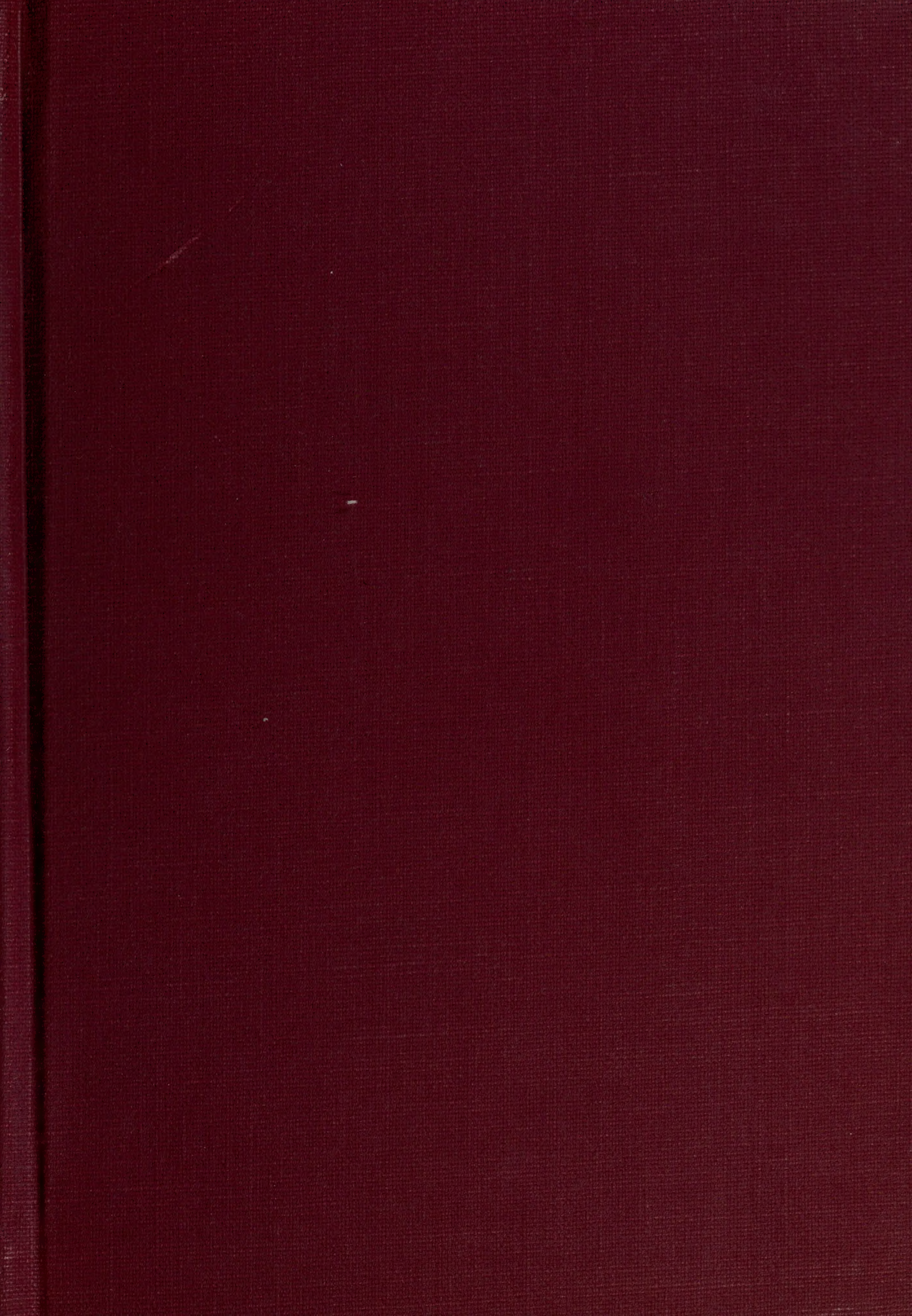
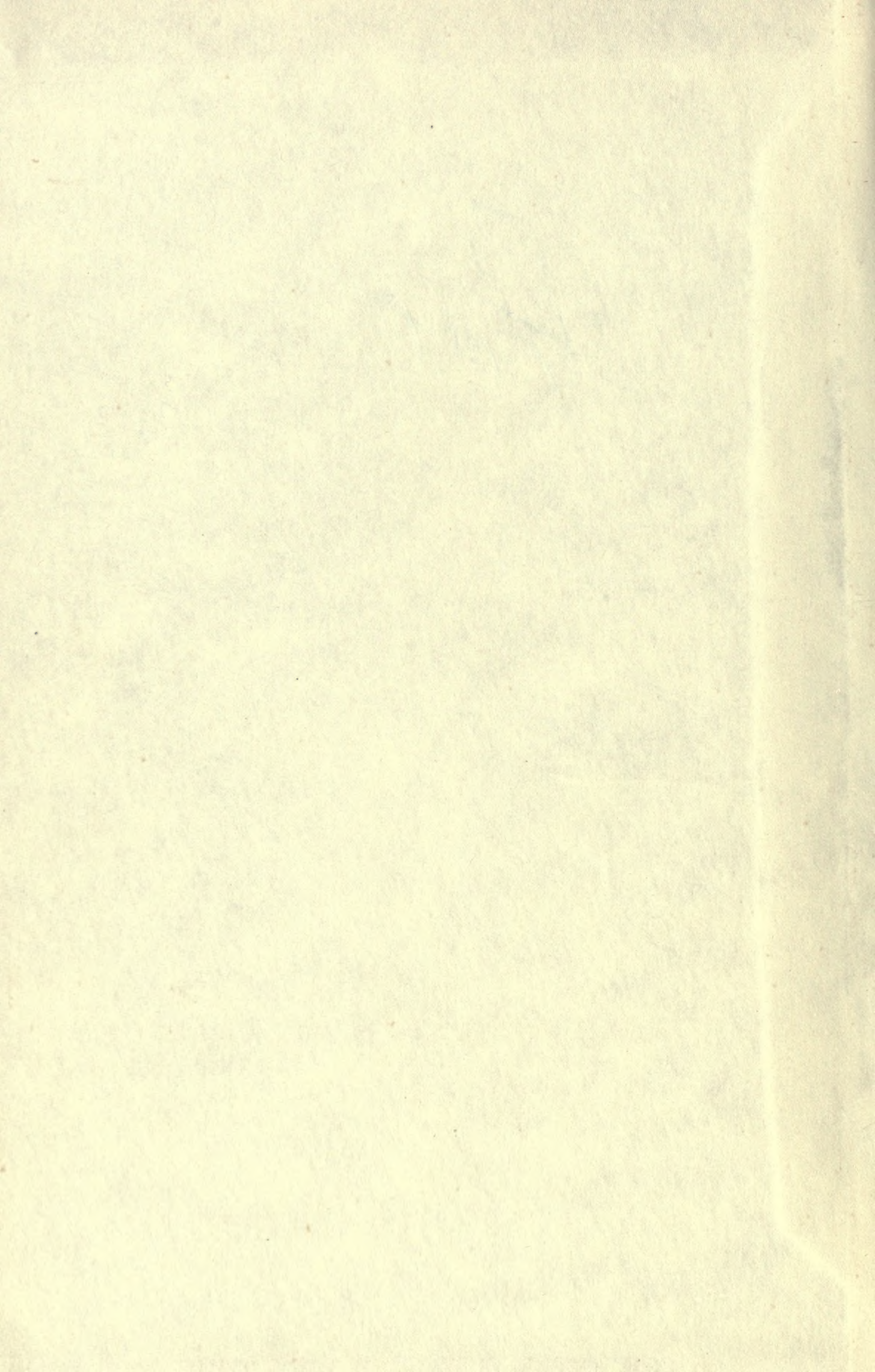
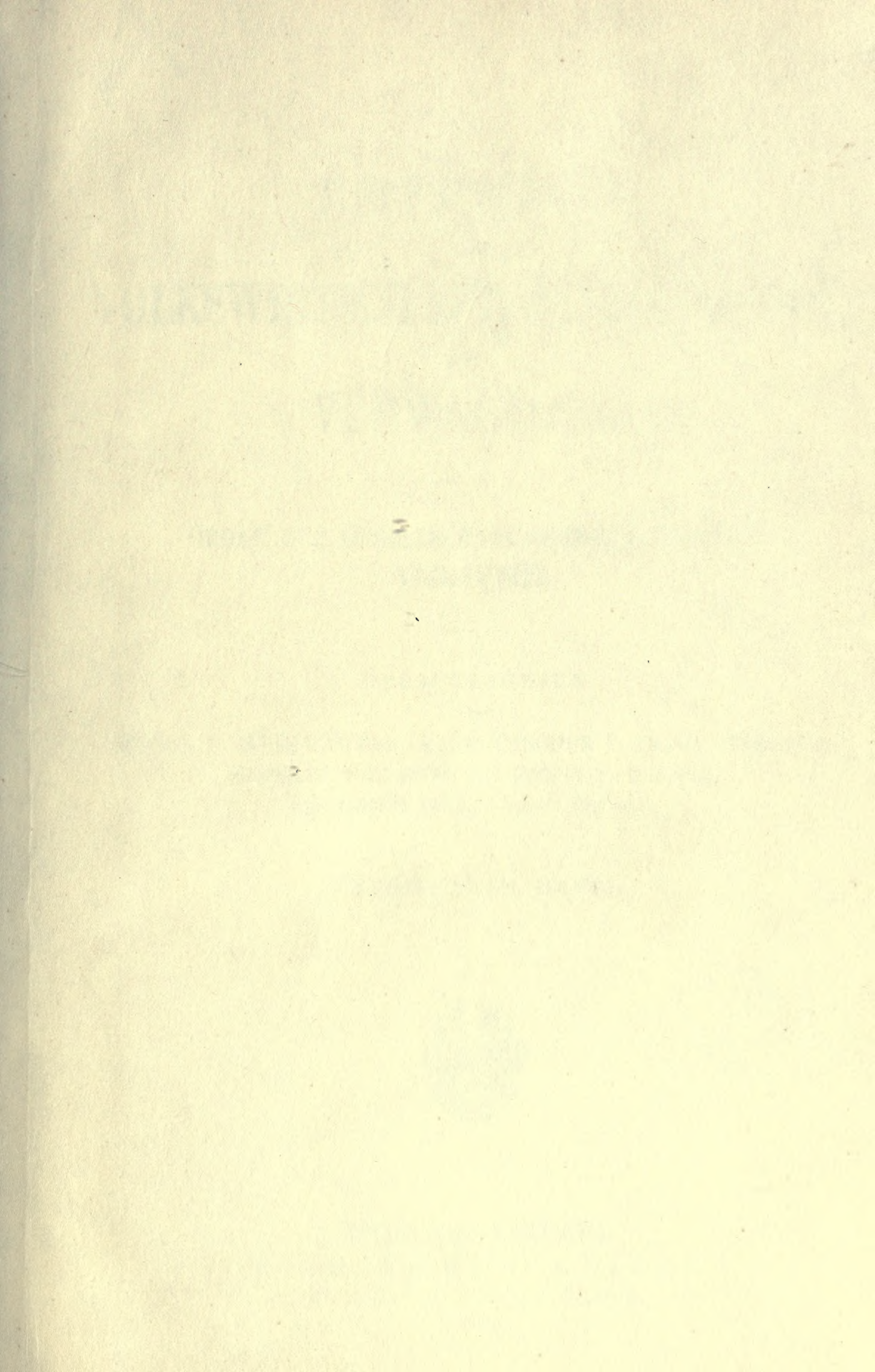








ZEITSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTSCHAFT, SOZIALPOLITIK

UND

VERWALTUNG.

ORGAN DER GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER VOLKSWIRTE.

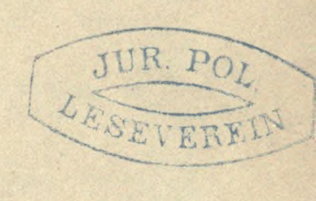
HERAUSGEGEBEN

VON

EUGEN V. BÖHM-BAWERK, KARL THEODOR V. INAMA-STERNEGG,
EUGEN V. PHILIPPOVICH, ERNST V. PLENER,
FRIEDRICH FREIHERR V. WIESER.

DREIZEHNTER BAND.





WIEN UND LEIPZIG.
WILHELM BRAUMÜLLER
K. U. K. HOF- U. UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER.
1904.

Inhalt des XIII. Bandes.

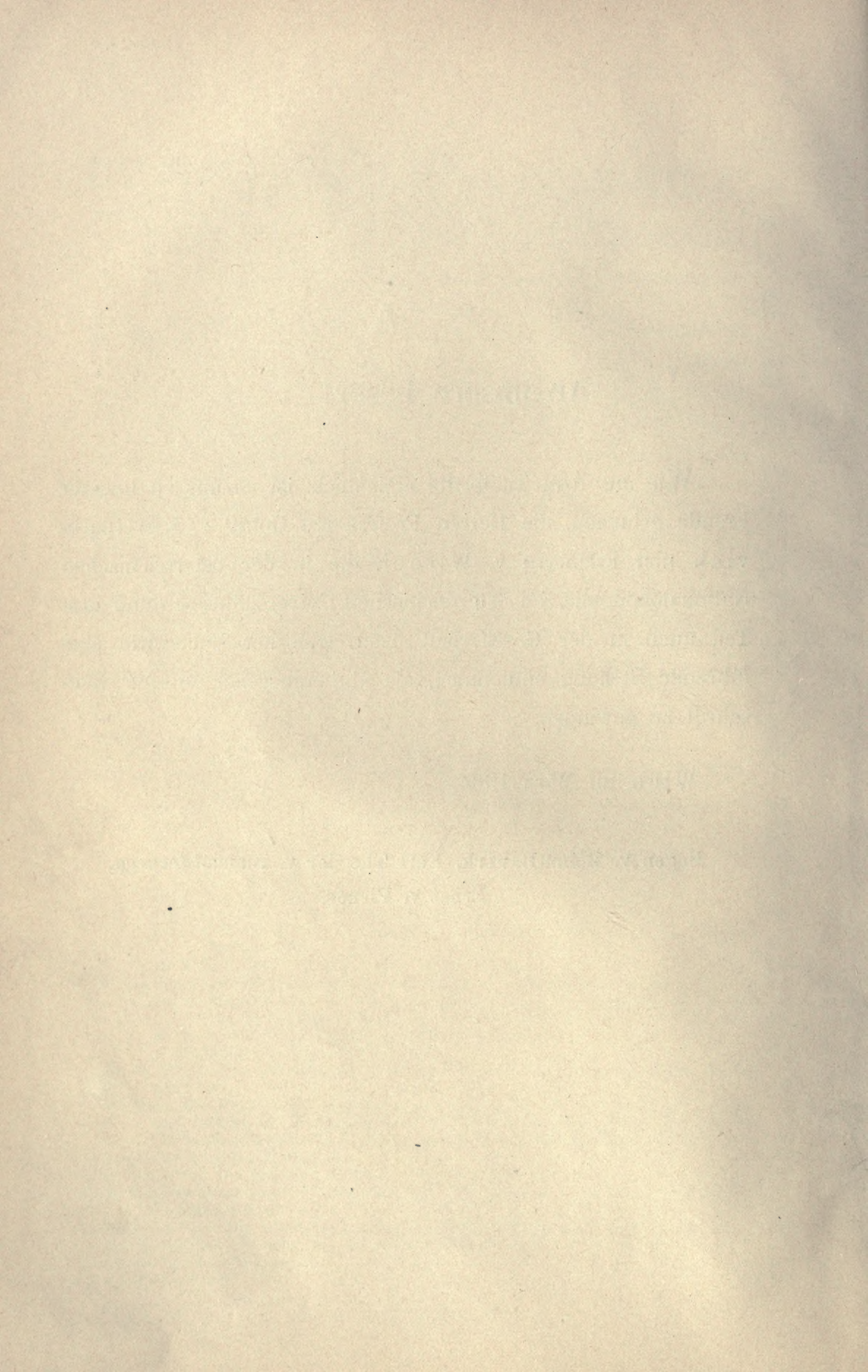
Literatur:

An unsere Leser!

Wie aus dem Titelblatte ersichtlich, ist es uns zu unserer Freude gelungen, die Herren Professoren Hofrat v. Philippovich und Freiherrn v. Wieser, die in der österreichischen Nationalökonomie, im österreichischen Universitätsleben und zum Teil auch in der Gesellschaft österreichischer Volkswirte eine führende Stellung einnehmen, als Mitherausgeber unserer Zeitschrift zu gewinnen.

Wien, im März 1904.

Eugen v. Böhm-Bawerk, Karl Theodor v. Inama-Sternegg, Ernst v. Plener.



DIE LANDWIRTSCHAFTLICHE ENTSCHULDUNG.

VON

DR. FRANZ KLEIN,
SEKTIONSCHEF IM JUSTIZMINISTERIUM.

(MIT ZWEI DIAGRAMMEN.)

I.

Der treffliche, vielseitige und inhaltsreiche Bericht, den der Direktor der niederösterreichischen Landeshypothekenanstalt, Regierungsrat Josef Ritter v. Hattingberg, über die Hypothekarentschuldung veröffentlicht hat,[1]) ist ein überaus wertvoller Beitrag zur Klärung einer Frage, die von manchen geradezu als „das allgemeine Problem der Agrarpolitik" bezeichnet wird. Letzteres geht wohl zu weit, denn es ist nur insofern richtig, als man die Organisationsformen, welche die Landwirtschaft infolge der letzten großen Agrarreformen angenommen hat, für etwas zunächst noch feststehendes, bleibendes ansieht und daher nur tunlichste Anpassung an die neuen Verhältnisse, sich mit ihnen abfinden, als Aufgabe der Agrarpolitik betrachtet. Doch an diese Grenzen gebunden heißt entschulden nichts anderes, als Geschichte überwinden, ohne sich aus der Logik der Geschichte zu lösen. Daß Wege und Mittel hierzu nicht leicht zu finden, begreift sich ebenso wie die Anziehungskraft, die einem solchen Problem nicht bloß wegen seiner volks- und privatwirtschaftlichen Wichtigkeit, sondern schon wegen seines theoretischen Reizes innewohnt.

Und in der Tat ist die Entschuldungsfrage eine Frage, auf die es keine Antwort, wohl aber hundert Vorschläge gibt, die an dieser zerfahrenen, zerstreuenden Überfülle fast krankt. Zweck der folgenden Zeilen ist daher nicht, mit neuen Vorschlägen zu debütieren, sondern im Gegenteile durch kritische Besprechung einiger der prinzipiell wichtigeren Projekte der Vereinfachung zu dienen. Detailkritik würde Bände liefern, deshalb war sich mit Erörterungen in großen Umrissen zu bescheiden. Um aber hierbei nicht rein dialektisch zu verfahren, war es ferner notwendig, einleitend ein zusammenfassendes Bild der landwirtschaftlichen Verschuldung in Österreich — gleichfalls in großen Umrissen — zu entwerfen. Dieses kann vielleicht, trotz der Ungenauigkeiten, die aus seinen statistischen Grundlagen stammen, auch für andere Diskussionen der Entschuldungsfrage von einigem Nutzen sein.

---

[1]) Referat betreffend die Frage der Hypothekarentschuldung. Erstattet der landwirtschaftlichen Abteilung des Industrie- und Landwirtschaftsrates (Sektion für Land- und Forstwirtschaft und Montanwesen) von Josef Ritter v. Hattingberg, 3 Bände, Wien, 1903.

Nicht zuletzt aber wollen diese Auseinandersetzungen auf den eingangs erwähnten, groß angelegten Bericht v. Hattingbergs aufmerksam machen, der ein geradezu imposantes Material an literarischen, wirtschaftlichen und statistischen Tatsachen bietet und das Problem namentlich in seinen geld- und kreditpolitischen Beziehungen systematischer untersucht und zergliedert, als es bis dahin irgendwo geschehen ist. Der Bericht wird für lange das standard work der Entschuldungsliteratur bilden.

II.

Die Bewegungen und Veränderungen im Stande der Hypothekarverschuldung kennen wir erst seit 1868, dem Jahre der Veröffentlichung der ersten Grundschuldenstatistik. Das will vielleicht praktisch nicht viel sagen: der ältere Schuldenstock dürfte heute schon größtenteils aufgesaugt und verschwunden sein, und was etwa davon noch übrig ist, hat neben den Riesensummen der seit Ende 1867 aufgehäuften Hypotheken kaum Bedeutung. Dagegen hat die Diagnose diese Lücke zu bedauern, weil die Periode bis 1868 drei geschichtliche Tatsachen umschließt, die für das Verständnis der landwirtschaftlichen Verschuldung von Wesen sind. In diese Periode fällt nämlich die junge Selbständigkeit der aus dem Untertänigkeitsverbande befreiten Bauernwirtschaften und die aufsteigende Bewegung in den Preisen der meisten Agrarprodukte, während daneben, und zwar bis zu ihrem Schlusse, die gesetzlichen Beschränkungen für die Vererbung von Bauerngütern in Geltung standen, also die Verfügungsfreiheit des Eigentümers noch keine volle war.

Wie diese Tatsachen wirkten, könnte noch am ehesten aus den Ziffern jener ersten statistischen Veröffentlichung zu ersehen sein, da das Jahr 1868 die Jahre zunehmender Prosperität fortsetzte und sich darin das Typische der damaligen Periode einigermaßen widerspiegeln dürfte. Die Hypothekarbelastung erfuhr nach Abrechnung der während des Jahres gelöschten Posten eine effektive Zunahme um fl. 16,308.240 (neue Belastung: fl. 165,879.165, Abfall: fl. 149,570.925, darunter getilgte Verbindlichkeiten im Betrage von fl. 137,556.483). Es waren beteiligt:

	An der Neubelastung		An der Tilgung
	durch Kreditoperationen, Verträge, zwangsweise Einverleibungen, gerechtfertigte Vormerkungen	durch Erbteilungen und Vermächtnisse	durch Rückzahlung, Kompensationen usw. mit Ausschluß der Löschungen ungedeckter Posten im Meistbots-Verteilungsverfahren
	Gulden		
der Großgrundbesitz (land- und lehentäfl. Güter) .	30,154.723	1,058.533	16,279.417
„ städtische Besitz . .	32,748.221	1,436.873	30,690.248
„ Montanbesitz	3,140.604	1.200	2,072.945
„ sonstige Besitz . . .	80,051.998	17,287.013	88,513.873

Kreditbedürfnis und Kapitalsmangel treten demnach damals am stärksten in der Gruppe des Großgrundbesitzes auf. [1]) Hier ist der Zuwachs an neuen Schulden nicht nur relativ größer als im bäuerlichen Besitze, [2]) der hauptsächlich die Gruppe des „sonstigen Besitzes" ausmacht, sondern verschieden von letzterem, der mehr Schulden abzahlt, als er im Jahre 1868 gemacht hat, bleibt der Großgrundbesitz auch mit der Tilgung unverhältnismäßig zurück. Beim „sonstigen Besitze" bildet das Realkreditgeschäft nach obigen Ziffern sozusagen eine durchlaufende Post, die keine dauernde Mehrbelastung zurückläßt, der Lastenstand des Großgrundbesitzes ist in dem einen Jahre um rund 54 Proz. der ausgiebigen Neubelastung effektiv gestiegen. Anders stellt sich die Sache hinsichtlich der Verschuldung im Erbgange. Ihre Zunahme ist im Großgrundbesitze geringfügig, der „sonstige Besitz" hat jedoch daran schwerer zu tragen. Sie beläuft sich hier fast auf ein Viertel (21·6 Proz.) des Betrages der übrigen Neueinschuldung und nur ihr ist es zuzuschreiben, wenn die Schuldenlast dieser Besitzgruppe trotz der überaus starken Tilgung um fl. 8,825.088 effektiv höher geworden ist und der „sonstige Besitz" das Jahr mit einer passiven Realkreditbilanz abschließen muß. Die statistischen Ziffern bieten uns somit als Reflex jener aufsteigenden Wirtschaftsperiode manche nicht unwichtige Züge. In den verschiedenen Gruppen des landwirtschaftlichen Besitzes sieht man verschiedene Verschuldungsursachen walten. Es ergibt sich weiters, daß die Verschuldung durch Erbgang im bäuerlichen Besitze schon zur Zeit der gebundenen Erbfolge begonnen hat und stark gewachsen ist, eine Beobachtung, die durch neuere Ziffern aus Tirol prinzipielle Bedeutung gewinnt. Zur Aufwärtsbewegung des Gesamtschuldenstandes trägt aber damals vorwiegend der Großgrundbesitz bei, auf dessen Schultern, um nur einen Namen zu nennen, nach Ansicht von der Goltzs[3]) auch in der Gegenwart die Hauptschuldenlast liegen soll. Endlich: Die Bauernwirtschaften scheinen bei guten Preisen mit Reinerträgen zu arbeiten, die ihnen

---

[1]) Die Mitteilungen der statistischen Zentralkommission, denen obige Daten entnommen sind (16. Jahrgang, III. Heft), bieten hierfür noch einen speziellen Beleg mittels der Berechnung der auf die einzelnen neuen Einschuldungen und Löschungen entfallenden Beträge.

Im Durchschnitte entfielen hiernach auf eine einzelne

	Pfandbestellung	Löschung
beim Großgrundbesitze	fl. 29.618	6.548
„ städtischen Besitze	„ 3.562	2.301
„ Montanbesitze	„ 23.139	10.611
„ sonstigen Besitze	„ 657	738

[2]) Unter welchen Vorbehalten die Begriffe „Großgrundbesitz" und „bäuerlicher Besitz" gebraucht und beide sich gegenübergestellt werden, bedarf kaum der Erwähnung. Für die statistische Gruppierung sind leider — was namentlich für Vergleichungen mit Daten anderer Staaten hinderlich ist — nicht die Besitzgrößen, die zugleich bestimmte Wirtschaftstypen schaffen, oder die Betriebseinheiten, sondern historisch-politische Momente maßgebend. Auch die Scheidung zwischen städtischen und sonstigen (bäuerlichem) Besitze ist bekanntlich nichts weniger als rein.

[3]) Die agrarischen Aufgaben der Gegenwart, S. 104.

nebst der Verzinsung eine sehr erhebliche Amortisierung ihrer Hypothekarschulden gestatten; der Betrieb der großen Güter dagegen stellt sich viel weniger günstig und wirft nicht genug ab, um das aufgewendete Leihkapital zu reproduzieren. Wobei nicht zu vergessen wäre, daß kleinere und mittlere Besitzungen erfahrungsgemäß rascher den Eigentümer wechseln als Großgüter und daher in den Budgets dieser Wirtschaften sogar schon die steigenden Bodenwerte mitspielen müßten.

Doch das sind nicht die wahren, bleibenden Züge unserer landwirtschaftlichen Verschuldung. Der skizzierte verhältnismäßig günstige Zustand dauerte noch während der Jahre 1869 und 1870 an. Fremdes Kapital wird von beiden Besitzgruppen nicht übermäßig benutzt, dagegen nimmt in beiden die Rückzahlung zu, so daß man sich des wachsenden Wohlstandes freuen durfte und es der Belastung mit Erbabfindungen und Vermächtnissen zuschreiben zu müssen glaubte, „daß gerade beim bäuerlichen Besitze so häufig eine Überschuldung der Realitäten Platz greife“. Sie war keinesfalls gefährlich, denn nicht genug, daß sich die Zahl der Exekutionen auf bäuerliche Liegenschaften überhaupt auf einem Niveau bewegte, das nach späteren Begriffen einfach idyllisch ist, sinken selbst diese Ziffern während jener Jahre ununterbrochen. Die spätere entscheidende Entwicklung war in den meisten Punkten eine entgegengesetzte, doch verdienen diese Verhältnisse schon darum Beachtung, weil sie gewissermaßen der letzte Ausdruck einer Periode sind, die füglich als die reinste Verkörperung der österreichischen liberalen Wirtschafts- und Agrarpolitik bezeichnet werden darf, rein auch in dem Sinne, daß bis dahin der entartende Mißbrauch dieser Wirtschaftsgrundsätze durch das Treiben der Spekulation noch fehlte oder wenigstens dessen unseligen Folgen noch nicht allgemein hervortraten.

Das bischen Sonnenglanz verschwindet nämlich nur zu bald. Denn die Reihe der Leidens- und Prüfungsjahre, die mit zeitweiligen kurzen und für die Gesamtheit kaum merklichen Milderungen noch heute fortdauern und notwendig von Jahr zu Jahr immer mehr Kraft aufzehren, beginnt für unsere Landwirtschaft eigentlich schon mit der Krise des Jahres 1873. Während der letzten Zeit der Haussebewegung zog die Gruppe des „sonstigen Besitzes“, in der trotz allen industriellen Anlagen, Vororten mit Arbeiterbevölkerung, Villendörfern und Kurplätzen der bäuerliche Besitz zweifellos überwiegt, fremdes Geld in einem Umfange an sich, der seinesgleichen sucht. Von 1870 bis 1873 wurden auf die Liegenschaften des „sonstigen Besitzes“ etwas mehr als eine halbe Milliarde (542.886.491) Gulden neuer Schulden eingetragen, wobei die Belastung mit Erbteilungsschulden und Vermächtnissen n i c h t eingerechnet ist. Und wenn auch unmittelbar nach dem Krisenjahre die Neubelastung für etliche Jahre nachließ, das frühere gesunde Verhältnis zwischen neuer Verschuldung und Tilgung kehrte nicht mehr wieder und die — wie man daraus schließen muß — für die Rentabilität der Landwirtschaft durchschnittlich zu hohe Norm der Belastung erfuhr keine Veränderung mehr nach abwärts. Daher waren auch die Wirkungen um so wuchtiger, als dann die Getreidepreise fielen.

Um auf die Bewegung im Lastenstande des „sonstigen Besitzes“ etwas näher einzugehen, so sinken vom Jahre 1873 an mit einigem Auf und Ab die Jahresziffern der auf Liegenschaften dieser Kategorie aufgenommenen Schulden, bis mit dem Jahre 1887 eine zweite Periode rasch steigenden Kreditbedürfnisses einsetzt, das in zwei großen Sprüngen (1891 bis 1894 und 1896 bis 1900) zuerst den jährlichen Schuldenzuwachs wieder über die Ziffer des Jahres 1873, sodann aber auf das bisherige Maximum von 431 Millionen Kronen (431,596.063 *K*) emporhebt.[1]) In dieser Periode hat die Schuldenlast des „sonstigen Besitzes“ aus Rechtsgeschäften unter Lebenden um mehr als $2^1/_2$ Milliarden Gulden — die statistischen Ausweise rechnen bis 1898 in Gulden — genauer um 2628 Millionen Gulden zugenommen. Der Ernst dieser Bewegung offenbart sich jedoch nicht so sehr in den absoluten Ziffern der Neuverschuldung, die als produktiver Kredit ebensogut Ursache und Zeichen einer blühenden, gesegneten Landwirtschaft sein könnten. Was ängstlich macht, ist einesteils die offenbare Unwahrscheinlichkeit, daß die Produktivität der österreichischen Landwirtschaft sich in d i e s e m Maße gesteigert habe, und anderenteils die Physiognomie der Rückzahlung. Ob gerade alle, läßt sich nicht entscheiden, aber die Hauptmasse der bäuerlichen Besitzer scheint in dieser Beziehung zu tun, was sie kann. Mit tiefen Atemzügen wird immer von neuem Kraft gesammelt, um der schnell hinaufklimmenden Verschuldung halbwegs nachzukommen, und es dürfte nicht am Mangel an gutem Willen liegen, wenn der Abstand unablässig weiter, hoffnungsloser wird. Die Tilgung ist im gesamten völlig unzulänglich, aber trotzdem wechselt auch bei ihr Zunahme und Verringerung, womit allein schon die Vermutung widerlegt ist, als ob die Landwirtschaft überhaupt nicht ans Schuldenzahlen denke. Die Jahre stärkerer Tilgung sind — nebenbei bemerkt — fast durchwegs entweder selbst Jahre besserer Getreidepreise oder sie folgen diesen unmittelbar. Jahre relativer Besserung der Getreidepreise waren im letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts die Jahre 1873, 1874, 1877 und 1880/1. Die Preise zogen dann von 1888 bis 1891 wieder an und hoben sich neuerdings zwischen 1896 und 1898. Damit im Einklange war die Tilgung in der Gruppe des „sonstigen Besitzes“ am ausgiebigsten in den Jahren 1874/5, 1877, 1881 bis 1883, 1890 und den nächsten Jahren und sie stieg dann wieder zwischen

[1]) Diese Zunahme justizadministrativ, das heißt aus der Einbeziehung neuer großer Gebiete und ihrer Realkreditbewegung in das Grundbuchssystem erklären zu wollen, wäre irrig. In Galizien begannen die Arbeiten zur Anlegung des Grundbuches Edne 1874, in der Bukowina in der zweiten Hälfte 1873, in Görz, Gradiska und Istrien im letzten Viertel des Jahres 1875. Die Grundbücher wurden gemeindenweise nach Maßgabe ihrer Vollendung eröffnet, so daß die neue Verschuldung der Liegenschaften dieser Länder allmählich und nicht mit einem Schlage in die Statistik eintritt. Dieser Prozeß verteilt sich in Galizien auf 22 Jahre (1874 bis 1896), in der Bukowina auf 11 Jahre (1873 bis 1884), in Görz und Gradiska dauerte er von Ende 1875 bis Anfang 1893 und in Istrien bis ins zweite Quartal 1889. Die Vermehrung der in der Verschuldungsstatistik berücksichtigten Posten durch Einführung der Grundbücher in den genannten Ländern fällt demnach in der Hauptsache gerade in die Jahre der Abnahme der neuen Verschuldung.

1898 und 1900. Die Gerechtigkeit verlangt, das Ringen des bäuerlichen Besitzes anzuerkennen, in dem sich ehrliches Wollen, rechtschaffener Sinn, noch ungebrochene Zähigkeit im Daseinskampfe ausspricht; aber der volkswirtschaftliche Totaleffekt ist unendlich klein. In den besten Tilgungsjahren der letzten Dekade des vorigen Jahrhunderts beträgt die Differenz zwischen Tilgung und Neuverschuldung 60 bis 70 Millionen Gulden, in den besten Jahren der Periode abnehmender Verschuldung (1874 bis 1886) ist sie nicht unter 20 bis 25 Millionen Gulden gefallen — ein Saldo, der auch auf den Anteil der Konvertierungen an der Tilgung ein Licht wirft. Von einer Ausgleichung aller der vielen, vielen Jahre eines großen Verschuldungsüberschusses ist demnach keine Rede.[1]) Auf den Berg von Schulden, die der „sonstige Besitz“ aus der Zeit des wirtschaftlichen Aufschwunges mit sich trug, türmt sich seit den Achtzigerjahren ein noch gewaltigerer Berg, der die Grenzen, die allem Anscheine nach der Kapitalsbildungs- und Tilgungskraft dieser Besitzgruppe gesteckt sind, bedrohlich überragt. Dazu kein natürlicher Schlußpunkt dieser unheimlichen Entwicklung, soweit das Auge reicht!

III.

Es ist notwendig, dieses Bild gegenwärtig zu haben, wenn man von der landwirtschaftlichen Entschuldung spricht. Alle Zahlenreihen anzuführen, die seine Wahrheitstreue bekräftigen und manche bis jetzt unerwähnte, mitunter noch viel wichtigere Einzelheiten des Verschuldungsphänomens ersehen lassen, ist an dieser Stelle ausgeschlossen. Um diesen Mangel zu ersetzen und außerdem für alles weitere eine brauchbare Grundlage zu haben, die zugleich Kontrolle und Kritik ermöglicht, werden im Anhange Diagramme beigefügt, auf denen die Bewegung im Lastenstande der beiden Gruppen: Großgrundbesitz und sonstiger Besitz, und die Bewegung in der Zahl der Exekutionen auf Liegenschaften des sonstigen Besitzes dargestellt ist.[2]) Sie gestatten kurz zu sein und sich auf Folgerungen zu beschränken.

---

[1]) Daß, wie bekannt, vielfach mehr getilgt als bücherlich gelöscht ist, will bei solchen Abständen nicht viel bedeuten. Die fortschreitende Neuverschuldung ist übrigens ein Regulator, der solch totes Lastenmateriale sich nicht über ein gewisses Maß ansammeln läßt.

[2]) Die Ziffern sind aus den von der statistischen Zentralkommission jährlich veröffentlichten Übersichten über die „Bewegung im Besitz- und Lastenstande der Realitäten“ genommen, und zwar sind es die für die gesamten Kronländer berechneten Durchschnittsziffern. In den einzelnen Jahren mag sich die eine oder die andere Veränderung in dem oder jenem Kronlande nicht durchaus gleichartig vollziehen — zwei solche Fälle werden im Texte erwähnt — aber an den großen Richtungen der Linien ändert sich dadurch nichts. Die einzelnen Kronländer gesondert zu betrachten, wäre unerläßlich gewesen, wenn es sich um geringere, feinere Oszillationen der verschiedenen Kurven gehandelt hätte, die entscheidenden Linien einander näher und in ähnlicher Bahn verlaufen wären. Das ist hier nicht der Fall. Je mehr aber die Linien divergieren, desto unnachteiliger sind die kleinen Fehler, die vielleicht hie und da mit der Vernachlässigung lokaler vorübergehender Unterschiede verbunden sind. Übrigens sind gerade in den beiden Besitzkategorien, die für die Verschuldungsfrage in Betracht

Benutzen wir sie sogleich, um einiges ins klare zu bringen, das für die Auffassung und Behandlung der Entschuldungsfrage bestimmend ist:

1. Die landwirtschaftliche Verschuldung zerfällt in Österreich in zwei voneinander vollständig getrennte Vorgänge. Anders als nach der Statistik des Jahres 1868 vermutet werden durfte, ist die landwirtschaftliche Verschuldung nach dem gesamten weiteren Verlaufe ausschließlich ein Problem des mittleren und kleinen Bauernbesitzes, der Großgrundbesitz ist daran nicht beteiligt. Die Lastenstandsbewegung auf den Gütern des Großgrundbesitzes ist eine durchaus andere als die im vorigen Absatze geschilderte Belastung und Entlastung des „sonstigen Besitzes". Sie unterscheidet sich in zweifacher Hinsicht scharf von letzterer. Auch sie kennt zwar Hebung und Senkung, diese sind sogar viel häufiger, unruhiger und ausgeprägter: das Zucken und Aufflackern der Verschuldungslinie verlockt an die „wabernde Lohe" zu denken. Aber nicht nur, daß diese Unruhe lediglich durch einzelne Länder in das Bild kommt — sie ist in den Ländern mit von altersher geordnetem Grundbuchswesen ungleich schwächer — verrät sich in ihr jedenfalls eine Art des Kreditbedürfnisses, für die sich viel leichter Hilfe finden läßt. Als weitere gute Symptome treten hinzu, daß seit dem Jahre 1878 selbst die ansteigenden Kurven an stets tieferen Punkten abbrechen und — was das wichtigste ist — daß die Neuverschuldung immer wieder bald in ein gewisses Niveau zurückgleitet, das den normalen Kreditbedarf zu bilden scheint. Er wird zwischen 50 bis 70 Millionen Kronen ungefähr zu veranschlagen sein. Nicht zu vergessen endlich, daß einzelne besonders hohe Neuverschuldungen Aufnahmen großer Prioritätsanlehen industrieller Aktiengesellschaften sind, also unter ganz andere Gesichtspunkte fallen.

Das zweite ist die Tilgung, mit der es im Großgrundbesitze doch weit besser bestellt ist. Für das Jahr 1868 stand er darin hinter dem bäuerlichen Besitze zurück, doch seither hat sich das nicht wiederholt. Es geht nicht immer gleichmäßig vorwärts[1]) und die Schuldenlast wächst zweifellos sachte, wenn auch im großen die Tilgung der Bewegung der Neueinschuldung folgt und in einigen Jahren (1882, 1887 bis 1891) sie sogar stark überschreitet. Trotzdem sind es keine Verhältnisse oder wenigstens bis jetzt keine solchen, die außerordentliche Maßregeln heischen würden, weil Herstellung eines Gleichgewichtes auf natürlichem Wege außer dem Bereiche aller Voraussicht läge. Der krankhafte Zug im Verschuldungsbilde des „sonstigen Besitzes" ist eben die völlige Loslösung des Kreditbedürfnisses von allen Wechselfällen des Wirtschaftslebens; das Verlangen nach fremdem Kapital wird weder durch gute Ernten noch durch bessere Gestal-

---

kommen, derartige Unterschiede nicht so häufig wie z. B. in der Gruppe des städtischen Besitzes. Von der Fehlerquelle der Unvollständigkeit der Grundbuchsanlegung wurde schon gesprochen. Leider ist von dieser Seite kaum eine Verstärkung der günstigen Momente, eine Verwandlung des weinenden Antlitzes in ein lachendes zu erwarten.

[1]) Auch die Tilgung ist in den Ländern mit älterem Grundbuchswesen in den Jahren 1881 bis 1892 etwas gleichmäßiger als sie nach dem Gesamtdurchschnitte erscheint.

tung der Preise oder sonst etwas zum Schweigen gebracht oder geschwächt. An dieser Unterbrechung der organischen Wechselwirkung zwischen den Funktionen des wirtschaftlichen Unternehmens leidet der Großgrundbesitz nicht; die Belastung scheint hier einstweilen noch hauptsächlich durch Ernte und Markt geregelt zu werden.

Es ist somit das Entschuldungsproblem für Österreich auch nicht dasselbe wie für das Deutsche Reich. Dort ist es nach der vorherrschenden Ansicht ein Problem des Ostens, des Großgrundbesitzes, der höher verschuldet ist als die Bauern,[1]) bei uns allem Anscheine nach vorläufig noch ein Problem der Bauernwirtschaften. Dies mit dem auch für alle übrigen Ableitungen selbstverständlichen Vorbehalte gesagt: bis nähere statistische Untersuchungen anderes ergeben.

2. Neben der Neubelastung aus Darlehens- und anderen Verträgen übernimmt der Grundbesitz jährlich aus Anlaß von Vererbungen neue Verbindlichkeiten. Durch eine zweckmäßige Anordnung ist ferner seit 1878 für eine Zergliederung der aus Verträgen stammenden neuen Schulden gesorgt, die uns insbesondere über eine sehr umstrittene Post: die Verschuldung durch Kaufschillingsreste (Teile der Übernahmspreise), belehrt.

Die Verschuldung durch Erbteilung und Vermächtnis hat im Großgrundbesitze gar keine Bedeutung, im bäuerlichen Besitze bleibt sie in engen Grenzen. Neben die oben mitgeteilte höchste Ziffer der Verschuldung aus Verträgen gehalten nehmen sich die höchsten Jahresziffern der Erbverschuldung (1884/5: über 21 Millionen), nach denen sich die Linie sogleich wieder senkt, geradezu winzig aus. Sonst geht der Jahreszuwachs während der mehr als dreißig Jahre nur im Jahre 1879 und dann in der Periode von 1883 bis 1886 etlichemal über 20 Millionen im Jahre hinaus, neigt ungeachtet des fortwährenden Steigens der Bodenwerte und Preise seither vorwiegend zum Fallen und bekundet eine in den Kreditprozessen des „sonstigen Besitzes" nicht häufige Gleichmäßigkeit und Beharrung. Kauf- und Übernahmskredite des „sonstigen Besitzes" sind schon weniger stetig. Sie verfolgen namentlich seit dem Ende der Achtzigerjahre eine ausgeprägt ansteigende Linie und diese verläuft nicht unähnlich der Bewegung der gesamten Neuverschuldung durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden. Doch ist diese Ähnlichkeit auch wieder zu flüchtig, um etwa annehmen zu können, daß es die Kaufschillingsreste sind, nach welchen sich das Ausmaß der jährlichen Neubelastung richtet, eine Annahme, die übrigens schon durch die Unterschiede in den Zahlen der beiden Kategorien ausgeschlossen wäre. Ein Vergleich mit dem Gange der reinen Darlehensverschuldung beseitigt jeden Zweifel und läßt uns die allgemeine Übereinstimmung in der Bewegung der Neuverschuldung im ganzen, der Kaufkredite und der Tilgung als Wirkungen einer einheitlichen äußeren Ursache erkennen.

---

[1]) Für Viele von der Goltz, a. a. O., S. 86 f., 104; Sombart, Deutsche Volkswirtschaft, S. 424 f.

Diese Tatsachen führen zu einem doppelten Ergebnisse. Das eine, das zugleich den Historiker interessiert, betrifft den Einfluß der Befreiung des Bauernstandes von den früheren beschränkenden Erbfolgevorschriften. Dieser Einfluß ist überschätzt worden. Die Erbschulden wachsen zwar nach dem Jahre 1869, aber nicht entfernt in dem Grade, wie man es nach den Vorwürfen und Anklagen erwarten sollte, die noch immer gegen diesen Akt der Gesetzgebung erhoben werden. Sie sinken dann später wieder, und zwar zeitweise sogar unter die Ziffern, die vor Aufhebung der besonderen Erbfolge in Bauerngüter zu verzeichnen waren, obwohl inzwischen — was nicht zu übersehen ist — in den Bodenpreisen die entgegengesetzte Bewegung vor sich geht. Dieser Erfolg dürfte allerdings weniger dem Gesetze als dem Festhalten an den alten Sitten der Vererbung zuzuschreiben sein, doch auch so ist die Erscheinung wichtig, weil nun ungefähr beurteilt werden kann, ob und welche Wandlungen in der landwirtschaftlichen Verschuldung durch Einführung des Anerbenrechtes überall dort zu erzielen wären, wo man noch nicht zur Realteilung des erblasserischen Liegenschaftsbesitzes übergegangen ist.

Weiters aber steht nun fest, daß — im Gegensatze zu der in der einschlägigen Literatur seit Rodbertus überwiegenden Ansicht — in Österreich die sogenannten Abfindungskredite, die anläßlich des Besitzüberganges vom Erben oder Käufer (Gutsübernehmer) auf die Liegenschaft gelegt werden, weder im sonstigen Besitze noch im Großgrundbesitze zur Zunahme der Verschuldung viel beitragen, daher ein entscheidender Faktor in dieser Frage überhaupt nicht sind und am allerwenigsten als die Ursachen einer übermäßigen Verschuldung, wenn eine solche vorhanden ist, erklärt werden dürfen. Es muß dies um so mehr hervorgehoben werden, als in früheren Jahren auch österreichische Statistiker in der heimischen Besitz- und Lastenstandsbewegung gelegentlich Bestätigungen jener Meinung Rodbertus' finden wollten.

Die geringe Bedeutung der Abfindungskredite würde vielleicht noch sichtbarer, wenn aus den im Mittelwerte berücksichtigten Ziffern die Ziffern desjenigen Landes ausgesondert würden, das gerade in dieser Frage seit Dezennien eine Sonderstellung einnimmt: nämlich Tirols. Dessen Verschuldungsstand ist in neuerer Zeit durch die bekannten Entschuldungsvorschläge Dr. v. Grabmayrs mehr in den Vordergrund gerückt worden; die Aufmerksamkeit der Statistiker hat er eben durch seine eigentümliche Struktur schon seit langem auf sich gezogen. Tirol weist nämlich bis in die Anfänge unserer Lastenstandsstatistik zurück ununterbrochen eine relativ hohe Belastung, verbunden mit einer relativ niedrigen Entlastung auf.[1]) Ferner wuchs hier die jährliche Neueinschuldung auch in Zeiten, wo sich anderwärts die Ansprüche an den Realkredit die strengste Zurückhaltung

---

[1]) An letzterem mag allerdings auch die Rechtsordnung des Verfachbuches zum Teile mitschuldig sein. Verfachung ist nur zur Begründung, nicht auch zur Aufhebung des Pfandrechtes notwendig, was zur allgemeinen Lauheit des Löschens hinzugerechnet werden muß, um die Entlastungsziffern nicht unrichtig zu deuten.

auferlegten; was damit in Zusammenhang gebracht wird, daß der Anteil der Kaufschillingsreste, Erbteilungen und Vermächtnisse an den jährlich neu aufgenommenen Pfandschulden in Tirol stets höher war und ist als sonstwo. Er stellte sich z. B. im Jahre 1878 auf 48 Proz. des Gesamtbetrages der neuen Belastung und im Jahre 1879 auf 32 Proz., die in beiden Jahren fast ausschließlich den „sonstigen Besitz“ trafen. Unter den neuen Lasten der Jahre 1885 bis 1889 betrugen die Kaufgelder und Ausgedinge allein 33·5, 30·6, 30·6, 30·3, 33·2 Proz. und das ist in jüngster Zeit auch nicht anders geworden, denn in den Jahren 1896 bis 1901 trugen Kaufkredite und Erbverschuldung mit 43·3, 36·3, 41, 37·7, 40 und 37·8 Proz. zur jährlichen Neubelastung des sonstigen Besitzes bei.[1]) Landeskundige erklären diese ewige Wiederkunft des Gleichen mit lokalen Gewohnheiten namentlich Deutschtirols, die kaum so bald verschwinden, wohl aber unter der Geltung des neuen tirolischen Höfegesetzes möglicherweise an Wirkung verlieren werden. An dieser Besonderheit darf man keinesfalls vorübergehen. Denn soll die Entschuldung wie jedes richtige Heilmittel der Natur des Übels angepaßt sein, so wird, dem Gewichtsverhältnis der verschiedenen Verschuldungsursachen gemäß, für Tirol in manchen Beziehungen tatsächlich anderes gelten müssen als in den übrigen Ländern, so daß sich auch von dieser Seite der Gedanke Dr. v. Grabmayrs, sein Entschuldungsprogramm für Tirol allein zu entwerfen und mit dem Höfegesetz zu verbinden, als richtig erweist.

3. Die Erscheinung, die zuerst die bange Ahnung weckte, daß in der Landwirtschaft nicht alles in Ordnung sei, war die Zunahme der Zwangsversteigerungen. Unter diesem Eindruck wurde das Wort von der Überschuldung des landwirtschaftlichen Besitzes das erstemal ausgesprochen und Eingreifen der Gesetzgebung zur Vermeidung und Einschränkung der Verschuldung begehrt. Leider war es keine vorübergehende Erscheinung; als man sie zu beachten begann, wußte nur noch niemand, welcher Dimensionen das Übel fähig sei und wie glücklich man sich später schätzen würde, wenn es nur immer so geblieben wäre wie in jenen Tagen. Denn die Zahlenbasis der 1870er Jahre wurde bald verlassen. Seit 1875, wo 4517 exekutive Feilbietungen von Liegenschaften des „sonstigen Besitzes“ stattfanden, bilden 9337 (1885) und 7970 (1896) Versteigerungen im Jahre die unterste, 12.455 (1881) und 12.881 Versteigerungen (1889) die oberste Grenze, und seit dem letzten Minimum des Jahres 1896 sind die Versteigerungen bis 1901 schon wieder auf 10.362 angewachsen.[2]) Diese düsteren

[1]) Der Anteil der Kaufkredite stellte sich für dieselben Jahre auf: 30·8, 27·2, 29·7, 26·9, 28·5 und 23·9 Proz. Die entscheidende Differenz der Tiroler Verschuldungsverhältnisse liegt demnach im Kaufkredite, nicht in der Erbverschuldung. Da Tirol an der gebundenen Erbfolge des bäuerlichen Besitzes festgehalten hat, so zeigt sich abermals, wie sehr bisher in den meisten Ländern der Unterschied der Vererbungsrechtsätze durch die Gewohnheit neutralisiert worden ist.

[2]) Von einigem Belange für das Anwachsen der Versteigerungen könnte die fortwährende übertriebene Zerteilung des landwirtschaftlichen Kleinbesitzes in manchen Ländern sein, doch auch dieses Moment steht, wie die Bewegung der Exekutionskurve zeigt, unter dem Einflusse der übrigen Faktoren und hebt deren Wirkung nicht unbedingt auf.

Ziffern äußern eine starke suggestive Kraft. Sie sind unter allen Umständen kein gutes Zeichen, aber auch sie dürfen nicht für sich allein genommen werden. Um sie richtig zu erklären, sind sie mit den anderen Einzelprozessen der landwirtschaftlichen Verschuldung zu kombinieren: mit der jährlichen Neuverschuldung, mit der Tilgungskurve und mit den Summen, die jährlich an den eingetragenen Forderungen infolge Nichtbefriedigung aus dem Meistbote exekutiv versteigerter Liegenschaften abgeschrieben werden müssen. Das Zu- und Abnehmen der Zwangsversteigerungen geht nun — das ist das Charakteristische — mit keiner dieser drei Bewegungen parallel. Die Zahl der Versteigerungen ist am höchsten während der Jahre, da der „sonstige Besitz“ am wenigsten Kredit in Anspruch nimmt und bewegt sich auch später wieder in entgegengesetzter Richtung zur Verschuldung. Doch hier ließe sich immerhin einwenden, daß die Zwangsversteigerung eben die Folge der Kreditbenutzung ist und ihr daher auch zeitlich folgen müsse, das Divergieren sonach den inneren Zusammenhang nicht ausschließe. Es bleibt aber betreffs des Verschuldungsprozesses immer noch die nicht ganz gleichgültige Tatsache, daß die Verschuldung stärker wächst als die Zahl der Versteigerungen. Sehr klar ist der Sinn der Tilgungslinie. Überraschenderweise — man sollte das Gegenteil vermuten — wächst aber die Zahl der Versteigerungen mit der Tilgung. Die besten Tilgungsperioden sind zugleich die der meisten Versteigerungen, die Bewegung in der Menge der letzteren zeigt nicht die mindeste Gemeinschaft oder Abhängigkeit von der Höhe der Tilgungen. Dieser Wink wird durch das dritte der früher erwähnten Momente unterstützt. Seit 1879/80 wird die Summe der, sagen wir: exekutiven Abschreibungen aus Anlaß von Liegenschaftsversteigerungen kleiner und hält sich seit den letzten zehn Jahren ununterbrochen im oder teilweise sogar unter dem Niveau der Jahre 1868 und 1869.[1]) Diese Art „Entlastung“ wirkt also seit dieser Zeit ziemlich gleichmäßig. Die einzige Unterbrechung durch mehrjähriges beträchtliches Zunehmen der abgeschriebenen Forderungsbeträge ist ohne jede Frage eine unmittelbare Rückwirkung der Krisis vom Jahre 1873: die jeweilige Häufigkeit der Versteigerungen übt auf den Umfang der Abschreibungen gar keinen Einfluß aus. Tilgung und Abschreibung auf der einen, die Zwangsversteigerungen auf der andern Seite gehen sonach ihre eigenen Wege. Zur vollen Würdigung des zuletzt erwähnten ist noch daran zu erinnern, wie sich bis 1898 die Meistbote bei Liegenschaftsversteigerungen bildeten und wie jede Bürgschaft für einen dem Liegenschaftswerte nur halbwegs angemessenen Erlös fehlte.

Es ist schwer, das Vorhandensein einer Überschuldung zu behaupten oder zu leugnen, da den Verschuldungs- und Tilgungsdaten keine verläßlichen Schätzungen der Liegenschaftswerte gegenüberstehen, das Operieren mit dem Katastralreinertrage seine Bedenken hat, alles was über stichproben-

---

[1]) Die Summe der abgeschriebenen Hypotheken ist tatsächlich meistens kleiner als die der statistischen Ausweise, da Simultanforderungen mehrmals gezählt werden Den obigen Schlußfolgerungen kann daher dieser Fehler nichts anhaben.

weise Berechnungen hinausgeht, Vorarbeiten erheischt, die von Einzelnen kaum zu leisten sein werden, und endlich wegen der anzuwendenden Maßstäbe noch mancher theoretische Streit vorher bereinigt werden müßte. Mit diesen neuen Vorbehalten in der leider an Vorbehalten schon überreichen Frage wird man aber nach den eben besprochenen Wahrnehmungen sagen können: Das Vorhandensein einer Überschuldung des landwirtschaftlichen (sonstigen) Besitzes im ganzen — darin steckt abermals ein Vorbehalt — ist unwahrscheinlich.[1] Überschuldung müßte, sobald einmal eingetreten, unter den heutigen Verhältnissen der Landwirtschaft progressiv steigen und wenn nirgend sonst, in beständig größeren Verlusten der Hypothekargläubiger notwendig zum Ausdrucke gelangen. Wenn man ein geringstes Gebot hat, das in einer gewissen Proportionalität zum ermittelten Werte der versteigerten Liegenschaft steht, so hat der Schluß von den Löschungen ungetilgter Satzposten auf den Belastungsgrad natürlich festeren Boden, aller Schlüssigkeit entbehren aber die früheren Versteigerungsergebnisse doch auch nicht. Ihrer gesamten Einrichtung nach begünstigte — wie bemerkt — die alte Immobilarexekution allerdings die billigen Erwerbungen, den Gesetzen des Marktes und Preises war die Veräußerung dennoch nicht vollständig entzogen. Beides verleiht den Abschreibungsziffern Beweiskraft und erhöht namentlich die Beweiskraft der niedrigen Abschreibungsziffern. Übrigens weist noch eine andere Zahlenreihe nach derselben Richtung: es sind dies die Zahlen der justifizierten Pränotationen und der exekutiven Pfandrechtseinverleibungen, letztere erfahrungsgemäß fast immer die Signale einer herannahenden wirtschaftlichen Katastrophe. Was der wechselrechtliche Zahlungsauftrag für den Gewerbetreibenden und den Kaufmann bedeutet, gegen den er erlassen wird, ist die exekutive Einverleibung für den Grundeigentümer und zumal für den Landwirt. Ihr Vorkommen und ihre Menge wird so zum ziemlich verläßlichen Maßstab für die Einzelwirtschaft und für die ökonomische Lage einer Berufs- oder Besitzklasse. Die Zahl dieser Rechtfertigungen und exekutiven Einverleibungen erfährt nun in der Tat in den Jahren 1875 bis 1879, also unter den Nachwirkungen des Zusammenbruches der Hochkurse und der Hochkonjunkturen, eine unvermittelte Steigerung von 5·9 (1872) und 5·6 Proz. (1873) — berechnet

[1]) Es ist wohl auch überflüssig beizufügen: Überschuldung als Gesamtphänomen der mittleren und kleineren Landwirtschaft oder des größeren Teiles der ihr zugehörigen Unternehmungen leugnen, heißt nicht so und soviel Einzelfälle tatsächlicher Überschuldung leugnen. Ebensowenig als z. B. eine geringere Jahresziffer der neuen Belastung ausschließt, daß für eine einzelne Wirtschaft gerade in diesem Jahre die Überschuldung eingetreten ist, und überhaupt günstige Durchschnittszahlen eine Menge verfallender oder unrettbar verlorener Wirtschaften in sich begreifen können. Die wirtschaftliche Bedeutung des jährlichen Schuldenzuwachses ist im großen wie im einzelnen nach dem Maße der vorausgehenden Belastung zu beurteilen; es bedarf aber keiner Erklärung, warum diese Beurteilungen sehr oft divergieren. Deshalb kann unter Umständen eine neue relativ geringfügige Erbteilschuld die Katastrophe herbeiführen, während gleichzeitig nach der Statistik die neuen Erbverschuldungen keinen Anlaß bieten, sich zu beunruhigen. Trotz alledem wird man nicht auf die Hilfe der Statistik verzichten wollen; es darf nur nie an die in ihrem Wesen gelegenen Verallgemeinerungen vergessen werden.

nach dem Gesamtbetrage der jährlichen Neuverschuldung aus Rechtsgeschäften unter Lebenden — auf 8·2 (1874), 10·2 (1875), 12·5 (1876) und 13·5 (1877). Sie fällt dann aber wieder 1879 auf 12·1 Proz. und 1880 auf 9 Proz. und schwingt seither, beständig sinkend, um 9, dann 8 Proz. und schließlich um 6 und 7 Proz. Die Rechtfertigungen sind daran — nebenbei bemerkt — nur mit geringen Summen beteiligt. Könnte man annehmen, daß wer unmittelbar auf Hypothek leiht, sich, wenngleich an schlechter Stelle, regelmäßig doch noch innerhalb des Liegenschaftswertes halte, Verschuldung über den Wert deswegen meistens nur durch die exekutionsweise Pfandrechtseinverleibung herbeigeführt werde, so ließe sich vielleicht daraus, daß das Prozent der infolge Zwangsversteigerung abgeschriebenen Pfandschulden hinter dem prozentuellen Anteil der exekutiven Einverleibungen an der Neuverschuldung durchwegs zurückbleibt, ein weiteres Argument gegen den Bestand einer Überschuldung gewinnen. Doch es ist wohl überflüssig, zu solch verschlungener Ableitung Zuflucht zu nehmen, um etwas zu erhärten, das die notwendige innere Ergänzung und Konsequenz aller übrigen feststehenden Teile des Erscheinungskomplexes ist.

Wie verträgt sich aber die Vermehrung der Zwangsversteigerungen damit? Keine Überschuldung und doch fortwährend mehr Exekutionen, ist das nicht ein Widerspruch? Die Antwort darauf dürfte sein: Die andauernd große Zahl von Zwangsversteigerungen ist wohl Zeichen chronischer Zahlungsschwierigkeiten, der Insolvenz eines bedeutenden Teiles des bäuerlichen Besitzes, nicht aber seiner Überschuldung — Insolvenz in dem Sinne, in dem man sie der Insuffizienz gegenüber zu stellen pflegt. Unsere bäuerliche Landwirtschaft scheint von allem Anfange an finanziell zu schwach fundiert gewesen zu sein. Dieser Mangel an Betriebskapital hätte sich unter glücklichen Bedingungen nach und nach mindern oder ausgleichen können, gab es doch Zeiten, in denen das landwirtschaftliche Gewerbe gewinnbringend wie andere Gewerbe betrieben wurde. Diese Vermehrung oder Beschaffung von Kapital mittels des eigenen Betriebes war von vornherein dadurch gefährdet, daß sie in die Periode des Überganges zur Geldwirtschaft fiel, in der sich, abgesehen von allen sonstigen Schwierigkeiten, das zu rentablem Betrieb erforderliche Kapitalsquantum von Jahr zu Jahr erhöhte. Die Lücke durch Kredit auszufüllen, um der Ertragssteigerung neben Zinsen, Wirtschaftskosten und eigenem Unterhalt das ersehnte Kapital oder Kapitalszuschüsse zu entnehmen, war ein naheliegendes Auskunftsmittel. In welchem Umfange es angewendet wurde, zeigt die rapide Zunahme der Verschuldung zu Beginn unserer Lastenstandsstatistik. Der Konsolidierungsprozeß hätte gelingen können, doch es kam der „Krach“ dazwischen, der in doppelter Hinsicht störte: der Zufluß neuen Kredites wurde gesperrt, früher gegebener Kredit entzogen. Deshalb Einschränkung der Neuverschuldung, Zunahme der exekutiven Einverleibungen, Zunahme der Versteigerungen und, weil die Realitätenwerte empfindliche Einbuße erfahren hatten, auch große Abschreibungsposten. Dafür, daß der bäuerliche Besitz damals und in der sich daran schließenden Depressionsphase noch nicht überschuldet war, ist die

gewaltige Neubelastung seit 1887 der beste Beweis. Diese Milliarden sind selbstverständlich zum allergrößten Teile guter, sicherer Realkredit; sie wären einem hippokratischen Produktionszweige nie gewährt worden. Solange Siechtum und Rekonvaleszenz des Geldmarktes dazu zwangen, arbeitete der bäuerliche Besitz mit ungenügendem Betriebskapitale, natürlich nicht zum Vorteile seiner inneren Kräftigung, und er hätte sich bei normalem Gang der Dinge, guten Ernten und genügenden Preisen wohl noch weiter recht und schlecht durchgefochten. Ob sich selbst zur Freude, dem Gemeinwesen und der Volkswirtschaft zum Nutzen, das ist eine andere Frage. Der Rückgang der Preise infolge der Konkurrenz der Getreideexportländer, dazu die fortwährende Steigerung der Wirtschaftskosten und sonstigen Lasten zwangen aber zu einem andern System, dem das bessere Geldangebot entgegenkam. Eine zweite Periode der Verschuldung, in der wir uns noch gegenwärtig befinden, ging nicht mehr von der Idee der Kapitalsvermehrung durch Ertragssteigerung aus, sondern mußte auf Zukunftspläne verzichten und rasch helfen. Diese Verschuldung war durch die Not geboten und hatte das zur Betriebsfortsetzung benötigte Kapital zu beschaffen, Unterbilanzen zu beseitigen. Die stets höhere Zahl der Versteigerungen ist die Folge dieser passiven Bilanzen. Wirtschaftskosten, öffentliche Lasten, eigener Bedarf zehren die Erträge auf und lassen dem Landwirte nichts oder nicht genug für Verzinsung und Rückzahlung der Hypotheken. Das Nichtbezahlen der fälligen Zinsen, das Stocken der Tilgung führt die Exekution herbei. Die vielen Versteigerungen dürften der Mehrzahl nach von Hypothekargläubigern in genügend guter Priorität begehrt werden. Deswegen die drei sich scheinbar widerstreitenden Erscheinungen nebeneinander: viel Versteigerungen, wenig exekutive Einverleibungen und relativ geringe Verluste an abgeschriebenen Hypotheken.

4. Dieser Aufriß des Verschuldungsstandes wäre unvollständig, wenn nicht kurz noch beigefügt würde, wie es sich mit dem Zinsfuße der Hypotheken verhält. Unter dem Gesichtspunkte der Entschuldung interessiert begreiflich in erster Linie der Zinsfuß der Nachhypotheken, denn die Möglichkeit, pupillarsichere Anlehen gegen billige, den jeweiligen Geldverhältnissen entsprechende Verzinsung zu erhalten, ist heute an den meisten Orten durch Mittel genug verbürgt. Aus diesem Grunde lassen sich die aphoristischen, aber trotzdem wertvollen Daten immerhin hier verwenden, die unsere Statistik seit 1879 über den Zinsfuß der Hypothekardarlehen liefert. Sie bekunden fast ausnahmsloses Herabgehen des Zinsfußes: Anzahl und Beträge der Darlehen bis zu 5 Proz. wachsen, Anzahl und Beträge der Darlehen über 5 Proz. werden geringer, vereinzelte Abweichungen da und dort vorbehalten. Im Jahre 1885 z. B. wurden 2845 neue Darlehen im Betrage von fl. 9,933.153 mit einer Verzinsung zwischen 4 und $4^1/_2$ Proz. eingetragen, im Jahre 1895 dagegen zählte man 22.877 Darlehen dieses Zinsfußes mit einem Gesamtkapitale von fl. 76,609.674![1]) Die Zahl der Darlehen zum Zins-

[1]) Österreichisches statistisches Handbuch, 1896, Seite 103.

fuße von 5 bis $5^1/_2$ Proz. wich im Vergleiche dieser beiden Jahre von 7414 auf 6012, allerdings unter Anwachsen der Darlehenssumme von $16^1/_2$ auf etwas über $18^1/_2$ Millionen; die Darlehen zum Zinsfuße von $5^1/_2$ bis 6 Proz. aber nahmen sowohl der Zahl (49.741—28.281) wie dem Betrage nach (48,376.753—34,582.415) ab. Wie sich die Zinsfußstufen auf die verschiedenen Besitzkategorien verteilen, ist nicht zu sehen und auch zur Zeit unbekannt, ob und wie lange diese erfreuliche Bewegung anhielt. Wenn daher auch auf weitere Folgerungen verzichtet werden muß, dürften diese Ziffern doch nach zwei Richtungen Nutzanwendung gestatten. Bestrebungen, die Zinslast des bäuerlichen Besitzes durch Befreiung von Nachhypotheken oder durch deren Konvertierung zu erleichtern, werden in manchen Ländern nicht mehr viel zu ändern finden und daher auf starke Massenwirkung nicht rechnen dürfen, vorausgesetzt, daß die Richtung der Zinsfußbewegung dieselbe geblieben ist. Und dann ist das wahrnehmbare Zurückgehen der vielprozentigen Darlehen, die im Zinse zugleich die Gefahr des Kapitalsverlustes bezahlen, verbunden mit der Tatsache, daß die neuen Beleihungen überwiegend, und zwar von Lustrum zu Lustrum mehr zum Zinsfuße gut gedeckter Hypotheken gewährt werden, noch ein Grund, an Überschuldung zu zweifeln, selbst wenn man alle höher verzinslichen Darlehen in Bausch und Bogen dem „sonstigen Besitze“ aufhalsen wollte.

IV.

Doch der Unterschied zwischen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung ist nur ein zeitlicher; länger dauernde Zahlungsunfähigkeit führt ebenso notwendig zur Katastrophe, wie Überschuldung, in die sie leicht übergeht. Sich über die Krankheitsstufe klar zu werden, hat nur für den Rhythmus der Hilfeleistung Belang. Zahlungsunfähigkeit heißt: es ist durchschnittlich noch nicht zu spät, von vielen kann der Untergang noch abgewendet werden. Es tröstet insofern, aber es mahnt zugleich, ohne Zögern die letzte Stunde nach Kräften auszunutzen. In dem Sinne allein, nicht etwa um leichtblütigem Optimismus das Wort zu reden, ist diese Feststellung gemeint.

Das Problem, das sich für Tirol aus der eigentümlichen Zusammensetzung seiner Hypothekarschuld ergibt, soll hier nicht verfolgt werden. Es ist in bester Hut und wird, soweit Geist, Begeisterung und Tatkraft es vermögen, unermüdlich gefördert und der Lösung näher gerückt werden. Das starke, stets ungefähr gleiche Prozent der Kaufgeldreste muß allerdings nachdenklich machen. Es scheint auf eine tiefer sitzende sozial-wirtschaftliche Schwäche zu weisen, für die mit Reformen im Bereiche des Realkredites an und für sich noch nichts getan, sondern eine viel weiter ausgreifende Wirtschaftspolitik nötig wäre. Jedenfalls ist die Kapitalskraft der Erwerber bäuerlicher Besitzungen in Tirol zum Teil noch geringer als außerhalb dieses Landes, so daß Veranstaltungen zur Hebung der Rentabilität der Landwirtschaft — wovon später zu sprechen ist — in Tirol gleichfalls ein Bedürfnis sind, in welch besonderer Weise sich auch sonst die Entschuldung dort vollziehen mag.

Wo nicht eine so gesetzmäßige Wiederholung der Sonderung den Charakter einer sozialen Erscheinung aufprägt, können wir, ohne Rücksicht auf das gegenseitige Verhältnis der drei statistischen Verschuldungsursachen, die gewaltige Kluft zwischen Verschuldung und Tilgung als den Ausdruck einer und derselben großen Tatsache: des fortwährenden unstillbaren Geld- und Kapitalhungers der bäuerlichen Wirtschaften betrachten. Sie läßt voraussehen, daß der bäuerliche Besitz noch für lange hinaus auf den Kredit angewiesen sein wird, selbst wenn sich plötzlich alle Konjunkturchancen zugunsten der Landwirtschaft ändern sollten, wozu übrigens wenig Aussicht vorhanden ist. Abgesehen davon wird die Landwirtschaft heutzutage ebensowenig wie andere Produktionsgruppen oder wie Handel und Transport nur mit eigenem Vermögen arbeiten können. Beides läßt die Heilmethoden der Kreditsperre oder der Erschwerung oder Einengung der Kreditbenutzung als unzeitgemäß erscheinen.

In Österreich hat zuerst L. v. Stein das Entschuldungsproblem von dieser Seite anzufassen vorgeschlagen. Vorbereitet war der Gedankengang allerdings schon durch K. Freih. v. Vogelsang, doch empfingen dessen weitausholenden Pläne, die zu einer großartigen Umwälzung des gesamten Wirtschaftslebens hätten führen müssen, erst durch Stein jene bescheidenere Gestalt, die ein Anknüpfen an das Gegebene vielleicht noch ermöglichte. Die Entschuldung soll mit der Einführung einer neuen festen bäuerlichen Besitzordnung (Hufenrecht) in Verbindung stehen und das Kreditnehmen auf Liegenschaften — alles Detail beiseite gelassen — einer doppelten Beschränkung unterworfen sein. Die unteilbare, nach Anerbenrecht vererbliche Hufe soll nur für Familien-, Erholungs- und Meliorationskredit und nur von den bäuerlichen Kreditgenossenschaften belehnt werden dürfen; dem freien Realkredite des Bauern bleibt nichts als die walzenden Gründe offen. Die wirtschaftliche und dann auch persönliche Abhängigkeit des Einzelnen von der Genossenschaft ergibt sich daraus von selbst und es mag dahingestellt sein, ob wirklich viele Besitzer bereit sein würden, zu diesen Bedingungen freiwillig in das „Bauernrecht“ einzutreten, wie es sich v. Stein dachte. Wenn nicht, dann würde Hilfe für den Bauernstand wohl nur sehr allmählich geschaffen, da das neue Recht sonst nur im Falle der Zwangsversteigerung Platz greifen sollte. Der Erfolg wäre demnach wahrscheinlich nicht — was uns immer als erstes, dringendstes Ziel vorschweben muß — Bewahrung der gegenwärtig noch schuldenfreien oder schwächer verschuldeten Bauernwirtschaften vor Überschuldung, sondern Züchtung eines neuen Edelgeschlechtes schuldenfreier, über reichliches Betriebskapital verfügender Grundbesitzer nach Vernichtung aller vorhandenen notleidenden Wirtschafter. Also volkswirtschaftlicher Darwinismus, der wissenschaftlich begründet sein mag, aber in zweifacher Hinsicht irrt. Einmal, indem er so künstliche Institute nötig hält, um zu erreichen, wofür schon jene Naturgesetze sorgen, und dann vergißt er an die Aufgabe der Verwaltung und Gesetzgebung, selbst die wirtschafts- und sozialgesetzlich notwendigen Prozesse tunlichst zu verlangsamen, sie für die betroffenen Gemeinschaftsglieder zu mildern,

die unvermeidlichen Nachteile aber durch Schaffung von Kompensationen und Ablenkungen möglichst erträglich zu machen. Es ist ein Beweis für die Schwierigkeit einer organischen Lösung der Verschuldungsfrage, daß auch andere wohlmeinende Freunde der Landwirtschaft in dem Bestreben, gründlich zu helfen, ohne Bestehendes zu zerstören, in denselben Fehler verfallen und — gewollt oder nicht gewollt — gerade das zum Ausgangspunkte der von ihnen vorgeschlagenen neuen Gestaltungen machen, was durch die Entschuldung verhütet oder vermieden werden sollte: die Exekution der Liegenschaft, deren Zwangsversteigerung. Jeder Plan, dessen Durchführung an diese Voraussetzung geknüpft ist, muß deshalb allein schon abgelehnt werden und gleiches gilt von den Vorschlägen, nach welchen die Vernichtung der schwachen Wirtschaften wenigstens ein natürliches Glied der Kausalreihe wäre, zu welchen die neuen Einrichtungen den Anstoß geben würden. Das Entschuldungsproblem ist eben auch ein sozialpolitisches: Entschuldungsmaßregeln müssen deshalb nicht nur volkswirtschaftlich richtig sein, sondern sich auch im Rahmen der prinzipiellen Aufgaben der Sozialpolitik halten. Sozialpolitik ist nicht Katastrophenpolitik. Was endlich — um zum Plane v. Steins zurückzukehren — die Kreditversorgung anlangt, so läßt es dieser offen, woher der Landwirt den erforderlichen Betriebskredit nehmen soll. Wie ein etwaiges Betriebsdefizit decken? Je weniger für den freien Kredit übrig bleibt, desto mehr wird natürlich auf die walzenden Grundstücke und das Inventar geworfen werden. Diese dürften infolgedessen bald in andere Hände übergehen, wodurch die Position des Hufenbesitzers naturgemäß verschlechtert wird. Was dann? Würde der Landwirt nicht auf diese Art, statt stärker zu werden, wehrlos gemacht? Kaufgelder könnten auf die Hufe nicht eingetragen werden. Es müßte demnach entweder der Kaufgeldkredit auf die walzenden Grundstücke genommen werden, was die eben angedeutete Entwicklung nur beschleunigt, oder es würde der Hufenbesitz mehr oder weniger dem Kapitale vorbehalten, der Bauer zum Kleinpächter oder Knecht herabgedrückt werden, was gleichfalls sozialpolitisch verfehlt wäre. Die Entschuldungsprojekte, die den Kaufkrediten ein Ende machen wollen, kommen übrigens selten um diese Klippe herum: die wirtschaftlichen Folgen des Kapitalismus lassen sich leider schwer anders als mittels des Kapitals bekämpfen. Die Kreditversorgung hat außerdem auch auf der Gläubigerseite ihr Wenn und Aber. Der Kredit der Genossenschaft, die für die Hufenbelehnung ein Kreditmonopol hätte, wäre abhängig von der jeweiligen Belastung der Hufen ihrer sämtlichen Mitglieder, demnach desto besser, je weniger die einzelnen Mitglieder von dem Genossenschaftskredite Gebrauch machen. Die Genossenschaft wäre verleitet, im Interesse ihres Kredites die Kreditgewährung möglichst einzuschränken. Das mag pädagogisch wirken, solange man — und das ist ein unausgesprochener gemeinsamer Grundgedanke sehr vieler Vorschläge dieser Art — das Kreditnehmen nur als Leichtsinn, als Folge schlechter Wirtschaft, kurz als etwas ansieht, das man dem Landwirte abgewöhnen müsse, aber für solche Auffassung ist der Gesamtverlauf des landwirtschaftlichen Verschuldungs-

prozesses wohl zu gewaltig. Es müßte doch auch die Einsichts- und Verständnislosigkeit schließlich ihre Grenzen haben! Ist schon dieser Widerstreit der Tendenzen der Genossenschaft und des einzelnen Genossenschaftsgliedes nicht das Muster einer Organisation, so würde noch weiter zu fragen sein, was das Schicksal des Bauern sein soll, wenn die Belastung seiner Hufe deren Wert erreicht hat, woher die Genossenschaft die Mittel zur Darlehensgewährung nimmt, da sie doch eine unzedierbare Hypothek dafür erwirbt, wie sie ferner der Ansammlung unverkäuflicher Hufen in ihrer Hand entgeht, wenn sich kein Käufer gegen volle Barzahlung findet und ähnliches.

Der Vorschlag L. v. Steins, obwohl heute keineswegs mehr Gegenstand aktueller Bestrebungen, wurde deshalb etwas eingehender betrachtet, weil dieselben oder sehr ähnliche Gedanken in fast allen Entschuldungsplänen dieses Typus wiederkehren. In anderer Bewertung und Verwertung, in anderen Dimensionen und Betonungen, mit neuen Zusätzen, die manche Bedenken beschwichtigen und die Veranstaltungen besser dem Wirtschaftsleben anpassen, hie und da mit schärferer Wendung gegen einzelne Verschuldungsursachen — da sie aber alle das Übel durch Zurückdrängung speziell des Realkredites, der Hypothekarbelastung beseitigen wollen, ist die Zahl der Mittel notwendig eine begrenzte. Unter diesen Plänen ist der gewichtigste, ernsteste und umfassendste der A. Schäffles.[1]) Manche Unvollkommenheiten des Steinschen Vorschlages sind darin aufs glücklichste vermieden. Namentlich ist die Befriedigung des Anlagekredites und des Betriebskredites prinzipiell gesichert; ferner ist der mit Monopol ausgestatteten bäuerlichen Kreditkorporation im Pfandbriefe ein Mittel zur Aufbringung der erforderlichen Belehnungsfonde gegeben und in einer Kontrolle der richtigen Kreditverwendung nebst dem erzieherischen Einflusse zugleich Schutz gegen Verschlechterung und Entwertung des belehnten Anwesens geschaffen. Dennoch treffen nicht wenige der Einwendungen, die Steins Vorschlag hervorruft, auch Schäffles Plan. Dessen Kern besteht in der vorsichtigen Verwertung und Aufteilung des Kredites für die verschiedenen regelmäßigen und außerordentlichen Bedürfnisse der Bauernwirtschaft. Der Liegenschaftswert ist im bestimmten Verhältnis für Besitzerwerbungskredit, für den Betriebskredit und den nicht landwirtschaftlichen Bedarf des Bauern gewidmet; letztere sollen nur als „gebundener Kredit" gegeben werden, das heißt nur für bestimmte nachgewiesene Zwecke gegen bestimmte Tilgungsverpflichtungen unter Kontrolle der richtigen Verwendung durch die bauernschaftliche Standesorganisation. Diese Kreditverteilung, von der die „Erlösung aus der Not" erhofft wird, mag dem Paradigma einer guten Wirtschaft entsprechen, die Einmischung der bäuerlichen Körperschaften mag Ordnung und formelle Richtigkeit gewährleisten, aber mit allem dem ist doch nur der Zutritt des Kredites zum Pfandobjekt erschwert oder abgeschnitten, an die Kreditfrage selbst, das heißt an das Kreditbedürfnis und seine Triebkräfte, an die Art seiner Stillung, die Möglichkeit und Mittel

[1]) Inkorporation des Hypothekarkredites, 1883. — Deutsche Kern- und Zeitfragen, 1894.

der Tilgung usw. reichen diese Einrichtungen nicht heran. Nur für das Pfandobjekt wird gleichsam ein ruhiger Hafen geschaffen, der Schuldner hingegen allen Stürmen preisgegeben: es ist derselbe Zug, dem wir früher begegneten. Übrigens ist auch die Aufteilung der Realhaftung nicht durchaus überzeugend. Die Beleihung soll nach dem Ertragswerte geschehen. 80 bis 90 Proz. davon sind für die beiden früher bezeichneten Gruppen von Krediten bestimmt, und zwar höchstens 40 Proz. für Besitzkredit, der Rest für den gebundenen Kredit. Die verbleibenden 20 oder 10 Proz. des Ertragswertes sind Nachhypotheken vorbehalten: Forderungen eingeschriebener bäuerlicher Genossenschaften und Personalkreditforderungen Privater. Nicht benutzten Realkredit kann der Eigentümer seiner Kreditkorporation abtreten, die darauf hin sich selbst Kredit zu verschaffen vermag. Die Beleihungsgrenze für die bäuerliche Körperschaft ist mit 80 bis 90 Proz. des Ertragswertes sehr hoch gespannt. Sofern der Kredit vollständig ausgenutzt wird, wie besonders bei länger dauernder schlechter Wirtschaftslage, kann daraus eine allgemeine Kalamität werden, da solche Liegenschaften in öffentliches Eigentum zu übernehmen wären, falls bei der Zwangsversteigerung nicht wenigstens dieser Prozentsatz des Wertes geboten wird. Wie nach Stein die Genossenschaft, würde hier nach und nach der Staat Besitzer aller herabgekommenen Bauernwirtschaften, so daß die Gesamtheit bald besser täte, bei derartigen Belastungen einen Teil der Schulden direkt auf sich zu nehmen. Es braucht nicht erst gesagt zu werden, welche ungeheueren Hindernisse mit diesem Erfordernis unbegrenzter Staatsgarantie dem Plane erwachsen. Dem Schuldner bietet das Kreditmonopol der bäuerlichen Körperschaft theoretisch bis tief in die Zone der schlechtesten Priorität hinein die Bedingungen erststelliger Hypotheken. Davon zu schweigen, daß er dies mit einem Abbruch an wirtschaftlicher Freiheit erkaufen muß, ist es aber mehr als fraglich, ob der Kreditverband auch tatsächlich seinen Mitgliedern soviel, als sie benötigen, zu derart günstigen Bedingungen würde verschaffen können. Wenn nicht auch da wieder die Staatsgarantie alles oder das meiste leisten muß, wird nämlich die Menge der nicht erstklassigen Hypotheken wahrscheinlich auf den Kurs der Pfandbriefe drücken und entweder zu einem höheren Zinsfuße für alle Körperschaftshypotheken einschließlich der erststelligen oder zu verschiedenen Kategorien Pfandbriefen führen, womit die für die minder guten Hypotheken erhofften Vorteile verschwinden müßten. Die letzten Verhandlungen des Deutschen Landwirtschaftsrates über die Ablösung der Nachhypotheken setzen das außer Zweifel. Es steht die Sache somit auch betreffs des Interessenkonfliktes zwischen Körperschaft und einzelnem Mitgliede nicht viel anders als im System Steins. Die Abtretung von unbenutztem Realkredit als Finanzbasis für Kreditoperationen der Körperschaft könnte wohl nur so geschehen, daß sie der Liegenschaftsbesitzer für den Fall eigenen Bedarfes rückgängig machen darf. Dieser abgetretene Kredit wäre somit kein fixes, sondern ein wechselndes, bewegliches, unberechenbares Element, mit dem die Körperschaft kaum viel und namentlich nichts für länger hinaus unternehmen könnte und das nicht

einmal immer für die Pflege des Personalkreditgeschäftes ausreichen würde. Bei dem Spielraum, den Schäffle ursprünglich der Belehnbarkeit zugestand, wäre es einzig und allein von diesem Verbande abgehangen, ob nicht unter dem Schutze von Monopol und Staatshilfe eine viel stärkere Bodenverschuldung stattfände, als bei freiem Kreditverkehr. Dieser Punkt wurde später berichtigt, indem die Verschuldbarkeit des Besitzes auf die Summe eingeschränkt wurde, die aus dem Reinertrag (abzüglich Unterhaltskosten und Schuldzinsen berechnet) binnen einer Besitzgeneration getilgt werden könne. Die Änderung war in einer Beziehung grundsätzlich gewiß Verbesserung, auf der andern Seite würde dadurch die Stellung des Landwirtes nur eine ähnliche wie nach dem Verschuldungsplan Steins: der Realkredit wäre gesperrt, der Personalkredit unterbunden.

Das Bezeichnende dieser beiden Vorschläge, wodurch sie gewissermaßen Repräsentanten einer besonderen wirtschaftlichen Weltanschauung werden, ist die Verbindung erzieherischer und kreditpolizeilicher Veranstaltungen mit einer selbständigen landwirtschaftlichen Kreditorganisation auf genossenschaftlicher Grundlage und mit Gesamthaftung der vereinigten Landwirte. Das macht es auch, daß sie sich in ihrem nächsten praktischen Ziel nicht nur nicht erschöpfen, sondern im Gegenteile durch ihre sozialreformerischen und politischen Gedanken über das Entschuldungsproblem weit hinausragen. Wir können hier diese Seite nicht verfolgen, doch da es eine und dieselbe Ideenwelle, ist die Geschichte der ganzen geistigen Bewegung erzählt, wenn man weiß, daß die Geschichte der Entschuldungsfrage fortgesetzte Abkühlung und Ernüchterung, Abkehr von aller Romantik ist. Die Landwirte selbst sind es vorwiegend, die diese Stimmung hineintragen und an deren lauten oder stummen Widerspruche die am Schreibtische zwischen den Büchern ausgesonnenen Entschuldungsprojekte eins nach dem andern zerrinnen oder zusammenschrumpfen. Es scheint ein Widerwille gegen die Auflastung einer Haftung und Übernahme irgendwelcher Verantwortung für die Berufsgenossen ziemlich verbreitet zu sein.[1]) Je näher ein Kritiker der Landwirtschaft steht und deren Auffassungen kennt, desto geringere Geneigtheit in der Regel für derlei Pläne. Zugleich aber hat der Ausbau und die Technik des Geldmarktes und des vielgliedrigen Systems der Kreditvermittlungsstellen Fortschritte gemacht, die es kaum mehr gestatten, auf die primitiveren bäuerlichen Kreditkorporationen zurückzugreifen. Die Folge von allem dem war, daß sich im weiteren Verlaufe die beiden Bestandteile jener Vorschläge voneinander sonderten, die Idee des korporativen Kreditmonopols fallen gelassen wurde und die Idee polizeilich-präventiver oder — wenn man lieber will — bevormundend-fürsorglicher Kreditbindung in der geläuterten Gestalt einer abstrakten gesetzlichen oder freiwillig angenommenen Verschuldungsgrenze auftrat.

[1]) Ähnliches kam — wie man sich erinnern wird — im Laufe der österreichischen Gesetzgebung über die Berufsgenossenschaften der Landwirte und im Mißerfolg der seinerzeit versuchten Rentengüter-Gesetzgebung zum Vorscheine.

Wie diese zu ziehen wäre: Pachtwert (M. Sering), Hälfte des Wertes, zwei Drittel oder drei Viertel des Kaufpreises, darüber gehen die Ansichten auseinander.[1]) Doch das ist Nebensache, im Vordergrunde steht nicht das Wie, sondern das Ob. Selbst über letzteres läßt sich eigentlich wenig sagen, denn alles ist so plan und selbstverständlich als möglich. Weder Tatsachenreihen, deren Zerlegung Mühe machen würde, noch Wirkungen aus konkurrierenden, im einzelnen nicht genau meßbaren Einflüssen. Zur Not langt die banale Weisheit des Satzes aus: zwei von eins geht nicht, man muß sich eins borgen. Denn wenn der Kreditbedarf eines Grundbesitzers mit B, die Deckung, die er dem Gläubiger mittels Hypothek bieten kann, mit G und alles sonstige an gegenwärtigem und künftigem Wert und Vermögen, das Basis offenen, ungedeckten Kredites sein kann, mit K bezeichnet wird, so ist klar: bei einer bestimmten Größe von B hat die Verminderung von G die Folge, daß K zur Ausfüllung von B mehr beitragen muß als früher. Sowie B größer als G ist oder wird, gehen alle Schwankungen und Ausdehnungen von B notwendig zu Lasten von K; jede Entlastung von G führt zu einer Belastung von K, wenn sich B gleich bleibt. Nicht B wird durch G und K bestimmt, sondern umgekehrt. Maß und Bewegung von B ist das Werk außerhalb dieses Verhältnisses liegender Faktoren; die Abgrenzung zwischen G und K entscheidet nur das eine, wieviel von dem auf $G + K$ projizierten B auf jeden der beiden Posten entfällt. Den Effekt einer solchen Abgrenzungs- und Aufteilungsänderung lehrt uns aber am einfachsten ein physikalischer Vorgang. Wenn ein gewisses Volumen in zwei Gefäßen untergebracht werden muß, so hat die Verringerung der Aufnahmsfähigkeit des einen Gefäßes nur die Folge, daß das zweite Gefäß desto mehr aufnehmen muß und dadurch Druck und Spannung in diesem zweiten Gefäße höher werden. Das erste Beispiel lehrt, daß die Verschuldungsgrenze das Abgeleitete, das Kreditbedürfnis, das prius ist; das zweite aber, daß die Wirkungen einer Begrenzung der Einschuldbarkeit von Liegenschaften sich nicht absolut berechnen lassen, sondern verschieden sein werden nach dem Fassungsraum von G und K und nach dem Quantum von B, das von G ausgeschlossen nun um jeden Preis in K Platz finden muß. Mit anderen Worten: Die Einführung einer solchen Verschuldungsgrenze mag der Schlußstein einer Neuordnung des landwirtschaftlichen Kreditsystems sein und dieses Werk krönen; es mag die Verwirklichung der guten Absichten einer solchen Kreditreform, das Beharren auf den neuen Bahnen für die Zukunft sichern, aber mit der Verschuldungsgrenze kann man niemals anfangen. Das wäre gegen die innere Logik dieses Institutes. Seiner Einführung müßte aber nicht wenig vorausgehen. Vor allem die Ermittlung des Kreditbedürfnisses, da die Einschränkung des Realkredites weder dieses Bedürfnis, noch die Ursachen, die es hervorrufen, beseitigt oder abschwächt. Sie wirkt vielmehr im verkehrten Verhältnisse zu diesem Bedürfnisse. Ferner müßte man sich klar sein, welche

[1]) Abstufung der Verschuldungsgrenze nach der Güte des Bodens: Krückmann im Archiv für bürgerl. Recht, 23. Band, S. 205 ff.

Abgrenzung zwischen Real- und Personalkredit diesem Kreditbedürfnis gemäß wäre, damit die Aufteilung dem Umfange des Bedarfes an Realkredit proportional sei. Dann müßte Gewißheit geschaffen werden, daß der sonstige Kreditbedarf, wenigstens der „legitime" Kreditbedarf — ein ebensoviel gebrauchtes als vieldeutiges und verfängliches Wort! — trotz Begrenzung des Realkredites auch fernerhin volle Befriedigung finden werde. Endlich müßten — wenn möglich noch zuverlässigere — Garantien für erträgliche Bedingungen dieses Personalkredites geboten sein, denn das wäre die Frage an das Huhn, ob es gesotten oder gebraten sein wolle, wenn genügender Personalkredit zwar gesichert wäre, aber wegen oder auch nur nach Annahme der Verschuldungsgrenze so viel kosten würde, daß ihn der Landwirt ohne Schaden nicht benutzen kann. Dabei dürfte als wahrscheinlich anzunehmen sein, daß, abgesehen von den gemeinwirtschaftlichen Kreditstellen, die Beschränkung der Verpfändbarkeit des Grundbesitzes und der Unzulässigkeit einer Zwangsversteigerung wegen Chirographarforderungen dem Personalkredit des Landwirtes im allgemeinen nicht günstig sein, ihn verteuern wird.

Dies alles zusammen ist das mindeste, was die Einführung einer Verschuldungsgrenze an Voraussetzungen fordert. Es läßt zugleich ersehen, wie falsch es wäre, die Verschuldungsgrenze einfach in die heutige Kreditwirtschaft des bäuerlichen Besitzes hineinzuschieben, mitten in dem ungeregelten Gewoge des Verschuldens und Leihens und im aufgeregten Kampfe um die Scholle einen Platz abzustecken, wo stiller Frieden herrschen soll. Daran ist die Abstammung dieses Gedankens von den oben besprochenen Vorschlägen zu erkennen: das Gut wird beschützt, nicht das Wirtschaftssubjekt. Ist das die Wirkung, dann leistet die Verschuldungsgrenze nicht, was von ihr erwartet werden muß, sondern ist kaum etwas anderes, als ein gesundheits- und lebensgefährliches kosmetisches Mittel zur Verschönerung des Grundbuches. Ihre beste Funktion ist zweifellos die prophylaktische. Doch nicht nur daß sie, um diese zu entfalten, sich auf gesunde, schon geordnete Verhältnisse stützen können muß, würde sie als bloßer Rechtssatz die unwirtschaftliche, unrichtige Grundbesitzverschuldung keineswegs verhüten. Die Verschuldung könnte nur gewisse Grenzen nicht überschreiten, aber gerade dadurch kann echtem und rechtem Realkreditbedarf die naturgemäße Befriedigung verwehrt und er zum Nachteil des Besitzers gezwungen werden, sich den Formen und Bedingungen des Personalkredites zu unterwerfen. Das Komplement der Verschuldungsgrenze wäre eine Stelle für Prüfung des Kreditzweckes und Beaufsichtigung der richtigen Kreditverwendung, wie sie S c h ä f f l e vorgeschlagen hat: sonst dringt der Kredit für persönliche Zwecke in den dem Realkredit reservierten Raum und wird der Personalkredit für Realkreditzwecke zugleich kostspieliger.[1]

[1]) Das anerkennt auch der Entwurf eines Heimstättengesetzes, der in letzter Zeit im Deutschen Reichstage eingebrachtt wurde (11. Legislaturperiode, I. Session 1903/1904, Nr. 64), wenngleich er alle anderen kreditpolitischen Beziehungen der Einschuldungsbeschränkung vollständig übergeht.

Zur prinzipiellen Grundlegung beruft man sich bald darauf, daß die Verschuldung des Bodens mit dem Überschreiten eines bestimmten Maßes den erfolgreichen Betrieb der Landwirtschaft gefährdet oder unmöglich macht, bald auf die Notwendigkeit, der Arbeit des Landwirtes gegen den Kapitalbesitz Schutz zu gewähren, und auf die Analogie der hinsichtlich des Arbeitslohnes üblichen Exekutionsbeschränkungen. Sowohl die eine wie die andere Erklärung stehen zu sehr im Banne ausschließlich hypothekenrechtlicher Gesichtspunkte. Die Verschuldungsgrenze verneint nur und sie betrifft nur eine einzelne Kreditquelle: sie hindert daher weder anderweitige Überspannung des Kredites noch die Gefährdung des Betriebes durch Kreditentziehung oder Erschwerung. Der Gegensatz zwischen Arbeit und Kapitalbesitz beginnt aber nicht erst jenseits der Verschuldungsgrenze, er wohnt auch schon der ersten Hypothek inne. Durch Hypotheken, die rechnerisch den Unterhalt des Grundbesitzers nicht antasten, kann dieser trotzdem seines wichtigsten Produktionsmittels beraubt werden; das kann man jeden Tag sehen. Die Verschuldungsgrenze entzieht ferner den betreffenden Ertragsanteil gerade nur der Verwendung zur Verzinsung und Tilgung von Hypotheken, nicht der Verwendung zugunsten anderer Gläubiger, nicht einmal schlechthin der Exekution, soweit diese ohne Zwangshypothek geführt werden kann. Zur tatsächlichen Verwirklichung jenes Gedankens wären also ungleich tiefergehende Verbote notwendig. Doch zugegeben, daß sich, wenn nicht auf diese, so vielleicht auf andere Weise die Verschuldungsgrenze theoretisch begründen läßt, praktisch spricht, sofern nicht ganz besondere Umstände zusammentreffen, alles gegen sie: selbst wenn man den sehr heiklen Fragen des Ausmaßes der Verschuldbarkeit und der konkreten Wertermittlung aus dem Wege geht. Was endlich das Verhältnis zu den Güterpreisen anlangt, so würden vielleicht die Vorteile aller anderen zur Verschuldungsgrenze gehörigen Kreditmaßregeln den Landwirt für den Preisdruck einigermaßen entschädigen. Freilich die Gelassenheit, um nicht zu sagen Freude, mit der viele Volkswirte diesem Preisfalle entgegensehen, ist kaum unter allen Gesichtspunkten gerechtfertigt. Denn außer der speziell agrarpolitischen Rückwirkung müßte wohl auch an die Folgen gedacht werden, die ein solches Ereignis für die Hypothekargläubiger, für den Geldmarkt überhaupt und für die von ihm abhängige Kreditwirtschaft hätte, bevor man mit vollen Segeln diesem gefährlichen Ziele zusteuert. Weil somit ohne die nötige vorbereitende Organisation des landwirtschaftlichen Personalkredites Verschuldungsbeschränkung ein mehr als gewagtes Unternehmen wäre, kann insbesondere auch die Anregung nicht gebilligt werden, ihre Einführung dadurch zu betreiben, daß beispielsweise die gemeinwirtschaftlichen Kreditanstalten ihre Darlehen von der freiwilligen Übernahme der Verschuldungsgrenze abhängig machen oder in solchem Falle bessere Bedingungen gewähren. Über die Nötigung durch Darlehensvorenthaltung ist kein Wort zu verlieren. Gegen wirklich freiwillige Übernahme wäre weniger einzuwenden, da sie nach Wirtschaftslage und Kreditfähigkeit zu individualisieren erlaubt und gerade bei weniger

vorgeschrittener Verschuldung verhältnismäßig oft vorkommen wird. Der Wertverlust in der Personalkreditsphäre wird jedoch bei bloß vereinzeltem Vorkommen der Erscheinung vielleicht durchschnittlich noch erheblicher sein. Für das Totalproblem der landwirtschaftlichen Entschuldung ist beides belanglos: freiwillige Bindungen bleiben unbemerkte Episoden,[1]) systematischer Zwang der Landwirtschaft, sich an ihrer verwundbarsten Stelle einer prekären, abenteuerlichen Kur auszusetzen, würde bald sich ad absurdum führen.

Bisweilen begegnet man Varianten, nach denen eine bedingungsweise Durchbrechung der Verschuldungsgrenze zugunsten von Chirographarverbindlichkeiten zulässig wäre: z. B. in der Art, daß letztere ins Grundstück vollstreckbar, aber die Vollstreckung bis zum nächsten Besitzwechsel unter Lebenden oder mortis causa aufgeschoben sein soll u. dgl. Mit ähnlichen Halbheiten dürfte niemandem gedient sein. Ein derart unbestimmter, sozusagen zufälliger Rückzahlungszeitpunkt ist der Natur des Personalkredites zuwider. Er wird deshalb bei Feststellung der Darlehensbedingungen gar nicht oder jedenfalls sehr gering angeschlagen. Der Schuldner erhält nichts dafür, aber solche Suspensivbelastungen können bei Verkauf und Erbgang dennoch äußerst störend werden: es sind dann unter Umständen die Nachteile beider Systeme zugleich zu tragen.

Die Verschuldungsgrenze tritt schließlich auch in Verbindung mit dem Gedanken des Anerbenrechtes und des Rentengutes auf und es sind zweifellos wohldurchdachte Entschuldungsvorschläge, die sie in dieser Kombination empfehlen. In der Tat ist sie für beide Institute Lebensfrage. Nicht der Form nach, denn Erbhof und Rentengut können aller Verschuldung und Exekution ungeachtet ungeteiltes Bauerngut bleiben, aber die sozialen und wirtschaftspolitischen Aufgaben dieser beiden Schöpfungen werden durch die unbeschränkte Verschuldbarkeit und Zwangsvollstreckung vereitelt. Bei dem nach Anerbenrecht vererbbaren Hofe erfolgt die stärkere Verschuldung eine Zeitlang auf Rechnung der Miterben des Hofübernehmers; sowie sie aber den Übernahmswert übersteigt, lockert sie den Eckstein des Anerbenrechtes, denn der Hoferbe hat das Gut von da an nicht mehr zu dem Preise, bei dem er „wohl bestehen kann“. Das agrarpolitische Moment einer Rentengütergesetzgebung liegt aber auch nicht im Vorhandensein solcher Güter, sondern in der Vermehrung des seßhaften Bauernstandes, in dessen Stärkung durch Zuführung tüchtiger Elemente, die nicht genug Kapital besitzen, um sich aus eigener Kraft zu selbständigen Landwirten emporzuschwingen. Jede Überschuldung und Exekution eines Rentengutes bedeutet eine Hemmung dieses Prozesses, der nun an derselben Stelle wieder von vorne anfangen muß. Die Bedingungen und Anforderungen der Verschuldungsgrenze erfahren keine Änderung, aber es ist zu verstehen, daß die Verschuldungsgrenze in diesen Fällen nachdrücklicher begehrt wird.

[1]) Wie schwierig es übrigens ist, eine solche Bindung ohne Änderung der Gesetzgebung formell verpflichtend und vollwirksam zu machen, zeigt der Erlaß des preußischen Landwirtschaftsministers vom 30. Mai 1902, Deutscher Reichsanzeiger vom 30. Juni 1902, Nr. 151. Die Sache wäre nach österreichischem Rechte nicht viel anders.

Mit welchem Ergebnisse? Das Tiroler Höferechtsgesetz[1]) sowie das Gesetz über die Erbhöfe in Kärnten[2]) enthalten nur Erbteilungsvorschriften. Der Eigentümer eines solchen Anwesens ist in seiner Verfügung darüber weder unter Lebenden noch von Todes wegen beschränkt. Sonach Anerbenrecht ohne jegliche Beziehung zur Verschuldungsfrage. Was hier noch auf die Unterlassungssünde zurückgeführt werden könnte, die seinerzeit bei Aufstellung reichsgesetzlicher Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen begangen wurde,[3]) erhält symptomatische Bedeutung durch neuere Wahrnehmungen. Der galizische Landtag beschäftigt sich seit längerem mit dem Versuche, die Bodenzersplitterung durch Errichtung von Rentengütern einzudämmen, und hat im Jahre 1901 zwei einschlägige Gesetze beschlossen, die allerdings bisher noch nicht zur Verabschiedung gelangt sind. Die Rentengüter (landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe) sollen für die Zeit ihrer Belastung mit einem aus Landesmitteln gewährten Rentendarlehen unteilbar sein. Für die Gewährung des Rentendarlehens ist nur wesentlich, daß ihm die erste Priorität eingeräumt werde, es schließt aber das Rentendarlehen — und das ist es, was hier interessiert — weder die Neubegründung beliebiger Hypotheken auf solchen Besitzungen, noch Exekutionsführung und Zwangsversteigerung des Rentengutes aus. Welchen Anklang die gesetzliche Festlegung einer Verschuldungsgrenze finden würde, geht aus diesen Vorkommnissen ziemlich klar hervor. Beizufügen wäre noch, weil es gleichfalls das Aussichtslose eines solchen Versuches verrät, daß die neue preußische Rentenguts- und Anerbenrechts-Gesetzgebung die nämlichen Lücken zeigt. Der Erwerber des Rentengutes kann sich durch Vertrag in bezug auf die Zerteilung des Grundstückes und Abveräußerungen davon Bindungen unterwerfen; in dessen Verschuldung sind er und der Anerbe aber frei. Die preußische Anerbenrechts-Gesetzgebung ist jedoch wenigstens insofern den Entschuldungsbestrebungen entgegengekommen, als sie zu einiger Linderung der Erbverschuldungsplage Mittel bietet. Ausgenommen bei ganz geringfügigen Summen sollen nämlich mangels anderer Einigung die Erbteile der Miterben in Gestalt einer *unkündbaren Geldrente* auf dem Anerbengute eingetragen werden. Diese Erbabfindungsrente kann durch Vermittlung der Rentenbank abgelöst werden; die entsprechend kapitalisierten Renten werden dem Rentenberechtigten in Rentenbriefen ausbezahlt.[4]) Doch trotz allem: Anerbenrecht ohne Verschuldungsgrenze wird zur Bodenentschuldung wenig beitragen.

[1]) Gesetz vom 12. Juni 1900, L.-G.-Bl. Nr. 47, betreffend die besonderen Rechtsverhältnisse geschlossener Höfe.

[2]) Gesetz vom 16. September 1903, L.-G.-Bl. Nr. 33, betreffend die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe (Erbhöfe).

[3]) Nach den Vorschlägen Dr. v. *Grabmayrs* würde übrigens das Kreditmonopol der Landeshypothekenanstalt durch deren Beleihungsgrenze in das Anerbenrecht die Verschuldungsgrenze einfügen.

[4]) §§ 20 und 22 des Gesetzes vom 8. Juni 1896, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedlungsgütern, Preußische Gesetzessammlung Nr. 16.

V.

Kredit ist Nehmen gegen künftiges Geben, Verschuldung Unfähigkeit zu diesem Geben, Entschuldung entweder Befreiung von der Pflicht zum Geben oder Herstellung der Rückerstattungsfähigkeit. Ersteres, wenn es Schuldentlastung aus öffentlichen oder Gläubigermitteln, letzteres, wenn es innere wirtschaftliche Gesundung ist, die auch für die Zukunft Kraft verleihen soll. Staatshilfe in anderer Form als etwaige Ergänzungszuschüsse zu außerordentlichen Tilgungen wird kaum mehr ernstlich erörtert; die Landwirte selbst verwahren sich gegen die Auffassung der Entschuldung als „Notstandsmaßregel". Für die zweite Art der Entschuldung gibt es zwei Wege: Senkung der Verschuldungs- oder Hebung der Tilgungskurve, Minderverbrauch oder Mehrleistung. Vom Minderverbrauch ist — wie schon an früherer Stelle bemerkt wurde — nicht viel zu erwarten. Höchstens daß das Anerbenrecht die Abfindungen reduziert. In dieser Richtung scheint sich jetzt in den Alpenländern ein Umschlag der Meinungen zu vollziehen, der auf eine Ausdehnung des Anerbenrechtes hoffen läßt. Dabei möge nicht vergessen werden, die Kapitalsabfindung nach dem eben erwähnten Muster durch die Abfindungsrente zu ersetzen! Auf eine Minderung der Kaufgeldkredite ist nicht einmal bei Herabgehen der Bodenpreise sicher zu rechnen, denn zwischen Höhe der Kaufpreise und Kapitalbesitz des Erwerbers besteht keine zwingende Beziehung und außerdem ist alles eher wahrscheinlich, als daß eine Entwertung größeren Stiles die Kapitalskraft derjenigen Kreise steigern würde, die dem Rückschlag dieser Wertvernichtung am heftigsten ausgesetzt wären.

Wäre an Minderverbrauch zu glauben, eine blanke Utopie, so muß der Unabwendbarkeit von Mehrleistungen mutig ins Auge geschaut werden. Es klingt befremdend, einem Stande, der mit Müh und Not sich kaum über Wasser hält, Mehrleistung anzusinnen; und doch muß die Lösung auf dem Wege der Steigerung der Leistungskraft des Bauernstandes gesucht werden. Aus dem Ertrage der Landwirtschaft noch mehr als bisher zur Verzinsung und Rückzahlung des Leihkapitals leisten, ist, wenn wir vom status quo ausgehen, nur unter zwei Voraussetzungen möglich. Es muß entweder der Ertrag größer werden oder es muß mit dem, was bei dem gegenwärtigen Ertrage für jene Zwecke erübrigt, ein größerer Liberierungseffekt erzielt werden können. Mit anderen Worten: Erhöhung des Quantums oder Erhöhung des Wertes der Leistung. Am besten beides zugleich. Was nicht in der einen oder andern Richtung wirkt, ist kein taugliches Entschuldungsmittel.

Bleiben wir zunächst bei der näher liegenden Frage der Erhöhung des Wertes der Leistungen, so gruppieren sich unter diesem Gesichtspunkte eine Zahl von Vorschlägen, die unausgesprochen diese Tendenz in sich tragen. Am einleuchtendsten ist der Vorteil billigen Zinses, denn jedes Ersparnis an Zinsen ist bei gleicher Leistung Verminderung der Schuld und Erhöhung der Kreditfähigkeit. Es wird natürlich niemandem beifallen, dem Verlangen nach möglichst niedrigem Hypothekarzinsfuß zu widersprechen, und was immer dazu helfen kann, muß zäh und energisch

gefordert und gefördert werden. Doch dieses Streben stößt auf manches Hindernis. Was ist billiger Kredit? Der Frage nachgehend, ergibt sich, daß, was die Landwirtschaft braucht, ein Zinsfuß ist, der sich je nach dem Maße der landwirtschaftlichen Ertragsverhältnisse unter dem landesüblichen Zinsfuß hält und zugleich möglichst wenig den Schwankungen des Geldmarktes unterworfen ist. Es kommt nicht so sehr auf die absolute Höhe des Zinsfußes als auf die Relation zwischen Ertrag und Kreditpreis an. Das demonstrieren aufs deutlichste die scharfsinnigen Berechnungen K. Freih. v. Freybergs,[1] bei welchem Schuldbetrag und Zinsfuß die jährlichen Zinsleistungen den Reinertrag in den verschiedenen Liegenschaftsklassen erreichen oder zu übertreffen beginnen und das Defizit überhaupt nicht mehr oder nur durch Aufopferung des Arbeitslohnentgeltes des Grundbesitzers zu vermeiden ist. Nun ist dies aber durchaus keine Spezialität der Landwirtschaft, sondern gilt für andere Gewerbe in gleicher Weise. Ebenso ist für beide Gruppen wahr, daß Ertrag und Kreditpreis durch verschiedene Verhältnisse bestimmt werden. Für den Kreditpreis ist der Geldmarkt, für den landwirtschaftlichen Ertrag, wenn vom Kreditpreis abgesehen wird, hauptsächlich Markt und Preis der landwirtschaftlichen Produkte entscheidend. Geldmarkt und Warenmarkt folgen aber verschiedenen Impulsen und Strömungen und im Interesse der hier wie dort vorherrschenden Spekulation liegt zumeist eine solche Gestaltung des Marktes, daß gegenseitige Kompensationen aus dem einen in den andern ausgeschlossen sind. Es wäre um ein kleines günstiger bestellt, wenn unter diesen beiden Märkten der Warenmarkt der tonangebende wäre, doch er ist es nicht mehr. Ungeachtet ihres grundsätzlich gleichen Einflusses wirken beide Momente: die Relation des Kreditpreises zum Ertrage und zur Bewegung der Warenpreise auf die Landwirtschaft, deshalb viel heftiger, weil fast alle übrigen Gewerbe wegen ihrer kurzen Umtriebsperioden oder rascheren Kapitalsreproduktion mit kurzfristigem Kredit auskommen, den Zinsfußbewegungen sich einigermaßen anpassen und sie ausnutzen können, während dies beim Realkredit nicht der Fall ist. Der Realkredit kann nicht seine Natur wechseln, aber die Landwirtschaft kann und soll sich möglichst viel von den Vorteilen des gewerblichen Kredites anzueignen suchen. Darin wurzelt die Berechtigung des Rates, den Personalkredit auch im landwirtschaftlichen Gewerbe umfassend und richtig zu benutzen, und der Warnung, was mit Personalkredit getan werden kann, nicht durch Hypothek zu berichtigen. Nach allem, was darüber gesagt und geschrieben wurde, braucht man bei diesem Punkte nicht zu verweilen. Wenn endlich einmal die Mehrzahl der Landwirte von dieser Erkenntnis durchdrungen, sie ihnen ein lebendiger Besitz geworden sein wird, dann ist das beste zur Entschuldung getan, gesetzt, daß die Erleuchtung nicht zu lange auf sich harren läßt.

Noch mehr wäre erreicht, wenn eine Kreditorganisation gelingen würde, die den landwirtschaftlichen Kredit (Personal- und Realkredit)

[1]) Die landwirtschaftliche Verschuldungsfrage in Theorie und Praxis, 1894.

aus den Bewegungen des Geldmarktes ausschaltet und statt dessen ihm ein Anschmiegen an die jeweilige Lage und die Anforderungen des landwirtschaftlichen Gewerbes gestattet, also eine glückliche Insel für diesen besonderen Kreditzweig schafft. Die Vertröstung, daß ein allgemeiner Preisrückgang vermöge des Zusammenhanges aller wirtschaftlichen Werte den Kapitalzins zum Sinken bringen werde, findet täglich weniger Glauben: das ist der Unterschied zwischen Vogelflug und Straße, die in Krümmungen und Windungen dem Fluß und Tal und Berg folgen muß. Was aber jene Kreditorganisation betrifft, hat v. Hattingberg in seinem Berichte an den Landwirtschaftsrat dafür einen ansprechenden Plan entworfen, der die Wünsche der Landwirtschaft als Schuldnerin in vielen Beziehungen befriedigen könnte. Der Grundgedanke des Planes ist, die Spargelder der ländlichen Bezirke in möglichst dezentralisierten gemeinwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften zu sammeln, um sie im Sprengel selbst zu ortsüblichem Zinsfuße zu verleihen. Nur insoweit diese Gelder in ihrem Ursprungsgebiete für den landwirtschaftlichen Kredit nicht benutzt werden, sind sie den anderen gewerblichen und industriellen Produktionsgebieten des Landes und Staates zu überlassen. Davon verspricht sich v. Hattingberg einen entscheidenden Einfluß der örtlichen Wirtschaftsverhältnisse auf den lokalen Geldverkehr und eine annähernde Gleichheit der lokalen Produktions- und Kreditbedingungen.[1]) Mit diesen geld- und kreditpolitischen Vorschlägen sind zweifellos große Fragen der Volkswirtschaftspolitik überhaupt aufgeworfen; zum Teile sind es Fragen über das Daseinsrecht mancher Teile des heutigen Wirtschaftssystems. Viele praktisch sehr wertvollen Einzelheiten dieser Vorschläge sollten nicht unversucht bleiben; sie verraten den erfahrenen Organisator und den gewiegten Kenner des landwirtschaftlichen Schuldenwesens. Über den Gesamtplan müssen zunächst die Landwirte sich aussprechen, die doppelt: als Einleger und Darlehenswerber, daran beteiligt sind. Für die Landwirtschaft einer Gegend im ganzen gleicht sich niedriger Einlagen- und niedriger Darlehenszinsfuß aus, für die einzelnen Landwirte muß das nicht der Fall sein. Der ländliche Sparer erhält durch das künstliche Niederhalten des Zinsfußes weniger als der städtische, ohne daß ihm als Produzenten die dadurch bezweckte Verbilligung des Betriebskapitals notwendig gleichmäßig zugute kommt. Wie weit das Schwierigkeiten bereitet und ob letztere gegebenenfalls nicht durch verschiedene Neutralisationen beseitigt werden könnten, wird sich bei näherer Prüfung enthüllen. Ein grundsätzliches Hindernis wäre es nicht. Die vorgeschlagene lokale Geldumlaufs- und Zinsfußpolitik erweist sich der Schutzzollpolitik darin sehr ähnlich, daß sie wie diese die „relativen örtlichen Werte“ gegen die Tauschwerte des fremden Marktes schützen will. Mit dieser Verwandtschaft sind zugleich auch die allgemeinen finanz- und wirtschaftspolitischen Gesichtspunkte gegeben, die bei der geplanten Herabdrückung des Zinsfußes mittels Aufhebung der Freizügigkeit der Anlagegelder in Betracht zu ziehen wären.

[1]) A. a. O., I., S. 201 ff., II., S. 16 ff.

Mit dem massenhaften Organisatorisch-Technischen aller dieser Veranstaltungen sich zu befassen, ist hier nicht der Ort. Es war nur festzustellen, daß die alten Forderungen der Vorkämpfer für landwirtschaftliche Entschuldung: billiger Zins, möglichste Verwendung des Personalkredites im landwirtschaftlichen Gewerbe, Beschaffung ausreichenden Personalkredites aufrecht erhalten werden müssen. Wenn es außerdem gelingen sollte, dem Realkredite mittels einer sinnreich entworfenen Drainage einen unternormalen niedrigen Zinsfuß zu vermitteln, so wird mit beiden Händen darnach zu greifen sein. [1])

Unter den Hypotheken sind die teuersten und gefährlichsten die in unsicherer Priorität. Da der Zinsfuß hier Folge der fragwürdigen Deckung, kann nur die Beseitigung der Nachhypotheken selbst helfen. Auf diesem Geleise läuft zur Zeit die Entschuldungsaktion in Preußen, wo der Landwirtschaftsminister in dem schon erwähnten Erlasse vom 30. Mai 1902 vor allem die Ablösung der hinter der landschaftlichen Beleihungsgrenze eingetragenen Hypotheken zur Begutachtung und Erörterung stellte. Grundbesitzer, deren Besitzungen den Landwirtschaftskammern angeschlossen und noch nicht überschuldet sind, soll die Abstoßung solcher Hypotheken in der Art ermöglicht werden, daß die Nachhypotheken mit Hilfe der Landschaften oder anderer öffentlichen Kreditinstitute in unkündbare Amortisationshypotheken verwandelt werden. Die ablösende Stelle müßte sämtliche, den Nachhypotheken vorangehende, nicht öffentlich-rechtliche Belastungen übernehmen, etwa wie die Landesanstalt im Falle neuer Belehnungen usw. nach dem Vorschlage Dr. v. Grabmayrs. Der Erlaß denkt sich diese Ablösung auf die Nachhypotheken beschränkt, die noch innerhalb des fünften Sechstels des landschaftlichen Taxwertes stehen, und schließt eine finanzielle Beteiligung des Staates nicht aus, wenngleich er von ihr als von einer sehr weit entfernten Eventualität spricht. Schon als der deutsche Landwirtschaftsrat (1900) diesen Plan beriet, wurde gefragt, welcher Ausweg nach zehn Jahren betreten werden solle, wenn dem landwirtschaftlichen Betriebe weitere Schwierigkeiten entgegenstehen. Die Befreiung von den Nachhypotheken ist tatsächlich nur bei gleichzeitiger Einführung einer Verschuldungsgrenze mehr als bloß dilatorische Maßregel. Wenn hinter der einheitlichen Anstaltshypothek bald wieder neue Hypotheken dieses oder jenes Titels sich ins Grundbuch einschleichen können, dann war der Liebe Müh umsonst. Vorfrage des Ablösungsprojektes ist also, welche Aussichten die Verschuldungsgrenze hat, und in dieser Beziehung bereitet jener Erlaß der Ablösung keinen guten Eingang, indem er freimütig erklärt, daß die Einführung einer allgemeinen obligatorischen Verschuldungsgrenze „zur Zeit ernstlich nicht in Betracht kommen kann“. Was von gesetzlichen Sanktionen eines vertragsmäßigen Einschuldungsverzichtes zu halten wäre, ergibt sich aus früherem.

[1]) Den Personalkredit erweitern und gleichzeitig die Hypothekarkreditgelegenheiten einschränken, wäre allerdings verfehlt und würde den Hypothekarkredit verteuern, ohne der Entschuldung irgendwie zu frommen oder auch nur die Funktion einer Verschuldungsgrenze zu haben.

Schwarzseherei könnte daher aus dem Ablösungsplane eher die Überzeugung herauslesen, daß auf eine dauernde organische Gesundung der Landwirtschaft nicht mehr zu hoffen sei, daher statt Lösung des Entschuldungsproblems nun mittels der Ablösung periodische individuelle Erlösung vom Übermaße der Verschuldung geboten werden wolle. Denn das ist selbstverständlich: mittels finanzieller Rangierung einzelner Landwirte, deren persönliche Verhältnisse ihnen den Mehraufwand für verstärkte Amortisierung und etwaige Lebensversicherung und zugleich den zeitweiligen Verzicht auf die Einschuldung erlauben, wird die für Staat und Gesellschaft notwendige „Gesundung des Grundbesitzes" niemals herbeigeführt. Es ist daher fraglich, ob überhaupt an einer solchen Aktion ein Interesse der Gesamtheit besteht, das in irgendwelchem Umfange Staatshilfe rechtfertigen würde. Was an Äußerungen der Landwirtschaftskammern bisher bekannt wurde, ist sehr zurückhaltend; unter allen Umständen scheint man Staatsgarantie als unentbehrlich zu betrachten.[1])

Formell wäre die Ablösung in Österreich anders durchzuführen, vor allem schon, weil das feste Gerüste der Landschaften fehlt, aber von den prinzipiellen Bedenken fiele keines weg. Zudem ist es nicht ausgemacht, daß eine solche Aktion großen Erfolg hätte. Alarmierende Einzelheiten über den Zinsfuß der Nachhypotheken sind nicht in die Öffentlichkeit gedrungen, die statistischen Übersichten weisen seit 1885 nach nichts dergleichen aus und die sinkende Bewegung der exekutiven Abschreibungen möchte gleichfalls zu dem Schlusse verleiten, daß ein besonderer Druck gerade der Nachhypotheken nicht gefühlt werde.[2])

Etwas anders steht es mit dem neuerdings lebhafter befürworteten Vorschlage, die Unkündbarkeit und Amortisation von Gesetzes wegen zu Bedingungen jedes landwirtschaftlichen Hypothekarsdarlehens zu erheben und damit die sterilen Zinszahlungen abzustellen und die Tilgung zu beschleunigen. Durch die Ausdehnung auf alle einverleibten Forderungen weicht dieser Vorschlag der unangenehmen Auseinandersetzung mit der Verschuldungsgrenze scheinbar aus, doch schließlich richtet sich diese Gewissensfrage auch vor ihm auf. Das ist ein unentrinnbarer Zirkel.

Für die gesetzliche Einführung der Unkündbarkeit und Zwangstilgung kommen vier Punkte in Betracht:

---

[1]) Zeitschrift für Agrarpolitik, 1903, Sp. 127, 170, 214.

[2]) Nachhypotheken zum Zinsfuße erststelliger Pfandschulden bloß durch das Versprechen zu erlangen, daß die Hypothek nach Maß der Amortisierung der vorausgehenden Hypotheken an deren Stelle rücken werde, daran ist in Österreich deshalb kaum zu denken, weil eine alte Lehre und Überlieferung dieses Nach- und Einrücken als eine der Hypothek an und für sich von Rechtswegen anhaftende Fähigkeit ansieht. Man müßte weiter gehen und vom Schuldner auch Verzicht auf die Aufnahme neuer an Stelle getilgter Schuldbeträge begehren und dergleichen. Damit aber stößt man wieder auf die oben erwähnten Schwierigkeiten der verpflichtenden Übernahme einer freiwilligen Einschuldungsbeschränkung.

a) Man muß die Natur und das dynamische Verhältnis der Quellen des landwirtschaftlichen Realkredites sowie das Maß kennen, in dem sie an der vorhandenen Verschuldung beteiligt sind. Dies aus dem Grunde, weil selbstredend nicht jeder Geldgeber unkündbaren, amortisablen Kredit gewähren kann, vielmehr eine der mit diesem Plane verfolgten Absichten zugegebenermaßen die ist, die Hypotheken der privaten Kapitalisten, die sogenannte Individualhypothek, durch den Anstaltskredit zu verdrängen. Das läßt sich jedoch nur einleiten, wenn vorerst aufgeklärt ist, was der Anstaltskredit an Hypothekarschulden auf sich zu nehmen hätte und ob er hierzu fähig ist. Bei letzterer Berechnung wird sogar eine Anzahl von Kreditinstituten auszuscheiden sein, nämlich alle, die nach der Art, wie sie das Leihkapital aufbringen, sich zur Unkündbarkeit und zu vierzig- oder fünfzigjährigen Tilgungsperioden nicht verstehen können. Nebstdem wird zu fragen sein, ob einerseits der Ausfall des Wettbewerbes der privaten Spargelder und eines Teiles der von den Kreditanstalten gesammelten Mittel die Landwirtschaft nicht etwa einer Zwangslage ausliefert, die zur Verteuerung des Kredites ausgebeutet werden könnte, und wie sich dieser Eventualität vorbeugen ließe. Nicht weniger von Belang wäre es anderseits zu wissen, welche Wirkungen die Vertreibung aus dem Grundbuche für das Privatkapital voraussichtlich haben wird, denn dessen Investition im Hypothekargeschäft enthält an manchen Orten ein starkes soziales Element. Sich auf Kaufgeldreste erstreckend, würde die Statuierung der Zwangstilgung auch auf den Liegenschaftsumsatz und die Bodenpreise hinübergreifen.

b) Das zweite ist, wie weit das Gesetz reichen soll, seine Intensität oder was das nämliche ist: die Frage der Übergangsbestimmungen. Soll Unkündbarkeit und Amortisation nur für die neuen, künftigen oder auch für die bestehenden Hypotheken gelten? Im ersteren Falle wird die Wirkung, wenn sie nicht ganz ausbleibt, erst nach Jahren und Jahren zu merken sein. Die zweite Eventualität ist eine nicht viel weniger harte Nuß. Wird zugestanden, daß nur selten Privatgläubiger auf diese Darlehensbedingungen eingehen können, so muß nämlich den vorhandenen Hypothekargläubigern, falls das Gesetz sogleich für alle eingetragenen Forderungen wirksam werden sollte, ein Rücktrits- oder Kündigungsrecht eingeräumt werden. Man könnte doch kaum das gesamte private Hypothekenkapital, das nicht schlechthin mit dem zinsgierigen berufsmäßigen Geldgeber verwechselt werden darf, einer Erschütterung preisgeben. [1])

c) Folge davon wäre die Notwendigkeit rechtzeitiger Fürsorge für eine glatte finanzielle Abwicklung dieses Überganges. Der Klugheit und Geschicklichkeit des einzelnen alles zu überlassen, davon müßte dringend abgeraten werden. Besondere Konvertierungsvorkehrungen und Konvertierungsfonde müßten die Gewähr schaffen, daß für jede gekündigte Nachhypothek ohne Säumen Ersatz erlangt werde. Oder falls der Gläubiger den Realkredit

[1]) Übergangsbestimmungen bloß im Sinne einer längeren vacatio legis, ohne Möglichkeit, sich durch außervertragsmäßige Kündigung dem Tilgungszwange zu entziehen, wären ohne jegliche Bedeutung.

nicht sollte zurückziehen können, müßte ihm die Übergangsperiode erleichtert und die Möglichkeit eröffnet werden, das benötigte Kapital unter nicht ungünstigeren Bedingungen aus einem solchen Hilfsfonds oder ähnlichem zu erlangen. Ebenso würden sich unter dieser Voraussetzung Veranstaltungen empfehlen, um das Kapital vor Zerbröcklung zu schützen. Aus den kleinen Amortisationsraten müßte sich allmählich das geschuldete Kapital aufbauen oder wieder aufbauen können; es genügt, an die Erbabfindungen zu erinnern. Auch das bedarf aus volkswirtschaftlichen und anderen Gründen des umsichtigsten Entgegenkommens.

d) Endlich die stacheligste Frage, die Behandlung der Zwangshypothek. Wahrhaftig der Araber im Brunnen aus der Rückertschen Parabel. Ohne Verbot zwangsweiser Pfandrechtsbegründungen ist die Umgehung der Zwangstilgung eine tote Gewißheit; die Zwangstilgung verbunden mit Ausschluß nicht amortisabler Zwangshypotheken geht über die Kräfte des Landwirtes. Es wäre ein gleichzeitiges Einschränken des Realkredites bis zur Belehnungsgrenze der einzelnen Hypothekarkreditinstitute und des Personalkredites, für welchen es alle Folgen der Verschuldungsgrenze hätte.

Bei der Menge einstweilen ungewisser Tatsachen, die hiernach mitspielen, lassen sich aus dem gesagten nur bedingungsweise Folgerungen ziehen. Und zwar etwa nachstehende:

Mit einem Gesetze, das einfach die Unkündbarkeit und Zwangstilgung obligat erklärt, wäre es nicht getan. Der Neuerung voraus oder Hand in Hand mit ihr müßte vielmehr — ähnlich wie beim Übergange zur Verschuldungsgrenze — Fürsorge für ausreichenden, billigen Personalkredit gehen. Unter dieser und der weiteren Voraussetzung genügenden Angebotes von Anstaltskredit und Bewahrung vor monopolistischen Kreditpreisen wären jene Abzahlungsmodalitäten für n e u e Hypotheken an sich nicht unmöglich. Ob jedoch der Ausschluß der Zwangshypothek damit verbunden werden kann, das ist höchst zweifelhaft und verlangt jedenfalls eine sehr gründliche Untersuchung der konkreten Personalkreditorganisationen, der statistischen Daten über die durchgehende rein exekutive Belastung und des territorialen Verschuldungsstandes. Sofern die zwangsweisen Pfandrechtsbegründungen bisher beständig nur einen geringen Prozentsatz ausmachten, könnte vielleicht statt Ausschluß die Möglichkeit einer Anfechtung solcher exekutiver Einverleibungen erwogen werden, in die sich Darlehensverträge mit gesetzwidrigen Rückzahlungsbedingungen einkleiden. Da nicht allzu viele Hypothekenanstalten das Kreditgeschäft über ihr Stammland hinaus betreiben und in der Struktur des landwirtschaftlichen Hypothekarkredites notorisch nicht unbedeutende provinzielle Unterschiede vorkommen, die sich hie und da auf die Einrichtungen für landwirtschaftlichen Personalkredit ausdehnen, wäre die nur länderweise Einführung der Zwangstilgung wohl das beste Auskunftsmittel, um der Landwirtschaft diesen Vorteil zu eröffnen, wo immer die Bedingungen dafür gegeben sind. Eingeschränkt auf ein Land könnten dann auch eher Ausnahmen zugelassen werden, wo solche, sei es zugunsten besonders billigen Kredites oder zugunsten von Erbgeldern usw.

notwendig oder empfehlenswert sein sollten. Bei allen diesen Erwägungen wird aber daran festzuhalten sein, daß die Verschuldungsgrenze durch die Verbindung mit Unkündbarkeit und Zwangstilgung nichts an Bedenklichkeit verliert und an und für sich um nichts annehmbarer wird.

Die alten Hypotheken dagegen werden nur äußerst schonend und nicht ohne volle finanzielle Rückendeckung der Zwangstilgung und Unkündbarkeit unterworfen werden können. Je solideres Privatkapital in den einzelnen Gegenden auf Hypotheken ausgelegt ist, desto vorsichtiger zurückhaltende Übergangsbestimmungen werden geboten sein. An der notwendigen Rücksicht auf dieses Privatkapital dürfte vermutlich auch der Plan scheitern, den Übergang zur Tilgungshypothek durch Sondervorschriften für Zwangsversteigerungen zu beschleunigen, etwa in der Art, daß alle kündbaren und nicht amortisierbaren Schulden innerhalb des Meistbotes fällig und mit Hilfe von Darlehen gemeinwirtschaftlicher Kreditinstitute abgelöst würden. Doch auch in dieser Beziehung mag die Differenzierung nach Ländern manches leichter machen. Das Gesetz hätte schließlich Unterbrechung der Tilgung zu verbieten und dem vorzubauen, daß die Wirkung der Tilgung ungerechtfertigt durch neue Darlehenskontrahierungen wieder vereitelt werde, sonst aber wären die Tilgungsbedingungen so elastisch und bequem als möglich zu machen, damit jeder Schuldner nach seinem Können abzuzahlen in der Lage sei (Gestattung der Tilgung über den Minimalsatz, zeitweilige Verstärkung des Tilgungssatzes, Wiederherabsetzung eines verstärkten Satzes, verstärkte Tilgung eines Teiles der Schuld usw.)[1] Die Unterstützung der Tilgung durch Versicherung ist für mittlere und kleinere Landwirtschaften nur selten erschwinglich.

Mitunter finden sich in den Entschuldungsprogrammen auch Änderungen des Exekutionsrechtes, die hier kaum an ihrem Platze sind. Indem sie vorwiegend die Stellung des betreibenden Gläubigers im Vollstreckungsverfahren kräftigen und namentlich ihn behufs ungehemmter Wahrung seiner Interessen von einzelnen Beengungen entbinden wollen, die zur Abwehr alter Mißbräuche nötig gehalten wurden, hängen sie wohl nur sehr lose mit der Entschuldungsfrage zusammen. Beziehung zu ihr könnte nur dadurch hergestellt werden, daß entweder die in den betreffenden Punkten jetzt geltenden Bestimmungen Krediteinschränkungen zur Folge gehabt oder die gewünschten Änderungen dem Schuldner bekömmlichere Bedingungen zur Folge haben würden. Das erste ist dadurch widerlegt, daß die jährliche Neuverschuldung von 1897 bis 1900 stark gestiegen ist und sich insgesamt auf mehr als 1500 Millionen Kronen belief, also leider alles eher als Abschreckung. Das zweite aber wird gar niemand behaupten wollen; dazu bleiben alle diese Änderungen zu sehr auf der Oberfläche, betreffen zu ausschließlich Komplikationen, die sich nicht oft ereignen und von den Kreditinstituten noch am wenigsten

[1]) Vgl. die Beschlüsse des Deutschen Landwirtschaftsrates vom Jahre 1901 über die Reform der Amortisationsschuld (Beilage zum wiederholt erwähnten Erlaß des preußischen Landwirtschaftsministers vom 30. Mai 1902).

zu fürchten sind, davon zu schweigen, daß den daran anknüpfenden Beschwerden zum Teile schon durch die sich immer besser zurechtfindende Praxis abgeholfen wurde und wird. Es wäre für die Entschuldungsfrage von schlechtester Vorbedeutung, wenn man sich für sie mit Verschärfung des Exekutionsrechtes rüsten würde, denn um the survival of the fittest zu beweisen, brauchen wir sie wahrlich nicht. Sie ist im ganzen ein Unternehmen von langem Atem und muß es noch mehr für die einzelne gefährdete, aber noch errettbare bäuerliche Existenz sein. Der Gesichtspunkt des Kreditinstitutes und seiner erfolgreichen Geschäftsführung und der der Entschuldung als sozialökonomisches Problem dürfen nicht vermengt werden. Die Wünsche nach Änderungen des Exekutionsrechtes — es sind ihrer nicht viele — sind nur vom ersteren Gesichtspunkte aus verständlich. Welche Ironie, wenn die paar — sagen wir: bauernfreundlichen Bestimmungen, die sich im Exekutionsrechte durchzusetzen wußten, nun unter der Flagge der Entschuldung wieder aufgegeben würden!

Durch Erhöhung des Wertes der Leistungen allein ist jedoch die Entschuldungsfrage nicht zu bewältigen, mögen welche Mittel immer angewendet werden. Von der Notwendigkeit einer Steigerung der Reinerträge sprach schon die preußische Regierung bei Einberufung der Deutschen Agrarkonferenz vom Jahre 1894 und eine der Deutschen Landwirtschaftskammern wiederholte es erst neulich, daß die landwirtschaftlichen Erwerbsverhältnisse besser werden müßten, „ehe an eine Inangriffnahme der Entschuldung gedacht werden kann, es sei denn, daß die Regierung so große Mittel dazu gewährt, daß das Entschuldungsverfahren den Betreffenden nicht neue Lasten, sondern wesentliche Erleichterungen bringt.“ [1]) Es gibt zwar eine Schule, die gegen die Ertragssteigerung nicht bloß gleichgültig ist, sondern sie als Ursache einer Bodenwertsteigerung sogar mit scheelen Augen ansieht. Doch das heißt die Sache zu einseitig vom Standpunkte der Kaufgeld- und Erbverschuldung, also von Vorgängen betrachten, die bei uns zufällig im Verschuldungsprozesse mehr zurücktreten. Gesetzt aber, ein reichlicherer Ertrag bringe wirklich nur dem jeweiligen Besitzer Vorteile — sich darüber theoretisch auseinanderzusetzen, gehört nicht hierher — so ist das kaum ein Motiv, der Ertragssteigerung für die Entschuldung Bedeutung abzusprechen, da mit ihr der Anreiz zu neuen Belastungen wegfällt, beim Bestande zweckmäßiger Tilgungsvorschriften die alten Hypotheken sich mindern, der Personalkredit wächst, kurz zum mindesten für eine Generation ein Teil dessen verwirklicht wird, was die Entschuldung dauernd erreichen will. Von dieser Besserung müßte aber, soweit die Ertragssteigerung eine allgemeine ist, wohl auch die Landwirtschaft selbst Gewinn ziehen; ihre Widerstandsfähigkeit müßte wenigstens so viel zunehmen, als etwa die körperliche und seelische Widerstandsfähigkeit eines müde gearbeiteten Menschen durch zeitweiliges Ausruhen. Überdies: nach welchem Prinzip immer die Entschuldung ausgeführt wird, ein Reich ungetrübten Blühens und Gedeihens

[1]) Zeitschrift für Agrarpolitik, 1903, Sp. 169.

für alle dürfte schwerlich anbrechen. In der Landwirtschaft würde es auch dann minder tüchtige oder vom Unglück betroffene Wirte geben, die sich nicht halten können. Alle Grade der großen Stufenleiter von der gesunden bis zur sterbenskranken Wirtschaft hinab werden auch dann vertreten sein und in dieser Zusammensetzung wird die Landwirtschaft — auf höherem Niveau vielleicht und mit größeren Mitteln als früher — wie alle anderen Gewerbe, bald mit der Konjunktur, bald mit ihr schädlichen sozialen oder politischen Verwicklungen usw., jedenfalls mit immer schwierigeren Verhältnissen zu ringen haben. Die Stärkung der Widerstandskraft durch die Entschuldung wird nie eine abgeschlossene, vollkommene und nie eine gleichmäßig anhaltende sein. Es hat nicht den Anschein, als ob es irgend einem Produktionszweige bald gegönnt sein werde, sich gemächlichem Zukunftsvertrauen hinzugeben; dazu ist das Tempo des Wirtschaftslebens zu hastig.

Im Gegensatze zu dieser Lehre, die auch nicht frei von innerem Widerspruche ist, wird sonach der Ansicht zuzustimmen sein, daß die Steigerung des landwirtschaftlichen Einkommens ein gleichwertiger, wenn nicht sogar ein wichtigerer Faktor für die Entschuldung ist, als die eine oder andere kredittechnische oder kreditpolitische Neuerung. Nicht bloß um Beförderung der Zufuhr von Produktionsmitteln und zumal Kredit handelt es sich, sondern die Fonds für deren Anschaffung, die Erträge und Erlöse selbst müssen für die Zwecke der Entschuldung reicher fließen, die Rentabilität der Landwirtschaft muß erhöht werden. Mit der Kreditzufuhr darf im Gegenteile über die Grenzen nützlicher, produktiver Kreditverwendung nicht hinausgegangen werden und diese sind in der Landwirtschaft (Bodenertragsgesetz!) verhältnismäßig enge. Unbeschränkte Kreditzufuhr darüber hinaus ist irrationelle Verschuldung. Je leichter die Juristen, Finanzfachmänner und Theoretiker, die sich mit der Entschuldungsfrage meist allein befassen, in den Fehler verfallen, die von ihnen ausgeklügelten Systeme, Organisationen, Regulative usw. als das Arkanum zu betrachten und die ganze Entschuldungsfrage in ihnen aufgehen zu lassen, je häufiger man überhaupt mit Paragraphen allein das Meiste ausrichten zu können glaubt, desto lauter werden die Landwirte — wie jene Deutsche Kammer — sagen müssen, daß alle diese Formen und Veranstaltungen ohne gewinnbringenden Betrieb des landwirtschaftlichen Gewerbes im letzten Sinne vergebens sein werden, weil das gegenwärtige Mißverhältnis zwischen Verschuldung und Tilgung nicht mehr durch $^1/_2$- oder $^1/_4$proz. Ersparnisse oder Leistungswertserhöhungen allein zu überwinden ist.

Was alles zu diesem Zwecke geschehen könne, ist von der Bauernschaft schon oft programmatisch entwickelt worden. Was zur Steigerung der Roh- und Reinerträge geschehen sollte, haben Autoritäten der Landwirtschaftslehre, wie Buchenberger, von der Goltz u. a., eingehend dargelegt und speziell für Österreich hat W. Schiff[1]) die notwendige Landeskulturpolitik in vorzüglicher Weise geschildert und begründet. Selbsthilfe und eigenes Aufraffen der Landwirte und alle Gebiete der öffentlichen

[1]) Österreichs Agrarpolitik seit der Grundentlastung, 1898.

Tätigkeit: Flußregulierungen, Bodenmeliorationen, landwirtschaftliche Lehr- und Bildungsanstalten, Vereins- und Assoziationswesen, Verkehrs-, Steuer- und Zollpolitik müßten hier zusammenwirken. Für einen Teil der Mithilfe und Unterstützung, die vom Staate und von der öffentlichen Verwaltung erwartet wird, ist die Beschränkung: soweit es sich mit den Interessen der anderen Erwerbsstände und der Gemeinschaft und mit der Zukunft des Staates verträgt, selbstverständlich. Wie gut sich aber blühender Industrialismus, lohnender Betrieb der Landwirtschaft und ein befriedigender Stand der allgemeinen Lebenshaltung wirklich miteinander vertragen, zeigt das Beispiel Nordamerikas. Die für das Wirtschaftsbild der Vereinigten Staaten heute am meisten charakteristischen Gestaltungen sind nur möglich, weil allem Anschein auch die Farmer und die auf Lohn und Gehalt angewiesenen dabei im Grunde ihre Rechnung finden und insofern ist Nordamerika, ungeachtet der grellen und schrillen Differenzierungen und deren Auswüchse, welche die Aufmerksamkeit des Auslandes vor allem fesseln, innerlich dem Ziele wirtschaftlicher Harmonie doch um etwas näher gekommen, als bisher einer der europäischen Staaten. Die neue Feudalität, von der man so oft spricht, ist gezwungen, in ihren wirtschaftlichen Konzeptionen demokratisch zu denken: ihr Wohlwollen, ihre Wohltätigkeit sind nichts anderes als Ausdrücke der wirklichen Machtverhältnisse, coactus voluit, das eigene Interesse läßt sich nicht anders als zugleich mit dem der anderen pflegen. Das sind Dinge, die nicht im Vorbeigehen zu erledigen sind; sie zeigen aber jedenfalls, wie ungerechtfertigt es wäre, das Verlangen nach einer intensiven praktischen Förderung der Landwirtschaft als wesentlichen Teil jeder Aktion zur Entschuldung dieses für die nationale Wohlfahrt unentbehrlichen Standes mit dem „Argumente“: Agrariertum abzutun.

Selbsthilfe findet insbesondere im ländlichen Genossenschaftswesen viel zu tun, da dieses sich fast ausschließlich auf die Organisation des Kredites geworfen und die der Produktion und des Absatzes zu sehr vernachlässigt hat. Die beispiellose Vervollkommnung der Kreditverwendung und die abstrakten Formen, die er sich immer mehr anzueignen weiß, verleiten leicht zur Vorstellung, daß die Meinung, die wir Kredit nennen, wirklich ein Ding für sich sei. Kredit pflegen, dasjenige aber ungepflegt lassen, dessen Projektion der Kredit ist und von dem er daher auch in seiner vergeistigtesten Erscheinung nicht getrennt werden kann, ist ein Widersinn. Und doch hat die genossenschaftliche Bewegung mit der Turmspitze zu bauen begonnen und erst in neuerer Zeit brechen sich zögernd und bedächtig die ländlichen Produktiv-, Einkaufs- und Absatzgenossenschaften Bahn. Selbst das ist aber bis jetzt fast ausnahmslos das Werk einzelner voraussehender Landwirte und Führer der Landwirtschaft. Von einer populären Strömung, von einer verbreiteten Überzeugung, daß die Genossenschaften durch Einbürgerung und Nutzbarmachung betriebstechnischer Fortschritte und neuer Methoden, durch Anschaffung gemeinsamer kostspieliger Maschinen, durch die Verarbeitung der landwirtschaftlichen Produkte, durch gute kommerzielle Verwertung des Produktes und Einfluß

auf den Markt die Produktivität von Boden und Arbeit und die Erträge des landwirtschaftlichen Gewerbes heben können, davon ist heute noch wenig wahrzunehmen. Aber auch da, wo „von oben“ regiert wird, ist etwas nicht früher sozial lebensfähig, als bis es allgemein oder in dem Kreis, für den es bestehen soll, als Notwendigkeit gefühlt und begriffen wird. Darum sind die meistens jüngeren Genossenschaften dieser Art überwiegend noch nicht bodenständige Institute, mehr Versuche, Kunstpflanzungen. Die ganze Kultur dieses Zweiges der Genossenschaftsorganisation ist für die Entschuldung noch eine große Hoffnung. Denn den ländlichen — kurz gesagt: Produktivgenossenschaften ist es vorbehalten, totes, gebundenes Kapital der bäuerlichen Landwirtschaft zu heben und durch einen neugewonnenen Aktivposten die Verschuldungsbilanz zu ändern. Gar eine zweckmäßige Arbeitsvereinigung dieser Produktivgenossenschaften mit dem großen System der Raiffeisenkassen, die zugleich Basis für Kreditzentralstellen und Hypothekeninstitute werden könnte, wäre voraussichtlich imstande, für Entschuldung und Prosperieren der Bauernwirtschaften bedeutendes zu leisten. Ohne die Vorteile des kleineren Betriebes und die Selbständigkeit der Einzelnen zu vernichten, würde sie diese zu einer einzigen großen, gut geleiteten Wirtschaft verbinden, in der die bloß absorbierenden Zwischenglieder auf ein Minimum zurückgedrängt und bei aller Sorgfalt für den Kredit doch schon vermöge der Verbindung selbst, nie an das Hauptziel: die Mehrung der Produkte und der Erlöse, vergessen werden könnte.

Die Einbeziehung der Produktions- und Rentabilitätsentwicklung in das Entschuldungsproblem steht und fällt mit der Ansicht, die man von dieser Entwicklung hegt. Wer der Bauernwirtschaft das Schicksal der Vernichtung durch die Großbetriebe voraussagt, muß die Idee, sie durch Herbeiführung größerer Ergiebigkeit aus der Schuldnot zu befreien, für gänzlich vergriffen erklären. Vertrauen zu diesem Entschuldungsfaktor ist also Vertrauen in die Lebens- und Expansionskraft der bäuerlichen Betriebe. Daß wir es haben dürfen, ist eine Überzeugung ausgezeichneter Kenner der Landwirtschaftsfrage. Erst jüngst hat wieder E. David in seinem Buche: „Sozialismus und Landwirtschaft“ [1]) Belege dafür gebracht und diese Annahme insbesondere durch das Beispiel der amerikanischen Union zu bekräftigen gewußt, die nach seinen Worten neben ihren riesenhaften Betriebskonzentrationen und Kapitalsvereinigungen „die Führung und Vorherrschaft in der Landwirtschaft den kleinen Selbstwirtschaftern überläßt“. [2]) Ist es wahr, daß der Kleinbetrieb „mit zunehmender Intensivierung der Landwirtschaft die günstigste Betriebsform“ ist, [3]) so sind damit Tilgungsreserven gegeben, deren geistige, technische und wirtschaftliche Kultur ernste Pflicht ist.

[1]) 1903, S. 655 ff.

[2]) Dies erhärtet H. Fehlinger in den Sozialist. Monatsheften, 1903, S. 920 ff. mittels weiterer Daten aus den amerikanischen Zensusbulletins. Er kommt gleichfalls zu dem Schlusse, daß im Gegensatze zur industriellen Entwicklung die fortschreitende Intensität der Agrikultur dem Kleinbetriebe gegenüber dem Großbetriebe sogar ein wesentliches Übergewicht zu verleihen imstande ist.

[3]) Biermann in der Zeitschrift für Agrarpolitik, 1903, Sp. 238.

VI.

Die Geschichte der Entschuldungsfrage ist dreißig Jahre Denken, eine Fülle von Projekten, keine größere, entscheidende Tat gegen das Übel. Trotzdem ist diese lange Gährungszeit nicht ganz unfruchtbar gewesen. Sie löste vor allem den Entschuldungsgedanken von der Politik, in die er durch seine erste, ursprüngliche Bestimmung, die Schäden der „individualistischen" Wirtschaftsgesetzgebung gutzumachen, verflochten war. Wie so manchesmal auswärtige Gefahren die Kämpfe der inneren Politik zum Schweigen bringen, hat auch das Entschuldungsproblem am meisten unter den Angriffen der internationalen Konkurrenz und des Weltmarktes den politischen Parteicharakter verloren, während sich gleichzeitig die Parteien durch die unwiderstehliche Kritik, welche die Tatsachen an ihren wirtschaftspolitischen Überzeugungen übten, in derlei Fragen vielfach näher gekommen sind. In der Diskussion des Entschuldungsproblems treten sich heute Ansichten über Ansichten, aber nicht politische Bekenntnisse entgegen. Auch die wissenschaftliche Auffassung des Verschuldungsphänomens streifte während dieser Zeit zum Vorteile der Sache das Überdogmatische ab. Indem man sie als eine Phase des Kampfes zwischen Grundbesitz und Geldkapital betrachtete, wollte anfänglich in der Verschuldung das Prinzip des Kapitalismus selbst überwunden werden, und die Gegnerschaft wider das mobile Kapital schwingt noch in den späteren Debatten mit. Schließlich wird jeder wirtschaftliche Vorgang in geschichtlicher Perspektive bis zu einem gewissen Grade prinzipiell; wenn das aber keine geistreiche Spielerei sein soll, so wird man nur Vorgänge prinzipiell nehmen dürfen, in denen tatsächlich die fragliche Idee oder Kraft voll oder annähernd voll wirkt. Dann erschließt sich bisweilen mit Hilfe dieser Auffassung das Geheimnis eines Einzelvorganges, sonst lockt sie eher ins Nebelhafte. Für die Entfaltung der spezifischen Kräfte des Kapitalismus eignet sich von vornherein kein Zweig der Wirtschaft weniger als Grundbesitz und Landwirtschaft. Die Wirkungen des Kapitalismus sind auch in der Tat für die Landwirtschaft wesentlich andere als für die gewerbliche und industrielle Produktion. Die Not der Landwirtschaft geht aus der Etablierung der Geldwirtschaft, dem Mangel an Betriebskapital, dem Steigen der Wirtschaftskosten, dem Preissturz, dem Sinken der Reinerträge hervor, nicht aus der Übermacht des Kapitalismus, wenn man darunter etwas anderes als Geldwirtschaft und Geldmangel versteht, nicht aus der ungleichen Güterverteilung zugunsten der produktionslos Erwerbenden, und ebensowenig läßt sich behaupten, daß das Kapital einen steigenden Teil des Produktionsertrages für sich genommen oder in größerem Maße zur Enteignung und Aufsaugung des Grundbesitzes geführt[1]) und dies die Verschuldung verursacht oder verschärft hätte. Die oben aus dem Buche E. Davids angeführte Antithese der amerikanischen Volkswirtschaft: bäuerlicher Kleinbetrieb und gigantische Kapitalsverschmelzungen, beweist es schlagender als anderes, an welch falscher Stelle der ältere Dogmatismus den Kreuzungspunkt zwischen Geldkapital und Grundbesitz gesucht hat. Auch dieser Irrtum hat sich mit

[1]) Wie beispielsweise in England.

der Zeit berichtigt. Die Entschuldungsfrage wird heute nicht nur unpolitisch, sondern — abgesehen von den Bodenreformern — auch ohne prinzipielle Ablehnung der Grundgedanken der geltenden Wirtschaftsverfassung behandelt. Außerdem ist inzwischen eine kostbare Nebenfrucht gereift. Das Nachdenken über die Verschuldung hat zur Erkenntnis der Physiologie des landwirtschaftlichen Realkredites geführt und es ist den Interessenten der Landwirtschaft, unterstützt von der Wissenschaft, gelungen, den Unkündbarkeits- und Amortisationsgedanken aufzurichten und bei vielen Belehnungen der Natur der ländlichen Hypothek angemessene Kündigungs- und Rückzahlungsmodalitäten durchzusetzen — ein Sieg von großer Kulturbedeutung, der fast nur mit geistigen Mitteln gegen das Kapital an einem Punkte von regster Empfindlichkeit errungen, zugleich das gegenseitige Verhältnis dieser beiden Elemente des Güterlebens beleuchtet und was darüber soeben gesagt wurde, bekräftigt. Damals wurde auch aufgedeckt, welch verhängnisvoller geschichtlicher Irrtum die Unterbrechung der deutschrechtlichen Grundschuldbildung durch die Rezeption gewesen. Leider kam die Einsicht zu spät. Nun ist die Kapitalverschuldung kaum mehr zu verdrängen und noch weniger gibt es Ersatz für alles, was die Landwirtschaft in Vergangenheit und Gegenwart durch eine Schuldform erlitten hat, die unter den römischen Wirtschaftsverhältnissen zur Not sich ertragen lassen mochte, für die Zeit freien Bauerntums und stärkeren Kapitalsbedürfnisses der Landwirtschaft aber nicht taugt.

Doch mögen wir den Wert dieser Klärungen und Fortschritte noch so hoch anschlagen, verglichen damit, was in derselben Epoche in so vielen anderen Bereichen des Wirtschaftslebens geschaffen wurde, ist es doch beschämend wenig, gar wenn man überlegt, w a s hier am Spiele steht. Durch Erfolge aller Art ist immer mehr der Glaube erstarkt, daß Geist wirtschaftliche Kausalitäten meistern könne. Wenn in der industriellen Produktion und im Handel stets kühner in die Bewegung eingegriffen wird, die wir als den gesetzmäßigen Verlauf der wirtschaftlichen Vorgänge uns vorzustellen gewöhnt haben, so sollte man um so mehr ähnliche Fortschritte in der Methodik der Entschuldung erwarten. Doch da zeigt sich eine merkwürdige Einseitigkeit des modernen gestaltenden Geistes im Wirtschaftsleben. Seine Begabung und Leistung liegen fast ausschließlich nach der Seite des Angriffes, der Eroberung, nicht in der Defensive. In der Steigerung von Intensität, Produktivität und Rentabilität ist sein Können, wo sich ihm nicht die Natur entgegenstellt, fast ohne Grenzen. Die Interessengegensätze, die daraus entspringen, durch Wiederherstellung eines gesunden Gleichgewichtes zu ordnen, diejenigen schadlos zu halten, auf deren Kosten er seine Triumphe feiert, dazu scheint die Fähigkeit zu fehlen. Um endgültig abzusprechen, ist die Zeit noch zu kurz. Bis jetzt aber haben die Versuche, die freie natürliche Entwicklung wirtschaftlicher Verhältnisse durch geschickt ersonnene Aktionen oder Einrichtungen künstlich zu beeinflussen, trotz der glänzenden Gewinne, die sie brachten, mehr Wunden geschlagen als geheilt. Daß die Organisationskraft in letzterer Hinsicht sich so unvermögend zeigt, hat verschiedene Ursachen und die psychischen

Wurzeln dieser Erscheinung offenbaren nicht eben edle und hoffnungsvolle Gesamtstimmungen aus der Atmosphäre des tooth-and-claw struggle, in der wir leben. Hier war nur auf die Tatsache selbst hinzuweisen, da sich aus ihr für die Erklärung des merkwürdigen Verlaufes der Entschuldungsbestrebungen größere Zusammenhänge ergeben. Die Beseitigung oder Milderung der Nachteile der landwirtschaftlichen Verschuldung ist nämlich gleichfalls eine jener Defensivprozesse und wirtschaftspolitischen Maßregeln, bei denen es nicht viel zu verdienen gibt und für die der Wirtschaftsgeist des Erwerbsprinzips so schwache Empfänglichkeit zu besitzen scheint.

Wie kam es aber, daß die Nächstbeteiligten diese Untätigkeit so lange geduldet haben? Dieses Warum enthüllt noch ein weiteres Stück der inneren Dynamik des Entschuldungsproblems. Die Peripetien dieser Bewegung geben mehr als einmal Gelegenheit, zu erfahren, wie die landwirtschaftlichen Kreise über die verschiedenen Pläne denken. Die Stimmung, die daraus hervortritt, ist die eines ausgeprägten Individualismus: natürlich nicht von den Einzelnen, sondern von der vorherrschenden Geistesrichtung gesprochen, von dem, das, weil es die Meisten oder sehr viele denken, am öftesten spontan hervorbricht. Nach den Tatsachen der Entschuldungsbewegung zu schließen, will ein großer Teil der Landwirte im Besitze seiner Verfügungsfreiheit und ungebunden bleiben, nichts oder nur möglichst wenig von den Attributen und Befugnissen voller Rechtspersönlichkeit aufgeben. Sie schwärmen nicht zu enthusiastisch für Anerbenrecht und sehen im Rentengute eher das Hemmende als das Befreiende. Starke Abneigung, sich eine Kontrolle in wirtschaftlichen Dingen aufzulasten, geringe Sehnsucht nach korporativen Organisationen, die direkt oder indirekt sich in die Privatwirtschaft der Korporationsglieder mischen könnten, bedingungslose Verwerfung von Solidargarantie und ähnliches. Die Niederbrechenden denken begreiflich sozialer, wer sich aber noch aufrecht zu erhalten hofft, will Selbständigkeit und Selbstverantwortlichkeit und wehrt sich gegen jede Beschränkung. Das ist die Stimmung, die sich Jahre um Jahre mit akademischen Auseinandersetzungen über die Verschuldung gerne zufrieden gab, da man jede Tat mit Folgen verbunden glaubte, die dieser Auffassung sehr gegen den Strich gegangen wären, und an dieser Stimmung sind auch die Entschuldungsprojekte immer bescheidener geworden.

Die nächste Zukunft der Entschuldung ist hiernach ein offenes Buch. Radikale Reformen des Rechtes der Landwirtschaft und große Neuorganisationen fänden wenig Anklang; dazu fehlte jede Disposition. Was jetzt zugunsten der Entschuldung geschehen kann, sind Veranstaltungen zur besseren Befriedigung des Personal- und Realkredites und zur Sicherstellung der hierfür erforderlichen Mittel. Für den Realkredit kommen in Betracht: kreditpolitische Maßregeln zur tunlichsten Verbilligung des Hypothekarkredites, unter entsprechenden Kautelen Umwandlung der kündbaren Hypotheken in unkündbare und amortisable Schulden, vielleicht noch der Versuch, offenbar unwirtschaftlicher Bodenverschuldung durch gewisse einheitliche Belehnungsregeln aller Hypothekarinstitute zu steuern und dadurch zugleich prä-

ventiv zu schützen und zu erziehen. Dinge wie Verbesserung der Gütertaxationen, Ausbreitung des Pfandbriefes, Zuschußdarlehen bei Pfandbriefkredit, dem Schuldner günstigere Zinsenberechnung etc. sind selbstverständlich immer an der Zeit. Derlei zu tun oder einzuführen, sobald es vorteilhaft scheint, ist eine von der Verschuldungsfrage vollständig unabhängige Pflicht aller Kreditstellen, die nicht verknöchern wollen; das ist gewöhnliches, normales Wachstum. Vor dem Fehler, der früher bisweilen gemacht wurde, indem man in schöner Biederkeit mit dem Pfandbriefe der finanziellen Hochkultur schon genug getan zu haben glaubte und sich um das Jenseits des Pfandbriefes nicht kümmerte, davor zu warnen, wäre nach Hattingbergs Bericht überflüssig. Weil es gleichfalls zur natürlichen Entwicklung, zu dem Leben geheissenen beständigen Kräfteaufspeichern gehört, gibt es auch für dasjenige, was behufs Steigerung der Reinerträge geschehen kann, keine bestimmte Zeit. Nur die Mittel müssen sich in Zeit und Ort schicken, an der Stärkung des Gesellschaftskörpers und seiner Glieder muß unausgesetzt gearbeitet werden oder sollte es wenigstens. Die in dieser Richtung erhobenen Forderungen sind nicht Teile des Entschuldungs-, sondern des Staatsproblems selbst, nur daß der Entschuldungsgedanke Anlaß gibt, sie auch unter diesem Gesichtspunkte auszusprechen und dringlich zu erklären. Vornehmlich gilt das von der Produktiv- und Absatzorganisation der Landwirtschaft, die stärker als bisher zu befördern ohneweiters möglich ist. In einigen nördlichen Ländern Europas wurden damit ungemein ermutigende Erfahrungen gemacht.

Ist dies ungefähr das Programm der nächsten Zeit, so heißt es aber auch Hand ans Werk legen, es ausführen, mit der Ausführung je eher anfangen. Das war bisher stets der schwächste Teil der Entschuldungsbewegung. Es gibt ein Zögern, bei dem man mehr gewinnt als verliert. Von der Art ist jedoch das Zögern in unserem Fall leider nicht. Das System der Raiffeisenkassen, die gemeinwirtschaftlichen Realkreditstellen, die Ausbildung der Kreditmodalitäten bei Hypothekardarlehen, alles das ist inzwischen entstanden und fortgeschritten, das ist richtig. Zu ihrer planmäßigen Verwertung im Interesse der Entschuldung, zu Maßregeln, von denen man sich effektive Minderung der Neueinschuldung und Vermehrung der Tilgung erwarten dürfte und die vorzugsweise eben deshalb eingeleitet werden, ist es bisher nicht gekommen. Das sollte nun endlich geschehen.

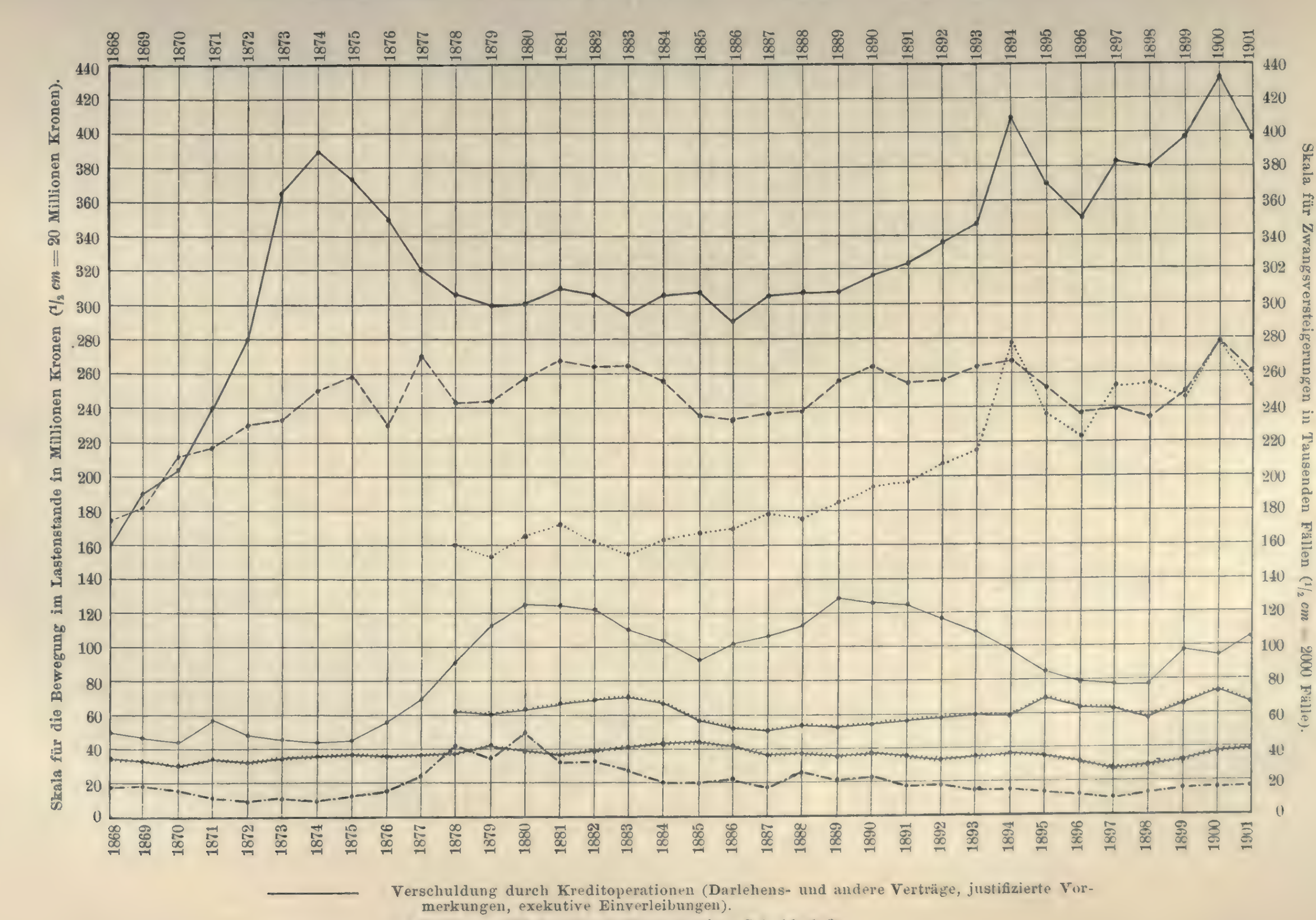
Der Anteil der Gesetzgebung an den zunächst durchführbaren Veranstaltungen ist nicht allzu groß und, soweit es dabei auf die Initiative der Regierung ankommt, ist Mahnung gewiß nicht nötig. Der Hauptsache nach fallen jene Veranstaltungen der Verwaltung im weiteren Sinne zu. Betreffs der staatlichen Verwaltung und Agrikulturpolitik gilt wohl dieselbe Präsumption wie für die Gesetzgebung: übrigens geben Budget und parlamentarische Verhandlungen dem Drängen und Schieben soviel Gelegenheit und Stützpunkte, als man nur will. Man scheint nur nicht immer zu wissen, was man zu wollen hat, verläuft sich in Phantastereien und hat dann weder die Taube noch den Sperling. Außerhalb der Gesetzgebung und staatlichen

Verwaltung tritt zu den sonstigen sachlichen Schwierigkeiten noch eine sozusagen psychische hinzu, die Beachtung verlangt. Es ist die Schwierigkeit, in derlei öffentlichen wirtschaftlichen Fragen Erkenntnis in anhaltenden, vernünftig operierenden Willen umzusetzen. Bis ein solcher Grad von Sättigung erreicht ist, daß Wollen und Tun sich wie eine Reflexhandlung von selbst auslösen, kann selten gewartet werden. Konkret gesprochen: obwohl über Notwendigkeit und Durchführbarkeit gewisser Veranstaltungen nur eine Meinung besteht, bleibt dennoch alles beim alten, weil weder dieser Genossenschaftsverband, noch jenes Kreditinstitut sich für berufen hält, mit einer dienlichen Neuerung vorzugehen, weil das Vorbild allein bei anderen noch nicht genügend zum Anschlusse treibt oder dieses Motiv nicht auf die Dauer stark genug ist usf. Es ist bei allen solchen Aktionen unbedingt eine Energie nötig, welche die Bewegung in Fluß bringt und im Fluß erhält, Hindernisse aus dem Wege räumt, aneifert und anfeuert, kurz ein kombinierender Kopf und der Impuls eines über sein Ziel klaren und diesem Ziel unausgesetzt zustrebenden Willens. Ohne solche oder ähnliche Zentralkräfte wird die Entschuldung kaum Fortschritte machen.

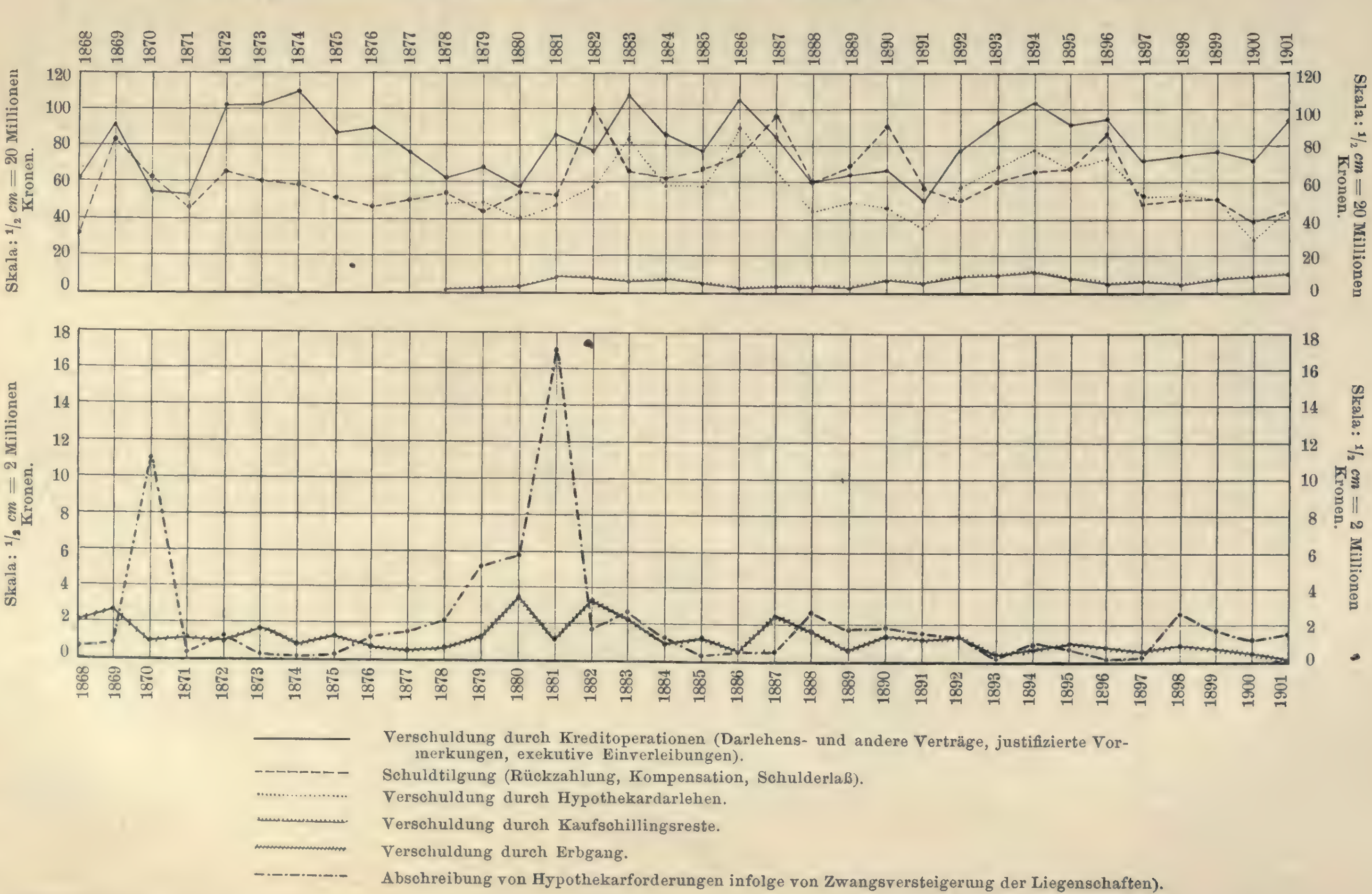
Nun ist sich die landwirtschaftliche Verschuldung in den wenigsten Ländern — wie schon erwähnt wurde — innerlich gleich, was mit der Verschiedenheit der Besitzverteilung, der Bodenkultur, der Verkehrsgewohnheiten und des Bildungsstandes der Bevölkerung, der Organisationen für die einzelnen Kreditarten usw. zusammenhängt. Die Einrichtungen, die behufs Verbesserung der Kreditbefriedigung, des produktivgenossenschaftlichen Systems usf. notwendig sind, die Einwirkungen auf Banken, Kreditinstitute, Gemeinden, Verbände und Einzelne, die zu diesem Zwecke stattfinden müssen, setzen nicht bloß genaueste Kenntnis der Landesverhältnisse, sondern auch zahllose persönliche Beziehungen voraus, um richtig ins Werk gesetzt zu werden. Einheitliche Pläne werden bisweilen mit verschiedenen Mitteln und in verschiedenen Formen ausgeführt werden müssen. Das drängt zur Frage, ob nicht, um endlich Zug in die Sache zu bringen, die Landesverwaltungen für ihr Gebiet Organe schaffen sollten, die das Schwungrad, die motorische Kraft, der lebendige Antrieb für alle der Entschuldung dienlichen Verwaltungsmaßregeln und namentlich für alle kreditpolitischen Verbesserungen zu sein hätten. Was solches intensives Befassen mit einzelnen Aufgaben zu leisten vermag, zeigen die schönen Erfolge mehrerer Landesverwaltungen im Genossenschaftswesen wie in der gemeinwirtschaftlichen Kreditpflege. Diese Landesorgane hätten dafür zu sorgen, daß der Gedanke der Entschuldung und das werktätige Arbeiten daran nie zur Ruhe komme und sie könnten durch gegenseitigen Austausch von Erfahrungen und Vorschlägen und durch zeitweise Beratungen mit der Regierung zugleich der Entschuldungsbewegung außerhalb ihres nächsten Wirkungskreises wertvollste Förderung bringen. Doch sei es diese oder jene Form, das eine ist sicher: den Dingen noch länger wie bisher freien Lauf zu lassen, wäre übel angebracht und kaum zu verantworten.



Bewegung im Lastenstande (Verschuldung, Entlastung) und Zwangsversteigerungen der Liegenschaften des „sonstigen Besitzes“ während der Jahre 1868 bis 1901.



Bewegung im Lastenstande (Verschuldung und Entlastung) der Liegenschaften des landtäflichen Grundbesitzes während der Jahre 1868 bis 1901.[1])



[1]) Die Linie für die Zahl der Zwangsversteigerungen von Liegenschaften des landtäflichen Grundbesitzes wurde nicht eingetragen, da sich diese Zahl in den Jahren 1868 bis einschließlich 1898 nicht über 47 (i. J. 1880) hob und in den Jahren 1890 bis 1901 je 51, 63 und 82 betrug.



DER GELDWERT UND SEINE GESCHICHTLICHEN VERÄNDERUNGEN.

ANTRITTS-VORLESUNG
GEHALTEN AM 26. OKTOBER 1903 AN DER WIENER UNIVERSITÄT

VON

PROF. DR. FRIEDRICH FREIHERRN VON WIESER.

Mit eigentümlicher Bewegung eröffne ich meine Vorlesungen an der ersten Hochschule des Reiches, an der Universität meiner Vaterstadt, an der ich meine Lehrjahre zugebracht habe und an die ich nach langen Wanderjahren draußen jetzt zurückgekehrt bin. Indem ich hier mein Amt als Lehrer antrete, wird mir das Bild jener Männer wieder lebendig, die an dieser Fakultät meine Lehrer gewesen sind — neben Gelehrten, die aus den besten ausgewählt worden waren, welche das deutsche Mutterland besaß, die ruhmvollen Neubegründer der österreichischen Rechtswissenschaft. Durch diese Männer ist die Vorstellung unauslöschlich gebildet worden, die ich von der Würde des Lehramtes an dieser Hochschule habe, und es ist ein banges Gefühl, mit dem ich mich frage, wie es mir gelingen wird, an der Stelle zu bestehen, wo sie so glänzend gewirkt haben.

Ich empfinde die Verantwortung meines Amtes um so lebhafter, wenn ich nach jenen Männern auch meines unmittelbaren Vorgängers auf diesem Lehrstuhle gedenke, des ausgezeichneten Gelehrten, der seinen Namen in die ganze ökonomische Welt verbreitet hat. Es ist heute noch nicht an der Zeit, die Summe seines wissenschaftlichen Werkes abschließend zu ziehen; er steht in voller Schaffenskraft unter uns und hat, wie wir zu unserer Genugtuung wissen, zwar seinem Lehramt, aber nicht auch seiner wissenschaftlichen Tätigkeit entsagt, von der wir noch reiche Früchte zu gewärtigen haben. Ich glaube, daß ich der Schätzung, die ich seiner wissenschaftlichen Leistung entgegenbringe, dadurch den angemessensten Ausdruck zu geben vermag, daß ich in meiner Antrittsvorlesung an eine von jenen grundlegenden Ausführungen anknüpfe, die wir ihm in der theoretischen Volkswirtschaftslehre zu verdanken haben. In dieser Absicht habe ich das Thema des heutigen Vortrages gewählt. Ausgehend von der musterhaften Darstellung Mengers über den Ursprung und das Wesen des Geldes, will ich über den Geldwert und seine geschichtlichen Veränderungen sprechen.

* * *

Das Geld ist aus dem Bedürfnisse des Tauschverkehres entstanden. Der Tauschakt wäre ohne den Gebrauch des Geldes nur ein sehr unvollkommenes Werkzeug des Verkehrs. Wenn jeder Verkäufer seine Ware immer nur an solche Kontrahenten absetzen dürfte, von denen er eben diejenigen Dinge als Entgelt zu erhalten vermag, auf deren Erwerbung er es selber abgesehen hat, so wären die Bedingungen für den Tausch auf das lästigste beengt; der Gebrauch des Geldes ist es, der sie ins Große, ins Massenhafte erweitert. Das Geld teilt den ursprünglich einheitlichen Tauschakt, wo „Ware“ gegen „Ware“ (um den modernen Ausdruck zu gebrauchen) Zug um Zug gegeben wird, in zwei selbständige Abschnitte. Der erste findet seinen Abschluß in der Erwerbung eines Gelderlöses — ich will ihn nach dem verbreitetsten Falle kurz den Verkauf nennen, obwohl von Vermietung, Verpachtung und manchem andern mit gleichem Rechte zu sprechen wäre; der zweite Abschnitt, den ich wiederum abkürzend als Einkauf bezeichne, führt sodann durch die Verwertung des Geldes zur Erwerbung jener Ware, auf die es der Verkäufer eigentlich abgesehen hatte. Es sind andere Kontrahenten, an die er verkauft hat, andere, bei denen er einkauft; was für ihn Verkauf war, war für seine Abnehmer Einkauf — was für ihn Einkauf ist, ist für seine Vormänner Verkauf. Das erste Glied eines jeden Tauschaktes verknüpft sich immer mit einem vorhergehenden, das zweite bereitet immer einen nachfolgenden Tauschakt vor. Überall, wohin man die Tauschkraft wirken läßt, die man im Gelde erworben hat, fügt man eine Masche mehr zu dem milliardenfach verschlungenen Netze des Verkehrs hinzu, das alle Waren verkettet, das alle Bürger zur Volkswirtschaft einigt und die Volkswirtschaften zur Weltwirtschaft verbindet. Wer gegen Geld verkauft hat, erlangt die freieste Beweglichkeit, nach Maß seiner Geldmacht einzukaufen, was er will, wo er will, bei wem er will, in welchen Summen oder Bruchteilen er will. Das Geld ist eine jener sinnreich einfachen Einrichtungen, durch welche die Menschheit den Weg von der Barbarei zur Kultur eröffnet hat, eine jener Einrichtungen, welche die sinnreich-fruchtbarsten Anwendungen in der einfachsten Form darbieten. Man kann es in seiner Wirkung gut mit der Buchstabenschrift vergleichen; wie diese es gestattet, durch die Kombination einiger weniger Zeichen jede beliebige Zahl von Worten zu schreiben, so gestattet das Geld, indem es den Tauschakt spaltet, durch die Kombination der wenigen Glieder von Verkauf und Einkauf, von Vermietung und Miete, von Arbeitsverdingung und Arbeitsvergebung und wie die übrigen Tauschformen noch heißen, den Zusammenschluß von Angebot und Nachfrage der ganzen Welt.

Diese sinnreich einfachen Grundlagen unserer Kultur waren das schwerst Erworbene unserer Kultur; auch das Geld ist das geschichtliche Ergebnis einer langen und schwierigen Entwicklung. Was man zuerst als Tauschwerkzeug gebrauchte, war noch gar nicht Geld in unserem Sinne — gerade diese Wandlung ist bei Menger in überzeugender Weise klargelegt. Man hat damit begonnen, Güter von besonderer Absatzfähigkeit als „Zwischentauschgüter“ einzuschalten, das heißt solche Güter, von denen

man sich versprechen konnte, sie leichter als irgend welche anderen bei demjenigen wieder anzubringen, bei dem man seinen eigentlichen Einkauf zu machen gedachte, wie nach dem anschaulichen Beispiele Gossens die Knaben in der Schule darauf verfallen, Schreibfedern als Tauschmittel zu verwenden. Dieses erste Geld ist schließlich immer noch zum persönlichen Gebrauche bestimmt, wie die Schreibfedern bei den Knaben es sind, es ist eine Ware, die den Weg zu einem letzten Abnehmer, zum Konsumenten, zum Bedürfnisse sucht und die hierbei nur über einen kleinen Umweg geleitet wird, indem sie zunächst von einer Hand erworben wird, die sie noch nicht endgültig behalten sondern als absatzfähiges Tauschmittel weitergeben will. Diese Umwege werden in der Folge immer zahlreicher und länger, immer häufiger wandert das Geldgut von einer Hand zur andern, bevor es seinen letzten Abnehmer findet, bis endlich das heutige Geld ausgebildet ist, das immer wieder, ohne Ende, von einer Hand zur andern wandert oder doch wandern kann, ohne je dem Bedürfnisse zugeführt werden zu müssen, ohne je einen andern Dienst tun zu müssen, als daß es in seinen unaufhörlichen Schwingungen die glatte Bahn herstellt, auf welcher die nun vom Gelde scharf gesonderten Waren den Weg zum Bedürfnisse zurücklegen.

Zwar ganz und gar hat sich auch das heutige Geld von seinem Ursprung als Ware noch nicht losgelöst; das Gold, das wir als Geldstoff benutzen, dient zugleich als Stoff für Gebrauchsverwendungen im Dienste zahlreicher Bedürfnisse. Es gibt Nationalökonomen (die hervorragendsten Vertreter der Wissenschaft zählen zu ihnen) die der Meinung sind, ohne diese seine Gebrauchsverwendungen wäre das Gold auch heute nicht geeignet, Geldgut zu sein — wenn man sie sich hinwegdächte, so wäre die Unterlage beseitigt, auf der das ganze Geldwesen ruht, aus der es seinen Sinn empfängt, und das ganze kunstvolle Werk müßte einstürzen. Ich bekenne mich zu der so oft bekämpften und, wie ich glaube, doch nicht widerlegten ketzerischen Meinung, daß auch diese letzte Brücke zum Bedürfnisse noch abgebrochen werden könnte und daß also ein Geld denkbar ist, welches, ohne von seinem Stoffe, das heißt ohne von dessen „Gebrauchsverwendungen“ Wert zu empfangen, ganz ausschließlich der Zirkulation diente und dabei ein gutes, in vollem Werte gehaltenes Geld wäre. Wir haben in Österreich tatsächlich ein Geld gehabt, das in einem engeren Gebiete diese Idee verwirklichte, unsere uneinlösliche, kontingentierte Staatsnotenzirkulation unmittelbar vor der Valutaregulierung. Unser damaliges Staatspapiergeld war, bloß nach dem Gesichtskreise des Inlandes gemessen, ein vortreffliches Geld, ein vollkommenes Geld — wenn wir es aufgegeben haben, wenn wir es aufgeben mußten, so ist es um unserer ausländischen Beziehungen willen geschehen, weil ein gutes Geld auch für ausländische Zahlungen ohne Wertschwankungen verwendbar sein muß. Diese Bedingung hat unser Papiergeld nicht erfüllt und diese Bedingung kann bei den herrschenden staatlichen Verhältnissen überhaupt kein Papiergeld erfüllen, das Gold allein erfüllt sie und darum ist das Gold das

einzige Weltgeld. Das Gold erfüllt sie um so leichter, weil es überall in der ganzen Welt um seiner edlen Eigenschaften willen zu mancherlei Verwendungen sonst begehrt wird, aber es könnte sie, nachdem es einmal geschichtlich überall als Geld eingeführt ist, erfüllen, auch wenn alle seine sonstigen Verwendungen weggedacht würden.

Tatsächlich allerdings wird das Gold für beide Dienste zugleich verwendet, als Geld und für persönlichen Bedarf; der Wert, den es in der letzteren Beziehung empfängt, beeinflußt daher tatsächlich denjenigen, den es durch seinen Gelddienst empfängt — aber dasselbe gilt auch umgekehrt. Das Gold schöpft seinen Wert aus zwei Wertquellen, deren jede ganz gut selbständig bestehen könnte, während sie tatsächlich allerdings nebeneinander fließen und sich in ihren Wirkungen wechselseitig das Maß geben, etwa wie zwei Flüssigkeiten in kommunizierenden Gefäßen, die ihr Niveau durch Druck und Gegendruck ausgleichen und deren jede Druck empfängt aber auch Druck gibt.

Insofern das Gold bestimmt ist, einzelnen persönlichen Bedürfnissen zu dienen, ist es Ware, insofern es zirkuliert, um dem ganzen Verkehre der Waren den Weg zum Bedürfnisse zu eröffnen, ist es Geld. Auch in seiner Geldfunktion dient es dem Bedürfnisse, auch in dieser seiner Funktion wird seine Vorstellung von uns allen in jene enge Beziehung mit dem Bedürfnisse gebracht, die wir Wert nennen, im Geldwert drängt sich geradezu das Vollgewicht unseres wirtschaftlichen Gesamtbedarfes zusammen — „am Gelde hängt, nach Gelde drängt doch alles." Die Beziehung zum Bedürfnisse ist jedoch beim Gelde anders vermittelt als bei der Ware. Die Ware steht dem Bedürfnisse näher; das Genußgut ist durch die Richtung seiner natürlichen Brauchbarkeit immer technisch an bestimmte Bedürfnisse gewiesen, ebenso aber ist es das Produktivgut, das ja nichts anderes als das Genußgut im Keime ist, aus dem das Genußgut technisch herausgebildet werden soll. Das Geld steht dem Bedürfnisse ferner, nicht nur weil erst der Akt des Umtausches zu vollziehen ist, bevor es für das Bedürfnis fruchtbar gemacht werden kann, sondern mehr noch, weil dieser die technisch-kausale Verbindung mit dem Bedürfnisse unterbricht, durch die Rolle, die die persönliche Bestimmung im Tausche hat; das Geld vermag technisch keinem einzigen Bedürfnisse zu dienen, sein Dienst besteht darin, im Umtausch je nach unserer persönlichen Wahl für alle fruchtbar gemacht zu werden.

Der Gegensatz von Geld und Ware, in dem sich der Verkehr bewegt und den die Jurisprudenz als eine Erscheinung größter rechtlicher Relevanz auffaßt, ist von der älteren Nationalökonomie mitunter geradezu verwischt worden. In dem Bestreben, die allgemeinsten wirtschaftlichen Charaktere zu fassen, hat man mitunter das Geld selber als Ware behandelt, eine Auffassung, die dem Leser nicht geringe Schwierigkeiten bereitet, indem sie ihm die Zumutung stellt, wissenschaftlich in einem Sinne zu denken, der dem seiner ganzen praktischen Erfahrung, man möchte fast sagen, dem seiner sinnlichen Anschauung widerspricht. Die Nationalökonomie von heute ist über diese Anfängerkrankheit der Wissenschaft hinaus, sie erkennt den

Gegensatz von Geld und Ware nicht nur an, sondern sie lehrt ihn auch in seinem praktischen Sinne verstehen. Wiederum habe ich auf die Darstellung Mengers zu verweisen.

Wenn Geld und Ware in ihrem Wesen einen Gegensatz zeigen, so müssen sie auch in ihrem Werte einen Gegensatz zeigen. Zwar gilt für beide im Grund dasselbe einfache Wertgesetz, wie sie im Grund ja auch in ihrem Wesen gewisse allgemeinste wirtschaftliche Charaktere gemeinsam haben, aber die vorhandenen Unterschiede sind groß genug, um durchgreifende Unterschiede der Wertbeziehungen hervorzubringen. Auch das hat die Nationalökonomie zuerst nicht erkannt. Man hat zuerst das allgemeine Wertgesetz der Ware schlechthin auf das Geld übertragen. und auch als man erkannt hatte, daß beim Gelde doch besondere Tatsachen zur Wirkung kommen, die bei der Ware fehlen, wie die Geldsurrogate und die Umlaufsgeschwindigkeit, hat man diese Tatsachen zunächst nur äußerlich in die Theorie eingeführt, ohne das aufgestellte Gesetz des Geldwertes in seinem inneren Bestande zu verändern. Es ist die großartige Leistung Tookes, auf die inneren Zusammenhänge eingegangen zu sein, die zwischen dem Dienste des Geldes und dem Werte des Geldes bestehen, und dadurch die Theorie des Geldwertes aus einer schablonenhaften Kopie der allgemeinen Werttheorie zu einer selbständigen und fruchtbaren Lehre erhoben zu haben.

Von dem Gedanken aus, daß der Wert des Geldes durch den Dienst des Geldes wesentlich mitbestimmt werde, will ich nun untersuchen, ob das Gesetz des Geldwertes sich nicht im einzelnen anders gestalten muß als das des Warenwertes. Ich werde selbstverständlich nichts anderes liefern können als eine Skizze, die den Gedanken in raschen Strichen entwickelt.

Ich muß vorerst nur klarstellen, in welchem Sinne ich hier vom Geldwert sprechen werde. Ich tue es nicht im subjektiven Sinne — Wert des Geldes für seinen Besitzer — sondern ich tue es in dem uns allen aus dem gemeinen Sprachgebrauch geläufigen objektiven Sinne, welcher abgekürzt, elliptisch und wenn man es genau nimmt unselbständig und daher streng logisch unhaltbar ist, der aber eine äußerst willkommene Vorstellungshilfe gibt, deren wir uns nicht gerne begeben werden. Der Geldwert in diesem Sinne ist das Zahlenverhältnis oder Größenverhältnis, in welchem das Geld, nach Maßgabe der Geldpreise aller Dinge, zu allen Dingen steht, die in Verkehr kommen. Jeder einzelne von uns kennt je nach seinen wirtschaftlichen Umständen einen gewissen begrenzten Ausschnitt dieser gesamten Tauschkraft des Geldes, einen Ausschnitt, der sich ändern muß, wenn sich unsere persönlichen wirtschaftlichen Umstände ändern, wenn wir den Wohnsitz wechseln oder auch nur reisen oder wandern. Aus den Vorstellungen aller einzelnen, aller Klassen, aller Orte setzt sich erst der ganze Gehalt des Geldwertes zusammen, als eine Summe aller dieser Ausschnitte und zugleich als ein Durchschnitt durch sie alle, von dem dann freilich das gelten muß, was von jedem derartigen Durchschnitt gilt, daß er sich mit keinem konkreten Einzelfall mehr decken kann.

Dieser allgemeine Geldwert ist, wie ich sagte, ein Verhältnis des Geldes zu den Dingen im Verkehr; er ist also nicht durch das Geld allein sondern er ist gleichzeitig immer auch durch die Verkehrsobjekte mitbedingt. Wie die Größe eines Winkels sich verändert, wenn auch nur eine der beiden sich verschneidenden Linien verschoben wird, so verändert sich die Größe des Geldwertes, sei es, daß sich die „Geldlinie" — falls der Ausdruck gestattet ist — sei es, daß sich auch nur die „Warenlinie" verschiebt.

Der Wert ruht auf Vorrat und Bedarf, so wird uns gelehrt. Wie gestaltet sich der Vorrat, wie der Bedarf beim Gelde? Aus der Beantwortung dieser Frage wird sich alles übrige ergeben.

Wie bekannt, werden heute allenthalben die Geldvorräte, die Vorräte an Gold- beziehungsweise Metallgeld durch andere Zahlungsmittel vermehrt, die nicht mehr Gold, die nicht mehr Metall sind, die sogenannten Geldsurrogate, die Kreditsurrogate des Geldes, wie Wechsel, Banknoten u. a. m. Untersuchen wir sie genauer, so finden wir, daß sie Geldforderungen sind, gute, sichere Geldforderungen, Urkunden über künftige Geldeingänge, die schon heute wie gegenwärtiges Geld verwendet werden können. Könnte man Urkunden über künftige Wareneingänge und wären sie noch so gut, noch so sicher, schon heute wie gegenwärtige Ware verwenden, ich meine, nicht etwa bloß zu spekulativen Zwecken sondern zum letzten und eigentlichen Dienst der Ware, zum Konsum und zur Produktion, verwenden? Könnte man die eben erst keimende künftige Ernte, die kaum dem Boden anvertraute Saat schon heute zur Befriedigung des Nahrungsbedürfnisses heranziehen? Gewiß nicht. Hier zeigt sich ein wichtiger Unterschied in der Macht, die wir über das Geld und die wir über die Waren haben, ein Unterschied, der sich aus der Verschiedenheit der Dienste erklärt, welche das Geld und welche die Waren zu leisten haben. In Rücksicht auf die Waren — weil sie konkreten Bedürfnissen zu dienen haben — sind wir an die Stoffe gebunden, die die besonderen Brauchbarkeiten hierfür besitzen; das Geld braucht für seinen Gelddienst keine dieser b e s o n d e r e n Brauchbarkeiten und das ist es, was uns hier über die engste stoffliche Gebundenheit erhebt. Die zufälligen besonderen Brauchbarkeiten, die in dieser Hinsicht das Gold besitzt, sind für seinen Gelddienst nicht wesentlich: dieser theoretisch wichtige Gedanke ist hier praktisch fruchtbar geworden. Dort, wo wir das Gold als Geld verwenden — und wir können nicht umhin, es zu verwenden, denn es ist das einzige geschichtlich eingeführte Weltgeld — werden wir jene besonderen Brauchbarkeiten, da sie nun einmal da sind, mithinnehmen, aber dann, wenn die Goldvorräte den Geldbedarf nicht mehr decken, können wir Ersatz durch Zahlungsmittel schaffen, bei denen wir, wenn sie nur für den eigentlichen Gelddienst zweckmäßig eingerichtet sind, uns an jene besonderen stofflichen Brauchbarkeiten nicht weiter zu binden haben. Dieser Art sind die Kreditsurrogate des Geldes.

Der Name Geldsurrogat fordert zu einer kurzen Bemerkung heraus; er ist nicht ganz zutreffend für die Sache, die zu benennen ist, er kann

zum mindesten leicht irreführen. Wir verstehen sonst unter Surrogat das unechte Gut, das statt des echten dem Bedürfnisse angeboten wird und es in irgendeiner Beziehung, qualitativ oder quantitativ, mangelhafter versorgt und das daher denn auch im Werte zurücksteht, das billiger zu haben ist. Anders das Geldsurrogat; es muß, wo es gebraucht wird, seinen Zweck strenge erfüllen, qualitativ und namentlich auch quantitativ, so strenge, daß es den vollen Nennwert ohne den kleinsten Abzug zu behaupten vermag — nur kann es nicht in so weitem Umfang gebraucht werden als das echte Geld, es ist im besten Falle auf das Gebiet einer Volkswirtschaft beschränkt und kann mit seinen minder umlaufsfähigen Sorten selbst innerhalb dieses Gebietes nur an bestimmte engere Personenkreise abgesetzt werden und endlich, was das wichtigste ist, es kann das Metallgeld zwar ergänzen, aber es kann es nicht ersetzen, es ist immer nur eine Anweisung auf Metallgeld, welches daher das Hauptgeld bleibt. Wenn mit dem Namen Surrogat dieses Verhältnis bezeichnet werden soll, daß das Kreditgeld sozusagen nur eine vorläufig übergebene Kopie des Metallgeldes ist, die ohne das Original nicht sein kann und die immer nur eine beschränktere Verbreitung bei denen finden kann, welche jeweils dem Kopisten ihr Vertrauen schenken, dann mag der Name passieren, aber man muß sich darüber klar geworden sein, daß die Kopie ihren Dienst nur dann erfüllt, wenn sie immer schon mit dem vollen Werte des Originales angenommen wird. Ja, man muß noch weiter gehen und erkennen, daß das Kreditgeld in manchen und wichtigen Beziehungen den Anforderungen des Gelddienstes sogar zweckmäßiger angepaßt ist als das Hartgeld. Es ist die volle Kunstform des Geldes, freilich mit der Gefahr, überkünstelt zu werden und dann unbrauchbar und selbst schädlich zu wirken; das Hartgeld ist die geschichtliche Grundform des Geldes, nicht mehr die ganz rohe Naturform, sondern schon eine zweckmäßig ausgewählte und auch ausgebildete, aber doch immer noch schwerfällig, in mancher Beziehung lästig, durch die natürliche Abhängigkeit von der Metallgewinnung und vom anderweiten Metallverbrauch einer ganz zweckmäßigen Geldverwaltung einigermaßen entrückt, dafür aber freilich auch vor allen großen Abirrungen gesichert, weil auf dem festen Boden des natürlich Gegebenen und des geschichtlich überall Anerkannten gesund gegründet.

Noch ein zweiter Umstand ist zu erwähnen, der unsere Macht über die Geldvorräte erhöht. Ein Geldstück wird von seinen Empfängern immer wieder ausgegeben werden, es gestattet, während es von dem jeweiligen Besitzer nur einmal für seine Privatwirtschaft ausgenutzt werden kann, volkswirtschaftlich immer wiederholte Verwendungen. Volkswirtschaftlich zählt es daher nicht bloß *einmal* zum Geldvorrat, sondern es zählt so oftmal mit, als es von einer Hand in die andere geht, als es umgesetzt wird. Die Summe aller Geldsorten, multipliziert mit der durchschnittlichen Umlaufsgeschwindigkeit, gibt uns erst den wirksamen „Geldvorrat“ einer Nation; die größere Lebhaftigkeit des Verkehrs vermag einen gleichbleibenden „Geldvorrat“ in seiner Wirkung zu vervielfachen. Wie die

Statisten, die auf dem Theater einen Umzug darstellen und links abtreten, um rechts wieder aufzutreten, kommen dieselben Geldstücke immer wieder in den Verkehr, weil sie eben nicht für den Dienst der konkreten Bedürfnisse bestimmt sind und durch diesen Dienst konsumiert oder gebunden werden, sondern weil sie bloß den Gelddienst zu leisten haben, der sie nach jedem Umsatz wieder für einen nächsten Umsatz freigibt.

Der Sachverhalt wäre viel klarer bezeichnet, falls wir die übliche Terminologie ändern und statt von „Geldvorrat" wie auch von „Geldbedarf" (welche Namen für andere Beziehungen unangetastet bleiben sollen) für unsern besonderen Zweck von „Geldangebot" und „Geldnachfrage" sprechen dürften. Durch das Wort „Geldangebot" wäre ohne Zwang die Umlaufsgeschwindigkeit und die Summe der Surrogate mitumfaßt, durch das Wort „Geldnachfrage" wäre die Reibung vermieden, die das Wort „Bedarf" gerade beim Gelde mit sich bringen muß, dem die technische Beziehung auf das Bedürfnis fehlt. Freilich ist der Einwand zu bedenken, daß die Namen „Geldangebot" und „Geldnachfrage" die Voraussetzung in sich enthalten, daß das Geld selber Tauschgegenstand wäre, was es eigentlich nur dann ist, wenn es als Geldkapital umgesetzt wird. Doch ich will die terminologischen Überlegungen hier nicht weiter verfolgen, ich bitte mir nur zu gestatten, daß ich die beiden Namen für den besonderen Zweck dieser Darstellung verwende, um einige kurze Sätze zusammenzufassen, die ich anders so kurz nicht ausdrücken könnte.

„Geldangebot" und „Geldnachfrage" stehen zueinander in eigentümlichen Beziehungen. Ich habe zwei Sätze zu formulieren.

Der eine Satz ist der folgende: Auf den ersten Abschnitt des Tausches, in welchem man den Gelderlös gemacht hat, folgt regelmäßig der zweite, der den Tauschakt schließt und in welchem man das Geld wieder in den Verkehr zurückleitet; oder kürzer, jede erzielte Geldeinnahme bewirkt in aller Regel wieder eine Geldausgabe, *jede realisierte „Geldnachfrage" bewirkt in der Regel wieder ein „Geldangebot"*. Die Regel ist nicht ganz ohne Ausnahmen — die Fälle der Thesaurierung, der Schatzbildung, wie sie der Bauer vornimmt, der die Münzen vergräbt oder sie sonst verborgen aufhäuft — aber die Ausnahmen haben für die entwickelte Volkswirtschaft keine Bedeutung mehr. „Jede Geldeinnahme bewirkt eine Geldausgabe," das will nicht sagen, daß man das im Erwerb eingenommene Geld immer wieder sofort in der Hauswirtschaft zum Konsum verwenden wird, die Ausgabe kann auch eine Ausgabe für den Geschäftsbetrieb sein, oder eine solche, die eine dauernde Vermögensanlage oder, solange man sich über die endgültige Ausgabe noch nicht entschieden hat, auch nur eine vorübergehende Anlage zum Zwecke hat, in einer Bank, in die man alles Geld bringt, das man nicht als notwendige Reserve bei sich behalten muß. Da aber die Bank sodann ihrerseits die bei ihr eingelegten Gelder wieder der Zirkulation anbietet, so folgt auch in diesem Falle der Einnahme die Rückströmung hinaus, wenn sie ihr auch nicht immer sofort folgen muß, da die Bank ihre Gelder nicht immer sofort um jeden Preis

abstoßen wird, so daß diese in Zeiten geschäftlicher Stille immerhin die Kasse der Bank stärker füllen werden.

Ich komme zum zweiten Satze. Unter gewissen Umständen wird das Geldangebot schon auf solche Akte der Geldnachfrage hin vermehrt, die noch nicht voll realisiert worden sind, auch die noch nicht voll realisierte „Geldnachfrage“ bewirkt unter Umständen ein „Geldangebot“. Wenn die Ware verkauft aber noch nicht bar bezahlt ist, so kann sie doch schon ein neues Zahlungsmittel geschaffen haben, den Wechsel, der in Geschäftskreisen an Zahlungs Statt weitergeht und der sich durch den Bankeskompte zur allgemein umlaufsfähigen Banknote entfaltet; wenn die Volkswirtschaft sich in vielen Zweigen auf einmal hebt, wenn von vielen Punkten her gleichzeitig neue Waren zum Verkaufe gegen Geld angeboten werden, wenn von vielen Seiten her verkauft wird und daher auch wieder wechselseitig eingekauft werden kann, dann nimmt auch die Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes ausgiebig zu und das gesteigerte Vertrauen des Verkehrs führt zu ausgedehnteren Kreditierungen, die die Umsätze auch dort erlauben, wo man Bargeld noch nicht in der Hand hat.

Beide Sätze lassen sich auch umkehren. Wenn also die „Geldnachfrage“ schwindet, schrumpft bis zu einem gewissen Maße auch das „Geldangebot“ ein, der Geldumlauf verlangsamt sich, die Kreditierungen und Kreditzahlungsmittel werden seltener, weil sie immer nur auf kürzere Zeit gestellt sind und nach Ablauf ihrer Zeit unter ungünstigeren Verhältnissen weniger häufig erneuert werden.

Auf diese Weise erhält jedes entwickelte Geldwesen in hohem Maße die Eigenschaft der Elastizität, die wir an ihm kennen und die die Theorie nun schon seit langem festgestellt hat. Bis zu einer gewissen weiten Grenze vermag sich das Geld, von selbst den gesteigerten Anforderungen des Verkehrs folgend, ohne Vermehrung der Metallvorräte auszudehnen und vermag es sich wieder zusammenzuziehen, ohne daß das Gleichgewicht von Angebot und Nachfrage gestört und daher auf den Wert ein Druck ausgeübt wird. Wo die Grenzen liegen, das ist in Kürze nicht zu sagen; genug, daß der Verkehr in seinen gewöhnlichen Schwankungen sie nicht erreicht.

Mit den letzten Worten habe ich von den Beziehungen aus, die zwischen „Geldangebot“ und „Geldnachfrage“ bestehen, bereits auf den Wert des Geldes hingewiesen — dadurch, daß sich hier bis zu einem gewissen Maße das Angebot mit der Nachfrage von selbst ins Gleichgewicht stellt, der Natur des Gelddienstes zufolge, dadurch werden beim Gelde Wertschwankungen vermieden, wie sie bei der Ware vorkommen müssen, wenn die Nachfrage sich verändert hat. Ich muß jedoch bitten mir zu gestatten, daß ich nicht bei diesem einen Satze stehen bleibe, sondern das Ganze der Wertbestimmung darlege. Ich kann mich hierin kurz fassen.

Der Wert der Waren ruht auf der Grundlage des Wertes, d. i. der Wichtigkeit der Bedürfnisse; der „Bedürfniswert“ wird den Waren nach eigentümlichen Regeln zugerechnet, die das menschliche Interesse diktiert und die in strenger Folgerichtigkeit zur Berücksichtigung der verfügbaren

Mengen sowie der Kosten ihrer Erzeugung führen, Dinge, auf die ich hier nicht weiter einzugehen habe. Der Wert des Geldes (in jenem objektiven Sinne) hat eine andere Quelle. Geschichtlich allerdings ist auch er aus bestimmten Bedürfniswerten abgeleitet, aus den Werten derjenigen Bedürfnisse, denen die edeln Metalle als Stoffe dienen, und tatsächlich ist er auch heute noch überall aus dieser Quelle mit abgeleitet. Daneben aber empfängt er aus seinem Gelddienste selbständige Impulse der Wertbildung, Impulse von außerordentlicher Mächtigkeit, die nach den Verkehrsverhältnissen jedes Zeitalters und jeder Volkswirtschaft verschieden sein müssen. Die Kaufkraft des Geldes ist ein in jedem Lande geschichtlich verschieden gestaltetes Ergebnis aus Tatsachen, unter denen der Warenwert der Edelmetalle seine Rolle hat, die aber zum größeren Teil durch die Verhältnisse des Gelddienstes gegeben sind. Ohne für das Gesetz, das die Größe des Geldwertes bestimmt, eine theoretische Formel zu suchen, will ich mich darauf beschränken, von den Änderungen zu sprechen, die der Geldwert aus diesen Verhältnissen des Gelddienstes heraus erfährt.

Zunächst lassen Sie mich jedoch feststellen, daß der Geldwert mit seiner jeweils gegebenen Größe ein starkes Vermögen der Beharrung besitzt. Zu einem Teile erklärt sich dies aus der eben besprochenen Ausgleichstendenz, die zwischen „Geldnachfrage" und „Geldangebot" besteht, aber es wirkt noch ein anderes Verhältnis. Der ruhige Markt nimmt ganz einfach heute die Preise von gestern wieder auf. Wer als Verkäufer oder als Käufer oder sonstwie auf dem Markte auftritt, knüpft mit seinen Preiskalkulationen an den bestehenden Geldwert an: die Preise, die er fordert und bietet, berechnet er auf der Grundlage der ihm geläufigen bestehenden Preise, auf welche hin er seine Kosten- und Rentabilitätsberechnungen, die Einteilung seiner Einkommensverwendung, die Wahl seiner Vermögensanlagen macht. Weil die tausend und tausend Dinge, die im Verkehre sind, auf dem Markte jedes so und so viel kosten, wird für das zehntausendste Ding, das zu den alten hinzu neu auf den Markt gebracht wird, dieser und jener Preis berechnet und an die lange Kette der überlieferten Preise angereiht — die alten Preise erhalten sich so lange, als sich die Umstände nicht geändert haben, und sie erzeugen zugleich fortwährend für alle neuen Waren neue Preise, die ihnen gemäß sind. Von hier aus wird es, nebenbei gesagt, auch am leichtesten verständlich — wovon ich im Eingang gesprochen habe — warum das Geld, wenn es einmal durch seinen Stoffwert in ein bestimmtes Wertverhältnis zu den Waren gebracht ist, seinen Stoffwert weiterhin nicht mehr braucht, um ein geeignetes Wertmaß zu bleiben. Die Aufgabe, die es als Wertmaß zu erfüllen hat, besteht oben einfach darin, die wechselseitigen Wertverhältnisse der Waren auszudrücken, und sobald wir einmal gelernt haben, eine Anzahl solcher Wertverhältnisse durch die Beziehung auf das Geld auszudrücken, und sobald wir also hierdurch Verhältniszahlen der Güterwerte untereinander gewonnen haben, läßt sich jeder neue Güterwert auf das genaueste dadurch bestimmen, daß er durch den Preis ziffermäßig auf diese gegebenen Verhältniszahlen eingestellt wird.

Hieraus erklärt sich auch, daß bei jedem Volk und in jedem Zeitalter der „Geldbedarf“ durch den geschichtlich überlieferten Zustand immer ganz bestimmt gebunden ist. Indem jeder einzelne bei seinen Kalkulationen sich zunächst an die überlieferten Preise und die bedungenen Zahlungen hält, ergibt sich für die Volkswirtschaft im ganzen aus der Summierung aller Einzelansprüche immer eine konkret bestimmte Unterlage des gesamten „Geldbedarfes“, ohne daß es der Beziehung auf einen „innern“ Wert des Geldstoffes bedürfte.

Die beharrende Kraft des Geldwertes dürfte aber freilich nicht dahin verstanden werden, daß dieser schlechthin unveränderlich sei. Der Geldwert verändert sich, wie wir wissen, er verändert sich sogar fort und fort, allerdings in aller Regel für die unmittelbare Wahrnehmung kaum merklich, aber doch, weil unaufhörlich, auf die Dauer ausgiebig, ja erstaunlich. Für unsere tägliche Beobachtung sind es nur die Geldpreise einzelner Dinge, die wechseln, während uns der Geldwert im ganzen ruhig scheint. Wenn wir aber lange Zeiträume überblicken, so sehen wir, daß auch dieser sich verändert und daß der gesamte Boden unserer wirtschaftlichen Kalkulation, den wir gewohnt sind als fest zu betrachten, mitten unter dem Treiben des Marktes sich mit verschoben hat. Mitunter werden die Veränderungen des Geldwertes so rasch vollzogen, daß sie in kurzen Zeiträumen schon praktisch fühlbar werden und daß sie den Markt weithin erschüttern.

Die beiden Behauptungen, daß der Geldwert Beharrungsvermögen besitze und daß er sich verändere, stehen miteinander nicht im Widerspruch, im Gegenteil, sie ergänzen sich. Man rechnet mit dem alten Geldwert, solange die alten Marktbedingungen bestehen. Bei geänderter Marktlage bildet man die Preise und damit den Geldwert um; die beharrende Kraft des Geldwertes bewährt sich aber auch in diesem Falle, indem der alte Geldwert die Stufe bildet, von der aus der neue sich erhebt. Ich werde auf diese Zusammenhänge noch ausführlich zurückkommen.

Man pflegt die Ursachen der Veränderung des Geldwertes in zwei Gruppen einzuteilen, in solche, die vom Gelde aus wirken und in solche, die von den Waren aus wirken. Unter den ersteren ist vor allem die Edelmetallproduktion zu nennen, die Vermehrung der Geldvorräte durch Neugewinnung von Edelmetall, die gewöhnlich wohl für die wichtigste aller wirksamen Ursachen gehalten wird. Auf sie bezieht sich die klassische Quantitätstheorie, die trotz aller Einwendungen heute noch die größte Geltung hat und in Wahrheit selbst viele ihrer Gegner stärker beeinflußt als diese wohl zugeben möchten. Sie ist heute noch stark, weil sie zwar mancherlei Einschränkungen erfahren hat, aber doch bis heute noch durch keine geschlossene Gegentheorie ersetzt ist und weil der nach Erklärung suchende Menschengeist, wenn er die Fülle der Erscheinungen vor sich hat und die Gedankenform nicht findet, durch die er sie alle zusammenfassen kann, doch lieber nach einer Form greift, von der er weiß, daß sie zu enge ist und nur einen Teil der Erscheinungen einzuschließen vermag, als daß er auf jeden Versuch der Einordnung verzichtete. Wenn ich das, was ich

gegen die Quantitätstheorie zu sagen habe, in aller Kürze sagen soll, so wäre es dies, daß gerade sie die Theorie des Geldwertes allzusehr nach der des Warenwertes formuliert, indem sie der Quantität, dem Vorrat für die erstere dieselbe Bedeutung beimißt, die er für die letztere hat. Ich habe schon früher davon gesprochen, in welch hohem Maße das „Geldangebot“ durch die „Geldnachfrage“ reguliert wird, ich möchte jetzt ergänzend nur noch zeigen, daß die Vermehrung der Edelmetallvorräte nicht schon ohneweiters das „Geldangebot“ vermehrt und daß sie daher auf den Geldwert in viel geringerem Maße drücken wird, als die Vermehrung der Vorräte bei den Waren auf den Wert drücken muß. Die Gewinnung von Edelmetall macht die glücklichen Finder von Gold und Silber zu Käufern, ohne daß sie vorher Verkäufer gewesen wären, sie schafft eine neue, originäre Kaufkraft, ein „einseitiges Geldangebot“, das den Geldwert mindern muß, weil es sich nicht mit einer vorhergehenden „Geldnachfrage“ kompensiert. Aber aus der Natur des Gelddienstes ergibt sich trotzdem, daß die Vermehrung des Vorrates den Geldwert nicht in demselben Verhältnisse mindern kann, wie sie es beim Werte der Waren tut. Setzen wir den Fall, daß zu 100 G ü t e r einheiten 10 neue hinzugewonnen würden, so wird (bei sonst unveränderten Umständen) der Preis sinken, zwar durchaus nicht im Verhältnisse von 100 : 10, aber doch in einer gewissen, wenn auch ganz entfernten Annäherung an dieses Verhältnis. Setzen wir dagegen den Fall, daß zu 100 G e l d einheiten 10 neue hinzugewonnen werden, so wird der Geldwert in einem Verhältnisse sinken, das zu dem von 100 : 10 auch nicht einmal diese ganz entfernte Annäherung zeigt, denn ein „Vorrat“ von 100 Geldeinheiten zählt, weil wir die Umlaufsgeschwindigkeit und die Geldsurrogate mit anschlagen müssen, nicht als ein „Angebot“ von 100, sondern, wir wollen sagen, von 100 × 100, von 10.000 und die Veränderung des Geldwertes, die dadurch hervorgebracht werden könnte, daß 10 neue Geldeinheiten hinzugewonnen werden, wird daher dem Verhältnisse von 10.000 zu 10 viel näherstehen als dem von 100 : 10. Die neu hinzu gewonnene Geldmenge bringt nämlich nicht schon durch ihre technischen Eigenschaften dieselbe Umlaufsgeschwindigkeit und dieselbe Kraft mit sich, Geldsurrogate zu zeugen, welche das Geld im Verkehre bisher bewiesen hat, eine neue Menge von 10 ist daher nicht schon von selbst als ein Angebot von 100 × 10, von 1000 zu rechnen. Die Anstöße, die die Umlaufsgeschwindigkeit bestimmen und die die Geldsurrogate hervorrufen, gehen ja nicht vom Gelde und seinen technischen Eigenschaften, sondern sie gehen von der Sphäre der Waren aus, sie sind der Ausdruck der gesteigerten Massenhaftigkeit der in Verkehr gesetzten Waren — an den Verhältnissen des Warenverkehrs ist aber zunächst durch das Einströmen neuen Geldes noch nichts geändert, wenn vielleicht auch, wie behauptet wird, in der Folge hierdurch ein gewisser neuer Reiz ausgeübt werden mag. In dem engen Gebiete der Minenbezirke, wo der Goldstrom voll herausbricht und alle Preise rasch gesteigert werden, bemerken wir allerdings einen ausgiebigen Druck auf den Geldwert, aber diese

Wirkung verflacht sich um so mehr, je entfernter hinaus in die weiten Zonen der Weltwirtschaft das neue Gold getragen wird. In Zeiten geschäftlicher Stille sinkt das neue Gold dort großenteils von der Oberfläche des Verkehrs hinab in die Tiefen der Bankreserven, ohne den Geldwert merklich zu ändern. Wo der Verkehr sich in lebhafter Steigerung befindet, besteht der Dienst des neuen Goldes darin, daß es der Zirkulation der Kreditsurrogate, die in solcher Zeit die Tendenz zur möglichsten Ausdehnung hat, erweiterte Unterlagen schafft und daß es außerdem die Möglichkeit gibt, auch den sich ausdehnenden Kleinverkehr zu speisen, in welchem die Steigerung der Umlaufsgeschwindigkeit allein die Umsätze nicht mehr zu bewältigen vermag. Der neue Zufluß gibt dem bis an die Elastizitätsgrenze ausgedehnten Geldwesen neuen Stoffgehalt, neue Ausdehnbarkeit, so daß es den folgenden Erweiterungen der Volkswirtschaft und ihres Verkehrs ohne Bruch, ohne Wertsturz zu folgen vermag.

Wie die ungewöhnliche Steigerung, die in dem letzten halben Jahrhundert in der Produktion von Gold und Silber eingetreten ist und wie die Demonetisierung des Silbers auf den Geldwert gewirkt haben, das zu zeigen ist ohne einen außerordentlichen Apparat an statistischem Beweismaterial nicht möglich; es liegt außerhalb des Bereiches einer Darstellung wie diejenige ist, die ich heute zu bieten habe. Ich möchte nur der Meinung Ausdruck geben, daß sehr viele Erklärer und daß namentlich die Anhänger der Silberpartei die Wirkung weitaus überschätzt haben, die die Größe der zu Geldzwecken verfügbaren Edelmetallvorräte überhaupt auszuüben vermag. Die meisten von ihnen stehen im Banne der Quantitätstheorie und betrachten das Geld wie eine Ware, deren Wert im unmittelbaren Anschluß an den Wechsel von „Vorrat“ und „Bedarf“ auf und ab schwankt. Sie übersehen, daß der Dienst, den das Geld im entwickelten Tauschverkehre hat, ein ganz anderer ist als der der Ware. Es handelt sich im entwickelten Tausch in erster Linie nur um die Bewegung der Waren, die Gegenbewegung des Geldes ist allerdings unentbehrlich, aber sie steht doch erst in zweiter Linie, als das Mittel, das eben gebraucht werden muß, um den begehrten Zweck zu erreichen: die Ware ist Tauschgegenstand, das Geld ist Tauschmittel. Im Tausche sollen aber die Werte nicht nur gegeneinander bewegt, sie sollen auch möglichst genau aneinander abgemessen werden, um die Größe der Bewegung den wirtschaftlich gegebenen Bedingungen auf das schärfste anzupassen — doch auch in dieser Beziehung tritt das Geld wieder in zweite Linie: die Tauschabsicht ist um so zutreffender erfüllt, je genauer in jedem einzelnen Falle der Warenwert nach allen besonderen Umständen des Falles abgestuft und anderseits der Geldwert nach dem allgemeinen Preisstande in den Kalkül eingeführt wird oder mit andern Worten, der Warenwert ist die zu messende veränderliche Größe, der Geldwert ist die als fest angenommene Größe, mit welcher gemessen wird, die Ware ist Gegenstand der Bewertung, das Geld ist Wertmaßstab. Die „Laien“ — das heißt in diesen Dingen solche Personen

die zwar theoretisch genommen „Laien“ sind, die aber doch ihre wirtschaftlichen Erfahrungen durchaus als Fachmänner erworben haben — die „Laien“ sind der Meinung, daß das Geld ein vollkommener, weil unveränderlicher Maßstab sei. Die Theoretiker haben diese Meinung als irrig erkannt und berichtigt, aber wie so häufig zeigt sich auch hier am Ende doch, daß die „laienhafte“ Meinung der wirtschaftenden Menschen „viel Wahrheit und ein Fünkchen Irrtum“ enthält. In der Hauptsache ist in der entwickelten Wirtschaft, in der ja die Praxis von heute ihre Erfahrungen sammelt, das Geld doch ein ziemlich brauchbarer, weil ein nur schwer veränderlicher Maßstab des Wertes. Alle jene Ursachen, die von Seite des Geldes aus den Maßstab unbrauchbar machen müßten, falls das Geld einfach eine Ware wäre, werden im entwickelten Tauschverkehr, in welchem es als fertiges Geld funktioniert, nur in den engsten Grenzen wirksam. Um so klarer zeichnen sich jene Veränderungen ab, die von Seite der Waren angeregt werden.

Allerdings muß man sich auch in der letzteren Beziehung davor hüten, die Theorie des wirtschaftlichen Wertes mechanisch auf die Verhältnisse des Geldes anzuwenden, wie man das dann tut, wenn man behauptet, erhöhter Verkehr von Waren schaffe erhöhten Zahlungsbedarf oder „Geldbedarf“ und müsse daher ohne weiteres den Geldwert erhöhen. Wie bereits besprochen, schafft sich der Warenverkehr im weitesten Umfang das notwendige „Geldangebot“ und die bloßen Veränderungen in der Massenhaftigkeit des Warenverkehrs kommen daher nicht ohne weiteres in veränderten Geldpreisen zum Ausdruck. Wohl aber kommen alle diejenigen Veränderungen zum Ausdruck, welche den inneren Wert der einzelnen Waren oder sonst die Marktverhältnisse und die Preisbildung für die einzelnen Waren betreffen, wenn also Angebot und Nachfrage für eine einzelne Ware sich gegeneinander verschieben, oder wenn die Massenverhältnisse der großen Produktionszweige sich gegeneinander verschieben, indem z. B. das Verhältnis der landwirtschaftlichen zu den industriellen Erzeugnissen ein anderes wird, oder wenn die Bedingungen der Technik umgestaltet werden und damit die entscheidenden Kostensätze sich anders berechnen.

Wenn man es genau nimmt, wird dadurch, daß der Preis auch nur einer einzigen Ware sich ändert, immer auch der gesamte Geldwert verändert, weil dieser der Gesamtreflex aller Warenpreise ist. Indes ist der Anstoß, der von einer einzelnen Ware ausgehen kann, im Vergleich zur Gesamtheit der Waren doch verschwindend, seine Größe ist praktisch nicht meßbar. Selbst die wildesten Schwankungen der größten Börsen erschüttern immer doch nur einen geringen Teil der Oberfläche des ganzen ungeheuren Körpers der volks- und weltwirtschaftlichen Preisbestimmungen. Erst auf die Dauer, in langen Perioden, bis die menschliche Nachfrage durch gewaltiges Anwachsen der Volkszahl sich vervielfältigt hat oder bis das Angebot der Ware durch umstürzende Veränderungen der Technik neue Verhältnisse angenommen hat, wird durch die Summe zahlloser miteinander und gegeneinander wirkender Einzelanstöße nach und nach der gesamte

Geldwert ein anderer geworden sein. Dann hat sich der gesamte Durchschnitt der „Warenlinie“ verschoben und daher ist der „Winkel“ von Waren und Geld ein anderer geworden, geradeso wie wenn sich die „Geldlinie“ verschoben hätte. Dennoch werden wir eine solche Veränderung mit anderm Sinne ablesen, als eine die von der „Geldlinie“ aus den gleich großen Ausschlag bewirkt hätte. Für die volkswirtschaftliche Beurteilung ist nicht bloß die Größe des Winkelausschlages, sondern auch die Tatsache von Bedeutung, von welcher Seite die Veränderung ausgegangen ist. Es ist durchaus nicht gleichgültig, ob sich die Preise infolge einer Überschwemmung mit Edelmetall oder aber infolge mangelhafterer Versorgung des Marktes mit Waren erhöht haben; im ersteren Falle haben wir im großen ganzen doch nur eine Erhöhung im Geldausdruck vor uns, im zweiten Falle dagegen eine wirkliche Verteuerung in dem schlimmen Sinne des Wortes, in welchem das Teurerwerden mit Zunahme der wirtschaftlichen Enge oder gar Not gleichbedeutend ist.

* * *

Ich habe nun jene Ursachen der Veränderung des Geldwertes besprochen, die von Seite des Geldes wirkend den allgemeinen Maßstab verändern, mit dem das Geld jeweils die Preise ausdrückt, und ich habe auch diejenigen besprochen, die von Seite der Waren wirkend deren Wertbestimmungen verändern, wie sie in der Preishöhe zum Ausdruck kommen. Ich habe aber damit die wirkenden Ursachen noch keineswegs erschöpfend aufgezählt, ich bin der Meinung, daß außer der genannten noch andere geschichtlich wirksam gewesen sind und daß gerade diese es sind, die die größten Erschütterungen des Geldwertes hervorgebracht haben, die die Geschichte kennt. Ich muß Sie bitten, mir Ihre Geduld und Aufmerksamkeit auch nach dieser Richtung hin für eine Ausführung zu schenken, die ich deshalb nicht ganz kurz geben kann, weil eine große Reihe geschichtlicher Tatsachen zusammengefaßt werden muß und vor allem, weil es sich um Tatsachen handelt, die unserer unmittelbaren Anschauung entrückt und uns daher schwerer verständlich sind.

Ich habe gesagt, daß es nicht erschöpfend ist, wenn man die Ursachen der Veränderung des Geldwertes in der eben genannten Weise einteilt. Ich sollte besser gesagt haben, daß die Einteilung wohl erschöpfend ist, wenn man sie auf eine voll ausgebildete Geldwirtschaft bezieht, daß sie aber jene besonderen Veränderungen des Geldwertes nicht mit umfaßt, welche sich zutragen und zutragen müssen, *solange die Geldwirtschaft erst in Ausbildung begriffen ist*, jene Veränderungen, welche eben dadurch entstehen und entstehen müssen, daß der *Gegensatz von Geld und Ware sich erst ausbildet*, daß sich diese beiden Pole des Geldwertes erst zur vollen Entfernung und Wechselwirkung voneinander abheben.

Wenn der Tauschwert zum ersten Mal als eine Form der Wertanschauung auf der ökonomischen Bildfläche erscheint, so wird mit ihm nicht auch

der wirtschaftliche Wert selber erst geboren. Wirtschaftlicher Wert hat längst vorher bestanden und hat als Gebrauchswert die Maße für den wirtschaftlichen Kalkül gegeben. Das Gut, das man jetzt um ein gewisses Entgelt erwirbt und dessen Tauschwert man jetzt, seinem Entgelt entsprechend, ansetzt, hat ebenso wie das Entgelt schon vorher inneren Wert besessen. Es wäre falsch, anzunehmen, daß sein Tauschwert aus dem ökonomischen Nichts, vom Nullpunkte des Wertes entstanden sei, es wäre falsch, die ganze Größe seines neugebildeten Tauschwertes auf Rechnung der Bewegung seines inneren Wertes zu stellen, ebenso wie es falsch wäre, bei dem als Entgelt gegebenen Gute auf eine Bewegung des inneren Wertes von entsprechender Größe zurückzuschließen. Daß man die Dinge jetzt nach Tauschwert einschätzt, sagt nichts anderes, als daß man angefangen hat, ihre Gebrauchswerte gegeneinander in Beziehung zu stellen. Die Größen, welche hierbei zum Vorschein kommen, sind keineswegs von Grund aus neugewonnen, nur der eigentümliche Ausdruck ist neu, der Ware und Entgelt in Beziehung setzt. Dieser neue Ausdruck ist entstanden, weil eine neue Form des wirtschaftlichen Prozesses, weil der geldwirtschaftliche Prozeß entstanden ist, der sich diesen seinen eigenen Wertausdruck schafft.

Der Geldwert ist nicht an einem Tage gebildet worden, die Geldwirtschaft ist nicht mit einem Schlage durchgedrungen. Der Verlauf der Entwicklung von ihren ersten noch bescheidenen Anfängen bis zu ihrer allumfassenden Herrschaft dauert nicht nur Jahrhunderte sondern Jahrtausende und ist heute noch nirgends ganz und gar abgeschlossen. Zuerst ist es überall nur eine recht kleine Zahl von Gütern, die aus der alten geschlossenen Hauswirtschaft abgelöst und in Verkehr gesetzt wird. Erst ganz allmählich werden bei den fortschreitenden Völkern mehr und mehr Güter abgelöst, in Entwicklungen, deren Etappen selbst in Perioden raschen Fortschrittes die Dauer von Generationen erreichen und in anderen Perioden wohl auch Jahrhunderte ausfüllen. In Ländern, die auf der Entwicklungsstufe Österreichs stehen, sind noch sehr ausgiebige hauswirtschaftliche Reserven znrückgeblieben; selbst in der Stadt fehlt es bei uns nicht daran, indem hier die Führung des Haushaltes immer noch mit durch das Gesinde besorgt wird, das in der eigenen Hauswirtschaft erhalten und nur in geringstem Maßstabe durch Geldlohn abgefunden wird, und indem auch in einem Teile des städtischen Gewerbes sich noch die hauswirtschaftliche Verpflegung von Lehrlingen und Gesellen erhalten hat, was alles freilich nur geringere Bedeutung hat, da die städtische Hauswirtschaft selbst schon auf geldwirtschaftlicher Grundlage ruht. Um so stärker sind aber auf dem Lande die hauswirtschaftlichen Reserven noch überall dort, wo sich für die bäuerliche Familie mit Knecht und Magd der wirtschaftliche Prozeß von der Gütererzeugung bis zum Konsum noch größtenteils in den engen Grenzen des eigenen Besitztums vollzieht.

Allerdings ist, wenn auch die Fülle die Waren nur ganz allmählich in den geldwirtschaftlichen Prozeß eintritt, doch gleich von Anfang an, sobald der erste Geldverkehr geschaffen ist, ein bestimmter Geldwert geschichtlich

eingeführt und man könnnte meinen, daß die gesamten folgenden Fortschritte sich auf diesem so gegebenen Boden bewegen müßten. Ich glaube nun, daß dies zwar der Fall ist, aber doch nur in dem Sinn, daß der erstgeschaffene Geldwert die geschichtliche Unterlage für immer weitere und weitere Stufen der Entwicklung bildet und daß also alle großen Etappen der Entwicklung der Geldwirtschaft durch Preisrevolutionen bezeichnet sind, bei denen der überkommene geschichtliche Maßstab des Geldwertes durch einen andern auf ihn aufgebauten neuen verdrängt wird. Der Geldwert, in der entwickelten Geldwirtschaft ein ziemlich schwer veränderlicher Wertmaßstab, wird während der Entwicklung und durch sie immer wieder neu in seinem Stande erschüttert. Diese Revolutionierungen des Geldwertes, die sich solange wiederholen, als nicht die letzten hauswirtschaftlichen Reserven aufgesogen sind, sind es, auf die ich Ihre Aufmerksamkeit lenken möchte.

Ich will den Vorgang, wie er sich meiner Meinung nach vollzieht, nicht gleich für den ganzen breiten Schauplatz der volkswirtschaftlichen Zusammenhänge, sondern zuerst für ein enger abgestecktes Feld zu beschreiben suchen, wo er leichter zu überblicken ist. Es gehört mit zum Übergang aus der naturalwirtschaftlichen in die geldwirtschaftliche Ordnung, daß die öffentlichen Körper, vor allem die Staaten bei fortschreitender gesellschaftlicher Arbeitsteilung nach und nach ihre eigentümlichen Verwaltungsaufgaben erkennen und an sich ziehen und in weiterer Folge den Verwaltungsaufwand in Geldsteuern auf die Bürger aufteilen. Wie wirkt diese Wandlung auf Preise und Geldwert? Es genügt zur Erklärung, wenn ich aus der Fülle der Verwaltungsaufgaben diejenige herausgreife, die den größten Aufwand verursacht, die der militärischen Verwaltung. Der frühgermanische Staat führte seine Kriege mit dem Volksheer, in welchem sich jeder selber bewaffnen und erhalten mußte, der Lehensstaat mit dem Vasallenaufgebot; selbst nachdem die Söldnerheere aufgekommen sind, wird nur der geringere Teil der Kriegskosten, der Sold, und die noch wenig kostspielige Kriegsrüstung in Geld bezahlt, der weitaus größere Teil wird von den Bürgern in den namenlosen Verlusten und Verwüstungen der Kriege getragen, die nicht bloß ihren Besitz vernichten sondern selbst ihr Leben bedrohen. Das moderne Wehrsystem hat die Verwüstungen der Kriege außerordentlich gemindert, dagegen hat es mit seinem großen Friedensstand und mit seinen gewaltigen Rüstungsvorbereitungen die regelmäßigen Staatsausgaben ganz bedeutend gesteigert. Dadurch, daß der Staat seine Ausgaben durch Steuern deckt, die beabsichtigt oder unbeabsichtigt großenteils in Überwälzungen ausgehen, werden in der letzten Wirkung die militärischen Ausgaben mit den Preiskalkulationen der Märkte in Verbindung gebracht und tragen zur Erhöhung der Preise, zur Verminderung des Geldwertes ganz wesentlich bei.

Der Weg, auf dem dies geschieht, ist leicht zu überblicken. Der Staat hat den Bürgern die Kriegszerstörungen — oder richtiger einen gewissen Teil von diesen, denn ganz werden sie ja doch nicht vermieden — gewisser-

maßen abgelöst und die Bürger zahlen in den erhöhten Friedenssteuern eine Art Ablösungsrente. Selbst wenn sie bei diesem Geschäfte gut herauskommen, das heißt wenn trotz der erhöhten Steuerlast ihr Vermögen und Einkommen auf die Dauer sich doch bessert, weil sie nun von Kriegsverwüstungen weniger leiden, so wird jene Verminderung des Geldwertes, von der eben gesprochen wurde, gleichwohl eintreten müssen. Die Einrichtung eines großen Friedenstandes und von großen Friedensrüstungen ist ein Akt nicht bloß militärischer, sondern auch wirtschaftlicher Vorsorge, der den geldwirtschaftlich kontrollierten Prozeß um einen schwerwiegenden Abschnitt verlängert; die Bürger müssen infolge der erhöhten Steuer auf alle Fälle eine Vorauslage in Geld machen, die sie früher nicht zu machen hatten und die ein neues Element der Kostenrechnung und Preisbildung wird. Die Kriegsverwüstungen von früher hatten wirtschaftliche Ausfälle verursacht, die bei den vorhergehenden Wertkalkülen in aller Regel nicht mit angeschlagen wurden; jetzt ist es anders geworden, jetzt müssen die Wertkalküle beinflußt, die Preise erhöht werden. Und was zu beachten ist, die Preise sind erhöht, das Leben ist verteuert, ohne daß doch die Bürger in ihrem Wohlstand zurückgesetzt sein müßten, ohne daß also die Verhältnisse des inneren Wertes der Güter ungünstiger geworden sein müssen, die Preise sind erhöht, der Geldwert ist vermindert, ohne daß anderseits auf der Seite des Geldes irgend eine Veränderung vorgekommen sein müßte, die den Preismaßstab verschoben hätte. Weder von der „Warenlinie“ noch von der „Geldlinie“ hat die Herabsetzung des Geldwertes ihren Ursprung, sie hat ihren Ursprung nur darin, daß der geldwirtschaftlich kontrollierte Prozeß ausgedehnt wurde, daß der Geldwert, daß die Warenpreise noch eine Beziehung mehr zum Ausdruck zu bringen haben als sie es bisher sollten.

Der soeben geschilderte Vorgang spielt sich mit dem Fortschreiten der Geldwirtschaft in größeren, schwerer zu fassenden Zügen auf dem ganzen Schauplatz volks- und weltwirtschaftlicher Zusammenhänge ab. Immer mehr Maschen werden in das Netz der geldwirtschaftlichen Beziehungen aufgenommen, der geldwirtschaftlich kontrollierte Prozeß greift immer weiter aus, der Preisausdruck, welcher beim Abschluß der Erzeugung alle Elemente der Wertbildung für das Erzeugnis zusammenzufassen hat, hat immer mehr auszusagen und wird daher immer höher, auch wenn der innere Wert der Ware zufolge reichlicherer Versorgung eine Tendenz zur Verbilligung erzeugt, auch wenn auf Seite des Geldes sich nichts zuträgt, was die Verminderung des Geldwertes zu erklären vermöchte. Im vollen Gegensatz zu der Richtung, in der sich die „Warenlinie“ verschiebt, und ohne daß irgend eine Verschiebung der „Geldlinie“ eintreten muß, erhöhen sich die Preise, mindert sich der Geldwert, bloß weil sich die Geldwirtschaft ausbreitet. Eine rein mechanische Anwendung der Quantitätstheorie müßte folgern, daß der Geldwert steigen, die Preise fallen müssen, wenn mit ausgebreiteter Geldwirtschaft der „Geldbedarf“ bei gleichem „Geldvorrat“ größer wird, die Märkte folgen aber tatsächlich im umgekehrten Sinne, die Logik der Märkte bildet

immer steigende Preise aus. Für die Märkte ist das Geld der Preismaßstab; sie halten daher den alten Preisausdruck unverändert fest, solange der Stand der Dinge sich nicht verändert hat, in strenger Folgerichtigkeit müssen sie aber den Preisausdruck erhöhen, je mehr neue Elemente die Preisbildung zu umfassen hat.

Lassen Sie mich den Gedanken an einem ganz einfachen Fall veranschaulichen, wie ihn jeder von uns heute noch erleben kann, wie ihn mancher von Ihnen vielleicht erlebt hat. Wenn der Städter einmal im Laufe des Sommers in eine abgelegene, verkehrsferne Landschaft kommt, wo er sich seine Lebensbedürfnisse vom guten Willen der Bauern versorgen muß, so ist er angenehm überrascht durch die überaus billigen Preise, die diese ihm stellen. Sie geben ihm Wohnung und Nahrungsmittel — aus dem Vorhandenen ihrer Hauswirtschaft — ohne sich damit selber merkliche Entbehrung aufzuerlegen und sind schon für geringen Gelderlös dankbar, der für sie einen ungewohnten reinen Zuwachs bedeutet. Wenn man nach ein paar Jahren wiederkommt und der Verkehr inzwischen in diese Gegend gedrungen ist, hat sich das Bild verändert. Der Städter bemerkt zu seinem großen Mißvergnügen, daß der Landmann inzwischen die städtische Kunst, hohe Preise zu machen, erlernt hat; das Merkwürdige aber ist, daß die wirtschaftliche Lage des Landmannes sich gar nicht im gleichen Verhältnisse gebessert haben muß — wie er hohe Preise einnimmt, hat er nun auch Geldauslagen zu machen, die ihm seinen Gewinn schmälern. Er ist in das Netz der Marktzusammenhänge eingetreten, in denen ein Preis den andern bedingt und steigert.

Dieses Beispiel erklärt im Grunde noch nichts, es zeigt uns einen Fall der Anpassung eines kleinen Bezirkes an den entwickelten allgemeinen Zustand. Nach welchen Gesetzen aber hat sich dieser entwickelt? Das ist die Frage, die zu beantworten bleibt. Immerhin glaube ich die Antwort von dem Beispiele aus leichter geben zu können. Überall in den Anfängen wird der Tausch aus leicht entbehrlichen Überschüssen gemacht, er ist zuerst Zufallstausch, Gelegenheitstausch, wo jedes Entgelt, auch das geringste, willkommen ist, weil es einen fast reinen Zuwachs für eine Wirtschaft bedeutet, die in sich geschlossen ihr gewohntes Auskommen hatte, das sie um des Tausches willen nicht merklich verringert. Es wird aber anders, sobald man anfängt, sich auf den Tausch vorzubereiten, Arbeit zu leisten, Anschaffungen zu machen und das alles bezahlt haben will, sobald der Schmied sein Handwerk betreibt und der Kaufmann mit Waren fremder Länder umherwandert, sobald die Arbeitsteilung die Berufe spaltet und häuft. Wir wissen, daß sie das nicht ohne weiteres kann. Die Arbeitsteilung schafft wirtschaftlichen Fortschritt, sie setzt ihn aber auch voraus, die einförmig primitive Arbeit der Jäger- und Fischerstämme läßt keine Berufsteilung zu. Die Arbeit muß kunstreich und mannigfach geworden sein, um geteilt werden zu können, der Erfindungsgeist muß seine erstaunlichen ersten Leistungen gemacht haben, die Menschen müssen auf weite Strecken hin in Verkehr getreten sein, in denen eine verschiedenartige Natur verschiedenartige Erzeugnisse zur Reife bringt,

und die Vorbedingungen für all dies müssen in einer gewissen staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung geschaffen sein. Solche Fortschritte geschehen im großen nur von Zeit zu Zeit, unter mannigfachen Stillständen und Rückschlägen — dann aber auch sprungweise, unter merkwürdigen, tiefgreifenden Erregungen der Wirtschaft, die sich mitunter in revolutionären Erschütterungen von Volk und Staat entladen. Überall gärt es, überall regt sich die Arbeit, von überall drängen sich die Verkäufer und daher sind überall auch Käufer, es entstehen neue Märkte oder die vorhandenen dehnen sich aus und in dieser fieberhaften Bewegung der Wirtschaft werden alle Preise umgestürzt. Um das gewinnverheißende Produkt auf den Markt bringen zu können, muß man sich die Erwerbung der produktiven Elemente sichern, in eifriger Konkurrenz sucht man sich dieser zu bemächtigen und steigert allseits die Anerbietungen; aus den Geldauslagen, die hieraus erwachsen, setzen sich hohe Kostenrechnungen zusammen und so steigen auch die Preise der Produkte, was sich der Markt willig gefallen läßt, weil er von zahlungskräftigen Käufern gefüllt ist, die alle ihren Verkaufskalkül nach einem ebenso erhöhten Maßstabe machen.

Solche Vorgänge sehen wir vor uns nicht nur in den Anfängen der Geldwirtschaft, wenn die ersten Märkte entstehen, sondern sie wiederholen sich, und zwar immer gesteigert, mit jeder Eroberung, die die geldwirtschaftliche Verfassung nach und nach auf Kosten der alten naturalen Hauswirtschaft macht, aus deren Bann sie immer größere Wirtschaftsabschnitte losbricht und in ihre Kreise zieht. Die ersten Gewerbsleute, Handwerker, Kaufleute haben immer noch ihren Acker selber bewirtschaftet, dann aber kommt die Zeit wo sie, enge in den Städten zusammengedrängt, ihren Nahrungsbedarf einkaufen müssen, wo die Lebensmittel von ihnen bezahlt werden müssen und hiermit außer den Kosten der Rohstoffe, Hilfsstoffe und Werkzeuge auch noch die allgemeine Unterlage des Lebens von jedem, der in Geld rechnet, mit in die Kostenrechnung hereingenommen und aus dem Gelderlös gedeckt werden muß. Es kommt die Zeit, wo die Städte anwachsen und aus kleinen Inseln im bäuerlichen Meer zu ausgedehnten Ansiedlungen werden, deren Bewohner immer mehr von fremder Zufuhr abhängig werden, bis die Riesenstädte von heute ausgebaut sind, die einen ansehnlichen Teil der Bevölkerung des ganzen Landes in sich aufnehmen und auf Zufuhren von weit her und über See angewiesen sind, wo dann die große Industrie sich draußen in den Dörfern einnistet und auch dort große Ansiedlungen schafft, die durchaus geldwirtschaftlich leben, wo der gewerbliche Hilfsarbeiter aus dem Hauswesen des Gewerbeinhabers austritt und auf eigenes Geldeinkommen mit entsprechend hohem Geldlohn gesetzt wird, wo der Landwirt auch in entfernten Gegenden in die Beziehungen des Marktes verwickelt auf Gelderlös arbeitet, bis die Geldlohnwirtschaft der Industrie auch die ländlichen Lohnverhältnisse revoltiert.

Bei jedem Übergang von einer Epoche zur andern ist die gleiche Erscheinung zu beobachten. Von den Marktpreisen aus, wie sie überliefert sind, sucht man sich der jetzt ausgedehnter gewordenen Unterlagen des

Erwerbes zu bemächtigen und zahlt hohe Kostenpreise, die man in die Preise der Erzeugnisse einrechnet und dank der glücklichen Marktlage auch ersetzt erhält. Fast alles wird teurer und fast alles gedeiht. In solcher Zeit klagen die zahlreichen aufsteigenden Berufe und Klassen nicht über die zunehmende Teuerung, es ist eher ein stolzes Erstaunen, mit dem man sich ihrer bewußt wird, befriedigt dadurch, daß man den höheren Aufwand auch leichter tragen kann. Umso schlimmer freilich ist es für eine Klasse, die aus irgend einem Grunde aus der allgemeinen Bewegung ausgeschaltet ist, wie heute unsere Landwirte, denen die Industrie die Arbeitslöhne hinauftreibt, während ihnen die fremdländische Konkurrenz den Verkaufspreis verdirbt.

Die Erhöhung der Warenpreise, die Verminderung des Geldwertes ist, wenn wir den ganzen Zeitraum von den Tagen des Mittelalters herauf überblicken, eine höchst ausgiebige. In dieser langen Periode ist freilich auch der Besitz der Kulturvölker an Edelmetall gewaltig gestiegen. Es ist gewiß nicht zufällig, daß zugleich mit dem Güterbesitz auch der Geldbesitz so angewachsen ist, beide Tatsachen sind Äußerungen einer und derselben tiefer liegenden Ursache, nämlich der Entwicklung der wirtschaftlichen und kulturellen Kraft der europäischen Völker. Mit der erweiterten Kenntnis der Erde und der erhöhten technischen Kunst haben sie unter anderm auch die Orte des Edelmetallvorkommens vollständiger aufgefunden und die Kunst ihrer Ausbeutung besser erlernt. Von der Entdeckung Amerikas datieren wir den tiefen geschichtlichen Einschnitt vom Mittelalter zur Neuzeit, in welchem das staatlich geordnete und wirtschaftlich erstarkte Europa seinen Siegeszug zur Weltherrschaft beginnt, und mit der Entdeckung Amerikas beginnt zugleich das reichere Zuströmen von Gold und Silber, das durch die Jahrhunderte andauert und mit dem wunderbaren Aufschwung der modernen Technik und des modernen Kapitals in seine letzte und gewaltigste Phase eingetreten ist. So haben sich Geldwirtschaft und Geldreichtum von einer gemeinsamen Wurzel aus und gewiß auch eines das andere belebend, zu gleicher Zeit ausgebildet. Die sinkende Kaufkraft des Geldes, die diese ganze Entwicklung begleitet, muß ohne Zweifel auf eine der beiden Tatsachen, wenn nicht auf beide zugleich, zurückgeführt werden. Daß man sie zunächst aus dem vermehrten Geldreichtum, als der leichter zu beobachtenden und zu deutenden Tatsache erklärt hat, ist ganz verständlich. Übrigens ist man auch hierauf nicht sogleich verfallen. Wir führen die Geltung dieses Gedankens auf Bodinus zurück, der ihn im Jahre 1568, mehr als sieben Jahrzehnte nach der Entdeckung Amerikas, ausführlich begründet hat. Es wäre nicht zu verwundern, daß ein solcher immerhin schwieriger Gedanke solange Zeit brauchte, um ausgedacht zu werden — das theoretische Denken der Menschen über die Wirtschaft hinkt immer mühselig ihrer praktischen Erfahrung nach — aber wohl muß es auffallen, worauf einer der besten Kenner der Preisgeschichte aufmerksam gemacht hat, daß zwischen dem Einströmen des fremden Metalls und dem vollen Einsetzen der Preissteigerung auf manchen Märkten ein

allzu langer Zeitraum verstrichen ist. Auch vorher, in der aufstrebenden Wirtschaftsepoche vor der Entdeckung, wie nachher in den folgenden Jahrhunderten läßt sich die Bewegung der Warenpreise nach dem Urteile von unbefangenen Beobachtern mit den Zuständen und Bewegungen des Edelmetallbesitzes gar häufig nicht zusammenstimmen. Preisbewegungen sind vorhanden, für welche in den Zuständen des Edelmetallbesitzes keine rechte Veranlassung zu finden ist, und die gewaltige Mehrung des Gold- und Silberbesitzes seit einem halben Jahrhundert hat umgekehrt in den Warenpreisen doch keinen genügenden Ausdruck erhalten. Muß es da nicht scheinen, daß der Gedanke des Bodinus vor den Tatsachen versagt und daß wir noch einer andern theoretischen Deutung bedürfen, um den Tatsachen gerecht zu werden? Müssen wir da nicht glauben, daß die zunehmende Verteuerung der Warenpreise, die wir die Jahrhunderte hindurch wahrnehmen, doch nicht vom Gelde allein ausgegangen sein kann? Welche Erklärung bleibt aber noch übrig? Aus der Bewegung des inneren Wertes der Waren können wir sie gewiß nicht erklären, denn wir sind heute nicht mangelhafter versorgt als unsere halbbarbarisch wirtschaftenden Vorfahren. Es hat sich ohne Zweifel der ganze Preismaßstab geändert, diese hohen Warenpreise von heute müssen im Geldausdruck reduziert werden, um sie mit den Preisen von früher auf ihren inneren Wert vergleichbar zu machen. Welche Erklärung läge aber dann näher als die, die Verminderung der Kaufkraft des Geldes auf die sie geschichtlich begleitende Ausbreitung der Geldwirtschaft zurückzuführen? Gerade die beharrende Kraft des Geldwertes mußte in jeder Epoche des Fortschrittes den Geldwert revolutionieren helfen, sie mußte es bewirken, daß die alten Preise nach Maß der neu auszudrückenden Werte erhöht wurden, so oft neue Elemente in den geldwirtschaftlich kontrollierten Abschnitt des Produktionsprozesses aufgenommen wurden. Je höher aber die Geldpreise der Waren steigen, um so niedriger muß sich im Verhältnisse der Wert des Geldes stellen, der nichts anderes ist als der zusammenfassende Reflex, das zusammenfassende Gegenbild aller Preise.

So wäre denn die wachsende Teuerung ein notwendiges Entwicklungssymptom der um sich greifenden Geldwirtschaft, das sich neben den Wirkungen, die der steigende Edelmetallbesitz als solcher bringen mag, selbständig durchsetzen muß und das sich gerade in den am glücklichsten fortschreitenden Volkswirtschaften und bei erhöhtem Wohlstand am stärksten durchsetzen muß. Mit der Einführung der Geldwirtschaft bilden sich die ersten Geldpreise gleichsam als ein Niederschlag aus der Verbindung von Geld und Waren, mit jeder Erweiterung, die die Geldwirtschaft auf Kosten der Hauswirtschaft macht, erhöhen sich die ursprünglichen Preise, weil sich an sie weitere Niederschläge ansetzen, die durch erweiterte Verbindungen hervorgerufen werden. Wie wir an den Jahresringen das Alter der Baumstämme abschätzen, so verkünden uns die Perioden der Verminderung des Geldwertes das Wachstum der gesellschaftlichen Verkehrswirtschaft.

DIE APPROVISIONIERUNG WIENS MIT FLEISCH.

VON

BERNHARD SPERK,
K. K. MINISTERIALRAT I. P.

Unter den heutigen schwierigen Erwerbsverhältnissen kann wohl niemand mehr auf den Genuß von Fleisch dauernd verzichten, ohne seine physischen und geistigen Kräfte zu schwächen. Die Konsumenten aber vermögen nur so lange sich ihrer Kraft und Arbeitstüchtigkeit zu erfreuen, als das Fleisch auch von gesunden, gutgenährten Tieren stammt und in hinlänglicher Menge erkauft und genossen werden kann; es müssen daher genügende Mengen von Fleisch zu Markt gestellt und um einen der Kaufkraft der Konsumenten entsprechenden Preis ausgeboten werden können.

Speziell in Wien wird in gewissen Kreisen häufig schwere Klage über mangelhafte Zufuhren von Schlachtvieh geführt, insbesondere über den Ausfall von Mastvieh der besten Qualitäten, über zu hohe Viehpreise, Regiespesen und zu niedere Fleischpreise, während die Zufuhren von Fleisch kaum je Anlaß zur Erregung der Gemüter der interessierten Gewerbetreibenden geben und im gewohnten Geleise auch regelmäßig sich abwindeln. Nur die Fleischkonsumenten klagen ununterbrochen, wenn auch nicht immer in den Tagesblättern und verschiedenen Versammlungen, so doch im gegenseitigen Verkehre über Qualitätsmangel des Fleisches und dessen schon unerschwinglichen Preis — seit ur-urdenklichen Zeiten und nicht in Wien allein, sondern im ganzen Reich; nur in Bruneck und Bozen in Tirol, wo eben die Gemeindevertretungen seinerzeit so weise waren, die „Fleischtaxe" nicht aus der Hand zu geben, besteht Ruhe und Zufriedenheit. Selbst Bürgermeister Dr. Lueger hat gelegentlich seiner am 16. April l. J. stattgefundenen feierlichen Beeidigung als wiedergewählter Bürgermeister eines gewissen Alpdrückens sich nicht zu erwehren vermocht, indem er bei der Entwicklung seines Programmes auch die Approvisionierungsfragen berührte und deren Stand im allgemeinen folgendermaßen kennzeichnete: „Diese Fragen bedürfen noch eines sorgfältigen Studiums (!); obwohl auch auf diesem Gebiete vieles geleistet wurde, bleibt dennoch so manches zu leisten übrig; auch dies wird geschehen insoweit es in dem Machtbereiche der Gemeinde gelegen ist. Ich knüpfe hieran nur die Erwartung, das auch der Staat auf jenem

Gebiete, welches ihm zukommt, das Seine dazu beitragen wird, um die Klagen der Bevölkerung zu beseitigen“.

Mit diesen wenigen Worten hat Bürgermeister Dr. Lueger die Approvisionierungsfragen, insbesondere die Frage der ApprovisionierungWiens mit Fleisch in zutreffend scharfen Umrissen gekennzeichnet; denn auch der Regierung obliegt auf diesem Gebiete ein sehr wesentlicher, geradezu der grundlegende Anteil an der ganzen Arbeit; nach mehreren Richtungen sollte sie sogar die Führung übernehmen, um die bestehenden Gegensätze der dabei interessierten Kreise einmal auszugleichen.

Solche Gegensätze bestehen zwischen den Landwirten, den Fleischhauern und Fleischselchern einerseits, und zwischen diesen Gewerbetreibenden und den Konsumenten anderseits.

Unsere Landwirte sind infolge der vielseitigen Anforderungen der Staats- Landes- und Gemeindeverwaltungen an ihre Giebigkeit für öffentliche Zwecke notorisch so überlastet, daß sie aus Rücksichten für die aufrechte Wirtschaftsführung und die Erhaltung ihrer Familien trachten müssen, alle Produkte unter allen Verhältnissen und Umständen — auch ihre Tiere im gesunden wie im kranken Zustande — bestmöglich zu verwerten — wenngleich die Volkshygiene die strikte Forderung nach Fleisch von ausnahmslos gesunden und nur ausnahmsweise von solchen kranken Tieren stellt, deren Krankheitsprozesse erfahrungsgemäß überhaupt oder wenigstens unter gewissen Voraussetzungen, keinerlei nachteiligen Einfluß auf die Gesundheit der Konsumenten zu üben vermag.

Diesen, der Volksgesundheit gemäß nicht immer zuträglichen Standpunkt, werden die Landwirte jedoch erst dann zu verlassen im stande sein, bis ihnen die zeitgemäßere Grundlage zu einer gesicherten Betriebsführung — die obligatorische Reichs-Viehversicherung — wird geboten sein. Die Fleischhauer und Fleischselcher stellen sich wieder mit dem gleichen Rechte wie ein zweischneidiges Schwert zwischen die Landwirte und die Fleischkonsumenten mit dem eifrigsten Bestreben, die Schlachttiere unter den billigsten Bedingungen einzukaufen, das ausgeschlachtete Fleisch aber möglichst teuer zu verkaufen und von den im Preise höchststehenden Qualitätsstücken so viel Gewicht als möglich auszuhacken.

Nur die Konsumenten trifft das nichts weniger als beneidenswerte Los über die kulinarische und physiologische Unbezwinglichkeit des zum Genusse vorgesetzten Fleisches je nach ihrem Urteil und Temperament sich auszusprechen, unter allen Verhältnissen aber die von dessen Entstehen bis zur Lagerung am Servierteller aufgelaufenen und mitunter recht überflüssigen Forderungen der damit in nähere oder entferntere Berührung gekommenen Faktoren per Heller und Pfennig zu bezahlen — sonst aber in unversiegbarer Geduld die Ergebnisse der auf den Gebieten der Viehzucht und Approvisionierung zwar häufig genug, immer aber recht zag- und lückenhaft sich vollziehenden „Regelungen“ und „Verbesserungen“ abzuwarten.

Seit dem Jahre 1869 — der ersten Wiener Approvisionierungs-Enquete — wird die Frage der Approvisionierung Wiens mit Fleisch ununterbrochen fleißig studiert und auf den Tischen der Regierung und der Gemeindeverwaltung

hin- und hergeschoben; die unteren Schichten der Bevölkerung aber schreien heute noch wie früher nach deren endlichen Lösung.

Über Veranlassung des Wiener Magistrates, des Ackerbauministeriums und selbst des Abgeordnetenhauses haben zwar in ziemlich rascher Aufeinanderfolg Approvisionierungs-Enqueten, Expertisen Konferenzen und Kommissionen etc. mit je langwierigen Beratungen stattgefunden: Die Wiener Viehmarkt- und die damit zusammenhängenden veterinär-sanitären und polizeilichen sowie Fleischteuerungsverhältnisse sind jedoch dieselben geblieben!

Die Zufuhren von Vieh nach dem Wiener Schlachtviehmarkte wickeln sich nach wie vor in sattsam bekannter Weise ab; es folgt von Markt- zu Marktwoche auf minderen Viehauftrieb mit höheren Marktpreisen, vermehrter Auftrieb mit reduzierten Preisen und alljährlich im Herbste die Klage der Wiener Fleischhauer über Viehmangel, unerschwingliche Viehpreise und notgedrungenen Aufschlag der Detailfleischpreise — nie aber erlebt man einen Rückgang der Fleischpreise, auch dann nicht, wenn die Mastviehpreise, wie 1896—1898, einen Tiefstand erreichen, der den Mästern jedwede Rente verschlingt!

Ein tatsächlicher Mangel an Schlachtvieh läßt sich aber für den Wiener Markt nicht nachweisen.

Man sollte glauben, daß in einer Zeit, in der die technischen Fortschritte auf allen Gebieten die größten Triumphe feiern und speziell in Hinsicht der Konservierung von Fleisch uns befähigen, von den Einflusse der Jahreszeiten und deren Temperaturschwankungen, ja selbst von der Verwendung des Natureises unabhängig zu verfügen, auch der Approvisionierung der größeren Volkszentren mit Fleisch ungleich leichter und radikaler eine entsprechende Gestaltung gegeben werden könnte.

Österreich mit seinen durch die letzte offizielle Zählung vom 31. Dezember 1900 ermittelten 9·5 Mill. Rindern, 2·6 Mill. Schafen, 4·6 Mill. Schweinen und 26·6 Mill. Hühnern, Enten, Gänsen etc. ist im Vereine mit den wirtschaftlich engstens verketteten Ländern der ungarischen Krone und dem Okkupationsgebiete hinsichtlich der Approvisionierung der großen Volkszentren mit Fleisch nicht nur völlig unabhängig vom Import aus Rußland, Rumänien und den Balkanstaaten, sondern auch in der Lage, nach allen Vertragsstaaten sowohl Schlachtvieh aller Gattungen als Zucht- und Nutzvieh bester Qualität beziehungsweise unübertroffener Nutzungstüchtigkeit nach allen wirtschaftlichen Belangen abzugeben.

Diese Leistungsfähigkeit sowie die zunehmende Anerkennung der Qualität unserer Viehschläge erweist am deutlichsten das Ergebnis des gemeinsamen Exportes von Vieh aller Gattungen in den Perioden von 1870—1894 und von 1895—1900 im Werte von 7·2 bis 98·4 beziehungsweise von 58·2 bis 59·7 Mill. Gulden!

Zum Exporte gelangt nur das bestgemästete und jüngste, daher wertvollste Vieh und dennoch stehen weder in der

Schweiz noch im Deutschen Reiche — nach wohin unser Vieh exportiert wird — die Fleischpreise höher als in Wien. Die fortwährenden Klagen der Wiener Fleischhauer über Schlachtviehmangel und Teuerung der Masttiere sind auch nichts weniger als begründet; und ergeben sich tatsächlich Ausfälle im Ertrage einzelner Fleischhauergewerbe, so sind dieselben in der Regel in der unterlassenen Anpassung an die auf allen einschlägigen Gebieten vorgeschrittenen Verhältnisse begründet.

Zufolge der amtlichen Nachweisungen hatte Wien im Verlaufe der Jahre 1896—1902 nachstehende Zufuhren an Vieh und an Fleisch erfahren:

1. Nach den Zentralviehmarkte Vieh im lebenden und im ausgeweideten Zustande:

Gattung	Im Jahre						
	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902
	Stücke						
Schlachtvieh[1]	282.181	279.973	281.791	280.721	279.670	263.883	257.178
Kälber ausgeweidet . .	137.875	152.412	152.621	157.917	163.451	170.039	177.495
Kälber lebend	48.001	48.186	51.702	41.687	43.911	42.786	35.584
Schweine ausgeweidet .	94.936	91.147	78.795	89.562	116.826	101.712	99.977
Schweine lebend . . .	451.362	503.100	478.720	525.791	606.472	641.558	634.973
Schafe ausgeweidet . .	21.219	20.945	20.066	18.781	17.360	21.404	19.919
Schafe lebend	105.647	94.910	101.987	102.395	108.600	140.717	153.848
Lämmer ausgeweidet .	71.237	65.806	64.653	63.278	58.154	63.031	66.480
Lämmer lebend . . .	4.269	7.470	5.544	5.092	4.131	5.748	5.078

2. Von dem im lebenden Zustande nach Wien eingeführten Vieh wurden in den 6 städtischen Schlachthäusern geschlachtet:

Gattung	Im Jahre						
	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902
	Stücke						
Rinder	247.603	251.965	255.252	252.475	253.653	248.587	252.375
Büffel	5.656	4.876	6.196	5.583	5.363	4.808	6.519
Kälber	36.716	34.771	38.823	30.536	31.554	30.373	24.374
Schafe	10.886	13.100	16.903	12.967	14.608	21.869	19.404
Lämmer	1.891	2.181	3.718	2.439	1.901	2.829	2.810
Schweine	4.413	18.349	15.524	15.102	18.226	20.757	15.885

[1]) Darunter auch „Büffel"?

Betrachten wir die einzelnen Phasen, welche die Schlachttiere durchzumachen haben, bis sie nach dem Wiener Schlachtviehmarkt und von dort in eines der in Wien bestehenden 6 öffentlichen Schlachthäuser für Rindvieh (St. Marx, Simmering, Gumpendorf, Unter-Meidling, Hernals, Nußdorf) bezw. nach den etwa 600 privaten Schweineschlachtstätten der Fleischselcher[1]) gelangen, so werden wir erfahren, mit welchem Gleichmut alljährlich enorme Werte vernichtet werden.

Die verschieden langen Triebwege von den Maststallungen und überhaupt Ursprungsorten nach den Verladestationen können wir füglich übergehen, denn die damit verbundenen und an sich belanglosen Strapazen und Nachteile werden sich ohnehin unter keinerlei Umständen je beheben lassen, da Schlachthäuser mit Kühlanlagen nicht in jeder Gemeinde errichtet werden können.

Anders verhält es sich mit dem Transport von Schlachttieren aller Gattungen aus den in der Regel sogar fernstgelegenen Produktions- und Mastgebieten nach den großen Konsumzentren des Reiches — insbesondere nach Wien — mittels der Eisenbahn.

Abgesehen von den Qualen, welche die verladenen Tiere infolge der gegenseitigen Belästigungen und der Beängstigung durch allerlei widrige Vorkommnisse während des Rollens sowie beim Anhalten oder Abfahren der Lastzüge, durch Witterungsunbilden und die extremsten Temperaturen zu bestehen haben, veranlaßt auch der geltende Wagonladungstarif — insbesondere die galizischen und Bukowinaer Transporteure — zur weitestgehenden Ausnutzung der Ladeflächen der jeweilig beigestellten Wagons. Die Tiere werden dann auch in dieselben ordnungslos geradezu „eingepfropft"[2]) und sind während der Rolldauer bis Wien — die zumeist 3—4 Tage und selbst darüber dauert — nicht im stande, Wasser, noch weniger aber Futter, aufzunehmen oder frei zu atmen; diejenigen Tiere, welche unter solchen Verhältnissen ermatten oder auf der zumeist ohnehin streulosen, daher auch bald schlüpfrig gewordenen Bodenfläche ausgleiten und stürzen, können nie wieder sich erheben und werden von den Transportgenossen entweder totgetreten oder doch so schwer beschädigt, daß deren Schlachtung in Zwischenstationen veranlaßt werden muß.

Aus den entlegenen Bezugsgebieten langen denn auch die Tiere unter diesen Verhältnissen in Wien gründlichst ausgehungert und durstig an und finden erst in den geräumigen und luftigen, reinen Stallungen beziehungsweise Czallasen mit weichem Streulager die Gelegenheit, von den Strapazen sich etwas zu erholen.

Die rationellen Marktbeschicker trachten denn auch, die Absendung ihrer Tiere so einzurichten, das dieselben — weil allwöchentlich Montag der Rinder-, Dienstag der Schaf-[3]) und Schweinemarkt, Donnerstag der Nachmarkt[4]) abgehalten wird, schon 2 bis 3 Tage vorher eintreffen.

---

[1]) Darunter das Schweineschlachthaus der Produktivgesellschaft der Wiener Fleischselcher, welches den strengsten sanitären und gewerblichen Anforderungen hinsichtlich der baulichen Anlage wie auch der Betriebführung entspricht.

[2]) Bis 22 Mastrinder auf 16 m² Bodenfläche.

[3]) Schafe werden in den leeren Rinderstallungen untergebracht.

[4]) Samstag Kontumazmarkt mit der Beschränkung auf die Wiener Schlachthäuser.

Die aus der Verfrachtung von Schlachttieren mittels der Eisenbahn auf langen Strecken notwendigerweise sich ergebenden Nachteile durch insbesondere Gewichts- (Fleisch- und Qualitäts-) Verluste, die bis Wien im Mittel pro Stück Rind auf mindestens 12 *kg* veranschlagt werden, repräsentieren denn auch eine respektable Summe Geldes. Nach dem Wiener Markt wurde in den Jahren 1896 bis 1902 aus Ungarn und Kroatien zwischen 173.733—187.091 und aus Galizien und der Bukowina zwischen 27.899—50.095 Stück Rinder verfrachtet und bedeutet somit der für das Jahr 1899 erlittene Gesamtverlust an Gewicht i. e. Fleisch 2,718.468 *kg* im Werte von mindestens 1,902.927 Kronen.

Die Gewichtsverluste bei Schafen und Schweinen — die im gleichen Zeitraume zwischen 93.619 und 151.398 Stück beziehungsweise 186.289 und 345.278 Stück aus Uugarn und Kroatien-Slavonien und zwischen 45 und 1286 Stück beziehungsweise 179.199 und 286.518 Stück aus Galizien und der Bukowina sich bewegten — wollen wir nach dieser Richtung außer Berücksichtigung lassen.

Auch die Verluste durch Todes- und Unglücksfälle sowie durch die weit größeren Gewichts- und Qualitätsverluste infolge der tierquälerischen Verladungen wollen wir nicht in Mitrechnung ziehen. An dieser Stelle aber dürfen wir nicht unbemerkt lassen, daß die Ministerialverordnung vom 15. Februar 1855 R.-G.-Bl. Nr. 31, betreffend die Hintanhaltung der Tierquälerei, als geradezu nicht existent sich erweist, weil das Kriterium des „öffentlichen“ Ärgernisses in der Regel abgeht und günstigstenfalls die gerichtliche Ahndung eine solche Höhe erreicht, daß der von der Partei erzielte Frachtengewinn zur Deckung eventuell mehrerer solcher Strafen auslangt.

Eine amtswegige Verweigerung respektive Hintanhaltung einer tierquälerischen Viehverladung — was das wirkungsvollste wäre — ist bedauerlicherweise nicht zulässig und die Beanstandung hat überhaupt nur in der Endstation zu erfolgen!

Und noch etwas; auch die Frage ist offen, welchem Organe und nach welchen Grundlagen die Beurteilung der Viehverladungen in Hinsicht der Tierquälerei obliegt. In diesem Belange sind daher die Verhältnisse noch recht lückenhaft. Den beteiligten Beamten fehlt begreiflicherweise der Wille und der Regierung der Mut um den erforderlichen Wandel in zutreffender Weise zu schaffen.

Die ungarische Regierung hat nach dieser Richtung, wenn auch nicht Abhilfe, so doch leidliche Besserung geschaffen. Zur förmlich automatisch wirksamen Hintanhaltung der tierquälerischen Viehverladung und Verpflichtung der Transporteure aber, zur täglich mindestens einmaligen Fütterung und Tränkung, kann oder will man sich keinerseits aufschwingen. Dürften Großrinder mit den Köpfen nur nach einer Längsseite der Waggons und mit festen Stricken verhältnismäßig kurz angebunden, dicht nebeneinander, Pferde mit den Köpfen gegen die Mitte der Längsseite der Waggons und an eingehängten Futterbarren befestigt, Kleinvieh aber freilaufend so viele Stück verladen werden, daß nach deren dichten Zusammentreiben noch $^1/_4$—$^1/_5$ der Bodenfläche des Waggons frei bleibt: dann wäre den Tieren während des Rollens nicht nur genügende Sicherheit und ausreichender

Raum sondern auch Fütterungs- und Tränkungsgelegenheit geboten und auch diese Streitfrage in der einfachsten Weise gelöst.

Der naheliegenden Einwendung, daß die bestehenden Tränkstationen den Tieren die Möglichkeit der Wasseraufnahme bieten und daß die in Galizien bestandene Fütterungsstation (Oświęcim) doch von der Regierung selbst aufgehoben worden ist, kann wohl durch den Hinweis auf die Mißstände sowie auf die Erscheinungen, welche unter den früher erwähnten Verladeverhältnissen zu Tage getreten sind, begegnet werden.

In Oświęcim wird noch heute jeder Beobachter täglich sicherstellen können, daß nach Verschiebung der mit Rindern beladenen Waggons an die zur Abtränkung der Tiere hergestellte langgestreckte Holzrampe zwar die rampenseitig in den Waggons eingeschobenen Tränktröge mittels langer Schläuche mit Wasser gefüllt werden, davon aber nur jene Rinder zu trinken vermögen, welche unmittelbar anstehen oder zufällig noch mit den Köpfen dahin gelangen können, während die übrigen im Waggon eingepfropften Tiere keinen Tropfen davon zu erhaschen vermögen und von Durst weitergequält, die noch weite Reise bis Wien-Zentralviehmarkt, Brünn, Olmütz oder Prag etc. überdauern müssen, obgleich die Transporteure ausnamslos für alle verfrachteten Tiere die Tränkgebühr zu entrichten hatten.

Daß die Fütterung der Rinder, zuletzt in der Eisenbahnstation Oświecim, vom Ministerium des Innern nach langjährigen Studium der Verhältnisse endlich doch im Jahre 1898 aufgelassen worden ist, war in der Wahrnehmung begründet, daß die behufs zur Fütterung ausgeladenen Tiere infolge der völligen Erschöpfung durch die bis dahin überstandenen Strapazen zwar große Massen von Wasser aufgenommen hatten, dann aber vor der ganz genügenden Menge von Heu zumeist sogar bester Qualität, sich niederlegten und die frische Luft in vollen Zügen schnaufend teilnahmslos liegen blieben, bis die Stunde ihrer Wiederverladung geschlagen hatte. Das unberührte gute und vom Transporteur auch teuer bezahlte Heu blieb dann den nächsten Transporten gegen dasselbe Entgeld reserviert und hatte dem Pächter der Fütterungsstation die trefflichste Rente gebracht.

War aber im Osten Galiziens oder in der Bukowina die Maul- und Klauenseuche zum Ausbruche gekommen — was leider nur zu oft und dann regelmäßig lang genug der Fall war — dann wurde auch die Durchzugs- und Fütterungsstation Oświęcim zum Infektionsherd für alle nach dem weiteren Westen des Reiches oder nach den Nachbarstaaten dirigierten Transporte von Klauentieren.

Unter dieser Misère und den auch in Ungarn, insbesondere bis zur sogenannten Verstaatlichung des Veterinärdienstes (1900) bestandenen veterinärsanitären Verhältnissen, hatten dann auch insbesondere der Wiener Zentralviehmarkt durch Verschleppungen dieser Seuche zu leiden. So oft eine Seuche — in erster Linie die so häufig wiederkehrende und wirtschaftlich ruinöse Maul- und Klauenseuche — in einem Winkel von Österreich-Ungarn auftaucht, erfolgen deren Verschleppungen auch nach den Wiener Markte und von da nach dessen

Absatzgebieten. Niederösterreich leidet unter diesen Verhältnissen am meisten und ist nahezu ständig verseucht. Wenn diese Seucheverschleppungen nicht immer direkt auf den Wiener Markt zurückgeführt werden, so ändert dies wohl nichts an der Sache; derlei Ausfällen liegen sattsam bekannte Umstände zu Grunde.

Aber auch nach der andern Richtung müssen wir der Wahrheit Zeugnis geben.

Die baulichen Einrichtungen dieses Marktes sind an sich ganz entsprechend! Die Freude des aufmerksamen Kritikers aber wird dadurch getrübt, daß demselben der Mangel einer den veterinär-polizeilichen und betriebstechnischen Anforderungen entsprechende Anreihung der einzelnen Objekte anhaftet und dieser Mangel sich nicht mehr beheben läßt!

Speziell die Stallungen — für 4924 Rinder, 8000 Fettschweine und 4440 Jungschweine — sind geräumig, zementiert und kanalisiert, licht, gut ventilierbar, mit Wasserleitung versorgt und wurden allmählich den veterinärpolizeilichen Anforderungen auch entsprechend abgeteilt. Deren Reinigung und Desinfizierung läßt sich jeder Zeit rasch und gründlichst durchführen. Die Markthalle für Rinder, im Fassungsraume von 6000 Stück findet in Bezug auf ihre technische Ausführung nicht ihresgleichen. Auch die übrigen Verkaufshallen (für 4500 lebende oder 1200 tote Kälber, Schafhalle für 6000 Stück, offene Schafstände für 2500 Stück, Schweinehalle für 14.000 Stück) stehen den gleichen Einrichtungen anderer europäischer Städte in keiner Richtung nach.

Dessenungeachtet ist und bleibt der Wiener „Zentralviehmarkt“ der häufigen Verschleppungen von Seuchen wegen höchst bedenklich und ist deshalb in den Kreisen der Interessenten gleich dem Berliner und Rummelsburger und allen großen Viehmärkten der Welt überhaupt, als „Mausefalle“ bekannt. Und warum? Der Bestand einer großen gemeinsamen Rampe zur Aus- und Einladung von Rindvieh und von Schafen bedeutet ein unüberwindliches Hindernis für die Pflege einer wirkungsvollen Überwachung des Gesundheitszustandes der jeweiligen zur Vermarktung gelangten Tiere und verschuldet eine Reihe von veterinärpolizeilichen Nachteilen.

Der deshalb auch schon oft beklagte Mangel räumlich vollkommen „abgesonderter“ Laderampen in unmittelbarer Nähe der betreffenden Stallungen, und zwar

a) zur Ausladung von je Rindern und von Schafen,
b) zur Einladung von je Rindern und von Schafen, welche an weitere Bestimmungsorte abzugehen haben und
c) zur Ausladung von Tieren aller Gattungen (Rindern, Schafen, Schweinen) gemeinsam, welche mit besonderer zentralbehördlicher Bewilligung aus jeweilig wegen Verseuchung gesperrten Gebieten direkt nach dem Schlachthause oder Kontumazmarkte zugeführt werden dürfen,

ist auf diesem Markte nach der gegebenen Lage der baulichen Verhältnisse beziehungsweise Mangels eines öffentlichen „Schweine“-Schlachthauses, nicht mehr zu beheben.

Für einen Viehmarkt von bloß lokaler Bedeutung i. e. Konsummarkt, hätte dieser Ausfall der gedachten Objekte nicht die geringste Bedeutung; ein „Handelsmarkt“ aber ohne derselben entbehrt der wesentlichsten Grundlage für die aufrechte Betriebführung, bleibt eine ständige Seuchenquelle und ist von Anbeginn dem Verfall geweiht!

An Viehhandelsplätze von „internationaler Bedeutung“ muß eben eine vorsichtige Veterinärverwaltung wesentlich strengere Anforderungen hinsichtlich der inneren Einrichtung und Betriebsführung stellen als bislang der Fall ist, wenn überhaupt der Viehexport ungestört sich abwickeln soll.

Die herkömmlichen Einrichtungen und sorglosen Übungen reichen eben nicht mehr aus und müssen zielvollen Maßnahmen weichen — namentlich in einem Staate wie Österreich, dessen wirtschaftliche Stärke nur im in- und extensiven Betriebe der Viehzucht und des Viehexportes gefunden werden kann. Bei den heutigen Anforderungen an die Pflege der Veterinärpolizei darf in Österreich kein Handelsplatz von internationaler Bedeutung bestehen, von welchem aus die Verschleppung von Viehseuchen noch möglich ist; denn daraus erwachsen kraft und trotz der einschlägigen Bestimmungen „der Handelsverträge“ so wie jetzt, auch künftighin, die nachteiligsten Störungen im In- und Auslandsverkehre mit Vieh unter ausgiebigem Sturz der Marktpreise und mit ruinösem Ausschlag auf die landwirtschaftlichen Betriebe.

Leider ist man trotz vielseitiger Erfahrungen, gestellter Anträge und erhobener Warnungen noch nicht zu der Überzeugung gelangt, daß die großen Viehandelsplätze nur auf den strammsten veterinärpolizeilichen Grundlagen zu prosperieren vermögen, dagegen aber die eigentlichen „Konsummärkte“ unter den weitestgehenden Nachsichten in diesem Belange nachteilsfrei sich abzuwickeln vermögen, wenn von denselben Vieh im lebenden Zustande unter keiner Bedingung mehr abgeführt werden darf.

Und unser Wiener- sogenannte Zentralviehmarkt eignet sich trotz seiner enormen Herstellungskosten in der Höhe von weit über 8 Mill. Kronen entschieden nicht zu einem Handels- oder Exportmarkt! dessen verfehlte Anlage inmitten von 3 Schlachthäusern, (St. Marxer und Simmeringer Schlachthaus, Schweineschlachthaus der Produktivgesellschaft der Wiener Fleischselcher) versagt jeder veterinärpolizeilichen Maßnahme und wirkungsvollen Betriebführung die Aussicht auf Erfolg. Vom Verkehre nach der Schweiz und dem Deutschen Reiche ist dieser Handelsplatz ohnehin schon seit Dezennien ausgeschlossen und dürfen seit 1895 sogar nach dem Inlande nicht mehr Schweine abgeführt werden.

Dieser Handelsplatz eignet sich daher ausschließlich nur zur Abwicklung eines Konsummarktes von lokaler Bedeutung und zur Verwertung der noch verfügbaren Grundflächen im Wege im Errichtung von Schlachthäusern für Groß- und Kleinvieh mit allen notwendigen modernen Einrichtnngen bis herab zu Selchereien und Wurstereien, um endlich auch die Möglichkeit der so

dringend nötigen steten und strengen Überwachung dieser wichtigsten Zweige des Fleischselchergewerbes zu gewinnen.

Die in der Sache Eingeweihten werden auch dieser letzten, nun schon mehr als zeitgemäßen Forderung die Berechtigung um so weniger versagen, als gerade in den untersten Schichten der Bevölkerung der Konsum von Fleisch sich auf die Form der minderwertigen Wurstsorten, daher auf das unter allen Verhältnissen am teuersten bezahlte Fleisch beschränkt und die „Weltstadt Wien" noch immer kein öffentliches Schweineschlachthaus besitzt. Weit über $^1/_2$ Mill. Schweine müssen deshalb in Wien alljährlich in den mehr als 600 in allen Stadtteilen zerstreuten kleinen und kleinsten gewerblichen Betriebsstätten der Schlachtung unterzogen werden.

Der am Wiener Zentralviehmarkte in denkbar primitivster Form und an gänzlich ungeeignetem Orte — zwischen dem St. Marxer und dem Simmeringer Schlachthause einerseits und der Marktanlage anderseits — für seuchenbedenkliches und verseuchtes Vieh zur Verfügung stehende „Kontumazmarkt" — nach dem nicht einmal ein Schienenstrang führt — wird ausschließlich mit demjenigen Vieh besetzt, welches mit spezieller Bewilligung aus jeweilig wegen Verseuchung gesperrten Gebieten zugeführt werden darf.

Die auf dieser Marktabteilung in den letzten Jahren für Rinder hergestellten Stallungen fassen aber nicht mehr als 120 Stück; müssen jedoch mehr Tiere dorthin überstellt werden, so bleiben dieselben in allen Jahreszeiten, Tag und Nacht den herrschenden Witterungsunbilden ausgesetzt, im Freien. Auf welch schwachen sachlichen Grundlagen diese Marktabteilung fußt, wurde erst in der zutreffendsten Weise illustriert, als dort zufällig mehr Vieh zur Aufstellung gelangen mußte als am „freien Markte" zugelassen werden konnte.

Bricht unter dem Marktvieh selbst die für den großen und insbesondere für den internationalen Handelsverkehr belangvollste Seuche — die Maul- und Klauenseuche — aus, so wird das eben schon seuchenkranke und das in derselben Stallung untergebrachte, etwa noch gesunde Vieh, auf diesen „Kontumazmarkt", günstigsten Falles in das Schlachthaus zur sofortigen oder wenigstens alsbaldigen Schlachtung überstellt, die übrigen Tiere aber bleiben der Vermarktung überlassen — obgleich niemand den Gang und Umfang der unterlaufenen Infektionen zu ermessen vermag.

Wie oft aber haben solche Vorkommnisse auch schon zum Verbot des Abtriebes von Rindvieh und Schafen[1]) von diesem Markte nach anderen Bestimmungsstationen und damit zu dessen temporären Degradierung zum „Konsummarkt" geführt? Dreht es sich ja doch nur um die belanglose Zahl von Rindern und Schafen, die nach dem flachen Lande von Niederösterreich, zuweilen auch nach Böhmen, Mähren abgeführt werden!

Für einen bloßen Konsummarkt aber sind und bleiben die großen Kosten der Herstellung eines „besonderen Kontumazmarktes" und

[1]) Seit Ausbruch der Schweinepest im Jahre 1895 auch in Österreich ist die Abfuhr von Schweinen von Wien verboten.

eventuell sogar auch „Sanitätsschlachthauses" ganz überflüssig; denn auf einen solchen Markt ist es völlig belanglos, wenn Vieh, welches der Infektion durch irgend eine ansteckende Krankheit ausgesetzt war oder selbst an einer solchen bereits laboriert, zum Konsum aber noch verwertet werden darf, unter entsprechender Vorsicht und Überwachung zugeführt und alsbald geschlachtet wird. Den jeweilig beteiligten Landwirten sowie der öffentlichen Veterinärpflege aber kann durch einen so wohlwollenden Ausweg mitunter aus peinlichsten wirtschaftlichen Verlegenheitcn geholfen werden.

Wir verlangen daher kein Novum und überhaupt nur so viel Schutz und Fürsorge für die ungestörte und nachteilsfreie Unterhaltung unseres Viehhandels im Innern des Reiches wie nach dem Auslande, daß — so lange wir nicht über das einzig wirkungsvollere Institut der obligatorischen Reichsviehversicherung verfügen — auf allen Viehhandelsplätzen von internationaler Bedeutung solche bauliche und Betriebseinrichtungen getroffen werden, die es ermöglichen, daß mindestens die lästigste und wegen ihrer kurzen Inkubationsdauer auch am leichtesten verschleppbare Maul- und Klauenseuche spätestens noch am Tage vor der Vermarktung zum Ausbruche kommen müßte und dann auch sofort gebannt werden könnte!

Und dem dürftigsten, aber anspruchslosesten Berufsstande im Reiche — den Landwirten — sollten wohl vorerst unsere reichen und glücklichen Erfahrungen mit den bestandenen Konfinierungsmärkten für Schweine in Biala und Krakau zu Nutzen gemacht werden, damit sie vorerst durch ebenso regen als lohnenden Viehabsatz und Zuchtbetrieb auch die materielle Befähigung erlangen zur seinerzeitigen Tragung der Kosten von Milliarden für die verheißungsvollen — Wasserstraßen — damit schließlich nicht etwa auch unser landwirtschaftlicher Betrieb vorzeitig zu Wasser wird!

Wenn auch unsere öffentliche Veterinärpflege im Verlaufe des etzten Dezenniums die erfreulichsten Fortschritte gemacht hat und dank der Anerkennung ihrer Wichtigkeit und Notwendigkeit in selbst den bäuerlichen Kreisen es jetzt schon bei jeder neuen Invasion der Maul- und Klauenseuche gelingt, deren Beschränkung und Tilgung in verhältnismäßig kürzerer Zeit als vordem möglich war, zu erzielen, die Rinderpest und die Lungenseuche der Rinder aber gänzlich behoben werden konnten, so bleiben trotz aller Rührigkeit und Pflichttreue der Wiener städtischen Veterinärorgane dem Wiener Viehmarkte doch die vielen Störungen des unbeschränkten Betriebes nicht aus und werden auch die Marktbeschicker wie bisher, in den weiteren Zeiten noch recht empfindliche Geldverluste erleiden.

Die veterinärpolizeiliche Kontrolle findet auf diesem Markte zwar bei der Ausladung der Tiere wie auch unmittelbar vor dem Auftriebe in die Marktha le (Rinder) beziehungsweise in die Marktstände (Schafe, Schweine) statt. Diese Kontrolle kann sich aber nur sehr flüchtig abwickeln, denn zur Bewältigung des wöchentlichen Andranges von rund 4000 bis 6000 Rindern und 12.000 bis 14.000 und darüber Stück Kleinvieh (Kälber, Schafe, Schweine) im Verlaufe von 2 bis 3 Tagen, stehen nur 12 bis 13 Veterinärorgane zur Verfügung, die

außerdem unter der Belastung durch administrative Arbeiten schwer zu leiden haben.

Diese Reihe von Mängeln — die aus räumlichen, baulichen und betriebstechnischen Gründen sich nicht mehr beheben lassen, drängt mit aller Macht die Notwendigkeit in den Vordergrund, daß je eher desto besser für Stadt und Reich, an die Errichtung eines besonderen

„Handelsmarktes“

in einer Wien nächst gelegenen Gemeinde gegangen und derselbe von vorneherein mit allen Erfordernissen eines „Konfinierungsmarktes“ baulich ausgestattet werde.

Dem Wiener Markte kann daraus keinerlei Konkurrenz, wohl aber eine kräftige Unterstützung erwachsen!

Das gegenwärtig zur Ausfuhr nach dem Deutschen Reiche und der Schweiz bestimmte Schlachtvieh wird ja ohnehin mangels eines Handelsmarktes in Österreich wie in Ungarn, schon in den Maststallungen aufgekauft, in den denselben nächstgelegenen Bahnstationen verladen und zum größten Teil sogar via Wien nach den ausländischen Bestimmungsstationen dirigiert. Die Produzenten dieses Viehes entbehren daher die vorteilhaften Folgen der Konkurrenz der Käufer — wie dieselbe auf allen Handelsplätzen in Erscheinung zu treten pflegt — und die Stadtgemeinde Wien hat unter den obwaltenden Verhältnissen nicht die geringste Aussicht, diesen Handelsverkehr je an sich heranziehen zu können.

Freilich perhorreszierte bisher die Vertretung der Stadtgemeinde Wien die Errichtung eines solchen Handelsmarktes — mit Erfolg, weil die Vertreter der in dieser Frage prävalierenden landwirtschaftlichen Interessen sonderbarerweise gar nicht Stellung genommen hatten, obwohl schon aus den Postulaten eines jeden Handelsvertrages respektive Viehseuchenübereinkommens klar und deutlich hervorgeht, daß die Einfuhr von Vieh nach dem Gebiete des andern Vertragsteiles nur so lange ungestört sich abwickeln wird, als keine Seucheneinschleppung vorkommt.

Und wie oft haben wir es schon bitter genug empfunden, daß wir alle Ursache hätten, auf die Hintanhaltung von Seuchenverschleppungen die größte Wachsamkeit zu entwickeln? Dazu aber gehört in erster Linie ein gut geordnetes Viehmarktwesen im allgemeinen und die Schaffung entsprechend situierter und eingerichteter, auch veterinärpolizeilich und betriebstechnisch einwandfrei fundierter Handelsviehmärkte — ohne Rücksichtnahme auf die nur allzuhäufig hervortretenden Sonderinteressen der „marktberechtigten“ Gemeinden!

In ersterer Richtung ist der Anlauf zwar genommen; das schwache Verständnis der Marktgemeinden für die damit angestrebten Ziele ist jedoch noch vielfach ein Hindernis für die an sich nicht so leichte Arbeit der politischen Behörden.

Die Tatsache, daß unser Viehstand einen Wert von rund 2000 Mill. Kronen repräsentiert und die Grundlage der landwirtschaftlichen Betriebe bildet, der

Handelswert der exportierten landwirtschaftlichen Produkte aber bis zu 45 Proz. unseres gesamten Exporterfolges ansteigt, ist in den landwirtschaftlichen Kreisen bisher noch viel zu wenig gewürdigt und sollte auch die Regierung anspornen, für Sicherung und Pflege der einheimischen Viehzucht und Handelsbewegung denn doch mehr zu tun als bisher geschehen ist.

Ziehen wir die in diesem Belange wichtigsten Register, um die Bedeutung dieser Forderung klarzustellen:

1. Seit dem Jahre 1870 schwankt der Erfolg unseres Viehexportes im Handelswerte von 7·2 Mill. Gulden bis zum Ertrag von 76·06 Mill. Gulden im Jahre 1877 und von 25·7 Mill. Gulden im Jahre 1888 bis zu dem glänzenden Ergebnisse dieses Handelszweiges im Jahre 1894 mit 98·4 Mill. Gulden;

2. wenn auch die Rinderpest, wenigstens unter normalen Verhältnissen, als überwunden betrachtet werden kann, auch die Lungenseuche der Rinder auf der Grundlage des Tilgungsgesetzes vom 17. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 142, durch Beseitigung von 21.781 Stück und einen Kostenaufwand von 3,040.222 fl. 82½ kr. — nach Abschlag des aus der Verwertung von Fleisch und Häuten etc. erzielten Betrages von 1,779.107 fl. 24 kr. jedoch von bloß 1,262.279 fl. 43½ kr. vollkommen behoben worden ist, so hat doch die Maul- und Klauenseuche während der Jahre 1881 bis 1900 Rinder allein befallen:

Jahr	Stück
1881	42.076 Stück
1882	3.169 „
1883	40.780 „
1884	2.993 „
1885	40.537 „
1886	1.257 „
1887	20.421 „
1888	27.458 „
1889	418.693 „
1890	140.427 „
1891	247.946 „
1892	224.095 „
1893	63.897 „
1894	4.864 „
1895	32.011 „
1896	305.934 „
1897	188.656 „
1898	105.869 „
1899	82.072 „
1900	77.798 „
zusammen	2,070.953 Stück

woraus ein Wertverlust durch Abmagerung der erkrankten Tiere, Entgang der Arbeitsleistung der Zugtiere, Milch- und Kälberverluste etc. von mindestens 31 Mill. Gulden, daher im Durchschnitte jährlich 1·5 Mill. Gulden resultiert;

3. übergehen wir die Reihe der übrigen ansteckenden Tierkrankheiten, welche von minderer Bedeutung sind und auch keinen Anlaß zu Verboten der Nachbarstaaten gegen unsere Vieheinfuhr geben, gänzlich, so kann doch das ruinöse Auftreten der „Schweinepest“ seit 1895 nicht unerörtert bleiben.

Diese Seuche — das traurigste Ergebnis der dilettantenmäßigen Bestrebung, unsere Viehzucht im allgemeinen durch den Zuzug fremdländischer Viehrassen, hier speziell der „englischen Schweine“ rassen, heben und verbessern zu wollen — wurde 1895 durch den Import englischer Zuchtschweine nach Galizien eingeschleppt, hat seither in allen Teilen des Reiches den Schweinezuchtbetrieb zum größten Wagnis gemacht und den vordem so blühenden Schweineexport nach der Schweiz und dem Deutschen Reiche in der Höhe von:

1870	311.212	Stück
1876	503.903	„
1882	310.733	„
1894	489.285	„

im Handelswerte von rund 26 Millionen Gulden jährlich, nicht nur völlig vereitelt, sondern auch den Anlaß gegeben, daß behufs der Tilgung dieser Seuche schon gegen 140.000 Schweine geopfert und dafür über 4 Millionen Kronen aus Staatsmitteln deshalb ganz resultatlos verwendet worden sind, weil man sich dazu hat drängen lassen, von den seinerzeit bei der Tilgung der Lungenseuche in so glänzender Weise bewährten Prinzipien abzugehen.

4. Erst durch die denkwürdigen Maßnahmen des Ministeriums des Innern im Zwecke der Tilgung der Lungenseuche (1892—1896) wurden die Besitzer der großen Ladifundien in den von dieser Seuche heimgesuchten Ländern (Niederösterreich, Oberösterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien) dazu angeleitet, den Ersatz für ihre ex offo gekeulten Rindviehbestände statt aus dem Auslande oder aus den zur Zeit noch verseuchten heimatlichen Gebieten aus unseren in dieser Richtung vollkommen unbedenklichen Alpenländern — vorwiegend aus den Gebieten des grauen „tiroler“ Viehes — Oberinn- und Etschtal — zu beziehen und deren von allen anderen Rassen unübertroffene Zucht- und Nutzungstüchtigkeit sowie robuste Gesundheit kennen zu lernen.

Und damit war es endlich ermöglicht worden, auch die weiteren landwirtschaftlichen Kreise von dem Unwerte der bislang beliebten sogenannten „Kulturrassen“ aus der Schweiz, Holland, England etc. und den bis dahin auf dem Gebiete der Rindviehzucht überhaupt begangenen wirtschaftlichen Irrweg gründlich zu überzeugen.

Der ganz ungerechtfertigterweise schon oft verscholtene konservative Sinn und der tief sachliche Ernst unserer alpinen Landwirte bewahrte somit nicht nur unseren an sich schon wertvollen Mürztaler, Murbodener, Levanttaler, Pinzgauer, Oberinn- und Etschtaler Rinderrassen trotz aller „Aufmunterungen zu ihrer Verbesserung durch Zuzug der gedachten fremd-

ländischen Rassen“ deren Rassenreinheit und Gesundheit, sondern zeitigte auch ihre Erkenntnis, daß es vom volkswirtschaftlichen, handelspolitischen und patriotischen Standpunkte denn doch ungleich rationeller ist, vorerst den Wert oder Unwert der einheimischen Viehrassen zu prüfen, bevor mit Staatsmitteln direkt oder indirekt fremdländische Zuchten gefördert werden sollen!

Jetzt aber, wo diese unsere alpinen Viehrassen schon regeren Absatz nach Ungarn, den Balkanstaaten, selbst nach Südrußland gefunden haben und deren Bezug für unsere Flachlandsgebiete zur Notwendigkeit geworden ist, drängt sich auch schon das Bedürfnis nach einen möglichst zentral gelegenen „Handelsmarkt“ für Zucht- und Nutzvieh der gedachten Provenienzen in den Vordergrund.

Und welches Zentrum der modernen Verkehrsstraßen läge denn bei dem gegebenen Wechselverkehr — Schlachtvieh zum Export nach dem Westen, Zucht- und Nutzvieh aus den Alpenländern nach Norden und Osten — günstiger, ja geradezu idealer für einen Handelsviehmarkt als Wiens nächste Umgebung. Ein so zentral gelegener Handelsmarkt würde naturgemäß zum springenden Punkte in der Anregung unserer Landwirte zur Teilung der Arbeit in „Zucht und Aufzucht in den Alpenländern, dagegen Nutzungsbetrieb in den Flachlandsgebieten des Reiches!“ Damit aber wäre etwas erreicht, an das bislang gar nicht gedacht worden ist: die geringere Angewiesenheit unserer alpinen Landwirte auf den Export mit Zucht- und Nutzvieh nach dem Auslande!

Auch im Hinblicke auf die günstigen Erfolge unseres bereits bestgeordneten staatlichen Veterinärwesens dürfen wir vielleicht doch die Hoffnung hegen, daß allmählich sich gewichtige Stimmen aus den dazu besonders berufenen landwirtschaftlichen Kreisen finden werden, um nicht nur die im Zuge befindliche planmäßige Regelung unseres so total verworrenen, mehr schädlichen als nützlichen Viehmarktwesens beschleunigen zu helfen, sondern auch die Errichtung eines auf streng veterinärpolizeilicher Grundlage bau- und betriebstechnisch korrekt eingerichteten „Handelsmarktes“ am natürlichen Kreuzungspunkt der in Betracht kommenden Verkehrslinien — nächst Wien — nachhaltig und wirkungsvoll zu betreiben.

Der Wiener Zentralviehmarkt würde durch die damit freilich auch verbundene tatsächliche Degradierung zum „Lokalmarkt“ nur in den Augen des großen Publikums das werden, was er für die genauen Kenner seines Wesens und insbesondere für die Regierung de facto schon seit Dezennien ist — ein „Lokalmarkt“ — dafür aber auch nicht mehr Anlaß geben zu nutzloser Vergeudung von Geld aus dem ohnehin bedürftigen Gemeindesäckel.

Bevor noch weitere nutzlose Geldauslagen zu den schon verbauten alten 4 bis 5 Mill. Gulden durch die Errichtung des geplanten Kontumazmarktes geworfen werden, wäre noch immer Zeit zur Gewinnung einer besseren Einsicht und zielvolleren Sparsamkeit — später aber würde die Einsicht von der

Unmöglichkeit einer Umkehr noch weit schmerzlicher empfunden werden!

Dieser Warnungsruf mußte zum ersten Male schon vor zehn Jahren ausgesprochen werden. Seither haben wir für die volle Berechtigung dieses Standpunktes nur weitere Erfahrungen gesammelt und die Stimmen der bedeutendsten und einsichtsvollen Handelsinteressenten auf unsere Seite gebracht. Und wer aufmerksam beobachtet, objektiv urteilt oder gar auch geschäftlich in Mitleidenschaft gezogen ist, kann zu einer andern Überzeugung gar nicht kommen.

Erinnern wir uns nur an die schon erlebten peinlichen Verhältnisse: Als im Jahre 1889 die Maul- und Klauenseuche im ganzen Reiche verbreitet herrschte und alle zu ihrer Beschränkung und Tilgung in Vollzug gesetzten Maßnahmen die Wirksamkeit versagt hatten, weil durch die Vieh-, vorzugsweise aber durch die Schweinetransporte aus Galizien ununterbrochen neue Verschleppungen der Seuche nachgefolgt waren, drangen die Vertreter der westlichen Verwaltungsgebiete im Abgeordnetenhause auf die Verfügung der Sperre der Westgrenze Galiziens gegen die weitere Ausfuhr von Vieh.

Daß diese Viehsperre den völligen wirtschaftlichen Ruin des Landes in der kürzesten Zeit hätte herbeiführen müssen, war dem Ministerium des Innern zu klar als daß darauf eingegangen worden wäre. Remedur aber mußte unter allen Verhältnissen geschaffen werden; das war selbst den galizischen Politikern so sonnenklar, daß zum ersten Male der wissenschaftlichen Veterinärpolizei das Feld geräumt worden ist — zum Heil der Sache.

Über unmittelbare Veranlassung des Ministeriums des Innern wurden in Biala die bestandenen elenden Ubikationen des Schweinemarktes im Verlaufe von 8 Tagen so veterinärpolizeilich einwandfrei adaptiert, daß bei genauer Beachtung der erlassenen „Betriebsordnung" die von Woche zu Woche eingelangten einzelnen Handelsherden von Schweinen unter völliger Absonderung verwahrt, nach 4tägiger Beobachtung ebenso abgesondert auch vermarktet und dann in den weiteren Verkehr abgelassen werden konnten.

Während dieser 4tägigen Verwahrung mußte erfahrungsgemäß bei allen im „infizierten Zustande" eingelangten Schweinen die Maul- und Klauenseuche zum Ausbruch und damit auch jeder bis dahin verheimlicht gebliebene Seuchenherd zum Vorschein kommen. Und diese Rechnung war so richtig, daß vom Tage der Aktivierung der „Schweine-Konfinierungsanstalt" in Biala an nicht nur die Seuchenherde in Galizien und der Bukowina aufgedeckt und beide Gebiete allmählich von der Seuche reingefegt werden konnten, sondern auch nur vier Verschleppungen der Seuche in den ersten Tagen des Jahres 1894 deshalb noch unterlaufen sind, weil wegen des durch mehrere Tage bestandenen Frostes (22°—) die Waggons in mangelhaft gereinigtem und desinfiziertem Zustande zur Verfrachtung der aus der Konfinierungsanstalt gesund entlassenen vier Transporte hatten benutzt werden müssen.

Infolge dieser Konfinierung purifizierte sich das ganze Reich von dieser Geißel der Landwirte so weit, daß deren Beschränkung und Tilgung seither

überhaupt nicht mehr große Schwierigkeiten macht und nur — „in Niederösterreich im Viertel Unter dem Wiener Wald“ nicht vollständig ausgemerzt werden kann.

In diesem glücklichen Ergebnisse des veterinärpolizeilichen Dienstes während der Dauer des Konfinierungszwanges gegenüber der damals gefährlichsten Brutstätte dieser Seuche findet auch der günstige Erfolg unseres Auslandshandels mit Vieh im Jahre 1894 die zutreffende Begründung; denn damals wickelte sich der ganze Viehexport ohne jeder Seuchenverschleppung ab!

Leider veranlaßte der in Galizien in so erfreulicher Weise hergestellte Geschäftsgang im Schweinehandel, der Aufschwung der Schweinezucht und die erlangte Seuchenfreiheit die galizischen Politiker im Jahre 1895 zu der Forderung der Aufhebung der Konfinierung im Hinblicke auf den Ausbruch der Schweinepest und den Umstand, daß das Konfinierungswesen nicht auch in den übrigen Gebieten des Reiches in Anwendung gezogen worden ist.

Und dieser Forderung hatte die Regierung Folge gegeben! Seit 1. August 1895 ist die Schweineausfuhr aus Galizien und der Bukowina wieder befreit von diesem segenvollen Konfinierungszwange — leider aber auch anhaltend befreit von jeder Seuchenfreiheit, von den guten Marktpreisen für Schweine, auch von dem kurzfristigen Aufschwung der Schweinezucht und von einer erkleklichen Anzahl wohlhabender Schweinehändler, die seit 1895 dem finanziellen Ruin verfallen sind!

Diese wirtschaftliche Schlappe, die Galizien und die Bukowina durch Aufhebung der Schweine-Konfinierungsanstalten in Biala und Krakau erfahren hat bildet eben den schlagendsten Beweis für den volkswirtschaftlichen Wert der „Konfinierungsmärkte“ und erscheint es überflüssig, noch weiter darüber sich auszusprechen. Ergibt sich nun aus der Summe der schon früher besprochenen wirtschaftlichen Nachteile des Verkehres mit lebendem Schlachtvieh die Notwendigkeit eines zeitgemäßen Wandels auf dem Gebiete des in Rede stehenden Approvisionierungszweiges, so wollen wir im nachfolgenden auch die üblichen Einsendungen von

Fleisch

in Betracht ziehen.

Der Transport von Fleisch aus den Viehzuchts- und Mastgebieten nach Wien endet in dessen Ablagerung in den neuerichteten Kühlräumen der Großmarkthalle nach Vollzug der sanitärpolizeilichen Beschau durch die zu diesem Dienste bestellten 5 Tierärzte.

Inwieweit dieser höchst verantwortungsvolle und aufreibende Dienst von diesen wenigen Funktionären bewältigt werden kann, läßt sich von jedermann unschwer erst ermessen, sobald die Massen des Fleisches bekannt sind, welche zur Zufuhr gelangen.

Nach der Großmarkthalle wurde Fleisch und geschlachtetes Kleinvieh zugeführt:

Gattung	Menge	Im Jahre						
		1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902
Rindfleisch	*kg*	13,206.369	14,369.073	14,463.262	14.490.151	14,503.945	14,353.965	14,654.262
Kalbfleisch	*kg*	1,308.222	1,452.567	1,734.181	1,476.801	1,631.071	1,583.554	1,692.418
Schaffleisch	*kg*	620.657	580.188	578.931	527.984	587.257	557.379	524.996
Schweinefleisch	*kg*	3,474.445	4,402.201	3,791.476	4,134.025	5,388.089	6,849.163	6,430.908
Kälber ausgeweidet	Stück	98.820	95.438	111.193	115.266	116.762	115.484	122.569
Schafe ausgeweidet	Stück	11.206	10.516	9.002	7.618	7.948	12.055	10.643
Lämmer ausgeweidet	Stück	7.507	7.436	6.797	6.727	7.009	7.172	8.817
Schweine ausgeweidet	Stück	53.031	55.563	36.953	27.753	30.591	27.709	21.698
Spanferkel ausgeweidet	Stück	—	17	—	—	—	—	—

Nach Wien überhaupt wurden zugeführt:

A. Wildbret und Federvieh.

		Menge	Im Jahre 1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902
Zahmes Geflügel	Truthühner, Kapaune, dann Gänse vom 1. März bis Ende Juni	Stück	187.376	182.219	182.621	194.029	202.141	194.291	
	Gänse vom 1. Juli bis Ende Februar, Enten	Stück	1,180.416	1,331.973	1,409.144	1,444 978	1,490.349	1,444.567	
	Hühner und Tauben	Stück	3,830.394	4,008.954	3,904.053	4,075.842	3,942.893	4,020.576	
Wildbret	Hirsche	Stück	3.000	2.649	2 794	3.396	3.257	3.438	
	Wildschweine über 17 *kg*, ferner Damhirsche	Stück	609	585	557	542	519	228	
	Wildschweine (Frischlinge) bis 17 *kg*, Rehe, Gemsen	Stück	11.922	11.374	12.339	11.774	10.534	10.111	
	Hasen	Stück	347.477	407.158	416.509	456.797	413.381	468.521	
	Hirschfleisch	*kg*	31.105	31.098	35.508	36.742	41.161	40.003·20	
	Anderes ausgehacktes Wildbret	*kg*	50.905	62.681	77.674	57.727	52.706	62.757	
Federwild	Fasanen, Auer- und Birkhühner	Stück	36.447	31.006	33.109	32.685	22.898	37.020	
	Haselhühner, Wildgänse, Trappen, Waldschnepfen, Wildenten (mit Ausnahme von Duckenten)	Stück	15.618	15.050	11.967	12.394	11.581	13.481	
	Rebhühner, Schnee- und Steinhühner, Moos-, Haide- und Wiesenschnepfen	Stück	89.691	116.084	119.008	149.814	77.325	217.008	
	Rohrhühner, Duckenten, Wildtauben	Stück	um 18 Stück mehr aus- als eingeführt	2.411	1.478	1.531	1.346	2.313	
	Krammetsvögel, Wachteln und andere genießbare kleine Vögel	Stück	18.363	19.428	7.223	11.240	21.364	10.361	

B. Fische und Schaltiere.

Fische und Schaltiere	Im Jahre						
	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902
	Kilogramm						
Fische und Schaltiere genießbare, nicht besonders benannte, frisch, eingesalzen mariniert oder in Öl eingelegt, Fischroggen, Krebse, Schnecken, Austern, Meerspinnen und Meerkrebse	1,688.856	1,354.931	1,649.477	1,692.254	1,667.861	1,625.762·49	
Weißfische, Stockfische, Schellfische	276.376	331.603	319.456	259.661	352.558	373.225	

Von den vorangeführten Massen von nach Wien zugeführten geschlachteten Tieren und von Fleisch wurden aus den verschiedenen sanitären Anlässen der Vertilgung überwiesen. (Siehe Seite 86—89.)

Das höchste Interesse erwecken die zur Zusammenstellung dieser letzteren Nachweisung benutzten Detail-Nachweisungen für die in Betracht gezogenen Jahre, weil in denselben auch die Anlässe zu den erhobenen Beanstandungen — wenn auch nicht immer in der wünschenswert klaren Generalisierung — aufscheinen.

Das stereotype Register dieser Anlässe zu Beanstandungen des zugeführten Fleisches beziehungsweise ausgeweideten Kleinviehes bezieht sich vorwiegend auf: „krankhafte Veränderung, Unreife (bei Kälbern, Lämmern, Kitzen, Ferkeln, und deren Fleisch), Mißfärbig, Fäulnis, Abmagerung, Finnen, Tuberkulose, **verendet**, ab und zu sogar auch **Milzbrand**“!

Wie aber, wird man fragen, ist das möglich, wenn für alles zum Versand gelangende Fleisch und geschlachtete Kleinvieh die „Beschauzertifikate“ beigebracht werden müssen?

Wer am flachen Lande gelebt und gewirkt, mit offenen Augen schauen, dabei auch sehen gelernt hat, dem konnte es nicht entgehen, daß das, wenigstens in nicht viehreichen Gegenden einträglich gewesene Wasenmeistergewerbe schon geradezu entbehrlich geworden ist, weil so ziemlich in allen Gebieten des Reiches die schwer oder längere Zeit erkrankten und im Nährzustande herabgekommenen Tiere, die lebend in unauffälliger Weise nicht mehr weiter transportiert werden können, in der Gemeinde ihres Standortes in der Regel ohne oder mindestens ohne sachverständiger Beschau der sogar gesetzlich statthaften Notschlachtung unterworfen werden.

Weil aber wegen Kenntnis des Anlasses zur Notschlachtung an Ort und Stelle das Fleisch unanbringlich ist, wird dasselbe nach den städtischen

Gemeinden verfrachtet, um es dort, schlimmstenfalles auch um niedersten Preis, an den Mann zu bringen.

Und sprechen wir es rundweg aus: in dieser frivolen Übung — über die schon gelegentlich der ersten Wiener „Approvisionierungs-Enquete im Jahre 1869“ von best eingeweihter Seite Beschwerde erhoben worden ist — liegt ein größerer Nachteil für die Volksgesundheit als selbst in berufenen Kreisen anerkannt werden will!

Darum hilf dir selbst, dann hilft dir Gott!

Die Bevölkerung der großen Städte und ihre berufene Verwaltung muß darauf dringen, daß Maßnahmen getroffen werden, die es gründlichst verhindern, daß Fleisch von kranken und gar von gemeingefährlich erkrankten Tieren nach deren Gebieten überhaupt zugeführt werden kann!

Die bisherigen einfachen „Verbote“ sind ja vollkommen wirkungslos; auch die Beanstandungen und Vernichtungen von Fleisch und von geschlachteten Tieren auf Grund der „wahrnehmbaren“ krankhaften Veränderungen etc. führen nicht zum Ziel, weil eben nicht alles und auch nicht von jedem berufenen Organe alles wahrgenommen wird und unter allen Verhältnissen und Umständen wahrgenommen werden kann, was wahrgenommen werden sollte.

Wäre dies so leicht, so hätte die Einsendung so defekten Fleisches auch gewiß schon längst aufgehört. Solange aber diese Beanstandungen sich erhalten, solange muß den Interessenten es sich immer auch rentieren, die relativ großen Transportkosten zu wagen, auf die Gefahr hin, daß das Fleisch, das schon von Haus aus der Vertilgung hätte zugeführt werden sollen, erst bei der Beschau in Wien oder anderen Bestimmungsstationen der Konfiskation verfällt.

Wer mit der Sache vollkommen vertraut ist, kann daher nur bedauern, daß in unserer „aufgeklärten Zeit“ noch immer Fleisch aus allen Winkeln der Welt und von Tieren zum Konsum zugelassen wird, die den berufenen Kontrollorganen vor oder nicht so selten auch nach der Schlachtung gar nicht zu Gesicht gekommen sind. Am ledigen Fleische kann ja doch nur ausnahmsweise dessen gesundheitsschädliche Beschaffenheit erkannt werde. Selbst die mikroskopische Untersuchung — wenn dieselbe überhaupt in ausgedehnterem Maße durchführbar wäre — schützt nicht gegen grobe Irrtümer. Läßt doch die kostspielige und zeitraubende Trichinenschau im Deutschen Reiche noch oft genug Trichinenepidemien unterlaufen, während wir in Österreich dieser Gefahr wirkungsvoller dadurch begegnen, daß wir nicht rohes Schweinefleisch genießen. Alle Schädlichkeiten aber lassen sich auch durch mikroskopische Untersuchung nicht feststellen.

Unter solchen Verhältnissen darf es nicht Wunder nehmen, wenn in Konsumentenkreisen mitunter urplötzlich ohne merklichen Anlaß, leichtere, zuweilen aber auch schwere Erkrankungen unter „typhösen“ Erscheinungen auftreten und zu allerhand Beschuldigungen — in Wien selbst des vorzüglichen Hochquellwassers — Anlaß geben.

Provenienz	Jahr	Kälber	Schweine	Schafe	Lämmer, Kitze, Spanferkel	Hühner	Enten und Wildenten	Gänse und Wildgänse	Tauben	Truthühner	Hirsche	Rehe und Gemsen	Wildschweine	Hasen	Kaninchen	Fasane	Rebhühner	Hasel-u. Rohrhühner, Schnepfen, Wachteln
		Stück																
Nieder-Österreich	1896	6	17	2	10	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
	1897	3	17	—	1	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	3	—	—
	1898	7	16	1	6	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	63	—
	1899	4	12	—	1	3	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	6	—
	1900	4	7	—	3	14	5	6	—	1	—	2	—	1	—	—	12	—
	1901	4	23	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	6	—
	1902	6	35	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—
Ober-Österreich	1896	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1897	—	—	—	—	4	—	—	—	1	—	—	—	17	—	—	—	—
	1898	—	—	—	1	96	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1899	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1900	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—
	1901	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1902	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Steiermark	1896	—	—	—	4	84	49	—	—	—	—	2	—	7	—	5	—	—
	1897	—	—	—	—	39	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
	1898	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
	1899	—	—	—	—	7	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
	1900	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	1	—	—	—	12	1	—
	1901	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1902	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	—	—	—
Mähren	1896	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—
	1897	3	4	—	1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	9	—	4	—
	1898	4	6	—	8	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	91	—
	1899	2	1	—	1	2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—
	1900	3	3	—	5	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	1
	1901	8	14	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—
	1902	5	3	—	8	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Galizien	1896	475	189	10	21	28	—	3	-	1	—	4	—	1	—	—	—	—
	1897	371	249	12	47	33	2	9	—	1	—	4	—	—	—	—	—	—
	1898	443	229	4	27	9	—	—	—	4	—	2	—	—	—	—	—	1
	1899	378	71	1	12	115	—	6	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
	1900	350	89	2	14	—	1	2	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—
	1901	343	136	8	20	8	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
	1902	124	128	5	9	28	14	4	2	1	—	3	1	—	—	—	—	—
Ungarn, Kroatien und Slawonien	1896	20	15	5	5	155	34	7	—	10	8	1	—	1	—	26	130	2
	1897	8	7	24	14	48	510	8	—	—	30	4	4	14	—	39	189	3
	1898	14	6	15	56	4	114	9	—	—	3	3	1	12	3	289	402	10
	1899	4	20	8	77	30	17	5	—	—	7	3	1	28	—	1	587	—
	1900	6	11	—	49	106	8	1	—	1	7	—	—	10	—	2	35	—
	1901	12	2	4	53	80	5	56	—	2	1	4	1	9	—	—	173	3
	1902	7	1	—	108	392	7	—	—	11	—	—	—	8	—	—	76	—

Rindfleisch frisch und geräuchert	Kalbfleisch	Schaf-, Lamm- und Kitzfleisch	Schweinefleisch frisch und geräuchert	Hirsch-, Reh- und Gemsenfleisch	Wildschweinefleisch	Hasenfleisch	Fische und Fischfleisch	Würste	Zungen, Hirn	Speck	Lungen, Lebern, Nieren	Rindermägen, Schweinsdärme	Gansleber	Gänsefett	Gansfleisch
Kilogramm															
3222	136·5	9	989·5	—	—	—	—	—	—	23	—	—	—	—	—
2128	335	230	1268	—	—	—	—	—	19	—	240	—	—	—	—
4250	784	88	536	98	—	—	—	41	21	—	181	—	—	—	—
3343	157	127	114	—	—	—	—	—	—	—	189	—	—	—	—
3897	87	82	542·5	180	—	—	8·5	34·5	5	—	26	—	1	—	—
3372	193	30	268	—	—	—	69	16	3	—	27	—	—	—	4
2420	286	—	1057	—	—	—	—	—	2	—	28	—	—	—	—
261·5	92	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
415	35	—	—	47	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
389	58	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	109	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
145	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
235	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	1·5	—	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—
—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
604	26·5	—	—	206	—	—	—	—	—	—	87	—	—	—	—
20	—	—	—	357	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4562	64	219	135	—	—	—	—	—	—	—	147·5	—	—	—	—
1680	228	8	117	12	—	—	—	—	—	—	68	—	—	—	—
2513	212	41	222	3	—	—	—	—	3	—	114	2	—	—	—
977	421	1	83	—	—	—	—	—	—	—	186	—	—	—	—
808·5	359	29·5	859	—	—	—	—	—	3	—	425·5	—	—	—	—
1567	579	21	419	—	—	—	—	—	4	—	203	—	—	—	—
1163	218	20	921	—	—	—	—	3	4	—	192	—	—	—	—
14277	74545	6708·5	9468	—	—	—	—	60	1544·5	—	19420	—	—	—	—
9919	71086	5903	6906	64	—	—	15	—	3093	—	19778	—	—	—	—
12757	65862	5088	4176	38	—	—	—	—	3085	—	19789	—	—	—	—
11668	44791	2979	2548	63	—	—	—	—	1976	—	11538	—	—	—	—
11472	87580	4230·5	3156·5	11	—	—	—	—	2525	—	13615	—	—	—	—
14114	78907	5588	11581	45	—	—	—	18	2338	15	10796	—	—	—	—
8976	55837	5070·5	3315	91	—	—	—	—	1236	—	12520	—	—	—	—
6999·5	555·5	861·5	4018	84	—	—	—	80	—	—	806·5	—	—	—	—
8727	287	530	1027	404	20	—	—	—	—	—	762	—	—	—	—
7583	382	1899	1442	548	—	—	—	—	16	—	735	—	—	—	—
6114	598	666	1369	567	—	44	—	—	—	—	830	—	48	—	—
2692	351	708	2195	412	—	—	—	3	—	375	615·5	—	—	5	—
4208	634	1219	4541·5	205	28	—	—	20	69	—	1767	—	—	—	—
2831	528	926	4889	177	102	—	—	23	14	—	1046	—	—	—	—

Provenienz	Jahr	Kälber	Schweine	Schafe	Lämmer, Kitze, Spanferkel	Hühner	Enten Wildenten	Gänse und Wildgänse	Tauben	Truthühner	Hirsche	Rehe und Gemsen	Wildschweine	Hasen	Kaninchen	Fasane	Rebhühner	Hasel- u. Rohrhühner, Schnepfen, Wachteln
		S	t	ü	c	k												
Bosnien	1896	—	9	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	1897	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1898	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1899	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1900	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1901	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1902	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Serbien	1896	—	126	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1897	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1898	—	—	—	—	4	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1899	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1900	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1901	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1902	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wiener Lager	1896	17	7	3	12	225	2	3	—	2	—	14	—	14	—	3	112	2
	1897	7	1	—	10	31	26	—	—	—	—	1	—	14	—	9	170	8
	1898	3	—	1	1	74	86	3	10	1	—	—	—	111	1	37	148	2
	1899	5	1	—	3	627	34	9	21	14	2	18	—	52	—	1	369	55
	1900	12	3	4	19	539	35	178	14	—	2	4	1	111	—	37	182	2
	1901	18	6	2	3	991	49	117	—	57	3	12	1	149	—	25	32	68
	1902	2	—	—	2	502	31	36	2	9	1	4	—	68	18	17	38	40

Konfisziert wurden außerdem nach Einlangen in Wien aus:

Böhmen 1901: Kalbfleisch 21 *kg.*
1897: Schweinefleisch $3^1/_2$ *kg.*
1898: Schweinefleisch 12 *kg.*
1901: Schweinefleisch 7 *kg.*
1902: Schweinefleisch 80 *kg.*
Salzburg 1898: Hirsche 18 Stück und 213 *kg* Hirschfleisch.
Kärnten 1899: Rindfleisch 77 *kg.*

Daß bezüglich der Bukowina nahezu „keine“ Angaben vorliegen, während beim Beanstandungen von Provenienzen aus Galizien und der Bukowina in Vorlage gebracht

Rindfleisch frisch und geräuchert	Kalbfleisch	Schaf-, Lamm- und Kitzfleisch	Schweinefleisch frisch und geräuchert	Hirsch-, Reh- und Gemsenfleisch	Wildschweinefleisch	Hasenfleisch	Fische und Fischfleisch	Würste	Zungen, Hirn	Speck	Lungen, Lebern, Nieren	Rindermägen, Schweinsdärme	Gansleber	Gänsefett	Gänsefleisch
Kilogramm															
—	—	—	208·5	—	—	—	—	—	—	—	68·5	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—
33	—	—	—	—	—	—	—	—	117	—	374	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	407	—	—	—	—
113	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
65	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	22989·5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
126	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	—	—	69·5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4439	8168·5	1867·5	2177	126	—	—	—	162·5	166	19	1679·5	—	—	—	—
3073	8942	1172·5	1941·5	383	124	—	79·5	41·5	79	—	2696	—	—	—	—
3558	4653	763	1307	422	6	60	45	6	151	—	2072	54	—	—	—
4683	8960	605	3078	1459·5	58	79	850	116·5	147·5	13·5	2242	—	—	0·7	285
10303·5	14412·5	3154·5	5662	2461	176	178·5	176	81	109·5	13	5886·5	57	22·5	—	105
9333	14211	1328	4636	4160	109	33	83	376	84	66	4173	467	11	—	224
5239·5	8184	698	1738	3713	31	2	230	115	95	16	1967	—	2·5	—	143

Bukowina 1901: Krebse 83 Stück und 202 *kg* Rindfleisch.
Deutschland 1901: Fische 143 *kg* und Austern 5 *kg*.
1902: Fische 152 *kg* und Würste 10 *kg*.
Italien 1901: Fische 68 *kg*.
Norwegen 1902: Fische 1734 *kg*.
Ägypten 1901: Würste 24 *kg*.

k. k. Ministerium des Innern allmonatlich Nachweise über verhältnismäßig zahlreiche werden, ist befremdend.

Leider wird den behandelnden Ärzten aus Unverstand, ja selbst absichtlich, der richtigste Anlaß zu solchen Erkrankungen — das was genossen worden ist — verschwiegen.

Da auf direktem Wege, am allerwenigsten durch Handhabung der „**Fleisch**“beschau, den mit der Verwertung von Fleisch kranker Tiere zum Konsum unter Umständen verbundenen großen Gefahren für Gesundheit und Leben nicht gesteuert werden kann, so muß die Forderung gestellt werden, daß dem berechtigten Egoismus der Viehbesitzer so rasch als möglich Rechnung getragen und sie auf indirektem Wege zur zielbewußten Mitwirkung an der Hintanhaltung solcher Schädlichkeiten für die Fleischkonsumenten herangezogen werden.

Die von mir in der „Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft 1848—1898“ (Jubiläumswerk) empfohlene Einführung der „obligatorischen Reichsviehversicherung“ würde hiezu wohl die sicherste und zugleich volkstümlichste Grundlage bieten; sie wäre auch ganz darnach angetan, eine der segenvollsten staatlichen Institutionen zu bilden, insbesondere unsere Viehzucht — den wichtigsten Produktionszweig des Reiches — in der kräftigsten Weise zu fördern und die gegenwärtig noch immer zwecklos verworfenen Staatsmittel für Prämiierungs- und Ausstellungswesen entbehrlich zu machen.

Leider existiert noch kein nach dieser Richtung fundiertes „Musterland“ zur Nachahmung und vermag deshalb auch unsere Regierung nicht einmal zur Durchführung eines Versuches in einem dazu geeigneten kleinen Verwaltungsgebiete sich zu entschließen, um wenigstens den Wert oder Unwert dieses Versicherungsprinzipes sich selbst und den beteiligten Kreisen klarlegen zu können.

Im Gegenteil! Man befreundet sich vielmehr schon mit der Kopierung der im Deutschen Reiche als kläglichen Notbehelf in Versuch gestellten „Schlachtviehversicherung“, obgleich dieselbe von vorneherein nach keiner Richtung einen Nutzen zu bieten vermag und deshalb auch dort schon vielfach verworfen und abgelehnt wird. Belastet doch diese Versicherung gerade jene Faktoren (Fleischhauer), welche das Schlachtvieh nur vorübergehend, nur wenige Tage, zuweilen sogar nur Stunden in Besitz oder Pflege halten und dann der Schlachtung unterwerfen, aber nie in der Lage sind, auch die notwendigen Konsequenzen in Richtung der Zucht, Pflege und Ernährung der betreffenden Viehstappel zu ziehen, welche aus den jeweiligen Schlachtungsbefunden sich ergeben.

Soll daher die Pflege der Volkshygiene auch in der Richtung der Approvisionierung mit Fleisch tatsächlich ernst genommen werden, dann läßt sich unter den gegebenen lückenhaften Verhältnissen nur auf indirektem Wege wirkungsvoller Wandel schaffen. Es müßte von den städtischen Verwaltungen im Bereiche ihres Wirkungskreises darauf gedrungen werden, daß nach ihren respektiven Gebieten Fleisch und geschlachtetes Kleinvieh nur aus solchen öffentlichen Schlachthäusern zugeführt wird, welche unter tierärztlicher Überwachung stehen, mit maschinellen Kühlanlagen und Schienenverbindung mit der Eisenbahnstation ausgestattet sind.

Auf diesem Wege allein kann dem Zuflusse von Fleisch aller Art kranker Tiere in der einfachsten Weise gesteuert werden, weil kranke, insbesondere schwer kranke Tiere, nach solchen Schlachthäusern in der Regel nicht transportiert werden können und wenn dennoch, so deren Fleisch nur zur Verwertung in der Freibank zugelassen wird.

Die weiteren Konsequenzen dieser eben empfohlenen Selbsthilfe der städtischen Gemeinden lassen sich in folgendem zusammenfassen: in den Viehzuchts- und den Mastgebieten würden sich neben den errichteten Schlachthäusern allmählich auch alle einschlägigen gewerblichen Unternehmungen festsetzen und zu einer besseren Verwertung der tierischen Abfallstoffe beitragen, als in den großen Volkszentren überhaupt je erreicht werden kann;

die Viehbesitzer werden zur besseren und aufmerksameren Pflege ihrer Tiere im gesunden wie krankem Zustande genötigt und kämen auch früher zur Überzeugung, daß die viel gepriesenen „Notschlachtungsvereine" ihrem ganzen Wesen nach denn doch ein klägliches Zeugnis geben von der Wahrnehmung der gesellschaftlichen Verpflichtungen im allgemeinen und von der Beachtung der Anforderungen der Volkshygiene als dem richtigsten Gradmesser der Volksbildung und Gesittung; auch könnte das Fleisch der in ungeschwächtem Mastzustande in derlei Schlachthäusern eingelangten Tiere nach entsprechender Vorkühlung und Verwahrung in der Kühlhalle, in die Kühlwaggons verladen, als Vollfracht im direkten und beschleunigten Verkehre nach den Kühlräumen der Großmarkthallen in Wien etc. verfrachtet und als inzwischen schon völlig abgelagert, eventuell auch sofort in den täglichen Bedarfsmengen der Fleischhauer und Fleischverschleißer in gleichfalls eigens konstruierten und ventilierbaren „Kühlwagen" nach den Geschäftslokalitäten überführt werden.

Und warum verlieren wir uns bis in diese allerletzte kleinliche Forderung?

Wer in Wien den täglichen Fuhrwerksverkehr auch nur vorübergehend seine Aufmerksamkeit zugewendet hat und insbesondere die Wege nächst der Großmarkthalle oder den Schlachthäusern von St. Marx, Gumpendorf, Unter-Meidling, Hernals, Nußdorf passiert hat, dem sind gewiß auch die Fleischfuhren in mißliebigster Weise aufgefallen — und mit Recht.

Auf offenen und nur selten tadellos reinen Wagen wird das Fleisch verladen, hängt vielfach zwischen den vorderen und hinteren Rädern bis nahe dem Erdboden herab; widerlich verfärbte Plachen bedecken dasselbe spärlich und bleibt in der Regel ein Teil der Sonne, dem jeweiligen Unwetter, ja sogar der Verstaubung und Besudelung mit Straßenkot von den vorderen Rädern von unten, und den hinteren Rädern von oben, ausgesetzt.

Wer da bedenkt, mit welch ekelhaften, vielfach sogar infektiösen Auswurfstoffen von gesunden wie kranken Menschen und Tieren der Straßenstaub und Kot vermengt ist, der braucht gerade nicht Hygieniker von Fach zu sein, um von einem Staunen über diese Rückständigkeit des in Rede stehenden gewerblichen Betriebes befallen zu werden und wird auch unsere Sehnsucht nach „eigens konstruierten und ven-

tilierten Kühlwagen“ für diese Fleischfuhren ebenso begreiflich als berechtigt finden.

Und von einer Reichshaupt- und Residenzstadt, von einer „Weltstadt“ wie Wien, darf doch das Vorgehen mit guten Beispielen gefordert werden!

Durch eine so gründliche Änderung dieser Verhältnisse würde nicht nur der volle Nährwert des Fleisches in der durch die Mastung der Tiere erzielten Qualität erhalten, sondern auch das Fleisch in belangreich kürzerer Zeit dem Konsum zugeführt als bei der Zufuhr von lebenden Vieh nach den großen Konsumorten möglich ist. Könnten ja doch die Kühlwaggons im Interesse der besseren Approvisionierung, insoweit als die Sicherheit des Verkehres es zuläßt, auch den gemischten und Personenzügen angeschlossen werden. Auch die Zeit, die gegenwärtig notwendigerweise aufgewendet werden muß, bis das Fleisch der erst in den Konsumorten geschlachteten Tiere hinlänglich „abgelegen“ ist, wäre gewonnen, denn diese Ablagerung würde ja schon während der Verfrachtung im Kühlwaggon und der Lagerung in den Kühlhallen der Bestimmungsstationen — der Großmarkthalle in Wien — voll und ganz erreicht.

Ein beachtenswerter Vorteil bliebe auch für die Fleischhauer Wiens und überhaupt aller großen Konsumorte nicht aus. Dieselben wären in der Lage, mit bescheidenen Betriebsmitteln, ohne Risken und weiteren Aufregungen aus Anlaß des marktmäßigen Verkaufes der Schlachttiere — wie schon wegen der Probeschlachtungen, Kauf nach Schlachtgewicht, Lebendgewicht mit oder ohne Prozentabzug, am Fuße der Überwälzung der Verzehrungssteuer auf die Landwirte etc. erlebt — den täglichen Fleischbedarf nach den verschiedenen Qualitäten sich zu beschaffen, eventuell auch feste Vertragsabschlüsse mit den als vertrauenswürdig erkannten Lieferanten zu vereinbaren und dadurch die beiderseitigen Interessen in vorteilhaftester Weise zu führen.

Auf einer solchen Grundlage geschaffene „Großschlächtereien“ in der unseren bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßten Weise, hätten gewiß bessere Aussicht auf Bestand und weitere Entwicklung als die Nachahmung der „amerikanischen“ Großschlächtereien auf den teueren Baugründen Wiens!

Dabei setzen wir weder Hoffnungen auf die unerreichbare Verbilligung der Frachtentarife für Schlachtvieh noch auch auf eine Überwälzung der Verzehrungssteuer auf die Viehbesitzer.

Die Fleischzufuhr besteht bereits und braucht lediglich indirekt gefördert zu werden; dieselbe ist auch frei von allem Ballast, der der Volksernährung fernesteht, die Frachtspesen aber ansehnlich erhöht.

Die Wiener Fleischhauer würden daher durch diesen Wandel alles erreichen, was sie bisher angestrebt und was die maßgebenden Kreise von ihnen billiger- und vernünftigerweise gefordert hatten: Fracht, ausschließlich für Fleisch, Kauf des reinen Fleisches nach Qualität und Gewicht sowie laufenden Marktpreis — und Reduktion der Betriebsspesen in weitestem Umfange, allmählich gewiß auch die Emanzipation von dem Einflusse der Vieh- und Fleischmarktkasse.

Dem großen Kreis der Konsumenten aber brächte die Zufuhr von Fleisch aus solchen Bezugsquellen in größeren Massen die Gelegenheit zu besserer Aus-

wahl nach Qualität und Preis an förmlich erster Quelle, insbesondere dann, wenn seitens der Stadtgemeinde auch auf Vermehrung der Markthallen mit Kühlräumen entsprechend Bedacht genommen und entgegen der schon längst nicht mehr passende, ebenso unhygienische als unappetitliche offene Fleischmarkt in den verschiedenen Stadtteilen aufgelassen würde.

Gewiß würde eine vermehrte Zufuhr von Fleisch aus ausschließlich öffentlichen Schlachthäusern der Viehmastgebiete noch lange nicht in ausreichendem Maße platzgreifen, daher auch die Zufuhr von lebendem Vieh nicht entbehrt werden können; daraus aber dürfen nicht noch weiterhin der Landwirtschaft und dem Handelsverkehr mit Vieh auch jene Nachteile der Seuchenverschleppungen und veterinärpolizeilichen Maßnahmen erwachsen, welche bei richtigem Verständnisse und halbwegs gutem Willen denn doch leicht abwendbar sind.

Wer sich an den völlig ungeregelten, ja geradezu nach allen Richtungen verwahrlosten Zustand erinnert, in dem unsere öffentliche Veterinärpflege noch vor zwei Dezennien gelegen und welche Kämpfe durchzufechten waren, bis deren Entwicklung auf den heutigen Standpunkt gehoben werden konnte, der billigt es gewiß, wenn auch auf dem seit jeher streitbewegten Gebiete der Approvisionierung der großen Volkszentren mit Fleisch den bestehenden Übelständen und Lässigkeiten ohne Rücksicht auf die Gegnerschaft der Interessentenkreise offen entgegengetreten und zeitgemäßer Wandel empfohlen wird.

Und war es möglich, unseren geradezu kleinlichen wirtschaftlichen und Verkehrsverhältnissen die Nachahmung der amerikanischen „Großschlächtereibetriebe“ allen Ernstes sogar unter der Ägide der Regierung zuzumuten, obgleich für solche Unternehmungen die allerersten Grundlagen zur Bestandfähigkeit mangeln, warum sollten unsere Landwirte nicht endlich zum direkten Wettbewerb um die Approvisionierung der Städte mit Fleisch aller Gattungen und Qualitäten von ausschließlich gesunden Tieren ermuntert und zu dem einfacheren, billigeren und unter allen Verhältnissen und Umständen bestandfähigeren Unternehmen angeleitet werden, das gegeben wäre in: „der Errichtung von Schlachthäusern mit allen modernen Einrichtungen (Stallungen, maschinelle Kühlanlagen und Eiserzeugung, Schienenverbindung mit der Eisenbahnstation, Kühlwaggons etc.) in den Viehnutzungs- und Mastgebieten entweder auf genossenschaftlicher Grundlage oder seitens der territoriell und finanziell entsprechend situierten Gemeinden, um statt des lebenden Schlachtviehes, dessen Fleisch nach den großen Konsumorten versenden und eventuell auch auf eigene Rechnung in den Detailverschleiß zu setzen.

Wäre nur einmal damit der Anfang gemacht, so würde sich gewiß der riskante Transport von lebendem Schlachtvieh auf große Entfernungen von selbst reduzieren und auch das Fleischergewerbe von den überlebten und kostspieligen Gepflogenheiten sich losreißen.

Hatte ja doch schon die Verlegung des bis 1887 am Wiener Zentralviehmarkt bestandene Engroshandel mit Fleisch nach der Großmarkthalle nicht nur den Fleisch-„Beilagen“ zu den Kleinviehsendungen ein Ende gemacht,

sondern auch die direkte Fleischzufuhr nach dieser Markthalle über Erwarten (um mehr als 100 Proz.) gehoben und die Wiener Fleischhauer selbst veranlaßt, zur reichlichen Beschickung dieses Fleischmarktes mit Fleisch von ihren in den Wiener Schlachthäusern geschlachteten Tieren.

Der Bau von Schlachthäusern kommt in den Gebieten der landwirtschaftlichen Betriebe ungleich billiger zu stehen als in den größeren Städten überhaupt und würden auch aus geschäftlichen Gründen dort viel rascher errichtet werden als sich heute noch ahnen läßt.

Vielleicht schwebte den Wiener Fleischhauern ein ähnlicher Gedanke vor, als sie in den letzteren Jahren zu der Forderung von Schlachthäusern an der russischen und rumänischen Grenze gelangten?

Und sollte auch in den berufenen Kreisen unserer Heeresverwaltung die Überzeugung gewonnen werden, daß eine mobilisierte Armee weder durch den Nachschub von sogenannten „Mastochsen“ — tatsächlich aber von infolge der Strapazen rasch und gründlich ausgehungerten Triebochsen — noch durch Konservenfleisch ernährt und aktionsfähig erhalten werden kann, dann würde wohl auch der Sinn auf den weit rationelleren und gewiß noch ungleich billigeren Nachschub von frischem Fleische möglichst bestgemästeter oder wenigstens gut genährter Rinder, Schafe, Schweine, ja auch von Schinken, Selchfleisch, Speck etc. gelenkt werden.

Von da aber bis zum Interesse an der Errichtung möglichst vieler kleinerer und größerer Schlachthäuser mit den schon erwähnten Einrichtungen selbst, läge gewiß die Geneigtheit der Heeresverwaltung auch zur Förderung dieser gemeinnützigen Anstalten durch Beistellung entsprechender Baupläne und militärischer Arbeitskräfte unter billigsten Bedingungen nicht mehr allzuferne. Ja wir erhoffen sogar noch mehr!

Verfügt die Heeresverwaltung nun schon über Frachtenautomobile, warum sollte es Schwierigkeiten geben, derlei Vehikel zum Straßenfuhrwerk auch nach der Richtung auszugestalten, daß sie, analog der Kühlwaggons, auch zum Fleischtransport verwendet und durch Eis — eventuell Kunsteis aus den unter ihrer förderlichen Mitwirkung entstandenen und ihr deshalb dauernd verpflichteten Schlachthäusern — kühl erhalten werden könnten?

Selbst die Herstellung gewöhnlicher Kastenwagen mit gleicher Einrichtung zur detaillierten Weiterbeförderung von Fleisch durch Zugtiere bis in die Lager der einzelnen Heeresabteilungen bildet keine unüberwindliche Schwierigkeit, wenn es sich darum handelt, die Truppen — unsere Söhne — gesund und kräftig zu ernähren!

Zur näheren Charakterisierung der in Wien bestehenden Verhältnisse in der Approvisionierung mit Fleisch, speziell Rindfleisch, wollen wir noch das Nachstehende anfügen, ohne eine Bemerkung daran zu knüpfen.

Wer Interesse an der Sache hat, wird durch das soweit geklärte Wasser auch unschwer bis auf den Grund sehen.

Vom Jahre 1874 bis 1900 hatten in Wien die Preise des Schlachtviehes (Rindvieh) und des Rindfleisches die nachstehenden Schwankungen erfahren:

Im Jahre	Preis des Schlachtviehes per 100 *kg*				Preis des Rindfleisches per 1 *kg*				Anmerkung
	von		bis		von		bis		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1874	30	30	65	10	—	35·7	—	78·6	
1875	33	90	61	60	—	39·3	—	78·6	
1876	33	—	62	—	—	39·3	—	80·4	
1877	42	—	63	—	—	40	—	80	
1878	45	—	62	50	—	40	—	76	
1879	43	50	62	—	—	44	—	80	
1880	46	—	62	50	—	40	—	80	
1881	43	—	62	50	—	40	—	80	
1882	49	—	65	50	—	45	—	85	
1883	48	—	69	—	—	50	—	90	
1884	47	—	67	—	—	50	—	90	
1885	47	—	65	50	—	50	—	90	
1886	42	—	65	—	—	45	—	90	
1887	44	—	63	—	—	40	—	90	
1888	44	—	64	—	—	40	—	90	
1889	45	—	63	—	—	40	—	85	
1890	44	—	64	—	—	40	—	90	
1891	46	—	70	—	—	40	—	95	
1892	50	—	71	—	—	40	—	95	
1893	47	—	70	—	—	40	—	95	
1894	47	—	70	—	—	40	—	95	
1895[1])	14 21	— 73	44 —	— —	—	40	—	95	[1]) Der Verkauf nach Lebendgewicht mit Prozentabzug ist seit der 45. Marktwoche 1895 verboten; seither findet der Verkauf bloß nach Lebendgewicht ohne Prozentabzug oder nach Stück statt — daher der beiderseitige Preisansatz.
1896	13 19	— 99	42 —	— —	—	40	—	95	
1897	14 21	— 73	44 —	— —	—	40	—	95	
1898	16 24	— 74	43 —	— —	—	40	—	95	
1899	16 24	— —	42 —	50 —	—	40	—	95	
1900	16 24	— 64	43 —	50 —	—	40	—	95	

Im Jahre 1897 wurde ein Mastochs deutscher Rasse, I. Qualität, im Lebendgewicht von 700 *kg* um 252 fl. (100 *kg* = 36 fl.) gekauft. Die daran haftenden Spesen (Steuer und Regie) belaufen sich auf rund 30 fl.

Dieses Tier verliert bei der Schlachtung 35 Proz. und verteilt sich dessen Schlachtgewicht auf:

100 *kg* Unschlitt à 18 kr.,
280 *kg* hinteres Fleisch à 90 kr.,
75 *kg* vorderes Fleisch à 60 kr.,

dazu noch Haut im Gewichte von 50 *kg* à 42 kr. und die Verwertung von Lunge, Leber, Zunge, Hirn, Nieren, Füße, Kuttelfleck.

Ein Ochs ungarischer Rasse, II. Qualität, im Lebendgewichte von 600 *kg* kostete 156 fl. (100 *kg* = 26 fl.); an demselben haften die gleichen Spesen; bei der Schlachtung verliert derselbe 36 Proz. des Lebendgewichtes und dessen Schlachtgewicht verteilt sich auf:

80 *kg* Unschlitt à 18 kr.,
234 *kg* hinteres Fleisch à 85 kr.,
70 *kg* vorderes Fleisch à 55 kr.,

dessen Haut wiegt 45 *kg* à 36 kr. und die Verwertung der Eingeweide und Unterfüße etc. bleibt dieselbe.

Eine amtliche Probeschlachtung unter Ausschrotung des Fleisches und Beachtung der erforderlichen Vor- und Umsicht könnte vielleicht dazu führen, daß der richtige Schlüssel gefunden wird zur Beurteilung der Gründe der Fleischteuerung in Wien gegenüber den Verhältnissen z. B. in Brunek und Bozen, wo man sich das Recht der Fleischtaxe nicht hatte aus den Händen winden lassen, deshalb auch rücksichtlich der gleichen Qualitäten jederzeit zutreffende Fleischpreise gesichert hat. Daß dort das Fleisch bester Masttiere um 12 und das der besten Qualitätsstücke (Lungen-Lendenbraten etc.) sogar um die Hälfte billiger verkauft werden als in Wien, kann denn doch mit den „Regiedifferenzen" allein unmöglich gerechtfertigt werden!

Zum Schlusse noch einige Bemerkungen über die

Vieh- und Fleischmarktkassa.

Nachdem die von der Gemeinde Wien im Jahre 1850 gegründete „Fleischkassa" sich nicht bewährte und von allen interessierten Kreisen einmütige Verurteilung erfahren hatte, wurde im Jahre 1884 von der Regierung der Depositenbank die Errichtung der Vieh- und Fleischmarktkassa überlassen.

Wenn auch dieses Bankinstitut nicht in der Lage war, sich die Liebe der kreditbedürftigen Wiener Fleischhauer und Fleischselcher zu erwerben, so kann demselben doch das Zeugnis nicht versagt werden, daß es seinen Obliegenheiten in der kulantesten Weise nachkommt — und dieselben sind wahrlich nicht kleinlicher Natur.

Diesem Kassengeschäfte obliegt die:

Durchführung des Verkaufes der an sie eingesendeten oder ihr übergebenen Tiere für Rechnung der betreffenden Parteien durch Vermittlung der Marktagenten;

Übernahme der zu Markt gestellten Tiere;

Bezahlung der Fracht- und sonstigen Transportgebühren, der Kosten der Unterbringung der Tiere am Markte und deren Fütterung und Pflege, der Marktgebühren aller Art und der sonstigen Spesen;

Auszahlung der Kaufschillinge an die Verkäufer noch im Verlaufe des Markttages, an die Kommittenten aber ohne Verzug, eventuell binnen 24 Stunden gegen Übergabe der Verkaufsanzeige beziehungsweise Einsendung der Abrechnung;

Einräumung von Personalkrediten den Fleischhauern und Fleischselchern, eventuell auch anderen Käufern, die ihr Gewerbe im Gebiete des Zentralviehmarktes in St. Marx betreiben auf zwei beziehungsweise sechs Wochen gegen 1 Proz. über dem jeweiligen Wechselzinsfuß der Österreichisch-ungarischen Bank.

Die Vieh- und Fleischmarktkassa ist hingegen berechtigt vom Kaufschilling in Abzug zu bringen:

Die für die eingesendeten Tiere aufgelaufenen Vorauslagen;

die eventuellen Vermittlungsgebühren der Marktagenten $^1/_4$ Proz.;

die Verkaufsgebühren, und zwar für Rindvieh 0·4 Proz. und für Kleinvieh 0·6 Proz.;

den Skonto bei Rindvieh per 0·3 Proz. und bei Kleinvieh 0·5 Proz.

Da von rund 700 Fleischhauern die meisten kreditbedürftig sind und diesen Kredit von der Vieh- und Fleischkassa auch reichlich in Anspruch nehmen sollen, so stellt sich — wie behauptet wird — dieselbe am Wiener Zentralviehmarkt, vorläufig wenigstens, als Notwendigkeit dar, wenn nicht diese große Zahl der Fleischhauer und ein beträchtlicher Teil der Fleischselcher der Abhängigkeit von den Viehkommissionshändlern freigegeben werden soll.

Unter solchen Verhältnissen darf es auch nicht Wunder nehmen, wenn dieses Geldinstitut ein gutes Geschäft macht nach dem Grundsatze: Leben und leben lassen.

LITERATURBERICHT.

Literatur zur deutschen Wirtschaftsgeschichte.

Besprochen von Inama-Sternegg.

Dr. jur. K. Haff, Geschichte einer ostalemannischen Gemeinlandsverfassung unter Berücksichtigung bajuvarischer Weistümer Tirols, Oberbayerns und Salzburgs. Augsburg, J. P. Himmersche Buchdruckerei 1902, 86 S.

Die kleine Schrift enthält im wesentlichen eine sehr lehrreiche Darstellung der Gemeinlandsverfassung der allgäuischen Gemeinde Pfronten von den Zeiten der ersten Besiedelung des Gebietes bis in unsere Tage. Bei dem gesteigerten Interesse, das gegenwärtig wieder den Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnissen agrarischer Kommunitäten entgegengebracht wird, kann auch diese Studie aufmerksamer Beachtung von seiten der Agrarpolitiker sicher sein. Für die österreichischen Verhältnisse ist die Arbeit dadurch von besonderem Interesse, daß der Verfasser zur Veranschaulichung der Agrarverfassung seiner Heimat auch die Zustände des benachbarten Tirols, besonders der Landschaft außer dem Fern, sowie die teilweise gleichgearteten Zustände des Salzburger Landes mit in den Kreis seiner Studien einbezogen hat. Die Tirolischen und Salzburger Weistümer haben ihm hierzu eine ebenso reiche wie zuverlässige Quelle geboten, die noch immer nicht genügend ausgebeutet ist.

August Gerber, Beitrag zur Geschichte des Stadtwaldes von Freiburg i. B. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen, V. Band, 2. Heft) 1901. Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) XII und 130 S.

Die Stadt Freiburg im Breisgau besitzt derzeit einen Waldkomplex von über 3259 *ha*, welcher ihr im Jahre 1899 eine Holzmasse von 18.558·57 *fm* und, nach dem Durchschnitte des Dezenniums 1882—1891 einen Reinertrag von zirka 28 Mark pro *ha* lieferte, der nach dem großen Waldtausche mit dem Ärar von 1896 noch etwas gestiegen sein dürfte, so daß der Reinertrag sich auf rund 100.000 Mark beziffern lassen wird. Der Verfasser nennt diesen überwiegend in der nächsten Umgebung der Stadt liegenden Waldbesitz mit Recht ein Kleinod, wie es wenige Städte im Deutschen Reiche in dieser Kostbarkeit besitzen.

Es lag sehr nahe, dieses seltene Vorkommen eines durch 700 Jahre zähe festgehaltenen und vermehrten städtischen Waldbesitzes einer historischen Untersuchung seiner Entstehung und Bedeutung zu unterziehen, um so mehr, als die Geschichte des Freiburger Stadtwaldes mit Ausnahme einer vorwiegend nur das 19. Jahrhundert berücksichtigenden kurzen Skizze von Hüetlin 1874 noch gar keine Darstellung gefunden hat. Freilich hat der Verfasser, ein junger praktischer Forstmann, auf die Rolle, welche dieser große Waldbesitz für den städtischen Haushalt, für die Bodenpolitik, für das volkswirtschaftliche Leben in der Stadt gespielt hat, kaum andeutungsweise Rücksicht genommen; die rein forstlichen Gesichtspunkte überwiegen sehr stark; auch die rechtsgeschichtlichen Momente sind nur flüchtig berührt. Aber doch auch bei dieser engen Begrenzung seiner Aufgabe vermag der Verfasser, der reichlich aus archivalischen Quellen schöpft, vieles Neue und Wertvolle beizubringen. Die Organisation des „Holzamtes“, der städtischen Forstverwaltungsbehörde, die Art der Waldwirtschaft, Waldschutz und Waldpflege lassen eine frühentwickelte, umsichtige und kluge Auffassung von der Bedeutung des Waldes für das Gemeinwesen erkennen, welche das ganze Mittel-

alter hindurch anhält und erst in den Zeiten des allgemeinen Niederganges der deutschen Volkswirtschaft seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts mehr aus äußeren Gründen in die Brüche geht. Die anhaltenden Kriegsunruhen eines ganzen Jahrhunderts, die chronische Geldnot der Regierung, der Verfall einer zielbewußten städtischen Autonomie, schufen eine Reihe harter Angriffe auf die Waldbestände. Am Ende des 18. Jahrhunderts sind die forstwirtschaftlichen Verhältnisse des Freiburger Stadtwaldes so ungünstige, daß es nur Wunder nimmt, wie er sich trotzdem erhalten hat. Eine Reihe sehr eingehender Tabellen über Löhne und Holzpreise sowie über die Ergebnisse der Forstwirtschaft während einer fast lückenlosen Periode von 350 Jahren bilden eine überaus wertvolle Beigabe zu des Verfassers geschichtlicher Darstellung, welche die im ganzen schon gut angebaute Geschichte der deutschen Forstwirtschaft um ein interessantes Blatt bereichert.

Hermann Duncker, Das mittelalterliche Dorfgewerbe (mit Ausschluß der Nahrungsmittelindustrie) nach den Weistumsüberlieferungen. Diss. Leipzig 1903. Leipziger Buchdruckerei und Buchhandlung, Aktiengesellschaft. XI und 137 S.

Eine ebenso fleißige wie nützliche Studie, welche, wie die oben angezeigte, vornehmlich aus den Weistümern schöpft, das ganze Gebiet deutscher Zunge umfaßt, aber sich nur mit dem Vorkommen und der Verfassung des Dorfgewerbes im Mittelalter beschäftigt. Dabei mußte sich der Verfasser allerdings noch zwei weitere Einschränkungen auferlegen; die Weistümer stammen aus Österreich, der Schweiz, Süd-, West- und Mitteldeutschland, der ganze deutsche Norden und Nordosten bleibt außer Betracht; und anderseits schließt der Verfasser das ganze Nahrungsmittelgewerbe aus, da es überwiegend als Banngewerbe entwickelt ist und daher auch in ganz anderen rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sich bewegt. Es ist zu wünschen, daß der Verfasser seine Absicht, diesen Gewerben eine besondere Studie zu widmen, bald verwirkliche; erst damit ist die Bedeutung des gewerblichen Lebens auf dem Lande vollständig zu ermessen. — Es ist doch ein ziemlicher Reichtum an Gewerbszweigen, über welchen die Weistumsüberlieferungen Nachricht geben; an Brennstoffen sind Köhler, Aschenbrenner und Pechbohrer beteiligt; an Holzgerät Stellmacher, Drechsler, Böttcher, Tischler, Lindschleißer und Sieber, an Ton- und Eisengerät Töpfer und Schmiede, an Holzbau Sägemüller, Zimmerleute und Dachdecker, an Stein- und Lehmbau Kalkbrenner, Steinbrecher und Lehmgräber, Ziegler und Maurer, am Bekleidungsgewerbe Flachs-, Hanf- und Wollezurichter, Spinner, Weber, Wollschläger, Walker und Bleicher, Schneider und Tuchhändler, an Lederprodukten Gerber, Schuhmacher, Strickemacher, Kürschner und Handschuhmacher. Selbstverständlich weisen die genetisch älteren Formen der Gewerbsverfassung noch ein sehr starkes Übergewicht auf. Der Verfasser reklamiert die Köhler, Aschen- und Kalkbrenner, Lindseiler, Töpfer, Böttcher, Drechsler und teilweise selbst die Stellmacher als „Markhandwerker", da sie nur Material aus der gemeinen Mark verarbeiten und ihre Produkte nur innerhalb der Mark verkaufen dürfen; sie seien daher auch gewissermaßen nur Hauswerk mit Überschußproduktion, nicht Preiswerk, was aber doch keineswegs allgemein und insbesondere nicht für die ältere Zeit zutrifft. Im übrigen sieht der Verfasser in der „Stör" die Normalform des berufsmäßigen Dorfgewerbes; nur für Säge-, Walkmüllerei und Gerberei deuten alle Nachrichten auf Heimwerk; jedenfalls aber kennzeichnet sich die Stör als die dem Heimwerke zeitlich vorangehende Betriebsform. Selbst beim Heimwerk findet sich aber vielfach Naturallohn in Gestalt eines Teiles des gefertigten Produktes, bis allmählich, wenn eine solche Produktion den Selbstbedarf überschritt und im Tausche verwertet werden mußte, Geldlohnung an die Stelle tritt. Stücklohn findet sich nicht nur im Heimwerk, wo er unumgänglich war, sondern auch bei der Stör und in Form von Anteil am Rohstoff oder am Produkt. Sonst ist die Normalform des Störgeldlohnes Tagelohn, insbesondere bei den Baugewerben, bei Reparatur- und Altarbeit das gewöhnliche. Entwickelt hat er sich wie beim Gesindelohn als Draufgeld zur Naturalverpflegung — eine auch durch direkte Zeugnisse aus den Weistümern zu belegende, ansprechende Annahme, wie denn überhaupt die Schrift durch eine Reihe feiner Beob-

achtungen dem Scharfsinne des Verfassers ein gutes Zeugnis ausstellt und durch die Fülle der positiven Daten ein wertvoller Beitrag zur älteren Geschichte der deutschen Gewerbeverfassung ist.

F. Keutgen, Ämter und Zünfte. Zur Entstehung des Zunftwesens. Jena 1903, Gustav Fischer. X und 256 S.

Es ist hier nicht der Ort, den schon seit längerer Zeit lebhaft geführten gelehrten Streit über die Entstehung des Zunftwesens in allen seinen Phasen zu verfolgen, so unerläßlich es auch erscheint, daß eine volkswirtschaftliche Zeitschrift ihre Leser aller Richtungen über den Fortschritt der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung auf dem Laufenden erhalte.

Nachdem ich nun bereits im Jahre 1892 den damaligen Stand quellenmäßiger Einsicht in diese Frage wenigstens in allgemeinen Umrissen dargestellt habe (Zeitschrift I, S. 521 ff), konnte mit einer weiteren Berichterstattung über die ältere Zunftgeschichte um so mehr zugewartet werden, als mit einer einzigen Ausnahme keine erhebliche Entdeckung gemacht worden ist, welche möglicherweise geeignet gewesen wäre, unseren prinzipiellen Standpunkt zu verändern. Diese Ausnahme, Eberstadts, angeblich aus dem hofrechtlichen Handwerkeramte hervorgegangene Magisterium, das schon frühzeitig zu rechtlicher Selbständigkeit (Amtsrecht) gediehene Übergangsglied zur eigentlichen Handwerkszunft, hat sich aber doch für deutsche Verhältnisse nur ganz ausnahmsweise und selbst dann nicht mit der Deutlichkeit, wie es z. B. im älteren französischen Gewerberechte vorkommt, nachweisen lassen. Obgleich der neue Gesichtspunkt nicht ganz verfehlt und wie sich gleich zeigen wird, auch nicht ganz unfruchtbar war, mußten wir doch das behauptete Ergebnis, eine definitive und erschöpfende Entscheidung der Frage zu bieten, ablehnen. (Zeitschrift VII, S. 137.)

Nun tritt Keutgen in dem oben angezeigten Buche mit einem neuen Gedanken auf, den ich nicht anstehe als einen fruchtbaren, und die Art und Weise, wie er ihn durchführt, als einen wertvollen Beitrag zu dem schwierigen Problem der älteren Zunftgeschichte zu bezeichnen. Als Vorläufer der Zunft sieht er die älteren städtischen Handwerksämter an, welche von der Stadtverwaltung zunächst im Interesse einer besseren Handhabung der Markt- und Gewerbepolizei geschaffen waren, bevor eine zünftige Autonomie für diese Aufgabe reif war. Eine genauere Untersuchung der Verfassung solcher städtischer Handwerksämter hat der Zunftgeschichte bisher gefehlt; Eberstadt schon hat sie angeregt, ohne sie selbst durchzuführen und ohne ihre Bedeutung richtig zu verstehen; die Generalisierung singulären Vorkommens herrschaftlicher Gewerbeämter hatte ihm den Blick getrübt. Inwieweit Keutgens neue These sich erhärten und für die Zunftgeschichte selbst wertvoll erweisen wird, läßt sich vorerst noch nicht überblicken; der Verfasser selbst hat sie weder ganz zu Ende durchgeführt noch ausreichend fundamentiert. Eine Reihe von Tatsachen der Entstehung echter Zünfte lassen sich vorerst nicht mit vorgängigen Handwerksämtern verknüpfen, vielfach sogar zweifellos ohne Beziehung auf solche vollkommen klarstellen. Anderseits fehlt noch vieles, ja vielleicht die Hauptsache zur Begründung der Bedeutung dieser städtischen Handwerksämter. Es handelt sich um die älteste Verfassungsgeschichte der Städte. Wer davon überzeugt ist, daß die Stadt als Gemeinde des öffentlichen Rechts sui generis, eine vollkommen neue Erstlingsschöpfung dieser Art von Korporationen ist, während die „Landgemeinde" wenigstens bis zum 13. Jahrhundert eine wesensgleiche Verfassung nicht besitzt, der wird das begreifliche Verlangen tragen, vor allem das Fundament klar gestellt zu sehen, auf dem sich die einzelnen Funktionen und Organe der Stadtverwaltung entwickeln konnten. Durch die Kritik der Irrgänge der Zunftgeschichte ist der Verfasser auf die Fährte der städtischen Handwerksämter gekommen; möge er in weiterer Verfolgung derselben auf das am meisten von Irrgängen durchzogene Gebiet der deutschen Verfassungsgeschichte geführt werden: auf die Geschichte der deutschen Gemeinde.

Franz Keller, Die Verschuldung des Hochstifts Konstanz im 14. und 15. Jahrhundert. Eine finanzgeschichtliche Studie. Freiburg i. B. Herdersche Verlagshandlung. 1903. VII und 104 S.

Nachdem in der letzten Zeit einige wertvolle Untersuchungen über das mittelalterliche Schuldenwesen in einzelnen Städten (Knipping über Köln, Beyer über Breslau) und weltliche Territorien, Kostanecki über Braunschweig und Lüneburg) erschienen sind, liefert der Verfasser eingehende archivalische Studien über ein geistliches Fürstentum, das im 14. und 15. Jahrhundert schwer verschuldete Hochstift Konstanz. Das allgemeine Interesse an derartigen Detailuntersuchungen besteht einesteils darin, daß sich in ihnen der mächtige Einfluß erkennen läßt, welchen der Übergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft auf die gesamte volkswirtschaftliche und finanzielle Lage eines Territoriums ausgeübt hat; zum andern Teile sind die allmähliche Ausbildung moderner Verschuldungsformen sowie von Kreditoperationen überhaupt auch für den nicht spezifisch historisch arbeitenden Nationalökonomen nicht ohne Interesse. Das Eindringen des geldwirtschaftlichen Verkehrs hat nicht nur auf geistliche Herrschaften, sondern auf jede Art von grundherrschaftlicher Verwaltung geradezu zersetzend gewirkt; die damit geschaffene Notwendigkeit, die naturalwirtschaftlichen Einnahmen zum größten Teile in Geldeinnahmen umzuwandeln, erzeugte ein weitgehendes Misverhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben und damit die Verschuldung, welche mit dem fortschreitenden Sinken der Kaufkraft des Geldes immer größere Dimensionen annahm. Zahlreich sind infolgedessen Territorialherren bankerott geworden und damit der Medialisierung anheimgefallen. Für die durch solche Prozesse notwendig gewordene Inanspruchnahme des Kredits eigneten sich die Schuldformen des älteren Mittelalters nicht mehr; und da das moderne Zinsdarlehen außerhalb der kaufmännischen Kreise noch nicht eingebürgert war, entwickelt sich der Rentenkauf, an Stelle der alten Satzung, zu der Hauptform der Immobiliarverschuldung. Mit der Ablösbarkeit der Renten näherte sich aber der Rentenkauf immer mehr dem Zinsdarlehen und es konnte damit wenigstens im öffentlichen Kredit, auch von Konvertierungen und Zinsreduktionen Gebrauch gemacht werden, wenn die Lage des Kapitalmarktes das gestattete. Merkwürdigerweise scheint in Konstanz von den Leibrentenemissionen, welche anderwärts in der städtischen wie landesherrlichen Schuldverwaltung des späteren Mittelalters einen breiten Raum einnimmt, wenig Gebrauch gemacht worden zu sein. Der Verfasser hat Recht, wenn er für seine Arbeit das Verdienst in Anspruch nimmt, neue Gesichtspunkte für die Geschichte des öffentlichen Kredits erschlossen zu haben, die beweisen, daß eine Bereicherung der morphologischen Tatsachen auch immer noch eine Bereicherung der für die allgemeine wirtschaftsgeschichtliche Beurteilung der Verhältnisse belangreichen volkswirtschaftlichen Anschauungen im Gefolge hat.

* * *

Komorzynski Dr. Johann v., k. k. a. o. Universitätsprofessor in Wien. Die national-ökonomische Lehre vom Kredit. Innsbruck 1903. 520 und XXXIX S.

In zwei ungefähr gleichen Hauptabschnitten behandelt der Verfasser I. das ökonomische Wesen des Kredits und II. den Kredit als volkswirtschaftliche Potenz. Der erste Teil, in welchem sich der Verfasser mit den theoretischen Grundfragen der Kreditlehre auseinandersetzt, zeichnet sich vor anderen ähnlichen Arbeiten dadurch aus, daß er die Lehre vom Vermögen und Einkommen mitumfaßt. Diese Zusammenfassung ist jedoch keineswegs eine äußerliche, sondern in dem unten wiederzugebenden Gedankengange der Forschungen des Verfassers begründet.

Bevor wir in die Sache selbst eingehen, sei eine allgemeine Bemerkung über die Methode vorausgeschickt, nach welcher der Verfasser die Ergebnisse seiner Untersuchungen den Meinungen anderer gegenüberstellt. Er wählt den Vorgang, zunächst seine eigene Lehre im Zusammenhange vorzutragen und daran anschließend meist in besonderen Kapiteln eine Übersicht über die bisherige Literatur beizufügen, in welcher den seinigen widersprechende Lehren nur allzu oft — wenn auch keineswegs in geringschätzigem oder verletzendem Tone — als „Irrtümer“ bezeichnet werden. Diese Methode hat ihre Vorzüge und ihre Nachteile. Ihr verdankt der Verfasser eine außerordentliche Klarheit und Geschlossenheit der Darstellung und eine rasche Übersicht über die

literarische Sachlage, Vorzüge, die dem Leser und besonders dem Studierenden in hohem Maße zu statten kommen. Auf der andern Seite ist es bei diesem Vorgange schwer, der Vertiefung der wissenschaftlichen Streitfragen in vollem Umfange gerecht zu werden, und so gerne ich dem Verfasser zugestehe, daß es ihm in vielen Fällen gelungen ist, gegnerische Ansichten mit wenigen Worten treffend zu widerlegen, so erscheint mir in dieser Beziehung doch manches zu wünschen übrig.

Die Grundzüge des Inhalts des ersten Teils hoffe ich am kürzesten und klarsten wiederzugeben, wenn ich die vom Verfasser gewählte Reihenfolge umkehre. „Der stetige Ertrag der Gesamtwirtschaft an realen Güterzuwächsen stellt sich als eine offensichtliche Tatsache der menschlichen Wirtschaftsführung dar, welche nur aufgewiesen werden kann, hingegen einer wirtschaftswissenschaftlichen Erklärung weder bedürftig noch zugänglich ist (S. 243/4). Das Sondereinkommen ist immer eine partielle Ableitung vom wiederkehrenden Ertrage der Gesamtwirtschaft (S. 242).“ [1]) „Die Ursache, warum Teile jener wiederkehrenden Gütermehrung, welche den gesamtwirtschaftlichen Ertrag ausmachen, in das Privateinkommen der einzelnen Wirtschaft eingehen, ist in den privaten Machtverhältnissen (Vermögensbeständen) gelegen, welche ihnen rechtlich zustehen (S. 246). Bei erwerbswirtschaftlicher Güterverwendung erwächst die Einkommenszuleitung aus der Befugnis des Wirtschafters, nach seiner Wahl das ihm zugehörige Genußgut fremdem Bedarf zugänglich zu machen oder demselben vorzuenthalten, das ihm zugehörige Produktionsmittel oder weiterhin dessen Produkte in den gesamtwirtschaftlichen Produktionsprozeß einzuwerfen oder von demselben auszuschließen (S. 247). Verfasser bezeichnet daher Vermögen als Macht über privates Einkommen, nicht als die Summe der Güter als solche. In diesem Sinne nun definiert er den Kredit als Vermögensleihe. Im Wesen des Kredits ist ihm daher die Überlassung der Macht über Einkommen für die Dauer des Kredits gegeben, woraus dann der Zins als regelmäßiges Entgelt sich gleichsam von selbst erklärt. Verfasser tadelt an den Theorien, welche die Hingabe und seinerzeitige Rückgabe der kreditierten Güter (Menge) in den Vordergrund stellen, daß sie dasjenige verschweigen, was im Kredit ökonomisch vor sich geht, daß sie die juristische Kategorie an Stelle der ökonomischen setzen.

Läßt bereits dieser kurze Überblick erkennen, was den Verfasser veranlaßt hat, die Lehre vom Einkommen und Vermögen in seine Darstellung einzubeziehen, so bedürfen doch noch einige andere Punkte der Erläuterung. Der Verfasser scheidet als dem Kredit überhaupt nicht angehörig aus: das Leihgeschäft konkreter Güter, Miete, Pacht und das Depositum, und zwar deshalb, weil die Empfänger nicht Eigentümer sind, also nicht die volle Vermögensgewalt über die Güter erhalten. Die Schilderung der gegenwärtigen Leistungen im Kreditgeschäft und der Funktion des Kredits zur Beseitigung der Hindernisse des wirtschaftlichen Verkehrs, welche sowohl für die Produktion als die Konsumtion aus den Beschränkungen des individuellen Vermögens entstehen, gehört meines Erachtens zu den gelungensten Stellen des Werkes.

Auf der andern Seite schließt der Verfasser in den Kredit die Beteiligung an Unternehmungen durch Geschäftseinlagen, also sowohl das Kompagniegeschäft, als die Beteiligung an Aktiengesellschaften und Genossenschaften usw. ein und darin ist, meine ich, da sich die vom Standpunkte der herrschenden Lehre etwa zu erhebenden Bedenken doch auf bloß terminologische Auseinandersetzungen zurückführen lassen, ein glücklicher praktischer Griff getan. Er gewinnt dadurch die Möglichkeit, alles das, was im alltäglichen Leben als Kreditverkehr auftritt, unter Weglassung der bisher mittendurchgezogenen theoretischen Scheidewand in ein Ganzes zusammenzufassen, was insbesondere dem zweiten Teile des Werks zu statten kommt.

Das Vermögen findet Komorzynski, wie bereits erwähnt, nicht schon in den Gütern selbst, sondern in dem Machtverhältnis über dieselben, welches nach seiner Auf-

---

[1]) Wie aber, wenn ein Gläubiger Zinsen aus der Konkursmasse des Schuldners empfängt? Wenn Arbeiter zu Lasten des Vermögens eines verlustbringenden Unternehmens bezahlt werden? Das individuelle Einkommen wird also doch nicht immer aus dem Ertrage abgeleitet.

fassung die Fähigkeit an Einkommensbildung notwendig in sich schließt. Er unterscheidet demnach als Gattungen des Vermögens: 1. Vermögensberechtigungen an konkreten Gütern, 2. obligatorische Ansprüche auf bestimmte Quantitäten vertretbarer Güter, darunter hauptsächlich Kreditansprüche, 3. rechtliche und tatsächliche Monopolverhältnisse, wie Konzessionen, Autorrechte, Patente, aber auch Firma, Kundschaft u. s. w. — Zu einer sehr merkwürdigen Folgerung gelangt der Verfasser, wenn er aus seiner Lehre, das Vermögen sei Macht über Einkommen, den Schluß zieht, auch die private Verfügungsgewalt über die eigene Arbeitskraft sei Vermögen (S. 131), „weil sie eine Quelle von Einkommen ist"; sie als „Kapital" zu bezeichnen, schreckt er allerdings zurück, weil dies dem Sprachgebrauch zuwiderlaufe. Trotz der versuchten ziemlich ausführlichen Begründung dieser Lehre vermag mir dieselbe nicht einzuleuchten, ich erblicke darin einerseits einen Doppelsinn des Wortes „Macht über Einkommen", da das Vermögen eben in ganz anderm Sinne „Macht über Einkommen" ist als die Arbeitskraft, anderseits scheint mir der Sprachgebrauch — handelt es sich wirklich nur um diesen? — nicht viel weniger verletzt, wenn man die Verfügung über die eigene Arbeitskraft „Vermögen" nennt, als wenn man sie „Kapital" nennen würde.

Neben den oben mitgeteilten Unterscheidungen des Vermögens stellt dann der Verfasser noch einander gegenüber das Haushaltsvermögen, wenn sich die Einkommensschaffung außerhalb des privatwirtschaftlichen Verkehrs mit anderen Wirtschaften vollzieht und das Erwerbsvermögen, wenn die Einkommenschaffung durch den privatwirtschaftlichen Verkehr vermittelt wird. Das Erwerbsvermögen in diesem Sinne ist das Kapital. Eine weitere Unterscheidung der Erwerbsmittel von den Produktionsmitteln, des Material- oder Sozialkapitals vom privatwirtschaftlichen Kapital lehnt Verfasser ausdrücklich ab, weil er auf dem Standpunkt der privatwirtschaftlichen Auffassung steht.

In seiner Auffassung des Einkommens stimmt Verfasser in vielen wesentlichen Punkten mit dem überein, was ich in meiner Arbeit „das Wesen des Einkommens" (Berlin, 1887) ausgeführt habe; insbesondere darin, wenn er zur Erklärung des Einkommens von der Stetigkeit der menschlichen Bedürfnisse und der auf die fortdauernde Befriedigung derselben gerichteten Wirtschaftsführung seinen Ausgangspunkt nimmt. Ja, er geht in dieser Richtung noch weiter, wenn er geradezu das Einkommen als den primären Begriff bezeichnet, welcher darum selbständige Feststellung erheische und nicht erst aus dem Vermögensbegriffe abzuleiten sei. Trotzdem greift er doch wieder auf die Lehre zurück, daß das wirkliche Einkommen jedesmal einen bestimmten Vermögensertrag zur Voraussetzung haben müsse, aus dem es fließt. (Vgl. das oben über die Arbeitskraft Gesagte.)

Eine nicht unwichtige, wie ich zugebe, auch von mir nicht erschöpfend behandelte Frage hat auch der Verfasser nicht gelöst, ja, er ist meines Erachtens zu einem entschieden unrichtigen Resultate gelangt. Es handelt sich darum, ob die Wiederkehr des Einkommens grundsätzlich für alle Zukunft gesichert sein müsse oder nicht. Diese Frage entscheidet nun Komorzynski für das Kapitaleinkommen bejahend, wenn er (S. 185) behauptet, ein fünfjähriger Bezug von 1000 *K* bedeute unter Annahme eines 4proz. Zinsfußes ein stetiges Einkommen von 178 *K*, der Rest von 822 *K* müsse jährlich zurückgelegt werden, um mit Zins und Zinseszinsen nach 5 Jahren ein Vermögen von 4450 *K* aufzusammeln, welches auch weiterhin in aller Folge ein Einkommen von 178 *K* gewährt. Vergebens suchen wir aber eine ähnliche Einschränkung bei dem Einkommen als Arbeit, welches der Verfasser vielmehr in der herkömmlichen Weise als Einkommen gelten läßt; ja, es heißt S. 106: auch die persönliche Arbeitskraft läßt sich als ein andauerndes Gut auffassen, sofern sie ihr Ende erst mit dem Tode ihres Besitzers findet, mit welchem Zeitpunkt denn auch schon allem persönlichen Bedarf das Ziel gesetzt ist." Abgesehen davon, daß diese Behauptung an sich nicht richtig ist, weil die Arbeitskraft in aller Regel viel früher aufhört, als mit dem Tode des Arbeiters — von der Erhaltung der Nachkommenschaft bis zur Erwerbsfähigkeit ganz zu schweigen — geht es doch gewiß nicht an, das Einkommen aus Kapital und Arbeit mit so ver-

schiedenem Maße zu messen. Ist die Theorie Komorzynskis von der begrifflichen Notwendigkeit der Sicherung eines ewigen Einkommens richtig, dann muß auch das Arbeitseinkommen in gleicher Weise beurteilt werden und es muß von demselben alles dasjenige in Abzug gebracht werden, was mit Rücksicht auf die voraussichtliche Dauer der Arbeitsfähigkeit zurückgelegt werden muß, um eine ewige Rente im erübrigenden Betrage sicherzustellen. Es ist klar, daß diese Folgerung zu einer Bezeichnung des Einkommens führt, die nicht nur allen herkömmlichen Vorstellungen, sondern auch allen tatsächlichen auch vom Verfasser anerkannten Funktionen des Einkommens als Konsumtionsfond u. s. w. widerspricht. — Oder man muß es — und ich habe darüber keinen Zweifel — bei der üblichen Berechnung des Arbeitseinkommens bewenden lassen, dann darf man aber auch für das Kapital nicht das Postulat ewigen Einkommens aufstellen, dann muß man sich zu dem Zugeständnis entschließen, daß es zeitlich beschränkte Einkommen gibt, ein Problem, welches allerdings einer wissenschaftlichen Ausgestaltung noch bedürftig ist.

Ich darf den Leser durch ein längeres Verweilen bei den Auseinandersetzungen, die Komorzynski meinen Arbeiten widmet, nicht weiter in Anspruch nehmen und will mich daher auf folgendes beschränken. In einer Reihe von Punkten lasse ich mich gerne von ihm belehren.[1] In anderen Punkten aber, ganz besonders hinsichtlich des Zusammenhanges des Volkseinkommens mit den technischen Genußmitteln, dann hinsichtlich der von mir besprochenen Differenz zwischen der Summe des Individualeinkommen und dem Volkseinkommen und der damit zusammenhängenden Frage der Bedeutung des abgeleiteten Einkommens überhaupt, wird er doch wohl meinen Ausführungen nicht ganz gerecht, indem er schlechthin von seiner grundsätzlich verschiedenen Auffassung des Volkseinkommens ausgeht und meine entgegenstehenden Darstellungen beziehungsweise terminologischen Vorschläge ohne weiteres als „irrig“ ablehnt.

Und nun zum Schlusse. Wie stellt sich Komorzynski zu der großen Frage, ob denn nicht unabhängig von einer bestimmten Rechts- und Wirtschaftsordnung der Zins auch eine rein ökonomische Grundlage habe? Die Antwort ist zum Teil in dem Mitgeteilten schon enthalten. Da er die private Vermögensmacht schlechthin als Zuleitungsmittel erklärt, verzichtet er von vorneherein auf die Lösung dieser Frage. Besonders schroff drückt er seinen Standpunkt in einer gegen Wieser gerichteten Bemerkung (S. 249) aus: „Wieser hat das Problem der subjektiven Einkommenszuleitung unter den Gesichtspunkt der Zurechnung des produktiven Beitrags gefaßt; ich halte diesen nicht für zutreffend. Man kann freilich für den kommunistischen Staat zugeben, daß es schon eine Forderung der Wirtschaftlichkeit sei, die Erzeugnisse auf die Ertragsquellen nach Maßgabe der gelieferten Beiträge zu verrechnen, um ein Maß für die fernere Verwendung der Produktionsmittel zu schaffen. Im sonderwirtschaftlichen System aber wird die Einkommensausteilung durch private Machtverhältnisse erzwungen, nicht durch wirtschaftliche Erwägungen einer persönlichen Wirtschaftsleitung geregelt.“

Hiermit ist eigentlich auch schon sein grundsätzlicher Standpunkt gegenüber der Kapitaltheorie Böhm-Bawerks gekennzeichnet. Abgesehen davon, daß ihm von seinem Standpunkte die Forschung nach dem inneren Grunde des Kapitalzinses — nämlich der Zuleitung desselben — entbehrlich erscheint (vgl. u. a. S. 243: Das Grundrenteneinkommen, auch das Lohneinkommen ist um nichts leichter theoretisch erklärbar, als das Einkommen aus dem Besitz an äußeren geschaffenen Gütern, dem sogenannten Kapitalbesitz), bestreitet er fast jedes Glied der Beweisführung Böhms. So die Ableitung des Wesens des Kredits aus der Betrachtung der hingegebenen im Vergleiche mit den zurückzuerstattenden Gütern, die Ableitung des Kapitalertrags aus dem Zeitverlauf, endlich die Behandlung des Zinsproblems als Wertproblem überhaupt.

---

[1] Für die von Komorzynski sehr zutreffend hervorgehobene Bemerkung, daß sich mein Buch nicht richtig würdigen lasse, wenn man sich den von mir eingenommenen volkswirtschaftlichen Standpunkt nicht gegenwärtig halte (S. 218), bin ich schon um so mehr verbunden, als andere Kritiker dies festzustellen unterlassen haben.

Ich möchte den letzteren Punkt noch etwas hervorheben, weil ihn Komorzynski in einem ziemlich ausführlichen, durch die Stelle am Schlusse des ersten Teils besonders hervortretenden Kapitel (S. 264 ff) behandelt. Er sagt dort etwa folgendes: Die gesteigerte Wertschätzung (für das unter Zeitverbrauch hergestellte Gut) wird wohl zur Grundlage einer Preisforderung für dieses Gut werden, welches über den Preis seiner Produktionsmittel hinausgeht und diese gesteigerte Preisforderung mag nun auch auf Seite der Konsumenten für begründet erachtet werden; aber damit sei noch immer nicht erklärt, „daß wirklich für das Produkt ein Preis entrichtet werden könne, welcher über den Wiederersatz der aufgebrauchten Produktionsmittel hinaus jenen realen Güterzuwachs enthält, der als Einkommen ausgelöst werden kann. Denn es bleibt unerklärt, woraus der Kauflustige die Macht schöpfe, diesen Güterzuschuß im Preise aufzubringen." Meines Erachtens ist diese Beweisführung Komorzynskis nicht überzeugend; sie beweist zuviel: denn dasselbe Bedenken würde sich gegen alle Erörterungen über die ökonomischen Kostenelemente richten; anderseits trifft sie daneben, denn die Nachweisung des realen Güterzuwachses in der Volkswirtschaft überhaupt beweist — wie ja Komorzynski selbst durch die Aufstellung der privaten Vermögensmacht als Zuleitungsmittel anerkennt — nichts für die inneren Gründe der Zuleitung.

Ich habe diese Stelle auch deswegen hervorgehoben, weil sie mir einige wichtige Bedenken, die sich gegen die Lehre des Verfassers aufdrängen, in recht klares Licht zu stellen scheint. Im übrigen würde es natürlich viel zu weit führen, Komorzynskis Auseinandersetzungen in allen diesen schwierigen Fragen hier wiederzugeben.

Weit einfacher gestaltet sich die Berichterstattung über den zweiten Teil.

Derselbe ist eine meines Erachtens sehr wohl gelungene, besonders klare und übersichtliche Darstellung der volkswirtschaftlichen Wirkungen und der Organisation des Kredits; er hält zwischen der in den allgemeinen Lehrbüchern notgedrungenen Kürze und der Breite der sonstigen Spezialwerke eine angenehme Mitte und vereinigt manche Gegenstände, welche sonst nicht immer in diesem Zusammenhange zu finden sind.

Mit vollem Rechte unterscheidet Verfasser die Dienste des Kredits für Produktion und Konsumtion (I. Hauptabschnitt) von jenen in der Güterzirkulation (II. Hauptabschnitt). Ebenso rückhaltslos stimme ich der Teilung des ersten Hauptabschnitts in zwei Abschnitte „wirtschaftliche Vorteile" und „wirtschaftliche Gefahren" des Kredits zu. Da der erste Abschnitt in der Hauptsache nur eine auszugsweise Wiederholung der im theoretischen Teile begründeten Lehren enthält, so beschränke ich mich hier darauf, die wesentlichsten Teile des zweiten Abschnittes anzuführen. Sie sind: Die Gefahr unwirtschaftlicher Gebarung des Kreditnehmers, die Gefahr wucherischer Ausbeutung des Kreditnehmers, endlich die Gefahr der wirtschaftlichen Interessenverkettung im Kredit. Aus dem Kapitel über den Wucher, welches ebensowohl auf die geschichtliche Entwicklung der Lehre, wie auf die Gestaltung des positiven Rechtes gebührend Bezug nimmt, möchte ich besonders die Stelle hervorheben, in welcher Verfasser als wucherische Ausbeutung des Kreditnehmers bezeichnet, daß der Kreditgeber bewußt und absichtlich vermittels des Kreditentgelts Vermögen des Kreditnehmers an sich zieht.

Der zweite Hauptabschnitt des zweiten Teils führt uns die geldsparenden Geschäftsvorgänge, Kontokorrents, Clearing, Begebung des Wechsels, Akzeptationskredit, die örtliche Übertragung von Geldbeträgen, endlich das Depositen- und Girowesen und die Banknote vor. Hebt Verfasser (S. 312) mit Recht hervor, daß der geldsparenden Wirkung des Kredits auch eine den Geldumsatz vermehrende gegenübersteht, so scheint uns anderseits die Aufzählung des Akzeptationskredits unter den geldsparenden Funktionen nicht recht begründet, ganz abgesehen davon, daß die gerade von ihm hervorgehobene Form des Akzeptationskredits denn doch einige kritische Bemerkungen bedurft hätte. Die folgenden Kapitel beschäftigen sich mit Wechselkursen, Arbitrage u. s. w., endlich der nächste Abschnitt mit der Anpassung der Zirkulationsmittel an den wechselnden Geld-

bedarf durch den Kredit. Vermögen wir auch die Anerkennung, die Verfasser der Quantitätstheorie angedeihen läßt, nicht zu teilen und bekennen wir uns ganz offen zu dem „Irrtum", daß der Verkehrswert des Geldes in letzter Linie auf dem Nutzwert des Metalles begründet sei, so halten wir trotzdem den ganzen Abschnitt für einen der gelungensten des Werkes.

Ziemlich unerwartet folgt hier noch ein umfangreicher kritischer Hauptabschnitt (S. 355—404), in welchem die Irrtümer von der kapitalschaffenden Kraft des Kredits und von der Wertantizipation im Kredit sehr ausführlich widerlegt werden. Wenn wir auch im einzelnen vielfach mit dem Verfasser ganz einverstanden sind, so gelten doch die gegen die gleichartigen Abschnitte des ersten Hauptteils gemachten Vorbehalte auch für diesen Teil seiner Kritik.

Im letzten Hauptabschnitte endlich wird die Organisation des Kredits behandelt.

Zunächst wird das Societätswesen behandelt und eine trotz aller Kürze sehr anerkennenswerte Darstellung des positiven Rechts der wichtigsten Länder gegeben. An zweiter Stelle wird die rechtliche Befestigung der Kreditansprüche (Mithaftung, Pfandrecht), an dritter die rechtliche Begebbarkeit der Kreditansprüche erörtert. Ein viertes Kapitel beschäftigt sich mit dem langen und kurzen Kredit und daran anschließend mit der Unterscheidung von Anlage-, Betriebskredit u. s. w.

In diesem Zusammenhange behandelt Verfasser auch das Bankprinzip (S. 482), nach welchem „erteilte kurze Kredite mit aufgenommenen kurzen Krediten, erteilte lange Kredite mit aufgenommenen langen Krediten zu decken" seien. Abgesehen von der meines Erachtens unterlaufenen Verwechslung der Ausdrücke, da ja doch die erteilten Kredite die „Deckungen" bilden, vermisse ich in dem folgenden Absatze der von den Einschränkungen dieses obersten Grundsatzes handelt, die Angabe des eigentlichen Grundes der Möglichkeit dieser Einschränkung, der zugleich Art und Maß derselben entscheidend bestimmt. Ich finde ihn darin, daß durch die Zusammenfassung zahlreicher, individuell kurzsichtiger Passivkreditgeschäfte im Bankbetriebe, für die Gesamtheit dieser Geschäfte als Massenerscheinung erfahrungsmäßig andere Befristungen zum Vorschein kommen, als für jedes einzelne dieser Geschäfte gelten. So ist insbesondere jede einzelne Note a Vista, also augenblicklich zahlbar, während die Gesamtheit des Notenumlaufs gewiß nicht sofort präsentiert werden wird. Run und drain zeigen Beispiele von Abweichungen von dem normalen Verlaufe der Präsentation; ebenso sind die Einlagen einer Sparkasse, wiewohl jede einzelne nach Sicht oder kurzfristig kündbar, in ihrer Gesamtheit ein durchschnittlich langfristiger Kredit, der eben deswegen die teilweise Deckung durch Hypotheken u. s. w. ermöglicht. Es ist hier nicht der Ort, diesen Gedanken weiter zu verfolgen, mir scheint er aber viel eher, als die vom Verfasser angeführte, doch mehr für andere Kreditgeber als die Banken geltende Regel, die Namen eines „Bankprinzips" zu verdienen.

Es hängt mit der bereits erwähnten erweiterten Fassung des Kreditbegriffs zusammen, wenn Verfasser nunmehr in der Lage ist, die Kreditvermittlung in den Leihkapitalhandel und das Bankwesen im engeren Sinne zu unterscheiden. Wenn ich es auch für durchaus richtig halte, die im praktischen Leben auftretende innige Verbindung dieser beiden Gebiete auch bei der wissenschaftlichen Behandlung aufrechtzuhalten, so scheint mir Verfasser in der in den Schlußkapiteln versuchten Verschmelzung beider Gebiete doch viel zu weit zu gehen. So zeigt doch sein Versuch (S. 502), daß die für das Bankgeschäft grundlegende Unterscheidung von Aktiv- und Passivgeschäften für den Leihkapitalhandel unbrauchbar ist. Das Schlußkapitel über die verschiedenen Arten der Kreditinstitute scheint mir stellenweise auf Kosten der Klarheit allzu kurz geraten; insbesondere hätte ich nach der sonstigen Ausgestaltung des Werkes doch einige Ausführungen über die Organisation der Notenbanken erwartet, die S. 505 mit wenigen Zeilen abgetan werden. Diese Einwendungen vermögen mich jedoch in der bereits oben ausgesprochenen vorteilhaften Beurteilung der Arbeit nicht zu beirren.

Dr. Robert Meyer.

Neue Kartelliteratur.

Besprochen von Dr. Viktor Graetz.

Der Besprechung einer Reihe neu erschienener Schriften über Kartelle sollen einige allgemeine Bemerkungen über die Methode vorangehen, die bisher bei allen Untersuchungen über Kartelle bewußt oder unbewußt angewendet wurde, deren prinzipielle Bedeutung auch für dieses Thema aber meines Wissens zum erstenmale in der ausgezeichneten Streitschrift von F. v. Rottenburg: „Die Kartellfrage in Theorie und Praxis"[1]) gewürdigt wird. In einem Zeitungsaufsatze hatte v. Rottenburg aus dem Bestreben der Kartelle und Trusts, eine Monopolstellung einzunehmen, auch die Möglichkeit einer dadurch bewirkten Senkung des Lohnniveaus abgeleitet und als ein Gegenmittel unter anderen die völlige Freigabe des Koalitionsrechtes verlangt. Einer der Angriffe, die aus Interessentenkreisen dagegen gerichtet wurden, bestritt die Qualifikation eines Theoretikers, in volkswirtschaftlichen Fragen sein Votum abzugeben, denn Geschäfts- und Lebenserfahrung sei „wissenschaftlicher Spekulation und theoretischen Schlüssen" überlegen. Anläßlich der ausführlichen Verteidigung seiner Behauptungen charakterisiert v. Rottenburg die Methode, mittels der er zu seinen Ergebnissen gelangt, folgendermaßen: „Der modus procedendi des Theoretikers in der Frage des Kartellwesens besteht nun zunächst aus einer Deduktion; er ist aber nicht auf diese allein angewiesen, sondern er hat auch geschichtliche Erfahrungen zu seiner Verfügung, an denen er die Ergebnisse seiner Deduktion auf ihre Richtigkeit zu prüfen in der Lage ist." (S. 41.)

Alle Untersuchungen über das Kartellwesen sind bisher deduktiv gewesen und mußten deduktiv sein, denn bei den Fragen der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung, der Volkswirtschaftspolitik, handelt es sich stets um deduktive Prognose. Daß sich vielfach ganz irrtümliche Resultate ergaben, hängt nicht von der Methode ab, sondern von der unkritischen Auswahl der Prämissen, von denen aus deduziert wurde. Als klassisches Beispiel dafür mag die Verwirrung dienen, die in den Untersuchungen über Kartelle das Wort Monopol angerichtet hat. Mit dem Worte Monopol verbindet jedermann ganz bestimmte Vorstellungen und glaubt deshalb, auch über die Wirkungen eines Monopols im klaren zu sein. Als nun gewisse monopolistische Erscheinungen auch bei den Kartellen beobachtet wurden, war man flugs mit Voraussagen über die ökonomischen Konsequenzen bei der Hand, die aber von der tatsächlichen Entwicklung Lügen gestraft wurden. So z. B. wurde den Kartellen wiederholt eine den technischen Fortschritt hemmende Wirkung prophezeit, bis die Tatsachen diese Behauptung widerlegten. War daran die Methode schuld? Gewiß nicht; nur die mangelhafte Untersuchung der Prämissen. Das Staatsmonopol, das Handwerkermonopol besitzt Eigenschaften, die man zum Schaden der theoretischen Ergebnisse ohne weiteres auf das kapitalistische Monopol übertrug. Ganz ähnlich verhält es sich mit der häufig herangezogenen Analogie: Zünfte und Kartelle. Auch hier wurden die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht hinlänglich geprüft und deshalb viele Eigenschaften der Zünfte auch den Kartellen zugeschrieben, weil man in beiden Fällen Organisationen der Unternehmer vor sich hatte. Daß aber trotz mancher Ähnlichkeiten ganz wesentliche Unterschiede bestehen, blieb unberücksichtigt. An solchen unüberlegten Deduktionen und Analogien krankt nicht nur die theoretische Behandlung der Kartelle häufig, auch wirtschaftspolitische und gesetzliche Vorschläge basieren oft auf Voraussetzungen, die wohl für die handwerksmäßige, die Kundenproduktion gelten, in der kapitalistischen Produktion aber nicht mehr zutreffen. Es würde hier zu weit führen, die Details dieser meines Erachtens irrtümlichen Gedankengänge zu analysieren, diese Aufgabe bleibt einer größeren Publikation vorbehalten.

* * *

In der Schrift: „Cartells et Trusts"[2]) behandelt E. Martin Saint Leon das ganze Gebiet der Kartellfragen, Beschreibung, theoretische Analyse und Gesetzgebung,

[1]) Leipzig, 1903, 89 S.

[2]) Paris, 1903, 248 S.

im wesentlichen auf Grund der reichen deutschen und amerikanischen Literatur. Das erste Kapitel enthält einen historischen Abriß der Wirtschaftsorganisationen, die als Analogien zu Kartellen und Trusts herangezogen werden könnten, es bleibt aber zumeist dem Leser überlassen, die dabei wirksamen Faktoren herauszufinden und so Identität und Differenz der verschiedenen Organisationen festzustellen, eine, wie schon oben bemerkt wurde, überaus fruchtbare Untersuchung. Die Kapitel II bis VI behandeln die Kartelle, VII bis XIV die Trusts, ein Schlußkapitel ist den Corners und Ringen gewidmet. In den beiden Hauptgruppen ist die Beschreibung vorherrschend, der Autor läßt Kartelle in Deutschland, Österreich, Frankreich und anderen europäischen Ländern Revue passieren und streift mit wenigen Worten Gesetzgebung und Rechtsprechung. Analog ist auch der Abschnitt über die Trusts aufgebaut. Hier wird die Vollständigkeit der Darstellung durch die prinzipielle Trennung von Kartell und Trust, die der Verfasser vornimmt, geschädigt (la conclusion d'ententes de producteurs — cartells, pools, la fusion ouverte ou deguisée — trusts). Dadurch, daß Saint Leon nur die Fusionen als Trusts bezeichnet, kommen die kartellähnlichen Unternehmungsverbände, die Pools, die auch in den Vereinigten Staaten eine große Rolle spielen, gar nicht zur Geltung; der Leser gewinnt den Eindruck, als ob es nur spekulative Trusts gäbe, solche, die in erster Linie wegen der dabei erzielbaren Gründungsgewinne geschaffen werden. Diese strenge Unterscheidung zwischen Kartell und Trust wird in der Literatur gewöhnlich gemacht, freilich nur bei der Begriffsfeststellung, im Laufe der Darstellung geht sie meistens verloren. Es war begreiflich, daß die deutschen Juristen, die den Kartellbegriff auf Grund der deutschen Wirtschaftsentwicklung konstruiert haben, an den rein formalen Begriffsmerkmalen haften blieben, weil sich der Augenblick des Vertragsabschlusses oder die Fusion juristisch feststellen läst. Aber die Erfahrungen, die in den letzten Jahren nicht nur in den Vereinigten Staaten von Amerika, auch in Deutschland gemacht wurden, drängen meines Erachtens dazu, einen einheitlichen Begriff für Kartell und Trust zu schaffen. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß nicht jede eingehende Darstellung viele tiefgreifende Unterschiede der Organisationsformen, die heute als Kartelle und Trusts einander gegenübergestellt werden, erörtern müßte. Im Ganzen und Großen ist das flott geschriebene Buch mit seinen zahlreichen Literaturverweisen geeignet, zur Einführung in das Kartellproblem zu dienen.

Die in dem eben besprochenen Buche hervortretende prinzipielle Scheidung von Kartell und Trust ist das Hauptthema einer Schrift von Dr. S. Tschierschky, „Kartell und Trust",[1]) der den Nachweis versucht, daß hier zwei wesentlich verschiedene Begriffe vorliegen, und bestrebt ist, den besonderen Vorzügen der Kartelle Anerkennung zu verschaffen. Ganz abgesehen von der theoretischen Richtigkeit der aufgestellten Unterscheidung, die faktische Entwicklung in Deutschland hat sich der Trustorganisation zugeneigt. Die Interessengemeinschaften verschiedener Art, die sich im Laufe des Jahres 1903 in der Elektrizitätsindustrie, im Bankwesen, unter den Elbeschleppschiffahrtsgesellschaften gebildet haben, fallen doch zweifellos unter die Kategorie Trust, ohne aber „industrielle Treibhauskulturen" zu sein. Tschierschky verzichtet darauf, zwei scharf formulierte Definitionen einander gegenüber zu stellen, er akzeptiert die landläufige Definition von Kartell und hebt fünf wichtige Unterschiede zwischen Kartell und Trust hervor. (S. 11 ff). 1. Während die Rechtsbasis des Kartells ein Vertrag ist, beruht der Trust auf Besitz. 2. Daraus ergibt sich die verschiedene Dauer der zwei Organisationen; der Trust läuft ewig, das Kartell auf vertragsmäßig kündbare Zeit. 3. Die Kartelle zielen auf die kommerziellen Ergebnisse, nicht, wie die Trusts, auf die technische Organisation der Betriebe ab. 4. Der Trust vernichtet die Selbständigkeit der einzelnen Unternehmungen, das Kartell erhält sie aufrecht. 5. Im Kartell sind gleichartige Unternehmungen vereinigt, der Trust schließt verschiedenartige Unternehmungen, ganze Industriegruppen, zusammen.

Die von Tschierschky angeführten Unterscheidungsmerkmale treffen wohl in vielen Fällen zu, es wäre aber unmöglich, die Sonderung Kartell—Trust konsequent durch-

[1]) Göttingen, 1903. 109 S.

zuführen, denn es gibt zahlreiche Übergänge von der einen zur andern Organisationsform. Um nur ein Beispiel herauszugreifen. In welche Kategorie fallen die Kartellverbände, wie sie in der Zucker- und Petroleumindustrie bestehen, in denen die Rohzuckerfabrikanten und Raffineure respektive die Rohölproduzenten und Petroleumraffineure vereinigt sind? Hier gilt sowohl das Kartellmerkmal Vertrag als auch das Trustmerkmal „organische Zusammenfassung" zweier Industrien. Auch andere Unterschiede, die im Laufe der Darstellung zur Sprache kommen, scheinen mir nicht tiefgreifend. So ist die Überkapitalisierung zweifellos ein Charakteristikon der amerikanischen Trusts der Gegenwart, aber kein Essentiale des Begriffes, man kann sie nicht ohne weiteres auf die Organisationsform Trust als solche übertragen. Tschierschky hebt ferner hervor, daß die Kartelle Absatz-, die Trusts Wirtschaftspolitik im allgemeinen betreiben; diese Gegenüberstellung verzerrt wohl den Tatbestand ein wenig, eine rationelle Absatzpolitik der Kartelle muß doch parallel gehen mit einer entsprechenden Produktionspolitik. Auch scheint es mir nicht richtig, den Trusts eine besondere Tendenz zur Überproduktion zuzuschreiben (S. 109), denn auch die Kartelle zwingen während ihres Bestandes die Kartellgenossen zur Erweiterung der Betriebe, um für den Kampf, der nach der Auflösung des Kartells entbrennt, gerüstet zu sein. Die Preiserhöhung durch die Kartelle dürfte nicht geringer, eher größer sein als durch die Trusts, nicht umgekehrt, wie Tschierschky meint, weil die Kartelle im Bewustsein ihrer Vergänglichkeit trachten müssen, in kurzer Zeit möglichst großen Gewinn zu erzielen.

Obwohl Tschierschky bestrebt ist, die Unterschiede zwischen Trust und Kartell hervortreten zu lassen, kann er nicht umhin, in mehreren wichtigen Punkten Kartelle und Trusts gemeinsam zu behandeln. So leitet er im Anschlusse an Sombarts Werk: „Der moderne Kapitalismus" in ausgezeichneter, wenn auch teilweise aphoristischer Weise, die Entstehung der Kartelle und Trusts aus den Entwicklungstendenzen der kapitalistischen Wirtschaft ab. Auch der Zweck, den Kartelle und Trusts anstreben, ist derselbe, nämlich möglichst hoher und dauernder Profit. (57 ff.) Erst die Analyse der Bedingungen der Trust- und Kartellbildung nimmt Tschierschky wieder getrennt vor für beide Organisationsformen. Wenn auch der Grundgedanke: „Aus dem Gesichtspunkte der Systematik betrachtet, stellen die Trusts eine rein kapitalistische Weiterentwicklung der industriellen Produktion, gleichsam die denkbar höchste Potenz derselben dar. Die Kartelle dagegen erscheinen in mancher Hinsicht als ein künstliches Hemmnis der kapitalistischen Entwicklung der Wirtschaft, so wie im Grunde die Genossenschaften es ja samt und sonders sind" nicht richtig ist und mit den vom Verfasser ausgesprochenen Argumenten widerlegt werden könnte, so lohnen doch zahlreiche treffende Bemerkungen die Lektüre dieses interessanten Buches.

Das Buch von F. C. Huber: Die Kartelle. Ihre Bedeutung für die Sozial-, Zoll- und Wirtschaftspolitik[1]) ist eine erweiterte Ausgabe eines auf einem Handelskammertage erstatteten Referates. Aus der Entstehung der Arbeit lassen sich wohl die zahlreichen Mängel des Buches erklären, aus dem Berufe des Autors — er ist Sekretär einer Handelskammer — die wenigen Vorzüge. Der durchaus unsystematische Aufbau des Buches — Kapitelüberschrift und Inhalt steht meist nur in ganz losem Zusammenhange, viele Fragen, welche im Buche behandelt wurden, gelangen in einem Anhange neuerlich zur Erörterung — erschwert die Übersicht. Flüchtigkeiten der Begriffsbildung und Terminologie durchziehen das ganze Buch. Die Literatur ist nur zum Teil verwertet und nur selten zitiert. Als gelungen möchte ich die Anlagen II nnd III hervorheben; Anlage II behandelt den Zusammenhang von Schutzzoll und Kartellen und die mannigfachen Vorschläge, in denen zollpolitische Maßregeln empfohlen wurden. Anlage III stellt mit scharfem Blick für das wirtschaftliche Leben die Schwierigkeiten dar, eine Gesetzgebung gegen gemeingefährliche Kartelle zu schaffen. Diese beiden Abschnitte sind sehr lesenswert, einzelne treffende Bemerkungen in anderen Abschnitten des Buches gehen in den zahlreichen anfechtbaren Ausführungen unter.

---

[1]) Stuttgart und Leipzig 1903. 163 S.

Der Vortrag von Dr. Alfred Kuhlo: „Die Kartellfrage mit besonderer Berücksichtigung der Interessen der bayerischen Industrie"[1]) entspricht seinem Zwecke, die wirtschaftlichen Gesichtspunkte der Kartellfrage kurz zu skizzieren, neues enthält er nicht.

Robert Liefmann, der Verfasser der ausgezeichneten Monographie über die Unternehmerverbände, untersucht die handelspolitische Seite des Kartellproblems in einer Schrift: Schutzzoll und Kartelle[2]) und gelangt zu Ergebnissen, die vielfach von den der wirtschaftspolitischen Tagespolemik geläufigen Behauptungen abweichen. Die Untersuchung Liefmanns gliedert sich in drei Teile, deren erster den Einfluß der Schutzzölle auf die Entstehung der Kartelle, deren zweiter hauptsächlich das Problem der billigeren Auslandsverkäufe, deren dritter endlich die Zollpolitik als Mittel gegen die Kartelle behandelt. Die Ausführungen des ersten Kapitels decken sich mit der wissenschaftlichen communis opinio. Der Schutzzoll ist nicht die Ursache der Kartelle, er erleichtert nur ihre Entstehung. Die Frage, wodurch die relativ geringe Entwicklung des Kartellwesens in England zu erklären sei, ist aber meines Erachtens durch die Ausführungen Liefmanns noch nicht gelöst, der bei seiner schon früher einmal publizierten Behauptung bleibt und dies auf die starke Beeinflussung der englischen Unternehmer durch den Individualismus zurückführt. Der ökonomische Zwang fegt so oft prinzipielle Anschauungen mit Leichtigkeit hinweg, daß wohl andere oder zum mindesten auch andere in den Produktions- und Marktverhältnissen der englischen Industrie gelegene Ursachen zu einer ausreichenden Erklärung dieses Phänomens herangezogen werden müßten.

Das zweite Kapitel erörtert die wirtschaftlichen Vorgänge, welche durch die Kombination von Schutzzöllen und Kartellen ausgelöst werden, besonders die niedrigeren Auslandspreise. Zweifellos hat Liefmann recht, wenn er die Meinung bekämpft, die Kartelle bewirkten durch forcierten Export die hohen Inlandspreise, eine so erzeugte Warenknappheit habe die Preissteigerung im Inlande zur Folge. Es handelt sich dabei für die Produzenten um eine Preiskalkulation, die Gesamtproduktion einer Industrie wird auf Inland und Ausland aufgeteilt, um dadurch die höchste Rentabilität zu erzielen. Ist es möglich die Inlandspreise hoch zu halten, so kann dafür der Export zu billigeren Preisen geschehen, ohne daß die Durchschnittsrentabilität beeinträchtigt wird. Die Steigerung des Exports ist also unter gewissen Umständen die Folge hoher Preise im Inlande, nicht umgekehrt. Diese theoretische Feststellung gewinnt aber auch praktische Bedeutung, denn viele zollpolitische Vorschläge richten sich gegen die billigeren Auslandspreise, in denen eine Verschleuderung nationaler Güter liege. Liefmann untersucht diesen oft erhobenen Vorwurf und gibt seine Berechtigung nur für den Fall zu, daß der im Auslande erzielte Preis nicht einmal die Kosten des Rohstoffs und den Arbeitslohn deckt. Rundweg wären die billigeren Auslandspreise nur unter zwei Bedingungen abzulehnen: 1. Wenn die ins Ausland gebrachte Produktion zu den dort erzielten Preisen auch im Inlande abgesetzt werden könnte und 2. wenn auch bei Verkauf der Gesamtproduktion im Inlande zu den billigeren Auslandspreisen der Bestand der Industrie in ihrem bisherigen Umfange, ohne Untergang von Unternehmungen, die dadurch konkurrenzunfähig werden, gesichert wäre. Treffen diese beiden Prämissen nicht zu, und dies ist wohl zumeist der Fall, dann seien die niedrigeren Auslandspreise gerechtfertigt. Mit dieser Erkenntnis, daß die billigeren Auslandverkäufe privat- und volkswirtschaftlich rationell sind, geht Liefmann an die Beantwortung der Frage, ob der Schutzzoll für Industrien überflüssig sei, die billiger an das Ausland verkaufen. Wurden ja doch in vielen Vorschlägen billigere Auslandspreise als Kriterium für die Notwendigkeit einer Zollherabsetzung proklamiert. Die theoretische Unzulänglichkeit dieser Forderung ergibt sich aus dem Wesen des Schutzzolls, der Differenzen der Produktionsbedingungen, vor allem der Produktionskosten, ausgleichen soll. Sind die Pro-

[1]) München. 1903. 40 S.

[2]) Jena, 1903, 74 S.

duktionskosten im zollgeschützten Inlande geringer als im Auslande, dann ist die Aufhebung respektive Ermäßigung des Zolles gerechtfertigt. So gelangt Liefmann zu der Frage: Sollen auch konkurrenzunfähige Industrien, solche mit höheren Produktionskosten als den Weltmarktpreisen zugrunde liegen, exportieren?

Die Fragestellung Liefmanns scheint mir in dieser Fassung nicht ganz richtig zu sein, weil sie der Entstehung des Weltmarktpreises nicht genügend Rechnung trägt. Das Wesen des Weltmarktpreises wird in Wissenschaft und Politik zumeist verkannt, die Faktoren, die ihn bilden, nicht genügend analysiert. Beispiel dafür mag die oft erhobene Forderung sein, die volkswirtschaftliche Berechtigung eines konkreten Inlandspreises durch Addition von Weltmarktpreis, Zoll und Fracht zu prüfen. Für den einzelnen Fall, privatwirtschaftlich, kaufmännisch gerechnet, mag diese Kalkulation stimmen, für die Frage der Gesamtproduktion eines Landes, volkswirtschaftlich gerechnet, trifft sie nicht zu. Bei der üblichen Anwendung des Begriffes Weltmarktpreis wird vorausgesetzt, daß ein gleichartiger Markt vorhanden ist, auf dem die Tendenz nach Ausgleichung der Preise ganz zur Wirksamkeit gelangt. Der so gebildete Preis wird als naturgemäßer, natürlicher, zum Maßstab aller Preise erhoben. Nun ist aber der Weltmarktpreis in sehr vielen Fällen, wenn man im Bilde bleiben darf, durchaus unnatürlich. Bestünde der Weltmarkt nur aus Produktionsgebieten, zwischen denen keine Zollschranken aufgerichtet sind, könnte die Tendenz zur „naturgemäßen“ Preisbildung siegreich sein. Nun üben aber gerade auf dem Weltmarkt auch solche Waren, und zwar in immer steigender Menge ihren Preiseinfluß aus, die aus zollgeschützten Staaten herrühren, und, wie schon dargestellt wurde, durchaus rationell im Auslande, auf dem Weltmarkte, zu billigeren Preisen verkauft werden als im Inlande. Der Weltmarktpreis wird so mit Hilfe der höheren Inlandspreise gedrückt. Deshalb ist es nicht richtig, im Weltmarktpreis, als dem naturgemäßen, den Maßstab der Binnenpreise zu sehen. Denn der Maßstab ist hier veränderlich mit dem Objekte, das er messen soll, der Weltmarktpreis steht in engem Zusammenhange mit den Binnenpreisen, nicht nur umgekehrt, wie dies gewöhnlich angenommen wird.

Dieser kurze theoretische Exkurs über den Weltmarktpreis, dessen nähere Ausführung der Zukunft vorbehalten bleiben soll, reicht wohl hin, um das gegen die Fragestellung Liefmanns erhobene Bedenken zu bekräftigen. Der Weltmarktpreis ist der Reflex so vieler nationaler Preisniveaus, die Resultante so verschiedener nationaler Produktionskosten und Konkurrenzverhältnisse, daß von Produktionskosten, die den Weltmarktpreisen zugrunde liegen, genau genommen nicht gesprochen werden kann. Die idealen, nicht wirklichen Produktionskosten, die den Weltmarktpreisen zugrunde liegen, dürften in der Mehrzahl der Fälle niedriger sein als es die Produktionskosten wären, wenn der Weltmarkt nicht durch nationale Marktgebiete mit höheren Preisniveaus gespalten wäre. Die Schlußfolgerung aber, zu der Liefmann gelangt, ist ganz richtig: „Unter den heutigen handelspolitischen Verhältnissen ist die Tatsache, daß beim Export nichts verdient wird, noch gar kein Beweis der Konkurrenzunfähigkeit der betreffenden Exportindustrie, noch gar kein Beweis, daß im Auslande die Produktionskosten geringer sind.“

Auch in der besonders oft beklagten Form des billigeren Verkaufs von Rohstoffen und Halbfabrikaten ins Ausland, wodurch die Konkurrenzfähigkeit der inländischen Ganzfabrikatenindustrien geschwächt wird, sind nicht die niedrigeren Auslands- sondern die höheren Inlandspreise schädlich. Der Weltmarktpreis wäre, selbst wenn der Export aus dem einzelnen Lande aufhörte, sicher nur um weniges, wenn überhaupt höher, als er bei Aufrechterhaltung des Exports aus diesem Lande ist. Deshalb ist der Vorwurf gegen die billigeren Exportpreise zum mindesten übertrieben. Treffend hebt Liefmann hervor; daß die Schädigung der weiterverarbeitenden Industrien auch durch eine Halbfabrikatenindustrie erfolgen kann, die noch niemals exportiert hat. Um die billigeren Exportpreise und ihre Nachteile zu beseitigen, wäre die Kartellierung für den Export erwünscht. Ebenso ist die Praxis, daß die Rohstoffkartelle den Weiterverarbeitern Exportvergütungen bezahlen, zu erweitern und zu vervollkommnen, so daß die Exportvergütung, wenn möglich, alle Produktionsstadien durchläuft.

Im engsten Zusammenhange mit den im II Kapitel gewonnenen Resultaten stehen auch die Ausführungen des III Kapitels, das die Zollpolitik als Mittel gegenüber den Kartellen behandelt. Liefmann ist nur für die der Gesetzgebung, nicht der Verwaltung zustehende Befugnis, in einzelnen Fällen die Zölle herabzusetzen, und meint, daß in den meisten Fällen schon die Tatsache, daß eine Zollherabsetzung verhandelt wird, genügen dürfte, die Kartelle zu einer vorsichtigen Preispolitik zu veranlassen. Eine solche zeitweise Herabsetzung der Zölle habe den Vorteil, daß sie nicht zu internationalen Kartellen zwingt, die als Folge dauernder Zollherabsetzungen sicher zu gewärtigen seien. Dieser Anschauung Liefmanns läßt sich entgegenhalten, daß die für die Industrie notwendige Stabilität der Verhältnisse erschüttert würde, die mit der möglichen oder drohenden Zollherabsetzung verbundene Unruhe wäre schädlicher als eine Verringerung des Zolles. Auch auf die Gefahr hin, daß dabei einige minder ökonomisch produzierende Unternehmungen zugrunde gingen, wäre meines Erachtens eine dauernde Ermäßigung des Zolles vorzuziehen, denn dadurch würde die Entwicklung der Industrie zu großer Leistungsfähigkeit gefördert.

Andere von Liefmann vorgeschlagene Maßregeln, die nur nützlich wirken würden, sind die Ausdehnung des freien Veredlungsverkehrs und eine entsprechende Tarifpolitik der Verkehrsanstalten. Er verwirft den Vorschlag, in die Handelsverträge etwa eine Antiexportprämienklausel aufzunehmen. Gegen staatliche Exportprämien ließe sich wohl eine solche Klausel anwenden, gegen private Exportprämien nicht, denn es ist nicht möglich, festzustellen, ob private Exportprämien und in welcher Höhe gezahlt werden. Die sichtbare und unsichtbare private Exportprämie läßt sich aus dem Wesen der kapitalistischen Unternehmung, ihrer Preisbildung und Rentabilitätsberechnung ableiten, eine Untersuchung, die hier zu weit führen würde.

Als wirksamstes Mittel schlägt Liefmann internationale Vereinbarungen und internationale Festlegung von Zollsätzen vor, die zwar nicht die billigeren Auslandspreise ganz abschaffen, aber doch verhindern würden, daß die einzelnen Staaten durch Erhöhung der Zölle die Konkurrenzfähigkeit ihrer Industrie auf dem Weltmarkte steigern. Eine Schlußfolgerung, die Liefmann nicht gezogen hat, soll hier noch Platz finden; es ist oft behauptet worden, die Brüssler Konvention richte sich gegen die Kartelle, ja, sie sei geeignet, die Kartelle unmöglich zu machen. Das ist ein Irrtum; wenn auch die vor der Konvention bestehenden Kartelle aus dem Gleichgewicht gebracht wurden, so werden sie sich doch wieder bilden. Nur das Maß des möglichen Unterschiedes zwischen Inlands- und Auslandspreisen ist dadurch beschränkt worden; immerhin wäre auch hier die Vereinbarung der Zuckerindustrien, die Errichtung privater Marktgrenzen denkbar, die den Zollgrenzen des Staates nicht im geringsten nachstehen brauchten.

Diese ausführliche Wiedergabe und Erörterung der Darlegungen Liefmanns entspricht nur der großen Wichtigkeit, welche den von ihm behandelten Problemen und seinen Gedankengängen zukommt.

Adolf Menzel, der im Jahre 1894 die Frage der Kartellgesetzgebung bahnbrechend behandelt hat, — so jung ist das Problem — veröffentlicht jetzt das damals für die Generalversammlung des Vereines für Sozialpolitik erstattete, im Buchhandel längst vergriffene Referat von neuem, ohne Änderungen daran vorzunehmen, „um dem Schriftchen den Charakter eines in gewissem Sinne historischen Dokumentes zu wahren". „Ergänzungen" zu diesem Referate erörtern folgende Themen: Die Kartelle und das deutsche Reichszivilrecht, die deutsche Rechtsprechung, die zivilistische Theorie und die Kartelle, die zivilrechtliche Behandlung der Kartelle in Österreich, legislative Versuche in Österreich; den Schluß bilden einige Bemerkungen zur Literatur „über die rechtliche Behandlung der Kartelle". Den dritten Abschnitt der „Die Kartelle und die Rechtsordnung" betitelten Publikation bildet der Abdruck des mündlichen Referates, das Menzel im September 1902 auf dem 26. deutschen Juristentage in Berlin vorgetragen hat. Im wesentlichen vertritt Menzel, dessen Anregungen so vielfachen Beifall gefunden haben, heute dieselben Anschauungen wie vor 10 Jahren, die verwaltungsrechtliche Regelung der Kartelle scheint ihm vor allem durchführbar und wirksam. Nur zur Ergänzung werden auch zivilrechtliche

Bestimmungen empfohlen, die freilich außerstande seien, das Kartellproblem zu lösen. Menzel bekämpft deshalb die endgültige Formulierung, welche der § 138 des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches gefunden hat, aus dem der im Entwurfe noch enthaltene Begriff der öffentlichen Ordnung gestrichen wurde. Gegen die Anwendbarkeit dieses Begriffes läßt sich jedoch manches einwenden, die Erfahrungen, welche in anderen Ländern mit Begriffen, wie ordre public und public policy gemacht wurden, mahnen zur Vorsicht, auf so geschmeidigen Begriffen die juristische Entscheidung über die wichtigsten wirtschaftlichen Interessen aufzubauen. Durch die Nichtigkeitserklärung von Kartellverträgen würde grenzenlose Verwirrung in die Volkswirtschaft getragen, denn es müßten oft lange Reihen von Rechtsgeschäften rückhängig gemacht werden, die sich an den Kartellvertrag angeschlossen haben. Der wirtschaftliche Inhalt der Kartellverträge hat den Inhalt zahlreicher Rechtsgeschäfte beeinflußt, der Kartellpreis ist überwälzt worden. Soll das alles nun in integrum restituiert werden? Wie ist die Rechtslage dann, wenn ein in der Zukunft wahrscheinliches Kartell seine Preisschatten vorauswirft, wenn das juristisch ungeborene Kartell dieselbe Wirkung ausübt, wie das formell abgeschlossene?

Die zwei Resolutionen, die Menzel auf dem Juristentage vorgeschlagen und begründet hat, lauten: „1. Der deutsche Juristentag spricht seine Überzeugung dahin aus, daß für eine gesetzliche Regelung der Industriekartelle vorerst empfohlen wird die Einführung öffentlicher Kartellregister und die Statuierung einer Auskunftspflicht gegenüber der Staatsverwaltung von Seite der kartellierten Unternehmer, ihrer Organe und Kommissionäre; 2. der Juristentag erklärt eine Reform der Gesetzgebung über die wirtschaftlichen Korporationen, insbesondere die Aktiengesellschaften, in der Richtung für wünschenswert, daß der Staatsverwaltung diesen Körperschaften gegenüber die Wahrung öffentlicher Interessen ermöglicht wird.“ Die zweite Resolution wurde abgelehnt.

Menzel fordert die Publizität des Kartellregisters nur für die Kartellstatuten, nicht auch für die Kartellbeschlüsse. Diese Beschränkung scheint mir notwendig zu sein, soll das Kartellregister überhaupt wirksam werden. Würde die Registerpflichtigkeit der Kartellbeschlüsse statuiert, so wären die in Kartellform organisierten Unternehmungsverbände im Nachteile gegenüber den Trusts, mit denen sie doch zum mindesten eng verwandt sind. Die Einführung der Registerpflicht der Kartellbeschlüsse hätte zahlreiche Formveränderungen zur Folge, eine überhastete Umwandlung in andere Rechtsformen, besonders Aktiengesellschaften, aus der sich sehr unliebsame Konsequenzen ergeben könnten. Gerade im Bestreben, eine wirksame, anwendbare Gesetzgebung zu schaffen, muß man sich vorläufig mit der Registerpflichtigkeit der Kartellstatuten begnügen. Der Wert eines solchen Registers wird wohl wesentlich in der Information bestehen, welche die Verwaltungsbehörden daraus schöpfen können und aus der Wirtschaftspolitik, die sich darauf aufbauen läßt.

Zur Ergänzung des Kartellregisters empfiehlt Menzel die Einführung einer Auskunftspflicht, welche die Regierung in die Lage versetzen soll, von Fall zu Fall die Geschäftstätigkeit eines Kartells zu prüfen. Menzel spricht sich mit Recht gegen die obligatorische Publizität solcher Untersuchungen aus. Die in der Resolution beantragte Auskunftspflicht erstreckt sich aber nicht nur auf die Kartellgenossen, auch die Organe der Kartelle (besonders die Verkaufsbureaux) und jene Institute, welche von Unternehmerverbänden als Kommissionäre bestellt sind, sollen ihr unterliegen. Dieser Vorschlag bietet die Möglichkeit, auch solche Unternehmungsorganisationen in das Gesetz einzubeziehen, die nicht unter die übliche Definition Kartell fallen; gibt es ja Kartelle, deren juristische Form sich in analogen Kommissionsverträgen erschöpft, wo kein anderer Vertrag der Kartellgenossen besteht. Eine ähnliche Tendenz, das Ausbiegen der Kartelle vor dem Gesetze zu verhindern, birgt auch der zweite Teil des Antrages: die Reform der Gesetzgebung über die wirtschaftlichen Korporationen im Zusammenhange mit der Kartellgesetzgebung betrifft die monopolistischen Unternehmungsorganisationen, die zwar nicht als Kartelle im üblichen Verstande des Wortes organisiert sind, aber deren Funktionen

[1]) Leipzig, 1902. 79 S.

erfüllen. Menzel empfiehlt deren Stellung unter Staatsaufsicht, die durch einzelne Beamte, nicht durch einen Kartellrat oder ein einheitliches Kartellamt besorgt werden soll, und meint, daß schon das beratende Votum dieser Beamten Mißbräuche oder Gesetzesverletzungen verhüten würde. Ich fürchte, dies wird nicht in allen Fällen zutreffen; auch werden nur wenige den großen Anforderungen, die an den überwachenden Beamten gestellt werden müßten, entsprechen. Zweifellos würden auf diese Weise Beamte herangebildet, deren Mitwirkung bei der Lösung wirtschaftspolitischer Fragen größten Gewinn brächte. Und darin läge meines Erachtens auch der Hauptvorteil einer derartigen Institution. Diese kurze, nur sprunghafte Übersicht zeigt wohl, wie viele wertvolle Anregungen Menzel bietet.

In einem Vortrage „Der Staat und die modernen Privatmonopole"[1]) nimmt Emil Steinbach ein Thema wieder auf, das er schon früher einmal in den „Rechtsgeschäften der wirtschaftlichen Organisation" geistvoll behandelt hat. Im wesentlichen enthält dieser Vortrag eine kritische Revue der Vorschläge, die bisher in der Frage der Kartellgesetzgebung gemacht worden sind. Steinbach spricht sich für die Publizitätspflicht aller monopolistischen Unternehmungen aus, ganz einerlei ob Kartelle, also Unternehmungsverbände, oder Einzelunternehmungen vorliegen. Solche Privatmonopole sollen einer „steten Überwachung durch besondere, fachlich ausgebildete Organe" unterworfen werden; ein Kartellgerichtshof soll darüber entscheiden, ob im einzelnen Falle Ausbeutung stattgefunden habe oder nicht; auch an Preistaxen denkt Steinbach in Analogie zu den Taxen der Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen. Ebenso wie Menzel legt Steinbach nur geringes Gewicht auf die wirtschaftspolitischen Maßregeln, besonders die Zollpolitik. Mit Unrecht, scheint mir; wenn auch die Zollherabsetzung von Fall zu Fall, gleichsam als Strafe, nicht empfehlenswert ist, weil sie vor allem ein neues aleatorisches Moment in die ohnedies so jähen Schwankungen ausgesetzte Volkswirtschaft brächte, der von Grunzel angeregte Gedanke, allen kartellfähigen Industrien einen niedrigeren Zollschutz angedeihen zu lassen, als den kartellunfähigen, dürfte wohl nicht zu widerlegen sein. Daß sich internationale Kartelle auch ohne jeden Zollschutz in die Welt teilen können, ist ohne weiteres klar; aber darf man ein Mittel, das in einigen Fällen helfen kann, deshalb ablehnen, weil es nicht in allen Fällen oder nicht auf lange Jahre hinaus wirksam ist? Von besonderer Wichtigkeit scheint mir auch zu sein, daß der Jurist Steinbach den Übergang vom Kartell- zum Monopolbegriffe vorgenommen hat; die Erfahrungen in allen Ländern zwingen dazu, für Theorie und Gesetzgebung die Charakteristik: Vereinigung von selbständigen Unternehmungen fallen zu lassen und das wirtschaftliche Merkmal: Monopol in den Vordergrund zu stellen. Wie schon in den einleitenden Sätzen bemerkt wurde, dürfen aber die Monopole der handwerksmäßigen Produktion nur mit allergrößter Vorsicht neben die Monopole der kapitalistischen Produktion gestellt werden. Deshalb sind auch die überaus interessanten Beispiele von Monopolpreisgesetzgebung, die Steinbach vorbringt, für eine moderne, kapitalistische Privatmonopolgesetzgebung nicht schlüssig. Monopol ist nur ein Verhältnisbegriff, der Monopolpreis wird in dem einen und dem andern Falle durch verschieden viele Faktoren bestimmt, das moderne Privatmonopol ist unendlich komplizierter als die Monopole vergangener Jahrhunderte. Auch war ein großer Teil der historischen Monopolgesetzgebung gegen Handels-, nicht gegen Produktionsmonopole gerichtet. Es wäre voreilig, unsere Bedenken mit einem: Alles ist schon dagewesen zu betäuben und unsern Beruf zur Kartellgesetzgebung mit historischen Analogien zu beweisen. Juristisch, formell, ist die Monopolgesetzgebung schon dagewesen, wirtschaftlich, materiell nicht. Daß auch dieser Vortrag die zahlreichen bekannten Vorzüge des Verfassers in sich vereint, bedarf wohl gar nicht der Erwähnung.

In der ersten Hälfte eines kleinen Heftchens, betitelt: „Die Kartelle und die deutsche Kartellgesetzgebung"[2]) stellt Juliusberg ohne den Anspruch zu erheben, neue Gesichtspunkte zu eröffnen, die wirtschaftliche Wirksamkeit der Kartelle dar und

[1]) Wien, 1903. 47. S.

[2]) Berlin, 1903. 55. S.

gibt so, mit den Worten des Verfassers charakterisiert: „ein mehr oder weniger selbständiges Referat, wenn auch mit Beleuchtung des „Für—Wider". Daran schließt sich eine Erörterung der verschiedenen Vorschläge, die Kartelle gesetzlich zu erfassen. Der in letzter Zeit zunehmenden Tendenz, die Zivilgesetzgebung gegen gewisse Kartellausschreitungen aufzurufen, tritt Juliusberg prinzipiell entgegen (vergl. S. 35. 3), will aber trotzdem im Anschlusse an das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb einen Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz gegen denjenigen gewähren, „welcher Waren oder gewerbliche Leistungen zu Preisen (oder Preisbedingungen) feilbietet, welche (oder deren Bewertung) weder den Betrag der eigenen Herstellungskosten noch auch gleichzeitig den mittleren Preis der Waren oder gewerblichen Leistungen erreicht." An der Möglichkeit, eine solche Bestimmung durchzuführen, darf man wohl zweifeln. Die Produktionskosten sind nicht immer genau festzustellen und verschieden für dasselbe Produkt, das nach verschiedenen Verfahrensarten gewonnen werden kann. Interne Verhältnisse der Unternehmung, etwa mangelnde Lagerräume oder Preisfall von teuer eingekauften Rohprodukten können dazu zwingen, unter den Produktionskosten zu verkaufen. Eine ähnliche Bestimmung ist sogar schon Gesetz geworden. Wie Huber in seinem oben besprochenen Buche hervorhebt (S. 157), bedroht das Gesetz des Kantons Freiburg über den unlauteren Wettbewerb denjenigen mit Strafe, „der zum Zwecke des Ruins des Konkurrenzgeschäftes einen großen Warenvorrat unter dem Selbstkostenpreise anbietet".

Diese einseitige Betonung der Produktionskosten als Preismaßstab wird zwar durch die Verbindung mit dem Begriffe des mittleren Preises gemildert, aber auch diese zweite übrigens schon in der Mittelstandsbewegung erhobene Forderung dürfte undurchführbar sein. Auch die Rechtsprechung auf Grund solcher Begriffe würde stets zu spät kommen, besonders dann, wenn etwa ein Prozeß mehrere Instanzen durchläuft; das endliche Urteil träfe oft längst überholte Produktionsmethoden und eine ganz neu gruppierte Industrie. Aus denselben hier nur flüchtig angedeuteten Gründen ist auch die Anregung Juliusbergs abzulehnen, einen analogen Unterlassungsanspruch zu geben, „wenn ein Unternehmerverband oder Mitglieder eines solchen Rohstoffe oder Waren, welche zur Weiterverbreitung (?) dienen, in das Ausland zu Preisen verkaufen, welche einerseits niedriger sind als ihre eigenen Durchschnittspreise bei Inlandsverkäufen und anderseits unter Hinzurechnung des Auslands- (Einfuhr-, Schutz-) Zolls niedriger als die für Rohstoffe oder Waren gleicher Art in Deutschland zur Verkaufszeit üblichen Durchschnittspreise" S. 51.

Die Broschüre von Dr. Karl Hirsch „Die rechtliche Behandlung der Kartelle"[1]), enthält keine wichtige Anregung. „Die Mittel gegen die Gefahren des Kartellwesens liegen rechtlich auf dem Gebiete der Straf- und Zivilgesetzgebung und in einem Ausbau des Gerichtsverfassungswesens." Der die Gerichtsorganisation betreffende Passus bringt einen aus einem volkswirtschaftlich gebildeten Juristen, einem kartellierten und einem nicht kartellierten Unternehmer bestehenden Gerichtshof in Vorschlag. Von dauerndem Werte sind die in den Anmerkungen abgedruckten Materialien und Verweise; so sind z. B. auf Seite 25 ff. neunzehn Definitionen des Begriffes Kartell nebeneinander gestellt.

In einem auf dem 22. Parteitage der Deutschen Volkspartei gehaltenen Vortrage: „Wie stellen wir uns zu den Syndikaten und Kartellen"[2]) erörtert Rudolf Öser dieses Problem, ohne es zu vertiefen, manche seiner Formulierungen sind sogar durchaus falsch; besonderes Gewicht legt auch diese Schrift, wie das bei einer Parteitagsrede nur selbstverständlich ist, auf die billigen Auslandsverkäufe. Als beste Kampfmittel gegen die Kartelle werden der Zwang zur möglichsten Offenlegung aller ihrer Verhältnisse, Herabsetzung der Zölle, Gegenorganisation der Konsumenten und volle Koalitionsfreiheit der Arbeiter empfohlen und als Resolution des Parteitages einstimmig angenommen.

Ein Petroleumhändler, der durch das Eindringen der Standard Oil Cy in Deutschland aus dem Markte geworfen wurde, Theodor Duimchen, hat ein temperamentvolles, keineswegs wie der Verfasser glaubt, objektives Buch geschrieben: „Die Trusts

[1]) Jena. 1903. 38. S.

[2]) Frankfurt a. M., 1902. S. 29.

und die Zukunft der Kulturmenschheit".[1]) Man kann es doch nur der bitteren Lebenserfahrung zugute halten, wenn es Duimchen nicht für unmöglich hält, daß die Ermordung des Präsidenten Mac Kinley durch die Trusts angestiftet wurde (S. 180). Alle Eroberer der Vergangenheit, deren Namen noch heute nur mit Schaudern ausgesprochen werden, erscheinen, neben Rockefeller gestellt, als Wohltäter der Menschheit. Die Berechtigung zu den zahlreichen langatmigen historischen Parallelen kann, wie ich glaube, nur der Sprachgebrauch gegeben haben, der die kriegerische und wirtschaftliche Eroberung kennt. Duimchen ruft die Könige auf zum Kreuzzuge gegen die Trusts. „Es wird nicht lange mehr dauern, bis ein Rockefeller zwar kein Pferd, aber den Esel, der ihm beliebt, an die Spitze europäischer Reiche wählen läßt" (176). Den Ausweg sieht er im sozialen Königtum, dem Königtum an der Spitze der organisierten Arbeiterschaft. Ein Statutenentwurf eines Verbandes von Arbeitern und Unternehmern, ähnlich wie dies in den englischen Allianzen schon durchgeführt ist, findet sich auf Seite 212 ff.

* * *

Wilhelm Bazille und Reinhard Köstlin, Das Recht der Staatsangehörigkeit mit besonderer Berücksichtigung Württembergs, dargestellt unter Benutzung der Akten des k. württembergischen Ministeriums des Innern. Stuttgart. Druck und Verlag von W. Kohlhammer. 1902. XXVII und 595 Seiten.

Im Gegensatz zur älteren Literatur und Gesetzgebung, welche sich im ganzen bei der Durchschnittsannahme beruhigte, daß die Staatsangehörigkeit mit dem Wohnsitz zusammenfalle, hat man erst in neuerer Zeit dem Rechte der Staatsangehörigkeit eingehendere Behandlung zu teil werden lassen. Heute ist die einschlägige Literatur bereits eine reiche, ein knapper orientierender Überblick über dieselbe daher erwünscht zu nennen. Einen solchen gewährt nun obiges Buch, dessen Titelangabe, wie auch der Beruf seiner Verfasser — Amtmänner bei der k. Stadtdirektion Stuttgart — deutlich auf seinen praktischen Zweck hinweisen. Noch klarer geht derselbe aus gelegentlichen textlichen Wendungen hervor (wie z. B.: „In der Literatur herrscht Streit, der aber hier nicht interessiert, da die Lösung der Frage für die Praxis belanglos ist"), am offenkundigsten aber aus dem dritten, Formulare enthaltenden Teil des Bandes. Nichtsdestoweniger kann das zunächst für den württembergischen Verwaltungsbeamten und sonstigen Interessenten dieses Landes bestimmte Werk in seinem ersten Teil, der systematischen Darstellung, allgemeines Interesse beanspruchen, ja in den ersten 14 Paragraphen, welche über Begriff und Bedeutung, Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit handeln, vermöge der plastischen Begriffsbestimmungen und geschickt gewählten Zitate aus der reichsdeutschen Literatur (hauptsächlich Seydel, Laband, Zorn, Martitz, Stengel, Bar, Holtzendorff) auch von jedem Schüler mit Nutzen gelesen werden. Die Art der Darstellung, wonach die Verfasser mit eigenen Ansichten selten hervortreten, vielmehr gern einen der eben genannten Autoren sprechen oder auch zwei derselben miteinander polemisieren lassen, verleiht dem dogmatischen Teil, dessen Übersichtlichkeit unter der reichlichen Durchsetzung mit Beziehungen auf das Deutsche Reich und einzelne Bundesstaaten keineswegs leidet, vielfach kompilatorischen Charakter. In diesem allgemeinen Traktat erfährt auch die terminologische Seite eingehende Berücksichtigung, indem die begriffsverwandten Ausdrücke (z. B. Staatsgenossenschaft, Staatsangehörigkeit, Zuständigkeit, Nationalität, Indigenat, Inkolat, Heimatrecht, Staatsbürgerrecht, Staatsbürgerschaft, Untertanschaft) in ihrer Bedeutung sorgfältig abgewogen, anderseits der mehrfache Sinn und verschiedene Gebrauch eines Wortes (z. B. Auswanderung) eingehend untersucht werden. Bei der Definition der „Auswanderung" ist die übliche Formulierung des Begriffsmerkmales „ohne die bestimmte Absicht der Rückkehr" durch die genauere Fassung „ohne die bestimmte Absicht künftiger Wiederniederlassung" ersetzt worden. Unter den zuvor erwähnten Synonyma entscheiden sich die Autoren für den in der Praxis gebräuchlichsten Ausdruck „Staatsangehörigkeit" — die Schweiz hat das Wort, weil es an Untertanschaft erinnere, verworfen — und wenden sich, nachdem sie die

[1]) Berlin, 1903. 234. S.

Staatsangehörigkeit mit allem Nachdruck als „Untertänigkeit unter die Staatsgewalt" richtig gekennzeichnet, gegen die drollige Scheu gewisser Kreise vor dem Worte „Untertan." Auch Gerber und Zorn verurteilen solche „durch die republikanische Phrase angesteckte" Empfindlichkeit. — Im Gegensatz z. B. zu Arndt, der die Staatsangehörigkeit als subjektive Befugnis betrachtet, beharren Bazille-Köstlin bei der Auffassung derselben als eines Status, nämlich des Verhältnisses eben der Untertänigkeit unter die Staatsgewalt. — Der Lösung von strittigen Fragen der staatsrechtlichen Dogmatik (so z. B. jener nach dem Rechtsinhalt der Staatsangehörigkeit) kann ein der Verwaltungspraxis gewidmetes Buch naturgemäß nicht dienen; es erfüllt vollauf seine Aufgabe, wenn es auch bei Berührung solcher ungelöster Probleme, wie jenes der öffentlichen Rechte — nicht nur hinsichtlich ihrer Systematik, sondern auch nach der Frage, ob einige derselben wirklich „Rechte" sind — die Klarheit der Darstellung bewahrt.

Der zweite Teil des Buches enthält die Reichsgesetze über die Staatsangehörigkeit, die Freizügigkeit sowie das Paßwesen und versieht dieselben mit Anmerkungen d. h. einem ausführlichen Kommentar, und Beilagen, d. h. mit den einschlägigen Ministerialakten (Erlässen, Verfügungen, Bekanntmachungen, Noten) und internationalen Vertragsbestimmungen, welche in chronologischer Folge (von 1819 bis einschließlich 1902) geboten werden. Unter diesen 112 Beilagen befindet sich auch eine Zusammenstellung der für die außerdeutschen Länder geltenden Paßbestimmungen sowie eine Zusammenstellung des über die Eheschließung von Ausländern geltenden Rechtes. Bezüglich der in den aufgeführten Gesetzen etc. vorkommenden Begriffe wird stets auf den I. Teil des Buches verwiesen.

Im dritten Teil ist, wie bereits eingangs erwähnt, eine Sammlung von 37 Formularen gegeben, wie solche nach den Verfügungen der württembergischen Zentralstellen über den Geschäftsverkehr der Behörden untereinander und mit den Parteien hergestellt worden sind. Die Benutzung derselben kann eine wesentliche Entlastung der eigentlichen konzeptiven Beamten mit sich bringen, „wie überhaupt das vorliegende Buch es möglich macht, die einschlägigen Geschäfte zu einem großen Teil von dem Unterpersonal der Verwaltung besorgen zu lassen."

Neben den zahlreichen Literaturverweisungen dürfte auch die bibliographische Übersicht gute Dienste leisten, wiewohl sie mit Rücksicht auf den partikularistischen Zweck dieser Bearbeitung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Doch hätte z. B. die Arbeit Falckes „Gleichzeitige Staatsangehörigkeit in mehreren deutschen Bundesstaaten", Leipzig 1888, bei § 3, VI oder unter den Anmerkungen zu § 15 des Staatsangehörigkeitsgesetzes, Erwähnung finden können.

Das sorgfältig bestellte alphabetische Sachregister erscheint auch bei einem so übersichtlich disponierten Nachschlagewerk, als welches sich Bazille-Köstlins Repertorium in erster Linie darstellt, als wichtiger Behelf, der jedem zu statten kommen wird, der sich über die Regelung der Staatsangehörigkeit insbesonders in Württemberg, welches ja zu den bestverwalteten Ländern gezählt wird, in müheloser Weise zu unterrichten wünscht.

Beiläufig wäre noch zu erwähnen, daß eine zunächst für die bayrische Praxis bestimmte Kommentierung des deutschen Staatsangehörigkeitsgesetzes (vom 1. Juni 1870) Heinrich Rauchalles (Ansbach 1900) sowie L. A. Grill (München 1900) besorgt haben. Letzterer hat auch das Freizügigkeitsgesetz miteinbezogen. Die speziell den Unterstützungswohnsitz betreffenden Normen finden sich in der Ausgabe von Dr. J. Krech (Berlin 1901) gesammelt. Dr. Julius Twardowski.

Charles Booth, Life and labour of the people in London. Final volume.

Im V. Hefte des Jahrganges 1903 dieser Zeitschrift wurde der kürzlich veröffentlichte, der Darstellung der religiösen Verhältnisse Londons gewidmete Teil des Boothschen Werkes besprochen. Nunmehr ist der Schlußband des ganzen, 17 Bände starken Werkes erschienen. Booth faßt darin seine Beobachtungen über die soziale Lage der Londoner Bevölkerung unter einer Reihe von Gesichtspunkten zusammen. Er stellt Trauungs- und Geburtenhäufigkeit, Sterblichkeit und Binnenwanderungen in ihrem Zu-

sammenhange mit der wirtschaftlichen Lage der einzelnen sozialen Klassen dar; er untersucht die sittlichen Verhältnisse der verschiedenen Klassen, ihr Familienleben, ihre Vergnügungen, ihre Laster, insbesondere die Trunksucht, das Wettfieber, die Prostitution. Die Darstellung der sittlichen Zustände beruht natürlich zum größten Teile nicht auf statistischen Daten, sondern auf zahlreichen, vom Autor und seinen Mitarbeitern persönlich gemachten Einzelbeobachtungen und auf Mitteilungen wohlinformierter Vertrauenspersonen. Booth legt in diesem Schlußbande auch neuerdings seine bereits unabhängig von diesem Werke gemachten Reformprojekte dar: betreffend die Heimarbeit, die Armenpflege, die allgemeine Altersversicherung, die Bekämpfung des Alkoholismus und die Wohnungsfrage. Ein Kartogramm veranschaulicht die Verbreitung von drei wichtigen, wenn auch ganz verschiedenartigen sozialen Erscheinungen: auf einer Londoner Karte sind durch verschiedene Symbole die Gotteshäuser der einzelnen Konfessionen, die Elementarschulen und die Schankwirtschaften ersichtlich gemacht.

Die von Booth bereits in den vorhergegangenen Bänden hervorgehobene Tatsache der religiösen Indifferenz eines großen Teiles der Bevölkerung Londons fand kürzlich ihre Bestätigung durch einen Zensus des Kirchenbesuches, den Herr Cadbury, der Herausgeber des führenden liberalen Blattes Daily News, veranstaltete. Vierhundert an den Kirchentoren aufgestellte Zähler verzeichneten alle Kirchenbesucher nach Geschlecht und mit Unterscheidung der Kinder und Erwachsenen. Der Zensus nahm 29 Wochen in Anspruch, da jeden Sonntag nur je einer der 29 Londoner Bezirke an die Reihe kam. Die so gefundene Gesamtzahl der Kirchenbesucher betrug 1,002.940, davon 266.550 Männer, 412.993 Frauen und 323.397 Kinder; 498.733 Personen hatten den Morgen- und 504.207 den Abendgottesdienst besucht; 35% der gezählten Personen hatten zwei Gottesdiensten an demselben Tage beigewohnt. 430.153 Personen wurden in den Kirchen der englischen Staatskirche gezählt, 416.225 in den Kirchen der anderen protestantischen Konfessionen (der Dissenter oder Nonkonformisten, wie Baptisten, Kongregationalisten, Wesleyaner, Methodisten etc.), 93.572 in römisch-katholischen Kirchen, 62.990 in Versammlungsorten anderer religiöser Verbände. Bemerkenswert ist an diesen Zahlen, daß auf die Staatskirche nicht einmal die Hälfte aller Kirchenbesucher entfällt. Man findet einen noch geringeren Prozentsatz, wenn man die männlichen Kirchenbesucher für sich betrachtet. Anderseits sind die Zahlen im Verhältnis zur Bevölkerung charakteristisch. Wenn man annimmt, daß 50% der Bevölkerung aus verschiedenen Gründen am Kirchenbesuche verhindert waren, so hat selbst vom Reste kaum die Hälfte eine Kirche besucht.

Booth erklärt am Schlusse seiner Untersuchungen, er habe eine Reihe wichtiger sozialer Erscheinungen und Kräfte unerörtert gelassen, um den Abschluß des Werkes nicht neuerdings hinausschieben zu müssen; so habe er das Versicherungs- und das Genossenschaftswesen, den Einfluß von Kunst und Literatur, insbesondere den Einfluß der Presse auf das Volk kaum berührt. Als eingehender Beobachter erkennt Booth die Fülle der verschiedenartigen, in der Gesellschaft tätigen Kräfte und denkt nicht daran, ein einheitliches, alle Erscheinungen und ihren Wandel beherrschendes Gesetz zu formulieren, wie es viele Soziologen getan haben. Booth gibt, was wichtiger ist, ein wahres, selbstgeschautes Bild der sozialen Erscheinungen in ihrer wechselseitigen Abhängigkeit. Als Beobachtungsfeld diente ihm die größte Stadt der Erde. Ein solches soziales Kolossalgemälde zu geben war Booth allerdings in hervorragendem Maße berufen. Kaufmann von Beruf verbindet er praktische Kenntnis des Wirtschaftslebens mit seltenem wissenschaftlichen Geiste und wahrer Menschenliebe. Siebzehn Jahre hat er dem Studium und der Darstellung des „Lebens und der Arbeit“ Londons gewidmet, unterstützt von tüchtigen Mitarbeitern, von den Behörden in mannigfacher Hinsicht gefördert. Sein Werk hat bereits Schule gemacht. B. Seebohm Rowntree hat verwandte Methoden zur Erforschung der sozialen Zustände der Stadt York angewendet und hat in seinem Buche „Poverty: a study of town life“ Ergebnisse dargestellt, die mit den von Booth für London gegebenen Daten vergleichbar sind. Eine ähnliche Untersuchung steht für Sheffield bevor.

Booth hat der Sozialwissenschaft durch neue Methoden neue Wissensgebiete erschlossen. Wohlverdiente Anerkennung ward ihm bereits durch die Wahl zum Präsidenten der Londoner Royal Statistical Society (1892) sowie durch die Wahl zum Doctor of Science der Universität Cambridge und zum Fellow der englischen Royal Society (Akademie der Wissenschaften). Žižek.

Ludwig Bittner, Die Geschichte der direkten Staatssteuern im Erzstifte Salzburg bis zur Aufhebung der Landschaft unter Wolf Dietrich, I. Die ordentlichen Steuern. Wien 1903 in Kommission bei Karl Gerolds Sohn Separatabdruck aus dem Archiv für österreichische Geschichte, Band XCII, 2. Hälfte, S. 483.)

Während aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts nur einige Andeutungen über den Bestand einer ordentlichen Staatssteuer im Erzstifte Salzburg erhalten sind, fließen später die Quellen reichlicher. Es sind eine Steuerrechnung des Vizedominates Salzburg von 1284 und dann um 1350 angelegte Steuerbücher und Urbarien für das Kronland Salzburg auf uns gekommen. Über die ordentliche Steuer in den steirischen und kärntnerischen Enklaven geben das Urbar des Vizedominates Leibnitz von 1322 sowie eine Steuerrechnung dieses Vizedominates von 1371 und die Steuerrechnung des Vizedominates Friesach vom 14. August 1393 wertvollen Aufschluß. Wie Bittner ausführt, geht die ordentliche Steuer (steura, stiura, exactio, tallia, später steura communis = gewandlich steuer, stiftsteuer, pausteuer und steura autumpnalis) auf eine vom Erzbischof ursprünglich nur von seinen Eigengütern ohne direkte Anknüpfung an eine schon bestehende Institution erhobene Abgabe zurück, die zunächst in den Städten durch die hier mögliche Weiterentwicklung der Immunitätsrechte zu einer vollen, öffentlichen Gewalt, dann aber in einem bestimmten Teile der ländlichen Gebiete (Kronland Salzburg) durch den vor allem infolge Erlangung der Grafschaftsrechte erworbenen Besitz der vollen Landeshoheit öffentlich-rechtlichen Charakter annahm, in den übrigen Teilen des salzburgischen Immunitätsgebietes (steirische und kärtnerische Enklaven) auf dem Lande auf die Eigengüter beschränkt blieb. Da immer häufiger den Grundherrn die Einhebung der Steuer ihrer Hintersassen gegen Leistung einer Pauschalsumme überlassen wurde, so gestaltete sich die ordentliche Steuer erst bei den geistlichen, dann auch bei den weltlichen Grundherrschaften zur grundherrlichen Pertinenz und verliert so im 15. Jahrhundert den Charakter einer öffentlicher Abgabe, oder wie Bittner sagt einer „Staatssteuer". Die ordentliche Steuer erscheint als Reallast. Die Steueranlage und Bemessung erfolgte in der Regel nach dem Hubenmaße, doch wurde die allgemeine Vermögenslage des Besitzers des besteuerten Gutes berücksichtigt. Bei den Schweighöfen richtete sich aber die Steuerbemessung nach der jährlichen Käseerzeugung. Über den Gesamtbetrag der ordentlichen Steuer läßt sich aus den vorhandenen Quellen kein klares Bild gewinnen.

Braun v. Fernwald.

Marcel Vigne, La Banque à Lyon du XVe au XVIIIe Siècle. 1903, Paris Guillaumin.

Schon zu Römerzeiten eine berühmte Handelsstadt, bewahrte Lyon auch im Mittelalter seine Bedeutung. Einen großen Teil des Handels, besonders das Wechslergeschäft hatten die Juden, welche dort von Kaiser Karl dem Großen Privilegien erhalten hatten, bis zu ihrer endgültigen Vertreibung im Jahre 1394 inne. Zu ihnen gesellten sich seit dem 12. Jahrhundert lombardische Kaufleute, denen gleichfalls das Zinsennehmen bei Darlehensgeschäften als persönliches Privileg gestattet war. Doch bewegte sich der Handel und vor allem das Bankgeschäft in engen Grenzen. Der großartige Aufschwung Lyons stammt erst von der Einführung von Freimärkten, die zuerst von Dauphin Charles 1419 bewilligt werden, ihre große Blüte aber durch die staatsklugen Maßnahmen König Ludwigs XI. erlangten. Während im übrigen Frankreich der Handel mannigfach mit Lasten bedrückt war, herrschte in Lyon zu den Marktzeiten volle Handelsfreiheit, die Waren konnten gebührenfrei ein- und ausgeführt werden, die Kaufleute erhielten zu und von den Messen mit ihren Gütern sicheres Geleite. Allen Kaufleuten war das Zinsennehmen von Messe zu Messe gestattet. Zur Meßzeit hatten die Münzen aller Länder freie Zirkulation. Das Recht auf Geheimhaltung der Geschäfts-

bücher war anerkannt. Es ist begreiflich, das solche für die damalige Zeit ganz ungewöhnliche Begünstigungen viele Fremde anlockten. Diesen, mit Ausnahme der Engländer, wurde aber auch der dauernde Aufenthalt gestattet und große Privilegien gewährt. Sie konnten Handel und Bankgeschäfte treiben, konnten ihren Besitz frei nach ihrem heimatlichen Rechte vererben und sollten selbst im Kriegsfalle vor Repressalien geschützt sein. Infolge dieser Zugeständnisse siedelten sich in Lyon immer mehr Fremde an, neben den Italienern bald auch viel Deutsche, von denen es manche zu hohem Ansehen brachten, so Hans Kleberger aus Nürnberg (1546), der wegen seiner Wohltätigkeit den Beinamen Bon Allemand erhielt. Allen aber kam es zugute, daß in Lyon ein eigenes, immer kompetentes Handelsgericht, le Tribunal de la Conservation bestand, das eine rasche und sachkundige Entscheidung sicherte. Auch hatten Gemeinde und Kaufmannschaft in Handelssachen eine weitgehende Autonomie. Diese weisen Einrichtungen bewirkten es, daß der Handel Lyons einen ungeheueren Aufschwung nahm. Marcel Vigne schildert in klarer und fesselnder Weise die Art des Geschäftsverkehres und die einzelnen Bankgeschäfte, die in Lyon üblich waren. Als bemerkenswert sei nur die Nachricht hervorgehoben, daß das weitgehende, dem heutigen Clearingverkehr entsprechende Kompensationsverfahren (scontration oder virement de parties) bei den Lyoner Märkten von Florentiner Kaufleuten eingeführt worden sei, die wieder das Verfahren, welches bei den Märkten von Bozen in Tirol üblich war, nachahmten. Das Bankgeschäft ruhte vollständig in den Händen von Privaten, öffentliche Banken gab es nicht. Die Blüte des Handels in Lyon dauerte aber nicht lange, da sie bereits im 17. Jahrhundert zu schwinden begann. Schuld daran war, daß die alten Freiheiten immer mehr eingeengt, der Handel mit Abgaben und Lasten alter Art bedrückt und die Fremden vertrieben wurden. So ging der Verfall immer weiter, bis endlich die französische Revolution den Lyoner Freimärkten ein Ende bereitete. Wegen der singulären Stellung Lyons, dieses Freihandelsplatzes inmitten eines Landes voll merkantilistischer Beschränkungen, verdient die Darstellung Vignes großes Interesse.

Braun v. Fernwald.

Bei der Redaktion eingelaufene Bücher und Schriften.[1])

Berlepsch, Frh. v.: Warum betreiben wir Sozialreform? Jena, G. Fischer, 1904.

Diefel R.: Solidarismus. München—Berlin, R. Oldenburg, 1904.

Damaschcke A.: Aufgaben der Gemeindepolitik (fünfte Auflage). Jena, G. Fischer, 1904.

Friedrichowicz E.: Kurzgefaßtes Kompendium der Staatswissenschaften in Frage und Antwort. Berlin, Calvari & Co. 1904.

Gebauer M.: Das Wesen des Kapitalzinses und die Zinstheorie von Böhm-Bawerk. Breslau, Wilh. Köbner, 1904.

Hirsch K.: Die rechtliche Behandlung der Kartelle. Jena, G. Fischer, 1904.

Keller L.: Johann Gottfried Herder und die Kultgesellschaften des Humanismus. Berlin, Weidmann, 1904.

Lieven M.: Die Arbeiterverhältnisse des Großgrundbesitzes in Kurland. Mitau, Steffenhagen, 1904.

Meyer J. A.: Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Grund und Bodens der Stadt Gießen in den letzten 25 Jahren. Paderborn, Bonifacius, 1904.

Mischler E.: Ländliche Besitz- und Schuldverhältnisse in 27 Gemeinden Steiermarks. (Dritter Teil. Schluß.) Graz, Leuschner, 1904.

Stammhammer Jos.: Bibliographie der Finanzwissenschaft. Jena, G. Fischer, 1904.

Schiff W.: Grundriß des österreichischen Agrarrechtes. Leipzig, Duncker & Humblot, 1904.

Worms L., Dr.: Das Gesetz der Güterkonzentration in der individualistischen Rechts- und Wirtschaftsordnung. Jena, G. Fischer, 1904.

---

[1]) Außer den hier genannten ist bei der Redaktion noch eine größere Zahl von Büchern und Schriften eingelaufen, die sich bereits in den Händen der Referenten befinden.

DIE 4·2PROZ. EINHEITLICHE RENTE UND DIE KONVERSION DERSELBEN IM JAHRE 1903

VON

DR. ALEXANDER SPITZMÜLLER,
VIZEPRÄSIDENT DER K. K. N.-Ö. FINANZLANDESDIREKTION.

I. Einleitung.

Die einheitliche, auf österreichische Währung lautende, teils in Noten, teils in Silber verzinsliche Rentenschuld, welche uns hier beschäftigt, bildet einen Bestandteil der allgemeinen (österreichischen) Staatsschuld und wurde mit dem Gesetze vom 20. Juni 1868, R.-G.-Bl. Nr. 66, über die Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel der bisherigen allgemeinen Staatsschuld geschaffen.

Der Zweck dieses Gesetzes war der Hauptsache nach ein doppelter: einerseits sollte der bestehenden Zersplitterung der allgemeinen Staatsschuld durch tunlichste Unifizierung der verschiedenen Gattungen dieser Schuld in eine einheitliche Rentenschuld ein Ende bereitet, anderseits die vom Staatsschatze zur Verzinsung dieser Schuld jährlich zu tragende Last wesentlich herabgesetzt werden. In ersterer Hinsicht ist hervorzuheben, daß die allgemeine Staatsschuld, d. h. die gesamte österreichische Staatsschuld einschließlich der schwebenden Schuld, jedoch mit Ausschluß der Grundentlastungsschuld und des vom Staate garantierten galizischen Notstandsanlehens, nach dem von der Kommission zur Kontrolle der Staatsschuld für Ende Dezember 1867 ausgewiesenen Stande aus 87 separat nachgewiesenen Schuldgattungen mit 15 von 1 bis zu 6 Proz. abgestuften Zinsfüßen bestand. Ein Teil dieser Schuldgattungen, und zwar namentlich die in Wiener Währung verzinslichen Schulden (Stadt Wiener Bankoschuld, Hofkammerschuld, ständische Ärarialschulden) reichte bis tief in das 18. Jahrhundert zurück. Von den erwähnten 87 Schuldverpflichtungen lauteten 21 auf die alte Wiener Währung, 35 auf Konventionsmünze, 29 auf österreichische Währung und 2 auf Pfund Sterling.

Der gesamte Kapitalstand der allgemeinen Staatsschuld (in dem früher bezeichneten Umfange) bezifferte sich zu Ende Dezember 1867 in österreichische Währung und auf ein 5proz. Kapital umgerechnet mit 3.025,315.896 fl. 33·5 kr.

Nach dem Gesetze vom 20. Juni 1868 waren sämtliche Gattungen der allgemeinen Staatsschuld der Umwandlung in eine 5proz. einheitliche, mit einer 16proz. Steuer belastete Schuld zuzuführen mit Ausnahme der nachstehenden Schuldgattungen:

1. Der Lottoanlehen der Jahre 1839, 1854, 1860, 1864, des Steueranlehens vom Jahre 1864, dann der Como-Rentenscheine;

2. des bei der allgemeinen privilegierten Bodenkreditanstalt kontrahierten (sogenannten Domänen-)Anlehens;

3. der in Wiener Währung verzinslichen Schuld;

4. der Schuld des Staates an die Grundentlastungsfonds;

5. der Schuld an die Nationalbank (80 Millionenschuld);

6. der Prioritätsschuld der bestandenen Wien—Gloggnitzer Eisenbahn;

7. der unverzinslichen Schuld.

Durch das Gesetz vom Jahre 1868 wurden hiernach 49 der oberwähnten 87 Schuldgattungen in die Unifikation einbezogen, ferner nicht nur die nicht rückzahlbaren (Renten-)Schulden, sondern auch ein großer Teil der rückzahlbaren Staatsschuld der Konversion zugeführt.

Von dem mit Ende des Jahres 1868 ausgewiesenen, in österreichischer Währung berechneten Stande der allgemeinen konsolidierten Staatsschuld (d. h. mit Ausschluß der schwebenden Schuld) per 2.573,356.000 fl. entfiel der Betrag von 2.044,331.000 fl. auf den nach dem Gesetze der Konvertierung unterliegenden, aber noch nicht konvertierten Teil der Staatsschuld. (Mit der Umwandlungsoperation wurde nämlich am 7. Jänner 1869 begonnen.)

Die Gebühr der zu konvertierenden Staatsschuldverschreibungen bezifferte sich nach dem Kapitalienstande vom 31. Dezember 1868 mit 2.032,575.782 fl. und weicht von der eben erwähnten Ziffer der der Konvertierung unterliegenden Staatsschuld deshalb ab, weil in dieser Gebühr das auf die Entschädigungsrenten für eingezogene Konsumtionsgefälle entfallende 5proz. (und mit einer 20proz. Steuer belastete) Entschädigungskapital in österreichischer Währung nicht enthalten ist.

Von obiger Unifizierungsgebühr per 2.032,575.782 fl. entfallen 1.057,075.940 fl. auf das in Noten und 975,499.842 fl. auf das in Silber verzinsliche Kapital. Bis Ende 1902 waren unifiziert 1.055,191.975 fl. in Noten und 975,233.685 fl. in Silber. Mit Ende 1902 waren zur Unifizierung noch rückständig 1,661.283 fl. in Noten und 249.377 fl. in Silber. (Der Rest entfällt auf den Abfall durch Verzichtleistung, Tilgung und Verjährung.)

Hinsichtlich der Restbeträge an alten (noch nicht verjährten) Schuldtitres nimmt die Unifikation auch weiterhin ihren Fortgang. (Selbstverständlich ist jedoch die Verzinsung dieser alten Schuldtitres bereits längst eingestellt. Diese Einstellung erfolgte für die verschiedenen Schuldgattungen zu verschiedenen Zeitpunkten, so daß sich die bezüglichen mit den Kundmachungen des Finanzministeriums vom 2. April 1870, R. 38, 23. Juni 1870, R. 84, 15. März 1871, R. 20, und 6. November 1871, R. 132, festgesetzten Verzinsungsendtermine über die Zeit vom 1. Dezember 1870 bis Ende 1872 erstreckten. Nur bezüglich der als Militärheiratskautionen vinkulierten Obligationen bestand noch ein längerer Termin, indem bei diesen erst die im Dezember 1874 fälligen Zinsen die letzten waren, welche noch auf Grund der alten Schuldverschreibungen erfolgt wurden.)

Was die Herabsetzung der zur Verzinsung der allgemeinen Staatsschuld vom Staatsschatze zu tragenden Last betrifft, so bestimmte das Gesetz vom 20. Juni 1868, daß die Zinsen der neuen 5proz. einheitlichen Schuld

mit einer Steuer von 16 Proz., welche an die Stelle der bisherigen 7proz. Einkommensteuer trat und nicht erhöht werden kann, belastet werden. Der Zinsfuß war hiernach effektiv ein 4·2proz. und wurde, beziehungsweise wird auch der Etat der Staatsschuld alljährlich nur mit dem aus diesem effektiven Zinsfuße resultierenden Zinsenerfordernisse belastet.

Die Zahlung der Zinsen der einheitlichen Rente erfolgt (im Sinne des § 2 des zitierten Gesetzes) in Staatsnoten (beziehungsweise in Noten überhaupt) oder in klingender Münze, je nachdem die Zinsen der konvertierten Schuldtitel in Noten oder in klingender Münze bezahlt wurden. (Unterschied zwischen Noten- und Silberrente.)

Des weiteren bestimmt § 4 des Gesetzes vom 20. Juni 1868, R.-G.-Bl. Nr. 66, daß von den Zinsen der von der Konvertierung ausgenommenen Lottoanlehen der Jahre 1854 und 1860, dann des Steueranlehens vom Jahre 1864 sowie von den Entschädigungsrenten für aufgehobene Konsumtionsgefälle eine Steuer von 20 Proz. des Nominalbetrages jeder Zinsenrate einzuheben ist, wogegen der bisherige Abzug der Einkommensteuer entfällt. Der Effekt dieser Finanzmaßnahmen, welche mit 1. Juli 1868 in Wirksamkeit traten, kommt darin zum Ausdruck, daß das jährliche Zinsenerfordernis für die gesamte konsolidierte Staatsschuld sich zu Beginn des Jahres 1868 auf 122,326.823 fl. österr. Währ. und zu Ende dieses Jahres auf 102,501.374 fl. österr. Währ. belief.

II. Das Verhältnis zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone in bezug auf die einheitliche Rente.

Für das Schicksal der allgemeinen Staatsschuld und der einheitlichen Rente im besonderen sind die Rechte und Verpflichtungen der Länder der ungarischen Krone in bezug auf diese Schuld von höchster Bedeutung; in der Tat hat auch die Frage nach der Natur und dem Inhalte dieser Rechte und Verpflichtungen gelegentlich der Inangriffnahme der Konversion der 4·2proz. einheitlichen Rente eine bedeutende Rolle gespielt und es erscheint daher nötig, auf die Bestimmungen des Übereinkommens, welches zwischen den Ministerien beider Reichshälften am 24. Dezember 1867 hinsichtlich der allgemeinen Staatsschuld geschlossen wurde, des näheren einzugehen. Das fragliche Übereinkommen ist in dem österreichischen Gesetze vom 24. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 3 ai. 1868, womit das Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ein Übereinkommen in betreff der Beitragsleistung der letzteren zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld abzuschließen, sowie in dem ungarischen Gesetzartikel XV ai. 1867 inartikuliert.

§ 1 dieses Übereinkommens beziehungsweise Gesetzes enthält die maßgebende Bestimmung über die Beitragsleistung der Länder der ungarischen Krone „zur Bedeckung der Zinsen für die bisherige allgemeine Staatsschuld“; nach dieser Bestimmung leisten die genannten Länder einen

dauernden, einer weiteren Änderung nicht unterliegenden Jahresbeitrag von 29,188.000 fl., darunter in klingender Münze 11,776.000 fl.

Es dürfte von Wert erscheinen, hier die Art der Ermittlung dieses Beitrages nach offiziellen Quellen zu reproduzieren.

Die Grundlage dieser Ermittlung bildet der Voranschlag über die Zinsen der Staatsschuld pro 1868. Nach demselben bezifferte sich das Bruttozinsenerfordernis für die allgemeine Staatsschuld (d. h. für die gesamte Staatsschuld ausschließlich der Grundentlastungsschuld und der galizischen Notstandsschuld, jedoch einschließlich der schwebenden Schuld) mit 128,543.961 fl. österr. Währ., das nach Abzug der 7proz. Einkommensteuer von den Zinsen der älteren und neueren konsolidierten Staatsschuld verbleibende Nettozinsenerfordernis mit 122,014.460 fl. Hierbei war aber der Zinsenabfall, der sich infolge der im Jahre 1868 vorzunehmenden Tilgungen ergab, bereits in Abrechnung gebracht.

Diese Basis der Berechnung für den ungarischen Beitrag wäre jedoch nur unter der Voraussetzung korrekt gewesen, wenn im Sinne des ursprünglichen Planes eine Deckung des Gebarungsdefizites des Jahres 1868 durch eine Vermehrung der gemeinsamen schwebenden Schuld und erst ab 1869 eine völlige Trennung der Gebarung stattgefunden hätte. In diesem Falle hätte nämlich Ungarn indirekt noch für das Tilgungserfordernis des Jahres 1868 mit aufkommen müssen und es wäre daher gerechtfertigt gewesen, der Berechnung des ungarischen Beitrages ab 1869 das nach Durchführung der Tilgungen pro 1868 verbleibende Zinsenerfordernis zugrunde zu legen. Da aber nach dem neuen Finanzplane, auf welchem auch das Gesetz vom 24. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 3 ai. 1868, aufgebaut ist, die Mittel für die Tilgungen des Jahres 1868 — abgesehen von dem noch zu erwähnenden Beitrage in Silber für das Domänenanlehen — von der diesseitigen Reichshälfte bereits allein bestritten werden mußten, so mußte behufs Erlangung einer korrekten Berechnungsbasis dem Netto-Gesamtzinsenerfordernisse per . . . . 122,014.460 fl. — kr.
der durch die Tilgungen des Jahres 1868 verursachte Zinsenabfall (nach Abzug der 7proz. Einkommensteuer) per . . . . 281.242 fl. 69 kr.
zugeschlagen werden, womit man zur Jahreszinsensumme von . . . . 122.295.702 fl. 69 kr.
gelangte. Von dieser Summe wurden (entsprechend dem in den §§ 53—55 des ungarischen Gesetzartikels XII vom 12. Juni 1867 zum Ausdruck gebrachten Rechtsstandpunkte, wornach Ungarn sich bezüglich der allgemeinen Staatsschuld in keiner Weise als rechtlich verpflichtet erachtete und sich lediglich „auf Grundlage der Billigkeit" zur Leistung eines Beitrages verpflichtete) . . . . 25,000.000 fl. — kr.
als von der österreichischen Reichshälfte vorweg zu tragende Lasten in Abzug gebracht. Erst von dem erübrigenden Betrage per . . . . 97,295.702 fl. 69 kr.

wurde die ungarische 30proz. Quote (d. h. die auch für die pragmatischen Auslagen vereinbarte ungarische Quote) berechnet, was einen Betrag von 29,188.710 fl. oder abgerundet den oberwähnten, im § 1 des Übereinkommens aufgenommenen Zinsenbeitrag Ungarns per 29,188.000 fl. ergab.

Der Silberbeitrag Ungarns mit 11,776.000 fl. wurde ermittelt, indem man das veranschlagte Zinsenerfordernis in Silber (mit Einschluß der jährlichen Zahlung an Bayern per 87.500 fl.) im Betrage von 49,282.760 fl. — kr.
um den durch die Tilgungen des Jahres 1868 verursachten Zinsenabfall per . . . . 58.588 fl. 74 kr.
d. i. auf . . . . 49,341.348 fl. 74 kr.
erhöhte.

Von dieser Summe übernahm Ungarn jene Quote, welche seinem Beitrage zum gesamten Zinsenerfordernisse der Staatsschuld entspricht. Da diese Quote Ungarns (d. h. 30 Proz. von dem nach Abschlag von 25,000.000 fl. entfallenden Gesamtzinsenerfordernisse) sich mit 23·86639 Proz. beziffert, so resultierte ein Silberbeitrag Ungarns von 11,776.000 fl.

Nach § 2 des Gesetzes beziehungsweise Übereinkommens vom 24. Dezember 1867 wurde vereinbart, daß die dermalen bestehenden verschiedenen Schuldtitel im Gesetzeswege in möglichst umfassender Weise in eine einheitliche Rentenschuld (es ist dies die sub I erwähnte, mit dem Gesetze vom 20. Juni 1868 geschaffene Schuld) umgewandelt und die Belastung der Finanzen mit Kapitalsrückzahlungen möglichst vermindert werde. Was die Kapitalsrückzahlung von jenen Schuldtiteln anbelangt, die ihrer Natur nach zur Umwandlung in diese einheitliche Rentenschuld nicht geeignet sind (es handelt sich hier hauptsächlich um die Staats-Lottoanlehen und das bei der Bodenkreditanstalt kontrahierte Domänenanlehen), so war (nach § 2) im gesetzlichen Wege festzustellen, daß die zu diesen Rückzahlungen erforderlichen Geldmittel jährlich durch die Ausgabe von Obligationen der einheitlichen Rentenschuld (sogenannte Tilgungsrente) aufgebracht werden.[1]) Die durch diese Geldbeschaffung hervorgehende Mehrbelastung wird nach § 2 von den Reichsratsländern übernommen und wird von den Ländern der ungarischen Krone hierzu nur ein fixer jährlicher Beitrag von 1,000.000 fl. österr. Währ. Bankvaluta und 150.000 fl. in klingender Münze geleistet; dagegen haben aber auch alle durch diese Tilgungen in Wegfall kommenden Interessen sowie die von den Coupons und Lotteriegewinsten der Staatsschuld zu entrichtenden Steuern den Reichsratsländern zugute zu kommen.

Von den im § 2 festgesetzten Beiträgen Ungarns ist der Betrag von 1,000.000 fl., wie sich aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergibt, als (Pauschal-)Beitrag zu jener Zinsenmehrbelastung gedacht, welche sich über das bisherige und der Ermittlung des Beitrages von 29,188.000 fl. zugrunde gelegte Zinsenerfordernis hinaus deshalb ergeben mußte, weil zur Bestreitung der Kapitalsrückzahlungen die Ausgabe einheitlicher Rente

[1]) Diese gesetzliche Feststellung erfolgt jeweils durch das Finanzgesetz; indes hat die Bestreitung des Tilgungserfordernisses wiederholt, teilweise oder — wie in den Jahren 1896—1900 — gänzlich aus Kassabeständen stattgefunden.

vorgesehen war. Es bedeutet demnach der Betrag von 29,188.000 fl. (mit zwei sogleich zu erörternden, auf das Domänenanlehen und die schwebende Schuld in Kautionen und Depositen sich beziehenden Ausnahmen) den Verzinsungsbetrag Ungarns zu der im Wege der Umwandlung aus Titres der allgemeinen Staatsschuld entstandenen Rente, der Betrag von 1,000.000 fl. den Verzinsungsbeitrag für die zu Tilgungszwecken ausgegebene Rente.

Hingegen ist der Beitrag von 150.000 fl. in Silber nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 2, Absatz 2, zur Amortisierung des bei der allgemeinen österreichischen Bodenkreditanstalt kontrahierten und nahezu zur Hälfte auf ungarischen Kameralgütern intabulierten Domänenanlehens bestimmt, während der Beitrag zur Verzinsung dieses Anlehens (nach der Bestimmung des § 2, Absatz 2) in dem im § 1 festgesetzten fixen Jahresbeitrage begriffen ist.

Nach vollständiger Entlastung der ungarischen Kameralgüter von diesen Anlehensintabulationen ist die Zahlung der 150.000 fl. Silber einzustellen und hat auch nach planmäßiger (bis zum Jahre 1912 sich abwickelnder) Tilgung oder früherer Zurückzahlung des ganzen Anlehens der jährliche fixe Beitrag zu den Zinsen sich um den auf Ungarn entfallenden Anteil an der Verzinsung des Domänenanlehens zu vermindern. (§ 2, Absatz 3.)

Die (zur Zeit des Abschlusses des Übereinkommens) in den ungarischen Kassen angelegten Kautionen und Depositen werden seinerzeit von der ungarischen Finanzverwaltung zurückbezahlt werden. Die dafür entfallenden Zinsen sind aber in dem fixen Jahresbeitrage von 29,188.000 fl. enthalten und werden, soferne die Zahlung der Zinsen in Ungarn geschieht, in diese Summe eingerechnet. (§ 2, Absatz 4.)

Nach § 6 des Übereinkommens vom 24. Dezember 1867 beziehungsweise des Gesetzes von diesem Tage, R.-G.-Bl. Nr. 3 ai. 1868, ist es beiden Reichsteilen freigestellt, ihren Beitrag zu den Zinsen der Staatsschuld durch Amortisierung von Schuldverschreibungen oder Kapitalsrückzahlung in Barem zu vermindern. (§ 6, Absatz 1.) Der dem effektiven Zinsengenusse (§ 2) der getilgten Schuldverschreibung entsprechende Betrag wird in diesem Falle von der Leistungsschuldigkeit der tilgenden Finanzverwaltung in Abfall gebracht.

Die durch das Übereinkommen geschaffene Rechtslage erlangte im Laufe des Jahres 1902 besondere Bedeutung, als die gesteigerte Nachfrage nach Anlagepapieren und die hierdurch bewirkte, günstige Kursentwicklung derselben eine Konversion der 4·2proz. einheitlichen Rente in näherer Zukunft als möglich erscheinen ließ. Zwar hatte die österreichische Regierung stets unverbrüchlich daran festgehalten, daß die einheitliche Rente als eine rein österreichische Schuld zu betrachten sei. Allein angesichts des Umstandes, daß die Länder der ungarischen Krone nach dem eben zitierten § 6 des Übereinkommens berechtigt sind, den jährlichen Beitrag zu den Zinsen der Staatsschuld kapitalisch abzulösen und da ferner mit der Eventualität, die ungarische Finanzverwaltung werde im Zusammen-

hange mit einer Konversion der einheitlichen Rente von dem bezeichneten Rechte Gebrauch zu machen wünschen, gerechnet werden mußte, die tatsächliche Ausübung dieses Rechtes aber auf die Art der Durchführung der Konversion möglicherweise von großem Einflusse sein konnte, stellte sich ein Einvernehmen beider Regierungen, speziell hinsichtlich der Modalitäten der eventuellen Ablösung des ungarischen Beitrages vor Inangriffnahme der Konversionsoperation, auch aus kreditpolitischen Rücksichten als wünschenswert dar.

Bei den in dieser Richtung zwischen beiden Regierungen im Laufe des Jahres 1902 gepflogenen Verhandlungen ergaben sich jedoch, wie teils aus offiziellen Regierungsemanationen, teils aus Mitteilungen der Tagesblätter bekannt geworden ist, bezüglich zweier Punkte tiefgreifende Differenzen. Dieselben betrafen den Umfang der Kompetenz der österreichischen Reichshälfte zur Konversion der einheitlichen Rente und die Modalitäten der Ablösung des ungarischen Zinsenbeitrages zu derselben. Während nämlich die österreichische Regierung die Kompetenz zur Konversion der gesamten 4·2 Proz. einheitlichen Rente ausschließlich für die Reichsratsländer in Anspruch nahm, vertrat die ungarische Regierung den Standpunkt,[1]) daß die Reichsratsländer den aus dem ungarischen Beitrage verzinsten Kapitalteil der einheitlichen Staatsschuld nicht ohne die Zustimmung der Länder der ungarischen Krone und speziell nicht in einer Weise konvertieren dürfen, durch welche die im § 6 Ungarn vorbehaltenen Rückzahlungsrechte berührt oder illusorisch gemacht werden können.

Dem gegenüber muß betont werden, daß nicht nur der Charakter der allgemeinen Staatsschuld und insbesondere der einheitlichen Rente als einer rein österreichischen Schuld schon nach dem Übereinkommen vom 24. Dezember 1867 vollständig unbestritten ist, sondern daß speziell bei der Behandlung der Staatsschuldfrage und des Staatsschuld-Übereinkommens durch die ungarische Legislative mit voller Schärfe die Anschauung zum Durchbruche gelangte, die Verpflichtung Ungarns bezüglich der allgemeinen Staatsschuld sei auf eine Art Subsidienleistung zu den Staatsschuldzinsen beschränkt, dafür aber ungarischerseits auf jede Einflußnahme auf die Gebarung mit dieser Schuld Verzicht geleistet worden.

In erster Linie kommen hier die §§ 53—55 des ungarischen Gesetzartikels XII vom Jahre 1867 in Betracht, in welchen der Grundsatz der sogenannten Repudiierung der allgemeinen Staatsschuld seitens der Länder der ungarischen Krone inartikuliert und ausgesprochen wurde, daß der ungarische Staat, indem er zu diesem Schuldverhältnisse Stellung nahm, dies keineswegs als Schuldner tat, sondern lediglich in der Absicht, „auf Grundlage der Billigkeit“ durch Leistung eines Beitrages zu den jährlichen Staatsschuldenlasten eine finanzielle Überbürdung der Reichsratsländer hint-

[1]) Siehe Rede des ungarischen Ministerpräsidenten v. Szell in der Sitzung des ungarischen Reichstages vom 14. Februar 1903 (reproduziert im Abendblatte des „Pester Lloyd“ von diesem Tage).

anzuhalten. Auf demselben Rechtsboden bewegt sich das Referat der Zentralkommission des ungarischen Unterhauses über die das Staatsschuld-Übereinkommen betreffende Regierungsvorlage, welches der Beratung im Reichstage zugrunde lag und von diesem vollinhaltlich ratifiziert wurde. (Dieses Referat ist abgedruckt im Morgenblatte des „Pester Lloyd" vom 26. November 1867.) Das erwähnte Referat steht nämlich schon auf dem Standpunkte, daß sich die ausschließliche Kompetenz der Legislative der Reichsratsländer zur Regelung der Unifikation und Konversion aus der Natur der Sache ergebe. Angesichts dieses Sachverhaltes stellen sich die Bestimmungen des gesetzlich inartikulierten Übereinkommens vom 24. Dezember 1867 im § 2, wo das Einverständnis beider Teile für die (im Jahre 1868 eingeleitete) Unifizierung und Konversion der Staatsschuld vorgesehen wird, und im § 6, in welchem von den Beiträgen beider Teile zu den Zinsen der Staatsschuld gesprochen, beziehungsweise ein Recht beider Teile statuiert wird, den „Beitrag" zu den Zinsen der einheitlichen Staatsschuld durch Amortisierung von Staatsschuldverschreibungen oder Kapitalsrückzahlung zu tilgen, augenscheinlich als Überbleibsel einer Stilisierung dar, welche von den beiden Regierungen zu einer Zeit vereinbart wurde, in der noch eine anderweitige Regelung des Rechtsverhältnisses beider Staatsgebiete in bezug auf die Staatsschuld im Bereiche der Erörterung stand. (Vgl. diesbezüglich das Sammelwerk „Die neue Gesetzgebung Österreichs", Wien, Verlag der G. J. Manzschen Buchhandlung, 1868, Band I, S. 745 u. ff., ferner „Die Bankfrage" von Graf Melchior Lónyay, Budapest, Verlag von F. Tettey und Komp., 1875, S. 381—387.) Tatsache ist, daß die Zentralkommission des ungarischen Unterhauses — wie aus einer Stelle des obzitierten Referates zu entnehmen ist — darauf verzichtete, ihrem Standpunkte in voller juristischer Schärfe im Texte Geltung zu verschaffen, um „nicht das Beispiel einer ohne durchaus zwingende Gründe vorgenommenen Abänderung des Vertragsentwurfes zu geben". Von Wichtigkeit für die Beurteilung der Frage ist endlich noch der § 1 des Gesetzes vom 13. April 1870, R. 57, über die Gebarung und Kontrolle der konsolidierten Staatsschuld. Nach dieser Bestimmung wird nämlich „die Gebarung und Verwaltung der konsolidierten Staatsschuld" vom Finanzministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder geführt. Diese gesetzliche Bestimmung, welche mit Zustimmung der kompetenten ungarischen Faktoren erfloß, nachdem ein (im österreichischen Gesetze vom 10. Juni 1868, R. 54, bereits inartikuliertes) Übereinkommen zwischen den Ministerien beider Staatsgebiete bezüglich der konsolidierten Staatsschuld die Zustimmung der ungarischen Legislative hauptsächlich deshalb nicht erlangt hatte, weil man in manchen Bestimmungen dieses Übereinkommens noch eine Anerkennung des Grundsatzes der Gemeinsamkeit der Gebarungen mit der allgemeinen Staatsschuld zu finden glaubte, darf wohl als eine authentische Interpretation des Übereinkommens vom 24. Dezember 1867 in der Kompetenzfrage, und zwar im Sinne des österreichischen Standpunktes, betrachtet werden. Demgemäß ist seitens der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder

die ausschließliche Kompetenz für die Konversion der einheitlichen Rente in Anspruch zu nehmen.

Was die Modalitäten der Ablösung des ungarischen Zinsenbeitrages anbelangt, so hat die diesbezüglich aufgetauchte Meinungsverschiedenheit ihre Wurzel in der Tatsache, daß der diese Frage behandelnde § 6, Absatz 2, des Übereinkommens vom 24. Dezember 1867 im österreichischen und im ungarischen Gesetze einen verschiedenen Wortlaut hat.

Der österreichische Text wurde bereits oben reproduziert; der ungarische Gesetzestext enthält nun nach der in der deutschen Ausgabe der ungarischen Landesgesetzsammlung publizierten, offiziellen Übersetzung statt der Worte „der dem effektiven Zinsengenusse (§ 2) der getilgten Schuldverschreibung entsprechende Betrag“ die Wendung „der den Zinsen der amortisierten Schuldsumme entsprechende Betrag“.

Überdies liegt ein Übereinkommen vor, welches auf Grund der beiderseitigen Gesetze in betreff der Beitragsleistung der Länder der ungarischen Krone zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld zwischen den beiden Ministerien am 24. Dezember 1867 tatsächlich abgeschlossen wurde und das in seinem doppelsprachigen Texte im § 6, Absatz 2, dieselben Diskrepanzen aufweist, wie die beiden Gesetze.

Es ist völlig klar, daß die beiden Übereinkommens- beziehungsweise Gesetzestexte, da es sich um einen Vertrag handelt, nicht einen verschiedenen Sinn haben können, sondern nur einen und denselben Sinn mit verschiedenen Graden der Deutlichkeit ausdrücken. Nun ist aber offenbar der im österreichischen Gesetze inartikulierte Text der mit der größeren Deutlichkeit ausgestattete, weshalb dieser Text als der den einheitlichen Vertragswillen zum Ausdruck bringende betrachtet und daher auch der Beantwortung der Frage, à raison welches Zinsfußes der ungarische Beitrag zu kapitalisieren ist, zugrunde gelegt werden muß.

Überdies deutet auch die Geschichte des Staatsschuld-Übereinkommens darauf hin, daß der Vertragswille von Anfang an auf das Wort „Zinsengenuß“, welches ja gleichfalls die effektiv bezogenen Zinsen bedeutet, gerichtet war. Schon in dem den beiderseitigen Ausgleichsdeputationen von den Regierungen vorgelegten Übereinkommensentwurfe (abgedruckt in dem Sammelwerke „Die neue Gesetzgebung Österreichs“, I. Band, S. 751 u. ff.) findet sich nämlich in dem kritischen Passus das Wort „Zinsengenuß“. Laut des über die Sitzung der beiden Deputationen vom 25. September 1867 aufgenommenen Protokolles (ebenda, S. 748 u. ff.), welches unter anderem die Konstatierung enthält, daß hinsichtlich der Staatsschuld „in den wesentlichsten Punkten eine Vereinbarung zustande kam“, erklärte sich aber die reichsrätliche Deputation mit den Bestimmungen dieses Entwurfes unter der Voraussetzung einverstanden, daß unter dem „Zinsengenusse der getilgten Schuldverschreibungen der nach Abzug der Einkommensteuer erübrigende Zinsengenuß verstanden sei“ und konstatierte gleichzeitig, daß „die Festsetzung der Höhe der Coupon- und Gewinststeuer ausschließlich

dem Reichsrate zustehe". Die ungarische Deputation erhob hingegen keine Einwendung. Endlich ist noch hervorzuheben, daß die fragliche Beratung der beiden Deputationen im Eingange zum österreichischen Gesetze vom 24. Dezember 1867, R. 3 ai. 1868, und zum ungarischen Gesetzartikel XV ai. 1867, berufen erscheint.

Der mit der Beratung des Ausgleichsoperates betraute Ausschuß des österreichischen Abgeordnetenhauses verdeutlichte sodann das Wort „Zinsengenuß" im Sinne der von der österreichischen Deputation am 25. September 1867 vorgenommenen Präzisierung, indem er diesem Worte das Wort „effektiv" vorsetzte und in dem betreffenden Passus überdies die Berufung auf § 2 des Übereinkommens aufnahm, nach welchem die von der unifizierten Staatsschuld entfallenden Coupon- und Gewinststeuern den Reichsratsländern zugute zu kommen haben.

Aus diesen Darlegungen ergibt sich, daß der Zinsfuß für die Kapitalisierung des ungarischen Beitrages dem effektiven Zinsfuße der getilgten Schuldverschreibungen entsprechen muß. Da nun dieser effektive Zinsengenuß bei den nominell mit 5 Proz. verzinslichen, aber mit einer 16proz. Steuer belegten Schuldverschreibungen der einheitlichen Rente 4·2 Proz. beträgt, so kommt nur der 4·2proz. Zinsfuß für die Kapitalablösung des ungarischen Beitrages in Betracht. (Dieser Zinsfuß ist im Sinne des österreichischen Standpunktes jedenfalls insolange anwendbar, als noch eine genügende Anzahl von 4·2proz. Titres zur Bildung des dem ungarischen Beitrage entsprechenden Kapitalsbetrages vorhanden ist, was, wie sich aus Abschnitt III [S. 147] ergeben wird, auch heute noch zutrifft.)

Der ungarische Standpunkt geht, wie aus den öffentlichen Blättern bekannt geworden ist, dahin, daß für die in Bezug auf die Staatsschuld bestehenden Rechte und Verpflichtungen Ungarns der Text des ungarischen Gesetzartikels XV, ai. 1867, maßgebend sei. Hiernach würde, da der ungarische Text des § 6, Absatz 2, nur von den Zinsen der getilgten Schuldsumme spricht, unter Zinsen aber die nominellen Zinsen zu verstehen wären, für die Kapitalisierung des ungarischen Beitrages zunächst der 5proz. Zinsfuß in Betracht kommen.[1] Wir sagen „zunächst", weil sich aus der früheren Darstellung über die Art der Ermittlung des ungarischen Zinsenbeitrages von 29,188.000 fl. ergeben hat, daß dieser Ermittlung das um die damalige 7proz. Couponsteuer bereits verminderte Gesamtzinsenerfordernis der Staatsschuld pro 1868 zugrunde lag. Selbst wenn man sich daher bei Lösung der Frage nach dem Kapitalisierungszinsfuße ausschließlich auf den Wortlaut des ungarischen Gesetzes stützen wollte, wäre doch der Abzug der 7proz. Couponsteuer von den 5proz. Zinsen schon aus rein rechnungstechnischen Gründen unabweislich, so daß man auf Basis dieses Stand-

---

[1]) Die hinsichtlich der Höhe des nach § 6 zu ermittelnden Ablösungskapitales bestehende Differenz würde sich hiernach auf einen Betrag von 112,016.769 fl. beziehen, indem die Kapitalisierung des ungarischen Zinsenbeitrages à raison von 4·2 Proz. 700,104.809 fl. und à raison von 5 Proz. 588,088.040 fl. ergibt. (Vgl. Abschnitt III S. 14 und 15.)

punktes zu einem Kapitalisierungszinsfuße von 4·65 Proz. gelangen würde. In dem Buche „Magyarország Járuléka Ausztria Adósságához“ von Dr. Komin János (Budapest 1903, Separatabdruck aus „Magyar Közgazdaság Ból“) wird zwar gegen den im vorstehenden vertretenen, österreichischen Standpunkt unter anderem eingewendet, daß es nach demselben in das Belieben des Gläubigers d. i. Österreichs gestellt sei, den Zinsfuß für die Kapitalisierung des ungarischen Beitrages und damit die Kapitalsteilnahme Ungarns nach Belieben zu ändern, was einen Widersinn involviere. Gegenüber dieser Argumentation ist jedoch zu bemerken, daß die volle Dispositionsfreiheit der Reichsratsländer in bezug auf die einheitliche Rente, welche eben auch die Beeinflussung des nach § 6 entfallenden Kapitalisierungszinsfußes in sich schließt, die notwendige Folge der sogenannten Repudiierung der Staatsschuld seitens Ungarns (im Gesetzesartikel XII vom Jahre 1867, §§ 53—55) war. Diese Repudiierung hat aber die Festsetzung des ungarischen Staatsschuldbeitrages, dessen Ausmaß (23·8 Proz.) ja hinter der für die gemeinsamen Ausgaben ursprünglich festgesetzten ungarischen Quote (30 Proz.) um mehr als 20 Proz. zurückblieb, entscheidend beeinflußt und hiedurch für Österreich schwere kreditpolitische und finanzielle Nachteile im Gefolge gehabt.

Eine Einigung über die hier erörterten Streitpunkte — Kompetenz- und Kapitalisierungsfrage — ist bisher nicht erzielt worden. Indes wurde noch vor Einbringung des österreichischen Konversions-Gesetzentwurfes im gegenseitigen Einvernehmen als streitlos festgestellt, daß die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder die Konversion des unmittelbar zu ihren Lasten verzinsten Teiles der Staatsschuld in völlig autonomer Weise und gänzlich nach ihrem Belieben ohne Ingerenz und Vorteilspartizipation Ungarns durchzuführen berechtigt sind. (Über die Konsequenzen, welche sich aus dieser Sachlage für die Durchführung der Konversion ergaben, siehe Abschnitt III.)[1])

III. Die Konversion der 4·2proz. Rente im Jahre 1903.

a) Die Regierungsvorlage des Konversionsgesetzes und die parlamentarische Beratung derselben.

Die Kursgestaltung der 4·2proz. einheitlichen Noten- und Silberrente seit 1869 gibt ein getreues Bild der österreichischen Staatswirtschaft.[2]) Sie war eine durchaus unbefriedigende, ja traurige, insolange die Staatswirtschaft jener soliden Grundlage, welche durch das Gleichgewicht im staatlichen Haushalte und eine geordnete Währung geschaffen wurde, ent-

[1]) Bei der vorstehenden Darstellung der in Bezug auf die einheitliche Rente zwischen beiden Regierungen bestehenden Differenzen konnten wir uns nur auf jenes Materiale stützen, welches der Öffentlichkeit im vollen Umfange zugänglich ist.

[2]) Vergleiche über die Kursentwicklung der Rente „Tabellen zur Währungsstatistik“. Verfaßt im k. k. Finanzministerium. Zweite Ausgabe. II. Teil, 2. Heft. Zwölfter Abschnitt: „Effektenkurse“. Wien, 1901.

behrte. In den Siebzigerjahren bewegte sich der Kurs zwischen 60 und 70 Proz., wobei die Silberrente bis zum Jahre 1879 (dem Jahre der Einstellung der Silberprägungen infolge des Sturzes des Silberpreises) stets um mindestens 4 Proz. höher notierte als die Notenrente. Erst gegen Mitte der Achtzigerjahre hob sich der Kurs der einheitlichen Rente im Jahresdurchschnitte über 80 Proz. Das Bild änderte sich radikal mit der Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte (1889) und der Inangriffnahme der Valutareform (1892), welche die kräftigsten Impulse für die Kursentwicklung der Rente abgaben; bereits im Jahre 1890 berechnete sich der Durchschnittskurs der Rente nahezu mit 89, im Jahre 1892 schon mit über 95. Die 4proz. Kronenrente, der erste 4proz. österreichische Typus mit auf Währungsgeld lautender Schuldverpflichtung, erschien daher im Jahre 1893 schon unter sehr günstigen Umständen am Markte und trug — dank ihrer ganz vorzüglichen Klassierung — schon früh das Gepräge des künftigen Konversionstypus. Sowohl die 4·2proz. als die 4proz. Rente überschritten bereits im Jahre 1895 den Paristand und behielten dieses Niveau bis ins Jahr 1899 hinein bei. Der Unterschied zwischen der Notierung der Noten- und Silberrente war fast verwischt. (Übrigens werden auch die Coupons der Silberrente über Anlangen der Bankinstitute in Noten ausgezahlt.) Wiederholt — im Jahre 1895 und zu Beginn des Jahres 1898 — stand die Konversion der 4·2proz. Rente in Erwägung; jedoch gediehen die Projekte hauptsächlich aus politischen Gründen nie zur Reife.

Im Jahre 1899 setzte unter dem Drucke, den namentlich der glänzende industrielle Aufschwung in Deutschland auf die festverzinslichen Anlagewerte übte, eine rückläufige Bewegung der Rentenkurse ein, welche dieselben stark (2—3 Proz.) unter Pari herabgleiten ließ und die erst mit dem jähen Abschwunge der Konjunktur in Deutschland wieder einer aufsteigenden Bewegung Platz machte. Die 4·2proz. Rente erreichte denn auch zu Beginn des Jahres 1902 wieder die Parität und hielt sich bald konstant auf einem Niveau, welches — im Zusammenhange mit der analogen Kursbewegung der Kronenrente — dem Konversionsprojekte wieder zur Aktualität verhalf. Mit Beginn des Jahres 1903, welches sogar eine Höherbewertung der Kronenrente gegenüber der 4·2proz. Rente brachte, durfte endlich die Konversion der 4·2proz. Rente als eine Maßnahme bezeichnet werden, mit der sich das Publikum — um mit den Worten der Motive zum Konversionsgesetze zu sprechen — völlig vertraut gemacht hatte.

Die Regierung brachte denn auch bereits am 28. Jänner 1903 einen Gesetzentwurf betreffend die Konvertierung von Obligationen der einheitlichen Staatsschuld ein.

Im § 1 dieses Gesetzentwurfes nahm die Regierung die Ermächtigung in Anspruch, Obligationen der einheitlichen, in Noten und in klingender Münze mit effektiv 4·2 Proz. verzinslichen Staatsschuld im Maximalbetrage von 3.620,000.000 *K* in mit höchstens 4 Proz. steuerfrei verzinsliche, auf Kronenwährung lautende Obligationen umzuwandeln oder aus den durch Begebung solcher Obligationen zu beschaffenden Geldmitteln zum vollen

Nennwerte zurückzuzahlen. Der Inhalt der hier von der Regierung erbetenen Ermächtigung war in zwei Punkten von besonderem Interesse: 1. durch die Beschränkung dieser Ermächtigung auf einen Teil der einheitlichen Rente im Maximalbetrage von 3.620,000.000 *K* und 2. durch den den Zinsfuß der neuen Titres betreffenden Passus. Diese beiden Punkte erheischen bereits an dieser Stelle eine eingehende Erörterung.

1. Die Einschränkung des Umfanges der Konversion.

Bestimmend für die Beschränkung der Ermächtigung war — wie die Motive zur Regierungsvorlage sich ausdrückten — die Berücksichtigung des Ergebnisses jener (im Abschnitt II erwähnten) Verhandlungen, „welche im Hinblicke auf die geplante Konversionsoperation zwischen den beiden Regierungen gepflogen wurden und die sich hauptsächlich auf den Inhalt und die Art der Ausübung des den Ländern der ungarischen Krone nach § 6 des Gesetzes vom 24. Dezember 1867, R. 3 ai. 1868, zustehenden Rechtes betreffend die kapitalische Ablösung des von ihnen zu leistenden Staatsschuldbeitrages bezogen haben."

Die Berücksichtigung der Sachlage, wie sie sich auf Grund dieser Verhandlungen darstellte, mußte es — wie die Motive des weiteren ausführten — „der k. k. Regierung naheliegend erscheinen lassen, mindestens zunächst nur die Konversion jenes Teiles der einheitlichen Staatsschuld ins Auge zu fassen, welcher bei Ausscheidung der zu Lasten Ungarns verzinsten Quote erübrigt".

Die hiernach notwendige Ermittlung des unmittelbar zu Lasten Österreichs und des zu Lasten Ungarns verzinsten Kapitalsteiles der einheitlichen Rente stellte sich wie folgt dar:

Der gesamte Kapitalsstand der einheitlichen Staatsschuld bezifferte sich mit Ende Dezember 1902 mit 2.513,394.972·5 fl. = 5.026,789.945 *K*.

	Notenrente	Silberrente
Von diesem gesamten Kapitalsstande waren	3.009,434.950 *K*	2.017,354.995 *K*
hiervon waren entstanden durch Unifizierung (vgl. Abschnitt I, S. 2) .	2.110,383.951 *K*	1.950,467.370 *K*
durch Bedeckung von Entschädigungsrenten	1,004.201 *K*	— *K*
durch Ausgabe von Tilgungsrente .	711,474.100 *K*	37,418.565 *K*
durch Nettoaufzahlungen[1])	4,105.728 *K*	4,043.155 *K*
durch Renteausgabe auf Grund besonderer Gesetze (hauptsächlich Defizitrente)	182,466.970 *K*	25,425.905 *K*

[1]) Durch Nettoaufzahlungen entstehen Obligationen der einheitlichen Rente auf folgende Weise: Da die auf Überbringer lautenden Obligationen auf Appoints von mindestens 50 fl. lauteten, so ergaben sich gelegentlich der Unifizierung auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868, R. Nr. 66 Kapitalsbeträge, welche in Obligationen der

Behufs Feststellung, wieviel von diesem Gesamtkapitalsstande der einheitlichen Rente auf den zu Lasten Ungarns verzinsten Anteil entfällt, ist zunächst der Beitrag Ungarns zu den Zinsen der einheitlichen Rente zu berechnen. Der gesamte (Zinsen-)Beitrag Ungarns zur allgemeinen Staatsschuld beziffert sich nach den §§ 1 und 2 des Übereinkommens vom 24. Dezember 1867 mit . . . . 29,188.000 fl.

\+ 1,000.000 fl.

30,188.000 fl.

Hierin ist aber, wie sich aus der einschlägigen früher reproduzierten Bestimmung des § 2, Absatz 3, des Übereinkommens ergibt, der auf Ungarn entfallende Anteil an der Verzinsung des (von der Unifikation im Jahre 1868 ausgeschlossenen) Domänenanlehens inbegriffen. Dieser Beitrag Ungarns zu den Zinsen des Domänenanlehens muß, da er nach dem Wortlaute der zitierten Bestimmung erst nach planmäßiger Tilgung des ganzen Anlehens in Wegfall kommt und somit der kapitalischen Ablösung nach § 6 des Übereinkommens nicht unterliegt, von dem gesamten Zinsenbeitrage Ungarns in Abrechnung gebracht werden. Die Höhe des Beitrages Ungarns zu den Zinsen des Domänenanlehens nehmen wir in Übereinstimmung mit dem im österreichischen Staatsvoranschlage (Detailheft der Staatsschuld pro 1904, S. 19) angegebenen Betrage mit 783.598 fl. an. (Es sind dies 23·86639 Proz. jenes Betrages, welcher nach dem Voranschlage pro 1868 an Zinsen des Domänenanlehens entfiel.)

Werden diese 783.598 fl. von obigen 30,188.000 fl. in Abzug gebracht, so verbleibt ein Betrag von 29,404.402 fl., welcher als (der der Kapitalisierung nach § 6 unterliegende) Beitrag Ungarns zu den Zinsen der einheitlichen Rente zu betrachten ist.

Hierbei wird der an Zinsen für die in den ungarischen Kassen angelegten gemeinsamen Kautionen und Depositen entfallende Betrag der Einfachheit halber außer acht gelassen; diese Zinsen bilden zwar im Sinne des § 2, Absatz 4, des Übereinkommens vom 24. Dezember 1867 innerhalb des gesamten ungarischen Zinsenbeitrages gleichfalls eine gewissermaßen gesonderte Post, indem sie nach Maßgabe der Tilgung der fraglichen Kautionen und Depositen durch die ungarische Finanzverwaltung von dem Gesamtzinsenbeitrage sukzessive in Abfall gebracht werden. (Aus diesem

---

einheitlichen Rente nicht begleichbar waren. Über solche Kapitalsbeträge wurden auf Grund der Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. Dezember 1868, R. 158, § 1, Teilschuldverschreibungen zu 10 fl. und 2 fl. 50 kr. auf Überbringer ausgegeben, welche, in der erforderlichen Anzahl beigebracht, gegen förmliche Obligationen der einheitlichen Rente umgewechselt werden. Bei Kapitalsausgleichsbeträgen unter 2 fl. 50 kr. stand es nun der Partei frei, entweder die zur Erlangung einer Teilschuldverschreibung erforderliche Aufzahlung zu dem vom Finanzministerium bestimmten Kurse zu leisten oder die Barausgleichung (falls sie wenigstens 40 kr. erreichte) zu einem um 2 Proz. niedrigeren Kurse anzusprechen. Auch Aufzahlungen auf Teilschuldverschreibungen bis auf den Betrag einer förmlichen Staatsschuldverschreibung können nach dem festgesetzten Kurse geleistet werden.

Grunde wird der Jahreszinsenbeitrag Ungarns, z. B. im Voranschlage der österreichischen Staatsschuld pro 1904, nicht mit 60,376.000 *K*, sondern nur mit 60,320.823 *K* veranschlagt.) Doch würde die Berücksichtigung dieser — wie gesagt — alljährlich schwankenden Abzugspost das Resultat der gegenwärtigen Ermittlung nicht erheblich ändern.

Obiger Betrag von 29,404.402 fl. gibt à raison einer 4·2proz. Kapitalisierung den zu Lasten Ungarns verzinsten Teil der einheitlichen Staatsschuld per 700,104.809 fl. 50 kr. = 1.400,209.619 *K*. Gegenüber dem gesamten Kapitalstande von 5.026,789.945 *K* beziffert sich sonach der österreichische Anteil mit 3.626,580.326 *K*.

Indem daher seitens der österreichischen Regierung in dem Konversionsgesetzentwurfe der in die Konversion einzubeziehende Betrag mit dem Maximum von 3.620,000.000 *K* bestimmt wurde, erschien der zu Lasten Ungarns verzinste Teil der einheitlichen Staatsschuld aus der Konversion jedenfalls zur Gänze ausgeschieden.

2. Die Zinsfußfrage.

Die im § 1 der Regierungsvorlage gewählte Fassung, wornach die Umwandlung der 4·2proz. Titres in „mit höchstens 4 Proz." verzinsliche Obligationen vorgeschlagen wurde, schien darauf hinzudeuten, daß auch ein niedrigerer Zinstypus als der 4proz. in Kombination stehe.

In der Tat erklärte auch die Regierung in den erläuternden Bemerkungen, daß sie die Entscheidung über den Obligationstypus „erst nach sorgfältiger Erwägung aller bis zum Momente der faktischen Ausführung in Betracht kommenden kreditpolitischen und markttechnischen Momente in Verbindung mit einer sorgfältigen Bedachtnahme auf den staatsfinanziellen Gesichtspunkt" treffen könne.

In der Öffentlichkeit standen zur Zeit der Einbringung der Vorlage 3 Zinsfußtypen in Diskussion: der 4proz., $3^3/_4$proz. und $3^1/_2$proz. (vereinzelt wohl auch der 3·6proz.). Die generelle Konversion des in Aussicht genommenen Obligationenstockes auf 4 Proz. wurde nicht mit Unrecht als jene betrachtet, welche allen bei einer so einschneidenden und von zahlreichen Gesichtspunkten aus bedeutsamen staatsfinanziellen Aktion zu beobachtenden Rücksichten in der sichersten und einfachsten Weise Rechnung trug. Sie konnte, wie die Kursnotierungen der 4proz. Rente im kritischen Zeitraume zeigten, ohne besonderes Risiko al pari und im Wege der sogenannten Abstempelung der 4·2proz. Titres, demnach also mit einem möglichst geringen Kostenaufwande durchgeführt werden. Endlich durfte von der Konversion auf 4 Proz. angenommen werden, daß sie eine nur geringe Kapitalsbewegung und demgemäß auch nur ein unerhebliches Einströmen der im Auslande placierten Effekten der einheitlichen Rente nach sich ziehen würde. Höchstens war gegen die Konversion auf 4 Proz. einzuwenden, daß die aus dem einfachen Zinsenabstrich von 0·2 Proz. resultierende jährliche Zinsenersparnis um rund 7,200.000 *K* die von der Konversion der einheit-

lichen Rente erhoffte Entlastung des Budgets in einem relativ nur bescheidenen Maße brachte.

Der Konversion auf $3^1/_2$ Proz., welche hauptsächlich in agrarischen Kreisen, zum Teile aber auch seitens der Bankinstitute Fürsprecher fand, standen allgemeine kreditpolitische und ökonomische Bedenken entgegen. Sie bedeutete unzweifelhaft eine Kürzung des aus der Vermögensanlage in einheitlicher Rente fließenden Einkommens, welche zumal für die sogenannten kleineren, dem Mittelstande angehörigen Kapitalisten sehr empfindlich war. Des weiteren mußte aber von der Wahl des $3^1/_2$proz. Zinstypus eine heftige Erschütterung des Kapitalmarktes befürchtet werden. Einerseits war nämlich bei dem Umstande, als dem Kapitalisten sichere 4proz. Titres noch in ausreichender Menge zur Verfügung standen, eine teilweise Auswanderung des Kapitales aus der Anlage in einheitlicher Rente und speziell auch ein Zurückströmen solcher Titres aus dem Auslande, und zwar in einem erheblichen Umfange mit Sicherheit vorauszusehen; anderseits durfte damit gerechnet werden, daß das hochgesteigerte Vertrauen in die Entwicklung und den Stand des Staatskredites, wie es in der Wahl des $3^1/_2$proz. Zinsfußes für einen sehr namhaften Teil der österreichischen Staatsschuld zutage getreten wäre, zwar dem Effektenmarkte einen bedeutenden Impuls geben, gleichzeitig aber den Anlaß zu einer abnormen, spekulativen Kursgestaltung und zu einer nicht unbedenklichen Überkapitalisierung einer Reihe von Effekten bilden würde. Diese Momente konnten nun angesichts der Tatsache, daß nach den (heute allerdings überholten) Ergebnissen der Couponsbogenerneuerung 1892—1896 von der gesamten einheitlichen Rente zirka 1.276,000.000 *K*, davon 355,000.000 *K* in Notenrente und 921,000.000 *K* in Silberrente im Auslande waren, und im Hinblick auf die anläßlich der Konversion des Jahres 1893 bezüglich der Beeinflussung des Effektenmarktes gemachten Erfahrungen seitens der kompetenten Faktoren bei der Entscheidung der Zinsfußfrage unbedingt nicht außer acht gelassen werden. Hierzu kam, daß die Konversion auf $3^1/_2$ Proz. sich auch vom rein staatsfinanziellen Gesichtspunkte keineswegs als besonders günstig darstellte.

Zur Zeit der Einbringung des Konversionsgesetzentwurfes notierte nämlich die $3^1/_2$proz. Investitionsrente, welche seit ihrer Emission im Jahre 1897 (gegenüber dem Subskriptionskurse von $93^1/_2$ Proz.) eine stets absteigende Bewegung aufgewiesen hatte und in den Jahren 1900 und 1901 sogar tief unter 90 Proz. gesunken war, 94·8 Proz. (Geld). Die Hebung der $3^1/_2$proz. Rente auf dieses Kursniveau war jedoch wenigstens teilweise dem Einflusse einer Kursspekulation zuzuschreiben, welche speziell bezüglich der Investitionsrente ziemlich gleichzeitig mit dem Bekanntwerden der Konversionspläne der Regierung eingesetzt hatte, und es konnte mit einer weiteren Entwicklung des Kurses dieses Papieres über das erwähnte Niveau hinaus wohl kaum gerechnet werden. Da weiters an eine Konversion auf $3^1/_2$ Proz. mit Rücksicht auf die Möglichkeit, daß ein bedeutender Teil der zu konvertierenden Titres zur Rückzahlung präsentiert werden würde, ohne Mit-

wirkung eines (Banken-)Konsortiums nicht gedacht werden konnte und somit Raum für einen angemessenen Gewinn des Konsortiums und für eine dem Titrebesitzer gegenüber dem Tageskurse zu gewährende Prämie zu schaffen war, so schien es von vornherein klar, daß der $3^1/_2$proz. Titre seitens des Staates für Zwecke der Konversion nicht höher als mit 93 Proz. bewertet werden konnte. (Ein etwas höherer Kurs hätte wohl etwa dann erzielt werden können, wenn die Tätigkeit des Konsortiums auf die Leistung einer Garantie für einen Teil des zur Konversion bestimmten Betrages oder auf die Übernahme der zur Rückzahlung der von den Besitzern gekündigten Beträge erforderlichen Titres beschränkt worden wäre, da in diesem Falle eine fixe Provision in angemessener Höhe als hinreichende Entschädigung hätte betrachtet werden können. Es ist aber mehr als zweifelhaft, ob eine solche Kombination bei einer Konversion auf $3^1/_2$ Proz. jenen Anforderungen, welche hinsichtlich einer kreditpolitisch befriedigenden Durchführung der Operation gestellt werden mußten, entsprochen hätte, beziehungsweise ob von diesem Gesichtspunkte aus nicht die Ausdehnung der vermittelnden Funktion des Konsortiums auf die ganze Operation als notwendig zu bezeichnen war.)

Bei einem Kurse von 93 Proz. hätte sich aber der finanzielle Kalkul — nach einem vom Finanzminister in der Ausschußsitzung vom 11. Februar 1903 angewendeten, rechnerisch wohl nicht absolut exakten (weil ohne Berücksichtigung der Zinseszinsen durchgeführten), aber für unsere Zwecke genügend genauen Vorgange — wie folgt, gestaltet:

Zur Konversion eines Betrages von 3.620,000.000 *K* hätte es unter Anrechnung des Kurses von 93 Proz. eines Nominalkapitales von rund 3.892,500.000 *K* an $3^1/_2$proz. Rente bedurft, welches einen jährlichen Zinsenaufwand von 136,237.500 *K* erfordert haben würde. Gegenüber der im Falle der einfachen Abstempelung auf 4 Proz. erwachsenden Zinsenlast von 144,800.000 *K* hätte sich somit eine jährliche Zinsenersparnis von 8,562.500 *K* ergeben, welcher aber eine Kapitalsmehrbelastung von rund 272,500.000 *K* gegenüber gestanden wäre. Letztere würde nur dann wettgemacht worden sein, wenn obige Zinsenersparnis vom Staate durch zirka 32 Jahre realisiert worden wäre, oder mit anderen Worten, die Konversion auf $3^1/_2$ Proz. würde sich auch in staatsfinanzieller Hinsicht für den Staatsschatz nicht vorteilhaft gestaltet haben, wenn sich die Möglichkeit, die Konversion auf $3^1/_2$proz. Titres al pari durchzuführen, vor Ablauf iener 32 Jahre ergeben hätte.

Aber selbst die Konversion auf $3^3/_4$ Proz. bot keine günstigen finanziellen Aspekte, wenn auch die sonstigen gegen eine Konversion auf einen niedrigeren Zinsfuß als 4 Proz. sprechenden Bedenken hier von etwas geringerem Gewichte sein mochten. Zieht man nämlich für eine Konversion auf $3^3/_4$ Proz., wie dies der Finanzminister in der Sitzung des Budgetausschusses vom 11. Februar 1903 tat, einen Kurs von 97 Proz. in Rechnung, so gelangt man zu einem Nominalschuldkapital von 3.731,958.000 *K*. Die jährlichen $3^3/_4$proz. Zinsen hiervon beziffern sich mit 139,948.425 *K*, was gegenüber dem 4proz. Zinsenerfordernisse von 3.620,000.000 *K* per 144,800.000 *K*

eine Jahresersparnis von rund 4·85 Mill. Kronen bedeutet, der aber ein Plus an Kapitalverschuldung von rund 111·96 Mill. Kronen entgegenzustellen ist. Die fragliche Zinsenersparnis müßte daher dem Staate durch 23 Jahre zufallen, um das Verschuldungsplus zu paralysieren, beziehungsweise die Operation hätte sich als unökonomisch dargestellt, falls eine Konversion auf $3^3/_4$ Proz. al pari vor Ablauf von 23 Jahren möglich geworden wäre. Diese Beurteilung der auf einen Zinsfuß von $3^1/_2$ und $3^3/_4$ abzielenden Konversionsprojekte war schon zur Zeit der Einbringung des Gesetzentwurfes gegeben und hätte nur durch eine ganz unerwartete Aufwärtsbewegung des Kurses der $3^1/_2$proz. Rente eine Modifikation erfahren können.

Es ist daher kaum anzunehmen, daß eines dieser Projekte bei Beratung der Frage nach dem Konversionstypus im Schoße der Regierung in erster Linie stand.

Wohl aber wurde das Projekt ernstlich erwogen, den Besitzern der 4·2proz. Rente alternativ den Umtausch gegen 4proz. oder $3^3/_4$proz. Titres anzubieten und so die Öffentlichkeit gleichsam zum arbiter in der Zinsfußfrage zu machen.

Die Einbeziehung des $3^3/_4$proz. Typus in dieser Form konnte einem doppelten Zwecke dienen: dieselbe bot nämlich einerseits jenen Obligationsbesitzern, welche etwa in spekulativer Absicht auf die Erlangung eines noch eine gewisse Kursentwicklung versprechenden Papieres Wert legten und die daher bei einer generellen Konversion zu 4 Proz. al pari geneigt sein würden, die für eine solche Kursentwicklung voraussichtlich nicht oder nur in ganz geringem Maße qualifizierte 4proz. konvertierte Rente im Umtausche gegen andere Titres, namentlich aber gegen noch nicht al pari notierende 4proz. und daher zunächst effektiv höher verzinsliche Titres von genügender Sekurität abzugeben, Gelegenheit, diese Absicht ohne Auswanderung aus dem Kapitalstock der einheitlichen Rente zu verwirklichen; anderseits ermöglichte es die Schaffung einer $3^3/_4$proz. Rente, einen Typus bereits jetzt marktgängig zu machen, welcher sodann die Basis für ein weiteres rationelles Vorgehen bei Konversionen gebildet haben würde.

Freilich war auch dieses der Psychologie des Marktes und der Rücksicht auf die Entwicklung des Staatskredites in scharfsinniger Weise Rechnung tragende Projekt einer Konversion mit alternativem Zinsfußanbote der Einwendung ausgesetzt, daß die Regierung hierbei den Markt in der Zinsfußfrage ohne sichere Führung lasse und daß nicht mit Sicherheit vorauszusehen sei, welchen Eindruck dieser Mangel an einer völlig präzisen Disposition seitens der Regierung auf die Gläubiger üben würde. Resumierend können wir daher sagen: Bei Einbringung der Regierungsvorlage lag die Sache so, daß eine Konversion auf 4 Proz. höchstwahrscheinlich, die Wahl eines anderen Zinsfußes, und zwar namentlich in Kombination mit dem 4proz., aber keineswegs völlig ausgeschlossen war.

* * *

§ 2 der Regierungsvorlage überließ die Modalitäten der Durchführung der Operation dem Finanzminisier. Derselbe sollte durch § 2, Absatz 2, insbesondere ermächtigt werden, den Besitzern der zur Umwandlung, beziehungsweise Rückzahlung bestimmten Obligationen die Umwandlung mit der Wirkung anzubieten, daß von allen Besitzern, welche nicht innerhalb einer vom Finanzminister mit mindestens acht Tagen zu bemessenden Frist und bei den in der betreffenden Kundmachung bezeichneten Stellen die bare Rückzahlung unter Nachweisung ihres Besitzes schriftlich ansprechen, angenommen werde, dieselben seien mit der Umwandlung unter den vom Finanzminister bekanntgegebenen Bedingungen einverstanden.

Durch diese Bestimmung wurde, wie die Motive ausführten, das Prinzip des tacitus consensus zu den für die Umwandlung bestimmten Modalitäten in die österreichische Konversionsgesetzgebung eingeführt. Während es nämlich bisher als Regel galt, daß der Titrebesitzer ausdrücklich zu erklären habe, ob er sich für die Wahl der neuen Obligation oder für die bare Rückzahlung des Schuldkapitales entscheide, besteht nach dem erwähnten Prinzipe hinsichtlich aller Besitzer, welche nicht ausdrücklich innerhalb einer bestimmten Frist die bare Rückzahlung ansprechen, die gesetzliche Präsumtion, dieselben seien mit der Umwandlung unter der vom Finanzminister bekanntgegebenen Bedingung einverstanden.

Das Prinzip der stillschweigenden Willenserklärung wurde, wie die Motive weiter ausführten, zuerst bei der von Goschen durchgeführten großen englischen Konversion des Jahres 1888 mit glänzendem Erfolge zur Anwendung gebracht und hat seitdem, wie die mit dem Gesetze vom 23. Dezember 1896 inaugurierte große preußische Konversion, ferner die von Bayern, Württemberg und Baden in den Jahren 1896 und 1897 durchgeführten Konversionen, endlich die französische Milliardenkonversion des Jahres 1902 zeigen, ziemlich allgemeine Anwendung gefunden.

Der Vorzug der mit diesem Prinzipe verbundenen Vorgangsweise besteht darin, daß einerseits der Staat bei derselben weit rascher zu einem Überblick über die Ergebnisse der Konversion gelangt, anderseits aber der der Konversion zustimmende Titreinhaber einer mit der Abgabe ausdrücklicher Formalerklärungen immerhin verbundenen Belästigung und Auslage enthoben wird.

Auch in juristischer Beziehung ist die Anwendung des in Frage stehenden Grundsatzes völlig einwandfrei und konnte dieselbe speziell bei der Konversion der einheitlichen Rente um so unbedenklicher Platz greifen, als das in diesem Titre verkörperte Rechtsverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner ausschließlich nach österreichischen Rechte zu beurteilen ist.

Von den sonstigen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist § 3 zu erwähnen, wornach Vormünder, Kuratoren von Pflegebefohlenen oder Verwalter von Fideikommißvermögen, öffentlichen Fonden, Stiftungen u. dgl. keiner Genehmigung der betreffenden Gerichts- oder Aufsichtsbehörde zum still-

schweigenden Einverständnisse mit der Umwandlung bedürfen. Diese Bestimmung, welche dem Artikel 7 des französischen Konversionsgesetzes vom 9. Juli 1902 nachgebildet ist, bezweckt eine Vereinfachung der Manipulation im Zuge des Konversionsverfahrens.

* * *

Die am 28. Jänner 1903 eingebrachte Regierungsvorlage des Konversionsgesetzes wurde am 10. Februar 1903 der ersten Lesung unterzogen. Hierbei sprach sich die große Mehrzahl der Redner für eine Konversion auf 4 Proz. aus; nur seitens eines Redners, des Abgeordneten Dr. Byk (Vertreter des Polenklubs), wurde das Herabgehen auf einen niedrigeren Zinsfuß als 4 Proz. angeregt. Abgeordneter Dr. Ploj befürwortete die Konversion auf 4 Proz. mit der Maßgabe, daß nach einer bestimmten Reihe von Jahren eine automatische Herabsetzung des Zinsfußes auf $3^3/_4$ Proz. einzutreten habe. Der Zweck dieses an französische und englische Muster sich anlehnenden Vorschlages war, dem Rentenbesitzer wenigstens für einen gewissen Zeitraum Beruhigung und Sicherheit zu gewähren und ihn insbesondere von der Befürchtung zu befreien, daß er in nicht ferner Zeit bei einer günstigen Marktkonstellation mit einer Konversion auf $3^1/_2$ Proz. zu rechnen habe. Lebhafte Bedenken wurden gegen die Ausscheidung des zu Lasten Ungarns verzinsten Kapitalsteiles der Staatsschuld aus der Konversion geltend gemacht, wobei insbesondere die Ansicht zum Ausdrucke kam, daß der Verzicht der Regierung auf die Einbeziehung dieses Teiles auf einem mit der ungarischen Regierung hinsichtlich der obschwebenden Streitpunkte geschlossenen Kompromisse beruhe. Aber auch Einwendungen technischer Natur wurden gegen die partielle Konversion erhoben.

Der Finanzminister Dr. R. v. Böhm-Bawerk verwies das Haus hinsichtlich der Lösung der Zinsfußfrage auf die Ausschußberatung, betonte jedoch, daß es nicht seine Absicht sei und aus einer gehäuften Zahl von Gründen nicht sein könne, die Konversion in einer Weise und unter Bedingungen ins Werk zu setzen, bei welchen eine große und tiefgreifende Umwälzung in dem Besitzstande und den Titres unserer einheitlichen Staatsschuld und in den Einkommensverhältnissen der Inhaber dieser Titres zu erwarten wäre.

Hinsichtlich des Verhältnisses zu Ungarn äußerte der Minister, daß ein Kompromiß, bei welchem es sich etwa um ein Sichbegegnen auf einem mittleren Punkte, um ein Verzichten auf einen Teil der jedem zustehenden Rechtsansprüche handle, nicht geschlossen worden sei. Die technische Trennung zwischen dem unmittelbar zur Konversion bestimmten Teile der einheitlichen Staatsschuld vom Reste könne in einer vollkommen leichten und einwandfreien Weise stattfinden, so daß aus dieser Trennung irgendeine schädliche Rückwirkung auf das Gelingen der Konversion nicht zu besorgen sei.

Im Zuge der Beratung im Budgetausschusse am 11. Jänner wurden die bei der ersten Lesung vorgebachten Bedenken gegen eine partielle

Konversion neuerlich betont und namentlich behauptet, daß die Teilkonversion eine ungleichmäßige Behandlung der Rentenbesitzer involviere und daher eine Unbilligkeit sei. Hinsichtlich der Zinsfußfrage lag, abgesehen von Äußerungen der Vertreter des Polenklubs, welche für einen niedrigeren Zinsfuß als 4 Proz. plaidierten, ein Antrag des Abgeordneten Ploj vor, wornach nach 6 Jahren automatisch eine Herabsetzung des Zinsfußes von 4 Proz. auf $3^3/_4$ Proz. einzutreten hätte. Der Finanzminister gab vertrauliche Erklärungen hinsichtlich des Verhältnisses zu Ungarn und führte aus, daß in einer teilweisen Konversion eine Ungerechtigkeit nicht erblickt werden könne, ebensowenig wie man hiervon etwa bei der Auslosung von Pfandbriefen u. dgl. spreche. Auch sei der Rentenbesitzer auf die Möglichkeit einer solchen Teilkonversion schon durch die Fassung des 1867er Gesetzes aufmerksam gemacht, welches die Eventualität einer teilweisen kapitalischen Ablösung des Zinsenbetrages für jede der beiden Reichshälften, also den Fall der teilweisen Tilgung der entsprechenden Rentenschuld im § 6 vorsehe. Hinsichtlich der Zinsfußfrage erklärte der Minister, unter Darlegung der gegen eine Konversion auf $3^1/_2$ und $3^3/_4$ Proz. sprechenden Gründe, eine Konversion auf 4 Proz. in Aussicht zu nehmen. Diese Entscheidung des Ministers war angesichts der Kursentwicklung vollständig begreiflich. Die 4proz. Rente war zwar in der ersten Hälfte Februar im Kurse etwas zurückgegangen, notierte aber auch am 11. Februar noch 101·45 (Geld), wogegen sich die zu konvertierende 4·2proz. Rente in der ersten Februarwoche ziemlich nahe dem Kursstande von 101 hielt, beziehungweise diesen Kurs am 11. Februar auch erreichte. Dagegen war die $3^1/_2$proz. Rente in dieser Zeit bis auf 94·45 zurückgegangen. In der vielumstrittenen Frage der Alternativkonversion bemerkte der Minister, daß er als Anhänger des al pari-Konvertierens es für sehr wünschenswert halten müsse, daß rechtzeitig Titres solcher Art geschaffen werden, auf welche mutmaßlich die nächste Konversion stattzufinden habe. Eine solche Kreierung könne auf zweierlei Art geschehen: durch Verbindung derselben mit der Konversion, indem man dem Rentenbesitzer die Wahl freistelle, oder dadurch, daß man den bei der Konversion sich ergebenden Rückzahlungsbedarf durch Emission $3^3/_4$proz. Rente decke. Er ziehe den zweiten Weg vor. Er beabsichtige daher, die Konversion auf 4 Proz. ohne weitere Option vorzunehmen, den Barbetrag für die Rückzahlung aber durch Ausgabe $3^3/_4$ Proz. Rente zu beschaffen. Letzterer Typus würde dann in Hinkunft die Funktion haben, daß man an ihm wie an einem Thermometer den jeweiligen Stand des landesüblichen Zinsfußes werde ablesen können.

Gegen den Antrag Ploj sprach sich der Minister deshalb aus, weil ein Titre, welcher in den nächsten 6 Jahren 4 Proz. trage und sodann automatisch auf einen $3^3/_4$ Proz. Zinsfuß sinke, augenblicklich dem Werte nach einem $3^3/_4$proz. Titre entspreche, welcher dem Renteninhaber zum Kurse von $98^3/_4$ angeboten werde, ein Anbot, welches die Gefahr eines sehr starken Besitzwechsels und sehr großer Konvertierungskosten in sich schließen würde.

In der Ausschußberatung wurde die Regierungsvorlage unverändert angenommen.

Bei der zweiten Lesung im Abgeordnetenhause, welche am 12. Februar abgeführt wurde, bildeten hauptsächlich zwei Punkte den Gegenstand der Diskussion: die von der Regierung vorgeschlagene Einschränkung der Ermächtigung zur Konversion auf den Betrag von 3.620,000.000 *K* und die Frage, ob die zur Deckung des Bedarfes für die Rückzahlung der gekündigten Obligationen nötige Rente — Ersatz- oder Alternativrente, wie sie genannt wurde — mit dem $3^3/_4$ Proz. Zinsfuße auszustatten sei. Was den ersteren Punkt anbelangt, so gaben sowohl der Berichterstatter Dr. Steinwender als auch die meisten übrigen Redner — Dr. Kramář, Dr. Menger, Dr. v. Derschatta, Baron Morsey, Dr. v. Starzyński — einmütig der Meinung Ausdruck, daß Österreich zur Konversion der gesamten einheitlichen Rente ausschließlich kompetent sei und daß der eventuellen Kapitalisierung des ungarischen Beitrages der Zinsfuß von 4·2 Proz. zugrunde gelegt werden müsse. Gleichzeitig kam aber die Befürchtung zum Ausdruck, daß man durch die Nennung eines zur Konversion bestimmten, limitierten Betrages (von 3.620,000.000 *K*) im Gesetze dem österreichischen Standpunkte in der Kompetenzfrage präjudizieren würde. Demgemäß beantragte der Abgeordnete Kramář geradezu, die Regierung im § 1 zu ermächtigen, die Obligationen der einheitlichen Rente (ohne Bestimmung eines Maximalbetrages) zu konvertieren, was mit einer der Regierung erteilten Marschroute, den ganzen Betrag zu konvertieren, ziemlich gleichbedeutend gewesen wäre, wogegen Dr. Menger und Dr. v. Derschatta einfach die Streichung des Betrages von 3.620,000.000 *K* aus dem Gesetzestexte (also ohne Einschaltung des Wortes „die“ vor Obligationen) beantragten.

Der Finanzminister stimmte den in der Kompetenz- und Kapitalisierungsfrage entwickelten Anschauungen ausdrücklich zu, trat aber der Befürchtung entgegen, daß durch die Fassung der Regierungsvorlage irgendein Präjudiz gegen den österreichischen Standpunkt geschaffen werden könnte.

Es bestehe vielmehr kein Zweifel darüber, daß das Recht zur Konversion der einheitlichen Rente lediglich aus Opportunitätsrücksichten und ohne irgendeinen Verzicht nur bezüglich eines Teilbetrages dieser Rente ausgeübt werden solle.

Die Festsetzung eines Zinsfußes von $3^3/_4$ Proz. für die Ersatzrente wurde von der großen Mehrzahl der Redner abgelehnt und demgemäß von den Abgeordneten Dr. Kramář, Menger und v. Derschatta der Antrag gestellt, in dem auf den Zinsfuß bezüglichen Passus des § 1 („in mit höchstens 4 Proz. steuerfrei verzinsliche . . . . Obligationen“) das Wort „höchstens“ zu streichen. Demgegenüber trat der Finanzminister mit sehr bemerkenswerten Argumenten dafür ein, daß ihm die Möglichkeit, bei der Ausgabe der sogenannten Ersatzrente den $3^3/_4$ Typus zu schaffen, offen gelassen werde. Anknüpfend an seine Ausführungen im Ausschusse erklärte der Minister nämlich, daß

der wirkliche Stand des landesüblichen Zinsfußes an dem bestehenden 4proz. und $3^1/_2$proz. Typus nur mit gewissen Fehlern abgelesen werden könne. Beim $3^1/_2$proz. Typus sei die Fehlerquelle die Hoffnung einer späteren Kursentwicklung, beim 4proz. die Konversionsfurcht; da Titres, welche kündbar sind, wenn sie einmal über pari stehen, in ihrem Kursstande den landesüblichen Zinsfuß nicht mehr ganz exakt zum Ausdruck bringen, so würde der Kursstand der 4proz. Rente dann, wenn der landesübliche Zinsfuß auf $3^3/_4$ Proz. sinken würde, aufhören, eine Skala zur Ablesung des landesüblichen Zinsfußes zu bilden; in diese Funktion hätte eben ein $3^3/_4$proz. Typus zu treten. Dieser Typus müsse aber beizeiten aufgestellt werden, damit er sich einlebe und (in einer heute nicht bestimmbaren Zukunft) die Brücke für eine weitere rationelle Konversion bilde.

Das Resultat der Debatte war die Annahme des § 1, Absatz 1, in der Fassung des Antrages Menger, wornach also sowohl die Worte „im Maximalbetrage von 3.620,000.000 *K*“ als auch das Wort „höchstens“ gestrichen wurden. Im übrigen blieb die Regierungsvorlage unverändert. Im Herrenhause wurde das Gesetz am 16. Februar 1903 in der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung angenommen, nachdem der Finanzminister erklärt hatte, daß die Regierung in den vom Abgeordnetenhause beschlossenen Änderungen keine das Wesen der Sache tangierende Modifikationen erblicke. Die Fassung des Abgeordnetenhauses bildete nämlich kein Hindernis für die von der Regierung gefaßte und den faktischen Verhältnissen angepaßte Absicht, die Konversion nur rücksichtlich des Betrages von 3.620,000.000 *K* durchzuführen; sie schloß aber den Vorteil in sich, daß die Einholung einer neuen gesetzlichen Ermächtigung entbehrlich wurde, falls es später einmal auch zur Konversion des restlichen Kapitalsteiles kommen sollte. Die Ausschließung eines niederen Zinsfußes als 4 Proz. fiel aber deshalb nicht sehr ins Gewicht, weil die Regierung einen niedrigeren Zinstypus, namentlich den von $3^3/_4$ Proz., ohnedies nur für die Ersatzrente angewendet wissen wollte, für die Emission der letzteren im Falle des vollen Gelingens der Konversion aber verhältnismäßig nur geringe Beträge in Betracht kamen. Die Eliminierung des für die Konversion in Aussicht genommenen Maximalbetrages aus dem Gesetze seitens des österreichischen Abgeordnetenhauses war im ungarischen Abgeordnetenhause zum Gegenstande einer Interpellation gemacht worden, welche der ungarische Ministerpräsident v. Szell zum Anlaß nahm, den Standpunkt der ungarischen Regierung in der Kompetenzfrage zu präzisieren und den zwischen den beiden Regierungen hinsichtlich des Maßes der Durchführung der Konversion gepflogenen Meinungsaustausch zu erörtern.

Anknüpfend hieran nahm der österreichische Finanzminister in der Sitzung des Herrenhauses nochmals die Gelegenheit wahr, den österreichischen Standpunkt und das Wesen der Differenzpunkte darzulegen. Er betonte hierbei neuerdings, daß die österreichische Regierung keines der von ihr in Anspruch genommenen Rechte und insbesondere auch nicht die volle Kompetenz zur Konversion der ganzen einheitlichen Staatsschuld aufgab oder derselben präjudizierte, daß sie viel-

mehr alle diese Rechte ausdrücklich wahrte und aufrecht erhielt. Ein Verzicht der österreichischen Regierung auf das Recht, auch ohne Zustimmung Ungarns einen größeren Betrag als 3.620,000.000 *K* zu konvertieren, liege daher keinesfalls vor. Der Minister erklärte schließlich, das Verhältnis der Länder der ungarischen Krone zur einheitlichen Staatsschuld bestehe in der Verpflichtung dieser Länder zur Leistung des unveränderlichen Beitrages von 30,188.000 fl. und in dem Rechte, diesen Beitrag durch Amortisierungen oder Barzahlungen zu vermindern.

Das Konversionsgesetz, welches vom Herrenhause nach der Fassung des Abgeordnetenhauses beschlossen wurde, erhielt noch am 16. Februar 1903 die Allerhöchste Sanktion und wurde im Reichsgesetzblatte unter Nr. 37 publiziert.

b) Die Durchführung der Konversion.

Noch während der parlamentarischen Beratung des Konversionsgesetzes war die Durchführung der Konversion seitens des Finanzministeriums in allen Details vorbereitet worden.

Die wichtigste und schwierigste der in diesem Stadium zu lösenden Fragen betraf die Art der Zusammensetzung des für die Konversion bestimmten Teiles der einheitlichen Rente von rund 3.620,000.000 *K* oder, was damit gleichbedeutend war, die Modalitäten, unter welchen die Teilung der gesamten 4·2proz. Rente in einen auf 4 Proz. zu konvertierenden und in einen von der Konversion ausgenommenen, die 4·2proz. Verzinsung beibehaltenden Kapitalsstock vorzunehmen sei. Da der letztere Kapitalsstock mindestens die Höhe des zu lasten Ungarns verzinsten Teiles der einheitlichen Rente erreichen mußte, so bildete sich zur Bezeichnung desselben, zumal in der öffentlichen Diskussion, der abgekürzte Ausdruck „ungarischer Block“ heraus; selbstverständlich durfte und darf bei Anwendung dieser Terminologie nicht übersehen werden, daß auch der zu Lasten Ungarns (d. i. aus dem ungarischen Beitrage von 30,188.000 fl.) verzinste Teil der einheitlichen Rente eine Schuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, eine rein österreichische Schuld blieb.

Die Einteilungsgründe, auf welche man sich zwecks Aussonderung eines bestimmten Kapitalsstockes aus der einheitlichen Rente stützen konnte, waren ziemlich zahlreiche. Es handelte sich darum, durch Kombination dieser Einteilungsgründe zu einer Lösung zu gelangen, welche sowohl den in Betracht kommenden sachlichen Gesichtpunkten als auch dem Bedürfnisse des Marktes nach einer klaren und faßlichen Trennung der beiden Stocke Rechnung trug.

Die nachstehende Übersicht zeigt die Zusammensetzung der einheitlichen Rente nach den wichtigsten, für die partielle Konversion in Betracht kommenden Differenzierungsmerkmalen:

Stand der 4·2proz. einheitlichen Rentenschuld[1]) mit Ende Dezember 1902.

		Auf Überbringer	Auf Namen[2])	Zusammen
		Kronen		
Notenrente	Mai-November	1.306,574.650	417,173.600	1.723,748.250
	Februar-August	635,367.100	650,319.600	1.285,686.700
	Summa . . .	1.941,941.750	1.067,493.200	3.009,434.950
Silberrente	Jänner-Juli	1.311,482.595	189,574.000	1.501,056.595
	April-Oktober	405,600.900	110,697.500	516,298.400
	Summa . . .	1.717,083.495	300,271.500	2.017,354.995
	Im ganzen	3.659,025.245[1])	1.367,764.700	5.026,789.945

Außerdem kam noch die Verschiedenheit der Nominalbeträge in Betracht, auf welche die einzelnen Obligationen lauten; es lauten nämlich die Überbringereffekten auf Beträge von 50, 100, 1000 und 10.000 fl., während die Obligationen auf Namen über jeden durch 50 ohne Rest teilbaren Betrag ausgefertigt werden. (Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. Dezember 1868, R. 158.) Außer Kombination mußte hingegen eine Teilung auf Grund der individuellen Bezeichnung der einzelnen Obligationen bleiben, da zwar die Obligationen der einheitlichen Rente mit Nummern bezeichnet, aber nicht in Serien abgeteilt sind und eine Trennung des Kapitalsstockes nach den einzelnen Obligationsnummern offenbar inopportun, beziehungsweise praktisch kaum durchführbar gewesen wäre. Ein Moment war schließlich für die Trennungsoperation noch von Bedeutung: der zu Lasten Ungarns verzinste und von der Konversion freizulassende Kapitalsteil mußte, wenn auch nur annäherungsweise, in dem Verhältnisse aus Noten- und Silberrente zusammengesetzt werden, in welchem der Jahresbeitrag Ungarns in Noten zu jenem in klingender Münze (Silber) stand. Da von dem früher ermittelten ungarischen Jahresbeitrage zur einheitlichen Rente per 29,404.402 fl. (11,776.000 — 783.598 =) 10,992.402 fl. auf klingende Münze entfallen, so bezifferte sich das fragliche Verhältnis mit 18,412.000 : 10,992.402 oder rund mit 63 : 37.

[1]) Die sogenannten Teilschuldverschreibungen für anläßlich der Unifikation verbliebene Restbeträge (vgl. Anm. auf S. 13 und 14) sind in dem ausgewiesenen Stande enthalten.

[2]) Zu den auf Namen lautenden Obligationen gehören: 1. Die auf „freien Namen" lautenden (ohne irgendwelche Widmung); 2. die auf den Namen einer juristischen Person (Kirche, Verein, Stiftung usw.) ausgestellten und 3. die für einen bestimmten, durch das Obligationskapital sicherzustellenden Zweck mit einem Kautionshaftband versehenen vinkulierten Obligationen. (Vgl. darüber Körner, Grundriß des österreichischen Staatsschuldwesens, Wien, 1899.)

Die unter Benutzung der hier erörterten Prämissen gefundene Lösung des Trennungsproblems ist in der Kundmachung des k. k. Finanzministers vom 18. Februar 1903, R. 38, betreffend die Konvertierung von Obligationen der einheitlichen Staatsschuld enthalten. Mit dieser Kundmachung wurden nämlich die Obligationen der nachstehend bezeichneten Kategorien der einheitlichen Staatsschuld (Noten- und Silberrente) zur Umwandlung aufgerufen:

a) Sämtliche auf Überbringer oder auf Namen lautende Obligationen der in klingender Münze verzinslichen einheitlichen Staatsschuld mit den Zinsenfälligkeitsterminen vom 1. Jänner und 1. Juli (Silberrente);

b) sämtliche auf Überbringer oder auf Namen lautende Obligationen der in Noten verzinslichen einheitlichen Staatsschuld mit den Zinsenfälligkeitsterminen vom 1. Mai und 1. November (Notenrente);

c) von den in Noten verzinslichen Obligationen der einheitlichen Staatsschuld mit den Zinsenfälligkeitsterminen vom 1. Februar und 1. August (Notenrente) die am Tage des Erscheinens der Kundmachung bestehenden, auf Namen lautenden Obligationen, sofern dieselben auf Beträge von mehr als 20.000 fl. ausgestellt sind.

Hierdurch erschienen zur Umwandlung einberufen:

	1.497,772.715 *K*	Jänner-Juli-(Silber-)Rente
	1.723,747.785 *K*	Mai-November-(Noten-)Rente
	399,366.100 *K*	Februar-Augnst-(Noten-)Rente auf Namen
Summa	3.620,886.600 *K*	

Die Abweichung im Stande der Mai-November-Rente von der in der obigen Übersicht enthaltenen Ziffer ist geringfügig und darauf zurückzuführen, daß in der Zeit vom 31. Dezember 1902 bis Mitte Februar 1903 Teilschuldverschreibungen, welche im Stande des Mai-November-Termines enthalten waren, durch Obligationen des Februar-August-Termines (unter entsprechender Aufzahlung) bedeckt wurden,

Hingegen zeigt der Stand der Silberrente gegenüber dem in der Übersicht nachgewiesenen eine erhebliche Differenz, welche darin ihre Erklärung findet, daß unmittelbar vor Inangriffnahme der Konversion ein Betrag von rund 1,642.000 fl. = 3.284.000 *K* Nominale der Jänner-Juli-Silberrente in den gleichen Nominalbetrag der April-Oktober-Silberrente zu dem Zwecke umgewandelt wurde, um den von der Konversion ausgenommenen und den zu Lasten Ungarns verzinsten Kapitalsanteil in sich schließenden Rentebetrag entsprechend mit Silberrente zu dotieren. Ausgenommen blieben hiernach von der Konversion:

	Überbringereffekten	Nameneffekten
I. Februar-August-Notenrente	635,110.700 *K*	251,210.900 *K*
II. April-Oktober-Silberrente	408,872.600 *K*	110,709.900 *K*
Summa	1.043,983.300 *K*	361,920.800 *K*
	1.405,904.100 *K*	

(d. h. die gesamte April-Oktober-Rente und die Februar-August-Rente mit Ausnahme der auf Beträge von mehr als 20.000 fl. lautenden Nameneffekten; die Differenzen gegenüber dem in der Übersicht nachgewiesenen Stande finden durch die früheren Bemerkungen ihre Erklärung.)[1] Da der zu Lasten Ungarns verzinste Kapitalsteil der einheitlichen Rente oben à raison einer 4·2proz. Verzinsung mit 1.400,209.619 *K* ermittelt wurde, so blieb dieser Kapitalsteil nach den Bestimmungen der Konversionskundmachung vom 18. Februar 1903 in der Tat von der Konversion unberührt. Auch die Zusammensetzung des von der Konversion freigelassenen Stockes per 1.405,904.100 *K* aus 886,321.600 *K* Notenrente und 519,582.500 *K* Silberrente entsprach dem Verhältnisse von 63 : 37, in welchem die beiden Komponenten des ungarischen Zinsenbeitrages (in österreichischer Währung Bankvaluta und in klingender Münze), wie oben gezeigt, zueinander stehen. Es erübrigte nur noch solche Änderungen der einheitlichen Staatsschuld gegenüber dem Stande zur Zeit der Erlassung der Konversionskundmachung hintanzuhalten, welche eine nachträgliche Störung der an dieser Schuld durch Trennung in zwei Kapitalsstocks mit verschiedener Verzinsung vollzogenen Operation bedeutet hätten.

In dieser Hinsicht kam zunächst in Betracht, daß durch die auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1868 noch weiter vor sich gehende Umwandlung alter Schuldtitres in einheitliche Rente ein Zuwachs an solcher Rente herbeigeführt werden kann. Doch handelt es sich hier unter allen Umständen um so geringfügige Beträge, daß sie den praktischen Effekt der Trennungsoperation nicht zu beeinflussen imstande sind.

Eine Änderung durch sonstige Parteihandlungen erschien insoferne ausgeschlossen, als ein Recht der Parteien auf Umwechslung einer Rentenkategorie gegen eine andere (also etwa von Mairente gegen Februarrente) nicht bestand.

Hingegen hätte durch Umwandlung von auf Beträge von mehr als 20.000 fl. ausgestellten und daher zur Umwandlung aufgerufenen Namensobligationen des Februar-August-Termines in Überbringerobligationen desselben Termines eine bedeutende Verschiebung zwischen den beiden Kapitalsstocks herbeigeführt werden können.

Um dies zu verhindern, hat das Finanzministerium mit der in der „Wiener Zeitung“ vom 14. März eingeschalteten Kundmachung vom 10. März 1903 verfügt, daß in jenen Fällen, in welchen durch Auseinanderschreibung, beziehungsweise Freischreibung von auf Beträge von mehr als 20.000 fl. ausgestellten Namensobligationen des Februar-August-Termines Namensobligationen des bezeichneten Termines über Beträge von 20.000 fl. oder darunter, beziehungsweise Überbringerobligationen dieses Termines zur Ausgabe zu gelangen hätten, statt derselben auf Namen lautende Obligationen

[1]) Der Kapitalsbetrag der gesamten einheitlichen Rente ist nach dem früher ausgewiesenen Stande vom 31. Dezember 1902 gegenüber jenem vom 18. Februar 1903 (dem Stichtage für die Trennungsoperation) um zirka 750 *K* geringer, eine Differenz, die auf die Unifizierung älterer Schuldtitel zurückzuführen ist.

beziehungsweise Überbringereffekten des Mai-November-Termines (unter entsprechender Zinsenausgleichung) auszugeben sind.

Von den Bestimmungen der Konversionskundmachung sind, abgesehen von den eben erwähnten, die Kategorien der zur Umwandlung einberufenen Obligationen betreffenden noch folgende hervorzuheben:

Die Umwandlung wurde den Besitzern der zur Umwandlung aufgerufenen Obligationen unter folgenden Modalitäten angeboten.

Die Umwandlung erfolgt durch Abstempelung der bisherigen Obligationen in mit jährlich 4 Proz. steuerfrei in Kronenwährung verzinsliche Obligationen im gleichen in Kronenwährung ausgedrückten Nennbetrage (100 fl. österreichischer Währung = 200 *K*). Die bisherige 4·2proz. Verzinsung wird noch bis zu den nächstfolgenden Zinsenterminen geleistet, d. i. bis 1. Mai 1903 für die Mai-November-Obligationen, bis 1. Juli 1903 für die Jänner-Juli-Obligationen, bis 1. August 1903 für die Februar-August-Obligationen. Die Umwandlung der 4·2proz. Obligationen in 4proz. galt kraft § 2, Absatz 2, des Konversionsgesetzes als von allen Obligationsbesitzern angenommen, welche nicht bis einschließlich 27. Februar (also, da die Konversionskundmachung am 19. Februar erschienen war, innerhalb 9 Tagen) auf die in der Kundmachung bezeichnete Art und bei den im Anhange zu derselben bezeichneten Anmeldestellen die bare Rückzahlung in Anspruch nahmen. In Ansehung jener zur Umwandlung aufgerufenen Obligationen, welche sich bereits am Tage des Erscheinens der Kundmachung in einem ausländischen Staate befanden und mit einem den Vorschriften des betreffenden Staates entsprechenden Effektenstempel versehen waren, wurde die Besorgung des infolge der Umwandlung nach den Vorschriften des auswärtigen Staates etwa erforderlichen neuen Effektenstempels innerhalb der für die betreffende ausländische Anmeldestelle festzuzetzenden Abstempelungsfrist zu Lasten der Finanzverwaltung übernommen, wobei sich letztere nur vorbehielt, eine Bescheinigung der angegebenen Voraussetzung zu verlangen.[1])

Schließlich enthielt die Kundmachung vom 18. Februar 1903 nähere Bestimmungen über die Anmeldung zur Rückzahlung. Dieselbe hatte unter Beibringung der Obligationen und einer die Bezeichnung derselben enthaltenden, doppelt auszufertigenden Konsignation bei der betreffenden Anmeldestelle zu erfolgen. Statt der Obligationen konnten auch entsprechend ausgefertigte Depotscheine von öffentlichen Kassen und Ämtern beigebracht werden. Die Anmeldestelle hatte die Obligationen, beziehungsweise Depotscheine nach vollzogener Prüfung und Beisetzung eines Kontrollvermerkes nebst einem Pare der Konsignation zurückzustellen.

---

[1]) In der Praxis (eine Vergütung des Effektenstempels kam in England, Frankreich und Holland in Betracht, vergl. Abschnitt III *c*) wurde bezüglich dieses Punktes sehr liberal vorgegangen und insbesondere eine spezielle Bescheinigung darüber, daß das betreffende Effekt sich bereits vom Tage des Erscheinens der Kundmachung in dem in Frage kommenden ausländischen Staate befunden habe, nicht verlangt. Jedoch wurde die Stempelvergütung in jenen Fällen nicht geleistet, in welchen die Effekten erst nach Erscheinen der Kundmachung bei den Anmeldestellen der betreffenden Länder aus dem Auslande einlangten.

In Ansehung der Obligationen, welche zum Vermögen von Pupillen, Kuranden, Fideikommissen, öffentlichen Fonds, Stiftungen etc. gehören, war zur Inanspruchnahme der baren Rückzahlung die Zustimmung der Aufsichts- beziehungsweise Gerichtsbehörde erforderlich; letztere war längstens binnen drei Wochen, vom Tage des Erscheinens der Kundmachung gerechnet, bei der Anmeldestelle auszuweisen.

Der Anhang der Kundmachung enthielt das Verzeichnis der Anmeldestellen; als solche fungierten in Österreich-Ungarn die Staatsschuldenkassa und das Postsparkassenamt in Wien, die Landeskassen außerhalb Wiens, die königliche ungarische Staatszentralkassa in Budapest, die Staatskassa in Agram, die österreichisch-ungarische Bank mit ihren Filialen, ferner alle hervorragenden Wiener Kreditinstitute und eine Reihe von Kreditinstituten in den Kronlandshauptstädten und in Budapest. Im Auslande wurden an allen Plätzen, an welchen dies im Hinblick auf den ausländischen Kapitalsbesitz empfehlenswert erschien, Anmeldestellen bezeichnet (so namentlich in Amsterdam, Berlin, Breslau, Brüssel, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, London, Mailand, München, Paris, Stuttgart und Zürich).

Für das rechtzeitige (in aller Regel gleichzeitige) Erscheinen der Konversionskundmachung in den Blättern der hauptsächlich in Betracht kommenden ausländischen Plätze war im Wege der auswärtigen Missionen vorgesorgt worden.

Der Betrag der während der Deliberationsfrist (19. bis 27. Februar 1903) zur baren Rückzahlung angemeldeten Obligationen konnte bei dem Umstande, als die einheitliche Rente andauernd über Pari (100·70 bis 100·80) notierte und die Inanspruchnahme der Rückzahlung al pari für den Besitzer daher einen Verlust involvierte, kein bedeutender sein.

Im ganzen wurden 6,388.800 *K* Obligationen zur Rückzahlung angemeldet, und zwar 2,804.200 *K* Notenrente und 3,584.600 *K* Silberrente.

Von dem ersteren Betrage waren 1,246.200 *K* Überbringerobligationen, ferner 296.500 *K* Namensobligationen des Zinsentermines Mai-November und 1,261.500 *K* (auf Beträge von mehr als 20.000 fl. lautend) Namensobligationen des Februar-August-Termines.

Von dem letzteren Betrage waren 3,415.500 *K* Überbringer- und 169.100 *K* Namensobligationen des Jänner-Juli-Termines.

Die Provenienz der zur Rückzahlung angemeldeten Kapitalsbeträge ist aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlich:

Es wurden zur Rückzahlung angemeldet:

	Notenrente	Silberrente	Zusammen
in Österreich	159.300 *K*	433.000 *K*	592.300 *K*
in Ungarn	1,438.300 *K*	166.300 *K*	1,604.600 *K*
in Deutschland . . .	116.200 *K*	163.100 *K*	279.300 *K*
in Holland	67.800 *K*	263.700 *K*	331.500 *K*
in Belgien	674.000 *K*	20.200 *K*	694.200 *K*
in der Schweiz . . .	35.600 *K*	86.700 *K*	122.300 *K*
in Frankreich	63.200 *K*	1,587.900 *K*	1,651.100 *K*
in England	249.800 *K*	863.700 *K*	1,113.500 *K*

Von den gekündigten Namensobligationen per zusammen 1,727.100 *K* stammte der weitaus größte Teil, nämlich 1,507.400 *K* aus Ungarn; auf das Ausland entfielen nur 97.800 *K*, der Rest (121.900 *K*) auf Österreich.

Die Konversion hatte jedoch auch ein Einströmen von Titres der einheitlichen Rente aus dem Auslande im Gefolge; angesichts der Größe der Operation war zwar die Kapitalsbewegung relativ nicht bedeutend zu nennen, aber absolut genommen waren die einströmenden Beträge immerhin nicht unerheblich. Das Quantum des Materials an einheitlicher Rente, welches das Ausland während der Deliberationsfrist und unmittelbar danach abgab, wurde nämlich auf zirka 100,000.000 *K* geschützt, wovon die Postsparkassa zirka ein Drittel aufnahm.

Mit Ablauf der Deliberationsfrist war der Erfolg der Konversion entschieden, indem die Besitzer von über 99·8 Proz. der zur Umwandlung aufgerufenen Titres sich stillschweigend mit der angebotenen Konversion einverstanden erklärt hatten.

Es war daher die Bahn für den Abschluß der Konversionsoperation offen.

Derselbe wurde mit der Kundmachung des Finanzministers vom 25. März 1903 betreffend die Rückzahlung und Abstempelung von Obligationen der einheitlichen Staatsschuld eingeleitet.

Zunächst wurden mit dieser Kundmachung sämtliche bis 27. Februar 1903 zur Rückzahlung angemeldeten Obligationen der einheitlichen Rente zur baren Rückzahlung mit der Fälligkeit per Mai 1903 und mit der Wirkung gekündigt, daß mit diesem Termine die Verzinsung der gekündigten Obligationen aufhörte; die Rückzahlung der gekündigten Obligationen erfolgte bei den betreffenden Anmeldungsstellen am 1. Mai 1903 zum vollen Nennwerte, und zwar in Österreich-Ungarn in Kronen, in Deutschland in Mark der Reichswährung, in Frankreich, Belgien und der Schweiz in Franks, in Holland in holländischen Gulden, endlich in England in Pfund Sterling; bei der Rückzahlung in den ausländischen Währungen war der jeweilige Wechselkurs, zu welchem der Rembours erfolgte, in Anrechnung zu bringen. Die Auszahlung der Zinsen erfolgte in der Weise, daß bei den Mai-November-Obligationen der Maicoupon separat eingelöst wurde, während bei den Jänner-Juli- und Februar-August-Obligationen die Vergütung der bis 1. Mai laufenden Zinsen eintrat. Behufs Rückzahlung der auf Namen lautenden, beziehungsweise vinkulierten Obligationen war (abgesehen von der Beibringung der erforderlichen Zustimmung der zuständigen Gerichts- und Aufsichtsbehörde) die Erfüllung der für die Freischreibung (Umwechslung in Überbringereffekten) vorgeschriebenen Bedingungen erforderlich.

Um die Tatsache, daß gemäß § 2, Absatz 2 des Gesetzes vom 16. Februar 1903 alle bis 27. Februar zur Rückzahlung nicht angemeldeten Obligationen der mit der Kundmachung vom 18. Februar zur Umwandlung aufgerufenen Schuldkategorien als konvertiert zu betrachten seien, ersichtlich zu machen, wurden die Besitzer von auf Überbringer oder auf Namen lautenden Obligationen dieser Schuldkategorien mit der Kundmachung vom 25. März auf-

gefordert, ihre Obligationen zur Abstempelung in mit jährlich 4 Proz. steuerfrei in Kronenwährung verzinsliche Obligationen mittels einer Konsignation in zweifacher Ausfertigung bei einer hierzu berufenen k. k. Staatskassa oder vom Finanzministerium autorisierten Vermittlungsstelle des In- oder Auslandes einzureichen. (Jedoch wurden die bei staatlichen Kassen erliegenden gerichtlichen und sonstigen Depositen von Amts wegen der Abstempelung unterzogen.)

Die Abstempelungsstelle hatte die Obligationen samt Coupons und Talons der Abstempelung zu unterziehen und sodann dem Einreicher zurückzustellen. Den nach den Vorschriften des auswärtigen Staates etwa erforderlichen neuen Effektenstempel besorgte die Finanzverwaltung nach Maßgabe der von ihr in der Kundmachung vom 18. Februar 1903 übernommenen Verpflichtungen bis 15. Juli 1903 auf ihre Kosten. Die Abstempelungsklausel für die Obligationen lautete: „Umgewandelt gemäß dem Gesetze vom 16. Februar 1903, R.-G.-Bl. Nr. 37, in eine mit jährlich 4 Proz. steuerfrei in Kronenwährung verzinsliche Staatsschuldverschreibung, lautend auf den gleichen Nennbetrag in Kronenwährung nach dem Verhältnisse von 100 Gulden öst. W. = 200 *K*“, trug das Datum Wien, 25. März 1903, die Firmierung der Staatsschuldenkassa und die Kontrasignatur der Staatsschuldenkontrollkommission des Reichsrates und wurde auf der ersten Seite der Obligation in roter Farbe aufgedruckt. Ebenso wurde jeder Coupon und der Talon mit dem Aufdrucke: „Umgewandelt auf 4 Proz. in Kronen steuerfrei“ versehen.

Wie aus diesem Texte der Abstempelungsklausel zu ersehen, brachte dieselbe in Übereinstimmung mit den Anordnungen des Konversionsgesetzes einerseits die Herabsetzung des Zinsfußes, anderseits die neue Währung, auf welche sich die in der konvertierten einheitlichen Rente verkörperte Schuldverpflichtung nunmehr bezog, zum Ausdruck. Hinsichtlich der konvertierten Silber-(Jänner-Juli-)Rente hat aber diese Abstempelungsklausel noch eine spezielle währungspolitische Bedeutung. Durch dieselbe gelangt nämlich die Tatsache zur Erscheinung, daß die Verpflichtung zur Zahlung der Coupons „in klingender Münze“, welche im Texte der Obligationen und der Coupons der Jänner-Juli-Rente (wie auch der nicht in die Konversion einbezogenen April-Oktober-Rente) enthalten war und welcher ein Recht des Schuldners auf Einlösung der Coupons in Gold- oder Silbermünze entsprach, durch die Konversion eliminiert und durch die Verpflichtung zur Zahlung der Coupons in Kronen (d. h. in den gesetzlichen Zahlungsmitteln der Kronenwährung) ersetzt wurde. Hierbei ist jedoch, was den juristischen Charakter der Abstempelung der Titres betrifft, festzuhalten, daß dieselbe lediglich als eine zur leichteren Orientierung des Verkehres den Titres beigefügte Bescheinigung über die im Sinne des Konversionsgesetzes und der Kundmachung vom 18. Februar tatsächlich durchgeführte Umwandlung (Konvertierung) zu gelten hat. Hingegen wurde natürlich die Umwandlung (und zwar sowohl in bezug auf den Zinsfuß als auf die Währung) bei allen zur Umwandlung aufgerufenen und nicht zur Rückzahlung angemeldeten Titres

rechtswirksam, ohne Rücksicht darauf ob und wann und ob sie überhaupt mit der Abstempelungsklausel versehen wurden.

Die Abstempelung wurde kostenfrei besorgt: bei der Staatsschuldenkassa und dem Postsparkassenamte in Wien, bei den k. k. Landeskassen außerhalb Wiens, bei den Finanz- und gerichtlichen Depositenkassen in Wien und bei sämtlichen k. k. Steuerämtern, bei der Budapester Staatszentralkassa und bei der königl. Staatskassa in Agram, bei den Hauptanstalten und Filialen der Österreich-ungarischen Bank, endlich in Wien sowie an größeren Plätzen des In- und Auslandes bei den daselbst besonders bekannt zu gebenden Vermittlungsstellen. Bis 15. Juli 1903 fand die Abstempelung bei sämtlichen hierzu berufenen Staatskassen und Vermittlungsstellen, nach diesem Zeitpunkte aber nur bei der Staatsschuldenkassa in Wien und bei den k. k. Landeskassen außerhalb Wiens statt.

Aus der bisherigen Darstellung und dem Texte der beiden Kundmachungen vom 18. Februar und vom 25. März erhellt, daß die ganze Konversionsoperation auf Gefahr und Kosten der Staatsverwaltung, gleichsam in Regie des Staates durchgeführt wurde. Es war die erste Finanzoperation großen Stiles, bei welcher der österreichische Staat der Mitwirkung eines Bankenkonsortiums im höheren, kredit-politischen Sinne entraten konnte — ein wichtiges Symptom der Erstarkung des Staatskredites, welche seit Ende der Achtzigerjahre unaufhörliche Fortschritte gemacht hatte.

Die Tätigkeit der als Vermittlungsstellen fungierenden Bankinstitute hatte nicht den Charakter einer selbständigen ökonomischen Funktion, durch welche das Risiko der Operation sowie eventuell die geschäftliche Durchführung derselben vom Staate auf einen dritten zwischen Staat und Gläubiger tretenden Faktor überwälzt werden, sondern stellte sich lediglich als eine manipulative dar. Für diese Tätigkeit erhielten die (nicht staatlichen) Vermittlungsstellen eine Provision, welche mit $^1/_8$ pro mille vom Nominalbetrage der bei ihnen zur Rückzahlung angemeldeten und mit $^5/_8$ pro mille vom Nominalbetrage der bei ihnen der Abstempelung zugeführten Obligationen bemessen wurde.

Die ganze Manipulation wickelte sich, sowohl was die Rückzahlung der nicht konvertierten Titres als auch die Durchführung der Abstempelung der konvertierten Titres anbelangt, ohne eine nennenswerte Störung ab. Von den zur Rückzahlung angemeldeten Titres im Nominalbetrage von 6,388.800 *K* gelangten unter den im vorstehenden erörterten Modalitäten tatsächlich 6,378.600 *K* zur Rückzahlung; bezüglich des Restbetrages per 10.200 *K* (darunter 4500 *K* Silberrente auf Namen, 5500 *K* Notenrente auf Namen und 200 *K* Silberrente Überbringer) wurde die Rückzahlung zum größten Teile storniert, bezüglich eines kleinen Teiles von 1100 *K* ist sie in suspenso. Behufs Bedeckung des Betrages von 6,378.600 *K* begab die Finanzverwaltung auf Grund des § 1 des Konversionsgesetzes, Kronenrente (die sogenannte Ersatzrente) im gleichen Betrage zu Ende Dezember 1903 an die Postsparkassa zum Parikurse.

Als konvertiert wären hiernach zu betrachten 3.620,886.600 *K* — 6,378.600 *K* = 3.614,508.000 *K*. (Hiervon käme eventuell noch der obenerwähnte Betrag von 1100 *K* in Abfall, beziehungsweise als Rückzahlung in Zuwachs.) Hinsichtlich der Ergebnisse der Abstempelung s. Abschnitt *c*.

Das Fortschreiten und die Durchführung der Konversionsoperation bedingte auch eine Änderung in der börsemäßigen Notierung der in die Konversion einbezogenen Kategorien der einheitlichen Rente. Was zunächst die Wiener Börse anhelangt, so waren vor der Durchführung der Konversion im amtlichen Kursblatte sämtliche Kategorien der einheitlichen Rente, und zwar nach der Reihenfolge „in Noten Mai-November“, „in Noten Februar-August“, „in Silber Jänner-Juli“ und „in Silber April-Oktober“ mit dem Zinsfuße von 4·2 Proz. und mit der zusammenfassenden Bezeichnung „Einheitliche Rente“ notiert. In dieser Notierungsweise trat mit 30. März 1903 über Beschluß der Börsenkammer eine Änderung dahin ein, daß die Mai- und Juli-Rente in unmittelbarer Reihenfolge und mit der Bezeichnung „4 Proz. konvertiert, steuerfrei Kronen“ an die Spitze der Notierung gestellt wurden, woran sich dann die Notierungsrubriken für die Februar- und April-Rente „4·2 Proz. öst. W. in Noten Februar-August“ und „4·2 Proz. ö. W. in Silber April-Oktober“ anschließen. (Die konvertierten Stücke der Februar-Rente kommen, weil auf Namen lautend, für den Börsenverkehr nicht in Betracht.) Die zusammenfassende Bezeichnung „Einheitliche Rente“ blieb für alle 4 Kategorien ungeändert. In der auf die neue Art der Notierung bezughabenden Kundmachung wurde zugleich erklärt, daß bei Schlüssen in Mai- und Juli-Rente sowohl die mit der amtlichen Abstempelung versehenen Titres als auch nicht abgestempelte Stücke im Börsenverkehre bis auf weiteres gleichmäßig lieferbar seien, doch behielt sich die Börsekammer gleichzeitig vor, zu bestimmen, von welchem Zeitpunkte ab nur abgestempelte Stücke lieferbar sein werden. Dieser Zeitpunkt wurde im Februar l. J. mit 15. März 1904 festgesetzt.

An den deutschen Börsen (insbesondere in Berlin, Hamburg, Frankfurt, Leipzig, Dresden, Breslau) wurde den geänderten Verhältnissen in der Notierung dadurch Rechnung getragen, daß die neue 4proz. einheitliche Rente der „österreichischen Silberrente“ und „österreichischen Papierrente“ zu $4^1/_5$ Proz. als „österreichische konvertierte Rente“ oder als „österreichische einheitliche Rente (konvertiert)“ zu 4 Proz. gegenübergestellt wurde.

Aus den Prospekten für die Einführung der konvertierten einheitlichen Rente an den deutschen Börsen ist hervorzuheben, daß in denselben dem österreichischen Finanzminister das Recht vorbehalten wird, die betreffenden Obligationen jederzeit ganz oder teilweise nach vorheriger Kündigung zurück zuzahlen, wobei eine Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten eingehalten werden wird.

Ähnlich wie an den deutschen Börsen gestaltete sich die Cotierung an den übrigen für die einheitliche Rente wichtigen ausländischen Börsen, wie Amsterdam, Paris („Rente Autrichienne Unitée 4 proc. coronnes“) und

London („Austrian 4 proc. Converted Kronen Rentes"). Überdies wurde bei diesem Anlasse an den genannten ausländischen Börsen die Notierung der einheitlichen Rente auf Basis der durch die österreichisch-ungarische Währungsgesetzgebung des Jahres 1892 geschaffenen Münzparität (1 $K = 1$ Fr. 05 cent., 24 $K = 1$ £, 1 $K = 50$ Cents holländ.) durchgeführt, beziehungsweise sichergestellt. Die von der Finanzverwaltung schon früher eingehaltene Übung, an gewissen größeren Plätzen des Auslandes durch Bankinstitute an den jeweiligen Fälligkeitsterminen Coupons, hauptsächlich der Jänner-Juli-Rente, für ihre Rechnung je nach Konvenienz ankaufen zu lassen, blieb bestehen und wurde auf einige andere Plätze, ferner in Berlin auch auf die Mai-Rente ausgedehnt.

Zahlstellen im technischen Sinne des Wortes bestehen jedoch im Auslande für die Coupons der einheitlichen Rente nach wie vor nicht.

c) Die Ergebnisse der Konversion.

Das Ergebnis der Konversion kommt am prägnantesten zunächst in der bereits oben mitgeteilten Ziffer zum Ausdruck, nach welcher die Besitzer von nom. rund 3,614,000.000 K Obligationen, d. h. von über 99·8 Proz. der in die Konversionsoperation einbezogenen Titres sich mit derselben einverstanden erklärt haben.

Neben diesen Ziffern bieten aber auch die Daten über den Fortgang der Abstempelung jener Obligationen, deren Besitzer der Konvertion zugestimmt haben, und zwar vornehmlich deshalb ein besonderes Interesse, weil sie einen Einblick in den Besitzstand des In- und Auslandes an einheitlicher Rente ermöglichen.

Die Ergebnisse der Abstempelung bis Ende Dezember 1903 sind aus nachstehender Tabelle ersichtlich:

	Notenrente auf		Silberrente auf		Zusammen	Zusammen
	Überbringer	Namen	Überbringer	Namen		
	Gulden					Kronen
Nominalbeträge der abgestempelten Obligationen mit Ende Dezember 1903 . .	641,022.295	365,893.300	625,633.390	83,378.800	1.715.927.785	3.431,855.570
Hievon im Auslande	87,147.300	666.200	265,352.300	126.800	353,292.600	706,585.200
Hievon im Inlande .	553,874.995	365,227.100	360,281.090	83,252.000	1.362,635.185	2.725,270.370

Von der Abstempelung im Auslande entfielen

a u f	Notenrente auf		Silberrente auf		Zusammen	Zusammen
	Über-bringer	Namen	Über-bringer	Namen		
	G u l d e n					Kronen
Belgien	29,168.700	151.250	26,971.650	65.000	56,356.600	112,713.200
Deutschland . . .	19,681.700	372.750	118,473.550	41.700	138,569.700	277,139.400
England	1,652.950	—	5,752.350	—	7,405.300	14,810.600
Frankreich . . .	2,486.200	59.200	24,367.150	2.000	26,914.550	53,829.100
Holland	30,860.700	10.000	81,973.600	15.000	112,859.300	225,718.600
Italien	2,517.950	7.000	6,278.900	3.100	8,806.950	17,613.900
Schweiz	779.100	66.000	1,535.100	—	2,380.200	4,760.400
Zusammen . .	87,147.300	666.200	265,352.300	126.800	353,292.600	706,585.200

Zu diesen beiden Tabellen ist zu bemerken, daß die Abstempelung im Auslande mit Ende Dezember 1903 wohl als finalisiert betrachtet werden kann, da eine Abstempelung bei den ausländischen Anmeldestellen, wie früher erwähnt, nur bis 15. Juli 1903 stattfinden konnte und die Obligationen, welche etwa nach 31. Dezember 1903 zur Abstempelung ins Inland geschickt wurden, kaum einen nennenswerten Betrag erreichen dürften.

Aus der ersten Tabelle ergibt sich, daß abgestempelt wurden:

an Überbringerobligationen	Notenrente	Silberrente
im ganzen zirka	1.282,000.000 *K*	1.250,000.000 *K*
im Auslande zirka	174,000.000 *K*	530,000.000 *K*
somit im Auslande Prozent	13·6	42·5

Wendet man dieses Prozentverhältnis auf den gesamten Kapitalsstand der Überbringerrente, der zur Zeit des Beginnes der Konversion für die Notenrente mit rund 1.942,000.000 *K* und für die Silberrente mit rund 1.717,000.000 *K* zu beziffern ist, an, so erhält man einen Besitzstand des Auslandes

an Notenrente (Überbringereffekten) von rund 264,000.000 *K*
an Silberrente (Überbringereffekten) von rund 729,700.000 *K*
somit Summa 993,700.000 *K*

Hierzu kämen der Besitzstand des Auslandes an Namensobligationen, für welchen die Ergebnisse der Abstempelung wohl nicht als entscheidend betrachtet werden können, der aber nach einer im Jahre 1902 vorgenommenen Perlustrierung der Kontrollsbücher bezüglich der Notenrente mit 12,800.000 *K* und bezüglich der Silberrente mit 2·5 Millionen Kronen, im ganzen daher mit 15·3 Millionen Kronen zu beziffern wäre. Dies ergäbe einen gesamten Besitzstand des Auslandes an einheitlicher Rente von rund 1.019,000.000 *K*.

Zu einer ziffermäßig nicht sehr erheblich abweichenden Summe des Auslandsbesitzes gelangt man, wenn man der Schätzung des aus-

ländischen Besitzes die bisher bekannt gewordenen Resultate der im Zuge befindlichen Erneuerung der Couponsbogen für die Noten- und Silberrente-obligationen à 10.000 und à 1000 fl. zugrunde legt.

Nach diesen Resultaten würde sich nämlich ein Besitz des Auslandes an Obligationen der bezeichneten Art von 833·8 Millionen Kronen, darunter 198·3 Millionen Kronen Notenrente und 635·5 Millionen Kronen Silberrente, ergeben.

Ergänzt man nun diese Ziffern in entsprechender Weise, und zwar namentlich durch Heranziehung der Daten der Couponsbogenerneuerung in den Jahren 1895 und 1896 bezüglich der Obligationen zu 100 und 50 fl., ferner der früher reproduzierten Daten über den Besitz des Auslandes an Namensobligationen, so gelangt man zu einer Ziffer von zirka 999,200.000 *K* für den gesamten Besitz des Auslandes an einheitlicher Rente, wovon 253·6 Millionen Kronen auf die Notenrente und 745·7 Millionen Kronen auf die Silberrente entfallen würden.

Besonders lehrreich ist es, diese Ziffern mit den Ergebnissen der Couponsbogenerneuerungen der Jahre 1879—1882 und 1892—1896 zu vergleichen.

Es ergab sich nämlich ein Auslandsbesitz (Millionen Kronen)

bei der Couponsbogen-erneuerung	an Notenrente	an Silberrente	Summa
a) 1879—1882	615·3	1267·5	1882·8
b) 1892—1896	341·8	918·6	1260·4

Hierzu kämen noch die früher mitgeteilten Ziffern hinsichtlich des mutmaßlichen Besitzes an Namensobligationen (15·3 Millionen Kronen).

Diese Ziffern würden zu dem Schlusse berechtigen, daß zirka 900 Millionen Kronen einheitlicher Rente in der Zeit von 1880—1903 impatriiert wurden, was um so bemerkenswerter erscheint, als sich der gesamte Kapitalsstand der einheitlichen Rente in dieser Zeit um rund 380,000.000 *K* erhöht hat.

Freilich darf bei diesen Betrachtungen nicht übersehen werden, daß der Natur der Sache nach weder die Daten über die Couponsbogenerneuerungen noch jene über die Abstempelung ein absolut zuverlässiges Bild über den ausländischen Besitz an (Überbringer)Effekten der einheitlichen Rente geben und daß speziell bei der auf die letzte Couponsbogenerneuerung und auf die Abstempelung gestützten Ermittlung auch Schätzungen eine bedeutende Rolle spielen. Im allgemeinen darf wohl angenommen werden, daß die bezeichneten Daten eine etwas niedrigere Ziffer des Besitzes des Auslandes als die tatsächliche ausweisen, da es immerhin vorkommen wird, daß Couponsbogen, beziehungsweise Obligationen aus dem Auslande behufs Erneuerung, beziehungsweise Abstempelung ins Inland gesendet werden.

Im übrigen ist nicht zu verkennen, daß die aus den hier reproduzierten Daten hinsichtlich der Repatriierung der einheitlichen Rente zu ziehenden Schlüsse mit anderen Beobachtungen übereinstimmen. Speziell im Dezennium 1880—1890, welches die allmähliche Herstellung der Ordnung im Staatshaus-

halte brachte und in welchem der österreichische Staatskredit eine bedeutende Kräftigung erfuhr, wurde die Verheimatlichung der einheitlichen Rente durch den Umstand begünstigt, daß österreichische Rentenemissionen großen Stiles in diesem Dezennium nicht stattfanden. Die erste Hälfte des folgenden Dezenniums, namentlich das Jahr 1894, sah dann neuerlich ein bedeutendes Einströmen einheitlicher Rente; seitdem hat die Verheimatlichung einen langsameren, kaum merkbaren Fortschritt zu verzeichnen, bis dann das Jahr 1903 im Zusammenhange mit der Konversion weiter eine namhaftere Rückströmung brachte, deren Ergebnis die Abstempelungsdaten wohl bereits voll zum Ausdrucke bringen.

Unzweifelhaft bildet dieser Prozeß der Heimwanderung der einheitlichen Rente bei gleichzeitiger augenscheinlicher Erstarkung des Staatskredites im großen und ganzen ein günstiges Symptom; nur wird bei Würdigung dieses Prozesses häufig übersehen, daß der Import an einheitlicher Rente durch Export von Effekten anderer Kategorien (staatlicher und nicht staatlicher) in manchen Abschnitten der Periode 1880—1902 mehr als aufgewogen wurde und daß speziell der Zeitraum von 1892—1902 unsere gesamte Effektenverschuldung gegenüber dem Auslande — ungeachtet der fortschreitenden Impatriierung der einheitlichen Rente — per Saldo wohl erheblich gesteigert hat.

Was aber speziell den Effektenimport der allerletzten Zeit anbelangt, so hängt derselbe auch mit der noch immer nicht gebannten, wirtschaftlichen Depression insofern zusammen, als das verfügbare Privatkapital, welches sonst in höherem Maße im Ankaufe von Aktien und in industriellen Unternehmungen Verwendung gefunden hätte, sich der Veranlagung in Renten zuwandte.

Wenn wir uns nun dem finanziellen Effekte der Konversion zuwenden, so kommt in erster Linie die Zinsenersparung in Betracht.

Dieselbe betrug im Jahre 1903, in welchem sie mit Rücksicht auf den Zeitpunkt des Eintrittes der niederen Verzinsung, beziehungsweise des Aufhörens der Zinszahlung für die gekündigten Titres nur zum kleineren Teile wirksam wurde, 1,763.565 *K.* Nach dem Präliminare pro 1904 berechnet sich die durch die Konversion erzielte ganzjährige Zinsenersparnis von einem Kapitalsstande per 3.614,801.930 *K*[1]) mit 7,229.604 *K*, wozu noch die 0·2proz. Zinsenersparnis für die gekündigten Titres per 6,388.800 *K* mit 12.777 *K* zu rechnen ist, (indem an Stelle der 4·2proz. gekündigten Titres die im Dezember begebene 4proz. Ersatzrente getreten ist). Geschmälert wird diese für das Gesamtbudget resultierende Ersparung von rund 7·24 Millionen Kronen in einer allerdings unerheblichen Weise durch die Konsequenzen, welche sich aus der Herabsetzung des Zinfußes der einheitlichen Rente für das staatliche Kultusbudget ergeben. Diese Konsequenzen bestehen im wesentlichen darin, daß sich die vom

[1]) Die Differenz gegenüber dem nach dem Stande vom 18. Februar 1903 ausgewiesenen Kapitalsstande erklärt sich hauptsächlich durch Veränderungen im Kapitalsstande der einheitlichen Rente auf Grund von Aufzahlungen.

Staate wegen Minderung des Lokaleinkommens des Klerus zu leistende Dotations- (und Kongrua-)Ergänzung erhöht und überdies der bei den Einnahmen des Religionsfonds entstehende Ausfall zu Lasten des Budgets zu übernehmen ist.

Der Betrag, um welchen hiernach die aus der Konversion für den Staatshaushalt resultierende Erleichterung eine Einschränkung erfährt, ist dermalen noch nicht genau bestimmbar, dürfte aber auf 250.000 bis 300.000 *K* zu schätzen sein. Die aus der Konversion für das Gesamtbudget sich ergebende definitive Nettoersparnis kann daher mit rund 7,000.000 *K* veranschlagt werden.

Was endlich die durch die Konversion verursachten Auslagen betrifft, so stellen dieselben einen einmaligen Aufwand dar, der zum weitaus größten Teile den Etat des Jahres 1903 belastet und sich aus folgenden Posten zusammensetzt:

1. $^5/_8$ pro mille Provision für die bei den Anmeldestellen, welche nicht staatliche Kassen im strengen Sinne des Wortes sind, abgestempelten Titres rund . . . . 1,703.000 *K*

2. $^1/_8$ pro mille Provision für die rückgezahllten Titres rund . . . . 800 *K*

3. Vergüteter ausländischer Effektenstempel, u. zw.:
   a) holländischer . . . . . . 442.348 *K* 47 *h*
   b) französischer . . . . 511.296 *K* 49 *h*
   c) englischer . . . . 78.276 *K* 98 *h* 1,031.922 *K*

4. Diverse Auslagen (für Kotierungsgebühren, Stampiglien, Telegramme, Drucksorten, Inserate etc.) rund . . 407.000 *K*

Summa . . . 3,142.722 *K*

Hiervon betreffen zirka 3,030.000 *K* das Jahr 1903, der Rest das Jahr 1904.

Wir sind am Schlusse unserer Darstellung angelangt.

Dieselbe dürfte gezeigt haben, daß die Konversion des zu Lasten Österreichs verzinsten Teiles der einheitlichen Rente einerseits in kreditpolitischer Beziehung dank der durch die Ordnung des Staatshaushaltes und die Wiederherstellung der Valuta herbeigeführten, intensiven Erstarkung des österreichischen Staatskredites und dank der Wahl des richtigen Zeitpunktes für die Operation vollständig gelungen, anderseits das staatliche und öffentliche Interesse an einer Herabsetzung des Zinsfußes der 4·2proz. Rente in einem genügenden Maße, aber auch in nachhaltiger Weise zur Geltung gekommen ist, wie es der Motivenbericht zur Regierungsvorlage versprochen hat.

Eine besondere Hervorhebung verdient noch die glückliche Wahl des Zeitpunktes für die Durchführung der Operation. Noch in der ersten Hälfte des Jahres 1903, und zwar fast unmittelbar nach Ablauf der für den Erfolg der Konversion entscheidenden Deliberationsfrist (Ende Februar 1903) setzte nämlich hauptsächlich unter dem Eindrucke der politischen Wirren im

Oriente eine fühlbare Depression auf den wichtigsten europäischen Märkten ein, welche sich immer mehr akzentuierte und im Laufe des zweiten Halbjahres 1903 die 4proz. österreichischen Renten sogar unter den Parikurs herabdrückte. So reif daher die Frucht, welche die Konversion der 4·2proz. Rente für unsere Staatswirtschaft erhoffen ließ, zu Beginn des Jahres 1903 war, so knapp war das tempus utile in diesem Jahre bemessen, um diese Frucht zu pflücken. Und diese kurze Spanne Zeit wurde von der Regierung voll ausgenutzt und die Konversion so vor Eintritt der früher erwähnten Börsenverstimmung glücklich in den Hafen gebracht.

Angesichts des Erfolges der österreichischen Konversion und der geänderten Konstellation auf dem Anlagemarkte ist die Diskussion über die Frage nach der Konversion des restlichen kleineren Teiles der einheitlichen Rente, d. h. der zu Lasten Ungarns verzinsten sogenannten „Blockrente" in den Hintergrund getreten. Zur Konversion der „Blockrente" bedürfte es übrigens angesichts der Fassung des österreichischen Konversionsgesetzes vom 16. Februar 1903 keiner neuerlichen gesetzlichen Ermächtigung mehr. Es unterliegt ferner keinem Zweifel, daß die österreichische Regierung auch in bezug auf die Durchführung der Konversion des restlichen Teiles der einheitlichen Rente der dominus negotii bleiben müßte. Gleichwohl ist anzunehmen, daß diese Konversion erst dann auf die Tagesordnung kommen wird, wenn die Marktkonstellation die volle Aktualität derselben ganz deutlich erkennen läßt.

ANHANG.

Gesetz vom 16. Februar 1903, R.-G.-Bl. Nr. 37, betreffend die Konvertierung von Obligationen der einheitlichen Staatsschuld.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Regierung wird ermächtigt, Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868, R..G.-Bl. Nr. 66, geschaffenen, in Noten und in klingender Münze mit effektiv 4·2 Proz. verzinslichen einheitlichen Staatsschuld in mit 4 Proz. steuerfrei verzinsliche, auf Kronenwährung lautende Obligationen umzuwandeln oder aus den durch Begebung solcher Obligationen zu beschaffenden Geldmittelm zum vollen Nennwerte zurückzuzahlen.

Durch diese Operation muß für den Staatsschatz eine dauernde Ersparung gegenüber der gegenwärtigen Zinsenbelastung erzielt werden.

Die Festsetzung der Form und des Inhaltes der neuauszugebenden Obligationen sowie der Rücklösbarkeit derselben bleibt dem Finanzminister überlassen.

§ 2.

Die Modalitäten der Durchführung der im § 1 bezeichneten Operation bestimmt der Finanzminister.

Derselbe ist insbesondere ermächtigt, den Besitzern der zur Umwandlung beziehungs weise Rückzahlung bestimmten Obligationen der einheitlichen Staatsschuld durch eine im Reichsgesetzblatte einzuschaltende Kundmachung die Umwandlung mit der Wirkung anzubieten, daß von allen Besitzern, welche nicht innerhalb einer vom Finanzminister mit mindestens acht Tagen zu bemessenden Frist und bei den in der Kundmachung bezeichneten Stellen die bare Rückzahlung unter Nachweisung ihres Besitzes schriftlich

ansprechen, angenommen werde, dieselben seien mit der Umwandlung unter den vom Finanzminister bekanntgegebenen Bedingungen einverstanden.

Jene Obligationen, bezüglich welcher die bare Rückzahlung verlangt wird, sind durch eine im Reichsgesetzblatte einzuschaltende Kundmachung vom Finanzminister mit der Wirkung zu kündigen, daß die Verzinsung derselben mit dem betreffenden, vom Finanzminister zu bestimmenden Rückzahlungstermine aufhört.

§ 3.

Zum stillschweigenden Einverständnisse mit der Umwandlung bedürfen Vormünder, Kuratoren von Pflegebefohlenen oder Verwalter von Fideikommisvermögen, öffentlichen Fonden, Stiftungen u. dgl. keiner Genehmigung der betreffenden Gerichts- oder Aufsichtsbehörde.

§ 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 16. Februar 1903.

Franz Joseph m. p.

Koerber m. p. **Böhm** m. p.

DIE EINWANDERUNG IN DIE VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA.[1]

MIT BESONDERER RÜCKSICHT AUF DIE ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHE AUSWANDERUNG.

VON

DR. H. SCHWEGEL,
K. UND K. VIZEKONSUL IN CHICAGO

Die Einwanderung in die Vereinigten Staaten von Amerika erreichte im Rechnungsjahre 1903 (1. Juli 1902 bis 30. Juni 1903) mit 857.046 Einwanderern die höchste je dagewesene Zahl. Sie übertrifft nicht nur das vorangehende Rechnungsjahr 1902 mit 648.743, sondern auch das bisherige Rekordjahr 1882 mit 788.992 Ankömmlingen. Und die angegebene Zahl bleibt, so groß sie erscheinen mag, hinter der Wirklichkeit noch aus zwei Gründen zurück: Sie enthält, da die amerikanische Statistik den Begriff des Einwanderers (immigrant) mit dem des Zwischendeckpassagieres identifiziert, nicht die als Kajütenpassagiere in die Vereinigten Staaten einwandernden Personen, welche unter den „sonstigen fremden Passagieren" (other alien passengers) geführt werden, deren Zahl im Jahre 1903, 64.269 ausmachte; die obige Zahl enthält auch nicht die von Kanada und Mexiko über Land nach den Vereinigten Staaten kommende Einwanderung, auf deren statistische Erfassung die amerikanische Einwanderungsbehörde wegen der unüberwindlichen Schwierigkeiten verzichten muß, welche sich einer Kontrolle der hin- und herflutenden Bevölkerung an allen Punkten der imaginären Grenzlinie zwischen den Vereinigten Staaten einerseits und Kanada und Mexiko anderseits entgegenstellen. In der Gesamtzahl der Einwanderung aufgenommen erscheinen nur die verhältnismäßig wenigen Personen (35.920 im Jahre 1903), welche bei ihrer Landung in kanadischen Häfen den dortigen amerikanischen Einwanderungsbeamten freiwillig die Vereinigten Staaten als ihr Reiseziel angeben. Der Umstand, daß der Zensus für 1900 unter der Bevölkerung der Vereinigten Staaten 1,183.225 in Kanada und 103.445 in Mexiko geborene Personen ausweist, läßt indessen auch die Einwanderung aus diesen zwei Ländern als eine bedeutende erkennen. Kanada beansprucht im Jahre 1900 hinter Deutschland und Irland den dritten Platz unter den Herkunftsländern der fremdgeborenen Bevölkerung der Vereinigten

---

[1]) Diese Arbeit ging Ende 1903 in Druck; wo in derselben von „Vorjahr" gesprochen wird, ist daher das Jahr 1902 gemeint.

Staaten. Groß ist auch die Anzahl jener europäischen Einwanderer, welche, um der strikten Anwendung der amerikanischen Einwanderungsgesetze in den Häfen der Union zu entgehen, vorerst den Weg nach Kanada nehmen, und von dort über Land nach den Vereinigten Staaten gelangen. Wo sind die 3,000.000 Einwanderer und ihre Nachkommenschaft hingekommen, die von 1820 bis 1900 nach Kanada kamen, wenn im Jahre 1901 die Gesamtbevölkerung Kanadas bloß 5,371.315 Menschen betrug? Die im Jahre 1890 im kanadischen Parlament ausgesprochene Ansicht, daß mehr als die Hälfte der kanadischen Einwanderer nach den Vereinigten Staaten weiterziehe, hat seither an Berechtigung nur noch gewonnen. Hiervon wird im folgenden noch die Rede sein.

Eine offizielle Zählung der amerikanischen Einwanderung begann mit dem Jahre 1820. Die damals enorm erscheinende Zahl von 20.000 Einwanderern im Jahre 1817 (nach Beendigung des Krieges mit England) führte zum Gesetz vom 2. März 1819, welches neben Vorschriften für den Transport auch die Zählung der Einwanderer und deren Erfassung nach Alter, Geschlecht, Herkunft, Beschäftigung u. s. w. anordnete. Die besten Schätzungen der Gesamteinwanderung in die Vereinigten Staaten vor Einführung einer amtlichen Statistik, d. i. von 1776 bis 1820, geben dieselbe mit 250.000 an. Das Jahr 1820 weist 8385 „alien passengers“ aus. Unter diesem Begriffe wurden damals nicht nur die eigentlichen Einwanderer, sondern alle fremden Ankömmlinge zusammengefaßt, ohne Unterschied, ob sie gekommen waren, sich in den Vereinigten Staaten niederzulassen oder nicht. Erst seit dem Jahre 1856 werden ausschließlich die Einwanderer mit Niederlassungsabsicht (immigrants) festgestellt, durch deren Identifizierung mit den Zwischendeckpassagieren aber wird eine neue Ungenauigkeit nach der Richtung hervorgerufen, daß die in der Kajüte nach der Union einwandernden Leute unberücksichtigt bleiben.

Den Verlauf der Einwanderungsbewegung nach Dezennien seit dem Jahre 1820 gibt die folgende Übersicht:

Tabelle I.

Perioden	Einwanderer	Jährlicher Durchschnitt
1776—1820 (Schätzung) . . .	250.000	—
1821—1830	143.439	14.343
1831—1840	599.125	59.912
1841—1850	1,713.251	171.325
1851—1860	2,598.214	259.821
1861—1870	2,314.824	231.482
1871—1880	2,812.191	281.219
1881—1890	5,246.613	524.661
1891—1900	3,844.420	384.442
1901—1903 (drei Jahre) . . .	1,993.707	664.569

Die Einwanderung in jedem einzelnen Jahre von 1820 bis 1903 war wie folgt:

Tabelle II.

Jahr	Einwanderer	Jahr	Einwanderer	Jahr	Einwanderer	Jahr	Einwanderer
1820	8.385	1841	80.289	1862	91.985	1883	603.322
1821	9.127	1842	104.565	1863	176.282	1884	518.592
1822	6.911	1843	52.496	1864	193.418	1885	395.346
1823	6.354	1844	78.615	1865	248.120	1886	334.203
1824	7.912	1845	114.371	1866	318.568	1887	490.109
1825	10.199	1846	154.416	1867	315.722	1888	546.889
1826	10.837	1847	234.968	1868	138.840	1889	444.427
1827	18.875	1848	226.527	1869	352.768	1890	455.302
1828	27.382	1849	297.024	1870	387.203	1891	560.319
1829	22.520	1850	369.980	1871	321.350	1892	623.084
1830	23.322	1851	379.466	1872	404.806	1893	502.917
1831	22.633	1852	371.603	1873	459.803	1894	314.467
1832	60.482	1853	368.645	1874	313.339	1895	279.948
1833	58.640	1854	427.833	1875	227.498	1896	343.267
1834	65.365	1855	200.877	1876	169.986	1897	230.832
1835	45.374	1856	200.436	1877	141.857	1898	229.299
1836	76.242	1857	251.306	1878	138.469	1899	311.715
1837	79.340	1858	123.126	1879	177.826	1900	448.572
1838	38.914	1859	121.282	1880	457.257	1901	487.918
1839	68.069	1860	153.640	1881	669.431	1902	648.743
1840	84.066	1861	91.918	1882	788.992	1903	857.046

Innerhalb der ersten fünf Jahre nach 1820 war die Zunahme der Einwanderung keine große. Doch schon am Ende der ersten Dekade weist das Jahr 1830 23.332 Einwanderer auf. Im darauffolgenden Jahrzehnt war die Zunahme viel stärker, das Jahr 1840 brachte 84.066 Einwanderer und das Jahr 1842 überschritt als erstes die Hunderttausendgrenze. Nun kommt ein rasches Wachstum: 154.416 im Jahre 1846, 234.986 im Jahre 1847, 310.004 im Jahre 1850, 427.833 im Jahre 1854. Hier tritt eine Wendung ein. Schon das Jahr 1855 fällt auf 200.877 und zum Schlusse der Fünfzigerjahre macht sich die mit dem herankommenden Bürgerkriege verbundene Ruhe vor dem Sturme auch im Rückgange der Einwanderung wahrnehmbar, die im Jahre 1861 auf 91.918 herabgeht. Während des Krieges hält sie sich zwischen 176.000 und 248.000, steigt 1866 auf 318.568 und 1873 auf 459.803. Mit der darauf folgenden finanziellen Depression tritt ein neuerlicher Rückgang ein bis auf 138.469 in 1878, sodann folgt mit der Rückkehr geschäftlicher Tätigkeit wieder eine Zunahme, die im Jahre 1882 mit 788.992 Einwanderern den Höhepunkt erreicht, welchen erst das Jahr 1903 übertreffen sollte. Inzwischen tritt jedoch noch

Tabelle III.

Herkunftsland	1821 bis 1830	1831 bis 1840	1841 bis 1850	1851 bis 1860	1861 bis 1870	1871 bis 1880
Österreich-Ungarn . .	—	—	—	—	7.800	72.969
Belgien	27	22	5.074	4.738	6.734	7.221
Dänemark	169	1.063	539	3.749	17.094	31.771
Frankreich	8.497	45.575	77.262	76.358	35.984	72.206
Deutschland	6.761	152.454	434.626	951.667	787.468	718.182
Italien	408	2.253	1.870	9.231	11.728	55.759
Niederlande	1.078	1.412	8.251	10.789	9.102	16.541
Schweden und Norwegen	91	1.201	13.903	20.931	109.298	211.245
Rußland und Polen . .	91	646	656	1.621	4.536	52.254
Spanien und Portugal .	2.622	2.954	2.759	10.353	8.493	9.893
Schweiz	3.226	4.821	4.644	25.011	23.286	28.293
Großbritannien	75.803	283.191	1,047.763	1,338.093	1,042.674	984.914
Übriges Europa . . .	43	96	155	116	210	656
Gesamtes Europa . .	98.816	495.688	1,597.502	2,452.657	2,064.407	2,261.904
Britisch-Nordamerika .	2.277	13.624	41.723	59.309	153.871	383.269
Mexiko	4.817	6.599	3.271	3.078	2.191	5.362
Mittelamerika	105	44	368	449	96	210
Südamerika	531	856	3.579	1.224	1.396	928
Westindien	3.834	12.301	13.528	10.660	9.043	13.957
Gesamtes Amerika .	11.564	33.424	62.469	74.720	166.597	403.726
Atlantische Inseln . .	352	103	337	3.090	3.446	10.056
China	2	8	35	41.397	64.301	123.201
Übriges Asien	8	40	47	61	308	622
Gesamtes Asien . .	10	48	82	41.458	64.609	123.823
Afrika	16	52	55	210	312	229
Pazifische Inseln[1]) . .	2	9	29	158	221	10.913
Übrige Länder	32.679	69.801	52.777	25.921	15.232	1.540
Totale	143.439	599.125	1,713.251	2,598.214	2,314.824	2,812.191

[1]) Darunter auch die Philippinen, welche von der amerikanischen Einwanderungsstatistik als

Tabelle III.

1881 bis 1890	1891 bis 1895	1896 bis 1900	1901 und 1902	1903	Gesamteinwanderung von 1821 bis 1903	
					absolut	in %
353.719	281.778	315.269	285.379 = 25·11%	206.011 = 24·03%	1,522.925	7·16
20.177	15.049	5.013	4.156 = 0·37%	3.450 = 0·40%	71.661	0·33
88.132	39.856	12.814	9.315 = 0·82%	7.158 = 0·83%	211.660	0·99
50.464	26.013	9.993	6.267 = 0·55%	5.578 = 0·65%	414.197	1·94
1,452.970	436.410	107.512	49.955 = 4·39%	40.086 = 4·67%	5,138.091	24·16
307.309	292.010	363.658	314.371 = 27·66%	230.622 = 26·90%	1,589.219	7·47
53.701	25.812	6.004	4.633 = 0·41%	3.998 = 0·46%	141.321	0·66
568.362	211.844	114.099	83.957 = 7·39%	70.489 = 8·22%	1,405.420	6·68
265.088	320.426	268.440	192.604 = 16·95%	136.093 = 15·88%	1,242.455	5·84
6.535	14.972	14.761	11.039 = 0·96%	11.397 = 1·32%	95.778	0·45
81.988	25.555	7.594	4.545 = 0·40%	3.983 = 0·46%	212.946	1·00
1,462.839	508.506	237.347	91.582 = 8·06%	68.947 = 8·04%	7,141.659	33·58
10.318	17.430	22.795	30.502 = 2·68%	26.695 = 3·11%	109.016	0·51
4,721.602	2,215.661	1,485.299	1,088.305 = 95·75%	814.507 = 95·03%	19,296.348	90·73
392.802	?	2.631	1.176 = 0·10%	1.058 = 0·12%	1,051.740	4·94
1.913	?	746	1.056 = 0·09%	528 = 0·06%	29.561	0·13
462	952	231	455 = 0·04%	678 = 0·08%	4.050	0·01
2.304	2.723	336	540 = 0·05%	589 = 0·07%	15.006	0·07
29.042	14.313	20.294	7.887 = 0·70%	8.170 = 0·95%	143.029	0·67
426.523	17.988	24.238	11.114 = 0·98%	11.023 = 1·28%	1,243.386	5·84
15.798	2.524	—	—	—	33.706	0·15
61.711	13.384	9.782	4.108 = 0·36%	2.209 = 0·25%	320.138	1·50
6.669	21.451	42.199	31.756 = 2·79%	27.757 = 3·23%	130.919	0·61
68.380	34.835	51.981	35.864 = 3·15%	29.966 = 3·49%	451.056	2·12
437	1.084	187	210 = 0·02%	176 = 0·02%	2.968	0·01
12.574	8.281	1.980	1.168 = 0·10%	1.374 = 0·16%	236.259	1·11
1.299	301					
5,246.613	2,280.674	1,563.685	1,136.661	857.046	21,265.723	

Ausland behandelt werden.

im Vereine mit dem wirtschaftlichen Rückschlage der Jahre 1893—1894 ein Abfall ein, der bis 1899 die jährliche Einwandererzahl fast durchwegs unter 300.000 hält, worauf sie in den letzten fünf Jahren einen um so phänomenaleren Aufstieg nimmt.

* * *

Die Einwanderung nach den Vereinigten Staaten befindet sich in engem Zusammenhang mit wirtschaftlichen Ursachen; die Anzahl der Einwandernden steigt oder fällt mit der größeren oder geringeren Prosperität und der damit verbundenen Verdienstgelegenheit in Amerika beziehungsweise fällt und steigt mit der besseren oder schlechteren Erwerbslage Europas, welcher Kontinent mehr als 90 Proz. der nordamerikanischen Einwanderung liefert. Hierin wird auch in der Zukunft keine Änderung eintreten und auf die Flut wird die Ebbe folgen, wie die Flut der Ebbe gefolgt ist. Nur daß die Wogen immer mächtiger werden, wie es bei der wachsenden Bevölkerungszunahme Europas, der mit der Erschließung seiner produktiven Kräfte steigenden Aufnahmsfähigkeit Amerikas und der Vermehrung und Verbesserung der Verkehrsmittel selbstverständlich ist.

Dagegen vollzieht sich rücksichtlich der Nationalität der Einwanderer im Laufe der Jahre eine dauernde Veränderung. Die Einwanderung aus Deutschland, England und den germanischen Ländern Europas hört im großen auf, während sie aus dem Süden und Osten Europas, d. i. Italien, Österreich-Ungarn und Rußland, riesige Proportionen annimmt.

Die vorstehende Tabelle (III) gibt eine Übersicht der Einwanderung seit 1821 nach dem absoluten und perzentuellen Anteile der Herkunftsländer.

Die Einwanderung aus Frankreich war niemals stark. Sie war am größten in den mit 1850, 1860 und 1880 endenden Dezennien und ist seither rasch zurückgegangen.

Aus England kamen die meisten Einwanderer in den mit 1870, 1880 und 1890 abschließenden Dezennien, während die Auswanderung aus Irland nach den Vereinigten Staaten am stärksten war in den Dezennien 1841 bis 1850 (780.719) und 1851—1860 (914.119). Aus den vereinigten Königreichen ist die Einwanderung in 1891—1900 gegenüber dem vorangehenden Dezennium um fast 100 Proz. abgefallen.

Die deutsche Einwanderung weist seit den Fünfzigerjahren große Zahlen auf, die in der mit 1890 endenden Dekade den Höhepunkt erreichen und in der folgenden (1891—1900) auf wenig mehr als ein Drittel des vorhergehenden Jahrzehntes herabsinken.

Aus Schweden und Norwegen kam der stärkste Zufluß zwischen 1881 und 1890.

Im vollsten Gegensatze zu dem im letzten Jahrzehnt stattgehabten starken Rückgange der nord- und westeuropäischen Einwanderung, welche erst in den letzten zwei oder drei Jahren wieder eine merkliche, aber kaum auf einen tieferen Umschwung hindeutende Zunahme erfahren hat, befindet sich die Entwicklung der Einwanderung nach den Vereinigten Staaten aus

Österreich-Ungarn, Italien und Rußland. Im Jahre 1861 erscheint zum ersten Male eine Einwanderung aus Österreich in der amerikanischen Statistik festgestellt. Hierbei werden anfangs sowohl Ungarn als Galizien vom übrigen Österreich getrennt behandelt und Ungarn selbständig geführt, Galizien aber im Vereine mit den polnischen Provinzen Preußens und Rußlands unter der Bezeichnung „Poland“ zusammengefaßt und mitunter Rußland zugezählt. Die Gesamtheit der Einwanderer aus Österreich-Ungarn, Italien und Rußland ist innerhalb des Jahrzehntes 1881 bis 1890 größer als während des ganzen vorangegangenen Halbjahrhunderts, und das Jahrzehnt 1891—1900 übertrifft wieder das vorangehende um mehr als das Doppelte rücksichtlich Italiens und Rußlands und fast um das Doppelte rücksichtlich Österreich-Ungarns. Österreich-Ungarn, Italien und Rußland lieferten im Jahre 1902 mehr als 70 Proz. (im Jahre 1903 etwas weniger) der Einwanderung in die Vereinigten Staaten, vor 23 Jahren betrug ihr Anteil bloß 8 Proz. Unter den 648.743 Einwanderern von 1902 stammten weniger als $4^1/_2$ Proz. aus Deutschland, welches vor 20 Jahren mit 25—30 und mehr Prozent beteiligt war.

Die stattgehabte Veränderung zeigt die nachstehende Tabelle der Einwanderung von 1880—1903 aus jenen europäischen Ländern, welche zusammen fast 90 Proz. derselben beistellen:

Tabelle IV.

Jahr	Groß-britannien	Deutsch-land	Schweden, Norwegen	Italien	Rußland	Österreich-Ungarn	Frank-reich
1880	143.697	84.638	59.081	12.354	7.191	17.267	4314
1881	152.687	210.485	72.465	15.401	10.655	27.935	5227
1882	177.763	250.630	93.703	32.160	21.590	29.150	6004
1883	156.485	194.786	61.675	31.792	11.920	27.625	4821
1884	128.322	179.676	43.526	16.510	17.226	36.571	3608
1885	108.353	124.443	34.604	13.642	17.158	27.309	3495
1886	111.510	84.403	40.510	21.315	17.800	28.680	3318
1887	160.924	106.865	59.095	47.622	30.766	40.265	5034
1888	180.544	109.717	72.962	51.558	33.487	45.811	6454
1889	152.356	99.538	48.805	25.307	33.916	34.174	5918
1890	122.085	92.427	41.002	52.003	35.598	56.199	6585
1891	121.863	113.554	49.448	76.055	47.426	71.042	6770
1892	116.757	130.758	57.709	62.137	84.393	80.136	6521
1893	107.889	96.361	54.156	72.916	43.828	59.633	5359
1894	70.737	59.386	27.475	43.966	38.094	37.505	3662
1895	75.635	32.173	22.942	35.427	35.907	33.401	3702
1896	63.237	31.885	30.032	68.060	51.445	65.103	2463
1897	40.278	22.533	19.004	59.431	25.816	33.031	2107
1898	36.802	17.111	17.336	58.613	29.828	39.797	1990
1899	46.504	17.476	19.502	77.419	60.982	62.491	1694
1900	47.473	18.507	28.225	100.135	90.787	114.847	1739
1901	45.962	21.651	25.680	135.996	85.257	113.890	3150
1902	45.273	28.304	48.378	178.375	107.347	171.989	3117
1903	67.672	40.086	70.489	230.622	136.093	206.011	5578

Noch sinnfälliger stellt sich der im letzten Dezennium im Charakter der amerikanischen Einwanderung eingetretene Umschwung aus der nachfolgenden Tabelle V dar, welche für die Zwecke des Vereines zur Beschränkung der Einwanderung (Immigration Restriction League) zusammengestellt und im Vorjahre dem Committee on Immigration des Vereinigten Staaten-Senates vorgelegt wurde. Diese Tabelle gibt die Zu- oder Abnahme an, welche nach dem Ergebnisse des letzten Zensus die Anzahl der in den Vereinigten Staaten lebenden Fremdgeborenen aus den unten näher bezeichneten Herkunftsgebieten von 1890 auf 1900 erfahren hat; sie bestimmt das Prozentverhältnis, in welchem sich diese zehnjährige Zu- (oder Ab-)nahme zu der im Jahre 1890 vorhandenen absoluten Anzahl befindet; sie gibt endlich den Prozentsatz, in welchem die einzelne Zu- (oder Ab-)nahme zu der 1,107.097 betragenden Gesamtzunahme der fremdgeborenen Bevölkerung steht. Ob und inwieweit der Verfasser dieser Übersicht die Gruppe der slawischen Völker durch Zurechnung der (zum größten Teile nicht slawischen) Einwanderung aus Rußland und der von einigen amerikanischen „Ethnologen" als slawische Völkerschaft angesehenen Magyaren bereichert hat, läßt sich nunmehr nicht feststellen.

Tabelle V.

Herkunft	Zunahme von 1890 auf 1900	Verhältnis der Zunahme zur Zahl in 1890	Verhältnis der einzelnen Zunnahme zur Gesamtzunahme
		in Prozenten	
Nord- und Südamerika	230.668	21·2	20·8
Großbritannien	334.607[1])	10·7[1])	30·2[1])
Deutschland	117.904[1])	4·2[1])	10·6[1])
Skandinavische Völker	131.060	14·0	11·8
Slawische Völker	662.585	129·8	59·8
Italien	301.627	165·2	27·2
Asiatische Völker	7.479	6·6	0·7
Alle übrigen	226.189	44·0	20·4
Gesamtzunahme, ausschließlich Großbritanniens und Deutschlands . .	1,159.608		
Abnahme der zwei Länder	452.511		
Nettozunahme . . .	1,107.097		

Von der außereuropäischen Einwanderung hat die aus Asien kommende allgemeines Interesse durch den Anteil Chinas, der im Dezennium 1841—1850 bloß 35, in 1851—1860 schon 41.397, in 1861—1870 64.301 und in 1871—1880 gar 123.201 Personen ausmachte, im folgenden Jahrzehnt aber schon auf 61.711 herabsank und sich seither noch weiter verminderte, dank der nun zu einer dauernden Einrichtung gewordenen Chinesenausschließungsgesetze der Achtzigerjahre. Unter dem Drucke der Labor Unions hatten die Amerikaner nicht nur die „great and eternal doctrines of the

[1]) Abnahme.

equality and natural rights of man" außer acht gelassen, sondern „aus Rücksicht auf die Erfordernisse des Präsidentschaftskampfes" (wie John W. Foster in seinem Buche „American Diplomacy in the Orient" aufrichtig bemerkt), durch das als Scott Act bekannte Gesetz des Jahres 1888 auch eine bewußte Verletzung des mit China bestehenden Einwanderungsvertrages vom Jahre 1880 begangen, die erst mit dem China aufgezwungenen Vertrage des Jahres 1894 aus der Welt geschafft wurde. Während sich die Vereinigten Staaten gegen die asiatische Gefahr nach Westen abgeschlossen haben, droht ihnen dieselbe Gefahr von Osten her, wenn das Zentrum der zu ihnen strebenden Auswanderung über Europa hinaus immer östlicher der Wiege der Völker zu rücken sollte.

Die Einwanderung aus Japan wird hauptsächlich von den billigere Arbeitskräfte bedürftigen Zuckerplantagen von Hawai angezogen. Sie ist an sich nicht groß, hat sich aber von 1901 auf 1902 um 170 Proz., von 1902 auf 1903 um fast 40 Proz. vermehrt, und steht im letztgenannten Jahre auf 19.968.

Die Ergebnisse der Einwanderungsstatistik bis 1903 zusammenfassend, kann man sagen, daß seit dem Bestande der Vereinigten Staaten von Amerika rund 21,000.000 Menschen in dieselben eingewandert sind; und daß davon rund 19,000.000 aus Europa kamen; davon wieder mehr als 7,000.000 aus Großbritannien (zirka 4,000.000 aus Irland), mehr als 5,000.000 aus Deutschland, und je $1^1/_2$ Million aus Schweden-Norwegen, Österreich-Ungarn, Italien und Rußland (einschließlich Polens). Die Zahl der heute in der Union lebenden Eingewanderten beträgt mehr als 10,000.000, bei einer Gesamtbevölkerung der Vereinigten Staaten von fast 80,000.000 Seelen.

* * *

Erst in den letzten Jahren verzeichnet die amerikanische Einwanderungsbehörde jeden Herkömmling nicht nur nach seinem Herkunftslande, sondern auch nach seiner Nationalität. Früher wurden diese zwei Begriffe identifiziert; mit welchem Nachteil für den wissenschaftlichen Wert der so gewonnenen Statistik, liegt auf der Hand, wenn man z. B. Rußland in Betracht zieht, von wo eine große Anzahl Einwanderer nach Amerika kommt, aber fast keine Russen. Die russischen Einwanderer sind vornehmlich Juden, Polen, Deutsche, Litauer und Finnen (die letzteren ein sehr wünschenswertes Element). Und alle diese Völker wurden vordem „Russen" genannt. Ebenso deckt sich „Deutsche" nicht mit „Deutschland", von wo neben Deutschen auch Polen, Franzosen und Juden einwandern. Dagegen gaben die im Jahre 1903 eingewanderten 71.782 Deutschen neben Deutschland (woher ihrer nur 34.213 kamen) auch Österreich-Ungarn, Rußland, die Schweiz u. s. w. als ihre Heimat an. Am kompliziertesten wird der Gegensatz zwischen Herkunftsland und Nationalität bei den Einwanderern aus Österreich-Ungarn, denen, gleichwie den Italienern der Name „Dagos", zuweilen die eigentlich bloß der magyarischen Rasse zugedachte Bezeichnung „Huns" beigelegt wird. Es soll in den folgenden Tabellen VI und VII die Einwanderung aus der Monarchie sowohl nach den von der Einwanderungsbehörde registrierten Nationalitäten spezifiziert, als auch jede aus Österreich-Ungarn stammende Nationalität rücksichtlich ihrer übrigen Herkunftsgebiete dargestellt werden.

Tabelle VI.

Einwanderung aus Österreich-Ungarn nach den Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1902/1903.

Polen	37.499
Slowaken	34.412
Kroaten und Slowenen	32.892
Magyaren	27.113
Deutsche	23.597
Juden	18.759
Ruthenen	9.819
Tschechen	9.577
Bulgaren, Serben, Montenegriner	4.227
Rumänen	4.173
Italiener	2.170
Dalmatiner, Bosnier, Herzegovzen	1.723
Russen	22
Litauer	8
Spanier	8
Engländer	3
Franzosen	3
Holländer	2
Armenier	2
Syrier	2
	206.011

Tabelle VIII spezifiziert die Einwanderer der letzten 11 Jahre nach Geschlecht und Alter; sie gibt die Zahl der von der Einwanderung Ausgeschlossenen und die Gründe der Zurückweisung; endlich die Zahl der Analphabeten unter den über 14 (in 1893 und 1894 über 16) Jahre alten Einwanderern.

Das Verhältnis der Geschlechter ergibt im allgemeinen einen weiblichen auf 2 männliche Einwanderer und hat sich in den letzten drei Jahren noch zugunsten der letzteren verschoben. In dieser Tatsache (von der nur Irland mit 19.344 weiblichen, gegen 15.956 männliche Einwanderer im Jahre 1903 eine Ausnahme macht) kommt neben der natürlichen Erscheinung, daß sich zuerst die Männer und unter diesen die jungen, unverheirateten, in die Unsicherheit einer neuen Existenz vorwagen, auch der fluktuierende Charakter der osteuropäischen Einwanderung zum Ausdrucke, deren Elemente die Vereinigten Staaten der besseren Erwerbsgelegenheiten halber aufsuchen und nach einigen Jahren harter Arbeit und großer Sparsamkeit mit dem Verdienste wieder in die Heimat zu ihrer Familie zurückkehren, um später vielleicht neuerdings nach den Vereinigten Staaten zu kommen. Von den Einwanderern des Jahres 1903 gaben 76.702, d. i. 8·9 Proz. der Gesamteinwanderung an, schon vorher in der Union gewesen zu sein. Wollte man aus der Zahl der von Amerika nach Europa abgehenden Zwischendeckpassagiere Schlüsse auf die Rückwanderung ziehen, so kann man sagen, daß dieselbe (für die Jahre 1893—1903) rund 43 Proz. der Einwanderung ausmacht.

Tabelle VII.

Es wanderten im Rechnungsjahre 1902/1903 in die Vereinigten Staaten ein:

Aus	Polen	Slovaken	Kroaten und Slovenen	Magyaren	Deutsche	Juden[1])	Ruthenen	Tschechen	Bulgaren, Serben, Montenegriner	Rumänen	Italiener[2])	Dalmatiner, Bosnier, Herzegovzen
Deutschland	5.252	3	3	7	34.213	477	—	10	—	—	1	—
Großbritannien	13	—	—	—	29	420	—	—	—	—	15	—
Italien	—	—	—	—	14	2	—	—	—	—	230.564	3
Österreich-Ungarn	37.499	34.412	32.892	27·113	23.597	18.759	9819	9577	4227	4173	2.170	1723
Rumänien	6	—	—	2	210	8.562	—	—	3	514	—	—
Rußland	39.548	8	—	—	10.485	47.689	24	—	—	1	—	—
Schweiz	—	1	—	—	2.930	7	—	—	—	1	574	—
Serbien, Bulgarien, Montenegro	—	3	7	2	15	8	—	—	1705	21	—	—
Türkei (europäische)	—	—	4	—	1	161	—	—	540	30	5	—
Sonstige Länder	25	—	1	—	288	118	—	4	4	—	217	10
Zusammen . . .	82.343	34.427	32.907	27·124	71.782	76.203	9843	9591	6479	4740	233.546	1736

[1]) Die Juden werden von der amerikanischen Einwanderungsstatistik als besondere Nation geführt.

[2]) Bei der Bewertung der italienischen Einwanderung ist zu bedenken, daß sie zu 84% aus Süditalien und Sizilien und nur zu 16% aus Norditalien stammt; während die Norditaliener 11, haben die Süditaliener über 43% Analphabeten.

Tabelle VIII.

Jahr	1893	1894	1895	1996	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903
Eingewanderte Männer	315.845	186.247	159.924	212.466	135.107	135.775	195.277	304.148	331.055	466.369	613.146
Eingewanderte Frauen	187.072	128.220	120.024	130.801	95.725	93.524	116.438	144.424	156.863	182.374	243.900
Zusammen	502.917	314.467	279.948	343.267	230.832	229.299	311.715	448.572	487.918	648.743	857.046
Davon waren:											
Unter 14 Jahren	57.392	41.755	33.289	52.741	38.627	38.267	43.983	54.624	62.562	74.063	102.431
Zwischen 14 und 45	419.701	258.162	233.543	254.519	165.181	164.905	248.187	370.382	396.516	539.254	714.053
45 und darüber	25.824	14.550	13.116	36.007	27.024	26.127	19.545	23.566	28.840	35.426	40.562
Zurückgewiesen wurden insgesamt	1.630	2.806	2.583	3.037	1.880	3.229	4.061	4.595	3.876	5.436	8.769
Darunter:											
Idioten	3	4	3	1	1	1	1	1	6	7	1
Irrsinnige	8	5	5	10	6	12	19	32	16	27	23
Mittellose	431	802	1.701	2.010	1.277	2.261	2.599	2.974	2.789	3.944	5.812
Mit ansteckenden Krankheiten Behaftete	81	17	—	2	1	258	348	393	309	709	1.773
Verbrecher	12	8	3	—	1	2	8	4	7	9	51
Kontraktarbeiter	518	1.553	682	776	328	417	741	833	327	275	1.086
Unterstützte Einwanderer	—	—	—	—	3	79	82	2	50	—	9
Innerhalb eines Jahres nach Ankunft wurden zurückgeschickt	577	417	189	238	263	199	263	356	363	465	547
Einwanderer mit 14 Jahren und darüber: konnten nicht schreiben	59.582	16.784	2.612	5.066	1.572	1.416	1.022	2.097	3.058	2.917	3.341
Einwanderer mit 14 Jahren und darüber: konnten weder lesen noch schreiben	61.038	41.614	42.302	78.130	43.008	43.057	60.446	93.576	117.587	162.188	185.667

Die Mehrzahl der Einwanderer steht, zwischen 14 und 45, in den Jahren jugendlicher Aufnahmsfähigkeit und männlicher Leistungskraft.

Im Jahre 1903 wurde 8769 Leuten, d. i. etwas über 1 Proz. der gesamten Einwanderung, der Eintritt in die Häfen der Vereinigten Staaten verwehrt, 547 wurden außerdem auf Grund der Einwanderungsgesetze innerhalb des ersten Jahres nach ihrer Ankunft zurückgeschickt. Auffallend groß ist die Anzahl der Zurückweisungen bei der überlandkommenden Einwanderung, welche an der kanadischen Grenze 4542, an der mexikanischen 5380 ausmachten; in welchem Verhältnisse dieselben zu der von ihnen betroffenen Einwanderermenge stehen, läßt sich, da letztere eine Zählung weder zuläßt, noch erfährt, nicht feststellen. Immerhin wird man sich betreffs Kanadas eine Vorstellung aus der Tatsache ableiten können, daß die ganze kanadische Einwanderung, von der angenommenerweise die Hälfte nach den Vereinigten Staaten weiterzieht, im Jahre 1902/1903 rund 114.000 Menschen betrug.

Zugenommen haben die Zurückweisungen besonders bei Mittellosen, mit ansteckenden Krankheiten Behafteten und bei Kontraktarbeitern. Von den gesetzlichen Gründen zur Zurücksendung wird später im Zusammenhange mit der Einwanderungsgesetzgebung noch die Rede sein. Die Reihenfolge der Nationen mit Rücksicht auf ihre Behaftung mit ansteckenden oder ekelhaften Krankheiten, worunter Favus und Trachoma eine große Rolle spielen, ist wie folgt:

Tabelle IX.

Nationen	Mit Krankheiten behaftet wurden zurückgewiesen	
	in 1901/1902	in 1902/1903
Japaner	29	538
Juden	107	252
Polen	140	201
Süditaliener	74	147
Deutsche	67	131
Finnen	28	79
Litauer	31	69
Syrier	76	56
Slowaken	24	42
Kroaten und Slowenen	21	41
Russen	10	30
Griechen	12	29
Armenier	6	26
Irländer	7	14
Alle übrigen	77	118
Zusammen	709	1773

Von Interesse ist im Hinblick auf eine eventuelle Wirkung der wiederholt in Vorschlag gebrachten, bisher aber noch immer zurückgewiesenen „Bildungsprobe“ als Vorbedingung für die Zulassung der Einwanderer zwischen 15 und 50 Jahren die Tatsache, daß im Jahre 1902/1903 unter den 14 Jahre und darüber zählenden Ankömmlingen, welche von dem geplanten Gesetze zum größten Teile berührt würden, 185.667 weder lesen noch schreiben konnten. Damit stimmt im allgemeinen eine Aufstellung über den voraussichtlichen Einschränkungseffekt der Bildungsprobe auf die Einwanderung überein, die seinerzeit dem Einwanderungskomitee des Senates auf Grund der Ergebnisse für das Rechnungsjahr 1902 vorgelegt wurde.

Tabelle X.

Herkunftsland	Anzahl der Einwanderer in die Vereinigten Staaten in 1901/1902	Analphabeten in Prozent	Voraussichtlich zurückgewiesen würden
Österreich-Ungarn	171.989	29·0	39.000
Italien	178.375	50·0	69.000
Rußland	107.347	28·0	21.500
Deutschland	28.304	9·0	1.600
Großbritannien	46.036	3·0	1.100
Schweden, Norwegen, Dänemark	54.038	0·5	200
Übrige Länder	62.654	24·0	12.600
Gesamteinwanderung	648.743	29·0	145.000

Für die einzelnen Nationalitäten ergibt sich nach der Einwanderungsstatistik des Jahres 1903 folgender Analphabetensatz:

Tabelle XI.

Westeuropa.

Skandinavier	0·3 Proz.
Schottländer	0·8 „
Finnen	1·0 „
Tschechen	1·2 „
Engländer	1·2 „
Irländer	3·3 „
Franzosen	3·3 „
Deutsche	3·4 „
Holländer	5·0 „
Norditaliener	11·4 „
Durchschnitt der Westeuropäer	3·1 Proz.

Osteuropa (einschließlich Spaniens und Portugals).

Magyaren	9·5 Proz.
Spanier	11·1 „
Slowaken	19·3 „
Rumänen	21·0 „
Griechen	25·3 „
Polen	27·5 „
Kroaten und Slowenen	33·7 „
Litauer	38·0 „
Süditaliener	43·1 „
Ruthenen	46·7 „
Portugiesen	55·1 „
Durchschnitt der Osteuropäer	30·0 Proz.

Andere Völker.

Kubaner	3·0	Proz.
Chinesen	12·8	"
Juden	19·7	"
Armenier	25·4	"
Japaner	26·3	"
Syrier	44·5	"

Im Jahre 1903 betrug die Gesamtsumme der von den Einwanderungsbeamten konstatierten mitgebrachten Barschaft der Einwanderer 16,117.513 Dollars (1 Dollar = rund 5 Kronen). 128.266 Leute brachten per Person 30 Dollars oder mehr, 511.302 weniger mit. Der Durchschnittsbetrag war somit fast 19 Dollars (gegen 16 Dollars in 1902 und 15 in 1901). Die in letzter Zeit heftiger werdenden Klagen über zahlreiche Zurückweisungen von Mittellosen und solchen, die es werden könnten, seitens der New Yorker Einwanderungsbehörde werden verständlich, wenn man im Berichte des dortigen Einwanderungskommissärs für 1902 die Ansicht ausgesprochen liest, daß Leute mit weniger als 20—30 Dollars Barschaft ausgeschlossen werden sollten, wenn sie nicht „eine außerordentliche und sehr überzeugende Probe einer besonderen Qualifikation bieten könnten".

* * *

Die amerikanische Statistik teilt die Einwanderer im Hinblick auf ihre Berufsgliederung in vier Gruppen ein: Professional (freie Berufe), Skilled (gelernte Arbeiter), Miscellaneous (verschiedene Berufe) und No occupation (kein Beruf, einschließlich Frauen und Kinder). Während des Fiskaljahres 1903 gaben 6999 Einwanderer = 0·9 Proz. freie Berufe an. 124.683 = 14·5 Proz. waren geschulte Arbeiter, 199.701 oder 23·3 Proz. waren Frauen und Kinder oder hatten keinen Beruf, 525.663 = 61·3 Proz. gehörten zur Gruppe der „verschiedenen" Berufe, unter welcher hauptsächlich die landwirtschaftlichen Arbeiter (77.518), die Dienstboten (92·686) und das im Jahre 1903 320.642 Menschen oder mehr als 37 Proz. der ganzen Einwanderung ausmachende Heer der ungelernten Industriearbeiter (laborers) zusammengefaßt ist. Die letzteren sind die große, schwerverdauliche Masse der Einwanderung, gegen die die Angriffe der Einwanderungsfeinde gerichtet sind. Sie waren in der alten Heimat zumeist Landarbeiter oder Bauern und wenden sich in Amerika der Industrie zu, in welcher die unendlich vervollkommnete Maschine gleichsam das Denken besorgt und zu ihrer Bedienung keine weiteren Vorkenntnisse nötig sind. Die landwirtschaftlichen Gebiete liegen zu weit westlich, um den an der atlantischen Küste Landenden nach Bezahlung der Überfahrt noch mit der geringen mitgebrachten Barschaft erreichbar zu sein. Außerdem ist der Arbeiterbedarf in der Landwirtschaft nicht so enorm und stetig und der Verdienst nicht so hoch, wie er es in der amerikanischen Industrie in den letzten fünf Jahren war.

Die folgende Tabelle XII liefert eine Übersicht der Einwanderung von 1902/1903 nach der Berufsgliederung der wichtigsten Nationen.

Tabelle XII.

Nationen	Freie Berufe	Gelernte Arbeiter	Landwirtschaftliche Arbeiter	Ungelernte Industriearbeiter	Dienstboten	Ohne Beruf Kinder und Frauen	Verschiedene Berufe	Gesamteinwanderung
Gesamteinwanderung	6999	124.683	77.518	320.642	92.686	199.701	34.817	857.046
Deutsche	1075	14.459	4.489	13.470	8.500	25.445	4.344	71.782
Tschechen	83	2.609	478	1.410	1.451	3.209	351	9.591
Kroaten, Slowenen, Dalmatiner, Bosniaken, Herzegovzen . . .	42	2.001	4.158	23.554	1.659	2.813	416	34.643
Magyaren	87	2.062	3.807	13.162	2.666	4.939	401	27.124
Polen	50	3.715	2.069	48.834	11.245	15.932	498	82.343
Slowaken	16	1.389	3.193	18.200	4.404	7.009	216	34.427
Rumänen	11	194	331	3.878	49	234	43	4.740
Ruthenen	6	165	593	6.758	1.404	904	13	9.843
Juden	499	27.071	334	6.664	7.039	31.152	3.444	76.203
Italiener	785	31.661	38.853	101.304	8.562	48.950	3.431	233.546
Engländer	1594	8.289	376	2.612	2.202	9.851	3.527	28.451
Irländer	280	3.273	1.244	9.850	15.214	4.287	1.218	35.366
Skandinavier	629	12.221	2.558	28.512	17.496	14.765	3.166	79.347
Franzosen	389	1.975	507	775	720	2.096	704	7.166
Bulgaren, Serben, Montenegriner	4	177	487	5.517	49	196	49	6.479

* * *

Über die Verteilung der Einwanderer auf dem Gebiete der Union gibt die Statistik Auskunft, welche vom Einwanderungsamte auf Grund der bei der Landung und Abfertigung der Einwanderer aufgenommenen Daten zusammengestellt wird und auf den Angaben beruht, welche die Einwanderer den Beamten über ihre vorgehabten Bestimmungsorte abgeben. Die endgültigen Bewegungen der Einwanderer sind jedoch von so vielen, bei der Landung nicht vorhergesehenen Umständen beeinflußt, daß die Daten der Einwanderungsbehörde, obwohl im großen und ganzen richtig, doch nur einen beschränkten Wert haben, jedenfalls einen geringeren als die von der Zensusbehörde von zehn zu zehn Jahren auf Basis der bereits seßhaften Bevölkerung gemachten Aufstellungen über die Herkunft der eingewanderten Bevölkerung in den Staaten und Städten.

Nach dem letzten Zensus betrug die fremdgeborene Bevölkerung der Vereinigten Staaten im Jahre 1900 10,341.276 Seelen oder 13·6 Proz. der Gesamtbevölkerung. Bei den früheren Volkszählungen hatte sie betragen:

1850 . . . . $2^1/_4$ Millionen = 11 Proz.
1860 . . . . etwas über 4 Millionen = 15 Proz.
1870 . . . . $5^1/_2$ Millionen = 14·4 Proz.
1880 . . . . $6^1/_2$ Millionen = 13·3 Proz.
1890 . . . . $9^1/_4$ Millionen = 14·8 Proz.

Man sieht, daß die Zunahme der Einwanderung, so groß sie in den letzten Jahren war, mit der Zunahme der eingeborenen Bevölkerung nicht gleichen Schritt gehalten hat, ein Umstand, welcher zur Verteidigung der Einwanderungsfreiheit gegen die amerikanischen nativistischen Elemente mit Recht ins Treffen geführt wurde. Es ist aber allerdings richtig, was jene Amerikaner wieder zu übersehen scheinen, die von ihrem Lande rühmen, daß es mit einer Bevölkerungszunahme von 20·7 Proz. im Dezennium 1890 bis 1900 der ganzen Welt voranschreite, daß auch zur natürlichen Zunahme der amerikanischen Bevölkerung gewissermaßen die Einwanderung in den ersten Generationen ihrer Nachkommenschaft beiträgt, während die eigentlichen Yankees durch das französische Zweikindersystem, aus dem sie das Ein- oder Keinkindersystem bis zum „Rassenselbstmord" fortentwickelten, in der Vermehrung zurückbleiben. Die Nachkommenschaft eingeborener weißer Eltern ist im genannten Dezennium von 54·7 auf 53·8 Proz. der Gesamtbevölkerung gesunken, die Nachkommenschaft eingewanderter Eltern von 18·3 auf 20·6 Proz. der Bevölkerung gestiegen. Schon nach Abzug der direkten Einwanderung beträgt die Bevölkerungszunahme der Union nur mehr 14·4 Proz., steht also z. B. hinter Deutschland mit 15·5 Proz. (trotz der Auswanderung) zurück. Wollte man auch noch die Zunahme der Einwanderung in der ersten Generation in Abzug bringen, dann stünden die Vereinigten Staaten im Wachstum der Bevölkerung vielleicht näher zum Ende als zur Spitze in der Reihenfolge der Kulturnationen.

Von den 10,356.644 im Auslande Geborener waren nach dem Zensus von 1900 4,762.796 in den als „North Atlantic Division" bezeichneten Ost- und Nordoststaaten Maine, New Hampshire, Vermont, Rhode Island, Massachusetts, Connecticut, New York, New Jersey and Pennsylvania, und 4,158.474 in den „North Central Division" genannten Staaten des mittleren Westens und Nordwestens, d. i. Ohio, Indiana, Illinois, Michigan, Wisconsin, Minnesota, Iowa, Missouri, North Dakota, South Dakota, Nebraska und Kansas ansässig. 8,921.270 oder 86 Proz. der eingewanderten Bevölkerung hatten sich somit in dem Teile der Vereinigten Staaten niedergelassen, der nördlich vom Ohio River und östlich von den Rocky Mountains gelegen ist.

Tabelle XIII zeigt das Verhältnis, in welchem bei der Volkszählung von 1900, die fünf großen geographischen Gebietsteile der Vereinigten Staaten von Einwanderern besiedelt waren. Man sieht, daß 62 Proz. der Einwanderung aus den österreichischen Alpen- und Karstländern in der Nord Atlantic Division und 25 Proz. in der North Central Division angesiedelt waren. Von der Auswanderung der Länder der ungarischen Krone befanden sich nur 23 Proz. in den mittleren Weststaaten, dagegen 73 Proz. in den Industriegebieten der Oststaaten, während der definitive Charakter der tschechischen Auswanderung schon bei einer so oberflächlichen Betrachtung darin zum Ausdrucke kommt, daß sich nur 14 Proz. der Auswanderung aus Böhmen in der North Atlantic Division und volle 76 Proz. in der landwirtschaftliche Distrikte umfassenden North Central Division niedergelassen hatten. Von den Italienern befanden sich

Tabelle XIII.

Es hatten sich niedergelassen	In der Division				
	North Atlantic	South Atlantic	North Central	South Central	Western
Aus Großbritannien	61·6%	2·3%	25·6%	2·2%	8·1%
„ Frankreich	40·6	2·3	29·4	11·2	16·5
„ Deutschland	33·2	2·7	54·9	4·1	5·1
„ Böhmen	14·1	2·0	75·8	6·9	1·2
„ Skandinavien (Schweden Norwegen, Dänemark)	16·6	0·4	70·9	1·1	10·9
„ Ungarn	73·0	1·4	22·6	1·3	1·7
„ dem übrigen Österreich (ohne Galizien)	62·0	1·4	25·5	3·7	7·4
„ Italien	72·7	2·2	11·4	5·4	8·3
„ Polen	51·2	1·7	44·9	1·4	0·8
„ Rußland	65·9	3·9	25·4	2·1	2·7

73 Proz. in den Oststaaten (besonders New York) und nur 11 Proz. in den Staaten der North Central Division, die man auch als die Staaten des oberen und mittleren Mississippi bezeichnen kann. Für die Deutschen, Russen, Franzosen und die Einwanderer aus den Vereinigten Königreichen spricht die vorstehende Tabelle. Nur 3·9 Proz. der Polen und 4·4 Proz. der Ungarn leben in den Süd- und Golfstaaten (South Atlantic und South Central Division) und der Western Division, welche mit Montana, Wyoming, Kolorado, Neu-Mexiko, Arizona, Utah, Nevada, Idaho, Washington, Oregon und Kalifornien, die Staaten und Territorien des Felsengebirges und der pazifischen Küste umfaßt. Nach den Bergwerksdistrikten der Weststaaten, besonders Kolorado und Montana, wendet sich übrigens in den letzten Jahren in verstärktem Maße die südslawische Bevölkerung Österreich-Ungarns, deren Vertreter vor einem halben Jahrhundert auch unter den Pionieren Kaliforniens gewesen waren.

Da der Zensus die eingewanderte Bevölkerung nur nach ihren Herkunftsländern, nicht aber nach Nationalitäten gruppiert, ist es nicht möglich, aus den Zensusberichten über die Verteilung der Nationalitäten auf den fünf Divisions und auf den zugehörigen Staaten ziffernmäßige Auskunft zu erhalten. Es ist nur festgestellt, wie viele der in der Fremde geborenen Einwohner sich in jedem einzelnen Unionstaate aufhalten und aus welchem Lande sie herkommen, was für nationaleinheitliche Länder auch rücksichtlich der Nationalfrage ausreicht, aber selbst bei der österreichisch-ungarischen Monarchie eine Vorstellung über die numerische Stärke und Verteilung der aus derselben kommenden Nationen deshalb ermöglicht, weil das U. S. Census Bureau ohne Respekt für die staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie aus dem Gebiete derselben vier Herkunftsländer bildet: das engere Österreich, Ungarn, Böhmen und Österreichisch-Polen, welch letzteres es mit Preußisch- und Russisch-Polen verbindet. Hierzu die Tabellen XIV und XV.

Tabelle XIV.

Eingewanderte Bevölkerung in den Vereinigten Staaten beim Zensus von 1900.

Herkunftsland	Absolute Anzahl	Prozentverhältnis zur Gesamtzahl
Österreich (engeres)	276.249	2·7
Böhmen	156.991	1·5
Ungarn	145.802	1·4
Polen (österreichisch, preußisch, russisch)	383.510	3·7
Kanada	1,181.255	11·4
Dänemark	154.284	1·5
England	842.078	8·1
Frankreich	104.341	1·0
Deutschland	2,666.990	25·8
Holland	105.049	1·0
Irland	1,618.567	15·6
Italien	484.207	4·7
Mexiko	103.410	1·0
Norwegen	336.985	3·3
Rußland	424.096	4·1
Schottland	233.977	2·3
Schweden	573.040	5·5
Schweiz	115.851	1·1
Wales	93.682	0·9
Übrige Länder	356.280	3·4
Fremdgeborene in 1900	10,356·644	

Der Jahresbericht des Einwanderungsamtes unterscheidet allerdings seit einigen Jahren ausdrücklich zwischen Herkunftsländern und Nationen und gibt auf Grund der bei der Landung deklarierten Bestimmungsorte auch die ziffermäßige Anzahl der in die einzelnen Staaten einwandernden Nationen. Abgesehen davon, daß die ursprüngliche Bestimmungsabsicht später oft nicht eingehalten wird, können die Daten über die in einem einzelnen Jahre nach einem bestimmten Gebiete einwandernde Bevölkerung doch kein Bild über die absolute, und auch nur ein ungefähres Bild über die verhältnismäßige Zahl der in diesem Gebiete seßhaften Angehörigen derselben Nation gewähren. Es sei immerhin in der Tabelle XVI die geographische Verteilung der (mit Ausnahme der Polen) fast ausschließlich aus der österreichisch-ungarischen Monarchie stammenden und deren wichtigstes Auswanderungselement bildenden slawischen Nationen nach den Daten des Einwanderungsberichtes für 1902/1903 zusammengestellt.

Tabelle XV.

Eingewanderte Bevölkerung österreichischer, ungarischer, böhmischer und polnischer Herkunft, nach Staaten und Territorien[1]) verteilt, im Jahre 1900.

Staat oder Territorium	engeres Österreich	Ungarn	Böhmen	österr. Polen [2])
Alabama	341	332	31	29
Arizona	298	22	16	8
Arkansas	451	97	281	148
California	5.356	799	504	301
Colorado	6.024	574	330	95
Connecticut	5.330	926	493	2.603
Delaware	117	86	4	120
District of Columbia	187	48	12	15
Florida	91	37	20	8
Georgia	203	166	23	23
Idaho	294	37	81	8
Illinois	18.212	6.734	38.570	13.375
Indiana	2.089	1.379	526	744
Indian Territory	203	20	24	4
Iowa	2.309	453	10.809	179
Kansas	3.517	650	3.039	131
Kentucky	475	146	52	56
Louisiana	765	148	10	31
Maine	165	29	16	97
Maryland	1.756	323	2.813	533
Massachusetts	3.955	926	810	9.015
Michigan	6.049	835	2.160	3.544
Minnesota	8.872	2.182	11.147	1.798
Mississippi	246	40	13	32
Missouri	4.458	902	3.453	536
Montana	3.575	274	177	70
Nebraska	3.893	461	16.138	1.388
Nevada	96	3	5	7
New Hampshire	201	84	11	534
New Jersey	14.728	14.913	1.063	3.888
New Mexico	352	41	15	12
New York	78.491	37.168	16.347	12.614
North Carolina	28	8	3	9
North Dakota	1.131	1.327	1.445	284
Ohio	11.575	16.463	15.131	1.814
Oklahoma	485	158	1.168	27
Oregon	893	156	231	58
Pennsylvania	67.492	47.393	3.368	19.262
Rhode Island	578	69	41	953
South Carolina	77	19	14	14
South Dakota	926	421	2.320	46
Tennessee	284	296	16	73
Texas	6.870	593	9.204	967
Utah	240	33	13	25
Vermont	237	128	27	113
Virginia	259	607	271	38
Washington	2.343	222	396	95
West Virginia	1.025	810	27	183
Wisconsin	7.319	1.123	14.145	2.875
Wyoming	1.046	287	58	39
Summe	276.249	145.802	156.991	78.854

[1]) Ausschließlich Alaska und Hawaii.

[2]) Einschließlich der Polen unbekannt woher.

Tabelle XVI.

Südslawen[1])		Slowaken		Tschechen		Polen		Ruthenen	
Pennsylvania	19.024	Pennsylvania	18.897	Illinois	2.617	Pennsylvania	26.098	Pennsylvania	5675
Illinois	5.094	Ohio	3.516	New York	1.995	New York	16.018	New York	1854
Ohio	4.152	New York	3.341	Ohio	1.183	Illinois	10.102	New Jersey	874
New York	3.754	New Jersey	2.842	Pennsylvania	1.128	Massachusetts	6.444	Übrige Staaten	1440
Minnesota	1.281	Illinois	2.147	Texas	593	New Jersey	6.432		
Missouri	1.246	Connecticut	873	Übrige Staaten	2.075	Connecticut	4.170		
Michigan	917	Übrige Staaten	2.811			Michigan	3.199		
West Virginia	798					Ohio	3.171		
California	789					Wisconsin	1.552		
Colorado	658					Maryland	853		
Wisconsin	519					Rhode Island	656		
Übrige Staaten	2.890					Indiana	607		
						Minnesota	500		
						Übrige Staaten	2.541		
Gesamteinwanderung	41.122	Gesamteinwanderung	34.427	Gesamteinwanderung	9.591	Gesamteinwanderung	82.343	Gesamteinwanderung	9843

[1]) Kroaten, Slowenen, Dalmatiner, Bosniaken, Herzegovzen, Serben.

Von den nichtslawischen Völkerschaften wandten sich die 27.124 Magyaren zu mehr als einem Drittel nach Pennsylvanien, zu einem Fünftel nach dem Staate New York, zu 17 Proz. nach Ohio und im übrigen nach New Jersey, Connecticut, Illinois und Indiana. Von den Juden blieben 67 Proz. in New York, wo sie zum großen Teile als Schneider in den „Schwitzbuden“ Arbeit fanden; der Rest ging nach Pennsylvanien, Massachusetts, Illinois, New Jersey, Ohio, Connecticut und Maryland. Von den Deutschen Österreich-Ungarns kann man annehmen, daß sie im großen dem Zuge ihrer übrigen Stammesgenossen folgten, welche bei der Landung zu 22 Proz. New York, zu 18 Proz. Pennsylvanien, zu 10 Proz. Illinois und im übrigen Ohio, New Jersey, die Dakotas, Wisconsin, Michigan, Jowa, Missouri, Nebraska u. s. w. als ihre Bestimmung angaben. Die Einwanderung der Rumänen richtet sich vorzugsweise nach Ohio (Youngstown) und Pennsylvanien. Sie ist neuesten Datums und betrug 96 Personen in 1900, 761 in 1901 und 2033 in 1902.

Der Prozentsatz eingewanderter Bevölkerung in den einzelnen Staaten war im Jahre 1900 folgender:

Tabelle XVII.

Staat	Proz.	Staat	Proz.
Nord-Dacota	35·4 Proz.	Kalifornien	24·7 Proz.
Rhode Island	31·4 „	Nevada	23·8 „
Massachusetts	30·2 „	New Jersey	22·9 „
Minnnesota	28·9 „	Michigan	22·4 „
Montana	27·6 „	Süd-Dakota	22·0 „
Connecticut	26·2 „	Washington	21·5 „
New York	26·1 „	Illinois	20·1 „
Wisconsin	24·9 „	Die übrigen Staaten mit weniger als 20 Proz.	

Diese Reihenfolge könnte hinsichtlich der Bedeutung der einzelnen Staaten als Niederlassungen der Einwanderer mißverstanden werden, wenn nicht in Erwägung gezogen werden sollte, daß bei schwachbesiedelten Staaten, wie Nord-Dakota oder Nevada, und bei kleinen, wie Rhode Island, schon ein viel geringer Zufluß zur Erhöhung des Prozentanteiles der Einwanderung genügt, als in Staaten wie New York und Pennsylvania. Dagegen ist der Prozentanteil an sich von Bedeutung mit Rücksicht auf den Einfluß, welcher der eingewanderten Bevölkerung innerhalb des betreffenden Gemeinwesens etwa zukommen kann. New York, Pennsylvania, Illinois und Massachusetts kommen in der gegebenen Reihenfolge für die absolute Anzahl der aufgenommenen Einwanderer in erster Linie in Betracht. Der Staat New York, mit einer Gesamtbevölkerung von 7,268.894 Seelen, erhält sozusagen nicht die größte Proportion, aber die größte Portion der Einwanderung. Die dort angesiedelte eingewanderte Bevölkerung machte in 1850 21·1 Proz., in 1860 25·7 Proz., in 1870 25·9 Proz., in 1880 23·8 Proz., in 1890 26·2 Proz. und in 1900 1,900.425 Menschen = 26·1 Proz. der Gesamtbevölkerung des Staates aus. Pennsylvanien besaß im Jahre 1900 unter einer Gesamtbevölkerung von 6,302.115 Menschen 985.250 oder 15·6 Proz.

Eingewanderter. In den vorangehenden Dezennien, von 1850 aufwärts gezählt, war der Prozentsatz 12·7, 14·8, 15·5, 13·7 und 16·1 gewesen. Als dritter kommt Illinos mil einer eingewanderten Bevölkerung von 966.747 Seelen in 1900, die 20·1 Proz. seiner Gesamtbevölkerung (4,821.550) ausmachten. In den Dezennien seit 1850 war das Verhältnis 13, 18·9, 20·3, 18·9 und 22 Proz. gewesen. Als vierter Massachusetts, mit einer Einwohnerschaft von 2,805.346 in 1900, worunter 846.324 Fremdgeborenen und einem Prozentsatze der Eingewanderten von 16·2, 21·1, 24·2, 24·8, 29·3 und 30·2 bei den Volkszählungen von 1850—1900. Dagegen betrug der absolute Anteil Nord-Dacotas nur 113.091, der Rhode Islands 134.519 und der Nevadas (mit relativ 23·8 Proz.) bloß 10.093. — Den geringsten Prozentanteil eingewanderter Bevölkerung weisen die Südstaaten auf: Georgia 0·6 Proz., So. Carolina 0·4 Proz., No. Carolina 0·2 Proz. — Im Jahre 1903 war die Destination der Einwanderer folgende:

Nach den vier Staaten New York, Pennsylvania, Illinois und Massachusetts . . . . 65·5 Proz.
nach den Staaten südlich des Potomac und Ohio River und westlich des Mississippi River . . . . 16·0 „

Die Einwanderung verteilt sich, besonders in Osten, nicht auf das flache Land, sondern konzentriert sich, ihrem Charakter entsprechend, in den Bergbauregionen, in den großen Städten und Industriezentren, wo einzelne Stadtteile ein vollkommen nationales Gepräge erhalten. Auf diesen Umstand als eine Gefahr für das amerikanische Volk durch die Bildung fremder Kolonien in seiner Mitte und die Verzögerung der Verschmelzung der fremden Elemente ist oft hingewiesen und hierbei der Wunsch nach Bundes- und Staatengesetzgebung ausgesprochen worden zum Zwecke der Verteilung der Einwandermassen „nach Orten, wo ihre Dienste am besten verwendet und sie am schnellsten die wohltätigen Folgen einer betriebsamen und geordneten Lebensweise gelehrt werden können.“ Man hat im besonderen mit Italienern Versuche gemacht, sie in den Südstaaten anzusiedeln. wo sie als Gegengewicht gegen die schwarze Rasse erwünscht wären. Um die Kolonisierung der Juden haben sich deren Glaubensvereine verdient gemacht.

Die Stadt New York hatte beim Zensus von 1900 eine eingewanderte Bevölkerung von 1,270,080 = 36·9 Proz. der gesamten Einwohnerschaft. In Chicago betrug die Zahl der Fremdgeborenen 587.112 = 34·5 Proz. Dieselben machten in 1900 35·1 Proz. der Bevölkerung Bostons, 34·1 Proz. der Bevölkerung San Franciscos (Chinesen!), 33·8 Proz. der Bevölkerung von Detroit, 32·6 Proz. der von Cleveland, 31·2 Proz. der von Milwaukee, 30·1 Proz. der von Minneapolis, 26·4 Proz. der von Pittsburg aus.

Seit 1870 erstreckt sich die Volkszählung nicht nur auf die eingewanderte Bevölkerung (foreign born), sondern auch auf die von fremden Eltern abstammenden Personen (of foreign parentage). Unter den letzteren werden jene, sei es in den Vereinigten Staaten oder im Auslande Geborenen verstanden, deren Vater oder Mutter, oder Vater und Mutter, im Auslande

geboren waren. Die Eingewanderten selbst bildeten nur einen Teil derjenigen Bevölkerung, welche von fremden Eltern abstammt. Während die ersteren im Jahre 1900 10,460.085 Seelen oder 13·6 Proz. der Gesamtbevölkerung ausmachten, belief sich die Zahl der letzteren auf 26,198.939 = 34·3 Proz. Wollte man auch diese im Interesse der Einwanderung zu Vergleichen heranziehen, dann ergäbe sich allerdings, daß im Jahre 1900 mehr als die Hälfte (51·1 Proz.) der ganzen Bevölkerung der North Atlantic Division auf die Einwanderung zurückzuführen ist, und in 1903 erst recht. Die Bevölkerung von Rhode Island ist zu 64·2, die von Massachusetts zu 62·3, die von New York zu 59·4, die von Connecticut zu 57 Proz. of foreign parentage. In Michigan und Illinois macht dieses Element über die Hälfte der Bevölkerung aus. In manchen Städten, wie Fall River (Mass.), Milwaukee, Hoboken, umfaßt es Dreiviertel bis Vierfünftel der Einwohnerschaft. In New York City 76·9, in Chicago 77·4, in Boston 72·2, in Saint Louis 61 Proz.

48·8 Proz. (5,102.534) der fremdgeborenen Bevölkerung im Jahre 1900 waren Männer von 20 Jahren und mehr, die beim Vorhandensein der sonstigen Erfordernisse mit Rücksicht auf das Alter wahlberechtigt gewesen wären. Davon hatten jedoch nur 56·1 Proz. das amerikanische Staatsbürgerrecht, 8·2 Proz. hatten die sogenannten ersten Papiere (declaration of intention to become an American citizen) und 21 Proz., d. i. 1,070.126 Männer, waren fremde Staatsangehörige, während über die restlichen 14·7 Proz. keine Auskunft vorlag.

Für die Einwanderung aus der Österreichisch-ungarischen Monarchie liefert die nachfolgende Tabelle die Proportion von aktiv wahlfähigen Männern und den Prozentsatz derjenigen unter den letzteren, welche noch die alte Staatsangehörigkeit bewahrt hatten.

Tabelle XVIII.

Herkunftsland	Im Jahre 1900 in den Vereinigten Staaten einschließlich Alaska und Hawaii ansässige Bevölkerung	Davon Männer im aktiv wahlfähigen Alter	Von den aktiv Wahlfähigen hatten noch die alte Staatsbürgerschaft	
			absolut	in Prozent
Österreich (übriges) .	276.702	143.348	63.907	44·6
Ungarn	145.815	72.975	38.768	53·1
Böhmen	156.999	70.540	8.863	12·6
Polen (österreichisch) .	58.503	30.161	18.588	61·6[1]

* * *

Die Seehäfen der Vereinigten Staaten und Kanadas, in welchen während des Jahres 1903 Einwanderer empfangen und visitiert wurden, sind die folgenden: New York, N. Y. (631.885 Einw.), Boston, Mass. (62.838), Baltimore, Md. (55.802), Quebec und St. John, Can. (32.943), Philadelphia, Penn. (27.760), Honolulu, H. T. (14.550), San Francisco, Cal. (7.256), New

[1]) Dagegen nur mehr 14·5% aus Preußisch-Polen.

Orleans, La., Key West, Fla., New Bedford, Mass., Vancouver, Can., Port Townsend, Wash., Galveston, Tex., San Juan, P. R.; die übrigen Häfen mit weniger als 1000 Einwanderern.

New York City steht weitaus an der Spitze: diese Stadt ist die große Eingangspforte, durch welche, vorbei an der von Frankreich geschenkten Riesenstatue der Freiheit, die friedlichen Scharen Europas in das verheißene Land einziehen. Für den neuzeitlichen Zwischendeckpassagier ist jedoch der Einzug ein wenig poetischer. Auf Ellis Island, einer im New Yorker Hafen liegenden Insel, welche erst in neuester Zeit mit umfassenden Baulichkeiten ausgestattet wurde, werden die Einwanderer von den Beamten der Bundesregierung übernommen und wenn sowohl die ärztliche Untersuchung durch den U. S. Marine Hospital Surgeon, als die Prüfung durch den Einwanderungsinspektor (preliminary examination) rücksichtlich des Vorhandenseins eines Ausschließungsgrundes den Nachweis der Zulässigkeit des Ankömmlings ergibt, wird ihm die Landung gestattet. Die nach dem Inland weiter reisenden Passagiere werden auf Fahrzeugen der Bahngesellschaften nach den Immigrantenzügen überführt, ohne die Stadt New York zu betreten, während diejenigen, deren Ziel New York ist, auf dem kleinen Regierungsdampfer John G. Carlisle nach Manhattan gebracht und ihren Verwandten, Freunden, sich selbst, oder was noch schlimmer, den verschiedenen Kosthausbesitzern, Geldwechslern, Agenten, „Konsulenten" etc. überlassen werden. An Tagen, da der Einwandererzudrang ein großer ist, 5 bis 6000 Leute im Tage, untersuchen die Ärzte etwa 800 Menschen per Stunde. Am 9. April 1903 betrug die Zahl der Ankömmlinge 12.600, und mehr als 6800 mußten zur Untersuchung auf den folgenden Tag zurückgestellt werden. Erscheint dem Arzte oder dem Inspektor ein Einwanderer aus einem Grunde verdächtig, so wird er behufs nochmaliger Prüfung durch den „Board of Special Inquiry" zurückbehalten. Dieser Board besteht aus drei aus dem Stabe der Einwanderungsinspektoren bestimmten Mitgliedern, deren Eignung zu dieser besonderen Verwendung ein für allemal vom Handels- und Arbeitsamte in Washington festgestellt wird. Die Meinung zweier Mitglieder des Board entscheidet über die Ausschließung oder Zulassung des Fremden, doch steht sowohl dem letzteren, wie dem dissentierenden Mitgliede das Recht zur Berufung an das Handelsamt in Washington zu, bis zu dessen endgültiger Entscheidung der Einwanderer in Detention zu verbleiben hat. Die Verhandlungen des Board of Special Inquiry finden unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt. Die einwanderungsfreundlichen Zeitungen, an ihrer Spitze die von dem Österreicher O. Ottendorfer zum führenden Organe unter den deutschen Blättern Amerikas erhobene „New Yorker Staatszeitung" sind gefüllt mit Mitteilungen über die Vorgänge auf Ellis Island und mit Klagen über die Härte, mit welcher daselbst das Einwanderungsgesetz gegen unsere Auswanderer gehandhabt wird. Von dem Geiste, in welchem das Gesetz von dem jeweiligen Einwanderungskommissär angewendet wird, hängt es ab, ob das Berufungsrecht des zurückgewiesenen Einwanderers einen praktischen Wert hat, oder dadurch zur leeren Formel gemacht wird, daß der des Gesetzes

unkundige Einwanderer über die ihm zustehenden Rechte nicht belehrt, oder die Rücksendung, welche womöglich mit dem Ankunftsschiffe erfolgen soll, so beschleunigt wird, daß für die Durchführung des Rekurses nicht die nötige Zeit verbleibt.

Zwischen den Detentionsräumen auf Ellis Island befindet sich ein eiserner Käfig, in welchem die zurückbehaltenen Einwanderer nach der Vernehmung durch die Inquisition, wie der Board of Special Inquiry genannt wird, ihre Verwandten mit Erlaubnis der Einwanderungsbehörde sprechen dürfen. In diesem von Gittern ringsum eingefaßten engen Raume ereignen sich manchmal herzzerreißende Szenen. Kranke Kinder werden den Eltern entzogen, die um sie gesendet haben und bereit sind, für Versorgung Bürgschaft zu leisten. Söhne nehmen Abschied von ihren Eltern, denen sie in Amerika einen ruhigen Lebensabend verschaffen wollten und die nun als „Mittellose“ zurückgeschickt werden. Ein starker, hilfloser Bauer darf zum letzten Male seine Verwandten sprechen, auf deren Zureden er in der alten Heimat Haus und Hof abgebrochen und sich entschlossen hat, mit seiner Familie nach den Vereinigten Staaten zu übersiedeln. Der Inspektor hat ihn gefragt, ob er in Amerika Arbeit habe; und da hat er gefürchtet, als Mittelloser zurückgeschickt zu werden, wenn er nein sagt, er hat ja gesagt, und muß nun als Kontraktarbeiter zurückwandern. Hier hört man die Sprachen und sieht die Typen aller Nationen, den ruthenischen Bauer, den russischen Juden und die dunkelfarbige Tochter Siziliens. Alle strecken um Geld bittend die Hand aus. Stramm, die Militär-Jubiläums-Erinnerungsmedaille an der Brust, stehen da Männer aus Kroatien, das unverkennbare Produkt der guten militärischen Abrichtung, die ihnen ihr Vaterland gab, damit sie der Fremde zu gute komme; daneben die schlauen Einwanderer aus der asiatischen Türkei, die in Amerika unter dem Gesamtnamen „Syrier“ bekannten Träger zahlreichen Ungeziefers.

Nicht in allen Einwanderungshäfen sind übrigens die Bedingungen so günstig wie in New York, wo die moralische Härte des Verfahrens durch physische Erleichterungen abgeschwächt wird, für welche durch eine reinliche Unterbringung und gute Spitalsbehandlung der Leute gesorgt wird. Über die Verhältnisse in San Francisco äußerte sich General-Einwanderungskommissär F. P. Sargent folgendermaßen am 12. Dezember 1902 vor der Senatskommission: „Wir haben gegenwärtig in San Francisco keine Vorkehrung für die zu detinierenden Einwanderer und müssen sie ins Gefängnis sperren. Und mir gefällt die Idee nicht, daß unschuldige Leute im Gefängnis sitzen sollen, während wir Nachforschungen über ihre Verwandten, ihr Reiseziel oder darüber anstellen, ob sie imstande sein werden, sich hierlands zu erhalten.“

* * *

Vergleichshalber ist an dieser Stelle eine Tabelle (XIX) eingeschoben, welche wegen ihrer von den Ergebnissen der amerikanischen Statistik zum Teile abweichenden Resultate von Interesse ist. Sie gibt, nach einer Zusammen-

Tabelle XIX.

Jahr	Österreich-Ungarn	Belgien	Dänemark	Frankreich	Deutschland	Italien	Holland	Norwegen	Portugal	Spanien	Schweden	Schweiz	Großbritannien
1880	29.051	15.064	5.658	4.612	116·947	35.677	12.658	20.212	12.597	—	42.109	7.255	227.542
1881	35.977	15.860	7.985	4.456	220.798	43.725	10.100	25.976	14.637	—	45.992	10.935	243.002
1882	35.756	15.257	11.614	4.858	203.459	67.632	7.304	28.804	18.272	—	50.178	10.896	279.366
1883	34.509	15.208	8.375	4.011	173.574	68.416	4.855	22.167	19.251	47.386	31.605	12.758	320.118
1884	34.793	13.993	6.307	6.100	149.065	58.049	3.729	14.776	17.518	39.575	23.560	8.975	242.179
1885	34.511	13.236	4.346	6.063	110.119	77.029	2.146	13.981	13.153	37.638	23.493	6.928	207.644
1886	45.808	17.029	6.263	7.314	83.225	85.355	2.024	15.158	13.738	58.326	32.889	5.803	232.900
1887	44.394	17.528	8.801	11.170	104.787	127.748	5.018	20.741	16.521	63.259	50.786	6.801	281.487
1888	48.567	23.041	8.659	23.339	103.951	195.993	4.628	21.452	23.632	70.880	50.323	7.432	279.928
1889	55.794	23.190	8.967	31.354	96.070	113.093	9.111	12.642	—	121.461	33.363	7.445	253.795
1890	—	21.675	10.298	20.560	97.103	104.733	3.526	10.991	28.945	65.860	34.212	6.693	218.116
1891	81.407	18.994	10.382	6.217	120.089	189.746	32.109	13.341	33.234	68.037	38.318	7.516	218.507
1892	74.947	22.532	10.422	5.528	116.339	116.642	28.327	17.049	20.772	66.406	41.275	7.835	210.042
1893	65.544	22.117	9.150	5.586	87.677	142.269	39.260	18.778	30.093	76.526	37.504	6.177	208.814
1894	25.566	18.302	4.105	—	40.964	114.566	15.138	5.642	29.009	81.189	9.678	3.849	156.030
1895	66.101	18.617	3.607	—	37.498	187.908	15.919	6.207	44.419	121.166	15.104	4.268	185.181
1896	70.083	19.762	2.876	—	33.824	197.554	12.787	6.679	27.625	166.269	15.175	3.330	161.925
1897	38.067	21.830	2.260	—	24.631	174.545	9.036	4.669	21.369	73.535	10.314	2.508	146.460
1898	55.007	22.860	2.340	—	22.221	139.187	14.119	4.859	23.280	59.543	8.683	2.288	140.644
1899	99.300	22.957	2.799	—	24.323	145.440	20.296	6.699	17.541	53.862	12.028	2.493	146.362
1900	94.611	25.064	3.570	—	22.309	171.735	34.794	10.931	20.861	63.020	16.434	3.816	168.825
1901	136.432	19.710	4.657	—	22.073	288.947	34.343	12.745	—	56.901	21.000	3.921	171.715
1902	170.000	—	7.000	—	32.098	350.000	—	20.300	—	—	34.000	4.707	205.910

stellung des Bureau of Statistics in Washington, eine Übersicht der Auswanderung europäischer Länder auf Grund deren eigener Statistik oder anderer offizieller Quellen. Tabelle XX ist dem österreichischen statistischen Jahrbuch für 1902 entnommen und gewährt, indem sie die österreichisch-ungarische Auswanderung nach deren wichtigsten Destinationsländern darstellt, ein Bild des Verhältnisses, in welchem sich die Anteile dieser Länder zueinander befinden.

Tabelle XX.

Jahr	Auswanderung von Österreichern und Ungarn nach der Statistik der Einschiffungshäfen	Auswanderung von Österreichern und Ungarn nach			
		den Vereinigten Staaten	Brasilien	Argentinien	Kanada
		Nach der Statistik der Einwanderungsländer			
1881	35.977	28.193	83	490	—
1882	35.756	29.917	57	672	—
1883	34.509	30.323	249	1.056	—
1884	34.793	31.396	598	1.329	—
1885	34.511	25.637	466	1.982	—
1886	45.808	40.116	644	1.015	—
1887	44.394	39.087	274	2.498	—
1888	48.567	41.665	1.156	2.333	—
1889	55.667	42.170	321	4.225	—
1890	74.002	63.119	1.304	1.918	—
1891	81.407	70.711	4.246	263	—
1892	74.947	69.926	574	552	—
1893	65.544	65.881	2.737	685	—
1894	25.566	22.966	798	440	—
1895	66.101	50.951	10.108	549	—
1896	70.083	53.707	11.388	963	—
1897	38.646	31.320	3.062	1.768	—
1898	55.007	50.332	852	593	4472
1899	99.300	84.837	455	950	7387
1900	116.110	108.701	1.364	2.024	6066
1901	135.394	133.805	—	2.742	5746
1902	179.124[1])	185.659	—	2.133	—
Summe .	1,451.213	1,300.419	—	31.180	—

* * *

[1]) Ausschließlich der Auswanderung über die französischen Häfen und Genua, für welche keine Ausweise vorliegen. Von den wichtigsten Häfen waren im Jahre 1902 Bremen mit 51.321, Hamburg mit 24.331, Rotterdam mit 8408, Antwerpen mit 8060 österreichischen und ungarischen Auswanderern beteiligt. Genua war im Jahre 1901 mit 2151 ausgewiesen.

Daß eine so starke Einwanderung, wie die derzeitige nach den Vereinigten Staaten, eine tiefe Wirkung erzeugen und ihre Reaktion hervorrufen muß, liegt auf der Hand. Viele Amerikaner fürchten Schlimmes für die auf angelsächsischen Prinzipien beruhenden Einrichtungen ihres Landes, wenn der Strom ungebildeter, wirtschaftlich und politisch tiefstehender Einwanderer noch weiter anschwellen sollte. Die tiefere Grundlage dieser Bedenken aber ist doch nur der Egoismus. Man fühlt, daß man es gut hat, inmitten eben erst erschlossener Reichtümer, und will so viel als möglich selbst an sich ziehen und gönnt nichts den nachkommenden Einwanderern. Die Nachkommen der allerersten Einwanderer vergessen, daß auch ihre Väter, als sie ihren Glaubensgrundsätzen zuliebe Europa verließen, in ein Land kamen, das „von Rechtswegen“ dem Roten Manne gehörte, gegen den sie einen erbarmungslosen Vernichtungskampf begannen. Was dem einen recht, ist dem andern billig. Den Schwachen verdrängt der Starke, den Starken aber der Stärkere. An Stelle des Glaubens treibt heute die Not die Auswanderer. Daß er grundsätzlich gegen jede Einwanderung sei, wird übrigens der aufgeklärte Amerikaner nicht sagen wollen. Der Nutzen der Einwanderung ist auch zu offenkundig für den, der beispielsweise die Entwicklung der amerikanischen Industrie im letzten Jahrzehnt betrachtet. Bevor der Reichtum vieler amerikanischen Millionäre zusammengetragen werden konnte, welchen heute in Europa als souveränen Dollarkönigen aufgewartet wird, hat das Blut tausender unserer Landsleute fließen müssen, und viele Familienerhalter sind unter gräßlichen Zuckungen eines unnatürlichen Todes gestorben. Andrew Carnegie hat bisher von seinem Reichtum schon 100,000.000 Dollars verschenkt. In Silberdollars aufeinandergelegt würden seine „Wohltaten“, wie man ausgerechnet hat, eine Säule bilden, die 160 Meilen gegen Himmel ragen würde. 30,000.000 Dollars hat er Universitäten geschenkt, und über 60,000.000 Dollars für Bibliotheken gegeben, aber den Arbeitern, die sich für ihn geopfert haben, hat er seine Teilnahme vorenthalten und für den Bau eines Spitales war von ihm ein Beitrag nie zu erwirken.

Diejenige Einwanderung, gegen welche man sich heute in Amerika offen sträubt, ist die der sogenannten nicht wünschenswerten Elemente. Wünschenswert sind die Völker, deren Blut zur Vermischung mit dem angelsächsichen geeignet erscheint und deren Lebensgewohnheiten und politische Einrichtungen den amerikanischen ähnlich oder doch nicht entgegengesetzt sind. Das sind die Engländer, Schotten, Walliser, Irländer, Deutschen, Skandinavier, Holländer, Franzosen, Tschechen, neuestens sogar die Norditaliener. Diese Auswahl hat im Laufe der Jahre manche Veränderung durchgemacht. Es gab eine Zeit, da die Irländer und die Deutschen sehr unerwünscht waren, bis dann die Osteuropäer an ihre Stelle traten. Die Deutschen wären es wohl noch heute, wenn sie fortgefahren wären im Maßstabe des Jahres 1882 weiter einzuwandern und das deutsche Element in Amerika in einer Weise verstärkt hätten, daß es sich nicht mehr nach 1—2 Generationen im Angelsachsentum auflösen ließe. Bei den Italienern,

die in ihrer Mehrzahl unwillkommen sind, erinnert ein amerikanischer Schriftsteller, daß sie im Jahre 1902 dem trockenen Amerikanertum 122 Bildhauer und 159 Musiker zuführten. Viele Magyaren, die nach Beendigung des Unabhängigkeitskrieges Ungarn verlassen hatten und nach Amerika gekommen waren, machten sich im Bürgerkriege um die Einheit ihrer neuen Heimat verdient, die Freiheitskämpfer zweier Hemisphären. Die Polen von heute sind nicht schlechter als die vor hundert und mehr Jahren, als Kosciuszko an ihrer Spitze für die Unabhängigkeit der dreizehn Kolonien kämpfte und Pulaski sich ihr auf dem Felde von Savannah opferte. Die Kroaten sind das Volk, dem Nikolaus Tesla, der „amerikanische Erfinder“ entstammt und aus dem kleinen Volke der Slowenen haben fünf katholische Bischöfe im Nordwesten der Union gewirkt, mit dessen Erschließung der Name des krainischen Priesters Friedrich Baraga für immerdar verbunden ist.

Die Einwanderungsfeinde setzen sich aus zwei sozial verschiedenen Gruppen zusammen: den nativistischen Kreisen, deren Zentrum Boston ist und deren Leitmotiv Rassendünkel und Egoismus sind und den Arbeitern, die jeder Bewegung, die auf Verschärfung ihrer Konkurrenz abzielt, naturgemäß abhold sind und unter Hinweis auf den Hochschutzzoll, der die amerikanische Industrie vor fremdem Wettbewerb schützt, in der Form von Einwanderungsbeschränkungen einen gleichen Schutz für die amerikanische Arbeit verlangen. Aus Arbeiterkreisen waren dem vorjährigen Senatskomitee für Einwanderungsgesetzgebung 650 Petitionen um Einschränkung der Einwanderung und 4000 im besonderen um Einführung der Bildungsprobe zugekommen. Der Einfluß der organisierten Arbeiter kann daraus ersehen werden, daß der Generaleinwanderungskommissär, dem die Durchführung der Einwanderungsgesetze obliegt, regelmäßig aus ihrer Mitte genommen wird und daß auch als eine der ersten gesetzlichen Maßnahmen gegen die Einwanderung das als Kontraktarbeitergesetz bekannte Gesetz vom 26. Februar 1885, im besonderen der Arbeiterschaft zuliebe beschlossen und mit rücksichtsloser Härte durchgeführt wurde. Sowohl die republikanische, wie die demokratische Partei haben sich bemüßigt gesehen, in ihren nationalen Platformen den einwanderungsfeindlichen Grundsätzen der Arbeiterschaft entgegenzukommen. Zwei Gründe sind es besonders, die von dieser gegen die einwandernden ungeschulten Arbeitermassen geltend gemacht werden: Sie erhöhen erstens die Konkurrenz und drücken durch das größere Angebot, wie durch ihre Bereitwilligkeit auch zu Preisen zu arbeiten, die amerikanische Arbeiter ausschlagen würden, den Arbeitsmarkt. Und zweitens, sie erschweren durch ihr geringes Bildungsniveau dem Arbeiterstande den Kampf mit dem Unternehmertum, den er nur durch die zunehmende Bildung und Aufklärung seiner Mitglieder gewinnen kann. Dem zweiten Einwande fehlt es nicht an Berechtigung. Die osteuropäischen Arbeiter sind zum geringsten Teile berufsmäßig organisiert. Und wo sie im Einverständnis mit den Verbänden vorgegangen sind, ist es schon vorgekommen, daß sie durch Nichteinhalten von Abmachungen die Unions um den Vorteil eines Ausstandes gebracht haben. Es ist bekannt,

daß sie während des großen Anthrazitstreikes in Pennsylvanien vom Mai bis Oktober 1902 bereit gewesen wären, unter den bestehenden Lohnbedingungen zu arbeiten, statt müßig gehen zu müssen und nur durch den Terrorismus der Organisationen, an deren Spitze Amerikaner stehen, niedergehalten wurden.

Was der amerikanische Arbeiter als Auskommensgrenze ansieht, hat Präsident John Mitchell der United Mine Workers of America vor der Anthrazitstreikkommission ausgesprochen, als er sagte, daß „600 Dollars im Jahre wenig genug sind für den amerikanischen Arbeiter". 3000 Kronen im Jahr, bei uns würde man davon anders denken. Daß die Enttäuschungen in den Ansprüchen des amerikanischen Arbeiters nicht der Einwanderung zur Last fallen, erweist die seit fast dreißig Jahren, trotz der zunehmenden Einwanderung, ununterbrochen steigende Skala der Löhne in den Vereinigten Staaten, die nach einer von der American Line dem Senatskomitee vorgelegten Aufstellung im Jahre 1897 einen Durchschnitt von 2·45 Dollars (gegen 2·18 Dollars in 1876) erreichten.

Für jeden, der arbeiten will, ist Arbeit in Amerika und die Nachfrage nach roher, ungeschulter Arbeit, wie sie unsere Auswanderer verrichten, ist steigend und könnte von amerikanischen Kräften gar nicht befriedigt werden, teils weil sie physisch zu schwach, teils weil sie für solche Arbeit nicht willig sind. Die Amerikaner lieben es, den Superintendenten oder Leiter bei der Arbeit zu spielen. Den Mörtel tragen, Eisen und Kohle fördern, Eisenbahnen bauen und Kanäle graben muß der „überflüssige" Auswanderer, ohne dessen Vorhandensein die Prosperität des Landes bald zu Ende ginge, weil in der Industrie, in Bauunternehmungen und im Bergbetriebe die Arbeit fehlen würde und sich nicht ersetzen ließe, welche Werte schafft. Die Konkurrenz, die der amerikanische Arbeiter mit einigem Rechte fürchten kann, ist die der geschulten Arbeiter, deren Einwanderung aber, wie gesagt, nur 14·5 Proz. der Gesamteinwanderung ausmacht. Diejenigen Nationen, die den größten Prozentsatz ungeschulter Arbeit enthalten und deren Einwanderer im besten Alter stehen, sollten demnach in Wirklichkeit als die wünschenswertesten Ankömmlinge betrachtet werden. Dies gäbe nach der Einwanderungsstatistik von 1903 folgende Reihenfolge:

Tabelle XXI.

	Prozent ungeschulter Industriearbeiter	Prozent im Alter von 14 bis 45 Jahren
Litauer	64·7	90·6
Polen, Ruthenen, Slowaken, Kroaten, Slowenen	60·6	89·1
Finnen	53·1	87·7
Magyaren	48·5	87·5
Italiener	43·4	84·5
Syrier	17·2	78·9

Ein Mann, der in seinem Berufe mit den Einwanderern in enge Berührung gekommen und ein Arzt, Dr. A. J. Mc. Laughlin, U. S. Public Health and Marine Hospital Service, sagt in der Konklusion eines fachmännischen Aufsatzes: „Of all foreign laborers none is better qualified than the Slav.“

Zur Zeit ist der Generalkommissär für Einwanderung mit der Herstellung einer Statistik beschäftigt, welche über die Zahl der Eingewanderten in Gefängnissen, Zucht- und Besserungsanstalten, Spitälern und Wohltätigkeitsinstituten Auskunft geben wird. Er hat die Untersuchungen noch nicht abgeschlossen, immerhin aber „schon genug erfahren, um von der Notwendigkeit der Ausdehnung der gesetzlichen Klassen unerlaubter Einwanderer überzeugt zu sein; die Zahl der Ankömmlinge ist groß genug, um eine strenge Prüfung zu rechtfertigen, so daß alle diejenigen ausgeschlossen werden, deren Anwesenheit früher oder später eine Last für ein Gemeinwesen werden könnte; von diesem Gesichtspunkte aus sollte für die Einwanderung eine Altersgrenze, sagen wir von 60 Jahren, gezogen werden.“ Soweit aus den Zeitungen zu entnehmen war, hat ein Nachweis für das Halbjahr Jänner—Juni 1903 „unter rund 580.000 Eingewanderten 580 solche festgestellt, die der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last gefallen sind“. Man sollte meinen, Einer unter Tausend sei nicht viel, besonders für die erste Zeit der Einwanderung, in welcher der Einwanderer unter dem Wechsel des Klimas und seiner Umgebung physisch und moralisch am meisten leidet. Auch die Untersuchungen über die Zahl der Fremden in Gefängnissen, Zuchthäusern und Reformanstalten der Union werden, wenn objektiv durchgeführt, das gewünschte Resultat nicht liefern und den Fremden wohl an leichten Vergehen, zu denen sich der unwissende Einwanderer verleiten läßt, beteiligt sehen, für die Korruptionsaffairen in der Verwaltung, für die gewohnheitsmäßigen Lynchmorde an Negern oder für die gesetzlosen Zustände eines rein amerikanischen Staates, wie Kentucky, wird man ihn nicht verantwortlich machen können. Was schließlich die Gefahr für die amerikanische Volksgesundheit betrifft, so wird sie von der Einwanderung nicht nur nicht bedroht, sondern diese führt dem amerikanischen Volke frisches kräftiges Blut zu. Die Einwanderer sind junge, starke, gesunde Menschen, wenn sie auch nicht in der alten Heimat schon seit Generationen ein Zimmer mit Bad bewohnten, wie der echte Amerikaner. Wie schon erwähnt, ist die natürliche Zunahme der amerikanischen Bevölkerung hauptsächlich der Einwanderung zu danken und den unverdorbenen Menschen, aus denen diese besteht. Nach einer von Dr. Mc. Laughlin gemachten Aufstellung haben im ersten Jahre nach der Landung (während des Fiskaljahres 1901) Spitalbehandlung erfahren: Je einer unter 300 Polen, Slowaken, Kroaten und Slowenen, 250 Magyaren, 200 Finnen, 185 Italienern, 140 Litauern, 100 Juden und 35 Syriern.

Zum gesellschaftlichen Umgang mit den Amerikanern mögen unsere Auswanderer vorerst allerdings nicht geeignet sein. Sie drängen sich auch nirgends zu, sie sind sehr bescheiden und zufrieden, wenn man sie arbeiten läßt, wo andere nicht mehr arbeiten mögen. Und als Arbeiter sind sie ganz

hervorragend. Nicht nur schädigen sie die amerikanische Arbeit nicht, sondern sie machen diese zu Besserem befähigte, mit Intelligenz und Selbständigkeit verbundene Arbeitskraft für andere Verwendungen frei und tragen dadurch allein zum wirtschaftlichen Fortschritte der Vereinigten Staaten sehr bedeutend bei.

Die Auswanderung könnte nicht gleichzeitig für die europäischen Länder ein Verlust sein, wenn sie für Amerika nicht ein Gewinn wäre. Die Länder Europas geben an Amerika von ihrem Besten. Den besten Teil von ihrem Fleisch und Blut, denn es sind doch die besten und rührigsten, die auswandern. Jeder Auswanderer repräsentiert eine Summe Geldes. In einer fachmännischen Arbeit über das „Auswandererwesen“[1]) wird auf Grund der Einwanderungsberichte festgestellt, daß in den fünf Jahren 1895—1899 etwa eine Viertelmillion in die Union eingewanderter Österreicher und Ungarn 3,000.000 Dollars bar dorthin mitgebracht haben; unter der Annahme von 100 Dollars als durchschnittliche Reisekosten des Einzelnen (wovon nur ein kleiner Bruchteil den heimischen Bahnen zu gute kommt), wird eine weitere Summe von 25,000.000 Dollars als Reiseauslagen für den bezeichneten Zeitraum und somit insgesamt ein Betrag von 28,000.000 Dollar berechnet, der in fünf Jahren dem österreichischen und ungarischen Nationalvermögen entzogen wurde. Dem gegenüber werden nach verläßlichen Erhebungen die Geldheimsendungen der in den Vereinigten Staaten lebenden Österreicher und Ungarn mit rund 11,000.000 Dollars jährlich, also mit 55,000.000 Dollars in einem Quinquennium angenommen und daraus für die Monarchie ein Aktivsaldo von zirka 27,000.000 Dollars ausgerechnet. Diese in ihren Einzelheiten richtige Aufstellung ist in ihrer optimistischen Schlußfolgerung, wie sie jene Gemeindevorsteher zu ziehen scheinen, die die Auswanderung der späteren Geldsendungen halber animieren, für den Volkswirt, der über den Horizont eines Bankbuchhalters hinausschaut, natürlich falsch. Nicht nur übersieht der Verfasser die von den Auswanderern zwar nicht gleich mitgenommenen, aber im Laufe der Jahre ihnen nachgesandten oder von ihnen durch Vermittlung der Konsulate oder mittels Rechtsbeiständen kollektierten Erbs- oder sonstwie anfallenden Beträge; vor allem repräsentiert der Auswanderer selbst ein Stück Geld. Wenn es Geld kostet ein Tier heranzufüttern, so trifft dies noch mehr für den Menschen zu. Der Mann ist in seinem Vaterlande herangezogen worden, hat den öffentlichen Unterricht genossen, um sodann für seine Heimat eine produktive Kraft darzustellen. Da wandert er aus. Zu nur 100 Dollars den ausgewachsenen Mann gerechnet, kann sich jedermann leicht selbst ausmalen, was für ein Geldgewinn den Vereinigten Staaten aus Österreich-Ungarn mühelos in den Schoß fällt. Und die Einwanderer sind in Amerika nicht müßig. Was sie leisten oder geleistet haben, wäre ohne sie nicht von anderen geleistet worden, sondern es wäre ungetan geblieben. Das letzte Jahrzehnt hat, die in Amerika erfolgte natürliche Vermehrung mit eingeschätzt, den Vereinigten Staaten über

---

[1]) Export-Revue, Wien, Nr. 4 ex 1902 und ff.

5 Millionen Menschen durch Einwanderung gegeben. Welchen Verlust an Arbeitskräften, welche Verminderung der nationalen Produktionsfähigkeit und des darauf beruhenden Volksreichtums würde der Ausfall so vieler tätiger Menschen bedeuten! Und was dem einen Lande zu gute kommt, geht gleichzeitig dem andern Lande verloren, in dem die Leistungsfähigkeit der Zurückgebliebenen in geometrischer Proportion abnimmt. Dem gegenüber steht als Gewinn die Aufklärung und Anregung, welche die Rückwandernden heimbringen. Leider sind zu einem großen Teile Krüppel und Kranke, oder untüchtige Menschen, die in der Neuen Welt nicht vorwärts kommen konnten, während die Tüchtigsten in Amerika Fuß fassen und auch dort verbleiben.

Der Furcht vor der Veränderung des amerikanischen Nationalcharakters durch den „Abschaum von Europa“ hat der Bericht des Senatskomitees über die vorjährige Einwanderungsvorlage in Worten Ausdruck gegeben, die hier ausdrücklich angeführt werden mögen:

„Wer kann sagen, daß in einer kurzen Generation oder in zweien, unsere persönlichen Charakterzüge, die Liebe zur konstitutionellen Freiheit, der willige Gehorsam vor Gesetz und Autorität, das starke Selbstvertrauen, die Verehrung für die Heiligtümer unserer häuslichen, Moral- und Religionseinrichtungen, für welche jedes unserer Schlachtfelder ein Altar freiwilliger Aufopferung war, auf denen die Stabilität unserer Nation als eines Volkes von freien Männern beruht, nicht so verfälscht werden mögen, daß jene anderen Züge, hervorgegangen aus Jahrhunderten von Unterdrückung und politischen und sozialen Elends, nicht überwiegend werden? Solch eine Gefahr mag noch entfernt sein, aber ihre Möglichkeit allein sollte den gedankenlosen und ruhmredigen Anwälten der Lehre Einhalt gebieten, daß unser Land, ohne Rücksicht auf unsere eigenen Interessen, das offene Asyl für die Gedrückten aller Nationen ist.“

Hierzu bemerkt die Chicagoer „Abendpost“, ein Blatt, das sich ohne Rücksicht auf eine Partei für Recht und Billigkeit einsetzt: „Wenn unsere Kultur auf so schwachen Füßen steht, daß sie Gefahr läuft umzufallen, wenn die armen Italiener und Slowaken an ihr in die Höhe klettern wollen, dann ist sie überhaupt nichts wert“.

Der Körper, in den heute die Einwanderung aufgenommen wird und seine assimilative Kraft sind größer als vor Jahren, wo sich die ausgesprochenen Befürchtungen doch nicht erfüllt haben. 1854 mit 427.833 Ankömmlingen betrug der Zufluß durch die Einwanderung 1·5 Proz. der damaligen Bevölkerung, 1882 mit 788.992 ungefähr dasselbe. In 1903 macht er wenig über 1 Proz. aus, so groß er ist. In 1851 bildeten die eingewanderten Iren allein fast 1 Proz., in 1882 die 250.630 Einwanderer aus Deutschland fast $^1/_2$ Proz. der damaligen Bevölkerung. Eine Viertelmillion Italiener bildet in 1903 weniger als $^1/_3$ Proz. Damit ist gesagt, daß die Einwanderung wohl niemals ihre frühere Bedeutung als Faktor in der Entwicklung der Vereinigten Staaten erreichen wird. Je größer die heimische Bevölkerung, mit der die Einwanderung sich vermischt, desto mehr verschwindet diese in jener und desto rascher. Desto weniger wird der nationale Charakter und

die Entwicklung durch die neuen Ankömmlinge beeinflußt. Selbst wenn in einem der nächsten Jahre 1 Million Einwanderer kommen sollte! Das scheint viel, wenn man bedenkt, daß 5 Staaten, Nevada, Idaho, Wyoming, Montana und Utah, nach dem letzten Zensus nur 817.000 Einwohner haben. Die Gesamtbevölkerung ist aber heute rund 80,000.000 und 1 Million Einwanderer gäbe nur 1·25 Proz., etwa die Hälfte der jährlichen natürlichen Zunahme, während die Einwanderung von 1882 noch doppelt so groß war als der heimische Geburtenzuwachs.

Der Amerikanisierungsprozeß ist ein so rascher und vollkommener, daß die Nachkommen unserer Auswanderer schon in der ersten Generation nicht mehr von den Abkömmlingen der frühesten Pionniere zu unterscheiden sind. Sie mögen noch die Sprache ihrer Eltern schlecht und recht verstehen, aber ihre Umgangssprache ist englisch, wie es denn in Amerika weniger Leute gibt, die nicht englisch sprechen, als in Deutschland Leute, die nicht deutsch reden können. Die Kinder des Einwanderers haben amerikanische Schulen besucht; es ist dafür gesorgt, daß auch die vorhandenen nationalen Schulen amerikanischen Charakter tragen. Diese Kinder treten ins Leben mit amerikanischen Idealen und mit amerikanischem Patriotismus in ihren Herzen.

* * *

Das gegenwärtig in Kraft befindliche Einwanderungsgesetz der Vereinigten Staaten vom 3. März 1903 enthält, nachdem die vom Einwanderungsamte beantragten und vom Repräsentantenhause bereits angenommenen Verschärfungen vom Senate wieder gestrichen oder doch gemildert wurden, im wesentlichen nur eine Zusammenfassung der vorangehenden, mit der Bill vom 3. August 1882 beginnenden Einwanderungsgesetzgebung.

Das neue Gesetz setzt die bei der Landung der Einwanderer zu entrichtende Eingangssteuer, head tax (Kopfgeld) genannt, mit 2 Dollars per Person fest. Bisher hatte man sich mit 1·50 Dollar begnügt, früher mit 1 Dollar, noch früher mit 50 Cents. Der Entwurf hatte 3 Dollars beantragt. 2 Dollars kostet somit der Eintritt in das Land der Freien, in die Zuflucht der Bedrängten. Der Ertrag der Kopfsteuer im Finanzjahre 1903 war 1,416.515·14 Dollars. Das Geld fließt in den „Immigrant Fund", aus dem die Kosten des Einwanderungsamtes, die geringen Spitalspesen und die mit der Rücksendung von Einwanderern für den Fall, daß Private oder Unternehmungen nicht herangezogen werden können, verbundenen Auslagen bezahlt werden. Für die Durchführung des Kontraktarbeitergesetzes war bisher eine jährliche Ausgabe von 150.000 Dollars bewilligt worden, welche nach dem neuen Gesetze mit den aus der höheren head tax erwarteten größeren Einnahmen entfällt. Der Umstand, daß die Angehörigen Kanadas, Mexikos und Kubas von der Entrichtung des Kopfgeldes befreit sind, auch wenn sie per Schiff kommen, befindet sich im Widerspruche mit der in den Verträgen der Union befindlichen Meistbegünstigungsklausel, welche eine differenzielle Behandlung der Bürger und Untertanen einzelner Staaten nicht zuläßt.

Die Klassen von Menschen, denen die Einwanderung nunmehr verboten ist, sind folgende: Idioten, Irrsinnige, Fallsüchtige und Leute, welche innerhalb fünf Jahren vor ihrer Ankunft geisteskrank waren, Mittellose (Paupers) und solche, die es werden können, d. h. alle diejenigen, welche Grund zur Befürchtung geben, daß sie der Öffentlichkeit zur Last fallen werden, Personen, welche an ekelhaften, gefährlichen oder ansteckenden Krankheiten leiden; die eines von sittlicher Verworfenheit zeugenden Verbrechens oder Vergehens überführt worden sind (politische Delikte ausgenommen); Polygamisten und Anarchisten samt allen denen, welche den gewaltsamen Umsturz der Regierungen befürworten oder billigen; Frauenzimmer schlechten Rufes und Personen, die Frauenhandel treiben. Schließlich bleibt die Einwanderung von „unterstützten" Leuten und sogenannten Kontraktarbeitern verboten und eine Verletzung dieses Verbotes wird mit 1000 Dollars in jedem Übertretungsfalle geahndet; die Einführung von Personeu, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, wird, falls der krankhafte Zustand nachweislich schon vor der Einschiffung bestand, mit 100 Dollars für jeden Fall, der Import von Frauen zu Zwecken der Unzucht mit Gefängnis bis zu 5 Jahren und einer Geldbuße bis zu 5000 Dollars bestraft. Das Verbot der Zulassung unterstützter Arbeiter soll nicht hindern, daß in der Union ansässige Personen ihre Angehörigen aus der alten Heimat nachkommen lassen, wenn dieselben ansonst einwanderungsfähig sind. Vom Verbote als Kontraktarbeiter bleiben ausgenommen berufsmäßige Schauspieler, Artisten, Vortragsreisende, Sänger, Universitätsprofessoren und Dienstboten.

Das der arbeitenden Wählerschaft zuliebe geschaffene Kontraktarbeitergesetz aus dem Jahre 1885 schrieb vor, daß keinem ausländischen Arbeiter, der schon in seiner Heimat einen Vertrag mit dem amerikanischen Arbeitgeber geschlossen hatte, die Landung gestattet werden durfte. Wofern es auf die Einwanderung überhaupt einen Einfluß gehabt, hat es dieselbe nicht verringert, wohl aber wesentlich verschlechtert. Es hat nicht die „Horden" ferngehalten, welche ihr Land verlassen, weil es schlechter nirgends sein kann, sondern hat die Einwanderung geschulter Landwirte und Handwerker, die sich nur zur Auswanderung entschließen, wenn sie sich im neuen Lande eine feste Lebensstellung gesichert haben, erschwert. Das neue Gesetz verschärft das Kontraktarbeitergesetz, indem es nicht bloß einen förmlichen Vertrag, sondern schon die Veröffentlichung von Arbeitsangeboten (durch Anzeigen) im Auslande und die dadurch veranlaßte Einwanderung als gesetzwidrig behandelt. Auch verlängert es die Frist, während welcher ein widergesetzlich ins Land gelangter Einwanderer wieder abgeschoben werden kann, von einem auf drei Jahre. Dieselbe Abschiebungsfrist gilt für alle diejenigen, welche der Öffentlichkeit zur Last fallen infolge von Ursachen, die bereits vor der Einwanderung bestanden. Die Kosten solcher Zurücksendung werden der Schiffsgesellschaft auferlegt, die den Einwanderer ins Land gebracht hat; ist diese nicht mehr festzustellen, so trägt der Einwanderungsfond die Kosten. Eine wesentliche Milderung bringt das neue Gesetz dahin, daß es

die Anwerbung ausländischer geschulter Arbeiter gestattet, wenn in Amerika unbeschäftigte Arbeiter gleicher Klasse nicht gefunden werden können, während sich diese Ausnahme vom Kontraktarbeitergesetz bisher nur auf solche Arbeiter bezogen hatte, die importiert wurden, um neue Industrien zu begründen. Auf Grund dieser Bestimmung hat seinerzeit der Chicagoer Glaubensapostel John A. Dowie oder wie er sich selbst nennt: der wieder Fleisch gewordene Prophet Elias, seine Nottinghamer Spitzenmacher ins Land bringen lassen und die große Spitzenfabrik von Zion City bei Chicago gegründet.

Es mag an dieser Stelle gesagt werden, daß das kanadische Einwanderungsgesetz dem amerikanischen diametral entgegengesetzt ist. Es verbietet zwar die Zulassung verseuchter oder vollkommen armer Einwanderer, sieht aber aus öffentlichen Mitteln für eine weitgehende Unterstützung zur Ernährung, Bekleidung und Beförderung der Zugelassenen vor, denen durch liberale Bestimmungen der Erwerb einer Heimstätte möglich gemacht wird. Es verbietet nicht die Landung von Kontraktarbeitern, sondern trifft Vorsorge für die Durchführung des Kontraktes im Falle der Weigerung eines der Kontrahenten.

Das amerikanische Gesetz vom 3. März 1903 organisiert auch den Einwanderungsdienst, an dessen Spitze der dem Handels- und Arbeitsamte unterstellte General Commissioner steht, der samt Stab seinen Sitz in Washington hat. In den wichtigsten Einwanderungsplätzen sind Einwanderungskommissäre mit den ihnen unterstehenden Inspektoren und Ärzten bestellt (derzeit in New York, Boston, Baltimore, Philadelphia, Porto Rico, Montreal (Can.), Vancouver (B. C.) und San Francisco), während an anderen Plätzen die Besorgung des Einwandererdienstes den Zollbeamten obliegt. Das Gesetz sieht auch für die Entsendung von Spezialeinwanderungskommissären nach fremden Ländern vor, welche Einrichtung inzwischen schon verwirklicht wurde. Gestrichen wurde die geplante Bildungsprobe, nach welcher alle Einwanderer ausgeschlossen worden wären, welche nicht imstande gewesen wären, bei der Landung einen in ihrer eigenen Nationalsprache ihnen vorgehaltenen Satz aus der Verfassung der Vereinigten Staaten zu lesen und zu verstehen. Auf den Bildungstest wäre als nächster der Property test, die Vermögensprobe, gefolgt. Abgelehnt wurde auch der Vorschlag, daß Einwanderer von amerikanischen Beamten schon in Europa untersucht und zurückgewiesen werden konnten, womit selbst eine Rekursmöglichkeit entfallen und der Willkür freier Lauf gelassen worden wäre.

Eine Berufung an die Gerichte ist den Zurückgewiesenen vom Gesetze nicht gestattet, die Entscheidung des Handelsamtes in den vorgesehenen Berufsfällen ist die letzte.

Die Motive der Abänderung des einwanderungsfeindlichen Gesetzentwurfes durch den Senat sind diesmal nicht die gleichen, aus welchen sich seinerzeit Präsident Cleveland vom Standpunkte republikanischer Traditionen für die Einwanderungsfreiheit einsetzte und durch sein Veto einen ähnlichen Entwurf an der Gesetzwendung verhinderte, der unter dem Drucke wirtschaftlicher Notlage und herrschenden Arbeitsmangels zustande gekommen,

schon beide Häuser des Kongresses passiert hatte. Heute, inmitten einer allgemeinen Prosperität[1]) und steigenden nationalen Reichtums kann Notlage amerikanischer Arbeiter als entschuldbarer Grund der fremdenfeindlichen Gesetzgebung nicht mehr gelten; und verhindert wurde dieselbe nur durch den mächtigen Einfluß der großen Korporationen, die das billige, unwissende, physisch überlegene Arbeitermaterial Ost- und Südeuropas nicht entbehren wollen.

Eine Bildungsprobe wäre viel besser angebracht im Momente der Naturalisation des Fremden als zur Zeit seiner Einwanderung. Das derzeitige Bundesgesetz schreibt nur vor, daß der Naturalisationswerber wenigstens fünf Jahre ununterbrochen im Lande ansässig sei und zwei Jahre vor Erlangung der Staatsbürgerschaft das erste Papier erworben, das heißt die Absichtserklärung abgegeben habe, amerikanischer Bürger werden zu wollen. Im übrigen verlangt das Gesetz noch, daß er sich als ein Mann von sittlichem Charakter erwiesen habe, anhänglich den Grundsätzen der Vereinigten Staaten und der Wohlfahrt derselben. „Es besteht kein Zweifel," sagt der Bericht des General-Einwanderungskommissärs, „daß die Gerichte gegenwärtig Bürgerbriefe auf ganz ungenügende Nachweise der vorgeschriebenen Niederlassungszeit hin verabfolgen; ein Mißbrauch, dessen Grund in übereifriger Betätigung der Parteileidenschaft während der politischen Kämpfe liegt. Es ist Sache des Kongresses, dem öffentlichen Mißtrauen in die Reinheit der Wahlen durch Aufstellung strengerer Erfordernisse zum Erwerbe des amerikanischen Bürgerrechtes zu begegnen."

Die Durchführung der Vorkehrungen zur Überwachung der von Kanada und Mexiko über Land kommenden Einwanderung überläßt das Gesetz dem Einwanderungskommissär, der dafür Normen aufzustellen und verbindliche Abmachungen mit den in Betracht kommenden Verkehrsunternehmungen zu treffen berechtigt ist.

Die Zahl der in kanadischen Häfen landenden Einwanderer, welche die Vereinigten Staaten als ihr Reiseziel angaben, in einem der Häfen Quebec, Point Levis, St. John, Halifax, Vancouver und Victoria, von amerikanischen Einwanderungsbeamten nach den für die Häfen der Union bestehenden Vorschriften untersucht und im Zulassungsfalle mit einem Immigrationszertifikate für die Grenzbehandlung versehen wurden, betrug 29.199 in 1902 und 35.920 in 1903. Es wurde jedoch offenkundig, daß sich unter der größeren Zahl der für Kanada destinierten Einwanderer zum Teil solche befanden, deren letztes Ziel die Vereinigten Staaten waren, die aber entweder schon einmal in einem Unionshafen zurückgewiesen worden

[1]) Diese Zeilen wurden im September 1903 unter dem Eindrucke einer seit Jahren andauernden günstigen Geschäftslage niedergeschrieben. Die inzwischen beobachtete stärkere Rückwanderung unserer Leute steht offenbar mit den während der letzten Monate des Jahres eingetretenen Produktionseinschränkungen in der amerikanischen Industrie, besonders in der Eisen- und Stahlbranche, in Verbindung und zeigt, wie sich die Einwanderung auch ohne Gesetz von selbst reguliert und nachläßt, beziehungsweise rückströmt, wenn die Erwerbsbedingungen in Amerika wieder schlechtere werden.

waren, oder die Zurückweisung so bestimmt erwarteten, daß sie sich derselben nicht einmal aussetzen wollten und den Umweg über Kanada vorzogen. Bezeichnend hierfür war der Umstand, daß sich unter den kanadischen Einwanderern ein besonders hoher Prozentsatz mit ansteckenden Krankheiten Behafteter befand und daß die Mehrzahl der Ansiedler nicht weiter westlich zog, sondern sich vorerst in die östlichen Provinzen Kanadas begab, von wo der Übertritt nach der Union verhältnismäßig leicht war. Eine im Jahre 1901 in einem europäischen Hafen angestellte Untersuchung ergab, daß von 258 Passagieren einer Dampferlinie, welche in einem Unionshafen zurückgewiesen worden waren, 107 als bestimmt später nach Kanada gebucht, 70 nach Hause zurückgekehrt und 81 als verschwunden festgestellt wurden. Die nach Kanada verkehrenden Dampferlinien, besonders die Beaver Line, hatten davon den Vorteil. Nunmehr hat die Bundesregierung an allen Punkten zwischen Eastport, Me., und Sault St. Marie Mich., wo Bahnen die kanadische Grenze überschreiten und weiter westlich bis zur pazifischen Küste, Einwanderungsinspektoren aufgestellt und denselben in der Person eines besonderen Einwanderungskommissärs in Montreal, Can., ein gemeinsames Haupt gegeben; sie hat auch, um die Tätigkeit dieser Inspektoren praktisch möglich zu machen, mit drei beteiligten Dampferlinien und der Grand Trunk und der Canadian Pacific Ry. ein Abkommen getroffen, welches die Inspektion der in den Zügen ankommenden Einwanderer, deren Rücksendung nach dem Ankunftshafen und eventuell weiter nach Europa möglich macht. Der ideale Zustand jedoch wird, wie sich der Einwanderungskommissär von New York äußerte, erst erreicht werden, wenn die Einwanderung nach den Vereinigten Staaten nur über deren Seehäfen gestattet sein wird.

* * *

Es ist natürlich, daß wie die Vereinigten Staaten der zu ihnen kommenden Einwanderung durch Gesetze eine für ihr Land möglichst wohltätige Form zu geben suchen, auf der andern Seite auch die europäischen Staaten ihre Auswanderung gesetzlich zu regulieren trachten; zuvörderst des Staatsinteresses halber, welches durch den Abgang des kräftigsten Teiles der Bevölkerung ganzer Provinzen politisch und materiell eng berührt wird; sodann auch der Auswanderer halber, die zwar in ihrer überwiegenden Mehrzahl dem Vaterlande verloren gehen, für den Anfang aber mit der bisherigen Staatsangehörigkeit noch den Anspruch auf Staatsschutz besitzen und auch später als Bürger des neuen Landes für die alte Heimat politische und kommerzielle Stützpunkte bilden und auf die daheimgebliebenen Stammesgenossen Rückwirkungen ausüben, deren Erfolge von dem Geiste der Auswanderungsgesetzgebung zum Teile beeinflußt werden können.

Das deutsche Gesetz über das Auswanderungswesen datiert vom 9. Juni 1897, das italienische vom 31. Jänner 1901, Ungarn hat ein Auswanderungsgesetz seit dem 14. März 1903 und in Österreich steht mit dem Ende des Jahres 1903 die Einbringung eines bezüglichen Gesetzentwurfes

durch die k. k. Regierung behufs verfassungsmäßiger Behandlung durch die beiden Häuser des Reichsrates bevor.

Nach dem deutschen Reichsgesetze bedarf es zur Beförderung der Auswanderer nach außerdeutschen Ländern einer Erlaubnis, welche sowohl Reichsangehörigen und Gesellschaften, die im Reichsgebiete ihren Sitz haben, als ausländischen Personen und Gesellschaften erteilt wird, den letzteren aber nur, wenn sie im Reichsgebiete Bevollmächtigte bestellen und sich für die aus dem Beförderungsgeschäfte erwachsenden Streitigkeiten dem Deutschen Rechte unterwerfen.

Die Kaution des Beförderungsunternehmens ist mit mindestens 50.000 Mark festgesetzt unb wird ihm die Erlaubnis nur für bestimmte Länder, bei überseeischer Beförderung, für welche übrigens der Nachweis der Rhederei erforderlich ist, nur für bestimmte Einschiffungshäfen erteilt. Für den Geschäftsbetrieb außerhalb des Gemeindebezirkes seiner gewerblichen Niederlassung hat sich der Unternehmer des Agenten zu bedienen, dessen gewerbsmäßiger Beruf in der Vorbereitung, Vermittlung und dem Abschlusse des Beförderungsvertrages zwischen Unternehmer und Auswanderer besteht. Der Agent muß Reichsangehöriger sein und im Bezirke der höheren Verwaltungsbehörde seine gewerbliche Niederlassung haben; er muß vom Unternehmer mit einer Bevollmächtigung versehen sein und eine Kaution von 1500 Mark erlegen; seine Geschäfte sind für den in der Erlaubnisurkunde namhaft gemachten Unternehmer beschränkt; insbesondere sind dem Agenten Geschäfte für eigene Rechnung, durch Stellvertreter, in Zweigniederlassungen oder im Umherziehen verboten. Das ungarische Gesetz ist diesfalls noch strenger, indem es eine Entlohnung des Agenten im Verhältnis der Zahl der abgeschlossenen Verträge verbietet und nur eine im vorhinein fixierte einmalige Entlohnung zuläßt.

Als Grundlage der Beförderung des Auswanderers fordert das deutsche Gesetz und ihm nachfolgend die anderen Gesetze, einen vorher abzuschließenden schriftlichen Vertrag zwischen Unternehmer und Auswanderer. Der Beförderungspreis darf nicht nach der Ankunft am Beförderungsorte bezahlt oder durch Arbeit abverdient, auch die Wahl des Aufenthaltsortes im Auslande darf nicht durch Abmachungen beschränkt werden.

Verboten ist die Auswanderung von Wehrpflichtigen vom 17. bis zum 25. Lebensjahre, ehe sie ein Zeugnis beibringen, daß vom Standpunkte der Wehrpflicht ihrer Auswanderung kein Hindernis entgegensteht, von Personen, deren Verhaftung oder Festnahme von einer Gerichts- oder Polizeibehörde angeordnet ist und von Reichsangehörigen, deren Beförderungspreis von fremden Regierungen oder Kolonialgesellschaften bezahlt wurde. Das ungarische Gesetz rezipiert die vorstehenden Verbote und untersagt weiters die Auswanderung von Minderjährigen, ohne schriftliche Erlaubnis der Eltern und von Eltern, welche mit Hinterlassung unversorgter Kinder wegziehen wollen, schließlich von solchen Personen, welche über den zur Reise an den Bestimmungsort erforderlichen Geldbetrag nicht verfügen, oder den Bedingungen nicht entsprechen, welche in jenem Staate, wohin sie auswandern wollen, bezüglich der Einwanderung vorgeschrieben sind.

Verträge, betreffend die überseeische Beförderung müssen auf Beförderung und Verpflegung bis zur Landung im außereuropäischen Ausschiffungshafen gerichtet sein und können sich auch auf die weitere Beförderung bis an das Auswanderungsziel erstrecken, wenn der Unternehmer eine daraufbezügliche Erlaubnis besitzt; zum Verkaufe von Fahrscheinen zur Weiterbeförderung von einem überseeischen Platze aus ist er nicht befugt. Bei Verzögerung der Abfahrt, die nicht dem Auswanderer zur Last fällt, hat der letztere Anspruch auf kostenlose Unterkunft und Verpflegung durch den Unternehmer bis zur faktischen Abfahrt. Verzögert sich diese über eine Woche, so mag er bei Rückerhalt des Überfahrtsgeldes vom Vertrage zurücktreten; mit dem gleichen Erfolge erlischt der Vertrag, wenn der Auswanderer oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Antritt der Seereise stirbt oder durch Krankheit am Reisen verhindert wird. Im übrigen ist dem Auswanderer der Rücktritt vom Vertrage vor Beginn der Reise gegen Verfall des halben Überfahrtsgeldes gestattet.

Jedes Auswandererschiff unterliegt vor Antritt der Reise einer Untersuchung über seine Seetüchtigkeit, Einrichtung, Ausrüstung und Verproviantierung; ein Arzt der Auswanderungsbehörde untersucht den Gesundheitszustand der Auswanderer und der Schiffsbesatzung. Mit dem Begriffe des Auswandererschiffes, worunter ein nach außereuropäischen Häfen bestimmtes Seeschiff verstanden wird, mit welchem außer den Kajütenpassagieren mindestens 25 Reisende befördert werden sollen, hat das deutsche Gesetz, welches im besonderen den Begriff des Auswanderers nicht definiert, doch indirekt für den vorwiegend in Betracht kommenden überseeischen Auswanderer das Merkmal des Zwischendeckpassagiers aufgestellt. Noch klarer ist diesfalls das italienische Gesetz, welches die dritte Schiffsklasse und die Fahrt über den Kanal von Suez beziehungsweise die Meerenge von Gibraltar hinaus zum Kriterium der Auswanderung macht und dieselbe damit vorweg als überseeische auffaßt. Dagegen bezeichnet das ungarische Gesetz als Auswanderer „denjenigen, der sich behufs ständigen Erwerbes für unbestimmte Zeit ins Ausland begibt“. Die Konsequenz dieser weiten Begriffsfassung wird offenbar in Verbindung mit dem Umstande, daß dieses Gesetz gleichzeitig für jeden Auswanderer einen für jenen Staat lautenden Paß vorschreibt, nach dem er auszuwandern beabsichtigt.

Zur Mitwirkung bei Ausübung der dem Reichskanzler auf dem Gebiete der Auswanderung zustehenden Befugnisse beruft das deutsche Gesetz einen Auswanderungsbeirat; in den Hafenplätzen, für welche Unternehmer zugelassen sind, sind Kommissäre bestellt, deren Obliegenheiten im Auslande von den Behörden des Reiches wahrgenommen werden.

Die Strafsätze bei Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz bewegen sich von 150 bis 6000 Mark und Gefängnis bis zu sechs Monaten für den Unternehmer und von 30 bis 3000 Mark und Gefängnis bis zu drei Monaten für den Agenten. Beförderung von Auswanderern ohne Erlaubnis wird außer der Geldbuße mit Gefängnis bis zu einem Jahre, Mädchenhandel mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Das ungarische Auswanderungsgesetz schließt sich, soweit nicht auf Abweichungen schon hingewiesen wurde, in den Vorschriften über Unternehmer, Agenten, Rechtsverhältnisse zwischen Transportunternehmern und Auswanderern, Auswanderungsbehörden und Strafbestimmungen den Grundzügen des deutschen Rechtes an. Den bis zu seinem Inkrafttreten bestandenen Unfug hat es im Auge, wenn es bestimmt, daß Staats-, Munizipal- und Gemeindebeamte und -Angestellte, Seelsorger und Lehrer nicht als Agenten fungieren dürfen. Zum Zwecke der Heimbeförderung jener Vermögenslosen, die in ihr Vaterland zurückzukehren wünschen und behufs Orientierung, geistiger und materieller Förderung der im Auslande befindlichen wird ein Auswanderungsfond geschaffen, der aus Staatsbeiträgen, Paßausfertigungsgebühren, Transportunternehmertaxen und aus dem vertragsmäßigen Jahresbeitrage jenes Geldinstitutes zusammenfließen soll, dem die Verwaltung und Heimbeförderung der Auswanderergelder übertragen wird. Um die Einkünfte des Auswanderungsfond in ein besseres Verhältnis zu seinen weitgehenden Aufgaben zu bringen, wäre es vielleicht angezeigt gewesen, dem Unternehmer für jeden von ihm beförderten Auswanderer eine besondere Gebühr abzunehmen, wie sie in Italien verschiedentlich mit zwei bis acht Lire eingehoben wird und dem Fondo per l'emigrazione zufließt.

Die Heimsendung der Ersparnisgelder unserer in den Vereinigten Staaten lebenden Landsleute erfolgt gegenwärtig zum weitaus größten Teile durch Bankhäuser deutscher Abkunft in New York und anderen großen Städten, von denen einzelne in Deutschland Stammhäuser besitzen und sich dadurch gegenüber jenen Banken, die nur mit europäischen Korrespondenten arbeiten, denen sie gleichzeitig mit den Ordres Deckung schicken müssen, in dem doppelten Vorteil des Gewinnes an Zeit und Kosten befinden. Die Auszahlung der Beträge an die zumeist auf dem Lande zerstreuten Empfänger erfolgt in Österreich-Ungarn durch Postanweisung oder Geldbrief, an größeren Plätzen auch gegen Tratte, die der Absender dem Empfänger zur Einlösung zukommen läßt. Dem begreiflichen Wunsche der ungarischen Regierung, die Heimbeförderung und eventuelle Verwaltung der ersparten Gelder vaterländischen Institutionen anzuvertrauen, werden sich aus dem bestehenden Überweisungsverkehre, der über das ganze Gebiet der Vereinigten Staaten hin durch ein Netz von Agenten vortrefflich und geschäftsmäßig organisiert ist, gewiß bedeutende Schwierigkeiten entgegenstellen. Dem Bestreben, daß der Zug der überseeischen Auswanderung im Interesse der nationalen Schiffahrt von den norddeutschen Häfen abgelenkt und nach Fiume geleitet werde, kommt das ungarische Auswanderungsgesetz durch eine Bestimmung entgegen, welche den Minister des Innern ermöglicht, die Auswanderung auf eine festgesetzte Route zu beschränken, welche im Interesse der Auswanderer und der staatlichen Aufsicht am zweckentsprechendsten erscheinen sollte. In Verbindung damit sollen derartige Paßvorschriften erlassen werden, daß die gesetzmäßige Auswanderung zur See nicht anders als über Fiume durchführbar sein wird. Ob die Vorschrift ihren Zweck erreichen oder die Auswanderung im Geheimen andere unerlaubte Wege suchen wird, wird die

Erfahrung zeigen, mit der durch Einrichtung eines direkten Dienstes der mit der „Adria“ verbündeten „Cunard Line“ zwischen Fiume und Nordamerika soeben der Anfang gemacht wurde. Die Auswanderung ist wie ein Strom, der sein natürliches Bette zum Ozean hat. Die Rheder von Fiume oder Triest werden, selbst bei großen Opfern, die sie oder andere für sie bringen wollen, kaum imstande sein, in den Zwischendeckspreisen ihre nördlichen Konkurrenten zu schlagen, die über viel Kapital und gründliche Kenntnis des Auswanderungsgeschäftes verfügen; und sie werden, besonders soweit Nordamerika in Betracht kommt, gegenüber den Nordseehäfen unter dem Nachteil der größeren Distanz leiden, der, sofern ihm nicht ein besonderer Vorteil entgegensteht, auf unsere Auswanderer notwendig von Einfluß sein wird. Die Leute aus Galizien und Oberungarn werden auch unter gleichen Bedingungen den Weg nach Norden vorziehen, weil er der natürlichere ist Soweit aber einerseits das in den Bereich von Triest und Fiume gehörige südliche Auswanderungsgebiet der Monarchie und anderseits den genannten Häfen besser zusagende Bestimmungsländer, wie Südamerika oder Länder jenseits des Kanals von Suez in Betracht kommen, wird das Auswanderungsgeschäft aus den Häfen der Monarchie jedenfalls der Belebung fähig sein.

Das italienische Gesetz, an dessen Abfassung der gegenwärtige Finanzminister Luzzatti hervorragenden Anteil hatte, findet sich mit der Auswanderung als einer unabänderlichen oder wenigstens nicht durch ein Auswanderungsgesetz abänderlichen Tatsache ab und macht sich, ohne dieselbe mit Gewalt verhindern zu wollen, den Schutz des Auswanderers zur Hauptaufgebe. Zur obersten Leitung des Auswanderungsdienstes setzt es beim Ministerium des Äußern ein eigenes Auswanderungskommissariat ein. Dieses Amt gibt auf Grund von Berichten der Konsuln und besonderer Beamten eine Monatsschrift heraus, welche als Organ des italienischen Auswanderungswesens dient und Mitteilungen über die Existenzbedingungen und die Lage auf den ausländischen Arbeitsmärkten bringt. Der Schutz- und Informationsdienst schließt sich an die Etappen der Auswanderung an. In der Heimat sind über das ganze Land Ortskomitees verteilt, die den Auswanderern Auskunft über ihr Reiseziel und den Weg zu diesen geben; sie sind bei der Beschaffung der Reisedokumente behilflich und nehmen sich besonders der dem Vater nachreisenden Kinder und Familien an. Es ist der Regierung daran gelegen, daß die italienischen Auswanderer nicht unter falschen Vorspiegelungen einem elenden Lose in der Ferne zugeführt werden. Um Arbeiter anwerben und ausführen zu dürfen, bedarf es einer besonderen Erlaubnis. Im Abfahrtshafen und während der Reise sind die Emigranten der Gegenstand besonderer Regierungsobsorge. Zur erlaubten Beförderung von Auswanderern ist ein Patent nötig, das im letzten Jahre nur 17 Reedern mit 103 Schiffen, die sich zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet hatten, davon zehn Schiffen des „Norddeutschen Lloyd“, acht Schiffen der „Hamburg-Amerika Linie“ und vier Schiffen der „Italia“ gewährt wurde. Der Überfahrtspreis ist vom Minister nach oben zu limitiert

und muß für alle Zwischendeckpassagiere eines Dampfers derselbe sein. Gegen ein eventuelles Kartell der Transportunternehmer sind Strafen und Entziehung des Patentes vorgesehen. Für Streitigkeiten zwischen Auswanderer und Unternehmer aus dem Gegenstande der Überfahrt sind in allen Provinzhauptstädten Schiedsgerichte etabliert, während Kontroversen bis zu 50 Lire schon von den in den Häfen bestellten Auswanderungsinspektoren entschieden werden können. Strenge gesundheitspolizeiliche Vorschriften beziehen sich auf den baulichen Zustand der Schiffe, Raum, Licht, Luft und Lebensmittel. Vor der Abfahrt wird das Auswandererschiff von einer Kommission inspiziert, ein Arzt der Kriegsmarine begleitet die Auswanderer auf der Reise und überwacht ihre Unterbringung und Verpflegung. Auf dem Boden des neuen Landes ruht deren Schutz in den Händen der Konsulate, mit denen die teils lokalen, teils von Italien aus geleiteten Vereine und Schutzgesellschaften zusammenarbeiten.

Dem Verständnisse für den Wert der Beziehungen zwischen Auswanderung und Heimat und dem Wunsche, die erstere der letzteren nach Möglichkeit zu erhalten, entsprangen die in das italienische Auswanderungsgesetz aufgenommenen Bestimmungen über den Rückerwerb der Staatsbürgerschaft und weiters die Vorschriften, welche die unbedingte Enthebung der im Auslande geborenen oder vor dem 16. Lebensjahre nach überseeischen Gebieten ausgewanderten und sich dort aufhaltenden Italiener vom Waffendienste in Friedenszeiten betreffen. Angehörige der italienischen Wehrmacht im Verhältnisse der Reserve, welche mit Erlaubnis der Regierung ins Ausland reisen, sind für die Dauer ihrer Abwesenheit im Frieden von allen zeitlichen Einberufungen befreit. So wenig solche Anordnungen in den Rahmen eines eigentlichen Auswanderungsgesetzes gehören, so sehr kann man gute Gesetzesbestimmungen begrüßen, wo immer man sie findet.

Ein Auswanderungsgesetz soll sich an die Etappen anlehnen, durch die der Auswanderer geht, vom Momente, da er sein altes Domizil verläßt, bis zum Momente, da er das neue erreicht. Als Grundsatz muß man sich, um den Auswanderern Nutzen und nicht Belästigungen zu gewähren, vor Augen halten, daß ein solches Gesetz nicht einen volkswirtschaftlichen Zweck von tiefgreifender Wirkung anstreben kann, wie etwa eine Steuerreform, sondern eher eine praktische Zusammenfassung polizeilicher Vorschriften sein soll, die unter Umständen auch im Wege von Verordnungen ins Leben gesetzt werden können. Die Auswanderung selbst ist eine wirtschaftliche Erscheinung, der man nur mit wirtschaftlichen Mitteln begegnen kann. Deutschland hat ein Auswanderungsgesetz. Aber die auffallende Einschränkung seiner Auswanderung hat es nicht durch dieses erreicht, sondern durch eine unendliche Vermehrung der Erwerbsgelegenheiten im eigenen Lande. Sozialpolitische Gesetze modernen Geistes werden sich auch bei uns als die besten Auswanderungsgesetze im weiteren Sinne des Wortes erweisen. Das Ziel liegt auf dem Wege der Förderung der Industrie, die den Fabriksarbeiter beschäftigt, besonders der Förderung der Aktiengesellschaften, welche die Unternehmungsformen der Zukunft sind; und auf dem vor kurzem in Irland

betretenen Wege einer solchen Agrar- und Bodenpolitik, welche die Auswanderung aus Gebieten zum Stillstande bringt, in denen der Abfluß der ländlichen Bevölkerung in die Städte aus Mangel an Industrien derzeit nicht möglich ist.

* * *

Die derzeitige Einwanderung europäischer Nationen nach Amerika ist die friedliche Form einer Völkerwanderung, wie sie größer auch in anderen Zeiten der Weltgeschichte nicht gewesen ist. Ganze Völker werden verpflanzt. Betreffs der Irländer ist der Umzug schon vollzogen. Ihr Zentrum ist von der „grünen Insel" nach den Vereinigten Staaten verlegt worden, wo mehr Irländer, unvermischt mit den die gleiche Sprache redenden Angelsachsen, leben als in Irland. Die täglich wachsende Macht der katholischen Kirche in den Vereinigten Staaten beruht zum großen Teile auf der geschäftsmäßigen Organisation, die ihr das irische Element gegeben hat. Ihr großes politisches Talent hat die Irländer, besonders in Munizipalverwaltungen, in den Vordergrund des öffentlichen Lebens gestellt und den Ausspruch bewahrheitet, daß die Irländer überall herrschen, wo sie hinkommen, ausgenommen in Irland. Ein Vergleich der jährlichen Geburtenüberschüsse mit der Größe der Auswanderung aus den bisherigen Wohnsitzen zeigt, daß der gleiche Verschiebungsprozeß auch rücksichtlich anderer Nationen, wie der Süditaliener, Slowaken und Polen, schon mehr oder weniger weit fortgeschritten ist. Mich hat es immer gerührt und zum Nachdenken angeregt wenn ich Gesichtern, welche die Erinnerung mit den in Krain verlebten Knabenjahren verband, nach vielen Jahren plötzlich in den Fabriken von Illinois, in den Bergwerken der Superior-Gegend oder in den Kohlengruben von Wyoming begegnete. Dabei schienen sich die Leute der Verwandlung gar nicht bewußt, gleichsam nur die stummen Werkzeuge der Vorsehung, die sich ihnen in Gestalt von „Frau Sorge" geoffenbart hatte, um sie den Weg über den Ozean zu führen.

Es wäre eine schöne, allerdings große darstellerische Fähigkeiten voraussetzende Aufgabe, den Auswanderer, der im Vorstehenden, mit wenigen Abschweifungen, nur von statistischen und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten aus behandelt wurde, sozusagen von der menschlichen Seite darzustellen, aus den Schicksalen, Leiden und Erlebnissen Einzelner und ganzer Nationen Beiträge zu sammeln für das Epos der neuen Völkerwanderung. An den verarmten galizischen Bauer tritt der Auswanderungsagent heran; er schildert ihm das Land, in dem noch umsonst freie Heimstätten zu haben sind, Arbeit im Überfluß, hohe Löhne und geringe Steuern. Vielleicht hat der Bauer auch von Verwandten und Freunden, die vorangegangen sind, aufmunternde Briefe erhalten. Weil er kein Geld zur Reise hat, läßt er sich auf folgenden Vorschlag ein: Er kauft vom Wucherer ein Paar Ochsen wobei ausgemacht wird, daß der Auswanderer dem Geldleiher den Kaufbetrag erst von seinen Ersparnissen aus Amerika schicken wird. Die Gefahr, die der Wucherer dabei läuft, sein Geld zu verlieren, ist nicht so

groß wie die Prämie, die er sich in Gestalt des hohen Kaufpreises berechnet. Der Bauer ist ein einfacher, ehrlicher Mann, der überdies ein kleines Anwesen und darauf vorerst noch seine Angehörigen in der Heimat zurückläßt. Nun verkauft der Bauer die Tiere auf der Stelle an den Händler oder dessen Kompagnon um einen viel geringeren Preis zurück, den er, unter Abzug von allerhand Nebenspesen, sogleich ausbezahlt bekommt und auf die Reise verwendet. Unterwegs fällt er dann noch einem Gaunerkniff zum Opfer und muß erst von seinen Angehörigen Geld nachgeschickt erhalten, ehe er die Reise fortsetzen kann. Für die kurze Zeit, die sie in den Annehmlichkeiten des Zwischendecks verbringen, laufen die Schicksale der Auswanderer nebeneinander, um dann, wie sie aus tausend verschiedenen Richtungen zusammengekommen, in Amerika auf ebensoviel verschiedenen Wegen auseinanderzugehen. Viele ereilt das Geschick unmittelbar vor Erreichung ihres Zieles in Gestalt einer Eisenbahnkatastrophe. Im letzten Jahre sind nach dem Berichte der Interstate Commerce Commission auf amerikanischen Bahnen 8588 Menschen umgekommen und 64.662 schwer verwundet worden. Bei den Bahnbediensteten, die sich in ihren niedersten und mühevollsten Stellungen vielfach aus unseren Landsleuten zusammensetzen, kommt auf 401 Angestellte 1 Getöteter und 1 Verletzter schon auf 24 Angestellte. Die Gefahren, denen die Arbeiter in den (abgesehen von den in einigen Staaten angenommenen Kinderarbeitsgesetzen) keiner geregelten öffentlichen Aufsicht unterzogenen, oft der einfachsten Sicherheitsvorkehrungen und Einrichtungen für ärztliche Hilfe entbehrenden Industrieetablissements und im Bergwerksbetriebe ausgesetzt sind, haben schon wiederholt drastische Schilderungen erfahren. Man schätzt in der amerikanischen Industrie per Jahr 10.000 Tote und 50.000 Verwundete. Die Verfolgung von Schadenersatzansprüchen nach Unfällen oder Todesfällen ist durch die Befreiung des Unternehmers von der Haftpflicht in Fällen, wo (was die Regel) der Beschädigte oder Tote durch die Schuld eines Mitarbeiters verunglückt ist, im allgemeinen sehr erschwert; bei unseren Landsleuten ist sie es noch im besonderen durch den der fremden Bevölkerung entgegengesetzten Geist der Gerichte, welche den Erben eines Verunglückten nur dann eine Entschädigung zusprechen, wenn diese in den Vereinigten Staten dauernd ansässig sind und erweisen können, daß sie in dem Verstorbenen ihren Ernährer verloren haben. Die Abhängigkeit der Arbeiter von den großen Korporationen ist anläßlich des vorjährigen Streikes im pennsylvanischen Hartkohlengebiete hervorgetreten, wo die Streiker angaben, daß sie bei einem Monatsverdienste von 20 Dollars pro Kopf (die Gesellschaften behaupteten 44—52 Dollars) dem Unternehmer 3—6 Dollars für die Holzbaracke zahlen müssen, in der sie zur Miete wohnen, und gehalten sind, der Gesellschaft das Sprengpulver zu 2·75 Dollars das Faß abzukaufen, während es diese nur 90 Cents kostet. Der Arbeiterverein der Knights of Labor stellte vor einigen Jahren eine Untersuchung an, um der Einwanderungsbehörde den Beweis zu erbringen, wie unsere Leute, besonders Kroaten und Polen, mit Umgehung des Kontraktarbeitergesetzes von der Illinois Steel

Company in South Chicago in großen Schüben importiert werden; sie haben ihre Zeichen, an denen sie die Agenten erkennen und zu anderen Leuten zu reden ist ihnen verboten. In Chicago angekommen werden sie teils in den zahllosen nationalen Schankwirtschaften, teils in Kosthäusern, etwa zu 24 in 3 Zimmern, untergebracht. Wer der Totenbeschau nach einem verunglückten Landsmann angewohnt hat, dem wird das Bild des kleinen, mit Fliegen erfüllten Raumes unvergeßlich bleiben, in dem schnarchende Männer von der Arbeit ausruhten, zwischen denen, so nahe, daß ihre Glieder ihn berührten, der Tote lag. Dabei ist die Pietät der Slawen für ihre Toten so groß, daß sie es vorziehen, sich solch einer gesundheitswidrigen Inkommodität auszusetzen, als ihren Freund und Bruder einer Beerdigungsanstalt zu übergeben. Es ist in der Tat ein erhebendes Beispiel, das diese Männer aufweisen, die in Plicht und Ergebung ihr freudloses Dasein tragen; die ungenannten Helden, die sich in der Alten Welt geopfert haben unter den Fahnen des Vaterlandes, und in der Neuen Welt ihr Blut vergießen unter den Fahnen des Fortschrittes.

Die Gefahren ihres Berufes haben unsere Landsleute frühzeitig auf die Bildung gegenseitiger Unterstützungs- uud Versicherungsvereine hingewiesen, die auf nationaler Grundlage zu hoher Entwieklung gelangt sind und durch die Vereinszeitungen die geistige Führung der einzelnen Nationalitäten in Amerika an sich gezogen haben.

Billigerweise muß man sich jedoch auch die andere Seite des Bildes ansehen. So schwer Einzelne zu leiden haben und so bitter die Enttäuschungen sind, die sie erleben; für die Einwanderung im ganzen kommt dieser Gesichtspunkt nicht in Betracht. Die Veränderung, die mit den Leuten vorgeht, ist doch, aus der alten Heimat in die neue, die zum Bessern. Viele haben das Glück und die Energie, sich selbst hinüber zu schwingen in das neue Leben; andere müssen es ihren Kindern überlassen. Durch die bessere Ernährung, durch die Berührung mit Einwanderern aus den verschiedensten Ländern, durch das aus der individuellen Freiheit entspringende Selbstbewußtsein werden aus den phlegmatischen Bauern der Alten Welt aufgeweckte, leistungsfähige Arbeiter gemacht. Unglücksfälle und Katastrophen kommen auch in Europa vor, hier freilich in kleineren Formen, weil alles kleiner ist, und die Entwicklung nicht in solcher Hast vorwärts schreitet, wie in Amerika. Wird aber Europa jemals imstande sein, von seinen Arbeitern den Druck abzunehmen, der die schon in der Heimat vorhandenen Kräfte gebunden hält, welche erst in Amerika Gelegenheit zu freier und voller Entfaltung finden?

Vermöchte doch auf unser Vaterland das Beispiel Amerikas rückzuwirken, wo die Völker aus Österreich-Ungarn dem wirtschaftlichen Fortschritt zuliebe die Streitaxt begraben und den nationalen Frieden gefunden haben in der höheren Einheit des Amerikanertums!

VERHANDLUNGEN DER GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER VOLKSWIRTE.

CXXX. Plenarversammlung.

Am 12. Jänner 1904 hielt Kaiserlicher Rat Dr. Josef M. Arnulf Fuchs, Ministerialsekretär im Handelsministerium, einen Vortrag über: „Die gegenwärtige Lage des gewerblichen Genossenschaftswesens in Österreich und die Genossenschaftsinstruktoren“. Als das Patent vom 20. Dezember 1859 die Zunftschranken formell aufhob, trug es gleichzeitig dem Bedürfnis nach einer neuen Organisation Rechnung, indem es die Institution der „Genossenschaften“ schuf, welche an die Stelle der Zünfte treten sollten. Zwischen diesen beiden Institutionen besteht ein grundlegender Unterschied: Während die Aufnahme in die „Zunft“ die rechtliche Voraussetzung zum Antritte eines Gewerbes bildete, ist nunmehr umgekehrt die Aufnahme in die „Genossenschaft“ die rechtliche Folge desselben. Die Autonomie des Zunftsystems weicht dem Prinzipe einer gewerblichen Standesorganisation zwecks Verfolgung von Humanitäts-, Disziplinar- und Unterrichtsaufgaben zugunsten der selbständigen wie der heranreifenden Berufsgenossen. Zunächst kommt jedoch die neue Organisation nicht zur Entfaltung. Im Jahre 1883 werden allerdings 2870 Genossenschaften gezählt, allein nur einer kleiner Teil davon wird durch Korporationen mit einer der Gewerbeordnung entsprechenden Wirksamkeit gebildet, der größere Teil stellt sich als Überrest der alten Zünfte oder als verkümmerte Neubildung dar.

Die auf Belebung des Genossenschaftswesens gerichteten Bestrebungen finden sodann ihren gesetzlichen Ausdruck in der Gewerbenovelle vom 15. März 1883. Diese denkt die genossenschaftliche Organisation als beruflich und territorial vollkommen geschlossen: alle gewerblichen Betriebe, mit Ausnahme der fabrikmäßigen, sollen durch sie umfaßt werden. Nur dort soll die Errichtung von Genossenschaften unterbleiben, wo die örtlichen Verhältnisse es unmöglich machen.

Nun erst beginnt sich die bereits im Jahre 1859 beabsichtigte Reform allmählich zu vollziehen. In dem größten Teile des Staatsgebietes werden Genossenschaften mit dem neuen statutarischen Wirkungskreise gegründet, so daß im Jahre 1887: 4433, 1891: 5113, 1894: 5317 ausgewiesen werden.

Im Jahre 1897 reformiert eine Gewerbenovelle[1]) die Normen über das Genossenschaftswesen, um dessen Entwicklung zu fördern, und versucht insbesondere die Nutzbarmachung der Gesetze über die freiwillige Assoziation auf wirtschaftlichem und humanitärem Gebiete zugunsten der gewerblichen Standesorganisation. Dementsprechend trägt auch die im Ressort des Handelsministeriums eingeleitete Aktion zur Förderung des kleinen und mittleren Gewerbestandes beiden Assoziationsrichtungen — der obligatorischen und der freiwilligen — Rechnung.

Im Jahre 1892 war ein eigener, später die Bezeichnung „Gewerbeförderungsdienst" tragender Geschäftszweig geschaffen worden, der die Hebung der Lage der Kleingewerbetreibenden hauptsächlich durch die Erhöhung ihrer technischen Leistungsfähigkeit, durch Zusammenschluß in freien wirtschaftlichen Vereinigungen zum Ziele hat. Auf Grund der Verordnung vom 31. Mai 1899 wurde die Institution der „Genossenschaftsinstruktoren" ins Leben gerufen, welcher die wirksame Förderung und weitere Entwicklung der obligatorischen Standesorganisation, des gewerblichen Genossenschaftswesens, zur Aufgabe gesetzt ist.

Am Beginne des 19. Jahrhunderts finden wir also die Desorganisation, um die Mitte ein Vakuum, am Ende eine reiche Fülle von Organisationen und Institutionen — fast eine Hyperorganisation.

Der Vortragende geht nun zunächst auf die Institution der Genossenschaftsinstruktoren des näheren ein. Diese haben die dreifache Aufgabe: „1. Die Genossenschaften behufs Erreichung der ihnen durch die Gewerbeordnung zugewiesenen Zwecke zu unterstützen, insbesondere die Schaffung und den Ausbau genossenschaftlicher Einrichtungen für die wirtschaftlichen, humanitären und Bildungsinteressen der Genossenschaftsmitglieder und Angehörigen zu fördern und auf die zweckentsprechende Organisierung der Genossenschaften, ihrer Nebeninstitutionen und Verbände hinzuwirken; 2. die Gewerbebehörden bei der Beaufsichtigung der Genossenschaften und bei wichtigeren organisatorischen Angelegenheiten derselben zu unterstützen; 3. über ihre Tätigkeit und ihre Wahrnehmungen dem Handelsministerium zu berichten und die von demselben angeordneten, das Genossenschaftswesen betreffenden Erhebungen durchzuführen beziehungsweise an denselben mitzuwirken.

Die Genossenschaftsinstruktoren haben behufs Erfüllung ihrer Obliegenheiten in unmittelbaren Verkehr zu den Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden zu treten und sind berechtigt, an den Verhandlungen der als gewerbliche Beiräte der politischen Bezirksbehörden fungierenden Ausschüsse von Genossenschaftsverbänden mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Genossenschaften und Genossenschaftsverbände sind verpflichtet, den Genossenschaftsinstruktoren die gewünschten Auskünfte zu erteilen und denselben die Einsichtnahme in die von ihnen geführten, der Aufsicht der Gewerbebehörde unterliegenden Verzeichnisse, Bücher u. dgl. zu gewähren.

---

[1]) Gesetz vom 23. Februar 1897, RGB. Nr. 63.

Die Ernennung der Genossenschaftsinstruktoren, die Bestimmung ihres territorialen Wirkungskreises und ihres Amtssitzes erfolgt durch den Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern. Mit den Funktionen der Genossenschaftsinstruktoren können entweder Beamte des politischen Dienstes oder andere hierzu besonders bestellte, entsprechend qualifizierte Personen betraut werden.

Die Genossenschaftsinstruktoren unterstehen dem Handelsminister."

Die gleichzeitig mit dieser Verordnung erflossene Amtsinstruktion sagt u. a. folgendes:

„Die Instruktoren sind die autoritativen Berater der Gewerbegenossenschaften. Sie haben an der Förderung der genossenschaftlichen Organisation in der Absicht mitzuwirken, daß sich dieselbe im Sinne und nach den Intentionen des Gesetzes entwickle und ausgestalte. Diese Auffassung ihres Amtes haben die Instruktoren auch im Verkehre mit den Genossenschaften und deren Organen zum Ausdrucke zu bringen. Sie werden hierbei nachdrücklichst zu betonen haben, daß der vom Gesetzgeber entworfene Rahmen einer gewerblichen Organisation nur dann von Wert sein kann, wenn er durch die energische Mitarbeit der einzelnen mit einem lebensvollen Inhalt erfüllt wird. Sie haben die Genossenschaften in der Auffassung zu stärken, daß der feste Zusammenschluß der gewerblichen Kleinbetriebe auf wirtschaftlichem Gebiete eine der wichtigsten Bedingungen für ihre lebenskräftige Erhaltung ist. Für den Verkehr mit den Genossenschaften und deren Organen haben die Instruktoren festzuhalten, daß sich derselbe möglichst unmittelbar, persönlich und mündlich, und mit Vermeidung aller Weitläufigkeiten und Formalitäten vollziehe. Sie werden es häufig als zweckmäßig zu betrachten haben, die Einberufung von Genossenschafts- oder allgemeinen Versammlungen von Gewerbetreibenden zu veranlassen und in denselben ihre Vorschläge oder Anregungen zu entwickeln sowie Wünsche und Beschwerden entgegenzunehmen. Jedenfalls aber hat sich die Tätigkeit der Genossenschaftsinstruktoren nicht in bloßen Anweisungen, Ratschlägen und allgemeinen Belehrungen zu erschöpfen, sondern sie haben überall dort, wo es die Verhältnisse gestatten, praktisch einzugreifen, den Genossenschaften tunlichst die Schwierigkeiten bei Verfassung von Statuten und Gesuchen, im Verkehre mit Behörden u. dgl. zu erleichtern und bei der Gründung oder Belebung genossenschaftlicher Institutionen mitzuhelfen. Im letzteren Falle haben die Instruktoren sorgfältigst die Voraussetzungen für die Lebensfähigkeit derartiger Einrichtungen und Unternehmungen zu prüfen und hiernach mit den Interessenten und den zur Unterstützung heranzuziehenden Faktoren in Verhandlung zu treten."

Auch haben die Instruktoren das Einvernehmen mit allen, dem Interessenkreise des Gewerbestandes nahestehenden Institutionen (Gewerbebehörden und Landesausschüssen, Handels- und Gewerbekammern, Gewerbeförderungsinstituten, gewerblichen Fortbildungs- und Fachschulen, Gewerbevereinen usw.) sorgfältig zu pflegen, um auf eine Konzentration der in dem betreffenden Amtsbereiche bestehenden gewerbefreundlichen Bestrebungen hinzuwirken und

den Genossenschaften die richtigen Wege zur Benutzung der mannigfaltigen, für die Förderung ihrer gesetzlichen Aufgaben bestehenden Einrichtungen zu weisen.

Am 1. Oktober 1899 wurden fünf Amtsbezirke errichtet und neun Funktionäre bestellt. Gegenwärtig bestehen zehn Amtsbezirke mit 18 Funktionären. Die Gesamtzahl der in den Bereich dieser zehn Amtsbezirke fallenden Genossenschaften betrug am 31. Dezember 1902: 5298. Der Flächeninhalt aller Amtsbezirke beträgt 207.550 km^2, die Bevölkerungszahl $18^1/_2$ Millionen, die Zahl der Gewerbebetriebe 790.000, die Zahl der Genossenschaftsmitglieder zirka 550.000.

Genossenschaftsinstruktoren sind derzeit nicht bestellt in Schlesien, in den Handelskammerbezirken Lemberg und Brody, in der Bukowina, im Küstenland und in Dalmatien. Da die Zahl der in diesen Gebieten bestehenden Genossenschaften auf 492 geschätzt werden kann, so beträgt die Gesamtsumme aller in Österreich am 31. Dezember 1902 bestandenen Genossenschaften 5790. Somit sind mehr als neun Zehntel aller Genossenschaften in die Wirkungssphäre der Instruktoren einbezogen.

Deren amtlichen Berichte bieten ein verläßliches Material für die Beurteilung der gegenwärtigen Lage des gewerblichen Genossenschaftswesens. Dieses Material erscheint um so wertvoller, als es auf Erhebungen beruht, die zum ersten Male in solchem Umfange und mit mehrjähriger Dauer durch besondere amtliche Organe durchgeführt wurden, welche bei ihrer Tätigkeit zugleich in die Lage kamen, die Lebensfähigkeit und den Lebenswillen dieser Organismen genau kennen zu lernen.

Die Instruktoren hatten zunächst ein summarisches Urteil über den Stand des Genossenschaftswesens abzugeben. Zunächst was die formale Genossenschaftsbildung anbelangt:

Abgesehen von jenen Gebieten, in welchen überhaupt keine Gewerbegenossenschaften errichtet worden sind (Görz und Gradiska, Dalmatien, Handelskammerbezirk Roveredo), ist die Genossenschaftsbildung insbesondere in Krain und dem Küstenlande, im östlichen Galizien und der Bukowina weit zurückgeblieben. Wo aber auf bereits früher bestehenden gewerblichen Vereinigungen weitergebaut werden konnte, wie insbesondere in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Böhmen und Mähren, fanden die Genossenschaftsinstruktoren zwar keineswegs eine sämtliche Gewerbetreibende umfassende, geschlossene genossenschaftliche Organisation vor, da noch immer ganze Bezirke und einzelne Gewerbekategorien außerhalb des genossenschaftlichen Verbandes standen, allein es sind hier immerhin 70 bis 89 Proz. aller Gewerbetreibenden Genossenschaftsmitglieder.

Was die vom Gesetze intendierte fachliche Gruppierung der Gewerbe in den Genossenschaften betrifft, so ist in dieser Hinsicht ein Unterschied zwischen Stadt und Land deutlich erkennbar.

In Wien sowie in den größeren Industrieorten erscheint dem Prinzipe der fachlichen Gruppierung der Gewerbe hinreichend Rechnung getragen. Hier ist die Fachgenossenschaft beziehungsweise die Genossenschaft für verwandte Gewerbe die vorherrschende Form der genossenschaftlichen Organisation. In weiterer

Entfernung von der Residenz und den größeren Orten jedoch tritt die fachliche Vereinigung immer mehr in den Hintergrund. Wohl kommt in manchen Teilen der einzelnen Verwaltungsgebiete in der genossenschaftlichen Organisation deutlich das Bestreben zum Ausdruck, dem Fachprinzipe gerecht zu werden, allein ein zu ängstliches Festhalten an engbegrenzten Genossenschaftssprengeln stand, zusammengehalten mit der geringen Dichte der gewerblichen Bevölkerung in den ländlichen Bezirken, einer befriedigenden Verwirklichung dieser Absicht entgegen. Nach den Erhebungen der Genossenschaftsinstruktoren kann die Anzahl der Fachgenossenschaften und der Genossenschaften für verwandte Gewerbe mit 30 bis 40 Proz. aller Genossenschaften angenommen werden.

Ungefähr vier Fünftel aller Genossenschaftssprengel umfassen bloß eine Ortsgemeinde oder mehrere Ortsgemeinden desselben politischen Bezirkes. Auch die letztere Gruppe der Genossenschaftssprengel erreicht in der überwiegenden Mehrzahl aller Fälle nicht einmal die Ausdehnung eines Gerichtsbezirkes.

In der richtigen Beurteilung dieser die formale Genossenschaftsorganisation charakterisierenden Verhältnisse liegt der Schlüssel für eine objektive Würdigung des inneren Lebens der Gewerbegenossenschaften und der von ihnen entfalteten Tätigkeit seit dem Geltungsbeginne des Gewerbegesetzes vom Jahre 1883. Die Gewerbegenossenschaften im Gemeindegebiete Wien, in den Landeshauptstädten, in den wichtigeren Industrieorten sowie in einzelnen ländlichen Bezirken, wo die fachgenossenschaftliche Organisation durchgegriffen hatte, haben für die verschiedenartigen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder und Angehörigen manches Tüchtige und Ersprießliche geleistet.

In der Mehrzahl der ländlichen Bezirke allerdings kann das genossenschaftliche Leben, welches die Instruktoren bei ihrem Amtsantritte vorfanden, nicht als ein befriedigendes bezeichnet werden. Hier beschränkte sich die Tätigkeit der Genossenschaften wohl größtenteils auf das Aufdingen und Freisprechen der Lehrlinge, auf die Entfaltung einer gewissen Unterstützungstätigkeit in Fällen der Verarmung und Invalidität der Mitglieder sowie gegenüber den reisenden Gehilfen, auf die Rechnungslegung in der Generalversammlung und auf die Anteilnahme an Gewerbetagen u. dgl. durch Entsendung von Delegierten. In manchen Genossenschaften, welche eine unmittelbare Tradition der früheren Innungsorganisation bewahrten, findet sich die Pflege der alten Gebräuche in bezug auf die Veranstaltung genossenschaftlicher Gottesdienste, die korporative Beteiligung an verschiedenen Feierlichkeiten und ähnliches. Hierzu kommt die Tätigkeit, welche den Genossenschaften durch die gesetzliche Anteilnahme an ihren Annexinstituten (Gehilfenversammlungen, schiedsgerichtlichen Ausschüssen, Gehilfen- und Lehrlingskrankenkassen) — soweit dieselben ins Leben gerufen waren — erwuchs. Immerhin haben wenigstens diese Genossenschaften zur Erhaltung der Überlieferung einer Standesorganisation im Gewerbestande das Ihrige beigetragen.

Nach dieser Sachlage mußte sich die Tätigkeit der Genossenschaftsinstruktoren nach zwei Hauptrichtungen entfalten: einerseits eine Revision der formalen Genossenschaftsbildung, anderseits eine Befruchtung des inneren Lebens der Genossenschaften anzustreben.

In der ersten Beziehung galt es: 1. die Lücken in der genossenschaftlichen Organisation auszufüllen; 2. eine Vervollkommnung der fachlichen Gruppierung der Gewerbekategorien zu erreichen, und 3. bei zahlreichen Genossenschaften die veralteten Statuten nach der Gewerbenovelle vom Jahre 1897 zu reformieren.

Ad 1. Die Zahl der Genossenschaften in den Amtsbereichen der Genossenschaftsinstruktoren stieg 1894 bis 1902 von 4822 auf 5298, d. i. um 476, wovon zirka zwei Drittel auf die Berichtsperiode der Genossenschaftsinstruktoren entfallen dürften. Ad 2. Die Zahl der Fachgenossenschaften hat sich unter der Einflußnahme der Genossenschaftsinstruktoren um zirka 20 Proz. auf rund 200 vermehrt. Ad 3. Mit Ausnahme Westgaliziens dürfte die Reformierung der Genossenschaftsstatuten nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung allenthalben vollendet sein.

Eine bedeutend größere Zahl von Fachgenossenschaftsgründungen war zur Zeit der Berichterstattung im Zuge und dürfte heute bereits vollendet sein.

Die Möglichkeit für die Neubildung von Fachgenossenschaften wurde durch Vergrößerung der Genossenschaftssprengel geboten; als solche dienten meist ein Gerichtsbezirk, manchmal ein politischer Bezirk, aber auch mehrere politische Bezirke, ja selbst ein Handelskammerbezirk oder ein Kronland. In zahlreichen (weniger dicht vertretenen) Gewerbekategorien ist nämlich das Streben nach fachgenossenschaftlicher Organisation so intensiv, daß die Scheu vor den Schwierigkeiten, welche eine große territoriale Ausdehnung der betreffenden Fachgenossenschaft mit sich bringen kann, in den Hintergrund tritt. Für das Rauchfangkehrergewerbe ist z. B. heute eine derartige fachgenossenschaftliche Organisation mit territorial ausgedehnten Genossenschaftssprengeln für nahezu das ganze Staatsgebiet vollendet. Von zirka 2000 Rauchfangkehrern sind zirka 1700 in 21 Fachgenossenschaften (über Kammerbezirke und Kronländer) vereinigt. Ähnliche Organisationen streben an oder haben bereits teilweise verwirklicht: die Maler, Anstreicher und verwandten Gewerbe, die Gastwirte, Sodawassererzeuger, einzelne Baugewerbe, Schmiede, Schlosser u. a.

So erscheinen gegenwärtig die bisher in 100 gemischten Genossenschaften verstreuten Maler, Anstreicher und verwandten Gewerbe Niederösterreichs in zwei großen Genossenschaften vereinigt; so sollen die bisher in 111 gemischten Genossenschaften zersplitterten Schuhmachergewerbe des gleichen Verwaltungsgebietes in 52 Fachgenossenschaften vereinigt werden usw.

Für einen großen Teil der Gewerbekategorien genügt die Ausdehnung der Genossenschaftssprengel auf einen oder mehrere Gerichtsbezirke eventuell auf einen politischen Bezirk, um die fachliche Revision der gegenwärtigen Genossenschaftsbildung durchzuführen. Eine derartige Ausdehnung der Genossenschaftssprengel scheint aber nicht eine zu große Schwierigkeit für eine ordnungsmäßige Geschäftsführung der betreffenden Fachgenossenschaft zu bieten.

Von großer Bedeutung ist auch die Verbandsbildung. Mit Rücksicht auf das Überwiegen gemischter Genossenschaften trat früher naturgemäß der bloß territoriale Zusammenschluß gegenüber der fachlichen Vereinigung in den Vordergrund. So fanden die Instruktoren nur fünf Verbände von Fachgenossenschaften gegen 37 Verbände von verschiedenen Gewerbegenossenschaften vor. Die Instruktoren suchten die Tendenzen zur Verbandsbildung nach zwei Richtungen hin zu leiten: 1. den territorialen Zusammenschluß gemischter Genossenschaften auf den politischen Bezirk zu beschränken, da nur den Bezirksverbänden eine Anteilnahme an der gewerblichen Administration insofern zuerkannt ist, als deren Ausschüsse einen Beirat der Gewerbebehörde bilden können und derartige Verbände vorzugsweise geeignet sind, gemeinsame Institutionen für sämtliche Genossenschaften des Bezirkes ins Leben zu rufen; 2. in größeren Verbänden das Fachprinzip zur Geltung zu bringen. Derzeit bestehen 10 Verbände von Fachgenossenschaften und 58 Verbände gemischter Genossenschaften. Von letzteren sind 37 Bezirksverbände. Wenn auch die Mehrzahl der Verbände infolge ihres kurzen Bestandes noch mit mancherlei Anfangsschwierigkeiten zu kämpfen hat, so hat doch eine Reihe derselben manches Ersprießliche geleistet.

In bezug auf die positive Tätigkeit der Genossenschaften ist die Voraussetzung einer erfolgreichen Wirksamkeit eine geordnete Geschäftsführung. In Wien und in größeren Städten bestehen eigene Genossenschaftskanzleien mit genügend vorgebildeten Beamten und demgemäß auch eine geordnete, in manchen Fällen musterhafte Geschäftsführung; auf dem Lande sind die diesbezüglichen Einrichtungen zumeist sehr primitive. Die Genossenschaftsinstruktoren suchten hinzuwirken 1. auf die Einrichtung und geordnete Führung der notwendigen Bücher und Verzeichnisse; 2. auf die Vereinigung von Genossenschaften behufs Errichtung von gemeinsamen Kanzleien mit eigenen, entsprechend qualifizierten Beamten. Das Handelsministerium plant einheitliche Drucksorten hierfür herauszugeben. Auch hinsichtlich der Kassaführung und der Vermögensgebarung hatten die Genossenschaftsinstruktoren in zahlreichen Fällen die nötigen Belehrungen und Anleitungen zu geben. Eine Vermögensstatistik für alle Genossenschaften unseres Staatsgebietes liegt leider bisher nicht vor. Doch haben wir es in einigen Verwaltungsgebieten mit ansehnlichen Summen zu tun: So beträgt das Gesamtvermögen der Wiener Genossenschaften 8,660.000 *K*, das der Genossenschaften in Böhmen 5,910.000 *K*.

Referent beleuchtet sodann die meritorische Tätigkeit der Genossenschaften:

I. Das Verhältnis der Genossenschaften zu den Genossenschaftsangehörigen. Nach der amtlichen Genossenschaftsstatistik aus dem Jahre 1895 besaßen nur etwas mehr als die Hälfte aller Genossenschaften genehmigte Statuten für Gehilfenversammlungen und schiedsgerichtliche Ausschüsse und es wurden diese Institutionen zum größten Teile als nicht funktionierend bezeichnet und zu abfälligen Kritiken über die Tätigkeit der Genossenschaften Anlaß gegeben. Sieht man aber näher zu, so findet man die Gründe für diese bedauerliche Erscheinung in Momenten, für welche die bestehenden Genossenschaften kaum verantwortlich gemacht werden können. Die Ursache hierfür

liegt daran, daß bei den meisten ländlichen Genossenschaften die Zahl der Gehilfen eine verhältnismäßig geringe und ihre Fluktuation eine starke ist, was fortgesetzte Neuwahlen zur Folge hat.

Für die schiedsgerichtlichen Ausschüsse aber kommt das Moment der Anfechtbarkeit des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses und die Umständlichkeit des Verfahrens hinzu, was die Genossenschaftsmitglieder und Angehörigen veranlaßt, die sofortige Austragung ihrer Rechtsstreitigkeiten vor den seit dem Jahre 1897 zuständigen Gewerbe- beziehungsweise ordentlichen Gerichten zu suchen. Die Genossenschaftsinstruktoren erwarten eine Belebung dieser Einrichtungen einerseits von einer Reform der diesbezüglichen Vorschriften der Gewerbeordnung (insbesondere hinsichtlich des Wirkungskreises der Gehilfenversammlungen) und dem Fortschreiten der fachgenossenschaftlichen Reorganisation. Das letztere gilt auch für die Pflege der Arbeitsvermittlung, für welche bisher nur einzelne Genossenschaftsverbände nennenswerte Einrichtungen getroffen haben. Das Herbergswesen findet naturgemäß seine fortgesetzte Einschränkung durch die Einführung und den Ausbau der Naturalverpflegsstationen in der Mehrzahl der Amtsbezirke.

Anders steht es mit dem Lehrlingswesen, welches die Tätigkeit der Genossenschaften verhältnismäßig am meisten in Anspruch nimmt. Die diesbezüglich geführten Vormerke und Bücher (Evidenthaltung, Aufding- und Freisprechprotokolle) wurden daher auch bei den meisten Genossenschaften in Ordnung befunden. Seitens der Genossenschaftsinstruktoren wurde insbesondere auf den Abschluß schriftlicher Lehrverträge sowie auf die Behebung des in den meisten Amtsbereichen bei den ländlichen Genossenschaften vorkommenden gesetzwidrigen Gebrauches, Aufdingen und Freisprechen gleichzeitig am Ende der Lehrzeit vorzunehmen, mit Nachdruck hingewirkt. Im allgemeinen läßt sich ein wachsendes Interesse der Genossenschaften für ihre Lehrlinge konstatieren.

II. Tätigkeit der Genossenschaften auf humanitärem Gebiete. Nach der amtlichen Statistik vom Jahre 1895 bestanden bei 5317 Genossenschaften nur 1030 Gehilfen- und 313 Lehrlingskrankenkassen. Die Konzentration der Krankenversicherung in den Bezirkskrankenkassen liegt nämlich so sehr im Interesse einer geordneten Versicherungspflege, daß auf die Errichtung neuer genossenschaftlicher Krankenkassen seitens der Verwaltungsbehörden nur in solchen Fällen eingegangen werden kann, wo die Leistungsfähigkeit und geordnete Verwaltung derselben gewährleistet erscheint. Gerade dies aber war bei den zahlreichen mitgliederarmen Genossenschaften der bisherigen Organisation nicht oft der Fall. Doch herrscht in den Genossenschaften die Vorliebe für die Errichtung eigener, und zwar gemeinsamer Krankenkassen für Gehilfen und Lehrlinge, so daß sich die Genossenschaften in letzter Zeit sogar bemühen, diesen Wunsch im Wege der Errichtung registrierter Hilfskassen zu befriedigen, jedenfalls aber trachten, wenigstens eigene Lehrlingskassen zu gründen. Die Zahl der Gehilfenkrankenkassen ist 1894 bis 1902 von 907 auf 824 gesunken, die der Lehrlingskrankenkassen von 265 auf 396 gestiegen.

Auch die Krankenversicherung der Genossenschaftsmitglieder (Meisterkrankenkassen) begegnet vielen Hindernissen. Gleichwohl gelang es den

Instruktoren, diesen wirksam zu begegnen. So wurde in Böhmen die obligatorische Versicherungsform als Basis einer geschlossenen genossenschaftlichen Krankenversicherung des Gewerbestandes mit solchem Erfolge propagiert, daß von den neu gegründeten 23 Kassen 21 obligatorischen Charakter besitzen (§ 115 *a* der Gewerbeordnung).

Von besonderem Interesse ist ferner die durch mehrere Genossenschaftsverbände durchgeführte Gründung von Meisterkrankenkassen, deren Statuten derart gefaßt sind, daß diesen Kassen sowohl ganze Genossenschaften obligatorisch als auch einzelne Gewerbetreibende freiwillig beitreten können. Derzeit bestehen fünf solche Kassen.

In der Berichtsperiode wurden 45 Hilfskassen, und zwar 31 mit obligatorischer, 9 mit freiwilliger Mitgliedschaft und die obengenannten 5 Kassen mit teils obligatorischem, teils fakultativem Charakter gegründet, wobei die Genossenschaften in vielen Fällen sehr ansehnliche Beträge aus ihrem Vermögen für diese Kassen gewidmet haben.

Noch prägnanter tritt das Streben nach einer allgemeinen obligatorischen Alters- und Invaliditätsversicherung auf, das bei den Genossenschaften aller Amtsbereiche, auf Gewerbeversammlungen und Kongressen fortgesetzt Ausdruck findet.

Hierbei wird in erster Linie auf die Initiative und die materielle Beihilfe des Staates gerechnet, da die im § 115 *a)* der Gewerbeordnung vorgesehene Möglichkeit eine derartige Versicherung durch Errichtung registrierter Hilfskassen durch die Genossenschaften materiell und formell undurchführbar ist.

Den Instruktoren in Böhmen ist es jedoch gelungen, die Bewegung in konkrete Bahnen zu lenken, in den Gewerbetreibenden wieder das Vertrauen zur Selbsthilfe wachzurufen und eine Grundlage zu finden, auf welcher von der freiwilligen Einzelversicherung zu einer größere Gruppen des Gewerbestandes umfassenden Altersversicherung unter genossenschaftsweiser Heranziehung desselben allmählich übergegangen werden könnte.

Diese Altersversicherung soll sich stützen auf den Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Landesversicherungsfonds, welcher 1888 mit einem Grundkapital von 1,200.000 *K* und einem Verwaltungsfonds von 200.000 *K* ins Leben gerufen worden war. Da die Verwaltung unentgeltlich ist, kommt den Versicherten die Nettoprämie zugute. Höhe und Zeitpunkt der Einlagen sind dem Ermessen beziehungsweise der jeweiligen Zahlungsfähigkeit des einzelnen überlassen; endlich gewährt ein eigener Bonifikationsfonds von 130.000 *K* eine Rentenaufbesserung im Falle vorzeitiger Erwerbsunfähigkeit. Die Versicherung selbst wird nur über Wunsch des einzelnen eingeleitet. Die Genossenschaft aber unterstützt dieselbe in zweifacher Weise: sie übernimmt die Agentur des Versicherungsfonds, wofür sie eine 2proz. Provision bezieht, und errichtet eigene Unterstützungsfonds und sie dotiert aus ihren Einnahmen, ihrem Vermögen, aus Spenden gewerbefreundlicher Faktoren und leistet aus denselben selbst Einlagen bei dem Jubiläumsfonds zu Versicherungszwecken ihrer Mitglieder, sei es, daß sie die Versicherung für arme Mitglieder zur Gänze bestreitet, sei es, daß sie

die Versicherungseinlagen der Mitglieder unter gewissen Voraussetzungen erhöht. Die Genossenschaft macht ihre Einlagen „mit Vorbehalt“, d. h. die betreffende Einlage wird nach dem Tode des bezugsberechtigten Mitgliedes wieder frei, so daß ein anderes Genossenschaftsmitglied in den Nutzgenuß nachrücken kann.

Der Effekt dieser Aktion stellt sich mit 31. Dezember 1902 in folgenden abgerundeten Ziffern dar, welche im gegenwärtigen Momente allerdings weit überholt sind:

Politische Bezirke	Genossenschaften	Einlagen der Genossenschaften	Einlagen einzelner Mitglieder der Genossenschaften	Zahl der durchgeführten Einzelversicherungen	Agenturprovisionen
70	210	100.000 *K*	16.000 *K*	5.000 *K*	6.000 *K*

Außerdem haben Bonifikationsfonds bei der Landesanstalt angelegt: acht Genossenschaften mit zirka 7000 *K*.

Ferner wurde, da die Altersversicherung selbstverständlich bei jugendlichem Alter des Versicherten mit viel größerem Erfolge durchgeführt werden kann, seitens der Instruktoren der Gedanke angeregt, Lehrlingen beim Verlassen der Fortbildungsschulen anstatt der üblichen Prämien oder Sparkassabücher Versicherungspolizzen des Landesversicherungsfonds einzuhändigen. Auf diesem Wege wurden bis 31. Dezember 1902 181 Lehrlinge mit Versicherungspolizzen im Werte von 1500 *K* beschenkt.

III. Tätigkeit der Genossenschaften auf dem Gebiete der Bildungsinteressen. Die gewerblichen Fortbildungsschulen werden in der Regel aus Genossenschaftsmitteln unterstützt; in Orten, wo noch keine Fortbildungsschulen bestehen, ergreifen die Genossenschaften häufig die Initiative zur Errichtung derselben. In einzelnen Fällen werden (infolge verschiedener Hindernisse) derartige Schulen teilweise durch Sonntagskurse für Lehrlinge ersetzt. In allen Amtsbereichen tritt der Wunsch der Genossenschaften nach Errichtung fachlicher Fortbildungsschulen erkennbar hervor.

Die Instruktoren haben die Genossenschaften bei Errichtung von Fortbildungsschulen wirksam unterstützt; insbesondere der Genossenschaftsinstruktor für die böhmischen Genossenschaften in Mähren kann diesbezüglich auf den schönen Erfolg hinweisen, daß unter seiner Mitwirkung 14 derartige Schulen in der Berichtsperiode gegründet wurden. Im übrigen wirkten die Instruktoren insbesondere im Sinne einer Verbesserung des Schulbesuches seitens der Lehrlinge und eiferten die Genossenschaften zur tunlichsten Unterstützung der Schulleitungen an.

Hinsichtlich der Weiterbildung der Meister und Gehilfen nimmt die Gewerbebeförderungsaktion des Handelsministeriums (Meister- und Gehilfenfachkurse sowie spezielle Buchhaltungskurse für einzelne Gewerbszweige) den breitesten Raum und eine verdienstvolle Stelle ein. Den Instruktoren fiel auf diesem Gebiete eine vornehmlich unterstützende Rolle zu.

Initiativ konnten sie hier dadurch wirken, daß sie die Genossenschaften und deren Verbände zur selbständigen Veranstaltung von Kursen, Vortragszyklen u. dgl. aneiferten.

IV. Tätigkeit der Genossenschaften auf wirtschaftlichem Gebiete. Wirtschaftliche Unternehmungen der Genossenschaften, von diesen vorbereitet und beschlossen, auf Basis des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gegründet, von den Genossenschaften durch materielle Beiträge, Darlehen, Zeichnung von Anteilscheinen unterstützt, waren zur Zeit des Amtsantrittes der Instruktoren wohl nicht vorhanden, sondern es bestanden nur freie Vereinigungen von Genossenschaftsmitgliedern ohne Zusammenhang mit der Genossenschaft.

Gerade solche, von der obligatorischen Standesorganisation völlig unabhängige wirtschaftlichen Vereinigungen rufen nicht selten einen gewissen Gegensatz der ihr angehörenden Mitglieder zu den anderen Mitgliedern hervor; es können ferner zwischen mehreren unabhängig voneinander gegründeten gleichartigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften derselben Gewerbekategorie Konflikte entstehen; endlich werden Subventionen an solche freie Vereinigungen aus öffentlichen Mitteln leicht als Bevorzugung der Organisationen Einzelner gegenüber der Gesamtheit mißdeutet. Darum sollten solche wirtschaftliche Unternehmungen tunlichst durch die Gewerbegenossenschaften selbst errichtet und in einer gewissen Fühlung zu diesen erhalten werden. Auf diesem Wege werden alle Berufsgenossen mit dem Projekt vertraut, dieses ist möglichst vielen Berufsgenossen zugänglich; Mittel der Genossenschaft können mobilisiert, das Interesse der Genossenschaft kann erhalten werden. In diesem Sinne waren einige Instruktoren mit bemerkenswertem Erfolge tätig.

So wurden von dem böhmischen Landes-Jubiläums-Kreditfonde 1899 bis 30. Juni 1903 subventioniert beziehungsweise mit Darlehen beteilt: 27 Einkaufs-, 23 Produktiv-, 10 Schlachthaus-, 16 Kredit-, 8 Absatz-, 4 Werk-, 2 diverse, zusammen 90 Genossenschaften, und zwar mit einem Gesamtbetrage von 1,580.000 *K*.

Wo ein organischer Zusammenhang mit der Gewerbegenossenschaft nicht möglich oder unnötig war, haben die Instruktoren auch an der Errichtung unabhängiger Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mitgewirkt. Im ganzen dürften die Instruktoren an der Errichtung von mehr denn 100 wirtschaftlichen Unternehmungen gewerblichen Charakters Anteil haben.

Die Frage der Verbesserung der gewerblichen Kreditverhältnisse wurde in zwei Amtsbezirken der Lösung durch positive Projekte näher gebracht: in Mähren durch das Projekt des Reichsratsabgeordneten Dr. Licht, in Böhmen durch den Genossenschaftsinstruktor Dr. Polák. Nach dem ersteren Projekte wurden die Gewerbetreibenden Brünns nach verwandten Gewerbekategorien in vier Gruppen geteilt. Für jede dieser Gruppen wurde eine Spar- und Darlehenskassa ins Leben gerufen. Diese vier Kassen vereinigten sich mit drei Produktivgenossenschaften zu dem Zentralverband der deutschen gewerblichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Mähren. Es wurde sofort mit der Gewährung von Personalkrediten begonnen. Die Zahl der Mitglieder der Untergenossenschaften betrug am 31. Dezember 1902 zirka 126 mit 148 Anteilen. Der Zentralverband hat zur Kreditgewährung an die Mitglieder der Unterorganisationen in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember 1902 43.000 *K* angewiesen.

In Böhmen hat Dr. Polák gemeinsam mit dem Landes-Jubiläums-Kreditfonds die Sache im Rahmen der gewerbegenossenschaftlichen Organisation durchzuführen versucht. Es wurden 13 Kreditgenossenschaften bei den Gewerbegenossenschaften gebildet, mit 663 Mitgliedern und 1168 Anteilscheinen am 31. Dezember 1902. Das Darlehen des Jubiläums-Kreditfonds für den Betriebskredit dieser Kassen betrug bisher 47.000 *K.* Die Genossenschaften übernehmen gegenüber dem Jubiläums-Kreditfonds in bestimmtem Umfange die Haftung für das gewährte Darlehen.

Referent konkludiert: Das gewerbliche Genossenschaftswesen ist die umfassendste Organisation des Gewerbestandes — ja die bedeutendste obligatorische Standesorganisation überhaupt, welche gegenwärtig in Österreich existiert. Sie umfaßt gegenwärtig fast 6000 Genossenschaften mit 68 Verbänden, in welchen — von einigen Verwaltungsgebieten abgesehen — 70 bis fast 90 Proz. aller Gewerbetreibenden vereinigt sind.

Ihr gehören gegen 600.000 selbständige Gewerbetreibende, mehr als 700.000 Gehilfen und Lehrlinge an. Die amtlichen Berichte der Genossenschaftsinstruktoren als besonderer Erhebungsorgane haben gezeigt, daß diese Organisation in der Mehrzahl der Verwaltungsgebiete tatsächlich lebt, lebensfähig und lebenswillig ist. Wenn dieselbe durch eine geraume Zeit nicht die wünschenswerte, den Intentionen des Gesetzes völlig entsprechende Wirksamkeit allenthalben entfaltet hat, so geht es nicht an — wie dies von verschiedenen Seiten geschah und noch geschieht —, die Schuld schlankweg der Indolenz des Gewerbestandes oder dem fehlerhaften Prinzipe zuzuschreiben. Eine Pauschalkritik, welche die Unterscheidung zwischen industriereicheren und agrarischen Gebieten außer acht läßt, ist in diesem Falle überhaupt ganz unzutreffend. Jedenfalls aber kommt zu berücksichtigen, daß, wie ich dargelegt habe, diese Organisation keineswegs aus einer einheitlichen Rechtsentwicklung, welche durchaus klare und erschöpfend durchgebildete Rechtsnormen erstellte, hervorging, weiters, daß bei der administrativen Durchführung derselben Schwierigkeiten entstanden, die nicht immer befriedigend gelöst wurden, endlich daß eine derartige, für das ganze Staatsgebiet gleichförmig angelegte Organisation bei der großen Verschiedenheit der gewerblichen Verhältnisse in Österreich naturgemäß auf Hindernisse stoßen mußte, welche ein durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung geschwächter und in dem Vertrauen zu seinen Kräften schwer erschütterter Stand allein, ohne hinreichende Anleitung nicht zu überwinden vermochte.

Aus diesem Grunde muß denn auch alles vermieden werden, was die große Prinzipienfrage — freiwillige Assoziation oder obligatorische Organisation — von neuem aufrollen könnte. Denn hierdurch würde der zum Bewußtsein der Notwendigkeit seiner Standesorganisation erwachte Gewerbestand in seiner gesunden Entwicklung einen bösen Rückschlag erleiden.

Es muß vielmehr der vielfach bereits fruchtbar verwirklichte Gedanke der zweckmäßigen Verknüpfung beider Assoziationsideen vertieft und weiter durchgebildet werden.

Damit erwächst aber allen gewerbefreundlichen Korporationen — möge die Mehrzahl ihrer Mitglieder der einen oder andern Gedankenrichtung zuneigen —

erwächst allen gewerbefördernden Faktoren — mögen sie nach ihrer Kompetenz mehr in dem einen oder dem andern Sinne zu wirken berufen sein — die wichtige und ernste Aufgabe, an diesem nicht nur juristisch interessanten, sondern auch wirtschaftspolitisch höchst bedeutsamen Ausgleich zweier großer Organisationsprinzipien mit allen Kräften mitzuarbeiten.

Die Genossenschaftsinstruktoren sind instruktionsgemäß verpflichtet, in diesem Sinne autoritative Berater des Gewerbestandes zu sein. Sie haben auf dem gekennzeichneten Wege in redlicher und mühevoller Arbeit ein großes Stück Fortschritt für den österreichischen Gewerbestand und dessen genossenschaftliche Organisation tatsächlich geschaffen.

DER STREIK IN DER HERRENKLEIDERKONFEKTION.

VON

DR. M. ETTINGER.

I.

Die Struktur der österreichischen Herrenkleiderkonfektion.

Die österreichische Herrenkleiderkonfektion verdankt ihre Entstehung und Entwicklung dem Fernhandel, insbesondere dem Exporte in die Provinzen, nach Ungarn und ins Ausland. Mit dem Anwachsen der Städte in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ergab sich zugleich die Möglichkeit der Unterhaltung von Lagern fertiger Kleidungsstücke und das Bedürfnis nach solchen. Die große Masse der ärmeren Bevölkerung namentlich befriedigt ihren Bedarf nur im Momente seiner höchsten Dringlichkeit, d. i. in der vorgeschrittenen Saison — und der Kundenmeister wäre einfach physisch nicht in der Lage, den zusammengedrängten Bedarf auf Bestellung in kurzem Zeitraume zu befriedigen. Hierzu kommt die schwache Kaufkraft der breiten Masse der Bevölkerung, welche die durch individualisierende Kundenmeisterarbeit entstehenden Mehrkosten nicht ökonomisch erscheinen ließ, endlich der in gutem Rufe stehende Geschmack des westösterreichischen Gewerbes, welcher in den Provinzen und im Auslande geschätzt wurde. Die Entwicklung des maschinellen Betriebes in anderen Industrien, wie in der Weberei, Spinnerei und dergleichen, ferner der Rückgang der Grundrente infolge Entwicklung des Verkehres haben für die Konfektionsindustrie eine große Anzahl von Arbeitskräften freigelegt, welche ein Überangebot darstellten und einen bedeutenden Lohndruck hervorriefen, ohne zunächst dem Kundenmeister Westösterreichs fühlbar zu werden. Erst durch die große Entwicklung der Konfektion und die infolge Rückstauung des Exportes entstandene Überproduktion wurde die scharfe Konkurrenz auch dem westösterreichischen, insbesondere auch dem Wiener Kundenmeister fühlbar und hat nicht wenig auf die Richtung unserer Gewerbepolitik gewirkt, obgleich es sich hier nicht um einen Gegensatz von Konfektionär und Kundenmeister, sondern vielmehr um einen solchen zwischen Kundenmeister und Stückmeister in letzter Linie handelt.

Im Jahre 1859 hat eine Firma in Proßnitz eine Niederlassung gegründet, aus der die ganze Proßnitzer Konfektionsindustrie sich entwickelt hat, zumal dortselbst die Handwebstühle zum Stillstande gekommen waren und die Bevölkerung von dem Schicksale der Weber im Erzgebirge und Waldviertel bedroht war. Naturgemäß mußte die Konfektionsindustrie neben den in Proßnitz gearbeiteten Massenartikeln auch den besseren, namentlich in Wien gearbeiteten, geschmackvolleren, in ihren Vertrieb ziehen und so auch in Niederösterreich den Stückmeister (Zwischenmeister) neben dem Kundenmeister heimisch machen.

In weiterer Folge hat sich nun in Wien eine größere Anzahl von Konfektionären etabliert, die ihren Betrieb ganz auf die daselbst ansässig gewordenen zahlreichen Stückmeister stützten und insbesondere auch solche Stückmeister beschäftigten, welche nur den bis dahin nur in Proßnitz hergestellten billigen Massenartikel erzeugten und nach dem Gesetze der Preisgleichheit auf kommunizierenden Märkten auch den annähernd gleichen Lohn wie in Proßnitz zu bedingen geneigt waren. Es standen schließlich in Wien so viele Stückmeister jeder Qualifikationsstufe zur Verfügung, daß es derzeit nur wenige Kundenmeister gibt, welche sich zur Anfertigung ihrer Waren bei größerem Bedarfe nicht ebenfalls der Stückmeister bedienen.

Der Gegensatz zwischen dem auf Bestellung nach Maß und für eigene Rechnung einzelne Stücke arbeitenden Kundenmeister einerseits und dem für fremde Rechnung meist auf Vorrat, eine größere Anzahl gleichmäßiger Stücke ausführenden, Stückmeister anderseits ist daher ein doppelter. Der Kundenmeister als Unternehmer ist an einer Lohnsteigerung zugunsten des Stückmeisters nur negativ interessiert; der Kundenmeister als Konkurrent des auf Lager arbeitenden und den Detailhändler alimentierenden Groß- und Detailkonfektionärs ist an möglichst hohen Löhnen des Stückmeisters interessiert; denn je höher diese Löhne sind, desto weniger ist der Kleiderhandel gegenüber dem Kundenmeister konkurrenzfähig. Dies gilt ganz besonders von dem Stückmeister des sogenannten Detailkonfektionärs. Der letztere ist zum großen Teile nichts anderes, als ein auf Vorrat arbeitender Kundenmeister, welcher namentlich in Wien die vorhandenen Arbeitskräfte der Stückmeister sich zunutze macht und neben dem individualisierenden Maßgeschäfte auch den Kleiderhandel mit Lagerware kultiviert. In Wien kann deshalb die Großkonfektion, welche für den Weiterverkauf an Kleiderhändler arbeitet, keinen großen Kundenkreis gewinnen, und sie ist deshalb hauptsächlich auf den Fernhandel angewiesen. Die Detailkonfektion illustriert am klarsten die Unzulänglichkeit des Befähigungsnachweises für die Konservierung des ausschließlich auf Bestellung einzelne Stücke arbeitenden Kundenmeisters; denn einerseits sind die meisten Detailkonfektionäre glückliche Besitzer des Befähigungsnachweises, anderseits sind es ausschließlich die kommerziellen Kenntnisse, welche für den Erfolg ihrer Unternehmungen den Ausschlag geben, zumal der Detailkonfektionär selbst äußerst selten noch mit Nadel und Schere hantiert.

Was der Detailkonfektionär dem eigentlichen Kundenmeister voraushat, das sind Eigenschaften, welche naturgemäß nicht sämtliche ungefähr fünftausend Kundenmeister Wiens besitzen können, und zwar genügendes Kapital oder genügenden Kredit, um nichts aus letzter Hand teuer einkaufen zu müssen; größeren Umsatz, welcher die Generalspesen prozentuell vermindert; gleichmäßige Herstellung einer größeren Anzahl von Stücken, welche den Arbeitslohn verringert; reinliches, leicht zugängliches Verkaufslokal, welches einer großen Anzahl von Kunden täglich in die Augen fällt; kaufmännisch geschickte freundliche Behandlung der Kunden; der Anschein von Wohlhabenheit, welcher der Kundschaft in bezug auf Zurückweisung verdorbener Stücke jeden Zwang benimmt; Verkehr mit der hauptsächlich *bar* zahlenden Kundschaft.

Was der Kundenschneider bisher dem Detailkonfektionär abgelauscht hat, das ist eben die Inanspruchnahme des von der Großkonfektion großgezogenen Stückmeistertums, welches auch bei einer kleineren Werkstätte die Befriedigung eines plötzlich anschwellenden Bedarfes in der Saison ermöglicht. In der Hochsaison sind daher die Wiener Stückmeister zum großen Teile für die Kundenschneider und die Detailkonfektionäre zu besseren Löhnen beschäftigt, als sie außerhalb dieser Saison von den Großkonfektionären in Anspruch genommen werden. Dieser Umstand bewirkt auch, daß die Löhne der Wiener Stückmeister im allgemeinen höher als diejenigen der Proßnitzer sind.

Deshalb bestand für eine Anzahl von Wiener und Budapester Konfektionären das Bedürfnis, sich die billigeren Arbeitslöhne in Proßnitz zunutze zu machen, womöglich ohne dort eine kostspielige Niederlassung gründen zu müssen, und zu diesem Zwecke bedienten sie sich der sogenannten Lohnkonfektionäre (Faktore), welche zumeist als gewesene Manipulationsbeamte der älteren Firmen in der Handhabung der Lohndruckschraube sehr geschickt waren und rückwirkend die älteren Firmen zwangen, aus Konkurrenzrücksichten das Lohnniveau niedrig zu erhalten.

Die Geister, welche die jüngeren Konfektionäre gerufen hatten, fingen aber schließlich an, die ganze Konfektionsindustrie zu gefährden, indem die Faktore auch der Provinzkundschaft der Konfektionäre ihre Dienste anzubieten begannen. Der Detailhändler bezog von der ihm empfohlenen Tuchfirma den Stoff und ließ denselben von dem Faktor konfektionieren, wobei er mindestens 30 Proz. am Preise lukrierte. Da eine Anzahl von Konfektionären nicht kapitalskräftig genug war, um mit Rücksicht auf den Preisdruck den Vertrieb in fertigen Kleidern einzuschränken, ohne ihre Solvenz zu gefährden, die größeren Firmen jedoch in Erwartung besserer Zeiten sich vom Markte nicht verdrängen lassen wollten, so ergab sich ein Überangebot gerade bei dem schlechter fundierten Detailhändler, welcher dem Faktor die Barlöhne nicht zu zahlen vermag und daher fertige Kleider kaufen muß. Der Effekt war eine Erhöhung des Delkredere, eine Deroutierung und Demoralisierung der eigenen Kundschaft und eine Erhöhung des Prozentualanteiles der Vertriebskosten an dem Verkaufspreise, da für dasselbe Verkaufsquantum mehr Reisen unternommen und mehr Anstrengungen gemacht werden müssen. Der Großbetrieb hat unter solchen Verhältnissen um so weniger eine Avance vor dem kleineren, als die Geschicklichkeit des selbst reisenden und manipulierenden Konfektionärs regelmäßig größer denn jene der angestellten Beamten ist und als die Tuchpreise in der vorgeschrittenen Saison, wo der Konfektionär bereits mit fertigen Kleidern auf den Markt tritt, für den Nachzügler, insbesondere für die im Lohn konfektionierenden ehemaligen Kassakunden billiger werden. Die Furcht des Tuchhändlers, von der Mode überholt zu werden, spielt hier ihre Rolle und die Mode ist es auch, welche ein Zusammendrängen der Saisonen auf kurze Zeiträume und damit die Notwendigkeit von Überstunden in der einen Jahreszeit, von Arbeitslosigkeit in der andern bewirkt. Die Konfektionäre können aus Rücksicht auf die Mode nicht früher Muster arbeiten und auf die Tour gehen lassen, als bis sie eine Übersicht über alle auf den Markt kommenden Saisonartikel gewonnen haben; sie können auch nicht auf Lager arbeiten, da die Mode leicht wechselt. Diese Mode ist aber zugleich die Achilles-

ferse der Konfektionäre gegenüber den Stückmeistern, weil diese bei der Konzentrierung der Arbeit auf kurze Zeiträume leichter die Konfektionäre durch einen Streik schädigen können.

Die ausländische Tuchindustrie kommt mit ihren Mustern um ungefähr sechs Wochen früher auf den Markt und gewährt der dortigen Konfektionsindustrie daher größeren Spielraum; die österreichischen Tuchfabrikanten bringen aus Besorgnis vor dem Kopieren der Muster nicht den Mut auf, rechtzeitig auf dem in- und ausländischen Markte zu erscheinen; aber sie besitzen auch nicht die moralische Kraft, sich im Wege einer freiwilligen Vereinbarung gegen die illoyale Konkurrenz zu schützen. Sie beeinträchtigen damit ihre eigene Exportmöglichkeit sowie diejenige der Konfektion.

Der eigentliche Export der österreichischen Konfektion, das ist der Engrosverkauf an ausländische Wiederverkäufer, ist auf ein Minimum zurückgegangen, und was noch exportiert wird, das sind die für ausländische Detailgeschäfte Wiener Konfektionäre sowie für Lieferungen an ausländische Behörden angefertigten Waren. Das wichtigste Hindernis des Exportes sind die auf dem Halbfabrikate lastende österreichisch-ungarischen Zölle neben den Zöllen, welche das Ausland auf unser Ganzfabrikat gelegt hat; letztere setzen uns gegenüber der zu schützenden heimischen Industrie des auswärtigen Staates, erstere jedoch gegenüber der mitkonkurrierenden Konfektionsindustrie des gesamten Auslandes in Nachteil. Das unzulängliche Restitutionsverfahren ist namentlich für kleinere Firmen und kleinere Mengen nicht praktikabel und da man nur mit kleineren Mengen einen Export anbahnen kann, so ist die Zollbelastung gleichbedeutend mit einer Unterdrückung des Exportes in herbis.

Das Verhältnis des Zolles zum Produktenwerte veranschaulicht nachfolgende Tabelle:

Bestandteile des Endproduktes	Wert des Bestandteiles in Prozenten des Endproduktenwertes	Preisdifferenz gegenüber dem Auslande in Prozenten des Endproduktenwertes
Futterbestandteile:		
Cloth T.-P. 160	20	5
Zoll *K* 190·48		
Baumwollfutter, Trill-Taschenfutter, Chiffonfutter (T.-P. 128—30 des alten Zolltarifes, 189, 190 des neuen Zolltarifentwurfes)	15	
Zoll *K* 107·14, 130·95, 166·67, 190·48		
Tuchbestandteile (T.-P. 158 des alten Zolltarifes, 229 des neuen Tarifentwurfes):		
a) Zoll *K* 119·05	65	Von 21 aufw.
b) „ *K* 190·48	60	„ 12½ „
c) „ *K* 261·90		

Als Beispiel für die Zollbelastung mögen im Stück gefärbte Kammgarne dienen, welche fast ausschließlich aus dem Auslande bezogen werden. Die billigste Qualität dieser Ware kostet im Auslande *K* 3·60 per Meter. Da für einen Anzug durchschnittlich 3 Meter Tuch benötigt werden, so entfällt auf den Anzug ein Betrag von *K* 10·80. Im Inlande kostet die Ware ungefähr gleicher Qualität *K* 4·60 per Meter, demnach für einen Anzug *K* 13·80. Trotz des wesentlich höheren Preises ist die Qualität dieser Ware im Inlande niemals so gut wie die der auswärtigen. Der Zoll ist per 100 Kilogramm auf diese Ware *K* 160·— Gold also zirka *K* 190·—. 1 Meter der Ware wiegt 380 Gramm, demnach 3 Meter 1140 Gramm; demnach entfallen auf 3 Meter Stoff *K* 2·10 Zoll, das ist fast 20 Proz. des ausländischen Fakturenwertes. Da der Arbeitslohn für einen Anzug aus dem erwähnten Stoffe *K* 4·80, das Zugehör *K* 3·40 beträgt, so ergibt sich als Kostenpreis des Anzuges, nach dem ausländischen Stoffpreise berechnet, ein Betrag von *K* 19·— und würde der Prozentsatz des Zolles vom Kostenpreise des Endproduktes berechnet, wenn der ausländische Originalpreis als Grundlage aufgenommen wird, zirka 11·3 Proz. betragen, wobei der Futterzoll nicht berücksichtigt würde. Wenn man jedoch auch die Fracht per 30 *h* vom Meter berücksichtigen würde, so wäre die Zollbelastung zuzüglich der Fracht mit *K* 3·16 anzusetzen und dies würde 16·6 Proz. betragen. Wenn man hierzu noch die Belastung mit dem Futterzolle gemäß umseitiger Tabelle addiert, so ist die gesamte Zollbelastung mit 21·6 Proz. des Endproduktes anzusetzen.

Aus dieser handelspolitischen Lage wird man es nun leicht verstehen, daß das Überangebot auf dem Inlandsmarkte einen ruinösen Konkurrenzkampf der Konfektionäre untereinander hervorruft, bei dem auch kleine Verschiebungen im Lohnniveau den Ausschlag geben, obgleich der niedere Lohn kaum dem letzten Konsumenten zugute kommt, zumal derselbe nur 12—15 Proz. des Engrosverkaufspreises und 10—12 Proz. des Detailverkaufspreises ausmacht. Bei einer Zollbelastung von 21·6 Proz, des Einstandspreises, d. i. bis ungefähr 15 Proz. des Engrosverkaufspreises, bei einer Regie von 20—25 Proz. des Engrosverkaufspreises, darunter 5 Proz. Delkredere und bis 10 Proz. reine Vertriebskosten — bei einem weiteren Aufschlag von 30—50 Proz. auf den Engrosverkaufspreis von seiten des Detailhändlers — ergibt sich der paradoxe Zustand, daß der Konfektionär in seinem Betriebe keine Rentabilität findet und der Stückmeister meist zu einem für einen Kulturstaat ganz unwürdigen Hungerlohne beschäftigt und zu einer mörderischen Ausbeutung seiner Arbeiter genötigt wird, wie ich dies weiter unter zeigen werde.

Als Behelf für die Beurteilung der Lage der Konfektionsschneider kann derzeit der Bericht der Genossenschaftskrankenkassa der Wiener Kleidermachergehilfen, der Bericht des arbeitsstatistischen Amtes über die „Wohnungs- und Gesundheitsverhältnisse der Heimarbeiter in der Kleider- und Wäschekonfektion (Wien, Alfred Hölder 1901), endlich das stenographische Protokoll der Enquete über die Verhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion (Hölder 1899) dienen. Alle drei Quellen benutzt ein Artikel der Arbeiterzeitung vom 18. Jänner 1903, um, abgesehen von einigen Generalisierungen, ein zutreffendes Bild von den krassesten Auswüchsen zu geben:

Nach dem Rechenschaftsberichte der Genossenschaftskrankenkassa der Wiener Kleidermachergehilfen sind von den zwischen 1892 und 1896 Verstorbenen gewesen

im Alter			bis zu	20	Jahren	51	Männer
„	„	von 20	„ „	30	„	463	„
„	„	„ 31	„ „	40	„	209	„
„	„	„ 41	„ „	50	„	93	„
„	„	„ 51	„ „	60	„	96	„
„	„	„ 61	„ „	70	„	62	„

Die weitaus größte Sterblichkeitsziffer fällt in das Alter von 20 bis 30 Jahren, die nächstgroße in das Alter von 31 bis 40 Jahren. Von 1315 in diesen zehn Jahren Verstorbenen sind 1015 im Alter unter vierzig Jahren gestorben. Das sind fürchterliche Zahlen und sie stellen sich speziell für die Konfektionsarbeiter noch bedeutend schlimmer, weil diese ja im Durchschnitt noch vie schlechter gestellt sind als die Kundenschneider.

Das Durchschnittsalter der in der Kleiderkonfektion beobachteten männlichen Arbeitspersonen stellt sich auf 28·6 Jahre. Das erklärende Wort zu diesen grausigen Zahlen liegt nahe: die Tuberkulose. Von hundert Sterbefällen kamen auf Tuberkulose allein 60·5 Fälle! Dabei muß bedacht werden, daß eine Reihe von Erkrankungen, die zum Tode führen, zum Beispiel Bronchialkatarrhe, Lungenblutung, meistens mit tuberkulösen Erkrankungen im Zusammenhang stehen, ohne in diese Rubrik direkt eingereiht zu werden.

Die Krankenziffern sind nicht recht zuverlässig; denn es ist eine Tatsache, daß hunderte kranker Schneider mit Nadel und Schere fortarbeiten, mag auch das Fieber sie schütteln, mag auch der gräßliche Husten der Schwerkranken ihre Brust durchrütteln! Auch sind die Krankenkassenberichte deshalb nicht ausreichend, weil alle Konfektionsschneider gar nicht gegen Krankheit versichert sind.

Weshalb die Schneider so rasch und so massenhaft hingerafft werden? Man braucht nur einen Blick in ihre Arbeits- und Schlafräume zu tun und wird alles begreifen. Der oben zitierten Untersuchung über die Wohnungs- und Lebensverhältnisse der Heimarbeiter kann man unter anderem folgende Ziffern entnehmen. Es entfielen

in Wien	auf 274	Arbeitsräume	1045	arbeitende Personen
„ Proßnitz	„ 51	„	151	„ „

Also in Wien mehr als vier Personen in einem Arbeitsraume, in Proßnitz mehr als drei. Es ist zu bedenken, daß von diesen Räumen in Wien nur 40 Proz. bloß Arbeitsräume, aber 43·6 Proz. gleichzeitig Schlafräume und 14·8 Proz. gleichzeitig Küchen- und Schlafräume sind! Dazu halte man noch als plastisches Bild solchen trostlosen Vegetierens irgendeine Schilderung von Werkstätten daneben, die die untersuchende Kommission im März 1899 besuchte:

Bescheiden wohnt im zweiten Stockwerke eines reinen netten Hauses im XVIII. Bezirke ein lediger Stückmeister, der mit seiner bei ihm wohnenden Ge-

liebten und deren Kind einen kleinen, einfenstrigen Raum mit 11·3 Quadratmetern Bodenfläche und 38·3 Kubikmetern Luftraum inne hat. In diesem Raume, wo gekocht und gearbeitet wird, schlafen die drei Personen gemeinschaftlich in einem Bette, während ein Gehilfe den über eine Bank gelegten Strohsack als Lagerstätte benutzt. Das übrige aus 1 Kasten, 1 Nähmaschine, 1 Bügeltisch, 2 Stühlen und elender Kücheneinrichtung bestehende Mobilar verstellt den unreinen, seit mehreren Wochen nicht gewaschenen Raum derart, daß die Kommissionsmitglieder einander bei der Besichtigung ablösen mußten, da außer den Inwohnern nur noch jeweils eine Person darin Platz hatte. Dutzende ähnlicher Schilderungen könnten unter diese gesetzt werden.

So peinigend die Darstellung dieser Wiener Zustände sind, von den Darstellungen aus Proßnitzer Schneiderwohnungen werden sie noch übertroffen:

Ähnlich wohnt in derselben Ortschaft bei Proßnitz ein Stückmeister in einem dumpfen Raume von 32·50 Kubikmeter Luftinhalt, wo acht Personen schlafen. Hier wird überdies noch gekocht, genäht und gebügelt. Der Meister, dessen Gattin und ein sechsjähriges Mädchen schlafen in einem Bett, auf dem Bügeltisch schläft die Mutter des Meisters mit einem zwölfjährigen Knaben, auf einem Strohsacke auf der Bank schlafen ein Gehilfe und ein Lehrling zusammen; ein Lehrling schläft auf dem Backofen. Der Stückmeister ist Eigentümer des Häuschens und von einem halben Metzen Acker.

Solchen Zuständen entspricht es, wenn die Kommission in Proßnitz 15·8 Proz. der Schlafstellen als „verwahrlost“ bezeichnet, wobei eine solche verwahrloste Schlafstelle mit folgenden Worten geschildert wird:

„Dies waren alte halbverfaulte, mit schmutzigem und übelriechendem Stroh angefüllte Kasten, deren Zubehör meistens aus Heu- oder Streupolstern und alten, zerrissenen sowie schmutzigen Kleidungsstücken bestand.“

Nicht genug damit, die Schneider müssen sich noch Schlafgänger halten! In 212 von 742 untersuchten Fällen wurden die Schlafräume von fremden Personen, die nicht zur Familie gehörten, benutzt. In 96 Schlafräumen schliefen Familienangehörige mit fremden Personen zusammen. In 69 Fällen gehörten hierbei die schlafenden Personen verschiedenen Geschlechtern an. „Ein Experte schätzte die Verpflegskosten für einen Gehilfen per Woche auf — einen Gulden! Also nicht einmal 15 Kreuzer per Tag! Dieser Meister zahlte einem Gehilfen 3 Gulden wöchentlich, dem zweiten 2 Gulden 60 Kreuzer, dem dritten 2 Gulden. Nachtmahl müssen sich die Gehilfen überall selbst kaufen.“

Über Proßnitz konstatiert ein Experte: „Die Schneider vom Lande bringen den Faktoren verschiedene Nahrungsmittel, um von ihnen mehr Arbeit zu bekommen. Das wird von den Faktoren sehr gern gesehen.“

Übrigens sind derartige Geschenke nicht nur bei den Faktoren, sondern auch in den Fabriken üblich. „Hier sind es entweder die Werkführer oder kleinere Beamte, die die Ware ausgeben und die von den Landschneidern bestochen werden. Ein Experte konstatiert, daß die Landschneider oft das Zwischenfutter nicht ganz verwenden, sondern einen Teil für sich behalten, daß die Fabriksbeamten das bei Übernahme der Arbeit bemerken müssen, es aber hingehen lassen, weil „diese Leute Grundstücke und Wirtschaften haben, demgemäß ihnen

etwas spendieren können, so daß diese im guten Einvernehmen mit ihnen stehen und die Arbeit nicht so genau untersuchen.“

Der Stückmeister zahlt seinen Gehilfen gewöhnlich 3 Gulden in der Woche außer „Kost und Quartier“. Der eben ausgelernte Gehilfe erhält 1 Gulden 50 Kreuzer, später wird der Lohn auf 2 Gulden 50 Kreuzer und schließlich auf 3 Gulden erhöht. Selten wird mehr gezahlt. Doch werden 3 Gulden nicht das ganze Jahr hindurch gezahlt, sondern nur während der Saison, das ist durch etwa sechs bis sieben Monate im Jahre. Bei weniger Arbeit muß sich der Gehilfe mit geringerer Entlohnung, oft selbst mit einem Gulden wöchentlich begnügen. In der Umgebung von Proßnitz sind die Verhältnisse noch schlechter. Dort helfen die Arbeiter dem Meister in der Zeit, wo wenig Schneiderarbeit ist, in der Wirtschaft. „Der Maximallohn beträgt dort 1 Gulden 50 Kreuzer wöchentlich, und zwar für die besten Gehilfen.“ Dazu kommt dann noch Kost und Quartier bei dem Meister, der aber oft selbst auf einen einzigen Raum beschränkt ist, so daß die Gehilfen vielfach bei ihren Eltern oder Verwandten wohnen oder sich mit einem Platze auf dem Dachboden begnügen müssen.

Die Kost, die der Gehilfe erhält, besteht auch in Proßnitz nur aus Frühstück und Mittagmahl. Wie viel beide wert sind, ergibt sich daraus, daß der schiedsgerichtliche Ausschuß das Frühstück mit vier Kreuzern, das Mittagmahl mit zwölf Kreuzern berechnet. Das Brot muß sich der Gehilfe selbst kaufen. Rechnen wir also zum höchsten Barlohn von 3 Gulden noch den Wert der Naturalien (das Quartier mit 50 Kreuzern gerechnet) hinzu, so erhalten wir einen Höchstlohn der Arbeiter von 4 Gulden 62 Kreuzer während der Hochsaison, der aber während der schlechteren Zeit bis auf 2 Gulden 50 Kreuzer sinkt. Auf dem Lande übersteigt der Höchstlohn wohl überhaupt nie den Betrag von 2 Gulden 50 Kreuzern bis 3 Gulden wöchentlich.

Ein Experte, der bei seinem Vater als Gehilfe beschäftigt ist, gibt über seine Einnahmen und Ausgaben folgendes an: Ich habe wöchentlich 3 Gulden Barverdienst. Nun kostet mich das Brot beiläufig 50 Kreuzer. Wäsche 28 Kreuzer, auch Krankenkassabeitrag 6 Kreuzer, Jause 48 Kreuzer, Nachtmahl 90 Kreuzer und Nebenausgaben, wie Nadeln, namentlich Maschinennadeln 10 Kreuzer, das sind zusammen 2 Gulden 32 Kreuzer. Zum Frühstück bekomme ich Kaffee, Mittags meist Suppe, Fleisch mit Zuspeise, aber Fleisch nicht täglich. Zur Jause esse ich gewöhnlich eine Knackwurst um 5 Kreuzer und trinke ein Glas Bier um 3 Kreuzer; das Nachtmahl besteht aus Wurst, Käse oder Butter und Bier um 5 Kreuzer. Dieser Arbeiter kann sich danach während der Hochsaison wöchentlich 68 Kreuzer zurücklegen, damit er während der schlechten Zeit, das ist während des halben Jahres, nicht verhungere. Überdies sind von diesen 68 Kreuzern ja noch die Ausgaben für Kleider und Vergnügungen zu bestreiten, so daß selbst bei größter Sparsamkeit nichts übrig bleiben dürfte. Wenn er sich wirklich einmal etwas anschaffen will, so muß er noch zeitlicher mit der Arbeit beginnen oder noch später aufhören, dann gibt ihm der Meister — sein Vater — 50 Kreuzer bis 1 Gulden in der Woche mehr. Wenn weniger Arbeit

ist, so müssen Jause und Nachtmahl mitunter sogar auf trockenes Brot eingeschränkt werden. Wenn er kein Geld für die Wäschereinigung hat, so muß ihm die Mutter unentgeltlich waschen. Kleider macht er sich selbst nach der Arbeit; wenn zu viel Arbeit ist, am Sonntag. Den Stoff kauft er auf Raten, wobei der Meister — sein Vater — für ihn bürgt. Wie muß es nach dieser Schilderung erst den Gehilfen gehen, die nicht, wie dieser Glückliche, bei ihren Eltern beschäftigt sind! Die können gewiß nicht so leben!

Ein geringer Bruchteil der Gehilfen — von 375 etwa 30 — arbeitet im Stücklohn. Es sind das die besten Arbeiter, die auf diese Weise mehr zu verdienen hoffen. Der Stückmeister gibt diesen Gehilfen zumeist die Hälfte dessen, was er als Stücklohn erhält und dazu noch 5 bis 10 Kreuzer. Dafür werden ihm für das Frühstück 4 und für das Mittagmahl 12 Kreuzer täglich abgezogen. Bei voller Beschäftigung verdient ein solcher Stückarbeiter 4 Gulden wöchentlich, bei weniger Arbeit sinkt sein Verdienst auf 2 Gulden.

Während der Zeit von zwei bis drei Monaten, wenn die Arbeit fast ganz aufgehört hat, müssen die Gehilfen oft ganz aussetzen, sie gehen dann oft nach Hause zu ihren Eltern, oder aber wenn sie tüchtigere Arbeiter sind, so behält sie der Meister bei sich und gibt ihnen die Kost, manchmal auch 50 Kreuzer bis 1 Gulden wöchentlich.

Und für diesen Lohn arbeiten die Gehilfen von 5 Uhr Früh im Sommer, von 6 Uhr Früh im Winter bis 8 oder 9 Uhr abends, das sind 15 bis 16 Stunden täglich. Nachtarbeit kommt nur in wenigen schlechten Werkstätten vor. Sonst wird nur wenn besonders viel Arbeit ist, ein „Durchmarsch" gemacht. In solchen Fällen gibt der Meister den Gehilfen bei der Lohnauszahlung am Samstag eine Aufbesserung von 20 bis 50 Kreuzer. Gewöhnlich wird über Nacht nur von Freitag auf Samstag gearbeitet, damit die Arbeit Samstag rechtzeitig geliefert werden könne. Da arbeiten auch die Lehrlinge mit.

Das Urteil über diese Proßnitzer Zustände wurde von einem Prager Experten zusammengefaßt, der erklärte: „Die Aussagen der Proßnitzer Experten haben auf mich einen geradezu niederdrückenden Eindruck gemacht, da ich es nicht für möglich gehalten hätte, daß zu so niedrigen Löhnen gearbeitet werden kann."

Die Illustrationen, welche die beiden erwähnten Enqueten für die Lage eines großen Teiles der nicht organisierten Stückmeister und Arbeiter bieten, können kaum durch die schärfste Kritik der Zustände von seiten eines die Interessen des Proletariates vertretenen politischen Organes übertroffen werden und haben meine eigenen Erhebungen ergeben, daß eine ziemlich große Anzahl von Stückmeistern und Gehilfen in der geschilderten erbarmungswürdigen Lage sich befindet; ich muß aber auch konstatieren, daß es in Wien eine große Anzahl von Stückmeistern und Gehilfen, namentlich in den vornehmeren Betrieben, gibt, welche ganz auskömmliche Löhne bei verhältnismäßig kurzer Arbeitszeit beziehen. So verdient ein Arbeiter der großen Detailkonfektionäre bis 30 Kronen wöchentlich bei zehnstündiger Arbeitszeit in freundlichen luftigen Räumen. Diese günstigeren Verhältnisse lassen erst recht die Tatsache hervortreten, daß die Hungerlöhne in erster Reihe eine Konsequenz der durch maßlose Konkurrenz herab-

gedrückten Verkaufspreise darstellen — und daß daher die Gesetzgebung sowie industrielle Organisationen es in der Hand haben, den beschämenden Zuständen ohne Beeinträchtigung irgendwelcher berechtigter Interessen ein Ziel zu setzen.

Löhne von 5 bis 6 Kronen wöchentlich für eine sechzehn- bis siebzehnstündige Arbeitszeit eines erwachsenen Arbeiters mit „Durchmärschen", das heißt Durchwachen einzelner Nächte in der Woche während der haute saison und darauffolgender Arbeitslosigkeit in der saisonlosen Zeit drängen einem unwiderstehlich den Ideengang von Oda Olberg (Das Elend in der Hausindustrie, Leipzig 1896, S. 57) auf:

„O Gott, daß Brot so teuer ist,
Und so wohlfeil Fleisch und Blut!"

Man erkennt aus der gegebenen Struktur der Konfektionsindustrie, daß der Hungerlohn gar nicht einem Interesse der Unternehmerschaft als eines Ganzen entspricht, sondern vielmehr einen Ausfluß derselben Ursachen darstellt, welchen auch die Nivellierung des Unternehmergewinnes zuzuschreiben ist — nämlich der mangelnden Organisation in Produktion und Absatz sowie der unzulänglichen handelspolitischen Fürsorge für den Export.

II.

Die Entstehung und der Verlauf des Konfektionsarbeiterstreikes.

Der Streik wurde anfangs Januar 1904 von den organisierten Gehilfen der Stückmeister nach langer Vorbereitung inszeniert und es war eine geschickte Taktik des Gehilfenobmannes, den Stückmeistern die Forderungen der Gehilfen mundgerecht zu machen, indem er ihnen die Überwälzung der ihnen zugemuteten Opfer auf die Konfektionäre suggerierte. Da ein Teil der Wiener Stückmeister ebenso wie die Gehilfen einer sozialdemokratischen Organisation angehört und sich der Interessensolidarität mit den Arbeitern bereits bewußt ist, der übrige Teil entweder aus christlichsozialen Parteigängern oder aus Kundenmeistern besteht, welche den zum Teile israelitischen Konfektionären doppelt unfreundlich gesinnt sind, so hat die Genossenschaft der Meister in einer Versammlung vom 13. Jänner leicht den einstimmigen Beschluß gefaßt, daß die Konfektionäre die Kriegskosten zu tragen hätten. Parteigrößen gaben ihren Segen durch eine Anzahl von Verunglimpfungen der Konfektionäre dazu — und die Forderung einer 30proz. Lohnerhöhung für gewöhnliche und einer 50proz. Erhöhung für feine Lagerarbeit war bald von der Genossenschaftsversammlung bewilligt. Nur daß die Konfektionäre schon durch Hervorkehrung des konfessionellen und politischen Momentes zum Widerstande provoziert wurden und die technisch unrealisierbare Art der Forderung die Aktion als einen Schlag ins Wasser erscheinen ließ.

Die prozentuelle Erhöhung des Lohnes war nämlich gleichbedeutend mit einer Bestrafung derjenigen Konfektionäre, welche schon bisher auskömmliche Löhne gezahlt hatten, und einer Prämie für die Lohndrücker durch Verschiebung der Konkurrenz zu ihren Gunsten. Sie war unkontrollierbar, weil sie nur für die bereits bei einem bestimmten Unternehmer in Arbeit stehenden bestimmten Stückmeister mit bestimmter Qualifikation anwendbar war, bei der Entlassung der bisher beschäftigten und Aufnahme neuer Stückmeister jedoch versagte, so daß sie automatisch ein chassé croisé der bei den einzelnen Unternehmern beschäftigten

Stückmeister herbeigeführt hätte; endlich zwang sie die Genossenschaft, mitten drin im Kriege erst mit den Rüstungen durch das Studium der einzelnen Lohntarife zu beginnen, ohne daß sie einen Streikfond für längere Dauer verfügbar gehabt hätte. In der Hitze der Agitation wurde auch nicht erwogen, welche verderblichen Wirkungen eine ungleichmäßige Lohnerhöhung für die Wiener Stückmeister nach sich ziehen müßte, wenn nicht auch in Proßnitz und Umgebung für den Anschluß an den Streik gesorgt würde — und man kann ruhig sagen, daß eine Niederlage der Gonossenschaft unabwendbar war, wenn nicht einerseits die Gehilfenorganisation in Proßnitz sich Bundesgenossenschaft gesichert hätte, anderseits im Schoße der Unternehmer unsichtbar dem Genossenschaftsvorsteher Alliierte erwachsen wären.

Die vornehmen älteren Firmen ließen sich hierbei zunächst von dem Bestreben leiten, die Konfektion nicht in der öffentlichen Meinung zu politischen Zwecken diskreditieren zu lassen; sie faßten daher am 29. Jänner zur Abwehr der gegen sie erhobenen Vorwürfe nachstehende Resolution:

„Die Versammelten erklären, sie hätten nicht die Absicht, die Entscheidung in die flaue Zeit hinauszuschieben, besorgen aber, daß sich die Genossenschaft über die identischen dauernden Interessen der Stückmeister und Engroskonfektionäre hinwegsetzen dürfte, um in erster Reihe die widerstreitenden Interessen der sie beherrschenden Kundenschneider zu wahren und aus den Opfern der Engroskonfektionsbranche als Ganzes, das heißt der Konfektionäre, Stückmeister und Arbeiter, politisches Kapital zu schlagen. Wenn der Export und der inländische Fernhandel in Kleidern unrentabel wird, werden auch die Wiener Kundenschneider den Stückmeistern in Wien und Proßnitz keine Ersatzarbeit zu verschaffen vermögen, ja der Hauptvorteil würde den lokalen Kundenschneidern in der Provinz, in Ungarn und im Auslande zufallen, insofern Ungarn nicht auch nach und nach die Lücke in Zisleithanien ausfüllen sollte. Die Engroskonfektionäre werden nun nach den abzufordernden geltenden Lohntarifen unverzüglich einen Minimallohntarif entwerfen und auf Grund dieses mit den Vertretern der Stückmeister unterhandeln, wobei sie gegen eine beratende und vermittelnde Mitwirkung eines Vertrauensmannes der Genossenschaft der Kleidermacher nichts einwenden würden.“ Endlich faßten die Herren auch den Beschluß, eventuell eine Deputation an den Handelsminister zu entsenden, die gegen das Vorgehen der Genossenschaft Beschwerde erheben soll.

Anderseits trugen sie der Erkenntnis Rechnung, daß ein strenge durchgeführter gleichmäßiger Lohntarif für die bestehenden Konfektionäre einen Schutz gegen die immer auftauchende neue Schundkonkurrenz von seiten der ärgsten Lohndrücker wie der Faktore biete; endlich ließen sich einzelne von dem Gedanken leiten, daß eine gefestigte „Allianz“ mit den Stückmeistern die Grundlage für die Sanierung der Konfektionsindustrie abgeben könnte, bei welcher unter Beseitigung der faux frais auch allmählich die Löhne und der Unternehmergewinn sich erhöhen ließen. Sie erkannten, daß hier eine Interessensolidarität von Konfectionär, Stückmeister, Gehilfen und Kundenmeister vorliege, und sie unternahmen einen heftigen und geschickt geführten Lohnkampf zugunsten der Stückmeister im Vereine der österreichischen Herrenkleiderkonfektionäre gegen

— ihre eigenen Branchenangehörigen. Sie mußten einerseits die techniche Frage der Aufstellung eines kontrollierbaren Tarifes lösen, anderseits trotz Bestandes des Koalitionsgesetzes eine Sanktion auf die Nichteinhaltung der zu treffenden Vereinbarungen setzen. Ehrenwörtlich mußte sich zunächst die ganze Branche den künftigen Majoritätsbeschlüssen des Vereines unterwerfen und ehrenwörtlich die Tarifkonvention sowie die Kontrollinstanz anerkennen. Die Interessenkonflikte und Widerstände, welche sich bei der Diskussion ergaben, sind aus der Struktur der Konfektion leicht verständlich. Durch den Minimallohntarif wurden die Löhne für die billigsten Artikel prozentuell am meisten erhöht und die betreffenden jüngeren Firmen waren gegenüber denjenigen in Nachteil gesetzt, welche diese Artikel in Proßnitz bis dahin hatten herstellen lassen; die Existenz der betreffenden Wiener Stückmeister war gefährdet. Hierzu kam, daß eine Tarifkonvention ohne Ausdehnung derselben auf die Detailkonfektionäre und vollständige Organisation der Stückmeister für die Großkonfektionäre von vornherein indiskutabel war — und es mußte ad hoc vom Vereinsbureau aus auch die Detailkonfektion organisiert werden, damit sie einen Kollektivvertrag abschließen könne; es mußte ferner der Genossenschaft auch die Formulierung der Verpflichtungserklärungen der Stückmeister an die Hand gegeben werden, da diese über keinen volkswirtschaftlich und juristisch gebildeten Beirat verfügte.

Die von den Großkonfektionären geleistete Vorarbeit kam jedoch den Detailkonfektionären zugute; aber hier kamen noch schärfere Interessenkonflikte zur Geltung, insofern als eine Anzahl von renommierteren Konfektionären ohnehin bis dahin auskömmliche Löhne gezahlt hatte und daher von dem Minimallohntarife gar nicht betroffen worden war, während die in den Vorstädten etablierten, auf die ärmsten Konsumenten angewiesenen Konfektionäre sich eine bedeutende Lohnsteigerung haben gefallen lassen müssen.

Die Unterhandlungen wurden über prinzipiellen Wunsch der Großkonfektionäre nicht mit der Genossenschaft als solchen, sondern mit einer Vertretung der Stückmeister und Arbeiter unter Zuziehung des Genossenschaftsvorstehers von dem k. k. Gewerbeoberinspektor, Regierungsrat Kulka, eingeleitet — und der Genossenschaftsvorsteher besaß die Klugheit, in einer Vollversammlung der Stückmeister nachträglich jede politische Tendenz zu bestreiten und so indirekt eine Genugtuung für die in der ersten Versammlung zugelassene Provokation zu bieten. Er erließ auch ein Zirkulär an die in der Provinz ansässigen Stückmeister und betonte in einem Aufruf die Solidarität von Gehilfen und Meister, somit die Berechtigung des Gehilfenstreiks — anerkennend.

Die Konfektionäre hatten beschlossen, dafür zu sorgen, daß alle Zugeständnisse in erster Reihe den Gehilfen zugute kommen, da vielfach auch die besser entlohnten Stückmeister ohne ökonomische Nötigung harte Ausbeutung sich hatten zuschulden kommen lassen.

Unmittelbar nach dem am 19. Jänner erfolgten Eintritte in den Streik hat es somit keine prinzipiellen Schwierigkeiten für die Austragung desselben gegeben; es waren einfach nur vertragstechnische Schwierigkeiten, die infolge mangelhafter Vorbereitung erst in einer Reihe von Konferenzen überwunden werden mußten.

Die Organisation des Streiks selbst war übrigens trotz unzulänglicher Fonds eine vorzügliche; die Arbeiterschaft übte in ihren Streiklokalen sowie in den Werkstätten der Meister eine strenge Kontrolle und das anfänglich etwas scharfe Eingreifen der Polizei wich nach einer vom Abgeordneten Rieger am 21. Jänner im Parlamente eingebrachten Interpellation absoluter Neutralität, wenn auch einzelne Meister die Kontrollore hatten verhaften lassen. Am 20. Jänner standen bereits 3000 Gehilfen und 1500 Stückmeister in Wien im Streike.

Die Unterhandlungen beim k. k. Gewerbeoberinspektor haben nach vielen Wechselfällen zur Unterfertigung nachstehender Protokolle, in welchen als Bedingung der Anschluß der Detailkonfektion zu entsprechend höheren Tarifen vorgesehen wurde, sowie nachstehender Erklärungen von seiten der Detailkonfektionäre geführt:

Protokoll vom 29. Jänner 1903.

1. Hinsichtlich des vereinbarten angehefteten Minimallohntarifes übernehmen die Vertreter der Stückmeister und Arbeiter die Verpflichtung, bei keinem Engroskonfektionär die Arbeit aufnehmen zu lassen, der nicht die von dem Gros der Mitglieder des Vereines der österreichischen Herrenkleiderkonfektionäre unterfertigte Erklärung ebenfalls unterschreibt, ferner bei keinem Detailkonfektionär und Lohnkonfektionär in Wien die Arbeit aufnehmen zu lassen, der nicht durch eine analoge Erklärung sich zur Einhaltung eines entsprechend höheren Tarifes verpflichtet haben wird.

2. Den Arbeitern gegenüber übernehmen die Vertreter der Stückmeister nachstehende Verpflichtungen: *a*) Es gilt der bisherige Lohntarif für die im festen Wochenlohn stehenden Arbeiter für den elfstündigen Arbeitstag; *b*) für eine ausnahmsweise Verlängerung der Arbeitszeit wird den im festen Wochenlohn stehenden Arbeitern jede Überstunde mit dem aliquoten Teil des Gesamtlohnes vergütet; *c*) als Lohnerhöhung fallen den Stückarbeitern zwei Drittel der den Stückmeistern bewilligten Lohnerhöhungen zu; *d*) es wird das absolute Verbot des Wohnens von Arbeitern bei ihren eigenen Arbeitgebern ausgesprochen.

3. Die Vereinbarungen von Kautelen bezüglich der Einhaltung des Lohntarifes respektive bezüglich der Überwachung werden besonderen Unterhandlungen vorbehalten.

4. Obige Vereinbarungen treten nur dann in Kraft, falls dieselben von den Organisationen der Stückmeister und Arbeiter bis spätestens Samstag den 31. Jänner genehmigt werden.

Protokoll vom 2. Februar 1903.

Es wird von den Vertretern der Detailkonfektionäre einerseits und den Vertretern der Stückmeister und Arbeiter sowie der Genossenschaft anderseits nachstehende Vereinbarung getroffen:

a) Der angeheftete Tarif ist von allen Unternehmern und Stückmeistern innerhalb des Gemeindebezirkes Wien unverbrüchlich einzuhalten.

b) Die Vertreter der Stückmeister haben von ihren Mandanten eine Verpflichtungserklärung des Inhaltes abzufordern, daß sie die den Arbeitern ge-

machten Zugeständnisse unverbrüchlich einhalten und insbesondere auch den Naturallohn der bisher gewährten Schlafstelle in Geldlohn umwandeln werden; daß sie ferner an einen wortbrüchigen und solchen Unternehmer keine Arbeit liefern werden, welcher die von den Unternehmern untereinander beschlossenen Verpflichtungserklärungen nicht unterfertigen sollten; daß sie den mit dem Visum der Genossenschaft versehenen Lohntarif an auffälliger Stelle in ihrer Werkstätte affichieren und leserlich erhalten werden; daß sie dem Vertrauensmanne der einzusetzenden Kontrollkommission jederzeit alle verlangten Aufklärungen erteilen und Belege unterbreiten werden; daß von dem Tage angefangen, da gemäß Verständigung von seiten der Genossenschaft der Kleidermacher Wiens entsprechende Lohnbücher an einer bestimmten Stelle erhältlich sein werden, ohne solche Lohnbücher keine Arbeit übernehmen; daß sie auf Ersichtlichmachung der Lohntarifnummer, der abgelieferten Warenquanten sowie der Totalsumme des Lohnes in eben diesen Büchern bestehen werden; daß die mit den Arbeitern getroffenen Vereinbarungen an auffallender Stelle der Werkstätte ebenfalls durch ein Plakat ersichtlich gemacht werden; daß sie sich allen Kontrollmaßnahmen der einzusetzenden Überwachungskommission fügen und dem Ausspruch des einzusetzenden Schiedsgerichtes unterwerfen werden; daß sie alle ihnen zur Kenntnis gelangenden Verstöße gegen die getroffenen Vereinbarungen zur Kenntnis der Kontrollkommission bringen werden.

c) Unmittelbar nach Beilegung des Streikes und Wiederaufnahme der Arbeit werden die Parteien wieder zusammentreten, um sich über die Zusammensetzung der Kontrollkommission zu einigen.

d) Die Stückmeister und Arbeiter haben in Gemeinschaft mit der Genossenschaft der Kleidermacher Wiens dafür zu sorgen, daß bei keinem Unternehmer die Arbeit wieder aufgenommen werde, welcher die von den Detailkonfektionären beschlossenen Verpflichtungserklärungen gemäß Verständigung von seiten des Obmannes nicht unterfertigt haben wird. Es sind zu diesem Zwecke die Listen der von den der Vereinbarung beigetretenen Detailkonfektionären beschäftigten Stückmeister ehestens der Genossenschaft bekanntzugeben. Die in diesen Listen nicht ersichtlichen Stückmeister sind in entsprechender Weise moralisch und materiell solange zu unterstützen, bis deren Arbeitgeber sich ebenfalls der Vereinbarung angeschlossen haben werden.

Vereinbarung bezüglich der Kontrolle über die Einhaltung des Minimallohntarifes.

(Protokoll vom 19. Februar 1903.)

1. Kontrollkommission: Der Verein der Herrenkleiderkonfektionäre verpflichtet sich, eine Überwachungskommission, bestehend aus vier Herrenkleider-Engroskonfektionären sowie vier Engrosstückmeistern zu konstituieren, die über alle jene Maßnahmen zu beschließen haben wird, welche für die Kontrolle der von seinen Mitgliedern und Stückmeistern geübten Tariftreue erforderlich sind, wobei der Vorsitzende aus der Mitte der Engroskonfektionäre zu wählen ist und

bei Stimmengleichheit dirimiert. Die Stückmeister sind von dem Verein der Stückmeister und -meisterinnen im Schneidergewerbe Niederösterreichs sowie von dem Schneidermeistervereine Wiens in einer gemeinschaftlichen von der Genossenschaft der Kleidermacher Wiens einzuberufenden Versammlung zu wählen und sind außer den vier ordentlichen Mitgliedern der Kommission auch vier Ersatzmänner zu bestimmen. Auch der Verein der Herrenkleiderkonfektionäre wählt neben den vier ordentlichen Mitgliedern vier Ersatzmänner. Auch die Organisation der Arbeiter wählt je vier ordentliche Mitglieder respektive Ersatzmänner für diejenige Kontrollkommission, welche ausschließlich über die Einhaltung der Vereinbarungen zwischen Stückmeistern und Arbeitern zu wachen haben wird. Die Kontrollkommission entscheidet endgültig darüber, ob eine Beschwerde zum Gegenstand einer Untersuchung gemacht wird, ferner ob sie an das Schiedsgericht geleitet werden soll.

2. Schiedsgericht. Insofern die Kontrollkommission eine Beschwerde vor das Schiedsgericht bringen will, muß sie vorher alle erforderlichen Beweise gesammelt haben. Das Schiedsgericht besteht aus den vier Mitgliedern der Kontrollkommission und vier Stückmeistern. Den Vorsitz in diesem Schiedsgericht führt der jeweilige Gewerbeoberinspektor. Das Schiedsgericht spricht nur aus, ob nach seiner Überzeugung ein bewußter Ehrenwortbruch vorgekommen ist und fungiert daher ausschließlich als Ehrengericht.

3. Austragung von künftigen Lohndifferenzen. Das sub 2) erwähnte Schiedsgericht fungiert auch als Einigungsamt in der Lohnfrage überhaupt, sei es, daß die Arbeiter und Stückmeister eine Lohnerhöhung, sei es, daß die Unternehmer infolge veränderter Konjunktur eine Lohnreduzierung herbeizuführen wünschen, sei es endlich, daß Mängel der bereits vereinbarten Lohntarife auf Grund der gemachten Erfahrungen zu beseitigen sein werden. Die Genossenschaft sowie die Gewerkschaft der Gehilfen übernehmen die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß die Arbeit nicht niedergelegt werde, insofern nicht mindestens 14 Tage vorher Gelegenheit zu einem Einigungsversuche vor dem Einigungsamte den Unternehmern gegeben worden ist. Das Einigungsamt hat bloß die Aufgabe, eine gütliche Beilegung der Differenzen durch gegenseitige Aussprache womöglich herbeizuführen. Eine Entscheidung über die Differenzen steht ihm nicht zu. Die Kontrollkommission wird unter der Bedingung ins Leben gerufen, daß innerhalb 14 Tagen nach Konstituierung des Einigungsamtes diejenigen Positionen des Minimallohntarifes, in welchem die Großkonfektionäre ungünstiger gestellt sind als die Detailkonfektionäre, in Übereinstimmung mit dem Minimallohntarif der Detailkonfektionäre gebracht werden. Sobald innerhalb 14 Tagen nach Konstituierung des Einigungsamtes diese Übereinstimmung nicht hergestellt ist, so gilt die Zustimmung zur Gleichstellung der Stoffpreise konform dem Tarif der Detailkonfektionäre als erteilt. Als weitere Bedingung der Konstituierung der Kontrollkommission wird auch festgestellt, daß auch die Detailkonfektionäre eine ähnliche Institution ins Leben rufen.

Überdies wurden noch folgende Erklärungen von Konfektionären und Stückmeistern als die erste organisatorische Vorbedingung für einen Kollektivvertrag abgegeben:

1. Erklärung der Detailkonfektionäre vom 30. Jänner 1903.

Wir endesgefertigten Detailkonfektionäre verpflichten uns ehrenwörtlich, uns den Plenarbeschlüssen einer Versammlung, zu welcher auch wir eingeladen werden, in bezug auf die mit den Stückmeistern und Arbeitern zu vereinbarenden Minimallohntarife zu unterwerfen. Wir beschließen ferner die Gründung eines Vereines der Detailkonfektionäre Niederösterreichs und beauftragen die Komiteemitglieder als Proponenten, für die Entwerfung eines reinen, ihre wirtschaftliche Handlungsfreiheit nicht beschränkenden Rahmenstatutes zu sorgen, welches sie bei der Behörde überreichen sollen; wir geben gegenüber den erwähnten Proponenten unsere Beitrittserklärung zu dem zu gründenden Vereine ab. Die gefertigten Detailkonfektionäre verpflichten sich, alle aus den Unterhandlungen mit den Stückmeistern entstehenden Kosten, wie Saalmieten, Portis, Drucksorten usw., zu gleichen Teilen zu tragen.

2. Erklärung der Detailkonfektionäre vom 1. Februar 1903.

Wir Endesgefertigten verpflichten uns ehrenwörtlich, den angehefteten, mit den Stückmeistern und Arbeitern Wiens vereinbarten Minimallohntarif strikte einzuhalten und der Berechnung der einzelnen Tarifsätze unsere wirklichen Einkaufspreise insolange zugrunde zu legen, als durch die geschaffene Kontrollkommission nicht offizielle Stoffpreise an der Hand von Mustern mit bindender Kraft für alle Konfektionäre periodisch publiziert sein sollten; jedenfalls aber mindestens um 10 Proz. höhere Löhne als bisher zu zahlen. Wir verpflichten uns ferner ehrenwörtlich, uns allen Majoritätsbeschlüssen unserer Branchenangehörigen in bezug auf die einzuführende Kontrolle zu unterwerfen und zu diesem Behufe alle zu beschließenden Verpflichtungserklärungen auch zu unterfertigen.

3. Erklärung der Großkonfektionäre vom 5. Februar 1903.

„Endesgefertigte Firma erklärt hiermit ehrenwörtlich, zu keinem niedrigeren Preise an Stückmeister innerhalb des Gemeindebezirkes Wiens Arbeit auszuteilen, als von dem Vereine der österreichischen Herrenkleiderkonfektionäre mit den Vertretern der Stückmeister und Arbeiter vereinbart worden ist. Sie verpflichtet sich ferner ehrenwörtlich, allen Beschlüssen der Plenarversammlung der österreichischen Herrenkleiderkonfektionäre in bezug auf die Kontrolle der Einhaltung des Lohntarifes sich jederzeit zu unterwerfen.“

Es ist nun interessant, daß die Unterhandlungen mit den Detailkonfektionären entweder aus Unachtsamkeit oder aus mangelndem Verständnisse des Genossenschaftsvorstehers zu einem Verstoße gegen die von den Großkonfektionären angesetzte Bedingung geführt haben, als sich der Gehilfenobmann für kurze Zeit von der Konferenz absentiert hatte. Es hatte sich ergeben, daß die Detailkonfektionäre in einzelnen Positionen noch günstiger als die Großkonfektionäre gestellt wurden — und es mußte den Großkonfektionären nachträglich infolgedessen auch eine Ermäßigung in den bezüglichen Positionen zugestanden werden. Diese Episode ist insofern von Interesse, als sie die Unerläßlichkeit eines bei jeder Genossenschaft fungierenden wirtschaftlich gebildeten Beirates respektive

einer starken Vermehrung der Anzahl von Genossenschaftsinstruktoren dokumentiert hat.

Die von den Stückmeistern zu unterfertigende Erklärung hatte nachstehenden Wortlaut:

„Ich verpflichte mich ehrenwörtlich:

a) in meiner Werkstatt die elfstündige Arbeitszeit, die von 7 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 1 Uhr nachmittags bis 7 Uhr abends zu dauern hat, einzuhalten und für diese Arbeitszeit die bisher bezahlten Natural-(Kost-) und Geldwochenlöhne weiter zu bezahlen;

b) nur ausnahmsweise dringende Postarbeit außerhalb dieser regelmäßigen Arbeitszeit verrichten zu lassen, jedoch jede Überstunde dann entsprechend den für den Elfstundentag vereinbarten Löhnen gesondert zu vergüten;

c) keinem bei mir beschäftigten Gehilfen Wohnung zu geben, für die etwa bisher gewährte Wohnung eine Entschädigung von zwei Kronen per Woche zu leisten;

d) den nach Stück arbeitenden Gehilfen von der durch den Streik erzielten Lohnerhöhung zwei Drittel zukommen zu lassen;

e) unter dem zwischen den Vertretern der Stückmeister und Arbeiter einerseits sowie der Unternehmer anderseits vereinbarten Tarif Arbeit nicht zu übernehmen;

f) an einen wortbrüchigen oder solchen Unternehmer, der die von den Unternehmern untereinander beschlossene Verpflichtungserklärung nicht unterfertigen sollte, keine Arbeit zu leisten;

g) den mit dem Visum der Genossenschaft versehenen Lohntarif an auffälliger Stelle in meiner Werkstätte zu affichieren und leserlich zu erhalten;

h) dem Vertrauensmann der einzusetzenden Kontrollkommission jederzeit alle verlangten Aufklärungen zu erteilen und Belege zu unterbreiten;

i) von dem Tage angefangen, da gemäß Verständigung seitens der Genossenschaft der Kleidermacher Wiens entsprechende Lohnbücher an einer bestimmten Stelle erhältlich sein werden, ohne solche Lohnbücher keine Arbeit zu übernehmen;

k) auf Ersichtlichmachung der Lohntarifnummern (Kategorie) der abgelieferten Warenquanten sowie der Totalsumme des Lohnes in den Lohnbüchern zu bestehen;

l) die mit den Arbeitern getroffenen Vereinbarungen an auffallender Stelle der Werkstätte ebenso wie den mit den Unternehmern vereinbarten Lohntarif ersichtlich zu machen;

m) allen Kontrollmaßnahmen der einzusetzenden Überwachungskommission mich zu fügen und den Aussprüchen des einzusetzenden Schiedsgerichtes mich zu unterwerfen;

n) alle mir zur Kenntnis gelangenden Verstöße gegen die getroffenen Vereinbarungen der Überwachungskommission mitzuteilen."

Die Kontrollkommission hatte sich bald darauf konstituiert und am 10. März 1903 nachstehendes Schreiben an die Branche gerichtet, mit welchem auch die Schutzmarke eingeführt worden ist:

„Die gefertigten Obmänner der drei Kontrollkommissionen beehren sich, Sie höflichst zu verständigen, daß in der gemeinschaftlichen Sitzung vom 7. März d. J. nachstehende Beschlüsse gefaßt worden sind, welche auf Grund der ehrenwörtlichen Verpflichtungen aller Vertragsteile von sämtlichen Interessenten zu respektieren sind:

a) Alle drei Kommissionen schaffen eine gemeinschaftliche Einlaufsstelle sowie ein gemeinschaftliches Bureau in den Lokalitäten des Vereines der österreichischen Herrenkleiderkonfektionäre, VII., Mariahilferstraße 8, I. Stiege, 1. Stock, Tür 18, und alle drei Gruppen tragen zu gleichen Teilen die Verwaltungskosten der Kontrollkommission;

b) sämtliche Konfektionäre sind verpflichtet, die bei der Firma Schwarzinger erhältlichen Lohnbücher, welche stempelfrei sind, unverzüglich einzuführen, und wird die Kontrollkommission nach 14 Tagen konstatieren, ob sämtliche Firmen die Lohnbücher auch tatsächlich eingeführt haben;

c) es werden die Namen sämtlicher Stückmeister und Konfektionäre publiziert, welche die Verpflichtungserklärung nicht unterfertigt haben, und es darf mit den bezüglichen Konfektionären respektive Stückmeistern insolange keine Geschäftsverbindung unterhalten werden, als gemäß Verständigung von seiten der Kontrollkommission die bezüglichen Erklärungen nicht unterfertigt sein werden;

d) jene Betriebe, welche sowohl zum Detailverkaufe auf dem Wiener Platze, als auch für den Engrosverkauf arbeiten wollen, sind verpflichtet, eine ihnen zur Verfügung zu stellende Schutzmarke oder eingewebtes Zeichen auf den bereits fertiggestellten Detailwaren ersichtlich zu machen, jedoch bei neu anzufertigenden Detailwaren eine nur gewebte Schutzmarke an passender Stelle einnähen zu lassen. Allen übrigen Detailkonfektionären ist der Gebrauch der Schutzmarke zwar frei gestellt, jedoch sind sie zur Benutzung derselben nicht verpflichtet, insofern sie dieselbe nicht im eigenen Geschäftsinteresse einführen wollen;

e) die Stückmeister sind verpflichtet, die Bücher bei Entgegennahme von Arbeit mitzubringen und müssen auf Ausfüllung der Rubriken 1. Kategorie, 2. Stückzahl, 3. Lohn bestehen;

f) am ersten Montag eines jeden Monats abends findet eine Sitzung der Kontrollkommission für die Großkonfektionäre zwischen 6 und 8 Uhr, ferner eine Sitzung der Kontrollkommission der Detailkonfektionäre sowie der Stückmeister und Arbeiter zwischen 8 und 10 Uhr statt. Es ist den Obmännern der einzelnen Kontrollkommissionen anheimgegeben, im Notfalle beliebig viele Sitzungen ihrer eigenen Kommission einzuberufen;

g) Beschwerden sind in einer solchen Form vorzubringen, daß alle Belege für die Sitzung rechtzeitig beigebracht und alle notwendigen Aufklärungen für die Kommission erteilt sein müssen, damit keine überflüssige Belastung der Kommissionen sich ergebe.

Es werden schließlich sämtliche Interessenten dringend aufmerksam gemacht, daß die Wahrung der Vertragstreue hauptsächlich im Interesse der loyalen

Arbeitgeber gelegen ist und daß daher die Kommission in der Kontrolle möglichst wirksam durch die Interessenten unterstützt werden müsse.

Zur Ermöglichung von partiellen Streiks hat die Kontrollkommission nachstehende Aufforderung an die Stückmeister gerichtet und nachstehende Anträge in einer Genossenschaftsversammlung zur Annahme bringen lassen, welche die einträchtig besten Absichten der Unternehmer und Stückmeister in bezug auf die Einhaltung des Tarifes dokumentieren.

„An die P. T. Herren Stückmeister der Stadt Wien!

Die gefertigte Kontrollkommission ist mit der schwierigen Aufgabe betraut worden, über die Festhaltung der Errungenschaften des mit großen Opfern verbunden gewesenen Streikes zu wachen, damit einerseits nicht die tariftreuen Stückmeister und Konfektionäre durch einseitigen, illoyalen Vertragsbruch den schwersten Nachteilen ausgesetzt seien, anderseits die vorläufig bescheidenen Lohnerhöhungen die feste Grundlage für eine allmähliche Besserung der Lage von Arbeitnehmern und Arbeitgebern bilden.

Die in der Kontrollkommission mitwirkenden Stückmeister haben daher einem Antrage zugestimmt, wonach eine Anzahl von Kontrolloren von Werkstätte zu Werkstätte die Einhaltung der Konvention festzustellen haben wird.

Sie richten daher an ihre sämtlichen Kollegen die dringende Bitte, nicht nur mit Rücksicht auf die Heiligkeit einer mit Ehrenwort bestärkten Verpflichtung, sondern auch mit Rücksicht auf ihr materielles Interesse sowie die ganze Zukunft ihres Gewerbes die Tätigkeit der Kontrollkommission nachdrücklichst zu unterstützen, alle Fragen rückhaltlos zu beantworten und alle Feststellungen zu gestatten. Die Kontrollore sind zugleich Organe der Genossenschaft sowie des Gehilfenausschusses und haben daher im Sinne des § 4 des Statutes für die Gehilfenausschüsse die gesetzliche Befugnis zum Besuche der Werkstätten; sie würden nötigenfalls einen mit gleicher gesetzlicher Befugnis ausgestatteten Beamten des Gewerbeinspektorates zur Feststellung des hygienischen Zustandes der Werkstätten sowie der Nachteile einer Benutzung von Schlafräumen zur Besorgung von gewerblicher Arbeit ebenfalls zuziehen, falls auf anderm Wege die Einhaltung der im Interesse aller Beteiligten zustande gekommenen Vereinbarung nicht zu erlangen sein sollte.

Im Falle einer Entlohnung unter dem vereinbarten Lohntarife von seiten eines Konfektionärs ohne Einvernehmen mit dem Stückmeister kann dieser auch gerichtlich die Nachzahlung verlangen, sobald er sich der Minderzahlung nachträglich bewußt wird, denn ohne einverständliche Änderung gilt der ein- für allemal durch die beiderseitigen Vertreter vereinbarte Tarif.

Die Kontrollkommission würde es überdies mit großer Genugtuung begrüßen, wenn sämtliche Stückmeister einer der bereits bestehenden Stückmeisterorganisationen als Mitglieder beitreten würden, damit sie einen Fond zur Entschädigung jener Stückmeister schaffen helfen, welche infolge von Beschwerden gegen Konfektionäre oder infolge von Niederlegung der Arbeit über Ausspruch des Schiedsgerichtes vorübergehend zu Schaden kommen sollten; wenn ferner sämtliche Stückmeister in der Genossenschaftsversammlung vom 11. Mai d. J. erscheinen und für einen

Antrag stimmen würden, welcher aus dem angeschlossenen Exposé ersichtlich ist und welcher von einzelnen Genossenschaftsmitgliedern eingebracht werden wird.

Es sollen überdies die Genossenschaft sowie die tariftreuen Konfektionäre für die vorübergehende Beschäftigung solcher loyaler Stückmeister sorgen, welche durch ihre Tariftreue zu Schaden gekommen sind, zumal die Unternehmer durch einseitigen Vertragsbruch einzelner den schwersten Nachteilen ausgesetzt würden.

Die Kontrollkommission erwartet daher auf das bestimmteste, daß sämtliche Stückmeister die geschaffene Grundlage für eine Verbesserung der Erwerbverhältnisse von Stückmeistern, Arbeitern und Konfektionären nicht werden erschüttern lassen und daß sie den Kontrolloren ihre Arbeit aufs äußerste erleichtern werden.

Damit Sie ersehen, welche Beschlüsse die Kontrollkommissionen gefaßt haben, bringen wir im nachstehenden einen Antrag der Stückmeister zum Abdruck.

Es wird beantragt:

a) daß die Genossenschaft als Grundkapital für einen Widerstandsfond 25.000 *K* zu dem Zwecke votiere, damit allen denjenigen Stückmeistern, welche durch Erstattung gerechtfertigter Anzeigen wider ihre Arbeitgeber sowie durch Niederlegung der Arbeit infolge Vertragsbruches eines Arbeitsgebers zu Schaden gekommen sind, unter der Voraussetzung eine angemessene Entschädigung geboten werde, daß sie auch regelmäßig einer Stückmeisterorganisation für die Schaffung eines gleichen Fonds Beiträge leisten;

b) daß die Genossenschaft im Einvernehmen mit den bestehenden Organisationen der Konfektionäre eine Aufstellung von jederzeit zu vergebenden Arbeiten bewerkstellige, welche von der Genossenschaft in Gemeinschaft mit den vertragstreuen Konfektionären solchen Stückmeistern übertragen würden, die infolge eines partiellen bei einem, vom Schiedsgerichte verurteilten Konfektionär ausgebrochenen Streikes oder infolge einer gerechtfertigten Anzeige gegen einen Konfektionär zu Schaden gekommen sind; daß sie zu gleichem Zwecke die Stückmeistervereinigungen zu gemeinschaftlicher Organisation des Arbeitsnachweises für Konfektionäre, Kundenschneider und Stückmeister veranlasse;

c) daß die Genossenschaft sich mit allen übrigen Genossenschaften der Monarchie wegen Stärkung ihres Widerstandsfonds durch angemessene Beiträge ins Einvernehmen setze;

d) daß der Kontrollkommission für Stückmeister und Arbeiter ein Betrag von jährlich 2000 *K* behufs Ausübung der Kontrolle über die Einhaltung der Tarifkonvention durch geeignete Kontrollore votiert werde.

Motive.

Insolange eine schrankenlose Unterbietung der Arbeitslöhne möglich ist, ist auch zugleich die Möglichkeit für die Entstehung immer neuer Konkurrenten auf Kosten der Konfektionäre sowie der Kundenschneider geboten und müssen ferner von den Konfektionären ohne nennenswerten Gewinn die Kundenschneider zum Nachteil beider Interessengruppen auf das äußerste unterboten werden; es muß ferner solange die Arbeitszeit auf Kosten der Gesundheit und der Geschicklichkeit der Arbeiter immer mehr ausgedehnt und schließlich der Ruf der österreichischen Konfektion sowie der Kundenschneiderei gefährdet werden.

Da noch kein gesetzlicher Zwang für die Einhaltung eines von dem Gros der Interessenten beschlossenen Minimallohntarifes sowie zur Respektierung von hygienischen Maßnahmen nach dem Vorbilde des Auslandes gegeben ist, da ferner nicht einmal die in Deutschland eingeführten Lohnbücher zur Feststellung der Arbeitsbedingungen gesetzlich vorgesehen sind, so muß die Selbsthilfe in einer solchen Weise eingreifen, daß die Kosten der Sanierungsaktionen nicht in erster Reihe von den allerärmsten Arbeitnehmern sowie den loyalsten Arbeitgebern getragen werden.

Es gibt keine Ausgabe im Budget der Zwangsgenossenschaften, welche von so großer wirtschaftlicher Tragweite wie die eben vorgeschlagene sein könnte. Es ist überhaupt möglich, daß die bloße Schaffung des Widerstandsfonds hinreichen wird, um alle illoyalen Elemente zur Respektierung der Tarifkonvention zu veranlassen. Es ist ferner wahrscheinlich, daß ein verurteilter Unternehmer insolange keine Arbeit finden wird, als er nicht die Kosten des betreffenden Streikes an den Widerstandsfond wieder refundiert haben wird.

Es besteht daher in Wahrheit kein besonderes Risiko für das Vermögen der Genossenschaft.

Die kleine Umlage wird jedem einzelnen Mitgliede der Genossenschaft tausendfache Zinsen bringen, falls es auf die Dauer gelingt, den für den schlechtest qualifizierten Arbeiter berechneten Minimallohntarif festzuhalten, zumal dann allmählich die besser qualifizierten Stückmeister und Arbeiter durch die einfache Wirkung der Konkurrenz entsprechend höhere Löhne sich sichern werden.

Für die Konfektionäre wird der Widerstandsfond den Vorteil haben, daß sie mit einer absolut klaren Grundlage für die Kalkulation und mit ruhigen Verhältnissen werden rechnen können, während bei Nichteinhaltung der Tarifkonvention immer neue Streiks hervorgerufen werden müßten; daß ferner nicht so leicht neue Konkurrenten, insbesondere Lohnkonfektionäre erstehen werden."

Nur der Antrag auf Auswerfung eines Betrages von 2000 *K* zur Fortsetzung der Kontrollgänge sowie auf Organisation des Arbeitsnachweises wurde abgelehnt. Auch an die Bevölkerung ist ein Aufruf ergangen, die mit der Schutzmarke legitimierten Konfektionäre zu bevorzugen. Der Genossenschaftsvorsteher selbst hat jedoch sofort nach Beendigung des Streikes jede aktive Mitwirkung an dem Ausbau der Stückmeisterorganisation sowie Sicherung des Tarifes versagt, bis er endlich am 15. Juni in einer Sitzung der Kontrollkommission erschien und die Verpflichtung übernahm, die ihm bekanntgegebenen tarifuntreuen Konfektionäre eventuell durch partielle Streiks zur Erfüllung der übernommenen Pflichten zu verhalten. Er hat indes mehrere Monate von sich überhaupt nichts hören lassen, und die Folge war die Überreichung eines Memorandums beim k. k. Gewerbeoberinspektor, in welchem über den mangelnden Ernst der Genossenschaftsvorstehung Klage geführt würde. Es wurde ausgeführt:

Die Vereinbarung mit den durch die Genossenschaft der Kleidermacher Wiens vertretenen Stückmeistern sei bekanntlich dadurch bedingt gewesen, daß diese Genossenschaft für den Anschluß sämtlicher Konfektionäre Wiens sorge und daß sie bei der Durchsetzung der abgeschlossenen Konvention energisch mitwirke. Alle Beteiligten hätten gewußt, daß das Schwergewicht in der Unter-

stützung der Kontrollkommission von seiten der Genossenschaft während der ersten Zeit gelegen wäre, wenn der Vertrag nicht toter Buchstabe bleiben sollte. Zum Befremden der beiden Vereinsleitungen sowie der Mitglieder der Kontrollkommission hätte sich jedoch auf Seite der Genossenschaftsleitung unmittelbar nach Abschluß der Tarifkonvention eine eigentümliche Reserve und Passivität geltend gemacht. Der Genossenschaftsvorsteher wäre trotz mehrmaliger Aufforderung nicht zu bewegen gewesen, den entscheidenden ersten Sitzungen anzuwohnen. Nach wiederholten Aufforderungen hätte er an die Kommission am 30. März 1903 ein Schreiben gelangen lassen, womit er sich sowie den Genossenschaftsvorsteher-Stellvertreter zunächst mit der gleichzeitigen Abhaltung zweier anderer Sitzungen wegen seines Ausbleibens rechtfertigte. Am 14. April l. J. hätte er jedoch an den Beirat der Vereine ein Schreiben gerichtet, womit er sein Ausbleiben damit motivierte, daß er in der Kontrollkommission mit den beiden von den Stückmeistern gewählten Mitgliedern nicht zusammenwirken könne, weil sie ihn angeblich angegriffen hätten. Über Veranlassung der Kontrollkommission wäre bei der Genossenschaft die Kreierung eines Widerstandsfonds sowie die Organisation des Arbeitsnachweises für Stückmeister und Konfektionäre zu dem Zwecke angeregt worden, damit die Einhaltung der Tarifkonvention leichter durch partiellen Streik unter Mitwirkung der tariftreuen Konfektionäre erzwungen werden könne. Nach vielen Urgenzen wäre nun zwar formell ein Widerstandsfond dekretiert worden; aber der Genossenschaftsvorsteher hätte sonderbarerweise den Antrag auf die Organisation eines Arbeitsnachweises für Stückmeister und Konfektionäre bekämpft und den von der Kontrollkommission verlangten Beitrag zu Organisations- und Kontrollgängen in der Höhe von 2000 *K* verweigert, so daß diese Kontrollgänge nach Erschöpfung des ersten Beitrages von 700 *K*, welcher eigentlich für Bureauarbeiten bestimmt war, eingestellt werden mußten. Nach mehrfachen Drohungen mit der Kündigung der Tarifkonvention hätte sich endlich der Genossenschaftsvorsteher dazu bewegen lassen, in einer Sitzung der Kontrollkommission am 15. Juni l. J. zu erscheinen, und hier wäre nochmals nachdrücklichst darauf verwiesen worden, daß die loyalen Konfektionäre kaum von der Kündigung der Tarifkonvention abzuhalten sein würden, wenn er nicht ernstlich die treue Einhaltung der Tarifkonvention von seiten gewisser namhaft gemachter Konfektionäre und Stückmeister betreiben sollte. Auf Grund der Berichte der entsandten Kontrollore wäre ihm insbesondere eine Liste derjenigen Konfektionäre bekanntgegeben worden, welche angeblich noch keine Lohnbücher eingeführt hätten, so daß die Einhaltung der Tarifkonvention nicht kontrolliert werden könnte. Der Vorsteher hätte in der erwähnten Sitzung versprochen, nunmehr für die Einhaltung der Konvention zu sorgen und die Einführung der Lohnbücher durchzusetzen. Seit diesem Zeitpunkte, das ist während vier Monaten, hätte er jedoch kein Lebenszeichen den Vereinen gegenüber von sich gegeben und trotz zweimaliger ergangener Aufforderung und des persönlichen Besuches des Schriftführers wäre er nicht zu bewegen gewesen, irgendeine Äußerung über die Einhaltung seines Versprechens abzugeben oder in der Kanzlei des Beirates wegen Herstellung eines Einvernehmens über die einzuleitenden Schritte zu erscheinen. Erst aus den Zeitungen hätten die Vereine

erfahren, daß der Vorsteher Agitationsversammlungen abhalte, in welchen jedoch er nicht etwa die tarifuntreuen Konfektionäre, sondern pauschaliter die ganze Konfektionsbranche verunglimpfte, indem er das konfessionelle Moment sowie die politische Überzeugung einer Anzahl von Stückmeistern zum Anlaß von Angriffen gegen beide Interessengruppen nähme und überdies eine absolut tariftreue Firma in vollem Widerspruche zu den Tatsachen so hinstellte, als ob dieselbe sich eines Wortbruches sowie besonderer Hartherzigkeit gegen Stückmeister und Angestellte schuldig machen würde, und zwar offenbar nur deshalb, weil die Kundenschneider sich über die Konkurrenz dieser Firma besonders beklagten und obgleich ihm die günstigen Arbeitsbedingungen dieser Firma ebenso wie der ganzen Branche bekannt sein müßten. Irgendeine Maßnahme zur wirklichen Erzwingung der Tariftreue von seiten der wortbrüchigen Stückmeister und Konfektionäre wäre den Vereinen jedoch ebensowenig bis dahin bekannt geworden, als solche im psychologischen Momente nach Abschluß der Tarifkonvention von der Genossenschaft angeregt oder unterstützt worden wäre. Die Vereine seien daher zu der Überzeugung gekommen, daß es sich der aus Kundenschneidern bestehenden Genossenschaft sowie dem von Wahlrücksichten beeinflußten Genossenschaftsvorsteher bei ihrer Taktik in erster Reihe darum handle, die Herrenkleiderkonfektion in der öffentlichen Meinung zu diskreditieren und aus der Aktion politisches Kapital zu schlagen, *obgleich in erster Reihe die Stückmeister die Kosten dieser Taktik zu tragen haben würden und zum Teile auch schon getragen hätten.*

Die Vereine richteten daher an den Gewerbeoberinspektor das dringende Ersuchen, unverzüglich eine entscheidende Äußerung der Genossenschaft der Kleidermacher Wiens über die von ihr zur Einhaltung der Tariftreue unternommenen und noch zu unternehmenden Maßnahmen zu provozieren und allenfalls eine Aussprache mit der Repräsentanz der Genossenschaft herbeizuführen, an welcher jedoch der Genossenschaftsvorsteher mit Rücksicht darauf, daß er die Vertragstreue mit der Konfession einer Anzahl von Konfektionären in verletzenden Zusammenhang gebracht hätte, nicht mitwirken könnte.

Der Effekt dieses Memorandums war die Konstituierung eines Exekutivkomitees in der Genossenschaft, welches Maßnahmen für die Realisierung von Aussprüchen der Kontrollkommission respektive des Schiedsgerichtes vorschlagen soll. Bis Weihnachten 1903 ist ein entsprechender Vorschlag nicht unterbreitet worden. Auch dieses Memorandum dokumentiert, daß sachlich geleitete, über die ganze Monarchie sich erstreckende Fachorganisationen für das Kleingewerbe erst geschaffen werden müßten, um die politischen Aspirationen nicht zum wichtigsten Hindernisse materieller Hebung des Gewerbes werden zu lassen und damit die Energien nicht immer wieder in falscher Richtung ausgelöst werden.

III.

Der Minimallohntarif und seine Bedeutung.

Ich gebe unten eine Gegenüberstellung des Wiener und Proßnitzer Tarifes für Großkonfektionäre, welche ich beide auf die Einheit eines Arbeitslohnes reduziert habe, der in elfstündiger Arbeitszeit von einem Gehilfen verdient wird. Der

Stückmeisterlohn gibt an sich kein klares Bild von dem reinen Einkommen, weil er auch die Miete für Arbeitsstätte sowie den Preis des Zugehörs in sich schließt. Obgleich die „Arbeiterzeitung“ annimmt, daß der Gehilfe nur die Hälfte dessen bezieht, was der Stückmeister an Stücklohn erhält, habe ich die Angaben der befragten Stückmeister der Berechnung zugrunde gelegt, wonach zwei Drittel des Stücklohnes dem Gehilfen zugute kommen, weil viele Stückmeister ohne Gehilfen arbeiten und weil hier in erster Reihe die Tatsache relevant ist, welche Löhne der Konfektionär dem Arbeiter in einer eigenen Betriebsstätte zu leisten hätte, falls er auf die Heimarbeit verzichten wollte.

Die hier gegebene Gegenüberstellung demonstriert zunächst, wie sehr die Proßnitzer Löhne auf den Wiener Arbeitsmarkt drücken müssen und wie sehr die Position der Wiener Stückmeister durch einen allzu wirksamen Sieg gefährdet werden könnte, wenn sie nicht eine über die ganze Monarchie sich erstreckende Fachorganisation besitzen würde; denn auch in anderen Orten Mährens, Galiziens usw. kann die Heimarbeit leicht Fuß fassen, wenn nicht in einem Schutz- und Trutzbündnisse mit den Unternehmern diesbezüglich Vorsorge getroffen wird. Die Stückmeister müßten nach dem Vorbilde der trades unions das Recht sich sichern, daß nur Angehörige ihrer Organisation beschäftigt werden, so daß jeder Versuch der Heranziehung neuer Konkurrenz von vornherein vereitelt würde.

Eine selbsttätige Ausscheidung der Personen, welche ein Gewerbe als Nebenbeschäftigung betreiben, würde schon durch einen unter genügende gesetzliche Garantien und Kontrollmaßnahmen gestellten Minimallohntarif herbeigeführt werden, da der Industrielle bei gleichem Lohne in erster Reihe die geschickteren und stets verfügbaren Meister beschäftigen würde, die ihr Gewerbe während des ganzen Jahres oder während bestimmter Jahresabschnitte als Hauptbeschäftigung betreiben, und erst in zweiter Reihe die zu jeder Konzession bereiten Personen, welche die Schneiderei als Nebengewerbe ausüben.

Die Höhe des vertragsmäßigen Tarifes ist durch die Notwendigkeit einer Erhaltung der Exportfähigkeit für die Industrie bestimmt, da eine Unterbindung des Exportes mit der Entziehung der Arbeitsgelegenheit für einen Teil der Zwischenmeister und somit mit einer Gefährdung der Tarifkonvention gleichbedeutend ist. Man darf aber diese Gefahr nicht überschätzen; denn der gesamte Arbeitslohn, in Prozenten des Exportpreises der bezüglichen Produkte veranschlagt, bewegt sich in sehr bescheidenen Grenzen. In der Herrenkleiderkonfektion beträgt er z. B. 12—15 Proz. des Engrospreises und 10—12 Proz. des Detailpreises. Die durch einen zügellosen Wettbewerb bedingten Vertriebskosten betragen oft ungefähr ebensoviel wie der ganze Arbeitslohn, die durch planlose Kreditgewährung verursachten Verluste mehr als die Hälfte des Arbeitslohnes. Die Tuchpreise variieren in gewaltigen Sprüngen, ohne daß sie deshalb die Konfektion unmöglich machen; denn sie treffen eben alle Unternehmer gleichmäßig. Mit den Voraussetzungen der Durchsetzung einer bestimmten Tarifkonvention könnte aber leicht die Grundlage für die Regelung des Wettbewerbes der Konfektionäre untereinander geschaffen werden, so daß das Interesse aller Beteiligten einschließlich der derzeit durch leichtsinnige Kreditgewährung deroutierten Kundschaft und des letzten Konsumenten gewahrt werden könnte.

Insolange jedoch die Garantien für die Durchsetzung einer Tarifkonvention nicht geschaffen sind, schließt dieselbe die Gefahr einer bedeutenden Beeinträchtigung der Interessen einzelner in hohem Maße in sich, und zwar sowohl auf seiten der Konfektionäre als auch auf seiten der Stückmeister.

Der Konfektionär kalkuliert derzeit mit einem minimalen Reingewinne, und ein Mindestlohn bringt ihn in die Gefahr, die Kundschaft zugunsten derjenigen Konkurrenten zu verlieren, welche entweder den Tarif nicht einhalten oder vermöge ihres Renommees oder langer Respiris bei gleichen Preisen den Vorzug genießen; der redliche Stückmeister kann zugunsten des tarifuntreuen oder der in anderen Provinzen tätigen Zwischenmeister die Arbeitsgelegenheit verlieren, wie etwa der Wiener zugunsten des Proßnitzer Schneiders. Der springende Punkt liegt also in erster Reihe in der Frage der Durchsetzung einer von zwei Interessengruppen getroffenen Tarifkonvention, und die australischen Staaten haben diese Frage ja auch durch Statuierung eines gesetzlichen Zwanges mit bestem Erfolge gelöst.

Nicht zutreffend ist die von einzelnen Sozialpolitikern gegen die Wirkung einer Tarifkonvention erhobene Einwendung, wonach der schwächere und minder fähige Arbeiter zugunsten des stärkeren benachteiligt wird; denn einerseits kommt dieser Einwand in erster Reihe für den Zeitlohn in Betracht und wurde demselben in Australien durch Ausnahmen zugunsten alter und schwacher Arbeiter Rechnung getragen; anderseits vollzieht sich im ungeregelten Wettbewerb ohnehin der Prozeß, daß der tüchtigere Arbeiter den minder tüchtigen verdrängt; nur daß er auf das Lohnniveau des minder tüchtigen immer wieder herabsteigen muß. Es ist ferner in Betracht zu ziehen, daß mit dem Tarifzwange auch jene Organisationselemente geschaffen werden, welche die Voraussetzung zur Herabsetzung der meist 14- bis 16stündigen Arbeitszeit bilden und somit eher Raum für die Beschäftigung der minder tüchtigen gegeben wird.

Im übrigen bedeutet ein Minimallohntarif keineswegs, wie auch eingewendet wurde, eine Suggestion für die Herabdrückung des Lohnes der qualifizierten Arbeiter, sondern es stellt sich vielmehr automatisch nach einiger Zeit das bestandene Lohnverhältnis der verschiedenen Arbeiterkategorien her; denn jeder Unternehmer will beim gleichen Lohne lieber den besser qualifizierten Arbeiter beschäftigen, der infolge größerer Nachfrage einen entsprechend höheren Lohn bedingen kann.

Eine Lohnkonvention ist auch nicht durchaus gleichbedeutend mit den mittelalterlichen mechanisch wirkenden Taxen, auch wenn sie unter gesetzliche Sanktion gestellt wird und Majoritätsbeschlüsse der Interessenten bindend sind; denn es handelt sich um einen, den jeweiligen Verhältnissen entsprechenden Vertragswillen der Interessenten selbst.

Die Wiener Herrenkleiderkonfektionäre haben es nun unternommen, zunächst ohne gesetzliche Sanktion womöglich im Einvernehmen mit den bezüglichen Genossenschaften eine Tarifkonvention durchzusetzen, und waren sichtlich bemüht, jedem Vorwurf eines Mangels an ernstem Willen vorzubeugen; aber bei der jetzigen Organisation der Genossenschaften, an deren Spitze keine volkswirtschaftlich gebildeten, von rein sachlichen Gesichtspunkten geleiteten Organe

stehen, hat der Versuch eben nur die Bedeutung eines Experimentes, welches noch einmal nur nach Schaffung der unerläßlichen Grundlagen wiederholt werden dürfte. Ob überhaupt die für den Fernhandel arbeitenden Zwischenmeister der Konfektion mit den für den Lokalbedarf arbeitenden Kundenschneidern, die zum Teile auch ihre Arbeitgeber sind, in der gleichen Zwangsorganisation dabei verbleiben dürfen, ist mindestens zweifelhaft.

Man kann im Interesse unseres Exportes im übrigen nur wünschen, daß durch gesetzliche Sanktion für freiwillig vereinbarte Tarifkonventionen, wie eine solche etwa zu § 114 der Gewerbeordnung vorgesehen werden könnte, die Grundlage für die Organisation der Unternehmer selbst geschaffen werde; der ausschließliche Verbandsverkehr zwischen zwei Interessengruppen ist die einzig passende Kartellform für Hausindustrien; das Zugeständnis eines Lohntarifes unter der Bedingung des ausschließlichen Verbandsverkehres zwischen zwei Organisationen würde zugleich einen Schutz gegen allfällige Vertragsverletzungen der Industriellen untereinander bedeuten, da Wortbrüchige eben aus der Organisation ausgeschlossen und nicht leicht gegen den Willen zweier Organisationen sich Arbeitskräfte sichern könnten, die sie übrigens zum Tarif bezahlen müßten, sobald ein gesetzlicher Zwang für die Respektierung der Konvention gegeben wäre. Auch der Export könnte durch Vereinbarungen auf Grund des ausschließlichen Verbandsverkehres gefördert werden.

Der Export ist nun einmal nur von zielbewußt organisierten Industrien auf die Dauer aufrecht zu erhalten — und der Export allein kann alle in die Heimindustrien drängenden Arbeitskräfte beschäftigen.

Ich bringe nun zur Veranschaulichung des derzeitigen Lohnniveaus im nachfolgenden

a) eine vergleichende Zusammenstellung des Wiener und Proßnitzer Tarifes,

b) den Tarif der Wiener Detailkonfektionäre zum Abdrucke:

Aus dem auf Grund der erkämpften Tarife ersichtlichen Wochenlohne eines erwachsenen Gehilfen für elfstündige Arbeitszeit wird man leicht eine Schlußfolgerung auf die Löhne ziehen können, auf die eine nicht organisierte Arbeiterschaft auch beim besten Willen der Unternehmer angewiesen bleiben muß.

Tabelle I.

Löhne für Sakkoanzüge

Preislage des Stoffes in Kronen für Sommerware (S.) und Winterware (W.)		Stücklohn laut Tarif in Kronen		Tägliche Durchschnittsleistung bei 11stünd. Arbeitszeit		Berechneter Wochenverdienst eines Stückarbeiters in Kronen[1])		Proßnitzer Wochenverdienst in Prozenten des Wiener Wochenverdienstes	Detailkonfektionäre in Wien, Wochenverdienst in Kronen
		Wien	Proßnitz	Wien	Proßnitz	Wien	Proßnitz		
1. Sakko.									
S. bis 2·—	W. bis 2·50	2·—	1·40	$1^2/_3$	$1^1/_2$	13·28	7·38	55	14·60
S. 2·— bis 4·—	W. 2·50 bis 5·—	2·40	1·70	$1^1/_2$	$1^1/_2$	14·40	8·93	62	16·—
S. 4·— bis 6·—	W. 5·— bis 7·—	2·80	2·—	$1^1/_3$	$1^1/_3$	14·90	9·38	62	18·62
S. über 6·—	W. über 7·—	3·—	2·20	$1^1/_4$	$1^1/_3$	14·91	10·29	69	19·33
2. Hose.									
S. bis 2·—	W. bis 2·50	—·80	—·52	3	2	9·60	3·64	37	10·46
S. 2·— bis 4·—	W. 2·50 bis 5·—	1·—	—·60	$2^1/_2$	2	10·—	4·35	43	12·—
S. 4·— bis 6·—	W. 5·— bis 7·—	1·20	—·70	$2^1/_4$	1·6	10·80	4·10	37	15·12
S. über 6·—	W. über 7·—	1·30	—·80	2	1·6	10·40	4·67	44	12·68
3. Gilet.									
S. bis 2·—	W. bis 2·50	—·80	—·52	3	2	9·60	3·64	37	10·36
S. 2·— bis 4·—	W. 2·50 bis 5·—	1·—	—·60	$2^1/_2$	2	10·—	4·35	43	12·—
S. 4·— bis 6·—	W. 5·— bis 7·—	1·20	—·72	$2^1/_4$	1·6	10·80	4·11	37	15·12
S. über 6·—	W. über 7·—	1·30	—·85	2	1·6	10·40	4·82	45	12·68

[1]) Die Berechnung geht von der Annahme aus, daß der Stückarbeiter zwei Drittel des dem Stückmeister gezahlten Stücklohnes durchschnittlich bezieht, während das letzte Drittel dem Stückmeister als Entgelt für Regie verbleibt.

Tabelle II.

Art des Kleidungsstückes	Nähere Charakterisierung		Stücklohn laut Tarif in Kronen		Tägliche Durchschnittsleistung bei 11stünd. Arbeitszeit		Berechneter Wochenverdienst eines Gehilfen in Kronen [1])		Proßnitzer Wochenverdienst in Prozenten des Wiener Wochenverdienstes	Detailkonfektionäre in Wien, Wochenverdienst in Kronen
	Wien	Proßnitz	Wien	Proßnitz	Wien	Proßnitz	Wien	Proßnitz		
Jaquetts	mit und ohne Spiegel	I^a und II^a	4·50 [2])	3·90	1/2	1/2	10·80	6·83	63	14·58
Gehröcke	mit und ohne Spiegel	Brasil. Kammgarn	6·40 [2])	4·80	1/3	1/3	8·70	5·71	65	9·57
Salonröcke	Peruvien	—	6·50 [3])	—	1/3	—	8·84	—	—	9·90
Gehröcke	—	mit Spiegel	—	5·20	—	1/3	6·19	—	—	—
Fracks	—	I^a und Kellner	7·50 [3])	5·50	1/3	1/3	10·20	6·58	64	12·75
Stambulin	—	—	5·50 [4])	—	1/3	—	7·48	—	—	7·48
Smoking	—	—	3·50 [4])	—	1 1/6	—	16·24	—	—	16·24
Überzieher	bis 4 *K* per Meter	II bis IV	3·80	3·—	3/4	3/4	11·40	8·—	70	12·10
Überzieher	4 bis 7 *K* per Meter	I	4·20	3·60	3/4	3/4	12·60	9·45	75	13·14
Überzieher	über 7 *K* per Meter	—	5·—	—	3/4	—	15·—	—	—	18·25
Ulster	Double mindere Konfektion	Double Winter I und II	4·30	3·20 [5])	0·6	0·6	11·52	6·72	58	12·21
Ulster	Double feinere Konfektion	gefüttert ohne Watte	5·30	3·60	0·6	0·6	14·20	7·56	53	14·—
Ulster	gefüttert und wattiert	wattiert	5·—	3·30	0·6	0·6	13·40	6·88	51	
Ulster	Sommer- und Winterware	—	4·30	—	0·6	—	11·52	—	—	12·20
Havelock	ohne Ärmel	ohne Ärmel	2·— [6])	1·80	1 1/2	2	12·—	12·60	105	12.—
Havelock	mit Ärmel	mit Ärmel	2·50	2·—	1 1/3	2	13·30	14·—	106	13·96
Winterröcke . . .	bis 4 *K* 80 *h* per Met.	Präsident Palmerston	4·50 [7])	4·— [8])	1/2	1/2	9·—	7·—	77	9·80

Winterröcke . .	4 *K* 80 *h* bis 7 *K* per Meter	Montagnac Crewel	5·50	4·20	1/2	0·4	11·—	5·88	53	11·77
Winterröcke . . .	über 7 *K* per Meter	Mandarin	6·50	5·—	1/2	0·4	13·—	7·04	54	13·84
Sakko	Loden	Tuch-Woll-Loden	2·—	1·40[9])	1 1/2	1	12·—	4·90	40	12·60
Sakko	bis 3 K 60 *h* per Meter	Jagd-Tiroler-Loden	2·60	2·—	1 1/2	1	15·60	11·—	70	16·14
Sakko	bis 6 *K* 50 *h* per Meter	Palmerston M.	3·60	2·30	1 1/2	1	19·80	8·06	40	20·40
Pelzsakko-Überzüge	—	—	2·80	—	1 1/2	—	16·80	—	—	17·50
Stadtpelz-Überzüge	—	—	5·—	—	3/4	—	15·—	—	—	15·65
Schlafröcke	—	—	2·60	—	1 1/2	—	15·60	—	—	15·60
Caps	—	—	2·—	—	2	—	16·—	—	—	16·64
Kinder-Paletots . .	wattiert	1 *K* 60 *h* bis 1 *K* 80 *h*	2·— [10])	1·60	1 1/2	1 1/2	12·—	8·40	70	—
Kinder-Paletots . .	mit Façon	—	2·80	1·60	1 1/3	1 1/2	14·90	8·40	58	—
Bordjacken	Ia, IIa	—	2·—	—	1 1/2	—	12·—	—	—	—
Manterl S. S. . . .	—	1 *K* 90 *h*	—	1·90	—	1 1/2	—	10·—	—	—

[1]) Die Berechnung geht von der Annahme aus, daß der Gehilfe zwei Drittel des dem Stückmeister gezahlten Stücklohnes durchschnittlich bezieht, während das letzte Drittel dem Stückmeister als Entgelt für Regie verbleibt.

[2]) Mit Borte gefaßt um 50 *h* mehr.

[3]) Mit Spiegel um 50 *h* mehr.

[4]) Mit Seidenkragen um 50 *h* mehr.

[5]) In Proßnitz acht Lohnstufen von 2 *K* 90 *h* bis 4 *K* 50 *h*.

[6]) Mit Kaputze um 20 *h* mehr.

[7]) Mit abgestepptem Cloth oder Atlasfutter um 1 *K* mehr. Nicht wattiert um 50 *h* weniger.

[8]) In Proßnitz neun Lohnstufen von 2 *K* 75 *h* bis 5 *K*.

[9]) In Proßnitz fünfzehn Lohnstufen von 1 *K* 20 *h* bis 2 *K* 95 *h*.

[10]) Mit abgesteppten Clothfutter um 40 *h* mehr.

Zusatzbemerkungen.

a) Wiener Tarif: Sämtliche Knabenwaren um 30 Prozent weniger. Maßarbeit ohne Probe um 50 Prozent höher als der Tarif. Kein Unternehmer darf niedrigere Löhne als vor dem Streik bezahlen, und zwar auch dann nicht, wenn der Minimallohntarif niedrigere Löhne statuiert hat; auch wenn der Stückmeister sich zu einem billigeren Lohn offeriert als vereinbart worden ist, muß sein Antrag zurückgewiesen werden.

b) Proßnitzer Tarif: Die früher bezahlten besseren Löhne gelten auch für die Folge, ebenso gilt der alte Lohn für jene Artikel, die in den neuen Lohntarif nicht aufgenommen sind. Jede Mehr- und bessere Arbeit wird nach Übereinkommen separat entlohnt.

LITERATURBERICHT.

Anton Menger, Neue Staatslehre, Jena, G. Fleischer, 1903. XII und 335 S. 5 M.

Ein interessantes Buch. In schlichter, klarer Sprache, mit ruhiger leidenschaftsloser Argumentation wird der gesamten bisherigen gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung der Prozeß gemacht, ihr Ende als unabwendbar in baldige Aussicht gestellt und der neue Zukunftstaat allerdings mehr skizziert als konstruiert. In seiner Methode erinnert es etwas an „Der alte und der neue Glaube“ von D. Strauß, der auch das Aufhören jeder Religion, das Verschwinden der spekulativen Philosophie als etwas so natürliches, ja bereits als eingetreten bezeichnet, so daß man sich eigentlich gar nicht mehr die Mühe geben sollte, sich noch mit solchen ganz überwundenen und inhaltsleeren Dingen zu beschäftigen. Diese allzu einfache Art der Behandlung erleichtert die Kritik des Bestehenden und die Darstellung der Zukunft. Das Beweisobjekt ist vorweg genommen, man braucht sich nicht mehr mit geschichtlichen Traditionen, abstrakten, aus unserer bisherigen Philosophie und Moral geholten Einwendungen und praktischen Bedenken lange aufzuhalten. Das Urteil ist schon gesprochen. Der jetzige Staat leistet nichts und kann auch nichts Erhebliches für das allgemeine Volkswohl leisten, weil er eine Klassenherrschaft der oberen Stände, gewöhnlich in Verbindung mit monarchischen Interessen der Fürsten, ist. Die alten Vorstellungen von Macht und Herrschaft vertragen sich nicht mit der allgemeinen Wohlfahrt aller einzelnen. Heute werden die Erhaltung des Individuums und die Fortpflanzung der Gattung nur als private Angelegenheit angesehen, künftig ist die individuelle Wohlfahrt jedes einzelnen eine öffentliche Aufgabe, ja das Ziel aller staatlichen Tätigkeit. Der Verfasser, der bekanntlich die sozialistische Literatur aller Zeiten mehr beherrscht als irgendein sozialer Schriftsteller, stellt in sehr prägnanter Weise an der Hand von Äußerungen hervorragender Sozialisten und Kommunisten die Forderungen auf, die sich für Recht, Sitte, Wirtschaft im volkstümlichen Arbeitsstaat ergeben, allerdings nicht ohne selbst oft von den Lehrmeinungen seiner Vorgänger abzuweichen. Mit Recht legt er das Hauptgewicht auf die totale Umänderung des Eigentumsrechtes. Künftig wird an allen Produktionsmitteln kein Eigentum mehr gestattet, auch nicht einmal ein Benutzungsrecht, auch nicht an Handwerks- und landwirtschaftlichen Geräten. Dieser strenge Kollektivismus, den der Verfasser allerdings nur für das letzte definitive Stadium seines Arbeitsstaates postuliert, schließt auch an benutzbaren Sachen das Eigentum aus und gestattet nur ein Benutzungsrecht, ja das Obstpflücken im Hausgarten für eigene Rechnung soll verboten sein. Und wenige Seiten früher heißt es, „das Eigentum ist ein ewiger Begriff, der niemals aus dem sozialen Leben der Menschheit verschwinden wird“. Glaubt der Verfasser, daß die Beschränkung des Eigentums auf die verbrauchbaren Sachen, die den einzelnen zugewiesenen Konsumartikel, diesen „ewigen Begriff“ erfüllt? Für die Überweisung der Lebensmittel wird, wie es scheint, dem subjektiven Maßstab nach den Bedürfnissen der Vorzug vor dem objektiven Verteilungssystem nach der geleisteten Arbeit gegeben. Zunächst soll das Recht auf Existenz jedes einzelnen durch Zuweisung der Mittel zur Führung einer menschenwürdigen Existenz verwirklicht werden, dann kommen die hierarchisch-höheren Bevölkerungsschichten mit einem Plus an Beteiligung daran, also sofort eine Ungleichheit der Behandlung. Für die Berechnung seien die gegenwärtigen Geldpreise beizubehalten, weil die Bewertung nach dem Maß der auf die Herstellung der Sachgüter verwendeten Durch

schnittsarbeit infolge der ununterbrochenen technischen Umwälzungen fortwährend neuen Revolutionen ausgesetzt wäre. Das Obligationenrecht kommt fast ganz in Wegfall, insbesondere der Lohn- und Darlehensvertrag. Erbrecht ist nur bezüglich der verbrauchbaren Sachen zulässig und auch da möglichst zu beschränken. Bezüglich der Ehe hat der Verfasser sehr konservative Ansichten, spricht sich für die Einzelehe, für die Verantwortlichkeit der Eltern für Pflege und Erziehung der Kinder aus. Die Hauptzwecke der Gesellschaft sind Sicherheit der Person, menschenwürdige ökonomische Lebenshaltung und geordnetes Familienleben, Dinge, die nach gewöhnlichem Dafürhalten auch unter der heutigen sozialen Ordnung erreicht werden können und in den vorgeschrittenen Ländern teilweise auch schon erreicht sind. Der neue Staat bedarf einer starken Autorität, also auch der früher so sehr verurteilten Macht; die gegenwärtigen Aufgaben der Gerichte und Verwaltungsbehörden werden durch Ordnungs-, die wirtschaftliche Ordnung der Produktion und Verteilung durch Wirtschaftsbehörden besorgt. Ein großer Ämterapparat, der eingestandenermaßen wenig Raum für individuelle Freiheit mehr zuläßt. Die Vertretung besteht aus zwei Kammern, die erste aus ehemaligen hohen Beamten, Vertretern von Kunst und Literatur. Hier kommen merkwürdige konservative Reminiszenzen zur Geltung, der Verfasser meint einmal sogar, daß der neue Staat in Deutschland die alte Monarchie in die neue Ordnung hinüber nehmen werde. Die Religion soll auf den Aussterbeetat gesetzt, anfänglich geduldet, ja sogar subventioniert werden, daneben soll die „erfahrungsmäßige Denkweise“ von Staats wegen gefördert werden, bis die erstere allmählich eingegangen ist. Der Verfasser wendet sich übrigens mit aller Entschiedenheit gegen die materialistische Geschichtsauffassung, die für den volkstümlichen Arbeitsstaat verhängnisvoll sei und schließlich die soziale Bewegung in einen armseligen Mast- und Futterstaat ausmünden ließe. Die unteren Organe der neuen Ordnung sind die Gemeinden, anknüpfend an den sich heute schon entwickelnden Munizipalsozialismus, die Löhne, und etwas anderes als Lohn würde die Zuweisung nicht sein, sind in den Städten nach dem Lohndurchschnitt der betreffenden Stadt festzusetzen, nicht nach einem allgemeinen Landesdurchschnitt, der zu niedrig ausfallen würde, also die alte Ungleichheit von allem Anfang an. In großen Gemeinden fungieren Arbeitsgruppen, welche zwar autoritär sein sollen, aber nicht zur Organisation der wirtschaftlichen Sonderinteressen führen dürfen. Gerade dieser wichtigste Punkt der Organisation der Produktion, der Beziehungen der Industrie und Rohproduktion sowie der einzelnen Industriezweige zueinander ist nur flüchtig und schwankend angedeutet. Für den Übergang in die neue Ordnung wird immer auf die Einführung des Christentums im IV. Jahrhundert durch Konstantin als Vorbild verwiesen, die neue Saat ist herangewachsen, es brauchen die neuen Ideen nur von oben anerkannt und durchgeführt zu werden, also keine gewaltsame Revolution. Der Großbesitz aller Art wird abgelöst, aber nicht gegen volle Entschädigung, denn dadurch würde wieder arbeitsloses Einkommen geschaffen werden, sondern gegen eine mäßige Rente für die heutigen Besitzer und deren heute lebenden Familienmitglieder. Die so erworbene gewaltige Gütermasse würde die Staatsgewalt in den Stand setzen, überall sozialistische Gemeinden, zunächst in autoritärer Form zu begründen. Daneben würde aber der Mittel- und der Kleinbesitz in den Formen des bisherigen Privatrechtes fortbestehen. Die organisierten sozialistischen Elemente würden nach Analogie der mittelalterlichen Feudalherrschaft die herrschende Klasse bilden, während die nach den alten Produktions- und Rechtsformen lebenden Mittel- und Kleinbesitzer nur jenes bescheidene Maß von Mitwirkung an öffentlichen Dingen gewährt würde, auf welches die besitzlosen Volksklassen durch die modernen Gemeindeordnungen eingeschränkt sind. Welcher ökonomische und politische Gegensatz aber sich zwischen diesen zwei nach ungleichem Recht lebenden Klassen herausbilden würde, der alle unsere heutigen Besitz- und Klassenunterschiede weit überbieten würde, wird nicht weiter untersucht. Es scheint jedoch die Meinung zu bestehen, daß dieser Zustand ziemlich lange dauern würde, denn es wird angesichts der nebeneinander bestehenden verschiedenen Produktionsweisen auf die Verstaatlichung der Produktion, die im Beginn des Buches als erster Zweck aufgestellt wurde, einstweilen verzichtet und zunächst nur die Güterverteilung zur Verstaatlichung

empfohlen. Man sieht, wie solche soziale Zukunftspläne konkret werden wollen, verlieren sie sich in Allgemeinheiten und Widersprüche. Der Verfasser ist schließlich selbst nicht frei von Befürchtungen, er schließt mit dem nichts weniger als beruhigenden Ausblick, daß die Sozialdemokratie sehr bald zu dem Anarchismus in ein ähnliches Verhältnis kommen müsse, wie die Girondisten zu den Terroristen der französischen Revolution. Fürwahr, keine erhebende Perspektive; übrigens waren die Girondisten gerade solche unduldsame und haßerfüllte Revolutionäre, wie die Jakobiner, sie hatten nur weniger Verstand und Verwegenheit als diese und darum ließen sie sich von ihnen dupieren und guillotinieren. Nein, dieser Weg ist nicht der richtige. Der Grundgedanke des Verfassers, daß es die Aufgabe der modernen Entwicklung ist, die Wohlfahrt der einzelnen zu heben, jedermann eine menschenwürdige Existenz zu sichern, wird heute nicht mehr abgelehnt, seine Erreichung bildet gegenwärtig bereits das bewußte, praktische Ziel der staatlichen Sozialpolitik und der Lohnpolitik der Arbeiterverbände in den vorgeschrittenen Ländern der Welt. Wir sehen heute hie und da schon sehr wirksame Ansätze zur Verwirklichung dieser Bestrebungen. Was ist denn die Arbeitergesetzgebung Australiens mit ihren Minimallöhnen und Kollektivverträgen anderes als ein solcher erster Schritt? Freilich ist man dort noch in den Kinderkrankheiten und setzt die Minimallöhne einheitlich so hoch, daß die Unternehmer zu diesen Sätzen ältere, schwächere oder ungeschicktere Arbeiter nicht beschäftigen können, ein Übelstand, der durch Abstufungen der Lohnskala nach der Leistung beseitigt werden kann. Die einverständliche Lohnfestsetzung wird meines Erachtens wieder zu dem jetzt unbeliebten System der Gewinnbeteiligung führen und die aufsteigende Klassenbewegung, die sich ja unwiderleglich in allen zivilisierten Ländern vollzieht, wird fortschreiten können ohne kollektivistische Zwangsorganisationen, gegen welche sich immer unausrottbare Eigenschaften der menschlichen Natur erheben würden. E. Plener.

Dr. W. Schallmayer in München. Vererbung und Auslese im Lebenslauf der Völker (III. Band des Sammelwerkes „Natur und Staat“, herausgegeben in Verbindung mit Prof. Dr. Conrad und Prof. Dr. Haeckel von Prof. Dr. E. Ziegler. Verlag von Gustav Fischer in Jena).

Ein Werk echt wissenschaftlichen Geistes, das zudem von staunenswerter Belesenheit zeigt und hierbei alle Zweige menschlichen Denkens, menschlicher Gesellschaftsformen, ja den gesamten Werdegang menschlicher Geschichte berührt. Dies alles mit dem Endzweck und dem Ziele, zu zeigen, es sei der ganzen Menschheit Ach! und Weh! aus einem Punkte zu kurieren. Der Punkt ist hierbei sogar schließlich der gleiche wie bei Göthe und wird in sieben für den Laien schwerverständlichen Kapiteln über „Generation oder Erbwerte“ biologisch, physiologisch und historisch in 193 Seiten gründlich erörtert. Die Grundlage hierfür bildet die Weißmannsche Keimplasma- und Vererbungstheorie, ein sehr schwieriges Problem, dem nur zu folgen den nicht Vorgebildeten Mühsal bereitet. Die Darstellung erfolgt jedoch vornehm und populär, soweit letzteres möglich, und objektiv, insoweit Objektivität bei einer voll akzeptierten Theorie tunlich ist. Wie jede Theorie erfordert sie Glauben und jene Bannung unseres modernen Zweiflersinnes, der in dem berühmten Professorenwort mündet: „Es kann so sein, es kann aber auch anders sein.“ Nach dieser Theorie stammen alle Anlagen und Eigenschaften, die das Kind besitzt, gleichgültig, ob sie schon bei seinen Eltern und Voreltern sichtbar waren oder nicht, aus der väterlichen und mütterlichen Keimzelle. Der individuelle Charakter ist hiermit seinen Grundzügen nach prädistiniert und hiermit zugleich die Möglichkeit erblicher Fort- und Rückschritte beim Menschen. Daß diese Möglichkeit des erblich gewährleisteten Fortschrittes durch unseren Kulturzustand, und zwar durch unsere Wehrorganisation und unsere Kriege, durch die überhohe Wertung wirtschaftlicher Tauglichkeit und den Wert des Besitztums, durch die Kinderscheu der Gebildeten, durch die Prostitution, durch die Erfolge der Hygiene (die europäische Sentimentalität Nitsches) u. s. w. gefährdet erscheint, wird, was übrigens auch leicht zu beweisen war, mit großem Geschick und Sackkenntnis bewiesen. Dies, die generative Völkerentwicklung, wird auch historisch beleuchtet, wobei die Chinesen und deren staatliche wie Familieneinrichtungen

das höchste Lob ernten, was im Rahmen des Werkes deshalb gerechtfertigt erscheint, weil die chinesische Ahnenverehrung als transzendenter Ausdruck volkstümlich biologischer Grundsätze angesehen werden kann. Aber der Autor geht hier offenbar zu weit. Die chinesische Kultur, vor allem das Tempo dieser Kultur, ist uns noch zu fremd, um die Gründe ihres Seins und ihres Alters voll erfassen zu können. Vielleicht ist speziell das Alter nur ein geographischer Glücksfall. Auch wäre zu bedenken, daß der Satz gilt: man stirbt nicht nur an Hungersnot, auch wer erfriert, ist tot. Staaten können nicht nur am Blutverlust ihrer Völker verenden, sondern auch — Indien ist hierfür ein warnendes Exempel — aus Mangel an Pflege kriegerischer Eigenschaften zugrunde gehen.

Der zweite Teil des Werkes „Die Traditionswerte“ (der Kultur der Menschheit) ist der eigentliche Glanzpunkt, in dem die gestellte Preisfrage, was wir aus den Prinzipien der Deszendenztheorie für die innerpolitische Entwicklung und Gesetzgebung der Staaten lernen können, erschöpfend beantwortet wird. Vorerst wird gezeigt, daß auch die auf Tradition beruhenden Kulturelemente der Selektion unterliegen: nur die lebensmächtigeren bleiben bestehen; dies aber sind fortschreitend jene, die eine höhere, feinere soziale Organisation zur Grundlage haben. Eine Vorbedingung hierfür, dies ist geschichtlich längst erwiesen, bildet aber eine große Bevölkerungszahl. Das erste und wichtigste Staatsproblem bildet daher die Erhaltung und Vermehrungsfähigkeit der Bevölkerung. Welche Wege nun Sitte, Recht, Volks- und Staatswirtschaft, innere und äußere Politik einschlagen müssen, damit ein Volk generativ und durch Traditionswerte kulturell stets an erster Stelle bleiben kann, wird in den weiteren Kapiteln um so eindringlicher, mahnender hingestellt, je häufiger es sich im einzelnen zeigt, daß die steigende Kultur an sich geeignet ist, auf die generative Entwicklung eine ungünstige Einwirkung auszuüben.

Dieser Kleinkrieg der Kultur, der im Egoismus der Seienden die kommende Generation bedroht, erheischt daher auch eine Fortbildung der Ethik im Sinne der Entwicklungslehre, eine Entwicklungsethik. Dies letztere scheint mir die engste Formel des Buchinhaltes zu sein, dessen gewichtiger Inhalt, wenn ich nicht irre, von den Müttern der Großstadt, diesen Kulturnahen und Naturfernen, soweit es an ihnen liegt, bereits instinktiv geahnt und auch vielfach praktisch befolgt wird. Ein Buch also schließlich für alle Denkenden, Staatsmänner, Politiker, Eheschließenden und Eltern, ein Buch, welches nicht nur eine Fülle von Gedanken hat, sondern deren auch macht und unser Handeln als Familien- und Volksmitglied bestimmen soll. Meinzingen.

Neuere Schriften über das Genossenschaftswesen.

Dr. Reinhold Riehn und **J. Giesberts**, Arbeiterkonsumvereine. Schriften des Vereines für soziale Reform. Heft 9, Jena, Gustav Fischer, 1903.

Dr. Reinhold Riehn, Das Konsumvereinswesen in Deutschland. Seine volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung. Stuttgart und Berlin 1902, J. G. Cottasche Buchhandlung, Nachf.

Dr. Hans Crüger, Die internationalen Genossenschafts-Kongresse in Paris im Jahre 1900. Berlin, J. Guttentags Verlagsbuchhandlung, 1901.

In der deutschen Konsumvereinsbewegung ist eine Spaltung eingetreten. Von den dem Allgemeinen Verbande deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften angehörenden Konsumvereinen hat sich nach längeren inneren Kämpfen eine Anzahl von Konsumvereinen losgelöst, deren Tendenzen mit denen des Allgemeinen Verbandes nicht mehr vereinbar waren. Der Kern des Gegensatzes liegt in der Frage: Individualismus oder Kollektivismus? Das deutsche Genossenschaftswesen steht seit jeher auf dem Boden des Individualismus, der bestehenden kapitalistischen Wirtschaftsordnung, deren Schäden es mildern, deren Vorteile es auch den unbemittelten Schichten zukommen lassen will. Die deutschen Konsumvereine wirkten an dieser allgemeinen Aufgabe des Genossenschaftswesens mit, indem sie sich im Sinne von Schulze-Delitzsch die Überbrückung der Kluft zwischen Kapital und Arbeit zum Ziele setzten.

Das änderte sich mit dem Auftreten des sogenannten „systematischen Konsumvereinswesens.“ Diese Richtung ist eine Folge der revisionistischen Bewegung innerhalb der

deutschen Arbeiterschaft, die sich immer mehr den wirtschaftlichen Zielen des Sozialismus zu- und von den politischen Zielen der Sozialdemokratie abwendet. In richtiger Erfassung der wirtschaftlichen Macht der organisierten Konsumenten und unter Hinweis auf die Erfolge der englischen Konsumvereine sieht diese neue Richtung in den Arbeiterkonsumvereinen als Klassengenossenschaften eine notwendige Ergänzung der politischen und gewerkschaftlichen Organisation der Arbeiter, ein Mittel zur Erreichung des sozialistischen Endzieles, der Beseitigung jeglichen Unternehmergewinnes durch unmittelbaren Anschluß der Produktion an den organisierten Konsum, durch vollständige Ausschaltung des Zwischenhandels. Also keine gewerblichen Produktivgenossenschaften, die Schulze-Delitzsch als die Krönung des ganzen Genossenschaftssystems bezeichnete; vielmehr soll es in Hinkunft gar keine konkurrierenden Einzelbetriebe mehr geben. Der organisierte Konsum soll auch die Produktion beherrschen.

Der bis in die Neunzigerjahre latente Gegensatz beider Konsumvereinsrichtungen verschärfte sich mit der Entwicklung des Konsumvereinsgedankens; er wurde akut, als der Allgemeine Verband daran gehen wollte, auch den Kleinhandel genossenschaftlich zu organisieren und dadurch der immer mehr auf Ausschaltung des Zwischenhandels drängenden Wirschaftsentwicklung zuwiderhandelte. Der Bruch erfolgte im Jahre 1902 auf dem Allgemeinen Genossenschaftstag in Keuznach, wo 97 Konsumvereine aus dem Allgemeinen Verbande ausgeschlossen wurden und mit einer größeren Anzahl freiwillig austretender Vereine einen eigenen Verband gründeten, dessen Mittelpunkt die Hamburger Großeinkaufsgesellschaft bildet.

Der Vertretung des systematischen Konsumvereinswesens dienen die beiden ersten der zu besprechenden Schriften. Die Broschüre „Arbeiterkonsumvereine" enthält das Referat und das Korreferat, die Dr. Reinhold Riehn und Arbeitersekretär J. Giesberts in der Ausschußsitzung der Gesellschaft für soziale Reform erstattet haben.

Riehn schildert die verschiedene Entwicklung des Konsumvereinsprinzipes in England und in Deutschland, wo die Konsumgenossenschaftsbewegung „auf ein totes Geleise geriet," weil sie den allgemeinen Wohlstand nicht wie in England „sozialistisch vom Standpunkt des Konsumenten, sondern individualistisch vom Standpunkt des Produzenten aus" zu heben suchte. Die Teilnahme der Arbeiterschaft ist nach Riehn eine Lebensbedingung der Konsumvereine. Er bezeichnet den Arbeiterkonsumverein geradezu als Vorbedingung für eine befriedigende Erfüllung gewerkschaftlicher Aufgaben, da er durch Erhöhung der Kaufkraft der niedrigen Löhne die Arbeiter fähig und willig mache, einen Teil der ohne Entbehrung erzielten Ersparnisse für gemeinsame Berufsinteressen hinzugeben.

Theoretisch ist das gewiß richtig. Es ist aber fraglich, ob die deutsche Arbeiterschaft für die rein wirtschaftliche Arbeit in den Konsumvereinen reif ist. Die Arbeiterkonsumvereine sollen neutral sein wie die Gewerkschaften. Aber sind denn die Gewerkschaften neutral? Vertreten die Gewerkschaften nicht zum großen Teil außer wirtschaftlichen Interessen auch parteipolitische Interessen? Kann man annehmen, daß die Konsumvereine, deren Mitglieder auch den Gewerkschaften angehören, das nicht tun würden?

Das Korreferat von Giesberts beschäftigt sich ausschließlich mit der Bedeutung der Konsumvereine für die Arbeiterschaft. Er weist den Vorwurf, die Selbsthilfe der Arbeiter durch Gewerkschaften und Genossenschaften sei sozialdemokratisch und revolutionär, als unberechtigt zurück. Giesberts sieht in den Konsumvereinen eine kräftige Stütze der aufwärtsstrebenden Arbeiterklasse, ein friedliches und gesetzliches Mittel, sich gegen die Herabdrückung ihrer Lebenshaltung durch die wirtschaftlich Stärkeren zu wehren. Auch er betont die Notwendigkeit der Neutralität der Genossenschaften und verurteilt jede Bestrebung, den Arbeiterkonsumverein in den Dienst irgendwelcher Parteibestrebungen oder in den Dienst von Ideen zu stellen, die an und für sich mit dem Konsumvereinswesen nichts gemein haben.

In der Debatte, die sich in der Ausschußsitzung der Gesellschaft für Soziale Reform auf Grund dieser Referate entspann, und die in gedrängtem Auszug als Anhang der Schrift beigegeben ist, sind die Ausführungen Schmollers bemerkenswert, der unter

Hinweis auf Belgien bestritt, daß sich die Konsumvereine von sozialdemokratischen Tendenzen frei hielten, die Beteiligung der Sozialdemokratie an Konsumgenossenschaften aber für wünschenswert hielt, weil sie dadurch vernünftiger würde. Nach Schluß der Debatte wurde einstimmig eine Resolution angenommen, in der die Berechtigung und Bedeutung der Arbeiterkonsumvereine anerkannt und die Hindernisse und Anfeindungen dieser Organisationen verurteilt werden. Die Erörterung der Arbeiterkonsumvereinsfrage kommt auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Generalversammlung. —

Dieselbe Tendenz wie diese Schrift verfolgt das Buch Riehns: Das Konsumvereinswesen in Deutschland. Das von Brentano eingeleitete Buch ist, wie dieser ausdrücklich hervorhebt, eine Erstlingschrift, für deren Inhalt der Autor selbst einzustehen habe, und die den Zweck verfolge, die Aufmerksamkeit des Lesers auf die in letzter Zeit zu wenig beobachtete volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung der Konsumvereine zu lenken. Das sehr interessante und inhaltsreiche Buch leidet an einem Fehler, seiner allzu temperamentvollen und schneidigen, sich bis zur Ungerechtigkeit versteigenden Kritik gegenüber Schulze-Delitzsch. Was Riehns Zorn gegen Schulze erregt, ist vor allem, daß dieser die eigentliche soziale Aufgabe der Konsumvereine in der Überbrückung der Kluft zwischen Arbeit und Kapital und nicht in der Ausschaltung des Kleinhandels gesehen habe, daß er die Konsumvereine „zu dividendenlustigen, vielköpfigen Krämern“ gemacht und dadurch verhindert habe, daß sich die deutschen Konsumvereine in gleicher Weise entwickelten, wie die englischen. Riehn macht seinem Zorn gegen Schulze in ganz ungewöhnlich starken Ausdrücken Luft, die mit den Erfordernissen einer rein sachlichen Kritik nicht immer in Einklang stehen. Man braucht kein Gegner einer systematischen Konsumvereinspolitik zu sein, um diese Art der Kritik zu mißbilligen. Daran, daß die deutsche Konsumvereinsentwicklung nicht denselben Verlauf nahm wie die englische, ist nicht Schulze Schuld. Das lag an den wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen Deutschlands, an dem von dem englischen so grundverschiedenen deutschen Volkscharakter, kurz an allen jenen Umständen, die bewirkt haben, daß die Geschichte der englischen Arbeiterschaft so ganz anders verläuft, als die der deutschen. Mag sein, daß die Nachfolger Schulzes dem Konsumvereinswesen, wie es die Gegenwart erfordert, nicht das richtige Verständnis entgegenbringen. Dafür kann Schulze nichts. Zu seiner Zeit wäre eine Konsumvereinspolitik nach englischem Muster nicht möglich gewesen. Das erkannte er. Und er war viel zu sehr Realpolitiker, als daß er der Wirtschaftsentwicklung hätte vorgreifen wollen. Etwas mehr Zurückhaltung in der Kritik gegen Schulze hätte dem im Übrigen so tüchtigen Buch und der Richtung, die es vertritt, nur genützt.

Riehn grenzt zunächst in der Einleitung sein Thema ab. Er unterscheidet zwischen Genossenschaftsformen, die nicht prinzipiell genossenschaftlich sind, also fremden Zwecken dienen, und Genossenschaften, die rein genossenschaftlich sind. Das Konsumvereinsprinzip als solches hat nichts mit dem Lieferantensystem zu tun, das sich oft mit ihm verbindet, weil diesem das Wesentliche, die Eliminierung des Händlers durch den Konsumenten, fehlt. Ebensowenig darf der Konsumverein mit den Rohstoffgenossenschaften der Handwerker, den Einkaufsgenossenschaften der Händler oder den sogenannten landwirtschaftlichen Konsumvereinen verwechselt werden. Denn diese schalten zwar auch den Zwischenhändler aus, aber nur, um als Produzenten, nicht aber als eigentliche Konsumenten Vorteile zu genießen. Von diesem Gesichtspunkt aus schildert Riehn zunächst das Konsumvereinsprinzip in England und in Deutschland und stellt die verschiedenen Triebkräfte und Erfolge der Bewegung beider Länder einander gegenüber.

In einem zweiten Teile behandelt er die volkswirtschaftliche Bedeutung der Konsumvereine nach der ökonomisch technischen Seite hin und findet die Überlegenheit der Konsumvereine gegenüber dem Privathandel in der Konzentration des Bedarfes, die die Einkaufsbedingungen begünstigt und die Spesen mindert, sowie in der Sicherheit des Absatzes. Er sieht in den Konsumvereinen die einzige praktische Interessenvertretung der Konsumenten gegenüber dem kapitalistischen Produzenten. Sie allein sind imstande, durch Organisation der Kaufkraft der Massen das Kartell zu einem volkswirtschaftlich nützlichen Institut zu machen.

Der dritte Teil handelt von der sozialen Bedeutung der Konsumvereine, die sich zunächst in der Erhöhung der Kaufkraft des Einkommens, der Beseitigung der Borgwirtschaft und der Förderung des Sparsinns äußert, drei unmittelbar aus dem Wesen des Konsumvereines resultierende Vorteile, die zu einem ökonomischen Machtmittel für die Arbeitermassen als Träger einer Konsumvereinsbewegung werden. Sodann wird der Konsumverein als Arbeitgeber und seine Stellung als regulierender und erziehender Faktor unseres Wirtschaftslebens behandelt.

Im Schlußkapitel bespricht der Verfasser die Voraussetzungen und Triebkräfte eines systematischen Konsumvereinswesens und kommt zu dem Resultat, daß nur diejenige Konsumvereinsbewegung, die auf Ausschaltung des Profits gerichtet ist, dem echten Gonossenschaftsprinzip entspreche. Für Riehn sind sozialistisch und genossenschaftlich identische Begriffe. Nach ihm birgt das Konsumvereinsprinzip einen sozialistischen Prozeß, und zwar vom Standpunkte des Konsumenten aus, in sich. In der englischen Konsumgenossenschaftsentwicklung sieht er den Beweis für die Möglichkeit der prinzipiellen Überwindung des Kapitalismus auf der Grundlage einer genossenschaftlich-sozialistischen Wirtschaftsordnung.

Es scheint, daß Riehn die Möglichkeit dessen, was auf konsumgenossenschaftlichem Wege zu erreichen ist, doch etwas überschätzt. Ob die Konsumvereine imstande sind, den Detailhandel ganz auszuschalten, ob sich der gesamte Warenaustausch auf genossenschaftlicher Grundlage organisieren läßt, erscheint zweifelhaft. Gerade der Umstand, daß in England, wo doch seit mehr als einem halben Jahrhundert eine so starke, auf richtigen genossenschaftlichen Grundsätzen beruhende Konsumvereinsbewegung besteht, die Sozialisierung des Wirtschaftslebens noch verhältnismäßig wenig weit vorgeschritten ist, gerade dieser Umstand scheint darauf hinzuweisen, daß sich dieser Entwicklung Hindernisse entgegenstellen, die auf genossenschaftlichem Wege nicht überwunden werden können. Auch fragt es sich, ob nicht die Hoffnung Riehns, daß die Konsumvereine die schädlichen Seiten der Kartelle paralysieren können, übertrieben ist.

Im Ganzen aber ist Riehns Buch lesenswert, denn es enthält eine Fülle interessanter Tatsachen und beachtenswerter Anregungen. Auch für österreichische Verhältnisse ist die Schrift lehrreich. Die österreichische Konsumvereinsentwicklung verläuft analog der des deutschen Reiches; auch bei uns zeigen sich schon Ansätze zu einer systematischen Konsumvereinspolitik. —

In der als Heft 5 der genossenschaftlichen Zeit- und Streitfragen erschienenen Broschüre berichtet der Anwalt des Allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Dr. Crüger, über die anläßlich der Weltausstellung in Paris im Jahre 1900 abgehaltenenen 6 internationalen Genossenschaftskongresse. Der bedeutendste war der des im Jahre 1895 gegründeten internationalen Genossenschaftsverbandes. Die Vertreter der einzelnen Staaten (Deutschland, Österreich, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, West-Indien, Italien, die Niederlande, Großbritannien, Serbien und die Schweiz) erstatteten Berichte über den Stand ihrer heimischen Genossenschaftsbewegung. In diesen Berichten, die alle in der Broschüre abgedruckt sind, liegt deren Hauptwert, da sie einen interessanten Überblick über das Genossenschaftswesen der einzelnen Länder gewähren.

Dr. Otto Neudörfer.

Dr. Paul Mombert, Die deutschen Stadtgemeinden und ihre Arbeiter. Münchener volkswirtschaftliche Studien. Herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz. Fünfzigstes Stück. Stuttgart und Berlin, J. G. Cotta, 1902. X. und 261 S.

Die andauernden Fortschritte des sogenannten Munizipalsozialismus, die stete Zunahme der wirtschaftlichen Tätigkeit der Stadtgemeinden, hat die Kommunen auch in Deutschland zu Arbeitgebern großen Stils werden lassen und sie so vor ein neues Problem gestellt, vor das Problem, das Verhältnis zu ihren Arbeitern in einer für beide Teile möglichst rationellen und den sozialen Forderungen unserer Zeit entsprechenden Weise zu gestalten. Es herrscht zwar noch durchaus keine Einmütigkeit darüber, wie dieses Verhältnis im einzelnen sein soll, aber gerade darum ist es zu begrüßen, wenn uns gezeigt wird, was ist. Ein solcher Versuch, ein Bild von der Lage der deutschen

Gemeindearbeiter zu geben, ist Momberts Buch; wir sagen mit Absicht Versuch, denn daß — bei aller aufgewendeten Mühe — eine einzelne Privatperson nur ein unvollkommenes Bild der bestehenden Zustände liefern kann, versteht sich von selbst und der Verfasser ist sich dieser Unvollkommenheit auch vollständig bewußt. Wenn er jedoch meint, daß eine erschöpfende Behandlung des Gegenstandes für die deutschen Städte nicht nötig sei und die Darstellung von Typen genüge, so darf man ihm darin nur sehr bedingt zustimmen und der Hoffnung Ausdruck geben, daß in absehbarer Zeit, sobald einmal die ja noch junge kommunale Sozialpolitik über das Stadium der ersten Anfänge hinaus und zu einem gewissen Abschluß gelangt sein wird, eine authentische und umfassende Darlegung des Bestehenden — etwa von Seite des Reiches — geliefert werden möge. Denn auch das darf nicht außer Acht gelassen werden: die verhältnismäßig rasche Entwicklung der kommunalen Sozialpolitik bewirkt es, daß „Erhebungen, die auch nur wenige Jahre zurückliegen, für die Beurteilung der Gegenwart nicht mehr zu brauchen sind“ (S. VII). So muß auch aus diesem Grunde die vorliegende Arbeit ein Torso sein. Innerhalb der notwendigerweise gesteckten Grenzen hat Mombert jedoch mit Sachkenntnis und großem Fleiß eine für den Kommunalpolitiker sehr schätzbare Leistung geschaffen.

Nach einer kurzen Betrachtung der persönlichen Verhältnisse der Arbeiter, die das bemerkenswerte Ergebnis liefert, daß das Lebensalter der Gemeindearbeiter im allgemeinen höher ist als das anderer Arbeiterschichten — ein Resultat, das der Verfasser einerseits auf eine längere Dienstzeit, also größere Stabilität des Arbeitsverhältnisses, anderseits aber auf die Anstellung älterer Leute aus Gründen der Armenversorgung zurückführt — erfährt das Arbeitsverhältnis unter Zuhilfenahme zahlreicher Tabellen nach allen Seiten eine gründliche und umfassende Behandlung. Arbeitsordnungen, Arbeiterausschüsse, Arbeitszeit, Kündigungsfrist, Sonntagsruhe, Überstunden, die kommunale Lohnpolitik u. s. f., das alles wird in eingehender Weise besprochen. Eine besondere Beachtung verdienen die in den letzten Jahren aufgekommenen sogenannten „allgemeinen Arbeitsordnungen“, ein Name, der sehr irreführend ist. Dieselben gelten nicht für einen einzelnen Betrieb, sondern es sind von der Stadtverwaltung selbst beschlossene Normen, allgemeine Grundsätze der Arbeiterpolitik, nach denen in allen Betrieben das Arbeitsverhältnis zu gestalten ist, die aber auch den Abschluß des Arbeitsvertrages, die Einstellungsbedingungen regeln. Von großer prinzipieller Bedeutung ist die von den Arbeitsordnungen einiger Städte getroffene Unterscheidung in „ständige“ und „nicht ständige“ Arbeiter. Es sind das Begriffe, die ein ausgesprochenes Rangverhältnis bedeuten; der Rang eines ständigen Arbeiters ist meist an eine bestimmte längere Dienstzeit geknüpft und mit gewissen Rechten ausgestattet, die dem nicht ständigen Arbeiter fehlen: es besteht z. B. für die ständigen Arbeiter eine Kündigungsfrist, sie haben das Wahlrecht für die Arbeiterausschüsse, erhalten Urlaub und bekommen bei Waffenübungen und bei Krankheit einen Teil des Lohnes fortbezahlt, für sie gelten feste Lohntarife, sie haben Aussicht auf einen Ruhegehalt im Alter.

Eines der interessantesten Kapitel des Buches ist das über die Lohnpolitik. Es finden sich noch vielfach Akkord- sowie Stunden- und Tagelöhne, aber daneben haben einige wenige Städte einen ganz neuen Weg beschritten, auf dem ihnen aber zweifellos bald viele andere nachfolgen werden: sie haben einen festen Lohntarif eingeführt und insbesondere der von Frankfurt a. M. ist mit besonderer Sorgfalt bis ins Detail geregelt. „Das Grundprinzip ist das gleiche wie beim Beamten“. Die Arbeiterschaft, für die der Tarif gilt, ist in Lohnklassen eingeteilt und innerhalb jeder Lohnklasse gibt es dann Lohnabstufungen nach dem Dienstalter; allein durch die Dauer seiner Dienstzeit erwirbt der Arbeiter eine Aussicht auf Erhöhung des Lohnes — eine Aussicht, keinen Rechtsanspruch, denn ob er den höheren Lohn wirklich bekommt, hängt noch von seiner „zufriedenstellenden Führung“ ab.

In diesen mit dem Dienstalter automatisch und unabhängig vom Arbeitsmarkt steigenden Löhnen in Verbindung mit der größeren Ständigkeit des Arbeitsverhältnisses, der erhöhten Sicherheit des Lebensunterhaltes und den in vielen Städten eingeführten Alterspensionen haben manche die Anfänge eines „Arbeiterbeamtentums“ gesehen.

Mombert erhebt in seinen Schlußbetrachtungen gegen diese Ansicht einige Einwände, ohne sich indes auf eine grundsätzliche Auseinandersetzung einzulassen. Er weist mit Recht darauf hin, daß der Arbeiter nicht wie der Beamte einen Rechtsanspruch auf die genannten Genüsse besitzt; die Altersrente wie das Avancement im Lohn ist eine ihm gewährte Vergünstigung, er kann jederzeit, wenn auch nicht entlassen, so doch gekündigt werden, der gezahlte Lohn, mag er auch ein fixer sein, ist viel zu niedrig, um dem Gemeindearbeiter einen beamtenähnlichen Charakter zusprechen zu können u. s. w. Es ist hier nicht der Raum, auf dieses Problem des näheren einzugehen, nur das eine sei bemerkt: wenn man sich nach der Stellungnahme der Arbeiter in dieser Frage umsieht — und daß dies nötig ist, weiß jeder moderne Sozialpolitiker, dem aller aufgeklärte Despotismus und alle patriarchalische Bevormundung in der Arbeiterfürsorge ferne liegt —, dann hat man nicht den Eindruck, daß sie gesonnen wären, sich um einiger Vorteile im Alter oder einer größeren Stabilität willen Fesseln anlegen zu lassen, sich ihre Bewegungsfreiheit, die Freiheit der Koalition (die deutschen Gemeindearbeiter haben eine Organisation und ein Fachblatt), das „Recht auf Streik" nehmen zu lassen, ihre Waffen, mit denen sie unter Umständen viel größere Vorteile als die genannten erringen könnten; heute wenigstens nicht, vielleicht einmal später, wenn sie selbst größeren Einfluß auf die Verwaltung der Gemeinde besitzen werden. —

Das Buch Momberts wird trotz einzelner Fehler und trotz des vielfach ungenügend bearbeiteten Materials, das den Wunsch nach einer vollständigen Sammlung lebendig werden läßt, mit Dank von jedem begrüßt werden, der sich mit kommunaler Sozialpolitik beschäftigt. Es ist ein gelungener Versuch, ein erster Anfang auf einem bisher recht unbekannten Gebiet; es hat gezeigt, was deutsche Städteverwaltungen an Fürsorge für ihre Arbeiter geleistet haben, aber auch, wieviel zu leisten noch übrig ist, es läßt uns aber außerdem in die Ausübung, die Technik der Sozialpolitik einen höchst instruktiven Blick tun, der auch für den Theoretiker der Sozialpolitik von großem Wert ist.

E. Lemm.

Dr. Leo Petritsch, „Zur Lehre von der Überwälzung der Steuern mit besonderer Beziehung auf den Börsenverkehr. Graz, Leuschner und Lubensky, 1903. (85 S.

Die kleine Schrift ist aus dem Gefühl einer großen Entdeckung heraus geschrieben: Die Immobiliargebühr, die mehrfach vorgeschlagene Besteuerung des Warenterminhandels, die Effektenumsatzsteuer werden von ganz anderen Personen getragen als von den unmittelbaren Steuerzahlern; ein „von allen bisher bekannten Überwälzungsvorgängen" in wichtigen Punkten abweichender Vorgang finde statt. (S. 79 und öfter.)

Die Immobiliargebühr wirke als Konfiskation eines Teiles des Bodenwertes. Die Warenumsatzsteuer von Termingeschäften werde vom Produzenten und Konsumenten getragen, weil diese der preisausgleichenden Wirkung des Terminhandels verlustig werden. „Jeder Überfluß wird durch die niedrigen Preise den Produzenten, jeder Mangel durch die höheren Preise den Konsumenten schwerer fühlbar". Die Effektenumsatzsteuer endlich werde vom Händler auf den Kapitalisten, von diesem auf den Schuldner überwälzt. Ihr Enderfolg sei ein höherer Zinsfuß.

Die sehr einseitigen Sympathien des Verfassers für das Börsenspiel bringen ihn wiederholt in die Lage, Adolf Wagner tüchtig abzukanzeln. Das Wesen seiner neuen „Entdeckung" besteht aber darin, daß er den Umstand, daß nach seiner Ansicht die vorhandenen wirtschaftlichen Nachteile einer Steuer andere Personen als die Steuerzahler treffen — Steuerüberwälzung nennt. Der — sehr theoretisch konstruierte — Landwirt, der wegen des schwächer entwickelten Getreideterminhandels weniger für sein Getreide löst, ist aber allenfalls das Opfer, gewiß aber weder mittelbar noch unmittelbar der Träger einer Besteuerung des Termingeschäftes.

Als Untersuchung über die wirtschaftlichen Folgen der Börsensteuer ist die Schrift nicht ganz wertlos, aber doch ein wenig einseitig und fragmentarisch. Die Idee, daß die ökonomische Maschine auch einigen Reibungswiderstandes bedarf, damit die Räder nicht leere Umdrehungen machen, daß es auch den Kreditsuchenden

zugute kommen dürfte, wenn das Kapital nicht in schrankenloser Weise dem mühelosen Gewinn aus einander aufhebenden Umsätzen zustrebt, scheint den Verfasser nicht beschäftigt zu haben.

Czernowitz. Karl Adler.

Walter Schiff, Grundriß des Agrarrechtes, mit Einschluß des Jagd- und Fischereirechtes. (Duncker & Humblot 1903.)

Die vorliegende Schrift bezweckt, einen knappen Überblick zu gewähren über das derzeit bestehende Agrarrecht, einschließlich des Jagd- und Fischereirechtes, und erfüllt diese Aufgabe in trefflicher Weise. Ob das Fischerei- und Jagdrecht von dem Agrarrechte, zu welchem der Verfasser die auf Land- und Forstwirtschaft im engeren Sinne des Wortes bezüglichen Rechtsnormen rechnet, abgegrenzt und als Sonderrecht behandelt werden soll, mag bezweifelt werden. Das Agrarrecht umfaßt die auf Benutzung des Bodens — abgesehen von der unmittelbaren Nutzung des Erdinnern — und seiner Früchte bezug nehmenden Bestimmungen und zu den Früchten des Bodens gehören die Fische und das Wild ebenso wie das Getreide und das Vieh. Doch mag man diese Differenz als eine müßige ansehen und das Agrarrecht im engeren Sinne immerhin, so wie es der Verfasser tut, dem Agrarrechte im weiteren Sinne, also einschließlich des Jagd- und Fischereirechtes, gegenüberstellen. Gewiß hat aber der Verfasser Recht, wenn er den Stoff nicht nach der juristischen Form, sondern nach den Objekten der Rechtsnormen gruppiert, wenn er aus dem materiellen und formellen Zivilrechte die nicht ausschließlich auf die Bodenkultur bezugnehmenden Kapitel nicht in das eigentliche Agrarrecht einrechnet und ebenso, wenn er das agrarische Finanzrecht und die agrarische Behördenorganisation aus seiner Schrift ausscheidet.

Zu billigen ist — wenn man die Abgrenzung des Agrarrechtes, wie sie der Autor vornimmt, also unter Abscheidung des Jagd- und Fischereirechtes, akzeptiert — die weitere Einteilung des Agrarrechtes in: die Normen über Agrarverfassung, das landwirtschaftliche Meliorationsrecht, das Betriebsrecht und endlich die auf die Organisation und Vertretung der agrarischen Interessen bezugnehmenden Rechtsnormen. Es werden auf diese Weise die agrarischen Rechtsnormen in systematischer Weise gruppiert und eine erschöpfende Behandlung des ganzen Gebietes ungezwungen ermöglicht.

Die Schrift hat ausschließlich referierenden Inhalt und geht der Kritik grundsätzlich aus dem Wege. Hie und da ist aus einem eingestreuten Worte die Ansicht des Verfassers über einzelne Fragen und deren Lösung durch die Gesetzgebung zu erraten. Der Verfasser steht auf einem modern-fortschrittlichen Standpunkte unter Betonung der im österreichischen Agrarrechte bisher nur wenig zur Geltung gekommenen sozialpolitischen Gesichtspunkte. Insbesondere zeigt sich dies in den Kapiteln über die Agrarverfassung, das bäuerliche Erbrecht, die agrarischen Gemeinschaften, die gemeinschaftlichen Besitz- und Benutzungsrechte, die Servituten und die Fideikommisse. Einen ziemlich schroffen Standpunkt nimmt der Verfasser gegenüber der Jagd ein. Seine Ansichten über alle diese Fragen wird nur ein gründlicher Leser der Arbeit sich aus einzelnen Worten und Bemerkungen konstruieren können; sie sind demjenigen, welcher des Verfassers Buch über „Österreichs Agrarpolitik seit der Grundentlastung" kennt, bekannt und für einen solchen auch aus dem vorliegenden „Grundriß" unschwer zu ersehen.

Die Sammlung, von welcher der „Grundriß des Agrarrechtes" einen Teil darstellt, bezweckt, die einzelnen Gebiete des Rechtes so darzustellen, daß dieselben für Studierende, Theoretiker und Praktiker ein Nachschlagebuch bildet. Diesem Zwecke wird die vorliegende Arbeit, welche ohne wissenschaftliche Prätensionen auftritt, in vollem Maße gerecht, weil sie in kurzer, oft schlagwortartiger Weise die ganze Materie erschöpft und dieselbe korrekt und übersichtlich darstellt. Es scheint leichter als es ist, einen solchen knappen Überblick über ein weites Gebiet des Rechtslebens zu geben. Es bedarf hierzu einer vollen Beherrschung des ganzen Gebietes des Agrarrechtes, aber auch des Verwaltungsrechtes überhaupt, nicht nur um die richtige Auswahl zu treffen, sondern um auch die Verknüpfung der Normen des Agrarrechtes mit jenen des allgemeinen Ver-

waltungsrechtes nicht aus dem Auge zu verlieren und bei der Darstellung, wenn auch fast unmerkbar, zur Geltung zu bringen.

Die Arbeit Schiffs über das Agrarrecht reiht sich würdig an die Zahl der bereits erschienenen, zumeist trefflichen Publikationen des von Dr. A. Finger und Dr. O. Frankl herausgegebenen Sammelwerkes „Grundriß des österreichischen Rechtes" an und verdient in jenen Kreisen, für welche sie bestimmt ist, volle Beachtung. Dem eigentlichen Fachmanne Neues zu bieten, vermag die Schrift selbstverständlich nicht, strebt dies aber vermöge ihres Zweckes auch nicht an. Sie orientiert über das in neuerer Zeit immer wichtiger werdende und im Flusse befindliche Agrarrecht in kurzer und verläßlicher Weise und erfüllt dadurch den Zweck eines Nachschlagebuches in sachgemäßer Weise.

G. Marchet.

Prof. P. Migulin, Der Staatskredit in Rußland, B. III; 1. Lief. Konversionen in den J. 1893—1901—1901. — Die monetäre Reform in Rußland und die industrielle Krise. 1902. — Unsere neueste Eisenbahnpolitik und die Eisenbahnanleihe (1893—1902). 1903 (russisch).

Die drei genannten Werke des bekannten Professors bilden zusammen den III. Band seiner umfangreichen Arbeit über den russichen Staatskredit von den Zeiten Katharinas II. bis zu den letzten Jahren: der I. Band umfaßt die ganze Periode bis 1887, d. h. bis zum Finanzminister Wischnjegradski, welchem der II. Band gewidmet ist, der III. stellt uns Wittes Finanzpolitik dar.

Der Verfasser verfügt über eine überreiche Menge von amtlichen Quellen. Dieses Material, die genauen Berechnungen der Anleihen und anderer Kreditoperationen, endlich wertvolle kritische Ausführungen, welche weit vom starren theoretischen Dogmatismus immer den lebendigen menschlichen Verstand zeigen — alles dies macht sein Buch unentbehrlich für jeden, der die russischen Finanzen studieren will. Leider muß man ihm eine gewisse Systemlosigkeit der Darstellung vorwerfen: die Teilung der Perioden nach den Finanzministern und die streng chronologische Darstellung bewähren sich nicht, wenn man so viele Fragen erörtert, die mit dem Staatskredit verknüpft sind, wie die Eisenbahnpolitik, das Geldwesen u. s. w. Seine allgemeinen Ansichten müssen wir aus den hie und da zerstreuten kritischen und polemischen Bemerkungen zusammenstellen; viele wertvolle Ausführungen verlieren sich unter den statistischen Berechnungen und Quellenzitaten.

Das erste Werk beschäftigt sich mit den Konversionen der russischen Staatsschulden in den Jahren 1893 bis 1901.

Nach einer kurzen Übersicht über die Finanzlage Rußlands nach der Mißernte des J. 1891 und der ersten Schritte des neuen Finanzministers auf dem Gebiete der Steuerpolitik, stellt er die Anleihen und Konversionsoperationen dar, deren Ergebnis er für ein erfreuliches (?) hält und erklärt es ebenso durch die günstige Lage des Geldmarktes, wie durch die Kunst des Finanzministers; er billigt die Mäßigkeit der Zinserniedrigung als kluge Vorsicht: die Anleihen sind in denselben Händen geblieben, in welchen sie früher waren und die teueren Kommissionen der Bankiers sind dadurch vermieden worden. Die „Dienste der Presse" wurden in Anspruch genommen (auch ein Verdienst Wittes nach Migulins Meinung); die Öffentlichkeit und die Freiheit der Kritik sind die Lichtseiten Wittes Politik. — Migulin lobt auch (97—99) die Unifizierung der Schulden, die Schaffung einer typischen Form der inländischen Anleihen (die 4proz. Rente); dagegen sei die Institution einer gesetzlichen Kursparität für diese Rente fehlerhaft, weil sie den Unterschied zwischen inländischen und ausländischen Anleihen vernichtet (109). Er schließt das Buch mit einer Aufforderung, innere Reformen durchzuführen und eine energischere äußere Politik im fernen Osten zu inaugurieren.

Das zweite Werk behandelt die Reform des Geldwesens (Kap. I—III) und die industrielle Krise (Kap. IV); die beiden Teile haben fast keinen Zusammenhang miteinander.

Im Kap. I. stellt Migulin die vorbereitenden Maßnahmen zur Regulierung der Valuta in Rußland dar. Der neue Minister erstrebte die Fixierung des Kurses des Rubels, um

der Spekulation ein Ende zu machen; der Verfasser hält diese Maßnahme für das größte Verdienst Wittes, weil seiner Meinung nach (s. 19—36) die Spekulation auf der Berliner Börse die Hauptursache des Kursschwankens war, viel mehr als die politischen Ereignisse; diese Spekulation mit einer beständigen Baissetendenz war durch die ungünstigen Zahlungsbilanzen (hier ist die Hauptursache! W. T.) und durch die Geldausfuhr der russischen Touristen u. a. befördert; auf diesen letzten Umstand legt Prof. Migulin viel Gewicht, da er den Aufwand der russischen Untertanen im Auslande auf 50—100 M. R. jährlich beziffert (32).

Das 2. Kap. beschreibt die Beratung der Reformprojekte im Finanzkomitee und in dem der Reform widerstrebenden Staatsrate. Das reiche Archivmaterial, welches M. in diesem Kapitel benutzt, macht es besonders interessant.

Der Verfasser stellt sich der Reform günstig gegenüber: Wittes Verdienst sei das Festhalten an den Prinzipien der monometallistischen Goldwährung und der Devalvation: die Erhöhung des Kurses bis zum Pari wäre höchst ungerecht gegenüber dem Staate (d. h. dem Volke) und anderen Schuldnern, welche ihre Schulden in Kreditwährung gemacht hatten; sie hätte ungeheure Opfer vom Staate gefordert und hätte mißlingen können. — Die Höhe des Devalvationskurses war auch richtig getroffen: ein bequemes und einfaches Verhältnis 3:2 erleichterte die Berechnungen; der Kurs ($66^2/_3$) war höher als der durchschnittliche Kurs in den Jahren 1877—95. Die Beibehaltung der bestehenden Kreditwährung, nach der die Goldmünzen geändert wurden, bewahrte das Volk vor der Notwendigkeit, die Preise aller Waren zu ändern. Die Reform wurde vorsichtig durchgeführt: die Anhäufung des Goldvorrates und besonders die Fixierung des Kurses und die Beseitigung der Spekulation waren treffliche Vorbereitungen. Endlich hat Witte für die Reform den richtigen Augenblick getroffen, als der russische Kredit auf seinem Höhepunkte stand.

Diesen Lichtseiten stehen aber auch viele Schattenseiten gegenüber; in erster Linie die große Rolle, welche man dem Silber zuwies: anstatt des reinen Monometallismus hat man, wie in anderen Ländern, eine „hinkende" Valuta eingeführt. In den letzteren war man dazu durch die große Menge der Silbermünzen gezwungen, Rußland aber, das fast kein Silber produziert, mußte es im Auslande kaufen und Gold vergeuden, „um die Ehre zu genießen ein Münzsystem ganz nach dem europäischen Muster zu haben" (S. 209): „wir zahlen jährlich 6 M. R. für das Vergnügen statt bequemer Noten das schwere Silber in unseren Taschen zu tragen". Man ließ eine unnötig große Menge von Goldmünzen in Verkehr und die kleinen Noten außer Verkehr setzen, um „die Bevölkerung an den metallischen Geldverkehr zu gewöhnen"; damit wurde ein großer Teil des Goldvorrates, der als Staatsschatz so notwendig ist, vergeudet und die Nachmachung von Goldmünzen (aus Silbermünzen) befördert. Das alles verteuerte die Reform, deren Kosten 1200 M. erreichten; es macht dies einen jährlichen Aufwand von 48 M. an Zinsen Plus.

Der Widerstand des Staatsrates erklärt den weiteren Mangel, daß die Reform nicht durch ein einmaliges Gesetz, sondern durch einzelne Verordnungen eingeführt wurde. Als technischen Mangel verurteilt Migulin die Prägung der Imperialen, die in der Wirklichkeit 15 und $7^1/_2$ R. kosteten, mit der alten Bezeichnung (10 und 5 R.)

Der größte Fehler aber war die endgültige Einführung des Metallverkehrs bei ungünstiger internat. Zahlungsbilanz. Es würde besser sein, meint Migulin, sich vorläufig mit der Valutaregulierung (Fixierung des Kurses) und mit der Gestaltung des Verkehrs der Goldmünzen unter dem legalen Kurse zu begnügen, die endgültigen Maßnahmen aber auf bessere Zeiten zn verschieben (S. 108—112), wie es Österreich im J. 1892 gemacht hat. Diese vorsichtige Reform hat der Verfasser in einem früheren Werke „über die Valutaregulierung" befürwortet; man hätte damit das Gold bewahrt statt es der Bevölkerung aufzubinden. Unsere Reform, so schließt Migulin seine Kritik, war nicht das Resultat eines ökonomischen Aufschwunges, welcher die günstige Bilanz und das Hinströmen von Wertpapieren und Metallgeld nach sich geführt hätte, sie war auch nicht eine gesetzliche Anerkennung der schon bestehenden Sachlage, wie in den Jahren 1839—43; sie war eigentlich die Folge einer Reihe von finanztechnischen Maßnahmen.

Im folgenden Kapitel erörtert Migulin die industrielle Krise, welche schon im J. 1899 dem „wirtschaftlichen Aufschwunge“ so rasch ein Ende machte. Die Hauptursache der Krise sieht Migulin in der Verminderung der Kaufkraft der Bevölkerung, verursacht durch die Mißernten und durch die immer wachsende Verschuldung des Staates an das Ausland. Die sibirische Bahn und die künstliche Hebung der produktiven Kräfte des Landes „durch narkotische Mittel“ (Heranziehung des ausländischen Kapitals durch Eisenbahnanleihen u. s. w.) haben „die Illusion der günstigen Bilanzen“ geschaffen. Die Krise brach aus, und die Illusion wurde zerstört. Der Verfasser tröstet sich mit der Überzeugung, es habe das Finanzministerium seine Fehler anerkannt; der Beweis sei die Enquête über die Ursachen der schlechten ökonomischen Lage der zentralen Provinzen und die bekannte Beratung der Bedürfnisse der Landwirtschaft. Diese Überzeugung bleibt ohne Beweis, weil bisher alle diese Kommissionen kein Resultat hatten. Zum Schluß entwirft Migulin einen Plan der Wirtschaftspolitik, welchem in den nächsten Jahren zu folgen wäre, doch ist diese Ausführung zu kurz und allgemein gefaßt und verliert an Ernst wegen der politisch patriotischen Phrasen à la „Nowoje Wremja“.

Noch wichtiger als das Werk über die Geldreform ist Migulins Kritik der neuesten russischen Eisenbahnpolitik.

Nach einer kurzen Übersicht über die frühere Eisenbahngeschichte[1]) stellt Migulin (Kap. I.) die Wiederbelebung des privaten Eisenbahnbaues und der garantierten Anleihen der Aktiengesellschaften während Wittes Verwaltung dar. Warum ist man zu diesem schädlichen System zurückgekommen? Das innere Motiv war dasselbe wie zur Zeit v. Reiterns — die Heranziehung des ausländischen Kapitals nach Rußland. (S. 21.)

Nachdem der Verfasser ausführlich die Verhältnisse der verschiedenen Eisenbahngesellschaften dargestellt und die Maßnahmen des Finanzministeriums kritisiert hat (S. 55—145[2]), kommt er zu folgenden Schlüssen: Der fieberhafte Eisenbahnbau hat zu vielen Fehlern in den übereilten Projekten der neuen Bahnen geführt (148); es macht sich die Tendenz bemerkbar, die Interessen der privaten Gesellschaften selbst da, wo es den Fiskus schädigt, zu schützen. (!)

Die Eisenbahnkosten waren zu hoch; die Staatskontrolle konnte nicht rechtzeitig den Mißständen gegenübertreten. Selbst die Unternehmungsinitiative hatten die privaten Gesellschaften nicht gezeigt, außer in der Ablenkung der Zahlungen von den Staatsbahnen (163). Wenn der Verfasser diese herbe Kritik am Schlusse durch einige Bemerkungen über die „Energie“ des Ministers u. s. w. etwas zu mildern sucht, so scheint mir das letzte nicht gelungen zu sein. Eine besondere Aufmerksamkeit widmet er der berüchtigten Ostchinesischen Bahn: die Baukosten dieser privaten Bahn waren außerordentlich groß (152.000 R. pro Werst, trotz der wohlfeilen Arbeitskraft und der günstigen geographischen Verhältnisse), die Mißbräuche waren ungeheuer; endlich hat diese Bahn Rußland in neue Verwicklungen gebracht. Mais puisque le vin est tiré, il faut le boire, sagt Migulin: Rußland muß die Mandschurei behalten (die Politik der Konzessionen ist schädlich); sonst wären die hunderte Millionen umsonst vergeudet worden, die großen Opfer der Bevölkerung ohne Resultat geblieben (S. 174—5).

Im II. Kapitel haben wir eine ausführliche Analyse der käuflichen Erwerbung verschiedener Privatbahnen (194—279). Diese Finanzoperationen hält Migulin für die glänzendsten Seiten in der Geschichte der russischen Finanzen (S. 275); diese Behauptung scheint mit der ihr vorangehenden Darstellung zu widersprechen: die Schonung der Interessen der Aktionäre zu Ungunsten des Staates, eine Reihe von Konzessionen gegenüber den ungerechtfertigsten Forderungen (die Abrechnungen mit der Baltischen, Warschauer, Orenburgischen u. a. Bahnen) bilden zu viele „dunkle Flecken auf hellem (?)

---

[1]) Er wiederholt hier das, was er im I. u. II. Band über das schädliche System der garantierten Anleihen privater Eisenbahngesellschaften gesagt hat: das waren wirklich Staatsanleihen, doch glaubte da Finanzministerium damit das Wachstum der Staatsschulden zu maskieren. Nur in den 80er Jahren wurde dieser verschwenderischen Politik ein Ende gemacht.

[2]) Viele interessante Ausführungen über unvorteilhafte Verträge, über die Bauprojekte, über Mamontows Krach u. s. w.

Grunde". welche vom Verfasser dadurch entschuldigt werden, daß die Befriedigung der ausländischen, auch unbegründeten Prätensionen aus Furcht dem Staatskredit zu schädigen in Rußland „zur Tradition geworden ist" (279).

Die Entwicklung der Staatsbahnen (Kap. III.) hat einen nicht geringeren Aufschwung genommen, es waren hauptsächlich die unrentablen Bahnen in Sibirien, deren übereilter Bau den Mangel an Materialien und noch mehr an Kontrolle und die verschwenderischen Bedingungen der Lieferungen einen großen Überaufwand nach sich zogen, trotz den leichten Schienen, den schmalen Geleisen, hölzernen Brücken u. s. w. — Die Bedeutung der sibirischen Bahn sei eine dreifache: eine strategische, eine kolonisatorische und in letzter Linie eine kommerzielle; als Transitbahn hat sie eine sehr geringe Bedeutung (s. 301), der lokale Warenverkehr aber erwies sich viel größer, als man geglaubt hat und Sibiriens Export macht schon eine gefährliche Konkurrenz dem europäischen Rußland (dessen Folge der Bau neuer Bahnen war, um diesen Export nach Archangelsk abzulehnen). — Die sibirische Bahn war noch nicht fertig, als man schon neue Bahnen durch öde und unbewässerte Gegenden Asiens (Orenburg-Taschkent) anlegte.

Der allgemeine Überblick über die Staatseisenbahnen gibt kein tröstliches Bild: hohe Baukosten, Lieferungen zu enormen Preisen (jährlich eine Überzahlung von 15 M. R.), um die metallurgische Industrie zu fördern, die Krise und die Verstärkung des Eisenbahnbaues, um Lieferungen zu geben; der arme russische Steuerträger muß alles dies bezahlen. Es kann nicht so weiter gehen, schließt Migulin sein Buch (S. 360).

In der Tarifpolitik aber hat Witte vieles geleistet: er setzte das Werk seines Vorgängers (die Ordnung der Tarife) fort; sein größtes Verdienst ist die Erniedrigung des Personenzugfahrtarifes im J. 1894, welche den Verkehr billiger als im Auslande machte und bedeutend hob (s. 334—340). W. T.

Dr. Stanislaus Grabski, Die Entwicklung der sozialwirtschaftlichen Ideen in Polen seit der ersten Teilung bis zum Jahre 1831. Band I, Krakau 1903. 283 S. (Zarys rozwoju idei społeczno-gospodarczych w Polsce od pierwszego rozbioru do r. 1831.)

Der erste bis jetzt erschienene Band dieses umfangreichen Werkes umfaßt die Zeit von der ersten bis zur dritten Teilung der polnischen Republik, eine Zeit, in der das Unglück des Landes zur Bildung einer Reformpartei führte und die denkwürdige Verfassung vom 3 Mai 1791 hervorrief. Die Gärung der Geister und der gewaltige Strom von Ideen, Reformplänen, wissenschaftlichen Theorien aller Art, welche in dieser für das polnische Volk verhängnisvollen Periode auftauchten, wurde schon von einer Reihe polnischer Geschichtsforscher und Wirtschaftshistoriker (Kalinka, Korzon, Smoleński, Pilat, Marchlewski) beleuchtet und dargestellt. Dr. Grabski als Nationalökonom untersucht die volkswirtschaftliche, publizistische und sozialpolitische Literatur dieser Jahre, vor allem die physiokratische und kameralistische Richtung. Die ganze Sozialpolitik bewegt sich seit dem 15. Jahrhundert in Polen in den Bahnen von physiokratischen Prinzipien. Die Begünstigung des Adels und die ausschließliche Hervorhebung der landwirtschaftlichen Interessen auf Kosten der Städte unter Vernachlässigung der Handwerke und des Handels bereitet den Boden zur Aufnahme des französischen Physiokratismus. Trotzdem ist die von Hüppe (Verfassung der Republik Polen) ausgesprochene Meinung, daß die Physiokraten aus Polen ihre Theorien geschöpft haben, irrig. Die polnischen Physiokraten Popławski, die beiden Brüder Stroynowscy u. a. haben ihr System aus Frankreich geschöpft. Der Verfasser ist der Meinung, daß der Physiokratismus viel stärker in Polen gewirkt hat, als z. B. die Ideen von Rousseau. Der aus Deutschland überkommene Kameralismus hatte für den untergehenden polnischen Staat eine viel reellere Bedeutung. Die Polizeiwissenschaft der absolut regierten Staaten war jedoch in Polen unmöglich und deshalb hat die polnische Kameralistik einzig die Grundprinzipien mit der deutschen gemeinsam. Leszczyński, Garczyński, Wybicki, Nax und viele andere polnische Kameralisten sind theoretische Eklektiker, als praktische Hauptforderung stellen sie den Bevölkerungszuwachs und die Vergrößerung der Staatseinkünfte auf, sie berufen sich auf das Beispiel Preußens und die Reformen

Friedrich des Großen. Daneben aber tritt immer die Überzeugung, daß jeder Bürger die Pflicht habe, für das Staatsganze zu sorgen, hervor. Als Hauptangelegenheiten erscheinen die Interessen der Städte und des Landvolkes.

Auf die Verfassung vom 3. Mai haben jedoch beide oben genannten Richtungen nicht ausdrücklich eingewirkt. Die wirtschaftspolitischen Reformen vom Jahre 1791 stehen nicht auf der Höhe derjenigen zahlreichen Schriften, welche die neue Staatseinrichtung vorbereitet haben. Die Verfassung kam jedoch in sehr schwierigen Verhältnissen zustande: einerseits wurde sie als unbedingte Notwendigkeit innerer Umgestaltung des Staates erkannt, anderseits konnte sie nicht zu weit greifen, da die Zarin Katharina II. weitgehenden Reformen ihre Einwilligung verweigert hätte. Die Verfassung drückt deswegen bloß die allgemeine innere Wiedergeburt der Nation und die ethischen Prinzipien aus, welche sie als geistigen Organismus darstellen und dem einzelnen im allgemeinen Glücke seinen eigenen Lebenszweck zu suchen befehlen. Die Grundlagen zu dieser Auffassung sind hauptsächlich in den Schriften und dem persönlichen Einflusse zweier hervorragender Männer, Stanislaus Staszic und Hugo Koltontaj, zu suchen. Beide stehen unleugbar unter dem Einflusse der französischen Enzyklopädisten und der Revolutionsliteratur, aber angesichts der Forderungen der praktischen Politik reduzieren sie ihre Anschauungen und Ratschläge, um Grundlagen für die Umgestaltung des Staates zu schaffen. Der weitestgehende Einfluß ist in der Reform der öffentlichen Erziehung zu suchen und in einem Umschwunge der öffentlichen Meinung gegenüber der Bauern- und Städterfrage.

Das Buch ist in seinem historischen Teile auf urkundlichem Material aufgebaut. Schärfer als seine Vorgänger hebt der Verfasser die Bedeutung der originellen philosophischen Weltauffassung von Staszic und Koltontaj, die zur Grundlage der Verfassung von 1791 wurde, hervor. Dr. Z. Daszyńska-Golińska.

DIE ITALIENISCHE ERBSCHAFTSSTEUERREFORM.

VON

DR. AUGUST FREIHERRN V. ODKOLEK.

INHALT.

Vorbemerkung.

Es ist wohl kein Spiel des Zufalls, vielmehr das Ergebnis einer langen steuergeschichtlichen Entwicklung, daß der Gedanke der Progressivbesteuerung, einst bald bekämpft, bald befürwortet, gegenwärtig aber fast allgemein siegreich, in Deutschland und Österreich zuerst bei der hier überwiegenden direkten Besteuerung, in Westeuropa hingegen zuerst auf dem dort besonders ausgebildeten Gebiete des Gebührenwesens, und zwar bei den Erbschaftsabgaben zur praktischen Geltung gelangt ist. Nachdem nämlich England schon im Jahre 1894 (Customs and Inland revenue Act 1894, 57—58, Victoria, cap. 30) in der Estate duty eine progressive Erbschafts massensteuer bei sich eingeführt hatte;[1]) nachdem Frankreich im Rahmen seiner Enregistrementsgesetzgebung (Gesetz vom 22. Frimaire an VII. [12. Dezember 1798]), die bisher nur nach dem Verwandtschaftsgrade abgestuften Droits de succession in eine progressive Erbschaftsanfallssteuer umgewandelt hatte (Budgetgesetz vom 25. Februar 1901),[2]) ist nunmehr als dritter Großstaat das Königreich Italien hinzugekommen, welches zum System der progressiven Erbschaftsbesteuerung, und zwar zu einer Anfallssteuer übergegangen ist. Das Interesse, welches die Öffentlichkeit der Ausgestaltung des Erbschaftssteuerwesens in progressivem Sinne auch anderwärts entgegen-

[1]) Schuster, „Die englische Erbschaftssteuerreform". Im „Archiv für öffentliches Recht", herausgegeben von Laband und Stoerk, X. Band, 1895.

[2]) Schanz, „Die Reform der französischen Erbschaftssteuer durch das Budgetgesetz vom 26. Februar 1901" im „Finanzarchiv", Achtzehnter Jahrgang, 2. Band, Nr. 227.

bringt, dürfte eine Darstellung der italienischen Reform um so lehrreicher erscheinen lassen, als bei der Vorbereitung derselben durch die finanzwissenschaftliche Literatur sowie in den parlamentarischen Berichten und Debatten der ganze Komplex der einschlägigen Fragen (Progression, Befreiung und Entlastung der kleinen Anfälle, Statistik des vererbten Vermögens, wie nicht minder das umfangreiche steuertechnische Detail) zur Erörterung gelangte. Bevor nun in die Besprechung des bezüglichen Gesetzes vom 23. Jänner 1902 eingegangen wird, sei es gestattet, auf die historische Entwicklung der Erbschaftssteuer in Italien einen flüchtigen Blick zu werfen.

I. Geschichtliches.

Die neuzeitliche Erbschaftsbesteuerung hat von Italien ihren Ausgang genommen, wiewohl es auch im deutschen Mittelalter an Zeugnissen für das Bestehen von Erbschaftssteuern nicht gänzlich fehlt.[1]) Wie G. Schanz[2]) mitteilt, wurde bereits im Jahre 1395 in Genua eine allgemeine Erbschaftssteuer eingeführt. Das Ausmaß derselben betrug 2 Proz. Daneben bestand das sogenannte Decenum legatorum, eine Abgabe von Vermächtnissen zu frommen Zwecken. In Florenz[3]) ist der Bestand einer Erbschaftssteuer bereits mit dem Anfange des 15. Jahrhunderts urkundlich festgestellt. Venedig[3]) erhob auf Grund des Senatsdekretes vom 4. August 1565 eine 5proz. Erbschaftssteuer, von welcher jedoch die direkte Verwandtschaftslinie sowie die Ehegatten ausgenommen waren.[4]) Gleichfalls eine 5proz. Erbschaftssteuer unter Freilassung der Kinder bestand in Mantua[3]) unter dem Hause Gonzaga (1328—1627).

Aber auch in anderen Gebietsteilen Italiens findet sich die Erbschaftssteuer,[5]) wobei jedoch zu konstatieren ist, daß in den zu Österreich gehörenden Ländern Lombardei und Venetien die auf den Patenten vom 6. Juni 1759 und vom 15. Oktober 1810 beruhende Erbsteuer niemals zur Einführung gelangte.

Die seit dem Ende des 18. Jahrhunderts eingetretene schrittweise Ausdehnung der französischen Herrschaft über ganz Italien und die damit Hand in Hand gehende Rezeption des französischen Zivilrechtes hatte auch die Einführung des französischen, auf dem Gesetze vom 22. Frimaire an. VII beruhenden Enregistrementswesens im Gefolge, dessen Grundsätze bis auf den heutigen Tag in der italienischen Verkehrssteuergesetzgebung herrschend geblieben sind. Im Enregistrement waren schon damals die Ab-

---

[1]) Vgl. z. B. Raumer, „Geschichte der Hohenstaufen und ihrer Zeit“, 1842, 6. Band.

[2]) „Studien zur Geschichte und Theorie der Erbschaftssteuer“ im „Finanzarchiv“, 17. Jahrgang, 1. Band, S. 36 ff.

[3]) Schanz, a. a. O.

[4]) Näheres über diese „quintello“ genannte Erbschaftssteuer in Venedig berichtet Clementini, Leggi sulle tasse di registro, 1881, 1. Teil, S. 16 und 17.

[5]) Garelli, L'Imposta Successoria, Torino, 1896, S. 145, § 79: „In Italia la tassa successoria, nell'epoca dei communi e delle successive dominazioni straniere, formava parte dei sistemi gabellari....“

gaben für Vermögensübertragungen im Erbwege inbegriffen, welche je nach der Verwandtschaft und je nachdem es sich um bewegliches oder unbewegliches Vermögen handelte, mit $^1/_4$, $^1/_2$, $^3/_4$, $1^1/_4$, $2^1/_2$ oder 5 Proz. vom Werte festgesetzt waren.

Nach dem Falle der französischen Herrschaft in Italien blieben die französischen Enregistrementsabgaben in einzelnen italienischen Staaten zunächst unverändert noch weiter in Geltung. Nur im Königreiche Neapel und Sizilien wurde die Erbschaftssteuer mit dem Gesetze vom 21. Juni 1819 gänzlich abgeschafft und blieb es bis zur Herstellung der italienischen Einheit. In Sardinien wurde sie nach vorübergehender Aufhebung im Jahre 1821 wieder eingeführt und im Jahre 1851 erhöht. Verlassenschaften unter 1000 Lire waren steuerfrei. In Lombardo-Venetien bestanden die Enregistrementsabgaben in beschränktem Umfange bis zum Jahre 1840,[1]) in welchem Jahre mit dem für die ganze österreichische Monarchie mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen erlassenen Stempel- und Taxpatente vom 27. Jänner 1840 (§ 55) an Stelle der bestehenden prozentuellen Erbschaftsabgaben ein je nach der Höhe des reinen Verlassenschaftsvermögens bemessener Stempel für die gerichtliche Einantwortung von 30 kr., 6 fl., 12 fl., oder 20 fl. eingeführt wurde. Das noch jetzt in Geltung stehende Gebührengesetz Österreichs vom 9. Februar 1850, welches prozentuelle Erbgebühren in der Höhe von 1, 4 oder 8 Proz. vom reinen Nachlasse unter Berücksichtigung des Verwandtschaftsverhältnisses festsetzte, kam auch in Lombardo-Venetien zur Anwendung. Parma (1819) erklärte die Anfälle in der direkten Linie für steuerfrei, im Modenesischen wurde die Befreiung auch auf Geschwister und Ehegatten sowie Neffen ausgedehnt. Im Kirchenstaate endlich blieb die direkte Linie gleichfalls steuerfrei.

Die hiernach sich ergebende große regionale Verschiedenheit der Erbschaftsbesteuerung erreichte erst nach Entstehung des Königreiches Italien ihr Ende. Ein der französischen Gesetzgebung über das Enregistrement nachgebildetes Gesetz vom 21. April 1862[2]) über die Registergebühren umfaßte auch eine nach der Verwandtschaft abgestufte, im übrigen aber rein proportionale Erbschaftsabgabe, deren Sätze in der Folge wiederholt (seit 1866 viermal), erhöht wurden und zuletzt nach dem Gesetze vom 20. Juli 1894 sich zwischen 1·6 Proz. für die direkte Linie und 15 Proz. für Nichtverwandte bewegten. Gegen dieses System der Erbschaftsbesteuerung wurde bald und immer lebhafter der Vorwurf erhoben, daß es mit seinen hohen Sätzen, welche auf den Wert des übertragenen Vermögens keine Rücksicht nehmen, von den Kontribuenten als drückend empfunden werde und doch anderseits für den Fiskus wenig ergiebig sei. Die Unzufriedenheit wuchs noch, als in der Folge aus staatsfinanziellen Gründen die Sätze wiederholt, ohne Änderung der Veranlagungsart, erhöht wurden.[3])

[1]) Clementini, a. a. O. S. 142.

[2]) Schanz, a. a. O.

[3]) Eine Übersicht der Entwicklung der italienischen Erbschaftssteuersätze in der Zeit von 1862 bis zum Gesetze vom 20. Juli 1894 bietet Schanz a. a. O., 2. Band, S. 136.

Nur in zwei geringfügigen Belangen war auch schon in den früheren Vorschriften eine Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Übertragung vorgesehen, indem nach den Posten 106 und 107 des Registergebührentarifes (Testo unico vom 20. Mai 1897) bei Erbschaften und Vermächtnissen in der direkten Linie und zwischen Ehegatten, sofern der einzelne Anfall 500 Lire nicht übersteigt, eine Ermäßigung der Gebühr um ein Zehntel einzutreten hatte.

II. Vorbereitung der Reform durch die italienische Finanzwissenschaft.

Während so in den Kreisen der Steuerträger eine allgemeine Unzufriedenheit mit dem Zustande der Gesetzgebung herrschend war, welche Unzufriedenheit in zahlreichen Umgehungen des Gesetzes, namentlich in zu niedrigen Bewertungen bedenklichen Ausdruck fand, begann auch die Theorie sich mit den Mängeln des bestehenden Erbschaftssteuersystems zu befassen. Es ist von nicht geringem Interesse, an der Hand der betreffenden Literaturerzeugnisse zu verfolgen, wie der Gedanke der Progression bei der Erbschaftsabgabe sich allmählich zu einem Postulate der italienischen Finanzwissenschaft erhob.

In der älteren italienischen Schule hatte das Wort „Progression“ fast allgemein einen gar üblen Klang. Die Gegner beriefen sich auf verurteilende Äußerungen des berühmten florentinischen Geschichtsschreibers Francesco Guicciardini[1]) und noch Girolamo Boccardo verwarf in seinem Dizionario della Economia politica, Torino 1861, 4. Band, Artikel „Tasse“ die Progression unbedingt. Wie die unten auszugsweise wiedergegebene Senatsdebatte über das neue Gesetz zeigt, ist Boccardo dieser seiner Überzeugung auch noch im späten Alter treu geblieben.

Weit freundlicher zu dem Gedanken der Progression verhält sich bereits Giulio Alessio (Padua) in seinem bekannten Werke: Saggio sul sistema tributario in Italia e sui suoi effetti economici e sociali, Vol. II, Le imposte indirette e le tasse, Torino 1887, pag. 125 ff. Alessio gibt zunächst eine tabellarische Übersicht der damals geltenden Erbschaftssteuersätze in den Hauptstaaten Europas sowie in einigen Kantonen der Schweiz und betont, daß in keinem der großen europäischen Staaten der in Italien bestehende Maximalsatz (12 Proz.) erreicht werde, bloß der Kanton Genf habe einen gleich hohen Maximalsatz; auch bestünden in Italien keine der zahlreichen Befreiungen, welche in einigen deutschen Ländern sowie fast in allen Schweizer Kantonen so häufig anzutreffen seien, wenn auch in neuester Zeit die Tendenz hervortrete, diese Befreiungen wenigstens für die Aszendenten oder für Erbschaften, welche einen gewissen Betrag übersteigen, zu beseitigen. Ebenso sei der Steuersatz für Übertragungen in der direkten Linie sehr hoch; er werde kaum von jenem Österreich-Ungarns sowie des Kantons Genf übertroffen, wenngleich bezüglich des ersteren her-

---

[1]) Das nähere siehe: Grabein, „Beiträge zur Geschichte der Lehre von der Steuerprogression“ in Schanz' „Finanzarchiv“, 12. Jahrgang, 2. Band.

vorgehoben werden müsse, daß die Übertragungsgebühr von 1½ Proz. in dieser Verwandtschaftslinie nur auf einen Teil des Vermögens, nämlich auf die Immobilien, Anwendung finde. Erheblich sei auch die Besteuerung der Erbschaften zugunsten des überlebenden Ehegatten (3·6 Proz.): kein europäischer Staat habe einen so hohen Satz mit Ausnahme von Frankreich, von wo er übernommen wurde; dagegen seien die Erbschaften zugunsten der Aszendenten (1·44 Proz.) allzusehr begünstigt. Vielleicht wäre ein Tarif mit einem Satze von 1 Proz. auf Erbschaften zugunsten der Aszendenten und des Ehegatten mit der Begrenzung auf den an diese Personen übertragenen verfügbaren Anteil und auf den Pflichtteil, sofern er den Betrag von etwa 3000 Lire übersteigt, mit einem höheren Satze, z. B. von 2 Proz., für Aszendenten und so weiter mit einer immer höheren Steigerung bis zum Maximum von 12 Proz. und mehr in Ansehung der Übertragungen zugunsten von Nichtverwandten als rationell zu bezeichnen, ohne allzu drückend auf den durch die Bande des Blutes und der nächsten Verwandtschaft gegründeten Übergängen zu lasten. Wenn aber das gleichfalls rationelle Prinzip einer nach dem Betrage des Vermögens ansteigenden Steuerskala auch auf diesem Gebiete der Besteuerung eingeführt werden sollte, dann würde durch eine so erfreuliche Neuerung die Möglichkeit geschaffen, zugunsten des engsten Familienkreises ausgedehntere Erleichterungen zu gewähren.

Von der fast schüchternen Art, womit Alessio hier den Gedanken der Progression bei der Erbschaftssteuer vertritt, ist bei Giuseppe Ricca-Salerno (Palermo) nichts mehr zu verspüren. Bei Gelegenheit einer Besprechung[1]) der englischen Erbschaftssteuerreform vom Jahre 1894 und des gescheiterten Versuches einer Reform der Erbschaftssteuer in Frankreich vom Jahre 1895 (Projekt Doumer) bekennt er sich als einen überzeugten Anhänger der Progression. Eine dereinst von der Mehrzahl der Schriftsteller verurteilte Steuer (i. e. die Erbschaftssteuer), deren Stellung im Steuersysteme sogar bestritten war, sei im Begriffe, einer der Pfeiler der modernen Finanzwirtschaft zu werden. Durch einen progressiven Aufbau, durch eine Befreiung der kleinsten Anfälle und durch eine Differenzierung nach der Verwandtschaft entspreche sie in geradezu wunderbarer Weise dem Gedanken einer wirksamen, graduellen Besteuerung der wohlhabendsten Klassen.

Besondere Erwähnung aber verdient eine das ganze Erbschaftssteuerproblem behandelnde Monographie von Alessandro Garelli, L'Imposta successoria, Torino 1896, welcher, was gründliche und erschöpfende Erörterung des Gegenstandes betrifft, unter den deutschen Werken wohl nur die neuesten Arbeiten von G. Schanz an die Seite gestellt werden können.

Um die geringe Ergiebigkeit der geltenden Erbschafssteuersätze darzutun, verzeichnet Garelli (S. 147) den jährlichen Durchschnittsertrag der Steuer in der Periode 1862—1895 in nachstehender Tabelle:

---

[1]) „L'Imposta progressiva sulle successioni in Inghilterra e in Francia" in der „Nuova Antologia", 4. Serie, 22. Band, S. 473 ff., 1896.

	Erbschaften (in Tausenden Lire)	Gebührenäquivalent (in Tausenden Lire)	Zusammen (in Tausenden Lire)
1862—1866 . . .	10.545	5.374	15.919
1867—1871 . . .	15.390	4.700	20.090
1872—1876 . . .	24.396	6.556	30.952
1877—1881 . . .	28.540	6.084	34.624
1882—1886/87 .	31.850	6.562	38.412
1887/88—1891/92	36.052	6.646	42.698
1892/93—1894/95	37.260	6.253	43.513

Ungeachtet der aus diesen Ziffern ersichtlichen Steigerung des Ertrages bezeichnet Garelli denselben doch geradezu als einen armseligen (meschino), und zwar nicht bloß mit Rücksicht auf die Bevölkerungsziffer des Königreiches Italien für das Jahr 1894 von 30,913.663 Einwohnern, wonach von der Einnahme per 37,260.000 Lire nur ein Betrag von 1·25 Lire an Erbschaftssteuer auf den Kopf der Bevölkerung entfiel,[1] sondern auch im Verhältnisse zum italienischen Nationalvermögen.

Den Wert dieses Nationalvermögens hatte Pantaleoni[2] für das Jahr 1884 auf 48.107,413.908 Lire veranschlagt, wogegen der Engländer Mulhall für das Jahr 1882 bereits zu einer Ziffer von 56.275,000.000 Lire gelangt war. Garelli berechnet nun auf Grund der der Bemessung der Erb- und Schenkungsabgaben im Quinquennium 1890/91—1894/95[3]) zugrunde gelegten Wertziffern das italienische Nationalvermögen für diese Zeit mit rund 56 Millionen Lire. Es stellte sich nämlich der jährliche Durchschnitt des von der Steuerverwaltung in dem bezeichneten fünfjährigen Zeitraume erhobenen Wertes des durch Erbschaft oder Schenkung übertragenen beweglichen und unbeweglichen Vermögens auf 1.266,514.124 Lire. Hierzu sei aber mit Rücksicht auf die Unvollständigkeit der Einbekennung beim beweglichen Vermögen ein Fünftel und mit Rücksicht auf zu niedrige Schätzungen beim unbeweglichen Vermögen ein Zehntel der erhobenen Werte, im ganzen ein Betrag von 170,916.709 Lire hinzuzuschlagen, so daß der Jahresdurchschnitt des durch Erbschaft oder Schenkung übertragenen Vermögens mit 1.437,430.863 Lire angenommen werden können. Dieser Betrag, multipliziert mit 36 als der durchschnittlichen Anzahl der Lebensjahre einer Generation, ergibt ein Kapital von 51.747,510.672 Lire, wozu noch der Kapitalsbetrag des dem Gebührenäquivalente (Tassa della mano morta) unterzogenen Vermögens der juristischen Personen per 3.874,480.000 Lire zu rechnen ist, was zusammen einen Betrag von 55.621,990.000 Lire oder rund 56 Milliarden Lire ausmacht. Im Vergleiche mit England, woselbst der der Erbschaftssteuer

---

[1]) Dagegen kamen um dieselbe Zeit in Großbritannien 11·99 Lire an Erbschaftssteuer auf einen Kopf der Bevölkerung, in Österreich (1901) dagegen nur etwas über 1 Krone auf den Kopf.

[2]) Dell' ammontare probabile della ricchezza pubblica e privata in Italia, 1884.

[3]) Das Finanzjahr beginnt in Italien mit dem 1. Juli und endet mit dem 30. Juni des nächstfolgenden Jahres.

unterliegende Betrag des Nationalvermögens per 250 Milliarden Lire einen Steuerertrag von 450 Millionen Lire liefere, könnte bei gleichen Steuersätzen in Italien bei einem Nationalvermögen von rund 56 Milliarden ein Steuerertrag von zirka 110 Millionen erzielt werden.

Aber Garelli betrachtet die Statistik der Erbschaftssteuer noch unter einem anderen Gesichtspunkte. Er stellt fest, daß von dem im Jahre 1890/91 der Erbschaftssteuer unterzogenen Vermögen von 983,576.455 Lire nicht weniger als 607,887.776 Lire oder 61·81 Proz. auf die Übertragungen an Aszendenten und Deszendenten entfielen[1]) und daß daher in der Erhöhung der Steuersätze für diese Personengruppe der Angelpunkt der in Diskussion stehenden Erbschaftssteuerreform gesucht werden müsse. Er untersucht sodann die Berechtigung der Abstufung der Erbschaftssteuer nach der Verwandtschaft überhaupt und negiert die innere Berechtigung dieser Abstufung, welche ein ungerechtfertigtes Privilegium einer bestimmten Kategorie von Steuerträgern darstelle.

Es bestehe nämlich grundsätzlich dieselbe Verpflichtung zur Steuerleistung gegenüber dem Staate bei einem Erbgange, gleichviel ob es sich um einen Verwandten der direkten Linie oder um eine andere Person handle und es sei eine unzulässige Verquickung der Idee des Pflichtteiles mit jener der Steuer, wenn gesagt werde, daß ein Deszendent im allgemeinen mäßiger als ein Nichtverwandter behandelt werden solle. Daß ein Teil der Verlassenschaft den Deszendenten oder Aszendenten unverkürzt erhalten bleibe, möge hingehen. Ganz verwerflich sei es jedoch, daß der Staat über den Pflichtteil hinaus den Deszendenten oder Aszendenten zum Nachteil der anderen Steuerträger den ungeschmälerten Besitz der Erbschaft gewährleiste. Garelli sieht daher voraus, daß in einer vielleicht nicht fernen Zukunft die Abstufung der Erbschaftssteuer nach der Verwandtschaft als ein unbegreifliches Vorurteil erscheinen werde. Mit Rücksicht auf die derzeit noch herrschende Auffassung dieser Frage schlägt er einen Satz von 7·50 Proz. für die direkte Linie vor, welcher auf der Basis obiger Vermögensstatistik für sich allein über 60 Millionen Lire abwerfen würde.

Garelli verzeichnet ferner die interessante Tatsache, daß das an Verwandte über die Geschwisterkinder hinaus bis zum zehnten Grade anfallende Vermögen pro Jahr durchschnittlich nur ein Kapital von wenig über 7 Millionen darstelle, welches unter Hinzurechnung eines Betrages für Hinterziehungen und für unzulängliche Schätzungen vielleicht auf 10 Millionen Lire gebracht werden könne. Wenn daher auch eine Beschränkung des Intestaterbrechtes gerechtfertigt sein möge, so sei davon doch kein erheblicher Gewinn für die Staatsfinanzen zu erhoffen, zumal durch die häufigere Errichtung von Testamenten zugunsten von nicht Erbberechtigten gesorgt werden könnte. Auch die bloße Erhöhung des Satzes für die Erbschaften

---

[1]) Ähnlich liegen die Verhältnisse in Frankreich, woselbst im Jahre 1892 auf die Übertragungen in der direkten Linie 66·6 Proz. des gesamten im Erbwege übertragenen Vermögens entfielen.

zugunsten von Nichtverwandten würde, da sie nur 3 bis 4 Proz. des gesamten übertragenen Vermögens ausmachen, von geringem Belange sein.

Die Gegenprobe der Resultate, welche sich aus der Betrachtung der Erbschaften, eingeteilt nach den verschiedenen Klassen der Erbberechtigten ergeben, erhält man aus der Gegenüberstellung des Ertrages an Erbschaftssteuer, welchen diese verschiedenen Klassen von Erbberechtigten dem Staatsschatze liefern. Im Quinquennium 1890/91 bis 1894/95 betrug nämlich der durchschnittliche Jahresertrag an Erbschaftssteuer 37,129.013 Lire. Hiervon entfielen auf die direkte Linie ungeachtet des gewaltigen an sie übertragenen Vermögenswertes bloß 9,599.171 Lire oder 25·9 Proz. des Gesamtertrages, auf Verwandte über den zehnten Grad und auf Fremde 12 Proz, auf Geschwisterkinder und andere Verwandte bis zum zehnten Grade 5 Proz., dagegen auf Geschwister, Onkel und Neffen rund 15 Millionen Lire oder 40 Proz. des Gesamtertrages.

Aus diesen Ziffern ergebe sich zur Evidenz, welche finanziellen Konsequenzen sich aus einer Erhöhung des Satzes speziell für die direkte Linie und von einer größeren Annäherung der übrigen Sätze untereinander und an den Satz, welcher für Verwandte über den zehnten Grad hinaus gilt, ergeben würden.

Garelli geht nun zur Besprechung des Grundsatzes der Progression über, welcher er eine doppelte Funktion zuschreibt, nämlich eine Steigerung des Ertrages einerseits und eine bessere Veranlagung durch gänzliche Befreiung der kleinsten Erbschaften und Milderung des Tarifes für besonders rücksichtswürdige Fälle anderseits. Aber selbst wenn der Steuerertrag nicht um einen Centesimo steigen würde, so wäre doch schon die gerechtere Verteilung der Steuerlast auf die einzelnen gesellschaftlichen Klassen ein Ergebnis von größter Bedeutung. Wenn ferner auch die ganz großen Vermögen in Italien nicht besonders häufig sind, seien gleichwohl von der Einführung der Progression erhebliche Resultate zu erwarten.

In dieser Beziehung wäre nun die Erhebung des Wertes der einzelnen Erbschaften von großem Interesse. Allein die offizielle Statistik gestatte im allgemeinen die Erhebung dieser Daten nicht. Gleichwohl wurden dieselben für das Jahr 1890/91 gesammelt und obschon sie sich nur auf ein Jahr beziehen, seien sie für den Zweck sehr wertvoll. (Siehe nebenstehende Tabelle.)

Aus diesen Ziffern erhelle vor allem der geringe Betrag der Verlassenschaften unter 500 Lire, welche kaum 1·63 Proz. des Gesamtbetrages der Verlassenschaften ausmachen. Die Befreiung der Verlassenschaften bis 300 Lire und die Entlastung jener bis zu 500 Lire würde somit nur mit geringen Opfern für den Fiskus verbunden sein.

10·5 Proz. der Verlassenschaften erreichen nicht 4000 Lire. Auf sie könnte, ohne Nachteil für den Staatsschatz, der Minimalsatz des progressiven Tarifes angewendet werden, allenfalls auch auf die Vermögen bis 10.000 Lire, für welche der Satz übrigens auch schon erhöht werden könnte und welche nur 9·2 Proz. des Gesamtwertes ausmachen.

Statistik der Wertstufen.

Verlassenschaften im Werte (in Lire)	Anzahl	Wert des Netto-vermögens	Mittlerer Wert jedes Vermögens	Prozent
		in Lire		
nicht über 500	62.597	16,166.003	258	1·63
über 500 doch nicht über 1.000	27.825	19,660.011	706	2·00
„ 1.000 „ „ „ 2.000	23.096	33,759.599	1.461	3·42
„ 2.000 „ „ „ 4.000	17.466	49,998.721	2.862	5·07
„ 4.000 „ „ „ 10.000	14.555	90,758.007	6.235	9·22
„ 10.000 „ „ „ 50.000	9.695	203,037.260	20.942	20·74
„ 50.000 „ „ „ 100.000	1.673	112,357.621	67.159	11·41
„ 100.000 „ „ „ 1,000.000	1.263	312,326.592	247.368	31·74
„ 1,000.000 und mehr	71	145.512.641	2,049.474	14·77
		983,576.455		100·00

Die Verlassenschaften, welche 50.000 Lire übersteigen und mit mehr oder weniger verschärften Sätzen getroffen werden sollten, machen fast 60 Proz. der Gesamtheit aus; auch ist die Tatsache eine notorische, daß reichlich 31·7 Proz., d. i. fast ein Dritteil zwischen 100.000 Lire und einer Million Lire fällt und 15 Proz. sogar die Million Lire übersteigen.

Wenn man nun in Betracht zieht, daß die kleinen Vermögen meist aus unbeweglichen Gütern der zahlreichen Klasse der bäuerlichen Grundeigentümer, aus kleinen Geschäften u. dgl. gebildet werden, welche zudem auf keine Weise verheimlicht werden können, so daß die hierauf sich beziehenden Ziffern der Statistik keine erheblichen Veränderungen erleiden, während die größten Vermögen zum nicht geringen Teile aus beweglichen Werten bestehen, welche sich bei dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung leicht verbergen lassen, so erhellt, daß bei einer Verbesserung der Methode der Feststellung dieser Gattung des Eigentumes, welche unschwer zu bewirken ist, sowohl der Betrag der höheren Kategorien der Verlassenschaften als auch der Ertrag der Steuer dank einer progressiven Einrichtung derselben beträchtlich anwachsen dürfte.

Garelli bezeichnet daher als Postulate der künftigen Erbschaftssteuerreform in Italien:

1. Eine beträchtliche Erhöhung des Steuersatzes für die Deszendenten;

2. eine noch beträchtlichere Erhöhung für Aszendenten sowie für Enkel und Urenkel;

3. eine mäßige Erhöhung des Satzes der Steuer für Ehegatten und andere erbberechtigte Verwandte, jedoch in der Weise, daß die Maximalsätze für beide Gruppen sich mehr als bisher nähern;

4. eine entsprechende Berücksichtigung der Pflichtteile bei Festsetzung des Steuersatzes;

5. Beschränkung der Intestaterbfolge bei Seitenverwandten auf den 4. oder 5. Grad;

6. progressive Gestaltung der Erbschaftssteuer;

7. Befreiung oder doch Ermäßigung des Satzes für minder bemittelte Personen;

8. desgleichen für milde Stiftungen;

9. Beteiligung der Gemeinden am Ertrage der Steuer und Gleichstellung derselben mit gewissen moralischen Personen bezüglich der Erbberechtigung ab intestato;

10. bei Bestimmung des Betrages der Erbschaftssteuer ist sowohl auf das vom Erblasser hinterlassene Vermögen, als auch auf dasjenige, welches dem Sukzessor schon gehört, Rücksicht zu nehmen;

11. der Satz der Steuer soll mit Rücksicht auf das Lebensalter des Verstorbenen und jenes des Sukzessors verschieden sein;

12. zur Bezahlung der Erbschaftssteuer soll ein angemessener Zeitraum bestimmt, auch Raten zugestanden werden, soweit dies ohne Schädigung des Staatsschatzes geschehen kann;

13. zur Ausgleichung der Steuerlast sind besondere Bestimmungen geboten hinsichtlich der Schenkungen, der Leibrenten, des Vermögens juristischer Personen;

14. eine internationale Konvention wäre anzustreben bezüglich jenes Vermögens, welches von mehreren Staaten gleichzeitig in Steueranspruch gezogen wird.

An sonstigen Schriften, welche bei Verfassung dieses Aufsatzes zur Verfügung standen, ist endlich auch das Werk „Istituzioni di Scienza delle Finanze“, Torino, 1897 von dem Professor der politischen Ökonomie an der Universität Siena, Augusto Graziani, zu erwähnen. Der Verfasser weist auf S. 521 ff. auf den in der modernen Steuergesetzgebung bestehenden Zusammenhang zwischen der Erbschaftssteuer und den direkten und indirekten Steuern hin, bespricht die Erbschaftssteuer bei den Römern (hereditatum vicesima) sowie die bezüglich der Erbschaftssteuer aufgestellten Theorien Benthams (Abschaffung des Kollateralenerbrechtes und Ausdehnung des staatlichen Heimfallsrechtes), Barons[1]) (Die Erbschaftssteuer als Leistung an den Staat seitens derjenigen, welche ohne eigene produktive Tätigkeit Reichtümer erwerben), Stuart Mills[2]) (Unbeschränkte Testierfreiheit, dagegen Beschränkung der Fähigkeit, auf Grund eines Testamentes mehr zu erwerben, als zu einer mittleren Lebensführung erforderlich ist, Einzug der Verlassenschaften, über welche nicht testiert wurde, durch den Staat, doch Verpflichtung des letzteren für allfällige Deszendenten zu sorgen usw.). Nach Grazianis eigener Auffassung hat die Erbschaftssteuer die Funktion einer Ergänzung der Ertrags- und Einkommensteuern, welche wegen technischer Schwierigkeiten manche steuerpflichtige Gegenstände entschlüpfen

[1]) „Zur Erbschaftssteuer“ in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, Jena, 1876, S. 275 ff.

[2]) Principles of political economy, London, 1873, lib. 5, cap. 9, sez. 1a.

lassen; mitunter komme ihr auch die Funktion eines Hilfsmittels behufs Kompensation und Herstellung des Gleichgewichtes in Absicht auf die indirekten Konsumsteuern zu und sie gesellt sich in dieser Hinsicht zur allgemeinen Einkommensteuer, deren Ergänzung sie bilde.

Anlangend die Frage, ob die Erbschaftssteuer progressiv einzurichten sei, erklärt Graziani, dies hänge von der Veranlagungsart der übrigen Steuern ab und, sofern durch die Einführung des Grundsatzes der Progression in das Steuersystem der Steuersatz notwendigerweise mit der Vermehrung des Reichtums wachse, werde sich kaum Stichhaltiges dagegen vorbringen lassen. Auf diese Weise werde auch die Gefahr einer Doppelbesteuerung beseitigt. Es könnte wohl eingewendet werden, daß der Erblasser von seinem Vermögen bereits die Einkommensteuer entrichtet habe und daß daher die Erbschaftssteuer eine nochmalige Zahlung vom selben Vermögensstamme darstelle. Dem sei aber entgegenzuhalten, daß ja hier die Steuerpflicht zwei verschiedene Personen treffe, daher nicht den Charakter einer Doppelbelastung trage, während hierdurch anderseits dafür gesorgt ist, daß der außergewöhnliche Zuwachs an Reichtum, welcher der Privatwirtschaft durch die Erbfolge erwächst, sich der Besteuerung nicht entziehe.

Graziani bespricht nun die Erbschaftssteuer im Auslande, besonders in Kanada, Australien und in England, woselbst überall der progressive Steuerfuß eingeführt sei und wo — besonders in England — die Erbschaftssteuer mit ihren stark progressiven Sätzen die Funktion habe, als Ergänzung der nicht progressiven „incometax“ zu dienen. Nach diesem Beispiele befürwortet Graziani auch für Italien die Einführung einer Progressivsteuer von Erbschaften, welche zur Ausgestaltung der italienischen Einkommensteuer („Ricchezza mobile“) beitragen werde.

III. Parlamentarische Vorläufer der Reform.

Wie einmütig aber auch eine zeitgemäße Reform der Erbschaftssteuer sowohl aus den Kreisen der Steuerträger als von den Lehrstühlen herab gefordert wurde, so bedurfte es bis zum Zustandekommen derselben doch einer längeren Zeit und wiederholter (4) legislatorischer Versuche. Während jedoch in Frankreich von dem ersten Auftauchen des Gedankens der progressiven Erbschaftssteuer (1849) bis zur Promulgierung des Gesetzes vom 25. Februar 1901 ein Zeitraum von mehr als einem halben Jahrhunderte liegt, verflossen in Italien seit Beginn der legislatorischen Aktion bis zu deren Abschlusse durch das Gesetz vom 23. Jänner 1902 nur ungefähr 13 Jahre.

Die Reihe der Reformversuche wurde im Jahre 1889 (3. Februar) mit dem Gesetzentwurfe der Regierung Grimaldi-Saracco eröffnet.[1]) Mit Ausschluß der direkten Linie, für welche der Satz unverändert blieb, sollte die Steuer je nach dem Werte der individuellen Anfallsquoten progressiv ansteigen und betragen: 5 Proz. bis 25.000 Lire, 10 Proz. bis

[1]) Atti parlamentari, Camera dei Deputati, sess. 1889. Stamp. n. 43.

60.000, 15 Proz. bis 100.000 und 20 Proz. bei einem Betrage über 100.000 Lire. Eine Statistik der einzelnen Erbquoten bestand, wie in dem neuesten Berichte der Kommission der Deputiertenkammer konstatiert wird, damals ebensowenig wie bei Beratung des Gesetzes vom 23. Jänner 1902, und sei es daher nicht möglich gewesen, den Mehrertrag aus der beabsichtigten Einführung der Progression zu berechnen.

Am 8. März 1892 machte sodann der Deputierte Ferrari in der Kammer den Vorschlag,[1]) den Steuersatz für die direkte Linie unverändert zu lassen, im übrigen aber denselben wie folgt zu bestimmen: 5 Proz. für Ehegatten; 10 Proz. für Brüder und Schwestern; 15 Proz. für Onkel und Neffen, Großonkel und Großneffen; 20 Proz. für Geschwisterkinder; 25 Proz. für andere Verwandte bis zum zehnten Grade; endlich 30 Proz. in allen anderen Fällen. Der Entwurf blieb aber ohne Ergebnis.

In dem Gesetzentwurfe des Finanzministers Gagliardo vom 23. November 1893 (Ministerpräsident Giolitti)[2]) wurde der Gedanke der Progression nach dem Betrage wieder aufgenommen. Es sollte eine Reform nicht bloß vom fiskalischen Standpunkte, sondern auch zu dem Zwecke, „um die Fiskalgesetzgebung mit dem modernen Rechtsbewußtsein in Einklang zu bringen“, erreicht werden. Ohne eine radikale Reform anzustreben, welche nur im Zusammenhange mit einer Neugestaltung des Zivilkodex möglich erscheine, ging Gagliardo doch einen Schritt weiter als seine Vorgänger. Der Satz für die direkte Linie und die Ehegatten sollte für die normalen Fälle, nämlich in Ansehung des Pflichtteiles und der ab intestato zufallenden Erbportionen, unverändert bleiben; dagegen sollte der Satz bezüglich der darüber hinausgehenden Beträge um 50 Proz. erhöht werden. Überdies war vorgeschlagen, die Sätze vom fünften Grade aufwärts zu erhöhen, so daß für diesen Grad die Steuer 10 Proz., für den sechsten Grad 12 Proz. betragen, je nach der Verwandtschaft noch weiter steigen und bei Verwandten über den neunten Grad hinaus, bei Verschwägerten und bei Fremden den Satz von 20 Proz. erreichen sollte. Ohne sodann zwischen der direkten Linie und der Kollateralen einen Unterschied zu machen, sollte der Satz für Individualquoten über 20.000 bis 50.000 Lire um eine Dezime (Zehntel), bis zur Grenze von 100.000 Lire um zwei Dezimen, bis zu jener von 300.000 Lire um drei Dezimen, bis 500.000 Lire um vier Dezimen und für jede größere Summe um fünf Dezimen erhöht werden.

Gleichzeitig sollte für Erb- und Vermächtnisquoten bis 500 Lire in der direkten Linie die gänzliche Befreiung[3]) von der Steuer, in anderen Fällen eine Ermäßigung des Steuersatzes auf die Hälfte gewährt werden. Nicht weniger als 100.000 Kontribuenten jährlich hätten hierdurch gänzliche Steuerbefreiung und fast ebenso viele Ermäßigung auf die Hälfte erlangt.

---

[1]) Nr. 43. Legislatura XXI. Sessione 3a.

[2]) Atti parlamentari, Camera dei Deputati, 1a sess. 1892—1893. Stamp. 286.

[3]) Garelli a. a. O. bemerkt hierzu (S. 162): „L'esenzione del minimo estesa a tutte le quote di credità e di legati qualunque fosse l'agiatezza del successore era eccessiva . . . .“

Alle vorbesprochenen Gesetzentwürfe erlangten nicht Gesetzeskraft, es wurde vielmehr im Anschlusse an den Entwurf Gagliardos vom Jahre 1893 unter Zurückstellung des Gedankens der Progression und veranlaßt durch zwingende finanzielle Bedürfnisse des Augenblickes mit dem Gesetze vom 22. Juli 1894 lediglich eine weitere Erhöhung der geltenden, nur nach der Verwandtschaft abgestuften Erbschaftssteuersätze vorgenommen.

Erst vier Jahre später kam die Regierung Rudini-Branca-Luzzatti mit dem Gesetzentwurfe vom 16. Mai 1898 auf die progressive Erbschaftssteuer zurück. Erbschaften, welche einen Nettowert von nicht mehr als 500 Lire hatten, sollten ganz befreit, dagegen für jeden Erbschaftsanfall, der über 10.000—50.000 Lire betrug, die Erbschaftssteuer um $^1/_{20}$, bei über 50.000—100.000 um $^2/_{20}$, bei jedem höheren Anfall um $^4/_{20}$ erhöht werden. Auch dieser Entwurf erlangte nicht die Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaften.

Die letzte Etappe vor der nun zum Abschlusse gelangten Reform bildet der gleichfalls unerledigt gebliebene Gesetzentwurf des Finanzministers Wollemborg vom 7. März 1901, welcher in einer parlamentarischen Kommission beraten und von der Regierung selbst nachträglich am 4. Juni 1901 mit „Amendements" versehen wurde. In diesem Entwurfe war ein progressiver Tarif für alle Verwandtschaftsgrade mit Einschluß der direkten Linie vorgeschlagen, und zwar sollte in der direkten Linie der Satz betragen 1·6 Proz. für die ersten 50.000 Lire, 2 Proz. von 50.000—150.000, 3·5 Proz. von 150.000 Lire bis zu einer halben Million und 5 Proz. bei mehr als einer halben Million. In den „Amendements" beantragte Wollemborg eine allgemeine progressive Steuer für alle Verlassenschaften, welche von 1 bis 2·5 Proz. anstieg, und daneben überdies eine besondere progressive Steuer unter Berücksichtigung des Verwandtschaftsverhältnisses, welche mit 1 Proz. für die Erbteile bis zu 50.000 Lire begann und mit 2·5 Proz. bei mehr als einer Million endete.

Ein Rückblick auf alle bisher erwähnten Gesetzentwürfe zeigt das allmähliche und immer kühnere Fortschreiten des Gedankens der Progression unverkennbar.

IV. Der Regierungsentwurf Carcano-Di Broglio-Giolitti.

So standen die Dinge, als am 30. November 1901 unter der Ministerpräsidentschaft Zanardellis, von den Ministern der Finanzen, Carcano, des Schatzes, Di Broglio und des Innern, Giolitti, ein Gesetzentwurf eingebracht wurde, welcher den Titel trug: Erleichterung des Konsums und andere finanzielle Maßregeln (Sgravio dei consumi e altri provvedimenti finanziari).[1] Dieser Entwurf zerfiel in drei Teile. Der erste, Allegat A, verfügt die Abschaffung des Binnenzolles auf Mehl und Mehlprodukte (Farinacei) sowie andere Reformen der Konsumsteuern; der zweite, Allegat B, stellt für die Anwendung der Gebühr von Schieß-

[1]) Atti parlamentari, Camera dei deputati, Documenti, Sess. 1900—1901, N. 329.

pulver und anderen Explosivstoffen (Polveri piriche e altri esplodienti) neue Normen auf; der dritte Teil, Allegat C, endlich enthält Reformen der Gebühren von Rechtsgeschäften (Tasse sugli affari), und zwar hauptsächlich der Gebühren von Erbschaften und Schenkungen, aber auch anderer Partien des Gebührengesetzes. Von dem ersten seiner Teile erhielt das ganze Gesetz den Namen „Legge del pane".

Die Tendenz dieser verschiedenen Gebiete der Besteuerung betreffenden und darum auch als „Legge omnibus" bezeichneten Vorlage ging dahin, mit Rücksicht auf die seit einer Reihe von Jahren so günstigen budgetären Verhältnisse des Königreiches bei einzelnen besonders drückenden Gattungen der indirekten Abgaben eine Entlastung eintreten zu lassen. Der hierdurch entstehende Ausfall sollte — wenigstens zum Teile — durch die im Allegat C vorgeschlagene Neuregelung der Gebühren von Erbschaften und Schenkungen seine Deckung finden.

Was nun die Motive zum Allegate C über die Gebühren von Rechtsgeschäften betrifft, so nimmt im Regierungsberichte, wie natürlich, die Besprechung der proponierten neuen Gebühren von Erbschaften und Schenkungen den meisten Raum ein. Es wird sich vor allem darauf berufen, daß der Grundsatz der Progression bereits in der Erbschaftssteuergesetzgebung Englands und Frankreichs zur Verwirklichung gelangt sei und daß auch in Italien, und zwar sowohl aus dem Schoße der Verwaltung als auch im Parlamente, von den Lehrkanzeln herab wie überhaupt seitens der öffentlichen Meinung, Stimmen vernehmbar seien, welche eine Entlastung der kleinen Vermögen und eine stärkere Heranziehung der größeren als notwendig bezeichnen. Die reine Proportionalsteuer werde von den Erben kleiner Verlassenschaften weit drückender als von den Erben großer Vermögen empfunden, ja es ergebe sich hier mitunter sogar eine Progression im umgekehrten Sinne.

Anlangend die Aufstellung des neuen Tarifes, so könne dieselbe nicht ausschließlich nach den Postulaten der Wissenschaft geschehen. Es sei hierbei vielmehr ebensosehr das Interesse des Staatsschatzes wie auch der volkswirtschaftliche Gesichtspunkt im Auge zu behalten, daß durch den progressiven Satz nicht wieder ein Privilegium geschaffen und jede Vermehrung von Vermögen verhindert werde, wodurch die Steuer einerseits unerträglich gemacht, anderseits ihr Ertrag in Frage gestellt würde. Hierzu trete noch die Forderung einer Entlastung der kleinen Erbschaften.

Unter diesem Gesichtspunkte schlägt der Regierungsentwurf somit vor, den Steuersatz für die mittleren Quoten unverändert oder doch nur wenig verändert zu belassen, hingegen höhere Steuersätze für jene Quoten zu bestimmen, die, wenn auch gering an Zahl, doch hoch im Werte, eine stärkere Belastung leicht ertragen, schließlich aber erheblich die Belastung jener Anfälle zu vermindern, welche groß an Zahl, doch gering an Wert, die schonendste Behandlung verdienen. Bei Beträgen über 1 Million Lire soll die Progression ihr Ende erreichen; vorweg müsse jedoch bemerkt werden, daß derlei Quoten über 1 Million sehr wenig zahlreich sind (durchschnittlich

kaum 9 pro Jahr), wie sich aus dem Allegate XI des Regierungsentwurfes ergebe.

Stehe aber einmal das Prinzip der Progression fest, so müsse dasselbe auch in allen Verwandtschaftsgraden, daher auch in der direkten Linie und bei Ehegatten zur Geltung gelangen, wie dies auch in England und neuestens in Frankreich geschehen sei.

Eine besondere Berücksichtigung bei Aufstellung des progressiven Tarifes verdienten jedoch die kleinen Erbanfälle in der direkten Linie und zwischen Ehegatten: Tali quote, quando restano fra i più modesti limiti, non rappresentano una ricchezza accumulata, ma il sudato risparmio della famiglia, spesso raccolto e mantenuto a prezzo di sacrifici e di stenti communi .... Diese Momente fehlen aber bei Anfällen in der Seitenlinie und der Fremden, wo der Erwerb durch Erbschaft mehr den Charakter des Zufallsgewinnes annehme.

In Ansehung des finanziellen Effektes des vorgeschlagenen Tarifes betonen die Regierungsmotive, daß dadurch eine wirkliche und bedeutende Entlastung für die kleineren Vermögen und für die Mehrheit der Steuerträger herbeigeführt werde. Dies erhelle aus den nachstehenden Ziffern:

Der Umsatz durch Erbschaft oder Schenkung umfaßte laut der Aufstellungen der Finanzämter in der Gebarungsperiode 1900—1901 im Mittel jährlich 646.200 Erbquoten (Anfälle) im durchschnittlichen jährlichen Gesamtwerte von 948,560.000 Lire, welche sich wie folgt verteilen:

	Anzahl der Anfälle:	Gesamtwert in Lire:
Zwischen Aszendenten und Deszendenten in direkter Linie	470.000	623,500.000
Zwischen Ehegatten	71.000	90,500.000
Zwischen Brüdern und Schwestern	58.000	87,500.000
Zwischen Onkeln und Neffen	28.000	76,300.000
Zwischen Großonkeln und Großneffen	3.700	19,260.000
Zwischen anderen Verwandten bis zum sechsten Grade	3.300	11,500.000
Zwischen entfernten Verwandten und Fremden	12.200	40,000.000[1])

Aus diesen Ziffern ergibt sich, daß die Anfälle in der direkten Linie und zwischen Ehegatten 84 Proz. der Gesamtzahl aller Anfälle ausmachen. Der größte Teil dieser Anfälle, nämlich 60 Proz., werde nach dem Entwurfe die Begünstigung, sei es der fixen Gebühr von 1 Lira, sei es der Ermäßigung des Satzes auf die Hälfte, genießen.

Diese Begünstigungen treten nämlich ein:

1. Bei den Erbschaften in direkter Linie für 228.900 Quoten im Werte unter 300 Lire, auf welche künftig statt der bisherigen Proportional-

---

[1]) Diese Tabelle ist u. a. auch in der Richtung bemerkenswert, daß abgesehen von dem nicht überraschenden Überwiegen der Anfälle in der direkten Linie und auch zwischen Ehegatten die Anfälle an entfernte Verwandte und an Fremde jene an Großonkel und Großneffen und andere Verwandte bis zum sechsten Grade sowohl an Zahl als dem Werte nach bedeutend überwiegen.

gebühr von 1·6 Proz. die fixe Gebühr von 1 Lira Anwendung hat; für 108.800 Quoten zwischen 300 und 1000 Lire, für welche der Normalsatz von 1·6 Proz. auf die Hälfte herabgesetzt wird.

2, Bei den Erbschaften zwischen Ehegatten für 31.200 Quoten im Werte unter 300 Lire, auf welche künftig statt der bisherigen Proportionalgebühr von 4·5 Proz. die fixe Gebühr von 1 Lira Anwendung hat; für 19.700 Quoten zwischen 300 und 1000 Lire, für welche der Normalsatz von 4·5 Proz. auf die Hälfte herabgesetzt wird.

Von der Gesamtzahl von 646.200 Erbquoten würden somit 388.600 Quoten jährlich infolge der Anwendung der neuen Tabelle eine erhebliche Entlastung erfahren.

Diese Begünstigungen werden sich überdies nicht auf die kleinsten Erbquoten beschränken, sondern sich auch auf die höheren Quoten erstrecken, da ja zum Zwecke der Gebührenbemessung der Gesamtanfall nach den Wertklassen der Tabelle zu zerlegen und auf jede Wertklasse der entsprechende Satz anzuwenden sein werde.

Nach einer ziffermäßigen Darstellung der Wirkung der vorgeschlagenen Sätze bei den einzelnen Verwandtschaftsgraden im Vergleiche zu den geltenden Sätzen gelangt der Motivenbericht zu dem Schlusse, daß von 950 Millionen Lire, welche alljährlich übertragen werden, bezüglich 49 Proz. des Wertes eine Ermäßigung der Steuer eintrete; daß für 7 Proz. die Steuer unverändert bleibe und nur bezüglich des Restes von 44 Proz. eine Erhöhung erfolge, daß endlich als Schlußresultat eine Mehreinnahme von ungefähr 4,600.000 Lire für den Staatsschatz zu erhoffen sei.

Der Bericht geht nun zur Besprechung der weiteren Bestimmungen der Regierungsvorlage über, wodurch die Anwendung der Erbschaftssteuer zu einer gerechteren und erträglicheren gemacht werden soll und welche bereits in den vorausgegangenen Reformentwürfen enthalten waren. Die wichtigsten dieser Bestimmungen beziehen sich auf die Erleichterung des Nachweises für den Bestand abzugsfähiger Nachlaßpassiven (Art. 5 des Gesetzes, siehe unten Seite 297) sowie auf die den Erben und Legataren eingeräumte Berechtigung, die ratenweise Zahlung des auf unbewegliche Sachen entfallenden Betrages der Gebühr binnen längstens vier Jahren gegen Entrichtung von $3^1/_2$ Proz. Zinsen zu verlangen (Art. 9 des Gesetzes).

Die Regierung begründet letztere, wie sich herausstellen sollte, den Ertrag der neuen Steuer im ersten Jahre stark beeinflussende Anordnung mit der häufig bestehenden Unmöglichkeit oder Schwierigkeit für den Erwerber einer aus unbeweglichen Gütern bestehenden Hinterlassenschaft, die zur Zahlung der Gebühr nötigen Barmittel zu beschaffen, wodurch der Erbe oder Legatar Wucherern und Ausbeutern in die Hände getrieben werde. Dem Staatsschatze werde hierdurch nicht der mindeste Nachteil zugefügt, da demselben eine privilegierte Sicherheit auf den versteuerten Gütern gewahrt bleibe.

Es seien aber auch — so fährt der Regierungsbericht fort — Maßregeln gegen Verheimlichungen und Hinterziehungen steuerpflichtiger Gegenstände von seiten unredlicher Kontribuenten zu treffen. Diesem Zwecke dienen die Bestimmungen des Artikels 6 des Entwurfes (Artikel 7 des Gesetzes) über die Gebührenbehandlung der Verzichtleistungen auf Erbschaften oder Legate; weiters der Artikel 3 des Entwurfes (Artikel 4 des Gesetzes) über die Hinzurechnung gewisser Schenkungen unter Lebenden zu den gebührenpflichtigen Erbteils- oder Vermächtnisquoten. Letztere Bestimmung stelle sich besonders bei einer progressiven Erbschaftsabgabe als unentbehrliche Schutzmaßregel dar. Um nämlich das Gesetz zu umgehen und die Anwendung der höheren Progressivsätze auf die großen Erbquoten illusorisch zu machen, läge das Auskunftsmittel nahe, die Werte durch Schenkungen unter Lebenden an die präsumtiven Erben oder Legatare bis auf solche Beträge zu verteilen, welche bloß den minderen Quoten der Skala unterliegen.

Den gleichen Zweck einer wirksamen und gleichmäßigen Besteuerung verfolgen die Bestimmungen des Artikels 7 des Entwurfes (Artikel 8 des Gesetzes) in betreff der Gebührenbehandlung von Bestellungen des Heiratsgutes, da auch die Heiratsgutsbestellungen zur Verheimlichung von Schenkungen henutzt zu werden pflegen.

Als den delikatesten Punkt bezeichnen die Regierungsmotive die schon seit langem erörterte Frage, mit welchen Mitteln die übermäßige Differenz zwischen dem Abgabenerträgnisse, welches dem Staate und auch den Provinzen und Gemeinden aus dem unbeweglichen Vermögen im Vergleiche zum beweglichen zufließe, herabgemindert werden könne. Ein besonders auffälliges Beispiel für diese Ungleichheit bieten die Gebühren von Rechtsgeschäften, namentlich die Erbschaftsabgaben. Aus diesem Grunde müsse den Verheimlichungen und Hinterziehungen von Nachlaßvermögen, insoweit es in Bargeld oder Effekten au porteur besteht, ein besonderes Augenmerk zugewendet werden. Zum Teile, doch nicht ausreichend, sei in dieser Beziehung bereits in den Artikeln 111 und 112 des Registergebührengesetzes (Testo unico vom 20. Mai 1897) vorgesorgt, sofern es sich nämlich um Depots bei dritten Personen und um Bankoperationen handelt. Doch verbleibe noch immer eine gewaltige Anzahl von nicht deponierten Effekten, welche der Erbschaftsbesteuerung entgehen.

Es handle sich hier um eine sehr große Menge von Aktien, Obligationen, Schuldverschreibungen, Spareinlagebücher, mit einem Worte um die Papiere au porteur, welche sich jeder Nachforschung der Finanzorgane entziehen. Der Betrag der Wertpapiere au porteur sei aber mit ungefähr 5 Milliarden zu veranschlagen; hiervon kommen jedoch in Abzug diejenigen Effekten, welche sich im Eigentum juristischer Personen oder der toten Hand befinden und daher keinen Bestandteil des Vermögens bilden, welches im Erbwege übergeht; werden weiters die im Auslande placierten Titres ausgeschieden, so kann der Rest der verbleibenden Effekten auf Überbringer ungefähr mit 3 Milliarden angenommen werden, von welchen nach der land-

läufigen Annahme zirka 85 Millionen jährlich im Erbwege umgesetzt werden.

Nun werden aber derzeit kaum 25 Millionen mobilen Kapitales jährlich von der Erbgebühr getroffen, so daß die Behauptung gerechtfertigt ist, daß die restlichen 60 Millionen sich alljährlich der Besteuerung entziehen und dadurch dem Staate ein Schaden von mehr als $2^1/_2$ Millionen Lire zugefügt wird.

In anderen Staaten bestehe als wirksamer Schutz gegen die Verheimlichung die eidliche Bekräftigung der Deklarationen einerseits (das Affidavit) und der allgemeine Gebrauch von Wertpapieren auf Namen statt solcher auf Überbringer anderseits. Der Entwurf schlägt daher im Artikel 11 (Artikel 12 des Gesetzes) vor, für Effekten auf Namen die durch die bestehenden Gesetze bestimmte Negotiationsgebühr (Tassa di negoziazione[1]) unverändert zu belassen, dagegen jene für Effekten auf Überbringer um ein Drittel zu erhöhen, um so die Umwandlung der Papiere auf Überbringer in solche auf Namen zu befördern.

Von großer Wichtigkeit erscheint auch die Art der Feststellung des abgabepflichtigen Immobiliarwertes. Der bisherige Zustand in dieser Beziehung, welcher die Organe der Finanzverwaltung ganz autonom und unabhängig stellt, sei gänzlich unbefriedigend. Zwischen den Steuerpflichtigen und den Vorständen der Registerämter bestehe auf diesem Gebiete ein unausgesetzter Kampf. Der mit Gesetz vom 1. März 1886 für die Zwecke der Grundsteuer eingeführte geometrische, schätzungsweise und gleichförmige Kataster für das gesamte Königreich sei noch nicht vollendet und daher für die Zwecke der Erbschaftsgebührenbemessung nicht verwertbar. Es werde daher in den Artikeln 12 bis 16 des Entwurfes (Artikel 14 bis 17 des Gesetzes) für die Wertbestimmung zum Zwecke der Bemessung der Registergebühren und der Erbschaftsabgaben die Einsetzung spezieller Kommissionen für jede Provinz behufs Anlage von Tabellen über die der Gebührenbemessung zugrunde zu legenden Einheitswerte der Grundstücke und Realitäten in Antrag gebracht. Diese Kommissionen sollen zur Hälfte von der Regierung, zur andern Hälfte vom Provinzialrate ernannt werden, auf daß in einer Angelegenheit von so vitalem Interesse für den Immobiliarbesitz die unmittelbare Einflußnahme des gewählten Elementes nicht fehle.

Auf die Wiedergabe des Wortlautes der einzelnen Artikel des Regierungs entwurfes kann hier verzichtet werden, da derselbe in der parlamentarischen Beratung nur unwesentliche Abänderungen erlitten hat, vielmehr im Wesentlichen in der unter VI dieses Aufsatzes ersichtlichen Fassung zum Gesetze erhoben worden ist. Nicht das Gleiche trifft bezüglich der Tariftabelle zu, welche schon aus den Beratungen der Kommission der Deputiertenkammer in einer wesentlich geänderten Gestalt hervorgegangen ist und in dieser auch Gesetzeskraft erlangt hat. Es wird daher die Tariftabelle, wie sie dem Regierungsentwurfe angeschlossen war, im Folgenden um so mehr wieder-

[1]) Nach Artikel 73 des Gesetzes über die Stempelgebühren (Testo unico vom 4. Juli 1897, Nr. 414) ist nämlich vom Werte aller emittierten Effekten eine jährliche Umlaufs- oder Negotiationsgebühr von $1^1/_2$ Proz. pro mille zu entrichten.

gegeben, als die Vergleichung der darin vorgeschlagenen Sätze mit den von den gesetzgebenden Körperschaften an deren Stelle beschlossenen, eines gewissen Interesses nicht entbehrt.

Tabelle A.

Grad der Verwandtschaft zwischen dem Erblasser oder Geschenkgeber und den Erben, Legataren oder Geschenknehmern	Für jede individuelle Erbteils- oder Legatsquote und für jeden Geschenknehmer										
	bis 300 Lire	von 301 bis 1000 Lire	von 1001 bis 30.000 Lire	von 30.001 bis 60.000 Lire	von 60.001 bis 100.000 Lire	von 100.001 bis 200.000 Lire	von 200.001 bis 300.000 Lire	von 300.001 bis 400.000 Lire	von 400.001 bis 600.000 Lire	von 600 001 bis 1,000.000 Lire	über 1,000.000 Lire
	fixe Taxe Lire	Prozentualgebühr									
Zwischen Aszendenten und Deszendenten in direkter Linie . . .	1·00	0·80	1·60	1·80	2·00	2·20	2·50	2 80	3·20	3·60	4·00
Zwischen Ehegatten .	1·00	2·25	4·50	4·75	5·00	5·30	5·60	5·90	6·20	6·60	7·00
			bis 30.000 Lire								
Zwischen Brüdern und Schwestern .			7·00	7·50	8·00	8·50	9·00	9·50	10·00	10·50	11·00
			bis 20.000 Lire	von 20.001 bis 60.000 Lire							
Zwischen Onkeln und Neffen . . .			8·50	9·00	9·50	10·25	11·00	11·75	12·50	13·25	14·00
Zwischen Großonkeln und Großneffen			10·00	10·50	11·00	11·70	12·50	13·30	14·10	15·00	16·00
Zwischen anderen Verwandten bis zum sechsten Grade			12·50	13·30	14·10	15·00	16·00	17·00	18·00	19·00	20 00
Zwischen anderen Verwandten über den sechsten Grad hinaus und Fremden			15·00	16·00	17·00	18·10	19·20	20·30	21·50	22·75	24·00
Wohltätigkeitsinstitute (unveränderliche Proportionalgebühr von 5 Proz.)			5·00	5·00	5·00	5·00	5·00	5·00	5·00	5·00	5·00

Statistik.

Die Ausstattung des Regierungsentwurfes mit statistischem Materiale ist mit Rücksicht auf dessen finanzielle Tragweite eher eine dürftige zu nennen. Sie beschränkt sich eigentlich auf eine einzige Tabelle (Allegat XI) mit der Überschrift: „Rechnungsmäßige Darstellung des finanziellen Effektes bei Anwendung des vorgeschlagenen Tarifes der Erbschaftsabgaben“, welche derart eingerichtet ist, daß für jeden Verwandtschaftsgrad durch sämtliche

beantragte Wertstufen hindurch die Anzahl der Erbquoten, deren Gesamtwert, der hierauf anzuwendende neue Steuersatz und der sich ergebende Steuerertrag ausgewiesen, dieser Ertrag dem bisherigen Ertrage der proportionellen Abgabe in der betreffenden Verwandtschaftsstufe gegenübergestellt und endlich in der letzten Kolonne der hiernach sich ergebende Mehr- oder Minderertrag ausgewiesen wird. Ob und inwieweit die Ziffern dieser Tabelle, insbesondere auch die Anzahl der Erbquoten auf einer verläßlichen Detailstatistik oder — wenigstens zum Teile — auf beiläufigen schätzungsweisen Annahmen beruhen, scheint dahinzustehen. Für die letztere Vermutung scheint der Umstand zu sprechen, daß, wie im Kommissionsberichte der Deputiertenkammer konstatiert wird, eine genaue Statistik der einzelnen Anfallsquoten nach Wertsklassen nicht zu Gebote stand, weiters auch die etwas frappierende Tatsache, daß abgesehen von der direkten Linie in allen übrigen Verwandtschaftsstufen die Anzahl der eine Million Lire übersteigenden Quoten durchgehends mit 1 ausgewiesen erscheint. Der Mehrertrag wird in dieser Tabelle mit Einschluß eines approximativ berechneten Mehrertrages bei den Schenkungsgebühren mit **4,655.863 Lire** berechnet.

Die zwei weiteren dem Regierungsberichte angeschlossenen Tabellen veranschaulichen den finanziellen Effekt der vorgeschlagenen progressiven Tabelle auf die bei einigen Registerämtern im Fiskaljahre 1900—1901 angemeldeten Erbschaften und Schenkungen, und zwar betrifft die erste dieser Tabellen solche Registerämter, bei welchen Übertragungsfälle von geringerer, die zweite Tabelle solche Registerämter, bei welchen Übertragungsfälle von größerer Bedeutung vorzukommen pflegen. Bei den ersteren ergibt sich ein Mehrertrag von 271.729 Lire, bei den letzteren ein solcher von 3,358.190 Lire. Der Zweck dieser beiden Tabellen war offenbar der, dem Leser die stärkere Heranziehung der Erbschaften in den reicheren im Vergleiche zu den ärmeren Landesteilen des Reiches als Wirkung der neuen Sätze vor Augen zu führen.

V. Das parlamentarische Schicksal des Regierungsentwurfes.

Der am 30. November 1901 eingebrachte Regierungsentwurf erhielt schon am 23. Jänner 1902 die Sanktion des Königs, bedurfte also zu seiner parlamentarischen Durchberatung eines Zeitraumes von kaum acht Wochen. Ungeachtet dieser auch von mehreren Parlamentsrednern getadelten Eilfertigkeit der Behandlung bieten doch die Kommissionsberichte sowie die Debatten der Deputiertenkammer und des Senates manche für die Beurteilung der Reform bemerkenswerte Momente, von denen die wesentlichsten hier Raum finden mögen.

1. Aus dem Kommissionsberichte der Deputiertenkammer.

Der Bericht der Kommission der Deputiertenkammer (Atti parlamentari, Legislatura XXI — Sessione 1900—1901, Nr. 329 A) — Berichterstatter der jetzige Handelsminister Rava — beginnt mit Worten rückhaltloser Anerkennung für die Regierungsvorlage und bespricht sodann in großen

Zügen die Haltung der modernen Schulen der Finanzwissenschaft gegenüber der Frage der Progression bei der Erbschaftssteuer. Diesfalls zitiert wird besonders die Autorität Leroy-Beaulieus, welcher sich zwar im allgemeinen als Gegner der Progression bekennt, bezüglich der Erbschaftssteuer aber hinzufügt, daß dies eine Frage für sich sei, welche mit der Frage der Progression bei der Steuer vom Einkommen oder Vermögen der Lebenden nichts zu schaffen habe.

Zur Zeit des ersten Projektes einer Progressivsteuer in Italien (Grimaldi-Saracco, Februar 1889) habe man keine Statistik der einzelnen Quoten besessen und daher den Ertrag auf Grund der vorgeschlagenen erhöhten Sätze nicht berechnen können. An einer genauen Statistik dieser Quoten fehle es auch jetzt noch und es sei zu wünschen, daß sie bald in Angriff genommen werde.

Anlangend die Aufstellung des neuen Tarifes sei in der Kommission von keiner Seite ein Widerspruch gegen die Annahme des Grundsatzes der Progression und gegen deren Durchführung in sämtlichen Verwandtschaftsgraden erhoben worden. Die Diskussion habe sich vielmehr lediglich um das Ausmaß der progressiven Sätze und um die Wertgrenze bewegt, von welcher an die Progression zu beginnen hätte. Gegen die von der Regierung vorgelegte Tariftabelle wurde im Schoße der Kommission das Bedenken geäußert, daß deren Anwendung infolge allzugroßer Zersplitterung der Wertstufen in der Praxis große Schwierigkeiten verursachen werde, ferner daß die Maximalsätze zu hoch seien, endlich daß die Wertgrenze, von welcher an die Progression zu beginnen hätte (30.000 Lire für die beiden ersten Grade der Verwandtschaft, 20.000 Lire für die übrigen), zu niedrig gezogen und infolgedessen die mittleren Quoten hierdurch nicht genügend berücksichtigt seien.

Zwei Entwürfe von Tabellen, vorgelegt durch die Deputierten Sonnino und Rubini, hätten nicht die Billigung der Kommission gefunden, dieselbe habe vielmehr nach langwierigen Beratungen eine selbständige Tabelle ausgearbeitet und hierbei die schon bestehenden Progressionstarife des Auslandes, insbesondere den französischen Tarif vom 25. Februar 1901, zum Vorbilde genommen.[1])

Die Tariftabelle der Kommission läßt in der direkten Linie und bei Ehegatten die Sätze des Regierungsentwurfes bei Anfällen bis 1000 Lire unverändert mit der Abweichung, daß für Ehegatten der Satz in der Stufe von 300 bis 1000 Lire von 2·25 auf 3 Proz. erhöht wird. Der gegenwärtige Satz (1·60 beziehungsweise 4·50 Proz.) bleibt unverändert für Anfälle von 1000 bis 50.000 Lire in allen Graden, wogegen die Regierung hier die obere Wertgrenze mit 30.000 Lire für den ersten und zweiten Grad und mit 20.000 Lire für die übrigen Grade beantragt hatte. Weiters erfuhr die Tabelle durch die Fassung der Kommission eine Vereinfachung, indem die

[1]) Die Wiedergabe des Tarifentwurfes der Kommission, welcher unverändert zum Gesetze erhoben wurde (siehe unten Seite 300), wird hier unterlassen.

Anzahl der Wertstufen von elf auf acht verringert worden ist. Auch läßt die Kommissionstabelle die Progression schon bei Anfällen über eine Million Lire ihr Ende erreichen, von der Erwägung geleitet, daß, wie aus den Allegaten des Regierungsberichtes hervorgeht, die Anzahl der den Betrag von 1,000.000 übersteigenden Quoten eine außerordentlich geringe ist. Endlich habe die Kommission die Maximalsätze des Tarifes in allen Graden etwas reduziert, weil übertrieben hohe Maximalsätze, wenn die Progression harmonisch und logisch bleiben soll, zu einem allzuraschen Ansteigen der vorhergehenden Sätze führen, was dann wieder für die mittleren Quoten von Nachteil sei.

Was den finanziellen Effekt anlangt, so ergebe sich nach der Kommissionstabelle eine Herabsetzung der Gebühr bei 532.000 Quoten im Gesamtwerte von 520,000.000 Lire; für 93.000 Anfälle im Werte von 160,000.000 Lire bleibt der Satz unverändert; nur bei 21.000 Anfällen im Werte von zusammen 27,000.000 Lire [1]) trete eine Erhöhung ein. Der Mehrertrag für den Fiskus lasse sich mit ungefähr **3,000.000 Lire** beziffern.

Zu den vorgeschlagenen Bestimmungen in betreff der Wertfeststellung bei unbeweglichen Sachen (Artikel 14—19 des Gesetzes) führt der Bericht aus, daß das bis zum Jahre 1874 geltende unveränderliche Multiplum der Realsteuer zum Zwecke der Gebührenbemessung von Grundstücken mit Rücksicht auf die großen Verschiedenheiten von Gemeinde zu Gemeinde, ja selbst in einer und derselben Gemeinde, sich nicht empfehle. Die Wertfeststellung müsse vielmehr unter sorgfältigerer Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse geschehen. Bei den Grundstücken komme für die neuen Vorschläge hauptsächlich der Mangel eines ordentlichen schätzungsweisen geometrischen Katasters in einigen Provinzen des Königreiches in Betracht.

2. Aus den Debatten der Deputiertenkammer.

Am 19., 20., 21. und 22. Dezember 1901 fand sodann in der Deputiertenkammer die Beratung über den Kommissionsbericht statt, welche folgenden Verlauf nahm.

In der Generaldebatte bekennt sich Colajanni als Anhänger der Progression, prophezeit aber, daß die erhöhten Sätze hauptsächlich das südliche Italien, wo das unbewegliche Vermögen überwiegt, belasten werden, wogegen der industriereiche Norden, wo hauptsächlich bewegliches Vermögen in Betracht kommt, sich der erhöhten Erbschaftssteuer leichter entziehen könne und werde. Bertolini spricht gegen die Erhöhung der Erbschaftssteuer. Auch er befürchtet eine Prägravierung des unbeweglichen Vermögens gegenüber dem beweglichen. Daneo Edoardo ist gegen die beantragte Reform. Er erörtert ausführlich die theoretischen Grundlagen der Erbschaftssteuer und befürwortet die gänzliche Steuerbefreiung der Pflichtteilsquoten in der direkten Linie. Er glaubt, daß alljährlich bei Erbschaften ungefähr ein Betrag von 100 Millionen an Papieren

[1]) Richtig 270,000.000 Lire; siehe unten S. 289.

au porteur verheimlicht und hierdurch etwa ein Betrag von drei Millionen Lire an Steuer hinterzogen wird. Gleichwohl bekämpft er die Tendenz des Entwurfes, durch finanzielle Begünstigungen die Umwandlung der Papiere au porteur in solche auf Namen zu befördern, da der erstere Typus dem Geiste des modernen Wirtschaftslebens mehr entspreche. Die Progression der Steuersätze, welche er eine demagogische Maßregel, eine ungerechte Steuer, eine Vergewaltigung der reichen durch die nicht besitzenden Klassen nennt, sei an sich verwerflich. Sie scheint ihm auch gegen den Artikel 25 des Statutes (i. e. der Verfassungsurkunde), welcher das Prinzip der unbedingten Proportionalität der Steuern aufstellt, zu verstoßen. Die Reformvorschläge in betreff der Erbschaftssteuer seien aber nicht nur volkswirtschaftlich schädlich, sondern auch unwirksam vom finanziellen Standpunkte, weil die überspannt hohen Sätze auch eine Vermehrung der Hinterziehungen herbeiführen werden. Alessio will den Grundsatz der Progression nicht anfechten, obschon er sie nicht für die Panacee hält, welche die Mängel des italienischen Steuersystems zu heilen berufen ist, er hält aber die Erbschaftssteuer selbst mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse Italiens für schädlich. In armen Ländern führe nämlich die Erbschaftssteuer zu einer Vermehrung des unproduktiven Kapitals, zu einer Entwertung des Grundbesitzes und zu einer Verminderung des der Industrie gewidmeten produktiven Kapitals. Ganz anders in reichen Ländern, wie in England und Frankreich, wo ein Überfluß an disponiblem Kapital vorhanden sei. Auch sei die Erbschaftssteuer an sich ein schwaches fiskalisches Werkzeug. Ihr Ertrag wachse nicht mit der Entwicklung des Nationalwohlstandes, schwanke vielmehr von Jahr zu Jahr mit der Wahrscheinlichkeit des Hinwegfallens einer gegebenen Anzahl von Millionären und reichen Leuten. Die vorgeschlagene Neuregelung der Erbschaftssteuer präjudiziere endlich die Reform der direkten Steuern. Sidney-Sonnino verurteilt die vorgeschlagenen Erhöhungen, und zwar sowohl jene der Umsatzsteuer für Effekten auf Überbringer als jene der Erbschaftssteuer, welch letztere er als verderblich für den Immobiliarbesitz bezeichnet, dessen Verschuldung infolge der Notwendigkeit, große Beträge an Erbschaftssteuer aufzubringen, sich noch steigern werde, besonders im Süden, wo die Bodenverschuldung ohnehin schon eine gewaltige sei. Sinibaldi erinnert daran, daß in Italien 44 Lire, in Frankreich 75 Lire und in England 56 Lire an Steuer auf den Kopf der Bevölkerung entfallen, daß aber der Nationalwohlstand in den beiden letztgenannten Ländern freilich viel bedeutender sei als in Italien. Carlo Del Balzo (Republikaner) bezeichnet die Behauptung Daneos, daß man sich durch die progressiven Sätze dem Kollektivismus nähere, als arge Übertreibung. Er nimmt die Progression an. Finanzminister Carcano, der sodann zum Worte gelangt, verteidigt die Vorlage. Er räumt ein, daß das bestehende italienische Gebührengesetz, welches beinahe eine Kopie des französischen sei, sich sehr wenig bewährt habe. Der vorliegende Entwurf bringe nun eine Erleichterung der Gebühren für die kleinen Geschäfte, die kleinen Verlassenschaften, die kleinen Übertragungen unbeweglicher Sachen. Die vorgeschlagene Erhöhung der Erb-

schaftssteuer treffe nur die bedeutenden Vermögen, da die Erhöhung erst bei Anfällen über 55.000 Lire beginne. Der Minister weist auf das Beispiel Englands und Frankreichs hin, wo die Erbschaftssteuer einen jährlichen Ertrag von 430 beziehungsweise 223 Millionen Lire liefere. Schatzminister Di Broglio betont, daß zur Durchführung einer grundstürzenden, umfassenden Reform des gesamten Steuersystems, wie sie von mehreren Seiten begehrt wurde, das Vorhandensein eines Budgetüberschusses von mindestens 100 Millionen die unerläßliche Vorbedingung bilde, um gegen alle Eventualitäten einer solchen Umwälzung wenigstens in den ersten Jahren gewappnet zu sein. Berichterstatter Rava hebt hervor, daß der dritte Teil der Vorlage, nämlich jener betreffend die Erbschaftssteuer und die Gebühren von Rechtsgeschäften die meiste Anfechtung erfahren habe. Redner polemisiert eingehend mit den einzelnen Gegnern der Vorlage und rechtfertigt und begründet die einzelnen Steuersätze der von der Kommission nach eingehenden Studien und Berechnungen vorgeschlagenen Tariftabelle. Es wurde hierbei davon ausgegangen, daß der Wert des alljährlich im Erbwege übertragenen Vermögens nach den amtlichen Daten rund eine Milliarde Lire beträgt, von welcher rund 650 Millionen Lire auf die Übergänge in der geraden Linie und der Rest auf andere Verwandtschaftsgrade entfallen. Nimmt man nun bloß die Millionen der direkten Linie, so zeigt sich, daß bis zur Wertstufe von 300 Lire zusammen Werte von 22 Millionen, bis zur Wertstufe von 1000 Lire zusammen Werte von 50 Millionen, bis zur Wertstufe von 30.000 Lire zusammen Werte von 340 Millionen und bis zur Wertsstufe von 60.000 Lire zusammen 58 Millionen Lire übertragen werden. Wird nun die Grenze, von welcher an eine Mehrbelastung einzutreten hat, von den durch Finanzminister Carcano vorgeschlagenen 30.000 Lire nach dem Antrage der Kommission auf 50.000 Lire erhöht, so bedeutet dies eine Begünstigung und Entlastung von weiteren 58 Millionen. Der ganze Gesetzesvorschlag werde somit mit Unrecht als eine Mehrbelastung bezeichnet, da doch von 950 Millionen an Erbschaften pro Jahr 600 oder 700 Millionen entweder eine Erleichterung erfahren oder dem gleichen Satze wie bisher unterliegen sollen. Es werde daher die Belastung nur für die Quoten der ganz bedeutenden Vermögen erhöht. Die Anzahl dieser Quoten sei aber nach den von der Regierung vorgelegten Daten sehr gering; von 400 bis 600 Tausend Lire betrage sie 14, von 600 bis 800 Tausend 7 und über eine Million 3 oder 4 per Jahr. Dazu komme noch, daß nach den Ergebnissen der Volkszählung in Italien Familien mit drei oder vier Kindern sehr häufig sind und daß daher durch die Teilung des Vermögens in drei oder vier Erbquoten die einzelnen Anfälle so gering sind, daß sie unter die begünstigten Steuersätze fallen. Aber auch bei Übertragungen zwischen sonstigen Verwandten und zwischen Ehegatten seien die Sätze des Regierungsentwurfes durch die Kommission gemildert worden. Der Einwurf, daß durch den neuen Tarif der Süden Italiens stärker belastet werde als der Norden, sei unbegründet, weil nach der Statistik der Kinderreichtum im Süden ein größerer ist und daher durch die Verkleinerung der Erbquoten auch die Anwendbarkeit der

begünstigten Steuersätze vermehrt werde. Der Hauptübelstand in Süditalien sei übrigens der Mangel an Barkapital; diesem Mangel werde aber gerade durch die Bestimmung des Gesetzes, betreffend die ratenweise Zahlung der Abgabe, wirksam gesteuert. Was den finanziellen Effekt betrifft, so gibt sich Redner keinen übergroßen Hoffnungen hin. Er erinnert an das zweite Reformprojekt des Ministers Wollemborg, welcher das englische System der zweifachen Erbschaftssteuer[1]) akzeptiert hatte und nicht die einzelnen Erbquoten, sondern die Erbschaftsmasse treffen wollte. Dieses Projekt war allerdings auf ein bedeutendes finanzielles Mehrerträgnis berechnet. Durch die beantragte neue Art der Wertermittlung bei unbeweglichen Sachen werde gleichfalls ein Benefizium gerade für die kleinen Steuerträger geschaffen. Branca macht auf einen Irrtum im Kommissionsberichte aufmerksam, wonach eine Erhöhung des Satzes immer nur bei 21.000 Quoten im Gesamtbetrage von 27 Millionen Lire eintritt, wogegen bei 532.000 Quoten im Gesamtwerte von 520.000 Lire der Satz ermäßigt werden soll. Nach einer Aufklärung des Berichterstatters Rava, daß es statt 27 Millionen richtig 270 Millionen heißen solle, bemerkt Branca, es erscheine ihm fraglich, ob in der Tat 270 Millionen 532 kompensieren können. Es sei zu bedenken, daß gleichwie die Schlachten durch die großen Bataillone gewonnen werden, ebenso auch die Massen das Gros der Steuern bezahlen. Da ferner die kleinen Quoten in großer Anzahl vorkommen, werde bei diesen die Verminderung des Ertrages sicher eintreten; bei den wenig zahlreichen großen Quoten könne dagegen infolge des Schwankens der Mortalität der Ertrag in einigen Jahren ein sehr geringer sein. Er befürchtet, daß die Reform finanziell resultatlos bleiben werde. Gavazzi lehnt die Vorlage ab, weil ihm die vorgeschlagene Progression gegen die Verfassung zu verstoßen scheine. Er verweist auf die merkwürdige Tatsache, daß in den Vereinigten Staaten von Nordamerika der Oberste Gerichtshof das von den Kammern votierte und vom Präsidenten sanktionierte Gesetz über die Income-tax für aufgehoben erklärt habe, nicht weil es die Progressivität der Steuer eingeführt habe, sondern weil damit die kleinsten Quoten von der Steuer entlastet wurden (sic!). Er beantragt daher den Übergang zur Tagesordnung. Rubini stimmt der Vorlage mit der Einschränkung zu, daß die Mehrbelastung der größeren Quoten die Ziffer der Erleichterung für die kleineren Quoten nicht übersteigen sollte. Er legt daher den von ihm verfaßten Entwurf einer Tariftabelle vor. Hinsichtlich des finanziellen Effektes könne er keine Verantwortung übernehmen, weil die in den offiziellen Dokumenten enthaltenen Daten sehr ungenau seien. In dem oft zitierten Berichte des Deputierten Bernardis über die von ebenderselben Regierung vorgeschlagene Progressivsteuer habe der Berichterstatter die statistischen Daten benutzt, welche dem Entwurfe Gagliardos vom Jahre 1893 angeschlossen waren und welche sich auf das Jahr 1889/90 bezogen. Aus

[1]) Nämlich die progressive Massensteuer (Estate duty) und daneben die Anfallssteuer, und zwar Legacy duty für das bewegliche und Succession duty für das unbewegliche Vermögen.

den vorerwähnten Tabellen über die Scheidung nach Wertklassen sei zu ersehen, daß bis zum Betrage von 50.000 Lire die Masse des steuerpflichtigen Wertes 42 Proz. des Gesamtwertes der im Erbwege übertragenen Güter und 44 Proz. ebendieser Güter in der direkten Linie ausmacht. In der neuen, der gegenwärtigen Vorlage angeschlossenen Tabelle wird dagegen behauptet, daß der Betrag der im Erbwege übertragenen Güter bis zur Grenze nicht mehr von 50.000, sondern von 30.000 Lire quotativ 62 Proz. der Gesamtheit beträgt, was ungefähr die Differenz von 1 zu 2 ergibt; diese und andere offensichtliche Unrichtigkeiten hätten bei dem Redner jedes Vertrauen in die Genauigkeit der neuen Tabellen erschüttert. Nofri (Sozialist) erklärt die Reform für unzureichend, will aber gleichwohl für dieselbe stimmen, da er in der Vorlage einen Erfolg der sozialistischen Propaganda erblickt.

In der Spezialdebatte führt Salandra aus, daß der beantragte Erbschaftssteuertarif der höchste in ganz Europa sein werde. Der Vergleich mit England sei unzutreffend, da Italien, was Schnelligkeit der Kapitalsbildung betrifft, mit England nicht in Vergleich gezogen werden könne. — Zu Artikel 2 beziehungsweise zur Tariftabelle werden drei Amendements eingebracht: 1. von Rubini ein Entwurf und Tariftabelle mit noch mäßigeren Sätzen als die von der Kommission beantragten. In der direkten Linie soll der Maximalsatz Lire 2·60, bei Fremden 20 vom Hundert betragen. 2. Von Pivano: beim Vorhandensein legitimer Kinder wird die Gebühr vom Erbteil des überlebenden Ehegatten auf die Hälfte ermäßigt. 3. Von Majno-Comandini: Erbquoten an Aszendenten, Deszendenten und Ehegatten, welche den Betrag von 100 Lire nicht überschreiten, sind von jeder Gebühr befreit. — Rubini kommt in der Begründung des Amendements sub 1 auf die von ihm bereits am Vortage gerügten Ungenauigkeiten in den statistischen Daten der Regierungsvorlage zurück. So heiße es S. 137, daß die durchschnittliche Anzahl der Devolutionen zwischen Aszendenten und Deszendenten in der Wertstufe zwischen 200.000 und 300.000 Lire 70 im Gesamtwerte von 13,600.000 Lire betrage. Wird jedoch das Minimum dieser Stufe, nämlich 200.000 Lire, mit 70 multipliziert, so ergebe sich schon ein größerer Betrag als derjenige, welcher dem angegebenen Durchschnittsbetrage entspricht. Der gleiche Irrtum finde sich in 10 oder 12 dieser Positionen und bisweilen finde man auch Irrtümer im entgegengesetzten Sinne, nämlich Beträge, welche höher sind als die Anzahl der Quoten multipliziert mit dem Maximalbetrage der Wertklasse. So würde z. B. in der Wertklasse zwischen 400.000 und 600.000 Lire, welche sich aus 14 Quoten zusammensetzt, das Maximum von 600.000 Lire multipliziert mit 14 als der Anzahl der Quoten nur einen Betrag von 8,400.000 Lire ergeben, während der Gesamtbetrag mit 9,200,000 Lire angegeben ist. Finanzminister Carcano lehnt die Tabelle Rubinis ab, da nach den angestellten Berechnungen dieselbe sogar ein geringeres Erträgnis bringen würde als die bisherigen Sätze. Pivano sagt in Begründung seines Amendements, die von ihm beantragte Ermäßigung trage dem Umstande Rechnung,

daß durch den Tod des Erblassers die finanzielle Situation seines Ehegatten, namentlich der überlebenden Witwe, wenn sie mit Kindern konkurriert, in der Regel keine Verbesserung, vielmehr eine Verschlechterung erfahre. Daneo bezeichnet es als einen schweren Irrtum, die Schenkungen derselben Tariftabelle wie die Verlassenschaften zu unterwerfen. Welcher Geschenkgeber oder Aszendent werde nicht lieber zehn einzelne Schenkungen zu 50.000 Lire machen, als eine Gesamtschenkung von 500.000 Lire? Die Bestimmung, wonach alle Schenkungen zur Masse hinzuzuschlagen sind, sei dagegen nur ein ungenügender Schutz. Durch die graduelle Einrichtung der Schenkungssteuer werde den Hinterziehungen Tür und Tor geöffnet. In England seien nach dem Inkrafttreten des neuen Tarifes 1894/95 um 18 Millionen Pfund Sterling weniger zur Gebührenbemessung angegeben worden als im Vorjahre. Majno begründet sein Amendement sub 3 mit dem Hinweis auf die Härte, daß die für Anfälle bis 300 Lire bestimmte fixe Gebühr von 1 Lira nach dem Vorschlage der Kommission von jedem einzelnen Erben zu bezahlen wäre. — Nachdem die Amendements Rubini und Pivano zurückgezogen wurden, gelangt Artikel 2 samt der Tariftabelle sowie das Amendement Majno, letzteres in etwas geänderter Textierung, zur Annahme. Artikel 4 wird in der Fassung der Kommission angenommen und ein hierzu eingebrachtes Amendement des Deputierten Colombo-Quattrofrati, welches hauptsächlich die Abzugsfähigkeit der in Form von Wechseln kontrahierten Schulden eines nicht dem Kaufmannsstande angehörigen Erblassers bezweckt, abgelehnt. Zu Artikel 5 wird mit etwas geänderter Fassung ein Amendement des Deputierten Cottafari angenommen, welches die Schenkung unsicherer Nachlaßaktiven an den Fiskus unter gleichzeitiger Liberierung von der hierfür entfallenden Gebühr für statthaft erklärt. Artikel 6, 7 und 8 werden ohne erhebliche Bemerkung angenommen.

Eine lebhaftere Diskussion entspinnt sich bei Artikel 11 (12), betreffend die Wertpapiere au porteur, beziehungsweise die Erhöhung der Negotiationsgebühr hiervon um ein Drittel. Gussoni fragt, wie denn die Gebühr bemessen werden soll, wenn ein Papier rasch durch mehrere Hände geht und die einzelnen Erwerber dasselbe bald auf Namen, bald au porteur umschreiben lassen? Die vorgeschlagene Bestimmung sei verderblich für die anonymen Gesellschaften.

Bei der Schlußabstimmung wird das ganze Gesetz mit 184 gegen 58 Stimmen angenommen.

3. Aus dem Berichte der Finanzkommission des Senates.

Der Bericht der Finanzkommission des Senates (Berichterstatter Vacchelli)[1]) besagt, daß die Einführung der Progressivsteuer bei Erbschaften und Schenkungen ungeachtet des dagegen erhobenen Widerstandes sich

[1]) Atti parlamentari. Senato del Regno. Legislatura XXI. — 1ª Sessione 1900—1902. Documenti Nr. 248-A.

unter dem Gesichtspunkte empfehle, daß die Progression ein Gegengewicht gegen die Veranlagung der Konsumsteuern bilde, welche auf das Vermögen der Steuerträger keine Rücksicht nehmen und daher die kleinen Leute verhältnismäßig stärker als die großen belasten, eine Erscheinung, welche sich überhaupt bei den Stempel- und Registergebühren fühlbar mache.

Der Gesetzentwurf der Kammer soll einen Tarif ersetzen, welcher auf eine Milliarde Wert 38 Millionen abwirft, während der neue Tarif 40 Millionen, also etwa zwei Millionen mehr tragen soll; dieser Mehrbetrag wird aber nicht durch die Progression allein, sondern zu einem Viertel durch eine veränderte Klassifikation der Verwandtschaftsgrade sowie dadurch erzielt, daß Verwandte über den sechsten Grad hinaus als Fremde zu behandeln sind.

4. Aus den Debatten des Senates.

Im Senate wurde die Beratung des von der Deputiertenkammer beschlossenen Gesetzes in den vier Sitzungen vom 16., 17., 18. und 20. Jänner 1902 abgehalten und zu Ende geführt. Der Verlauf der Debatte, soweit sie sich auf den dritten Teil des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungsgebühren bezog, war in Kürze folgender.

Massarani sagt, daß nach der Meinung vieler ein progressiv aufgebauter Tarif gegen Artikel 25 der Verfassungsurkunde (Statuto) verstoße, wonach alle Bewohner des Königreiches „ohne Unterschied nach Verhältnis ihres Vermögens zu den Lasten des Staates beizutragen haben.“ Auch in sachlicher Beziehung ist Massarani ein entschiedener Gegner der Progression, welche geeignet sei, das Gefühl der Zusammengehörigkeit in der Familie zu lockern oder zu zerstören. Bedenklich sei es ferner, daß künftig in Italien auch die Schenkungen unter Lebenden progressiv besteuert werden sollen, wogegen sie in Frankreich von der Progression ausgenommen wurden. Redner warnt auch vor den großen Komplikationen, welche die Bemessung der Progressivsteuer nach den einzelnen Anfallsquoten für den Verwaltungsapparat nach sich ziehen werde. Die beantragten Kommissionen, welchen die Feststellung der Einheitswerte anvertraut werden solle, würden allen wechselnden politischen Einflüssen preisgegeben sein. Endlich sollte die Steuerbegünstigung für Wohltätigkeitsanstalten auf gemeinnützige Zwecke überhaupt ausgedehnt werden. Boccardo bekämpft gleichfalls die Kommissionsanträge. Er erörtert eingehend das Wesen der Steuerprogression sowie deren Begründung durch J. B. Say, welchem unter den Italienern Pescatore gefolgt sei (sogenannte subjektive Theorie oder Opfertheorie). Auch Boccardo hält die Progression für unvereinbar mit Artikel 25 des Statutes und für eine Versündigung gegen das Prinzip der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze, für die verkörperte Willkür. Im Detail vermißt er insbesondere im Gesetze, eine Bestimmung über die Steuerbehandlung der fruchtgenußberechtigten Witwe. Saladini tritt im Gegensatz zu den Vorrednern für die Progression ein und beruft sich für seine Ansicht auf

Autoritäten wie Smith, Say, Wagner, Neumann, Loria usw. Im Vergleich zum französischen Tarife sei der für Italien vorgeschlagene ein milder zu nennen, da in Frankreich die Progression alle Quoten erfasse, in Italien hingegen der Satz für mittlere Vermögen unverändert bleibt, für kleinere sogar ermäßigt werden soll. Vitelleschi nennt die Progressivsteuer einen Akt der Verfolgung, eine Strafe für den Reichtum. Wenn einmal die extremen Parteien ans Ruder kämen, werde die Progression ins Maßlose weiter fortgesetzt werden. Aber schon nach den jetzt vorgeschlagenen Sätzen werde ein Sohn nach dem Tode seines Vaters oft ein Jahr lang den Ertrag seines Vermögens entbehren müssen, weil derselbe von der Gebühr verschlungen wird. Der Antrieb zur Vermögensbildung werde durch die neue Steuer geradezu vernichtet. Wie sollte auch ein solcher Trieb bestehen können, wenn Jahr für Jahr etwa ein Drittel des Vermögensertrages als direkte Steuer hinweggenommen und überdies noch alle 15 bis 20 Jahre die Erbschaftssteuer von 3·60 bis 22 Proz. vom Vermögensstamme zu entrichten sein werde? Das vorliegende Gesetz sei kein wirtschaftliches, sondern ein politisches, eine Verbeugung vor der Sozialdemokratie. Der Satz von 22 Proz. bedeute nichts anderes als eine teilweise Vermögenskonfiskation. Visocchi spricht in gleichem Sinne und macht das bestehende italienische Gebührengesetz zum Gegenstande einer ungemein scharfen Kritik.[1]) Die Progression habe den Nachteil, daß sie an der Grenze aufhöre, wo sie eigentlich erst zu wirken anfangen sollte; sie könne aber bei sonst eintretender Kapitalsaufzehrung nicht noch höher getrieben werden. Redner besorgt, daß der Ertrag der neuen Steuer eine große Enttäuschung bringen werde; die Sätze seien überspannt hoch, daher würden auch die Hinterziehungen desto größer sein. Colombo (Finanzminister 1891/92) hätte gegen eine mäßige Progression nichts einzuwenden, bemängelt jedoch die Höhe der vorgeschlagenen Sätze. Finali betont, daß das Gesetz ja nicht nur Mehrbelastungen, sondern auch, und zwar sehr ausgiebige Erleichterungen für die kleinen Anfälle enthalte. Infolge der vorgeschlagenen Bemessung nach Bruchteilen des steuerpflichtigen Wertes könnte man eigentlich auch nicht von progressivem, sondern nur von graduellem Steuerfuße sprechen. Abgesehen hiervon sei die Zahl der Gegner der Progression in der Jetztzeit nur mehr äußerst gering. Durch dieselbe werde dem Momente der Leistungsfähigkeit bei der Besteuerung in glücklichster Weise Rechnung getragen. Eine Verletzung des Artikels 25 des Statutes liege nicht vor, denn auch eine progressive Steuer bleibe noch proportionell zum Reichtum; übrigens sei auch der Satz der Gemeindesteuern von Kommune zu Kommune ein variabler, die Stempelgebühren seien zum Teile progressiv, ebenso bewege sich der

[1]) Die betreffende Stelle ist zu merkwürdig, um nicht im Wortlaute wiedergegeben zu werden: É questa tassa di registro singolarmente elevata, e dalle interpretazioni fiscali e legali tanto inacerbita, che essa ha ridotto i cittadini nelle loro contrattazioni, diciamolo pure chiaro e manifesto, nei contratti scritti a dire molto meno, o molto diversamente da quello che in realtà han convenuto, e quando possono nascondere il valore delle cose, sia nelle tasse di successione, sia negli altri contratti, lo fanno volentieri.

Satz der Einkommensteuer (Ricchezza mobile) in der Kategorie A zwischen 15 und 20 Proz. Rossi glaubt, daß es sich bei der neuen Erbschaftsabgabe mehr um eine Degression zugunsten der kleinen Anfälle als um eine Progression handle. Die Ausgleichung der ungerechten Belastung durch die Konsumsteuern mittels einer gerechteren Verteilung der Erbschaftssteuerlast sei ohnedies eine sehr bescheidene. Berichterstatter Vacchelli bemerkt gegenüber den Gegnern der Vorlage, daß der Grundsatz der Progression auch der bisherigen Steuergesetzgebung Italiens nicht ganz fremd sei, da doch bei der Einkommensteuer (Ricchezza mobile) die Degression bestehe. Auf den Einwand, daß die Progressivsteuer der Kapitalsbildung entgegenwirke, sei zu erwidern, daß die Progression doch erst von 50.000 Lire an beginne; es sei nun nicht wahrscheinlich, daß jemand, der 50.000 Lire erspart habe, dann plötzlich mit dem Sparen aufhören werde, bloß weil von da ab eine etwas höhere Steuer zu bezahlen ist. Der von mehreren Seiten erhobene Vorwurf zu großer Eilfertigkeit bei Behandlung dieses Gegenstandes sei ebenfalls unbegründet, da doch der erste Entwurf einer Progressivsteuer schon vor 13 Jahren eingebracht worden sei. Pierantoni bespricht insbesondere die rechtsphilosophischen Auffassungen des Erbrechtes. Das testamentarische Erbrecht sowie jenes ab intestato sei durch Grotius, Puffendorf und Barberayc ohne Diskussion anerkannt, dagegen von den Vertretern des Individualismus im Rechte, nämlich von Kant, Fichte, Kraus, Rotteck usf. verworfen worden, und zwar sollten nach den einen die Güter eines Verstorbenen eine erblose Verlassenschaft darstellen, nach den anderen dem Rechte der Okkupation, und zwar entweder durch den nächsten Verwandten oder durch den Staat, verfallen. Redner erinnert daran, daß Ahrens bereits 1841 für eine progressive Erbschaftssteuer sowie für eine Beschränkung des Erbrechtes bis zum vierten Grade eingetreten sei. Ebenso Trendelenburg. Der italienische Zivilkodex habe nach dem Muster des toskanischen die Grade der Verwandtschaft, welche in Frankreich 12 betragen, auf 10 beschränkt. Das gegenwärtige Gesetz stelle unter dem Gesichtspunkte der Gebühr die Kollateralen über den sechsten Grad hinaus den Fremden gleich. Er votiert die Vorlage. Finanzminister Carcano bezeichnet die Behauptung Massaranis, daß der Gesetzesvorschlag über die Erbgebühren nur ein Abklatsch des französischen Gesetzes vom 25. Februar 1901 sei (Modellato sulla legge francese), als ungenau. In Ansehung des Abzuges der Passiven sei vielmehr das italienische Gesetz dem französischen längst vorangeeilt und was die Gebühr von Fruchtgenüssen betrifft, so erfahre der Fruchtnießer schon de lege lata in Italien eine ziemlich milde Behandlung, indem er nur die Gebühr von einem Viertel oder von der Hälfte zu zahlen hat, je nachdem er das Alter von 50 Jahren bereits überschritten hat oder nicht. Redner gebe gerne zu, daß diese Methode keine vollkommene sei und bei einer allgemeinen Revision des Gesetzes, welche auch er wünsche, den Gegenstand der Prüfung zu bilden haben werde; er beeile sich jedoch hinzuzufügen, daß diese Methode, wiewohl vielleicht zu einfach und roh, dies doch

nicht in fiskalischem Sinne sei. Das französische Gesetz habe eine rationellere Bestimmung, nämlich eine Skala mit absteigenden Gebührensätzen je nach dem zunehmenden Alter des Fruchtnießers, und im preußischen Gesetze gehe die Spezialisierung noch weiter. Das italienische Gesetz dagegen unterscheide nicht so im Detail. Die Fruchtnießer zahlen entweder die Hälfte oder ein Viertel, aber im ganzen zahlen sie weniger; würde hier eine rationelle Reform durchgeführt, so wäre der Fiskus jedenfalls besser daran. Auch die Behauptung, daß die Erhöhung der Erbgebühren größer sei als im französischen oder englischen Gesetze, treffe nicht zu. Das französische Gesetz weiche vom italienischen Tarife nicht wesentlich ab. Da die neue Abgabe eine graduelle sei [1]), erscheine es auf den ersten Blick nicht leicht, die effektive perzentuelle Quote zu erkennen, welche ein Erbvermögen trifft. Für Verlassenschaften in der direkten Linie und zwischen Ehegatten unter 100 Lire ist nichts mehr zu entrichten. Das sei eine große Vereinfachung und Entlastung für die armen Leute. Dann sei bis zu 300 Lire für Erbschaften in der direkten Linie statt 1·60 nur 1 Lira zu bezahlen, ferner bis zu 1000 Lire nur die Hälfte; aber diese Hälfte bedeutet mit Rücksicht auf die für die erste Stufe bestehende Erleichterung nicht 80 Centesimi für je 100 Lire, sondern bloß 66 Centesimi. In der Tabelle weiter fortschreitend, finden wir nominelle Sätze von 1·60, 2, 2·40, 2·80; nimmt man aber auf die Entlastung in den vorausgehenden Wertstufen Rücksicht, so werden aus 1·60 Lire 1·58 bis zu 50.000 Lire. Um bis zur gegenwärtigen Gebühr (1·60 von 100) zu gelangen, muß die Erbquote künftig bis 52.000 Lire ansteigen; erst über diese Ziffer hinaus beginnt die Erhöhung zu wirken. So beträgt z. B. bei 100.000 der nominelle Satz 2 Proz., der tatsächliche aber nur 1·79, bei 250.000 der nominelle Satz 2·40, der tatsächliche hingegen 2·16 Proz.

Der Finanzminister unterbreitet dem Senate nach diesen Ausführungen eine Tabelle, in welcher die tatsächlich zu applizierenden Abgabensätze des italienischen Tarifes den französischen zur Vergleichung gegenübergestellt sind und bemerkt, daß der französische Tarif sich nicht allzustark von dem italienischen unterscheide. Nach dem ersteren werde für Erbschaften zwischen Ehegatten etwas mehr bezahlt; etwas weniger sei für Anfälle an Aszendenten und Deszendenten zu entrichten (bei den Quoten von 500.000 Lire beträgt die Differenz 31 Centesimi für 100 Lire); beträchtlich mehr sei für Anfälle an Brüder und Schwestern, Onkel und Neffen, Großonkel und Großneffen zu bezahlen und auch bei Anfällen an andere Verwandte bis zum sechsten Grade; bei Anfällen an Verwandte über den sechsten Grad hinaus und an Fremde endlich ist etwas mehr für die Quoten bis zu 250.000 Lire, dagegen etwas weniger für höhere Quoten zu entrichten. Der Vergleich falle sohin nicht zu Ungunsten des italienischen Tarifes aus. Von der Opposition werde auch darauf hingewiesen, daß der englische Tarif über 8 Proz. nicht hinausgehe, wogegen der italienische Maximalsatz 22 Proz. betragen soll. Hierbei

[1]) i. e.. nach Bruchteilen des gebührenpflichtigen Wertes bemessen werde. Vgl. unten die Anmerkung zur Tariftabelle auf S. 300.

werde aber außer acht gelassen, daß in England außer der Estate duty im Maximum von 8 Proz. auch noch die Legacy and succession duty von 1, 7 oder 11 Proz. zu entrichten ist und daß die Estate duty auf das Verwandtschaftsverhältnis keine Rücksicht nimmt. Die Ermäßigung der Gebühr für Legate an Dienstboten und an moralische Personen, welche Massarani verlangte, möchte der Minister erst bei der allgemeinen Gebührreform in Erwägung ziehen. Speziell bei der Gebührenbehandlung der Anfälle an Wohltätigkeitsinstitute sei der vorgeschlagene Satz (5 Proz.) ohnehin bedeutend mäßiger als der französische (9 Proz.) und sei auch der Kreis der begünstigten Institute ein größerer als in Frankreich. In Frankreich sei nämlich die Anwendung des ermäßigten Satzes von 9 Proz. an die Bedingung geknüpft, daß die Erbschaft zugunsten von öffentlichen Spitälern oder von wechselseitigen Vereinen erfolge, deren Mittel zu Werken der Unterstützung (Opere di assistenza) verwendet werden. Dann fügt das französische Gesetz hinzu; „Dem Satze von 9 Proz. unterliegen ferner die Geschenke und Vermächtnisse an Vereine zur unentgeltlichen Erziehung und zum Unterricht des Volkes, deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist und welche vom Staate subventioniert sind." Im italienischen Gesetze hingegen wird der ermäßigte Satz von 5 Proz. für anwendbar erklärt auf „die im Staate bestehenden Anstalten, deren Hauptzweck darin besteht, die weniger bemittelten Klassen sowohl im kranken als im gesunden Zustande zu unterstützen, ihnen Beistand zu gewähren, sie zu erziehen, zu unterrichten oder zu irgendeiner Profession, Kunst oder Handwerk anzuleiten, sofern die Verwaltung solcher Anstalten der Überwachung der staatlichen, provinziellen oder Gemeindebehörden unterstellt ist. Hierzu trete noch die Spezialbestimmung des Artikels 147 des italienischen Gesetzes über die Registergebühren, wonach für Übertragungen durch unentgeltliche Akte unter Lebenden, zugunsten von öffentlichen Anstalten, zu Wohltätigkeits-, Unterrichts- oder hygienischen Zwecken, wenn die Zuwendung 50.000 Lire erreicht, die Gebühr nur mit einem Zehntel des gesetzlichen Ausmaßes in Anwendung zu bringen ist. Der Finanzminister widerlegt schließlich den Vorwurf, daß die vorgeschlagene Progression gegen das Statut verstoße und beruft sich hierbei auf eine im Jahre 1852 im piemontesischen Parlamente anläßlich der Debatte über das Mietsteuergesetz durch Cavour gehaltene Rede. — Von mehreren Rednern wird beantragt, die Artikel 1 und 2 des Entwurfes zu votieren, dagegen den Artikel 3 betreffend die Erbschaftssteuer behufs weiteren Studiums, zurückzustellen.

In der Spezialdebatte wird das Allegat C betreffend die Erbschaftssteuer in der von der Deputiertenkammer beschlossenen Fassung angenommen.

Zwei von Massarani zur Tariftabelle gestellte Amendements, und zwar betreffend eine Erweiterung des Begriffes der Wohltätigkeitsinstitute und betreffend eine Ermäßigung des Abgabensatzes für Bedienstete des Erblassers, werden abgelehnt und das Gesetz sodann mit 109 gegen 69 Stimmen zum Beschlusse erhoben.

VI. Der Gesetzestext.

Der Text des Gesetzes lautet in deutscher Übersetzung mit Hinweglassung der icht auf die Erbschafts- und Schenkungsgebühren sich beziehenden Stellen:

Gesetz betreffend die Entlastung des Konsums und andere finanzielle Maßregeln vom 23. Jänner 1902, Nr. 25 der „Raccolta".

Bestimmungen betreffend die Gebühren von Rechtsgeschäften.

Artikel 1

(betrifft Ermäßigungen der Gebühren für entgeltliche Übertragungen unbeweglicher Sachen geringeren Wertes).

Artikel 2

(betrifft eine Gebührenbefreiung für Kolonen- und Fruchtteilungsverträge).

Artikel 3.

Die in den Artikeln 95, 96, 97, 98, 99, 100 des Gesetzes über die Registerabgaben (Testo unico) vom 20. Mai 1897, Nr. 217, vorgesehenen Registergebühren von Schenkungen und die in den Artikeln 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113 und 114 des dazu gehörigen Tarifes vorgesehenen Gebühren für Übertragungen von Todes wegen sind auf jede Quote einer Erbschaft, einer Schenkung oder eines Legates im Ausmaße und nach der in Tabelle *A* zu gegenwärtigem Gesetze aufgestellten Skala anzuwenden.

Wenn der Wert des Erbvermögens hundert Lire nicht erreicht, wird von der Verlassenschaft in der direkten Linie und unter Ehegatten keine Gebühr geschuldet.

Artikel 4.

Bei der Anwendung der verschiedenen in der Tabelle *A* festgesetzten Steuersätze zur Bemessung der Erbschafts- oder Registergebühr auf die einzelnen durch Erbschaft, Legato der Schenkung übertragenen Quoten sind die der Kollation unterliegenden Beträge und die vorher vom Geschenkgeber oder Erblasser (Autore della successione) an denselben Erben, Legatar oder Geschenknehmer gemachten Schenkungen hinzuzurechnen.

Von der Ziffer der solcherart ermittelten Gebühr ist der Betrag der von den vorerwähnten Summen bereits entrichteten Gebühren abzuziehen. Und für die Schenkungen vor dem 1. Dezember 1901 wird die Gebühr, welche von denselben nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes geschuldet würde, als bereits entrichtet angesehen.

Artikel 5.

An die Stelle der beiden ersten Absätze des Artikels 54 des Gesetzes vom 20. Mai 1897, Nr. 217 (Testo unico), tritt die folgende Restimmung:

„Zum Abzuge vom Erbvermögen werden zugelassen die sicheren und liquiden Schulden, welche im Augenblicke der Eröffnung der Erbschaft nach dem Gesetze bestehen und sich entweder aus einer öffentlichen Urkunde oder aus einem in Rechtskraft erwachsenen Urteile oder aus einem privaten Schriftstücke ergeben, welches in Gemäßheit des Artikels 1327 des bürgerlichen Gesetzbuches ein der Eröffnung der Erbschaft vorangehendes sicheres Datum erlangt hat."

Artikel 6.

Die Bestrittenheit und die zweifelhafte Einbringlichkeit von Forderungen kann zum Zwecke der Rechtsfolgen des Artikels 53 des Gesetzes über die Registergebühren vom 20. Mai 1897, Nr. 217, binnen der Frist von zwei Jahren von der Eröffnung der Erbschaft gerechtfertigt werden.

Zugelassen wird die Schenkung von Forderungen, welche die Erben für uneinbringlich halten, zugunsten des Staates, an welchen dann jede Klage gegen die Schuldner und ihre Machthaber als übertragen anzusehen ist.

Artikel 7.

Im Falle des Verzichtes auf Erbschaften oder Vermächtnisse kann die Gebühr, welche von demjenigen, zu dessen Gunsten der Verzicht erfolgt, geschuldet wird, nie geringer sein als jene, welche von dem verzichtenden Erben oder Legatar geschuldet würde.

Artikel 8.

Für die Bestellung eines Heiratsgutes, welche durch die Ehegatten aus ihrem eigenen Vermögen vorgenommen wird, ist die Hälfte der Registergebühr zu bemessen, welche von der Bestellung desselben Heiratsgutes zu entrichten wäre, sofern sie durch Aszendenten geschähe.

Von der oben festgesetzten Gebühr ist die Bestellung eines Heiratsgutes durch die Braut aus ihren eigenen Gütern befreit, sofern deren Provenienz durch vorhergehende Übertragungstitel zugunsten der Braut nachgewiesen wird, von welchen die Registergebühr nach dem Gesetze und nach ihrer Beschaffenheit bereits entrichtet wurde.

Ein Heiratsgut, welches durch eine Vinkulierungserklärung auf die Register der öffentlichen Schuld bestellt wurde, ist der im Artikel 66 des dem Gesetze über die Registergebühren vom 20. Mai 1897, Nr. 217, angeschlossenen Tarifes festgesetzten Gradualgebühr unterworfen.

Artikel 9.

Für die Berichtigung der Erbgebühren und der bezüglichen Zuschläge (Sopratasse) und Geldstrafen, insoweit sie unbewegliche Sachen betreffen, ist den Erben oder Legataren über ihr Ansuchen zu gestatten, daß die Zahlung binnen nicht mehr als vier Jahren und gegen Leistung stufenweise zu berechnender Zinsen von der gestundeten Schuld, im Ausmaße von drei und einhalb vom Hundert, in Raten erfolge; für die Zeit der Zufristung bis zur Zahlung wird, und zwar auch mit Bezug auf die Zinsen, das Privilegium des Artikels 1962 des bürgerlichen Gesetzbuches eingeräumt.

In Ansehung der Zahlung der erwähnten Gebühren samt Anhang, soweit sie sich auf den Wert beweglicher Sachen beziehen, bleiben die geltenden Normen unberührt.

Artikel 10

(betrifft eine Ermäßigung der Gebühren für Übertragungen unbeweglicher Sachen durch Akte der auf Wechselseitigkeit beruhenden Vereine zur Erbauung oder Erwerbung billiger Häuser).

Artikel 11.

Das Zugeständnis der ratenweisen Zahlung in den Fällen der beiden vorausgehenden Artikel wird unter den im Verordnungswege festzusetzenden Modalitäten und Vorsichten erfolgen.

Der Steuerpflichtige, welcher mit der Zahlung einer Rate mehr als 20 Tage nach deren Fälligkeit im Rückstande bleibt, verliert die Wohltat des Zahlungsaufschubes, ist verpflichtet die rückständigen Raten mit den bezüglichen Zinsen auf einmal zu bezahlen und unterliegt überdies den Strafzuschlägen (Sopratasse).

Artikel 12.

Die im ersten Absatze des Artikels 73 des Gesetzes über den Stempel (Testo unico) vom 4. Juli 1897, Nr. 414, festgesetzte Negotiationsgebühr für die auf Namen lautenden Aktien und Schuldverschreibungen der Handelsgesellschaften und der im Artikel 229 des Handelsgesetzbuches vorgesehenen zivilen Gesellschaften bleibt unberührt.

Dagegen wird die erwähnte Gebühr für die in Gemäßheit der Artikel 171 und 172 des Handelsgesetzbuches ausgegebenen, auf Überbringer lautenden Aktien und Schuldverschreibungen um ein Drittel erhöht . . . . . .

Artikel 13

(betrifft die Abänderung der fixen Registergebühren für Pfand- und Hypotheksbestellungen).

Artikel 14.

Zum Zwecke der Bemessung der Register- und Erbgebühren von Übertragungen unbeweglicher Sachen auf Grund was immer für eines Rechtstitels hat die Feststellung

des Kaufwertes, unbeschadet der Bestimmung des Artikels 19, durch den Registereinnehmer nach Maßgabe der Tabellen der Einheitswerte zu geschehen, welche für jede Provinz auf die in den folgenden Artikeln angegebene Art anzulegen sind.

Artikel 15.

Eine in jeder Provinz einzusetzende Kommission hat zusammenzustellen: für ländliche Güter eine Tabelle der Kapitalswerte, welche auf die nach der Beschaffenheit (Qualità) und wenn möglich auch nach Klassen (Classi) unterschiedenen Güter entfallen; ferner für Gebäude eine Tabelle der Kapitalswerte für jede Lira steuerbaren Ertrages und, wo es an einem solchen fehlt, für jede Lira mutmaßlichen (presunto) Ertrages.

Behufs besserer Bestimmung der Werte werden die Provinzen in Zonen geteilt. Die Tabellen sind zum ersten Male nach einem zweijährigen Zeitraume ihrer Erprobung und sohin immer nach Ablauf von fünf Jahren zu revidieren.

Die Mitglieder der Pronvinzialkommission werden zur Hälfte vom Finanzminister, der auch den Präsidenten ernennt, und zur anderen Hälfte vom Provinzialrate aus dem Kreise der Ingenieure oder Sachverständigen in Feldvermessungsangelegenheiten (Periti agrimensori o agronomi) oder der praktischen Landwirte, welche in der Provinz ihren Wohnsitz haben, ernannt.

Artikel 16.

Die im vorhergehenden Artikel erwähnten Tabellen sind der Provinzialdeputation und dem technischen Finanzamte mitzuteilen, welche berechtigt sind, ihre Bemerkungen und Abänderungsvorschläge zu erstatten. Die Provinzialkommission hat die Akten zu sammeln und sie mit ihren definitiven Anträgen der im Sinne des Artikels 22 des Gesetzes vom 1. März 1886, Nr. 3682, gebildeten Zentralschätzungskommission zu übermitteln.

Die Zentralschätzungskommission hat, nach Vornahme der von ihr für notwendig erkannten Erhebungen und nach Anhörung der beiden Generaldirektionen für Domänen und für Gebühren von Rechtsgeschäften, dann des Katasters und des technischen Dienstes, die in jeder Provinz anzuwendenden Tabellen aufzustellen.

Die Tabellen werden durch königliches Dekret in Wirksamkeit gesetzt, welches in der Gazzetta Ufficiale und in dem für amtliche Verlautbarungen bestimmten Blatte jeder Provinz zu veröffentlichen ist.

Artikel 17.

In den Fällen, wo die Anwendung der in der Tabelle festgesetzten Einheitswerte als dem wahren Werte der übertragenen Güter nicht entsprechend erachtet wird, können sowohl der Steuerpflichtige als auch der Registereinnehmer binnen 90 Tagen an die Provinzialkommission Berufung einlegen, welche hierüber motiviert zu entscheiden hat.

Gegen die Entscheidung der Provinzialkommission können sowohl der Steuerpflichtige als auch der Registereinnehmer binnen 40 Tagen den Rekurs an die Zentralschätzungskommission ergreifen, welche hierüber definitiv und inappellabel entscheidet.

Die Gebühr für Übertragungsakte unter Lebenden ist nach Maßgabe der Preise und der entsprechenden Vereinbarungen zwischen den Parteien zu entrichten, unbeschadet allfälliger Ergänzungen zum Zwecke der Wertermittlung im Sinne des gegenwärtigen Artikels.

Artikel 18.

Die Kosten für die Funktion der Kommissionen im allgemeinen fallen dem Staate zur Last. Die Kosten, welche für das Verfahren über die Rekurse erwachsen, sind in dem von der erkennenden Kommission festzusetzenden Ausmaße der unterliegenden Partei aufzuerlegen.

Artikel 19.

Die in den Artikeln 14, 15, 16, 17 und 18 enthaltenen Bestimmungen werden durch königliches Dekret in jenen Provinzen in Wirksamkeit gesetzt, in welchen die Arbeiten zur Anlegung des neuen Katasters entweder bereits beendet oder doch so weit

vorgeschritten sind, um eine verläßliche Grundlage für die Zusammenstellung der im Artikel 15 erwähnten Tabellen zu liefern.

In den übrigen Provinzen bleibt, insolange durch Gesetz nicht anderweitig verfügt wird, das gegenwärtige System im Sinne der Artikel 23 ff. des Gesetzes über die Registergebühren vom 20. Mai 1897 in Geltung.

Tabelle *A*. (Zu Artikel 3.)

Verwandtschaftsgrad zwischen dem Erblasser oder Geschenkgeber einerseits und dem Erben, Legatar, Geschenknehmer anderseits	Von jedem Bruchteile des dem einzelnen Empfänger individuell zugefallenen Betrages							
	bis zu 300 Lire[1]	von 301 bis 1000 Lire	von 1001 bis 50.000 Lire	von 50.001 bis 100.000 Lire	von 100.001 bis 250.000 Lire	von 250.001 bis 500.000 Lire	von 500.001 bis 1,000.000 Lire	über 1,000.000 Lire
	fixe Gebühr	Prozentualgebühr, dieselbe beträgt für je 100 Lire						
Zwischen Aszendenten und Deszendenten in der direkten Linie .	1	0·80	1·60	2·00	2·40	2·80	3·20	3·60
Zwischen Ehegatten	1	3·00	4·50	5·00	5·40	5·80	6·20	6·60
			Bis zu 50.000 Lire					
Zwischen Brüdern und Schwestern			7·00	7·50	8·00	8·50	9·25	10·00
Zwischen Onkeln und Neffen . .			8·50	9·25	10·00	11·00	12·00	13·00
Zwischen Großonkeln und Großneffen			10·00	10·80	11·60	12·60	13·80	15·00
Zwischen anderen Verwandten bis zum sechsten Grad			12·50	13·50	14·50	15·70	16·80	18·00
Zwischen entfernteren Verwandten und zwischen Nichtverwandten			15·00	16·30	17·60	19·00	20·50	22·00
An Wohltätigkeitsinstitute ohne Progression			5·00	5·00	5·00	5·00	5·00	5·00

Anmerkung.

Die Gebühr ist nicht vom Gesamtbetrag der durch Erbschaft oder Vermächtnis oder Schenkung übertragenen Güter zu bemessen, sondern von den einzelnen Quoten, welche jeder Person durch Erbschaft oder Legat oder Schenkung zukommen. Bei jeder Quote ist der Gesamtbetrag in so viel Teile zu zerlegen, als den in den verschiedenen Kolonnen der Tabelle angedeuteten Grenzen entspricht und auf jeden Teil der entsprechende Satz in Anwendung zu bringen.

Praktisches Beispiel einer Gebührenbemessung.

Titius erwirbt durch Erbgang in der direkten Linie 60.000 Lire als Erbteil und 50.000 Lire als Legat, zusammen 110.000 Lire. Die Gebühr ist folgendermaßen zu

[1] Unbeschadet der Bestimmung des letzten Absatzes des Artikels 3.

berechnen: von den ersten 1000 Lire (1 + 5·60) = ...	Lire 6·60
von den folgenden 49.000 Lire, der normale Satz von 1·60 Lire von Hundert	„ 784·—
von den folgenden 50.000 Lire der Satz von zwei vom Hundert	„ 1000·—
von den letzten 10.000 Lire der Satz von 2·40 vom Hundert	„ 240·—
Zusammen	Lire 2030·60

* *
*

Zu dem vorstehenden Gesetze wurde mittels königlichen Dekretes vom 23. März 1902, Nr. 114, eine aus 42 Artikeln bestehende Durchführungsverordnung (Regolamento) erlassen, welches manches bemerkenswerte steuertechnische Detail enthält.[1])

VII. Finanzielle Resultate.

Angesichts der Hoffnungen, welche die Reform der Erbschafts- und Schenkungsgebühren nicht bloß in sozialpolitischer, sondern auch in finanzieller Hinsicht erweckt hatte, bildet die Entwicklung der Ertragsziffern seit Wirksamkeit des neuen Gesetzes eine wichtige Frage. Der Regierungsentwurf hatte, wie schon erwähnt, einen Mehrertrag der Erbschaftsgebühren von zirka 4,300.000 Lire vorausgesehen, wogegen die Kommission der Deputiertenkammer das Mehrerträgnis auf Grund der von ihr vorgeschlagenen mäßigeren Tariftabelle nur mit rund 3,000.000 Lire berechnet hatte.

Aus den im „Bolletino di Statistica e di Legislazione comparata“, III. Jahrgang, Heft 2 bis 5, vom italienischen Finanzministerium veröffentlichten Ausweisen über die faktischen Eingänge an Erbgebühren ist nun zu entnehmen, daß im Fiskaljahre 1902/1903, das ist vom 1. Juli 1902 bis zum 30. Juni 1903, die Einzahlungen an Erbgebühren 34,722.835·33 Lire betrugen, wogegen im vorausgehenden Fiskaljahre 1901/1902 aus dem gleichen Titel 36,305.645·82 Lire eingeflossen waren, so daß sich für das Fiskaljahr 1902/1903 ein **Minus von 1,582.809·97** Lire ergibt.

Diese Ziffer bedarf indessen in doppelter Hinsicht einer ergänzenden Bemerkung. Zunächst ist zu berücksichtigen, daß das Gesetz vom 23. Februar 1902 am 4. März 1902 in Wirksamkeit getreten ist und daß daher, um ein Bild der finanziellen Wirkung im ersten Jahre zu gewinnen, eigentlich die Erfolgsziffern der Periode vom 4. März 1902 bis 3. März 1903 mit jenen der Periode vom 4. März 1901 bis 3. März 1902 hätten verglichen werden sollen. Sodann fällt auch ins Gewicht, daß von der im Artikel 9 des Gesetzes den Parteien eingeräumten Begünstigung, in gewissen Fällen die ratenweise Zahlung der Gebühr anzusprechen, ein recht umfangreicher Gebrauch gemacht worden ist. Es betrugen nämlich die im Fiskaljahre 1902/1903 auf Grund der erwähnten Bestimmung gestundeten Beträge an Erbgebühren (Dilazioni) 1,877.803·46 Lire.

Wird nun dieser Betrag zur Einzahlungsziffer des Fiskaljahres 1902/1903 per 34,722.835·22 Lire hinzugeschlagen, so erhält man die Summe von

[1]) Ein Kommentar zu dem neuen Gesetze erschien kurz nach Eintritt der Wirksamkeit unter dem Titel: „La nuova legge modificativa sulle tasse di Registro e Bollo . . . per cura di Carlo De Benedetti, Roma, 1902.“

36.600.638·68 Lire und es ergibt sich somit gegenüber der Erfolgsziffer des Jahres 1901/1902 von 36.305.645·82 Lire de facto kein Minus, sondern ein bescheidenes **Plus von 294.992·86** Lire. Immerhin bleibt auch dieses Mehrergebnis gegenüber dem von der Kommission der Deputiertenkammer berechneten Mehrertrage von 3,000.000 Lire noch erheblich zurück. Demungeachtet wäre es voreilig, ohne weiteres von einem finanziellen Mißerfolge der Reform zu sprechen, die Differenz von zirka 2·7 Millionen will vielmehr von verschiedenen Seiten gewürdigt werden.

Es erscheint nämlich allerdings nicht ausgeschlossen, daß bei Aufstellung der Tariftabelle, sei es in den Wertstufen, sei es in den Abgabensätzen, Fehler unterlaufen sind, welche auf die auch in den parlamentarischen Debatten wiederholt gerügte mangelhafte statistische Vorbereitung der Reform zurückzuführen wären. Auch verdient das von einigen Gegnern der Reform hervorgehobene Moment Beachtung, daß zu hoch gegriffene Sätze — und nach ihrer Meinung wurden die Sätze zu hoch bestimmt — erfahrungsgemäß zu einer Vermehrung der Hinterziehungen und daher zu einer Minderung des Ertrages führen müssen. Endlich — und dies wäre das ernsteste Symptom — wäre es denkbar, daß der Kalkül, die Entlastung der kleinen Quoten durch eine stärkere Heranziehung der großen nicht nur aufzuwiegen, sondern auch ein Mehrergebnis zu erzielen, aus dem Grunde ein verfehlter gewesen, weil die großen Erbvermögen tatsächlich in Italien viel seltener sind, als allgemein angenommen wurde.

Allein ebensogut und auf die einfachste und natürlichste Weise könnte das unbefriedigende Resultat des ersten Jahres vielleicht mit den bedeutenden Schwankungen erklärt werden, welchen der Ertrag der Erbschaftssteuer von Jahr zu Jahr mit Rücksicht auf das Wesen dieser Steuergattung allenthalben ausgesetzt ist. Jedenfalls geben die erwähnten Ziffern um so mehr Anlaß zum Nachdenken, als gleichzeitig die übrigen Staatseinnahmen, insbesondere auch die Gebühren von Rechtsgeschäften, dauernd eine steigende Tendenz aufweisen. Weit entfernt, die hochgespannten Erwartungen, welche an die Reform geknüpft wurden, gleich im ersten Anlaufe zu rechtfertigen, bildet sie inmitten der sonst glänzenden Budgetlage eine der wirtschaftlichen Sorgen, welche dem italienischen Volke beschieden sind.

VERHANDLUNGEN DER GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER VOLKSWIRTE.

CXXXI. Plenarversammlung.

Am 19. Jänner 1904 erstattete unter Vorsitz des Hofrates Professor Dr. v. Philippovich Herr Privatdozent Dr. Josef Redlich ein Referat „Über englisches Kommunalsteuerwesen“.

Die Erfassung und Beurteilung eines Steuersystems als einer Gesamterscheinung im Staatsleben einer Nation kann von zwei verschiedenen Gesichtspunkten aus unternommen werden. Man wird erstens danach forschen, wie sich die Steuergesetze eines Staates zur Organisation und zum Inhalte der staatlichen Tätigkeit, der staatlichen Arbeit verhalten, mit anderen Worten, wie die Organisation und die Aufgaben der gesamten Staatsverwaltung mit dem Steuerrechte und der Steueradministration in Zusammenhang stehen. Schon hieraus wird sich mit Notwendigkeit ein fester Standpunkt zur Kritik des Steuerwesens ergeben. Nur wenn man übersieht, welche Summe von staatlicher Arbeit ihre wirtschaftliche Grundlegung durch eine bestimmte Ordnung von Steuern erfährt, wie die einzelnen Zweige dieser Arbeit sich untereinander verhalten, nur wenn man etwa auch weiters durch Vergleichung mit früheren Zuständen desselben Staates oder gleichzeitiger anderer Staaten auf Grund deskriptiver sowie zahlenmäßig statistischer Aufnahmen Aufschluß über die administrative Wirksamkeit der Steuergesetze erhält, erst dann kann man zu einem Urteile über Nutzen und Nachteil, über Wert oder Unwert eines Steuersystems als Ganzes gelangen. Daneben aber läuft ein zweiter Weg zur Erkenntnis. Es ist dies die Untersuchung über die ökonomische Natur einer Steuer oder eines Steuersystems, ferner der sozialen Wirkungen, die eine Steuer jeweils infolge ihrer ökonomischen Natur einerseits, infolge der sozialwirtschaftlichen Struktur des betreffenden Volkes anderseits äußert, ja äußern muß.

Beides, die administrativ-politische und die sozial-ökonomische Betrachtungsweise des Steuerwesens, kann, ja muß wohl unter Umständen aus methodologischen Gründen gesondert vorgenommen werden. Es bedarf aber keines Beweises dafür, daß erst die Vereinigung beider Methoden ein erschöpfendes und befriedigendes Resultat ergeben kann. Der Schwerpunkt der folgenden Darstellung liegt in der Befolgung der zuerst genannten Methode. Das englische Kommunalsteuerwesen wird also vor allem als das ökonomische Substrat der englischen Ver-

waltungsorganisation betrachtet, doch soll auch die ökonomisch-soziale Seite des englischen Steuerwesens wenigstens in den Hauptpunkten berührt werden.

Jede Steuerverfassung, die nicht von außen her als ein fertiges und fremdes System in einem Staat importiert worden ist, erscheint schon infolge des Zusammenhanges mit der politisch-administrativen Entwicklung, dann aber auch aus ökonomischen Gründen als ein spezifisches Produkt der nationalen Geschichte und steht in Verbindung mit der gesamten kulturellen, staatsrechtlichen und wirtschaftlichen Entwicklung eines Landes. Daher wird immer mit jenen beiden Betrachtungsweisen die historische Betrachtung verbunden sein müssen. Das Verständnis der geschichtlichen Entwicklung zeigt erst unverkennbar die Gebundenheit jedes originellen Steuersystems an die in einem andern Staate gewiß nicht in gleichem Maße vorhandenen historischen Bedingungen jener Steuerrechtsordnung: an die ökonomische und administrative Entwicklung des Landes, an die geschichtlich gegebene, nationale Eigenart des Volkes. Trotz der Gleichartigkeit der wirtschaftlichen Existenzbedingungen für alle modernen Staaten, eines Umstandes, der sonst gestattet, von den Steuern als ökonomischer Erscheinung zu allgemeinen, für alle Staaten geltenden Grundsätzen zu gelangen, ist dennoch die stärkste Berücksichtigung der historischen nationalen Entwicklung, aus der das einzelne Steuersystem erwachsen, und damit die größte Vorsicht bei praktischer Übertragung von Steuereinrichtungen aus anderen Staaten dringend geboten.

Nach diesen einleitenden und prinzipiellen Bemerkungen wendet sich der Vortragende dem eigentlichen Thema zu und stellte an die Spitze seiner Ausführungen folgende Sätze: Das englische Kommunalsteuerwesen ist auch in seiner heutigen Gestalt eine völlig singuläre Erscheinung. Während die kontinentalen Staaten in dieser Hinsicht untereinander sehr verwandte Ordnungen und Einrichtungen in der Gegenwart zeigen, steht England völlig eigenartig als Produkt insularer Entwicklung da. Diese Eigenart beruht im wesentlichen darauf, daß das englische Kommunalsteuerwesen organisch zusammenhängt mit der einzigartigen staatsrechtlichen Entwicklung, die der feudale Agrarstaat des Mittelalters in England genommen hat. Nirgends ist es also wichtiger als für England, das Steuerwesen im Zusammenhange mit der ganzen Landesverfassung zu begreifen. England ist — von Ungarn abgesehen — der einzige Staat, der keine geschriebene, juristisch formulierte Verfassung besitzt; sondern seine Verfassung ist vollständig das Produkt seiner Geschichte, ist die in staatsrechtliche Grundsätze und Institutionen verwandelte Ordnung der gesellschaftlichen Machtverhältnisse, die zwar auf dem Grundwerk jahrhundertealter elementarer Gewohnheitsrechtsprinzipien beruht, gerade deshalb aber stets elastisch, ja flüssig genug ist, um sich entsprechend der Veränderung sozialer, ökonomischer und ideeller Faktoren des nationalen Lebens immer wieder zu ändern und auszugestalten. Das englische Steuerwesen überhaupt ist ein organisches Stück dieser Verfassung. Es bedarf daher das Verständnis, ja die bloße Darstellung seiner Einrichtungen stets der Mithilfe geschichtlicher Betrachtung.

Die englische Kommunalsteuerverfassung ist nur zu verstehen als Bestandteil der historisch gewordenen Verwaltungsorganisation Englands. *Das englische Kommunalsteuerwesen ist nämlich* — und das muß fest-

gehalten werden — heute ebenso wie vor dreihundert Jahren ein von dem übrigen Staatssteuersystem Englands sowohl prinzipiell wie in der Durchführung völlig verschiedenes, seiner rechtlichen, ökonomischen und administrativen Gestaltung nach durchaus originelles und in sich abgeschlossenes Ganzes. Local Taxation steht als ein gleichberechtigtes System von Steuerrechtsnormen und Einrichtungen neben denen der Imperial Taxation. England und seine ganze Staatsorganisation ist ohne das eine ebenso undenkbar wie ohne das andere. Während auf dem Kontinent die Kommunalsteuern überall einen Appendix zur Staatsbesteuerung bilden, ihre Entwicklung nirgends irgendwelche Selbständigkeit gegenüber der der Staatssteuern zeigt, ist in England das Gegenteil der Fall. Ja, das Kommunalsteuerwesen ist in England eigentlich das ältere, das juristisch und technisch — letzteres wenigstens bis in die neueste Zeit — mehr ausgebildete Steuersystem.

Diese Erscheinung der fundamentalen Teilung des Steuerwesens in zwei gleichbedeutende selbständige Gebiete ist eben nur der Ausdruck für eine, die ganze Verfassung Englands dominierende Grundanschauung von der Organisation des Staates überhaupt zum Zwecke der Durchführung seiner Aufgaben. Die scharfe, wenn auch niemals doktrinär gedachte oder rechtsdogmatisch gefaßte Unterscheidung zwischen Central und Imperial Government auf der einen und Local Government auf der andern Seite hängt damit zusammen, daß der englische Staat und sein Recht sich als ein Kompromiß zwischen zwei einander diametral entgegengesetzten Faktoren gebildet hat: einem auf Eroberung gegründeten, schon in der Zeit der Blüte des europäischen Feudalismus zielbewußt nach zentralistischer Allgewalt strebenden Königtum und der auf altgermanisch-genossenschaftlicher Grundlage beruhenden lokalen Organisation des Volkes in engeren und weiteren Kommunalverbänden. Dieser Kompromiß findet seinen dauernden Ausdruck einmal darin, daß das auf der Vertretung der Gemeinden, der Commons, beruhende Parlament die Ausübung der staatlichen Zentralgewalt dauernd beschränkt und bestimmt, sodann in der Schöpfung des Friedensrichteramtes, das in organischem Zusammenhang mit den Städten und Grafschaften zum ausschließlichen Organ der staatlichen Gewalt im Lande wird. Sowie das Zentralparlament den ausschließlichen Gesetzgeber und damit auch das höchste Organ der inneren Verwaltung vorstellt, ebenso bleibt auf der andern Seite die Aufgabe der Durchführung aller Gesetze, d. h. aller vom King in Parliament erteilten Aufträge, Gebote und Verbote, ausschließlich den lokalen Organen, nämlich den Gesamtkollegien und dem sonstigen Zusammenwirken der Friedensrichter anvertraut. Das heißt: England mit seiner schon während des Mittelalters im Parlament und in den Gerichten zu Westminster zentralisierten Staatsgewalt kann einer besonderen, vom Zentrum administrativ abhängigen Verwaltungsbeamtenschaft entbehren. Die Einheit zwischen Zentralparlament und der lokalen Staatstätigkeit wird aber hergestellt durch die gleichfalls in London zentralisierten, über privates Recht ebenso wie über Straf- und Verwaltungsrecht judizierenden Reichsgerichte, während zugleich mit dem Geheimrat des Königs, dem Privy Council, der Krone und ihren Ratgebern ein Organ zur Verfügung steht, das

als disziplinäre Oberinstanz ein gewisses Maß von Aufsichtsgewalt über die lokalen Organe der öffentlichen Gewalt, die Friedensrichter und deren Hilfsorgane, ausübt.

Aus dieser staatsrechtlichen Ordnung heraus ergab sich mit Notwendigkeit die Folge, daß, sobald eine innere Verwaltung als besonderer Zweig der Staatstätigkeit sich herauszuheben begann, *diese innere Verwaltung vollständig den kommunalen Organisationen der Lokalverwaltung und deren Organen zufiel.* So ist, was durch Jahrhunderte die innere Verwaltung ausmacht, Friedensbewahrung und Polizei im weitesten Sinne, Pflicht und Recht der Kommunen, so ist seit ihrem Entstehen innere Verwaltung in England den Gesetzen des Parlaments gemäß geführte Lokalverwaltung. Daneben besteht selbstverständlich seit dem Mittelalter in den Städten jene Art der kommunalen Selbstverwaltung, die sich aus den allerdings jahrhundertelang geringen Bedürfnissen des örtlich begrenzten Gemeinlebens, zum Teile auch aus der wirtschaftlichen Struktur des älteren städtischen Lebens, sowie dem Vermögensbesitz der alten Stadtkorporationen ergibt. Beides: die wirtschaftliche, im engeren Sinne kommunale Verwaltung und die im Gebiete der Kommunen tätig werdende Staatsverwaltung, wird gemeinsam von denselben Organen als Lokalverwaltung geführt. Demgegenüber führt der Rat der Krone, das Kings Council, beschränkt und gefördert durch das Parlament, die Zentralverwaltung und Zentralregierung: äußere Politik, Flotte, Heerwesen. Krieg und Kolonisation sind administrativ im Ministerium ebenso zentralisiert, wie die Rechtsbildung und oberste Leitung der inneren Verwaltung im Parlament zentralisiert erscheint.

Aus dieser Zweiteilung hat sich nun von altersher in bezug auf die Zwangswirtschaft des Staates gleichfalls eine Zweiteilung entwickelt: die Kosten der Zentralregierung werden bedeckt durch Gelder, die das Parlament bewilligt und deren Einhebung die Reichsfinanzverwaltung zu besorgen hat. Die Kosten der kommunalen Verwaltung und des Local Government, die ja faktisch und rechtlich eine Einheit bilden, werden hingegen durch selbständige lokale Steuern, durch die Local Taxation, gedeckt. Hier aber zeigt sich schon in frühester Zeit die Abhängigkeit des Steuerwesens von der staatsrechtlichen Ordnung des Landes. Die von den Normannen herübergebrachten direkten Staatssteuern waren die sogenannten „Zehnten und Fünfzehnten“: direkte, vom beweglichen Vermögen erhobene Abgaben, aus deren Ertrag nebst Lehenshilfen, Naturalabgaben usw. die Kosten der Politik und Regierung in Krieg und Frieden während des XIII. und XIV. Jahrhunderts ausschließlich bestritten wurden. Diese Staatssteuern wurden von Anfang an durch lokale Kommissionen — Assessors — unter Leitung von Beamten der Regierung erhoben. Aber das seit dem Anfang des XIV. Jahrhunderts in der endgültigen Einsetzung des Friedensrichteramtes zum Durchbruch gelangte Prinzip der Lokalverwaltung und der damit gegebene Mangel einer zentralisierten Finanzorganisation führte dazu, daß diese direkten Staatssteuern, deren Gesamtbetrag sehr bald zu einer fixen Einheit, wie man heute sagen würde, zu einer Kontingentsumme, erstarrt war, nun auch in fixen Summen auf Städte und Counties repartiert wurden, denen es frei überlassen ward, diese Steuern nach ihrem Gutdünken in ihrem Sprengel umzulegen. Das Prinzip der

ausschließlichen Lokalverwaltung führt also sehr früh zur Annahme des Prinzips der lokalen Autonomie in Hinsicht der Besteuerung für die Zwecke des gesamtstaatlichen Lebens. So werden — das ist 1334 endgültig geordnet — die alten direkten Staatssteuern in England zu Lokalsteuern. Dieser Zustand hat bis 1623 gedauert, in welchem Jahre diese ältesten direkten Staatssteuern als längst unergiebig gänzlich aufgegeben wurden.[1]) Im Gefolge davon bildet sich die lokale Umlage, die Local Rate, als der eigentliche Typus direkter Besteuerung aus. Diese lokalen Umlagen, als allgemeine proportionale Vermögenssteuern gedacht, wurden ursprünglich von dem beweglichen Gute eingehoben, verließen diese unsichere Basis aber nach und nach und gelangten zu einem wirksameren Mittel, um die beabsichtigte gleichmäßige Besteuerung nach der Fähigkeit jedes einzelnen zu erreichen: nämlich zur Umlegung der Steuersumme nach dem Maßstabe des Ertragswertes des innegehabten Realbesitzes (Rental value), sei es von nutzbarem Land oder von Gebäuden. Für eine agrarische Gesellschaft, wie England sie bis in das XVIII. Jahrhundert vorwiegend gewesen ist, stellte diese Art der Besteuerung, insolange nicht große Mengen mobilen Kapitals angehäuft waren, auch eine verhältnismäßig gerechte Steuer vor. Auch für die wenigen kommunalen Verwaltungszwecke, die der mittelalterliche Staat schon kennt, vor allem für die Anlage und Erhaltung von Dämmen und Deichen sowie Brücken, kamen Local Ratees schon im XIV. und XV. Jahrhundert da und dort in Übung. Es ist jedoch bezeichnend, daß diese echten Lokalsteuern ohne Rücksicht auf die ökonomische Fähigkeit des einzelnen von Anfang an als proportionale Umlagen auf den von solchen Anstalten geförderten Grundbesitz auftreten.

Und nun kam im XVI. Jahrhundert die erste große Verwaltungsaufgabe für den Staat hervor: die Notwendigkeit der Armenpflege und der ganzen damit zusammenhängenden karitativen Tätigkeit des Staates. Seit 1535 beginnen in langer Reihe die Versuche des Parlaments, das Armenwesen gesetzlich gleichmäßig durch das ganze Land zu regeln. Den Abschluß dieser Reihe bildet sodann die berühmte Acte der Elisabeth von 1601, das Armengesetz, das bis zur Gegenwart die ehrwürdige Grundlage der so außerordentlich ausgebildeten englischen Armengesetzgebung, zugleich aber auch den festen Kern bildet für die gesamte Entwicklung der inneren Verwaltung Englands. Dieses Gesetz bildet auch den Eckstein und die Basis für die ganze weitere dreihundertjährige Ent-

---

[1]) Die seit der Königin Elisabeth zur Ergänzung in Aufnahme gekommene direkte Staatssteuer, die Subsidie, ist zwar nie zur Lokalsteuer, aber dennoch sehr bald unergiebig geworden und hat sich schließlich in eine Grundsteuer entwickelt, die bis zum heutigen Tage als eine Art geringfügiger Reallast auf einem Teile des englischen Grundbesitzes liegt — übrigens längst für ablösbar erklärt worden ist. Die verkümmerte Gestalt, welche die direkte Staatsbesteuerung Englands bis ins XIX. Jahrhundert aufweist, hängt zweifellos mit der Unmöglichkeit zusammen, der lokalen Selbstverwaltung und ihrem Steuerwesen gegenüber einen zentralistischen Steuermechanismus zu schaffen. Damit hängt auch die seit dem XVII. Jahrhundert hervortretende und auch heute noch für das englische Budget charakteristische Erscheinung zusammen, daß das Staatsbudget, früher zum weitaus überwiegenden, heute noch zu einem sehr großen Teile auf indirekter Besteuerung beruht.

wicklung der kommunalen Besteuerung Englands. Nicht als ob mit diesem Gesetze neue Grundsätze betreffs der Besteuerung zu Zwecken der inneren Verwaltung ausgesprochen worden wären: man findet in diesem Gesetze keine steuerrechtlichen Normen im Sinne dieses Wortes. Vielmehr hat die Technik der lokalen Umlage sich schon im XIV. und XV. Jahrhundert entwickelt, längst bevor die Armengesetzgebung zum ersten Male den Kommunen neben ihren kommunalen Aufgaben dauernd staatliche Verwaltungsaufgaben und damit die Notwendigkeit dauernder Besteuerung im kommunalen Nachbarverbande auferlegte.

Das Armengesetz stellt also nur ganz vage Grundsätze über die Besteuerung auf: das Parlament hat damals und auch noch jahrhundertelang sich davon zurückgehalten, ein systematisches Lokalsteuerrecht juristisch zu formulieren. Wie ein moderner englischer Schriftsteller es ausdrückt: das Parlament hat in dieser Hinsicht bis heute versagt und es der in jüngster Zeit so oft gerühmten Eigenschaft der Engländer, „to bungle anyhow through!“ „sich irgendwie durchzuhelfen!“, überlassen, das Richtige zu finden. So wurde hier diese schwierige Aufgabe denjenigen Faktoren überlassen, die in England so große Teile des ganzen Zivil-, Straf- und Staats- und auch Verwaltungsrechtes geschaffen haben: dem Gewohnheitsrechte und den Richtern. Diese beiden haben nun aus den so dehnbaren Bestimmungen des Poor Law Act von 1601 über die Aufbringung der Mittel für die Armenpflege etwas ganz anderes gemacht, als dieses selbst besagt. Das Armengesetz verlangte, daß die Kosten der Armenpflege von allen Einwohnern (Inhabitants) getragen werden sollen und dachte dabei an die längst übliche gleichmäßige Aufteilung der Steuer nach der wirtschaftlichen Fähigkeit jedes einzelnen. Es zählte dabei aber — und das wurde verhängnisvoll — eine Reihe von Vermögens- oder Einkommensbestandteilen auf, wie landwirtschaftlichen Boden, Häuser, Zehnten, Kohlenminen, Niederwälder, nach denen allen die Fähigkeit des einzelnen, zur Armenlast beizutragen, bemessen werden sollte. Die Judikatur des XVII. Jahrhunderts interpretierte nun diese Bestimmung so, daß die Armensteuer ausschließlich auf die nur „demonstrativ“ angeführten Vermögensarten, also ausschließlich auf den Realbesitz und streng nach dessen Maßgabe umgelegt werden sollte. Die Richter entwickelten ferner mehrere bedeutsame Grundsätze, die seither in Geltung stehen, von denen aber kein Wort im Gesetze steht. Sie erklärten, daß zu Armenzwecken nur solches Vermögen steuerpflichtig sei, welches 1. im Kirchenspiele gelegen, 2. sichtbar und 3. erträgnisgewährend (profitable) ist. Sie begründeten dies spitzfindig genug damit, daß damit die gemeinsamen Merkmale der im Gesetze aufgezählten Vermögensarten bezeichnet seien, somit diese gemeinsamen Merkmale das feste Prinzip des Gesetzes zum Ausdruck bringen. Sie entschieden endlich, direkt gegen den Wortlaut des Gesetzes, daß nicht jeder Einwohner, sondern nur jeder Realbesitzer (Occupier) zur Tragung der Steuer verpflichtet sei. So wurde die Armensteuer in erster Linie zu einer auf den Realbesitz aller Art gelegten Umlage, von der der Grundeigentümer freiblieb.[1]) Persönliches „unsichtbares“ Einkommen über-

[1]) Dies wurde durch Entscheidung aller Richter Englands anläßlich eines Rechtsstreites im Jahre 1633 festgesetzt und bildet seither die unerschütterliche Grundlage der Local Taxation.

haupt, Arbeitseinkommen ebensogut wie Grundrente, Unternehmer- oder Zinsgewinn blieb durch diese Auslegung von der Lokalbesteuerung ausgeschlossen. Fraglich blieb nur ein nicht unwichtiger Punkt, ob nicht doch „sichtbares“ bewegliches, im Kirchspiel gelegenes Eigentum steuerpflichtig sei. Doch diese Frage hat im XVII. Jahrhundert und auch lange Zeit nachher geringe praktische Bedeutung. Immerhin bildete sich in manchen Kirchspielen die Gepflogenheit aus, auch solches bewegliches, im Kirchspiel sichtbares Eigentum (personal property), z. B. den Viehstand eines Farmers, das Warenlager eines Kaufmannes, zur Armensteuer heranzuziehen. Diese Frage wurde erst in der Zeit der beginnenden kapitalistischen Ära wichtig und spruchreif. Jedenfalls aber war das Grundeigentum durch diese Auslegungen des Gesetzes vollständig von der Steuer befreit und was schon im Jahre 1589[1]) in einem seither maßgebenden Präzedenzfalle entschieden worden war, daß nicht der Eigentümer, sondern der Nutznießer einer Realität zur Kirchspiel-Armensteuer pflichtig sei, ist das geltende Recht bis zur Gegenwart geblieben.

In betreff des Prinzips, nach welchem Umlegung und Einhebung der Steuer erfolgen sollte, enthält aber das Gesetz der Elisabeth, abgesehen von der Konstituierung des Ehrenamtes der Overseers, überhaupt keine Verfügung. Auch hier war zweifellos einfach die Aufnahme der längst bestandenen Praxis lokaler Steuern beabsichtigt. Die Judikatur schuf nun alsbald auch dafür den festen Boden, indem sie bestimmte, daß die Armensteuer eine „fair and equal pound rate“ sein müsse, d. h. nach Schilling und Pence auf jedes Pfund Sterling von dem jährlichen Mietwerte der steuerpflichtigen Realität (rateable value) zu berechnen sei.[2])

So war also die Steuerbasis, wie sie das Armengesetz in vagen allgemeinen Ausdrücken bezeichnet hatte, durch die Praxis in jeder Richtung verengert worden. Nicht wie das Gesetz beabsichtigte, als allgemeine Vermögenssteuer, auch nicht als Besteuerung der Grundrente, sondern als Steuer vom nutzbaren Realbesitz aller Art, und zwar gemäß Gewohnheitsrecht und Judikatur nur von dem um die Kosten der Erhaltung verminderten Mietwerte der einzelnen Realität soll die Poor Rate erhoben werden. Aber die nicht ausdrücklich genannten Realbesitzobjekte, wie z. B. Bergwerke anderer Art, Kohlenminen, Hochwälder u. a. m., scheidet die Judikatur gleichfalls aus der Steuerpflicht aus. Endlich wird mit dem Beginn der industriellen Epoche die vorhin berührte Frage akut, ob nicht sichtbares, im Kirchspiel gelegenes nutzbares Mobiliareigentum, wie z. B. ein Warenlager, steuerbar sei. Die seit jeher schwankende Praxis, die seit dem Ende des XVIII. Jahrhunderts diese Streitfrage immer öfter auftauchen sah, fand im Jahre 1840 durch Parlamentsakte ihre entscheidende Regelung. Das Gesetz verbot die Heranziehung von Personal Property zu Lokal-

---

[1]) Das geschah in dem sogenannten Rechtsfalle des Jeffrey; vgl. Cannan, History of Local Rates in England, p. 24.

[2]) Die durch Steuern aufzubringende Summe wird ins Verhältnis gesetzt zum Gesamtsteuerwert des einzelnen Kirchspiels und daraus der in Schilling und Pence ausgedrückte Steuerfuß berechnet, der nun auf den Steuerwert jeder einzelnen Realität angewendet, die Höhe der einzelnen Steuerleistung ergibt.

steuern. Dieses Gesetz war vom kapitalistischen Industrieinteresse dem Parlamente zu einer Zeit, in welcher die Industrie in England politisch allmächtig geworden, leicht abgewonnen und daran ist seither nichts geändert worden.

Ist so die Steuerbasis speziell zugunsten des mobilen Kapitals, damit aber auch des Grundrenteneigentümers, endgültig verengert worden, so hat es auf der andern Seite die Judikatur im XIX. Jahrhundert, gestützt auf die ungeheuere wirtschaftliche Entwicklung des Landes, in merkwürdiger Weise verstanden, den Bereich der Lokalbesteuerung ansehnlich zu erweitern, ohne in irgendeiner Weise das Prinzip der ausschließlichen Heranziehung des Realbesitzes zu verletzen. Fabriken, Werkstätten werden dadurch in höherem Grade steuerpflichtig, daß zur Berechnung ihres Mietwertes auch die fix angebrachte Maschineneinrichtung herangezogen wird. Eisenbahnen, Kanäle, Tramways, Gaswerke, Docks, Hafenanlagen, Teiche, Torfmoore und Wasserflächen aller Art, die große Flächen bedeckenden Gemüsegärten in der Nähe Londons und der Großstädte, alle diese Realobjekte werden als sichtbarer Landbesitz aufgefaßt und durch ein oft sehr merkwürdig kompliziertes Verfahren wird ihr Mietwert für jedes Kirchspiel auch dann berechnet, wenn sie, wie Eisenbahnen, hunderte von Kirchspielen durchschneiden. Alle diese mit Grundbesitz verknüpften Betriebe werden ebenso nach ihrem höheren Mietwerte steuerbar gemacht, wie mannigfache andere, durch die moderne kapitalistische Wirtschaft und Kultur geschaffene Unternehmungen, wie z. B. Theater, Gasthäuser, Vereinsgebäude usw. Alle juristischen Personen, in erster Linie die Aktiengesellschaften, sind selbstverständlich von den Realitäten, die sie innehaben, geradeso wie natürliche Personen lokalsteuerpflichtig. Ein besonderes Gesetz von 1874 unterwirft schließlich auch die weiten, dem Sport dienenden Flächen Englands, ferner alle Arten von Bergwerken und die unglückseligerweise 1601 vergessenen Hochwälder, ein Gesetz von 1889 sogar die zu Reklamezwecken benutzten Grundflächen ausschließlich der Lokalbesteuerung. Nur Kirchen und Kapellen werden ausdrücklich ausgenommen und durch spezielle Lokalgesetze wird hie und da eine wohltätige Stiftung befreit. Auch Kron- und Staatseigentum ist prinzipiell lokalsteuerfrei; doch ist seit einem halben Jahrhundert die Praxis des Parlaments unausweichlich die, daß jährlich soviel, als an Lokalsteuern von solchen Staatsbetrieben an die einzelnen Gemeinden entfallen würde, im Reichsbudget für sie ausgeworfen wird.

Mit dem zuerst langsam verlaufenden, im XIX. Jahrhundert aber außerordentlich gesteigerten Prozeß der Ausbildung und Stärkung der inneren Verwaltung geht eine Ausdehnung des Rechtes und der Technik der Poor Rate auf alle Aufgaben der inneren Verwaltung sowie der zu deren finanzieller Bedeckung notwendigen Steuern einher. Die zahlreichen, seit dem XVI. Jahrhundert entstandenen kleinen Zwecksteuern innerhalb der Counties wurden schon im XVII. Jahrhundert gewohnheitsrechtlich auf die Basis der Armensteuer gebracht, im Jahre 1739 durch Gesetz zu einer einzigen County Rate konsolidiert, die vollständig auf Grund der Poor Rate zu erheben ist. Geradeso ergeht es mit den verschiedenen in den Stadtkorporationen (Boroughs) und Kirchspielen teils statutarisch, teils gewohnheitsrechtlich ausgebildeten Lokalsteuern. Der Bericht der zur Untersuchung der Local Taxation beauftragten Armenverwaltungsbehörde

von 1843 stellt dann auch fest, daß längst, sei es durch ausdrückliche Norm der Parlamentsakten oder durch die Übung die Poor Rate zur einzigen Form der ganzen Lokalbesteuerung geworden war.

Das XIX. Jahrhundert bringt nun bekanntlich die durch 60 Jahre fortschreitende Reform der inneren oder Lokalverwaltung. An die Stelle der Verwaltung der Städte durch korrupte Oligarchien tritt die durch die Städteordnung von 1835 geschaffene Administration durch ein auf Wahl aller Lokalsteuer Zahlenden beruhendes Stadtparlament (Town Council); die zahlreichen durch die mächtige Industrieentwicklung neu entstehenden städtischen Zentren erhalten in den von 1848 bis 1894 sukzessive ausgebildeten Sanitäts- und Verwaltungsgesetzen auf gleichen Grundsätzen der Organisation durch Wahl beruhende Selbstverwaltungsorgane. Die Neuorganisation des Armenwesens (1834) schafft mit den Armenverbänden (Unions) zugleich auch das Organ für die gleichmäßige Verwaltung der zu ländlichen Distrikten zusammengefaßten Landgemeinden. Das Jahr 1888 bringt die große Reform der Ersetzung der Friedensrichter durch die Grafschaftsräte und im Jahre 1894 schließt die Verwaltungsreform mit der auf Basis eines allgemeinen Wahlrechtes aufgebauten Organisation der Kirchenspiele zu Kirchspielräten ab.

Die ganze, nun so reich gegliederte und ausgebildete Verwaltungsordnung bildet den Träger einer höchst intensiven inneren Verwaltung, wie sie auf dem Kontinente von der staatlichen Bureaukratie in Verbindung mit den Selbstverwaltungskörpern geführt wird, wie sie aber in England vollständig von den Kommunen und Kreisen unter zum Teil sehr weitgehender Überwachung des Parlaments, teilweise auch der neugeschaffenen Zentralbehörde des Innern besorgt wird. Denn auch heute gilt das oben an die Spitze gestellte staatsrechtliche Prinzip der englischen Landesverwaltung unverkümmert fort: von ganz wenigen, jetzt durch die Zentralstellen — das Home Office und das Local Government Board — ausgeübten Verwaltungsfunktionen abgesehen, ist die ganze innere Verwaltung Local Self-Government.

Alle diese Verwaltungskollegien und Kommunen werden nun zur Bedeckung der Kosten ihrer Verwaltung mit Besteuerungsrechten ausgestattet, aber alle diese Steuern werden auf Basis der Poor Rate erhoben, stellen sich, kurz gesagt, als Zuschläge zur Armensteuer dar. Nur eine scheinbare Ausnahme macht die auf Grund der Sanitätsakten erhobene District Rate; deren Besonderheit besteht darin, daß zu Zwecken dieser Steuer alles landwirtschaftliche, mit Wasser bedeckte oder zu Verkehrszwecken benutzte Land nur mit einem Viertel des steuerbaren jährlichen Ertragswertes veranlagt werden darf. Als Grund dafür wird angegeben, daß die der Sanitätsverwaltung dienende Steuer diese Arten von Realbesitz nur in geringerem Maße fördere. Tatsächlich liegt darin eine Konzession an das agrarische und Eisenbahninteresse, das im Parlament stets sehr stark vertreten ist. So ist das bedeutungsvolle Ergebnis erzielt worden: trotz der ungeheueren Steigerung der Verwaltungsaufgaben und ihrer Kosten ist die Poor Rate die einzige Kommunal- oder Lokalsteuer geblieben. Hier ist die von der Finanzwissenschaft so perhorreszierte Idee der „Single Tax“, des „impot unique“ oder der „einzigen Steuer“ tatsächlich durchgeführt worden und, wenn man die

gewaltigen Ziffern, die alljährlich mit ihr erzielt werden, sich vergegenwärtigt, wird man in diesem Falle wohl mit der üblichen Verurteilung der „einzigen Steuer“ als einer unzulässigen, weil unergiebigen Besteuerungsmethode einigermaßen zögern müssen.

Referent betrachtet nunmehr die Grundlagen dieser Steuer: die Methode der Feststellung des jährlichen reinen Mietwertes, die Organisation der Steuerumlegung, endgültigen Feststellung und Einhebung der Lokalsteuern kennen zu lernen.

Die Feststellung des Mietwertes erfolgt durch die sogenannte Valuation. Die endgültige Kodifizierung des Rechtes über die Steuergrundlage der Poor Rate ist durch das Gesetz von 1836 erfolgt. Es heißt daselbst: „Keine Armensteuer ist gültig, die nicht auf Grund der Schätzung des reinen jährlichen Wertes der einzelnen Realitäten auferlegt ist, d. h. auf Grund der Miete (Pacht) in solcher Höhe, von der man nach vernünftigem Ermessen annehmen kann, daß sie bei Vermietung von Jahr zu Jahr erzielt werden kann, frei von allen sonstigen Steuern und Lasten und unter Abzug des wahrscheinlichen jährlichen Durchschnittes der Erhaltungskosten, sowie der Versicherungsprämien und anderen Ausgaben, die notwendig sind, um das Objekt in gleich vermietbarem Zustande zu erhalten.“ Diese Bestimmung trat an die Stelle der sehr verschiedenen in verschiedenen Teilen Englands durch das Gewohnheitsrecht ausgebildeten Methoden zur Feststellung der Steuergrundlage. Aber auch jetzt wurde ein Hauptübelstand, das Bestehen verschiedenartiger Schätzungsmethoden sowie verschiedener Skalen zur Berechnung der Abzüge, nicht beseitigt noch auch eine Vorschrift zu periodischer Neueinschätzung gegeben. Die Abschätzung kann, jedoch sie muß nicht, durch beeidete Schätzmeister (Valuers) geschehen.

Das Gesetz von 1862 führte zwar durch Schaffung eines für die Armenunion bestellten, alle Kirchspiele gleichmäßig repräsentierenden Komitee zur Oberaufsicht über die Schätzungen Gleichmäßigkeit der letzteren für die Union ein: aber auch jetzt wurden keine Vorschriften für gleichmäßige Schätzung durch das ganze Land oder selbst innerhalb einer County erlassen. Und bis zur Gegenwart bleibt es dabei, daß keine periodischen Neueinschätzungen eintreten; sondern nur für 1863 wurde eine allgemeine Neueinschätzung durch das Gesetz vorgeschrieben und es wird seither wieder die Liste des Vorjahres regelmäßig als Grundlage genommen und bloß nach den inzwischen eingetretenen Änderungen revidiert.

Ein weiterer Mißstand ist dadurch erwachsen, daß die Reform der Verwaltung den Boroughs und Counties das Recht beließ, wenn es ihnen beliebte, selbständige Einschätzungen (Valuations) vorzunehmen. Die Overseers sind verpflichtet, den Stadtbehörden alle ihre Materialien, Listen, Steuerbücher zum Zwecke der Anfertigung einer besonderen Einschätzung für die Borough Rate zur Verfügung zu stellen. Doch begnügen sich die Städte in den meisten Fällen damit, die Poor Rate als Grundlage der Borough Rate zu akzeptieren und auch letztere von den Armen- respektive Kirchspielbehörden gemeinsam mit der Poor Rate einheben zu lassen. Seit dem Gesetze von 1894 sind aber die Städte berechtigt, selbst die Funktionen der Kirchspiele in Steuersachen zu übernehmen

und so das ganze Geschäft der Lokalbesteuerung in ihrer Hand zu konzentrieren. Immer mehr Städte machen von diesem die Kosten der Steueradministration auf ein Minimum herabsetzenden Verfahren Gebrauch. Die territoriale Grundlage für das gesamte Steuergeschäft der Poor Rate bildet also fast ausnahmslos das Kirchspiel: innerhalb desselben wird durch die Overseers und deren besoldete Assistants die Valuation List aller Objekte im Kirchspiel ausgefertigt und revidiert. Die höhere Einheit der Kirchspiele, die zur Armenverwaltung berufene Union, bildet mit dem Assessment Comittee die Behörde, unter deren Aufsicht auf Grund der einzelnen Valuation Lists die Steuerrolle, das Assessment, nach vorgeschriebenem Formular anzulegen ist.

Wer sich durch die Einschätzung seitens der Overseers beschwert fühlt, hat eine Beschwerde an das Komitee. Aber auch die Overseers als Vorsteher der Kirchspiele können sich gegen jede Schätzung, durch welche ihr Parish im Gegenhalte zu den anderen Kirchspielen überschätzt erscheint, beschweren. Die so angefertigte Liste wird auf ihre gesetzliche Veranlagung hin, also rein formell, von zwei Friedensrichtern geprüft und konfirmiert (allowed) und ist damit formell rechtsgültig. Berufungen gegen die Höhe der Steuer seitens der einzelnen Steuerträger oder der ganzen Kirchspiele gegen die Steuergrundlage, die Schätzungsliste, gehen entweder direkt an die Quarter Sessions der Friedensrichter oder zuerst an deren Special Sessions. Von den Quarter Sessions der Friedensrichter geht der Rechtszug durch das Rechtsmittel des sogenannten „State a Case“ oder Certiorari an den Kings Bench-Gerichtshof respektive bis zum House of Lords mittels der gewöhnlichen Appellation des ordentlichen Verfahrens. Selbstverständlich ist dieser verwaltungsrechtliche Rechtsweg vollständig auf die Rechtsfrage beschränkt.

Die Einziehung der Steuer erfolgt durch besoldete Kollektors, Pfändung auf Grund eines Erkenntnisses und Gerichtsbefehles (warrant of distress) der örtlich kompetenten Friedensrichter in Petty Sessions.

Erinnert man sich nun an die vorhin kurz skizzierte Verwaltungsorganisation, so wird unschwer der komplizierte Mechanismus des englischen Lokalsteuerwesens jedermann klar sein. Neben der Poor Rate, die auf Kirchspiel und Union beruht, gibt es die Borough Rate und die General District Rate in den Städten, die letztere sowie Special District Rates in den Landdistrikten, die County und Police Rate in den Grafschaften, dazu zahlreiche besondere Zwecksteuern im Gefolge der sogenannten Adoptivgesetze, wie der Gesetze über Volksbibliotheken, Volksturnanstalten, Volksbäder usw. Von den genannten Kommunen haben Boroughs und Counties das Recht zu selbständiger Einschätzung und auch für die staatliche Einkommensteuer wird auf jeden Fall eine selbständige Schätzungsliste im ganzen Lande angelegt. Ferner haben die Städte und Stadtdistrikte eine besondere Organisation zur Umlegung und Einhebung der General District Rate, wenngleich, praktisch genommen, die Schätzungslisten für die Armensteuer auch hier die Grundlage bilden. Alle übrigen Lokalsteuern werden aber durch Anweisungen (Precepts) an die Overseers der verschiedenen Kirchspiele innerhalb des betreffenden Verwaltungsgebietes hereingebracht. Sie erscheinen also als einfache Zuschläge zur Poor Rate. Alle diese Steuern sind Zwecksteuern, d. h.

die von den verschiedenen Kommunen erforderten Summen werden von den Overseers nach Maßgabe der für die Poor Rate bestehenden Steuertabellen, die den gesamten steuerbaren Realitätenwert des betreffenden Kirchspiels (rateable value) enthalten, umgelegt. Die Einforderung erfolgt gemäß den verschiedenen zur Besteuerung berechtigten Behörden auch zu verschiedenen Terminen: ein oft beklagter Übelstand. Die Steuervorschreibung (Demand Note), die von den Overseers ausgefertigt wird und nach dem Gesagten immer eine größere Anzahl von Local Rates, z. B. Schulsteuer, County Rate, Spezialsteuern, neben der Poor Rate enthält, muß aber stets den Steuerwert des einzelnen Realobjektes angeben sowie genau spezialisieren, wieviel von der erforderten Summe auf jede einzelne Steuergattung entfällt. Stets ist der Okkupier derjenige, dem die Steuervorschreibung zugeht und der die Steuer zu zahlen hat. Nur für die kleinen Mieten in den Großstädten besteht durch das System des sogenannten Compounding die Einrichtung, daß von solchen Häusern der Eigentümer die Rates an Stelle seiner Mieter entrichtet und sich im Mietzins schadlos hält. Hierbei genießt aber der Eigentümer gesetzlich einen nicht unbedeutenden Abzug von der Steuersumme, der sich noch erhöht, wenn er ohne Rücksicht auf die zeitweilige Nichtvermietung der einzelnen kleinen Wohnungen eine Art Pauschalsteuersumme zahlt. Die Mängel dieses Steuersystems sind leicht zu erkennen. Vor allem ist es der den englischen Staatsinstitutionen überhaupt gemeinsame charakteristische Mangel an Systematik. Die Vielheit der Steuer auflegenden, die beträchtliche Anzahl der selbständig Steuer einsammelnden Behörden und Organe, die Ungleichmäßigkeit der Schätzung, das gleichzeitige Nebeneinander mehrerer Schätzungslisten, diese und noch andere kleinere Mängel des englischen Lokalsteuerwesens entspringen eigentlich nicht dem Begriffe der Steuer als solcher, sondern der englischen Verwaltungsorganisation, deren organischen Bestandteil das Kommunalsteuerwesen bildet. Hierbei muß man aber doch noch viel tiefer gehen, ehe man, wie das auf dem Kontinent leicht geschieht, nach diesen ins Auge fallenden Mängeln die englische innere Verwaltung und das ihr korrespondierende Steuersystem verurteilt. Man muß vor allem die nicht rationalistisch-logische, wohl aber historisch-logische Entwicklung der englischen Verwaltung als eines Stückes der englischen Verfassung erkennen und sich vor Augen halten, daß dieses durch ein halbes Jahrtausend fortgebildete, im XIX. Jahrhundert so gründlich reformierte und vereinfachte System, gemäß dem politischen Charakter der englischen Nation, gemäß ihrer Vorstellung von Staat und Recht, die adäquate Lösung des Problems der Organisation der Landesverwaltung als eines Ganzen vorstellt. Deshalb könnten gewiß manche einzelne Verbesserungen und Vereinfachungen in der Verwaltung und Steueradministration geschaffen werden; aber das System als solches, die Vielgestaltigkeit, die trotz der großen Gesetze der letzten Jahrzehnte noch immer bestehende Unregelmäßigkeit in dem Über- und Nebeneinander der die Verwaltung führenden Kommunen, die immer wieder für lokale Bedürfnisse und spezielle Verwaltungszweige eingeräumten Sondergesetze, alles das, was einem an die zentralistische Staatsverwaltung des Innern gewöhnten preußischen, österreichischen oder französischen Juristen so verwirrend erscheint, wenn er die englische Verwaltung kennen lernt, diese ganze englische Inelegantia iuris et

administrationis entspricht einem psychisch tief begründeten Charakterzug der englischen Nation: ihrer Abneigung gegen abstrakte Schemata, gegen „Ramsch"-Gesetze und Verwaltung in Bausch und Bogen, gegen zentralisierten Fiskalismus und gegen bureaukratische Allwissenheit und Allgeschäftigkeit. In diesem Charakterzug steckt tiefe politische Weisheit, das Erbe alter politischer Kultur. Jedenfalls aber müssen wir uns hüten, einer so mächtigen, in ihrer Entwicklung geschlossenen Erscheinung, wie es die innere Verwaltung Englands und ihr Steuerwesen ist, mit der Intoleranz doktrinärer Engherzigkeit entgegenzutreten, die allerdings auf dem Boden unseres dogmengesättigten öffentlichen Rechtes nur allzu reichlich gedeiht.

Was nun die ökonomische Natur der Poor Rate und die aus derselben entspringenden Vor- und Nachteile betrifft, so bedarf es hierüber nicht längerer allgemeiner Ausführungen. Allen ist ja von vornherein klar, welche Wirkung z. B. eine auf den Wohnungskonsum gelegte Steuer in den Städten unserer Zeit haben muß und wie sehr dabei ins Gewicht fällt, daß auf dieser Grundlage sich die einzige Kommunalsteuer Englands erhebt. Man kann sich wohl keinen größeren Gegensatz denken, als wenn man gerade von diesem Gesichtspunkte aus England und Preußen vergleicht, in dessen reformierter Kommunalsteuergesetzgebung die Wohnungssteuer für Städte geradezu verboten ist. Doch auch hier läßt sich die Beurteilung oder Verurteilung des englischen Kommunalsteuerwesens nicht so ohne weiteres vornehmen. Sucht man die ökonomische Natur der Poor Rate mit einem finanzwissenschaftlichen Schlagworte zu erfassen, so zeigt eindringende Prüfung immer wieder Erscheinungen, die dem widerstreben. Man muß also analytisch vorgehen.

Die Poor Rate ist zunächst ganz allgemein eine Aufwandsteuer. Sie trifft den Aufwand, der zur Befriedigung des notwendigsten Lebensbedürfnisses erforderlich ist, der Wohnung. Als solche Aufwandsteuer ist die Poor Rate unabhängig von dem Einkommen des einzelnen; ja nach dem bekanntlich wechselnden Verhältnisse der Wohnungsausgabe zum Einkommen in den einzelnen Einkommenklassen trifft diese Steuer geradezu in umgekehrter Progression denjenigen, der den unteren Bevölkerungsklassen angehört, ungleich schwerer als den Bemittelten. Die ökonomische Wirkung dieser Steuer als Wohnungssteuer ist ferner abhängig von den Grundbesitzverhältnissen in den Städten. Sie wird dort, wo Wohnungsmangel herrscht, zu ihrer vollen Ungerechtigkeit gesteigert werden, dort, wo günstigere Verhältnisse in bezug auf Erbauung neuer Wohnhäuser billige Grundrente herrscht, milder wirken. Mit einem Worte: die Wirkung der Poor Rate als Aufwandsteuer bildet einen Teil des theoretisch unlösbaren Problems der Steuerüberwälzung, von dem wir, und zwar nicht nur was England betrifft, allerdings doch soviel wissen, daß es dem Mieter sehr selten gelingt, dieses Problem zu seinen Gunsten und zu Lasten des Grundeigentümers zu lösen.

Als Steuer von landwirtschaftlichen Grundstücken ist die Poor Rate eine reine Ertragssteuer und als solche eine wohl kaum durch Überwälzung abzuwehrende, vielmehr auf Grund und Boden haftende Steuer.

Als Steuer auf Arbeitsräume, Fabriken usw. ist die Poor Rate eine Art von höchst ungleichmäßiger Erwerbsteuer, indem sie Betriebe, die viel Raum

erfordern, stärker belastet, als die gegenteiligen Betriebe, und zwar immer ohne Rücksicht auf den wirklichen Ertrag des einzelnen Gewerbes.

Die Poor Rate schafft eine Art von Luxusbesteuerung für jene, die mehrere Wohnungen haben. und sie trifft als eine Art indirekter Erwerbsteuer Berufe, die genötigt sind, in bestimmten, mit hohen Grundrenten ausgestatteten Vierteln Realitäten innezuhaben, wie Geschäftsleute, Ladenbesitzer, aber in London auch Ärzte, Advokaten usw., besonders stark.

Gemäß der Besteuerung des Mietwertes entfällt jede Unterscheidung von Building Rent und Ground Rent von dem in dem Bauwerke steckenden Kapital und dem Werte der Hausarea. Nun fällt aber in den Städten der größte Teil dieses steuerbaren Wertes auf die Grundrente, ein Wert, der durch die wirtschaftliche Tätigkeit der gesamten Bevölkerung, nicht des Eigentümers, gesteigert wird. Nicht nur, daß der Nutznießer dieser Grundrente, der Eigentümer, von dieser selbst keine Lokalsteuer zahlt, erhöht der unverdiente Wertzuwachs automatisch dem Mieter, dem Repräsentanten der produktiven Arbeit, selbst wieder die Steuerlast.

Dadurch endlich, daß die Poor Rate als Single Tax fungiert, werden die bezeichneten ökonomischen Folgen, die Verfehlungen gegen das Prinzip der Steuergerechtigkeit, durch die Zuschläge automatisch vergrößert.

Es ist nun klar, daß alle diese Übelstände im XVII. und XVIII. Jahrhundert nicht sehr fühlbar werden konnten. Für eine agrarische Gesellschaft war die Poor Rate eine relativ sehr gerecht veranlagte Steuer. Erst die Ära des industriellen Kapitalismus mit dem nunmehr völlig steuerfrei ausgehenden mobilen Kapital, den unermüdlich wachsenden und steuerfreien städtischen Grundrenten, den unbesteuert bleibenden Unternehmer- und Zinsgewinnen arbeitete in immer steigendem Maße die Ungerechtigkeit dieses Steuersystems hervor. Anderseits ist dies das Merkwürdige an der englischen Poor Rate, daß sie der ökonomischen Entwicklung gegenüber ein so außerordentlich elastisches, allerdings der Steuergerechtigkeit immer weniger dienendes Instrument darstellt. Die Vermehrung des Nationalreichtums muß sich naturgemäß in jeder Richtung, die sie nimmt, zuletzt in der erhöhten, wertgesteigerten Benutzung von Grund und Boden ausdrücken. Denn der Boden eines Landes ist eine bestimmte feste Größe, mit der die steigende Volksvermehrung als einem gegebenen monopolistisch gearteten Faktor der Volkswirtschaft rechnen muß. Die außerordentliche Steigerung der Bevölkerung schafft entsprechende Vermehrung der Häuser, die industrielle Entwicklung eine entsprechende Vermehrung von Fabriken, Werkstätten, Docks, Eisenbahnen, die intensivere Kultivierung großer Bodenflächen zu Garten- und Gemüsebau eine erhöhte Bewertung auch eines Teiles der landwirtschaftlich benutzbaren Areale. Alles das wird in England durch die Poor Rate mit der so elastischen Basis der Annual Rent unfehlbar getroffen. Die unglaublich verfeinerte, bis zur Spitzfindigkeit getriebene Kasuistik der englischen Gerichte spinnt durch ihre Judikate ein aus zahllosen Maschen bestehendes Netz, durch welches alle diese ökonomischen Bildungen in Zusammenhang mit dem Realbesitz von der Lokalsteuer erfaßt werden. Auf der andern Seite ist es zweifellos, daß diese Elastizität, der das fortwährend wachsende, auch absolut außerordentliche

Erträgnis dieser Steuer zu danken ist, nicht auch von einem ebenso hohen Maße von Steuergerechtigkeit begleitet ist. Wenn man bedenkt, daß die Local Rates in England und Wales, also einem relativ kleinen Lande, im Jahre 1902 mehr als 40 Millionen Pfund, also über eine Milliarde Kronen, ergeben haben, so wird man die Ergiebigkeit und Brauchbarkeit der Poor Rate vom rein fiskalischen Standpunkte wohl mit einer gewissen Bewunderung anerkennen müssen!

Der große sozialpolitische Nachteil dieser Steuer vom Standpunkte der Steuergerechtigkeit — abgesehen davon, daß sie als Wohnungssteuer geradezu progressiv nach unten wirkt — liegt nun offensichtlich darin, daß sie ohne jede irgendwie faßbare Beziehung zu dem Einkommen steht. Sie steht darin in diametralem Gegensatze zu dem Grundprinzipe der preußischen Kommunalsteuerreform, die vor allem dahin geht, die Kosten der lokalen Verwaltung durch progressive Gemeindeeinkommensteuern und Ertragsteuern zu decken. Die Local Rate in England trifft nicht nur den einzelnen *nicht* proportional seinem Einkommen, sondern sie läßt große Massen vom Einkommen, ja gerade die stärksten Einkommensquellen der modernen Wirtschaft ganz unangetastet. Das Einkommen des Handelskapitals kann man doch nicht dadurch als genügend getroffen erachten, daß man die Bureaulokalitäten eines Kaufmannes neben seiner Wohnung der Lokalsteuer unterwirft, und das Einkommen einer Bankaktiengesellschaft wird wohl kaum steuerlich gestreift, wenn das Bankpalais mit seinem jährlichen Mietwert der Besteuerung unterzogen wird. Gewiß: auch das Einkommen des Arbeiters wird als solches nicht besteuert, weder vom Staate, noch von den Gemeinden — bleibt doch noch bei 160 Pfund Einkommen jeder Engländer von der staatlichen Income Tax gänzlich befreit! — jedoch innerhalb der verschiedenen Klassen von Arbeitern bildet die Besteuerung des Wohnungsaufwandes immer eine schwere, aber selbst wieder nicht gerecht verteilte Einkommensteuer. Hierin also, in der völligen Entziehung des beweglichen Kapitaleinkommens aus dem Bereiche der Lokalbesteuerung sowie in der völligen Außerachtlassung des Einkommens bei der Verteilung der Steuerlast liegt vom Standpunkte der heute die deutsche Gesetzgebung beherrschenden finanzwissenschaftlichen Theorie ein weittragender Defekt des englischen Kommunalsteuerwesens vor.

Allerdings: dieser Standpunkt ist nicht der in England herrschende. Zwar fehlt es neuerdings nicht an Stimmen, die für England das Prinzip der deutschen Kommunalbesteuerung als beispielgebend hinstellen. Aber die weitaus überwiegende Zahl von Finanztheoretikern und Praktikern spricht sich bewußt gegen die Annahme des persönlichen Einkommens als Grundlage der Lokalbesteuerung aus. Man weist mit Nachdruck darauf hin, daß das System der englischen Lokalsteuer selbst ein bestimmtes, und zwar sehr gesundes Prinzip verwirkliche: nämlich das Prinzip der Steuerverteilung nach Leistung und Gegenleistung, man bezeichnet die Local Rates als beneficial Taxes, als Steuern, die den Steuerträgern zugute kommen in einem Verhältnisse, das approximativ der durch sie geschaffenen Belastung entspricht. Die ganze eigentliche „lokale“ Verwaltung soll diesen Charakter tragen: eine lokale Einkommensteuer ist daher vollkommen ungerecht. Denn es ist unmöglich, in den modernen wirtschaftlichen Verhältnissen das aus den verschiedensten Orten gewonnene Einkommen des einzelnen zwischen

diesen gerecht zu verteilen und es wäre die höchste Ungerechtigkeit, es dem zufälligen Orte des Wohnsitzes zu überweisen. Vollends unmöglich ist es aber, selbst an ein und demselben Orte gewonnenes Einkommen so zu besteuern, daß damit auch dem Prinzipe der Steuerverteilung vom Standpunkte der durch die Verwaltung vermittelten wirtschaftlichen Vorteile für die Steuerträger entsprochen würde. Und überdies hat Lokalbesteuerung nach dem Einkommen den großen Nachteil, daß sie dort, wo die Bedürfnisse am geringsten sind — in den reichen Quartieren — die absolut höchsten, relativ aber zugleich niedrigsten Steuern auflegt. Die Arbeiterbezirke, in denen die Einkommen der Millionen geschaffen werden, gehen dabei gänzlich leer aus. Gewiß ist auch in England den meisten klar, daß das System der Local Rating durch seine Vernachlässigung des beweglichen Einkommens heutzutage die einfache Steuergerechtigkeit verletzt. Aber man sucht die Remedur hiegegen auf einem andern Wege. Dieser muß ins Auge gefaßt werden.

Es ist nach dem Gesagten begreiflich, daß jede Verbesserung der inneren Verwaltung und dadurch bedingte Erhöhung der Kosten in England mit einem Anwachsen der Local Rates verknüpft ist. Tatsächlich ist seit dem ersten Drittel des XIX. Jahrhunderts ununterbrochen ein Ansteigen der durch die Lokalsteuern aufgebrachten Summen und auch trotz des ungeheuren Zuwachses an steuerbarem Werte ein Ansteigen des Steuerfußes und damit der Steuerlast des einzelnen zu konstatieren. Naturgemäß ist ebenso seit 1832 die Unzufriedenheit mit der Steuer konstant gestiegen. Seitdem wirkt unablässig bis zur jüngsten Gegenwart eine immer stärker werdende Strömung im öffentlichen Leben Englands dahin, dieser unausweichlichen Steigerung der Local Rates mit Maßregeln im Sinne der Verminderung sowie der gerechteren Verteilung der Steuerlast zu begegnen. Während sich gleichzeitig auf dem Gebiete des englischen Staatssteuerwesens ein immer stärkeres Heranziehen der direkten Steuern als charakteristische Erscheinung der englischen Steuerpolitik des XIX. Jahrhunderts erkennen läßt, während gleichzeitig der Gedanke der gleichmäßigen Besteuerung auf diesem Gebiete durch einschneidende Reformen gefördert wird, tritt immer klarer der scharfe Widerspruch des bestehenden Kommunalsteuerwesens gegen das Prinzip der Steuergerechtigkeit hervor.

Dazu kam aber noch die Erkenntnis von der Ungerechtigkeit der Lokalsteuer vom Standpunkte der proportionalen Verteilung der gesamten Last der Staatsverwaltung. Man erkannte, daß die Aufbürdung der Kosten der gesamten inneren Verwaltung auf den Nutznießer von städtischem und ländlichem Grund und Boden von Anfang an doch ein vernünftiges Steuerprinzip repräsentiert habe, das aber durch die unvorhergesehene, im XIX. Jahrhundert erfolgte Ausdehnung der ausschließlich auf die Poor Rate gelegten inneren Verwaltung und ihrer Kosten empfindlich verletzt wird. Es ist dies das vorerwähnte Prinzip von der Steuer als Gegenleistung für den durch die Verwaltung empfangenen wirtschaftlichen Vorteil. Bessere Sanitätsverwaltung, Erleichterung des Verkehrs am Orte und in der Umgebung, gewisse lokalpolizeiliche Tätigkeit, Beschaffung von Gas, elektrischer Kraft und Licht, Kanalisierung usw., alles dies sichert und erleichtert zweifellos in erster Linie das Leben der Einwohner

einer Kommune, der Okkupiers, fördert ihre wirtschaftliche Tätigkeit. Aber dadurch, daß sich die ganze innere Verwaltungstätigkeit des Staates in England als Kommunalverwaltung und damit als Erhöhung der kommunalen Steuerlast vollzog, wurden immer mehr nationale Staatsaufgaben auf die Lokalsteuer gelegt, d. h. Verwaltungszweige, deren sozialökonomische Wirkung der Nation als Ganzem zugute kam, von denen man aber nicht sagen kann, daß sie dem angeführten Prinzip der alten Lokalbesteuerung, dem Prinzip der ökonomischen Vergeltung für den im kommunalen Kreise Besteuerten, entsprechen. Beispielsweise lagen von altersher die Kosten der Gerichtshaltung, der Polizei, der Strafverfolgung und des Gefängniswesens auf den Local Rates. Zweifellos wurde damit eine der Gesamtheit der Nation obliegende Aufgabe von den Lokalsteuerträgern erfüllt. Das erst langsam, seit dem Jahre 1870 sich mächtig entwickelnde Schulwesen repräsentiert gewiß ebenso ein nationales Interesse wie Armee und Flotte. Dennoch mußte auch hier fast ausschließlich der schwer belastete Okkupier die Last tragen. Das Bestreben nach Erleichterung dieser durch das Kommunalsteuerwesen vor allen den produzierenden Mittelklassen und der Arbeiterschaft aufgelegten Lasten konnte sich nach zwei Richtungen äußern: erstens mochte man an eine Verstaatlichung einzelner als Reichsaufgaben anerkannten Verwaltungszweige denken. Dieser Weg ist aber, von ganz geringen Ausnahmen abgesehen, für die englischen Steuerreformer ungangbar gewesen, und zwar aus staatsrechtlichen Gründen; kein Engländer hat je daran gedacht, das englische kommunale Self-Government der Steuern wegen mit einer zentralstaatlichen Bureaukratie zu vertauschen. Zweitens eröffnete sich ein Weg zur Hilfe dahin, daß der Staat der Lokalverwaltung Zuschüsse aus seinem eigenen zwangwirtschaftlichen Einkommen leistete, und dieser Weg ist beschritten worden. Das englische Parlament begann durch Subventionen (Grants in Aid) für genau bestimmte Verwaltungsaufgaben den Kommunen zu Hilfe zu kommen. Die Entwicklung dieser Subventionen gehört zu den interessantesten Kapiteln der englischen Finanz- und Verwaltungsgeschichte.

Im Jahre 1835 wurden zum ersten Male 110.000 Pfund zur Bestreitung eines Teiles der Kosten der Strafverfolgung und der Gefängnisverwaltung im Reichsbudget für die Lokalverwaltungskörperschaften ausgeworfen, 1846 weitere 341.000 Pfund zur Erleichterung der durch die damals erfolgte Aufhebung der Kornzölle schwer getroffenen Landwirtschaft. 1856 übernahm der Staat auf das Reichsbudget ein Viertel der gesamten Kosten der gleichzeitig den Städten und Grafschaften obligatorisch auferlegten Polizeiverwaltung. Von 1859 ab wurde der Beitrag des Staates für das lokalsteuerfreie Kroneigentum dauernd in das Budget aufgenommen. Aber alles das genügte nicht den immer anspruchsvoller hervortretenden Bestrebungen, vor allem der agrarischen Interessenten im Parlamente nach gründlicher Entlastung des Lokalsteuerzahlers. Gladstone, der kein Freund der in den Staatssubventionen zum Ausdruck kommenden Finanzpolitik war, mußte sich schließlich doch dazu bequemen, an die Frage heranzutreten und so wurde im Jahre 1870 eine gründliche Untersuchung durch ein Select Comittee des Unterhauses vorgenommen, welcher das Mitglied der damaligen Regierung, der spätere Lord Goschen, seinen seither so berühmt gewordenen Report on

Local Taxation erstattete. In dieser Untersuchung wurde festgestellt, daß die Lokalsteuern in England in 30 Jahren von acht auf sechzehn Millionen gestiegen seien. Von dem Plus von 8 Millionen entfielen nicht weniger als $6^1/_2$ Millionen auf die Städte. Sachlich betrachtet, fielen fünf Achtel der Vermehrung den so zahlreichen Verbesserungen der städtischen Verwaltung zur Last, zwei Achtel der Humanisierung des Armenwesens, ein Achtel der Polizeiverwaltung und anderen Verwaltungszweigen. Aber auch jetzt entschloß man sich nicht zu einer Reformgesetzgebung. Vor allem fiel Goschens radikaler Antrag, der dahin ging, eine Teilung der Lokalsteuerlast zwischen Grundeigentümern und Mietern respektive Pächtern (Division Rates) durchzuführen, vollständig durch. Die konservative Regierung Disraelis brachte im Jahre 1874 allerdings den Lokalsteuerträgern Hilfe, indem sie nicht weniger als weitere $1^1/_4$ Millionen an solchen Subventionen für die Lokalverwaltung auswarf und 1877 die Verwaltung der Gefängnisse vollständig zu Lasten des Staatsbudgets übernahm. Gladstones Abneigung gegen das Subventionsystem war so stark, daß er selbst gegen derartige Bestrebungen innerhalb seiner Partei Front machte, und tatsächlich ist seine dritte Administration im Jahre 1885 infolge der Annahme einer dahin abzielenden Resolution gefallen. Die nun beginnende und bis zur Gegenwart fortdauernde, nur kurze Zeit unterbrochene Periode konservativer Regierung brachte dagegen eine weitgehende Konnivenz gegenüber den Klagen der Lokalsteuerzahler mit sich. Man erkannte, daß mit den bisherigen systemlosen Bewilligungen einzelner Subventionen für einzelne Verwaltungszweige nichts Prinzipielles geschaffen war und so entschloß sich das Kabinett Salisbury im Jahre 1888, in Verbindung mit seiner großen Reform der Lokalverwaltung auch eine großzügige Reform der Lokalbesteuerung vorzuschlagen. Wiederum ist Goschen der Urheber dieser Reform gewesen; allerdings wurden seine Pläne auch diesmal nicht ganz durchgeführt, immerhin aber wurde eine prinzipielle Grundlage geschaffen: man entschloß sich, die ganzen Eingänge bestimmter Staatssteuern an die Lokalverwaltung zu überweisen. Das Gesetz vom Jahre 1888 sowie das Finanzgesetz vom Jahre 1890 setzten an Stelle der zahlreichen, bisher vom Parlament alljährlich ausgeworfenen Subventionen im Gesamtbetrage von 2·9 Millionen für das ganze Königreich folgende Steuererträge: die Hälfte des Gesamtertrages der Erbschaftsteuer von beweglichem Vermögen (Probate Duty), den ganzen Ertrag der sogenannten Akziselizenzen, den Ertrag eines Zuschlages von drei respektive sechs Pence per Gallone verbrauchssteuerpflichtigen Bieres und Branntweins. Im Jahre 1894 wurde zugleich mit der Reform der Erbschaftsteuer auch die neue erhöhte Nachlaßsteuer vom Personalvermögen wieder den Lokalverwaltungen zugewiesen mit der Maßgabe, daß die 1888 überwiesene Summe daraus den Kommunen flüssig gemacht werden sollte. Damit waren bereits der Lokalverwaltung Zuschüsse flüssig gemacht, die die Summe der früheren Subventionen weitaus überstiegen.[1]) Als Verteilungsmaßstab wurde aber nach wie vor das proportionale Verhältnis, in welchem im Jahre 1888 die Lokalverwaltungskörperschaften beteilt worden waren, festgehalten.

[1]) 1885/86 betrug diese Summe für das vereinigte Königreich 5,775.523 Pfund, 1891/92 10,927.020 Pfund, 1895/96 10,718.211 Pfund. Im Finanzjahre 1901/02 betrug

Nur in bezug auf die Akziselizenzen wurde tatsächlich eine Verteilung nach Maßgabe des in jeder einzelnen Grafschaft oder Stadt eingehobenen Betrages vorgenommen. Diese überwiesenen Steuern blieben aber formell Staatssteuern, ein bezüglich der Lizenzen gegebenes Versprechen der Verwandlung in wirkliche Lokalsteuern auch ihrer Verwaltung nach ist nicht eingelöst worden.

Der Umstand, daß die so der Lokalverwaltung zugewiesenen Staatssteuern nicht der Summe nach bestimmt waren, hat zur Folge gehabt, daß die finanzielle Ergiebigkeit dieser Überweisungen für die Lokalverwaltung im Laufe der nächsten Jahre dauernd gestiegen ist. Dennoch war die Unzufriedenheit mit der bestehenden Lastenverteilung in der Lokalverwaltung nicht beseitigt und so sah sich die Regierung veranlaßt, neuerlich eine große Kommission zur Untersuchung der ganzen Lokalsteuerfrage einzusetzen, sodann aber schon auf Grund der von dieser Kommission erstatteten Zwischenberichte zwei neuerliche Subventionen zu geben. Im Jahre 1896 wurde durch den Agriculture Rates Act die Hälfte aller vom landwirtschaftlichen Boden gezahlten Lokalsteuern auf das Reichsbudget übernommen und ebenso wurden die von den Zehentrechten der anglikanischen Kirche zu leistenden Rates gleichfalls auf den Staatssäckel übernommen. Die Royal Commission on Local Taxation hat nun vor zwei Jahren ihre Arbeiten abgeschlossen und eine ganze Reihe von Blaubüchern publiziert, in welchen nebst sehr interessanten, aber kaum übersehbaren Zeugenverhören aus allen Teilen des Landes eine stattliche Anzahl von Gutachten hervorragender Praktiker und Theoretiker der Finanzwissenschaft veröffentlicht worden sind. So interessant aber das darin publizierte Material zweifellos ist, so wenig ergiebig sind die prinzipiellen Schlußfolgerungen, zu denen die Mehrheit der Kommission in ihrem Final Report gelangt. Zwar werden eine Reihe einzelner Verbesserungen in bezug auf die Valuation, Steuereinsammlung u. a. m. vorgeschlagen, aber die Kommission konnte sich in ihrer Majorität nicht entschließen, zu den großen prinzipiellen Fragen der Lokalbesteuerung auch prinzipiell reformatorisch Stellung zu nehmen. Immerhin wird theoretisch die Forderung erhoben, daß ein Teil der von der Lokalbesteuerung getragenen Last — die die gesamtstaatlichen Interessen besorgenden Verwaltungsaufgaben — gleichfalls nach dem Prinzipe der ökonomischen Fähigkeit auferlegt werden solle, aber um dieses Prinzip zu verwirklichen, weiß auch die Kommission nichts besseres anzugeben, als eine Fortentwicklung des bereits bestehenden Systems der Überweisung von Staatssteuern. Es wird auch zugegeben, daß die Basis der Besteuerung für die Lokalverwaltung wegen der Nichtheranziehung oder nicht genügenden Heranziehung des beweg-

---

sie — ohne Hinzurechnung bestimmter außerordentlicher Subventionen für Irland und Schottland — schon 12,958.910 Pfund! Davon entfiel auf die

1. Surtaxe zu Bier und Branntwein	1,475.319
2. Local Taxation License	3,929.268
3. Estate Duty	4,309.499
Summe	9,714.086
hierzu weitere spezielle Subventionen	1,153.892
	3,244.821
Daher der Gesamtbetrag der Staatsunterstützung	14,112.799

lichen Vermögens zu enge geworden sei; aber um letzteres Ziel zu erreichen, wird nur ein Ausbau der bestehenden Local Taxation Licenses, sowie eine eventuelle Übertragung der bestehenden Hausklassensteuer (Inhabited House Duty) empfohlen. Gleichzeitig wird eine weitere Begünstigung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes unter Zugrundelegung der Unterscheidung gesamtstaatlicher und rein lokaler Ausgaben vorgeschlagen. Ausdrücklich werden aber die Vorschläge, etwa nach dem Muster der inzwischen erfolgten deutschen Kommunalsteuerreform die Lokalsteuer proportional zum Einkommen umzulegen, als unpraktisch und undurchführbar sowie als prinzipiell unrichtig zurückgewiesen.

Diesem Majoritätsberichte der Kommission folgt ein besonders wertvoller Sonderbericht, der von dem der Kommission angehörigen leitenden Beamten der englischen Finanzverwaltung, Sir Edward Hamilton, erstattet ist. Die Vorschläge Hamiltons gehen davon aus, daß auch die seit 1888 erfolgte Reform nur scheinbar eine Besserung geschaffen habe, da die den Lokalverwaltungskörperschaften zugewiesenen Steuern doch eigentlich wieder nur Subventionen seien. Er bemängelt ferner mit Recht, daß das Parlament sich dadurch der Kontrolle über große Summen entschlagen habe, ohne eine Handhabe zu besitzen für eine ökonomisch und administrativ zweckdienliche Verwendung dieser Zuschüsse durch die Kommunen. Auch bemängelt Hamilton, daß die Überweisungen mit ihren zum Teil schwankenden jährlichen Ertrag nun auch den Kommunalbudgets auf der Einnahmenseite einen schwankenden Charakter verleihen. Ferner weist er auch darauf hin, daß diese überwiesenen Steuern mit Ausnahme der Lizenzen überhaupt nicht Lokalsteuern seien, so daß also auch hier der notwendige Konnex zwischen Steuerertrag und Verwaltungsausgabe fehlt. Endlich weist Hamilton darauf hin, daß seit der Ausgestaltung der Erbsteuer von 1894 der 1888 eingeführte Grundsatz, daß die Überweisung an die Kommunen ausschließlich aus dem Ertrag der Nachlaßsteuer von beweglichem Vermögen zu bedecken, weggefallen sei, so daß jetzt von einer Aushilfe der Ratepayers durch spezielle Ergebnisse der Besteuerung des mobilen Kapitals nicht mehr die Rede sein könne.

Die Vorschläge, die Hamilton erstattet, stützen sich auf die von ihm vorgenommene fundamentale Unterscheidung der Verwaltungsaufgaben in gesamtstaatliche (national) und lokale (local services). Dieser Unterschied und nicht der zwischen Real und Personal Property sei der Kern des Problems der englischen Lokalbesteuerung. Zu den ersteren gehören alle jene Verwaltungszweige, die von den lokalen Verwaltungskörperschaften erfordert werden. Die zu ihrer Bestreitung notwendigen Steuern stellen sich als „onerose" Lokalsteuern dar. Die im eigentlichen Sinne des Wortes lokalen Verwaltungszweige hingegen tragen den Charakter der freiwilligen (optional) Verwaltung an sich und die zu ihrer Deckung erforderliche Besteuerung wird seit langem beherrscht von dem Prinzipe der proportionalen Förderung der Steuerträger, der Steuer als Leistung und Gegenleistung. Zu der ersten Klasse rechnet Hamilton die ganze Armenverwaltung samt ihren Nebenzweigen, Polizei und Kriminalpflege, Irrenpflege, Erhaltung der Reichsstraßen und Brücken, das gesamte Erziehungswesen und die Besoldung der Beamten der Sanitätsverwaltung. Für diese ganzen

Verwaltungszweige soll das Prinzip gelten, daß die Besteuerung nach der ökonomischen Fähigkeit zu erfolgen habe. Für alle anderen genügt das bisher geltende System der lokalen Besteuerung gemäß dem Prinzipe der vom Steuerträger wieder vermittels der Steuer zurückempfangenen Vorteile. Hierzu eignet sich auch Hamilton den besonders von radikaler Seite schon lange gemachten Vorschlag an, daß nunmehr auch die Grundeigentümer zu den Rates beitragen sollen. Zu diesem Zwecke wird eine Besteuerung des städtischen Grundbesitzes, der sogenannten Ground Values, vorgeschlagen. Die onerosen Verwaltungszweige sollen zum Teile vom Staate erhalten werden, und zwar soll der Staat die Hälfte dieser Ausgaben tragen, und zwar für Perioden von zehn Jahren in fixen Summen, indem die Aufteilung unter die einzelnen Verwaltungskörperschaften unter Zugrundelegung sowohl ihrer proportionalen wirtschaftlichen Fähigkeit wie ihres Bedürfnisses erfolgen soll.

In diesem Minoritätsberichte wird ferner auf die Notwendigkeit hingewiesen, städtische unbebaute Parzellen gleichfalls der Besteuerung zu unterwerfen. Auf diese Weise hoffte man mit Recht der in Großstädten so oft geübten Grundspekulation wirksam begegnen und die gerade in den englischen Großstädten so brennende Wohnungsfrage wesentlich fördern zu können.

Zum Schlusse gibt der Vortragende ein Gesamtbild der englischen Lokalbesteuerung in Hauptzügen. Zunächst ist es interessant, die außerordentliche Steigerung des Ertrages der Lokalsteuern innerhalb eines halben Jahrhunderts festzustellen; ferner dieses Wachstum in Vergleich zu bringen mit der Steigerung der Staatssubventionen sowie dem Wachstum des steuerbaren Wertes des Realbesitzes. Die Zahlen beziehen sich auf das ganze vereinigte Königreich.

	Summe der Lokalsteuern	Markt-, Hafengebühren u. dgl.	Gesamtsumme	Betrag der Staatssubvention	Lokalsteuerwert	Prozent der Steuer im Verhältnisse zum Steuerwert	Steuer in Pfund Sterling Schilling
1842/43	10,730.000	3,176.000	13,906.000	624.000	85,269.000	13	2·7
1852/53	12,999.000	3,156.000	16,155.000	1,262.000	92,340.000	14	2·10
1872/73	22,806.000	5,350.000	28,156.000	2,412.000	144,560.000	16	3·2
1891/92	34,651.000	6,871.000	41,529.000	10,927.000	194,479.000	18	3·7
1896	38,506.000	6,425.000	44,931.000	10,718.000	200,531 000	19	3·10

Als Beispiel für das gesamte Budget der Lokalverwaltung in England und Wales wird das Jahr 1899/1900 dargestellt.[1]) In demselben betrug der Gesamteingang an lokalen Steuern für sämtliche Verwaltungsbehörden (30.132 an der Zahl) die Summe von 69,144.543 Pfund (exklusive der Anlehen), und zwar setzte sich diese Summe in den Hauptposten zusammen aus 37·6 Millionen Ertrag von Lokalsteuern, 11 Millionen Staatsunterstützungen und Ertrag der überwiesenen Steuern, 3·7 Millionen Ertrag von verschiedenen Gebühren, Marktgeldern usw. in den Gemeinden, 1·75 Millionen Ertrag des Grundvermögens sowie Zinsenertrag der Gemeinden, endlich Einkommen aus kommunalen Wasserwerken, Gaswerken, elektrischen Anlagen, Tramways usw. über 10·5 Millionen. Das Ausgabenbudget bezifferte sich auf 67·8 Millionen Pfund. Hiervon gehen

[1]) Annual Report of the Local Government Board 1900, p. CLXXIII squ.

8·25 Millionen für die Armenpflege auf, über 2 Millionen für das Irrenwesen, 5 Millionen für Polizei, nahezu 8 Millionen für Straßen, Wege und Brücken, über 6 Millionen für Anlage und Erhaltung von Parks, Volksbibliotheken, Volksbädern, Spitälern, Märkten usw., über 14 Millionen Zinsen und Amortisationen für Anlehen. Die Gesamtverschuldung der englischen Lokalverwaltungskörperschaften belief sich gleichzeitig auf nicht weniger als 262 Millionen Pfund, für 1900 293 Millionen. Im Verwaltungsjahre 1900 betrug die Einnahme aus neuen Anlehen nicht weniger als 14 Millionen Pfund.

Die Zunahme des Lokalverwaltungsbudgets für England und Wales in den letzten 25 Jahren ergibt sich aus folgendem: Die Gesamteinnahme der Lokalverwaltungskörperschaften, Anlehen mit eingerechnet, betrug: 1874/75 42·7, 1885 55, 1895 76, 1898 83, 1902 100·64 Millionen Pfund, während der steuerbare Wert für 1900 mit 175,622.100 Pfund festgesetzt ist. Die Durchschnittsbesteuerung betrug für ganz England und Wales 4 Schilling 8·2 Pence ins Pfund, für London sogar 5 Schilling 11·6 Pence.

Aus den vorangeführten Ziffern geht zum mindesten eines hervor; daß in einem so außerordentlich reichen Lande wie England, in einem Lande mit einer so kontinuierlich steigenden Prosperität das Kommunalsteuerwesen mindestens vom fiskalischen Standpunkte erfolgreich genannt werden muß. Es ist sicherlich richtig, daß dem englischen Kommunalsteuerwesen jene theoretisch wie praktisch bis in die letzten Konsequenzen ausgedachte Systematik zur Verwirklichung eines möglichst hohen Maßes von Steuergerechtigkeit, die wir vor allem in dem preußischen Steuersystem verwirklicht sehen, fehlt. Es ist wiederholt von hervorragenden Kennern des englischen Finanzwesens darauf aufmerksam gemacht worden, daß nach englischer Auffassung nicht die Steuergerechtigkeit, sondern die möglichst leichte und möglichst mühelos erfolgende Beschaffung möglichst ergiebiger Steuereinnahmen das eigentliche Ziel der Steuerverwaltung ist. In dieser Hinsicht steht das englische Steuerwesen zweifellos auch heute noch beispielgebend da. Wer das englische Kommunalsteuerwesen kritisiert, muß diese beiden Dinge im Auge festhalten: erstens, daß die gesamte Institution und Ordnung des Steuerwesens unlösbar verknüpft ist mit der gesamten Verwaltungsorganisation des Landes und mit dieser in dem unerschütterlichen Prinzip lokaler Selbstverwaltung ihre Wurzel hat; zweitens, daß für das englische Steuersystem mit seiner dreihundertjährigen konsequenten Entwicklung eine konservative Steuerpolitik besonders angezeigt ist. Denn, wie das alte Sprichwort sagt: Eine alte Steuer ist keine Steuer. Und, wie man hinzufügen muß: jede radikale Änderung in den Steuerverhältnissen, vor allem dort, wo es sich um ein so umfassendes System der Besteuerung des Realbesitzes handelt, bringt die Gefahr mit sich, daß man in dem Bestreben, alte Schäden auszubessern, nur neue unvorhergesehene schafft, alte Ungerechtigkeiten durch neue ersetzt. Einer Steuer gegenüber, die mit geringfügigen Einhebungskosten jetzt jährlich eine Milliarde Kronen einbringt, ist konservatives Beharren, wie es selbst in des reformfreundlichen Sir Edward Hamiltons Bericht hervortritt, gewiß nicht anders als vernünftig zu nennen. Die Entwicklung des englischen Kommunalsteuerwesens ist ein treues Spiegelbild der außerordentlichen wirtschaftlichen Kraft, des Reichtums der eng-

lischen Nation: und nur große politisch-ökonomische Krisen vermöchten es, seine altgeschichtlichen Wurzeln zu erschüttern und radikale Änderungen des Steuerwesens zu veranlassen. Der unleugbare Mangel dieses Steuerwesens an — mindestens theoretischer — Steuergerechtigkeit und sozialpolitischem Gehalt wird aber meines Erachtens zu einem großen Teile wettgemacht durch den großen Anteil, den in der Verwendung dieser Steuern die Fürsorge für die mittleren und arbeitenden Klassen einnimmt. Man darf nie vergessen: die durch die Local Rates eingehobene jährliche Milliarde von Kronen fließt ausschließlich in die Kassen einer durch Kommunen geführten Verwaltung, die, von dem Stimmrechte breiter Massen abhängig, in demokratischem Geiste arbeitet. Und darum muß das englische Kommunalsteuerwesen als ein zwar in manchen Punkten reformbedürftiges, im Kerne aber durchaus gesundes und auch sozialpolitisch brauchbares Institut bezeichnet werden.

Was wir daraus für Österreich lernen können? Nun, zweifellos können und sollen wir die dreihundert Jahre alte Local Rate Englands nicht nachahmen, wie ja der ganz eigenartige insulare Charakter der englischen Institutionen jede blinde Nachahmung von vornherein als widersinnig erscheinen läßt. Unser Kommunalsteuerwesen ist unter ganz anderen Bedingungen entstanden, als ein Zweig in der Entwicklung des in Österreich ganz gleichartig wie in den deutschen Territorialstaaten entwickelten Staatssteuersystems. Wir werden daher vor allem an das Beispiel Preußens denken müssen, wenn wir an eine Reform schreiten. Allerdings wird es auch in diesem Falle notwendig sein, sich vor bloßem Kopieren zu hüten und die ganz besonderen Bedingungen fest im Auge zu behalten, die uns durch den geschichtlichen Werdegang unseres Staates, die Eigenart unserer staatlichen Verwaltungsorganisation und unseres Gemeinderechtes gegeben sind. Wohl aber gibt uns das englische Beispiel eine Lehre, die: daß der moderne Staat, genötigt, immer mehr die Durchführung der inneren Landesverwaltung Organen der kommunalen Selbstverwaltung zu übertragen und zu überlassen, verpflichtet ist, jenen Teil dieser Aufgaben, die dem Wohle des Gesamtstaates unmittelbar dienen, auch durch finanzielle Leistungen aus dem Staatseinkommen zu erhalten und zu fördern. Vor allem für Österreich, in welchem dank der Autonomie unserer Selbstverwaltungskörper die „Entstaatlichung“ oder besser gesagt die „Kommunalisierung“ der Verwaltung eine so große Ausdehnung gewonnen hat, ist dieser Gesichtspunkt von unüberschätzbarer Bedeutung. Ebenso wird es aber auf der andern Seite notwendig sein, die rein lokalen Aufgaben der kommunalen Verwaltung mehr als dies bisher der Fall ist auf wirklich lokale Steuern zu stützen. Zu diesem Ende werden wir vor allem danach streben müssen, die Ertragssteuern zu einem großen Teile für die Kommunen zu reservieren. Wir werden ferner den Zustand beseitigen müssen, wonach das persönliche Einkommen völlig außer Betracht bleibt für die Kommunalbesteuerung, während gleichzeitig durch Zuschläge zur Erwerbsteuer die Kosten der Produktion noch mehr erhöht werden. Ob wir das durch Überweisungen aus Staatsmitteln erzielen wollen oder auf andere Weise, kann hier nicht erörtert werden. Endlich werden wir das städtische Gebührenwesen, das bei uns mehr noch als in anderen Staaten unentwickelt geblieben ist, zu entwickeln haben.

Wir werden schließlich das Prinzip der Steuer als Gegenleistung für die speziellen durch die Lokalverwaltung bewirkten wirtschaftlichen Vorteile in unser Kommunalsteuerwesen einzuführen und vor allem dem Hauseigentum sowie dem unverdienten Wertzuwachse der städtischen Grundrente gegenüber mit Nachdruck geltend zu machen haben. Selbstverständlich wird auch die gegenwärtige Aufteilung der indirekten Besteuerung zwischen Staat und Gemeinden gründlicher Überprüfung bedürfen.

Allerdings: so wie in England und in Preußen wird eine Reform des Kommunalsteuerwesens in Österreich nur im organischen Zusammenhange mit der Verwaltungsreform möglich sein. Was hierbei besonders in Betracht kommt, ist die Eigenart unserer Gemeindeautonomie und die staatsrechtlich einzigartige Stellung unserer Kronländer. In ersterer Hinsicht kann uns das englische Beispiel lehren, daß eine „Autonomie" der Gemeinden, wie sie heute in Österreich besteht, aus doktrinären Rechtsideen hervorgegangen, mit dem modernen Staate kaum mehr vereinbar ist. Es kann uns lehren, daß wir an die Stelle der rein ideologischen Antinomie von selbständigem und übertragenem Wirkungskreis die empirische Unterscheidung von National und Local Service zu setzen haben, auf der sich eine für die Gemeinden und den Staat gleichermaßen gerechtere Verteilung der Last, sowie im Zusammenhang damit ein System planmäßiger Oberaufsicht in der inneren Verwaltung aufbauen wird. Eine neue Arbeitsteilung auf dem Gebiete der ganzen staatlichen Arbeit durch eine völlige Reform der Verwaltung wird und muß mit einer neuen Teilung des staatlichen Gesamteinkommens verbunden sein. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, bedeutet die Kommunalsteuerreform den Mittelpunkt der schwersten, allerdings auch aussichtsvollsten Verfassungsrevision, die wir vorzunehmen haben.

CXXXII. Plenarversammlung.

Am 23. Februar berichtete Herr Regierungsrat F. Schnitzler aus Brünn über den „Gemeindehaushalt der Stadt Brünn". Er führte im wesentlichen aus:

Die mährische Landeshauptstadt hatte bei der Volkszählung im Jahre 1900 109.361 Einwohner (mit Einschluß des Militärs) und steht damit unter den österreichischen Städten der Größe nach an der sechsten Stelle. Das Wachstum der Bevölkerungszahl ergibt sich aus folgenden Zahlen: 1850 47.359, 1857 58.809, 1870 73.771, 1880 82.660, 1890 94.462, 1900, 109.361. Für das letzte Jahrzehnt ergibt sich das jährliche Zuwachsprozent mit 1·4753, wonach die Bevölkerungszahl für 1902 mit 112.612 und für 1904 mit 115.959 angenommen werden kann.

Brünn gehört zu den bedeutendsten österreichischen Industriezentren. Im Jahre 1902 zählte es 731 unfallversicherungspflichtige Betriebe mit 31.223 beschäftigten Personen und einer anrechenbaren Lohnsumme von 22·5 Millionen Kronen; davon entfielen auf die altberühmte Textilindustrie 12.394 Versicherte und 8·1 Millionen Kronen. Daß ein großer Teil der Arbeiterschaft auswärts wohnt, geht daraus hervor, daß bei der letzten Volkszählung bloß 6968 Fabriksarbeiter in Brünn anwesend waren.

Der Gemeindehaushalt der Stadt Brünn zerfällt seit dem Jahre 1875 in das Ordinarium und das Extraordinarium.

Im Ordinarium weist der letzte vom Gemeindeausschusse genehmigte Rechnungsabschluß, nämlich der für das Jahr 1902, in der laufenden Gebühr die Summe der Ausgaben mit . . . . 4,222.963 *K* und
die Summe der Einnahmen mit . . . . 4,206.976 *K*
sohin einen Abgang von . . . . 15.987 *K* aus;
der Abgang ist aber nur durch ganz außergewöhnliche Maßnahmen auf diesen unbedeutenden Betrag herabgedrückt worden.

Die ordentlichen Ausgaben verteilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Kapitel: Verwaltung im allgemeinen 17·6 Proz., Gemeindeeigentum 2·6 Proz., Lokalpolizei 21·3 Proz., Humanitäts- und gemeinnützige Anstalten 17·5 Proz., Schulen 26·6 Proz., militärische Zwecke 0·8 Proz., öffentliche Sicherheit 9·9 Proz., verschiedene Auslagen 0·6 Proz., Reservefonds (Deckung von Ausgabeüberschreitungen und Einnahmeausfällen) 3·06 Proz.

Die ordentlichen Einnahmen verteilen sich folgendermaßen: Amtshandlungen der Verwaltung 1·3 Proz., Gemeindeeigentum 10·6 Proz., Lokalpolizei 6·9 Proz., Humanitäts- und gemeinnützige Anstalten 0·01 Proz., Schulen 1·8 Proz., Militärbequartierung 0·6 Proz., öffentliche Sicherheit 0·03 Proz., verschiedene 3·3 Proz., Gemeindebesteuerung 75·4 Proz.

Die Stadt Brünn hat bisher drei Anleihen aufgenommen. Die erste Anleihe im Betrage von $3^1/_2$ Millionen Gulden (Landesgesetz vom 30. Dezember 1874). Zur Verzinsung und Tilgung durften 3 weitere Zinskreuzer und Zuschläge zur Einkommensteuer, und zwar bei einem ordentlichen Steuersatze bis zu 100 fl. höchstens 13 Proz., bei 100—500 fl. höchstens 15 Proz. und bei einem höheren Steuersatze höchstens 20 Proz. eingehoben werden. Von der Ermächtigung zur Einhebung von Zinskreuzern wurde kein Gebrauch gemacht; seit 1883 wurden Zuschläge zur Einkommensteuer in steigender Höhe, zuletzt (1892 bis 1897) 7, 10 und 20 Proz. eingehoben, seit 1898 Zuschläge zu allen Arten der Erwerbsteuer, zur Rentensteuer und zur Besoldungssteuer.

Zu Ende 1902 betrug die Schuld der Gemeinde aus diesem Anlehen 5,152.823 *K*.

Das zweite Anlehen im Betrage von 10 Millionen Gulden (1896) war bestimmt „zur Bestreitung von außerordentlichen Gemeindebedürfnissen, insbesondere zur Errichtung einer Trinkwasserleitung, zur Erwerbung des Wasserwerkes der Brünner Wasserwerks-Aktiengesellschaft, zur Einrichtung und Inbetriebsetzung eines städtischen Gas- und Elektrizitätswerkes, zum Zwecke der Kanalisierung der Stadt Brünn, zum Bau von Schulen und Kasernen, zur Schaffung von Verkehrsanlagen sowie zur Deckung anderer außerordentlicher Auslagen“. Es muß mit mindestens $^1/_2$ Proz. jährlich amortisiert werden. Zur teilweisen Verzinsung und Rückzahlung wurde der Gemeinde die Einhebung einer Abgabe von allen Mietzinsen bis zu 5 Proz. gestattet. Auf dieses Anlehen war die Gemeinde am Ende des Jahres 1902 16,630.582 *K* schuldig.

Verwendet wurden für das Gas- und Elektrizitätswerk 6,997.000 *K*, den Schlachthof 2,563.000 *K*, Neupflasterungen und neue Straßenbauten 1,600.000 *K*,

Kasernenbauten 1,371.000 *K*, Kanalbauten 942.000 *K*, Schulbauten 931.000 *K*. Das städtische Gas- und Elektrizitätswerk lieferte im Jahre 1902 einen Reinertrag von 218.419 *K*. Dagegen blieb das Erträgnis des Schlachthofes gegen die erforderlichen 114.692 *K* um 26.320 *K* zurück.

Die aufgelegten zwei Anlehenszinsheller ergaben 225.830 *K*. Die Tilgung des Anlehens erforderte 88.879 *K*, die Verzinsung 659.779 *K*, zusammen 748.658 *K*. Das Erträgnis der aus diesem Anlehen bestrittenen Unternehmungen betrug 598.154 *K*, so daß der unbedeckte Rest 150.504 *K* erheblich geringer war als die Einnahme aus den Zinshellern.

Von den Zwecken der Anleihe sind drei nicht erreicht worden: Die Schaffung von Verkehrsanlagen, die Erwerbung des Wasserwerkes und die Errichtung einer Trinkwasserleitung. Für die Erbauung und den Betrieb der elektrischen Straßenbahnen hat zwar die Stadt Brünn die Konzession erworben, zur Durchführung fehlte aber der Gemeindevertretung der Mut; sie verpachtete die Konzession an eine Aktiengesellschaft. Die wichtigsten Bedingungen dieses Vertrages sind: Die österreichische Union-Elektrizitäts-Gesellschaft verpflichtet sich, gewisse Linien binnen zwölf Monaten nach der Baubewilligung herzustellen und weiterhin das Netz in einem bestimmten Ausmaße über Verlangen der Gemeindevertretung zu erweitern und erhält dazu das ausschließliche Recht der Benutzung jenes Grundes, über welchen der Gemeinde die Verfügung zusteht. Vertragsdauer 50 Jahre; nach Ablauf dieser Zeit fallen die zuerst erbauten Linien samt Zugehör und Betriebsmitteln ohne Entgelt der Gemeinde zu, die später erbauten gegen Bezahlung des noch nicht amortisierten Teiles der Kosten. Bei vorzeitiger, erst nach 15 Jahren zulässiger Einlösung durch die Gemeinde gilt das gleiche für das ganze Netz. Den Strom liefert ausschließlich das städtische Elektrizitätswerk zu einem bestimmten, aber der Revision unterliegenden Preise. Die Unternehmung hat der Gemeinde in den ersten fünf Jahren 3 Proz. der gesamten Einnahmen an Fahr- und Frachtgeld zu entrichten, von fünf zu fünf Jahren steigt dieser Satz um $^1/_2$ Proz. bis 5 Proz. 20.000 *K* jährlich sind garantiert. Übersteigt das Erträgnis eine gewisse Höhe, so fällt der Gemeinde $^1/_3$ des Überschusses zu. 1902 erhielt sie 22.156 *K*.

Das Wasserwerk wurde zwar von der früher genannten Brünner Wasserwerks-Aktiengesellschaft erworben und ging mit 1. Jänner 1902 in das Eigentum der Stadt Brünn über; aber der zu dieser Zeit noch verfügbare Rest des zweiten Anlehens reichte nicht mehr aus und so gab diese Erwerbung den unmittelbaren Anlaß zur Aufnahme einer dritten Anleihe im Betrage von 20,000.000 *K* im Jahre 1902, ausschließlich zur Bestreitung der Kosten der Wasserversorgung. Das Anlehen ist mit mindestens $^1/_2$ Proz. jährlich zu amortisieren. Die Verzinsung und Tilgung hat aus den eigenen Einnahmen der Wasserwerke und soweit diese nicht ausreichen, durch Gemeindeumlagen nach Maßgabe der Gemeindeordnung der Landeshauptstadt Brünn zu geschehen.

Die Kosten der Erwerbung und Ausgestaltung des Nutzwasserwerkes sind 1902 mit 5,187.137 *K* und als Erträgnis über die zur Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals erforderlichen 251.471 *K* ein Reingewinn von 11.843 *K* ausgewiesen.

Von den im außerordentlichen Haushalte verrechneten Gemeindeunternehmungen ist zuerst das städtische Gas- und Elektrizitätswerk anzuführen, sodann der Schlacht- und Viehhof.

Das Nutzwasserwerk ist erst am 1. Jänner 1902 von der Gemeinde übernommen worden und es wurden sogleich bedeutende Änderungen vorgenommen, so daß die bisherigen Betriebsergebnisse nicht als normale gelten können. Abgesehen davon, daß die Erwerbung schon aus dem Grunde notwendig war, damit die Gemeinde für die Trinkwasserleitung freie Hand bekäme, unterliegt es nach den bisherigen Betriebsergebnissen keinem Zweifel, daß das Erträgnis des Werkes sicherlich das Erfordernis für die Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals übersteigen wird.

Wesentlich beeinflußt wird der Ertrag städtischer Unternehmungen durch die hohe Besteuerung; sie werden nämlich als zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtete Unternehmungen angesehen. So hat das Gas- und Elektrizitätswerk 1899 bis 1901 111.743, 102.480 und 113.032 *K* an Steuern und Zuschlägen zu zahlen gehabt, wovon an die Gemeinde nur 34.843, 30.414 und 33.632 *K* zurückfielen. Bezüglich des Wasserwerkes hat allerdings das k. k. Finanzministerium in der letzten Zeit die Steuerbefreiung zugestanden, da es im Wesen nur eine Einrichtung zur Erfüllung einer der Gemeinde obliegenden Verpflichtung darstelle.

Unter den gegebenen Verhältnissen muß die Stadt Brünn den größten Teil der Erfordernisse auf dem Wege der kommunalen Besteuerung aufbringen. Die Gebühren spielen im ganzen keine große Rolle.

Die vorübergehende Militärbequartierung (bei Waffenübungen, Durchmärschen u. dgl.) wird schon seit vielen Jahren von der Gemeinde besorgt und es wurde hierzu eine größere Zahl von Baracken gebaut. Die Kosten nach Abzug der Vergütung von seiten des Staates und des Landes werden durch einen Zuschlag zur staatlichen Hauszinssteuer aufgebracht, und zwar betrug dieser bis 1895 1 Proz. seither $^1/_2$ Proz. Diese Zuschläge werden wohl gewöhnliche Beiträge genannt, haben aber den finanzwissenschaftlichen Charakter einer genossenschaftlichen Zwecksteuer.

Neben jenen Beiträgen von mehr ständigem Charakter gab es auch vorübergehende; beispielsweise bei Verlegung der Pulvertürme Beiträge der Besitzer der dadurch vom Bauverbote freigewordenen Grundstücke.

Eine besondere Stellung nimmt die Auflage für das Halten von Hunden, gewöhnlich Hundesteuer genannt, ein. Sie beruht auf dem Landesgesetze vom 31. Dezember 1889, L.-G.-Bl. Nr. 9 ex 1890, und beträgt für Neufundländer, Leonberger, Bernhardiner, Wolfshunde und alle Arten von Doggen 20 *K*, für alle übrigen Hunde 6 *K* jährlich. Im Brünner Gemeindebudget steht sie unter den Einnahmen für die Ausübung der Sanitätspolizei, während sie eigentlich als eine selbständige Gemeindesteuer, und zwar als eine Aufwandsteuer zu behandeln wäre. Sie brachte 1902 15.394 *K* ein.

Gegenwärtig werden an Steuern eingehoben: I. Als Zuschläge zu direkten Steuern: Zur Grund- und Gebäudesteuer 25 Proz.; zu allen Arten der Erwerb-

steuer, ferner zur Besoldungs- und zur Rentensteuer bei einem staatlichen Steuersatze bis zu 200 *K* 40 Proz., bei einem staatlichen Steuersatze von mehr als 200—920 *K* 55 Proz., bei einem staatlichen Steuersatze von mehr als 920 *K* 70 Proz. II. Als sogenannte Zinsheller 7 Proz. von dem Mietzinse oder Mietwerte der benutzten Wohnung. III. Zuschläge zur Verzehrungssteuer. Die Einhebung der staatlichen Torsteuer ist von der Gemeinde gepachtet; für die Jahre 1903 bis 1905 wurde der Pachtschilling von 920.000 *K* auf 890.000 *K* ermäßigt. Der Gewinn der Gemeinde aus diesem Geschäfte ist in den letzten Jahren stark zurückgegangen; er betrug nämlich im Durchschnitte des Jahrzehntes 1881—1890 durchschnittlich 90.705 *K*, 1891—1900 durchschnittlich 52 376 *K*, 1901—1902 durchschnittlich 18.065 *K*. Da die Gemeinde den bei der Verzehrungssteuerpachtung angestellten Beamten und Wachleuten weitgehende Pensionsansprüche zugesichert hat, so ist es sehr fraglich geworden, ob ihr aus diesem Geschäfte noch ein materieller Vorteil erwächst. Die Gemeinde hebt gleichzeitig mit der staatlichen Torsteuer ihrer Zuschläge ein, die bei den verschiedenen Artikeln ungleich hoch sind und bis zu 25 Proz. der staatlichen Steuer betragen. Die kommunalen Getränkesteuern betragen bei Bier 3·16 *K*, bei Wein 3 *K* per Hektoliter und bei gebrannten geistigen Flüssigkeiten je nach dem Alkoholgehalte 8—16 *K* per Hektoliter. Im Jahre 1902 ergaben die Zuschläge zur staatlichen Verzehrungssteuer 175.102 *K* und die Getränkesteuer auf Bier 482.410 *K*, Wein 50.807 *K* und auf Spirituosen 97.530 *K*.

Die Gemeindebesteuerung ergab im Jahre 1902 3,679.475 *K*, und zwar: Zinsheller 806.179, Zuschläge zur Verzehrungssteuer und Getränkesteuern 805.819 *K*, zur Grundsteuer 3.121 *K*, zur Gebäudesteuer 374.673 *K*, zur Erwerbsteuer 1,646.757 *K*, zur Besoldungssteuer 23.688 *K*, zur Rentensteuer 19.207 *K*.

Der gegenwärtige, sehr ungünstige Stand der Gemeindefinanzen von Brünn ist in der Hauptsache auf das riesige Anwachsen der an die Gemeindeverwaltung gestellten Anforderungen zurückzuführen, dessen Wirkung durch die geringe Berücksichtigung der Städte bei der Steuerreform verschärft wurde.

Der Bedarf der Gemeinde ist stetig und weiterhin immer stärker gestiegen; im besonderen Maße gilt dies von den Kapiteln: Verwaltung im allgemeinen, Lokalpolizei, Humanitäts- und gemeinnützige Anstalten, Schulen und öffentliche Sicherheit.

Was die Verwaltung im allgemeinen betrifft, so ist die stärkere Steigerung zu einem Teile auf die eingetretene Erhöhung der Dienstbezüge, der Hauptsache nach aber darauf zurückzuführen, daß der Aufgabenkreis der Gemeinde im Laufe der 30 Jahre wesentlich erweitert worden ist, indem sie immer stärker zur Mitwirkung bei den wesentlich vermehrten Aufgaben der staatlichen Verwaltung herangezogen wurde. Im österreichischen Städtebuche, IX. Jahrgang, S. 673, sind die Kosten des übertragenen Wirkungskreises für Brünn mit 592.278 *K* im Jahre 1900 ausgewiesen.

Die Ausgaben für das Lokalsanitätswesen betrugen 1870 17.701 *K*, 1900 92.659 *K*, 1904 120.790 *K*. Die Dotation des Armenfonds betrug: 1870 40.156 *K*, 1900 306.445 *K*, 1904 (Voranschlag) 412.200 *K*. Trotz dieser riesigen

Steigerung betrug die durchschnittliche tägliche Unterstützung im Jahre 1902 nur 33 Heller. Die Wirkung des neuen Heimatsgezetzes beginnt sich schon fühlbar zu machen; es wurden auf Grund desselben bis Ende 1903 19.736 Personen in den Gemeindeverband aufgenommen und von den neuen aufgenommenen sind allein im ersten Semester 1903 schon 243 in die Armenunterstützung getreten.

Im Jahre 1899 ist das sogenannte Elberfelder System der Armenpflege eingeführt worden, derzeit bestehen 25 Kommissionen mit 462 Armenkommissären; als zweite Instanz, aber nur als Beirat des Gemeinderates, ist ein Armenrat bestellt, welcher aus Delegierten des Gemeinderates und des Gemeindeausschusses, aus Vertretern der Konfessionen und den Obmännern der Armenkommissionen besteht. Der ganze Apparat hat bisher sehr gut funktioniert, die Armenkommissäre erfüllen ihre Verpflichtungen im allgemeinen mit lobenswertem Eifer, die Armenpflege ist zweifellos besser geworden; sie ist aber sicherlich noch unzureichend wegen der Unzulänglichkeit der Mittel, trotz des riesigen Anwachsens der Dotation des Armenfonds aus Gemeindemitteln.

Das auffallende Anwachsen der Auslagen für Schulen ist fast ausschließlich auf das Erfordernis für die Volksschulen zurückzuführen, welches 1870 128.067 *K*, 1900 912.422 *K*, 1904 (Voranschlag) 1,093.472 *K* betrug. Die vom Landtage im Jahre 1903 beschlossene Erhöhung der Lehrergehalte wird wiederum eine bedeutende Erhöhung der Ausgaben — man schätzt sie auf etwa 130.000 *K* — nach sich ziehen.

Die Erhöhung des Aufwandes für die öffentliche Sicherheit ergab sich zum Teile aus der Erhöhung der Dienstbezüge, zum Teile aber auch aus der mit der Ausdehnung der Stadt notwendig gewordenen Verstärkung der Kommunalwache.

Die Steigerung der Ausgaben 1904 im Vergleiche mit dem Jahrzehnt 1871—1880 beträgt: Allgemeine Verwaltung 232 Proz., Lokalpolizei 127 Proz., Humanitäts- und gemeinnützige Anstalten 526 Proz., Schulen 363 Proz., öffentliche Sicherheit 253 Proz. Die Besteuerung für den ordentlichen Haushalt ist im gleichen Zeitraum um 369 Proz. gestiegen.

Leider ist aber die Steuerbasis bei weitem nicht in demselben Verhältnisse größer geworden; die höhere Einnahme aus den Zuschlägen ist, wie die angeschlossene Tabelle zeigt, zum weitaus größeren Teile auf die Erhöhung des Prozentausmaßes zurückzuführen. Es betrugen nämlich die Zuschläge zur

	1875	1885	1895	1904
Grundsteuer	0	10	10	25
Gebäudesteuer	0	6	10	25
Erwerbsteuer	0	6	7—25	40—70

Die besonders starke Erhöhung der Zuschläge zu diesen Steuern im letzten Jahrzehnt ist zu einem guten Teile auf die Wirkungen der Steuerreform zurückzuführen, welche die Personaleinkommensteuer vollständig den kommunalen Zuschlägen entrückte und bei einigen großen Unternehmungen die Basis für die Gemeindezuschläge verringerte.

Die Freilassung der Einkommensteuer von Zuschlägen hat natürlich eine stärkere Inanspruchnahme der anderen kommunalen Steuerquellen zur Folge gehabt; und da die Grundsteuer, die Besoldungs- und die Rentensteuer nur einen sehr geringen Ertrag liefern können, so verteilt sich die Last nunmehr auf die Zuschläge zur Gebäude- und zur Erwerbsteuer eventuell auch noch auf die unter der Bezeichnung Zinsheller bestehende kommunale Wohnungssteuer.

Unter den gegebenen Verhältnissen mußte die Gemeindevertretung auf den Gedanken einer kommunalen Einkommen- beziehungsweise Ertragssteuer verzichten und zu dem alten landesüblichen Mittel, der Erhöhung der Zuschläge, greifen. Daß sie dies mit schweren Herzen getan hat, muß man bei der Höhe, welche die Gemeinde- und Landeszuschläge im Laufe der Zeit erreicht haben, begreiflich finden.

So sind die Zuschläge des Landes und der Gemeinde in der Zeit 1871 bis 1904 für Brünn gestiegen: bei den Realsteuern von 10 auf 82 Proz., bei der Erwerbsteuer von 10 auf 103—133 Proz., wozu noch die Wohnungssteuer in der Höhe von 7 Proz. des Mietzinses beziehungsweise Mietwertes tritt. Die Errichtung der Trinkwasserleitung soll durch die Erhöhung der Zinsheller auf 10 Proz. bedeckt werden; das Anwachsen des sonstigen Gemeindebedarfes — die mit 1905 eintretende Erhöhung der Lehrergehalte wird das Schulerfordernis in Brünn um 130.000 *K* erhöhen — muß zu einer weiteren Erhöhung der Zuschläge führen.

Daß an dieser immer drückender werdenden Erhöhung der Gemeindesteuern nicht lokale Fehler der Verwaltung schuld sein können, zeigt der Vergleich mit anderen Städten.

Der Gemeindehaushalt der meisten Städte zeigt gegenwärtig einen ausgesprochenen Notstand, die Städte drohen unter ihrer Last zusammenzubrechen. Nicht besser, sondern im Gegenteil noch viel schlimmer steht es mit dem Großteil der ländlichen Gemeinden, bei denen noch das Übel einer aus Mangel an geeigneten Kräften absolut unzulänglichen Verwaltung hinzukommt. Abhilfe tut dringend not. Die erste Voraussetzung für die Wahl der geeigneten Wege und Mittel ist wohl die genaue Kenntnis der bestehenden Zustände. Diese Kenntnis muß auf die Regierung und das Parlament einen geradezu unwiderstehlichen Druck üben, daß sie durch eine gründliche Verwaltungs- und Steuerreform Abhilfe schaffe.

CXXXV. Plenarversammlung.

Am 22. März machte der Präsident Hofrat Prof. Dr. v. Philippovich zunächst Mitteilung von der Einladung zu dem vom 24. bis 30. Mai 1904 in Berlin stattfindenden VII. internationalen Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz.

Hierauf leitet Herr Ministerialrat i. P. Dr. Bernhard Sperk die Diskussion über die Frage der Fleischversorgung Wiens ein.

Unter der fortwährenden Klage über mangelhafte und unzureichende Viehzufuhren, über zu hohe Viehpreise und notgedrungenen Aufschlag der Detailfleischpreise wird die Bevölkerung Wiens nun schon seit einem halben Jahr-

hundert seitens der Wiener Fleischhauer in Aufregung erhalten, durch die vielfach tatsächlichen Erhöhungen dieser Preise aber jetzt schon zur Entsagung des Fleischgenusses gezwungen. Für einen großen Teil der Bevölkerung Wiens ist der Genuß von Fleisch — selbst in der Form der minderwertigen Wurstsorten — zum Luxusartikel geworden. Seit der von den Fleischhauern im verflossenen Herbste neuerlich angedrohten und auch ausgeführten Erhöhung der Fleischpreise ist die Bevölkerung in hohem Maße beunruhigt.

Die Wiener Fleischhauer klagen: über unzureichende Viehauftriebe am Wiener Viehmarkte, über zu hohe Viehpreise und über zu große Viehausfuhr; sie verlangen von der Regierung: Beschränkung unseres Viehexportes, Eröffnung unserer östlichen Reichsgrenzen für den Viehimport oder Zulassung der Einfuhr von Fleisch aus überseeischen Gebieten (Argentinien, Australien) und endlich Aufhebung der Verzehrungssteuer.

Dem entgegen aber klagt das Wiener Publikum über unerschwingliche Fleischpreise und über die diesen Preisen nicht entsprechende Qualität des erkauften Fleisches!

Nun inwieweit die Auftriebe von Vieh, speziell von Rindvieh, am Wiener Markte unzureichend sein sollten, kann nur aus den bezüglichen amtlichen Nachweisen entnommen werden.

Der Auftrieb von Rindvieh sank von 282.181 Stück im Jahre 1896 auf 256.818 Stück im Jahre 1903. Doch wurde dieser Rückgang wettgemacht durch das „außer Markt“ bezogene Vieh. Die Schlachtungen von Rindvieh weisen denn auch keinen besonderen Ausfall auf, denn es wurden geschlachtet 1896 242.603, 1903 254.725 Stück.

Die Viehpreise sind sicher gegenwärtig höher als je zuvor; allein nicht für alles Vieh, das am Wiener Markte zum Verkaufe gestellt wird, werden die höchsten Preise verlangt oder gar bezahlt; — ist ja doch auch nicht alles Vieh, das hierher gelangt oder von den Wiener Fleischhauern angekauft und geschlachtet wird, auch Mastvieh der besten Qualität. Die Preissteigerung betreffe in erster Linie die besten Qualitäten, die für das Gros der Bevölkerung nur wenig in Betracht kommen.

Referent führt aus, daß auf den Einwohner Wiens im Durchschnitt pro Tag 28·5 *dkg*, somit in Ansehung unserer gewohnten Lebensweise ausreichend viel Fleisch entfalle.

Daß seit 1901 die Ausfuhr von Rindvieh aus Österreich-Ungarn in ansehnlicher Weise gestiegen ist, müsse zugegeben werden. Dies sei für die Landwirtschaft von großem Nutzen. Die Wünsche der Fleischhauer hinsichtlich der Erschwerung des Viehexportes können nicht ernst genommen werden. Die Eröffnung unserer Grenzen für die Einfuhr von Vieh aus Rußland und Rumänien sowie von Fleisch aus überseeischen Gebieten würde nach Ansicht des Referenten die Behebung der angeblich bestehenden Misere am Wiener Zentralviehmarkte nicht bewirken. Dazu käme die Gefahr der neuerlichen Verseuchung des inländischen Viehstandes! Und sollte Österreich-Ungarn, das über die nutzungstüchtigsten und gesündesten „ureigenen“ Rinderrassen Europas verfügt, nicht

imstande sein, Wien mit genügend viel Fleisch zu versorgen? Dazu wäre allerdings eine noch intensivere Viehzucht nötig und dafür wieder die obligatorische Reichsviehversicherung sowie überhaupt die bessere Wertschätzung und Pflege der alpinen Rinderrassen als bisher, unter völliger Verzichtleistung auf alle durchaus wirtschaftlich minderwertigen fremdländischen Rassen. Auf der Grundlage einer obligatorischen Reichsviehversicherung wären wir gewiß in der Lage, so viel und auch so begehrtes Vieh zu produzieren, daß nicht nur die Klagen über Schlachtviehmangel verstummen, sondern auch unser Viehexport in ungestörtester Weise würde florieren können. Welchen Kautelen der Viehimport aus den Gebieten unserer östlichen Nachbarstaaten wird zugelassen werden können, darf wohl mit mehr Beruhigung der Erwägung unserer Regierung, als anderen Faktoren anheimgegeben bleiben.

Wie die bisher besprochenen Klagen der Fleischhauer, so verdient auch diese Klage des Wiener Publikums unsere objektive Würdigung; deren Erörterung läßt sich kürzer abtun. In den Verkaufsläden der Wiener Fleischhauer liest man zuweilen — denn nicht in allen diesen Geschäften ist dies ermöglicht — von den „ausgehängten“ Preistafeln die laufenden Fleischpreise, wie folgt, ab:

Rindfleisch	20 Prozent Zuwage mit:	20 Prozent Zuwage ohne:
Hinteres Fleisch	180 *h*	230 *h*
Lungenbraten	220 „	340 „
Rostbraten	190 „	230 „
Roastbeef	220 „	260 „
Vorderes Fleisch	140 „	170 „

In diesen Geschäften wird daher nur „Fleisch von bestgemästeten Schlachtochsen“ (?!) ausgeschrotet und scheint man Fleisch der minderen Mastqualitäten überhaupt nicht zu führen.

Redner bespricht hierauf die Frage der Fleischpreise. Er berechnet aus den für die einzelnen Masttiere gezahlten Preisen einen Durchschnittspreis, der sich pro Meterzentner des lebenden Gewichtes auf 84 *K* stellt.

Nun wiegt ein Mastochs Primaware lebend in der Regel 700 *kg*, macht 588 *K*, und verliert durch die Schlachtung höchstens 35 Proz.; dessen Schlachtgewicht von 455 *kg* verteilt sich auf 100 *kg* Unschlitt (Kernfett à 50 *h*, Ausschnitt à 36 *h*) 45 *K* 80 *h*, 237 *kg* hinteres Fleisch à 180 *h* 426 *K* 60 *h*, 118 *kg* vorderes Fleisch à 140 *h* 165 *K* 20 *h*, die Haut 50 *kg* à 1 *K* 7 *h* 53 *K* 50 *h*, Lunge, Herz, Leber, Milz, Nieren, Kuttel, Füße 11 *K* 60 *h*, ergibt Erlös 702 *K* 70 *h*, hiervon Kaufpreis per 588 *K*, dann Regie und Steuer per 60 *K* ab 648 *K*, bleibt reiner Gewinn 54 *K* 70 *h* ohne Rücksicht auf den Verkauf mit oder ohne die 20proz. Zuwage! Bei Einrechnung dieser Zuwage aber ergibt sich ein Gewinn bei hinterem Fleisch von 47·40 *kg* oder 85 *K* 32 *h* und bei vorderem Fleische von 23·6 *kg* oder 33 *K* 4 *h*, zusammen von 118 *K* 36 *h*, daher ein Gesamtgewinn von 173 *K* 6 *h* = 26 Proz.; — beim Verkaufe „ohne Zuwage“ aber von 208 *K* 60 *h* oder 32·18 Proz. Gewinn!

Die analoge Berechnung ergibt für Mastochsen II. Qualität einen reinen Gewinn von 52 *K* 92 *h*, bei 20proz. Zuwage jedoch um 64 beziehungsweise 24, zusammen 88 *K* mehr, daher 140 *K* 92 *h* oder 29·9 Proz.; für Mastochsen III. Qualitätsgruppe 51 *K* 1 *h*, mit Berücksichtigung der 20proz. Zuwage um 67 *K* 39 *h* mehr, was einen reinen Gewinn von 118 *K* 40 *h* oder 33·4 Proz. ergibt.

Es würde daher jeder Fleischhauer in Wien, der wöchentlich auch nur einen Ochsen an seine Kunden zu verschroten hat, ein Jahreseinkommen von 10.847 *K* bei I. Ware, 7327 *K* bei II. Ware und 6156 *K* bei III. Ware beziehen!

Es sind also die Klagen der Fleischhauer über zu geringe Viehauftriebe und zu hohe Viehpreise weniger, dagegen die Klagen der Konsumenten über nun unerschwingliche und nicht gerechtfertigte Fleischpreise vollkommen berechtigt!

Redner übergeht alle von der Regierung und von der Stadtgemeinde Wien in neuester Zeit anscheinend ernstlich geplanten Maßnahmen, weil er der vollen Überzeugung ist, daß keine derselben uns über diesen förmlichen Notstand hinweghelfen wird oder kann. Beraten und geplant wurde nun schon seit der ersten Wiener Approvisionierungsenquete 1869 geradezu ununterbrochen — Remedur aber wurde bis heute noch nicht geschaffen, obgleich sehr erfahrene und ernste Männer mitgewirkt hatten. Abhilfe gegen diese Übelstände erblickt und erhofft der Redner von „Fleischkonsumvereinen“ — das weitere werde sich dann schon von selbst finden! Die Gründung von Großschlächtereien in Wien usw. wolle er idealer veranlagten Männern überlassen. Hinsichtlich der Frage der Gliederung und Förderung der Approvisionierung Wiens und der größeren Volkszentren überhaupt beruft er sich auf seine Ausführungen in dieser Zeitschrift.[1])

In der anschließenden Diskussion schildert zunächst Herrenhausmitglied Ritter v. Proskowetz die primitiven Verhältnisse auf dem Wiener Markte um die Mitte des XIX. Jahrhunderts. Von Stallgebäuden, Markthalle, Wagen und ähnlichem war damals keine Rede. Man mußte oft stundenlang im tiefen Schnee stehend sein Mastvieh verkaufen. Die Eisenbahnwaggons für den Viehtransport waren ohne Dach, die Ochsen aus der Bukowina, aus Galizien und aus Ungarn kamen oft eingefroren in Wien an. Die Verkaufsarten waren die möglichst primitiven und die schädigendsten; es wurde nach Okularschätzung mittels Griff, mittels Meßband, Probeschlachtung mittels Los usw. verkauft. Sodann bespricht Redner die bisherigen vergeblichen Versuche, die Fleischfrage zu lösen und verweist insbesondere auf den von ihm im Abgeordnetenhause erstatteten Bericht (Beilage 1042 zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses der XI. Session 1894): „Die Lösung der Approvisionierungsfrage ist nicht unmöglich, es fehlte aber immer und fehlt bis dato der gute und entschiedene Wille.“ Redner fragt, wieso es komme, daß, obwohl wir nach Bayern — seit kurzem auch in die Schweiz usw. — unser Mastvieh exportieren und obwohl

[1]) Siehe Band XIII, S. 65 ff.

die Exporteure beim Export dahin um 90 *K* mehr Spesen haben, als wenn sie das Vieh nach Wien zum Markte brächten, trotzdem das Fleisch von dem importierten österreichischen Vieh in Bayern und in den anderen Ländern viel billiger ist als in Wien. In München kostet Primafleisch mit Zuwage 76, ohne Zuwage 86 Kreuzer, während in Wien dasselbe Fleisch 90 und 142 Kreuzer kostet. Mittleres Fleisch kostet in München mit Zuwage 70, ohne Zuwage 80, in Wien aber 82 respektive 95 Kreuzer. Kein Staat, keine Stadt in Europa hat unter einer so chronischen Fleischmisere zu leiden wie wir. Redner appelliere an die Fleischhauer, daß sie endlich eine andere Geschäftsweise einführen, daß sie Kaufleute werden und nicht mehr mit so großen Regien arbeiten sollen. Bei der Art und Weise, wie die Mehrzahl der Fleischhauer heute arbeitet, ist es kein Wunder, wenn viele um ihre Existenz nicht zu beneiden sind.

Herr Albert Saborsky, der über Veranlassung einer Londoner Firma, obwohl von der Aussichtslosigkeit des Versuches von vornherein überzeugt, versucht hat, überseeisches Fleisch in Paris einzubürgern, bedauert, daß die Regierung den Verkauf der argentinischen Probesendung nicht gestattet hat, damit auf diesem Wege das Schlagwort mit dem gefrorenen Fleisch ein- für allemal beseitigt werde. Das gefrorene Fleisch eigne sich nicht für den Wiener Konsum, da es der Qualität nach dem Wiener Geschmacke nicht entsprochen hätte; auch sei der Gestehungspreis viel zu hoch, als daß es hier einen Markt hätte finden können.

Eine Ursache der Fleischteuerung sei die schlechte Organisation des Fleischergewerbes. Der einzelne Fleischhauer ist mit zu hohen Kosten belastet und er muß die kolossalen Spesen auf das Fleisch repartieren. Ferner ist der Viehtransport auf den Eisenbahnen ein überaus mangelhafter.

Als Beitrag zur Erklärung des Rätsels, warum das Fleisch beispielsweise in München billiger sei als in Wien, führt Redner an, daß die sogenannten Kuttelflecke in Wien als Hundsfutter benutzt, in Deutschland aber als Delikatesse zu guten Preisen verkauft werden. Er ist der Anschauung, daß in Niederösterreich zu wenig gemästet wird.

Abgeordneter Freiherr v. Skrbensky bestreitet, daß faktisch der von den Fleischhauern behauptete Viehmangel in Österreich-Ungarn existiere und daß es daher vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus geboten erscheine, dieses Manko zu ersetzen. Österreich-Ungarn verfügt über ein genügendes Viehmaterial, um seine Bewohner mit Fleisch versorgen zu können. Es lasse sich beobachten, daß die Fleischpreise bei schlechtem Auftrieb stets gestiegen sind, bei höherem Auftrieb sich aber auf der hohen Stufe gehalten haben und nicht dem stärkeren Auftrieb entsprechend zurückgegangen sind. Die Fleischpreise zeigten sich gegen einen schwächeren Auftrieb kolossal empfindlich, sie haben aber gegen einen zu starken Auftrieb niemals reagiert.

Was den Rinderexport betrifft, so sind es die höheren Viehpreise im Auslande, welche die österreichischen Landwirte veranlassen, ihr Vieh lieber nach Deutschland und der Schweiz zu verkaufen, als es auf den riskanten Wiener Markt zu senden. Trotz des Zuschlages für Fracht und Zoll ist aber das Fleisch draußen nicht teuerer als bei uns. Eine Ursache für das Anwachsen des Rinder-

exportes war aber die Rinderpest in Australien, die zirka $3\frac{1}{2}$ Millionen Rinder und 28 Millionen Schafe hingerafft hat. Australien aber war bisher der englische Fleischlieferant. Diese Lücke, die in England durch die australische Rinderpest entstand, wurde nun teils von Amerika und teils von Europa ausgefüllt. Zunächst hat Frankreich nach England geliefert und schließlich sind die östlichen Länder als Nachschub gekommen. Der österreichisch-ungarische Export an Schafen nach Frankreich ist wieder in die Höhe geschnellt und wir haben nach Frankreich 106.000 Stück exportiert. Dies beweist, wie sehr Österreich Grund dazu hat, seinen Viehstand, der einen Wert von mindestens 6000 Millionen repräsentiert, so streng wie nur möglich vor Seuchen zu schützen. Die Abhilfe in der Fleischfrage sei nicht nur in einer einzigen Maßnahme, sondern in einer ganzen Kette von Maßnahmen zu suchen. So müssen wir vor der Überschwemmung mit amerikanischem Unschlitt, Talg usw. geschützt werden. Es dürften ferner die zur Mastung notwendigen Futtermittel nicht durch Zölle verteuert, sondern den Mästern in reichlichstem Maße zu den billigsten Preisen zur Verfügung gestellt werden, damit sich die Mastkosten nicht erhöhen. Ferner brauchen wir eine Vermehrung und Dezentralisierung der Markthallenstände, die Beseitigung der Fleischverzehrungssteuer, weiter eine Stabilität des Marktes und seine Beschickung. Durch amtliche Berichte sollte dafür gesorgt werden, daß jederzeit ein wahres Bild der Marktkonjunktur gegeben werde. Wir brauchen eine Organisation der Mäster, um eine gleichmäßige Beschickung des Marktes zu ermöglichen. Der Zwischenhandel wäre auszuschalten. Auch die Großschlächtereien würden, sowohl landwirtschaftlich als vom Fleischergewerbe in den Produktionsgebieten betrieben, nur im guten Sinne wirken.

Die hochwichtige Frage der Wiener Fleischapprovisionierung darf nicht zu einer Viehproduktionsfrage, zu einer landwirtschaftlichen Frage gemacht werden, das ist sie nicht; sie ist vielmehr ausschließlich eine Fleischgewerbefrage. Nicht bei den Landwirten liegt der Fehler, nicht darin, daß diese zu wenig oder zu schlechtes oder zu teueres Vieh auf den Markt bringen, sondern der Fehler wird ausschließlich auf dem Wege gemacht, den das Fleisch nach der Viehschlachtung über den Fleischhauer zum Konsumenten geht.

Regierungsrat Prof. Dr. Schwiedland bemerkt, daß man rücksichtlich der Bedeutung der Großschlächtereien zwischen den großen und kleinen Fleischhauern unterscheiden müsse. Für die zwei- bis dreihundert kleinen Fleischer, die wöchentlich einen bis zwei Ochsen schlachten, die ihren Betrieb mit verhältnismäßig ungeheueren Regien belasten und die schließlich auch ein ganz ungebührliches Risiko zu tragen haben, wenn sie sich einmal bei einem Ochsen „verkaufen", für diese würde die Großschlächterei den Betrieb gewiß ökonomischer gestalten. Eine andere Frage ist aber die, ob die Großschlächterei auch für den Großfleischhauer eine Regieverbilligung und damit eine Fleischpreisherabsetzung herbeiführen würde. Die Frage ist ferner, ob die durch die Großschlächterei sich ergebenden Regieersparnisse so groß sein werden, als die Erhaltungskosten der Großschlächtereien ausmachen. Keinesfalls sei möglich, Großschlächtereien durchzuführen, wenn nicht vorher mit den Fleischhauern ein Einvernehmen darüber erzielt worden ist. In Belgien wurde in einer Vorstadt von Brüssel eine

Großschlächterei errichtet, die zehn Jahre hindurch mühselig vegetierte, und jetzt mußte mit den Brüsseler Fleischhauern ein ziemlich unangenehmes Übereinkommen getroffen werden, damit sie sich endlich entschließen, dort schlachten zu lassen. Gegen eine Abstinenz der Fleischhauer wäre nicht aufzukommen. Redner erinnert an die Errichtung eines Grenzschlachthauses in Belgien und erklärt, daß von solchen bei uns noch nicht gesprochen wurde, daß durch dieselben aber die Seucheneinschleppung vermieden und zu Zeiten einer steigenden Tendenz der Fleischpreise auf eine Ermäßigung derselben hingewirkt werden könnte.

Nach einem Schlußworte des Referenten wurde die Sitzung geschlossen.

ERGEBNISSE DER PROGRESSIVEN ERBSCHAFTSSTEUER IN FRANKREICH.

VON

AUGUST FREIHERRN v. ODKOLEK.

Mit Gesetz vom 25. Februar 1901, wirksam seit Anfang März 1901, wurden bekanntlich in Frankreich die bisherigen Mutationsgebühren von Erbschaften progressiv nach der Höhe des individuellen Anfalles umgestaltet und gleichzeitig der bisher nicht gestattete Abzug der Passiven von der Verlassenschaftsmasse bei der Steuerberechnung zugelassen. Die Progression der Abgabensätze erreichte nach dem erwähnten Gesetze bei Anfällen von über 1 Million Franken ihr Ende. Das Gesetz vom 30. März 1902 ließ jene Sätze im allgemeinen unberührt, setzte jedoch die Progression bei höheren Anfällen bis zu 50,000.000 Franken fort. Nach den Berechnungen der Finanzkommission des Senates sollte das Gesetz vom Februar 1901 einen Mehrertrag von rund 4·2 Millionen Franken liefern, welcher, wie folgt, berechnet wurde:

	Franken:
Ertrag der Erbschaftsabgabe nach den neuen progressiven Sätzen	252,300.000
Minderertrag durch Zulassung des Abzuges der Passiven ($^1/_5$) . .	50,460.000
Minderertrag durch die neue Art der Bewertung des usus fructus ($^1/_{20}$)	12,615.000
Rest . . .	189,225.000
Mehrertrag der Schenkungsgebühren	3,479.000
Mehrertrag infolge der Sicherungsmaßnahmen	2,000.000
Mehrertrag durch Erhöhung der Lostaxe	500.000
Voraussichtlicher Gesamtertrag . . .	195,204.000
Ertrag nach dem gegenwärtigen Tarif	191,000.000
Mehrertrag netto . . .	4,204.000

Behufs richtiger Würdigung des finanziellen Erfolges der Reformgesetze von 1901 und 1902 ist nun vor allem zu berücksichtigen, daß sowohl die Ergebnisse des Jahres 1900 als auch jene des Jahres 1899 bei der Erbschaftsabgabe außergewöhnlich günstige gewesen sind. Offiziell wird konstatirt (Bulletin de statistique et de législation comparée, Jahrgang 1901, 50. Band, S. 457: Les produits de l'enregistrement, des domaines et du timbre, constatés et recouvrés en France pendant l'exercice 1900), daß die unentgeltlichen Übertragungen im Jahre 1900, auch was die Schenkungen betrifft, einen bedeutenden Aufschwung

zeigen. Die Zunahme betrage 1·1 Millionen, während durch mehrere Gebarungsperioden diese Einnahmekategorie stationär geblieben sei. Ganz außergewöhnlich groß sei aber das Mehrergebnis bei den Verlassenschaften, nämlich 26·1 Millionen Franken. Diese Zunahme sei darauf zurückzuführen, daß nicht nur eine größere Anzahl von Verlassenschaften zur Anmeldung gelangte, sondern auch einzelne Verlassenschaften eine besonders bedeutende Höhe erreichten. Nachstehend in Millionen Franken die Resultate der Jahre 1900 und 1899:

	1900	1899
Übertragungen unter Lebenden (Schenkungen)	22·3	21·2
Übertragungen von Todeswegen (Erbschaften und Testamente) .	225·0	198·9
Zusammen . . .	247·3	220·1

Dies vorausgeschickt wird zur Darstellung der finanziellen Wirkungen der Reform übergegangen und zunächst folgende Statistik der Übertragungsfälle (Bulletin de statistique, Jahrgang 1902, 51. Band, S. 435, „Les actes enregistrés pendant l'année 1901") hier wiedergegeben:

	1901	1900	Differenz pro 1901
Anzahl der einregistrierten Akten betreffend Übertragungen von Todeswegen . . .	451.498	534,313	— 82.815
Anzahl der Todesfälle	850.624	930.935	— 80.311
Anzahl der Nachlaßteilnehmer	1,190.065	1,450.148	— 260.083

Die Kassaerfolge (recouvrements) des Jahres 1901 verglichen mit jenen des Jahres 1900 stellten sich, wie folgt (Bulletin, Jahrgang 1902, 51. Band S. 165, „Les revenus de l'Etat"):

	1901	1900	Differenz pro 1901
Schenkungen	23,307.500	22,307.500	+ 1,000.000
Erbschaften	200,664.500	224,720.000	— 24,055.500
Zusammen	223,972.000	247,027.500	

Zu diesen Ziffern wird amtlich erläuternd bemerkt, daß der Gebarung des Jahres 1900 ein Plus von 25·5 Millionen Franken zustatten gekommen sei, daß jedoch die Resultate pro 1901 immerhin etwas höher sind, als der Durchschnitt der letzten Gebarungen; hieraus könne gefolgert werden, daß das Gesetz vom 21. Februar 1901, sobald es zur Gänze seine Wirkung äußern würde, eine Steigerung der Einnahmen herbeiführen werde.

Die Gebarungsresultate des Jahres 1902 waren folgende (Bulletin de statistique, Jahrgang 1903, 53. Band, S. 159):

	1902	1901	Differenz pro 1902
Schenkungen	22,306.000	23,307.500	— 1,001.500
Erbschaften	218,378.500	200,664.500	+ 17,714.000
Zusammen	240,684.500	223,972.000	

Die amtlichen Erläuterungen bemerken hiezu, daß die erreichte Mehreinnahme auf die Reform der Erbschaftsabgaben durch das Gesetz vom 25. Februar 1901 zurückzuführen sei und daß angenommen werden dürfe, daß die Ergebnisse des Jahres 1901 den Einnahmen eines mittleren Jahres entsprechen.

Die amtliche Statistik der Anfälle für das Jahr 1902 (Bulletin de statistique, Jahrgang 1903, 54. Band, S. 45, „Les actes enregistrés et les déclarations reçues en matière d'enregistrement pendant l'année 1902") zeigt folgendes:

	1902	1901	Differenz pro 1902
Anzahl der einregistrierten Akten betreffend			
Übertragungen von Todeswegen	416.446	451.498	— 35.052
Anzahl der Todesfälle	834.487	850.624	— 16.137
Anzahl der Nachlaßteilnehmer	1,102.124	1,190.065	— 87.941

Die nachstehende Tabelle zeigt nun die monatlichen Erfolgsziffern der Erbschaftsabgabe in den vier Gebarungsjahren 1900, 1901, 1902 und 1903 auf Grund der monatweise im Bulletin de Statistique unter dem Titel: „Les revenus de l'Etat" veröffentlichten amtlichen Daten:

	1900	1901	1902	1903
	Franken			
Jänner	17,184.500	15,042.500	15,314.000	22,528.500
Februar	12,488.000	15,781.500	15,230.500	15,259.500
März	17,016.500	14,273.500	17,490.000	16,791.000
April	17,071.000	15,363.000	17,354.000	20,162.500
Mai	18,630.000	16,562.500	19,010.500	19,649.500
Juni	21,577.500	16,189.500	21,904.000	23,169.500
Juli	26,096.500	17,080.000	18,822.500	20,971.000
August	23,805.000	18,042.000	19,758.000	20,470.000
September	18,108.000	17,504.500	18,408.500	18,012.000
Oktober	19,677.500	20,458.500	18,581.000	20,125.000
November	15,558.000	16,628.500	18,441.000	18,474.000
Dezember	17,507.500	17,738.500	18,064.500	17,738.000
Zusammen . . .	**224,720.000**	**200,664.500**	**218,378.500**	**233,350.500**

Aus diesen Ziffern ist zu entnehmen, daß der Erfolg des Jahres 1901 um mehr als 24 Millionen hinter jenem des Jahres 1900 zurückgeblieben ist; daß das Ergebnis des Jahres 1902 zwar um rund 18 Millionen höher, als jenes per 1901, aber gegen das Jahr 1900 noch immer um 6 Millionen geringer war; daß endlich der Erfolg des Jahres 1900 erst im Jahre 1903, und zwar um rund 8·6 Millionen Franken überschritten wurde. Mit Rücksicht auf die bestehende sechsmonatliche Frist zur Bezahlung der Erbgebühren äußerte das Gesetz vom 25. Februar 1901 erst vom Oktober 1901 angefangen seine Wirkung. Genau mit diesem Monate beginnt sich nun eine Steigerung der Einnahmen zu zeigen, und zwar nicht nur gegenüber den unmittelbar vorausgehenden Monaten sondern auch gegenüber den korrespondierenden Monaten des Vorjahres. Die amtlichen

Erläuterungen zu den monatlichen Erfolgsziffern der Jahre 1901, 1902 und 1903 führen denn auch vielfach die eingetretenen Steigerungen auf die Reform durch das Gesetz vom Februar 1901 zurück.

Eine besonders wichtige Neuerung der Reform besteht in der Zulassung des Abzuges der Passiven von der Verlassenschaftsmasse. Ein im Bulletin de statistique, Jahrgang 1902, 51. Band, S. 440 veröffentlichter halbamtlicher Aufsatz „Le droit de mutation par décès et le passif successoral“ führt in dieser Beziehung aus, daß mit Rücksicht auf die zur Steuerentrichtung gewährte Frist von sechs Monaten die neue Gebührenbehandlung tatsächlich erst im Laufe der letzten vier Monate des Jahres 1901 zur Anwendung gelangte.

Während dieses Zeitabschnittes wurden 150.085 Verlassenschaften mit einem Gesamtaktivstande von 2 Milliarden, 92 Millionen 5 angemeldet.

Von dieser Gesamtanzahl von 150.085 Verlassenschaften fand bei 123.283 oder 82·14%, deren Gesamtaktivum 1 Milliarde 373 Millionen Franken betrug, überhaupt keinerlei Abzug statt, bei 26.802 Verlassenschaften, d. i. 17·86%, mit einem Bruttoaktivum von 719 Millionen 5 erreichten die abgezogenen Passiven 170 Millionen Franken, d. i. 8·17% des Gesamtaktivums und 23·75% des belasteten Aktivums. Das besteuerte Nettoaktivum beträgt daher 1 Milliarde 921 Millionen 6, oder 91·83% der Gesamtsumme. Bei 4171 Verlassenschaften hat der Passivstand, welcher sich auf 33 Millionen 5 belief, die Gesamtheit der Aktiven überschritten. Die Feststellungen mit Bezug auf die Passiven haben einen Gesamtbetrag von 128 Millionen (74·79%) auf Grund öffentlicher Urkunden (actes authentiques) und von 43 Millionen (25·21%) auf Grund von Privaturkunden ergeben. Eben dieses Passivum hatte einen zivilrechtlichen Charakter bei 151 Millionen (88·42%) und einen handelsrechtlichen Charakter bei 20 Millionen (11·58%); endlich war dieses Passivum hypothekarisch versichert bis zum Betrage von 118 Millionen (69·07%) und chirographarisch mit dem Betrage von 53 Millionen, (30·93%). —

Überdies veröffentlichte die „Généraldirection des Enregistrements“ zu diesem Gegenstande im Bulletin de statistique eine Reihe weiterer instruktiver Aufsätze, und zwar: Les transmissions en usufruit à titre gratuit, Jahrgang 1901, 49. Band, S. 752, Les parts successorales en 1901, Jahrgang 1902, 52. Band, S. 153 (mit Ausweisung der reinen Verlassenschaftsanteile gesondert nach der Devolution in den einzelnen Verwandtschaftsstufen und nach Departements); Les dons et legs en faveur d'oeuvres d'assistance et d'institution, Jahrgang 1903, 53. Band, S. 805; Les successions déclarées en 1902, Jahrgang 1903, 53. Band, S. 810 und 54. Band, S. 378 (enthaltend eine ziffermäßige Darstellung des Lastenabzuges und der individuellen Anfälle nach Wertsklassen), auf deren Besprechung hier verzichtet werden muß, auf welche aber behufs näherer Orientierung verwiesen wird.

DAS BUDGET GALIZIENS 1904.

VON

DR. GEORG MICHALSKI,
DOZENTEN AN DER UNIVERSITÄT IN KRAKAU.

In der Finanzwirtschaft des galizischen Landtages lassen sich in der konstitutionellen Ära vier Zeitperioden unterscheiden.

Die erste umfaßt die Zeit vom Jahre 1866 bis 1873. Das erste Budget vom Jahre 1866, welches noch von der Statthalterei, der damals die Verwaltung des sogenannten Landesfonds zustand, und nicht von dem Landesausschusse ausging, belief sich im Ganzen auf 1,612.914 *K*, wobei die Steuerzuschläge netto 12 Proz. und für die Grundentlastung 51 Proz., d. i. zusammen 63 Proz., die Ausgaben für Sanitätszwecke 488.000 *K*, für Straßenausbau- und Erhaltung 120.000 *K*, für die Gendarmerie 67.000 *K* und für Unterrichtszwecke 61.000 *K* betrugen.

In dieser ersten Periode der autonomen Finanzwirtschaft sind sämtliche Landesauslagen im stetigen, wenn auch langsamen Steigen begriffen; nur auf dem Gebiete des Kommunikationswesens wachsen die Ausgaben unverhältnismäßig hoch an; die kulturellen und volkswirtschaftlichen Zwecke bleiben im Hintergrunde. Und zwar erhöhten sich die Landesausgaben im allgemeinen von 1,600.000 *K* (1866) auf 3,085.000 *K* (1873), d. i. um 93 Proz.; den größten Zuwachs nimmt für sich das Kommunikationswesen in Anspruch: die Ausgaben steigen von 120.000 *K* auf 1,249.000 *K*, d. i. um 941 Proz., während die Schulausgaben einen verhähtnismäßig beinahe um die Hälfte geringeren Zuwachs (um 518 Proz., d. i. von 61.300 *K* auf 379.000 *K*) in dieser Zeit ausweisen. Die Steuerumlagen belaufen sich im Jahre 1873 auf schon 30 Proz., während die Zuschläge für den Grundentlastungsfond zu Ende dieser Periode unverändert geblieben sind.

Es sei hier bemerkt, daß in dem Jahre 1869 zum ersten Male die Ausgabe für wirtschaftliche Zwecke in dem sehr bescheidenen Betrage von 32.618 *K* im Voranschlage vorkommt.

Die zweite Epoche könnte die Zeit vom Jahre 1873 bis 1880 umfassen. Zwei in den Jahren 1872 und 1874 beschlossene Gesetze, und zwar das Volksschul- und das Spitalsgesetz, mit welchem die Gesamtheilungskosten der in den

allgemeinen Spitälern behandelten armen Kranken durch den Landesfond übernommen wurden, mußten ein bedeutendes Wachsen der Landesauslagen hervorrufen. Die Landesumlagen erhöhen sich von 30 auf 37 Proz., jedoch bei gleichzeitiger derartiger Ermäßigung der Umlagen auf den Grundentlastungsfond, daß die gesamte Landessteuerbelastung (82 Proz.) beinahe auf gleicher Höhe erhalten wurde.

In dieser zweiten Periode steigen die gesamten Landesauslagen um 82 Proz. (d. i. von 3,085.000 *K* im Jahre 1873 auf 5,623.000 *K* im Jahre 1880). Die Ausgaben für Unterrichtszwecke erhöhen sich von 378.000 auf 978.000 *K*, auf Sanitätszwecke von 802.000 auf 1,401.000 *K* und auf Kommunikationen von 1,249.000 *K* auf 1,642.000 *K*.

Zum ersten Mal begegnen wir im Jahre 1875 die Ausgabe auf Wasserbauten, wenngleich im sehr knappen Betrage von 7·468 *K* und auch ist im Jahre 1873 das erste Landesanlehen behufs Milderung des durch die Elementarschäden bewirkten Notstandes emittiert worden.

Das Jahr 1881 war zu einem Wendepunkte in der Landesfinanzwirtschaft geworden. Die ökonomische Hebung des Landes in industrieller Beziehung wird zum leitenden Gedanken hervorragender Landespolitiker und da die laufenden Einnahmen bei weitem nicht hinreichten, betrat das Land den Weg der Kreditpolitik. Die Auslagen erhöhten sich um 81 Proz. (von 7,375.000 auf 13,346.000 *K*). Dem Einflusse des damaligen Landesmarschalls Zyblikiewicz haben wir vor allem zu verdanken, daß die Auslagen für die wirtschaftlichen Zwecke von dem Betrage per 254.000 *K* auf 1,658.000 *K*, d. i. um 553 Proz. in dieser Periode sich erhöhen; um zwei Drittel weniger erhöhten sich die Auslagen für die Unterrichtszwecke (978.000 *K* — 2,972.952 *K*). Die gesamten Steuerumlagen betrugen 75 Proz. der Staatsschuldigkeiten. Zu Ende dieser Periode sehen wir die ersten Konsumabgaben, wenngleich finanziell nicht sehr ergiebig (321.000 *K* — im Jahre 1904 schon mit zirka 7,000.000 *K* veranschlagt); die Landesverschuldung erreichte den ansehnlichen Betrag von über 18,000.000 *K* (worin 14,000.000 *K* der Emissionsanlehen), die Grundentlastungsschuld betrug 54,000.000 *K*, d. i. die gesamte Verschuldung des Landes machte Ende des Jahres 1892 — 72,000.000 *K* aus.

Unter dem Drucke der finanziellen Umstände, der stetig im Wachsen begriffenen Landesinvestitionsbedürfnisse sowohl in wirtschaftlicher wie auch in kultureller Beziehung, sah sich der Landtag gezwungen, eine wesentliche Reform des ganzen Finanzsystems durchzuführen und die Grundentlastungsschuld zu konvertieren.[1])

Auf diese Weise gelangen wir zur vierten Zeitperode unserer autonomen Finanzwirtschaft (1893—1903). Die Gesamtauslagen steigen von 13,346.000 *K* auf 24,000.000 *K*, d. i. wiederum beinahe um dasselbe Maß (80 Proz.). Das größte Steigen weist die Rubrik für Unterrichtszwecke (204 Proz., d. i. von 2,972.000 *K* auf 9,055.000 *K*); die auf den Ackerbau inklusive Meliorationen

---

[1]) Vrgl. das Gesetz vom 4. Jänner 1893, Nr. 6 R.-G.-Bl., betreffend Verfügungen anläßlich der Konvertierung der galizischen Grundentlastungsschuld.

und Wasserbauten, auf die Industrie und den Bergbau entfallenden Ausgaben erhöhen sich von 1,658.000 *K* auf 3,621.000 *K*, d. i. um 118 Proz. Die Steuerumlagen ermäßigen sich auf 66 Proz. und die gesamte Landesschuld auf 56,000.000 *K*, somit eine sehr bedeutende Herabminderung um 16,000.000 *K*.

Im Jahre 1892 betrug die Auslage für Schuldentilgung 63 Proz. des ganzen Budgets, während zu Ende dieses Dezenniums, Dank der Konvertierung der Grundentlastungsschuld, selbe bloß 12 Proz. ausmacht. Es wurde somit, ohne die Steuerzuschläge zu erhöhen, die Möglichkeit geschaffen, bedeutende Summen für vorwiegend produktive Zwecke zu erlangen.

Wenn wir die Ergebnisse der finanziellen Wirtschaftspolitik des Landtages in dieser Dekade kurz zusammenfassen wollen, so könnten wir als ihre Haupteigenschaften anführen: 1. Die bedeutende Erhöhung der Auslagen des Landesfondes für produktive und kulturelle Zwecke; 2. die Herabminderung der Landesschulden und 3. die Ermäßigung der zur Tilgung alter Schulden bestimmten Beträge.

Ferner fällt in diese Periode die Ansammlung größerer und verschiedenartiger, direkt produktive Zwecke verfolgender neun Spezialfonde (und zwar des Eisenbahnfondes, Kasernenbau-, Gewerbe- und Straßenfondes, Fonds für Raiffeisensche Kassen, für landwirtschaftliche Vereine, für Wassergenossenschaften, für die Förderung des Ackerbaues und der Viehzucht), die beiläufig 12,000.000 *K* betragen, wovon fünf Sechstel im letzten Dezennium entstanden.

Das Budget 1904 stellt sich im allgemeinen im Vergleiche mit dem vorjährigen in absoluten und Prozentzahlen folgendermaßen vor (S. Tabelle S. 346):

Die Aufstellung des Budgets Galiziens pro 1904 stieß aus vielen und verschiedenartigen Gründen allgemeiner Natur, die wir später erwähnen werden, auf sehr große Schwierigkeiten: einerseits ist die Leistungsfähigkeit der Bevölkerung durch die Elementarschäden der Jahre 1902 und 1903 in den Feldfrüchten bedeutend beeinträchtigt worden, anderseits stehen dem großen und immer sich vergrößernden Wirkungskreise des Landtages, insbesondere auf dem Gebiete der volkswirtschaftlichen Politik, keine hinreichenden finanziellen Mittel zur Verfügung, was vorwiegend und in erster Reihe bei der kritischen Beurteilung unserer autonomen Wirtschaft berücksichtigt werden soll. Das mit Opfer und Mühe in der letzten Zeit errungene budgetäre Gleichgewicht legt der Landesvertretung die größte Vorsicht und Sparsamkeit bei der Bewilligung der Ausgaben auf, während die kulturellen und ökonomischen Postulate mit unaufhaltbarer Macht auf ihre Erfüllung dringen.

Wenn wir die oben angeführten Rubriken des Budgets genau durchgehen, so sehen wir, daß für Unterrichtszwecke, Wasserbauten und Meliorationen, Gewerbeförderung, Verkehrs- sowie Sanitätswesen im Jahre 1904 im Vergleiche mit dem Jahre 1903 um 1,129.999 *K* mehr verausgabt werden wird; man könnte diese Richtung, in welcher die Entwicklung unserer Finanzwirtschaft nicht nur heute, sondern schon seit einer ganzen Reihe von Jahren vor sich geht, mit

Summarien des Landesfonds für die Jahre 1903 und 1904.

Rubrik	Ausgaben	1903 Laut Beschluß des Landtages Kronen	1903 Prozente	1904 Laut Beschluß des Landtages Kronen	1904 Prozente
I	Landesvertretung	244.572	1·0	244.572	1·0
II	Verwaltung	791.033	3·3	802.141	3·2
III	Sanität	2,815.010	11·7	2,915.925	11·6
IV	Wohltätigkeit	87.223	0·4	64.873	0·3
V	Unterricht	9,055.909	37·7	9,569.792	37·9
VI	Historische Denkmale	85.866	0·4	93.240	0·4
VII	Öffentliche Sicherheit	588.490	2·5	630.625	2·5
VIII	Verkehrswesen	3,480.399	14·5	3,612.577	14·3
IX	Wasserbauten und Meliorationen	1,654.631	6·5	1,852.054	7·3
X	Ackerbau	1,460.534	6·1	1,438.169	5·7
XI	Bergbau	53.111	0·3	54.116	0·2
XII	Gewerbewesen	452.996	1·9	638.596	2·5
XIII	Landesschuld	2,880.928	12·0	2,904.177	11·5
XIV	Diverse	393.124	1·7	408.524	1·6
	Summe	24,043.826	100	25,229.381	100

Rubrik	Einnahmen	1903 Laut Beschluß des Landtages Kronen	1903 Prozente	1904 Laut Beschluß des Landtages Kronen	1904 Prozente
I	Verwaltung	70.425	0·3	70.200	0·3
II	Sanität	128.622	0·5	136.291	0·5
III	Historische Denkmale	450	0·0	450	0·0
IV	Öffentliche Sicherheit	220.878	0·9	230.857	0·9
V	Verkehrswesen	589.647	2·5	544.034	2·2
VI	Wasserbauten und Meliorationen	27.813	0·1	70.116	0·2
VII	Ackerbau	434.343	1·8	446.608	1·8
VIII	Bergbau	9.000	0·0	9.000	0·0
IX	Gewerbewesen	4.180	0·0	4.880	0·0
X	Landesschuld	27.002	0·1	21.894	0·1
XI	Diverse	1,138.588	4·7	1,275.354	5·1
XII	Konsumabgaben	6,945.090	28·9	6,985.000	27·7
XIII	Kassaüberschuß aus den Vorjahren	178.522	0·8	882.782	3·5
a)	Summe der eigentl. Einnahmen	9,774.560	40·6	10,677.466	42·3
b)	Umlagen zu den direkten Staatssteuern	14,269.346	59·4	14,569.338	57·7
	Summe $a + b$	24,043.906	100	25,246.804	100
	Somit Überschuß der Einnahmen	80		17.423	

den drei Worten Unterricht,[1]) volkswirtschaftlicher Fortschritt und Sanität charakterisieren.

Es wurde in der letzten Session von dem Landtage auch die Aufnahme zweier größerer Anlehen beschlossen, von denen das eine 4proz., auf den Nominalwert von 7,000.000 *K* lautende, mit 50jährigem Tilgungstermin zur Deckung des Landesanteiles beim Bau von Wasserstraßen und das zweite im Betrage von 2,076.000 *K* zur Erweiterung des Irrenhauses in Kulparkow und der Wawelevakuation zu dienen hat.

In den Einnahmen des Budgets 1904 spielt der Kassaüberschuß aus den Vorjahren eine sehr erhebliche Rolle; die wichtigste Stütze der Landeseinnahmen bilden aber, wie gewöhnlich, die auf die direkten Steuern umgelegten Zuschläge; die Höhe derselben ist größtenteils, im Vergleiche mit dem Vorjahre, unverändert geblieben.

Schon in dem Berichte des Landesausschusses waren alle Ausgaben für volkswirtschaftliche und kulturelle Zwecke fast in allen Rubriken, im Verhältnisse zum Jahre 1903, bedeutend erhöht; der Budgetausschuß hat noch manche weitere Berichtigungen nach oben bewerkstelligt und es muß in Anerkennung der politischen Reife aller Parteien der Landesvertretung mit Nachdruck hervorgehoben werden, daß dieselben fast einstimmig in dieser Beziehung vorgegangen sind. Es sei hier die Bemerkung gestattet, daß die Subvention an die Krakauer Akademie der Wissenschaften um 18.000 *K*, der Gewerbefond von 1,500.000 *K* auf 5,000.000 *K* (die jährliche Dotation per 100.000 *K* durch 35 Jahre), daß die Subventionen an beide Ackerbaugesellschaften und landwirtschaftliche Genossenschaften, auf die Organisation der Kreditgenossenschaften für die Landwirte sowie auf die allgemeinen und speziellen Zwecke des Ackerbaues (Viehzucht) wie auch zur Hebung anderer Zweige der Landwirtschaft bedeutend erhöht wurden.

[1]) Das stetige Wachsen der Landesauslagen auf dem Gebiete des Volksschulwesens in den letzten 6 Jahren zeigt deutlich folgende, dem Berichte des Budgetausschusses entnommene Zusammenstellung (in Kronen).

	1899	1900	1901	1902	1903	1904
Gesamtsumme aller Ausgaben betrug laut Budget	19,370.412	19,953.996	21,345.624	22,921.684	24,021.538	25,146.914
Davon entfällt auf Volksschulen . . .	5,332.868	6,312.040	6,720.820	7,337.352	8,555.723	9,065.446
das sind Prozente im Verhältnisse zu dem ganzen Budget . . .	27·53	31·63	31·48	32·01	35·61	36·05
Das Steigen zwischen einem und folgendem Jahre	—	979.172	408.780	615.532	1,218.371	509.723
das sind Prozente zwischen einem und folgendem Jahre . .	—	18·36	6·48	9·18	16·60	5·96

Für den Bau einiger neuen sowie für die Dotation der bestehenden Fach- und Gewerbeschulen, ferner für den Landesindustrieverein (30.000 *K*), wurde im letzten Budget in den Rahmen der finanziellen Möglichkeit reichlich gesorgt. Kosten für Beginn des Brückenbaues auf dem Dniestr in Halicz sind mit 50.000 *K* veranschlagt und beschlossen worden.

Aus dem Berichte des Budgetausschusses wäre meines Erachtens nach besonders hervorzuheben: der Bericht betreffend die Auslagen für den Ackerbau wie auch der betreffend die Wasserbauten und Meliorationen, beide durch ihre eingehende und gewissenhafte Bearbeitung des Stoffes in jeder Beziehung beachtenswert und lehrreich. Kein Wunder! Galizien ist vorwiegend ein landwirtschaftliches Land und im Jahre 1904 beginnt der epochemachende Bau von Wasserstraßen, und zwar des großen Kanals, der Galizien mit dem Oder-Elbe-Kanal in Verbindung setzen soll; in diesem Jahre soll eine systematische Regulierung der mit den Schiffahrtskanälen ein gemeinsames Wassernetz bildenden Flüsse beginnen.

In dem letzteren der erwähnten Berichte ist eine kleine, aber sehr interessante Zusammenstellung vorhanden, aus der zu ersehen ist, daß das Budget der Auslagen für die Wasserbauten und Meliorationen

im Jahre 1880	. . . . . .	14.286 *K*
„ „ 1890	. . . . . .	426.550 *K*
„ „ 1900	. . . . . .	1,124.670 *K*
„ „ 1902	. . . . . .	1,558.880 *K*
„ „ 1904	. . . . . .	1,852.054 *K* betrug.

Das am 14. Oktober 1878 eröffnete Landesmeliorationsbureau bestand aus 3 Ingenieuren, im Jahre 1904 wird sein Personal schon aus 53 qualifizierten Technikern bestehen.

„Die Wasserfrage, lesen wir in diesem Berichte, das ist bei uns die Frage der Ausnutzung von Wasserkräften. In kohlenarmen Ländern, wie Galizien, ist die Ausnutzung der Wasserkräfte als einer motorischen Kraft von außerordentlicher, volkswirtschaftlicher Wichtigkeit, sie ist die Bedingung der Entwicklung des Gewerbes.“ Das Beispiel von Frankreich, der Schweiz, der süddeutschen Staaten, Schweden, Italien, Bayern usw. soll uns belehren, was für Wert diese „weiße Kohle,“ dieser sehr wichtige Bestandteil des Nationalvermögens für das Verkehrs-Gewerbe-, Bergbau-, Ackerbau- und Handelswesen besitzt.

Was für große Wasserkräfte in unserem Lande vorhanden sind und wie dieselben verwertet werden könnten, läßt sich heute nicht genau bestimmen. Wir erfahren von ihrem Reichtume erst dann, wenn die Überschwemmung die Felder und Wiesen verwüstet; diese Kräfte sind doch Millionen wert! Der riesige Fortschritt der Elektrotechnik überträgt diese Kraft auf Hunderte von Meilen und löst Probleme auf, die früher nicht zu lösen waren. Auch in der Spezialdebatte wurde diese Frage sehr eingehend besprochen; es wurde auch dem Landesausschusse aufgetragen, mit der Regierung Verhandlungen betreffend die Gewährung eines Darlehens im Betrage von 5,000.000 *K* zur Durchführung der Entwässerung, hauptsächlich von Gemeindeweiden zu pflegen.

In der Generaldebatte, die sich vorwiegend um die Finanzen, ökonomische Politik und Autonomie bewegte, wurden unter anderem die Mängel der autonomen und staatlichen, insbesondere politischen Verwaltungsbehörden sowie die Notwendigkeit der Reformen einer eingehenden Kritik unterzogen, die Postulate und Wünsche der Städte vorgebracht, das Bedürfnis der Reform der Gemeindeverwaltung ausgezeichnet begründet, das inquisitorische und geheime Verfahren der Steuerbehörden, die mit den Femgerichten verglichen wurden, gerügt (dabei aber, wie fast immer bei solcher Gelegenheit, vieles Unrichtige aus legis ignorantia oder infolge Verallgemeinerung einzelner Fälle erzählt); es wurde nicht einmal mit Nachdruck betont, daß der Wirkungskreis des Reichsrates zu groß, derjenige aber des Landtages allzu beschränkt ist und alle politischen Parteien haben sich für die Erweiterung der Selbstverwaltung ausgesprochen; es wurde ferner auf die noch nicht zeitgemäße Regierungsvorlage betreffend die Aufnahme von Barzahlungen die Aufmerksamkeit des Polenklubs gelenkt, insbesondere darauf hingewiesen, daß hiedurch eine Teuerung des Geldes beziehungsweise das Sinken der Preise und die Verteuerung des Kredits zum Nachteile der Interessen der Monarchie und auch der des Landes verursacht werden. Es wurden weiter die voraussichtlichen Folgen der Ende des Jahres 1910 bevorstehenden Aufhebung des Propinationsrechtes, für die Finanzwirtschaft des Landes und der Städte erschöpfend erörtert und vom Landtage dem Landesausschusse der Auftrag erteilt, diese belangreiche Frage nicht außer acht zu lassen und mit konkreten Anträgen seinerzeit vor den Landtag zu treten. Schließlich ist die bestehende Hausbesteuerung auf Grund der letzten Statistik, insbesondere das unverhältnismäßige Wachsen der Steuer in Lemberg und Krakau kritisch besprochen worden.

In der Spezialdebatte waren die Frage der Flußregulieruug im Oberlaufe im Zusammenhange mit den bevorstehenden Wasserbauten und Meliorationen Gegenstand einer sachlichen und auf vielen statistischen Daten gestützten Beratung des Landtages gewesen. Auch wurde der Mineralölindustrie, die bekanntlich zu dem wichtigsten Zweige der galizischen Industrie gehört, sowohl ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung für das Land wie auch dem Verhältnisse zum auswärtigen Kapital nach viel Aufmerksamkeit geschenkt, wobei das Bedürfnis einer Organisation für diesen Industriezweig besonders hervorgehoben wurde.

Nichts ist leichter als die Kritik. Sowohl in der Presse wie auch in den öffentlichen Versammlungen lassen sich oft Stimmen vernehmen, die unsere volkswirtschaftliche Lage wie auch die Tätigkeit unserer Landesvertretung in viel zu dunklen Farben erscheinen lassen. Wir glauben aber, daß mit vollem Recht in der Generaldebatte gesagt wurde, daß gewiß nicht in vielen Ländern so viele und so verschiedenartige Hindernisse, teils historischer, teils politischer, teils finanzieller, volkswirtschaftlicher, endlich allgemeiner und bureaukratischer Natur, bei den zur Hebung des Landes auf ökonomischem und kulturellem Gebiete gerichteteten Bestrebungen zu bewältigen sind, wie in Galizien. Ob aber in der letzten Zeit tatsächlich nicht viel auf jedem Gebiete bei uns geleistet wurde, dafür sprechen die Ziffern besser als Worte. So z. B. blieben auf 100 schulpflichtige Kinder im Jahre 1851 82 Proz. und im Jahre 1901/2 dagegen nur 28 Proz. der Schule fern; die Sterblichkeit reduzierte sich in den letzten

Zeiten von 33 auf 23 Proz. jährlich, die Einwohnerzahl stieg in der Periode 1882—1900 um 13 Proz. in den kleinsten, um 14 Proz. in den mittleren und um 28 Proz. in den größeren, über 4 Zimmer umfassenden Häusern. Im Jahre 1889 betrug die Summe der Sparkassaeinlagen zirka 100,000.000 *K* und im Jahre 1898 178,500.000 *K*; die Zahl der Vorschuß- und Kreditvereine, welche im Jahre 1880 119 betrug, belief sich Ende des Jahres 1899 auf 552. Und eine lange Reihe von Ziffern könnte noch in dieser Richtung zum Beweis angeführt werden, daß in den Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit, in der letzten Zeit, in Galizien wirklich viel Ersprießliches und Bemerkenswertes ausgeführt wurde.

Es unterliegt zwar anderseits keinem Zweifel, daß z. B. der Betrag per 483.300 *K*, welcher als Einnahme aus den Mauten auf den Landesstraßen im Budget vorkommt oder die verhältnismäßig geringe Landesausgabe für Unterrichtszwecke einer Kritik unterworfen werden könnten. Man muß es aber dabei in Betracht ziehen, was der Budgetberichterstatter in seinen Ausführungen mit vollem Rechte zum Ausdrucke bringt, daß nämlich der Budgetausschuß die finanzielle Lage des Landesarears direkt als eine ungünstige darstellt, als eine solche, welche zu sehr großer Einsicht und einer genauen Überlegung bei der Bewilligung der öffentlichen Ausgaben mahnt.

Das Budget für das Jahr 1904 schließt die vierte Periode der Finanzwirtschaft Galiziens, die Periode, in welcher ohne Sorge, was der Morgen mit sich bringt, die Landesauslagen stetig von Jahr zu Jahr im Steigen begriffen, ihre Bedeckung entweder in den Ersparnisssen, die aus der Konvertierung der Grundentlastungsschuld entstanden oder aus der neuen Staatsdotation (Partizipation der Länder in den Erträgnissen der reformierten direkten Personalsteuern auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, Z. 220 R.-G.-Bl., und in der erhöhten Branntweinabgabe auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1901, Z. 86 R.-G.-Bl.) oder endlich in den erhöhten Einnahmen aus den Landeskonsumabgaben [1]) fanden. In der letzten Beziehung wollen wir bemerken, daß

im Jahre 1900 diese Abgaben mit	1,620.000 *K*
und für das Jahr 1904 mit	6,985.000 *K*
das ist plus um	5,365.000 *K*

vorangeschlagen wurden.

Es soll auch nicht außer acht bleiben, daß das budgetäre Gleichgewicht des Jahres 1904 im hervorragenden Maße nur dank einem sehr erheblichen Kassaüberschusse aus den Vorjahren, wovon schon die Rede war, erzielt wurde.

Mit dem Verwaltungsjahre 1905 beginnt eine neue Periode in der autonomen Finanzwirtschaft; das im Jahre 1892 inaugurierte Finanzprogramm beziehungsweise das auf Konvertierung der Grundentlastungschuld basierte Finanzsystem hat schon das Seinige geleistet, seine Aufgabe ist gelöst worden: verschiedene alte Schulden sind getilgt, die Abrechnung mit der Regierung aus dem Titel der Grundentlastung abgewickelt, die Investitionsauslagen über das

[1]) Mit dem Landesgesetze vom 13. Februar 1903, Nr. 24 L.-G.-Bl., sind die Landeskonsumabgaben vom Bier bedeutend erhöht worden.

Programm erhöht und die auf die direkten Steuern umgelegten Zuschläge etwas ermäßigt.

Es harren aber viele Aufgaben auf volkswirtschaftlichem Gebiete auf Erfüllung: teils darum, weil der Staat die Wege der großen Investitionspolitik in der nächsten Zukunft betritt, teils darum, weil sehr viele Bestrebungen im Lande zum Vorscheine kommen, die zur Hebung des Landes in der ökonomischen und kulturellen Beziehung in allen Richtungen warm und energisch bei allgemeiner Anerkennung und allgemeiner Unterstützung aller Schichten der Bevölkerung dringen. Der zentrale Verein der galizischen Fabriksindustrie entwickelt eine noch nie dagewesene Tätigkeit und Agitation: es werden fortwährend Versammlungen in allen größeren und in der industriellen Beziehung wichtigeren Ortschaften einberufen; die zahlreiche Teilnahme an denselben, sowohl seitens des Publikums wie auch der Industriellen, die Beschlüsse derselben wie auch die Unterstützungen dieser Bestrebungen durch die Tages- und Fachpresse lassen erwarten, daß in dieser nächsten, der Reihe nach fünften Periode der Finanzwirtschaft unseres Landes, der Frage der Gewerbeförderung eine sehr erhebliche Rolle zuteil werden wird.

Daß auch die Landesvertretung diesen Bestrebungen gewogen ist und nach Möglichkeit dieselben ernst unterstützen will, und unterstützt, dafür haben wir auch darin einen Beweis, daß mit dem Gesetze vom 17. April 1903, Nr. 52 L.-G.-Bl., in einem sehr großen Umfange die 10jährige Befreiung der Industrieunternehmungen, Rohstoff- und Magazinsvereine, Produktivgenossenschaften sowie der gewerblichen Aktiengesellschaften von allen Umlagen zu den Steuern, mit Ausnahme der staatlichen, unter gewissen Voraussetzungen statuiert wurde.

Daß auch die Ausgaben des Landes in der nächsten Zeit für die in der Rede stehenden Zwecke bedeutend steigen werden, braucht hier nicht hervorgehoben zu werden. Daneben aber muß vom Jahre 1905 an auch die Verzinsung der im Jahre 1904 aufzunehmenden Anlehen erfolgen.

Welch andere Umstände die Finanzwirtschaft des Landes in dieser bevorstehenden Periode wahrscheinlich noch beeinflussen werden, wie im großen und ganzen die wirtschaftliche Politik sich entwickeln solle und die Deckung des steigenden Bedarfes zu finden wäre, die Erörterung dieser, wenn auch belangreicher und sehr wichtiger Fragen, würde wohl über den Rahmen dieses Referates hinausgehen. Hier sei nur die kurze Erwähnung erlaubt, daß angesichts dessen, daß in der nächsten Zukunft weder neue Einnahmequellen noch das Wachsen der Ergiebigkeit von Steuerumlagen zu gewärtigen ist, scheint es außer allem Zweifel zu sein, daß im Jahre 1905 die auf die direkten Steuern umzulegenden Zuschläge erhöht werden müssen; der Weg der Landesanlehen wird jeder Wahrscheinlichkeit nach nicht betreten werden können, weil zwei sehr bedeutende Anlehen, die im Jahre 1904 bewilligt wurden, den Landeskredit derart in Anspruch nehmen werden, daß es schwierig zu vermuten ist, ob die Defizite des Landesbudgets durch weitere Anlehen ausgeglichen werden könnten: Denn eine solche Wirtschaft würde nicht nur eine ungesunde, aber sogar in ihren Folgen eine unberechenbare sein. Wegen enormer Staats- und autonomer Steuerbelastung ist es aber eine große und eine ernste Frage, ob diese Einnahmsquelle nicht ver-

sagen werde, ob eine Erhöhung der Landesumlagen, die schon jetzt 60 Proz. zu den Real- und 66 Proz. zu den Personalsteuern (in Galizien beziehungsweise 52 und 58 Proz. im Großherzogtum Krakau) betragen, noch ertragen werden könnte, insbesondere aus dem Grunde, weil die Verwaltungsaufgaben der autonomen Körper niederer Ordnung (Gemeinde, Bezirk) auf dem Gebiete des Sanitätswesens, der Feuerpolizei und der öffentlichen Sicherheit fast im ganzen Lande und fast mit jedem Tage derart zunehmen, daß hier eine Reform absolut unentbehrlich und dringend ist; daß aber diese Reform nur durch die Erhöhung der Gemeindeumlagen erfolgen kann, unterliegt keinem Zweifel.

Jedenfalls schließt mit dem Jahre 1904 ein in finanzieller und ökonomischer Beziehung sehr wichtiger Zeitabschnitt der autonomen Wirtschaft Galiziens und es wäre nur zu wünschen, daß die nächste bevorstehende Zeitperiode ihrer Vorgängerin gleichkäme.

DIE APPROVISIONIERUNG WIENS MIT FLEISCH.

VON

BERNHARD SPERK,
K. K. MINISTERIALRAT I. P.

Die in Berlin erscheinende „Deutsche Tageszeitung“ hat aus meinem an dieser Stelle (Jännerheft 1904) erschienenen Aufsatze „Die Approvisionierung Wiens mit Fleisch“ einzelne Sätze und Stellen herausgegriffen, um dieselben im Sinne ihrer agrarisch-schutzzöllnerischen publizistischen Tätigkeit als angebliches Beweismaterial einerseits dafür zu verwenden, daß kein Bedürfnis für die Vieheinfuhr aus Österreich-Ungarn nach Deutschland vorliege, anderseits daß die Veterinärverhältnisse in Österreich ungünstige seien.

Eine daraufhin von mir der „Deutschen Tageszeitung“ zugesendete Berichtigung wurde mir von der Redaktion des genannten Blattes mit der gewundenen Begründung zurückgestellt, daß aus meiner Berichtigung nicht mit genügender Klarheit hervorgehe, in welchen Punkten der von der „Deutschen Tageszeitung“ veröffentlichte Artikel meine Anschauungen und Äußerungen falsch aufgefaßt und wiedergegeben habe. Es wurde mir anheimgestellt, einen neuen Artikel zu entwerfen, in dem mit voller Klarheit und ohne weitere Schlußfolgerungen dargelegt wird, wie und in welchen Punkten ich von der „Deutschen Tageszeitung“ falsch verstanden beziehungsweise meine Äußerungen unrichtig wiedergegeben worden sind. Ich verzichte auf Annahme dieses eigentümlichen Anerbietens und begnüge mich damit, die der „Deutschen Tageszeitung“ zugedachte Aufklärung an dieser Stelle zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Viehseuchen in Österreich-Ungarn.

Ein unter dieser Überschrift in der „Deutschen Tageszeitung“ vom 22. April d. J. enthaltener Artikel, welcher sich mit einem längeren, von mir in der „Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung“ (Wien, Jännerheft 1904) veröffentlichten Aufsatze, die Fleischversorgung Wiens betreffend, beschäftigt, gelangt durch Wiedergabe von teils aus ihrem Zusammenhange herausgerissenen, andernteils unrichtig aufgefaßten Bemerkungen zu Schlußfolgerungen über die Viehproduktions- und Veterinärverhältnisse in Österreich, die in so schroffem Gegensatze zu meinen diesbezüglichen Anschauungen stehen,

daß es mir wohl gestattet sein darf, an dieser Stelle eine Richtigstellung dieser, wie ich annehmen will, irrtümlichen Darstellung vorzubringen.

Was fürs erste die von mir in Erörterung gezogene Frage der Wiener Fleischversorgung betrifft, auf die ich selbstverständlich hier nicht des näheren eingehen werde, sei kurz bemerkt, daß gerade in meinem Aufsatze (S. 96) der Nachweis erbracht wird, daß die Ursachen für die hohen Fleischpreise in Wien in anderen Verhältnissen als in dem Mangel an genügender Viehzufuhr ihre Begründung finden. Wenn also im Anschlusse an diesen Umstand darauf verwiesen wird, daß ungeachtet des Viehbezuges aus Österreich nach Deutschland und der Schweiz, also bei keinesfalls niederen Viehpreisen, dort die Fleischpreise keine höheren sind als in Wien, so deutet dies eben auf die Notwendigkeit von Reformen im Wiener Fleischverkauf hin. Die Schlußfolgerung, daß bei Behinderung der Viehzufuhr aus Österreich-Ungarn nach dem Deutschen Reiche und der Schweiz eine Erhöhung der Viehpreise dort nicht eintreten würde, erscheint daher meiner bescheidenen Ansicht nach nicht logisch begründet, am allerwenigsten mit dem Hinweis auf das von mir Vorgebrachte.

Was weiters die angeblich „unzureichenden Veterinärmaßnahmen auf den österreichischen Viehhandelsplätzen“ betrifft — eine Feststellung, die mir zugemutet wird, aber an keiner Stelle meines Aufsatzes vorkommt — so widerspricht dieselbe der bei objektiver Beurteilung kaum zu bestreitenden Tatsache, daß die staatliche Organisation des Veterinärwesens in Österreich eine derartige fortschrittliche Entwicklung und Ausgestaltung erfahren hat, daß sie wohl in keiner Hinsicht hinter der anderer Kontinentalstaaten zurücksteht. Wenn demnach in meinem Aufsatze, der die Aufmerksamkeit der „Deutschen Tageszeitung“ gefunden hat, in kritischer Besprechung aller jener Momente, welche die Marktgestaltung beherrscht haben, auf unzulängliche Veterinärmaßregeln und ungünstige Veterinärverhältnisse hingewiesen wird, so kann, wenn auch vielleicht nicht jeder einzelnen der betreffenden Satzfügungen das Zeichen der Vergangenheit aufgedrückt ist, für Kenner der Verhältnisse kein Zweifel darüber aufkommen, daß damit eine vergangene Periode gemeint ist. Der Charakter der Zeitschrift, in welcher mein Aufsatz veröffentlicht ist, ganz abgesehen von meiner Persönlichkeit, würde es von vornherein ausschließen, daß in derselben eine — man könnte kaum anders sagen — gehässigtendenziöse Darstellung der österreichischen veterinären Verhältnisse Platz fände. Selbstredend ist darum ein offenes Wort, welches einer weiteren Ausgestaltung und Verbesserung veterinärer und in das Gebiet des Marktwesens einschlägiger Einrichtungen gilt, nicht ausgeschlossen. Ich meine, daß sich für derartige Bestrebungen nicht bloß in Österreich, sondern auch anderwärts Anlaß findet. Ich begnüge mich, bloß auf die Ausweise des kaiserlich statistischen Amtes über die Viehseuchenstandsverhältnisse im Deutschen Reiche und auf die offiziellen Daten über die bezüglichen Verhältnisse in Österreich, welche keinesfalls zu unseren Ungunsten sprechen, hinzuweisen.

LITERATURBERICHT.

Neuere Schriften über Petroleumindustrie und -handel.

1. **Dr. Rudolf Schneider,** Der Petroleumhandel. („Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft." Ergänzungsheft III) Tübingen, Verlag der H. Lauppschen Buchhandlung, 1902, 95 S.

2. **Hellmuth Wolff,** Die russische Naphthaindustrie und der deutsche Petroleummarkt. („Volkswirtschaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschulen", VI., 2.) Tübingen und Leipzig, Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1902, 94 S.

3. **Dr. Oswald Freiherr v. Brackel** und **Josef Leis,** Der dreißigjährige Petroleumkrieg. Berlin, 1903, J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, Genossenschaft mit beschränkter Haftung, XVI und 464 S.

Fast über Nacht hat sich in der zweiten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts eine Industrie entwickelt, der ein immer steigendes Konsumtionsbedürfnis entgegenkam und die, von wenigen Produktionsstätten ausgehend, bald den ganzen Erdball umspannte: die Petroleumindustrie. Für die Produktion kommen vorläufig nur zwei Gebiete in Betracht: der ausgedehnte pennsylvanische Öldistrikt, der nach Ohio, New York und Westvirginien übergreift, und die kleine Halbinsel Apscheron. In zweiter Reihe stehen die galizischen und rumänischen Ölgebiete. Daß eine einem Massenkonsum entgegenkommende Industrie von Natur aus an wenige Produktionsstätten gebunden ist, dieser Umstand verleiht ihr von vornherein eine monopolistische Tendenz. Tatsächlich hat sich auch die Petroleumindustrie durchaus in monopolistischer Richtung entwickelt.

Dieser Entwicklung in ihren einzelnen Phasen nachzugehen und ihre Ursachen aufzuweisen, hat sich Schneider zur Aufgabe gestellt. Das Petroleum vom Rohölbrunnen bis zur Kanne des Detaillisten begleitend, weist er für jede Metamorphose ihren wirtschaftlichen Ausdruck nach. Im folgenden soll der Gedankengang seines Buches in Kürze wiedergegeben werden.

Die beiden Zentren der Ölförderung sind ihrer natürlichen Beschaffenheit nach grundverschieden. Der pennsylvanische Distrikt umfaßt mehr als 8000 km^2, aus 34.000 Brunnen wird gegenwärtig (d. h. 1902) Öl gewonnen. Das russische Naphthagebiet ist 5 bis 6 km^2 groß und ergibt schon mindestens so viel Rohöl wie Nordamerika. Aus dieser räumlichen Gegensätzlichkeit folgt die wirtschaftliche. Dort ein unübersehbares großes Gebiet mit ungleicher Verteilung der Ölquellen, hier auf kleiner Fläche wenige, aber ergiebige Brunnen; dort also mehrere Tausend Unternehmer, die den Raffineuren gegenüberstehen, hier wenige, die gewöhnlich selbst raffinieren.

Der amerikanische Brunnenbesitzer ist dem Raffineur gegenüber im Nachteile, da er gezwungen ist, sein Rohöl an den Mann zu bringen. Denn läuft das Bohrloch von selbst, so würde das nicht verkaufte Öl nutzlos in die Erde laufen; wird das Petroleum gepumpt, so beuten meist mehrere Rohölproduzenten dasselbe Lager aus, so daß das von dem einen nicht geförderte Öl dem Nachbar zugute kommt. Ein Großbetrieb im technischen Sinne, der also mehr wäre als eine Zusammenfassung vieler Einzelbetriebe, ist unmöglich, weil jedes Bohrloch seine speziellen Eigenschaften hat, die eine besondere Betriebsform erfordern. Auch eine Kartellierung der amerikanischen Rohölproduzenten hält Schneider für ausgeschlossen, und zwar deswegen, weil auch beim Bestande eines Kartelles jeden Tag die Produktion von dritter Seite ausgedehnt und durch Anbohrung

ergiebigerer Brunnen der Preis gedrückt werden könnte. Dem könnte nun allerdings dadurch begegnet werden, daß ein starkes Produzentenkartell das ganze Ölgebiet an sich brächte; aber tatsächlich ist einmal der Trust der Raffineure schon viel zu stark und mächtig, als daß ein Kartell der Rohölproduzenten sich jetzt noch bilden könnte — sie hätten keine Abnehmer für ihr Öl und der Trust könnte durch hohe Preise immer doch einige abspenstig machen — und dann, was der Verfasser auch anführt, sind die Produktionsbedingungen für die einzelnen Brunnen gänzlich verschieden; Ergiebigkeitsdauer der ölführenden Brunnen, Ertrag der einzelnen Stollen, Gestehungskosten schwanken zwischen weiten Grenzen.

Diesem Rohölproduzenten steht nun der Raffineur gegenüber. Schneider weist nach, daß die technische Natur des Raffinierungsprozesses die Zusammenfassung der Industrie in Großbetrieben als der höchsten Stufe der Produktionsform erfordert. Tatsächlich hat sich auch in diesem Zweige eine bis dahin unerhörte Zentralisation durchgesetzt; von den siebziger Jahren an tritt immer mehr eine Gruppe hervor, die heute nicht nur den amerikanischen Petroleummarkt, sondern noch den Weltmarkt beherrscht: die von Rockefeller geleitete Standard-oil-company. Man kann sich zur Geschichte dieses vorbildlich gewordenen Trustes stellen wie man will — und tatsächlich wird niemand leugnen, daß sie eine Reihe von Gewalttätigkeiten bildet —, zugestehen muß man, daß der Petroleumtrust, vom rein privatwirtschaftlichen Gesichtspunkt betrachtet, sich als die denkbar zweckmäßigste Organisationsform erwiesen hat. Im Verfolg dieses Gedankenganges tritt Schneider der Meinung entgegen, der Trust beute den Konsumenten aus; „wirtschaftliche Notwendigkeit hat das Monopol geschaffen und zwingt seine leitenden Persönlichkeiten in bestimmter Weise zweckmäßig zu handeln.“ Tatsächlich ist das Petroleum seit 1870 nicht nur absolut, sondern auch im Verhältnis zum Rohöl billiger geworden: zur Zeit der freien Konkurrenz betrug die Differenz zwischen Rohöl- und Petroleumpreis (im Jahre 1870, beziehungsweise 1871) 17·16 Cent, beziehungsweise 13·72 Cent pro Gallone; seit dem Jahre 1882, seit also der Trust konsolidiert ist, war diese Differenz nie höher als 6·16 Cent (im Jahre 1884) und betrug 1893 nur mehr 4·72 Cent.

Die Standard-oil-company war übrigens in Amerika nie konkurrenzlos und hat auch jetzt in der Pure-oil-company eine Konkurrentin, die auch nach Europa exportiert. (Allerdings ist auch die Meinung verbreitet, die Pure-oil-company sei nur eine Tochtergesellschaft der Standard-oil-company.)

In Rußland ist die Konzentration des Betriebes, die ganz gewiß das ökonomische Ideal ist, noch nicht so weit vorgeschritten wie in Amerika, sechs Fabriken haben die Hälfte der Gesamtproduktion in Händen; diese Gruppe ist von den Gebrüdern Nobel und der Kaspi-Schwarzmeergesellschaft, die dem Pariser Hause Rothschild gehört, geführt.

Im weiteren Verfolg seiner Untersuchung zeigt Schneider, wie sich der amerikanische Trust den deutschen Petroleumhandel organisiert hat. Während früher der Import über Bremen ging, dem später in Hamburg und Rotterdam gefährliche Konkurrenten erwuchsen, ist heute der Import in zweckmäßigster Weise verteilt. Das Petroleum wird so weit als möglich auf dem Wasserweg transportiert. Fünf Gesellschaften, die sämtlich Gründungen des Trusts sind, besorgen den Absatz des Petroleums in ihren Gebieten, wobei sie aber nach außen als Konkurrenten auftreten. Dadurch, daß er seinen Abnehmern kontraktlich verbietet, das Petroleum anders denn als Stückgut wieder zur Bahn zu bringen, hat der Trust seinen Käufern genau bestimmte Absatzrayons geschaffen, da die Stückgutfracht natürlich weitaus höher ist als die Fracht für Zisternenwagen. So hat der Trust es verstanden, auch unter den Grossisten jede Konkurrenz unmöglich zu machen.

Schneider vermeidet es, darüber ein Urteil abzugeben, ob der Trust im großen und ganzen mehr Schaden oder mehr Nutzen stiftet; er weist nur darauf hin, daß er jedenfalls eine außerordentlich hochstehende Anpassungsform an die technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse bildet. Nicht so vorsichtig ist Wolff, dessen Arbeit ebenso

wie das Buch von v. Brackel und Leis eine Kampfschrift wider den amerikanischen Petroleumtrust ist; die beiden Bücher unterscheiden sich in ihrer Tendenz nur dadurch, daß Wolff das Heil in Rußland sieht, v. Brackel und Leis es in Rumänien erblicken.

Wertvoll wird die Arbeit Wolffs durch ihre genaue Schilderung der Verhältnisse der russischen Naphthaindustrie, wodurch sie gewissermaßen ein Gegenstück zur Schrift Schneiders wird, der die amerikanische Industrie in den Vordergrund rückt.

Das umfangreichste der drei Bücher ist das von v. Brackel und Leis. Im ersten Teil schildern die Verfasser das Erdöl und seinen Werdegang von der Quelle bis zur Lampe. Hier wird der Ölverbrauch sämtlicher europäischer Staaten untersucht und gleichzeitig der Handelsverkehr in kurzen Zügen skizziert. Das Hauptgewicht des Buches haben die Verfasser in den zweiten und dritten Absatz verlegt, die die Petroleumproduktion schildern. Leider zeigen sich aber gerade auch hier die Schwächen des Buches am deutlichsten; es wird eine Fülle von Material geboten, aber fast nichts als Material. Die Verfasser haben nicht verstanden, es durchzuarbeiten und ein übersichtliches Bild der Verhältnisse herzustellen. Anderseits ist nicht zu verkennen, daß jeder, der sich für die Petroleumfrage interessiert, hier fast alle Daten findet, die sich auf die Petroleumindustrie in Amerika und Rumänien beziehen. Freilich sind die Verfasser bei ihrer Materialsammlung ziemlich vorurteilslos vorgegangen. So ist das, was bei ihnen auf Seite 192 und 193 steht, wörtlich aus Schneiders oben angezeigter Schrift (Seite 47) entnommen, ohne daß die Quelle auch nur angedeutet wäre. — Den Schluß des Buches bildet eine Schilderung des Petroleumkrieges in Deutschland, ebenfalls mit sehr viel Material belegt. Die Verfasser ziehen — wie schon erwähnt — den Schluß, daß es im Interesse der deutschen Volkswirtschaft liegt, den Import rumänischen Petroleums nach Deutschland zu fördern, was sie durch sehr eingehende und interessante Rechnungen zu beweisen suchen. Tatsächlich haben ihnen die Ereignisse bisher insofern Recht gegeben, als in jüngster Zeit das deutsche Kapital sich für die rumänische Petroleumindustrie zu erwärmen beginnt. Dr. Josef Peter Geller.

Dr. Ludwig Bernhard, Die Akkordarbeit in Deutschland. Leipzig, Dunker & Humblot. 1903. X und 237 S. 5 Mark.

„Wer sich heute in der Literatur über die verschiedenen Lohnformen orientiert, der gewinnt die Vorstellung, als biete die Akkordarbeit keine wichtigen Probleme mehr, als sei die Industrie bereits über die Akkordlöhnung hinweg zu „höheren Methoden“ fortgeschritten.

Jedoch wenn derjenige, der sich so in der Literatur orientiert hat, nunmehr einen Blick in das praktische Leben wirft, dann erkennt er bald, daß die Dinge in Wirklichkeit ganz anders liegen. Er bemerkt, daß die Akkordarbeit sowohl in der Industrie als auch in der Landwirtschaft sehr verbreitet ist, während die „höheren Methoden“, von denen er so zahlreiche Beschreibungen gelesen hat, in Wirklichkeit nur selten vorkommen. Er bemerkt ferner, daß die Akkordarbeit manche interessante und wichtige Probleme bietet, von denen die Literatur kaum etwas erwähnt.

Es zeigt sich also ein merkwürdiger und wenig fruchtbarer Gegensatz zwischen Theorie und Praxis. Die praktisch so wichtige Akkordarbeit ist zugunsten der höheren Lohnmethoden von den Theoretikern gar stiefmütterlich behandelt worden.“

Diese Worte kennzeichnen die dem vorliegenden Buche zugrunde liegende Absicht.

Der Verfasser gibt zunächst eine kurze Übersicht über die Entwicklung der Akkordarbeit in den letzten 100 Jahren, die durch vier diesem Abschnitt angeschlossene Spezialuntersuchungen eine willkommene Ergänzung erfährt. (1. Akkordarbeit in der englischen Industrie zu Anfang des 19. Jahrhunderts. 2. Die Reformbewegung in den dreißiger und vierziger Jahren. 3. Die Akkordarbeit bei den deutschen Eisenbahnbauten in den vierziger Jahren. 4. Die Einführung der Akkordarbeit in der Landwirtschaft um die Mitte des XIX. Jahrhunderts.)

Der zweite Abschnitt handelt von der Stellungnahme der Arbeiter zur Akkordarbeit. Er verfolgt die Entwicklung der Agitation in der Arbeiterschaft, die sich ursprünglich nur gegen gewisse Auswüchse des Akkordsystems, bald aber gegen das System selbst

richtete. Prinzipiell wird auch heute noch die Beseitigung der Akkordarbeit von der Arbeiterschaft gefordert. Im Gegensatz hierzu steht jedoch die praktische Stellungnahme des Arbeiters. Der Verfasser hat sich der überaus mühevollen Aufgabe unterzogen, die umfangreiche Literatur an Fachblättern, Flugschriften, Kongreßprotokollen usw. daraufhin zu durchforschen, in welchen Gewerben und Industrien die Arbeiterschaft im Laufe der letzten zwanzig Jahre zur Frage des Lohnsystems Stellung genommen und welche Haltung sie hierbei gegenüber der Akkordarbeit gezeigt hat. Diese Untersuchung führt zu dem Ergebnis, daß die Beseitigung der Akkordarbeit tatsächlich nur bei gefährlichen Arbeiten gefordert wird. Abgesehen hiervon ist von einem Kampf gegen die Akkordarbeit in der Praxis nicht die Rede. Alle übrigen Forderungen der Arbeiter, die sich auf die Akkordarbeit beziehen, sind lediglich auf eine gerechtere Handhabung der Akkordlöhnung gerichtet. „Die ganze Akkordfrage spitzt sich im wesentlichen zu der Frage zu, wie ist eine Ordnung der Akkordarbeit herbeizuführen?"

Diesem Problem, der wirtschaftlichen Ordnung der Akkordarbeit, ist der dritte, wichtigste Abschnitt des Buches gewidmet.

Gegenüber der vielfach verbreiteten Anschauung, daß Akkordtarif und Minimallohn das Um und Auf der bei der Akkordordnung in Betracht kommenden Fragen bilden, zeigt der Verfasser, daß in Wirklichkeit die Dinge nicht so einfach liegen. Die Tariffeststellung ist nur ein Teil der Akkordordnung. Die Beziehung zwischen Arbeitsleistung und Lohn, die der Tarif herstellt, setzt vor allem eine richtige Messung der Leistung und Gegenleistung voraus. Das Problem der Akkordberechnung umfaßt daher: 1. die Messung der Arbeitsleistung; 2. die Messung des Arbeitslohnes (Truckverbot); 3. die Festsetzung einer bestimmten Beziehung zwischen Arbeitsleistung und Arbeitslohn durch den Tarif.

Hier wird zum ersten Male der Versuch unternommen, das Problem der Akkordberechnung systematisch zu erörtern und die zur Messung der Arbeitsleistung anwendbaren Methoden klarzulegen. Bernhard unterscheidet drei Berechnungsmethoden, die er auf ihre praktische Anwendbarkeit prüft: Stückberechnung (das Arbeitsprodukt wird als ganzes Stück der Berechnung zugrunde gelegt), Einheitsberechnung (das Arbeitsprodukt wird zum Zweck der Berechnung in Gewichts-, Flächen- oder Raumeinheiten zerlegt), Elementenberechnung (die zur Hervorbringung des Produktes erforderliche Arbeit wird in ihre Elemente zerlegt). Eine vierte Kategorie von Berechnungsmethoden, bei denen die Arbeitsleistung nicht direkt am Arbeitsprodukt gemessen, sondern indirekt nach anderen Momenten bestimmt wird (z. B. der Akkord des Gehilfen, der sich nach der Arbeitsleistung des Hauptarbeiters richtet), faßt Bernhard unter dem Namen „indirekte Akkordberechnung" zusammen. Diese Einteilung bildet zugleich die Grundlage für die Einteilung der Tarife, welche hiernach als Tarife mit Stück-, Einheits-, Elementenberechnung und als indirekte Tarife unterschieden werden.

Sehr zutreffend scheint mir die nachdrückliche Hervorhebung der Wichtigkeit einer genauen Feststellung und Messung der Arbeitsleistung. Gegen dieses Gebot wird, wie Bernhard an zahlreichen Beispielen zeigt, in der Praxis arg gesündigt. Auf die mangelhafte Abmessung der Arbeitsleistung ist das Mißtrauen der Arbeiterschaft gegen die Akkordlöhnung zurückzuführen. Wohl mit Recht stellt der Verfasser die Berechnung der Arbeitsleistung dem Tarifwesen als gleich wichtig an die Seite, da sie die Basis des Akkordarbeitsvertrages bildet. Hierzu kommt, daß die höheren Lohnformen, wie die Prämiensysteme und die Gewinnbeteiligung, fast durchwegs auf der Akkordlöhnung beruhen und daher in ihrer Wirkung von der Akkordberechnung berührt werden. „Die Entwicklung der Lohnsysteme hängt wesentlich ab von der Entwicklung der Akkordmethode." Der Verfasser würde sich denn auch mit gesetzlichen Maßnahmen zur Regelung der Arbeitsmessung einverstanden erklären und in ihnen nur eine notwendige und logische Ergänzung der die Berechnung des Arbeitslohnes regelnden Truckgesetzgebung erblicken.

Bei gemeinschaftlichem Akkord kommt zu dem Problem der Akkordberechnung noch als zweites Hauptproblem der Akkordordnung das der Verteilung der Akkordsumme unter die gemeinschaftlich tätigen Akkordarbeiter hinzu. Bernhard sucht durch Fest-

stellung der Fälle, in denen die beiden Hauptformen des gemeinschaftlichen Akkordes, das Akkordmeistersystem und der Gruppenakkord, in der Praxis angewendet werden, zu einer Beurteilung dieser Lohnformen zu gelangen.

Die Stellung des Akkordmeisters ist am mächtigsten in jungen Industrien. Die Ungeübtheit der Arbeiter bewirkt hier, daß dem Vorarbeiter die ganze Verantwortung auferlegt wird, dafür aber auch der Akkordvertrag nur mit ihm abgeschlossen und der Akkordgewinn ihm überlassen wird. Bernhard zeigt nun, wie mit fortschreitender Ausbildung der Arbeiter, mit zunehmender Entwicklung der Arbeitsteilung und mit der Verbreitung sozialreformatorischer Ideen eine allmähliche Abschwächung in der Machtstellung des Akkordmeisters vor sich geht, welche eine Änderung in der Art der Akkordverteilung zur Folge hat. Der Akkordmeister verliert das Recht der Akkordverteilung und diese Funktion wird zunächst vom Werkstättenleiter als dem Nächstvorgesetzten, endlich vom Unternehmer übernommen. Die vollkommenste Form der Akkordverteilung liegt dort vor, wo die Gruppenmitglieder selbst Einfluß auf die Verteilung erlangen. Für die Beurteilung des Akkordmeistersystems ist somit neben der Frage, ob die Akkordverteilung der zugrunde liegenden Arbeitsorganisation entspricht, vor allem entscheidend, von welcher Person die Akkordverteilung geregelt wird. Die sich nach diesem Gesichtspunkt ergebende Einteilung des Akkordmeistersystems setzt Bernhard an die Stelle der üblichen Unterscheidungen. (Akkordmeistersystem mit und ohne Beteiligung der Arbeiter am Akkord; Beteiligung der Arbeiter zu gleichen oder zu ungleichen Teilen.)

Die Zurückdrängung des Akkordmeisters, die wachsende Selbständigkeit der Gruppenmitglieder führt schließlich zur genossenschaftlichen Organisation des gemeinschaftlichen Akkordes, zum Gruppenakkord. Von der andern Seite macht sich eine Entwicklung bemerkbar, welche, veranlaßt durch das Bedürfnis nach Herstellung eines Zusammenhanges der getrennt voneinander beschäftigten Arbeiter, auch an die Stelle des Einzelakkordes den Gruppenakkord treten läßt. In dieser Entwicklung: Einführung des Gruppenakkordes teils an Stelle des Akkordmeistersystems, teils an Stelle des Einzelakkordes und — ein drittes Moment — Abstufung der Arbeiter innerhalb der Akkordgruppen, erblickt der Verfasser eine der wichtigsten Veränderungen des modernen Fabrikwesens, die sowohl für das Verhältnis der Arbeiter zum Unternehmer als auch für jenes der Arbeiter untereinander bedeutsam ist.

Der vierte, letzte Abschnitt des Buches bringt unter der Aufschrift: „Die rechtliche Ordnung der Akkordarbeit" die juristische Ergänzung der volkswirtschaftlichen Erörterungen. Bernhard gibt hier eine systematische Darstellung des in der Literatur noch wenig beachteten Rechtes der Akkordarbeit. Im Gegensatz zur herrschenden Ansicht, die im Akkordvertrag nur eine Nebenform des Dienstvertrages erblickt, stellt Bernhard den Zeit- und Akkordlohn als gleichgeordnet nebeneinander und erörtert die Rechtsfragen, die dem Akkordvertrag eigentümlich sind.

Das Bernhardsche Buch konnte hier nur in seinen Grundzügen skizziert werden. Es bietet überdies eine Fülle interessanter Details aus den Lohn- und Arbeitsverhältnissen der verschiedensten Industrien. Einen besonderen Vorzug verleiht ihm der ungewöhnlich genaue Einblick, den der Verfasser in die Praxis und die technischen Grundlagen der besprochenen Industrien besitzt und der es ihm ermöglicht, den Zusammenhang zwischen Arbeitstechnik und Lohnform besonders deutlich hervortreten zu lassen.

Als systematische Darstellung der wichtigsten die Akkordarbeit betreffenden Fragen darf das Buch eine viel weitergehende Geltung für sich in Anspruch nehmen, als der Titel in seiner Beschränkung auf Deutschland vermuten läßt. Dr. Conrad.

Dr. phil. Milan Wlaïnatz, Die agrarrechtlichen Verhältnisse des mittelalterlichen Serbiens. Jena, Verlag von Gustav Fischer, 1903. 8⁰. XV und 311 S. (Vierzigster Band der Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S., herausgegeben von Dr. Joh. Conrad.)

Als erster Versuch einer Darstellung der agrarrechtlichen Verhältnisse im mittelalterlichen Serbien verdient diese Schrift volle Anerkennung. Sie konnte sich zwar auf

vortreffliche Studien des serbischen Akademikers und Diplomaten Stojan Novaković stützen, dessen Ausgabe des Gesetzbuches Dušans sowie die Monographien über Pronija und Dorf dem Verfasser wesentliche Dienste leisteten, doch gebührt ihm das Verdienst, namentlich eine Hauptquelle unserer Kenntnisse über diese Seite des altserbischen Staates, nämlich die zahlreichen serbischen Urkunden, für seine Zwecke sehr fleißig ausgebeutet zu haben. Für den deutschen Leser wäre es sehr belehrend gewesen, wenn in der Einleitung eine kritische Übersicht über die bisherigen Leistungen, soweit sie die sozialen und ökonomischen Verhältnisse des mittelalterlichen serbischen Staates betreffen, gegeben worden wäre; die trockene Angabe der Hilfsquellen auf Seite XIV—XV genügt nicht, sie ist auch nicht vollständig; ich vermisse z. B. die Berücksichtigung der beachtenswerten Studie Račkis, die aus verschiedenen Bänden des „Rad" zusammengefaßt unter dem Titel „Nutarnje Stanje Hrvatske prije XII stoljeća" in Agram, 1894 (8^0, 321), erschienen ist. Bezüglich der byzantinischen Verhältnisse hätten neben dem bekannten Werk Zachariaes v. Lingenthal und der byzantinisch geschulte v. Hertzberg, auch die Forschungen der russischen Byzantinisten V. G. Vasiljevskij und F. I. Uspenskij in Betracht kommen sollen. Wer ist denn in erster Reihe verpflichtet, von den russischen Forschungen Notiz zu nehmen, wenn nicht ein Spezialforscher slawischer Zunge, dem die Sprache keine solchen unüberwindlichen Hindernisse bereitet, wie den westeuropäischen Gelehrten? Ich mache auf diese Lücken darum aufmerksam, weil der Verfasser selbst, im Widerspruch zu dem richtig gewählten Titel der Schrift, in dem kurzen Vorwort die Behauptung wagt, er habe „die geschichtliche Entwicklung" der Agrarverhältnisse Serbiens vom Ende des VI. Jahrhunderts bis zur Gegenwart verfolgen wollen. Für die Erreichung dieses Zieles wäre das vom Verfasser angewendete Studium, mag man den gewissenhaften Fleiß noch so sehr anerkennen, viel zu wenig umfangreich gewesen. Auch von einer „geschichtlichen Entwicklung" der Aufgabe ist keine Rede. Wir verlangen sie fürs erste auch gar nicht, geben uns mit dem wirklich Gebotenen zunächst zufrieden, das ich als eine ganz hübsche Zusammenstellung und Verwertung aller einheimischen Quellen, die sich auf die soziale und ökonomische Stellung einzelner Klassen der Bevölkerung in dem serbischen Staat vom Ende des XII. bis gegen die Mitte des XV. Jahrhunderts beziehen, charakterisieren möchte. Die Behandlung der so eingeschränkten Aufgabe beginnt mit der zweiten Abteilung auf Seite 53. Was als Einleitung dazu in der ersten Abteilung vorausgeht — über die Agrarverhältnisse der Slawen überhaupt und speziell der Serben von der Begründung des serbischen Staates — sind nur Wiederholungen einiger Hauptsätze aus der Theorie Lipperts, gegen die sich doch auch manches einwenden läßt, dann ein Auszug aus dem bekannten Werk Zachariaes, zum Teil selbst aus Gfrörer, dessen nicht immer genaue Zitate aus den byzantinischen Historikern die Benutzung der Originale kaum ersetzen können. Man vermißt jedoch so gut wie jeden Zusammenhang zwischen diesen Auszügen und der Darstellung der davon beeinflußten Zustände im Leben der Serben auf der Balkanhalbinsel von der Gründung des serbischen Staates (zu Ende des XII. Jahrhunderts). Davon ist überhaupt keine Rede. Der Verfasser begnügt sich mit einer allgemeinen Bemerkung: er möchte alle Slawen der Balkanhalbinsel in zwei Kategorien teilen. Für die erste Kategorie — ohne näher anzugeben, welche Gebiete etwa dazu zu rechnen wären — gibt er der Vermutung Ausdruck, daß byzantinische Verhältnisse bei den neu angesiedelten Slawen früher oder später zur Geltung gekommen sein müssen. In welcher Weise, das erfahren wir freilich nicht. Zur zweiten Kategorie möchte er solche slawische Balkanländer rechnen, die mehr oder weniger ihre Selbständigkeit zu behalten imstande waren. Bei diesen letzteren dürfte, so meint er, die Entwicklung der Agrarverhältnisse „anders" vor sich gegangen sein. Aber über dieses „anders" erfahren wir so gut wie gar nichts. Oder ist das von ihm Dargestellte dieses „anders"? Und spiegelt dieses wirklich viel Selbständigkeit wieder? Ich glaube, daß es keinen Fleck des von Slawen besiedelten Balkanbodens im Mittelalter gab, der von den byzantinischen Einflüssen gänzlich unabhängig geblieben wäre. Allein auch das steht fest, daß in allen serbischen Ländern des Mittelalters auch der westliche Einfluß nicht unbeträchtlich zur Geltung kam, einerseits

über Ungarn, anderseits über Dalmatien vordringend. Die Kreuzung dieser von verschiedenen Seiten gekommenen Einflüsse sowohl untereinander als auch mit den uralten slawischen sozialen Eigentümlichkeiten enthält ein im hohen Grade merkwürdiges und anziehendes Problem der gelehrten Forschung, das freilich kaum bisher im Gedanken erfaßt, geschweige denn wirklich in Angriff genommen worden ist. Auch die vorliegende Schrift ging an diesem Problem vorbei, ohne es zu berühren. Die Darstellung derselben beschränkt sich auf die theoretische Gruppierung des Tatsächlichen nach dem Wortlaut des Gesetzbuches Dušans und der serbischen Urkunden, aber auch keinen Schritt weiter. Selbst die chronologische Reihenfolge oder der territoriale Hintergrund des in einzelnen Urkunden enthaltenen agrarrechtlichen Inhaltes fällt nicht in die Wagschale. Die einzelnen Bestimmungen werden in der Regel allgemein aufgefaßt mit der vorausgesetzten Rechtsgültigkeit für alle Teile Serbiens eventuell Bosniens oder des Gebietes vom heutigen Montenegro. Gewiß bedarf diese Voraussetzung verschiedener Einschränkungen, die der weitere Verlauf einzelner Studien schon mit sich bringen wird. Der erste Entwurf mußte sich, man konnte es nicht anders erwarten, nur mit der Schilderung in groben Umrissen befassen.

Von der zweiten Abteilung angefangen behandelt die Schrift folgende Fragen: 1. über das Eigentumsrecht des Staatsoberhauptes (S. 53—58); 2. über die agrarrechtlichen Beziehungen des Adels (S. 59—83); 3. über die kirchlichen beziehungsweise klösterlichen Eigentumsverhältnisse (S. 84—98) und 4. über die Agrarverhältnisse der nichtadeligen, insbesondere der bäuerlichen Bevölkerung (S. 98—293). Das letzte Kapitel umfaßt mehr als zwei Drittel der ganzen Auseinandersetzung. Diese äußerlich sehr ungleiche Behandlung des Stoffes erklärt sich nicht bloß daraus, daß z. B. über die Prärogativen des Staatsoberhauptes etwas flüchtig hinweggegangen wird, sondern auch noch aus einem andern Grunde. Der Verfasser brachte in das vierte Kapitel Fragen hinein, die er besser abgesondert hätte behandeln sollen. Die Besprechung der rechtlichen Stellung des Gaues (Župa), des Dorfes, des Hauses bezieht sich doch wohl auf alle Klassen der Bevölkerung und nicht bloß an die Nichtadeligen. Und warum ist neben Gau, Dorf und Haus die Burg (grad) ganz außeracht gelassen? Vergleiche darüber jetzt den instruktiven, allerdings nur in allgemeinen Zügen gehaltenen Artikel Novakovićs im 25. Bande meiner Zeitschrift. Daß die nichtadelige Bevölkerung in verschiedenen sozialen Abstufungen sich im Leben bewegte, mit ungleichen Rechten in ihren sozialen und Eigentumsverhältnissen ausgestattet, das unterliegt freilich keinem Zweifel, man kann von Freien, Halbfreien und Unfreien reden, aber die genaue Abgrenzung macht große Schwierigkeiten. Um nur eine solche Frage zu berühren, war der Ausdruck „sebr“ ein scharf abgegrenzter juridischer Begriff, wie es der Verfasser, dem Wortlaut des Dušanschen Gesetzbuches folgend, nicht abgeneigt ist anzunehmen? Ich glaube nicht. Das Wort hatte, wie ich glaube, die allgemeine Bedeutung des heutigen, damals noch nicht im Gebrauch gewesenen Ausdruckes seljak, rusticus; griechisch lautete es bald εὐτελής, bald γεωργός (vgl. Archiew IX, 521; XI, 633). Das Wort kannte auch die ältere Sprache Dalmatiens, selbst in der merkwürdigen Form srebar (vgl. z. B. ein Lectionarium Zaras ed. Rešetar, S. 57: vi plemenitii a mi srebri, und bei Belostenecs v. rusticus). Sonderbarerweise wollte Miklosich den Zusammenhang dieser südslawischen Form des Wortes mit der russischen Sjabr nicht zugeben, was doch an der Hand liegt. Ich glaube also, daß damals, als das Gesetzbuch Dušans abgefaßt wurde, auch in Serbien, wenigstens in der Gegend, derlei lokaler Hintergrund sich im Gesetzbuche abspiegelte, der Ausdruck sebr — sebar für rusticus noch ganz üblich war. Allein eine bestimmte Rechtsstellung war mit dem Ausdruck nicht verbunden, denn es gab freie und minderfreie Serben. Noch schwieriger ist es mit der Bezeichnung meropch (Plur. meropsi) fertig zu werden. In welchem Verhältnis stand diese Benennung zu dem andern griechischen Ausdruck parik (πάροικος)? War das nur eine präzisierende Ausdrucksweise für das urslawische Wort sebr? Wenn es auf dem griechischen μέροψ, μέροπες beruht, wie allgemein geglaubt wird, so möchte man Belege dafür haben, daß die byzantinischen Griechen die niedrige Sorte von Menschen mit dem Ausdruck μέροπες bezeichneten. Der verstorbene Tomaschek dachte einst an die Ableitung von der geographi-

schen Benennung μερόπη (Zeitschrift für österreichiche Gymnasien, 1877, S. 447), was abgelehnt werden muß. Die Sache ist jedenfalls nicht so einfach, der Gebrauch des meropch neben sebr fällt auf. Die nicht geringe Zahl von griechischen Ausdrücken zur Bezeichnung verschiedener sozialer Verhältnisse im mittelalterlichen Serbien (vgl. z. B. nurija oder inorija — ἐνορία, pronija — πρόνοια, metoch — μετόχων, parik — πάροιχος, meropch — μέροψ, logofet — λογοθέτης, permićur — πριμικήριος, maistor — μαστόρης usw.) spricht jedenfalls stark dafür, daß die slawischen Rechtsverhältnisse unter großer Beeinflussung Byzanzs sich entwickelt haben, folglich auch das Studium dieser Rechtsverhältnisse nur unter stetiger Rücksichtnahme auf die byzantinischen Parallelerscheinungen mit Erfolg betrieben werden kann. Daß für diese Aufgabe der Zukunft die vorliegende Schrift einen schätzbaren Beitrag, eine große Vorarbeit liefert, damit glaube ich ihren wissenschaftlichen Wert genügend charakterisiert zu haben.

Auf Einzelheiten gehe ich nicht ein, nur zwei, drei Kleinigkeiten will ich erwähnen. Für die Bedeutung des slawischen Ausdruckes selo möchte ich auf parallele Bedeutungsentwicklung des griechischen ἀγρός hinweisen, vgl. Zachariae 3, S. 267, Anm. 887. Ob aber die Dorfbenennungen, wie Stojanovci usw. (S. 104), gerade alle patronymisch zu deuten sind, das ist doch eine große Frage. Es kann ja auch der Name des Herrn, dessen Eigentum die Dorfbewohner waren, dahinter stecken. Den Unterschied zwischen Sebr und Sebrdija (S. 156) könnte ich mir nicht aneignen. Die Auseinandersetzung über den Zehent (S. 243 ff.) hatte wegen der großen Bedeutung dieser Abgabe verdient eingehender behandelt zu werden. Mag sich auch betreffs des Otroken der Verfasser noch so vorsichtig ausdrücken (S. 280), alles das hilft nichts: die Slawen machten keine Ausnahme vor den übrigen mittelalterlichen Völkern. Endlich möchte ich auf die Polemik, in die sich der Verfasser mit Peisker betreffs der Zadrugen einläßt, aufmerksam machen, nach der etwas auffallenden Verteilung des Stoffes kommt aber diese Frage erst auf S. 122 ff. zur Sprache. V. Jagić.

Jan Leszczyński, Rządy rosyjskie w kraju Tarnopolskim. 1809—1815. (Die russische Verwaltung in der Landschaft Tarnopol. 1809—1815.) Kraków i Warszawa 1903. XXX und 271 S. (Monografie w zakresie dziejów nowożytnych. Wydawca Szymon Askenazy. Tom III.) (Monographien zur neueren Geschichte. Herausgegeben von Simon Askenazy. Bd. III.)

Auf Grund des Schönbrunner Friedens vom 14. Oktober 1809 und des Lemberger Vertrages vom 19. März 1810 trat Österreich an Rußland den ostgalizischen Kreis Tarnopol, die größere Hälfte des Kreises Zaleszczyki und Teile der Kreise Brzeżany und Złoczów, insgesamt ein Gebiet von 121 Quadratmeilen mit ungefähr 350.000 Einwohnern ab. Artikel V der Wiener Schlußakte vom 9. Juni 1815 gab dieses Gebiet wieder Österreich zurück.

Als Rußland die Verwaltung dieses Landstriches übernahm, hatte es die Gefahr vor Augen, seine polnischen Erwerbungen an das Großherzogtum Warschau zu verlieren. Um nun seiner Herrschaft in der Landschaft Tarnopol (dies war die amtliche Bezeichnung der neuerworbenen Provinz), einen festen Rückhalt zu geben, suchte es den Landadel für sich zu gewinnen.

Zu diesem Zwecke umgab sich der mit der Einrichtung und Verwaltung des Landes betraute Senator und Geheimrat Ignaz Theyls mit einem Beirate, der ausschließlich aus polnischen adeligen Gutsbesitzern zusammengesetzt war. Mit großen Kosten ließ er das alte Tarnopoler Schloß restaurieren, um darin Tanz- und Spielsäle für den Adel anzulegen und veranstaltete für die Aristokratie prächtige Bälle. Eine noch angenehmere Aufmerksamkeit aber erwies er den Gutsbesitzern dadurch, daß er die österreichischen Untertansgesetze zwar nicht de iure, aber doch de facto aufhob. Die Gutsherren konnten wieder ungestört Bauernland einziehen und die Schuldigkeiten ihrer Untertanen erhöhen, und als Österreich nach der Revindikation des Landes die Verhältnisse regulieren wollte, da war der frühere Besitzstand bereits so verwischt, daß an seine Wiederherstellung nicht mehr zu denken war. (Vergl. darüber auch meine Arbeit über die Entwicklung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Galizien in den

„Wiener staatswissenschaftlichen Studien". IV. 2, S. 89 f.) Der Verfasser schenkt dieser wichtigen Tatsache keine Aufmerksamkeit; mit einigen nichtssagenden Worten sucht er die Beobachtung des Gubernialrates Kratter, „daß die Russen nicht geliebt sind, ... daß die Wiederkehrung der österreichischen Regierung von der Mehrheit gewunschen werde und daß bloß ein Teil des Adels diesen Wunsch nicht habe, weil die russische Regierung ihm die freieste Willkür mit den Bauern gestattet", zu entkräften. Im übrigen aber spricht er in seiner umfangreichen Arbeit nicht von Wirtschaftspolitik, in einer verwaltungsgeschichtlichen Arbeit zweifellos ein großer Fehler.

Der Verfasser ist voll des Lobes über die russische Verwaltung, die er der angeblich volksfeindlichen österreichischen entgegenstellt. Wir können jedoch in keiner der von Leszczyński angeführten Verwaltungsmaßnahmen Lobenswertes finden, wenn man nicht mit dem Verfasser die Heranziehung des Adels zur Verwaltung dafür gelten lassen will.

Wie die Untertansgesetze so ließ die russische Regierung auch die übrigen österreichischen Gesetze formell bestehen. Tatsächlich aber gelangten die russischen Gesetze zur Anwendung. Der julianische Kalender wurde eingeführt; die strengen russischen Paßvorschriften kamen zur Geltung; in den katholischen Kirchen wurde für die russischen Soldaten orthodoxer Gottesdienst abgehalten. An Stelle des österreichischen Strafgesetzes von 1803, seinerzeit des vollkommensten Gesetzes, traten die schrecklichen russischen Kriegsartikel mit ihren grausamen Strafen: Knute, Verschickung nach Sibirien, Brandmarkung. Für die Verpflegung der Gefangenen ließ die Regierung die private Mildtätigkeit sorgen; von Zeit zu Zeit wurden die dem Hungertode nahen Arrestanten öffentlich ausgestellt, um von mitleidigen Seelen milde Gaben entgegenzunehmen. Zur Einrichtung einer geregelten Zivilrechtspflege ist es während der fünf Jahre russischer Herrschaft überhaupt nicht gekommen; auf dem Gebiete des Zivilrechtes herrschte die größte Verwirrung, insbesondere kam das Hypothekenwesen in Unordnung. Die von der österreichischen Regierung errichteten Schulen ließen die Russen eingehen, und als die Österreicher 1815 vom Lande wieder Besitz ergriffen, fanden sie keine einzige öffentliche Schule vor. Dagegen hatte die russische Regierung eine große Anzahl von Kasernen gebaut.

Es ist zu bedauern, daß der Verfasser für seine gründliche und verdienstvolle Arbeit nicht auch die russischen Archive benutzt hat. Es ist immerhin etwas Mißliches, die Verwaltungstätigkeit eines Staates in den Archiven eines anderen Staates zu studieren. Die russischen Archive dürften wohl unzugänglich sein; der Verfasser hat es aber auch unterlassen, die der Forschung sehr leicht zugänglichen Wiener Archive, insbesondere das des Ministeriums des Innern, das viel Material über das Thema enthält, zu benutzen. L. v. Mises.

Alfred Aaspach, La Russie économique et l'oeuvre de M. de Witte 1904.

Dieses Buch gehört zu jener ausländischen „Literatur" über russische Finanzen, die man als halb-offiziöse bezeichnen kann: ohne Kenntnis der russischen Finanzliteratur, welche sich meistens ablehnend der Tätigkeit Wittes gegenüberstellt, ohne Aufmerksamkeit auf die verhängnisvollen Folgen der jetzigen Finanz- und Wirtschaftspolitik für den Wohlstand der russischen Bauern, stützt sie sich nur auf die amtlichen Berichte und Artikel, die sie oft stereotypisch in einem panegyrischen und schmeichelnden Tone wiederholt.

Nach einer Einleitung von Ch. de Larivière[1]) gibt der Verfasser eine kurze Biographie des „großen" Ministers und einen Überblick über seine Tätigkeit. Es folgen dann in einer seltsamen Reihe kurze Darstellungen der einzelnen Gebiete: die Eisenbahnen und die Kolonisation Sibiriens, die Grenzwache, die Handelsflotte, die Geldreform und die Staatsschulden usw. Alles wird gepriesen: nicht nur die Geldreform, die Tarifpolitik, die Förderung der russischen Cabotage, die Maßnahmen über die Emigrierung nach Sibirien u. a., sondern auch die sibirische Bahn, welche „die europäische Zivilisation in

[1]) Redakteur der „Revue des études franco-russes", welche sich, als „Organ der französischen Interessen in Rußland" bezeichnet. (d. h. Organ der französ. Kapitalisten in Rußland).

Sibirien mit unglaublicher Rapidität ausgedehnt hat", die „glänzenden Erfolge" der ostchinesischen Eisenbahngesellschaft, die Entwicklung der Sparkassen (deren Kapitalien in Staats- und Eisenbahnanleihen eingelegt wurden. W. T.) Das Kap. IX über die russischen Budgete ist ein Resumé der zehn Staatsvoranschläge Wittes, worin seine schönen Reden über die „Vorzüge der indirekten Steuern, über die Notwendigkeit eines großen „freien Kassabestandes", über das Branntweinmonopol[1]) und über die Krise übersetzt sind. Das größte Kapitel XIII stellt chronologisch die Gesetze und Erlässe betreffend den äußeren Handel und die Zölle zusammen; es wird durch eine kurze Skizze der Beziehungen zu Persien ergänzt.

Man kann dieses billige Büchlein als eine knappe (gewiß ohne jeden Anspruch auf wissenschaftlichen Wert erhebende) Darstellung der verschiedensten Gebiete Wittes Politik (vom Standpunkte des russischen Finanzministeriums) empfehlen: für Nichtrussen kann auch eine solche Darstellung interessant sein. W. T.

Dr. Jan Rozwadowski, Die Parzellierung des Großgrundbesitzes im Lichte des Verfahrens preußischer Vermittlungsinstitute. Lemberg 1903. 372 S. (Parcelacya wielkiej własności w świetle postępowania pruskich instytucyi pośredniczących.)

Das große sozialpolitische Experiment, welches die preußische Regierung am Leibe seiner polnischen Provinzen durchgeführt hat, dient dem Verfasser als Material zu einer streng objektiven und allseitigen Betrachtung der Ursachen, Zwecke, der Durchführung, Richtung und des heutigen Standes der Frage der Parzellierung. Das Buch zerfällt in drei Teile: Der erste umfaßt eine Lehre von dem Wesen und den Faktoren der Parzellierung und beschreibt deren Geschichte in Preußen; der zweite ist dem von den verschiedenen Vermittlungsinstituten eingeschlagenen Verfahren gewidmet, befaßt sich also mit der eigentlichen Technik, der dritte Teil bespricht die privatwirtschaftlichen, nationalen und sozialen Resultate der bis zum Jahre 1900 durchgeführten Transaktionen. Die Betrachtung dieses sozialen Prozesses führt den Verfasser zu folgenden Ergebnissen: 1. Die Kleinwirtschaft (bis 3 *ha* hinab) ist für die heutigen landwirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland ein höherer Organisationstypus als der Großbetrieb, erreicht höheres Brutto- und Nettoeinkommen und erhöht infolgedessen die Preise des in dieser Form benutzten Bodens. 2. Die Bildung neuer Kleinbetriebe ist deswegen erwünscht als Ergänzung des natürlichen Zersetzungsprozesses der Großbetriebe. 3. Eine in dieser Richtung wirkende Sozialpolitik erreicht eine raschere Entstehung von neuen landwirtschaftlichen Gebilden, sorgt für ihre lebensfähige Gestaltung, für die Schaffung von entsprechenden privat- und öffentlichrechtlichen Verhältnissen, wäre also erwünscht und nützlich, wenn sie nicht durch nationale Zwecke getrübt wäre. 4. Diese Ansicht wird durch die Resultate, welche von den zahlreichen für die Parzellierung wirkenden Instituten erreicht worden sind, bestätigt. Die Tätigkeit der Ansiedlungskommission, welche den nationalen Zweck in den Vordergrund stellt, ist nicht nur kostspielig, sondern auch langsam, verursacht große Verluste an bestehenden Werten; auch läßt sich schon zur Zeit Mangel an entsprechendem Menschenmaterial fühlen. Um ihr entgegen zu arbeiten, sind einige polnische Vermittlungsanstalten (bank ziemski, spółki ziemskie) entstanden, welche ausgezeichnete Resultate erzielen, da sie das Ansiedlermaterial an Ort und Stelle finden und keine sozialen Abnormitäten schaffen wollen. 5. Im Laufe von 14 Jahren (1886—1899) haben die Vermittlungsinstitute in Preußen eine Fläche von 425.000 *ha*, das heißt 15 Proz. der allgemeinen landwirtschaftlichen und 5 Proz. des Großgrundbesitzes in ihre Transaktionen herangezogen und 200.000 *ha* davon parzelliert, wobei zirka 12.000 neue Wirtschaften entstanden sind. — Der Verfasser benutzt umfassendes statistisches Material aus erster Hand, er scheint jedoch zu wenig mit dem Leben der Ansiedler selbst bekannt zu sein; diese Bekanntschaft könnte ihm noch manche Argumente gegen die Einführung des politisch-nationalen Elementes in diese soziale Aktion liefern. Dr. Z. Daszyńska-Golińska.

[1]) Die Bekämpfung des Alkoholismus durch das Branntweinmonopol wird der Haagkonferenz parallelgestellt (ohne Ironie).

Dr. Bernhard Dietrich, Die Spitzenindustrie in Belgien und Frankreich. A. Deichert, Leipzig 1900.

Die Mode hat eines der edelsten Erzeugnisse der Textilindustrie, die Spitze, in der letzten Zeit wieder mehr zur Geltung gebracht. Diese wird von neuem, wie bereits wiederholt, zum Gegenstande künstlerischer, wirtschaftlicher und humanitärer Bestrebungen. Erst kürzlich hat sich unter dem Protektorate eines Mitgliedes des Kaiserhauses ein Verein zur Hebung der Spitzenindustrie in Österreich gebildet, welcher auf dem durch den österreichischen Zentralspitzenkurs und durch die verschiedenen Spitzenschulen bereits angebahnten Wege weiterschreitet und der österreichischen Handspitze im Interesse ihrer armen Erzeugerinnen im böhmischen Erzgebirge sowie in anderen böhmischen Hausindustriegegenden und in Krain ein besseres Los bereiten will. Wer, diese Bestrebungen verfolgend, sich rasch über die Spitzenindustrie, wie sie sich in ihren Hauptgebieten, in Belgien und Frankreich, entwickelt hat, orientieren will, wird mit Erfolg die Dietrichsche Arbeit benutzen können, welche zuerst im Schmollerschen Jahrbuch erschienen ist.

Dietrich gibt in seinem Buch einen Überblick über die belgische Handspitzenindustrie, über die mechanische Spitzenerzeugung in Calais und über den Spitzenhandel in Paris; hauptsächlich wird der Gegenstand vom volkswirtschaftlichen Standpunkte betrachtet, doch fehlt es nicht an Ausblicken auf das technische und kunstgewerbliche Gebiet, auf welchem der Spitze gleichfalls eine besondere Rolle zukommt. Eine wissenschaftlich tiefgehende Untersuchung des mit der Spitzenindustrie, besonders in Belgien, so eng verknüpften Hausindustrieproblems oder der, gerade an der Spitze so interessant zu beobachtenden Einwirkungen der Mode auf die Volkswirtschaft bietet der Verfasser des Buches allerdings nicht. Er berührt diese Fragen sowie zahlreiche andere, beispielsweise die der Handelspolitik, nur insoweit, als eben die Ergebnisse einer kurzen Studienreise und die Umfrage bei einer Anzahl ausländischer Interessenten Material hierfür lieferten, wobei ihm die genaue Kenntnis der Maschinspitzenindustrie des sächsischen Vogtlandes sehr zustatten kam. Namentlich die ziffermäßigen Angaben über belgische Verhältnisse sind seit dem Erscheinen der Schrift durch das außerordentlich umfangreiche und vorzüglich ausgestattete Werk des belgischen Office du travail über die Spitze und Tüllstickereien überholt worden, das als 4. und 5. Band der Untersuchungen über die belgische Hausindustrie im Jahre 1902 erschien und das, mit seinen Skizzen auch über die Spitzenindustrie anderer Länder, heute wohl eine der vollständigsten Arbeiten über diese Industrie darstellt. Dr. Max v. Tayenthal.

Dr. M. R. Weyermann, Das Verlagssystem der Lauschaer Glaswarenindustrie und seine Reformierung, Duncker & Humblot, Leipzig 1902.

Vor kurzer Zeit erschien der fünfte Jahresbericht der Produktivgenossenschaft der Hohlperlenerzeuger im politischen Bezirke Gablonz. Derselbe zeigte neuerlich, welche soziale Tat die Gründung dieser Genossenschaft für unser Isergebirge gewesen ist. Es ist daher natürlich, daß die in unserer Gablonzer Hausindustrie erzielten Erfolge auch die Aufmerksamkeit des Auslandes in hohem Maße auf sich zogen. Dr. Weyermann, welcher durch seine berufliche Stellung längere Zeit die Verhältnisse der Lauschaer Glaswarenindustrie kennen zu lernen Gelegenheit gehabt hatte, hat daher zweifellos recht getan, als es sich um die Sanierung der Mißstände in dieser Industrie handelte, erst die Gablonzer Verhältnisse einem gründlichen Studium zu unterziehen. Das Ergebnis dieses Studiums und der Beobachtungen in seinem heimischen Industriegebiete ist das vorliegende Buch.

Mit großer Sachkenntnis schildert der Autor die Lauschaer Hausindustrie, die sich heute hauptsächlich mit der Erzeugung von Christbaumschmuck, Glasperlen, Kugeln, Glasblumen, Glasspielwaren, Fläschchen, physikalischen und pharmazeutischen Instrumenten u. dgl. beschäftigt und deren Verwandtschaft mit der Gablonzer Industrie in Produktions-, Absatz- und Arbeitsverhältnissen immer wieder nachgewiesen wird. Die allgemeinen Folgerungen, die der Verfasser hierbei für das Hausindustrieproblem und für die wissenschaftliche Betrachtung desselben ableitet, sind jedenfalls als wertvoller Beitrag auf

diesem Gebiete zu begrüßen und ist Weyermann in einigen Punkten eine schärfere Formulierung und entsprechende Begründung der herrschenden Auffassungen zu danken. Einzelne Folgerungen, wie z. B. die, daß Hausindustrie Großbetrieb sein muß, werden allerdings angezweifelt werden können.

Die Konstatierung der zahlreichen Übereinstimmungen mit der Gablonzer Industrie führten zu der naheliegenden Frage, ob nicht mit gleichen Mitteln wie in dieser, und zwar in der Hohlperlenindustrie, eine Besserung der Lage der Lauschaer Hausindustriellen angebahnt werden könnte. Weyermann bejaht diese Frage auf das Entschiedenste. Die drei Grundbedingungen für den Erfolg der Gablonzer Hohlperlengenossenschaft glaubt er auch in der Lauschaer Industrie gegeben, nämlich die Basis eines gesicherten Absatzes und den Mangel einer bedrohlichen auswärtigen Konkurrenz, ferner die Möglichkeit einer Organisation von gleicher Qualität wie in Gablonz, wozu entsprechendes Kapital und entsprechende Männer notwendig sind. Es mag dahin gestellt bleiben, ob hierbei Weyermann nicht doch den Umstand unterschätzt, daß die Gablonzer Perlenindustrie mit ihrem Absatz an überseeische Gebiete gebunden ist, dem einzelnen Produzenten daher nur der Weg zu der Gesamtorganisation, der Genossenschaft, oder zu dem Exporteur übrig blieb, während in Lauscha, wie der Verfasser selbst zeigt, Artikel des europäischen Marktes in Betracht kommen, der auch dem kleinsten Erzeuger direkt zugänglich ist. Dessen Selbständigkeit ist aber von vornherein eines der gefährlichsten Momente für derartige Unternehmungen.

Ein noch wichtigeres Moment ist zu beachten. So günstig auch die Verhältnisse in der Gablonzer Perlenindustrie waren und so sehr alle berufenen Faktoren zur Erreichung der erzielten Erfolge zusammenwirkten, so waren es doch in erster Linie die große Energie, die außerordentliche Sachkenntnis und der wahre soziale Opfermut eines Mannes, des Dr. Weiskopf, die das Gablonzer Werk zustande brachten und heute noch in allen schwierigen Lagen stützen. Im Interesse der Lauschaer Arbeiter sei die Hoffnung ausgesprochen, daß sich eine ebensolche Kraft mit gleichem Opferwillen auch bei ihnen findet; einen Rechnungsfaktor kann diese Hoffnung jedoch nicht bilden.

Das Buch Weyermanns ist ein sehr schätzbarer Beitrag zur Erkenntnis des Verlagssystems und es wäre nur zu wünschen, daß es auch ein Beitrag würde zur Heilung seiner Schäden. Dr. Max v. Tayenthal.

J. Stammhammer, Bibliographie der Finanzwissenschaft. (Jena, Gustav Fischer, 1903.)

Von dem großen bibliographischen Unternehmen, über dessen erste Bände in früheren Jahrgängen dieser Zeitschrift berichtet worden ist, liegt nunmehr der dritte Teil, die Bibliographie der Finanzwissenschaft, vor. Sie wird sich sicherlich als wesentlich praktischer und brauchbarer erweisen als die „Bibliographie der Sozialpolitik", da Verfasser an die Stelle der alphabetischen Ordnung nach Namen des Autors eine alphabetische Ordnung nach Materien hat treten lassen. Sämtliche Werke werden in mehr als 400 alphabetisch geordnete Schlagwörter eingereiht, die selbst wieder je nach Bedarf eine weitere sachliche und insbesondere geographische Gliederung aufweisen. Innerhalb dieser Gliederung sind die einzelnen Werke chronologisch geordnet. Sicherlich liegt hierin ein großer methodologischer Fortschritt, eine Annäherung an eine eigentliche systematische Gliederung des Materiales, die allein eine rasche und sichere Orientierung ermöglicht. Wenigstens hätte aber ein alphabetisches und systematisches Verzeichnis der Schlagwörter hinzugefügt werden sollen, aus dem der Benutzer rasch hätte ersehen können, welche Schlagwörter überhaupt vorkommen und für die ihn interessierende Materie in Betracht kommen. Denn dies ist, trotz der zahlreichen Verweise, die dafür einen gewissen Ersatz bieten, keineswegs immer von vornherein gewiß. Geht doch die Detaillierung, die durch die alphabetische Ordnung oft zu einem völligen Zerreißen des sachlich Zusammengehörigen führt, z. T. sehr weit. So gibt es ein Schlagwort „Steuer" und, durch 10 Schlagwörter (z. B. „Steuerlehre") getrennt, ein Schlagwort „Steuern"; als Unterteilung finden wir bei dem Schlagwort „Steuer": „Die beste. Demokratische.

Eine. Einfluß. Gerechte. Gleichheit. Grundlage. Natur. Naturgemäße. Verhältnismäßige Wirkung." Außerdem sind auch noch Schlagwörter wie „Moral und Steuer". „Steuerfreiheit." „Steuergrundsätze." „Steuerpflicht." „Steuerpolitik." usw. vorhanden. Die Entscheidung zwischen den sehr verwandten Schlagwörtern erfolgt nicht nach dem Inhalte, sondern nach dem Titel des Buches. Wenn all dies den praktischen Nutzen des Buches, seine Brauchbarkeit für den wissenschaftlich Arbeitenden, auch stark schmälern dürfte, wird es zweifellos ein unentbehrliches wissenschaftliches Hilfsmittel sein, zu dessen Herstellung eine erstaunliche Menge von bibliographischen Kenntnissen, von Fleiß und Genauigkeit aufgewendet werden mußte. Gleichwohl durften obige Bemerkungen nicht unterdrückt werden; denn sollte der Verfasser doch noch zur Erkenntnis gelangen, daß nur eine streng systematische Ordnung des bibliographischen Materiales den Anforderungen gerecht wird, welche vom Standpunkte der Benutzbarkeit an ein solches Werk gestellt werden müssen, so würde er sich für die folgenden Bände seines Werkes vielleicht zu einer solchen Ordnung entschließen, die allerdings viel schwieriger und viel mühevoller ist und vor allem nicht bloß nach dem Titel der Werke, sondern nach deren Inhalt — beides deckt sich ja nicht immer — durchgeführt werden müßte. S.

Prof. Dr. H. Waentig, Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister in selbständigen Bänden. 1. Bändchen: Turgot, Betrachtungen über die Bildung und die Verteilung des Reichtumes. 2. Bändchen: Ferguson, Abhandlungen über die Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft. Jena, Gustav Fischer, 1903 und 1904.

Es ist ein außerordentlich dankenswertes Unternehmen, von dem die ersten beiden ansprechend ausgestatteten Bändchen bisher vorliegen. Nicht mit Unrecht beklagt der Herausgeber in der „Einführung" zu der Sammlung die Vernachlässigung der eigentlichen „theoretischen" Studien in der akademischen nationalökonomischen Bildung, ein oft banausisches Überschätzen der Tatsachen und Unterschätzen der großen älteren Meister, infolgedessen das Fehlen einheitlicher Gesichtspunkte bei Beurteilung auch der praktischen Probleme in der Volkswirtschaft. Er verspricht sich von der Neubelebung der Lektüre der klassischen Meister unserer Wissenschaft in studentischen Kreisen eine Besserung, wofür es aber bisher an einer leicht zugänglichen, wohlfeilen, gut übersetzten Ausgabe vor allem der französischen und englischen Schriftsteller mangelt, welche Lücke die vorliegende Ausgabe beseitigen soll. Bei uns in Österreich sind die beklagten didaktischen Übelstände niemals in so hohem Grade aufgetreten als in Deutschland, die theoretische Nationalökonomie fand an unseren Universitäten stets eine besondere Pflege; es besteht vielmehr eher umgekehrt eine zu geringe Beachtung der historisch-realistischen, wirtschaftspolitischen Studien und Forschungen. Gleichwohl — oder vielleicht deshalb — müssen wir Österreicher das in Rede stehende Unternehmen mit großer Freude begrüßen, das nur eines der Symptome einer Bewegung ist, die sich gegenwärtig in Deutschland vorzubereiten scheint. Wenn hier die theoretische, in Österreich die realistische Richtung mehr zur Geltung käme, würden wir uns auf einer mittleren Linie treffen, womit der „Methodenstreit" praktisch aus der Welt geschafft wäre. S.

Österreichisches Staatswörterbuch, Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes, herausgegeben unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner von E. Mischler und J. Ulbrich. 2., wesentlich umgearbeitete Auflage, 1. Lieferung. Wien, Alfred Hölder, 1904.

Das österreichische Staatswörterbuch hat sich rasch als ein kaum entbehrliches Nachschlagewerk für Theoretiker und Praktiker, Beamte und Politiker erwiesen, so daß binnen wenigen Jahren eine 2. Auflage notwendig geworden ist. Dies ist um so freudiger zu begrüßen, als man nach dem Geleitworte der Herausgeber, nach dem Verzeichnisse der Mitarbeiter sowie auch nach der vorliegenden ersten Lieferung hoffen darf, daß die Lücken und sonstigen Unvollkommenheiten, die der 2. Auflage anhafteten, wenigstens zum Teile werden beseitigt sein. Wir werden unsere Leser über diese für Österreich sehr wichtige Publikation im laufenden erhalten. S.

ZEITSCHRIFTEN-ÜBERSICHT.

Deutsche Juristen-Zeitung, hgg. v. *P. Laband*, *M. Stenglein* und *H. Staub*. IX. Jahrg. Nr. 10.
Müller: Die Hundertjahrfeier des code civil. — *Behrend*: Gesetzentwurf betreffend Entlastung der Zivilsenate des Reichsgerichtes.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft, hgg. v. *J. Wolf*, VII. Jahrg. 4. Heft.
Spaun: Geschlechtlich-sittliche Verhältnisse im Dienstboten- und Arbeiterinnenstande. — *Below*: Zur Würdigung der historischen Schule der Nationalökonomie.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, hgg. v. *W. Sombart*, *M. Weber* und *E. Jaffé* (Neue Folge des „Archives für soziale Gesetzgebung und Statistik"). 1. Heft, 1904.
Geleitwort der neuen Herausgeber. — *Sombart*: Versuch einer Systematik der Wirtschaftskrisen. — *Weber*: Die Objektivität sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis. — *Tönnies*: Ammons Gesellschaftstheorie. — *Bernstein*: Die britischen Arbeiter und der zollpolitische Imperialismus. — *Bonn*: Die irische Agrarfrage. I. Das heutige Irland.

Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie einschließlich Rassen- und Gesellschaftshygiene, hgg. v. *A. Plötz*, *H. Friedmann*, *A. Nordenholz* und *L. Plate*, I. Jahrg. 1. Heft.
Den Jubilaren *Weismann* und *Häckel*. — *Plötz*: Begriffe Rasse und Gesellschaft. — *Correns*: Experimentelle Untersuchungen über die Entstehung der Arten. — *Schallmayer*: Selektionstheorie, Hygiene und Entartungsfrage.

Finanzarchiv, Zeitschrift für das gesammte Finanzwesen, hgg. von *Georg Schanz*, XXI. Jahrg. 1. Bd.
Pistorius: Die württembergische Steuerreform. — *Manicke*: Stand der Zuckerfrage in Deutschland. — *Legner*: Die bayrische Staatsschuld.

Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte, hgg. von *Dr. St. Bauer*, *G. v. Below*, *Dr. L. M. Hartmann*, II. Band. 1. Heft.
Whitwell: English Monasteries and the Wool Trade in the 13tho Century. — *Espinas*: Jehan Boine Broke. Bourgeois et drapier Donaisien. — *Strickler*: Das schweizerische Münzwesen im Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert.

The Economic Journal, edit. by *F. Y. Edgeworth* and *H. Higgs*, Vol. XIV., No. 53.
Ashley: The Argument of Preference. — *Dawson*: The Genesis the German Tariff.

The Yale Review, Vol. XIII. No. 1.
Whitney: Anti-Trust Remedies ander the Northern Securities Decision. — *Asakawa*: Some of the Issues of the Russo-Japanese Conflict.

The Quarterly Journal of Economics, Vol. XVIII. No. 2.
Edgeworth: The Theory of Distribution. — *Whitaker*: The Ricardian Theory of Gold Novements and Prof. Laughlins Views of Money.

John Hopkins University Studies in histor. and pol. science, ed. by *H. B. Adams*, XXII. series. No. 1—2.
Barnett: Atrial Bibliography of Amer. Trade-Union Publications.

The Journal of Political Economy, University of Chicago Press., Vol. XII. No. 2.
Teele: Organization of Irrigation Companies. — *Langworthy Taylor*: Commercial Leadership and Trade Mortality.

Quarterly Publications of the American Statistical Association, New Series. Vol. VIII. No. 63—64.
Bailey: Urban and Rural New England.

Publications of the American Economic Association. Third Series, Vol. V. No. 1.
Papers and Proceedings of the 16. annual Meeting.

Journal des Économistes. Revue mensuelle de la Science économique et de la Statistique. 63e année. Rédacteur en chef: *G. de Molinari*, Correspondant de l'Institut. 6e série. 1904, 15. Mai.
Molinari: La fonction régulatrice des lois naturelles de la concurrence et de la valeur. — *Letourneur*: Le Budget de la ville de Paris.

Revue d'Économie politique, Comité de Direction, *P. Cauwès*, *Ch. Gide*, *E. Schwiedland*, *E. Villey*, *R. Jay*, *A. Souchon*, *G. Martin*. 18. Année. No. 1.
Landmann: La question des banques d'émission en Suisse.

Rivista internazionale di scienze sociali e discipline ausiliare. Anno XII. Vol. XXXV. Fasc CXXXVII.
Doria: L'orientamento commerciale e coloniale dell' Inghilterra. — *Brunhes*: La donna nelle grandi industrie contemporance.

Rivista Italiana di Sociologia. Consiglio direttiva *Bosco*, *Cavaglieri*, *Sergi*, *Tangorra*, *Tedeschi*. Anno VIII. Fasc. 1.
Salvemini: Le cause sociali della Rivoluzione Francese. — *Beloch*: La populazione della Sicilia sotto il dominio spagnuolo.

Giornale degli Economisti. Marzo 1904.
Pantaleoni: Alcune osservazioni sulle attribuzioni di valori in assenza di formazione di prezzi di mercato.

Ekonomisk Tidskrift, utgiven af *David Davidson*. Arg. VI. Heft 5.
Norby: Ett bidrag till fragan on svenska stattens vattenratt.

De Economist, opgericht door *Bruyn Kops*. Mei 1904.
Reiger: Het wetsontwerp tot vaststelling eener nieuwe tariefwet. — *Doorman*: Protectie-zegen.

DER ANWEISUNGSVERKEHR DES POSTSPARKASSENAMTES IM STAATSHAUSHALTE.

VON

KARL LEWINSKY,
FINANZRAT IN GRAZ.

Einleitung.

Gegenwärtig ist die Benutzung des Scheckverkehres des Postsparkassenamtes bei folgenden staatlichen Ämtern und Behörden eingeführt:[1])

1. Bei der Bergdirektionskassa in Přibram, und zwar seit dem Jahre 1885;

2. bei der Hauptkassa der Staatseisenbahnverwaltung und den Staatsbahndirektionskassen seit dem Jahre 1887 im internen Dienste zu Abfuhren und auch zu Auszahlungen an Parteien;

3. bei den Forst- und Domänendirektionen seit dem Jahre 1891 zur Einzahlung von Kaufschillingen und Einhebung von Nebenbenutzungsgebühren. Pachtzinsen etc.;

4. bei den zum Ackerbauministerium ressortierenden Versuchsanstalten;

5. seit 1896 in Niederösterreich und seit 1898 in sämtlichen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern auf Grundlage der Ministerialverordnung vom 26. November 1897, R.-G.-Bl. Nr. 272, für alle Einzahlungen von Staatssteuern und Abgaben samt Fondszuschlägen mit Ausnahme von Zollzahlungen, bei den Steuerämtern. den Finanz- und gerichtlichen Depositenkassen in Wien, der Taxamtskassa in Wien für Stempeltaxen und Gebührenzahlungen, dem Zentralsteueramt der Stadt Wien für Zahlungen von direkten Steuern samt Zuschlägen und im internen Dienste bei den Länderkassen und bereits seit 1. Jänner 1891 auch bei der Staatszentralkassa;

6. seit 1. Jänner 1898 auf Grund der Justizministerialverordnung vom 5. Mai 1897 bei dem Oberlandesgerichtspräsidium, den Gerichtshöfen I. Instanz und den Bezirksgerichten von größerem Umfange hinsichtlich der Gebarung mit Parteiengeldern;

7. mit der Verordnung der Ministerien für Justiz und Finanzen vom 1. Mai 1903, R.-G.-Bl. Nr. 104, bei den zivilgerichtlichen Depositenämtern;

8. Mit der Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels einvernehmlich mit dem Obersten Rechnungshofe vom 4. September 1903,

[1]) Vide Abhandlung des Dr. Leth über den Scheckverkehr der österreichischen Postsparkassa. Zeitschrift für Soziälpolitik, Volkswirtschaft und Verwaltung 1901, Band I.

R.-G.-Bl. Nr. 188, wurde nämlich der Scheckverkehr bei den Länderkassen und der Staatszentralkassa auch auf Auszahlungen an Perzipienten angewendet.

9. Mit der Verordnung des Handelsministeriums vom 3. Dezember 1903, Z. 60.495 (Post- und Telegraphenverordnungsblatt Nr. 128 ex 1903), wurde die Benutzung des Scheckdienstes der Postsparkassa im Zahlungsverkehre der Post- und Telegraphenverwaltung eingeführt.

Im besonderen sei nachstehendes erwähnt: Für die Hauptkassa der Staatseisenbahnverwaltung wie auch für die Staatsbahndirektionskassen besteht hinsichtlich der Benutzung des Scheckverkehres des Postsparkassenamtes folgende Vorschrift: Die Auszahlung an Parteien kann auf Grund der von denselben beigebrachten Erlagscheine bei der nächsten Sammelstelle des Postsparkassenamtes bewirkt werden. Wenn die Partei dem Clearingverkehr des Postsparkassenamtes angehört und kein Erlagschein der Partei vorliegt, kann über den Zahlungsbetrag ein Scheck zur Gutschrift im Clearingverkehre oder auch auf das Girokonto der Österr.-ungar. Bank ausgefertigt werden. Endlich, wenn die Partei weder dem Clearingverkehre angehört, noch wenn von ihr ein Erlagschein vorliegt, kann ein Scheck zur Veranlassung der Zahlungsanweisung durch das Postsparkassenamt ausgefertigt werden. Hinsichtlich der Benützung des Scheckverkehres seitens der oben genannten Kassen verfügt ein im Verordnungsblatte der Eisenbahnverwaltung Nr. 61 ex 1888 publiziertes Zirkulär, daß alle über den voraussichtlichen nächsten Eigenbedarf erreichende Guthabungen stets ungesäumt in runder Summe per Clearingverkehr zugunsten des Konto Nr. 806.936 der k. k. Generaldirektion der österreichischen Staatsbahnen beim Postsparkassenamte in Wien unter Dokumentwechsel mit der Hauptkassa abzuführen sind.

Die Forst- und Domänendirektionen benutzen den Schekverkehr zu obgedachten Einzahlungen in folgender Weise: Auf der Rückseite des Empfangserlagscheines ist die im Forstdienste übliche Materialabgabsanweisung vorgedruckt, derartige Dokumente werden von den Forstverwaltungen nach Ausfüllung und Beisetzung der Nummer der betreffenden Materialabgabsanweisung an den Holzkäufer behufs Einzahlung des Betrages bei beliebigem Postamte hinausgegeben. Bei Abgabe der Forstprodukte gegen sogleiche Barzahlung des Kaufschillings haben die Organe der Forstverwaltung, welche den Kaufschillingsbetrag in Empfang nehmen, denselben sofort mittels Empfangserlagschein an das nächste Postamt abzuführen und es bilden die postämtlich saldierten Scheine im Vereine mit der auf ihrer Rückseite befindlichen Materialienanweisung der Forstverwaltung die Belege für die Ausfolgung des Materiales durch den Förster. Das Rechnungsdepartement der Forst- und Domänendirektion vergleicht die dahin vorzulegenden derartigen Empfangsscheine mit den Posten der Kontoauszüge; es besteht auf diese Weise eine strenge Kontrolle zwischen Geld- und Materialgebarung, die Abfuhr der im Scheckverkehre eingezahlten Beträge erfolgt monatsweise mittels Schecks zugunsten der Forstperzeptionskassa, an welche die Zahlung zu leisten ist.

Bezüglich der Einzahlung von Steuern und Abgaben an die Finanzkassen im Scheckverkehre wird bemerkt, daß derartige Einzahlungen mittels sogenannter Steuereinzahlungsscheine geleistet werden können. Der Erlag erfolgt entweder im Baren bei der Kassa des Postsparkassenamtes beziehungsweise bei einem beliebigen Postamte oder aber unter Einsendung eines Schecks und ausgefüllten Einzahlungsscheines behufs Gutschrift auf das Konto der betreffenden Perzeptionskassa. Die Einzahlungsscheine sind ähnlich wie die Empfangserlagscheine, enthalten aber auch auf der Rückseite des Erlagscheinabschnittes einen Raum zur Detaillierung und näheren Bezeichnung der Gattung und Art der Abgabe, Datum und Nummer des die Zahlungspflicht begründenden Dokumentes und außerdem eine zur Absendung an die Partei bestimmte Korrespondenzkarte angebogen, welche zur amtlichen Bestätigung über die erfolgte Zahlung dient. Die durch derartige Einzahlungen gebildeten Postsparkassaguthaben sind allmonatlich bis auf die Stammeinlage mittels Schecks auf das Konto der zuständigen Landeskassa zu überweisen, und zwar derart rechtzeitig, daß die vom Postsparkassenamte diesfalls vorzunehmende Gutschrift auf dem Konto der Landeskassa, spätestens am letzten Monatstage erfolgen kann. Falls das Guthaben schon im Laufe des Monates einen die Stammeinlage um 4000 *K* übersteigenden Betrag erreicht, so hat die Überweisung des letzteren an die Landeskassa sofort zu erfolgen. Zu selbständiger Anweisung oder Abhebung von Barbeträgen sind die Steuerämter nicht befugt. Das durch Abführen der Perzeptionsämter auf dem Konto der Länderkassa erwachsende Guthaben soll in der Regel vom letzteren auf das Konto der Staatszentralkassa überwiesen werden. Den Finanzlandesbehörden steht nur zu Barbehebungen für den Bedarf der Landeskassa sowie zur Anweisung von baren Geldbeträgen an Ämter und Kassen ein Verfügungsrecht über den Bestand am Postsparkassenkonto zu. Zu direkten Zahlungen an Parteien dürfen diese Scheckguthaben nicht verwendet werden, ebenso sind auch Zahlungen von Parteien an die Länderkassen im Scheckverkehre unzulässig. Die Länderkassen haben indessen die Scheckguthaben in der Regel zweimal im Monate, monatlich aber dann, wenn dasselbe den Betrag von 1 Million Kronen übersteigt, an die Staatszentralkassa abzuführen. Das Postsparkassenguthaben der Staatszentralkassa wird sohin gebildet durch Abführen der Guthaben der Länderkassen, aber auch durch Abführen der Guthaben der Staatsbahnen, der Forst- und Domänendirektionen und sonstiger dem Scheckverkehre angegliederten Staatsverwaltungszweige; über dieses Guthaben steht dem Finanzministerium das alleinige Verfügungsrecht zu. Die über Auftrag des Finanzministeriums auszufertigenden Schecks sind von den Funktionären der Staatszentralkassa zu unterzeichnen und dem Ministerialrechnungsdepartement 3 behufs Vormerkung vorzulegen. Letzterem müssen auch die Kontoauszüge zur Konstatierung des jeweiligen Guthabens, über Verlangen ebenso auch die Scheckbüchel vorgewiesen werden; die in den Kontoauszügen verzeichneten Guthaben werden mit dem Saldo verglichen, welcher in dem täglich an das

Finanzministerium gelangenden Kassastandsausweise der Staatszentralkassa namhaft gemacht ist.

Bezüglich der Anwendung des Scheckverkehres bei der Gebarung mit Parteiengeldern für die obenerwähnten Justizbehörden gilt als Grundsatz, daß die Führung von Barvorräten an Parteiengeld mit Ausnahme der zur Fruktifizierung bestimmten Summe möglichst vermieden werde. Es sind demnach allen Aufforderungen und Zahlungsaufträgen an die Parteien entsprechend ausgefertigte Empfangserlagscheine beizuschließen, auf Grund deren die bare Einzahlung bei jedem beliebigen Postamte zu leisten ist. Werden von den Parteien Beträge bei dem Gerichte bar erlegt, so sind sie in der Regel sogleich oder wenigstens am selben Tage von Amts wegen mittels Erlagschein an das Scheckkonto abzuführen. Auszahlungen werden zumeist mittels Scheckzahlungsanweisung bewirkt. Überbringerschecks dürfen nur auf Verlangen der bezugsberechtigten Person und gegen gleichzeitige Bestätigung des Empfanges ausgestellt und dieser Person eingehändigt werden. Behufs Orientierung des Zahlungsverpflichteten beziehungsweise des Empfängers wird auf dem Erlagschein beziehungsweise auf dem Scheck (oder Zahlungsanweisung) die Geschäftszahl ersichtlich gemacht, aus welcher die Bestimmung der Geldsendung erhellt. Die bei dem Anweisungsverkehr erwachsenden Spesen fallen den Parteien zur Last und müssen durch Einzahlungen der letzteren und durch Abzug von den anzuweisenden Beträgen vollkommen gedeckt werden. Sie sind mit je 6 *h* für die Einziehung von Zahlungen mittels Empfangsscheines und für die mit Scheck zu erfolgenden Auszahlungen festgesetzt. Die Benutzungsgebühren werden nach Ablauf jedes Jahres von den Konten der einzelnen Gerichte, auf welchen sie überschüssig verblieben, auf das Konto des Justizministeriums für Parteiengelder mittels Schecks überwiesen. Letzteres ist im Zentralkonto für alle Drucksortenkosten, Manipulations- und Provisionsgebühren sowie für die Zinsenerträgnisse sämtlicher Konten und wird das schließliche Resultat beziehungsweise der hieraus sich ergebende Betrag mit Jahresschluß ausgeglichen. Die Verrechnung über die eingezahlten Beträge erfolgt auf Grund der den Gerichten vom Postsparkassenamte zukommenden Belege und der Vermerke auf den Coupons der Scheckbüchel. Mit Ablauf jedes Jahres ist eine Nachweisung über den Scheckverkehr zu verfassen und dem Oberlandesgerichte vorzulegen, dieses überprüft die Ziffern und läßt eine Zusammenstellung für sämtliche im Scheckverkehre beteiligten Gerichte seines Sprengels an das Justizministerium gelangen.

Was die Anwendung des mehrgedachten Scheckverkehres im gerichtlichen Depositenwesen anbelangt, so wird bemerkt, daß durch die oberwähnte Verordnung vom 1. Mai 1903 der Partei ermöglicht ist, entweder eine bare Einlage in die Kassa des Postsparkassenamtes in Wien oder bei einem Postamte (Sammelstelle) der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder auf das Scheckkonto des Zivilgerichtsdepositenamtes zu leisten oder, wenn sie selbst Inhaber eines Scheckkontos beim Postsparkassenamte ist, den Geldbetrag von ihrem Konto auf das Scheckkonto des

Zivilgerichtsdepositenamtes zu überweisen. Zu jeder solchen in beliebiger Höhe zu erfolgenden Einlage oder Überweisung ist der für Zahlungen (Erläge) an die Steuerämter (Finanzkassen) und Zivilgerichtsdepositenämter eigens aufgelegte Einzahlungsschein zu benutzen. Was die Ausfüllung eines solchen Einzahlungsscheines zu Zwecken des Erlages gerichtlicher Depositen betrifft, so gelten im allgemeinen dieselben oder wenigstens analoge Bestimmungen wie hinsichtlich der Ausfüllung derartiger Empfangsscheine zu Zwecken von Steuer- und Abgabenzahlungen. Über die mittels Kontoauszuges seitens des Postsparkassenamtes erfolgte Verständigung des Zivilgerichtsdepositenamtes von der stattgehabten Einzahlung oder Überweisung des Depositenbetrages hat das Zivilgerichtsdepositenamt die Auszahlung dieses Betrages mittels Scheckausfertigung zu veranlassen; nach Behebung des im Scheckverkehr eingezahlten Betrages durch das Zivilgerichtsdepositenamt hat sodann dieses den Betrag in depositenämtliche Verwahrung und Verrechnung zu übernehmen, den Erleger jedoch mittels der dem Einzahlungsscheine angebogenen Korrespondenzkarte von der erfolgten Verrechnung dieses Deposites zu verständigen. Die Postsparkassespesen (Erlagschein 2 *h*, Scheck 2 *h*, die Manipulationsgebühr für jede Gut- und Lastschrift auf das Scheckkonto des Zivilgerichtsdepositenamtes je 4 *h*) hat der Erleger zu tragen, weshalb bei Erlag eines Deposites im Scheckverkehre die Einlage respektive Überweisung in einer um die Postsparkassespesen erhöhten Summe zu bewirken ist. Der Erlag gilt bei gerichtlicher Genehmigung desselben mit dem Eingange der Barschaft beim Depositenamte als bewirkt. Erfolglassungen durch Übersendung des Deposites an die Partei im Anweisungsverkehre des Postsparkassenamtes finden nur bei Barschaft und nur im Falle einer ausdrücklichen Anordnung dieser Ausfolgungsart durch das Gericht statt; in solchen Fällen hat die Partei vorher die Empfangsbestätigung dem Zivilgerichtsdepositenamte einzusenden. Zur Bewerkstelligung der Erfolglassung im Anweisungsverkehre des Postsparkassenamtes bedarf es der baren Einlage des zu erfolgenden Geldbetrages mittels Empfangserlagscheines in die Postsparkassa und überdies der Überweisung des Betrages an den Empfänger mittels Schecks. Zu diesem Behufe hat das Zivilgerichtsdepositenamt zunächst den Geldbetrag abzüglich der entfallenden Verrechnungsgebühr aus seinem Barbestande zu entnehmen und beim Postamte auf sein Scheckkonto mittels gewöhnlichen Empfangserlagscheines einzulegen. Sodann hat es den Scheck behufs Überweisung des Betrages an den Empfänger ordnungsmäßig auszustellen und den Scheck unter Benutzung eines Scheckkuvertes an das Postsparkassenamt mit einzusenden. Dies hat zu einer Zeit zu geschehen, daß das Einlangen des Schecks beim Postsparkassenamte vor dem Einlangen des Aviso über die bewirkte Einzahlung verhütet werde. Auf dem ordnungsmäßig ausgefüllten Scheck ist in der rechten oberen Ecke der Vorderseite die gerichtliche Geschäftszahl, auf die sich die Anweisung bezieht, nebst Angabe des Zweckes der Anweisung deutlich anzubringen, und bei Beträgen bis einschließlich 200 *K* überdies am oberen Rande ein roter Zettel mit dem Vermerke „eigenhändig“ aufzukleben. Die mit der

Ausfolgung von Bardepositen verbundenen Postsparkassaspesen (Erlagschein 2 *h*, Scheckblankett 2 *h*, Manipulationsgebühr für Gut- und Lastschrift auf dem Scheckkonto des Depositenamtes je 4 *h*) fallen dem Empfänger zur Last; nur der nach Deckung dieser Spesen verbleibende Restbetrag ist an den Empfänger mittels Scheck zu überweisen. Von der Verbuchung des eingelegten Betrages sowie dessen Auszahlung an den Empfänger oder Gutschrift für denselben wird das Zivilgerichtsdepositenamt vom Postsparkassenamte durch Scheckkontoauszug unter Anschluß des bezüglichen Erlagscheines verständigt. In denjenigen Fällen, wo die bezugsberechtigte Partei selbst Inhaber eines Scheckkontos beim Postsparkassenamte ist und einen auf diesen Scheckkonto lautenden Empfangserlagschein zur Verfügung stellt und zugleich mit der Quittung vorlegt, findet die Erfolglassung in der Weise statt, daß das Zivilgerichtsdepositenamt den Geldbetrag mittels des erhaltenen Empfangserlagscheines beim Postamte auf das Scheckkonto der Partei einlegt. Nebst dem Erfolglassungsauftrage des Gerichtes sind diesfalls der Empfangsschein des Postamtes und die Quittung der Partei dem Journale beizulegen. Soll die Überweisung eines Bardepositεs an ein Steuer- und gerichtliches Depositenamt (Finanz- und gerichtliche Depositenkassa) im Wege des Anweisungsverkehres des Postsparkassenamtes erfolgen, so ist der zu diesem Zwecke zunächst auf das Scheckkonto des Zivilgerichtsdepositenamtes eingelegte Betrag niemals auf das Scheckkonto des Steueramtes (Finanzkassa) zu leiten, sondern stets zur unmittelbaren Barauszahlung zu überweisen.

Mit der Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels einvernehmlich mit dem Obersten Rechnungshofe vom 4. September 1903, R.-G.-Bl. Nr. 188, wurde noch ein Schritt weiter gegangen, indem zufolge dieser Verordnung auch Perzipienten, die nicht im Scheck- und Clearingverkehre des Postsparkassenamtes stehen, die Auszahlung ihrer Bezüge mittels Zahlungsanweisung des Postsparkassenamtes beziehungsweise im Anweisungsverkehre des Postsparkassenamtes verlangen können und daß über ein solches Verlangen gegen Einsendung der ordnungsmäßig ausgefertigten und entsprechend gestempelten Quittung, welche die ausdrückliche Klausel zu enthalten hat, daß der bezügliche Betrag im Anweisungsverkehre des Postsparkassenamtes erfolgt worden sei, vom 1. Oktober 1903 angefangene Zahlungen an Parteien seitens der Länderkassen und der Staatszentralkassa im Anweisungsverkehre des Postsparkassenamtes, sei es durch Gutschrift auf dem Konto des Bezugsberechtigten oder außerhalb des Clearingverkehres, mittels Anweisung geleistet werden können. Derartige Zahlungen an Parteien im Wege des Postsparkassenamtes dürfen nur mittels Namenschecks, das ist solcher Schecks geschehen, welche auf den bestimmten Bezugsberechtigten lauten und die genaue Adresse desselben, die Anweisungszahl sowie eventuell die Nummer des Kontos des Zahlungsempfängers enthalten. Die direkte Begebung von (Kassa- oder Überbringer-)Schecks an Parteien ist ebenso unzulässig wie die Bareinzahlungen auf von der Partei eingesendete Empfangserlagscheine. Die Ausgabsverrechnung der im Anweisungs-

verkehre des Postsparkassenamtes gezahlten Beträge hat unter genauer Angabe der Schecknummer sofort nach der Ausfertigung des Schecks zu erfolgen. Nach Einlangen des Kontoauszuges sind sodann die Daten desselben der betreffenden Journalspost beizusetzen; der Kontoauszug ist als Journalbeleg zu verwenden und mit dem Journale dem Rechnungsdepartement vorzulegen. Der Partei werden die Kassa, für deren Rechnung die Zahlung erfolgte, sowie die Anweisungszahl der Administrativbehörde im Kontoauszuge beziehungsweise im Coupon der Zahlungsanweisung des Postsparkassenamtes mitgeteilt, worauf ihr die Identität dieser Zahlung mit der ihr von der anweisenden Administrativbehörde avisierten sichergestellt ist. Ferner wird mit der obenerwähnten Verordnung verfügt, daß von dem bezeichneten Zeitpunkte an die Auszahlung der Dienstbezüge an Staatsangestellte, welche Inhaber eines Scheckkontos beim Postsparkassenamte sind, seitens der genannten Kassen mittels Überweisung auf das Konto des Empfängers in jenen Fällen erfolgen können, in welchen diese Zahlungsart in der Quittung unter Angabe der Kontonummer verlangt wird. Der überwiesene Betrag wird beim Postsparkassenamte am Fälligkeitstage auf dem Scheckkonto des Perzipienten zur Gutschrift gebracht. Die Konsignierung, Liquidierung und Journalisierung der im Clearingverkehre des Postsparkassenamtes zu erfolgenden Bezüge hat abgesondert von den bar auszuzahlenden Dienstbezügen zu geschehen. Bezüglich der ersteren hat das liquidierende Rechnungsdepartement auf Grund der eingereichten Konsignationen und Einzelquittungen über alle einen und denselben Etat betreffenden Überweisungen eine Gesamtkonsignation mit Angabe der Adresse und Kontonummer jedes Perzipienten, der Bezüge, Abzüge und des Nettoüberweisungsbetrages zu verfassen und samt den Konsignationen und Quittungen der auszahlenden Kassa einige Tage vor dem Fälligkeitstermine zu übermitteln. Seitens der auszahlenden Kassa ist über alle einen und denselben Etat betreffenden Überweisungen e i n Scheck auszustellen und denselben unter Benutzung des diesfälligen vom Postsparkassenamte eingeführten Formulares beizugeben, in welchem die einzelnen Überweisungen genau bezeichnet sind. Die dermaligen Formulare für Konsignationen und Verzeichnisse für Aktivitätsbezüge sind auch zu den Zahlungen der Dienstbezüge im Clearingverkehre des Postsparkassenamtes zu verwenden, jedoch mittels der Abkürzung „P. A.“ als zu diesem Verkehre gehörig zu bezeichnen. In den Gehaltsbüchern ist die mittels Überweisung geleistete Zahlung gleichfalls als solche kenntlich zu machen. Die Verrechnung der auf diese Art zur Auszahlung gelangenden Dienstbezüge hat in der Weise zu erfolgen, daß die (Brutto-)Summe derselben in der Betragskolonne und die Abzüge in den bezüglichen Abzugskolonnen des betreffenden (P. A.) Verzeichnisses für Aktivitätsbezüge eingestellt werden. Beim Abschlusse des Subjournales für Aktivitätsbezüge sind sodann die Bruttobezüge in der Giroverkehrskolonne des betreffenden Etatsjournales in Ausgabe und die Abzüge in der Giroverkehrskolonne dieses Etatjournales in Empfang zu stellen. Die Überweisung der in Wien im Clearingverkehre des Postsparkassenamtes auszuzahlenden Dienstbezüge hat

erst am Fälligkeitstage stattzufinden, so daß Überweisung und Gutschrift am selben Tage vor sich gehen kann. Zu diesem Behufe sind die Scheckkuverte mit den Schecks und den Scheckverzeichnissen gleich in den ersten Vormittagsstunden entweder in dem am Gebäude des Postsparkassenamtes angebrachten Postkasten zu hinterlegen oder direkt dem Postsparkassenamte zu übergeben. Die Überweisung der an die Länderkassen außerhalb Wiens im Clearingverkehre des Postsparkassenamtes auszuzahlenden Dienstbezüge muß hingegen einige Tage vor der Fälligkeit der Bezüge erfolgen. Dieselben sind daher am Tage der Überweisung zunächst im Kontokorrentjournale als Vorschuß gegen Ersatz in Ausgabe und am Fälligkeitstage daselbst als rückersetzter Vorschuß in Empfang zu stellen und gleichzeitig im Subjournale für Aktivitätsbezüge in der oben angegebenen Weise zu verrechnen.

Analog der oben erwähnten Verordnung vom 4. September 1903 können vom 1. Jänner 1904 angefangen laut der Handelsministerialverordnung vom 3. Dezember 1903, Z. 60.495, Zahlungen der Post- und Telegraphenverwaltung an Private und Zahlungen von Privaten an die Post- und Telegraphenverwaltung sowie die Auszahlung von Dienstbezügen an Angestellte der Post- und Telegraphenverwaltung unter bestimmten Modalitäten im Scheckverkehre des Postsparkassenamtes geleistet werden. Zahlungen dieser Stellen an Private im Scheckverkehre finden in der Regel nur auf Verlangen der Partei statt; die Überweisung des flüssigen Betrages an die Partei darf erst nach Vorlage der vorschriftsmäßig gestempelten Quittung erfolgen. Zahlungen von Parteien an die Post- und Telegraphenverwaltung können durch Einzahlungen mit Erlagscheinen erfolgen, die der Partei zur Verfügung gestellt werden, oder durch Überweisung vom Postsparkassascheckkonto der zahlungspflichtigen Partei auf das Konto der forderungsberechtigten Stelle. Dienstbezüge von Angestellten der Post- und Telegraphenanstalt werden im Scheckverkehre zur Auszahlung gebracht, wenn sie bei einer Postdirektionskassa flüssig gehalten werden, der betreffende Bedienstete Scheckkontoinhaber bei der Postsparkassa ist und diese Zahlungsart in der Quittung unter Angabe seiner Kontonummer verlangt.

Aus dem obgeschilderten ist zu ersehen, daß der Scheckverkehr des Postsparkassenamtes im Staatshaushalte vorwiegend zur Einhebung von Geldern benutzt wird, nur bei den Staatseisenbahnen, den Gerichtsbehörden, Zivilgerichtsdepositenämtern und Länderkassen sowie den Postdirektionskassen wird der Scheckverkehr des Postsparkassenamtes auch zu Auszahlungen unter Beobachtung der obbezeichneten Vorsichten benutzt. In allen Fällen liegt jedoch die Bedeutung der gegenwärtigen Beteiligung der Staatskassen an dem mehrgedachten Scheckverkehr weniger in dem ausgiebigen Gebrauche vom Scheck bei Vollziehung der internen Kassengebarung und der damit verbundenen Ersparung der Barmittelbewegung als in der Bequemlichkeit, welche die vereinfachte Form der Einzahlungen für die zahlungspflichtigen Parteien gewährt. Wohl aber wird anderseits durch die Einzahlungen im Scheckverkehre des Postsparkassenamtes eine sehr vereinfachte und schnelle Ver-

fügbarmachung der eingezahlten Beträge für die Zentralstellen bezweckt. Was im besonderen die Einführung der sogenannten Steuereinzahlungsscheine zum Zwecke der Einzahlung von Steuern und Abgaben im Anweisungsverkehre des Postsparkassenamtes anlangt, so wird bemerkt, daß der hierbei erhoffte Erfolg nur teilweise erreicht wurde, indem einerseits die Einzahlungen mittels der obbezeichneten Steuereinzahlungsscheine verhältnismäßig in sehr geringem Umfange erfolgen und anderseits die ausgefertigten und vom Postamte entgegengenommenen Steuereinzahlungsscheine vielfach nicht sofort zum steuerämtlichen Amtsgebrauche, insbesondere zur Durchführung der definitiven Verrechnung bei dem Steueramte ob ihrer mangelhaften Ausfertigung verwendet werden können. Tatsächlich hat nämlich die Partei, wenn dieselbe einen solchen Steuereinzahlungsschein benutzen will, so viele Angaben auf demselben ersichtlich zu machen, daß sogar die des Schreibens kundigen Parteien, wenn sie in den steuerrechtlichen Vorschriften nicht einigermaßen bewandert sind, oft unrichtige Daten in den Steuereinzahlungsscheinen anführen und hierdurch schon den Erlagschein zur steuerämtlichen Buchung unbrauchbar machen. Wieviel weniger kann man es den kaum des Schreibens kundigen Parteien verargen, wenn dieselben die Einzahlungsscheine nicht ordnungsmäßig ausfertigen? Es wird vielfach versucht, die Postämter dazu zu verhalten, nur ordnungsmäßig ausgefertigte Steuereinzahlungsscheine anzunehmen. Die diesfalls gemachten Erfahrungen lehren jedoch, daß dieses von der Finanzverwaltung an die Postverwaltung gestellte Verlangen aus dem Grunde häufig undurchführbar ist, weil einerseits die zur Entgegennahme der Einzahlungsscheine bestellten Postbeamten durch Vornahme einer eingehenden meritorischen Überprüfung der Einzahlungsscheine in einem unverhältnismäßig hohen Grade eine Mehrbelastung ihrer Amtstätigkeit erfahren würden und anderseits denselben die Beobachtung von Vorschriften zur Pflicht gemacht werden würde, die ihren sonstigen beruflichen Pflichten ganz ferne gelegen sind. Es müßte der Postbeamte, wenn er die Eintragungen im Steuereinzahlungsscheine überprüfen sollte, auch die Zahlungsaufträge etc., welche der betreffenden Zahlung zu Grunde liegen, wie auch etwaige Mahnzettel und dgl. zur Hand haben, um beurteilen zu können, ob die richtige Steuergattung, Steuergemeinde, Post nummer der Vorschreibungstabelle und der fällige Betrag im Steuereinzahlungsscheine ordnungsmäßig eingetragen wurde. Hierzu hat aber der Postbeamte weder die genügende Zeit noch die erforderlichen steuerrechtlichen Fachkenntnisse, ganz abgesehen hiervon, daß die Partei gar nicht dazu verpflichtet werden kann, die bezüglichen Steuerzahlungsaufträge, wie z. B. den Renten- oder Personaleinkommensteuerzahlungsauftrag, die ja geheim zu halten sind, dem Postbeamten zur Einsicht vorzuweisen. Weiters wird wahrgenommen, daß die Parteien ihre eigenen Namen und Wohnort in vielen Fällen nicht richtig schreiben, wodurch neuerlich Schwierigkeiten für die steuerämtliche Buchung sich ergeben. Wird jedoch der Steuereinzahlungsschein unrichtig oder unvollständig von der Partei ausgefertigt, so bildet eine derartige Steuereinzahlung sowohl für das Steueramt als auch für den Steuerzahler

nicht nur keine Vereinfachung und Erleichterung, sondern das gerade Gegenteil hiervon, indem nun der beim Postsparkassenamte zugunsten des Kontos des betreffenden Steueramtes in Empfang verrechnete Steuerbetrag in das Gefällsdepositenjournal beim Steueramte in Empfang gestellt werden muß, und nun erst eine oft langwierige Korrespondenz, ja selbst persönliche Einvernahme des Steuerzahlers notwendig wird, um feststellen zu können, was für eine Steuergattung oder für welche Steuergemeinde der im Steuereinzahlungsscheine ausgedrückte Betrag bestimmt ist. Erst wenn alle diese Umstände festgestellt sind, kann die Beausgabung des im Gefällsdepositenjournale provisorisch in Empfang verrechneten Steuerbetrages und sohin die abermalige, nun aber definitive Empfangsverrechnung in dem betreffenden Steuerregister oder Journale und in den Hauptbüchern erfolgen. Der Zweck, der durch die Einführung der Einzahlungsscheine beabsichtigt ist, der Partei den Weg zum Steueramte zu ersparen, wird in solchen Fällen, wo die Parteien dann doch beim Steueramte erscheinen müssen, um die nötigen Aufklärungen über einen unrichtig oder unvollständig ausgefertigten Steuereinzahlungsschein zu geben, aber dadurch geradezu illusorisch gemacht und erwächst dem Steueramte eine bedeutende Mehrarbeit, dem Steuerzahler jedoch überflüssiger Zeit- und Kostenaufwand.

Was weiters die Benutzung des Scheckverkehres zu Depositenerlägen und Erfolglassungen anlangt, so liegt in der Verordnung vom 1. Mai 1903 der Hauptnachteil darin, daß das gesamte diesfällige Verfahren viel zu umständlich und eigentlich mit überflüssigen Kosten verbunden ist. Geschieht eine Einlage bei einem Zivilgerichtsdepositenamte im Anweisungsverkehre so muß vorerst der umständliche Einzahlungsschein seitens der Partei ausgefertigt werden, die auf das Scheckkonto des Zivilgerichtsdepositenamtes erfolgte Einlage muß sodann von diesem wieder bar behoben werden und der kassamäßigen Verrechnung zugeführt werden; könnte nicht die Bareinlage auf dem Scheckkonto des Zivilgerichtsdepositenamtes so lange beim Postsparkassenamte belassen werden, bis an das Depositenamt wieder der seinerzeitige Erfolglassungsauftrag ergeht? Daß sich die Einlage während dieser Zeit verzinst, kann weder dem Erleger noch dem Depositenamte zum Nachteile gereichen. Wenn nun ein Depositenerlag an die Partei ausgefolgt werden soll, muß nach der oberwähnten Verordnung dieser Betrag vorerst vom Depositenamte bar mittels Empfangserlagscheines auf das Scheckkonto des Zivilgerichtsdepositenamtes hinterlegt werden und sofort darauf die Auszahlung respektive Gutschrift dieses Betrages mittels Schecks vom Zivilgerichtsdepositenamte veranlaßt werden. Abgesehen davon, daß das Einlegen, Beheben dann wieder das Einlegen und schließliche Auszahlung eines Depositenbetrages für die Partei doch mit Kosten verbunden ist, erwächst durch das wiederholte Einlegen und Beheben für das Zivilgerichtsdepositenamt eine nicht zu unterschätzende Mehrarbeit, die gewiß erspart bliebe, wenn die Einlage eines Barbetrages bis zu dessen anderweitigen Deponierung oder Fruktifizierung auf dem Scheckkonto des Zivilgerichtsdepositenamtes beim Postsparkassenamte erliegen bleibt. Auch könnte das vorherige Einsenden

der Quittung des Perzipienten entfallen, da derselbe ohnedies dem Postamte gegenüber den Erhalt des Depositenbetrages auf der Zahlungsanweisung des Postsparkassenamtes quittieren muß.

Was endlich die Verordnung vom 4. September 1903, R.-G.-Bl. Nr. 188, wie die Handelsministerialverordnung vom 3. Dezember 1903 betrifft, so wird bemerkt, daß mit dieser allerdings ein bedeutender Schritt nach vorwärts in Absicht auf die Benutzung des Scheckverkehres gemacht wurde, daß jedoch auch hier ein Hauptnachteil darin liegt, daß die bezugsberechtigte Partei, welche die Bezüge im Scheckverkehre des Postsparkassenamtes ausbezahlt haben will, eine ordnungsmäßig ausgefertigte Quittung beiliegen muß, daß weiter dem erwähnten Scheckverkehre nicht die anweisungsberechtigten Behörden, sondern die Länderkassen beziehungsweise die Postdirektionskassen angeschlossen sind, weshalb nur solche Zahlungsbeträge im gedachten Scheckverkehre an die Partei ausgezahlt werden können, die bei den genannten Kassen flüssig gehalten werden. Dienstbezüge können außerdem nur an solche Perzipienten von mehrerwähntem Scheckverkehre zur Auszahlung gelangen, die selbst diesem Scheckverkehre angehören. Da nun verhältnismäßig sehr wenige Staatsbedienstete diesem Scheckverkehre angehören, so dürfte diese Auszahlungsart sich kaum einleben. Perzipienten, deren Bezüge bei Kassenämtern niedrigerer Ordnung flüssig gehalten werden, können dieser Bezugserleichterung gar nicht teilhaftig werden. Durch die Bestimmungen der erwähnten Verordnungen werden die gegenwärtig bestehenden Kassenämter nicht entbehrlich, sondern fungieren dieselben nun als Mittelorgane zwischen den Anweisungs- und Bemessungsbehörden einerseits und dem Postsparkassenamte anderseits, dem die schließliche Ein- und Auszahlung übertragen ist, die Kassenämter haben nach den erwähnten Verordnungen noch immerhin die Verrechnung der im Anweisungsverkehre des Postsparkassenamtes effektuierten Ein- und Auszahlungen zu bewirken, welche Verrechnung namentlich bei den Auszahlungen noch überdies von den Rechnungsdepartements der Anweisungsbehörden zu besorgen ist. Es wirft sich nun die Frage auf, ob es nicht durchführbar wäre, daß die Anweisungs- beziehungsweise Bemessungsbehörden unter Hinwegsetzung über die derzeit bestehenden Kassenämter direkte mit dem Postsparkassenamte in Verkehr treten könnten, so daß die Verrechnung gleichzeitig mit der Anweisung beziehungsweise Bemessung bei den Anweisungs- respektive Bemessungsbehörden durch die denselben beigegebenen Rechnungsdepartements beziehungsweise Rechnungsexposituren vollzogen werden könnte, wogegen die Auszahlung von Staatsausgaben und Empfangnahme von Staatseinnahmen ausschließlich durch das Postsparkassenamt im Anweisungsverkehre bewerkstelligt werden sollte und nur die Staatszentralkassa als oberste Zahlstelle im Staatskassenhaushalte bestehen bleiben sollte.

Die gegenwärtigen Kassenämter unterer Ordnung sind nun verpflichtet, jeden den jeweiligen Maximalkassarest übersteigenden Bargeldüberschuß mittels Fahrpost an die kompetente Kassa höherer Ordnung abzuführen, soweit nicht schon Verfügungen bezüglich des Verkehres mit der Österreichisch-ungarischen

Bank getroffen sind. Hierdurch erwächst einerseits dem Abfuhrsamte durch das Sortieren, Verpacken und Absenden der Geldbeträge, anderseits den Postanstalten selbst durch Übernahme und Besorgung der Überschickung der Geldsendungen und schließlich dem empfangenden Kassaamte durch Entgegennahme der Geldabfuhren eine enorme Arbeit und Verantwortung. Eine derartige Belastung der Abfuhrämter der Postanstalten und der empfangenden Kassenämter würde zum größten Teile wegfallen, wenn alle Ein- und Auszahlungen im Wege der Postsparkassa effektuiert werden würden. — Durch die ebengedachte Neueinführung würde weiters eine große Vereinfachung der gegenwärtigen, vielfach komplizierten Kassenmanipulation, Kasseneinrichtung und Kassenverwahrung bewirkt werden, wie auch eine bedeutende Reduzierung des Kassenpersonales dadurch ermöglicht würde, indem die gesamte Kassenmanipulationseinrichtung und Verwahrung sich lediglich auf die Postsparkassa und die als Sammelstellen des Postsparkassenamtes fungierenden Postanstalten und auf die Zentralzahlstellen konzentrieren würde. Dadurch würden allerdings die Zahlstellen des Postsparkassenamtes (Postämter und Postsparkassenamt selbst) mehr als bisher in Anspruch genommen werden. Die erhöhte Inanspruchnahme des Postsparkassenamtes und dessen Sammelstellen fällt jedoch weitaus weniger in die Wagschale, als die ungeheure Summe an Arbeitsleistung und Kostenaufwand, welche das dermalen recht komplizierte Kassensystem erfordert, zumal das Dienstpersonale zahlreicher Postämter gegenwärtig keineswegs als dienstlich voll ausgenutzt angesehen werden kann und sohin die erwachsenden Mehrleistungen zumeist ohne Verstärkung des Postpersonales werden prästiert werden können.

Ferner würde durch die mehrgedachte Einführung den zahlungspflichtigen wie bezugsberechtigten Parteien eine unschätzbare Bequemlichkeit geboten werden, welche auf die Förderung des allgemeinen Geschäftsverkehres von einflußreichster Bedeutung wäre, indem jede zahlungspflichtige Partei bei jedem beliebigen Postamte sogar auch bei den Landbriefträgern den an die Staatskassa abzuführenden Geldbetrag mittels der Empfangserlagscheine erlegen kann und jede bezugsberechtigte Partei bei dem Postamte ihres gewöhnlichen Wohnsitzes den von der Staatsverwaltung angewiesenen Geldbetrag ausbezahlt erhalten kann. Der ehemalige Unterstaatssekretär im Schatzamte der Vereinigten Staaten, Frank A. Vanderlip, hat in dem im Verlage bei Julius Springer in Berlin in deutscher Übersetzung erschienenen Buche „Amerikanisches Eindringen in das europäische Wirtschaftsgebiet" unter anderen als Hilfsquelle für das Prosperieren des Handels und der Industrie die ausgedehnteste Erweiterung des Scheckverkehres angeführt; dadurch ist ein Finanzsystem dortselbst geschaffen, das in Bezug auf die täglichen Geschäftstransaktionen für die Amerikaner so viele Vorteile den europäischen Ländern gegenüber einschließt, als eine große Arbeitsparmaschine tun würde. Der amerikanische Geschäftsmann hat, wenn auch seine Geschäftstätigkeit von noch so kleinem Umfange ist, auf alle Fälle ein Bankkonto. Er zahlt die Rechnungen mittels Schecks und Wechseln. Will er seine Geschäftstätigkeit ausdehnen, so borgt er nicht bares Geld, sondern er

beansprucht den Bankkredit. In allen seinen Transaktionen steht ihm ein so hochentwickeltes Kreditsystem zur Verfügung, wie es nirgends in der Welt gefunden wird. Würde nun das Scheckwesen des Postsparkassenamtes auf alle Ein- und Auszahlungen, die gegenwärtig bei den Staatskassen bewerkstelligt werden, ausgedehnt werden, so würden unvergleichlich mehr Geschäftsleute dem Scheck- und Clearingverkehre des Postsparkassenamtes beitreten. Das Bargeld würde im großen Geschäftsverkehre durch den Scheck nahezu gänzlich verdrängt werden, dann würde das bisher nur teilweise durchgeführte Prinzip der geldlosen Ausgleichung allgemeiner zur Geltung kommen und neben der großen Erleichterung und Bequemlichkeit für das Publikum auch die rascheste und verhältnismäßig bedeutend weniger kostspielige Ansammlung der verfügbaren Geldwerte erreicht werden; die einzelnen geschäftlichen Transaktionen würden sich mittels Schecks viel glatter und rascher abwickeln als gegenwärtig. Handel und Industrie würde, je mehr der Verkehr überhaupt und damit auch der Geldverkehr erleichtert und verbilligt wird, desto mehr prosperieren; dann wird aber auch der Wohlstand im Staate wachsen und damit auch die Steuerkraft gefördert beziehungsweise der Steuerdruck geschwächt werden. Was nun die Frage betrifft, in welcher Weise die Postsparkassa die nun im bedeutend erhöhten Maße einfließende Geldwerte fruchtbringend verwertet, um die an die Scheckkontoinhaber auszuzahlenden Zinsen entrichten zu können, so wird bemerkt, daß die Postsparkassa ohnedies mit der Österreichisch-ungarischen Bank ein Übereinkommen getroffen hat wegen der fruchtbringenden Anlage der bei ersteren einlaufenden Geldbestände. Was jedoch weiters die Frage anlangt, in welcher Weise die Postsparkassa den erhöhten Anforderungen an Arbeit gerecht werden könnte, da doch bedeutend mehr Gutschreibungen und Rückzahlungen erfolgen würden als gegenwärtig, wenn auch die Zahl der Scheckkontoinhaber nicht höher werden dürfte als gegenwärtig, indem statt sämtlicher derzeit schon dem Scheckverkehre angegliederten Steuerämter nur mehr die in bedeutend geringerer Anzahl vorhandenen Bemessungsbehörden und Anweisungsbehörden, an Stelle der Länderkassen aber nur mehr die Anweisungsbehörden treten würden, so müßte bei dem Postsparkassenamte für die durch Erweiterung deren Wirkungskreises bedingte höhere Inanspruchnahme derselben durch entsprechende Vermehrung des Personales wie allfällige Änderungen in der Organisation des Amtes zweckdienliche Versorge getroffen werden.

* * *

Um den Scheckverkehr des Postsparkassenamtes allgemein zu allen Ein- und Auszahlungen im Staatshaushalte einführen zu können, ist vor allem erforderlich, daß alle anweisungsberechtigten Behörden, ferner alle Bemessungsbehörden dem Scheck- und Clearingverkehre beitreten.

Jedem Auftrage einer Bemessungsbehörde, eine bestimmte Abgabe oder Gebühr zu entrichten, soll ein Empfangserlagscheinblankett mit dem Kontonummer der genannten Behörde versehen beigeschlossen werden, damit die zahlungspflichtige Partei denselben bei Erlag des Geldbetrages beim Post-

amte benutzen kann. Sobald die Partei den Geldbetrag beim Postamte eingezahlt hat, erhält dieselbe den mit der postamtlichen Bestätigung versehenen Empfangsscheinabschnitt des Erlagempfangscheinblankettes zurück, wogegen die übrigen Abschnitte dieses Blankettes mit der Tagesrechnung vom Postamte an das Postsparkassenamt abgesendet werden. Dieses letztere Amt nimmt auf Grund des Buchungsscheines die Buchung in seinen Büchern vor und verständigt den Kontoinhaber, zu dessen Gunsten die Zahlung erfolgte, mittels Kontoauszuges unter Anschluß der Erlagscheinabschnitte von der erfolgten Einzahlung und Gutschreibung; die Behörde, zu deren Gunsten nun die Einzahlung und Gutschreibung beim Postsparkassenamte erfolgt ist, nimmt die Verrechnung dieses Geldbetrages in ihren Büchern vor.

Hat jedoch eine Behörde einen bestimmten Geldbetrag an eine Partei oder ein Amt oder Korporation anzuweisen, so wäre seitens der Behörde das Postsparkassenamt zu beauftragen, von dem Scheckguthaben der mehrerwähnten Behörde den anzuweisenden Betrag der bezugsberechtigten Partei bei dem Postamte des Wohnortes respektive Sitzes der Partei oder des Amtes auszuzahlen. Nach erfolgter Anweisung dieses Betrages seitens des Postsparkassenamtes an die bezugsberechtigte Partei verständigt dieses mittels Kontoauszuges die anweisungsberechtigte Behörde, zu deren Lasten die Auszahlung zu erfolgen hat. Auf diese Weise wird das Scheckguthaben jeder einzelnen Anweisungs- oder Bemessungsbehörde durch Einzahlungen oder Gutschreibungen anwachsen, durch Rückzahlungen respektive Überweisungen sich vermindern. Für die als Kontoinhaber des Postsparkassenamtes erscheinende Behörde ist jede einzelne Empfangspost durch den mit dem Erlagscheine belegten Kontoauszuge, jede Ausgabepost jedoch durch die in den Kontoauszügen enthaltenen Rückzahlungs- beziehungsweise Überweisungsdaten gedeckt. Am Schlusse jeder einzelnen Rechnungsperiode oder Rechnungsteilperiode wird jede solche Behörde in der Lage sein, den vorgesetzten Behörden über die Geschäftsgebarung unter Vorlage der mit den Kontoauszügen belegten Rechnung die Höhe des Scheckguthabens nachzuweisen.

Zum Behufe der Zentralisierung des gesamten Geldverkehres bei der obersten Zentralzahlstelle wäre es zweckmäßig, wenn die einzelnen Behörden als Kontoinhaber ihre Scheckguthabenüberschüsse an die Zentralzahlstelle überweisen würden, wogegen zur Kontrolle die periodischen Rechnungen der ersteren an die betreffenden Oberbehörden vorzulegen wären; letztere würden über die bei der Zentralzahlstelle eingelangten Scheckguthabenüberweisungen von dieser verständigt werden. Mit Beginn jedes Verwaltungsjahres hätten das Finanzministerium sich selbst und den übrigen Ressortministerien und sonstigen Zentralstellen die budgetmäßigen Kredite bei der Staatszentralkassa in der Weise zu eröffnen, daß es jedem einzelnen Ministerium beziehungsweise jeder Zentralstelle im Rahmen des eingeräumten Kredites freisteht, von dem Scheckkontoguthaben der Staatszentralkassa mittels unmittelbar an dieselbe zu richtender Anweisungsverordnung den entsprechenden Gebrauch zu machen. Von den Ministerien und sonstigen Zentralstellen wären die erforderlichen Überweisungen der bezüglichen, verfassungsmäßig bewilligten

Teilkredite von dem Scheckkontoguthaben der Staatszentralkassa auf jene der unterstehenden Behörden zu veranlassen. Die mit dem Anweisungsrechte ausgestatteten Territorialbehörden würden sonach die Erfordernisse der ihnen weiterhin unterstellten Behörden und Organen beziehungsweise die Erfolglassungen an Parteien im Wege des Postsparkassascheckverkehres zu bewirken haben. Dem Gesagten zufolge hätten sodann weder die Bemessungs- noch irgend welche Anweisungsbehörde Bargeld in Verwahrung, sondern käme bei den obenbezeichneten Behörden aller Instanzen nur die Verrechnung über die beim Postsparkassenamte auf deren Konto erfolgten Gut- beziehungsweise Lastschriften durchzuführen. Bargeld als solches befände sich sohin im allgemeinen nur bei den Postämtern, dem Postsparkassenamte, bei der Österreichisch-ungarischen Bank, deren Filialen und bei der Staatszentralkassa selbst. Zudem würde die Geldgebarung sowie der Parteienverkehr durch die sohin eintretende Verteilung auf die zahlreichen Postämter dezentralisiert werden und somit jene Schattenseiten verlieren, welche mit dem Zusammenströmen zahlreicher Parteien und dem größeren Umfange der Geldmanipulation bei einer Zahlstelle erfahrungsgemäß verbunden sind.

a) Staatseinnahmen.

1. Die direkten Steuern.

Gegenwärtig werden die direkten Steuern samt Fondszuschlägen und Nebengebühren fast durchgehends durch die Steuerämter beziehungsweise durch die Steuerkassen einzelner mit eigenem Statut ausgestatteten Städte eingehoben, welch letztere die im übertragenen Wirkungskreise in Empfang genommenen Staatssteuern zu bestimmten Terminen an die Länderkassen abzuführen haben. Die Vorschreibung der Steuern erfolgt auf Grund der Aufträge der Steuerbehörden (nur bei der Grund- und Hausklassensteuer vollzieht das Steueramt die Vorschreibung im Namen der vorgesetzten Bezirkshauptmannschaft). Würde nun die Einzahlung sämtlicher direkter Steuern im mehrerwähnten Anweisungsverkehre erfolgen, dann würde die Haupttätigkeit der Steuerämter wegfallen und würden jene einzelnen Städte, welchen im übertragenen Wirkungskreise gegenwärtig die Steuereinhebung obliegt, von dieser dieselben schwer belastenden Verpflichtung befreit werden.

Vor allem wären bei jeder Steuerbehörde, welcher hinkünftig außer der Veranlagung der direkten Steuern auch die individuelle Vorschreibung und Verrechnung der im Anweisungsverkehre des Postsparkassenamtes eingehobenen Steuern obliegen würde, Sammelkonten (Personenkonten) für jeden einzelnen Steuerträger anzulegen. In diesen Sammelkonten wären die Schlußsummen der Vorschreibungen und allfällige Abschreibungen aus den einzelnen Steuerhauptbüchern zu übertragen, um daraus die Gesamtsteuerschuldigkeit des Steuerträgers zu entnehmen. Um die Aufstellung eines speziellen, alphabetischen Namenindex zu vermeiden, wären die erwähnten Sammelkonten in Form des Zettelkatasters, d. i. in losen, streng alphabetisch geordneten Blättern (aus stärkerem Papiere, Karton) anzulegen. Gegenwärtig wird für jede einzelne Steuergattung, ja selbst für jedes einzelne Steuerobjekt innerhalb

derselben Steuergattung ein separater Zahlungsauftrag, Steuerbüchel, Anlageschein etc. ausgefertigt, so daß es oft vorkommt, daß eine Partei eine Unzahl von derartigen Steuerdokumenten in Händen hat und alljährlich noch neue derartige Steuerdokumente hierzu erhält. Die Folge davon ist, daß die Parteien sich oft gar nicht in ihren Steuerdokumenten auskennen, namentlich wenn die Abstattung einer Steuer für das laufende Jahr auf einem vorjährigen Steuerdokumente bestätigt erscheint, was gewöhnlich dann geschieht, wenn die Höhe der laufenden Jahresvorschreibung für die betreffende Steuergattung noch nicht bekannt ist. Es wird schon seit langem dahin gestrebt, derartigen Übelständen abzuhelfen, doch sind bisher alle diesfälligen Vorschläge der Behörden als unzweckmäßig oder undurchführbar fallen gelassen worden. Durch die Einführung von Personenkonten, wie es im vorstehenden gedacht wurde, würde nun ein Schritt vorwärts gemacht werden, um eine Abhilfe in der erwähnten Richtung zu schaffen.

In diesem Belange dürfte zu erwägen sein, ob es nicht zweckmäßig wäre, wenn sämtliche einen Steuerträger betreffenden Zahlungsaufträge und Steuerbüchel, Anlagescheine und dergleichen einer Steuerbehörde in einem einzigen Zahlungsauftrage zusammengefaßt werden würden. Bei Vorhandensein der obgedachten Personenkonten würde, im Falle als die Steuerbehörde alle die einen Steuerpflichtigen betreffenden Steuergattungen in einem Konto zusammenschreibt, die Ausfertigung eines solchen Gesamtsteuerzahlungsauftrages auf keine wesentlichen Schwierigkeiten stoßen. Es müßte dieser Gesamtzahlungsauftrag die für die Steuervorschreibung der einzelnen Steuergattungen maßgebenden, schon gegenwärtig in den Sonderzahlungsaufträgen enthaltenen Daten aufweisen, so daß der Partei gleichzeitig Gelegenheit geboten sein würde, gegen die Vorschreibung der einzelnen Steuergattungen die allenfalls zulässigen Rechtsmittel einzubringen.

Bei der Grundsteuer müßte daher die Steuergemeinde laufende Nummer der Repartitionstabelle, Katastralreinertrag, Grundsteuerbetrag, Nachlaß und Umlagen, bei der Hausklassensteuer die Steuergemeinde, Konskriptionsnummer, Anzahl der Wohnbestandteile, Hausklassensteuerbetrag, Nachlaß und Umlagenbetrag; bei der Hauszins- und fünfprozentigen Steuer die Steuergemeinde, Hausnummer, steuerpflichtiger und steuerfreier Mietzins respektive Mietwert, der Steuerprozentsatz, Steuerbetrag, Nachlaß und Umlagen; bei der allgemeinen Erwerbsteuer der steuerpflichtige Betrieb, Standort, Katasterzahl, Erwerbsteuerklasse, Veranlagungsbezirk, bemessener Steuersatz, Repartionszu- oder Abschlag, Umlagen; bei der Erwerbsteuer für die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, die Besteuerungsgrundlage und Steuerperzentsatz, wie Umlagen und allfällige Steuerteilungen, bei der Rentensteuer die Besteuerungsgrundlage, Prozentsatz, Steuerbetrag und Umlagen, bei der Personaleinkommensteuer das steuerpflichtige Einkommen und Steuersatz, nebst Angabe der haftbar und zahlbar vorgeschriebenen Steuer; bei der Besoldungssteuer die Höhe der besoldungssteuerpflichtigen Bezüge nebst Steuerbetrag unter Angabe

der selbstzahlbar beziehungsweise haftbar vorgeschriebenen Steuer, wie allfällige Umlagen angegeben sein.

Ferner müßten die Zahlungstermine für die einzelnen Steuergattungen bei den betreffenden Posten ersichtlich gemacht sein.

Bei derartigen Gesamtsteuerzahlungsaufträgen, welche in den Gesamtsteuersummen mit den die Gesamtsteuerschuldigkeit des betreffenden Steuerpflichtigen ausdrückenden Personenkonten vollkommen übereinstimmen müßten, stünde den Steuerpflichtigen das Recht zu, Rechtsmittel gegen die Höhe der in den einzelnen Posten ausgemittelten Steuer innerhalb der 30tägigen Frist nach Zustellung dieses Zahlungsauftrages einzubringen. Diesem Zahlungsauftrage wäre eine entsprechende Anzahl von Empfangserlagscheinblanketten, welche von den seitens des Postsparkassenamtes allgemein aufgelegten Formularien durch eine andere Färbung zu unterscheiden wären, beizugeben; dieselben hätten die Personenkontonummer in allen drei Abschnitten sowie den Namen und Wohnort des Steuerpflichtigen in dem zu diesem Zwecke im Buchungs- und Erlagscheinabschnitte offenen Raume durch die Steuerbehörde bereits eingetragen zu enthalten. Die zahlungspflichtige Partei braucht sodann nur zu den bestimmten Fälligkeitsterminen die betreffende Quote der Gesamtsteuerschuldigkeit in dem angeschlossenen Empfangserlagscheinblankette einzutragen und sodann, wie bereits oben erwähnt, den bezüglichen Betrag beim nächstbeliebigen Postamte zu erlegen, wogegen der vom Postamte bestätigte und abgetrennte sohin zurückerhaltene Empfangscheinabschnitt von der Partei als einziger Beleg für die richtig gezahlte Steuerleistung aufzubewahren wäre. Da derartige Gesamtsteuerzahlungsaufträge nicht mit Beginn des Steuerjahres, sondern erst nach vollständig beendeter Steuerjahresvorschreibung ausgefertigt werden können, so müßte die Partei verpflichtet sein, bis zum Erhalt dieses Gesamtsteuerzahlungsauftrages die Steuerraten für das laufende Steuerjahr nach Maßgabe der Fälligkeitstermine im v o r j ä h r i g e n A u s m a ß e unter Benutzung der aus dem Vorjahre erübrigten Empfangserlagscheinblankette zu entrichten und müßte diese Verpflichtung in dem mehrgedachten Gesamtsteuerzahlungsauftrage deutlich zum Ausdrucke gebracht sein. Die Partei könnte daher jederzeit an der Hand des Gesamtsteuerzahlungsauftrages wie der bei ihr verwahrten bestätigten Empfangscheine und allfälligen Abschreibungsbewilligungen die Höhe der noch aushaftenden Steuerschuldigkeit sich selbst ohne besondere Schwierigkeit ermitteln, zu welchem Zwecke auf der Rückseite des Zahlungsauftrages ein allenfalls schon vorgedruckter Raum für die Ausmittlung der noch aushaftenden Steuerschuldigkeit vorgesehen sein könnte. Hier könnten auch allfällige Nachträge, für welche separate Zahlungsaufträge erfließen, berücksichtigt werden, z. B.:

Gesamtsteuerschuldigkeit (vide 1. Seite des Zahlungsauftrages) . .		400 *K*
hiervon abgestattet laut Empfangschein vom 10. Juli . .	200 *K*	
vom 11. Oktober . .	50 *K*	250 *K*
Abschreibung laut Verordnung am 11. Dez. Grundsteuer .	50 *K*	300 *K*
daher Rückstand		100 *K*

Gegen die Grundsteuer- und Hausklassensteuervorschreibung stünde dem Steuerpflichtigen kein Rechtsmittel zu, sofern in der Höhe des Katastralreinertrages beziehungsweise in der Anzahl der inkatastrierten Wohnbestandteile keine Änderung eingetreten ist. Ebenso steht den Steuerpflichtigen bei der zweijährigen Veranlagung der Hauszinssteuer und 5 proz. Steuer für das zweite Jahr der Veranlagung kein neuerliches Rechtsmittel zu. Schließlich ist ferner dem Steuerpflichtigen kein Rechtsmittel bezüglich des bemessenen Erwerbsteuersatzes im zweiten Jahre der Veranlagung der allgemeinen Erwerbsteuer, sondern ein solches nur gegen die Berechnung des zur Zahlung auferlegten Steuerbetrages eingeräumt. Die Aberkennung beziehungsweise die Beschränkung des Anspruches auf das Einbringen von Rechtsmitteln wäre in dem Gesamtsteuerzahlungsauftrage deutlich zu vermerken. Weiters hätte dieser Zahlungsauftrag die Rechtsfolgen bei säumiger Zahlung, insbesondere wann die Verpflichtung zur Verzugszinsenentrichtung sowie die Exekutionsfähigkeit der einzelnen Steuergattungen eintritt, zu enthalten. Da einem Steuerpflichtigen auch allfällige Nebengebühren zur Zahlung vorgeschrieben werden können, wie z. B. Evidenzhaltungsgebühren, Handelskammerbeiträge, Gewerbetaxen oder Firmaprotokollierungsgebühren, können diese gleichfalls in diesen Gesamtsteuerzahlungsauftrag aufgenommen werden, sofern deren Bestand bei Ausfertigung desselben der Steuerbehörde bekannt war. Hierdurch vereinfacht sich die Tätigkeit der Steuerbehörden um ein wesentliches, indem statt der vielen Zahlungsaufträge und Anlagescheine oder Steuerbüchel, die gegenwärtig für einen und denselben Steuerpflichtigen auszufertigen sind, ein einziger Zahlungsauftrag aus dem aufzulegenden Personenkonto zu erlassen ist. Die Hinausgabe eines derartigen Gesamtsteuerzahlungsauftrages ersetzt sonach die zahlreichen Expeditionen der gegenwärtigen Zahlungsaufträge und sonstiger Steuerzahlungsdokumente; auch der Partei wird es viel angenehmer sein, wenn sie aus einem einzigen Zahlungsauftrage die Höhe ihrer Gesamtschuldigkeit entnehmen kann. Allerdings dürfte dann die Steuerbehörde zu gleicher Zeit mit den Rechtsmitteln gegen die verschiedensten Steuervorschreibungen überhäuft werden, wogegen derzeit das Einbringen der Rechtsmittel gegen die einzelnen Steuergattungen sowie die geschäftsmäßige Behandlung der ersteren auf verschiedene Zeitabschnitte des Jahres verteilt ist. Anderseits dürfte die gleichzeitige Behandlung die einen und denselben Steuerpflichtigen betreffenden Rechtsmittel gegen verschiedenartige Steuergattungen nicht unzweckmäßig sein, da oft dieselben Umstände bei verschiedenen Steuergattungen zu erheben und festzustellen sind. Aber auch die Kosten der im Rechtsmittelverfahren einzuleitenden Erhebungen dürften bei gleichzeitiger Behandlung der verschiedenen Rechtsmittel wesentlich verringert werden.

Sobald der Kontoauszug nebst den hierzu gehörigen Erlagscheinen bei der die Vorschreibung besorgenden Steuerbehörde einlangt, wäre die Buchung im Personenkonto mit dem eingezahlten Gesamtbetrage zu veranlassen und sodann die Aufteilung auf die einzelnen Vorschreibungsposten im Sinne der geltenden gesetzlichen Vorschriften zu veranlassen und sowohl in den eigens

aufzulegenden Abstattungsverzeichnissen, die nach Steuergattungen ähnlich wie die gegenwärtigen Steuerregister zu rubrizieren wären, als auch in den Steuerhauptbüchern zu buchen. Aus den Abstattungsverzeichnissen wäre sodann die Unterteilung auf Staatssteuern und nicht ärarische Fondszuschläge zu veranlassen, um am Monatsschlusse die gleichzeitig mit den Staatssteuern eingehobenen Fondszuschläge an die betreffenden Fondsverwaltungen mittels Schecks entweder zur Barzahlung anzuweisen oder aber im Clearingverkehre auf das Konto der betreffenden Fondsverwaltung zu überweisen, wodurch die gegenwärtigen komplizierten Abrechnungen der Umlagengebarung durch das Rechnungsdepartement entfallen würden. Die autonomen Körperschaften, zu deren Gunsten die Umlagen mit den Staatssteuern zu gleicher Zeit eingehoben werden, werden viel rascher die ihnen zukommenden Umlagen erhalten und wahrscheinlich auch zur Vereinfachung ihres Geschäftsverkehres dem Postsparkassaanweisungsverkehre beitreten, wodurch die Geldgebarung bei derartigen Körperschaften verringert und Malversationen, wie solche bei denselben gegenwärtig leider noch ziemlich häufig vorkommen, wenn gerade nicht gänzlich verhindert, so doch unredlichen Funktionären zum mindesten sehr erschwert werden würden. Auf diese Weise wäre die Einhebung aller direkten Steuergattungen mit Ausnahme der Erwerbsteuer für Hausier- und Wandergewerbe, der im Abzugswege durch den die rentensteuerpflichtigen Schuldzinsen auszahlenden Schuldner zu erhebenden und an die Staatskassa abzuführenden Rentensteuer und der im Abzugswege durch Staatskassen einzuhebenden haftbar vorgeschriebenen Personaleinkommen und Besoldungssteuer von steuerpflichtigen Dienstbezügen zu vollziehen. Hinsichtlich der eben erwähnten Steuergattungen werden im nachstehenden ganz separate Vorschläge gemacht.

Was vor allem die Erwerbsteuer von Hausier- und Wandergewerben betrifft, so wird bemerkt, daß auch diese Steuergattung mittels Empfangserlagscheines im Anweisungsverkehre des Postsparkassenamtes eingezahlt werden könnte; jedoch wäre folgender Vorgang einzuhalten:

Die diese Steuer bemessende Steuerbehörde fertigt dem Steuerpflichtigen einen Zahlungsauftrag aus, welchem ein Empfangserlagscheinblankett, wie solche im allgemeinen Scheckverkehre schon derzeit in Verwendung stehen (grüne Blankette), beizuschließen ist, und weist den Steuerpflichtigen an, den im Zahlungsauftrage enthaltenen Steuerbetrag mittels dieses Empfangserlagscheinblanketts bei dem nächstbeliebigen Postamte einzuzahlen. Nach Vorweisung des vom Postamte bestätigten Empfangscheines wird sodann dem Steuerpflichtigen die Lizenz oder das Hausierbuch ausgehändigt, wogegen der Empfangschein eingezogen und die erfolgte Einzahlung des Steuerbetrages am Zahlungsauftrage durch den Vermerk der erfolgten Einziehung des Empfangscheines angemerkt wird. Die Buchung der Einzahlung wäre jedoch in dem bei der Steuerbehörde zu führenden Journale und Hauptbuche erst nach Einlangen des mittels Kontoauszuges vom Postsparkassenamte übersendeten Erlagscheines durchzuführen.

Bezüglich der im Abzugswege erfolgenden Einhebung der Rentensteuer durch den Schuldner, der Personaleinkommen und Besoldungssteuer durch

den Dienstgeber ist in erster Linie zu unterscheiden, ob die Auszahlung derartiger rentensteuer- respektive personaleinkommen- oder besoldungssteuerpflichtigen Bezüge bei einer Staatskasse oder einer nicht staatlichen Zahlstelle erfolgt. Werden nun Personaleinkommen- oder Besoldungssteuerbeträge von nicht staatlichen Zahlstellen in Abzug und zur Abfuhr gebracht, so erhält diese letztere gegenwärtig eine separate Aufforderung zum Abzuge und zur Abfuhr der Personaleinkommen- und Besoldungssteuer von den dortselbst zur Auszahlung gelangenden festen Dienstbezügen. In diesem Falle wird für die betreffenden Dienstgeber ein eigener Personenkonto zu eröffnen sein und werden dieselben die an die Staatskassa abzuführenden in Abzug gebrachten Steuerbeträge mittels Empfangserlagscheines bei dem nächstbeliebigen Postamte einzuzahlen beziehungsweise, falls die Dienstgeber selbst im Scheck- und Clearingverkehre des Postsparkassaamtes stehen, die Überweisung der abzuführenden Steuerbeträge von ihrem Postsparkassascheckkonto auf jenes der Steuerbehörde, zu deren Gunsten die Abfuhr zu erfolgen hat, zu veranlassen haben. Hierbei würde es sich als zweckmäßig erweisen, wenn die im Abzugswege einzuhebende und vom Dienstgeber abzuführende Personaleinkommen- oder Besoldungssteuer in den oberwähnten Gesamtsteuerzahlungsauftrag aufgenommen werden würde, soferne derartige Dienstgeber mit anderen Steuergattungen bei der Steuerbehörde in Vorschreibung stehen, sonst aber wären spezielle Zahlungsaufforderungen zu erlassen; nur müßte hinsichtlich der Beigabe von Empfangserlagscheinblanketten in beiden Fällen auf die Abfuhrtermine besonders Bedacht genommen werden. Was die Abfuhr der Rentensteuer von den abzugspflichtigen Bezügen anlangt, so würde die gegenwärtig in duplo erfolgende Ausfertigung der Ausweise (Form C) entfallen und an deren Stelle der Empfangserlagschein treten, auf welchem die zur Bemessung der Rentensteuer erforderlichen Daten ersichtlich zu machen wären. Auf Grund dieser in der gedachten Art adjustierten Erlagscheine ist die Steuerbehörde in der Lage, die Buchung in den Hauptbüchern und betreffenden Personenkonten vorzunehmen; allfällige sich herausstellende Nachtragsbemessungen derartiger Rentensteuerbeträge können den abfuhrsverpflichteten Schuldnern mittels eigens auszufertigender Verständigungen bekannt gegeben werden. In dem vom Postamte bestätigten Empfangsscheine haben die zur Rentensteuerabfuhr verpflichteten Zahlstellen einen Kassabeleg für sich selbst, wogegen der bei der Steuerbehörde mittels Kontoauszuges seitens des Postsparkassaamtes einlangende Erlagschein die im linksseitigen Teile des oberwähnten Ausweises C angegebenen Daten enthalten kann. Sind derartige zum Steuerabzuge verpflichtete Zahlstellen jedoch staatliche, so müßte, da nunmehr auch die Auszahlung von Bezügen nicht mehr durch die ausübenden Ämter erfolgen sollten, sondern gleichfalls im Anweisungsverkehre des Postsparkassaamtes bewerkstelligt werden soll, bei Ausfertigung des Schecks, zum Zwecke der Anweisung der bezüglichen renten- oder personaleinkommen- oder besoldungssteuerpflichtigen Bezüge auf den Abzug der erwähnten Steuergattungen in der Weise Bedacht genommen werden, daß das Postsparkassa-

amt anzuweisen wäre, nur den um den bezüglichen Steuerbetrag gekürzten Nettobezug an den Bezugsberechtigten auszuzahlen beziehungsweise im Anweisungsverkehre gutzuschreiben. Der hierbei einzuhaltende Vorgang bei Anweisung derartiger Bezüge wird später erörtert werden.

Für den Fall, als der Steuerträger mit seinen Steuerzahlungen im Rückstande ist, hat die Steuerbehörde die Verpflichtung, die rückständigen Steuerbeträge bei den Steuerträgern einzumahnen. Gegenwärtig geschieht dies durch Zustellung der vom Steueramte ausgefertigten Mahnzettel, in welchen die einzelnen Steuergattungen und Steuerbeträge speziell angeführt sind. Es dürfte sich nun ganz zweckmäßig erweisen, wenn sodann die einmahnende Steuerbehörde zur Ausfertigung der obigen Mahnzettel die Drucksorte der Empfangserlagscheine verwenden würde und auf der Rückseite des Abschnittes „Erlagschein" die eingemahnten Steuerbeträge nach Steuergattung, Steuergemeinde, Vorschreibungsnummer und Betrag detaillieren würde. Die mit der Zustellung eines derartigen als Mahnzettel fungierenden Empfangserlagscheinblanketts verbundenen Rechtsfolgen, insbesondere die des Erwachsens von Mahngebühren, wären auf der Rückseite des Abschnittes „Empfangschein" durch einen entsprechenden Vordruck darzustellen. Dortselbst wäre auch der Tag der Zustellung vom Zustellorgane ähnlich wie bei den Zahlungsaufträgen zu vermerken (vide Muster I). Die Partei, welche einen derartigen als Mahnzettel fungierenden Empfangserlagschein erhält, braucht sodann gelegentlich der Zahlung des eingemahnten Betrages nur den Geldbetrag in den drei Abschnitten des erwähnten Blanketts einzutragen. Was die anerlaufenen Mahngebühren betrifft, so kann die Partei dieselben sich selbst berechnen und gleichzeitig mit dem Steuerbetrage einzahlen, oder aber es werden die Mahngebühren von der Steuerbehörde selbst berechnet und der Partei auf deren Personenkonto zu Lasten geschrieben und gelegentlich der nächsten Steuerzahlung eingehoben beziehungsweise vorweg in Anrechnung gebracht. Mahnzettel könnten an Parteien, die in Postorten wohnhaft sind, mittels Retourrezepisses durch die Post zugestellt werden und würde gegebenen Falles eine auswärtige Steuer- beziehungsweise politische Behörde zur Vornahme von Exekutionen zwecks Hereinbringung rückständiger Steuern erst im Stadium der Pfändung und Schätzung beziehungsweise Feilbietung in Anspruch zu nehmen sein. Welch eminenten Vorteil die Hinausgabe der Empfangserlagscheine als Mahnzettel an die Steuerrückständner bieten würde, erhellt des weiteren daraus, daß die Vornahme der Einmahnung der Steuerrückstände auf diese Weise viel rascher vor sich gehen würde als gegenwärtig, indem die als Mahnzettel fungierenden Empfangserlagscheine durch die Postanstalt oder die Gemeindevorstehungen fast zu gleicher Zeit in allen Gemeinden des Bezirkes und außerhalb desselben zur Zustellung gelangen würden, während gegenwärtig für sämtliche Gemeinden eines Steuerbezirkes nur einige wenige, oft nur ein einziger Steuerexekutor bestellt ist, welcher die Verpflichtung hat, die Mahnzettel der Reihe nach in den ihm zugewiesenen Gemeinden an die Steuerrückständner zuzustellen, mithin die Zustellung der Mahnzettel einen viel längeren Zeitraum in Anspruch nimmt als in der oben vorge-

schlagenen Weise. Da es jedoch immerhin möglich sein kann, daß eine oder die andere Partei den Steuerbetrag nicht mittels Empfangserlagscheines, sondern mittels einer Postanweisung, oder im Falle als die Partei selbst Mitglied des Scheck- und Clearingverkehres des Postsparkassaamtes ist, im Wege dieses zur Abstattung bringt, so erweist es sich als notwendig, daß die Steuerbehörde bei dem Postamte am Sitze derselben die im Sinne des Handelsministerialerlasses vom 19. Juli 1896, Z. 35.881 (D. S. Nr. 114/2) ausgefertigte Vollmacht erlege, mittels welcher das Postamt ermächtigt ist, sämtliche an die betreffende Behörde einlangenden Postanweisungen oder Zahlungsanweisungen des Postsparkassaamtes von den Mitgliedern des Postscheck- (nicht Clearing)-verkehres einzukassieren, wogegen die erwähnte bezügliche Behörde vom Postamte die Couponabschnitte erhält, während seitens des Postsparkassaamtes die Gutschreibung auf das Konto der betreffenden Behörde erfolgt. Bei Erlag eines Steuerbetrages mittels Geldbriefes wäre die denselben empfangende Steuerbehörde gehalten, den Inhalt desselben sofort auf ihr Scheckkonto zur Einzahlung zu bringen und die Buchung im Personenkonto durchzuführen. Abgesehen davon, daß die Zustellung der zu Mahnzetteln umgeänderten Empfangserlagscheine, wie schon oben erwähnt, viel rascher vor sich gehen würde, der Partei weiters Gelegenheit gegeben ist, nunmehr ihrer Verpflichtung, die eingemahnte Steuer einzuzahlen, auf die bequemste und für sie mit den geringsten Kosten verbundene Weise nachkommen zu können, würde nicht nur die Zahl der vorzunehmenden Einmahnungen, sondern auch die Zahl der Pfändungen und Schätzungen bedeutend verringert und die Tätigkeit der Steuerexekutoren um ein wesentliches reduziert werden, wogegen gegenwärtig in vielen Fällen die Steuerrückstände nur deshalb entstehen, weil die Steuerträger die Kosten und Mühen scheuen, zu dem oft weit entfernten Steueramte zum Zwecke der Steuerzahlung sich zu begeben. Hierdurch würde weiters die Anzahl der gegenwärtig bestellten Steuerexekutoren und Zivilstrafboten vermindert werden können, eventuell könnten die Steuerexekutoren auch zu anderweitigen Arbeiten verwendet werden. In Postbestellbezirken, wo Landbriefträger angestellt sind, ist die Partei nicht einmal genötigt, das Steuergeld nebst Empfangserlagschein zum Postamte zu überbringen, sondern kann im Wege des Landbriefträgers die Einzahlung bewerkstelligen. Daß die Landbriefträger den zahlungspflichtigen Parteien bei Ausfertigung des Empfangserlagscheines hilfreich an die Hand gehen werden, ist als selbstverständlich anzunehmen. In Fällen, wo es jedoch trotz alledem die rückständige Partei auf die Vornahme der Pfändung und Schätzung ankommen läßt, müßte diese von dem Steuerexekutor unter Intervention eines Mitgliedes der Gemeindevorstehung und eines Schätzmannes vorgenommen werden. Erlegt der Steuerrückständner gelegentlich der Vornahme der Pfändung und Schätzung den eingemahnten Steuerbetrag, so wäre der Steuerexekutor verpflichtet, diesen Betrag gegen Interimsbestätigung zu übernehmen und mittels des vom exequierten Steuerrückständner abzufordernden beziehungsweise mittels eines von Amts wegen beizustellenden Empfangserlagscheines an das nächste Postamt zugunsten der Steuerbehörde abzu-

führen. Den vom Postamte bestätigten Empfangschein hätte sodann das Exekutionsorgan gegen Einziehung der oberwähnten Interimsbestätigung dem Steuerrückständner auszufolgen, worauf die mit der eingezogenen Interimsbestätigung belegten Exekutionsakten an die Steuerbehörde zu leiten wären. Kommt es allenfalls zur exekutiven Feilbietung eines Pfandobjektes zum Zwecke der Hereinbringung eines Steuerrückstandes, dann ist der Feilbietungserlös ebenfalls im Anweisungsverkehre des Postsparkassenamtes seitens des Exekutors unter den oben dargestellten Modalitäten zur Einzahlung zu bringen. Die Steuerbehörde hätte gelegentlich der Buchung der eingezahlten Beträge die rücklangenden Exekutionsakten mit dem ihr vorliegenden Erlagscheine zu vergleichen. Die im Exekutionsverfahren anerlaufenen Kosten sind vorweg abzurechnen und gesondert zu buchen, die allenfalls sohin noch aufrecht bestehenden Steuerrückstände auf neue Rechnung vorzutragen. Wird die Exekution von den Gerichten geführt, so haben diese die eingegangenen Gelder im Anweisungsverkehre des Postsparkassenamtes zugunsten der Steuerbehörde, bei welcher die Steuerrückstände aushaften, einzuzahlen.

2. Die Militärtaxe.

Auf denselben Prinzipien könnte die Art der Einzahlung von Militärtaxen beruhen, nur müßte in diesem Falle die die Militärtaxbemessung durchführende politische Behörde I. Instanz die Vorschreibung dieser Abgabengattung und ebenso auch die Verbuchung der im Anweisungsverkehre des Postsparkassenamtes ausschließlich zu bewerkstelligenden Einzahlungen auf Grund der ihr zukommenden Kontoauszüge selbst vornehmen, zu welchem Zwecke den hinauszugebenden Militärtaxbemessungserkenntnissen die mit der Kontonummer der politischen Behörde I. Instanz versehenen und soweit als tunlich vorzubereitenden Empfangserlagscheinblankette beizuschließen wären.

3. Die Verzehrungssteuern.

Die Einhebung dieser Abgabengattung ist eine sehr verschiedene, und zwar geschieht dieselbe entweder

a) bei der Einfuhr steuerbarer Gegenstände in die geschlossenen Städte durch die Linienämter;

b) im Wege der Verpachtung der Verzehrungssteuereinhebung an die Verzehrungssteuerpächter durch Einhebung der Pachtraten;

c) im Abfindungsverfahren durch Einhebung der pauschaliter bemessenen Abfindungssumme von den Verzehrungssteuerrepräsentanten;

d) bei der Anmeldung steuerpflichtiger Handlungen mittels Bolletten bei den Steuer-, Gefälls- oder Zollämtern.

Die Einhebung der Verzehrungssteuern durch die sogenannten k. k. Linienämter müßte nach wie vor in der bisherigen Weise erfolgen; nur könnte eine Anwendung des Anweisungsverkehres des Postsparkassenamtes auch bei diesen Ämtern insofern Platz greifen, als

dieselben zu verhalten wären, die Tageseinnahmen auf das Scheckkonto der Staatszentralkassa zu überweisen, wodurch das Ansammeln von Bargeld bei den Linienämtern gänzlich vermieden werden würde und die Kassensicherheitsmaßregeln weniger umfangreich zu sein brauchten als gegenwärtig. Das Linienamt hättte die laufenden Tageseinnahmen gleichzeitig mit den zur Ausfertigung gelangenden Bolletten im Wege des Durchdruckverfahrens in dem bezüglichen Journale zu buchen, die in der Geldabfuhr bestehende Ausgabe jedoch mit dem Empfangscheine, welcher die Scheckkontonummer der Staatszentralkassa zu tragen hätte, zu belegen.

Insoferne die Verzehrungssteuer in Pacht- oder Abfindungsraten von den Pächtern respektive Repräsentanten an bestimmten Fälligkeitsterminen einzuzahlen ist, könnte den zahlungspflichtigen Pächtern respektive Repräsentanten eine den Zahlungsterminen entsprechende Anzahl von Empfangserlagscheinblanketten zugemittelt werden, welche die Scheckkontonummer der den Pacht- beziehungsweise Abfindungsvertrag genehmigenden und die Vorschreibung veranlassenden Finanzbehörde zu tragen hätten.

Was endlich die Einhebung der Verzehrungssteuer in eigener Regie des Staates anlangt, so wird bemerkt, daß auch diesfalls bei Anwendung des Anweisungsverkehres des Postsparkassenamtes weitgehende Vereinfachungen gegenüber der gegenwärtigen Praxis eintreten könnten. Die Entgegennahme von Anmeldungen verzehrungssteuerpflichtiger Handlungen sowie die Ausfertigung der hierbei auszustellenden Bolletten könnte von jeder zuständigen Finanzwachabteilung erfolgen. Zur genauen Kontrolle empfiehlt es sich, die Ausfertigung der die Anmeldung wie die Ausmittlung des Steuerbetrages enthaltenden Bolletten in analoger oben für die Linienämter vorgeschlagener Weise i. e. unter Anwendung des Durchdruckverfahrens vornehmen zu lassen. Das eine Pare der Anmeldungsbollette wäre jedoch der Partei erst dann auszufolgen, wenn dieselbe den in der Zahlungsbollette ausgemittelten und ihr unter Anschluß eines entsprechend vorbereiteten Empfangserlagscheinblanketts (grüner Farbe), bekannt gegebenen Steuerbetrag mittels dieses zur Einzahlung gebracht hat und sich hierüber durch Beibringung des vom Postamte bestätigten Empfangscheines der Verzehrungssteueranmeldestelle gegenüber ausweist. Die Finanzwachabteilung hätte den erwähnten Empfangschein einzuziehen und der Partei ein Pare der Anmeldungs- und Zahlungsbollette auszufolgen, auf welcher die Einziehung des vom Postamte bestätigten Empfangsscheines zum Beweise der erfolgten Zahlung des Steuerbetrages zu vermerken wäre. Die eingezogenen mit dem Poststempel versehenen Empfangscheine, auf welchen die fortlaufende Nummer der Anmeldungs- und Zahlungsbollette zu vermerken wäre, hätte die Finanzwachabteilung dem mittels des Durchdruckverfahrens hergestellten zweiten Pare der Anmeldungs- und Zahlungsbollette anzuschließen, diese vorerst zur Kontrolle über die Vornahme der verzehrungssteuerbaren Handlung zu benutzen und sodann binnen 3 Tagen an die Finanzlandesbehörde einzusenden, welche

inzwischen bereits mittels der dem Kontoauszuge beiliegenden Erlagscheine, die natürlich auch die fortlaufende Nummer der Anmeldungs- und Zahlungsbollette zu tragen haben, von der erfolgten Einzahlung verständigt wurde. Hierdurch wäre die Kontrolle zwischen der Anmeldung und Zahlung der Verzehrungssteuer ohne Schwierigkeit hergestellt und würde zudem ausschließlich die Finanzlandesbehörde respektive deren Rechnungsdepartement die Buchung der eingezahlten Beträge selbst vornehmen. Da die Finanzwachabteilungen viel verzweigter sind als die Steuerämter, so ist es den verzehrungssteuerpflichtigen Parteien viel leichter möglich, die Anmeldung bei der näher gelegenen Finanzwachabteilung vorzubringen, als bei dem Steueramte, wohin sie oft einen viel weiteren Weg zurückzulegen haben. In der Regel ist jedoch auch in jedem Orte, wo eine Finanzwachabteilung sich befindet, ein Postamt, so daß die Partei die Anmeldung bei der Finanzwachabteilung mit der Zahlung bei dem nächsten Postamte sehr leicht verbinden kann. Die Finanzwachabteilung würde in dem vorliegenden Falle mit der Geldperzeption gar nichts zu tun haben. Wenn jedoch am Sitze der Finanzwachabteilung kein Postamt sich befände, und das nächste Postamt ziemlich weit von derselben entfernt sein würde, was jedoch äußerst selten vorkommen dürfte, dann könnte allerdings die Finanzwachabteilung ermächtigt werden, die Zahlung des in der Bollette ausgemittelten Verzehrungssteuerbetrages entgegenzunehmen; in diesem Falle müßte jedoch die Finanzwachabteilung verpflichtet sein, die so eingenommenen Geldbeträge mittels separat auszufertigender Empfangserlagscheine, die die Scheckkontonummer der Finanzlandesbehörde zu tragen hätten, spätestens am darauffolgenden Tage bei dem nächsten Postamte zu erlegen und den von demselben erhaltenen Empfangscheine die betreffenden zurückbehaltenen Parien der Anmeldungsbolletten gelegentlich der Vorlage des letzteren an die Finanzlandesbehörde beizuschließen. Würden jedoch Verzehrungssteueranmeldungen bei den Zollämtern entgegengenommen werden, so müßten auch die Zahlungen an derartigen Verzehrungssteuern ausnahmslos bei den Zollämern entgegengenommen werden. Dieselben wären jedoch zu verpflichten, die eingegangenen Verzehrungssteuergelder mit den übrigen Staatsgeldern nach Maßgabe der den Zollämtern einzuräumenden Maximalkassareste im Wege des Postsparkassaanweisungverkehres zugunsten der Staatszentralkassa abzuführen und die bestätigten Empfangsscheine den periodischen Rechnungen (Journalen) anzuschließen.

4. Die unmittelbaren Gebühren.

Die Einhebung dieser Abgabengattung im Anweisungsverkehre des Postsparkassaamtes läßt sich noch leichter durchführen als die der direkten Steuern, da die unmittelbaren Gebühren auf Grund eines Zahlungsauftrages, in dem der einzuhebende Geldbetrag angegeben ist, sofort nach Eintritt der Fälligkeit beziehungsweise nach Ablauf der 30tägigen Rechtsmittelfrist einzuzahlen ist. Würde nun jedem Gebührenzahlungsauftrage ein Empfangserlagscheinblankett beigeschlossen werden, das die Scheckkontonummer der

die Gebührenbemessung vollziehenden Behörde zu tragen hätte, so hätte der Zahlungspflichtige nur die Verpflichtung, gelegentlich der Zahlung der Gebühr den bezüglichen Betrag in den von der Gebührenbemessungsbehörde bereits vorbereiteten Empfangserlagschein einzutragen und den vom Postamte bestätigten Empfangschein zum Beweise der dortselbst geleisteten Zahlung aufzubewahren. Die Kontierung hätte bei der Gebührenbemessungsbehörde wie bei den übrigen Bemessungsbehörden auf Grund der mit den Erlagscheinen belegten Kontoauszüge des Postparkassaamtes zu erfolgen. Zahlt der Gebührenpflichtige den ihm auferlegten Gebührenbetrag nicht innerhalb der oberwähnten Frist ein, so hätte die Gebührenbemessungsbehörde die Verpflichtung, den Gebührenpflichtigen in der gleichen Weise einzumahnen, wie die Steuerbehörde die rückständigen Steuerträger zu mahnen hat. Dasselbe gilt auch bezüglich der weiteren Exekutionsführung zur Hereinbringung der Gebührenrückstände wie bezüglich der direkten Steuern.

5. Die Stempelgebühren.

Diejenigen Gebühren, welche in Stempelmarken zu entrichten sind, muß der Gebührenpflichtige durch Beibringung der erforderlichen Stempelmarken erlegen, welche bei den Stempelverschleißstellen zu beziehen sind. Die Stempelmarken werden in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien erzeugt und gelangen durch Vermittlung der k. k. Stempelverschleißmagazine zunächst in der Regel an die mit dem Stempelgroßverschleiße betrauten k. k. Steuerämter, bei welchen die zugewiesenen Kleinverschleißer ihren Bedarf ausfassen und eine Verschleißprovision von höchstens $1^1/_2$ Proz. erhalten. Da nun nach dem bisher Gesagten die Steuerämter ihre Existenzberechtigung verlieren würden, müßte hinsichtlich des Stempelverschleißes dahin Vorsorge getroffen werden, daß die Stempelverschleißmagazine das Stempelmarkenmaterial nicht an die Steuerämter, sondern direkt an eigens zu errichtende Großverschleißer abgeben, von welchen die Kleinverschleißer ihren Bedarf zu beziehen hätten. Die Stempelgroßverschleißer, welche wie die Tabakgroßverschleißer respektive -verleger nicht eigene staatliche Ämter zu sein brauchen, sondern zugleich auch andere Erwerbsunternehmungen betreiben können, hätten sonach bei Bestellung des erforderlichen Stempelmaterialbedarfes den bezüglichen Geldbetrag nach Abzug der ihnen zustehenden Provision mittels Empfangserlagscheines zu erlegen, oder soferne dieselben selbst im Scheck- und Clearingverkehre des Postsparkassaamtes stehen, mittels Schecks an das Konto des Stempelverschleißmagazines zu überweisen, wogegen dieses das auf diese Weise angewachsene Scheckkontoguthaben auf das Konto der Staatszentralkassa zu überweisen und die Rechnung an die vorgesetzte Finanzlandesbehörde vorzulegen hätte. Bei Erlag der Stempelbezugkosten durch die Stempelgroßverschleißer mittels Empfangserlagscheines müßten die Stempelgroßverschleißer mit einer erforderlichen Anzahl von Empfangserlagscheinblanketten, wie solche im allgemeinen Verkehre üblich sind (grüne Blankette), zu beteilen sein, die die Scheckkontonummer des Stempelverschleißmagazines tragen. In welcher Weise die Stempel-

kleinverschleißer von den Stempelgroßverschleißern ihren Materialbedarf beziehen, ist deren Sache, und hätte diesfalls die Staatsverwaltung keine Ingerenz zu üben. In gleicher Weise wie das Stempelmarkenmaterial könnte auch das Eisenbahnfrachtbriefe-, Wechselblankett- und kaufmännische Anweisungsmaterial von den staatlichen Verschleißmagazinen an die hierzu bestellten Großverschleißer abgegeben werden. Die staatlichen Stempel-, wie Eisenbahnfrachtbriefe-, Wechselblanketts und kaufmännischen Anweisungsverschleißmagazine hätten auf diese Art gleichfalls kein Bargeld erliegen und ist jede Hinausgabe derartiger Wertzeichen durch die betreffenden Gutschreibungen beim Postsparkassaamte gedeckt.

6. Tabakverschleißerlöse.

In analoger Weise wie das Material an Stempelmarken, Eisenbahhfrachtbriefen, Wechselblanketts und kaufmännischen Anweisungen könnte auch das Tabakmaterial von den staatlichen Tabakverschleißmagazinen an die Tabakgroßverleger respektive -verschleißer abgegeben werden und hätten diese die Verpflichtung, bei Tabakbestellungen den darauf entfallenden Geldbetrag nach Abzug der ihnen zustehenden Provision im Anweisungsverkehre des Postsparkassaamtes einzuzahlen respektive zu überweisen. Hierdurch würde jede weitere Ingerenznahme der Finanzlandesbehörden auf die Tabakgefällsgebarung in Wegfall kommen.

7. Die Punzierungsgebühren.

Was die Einhebung dieser Gebühren betrifft, so muß bemerkt werden daß diesfalls gegenüber den dermaligen Verhältnissen nur insoferne eine Änderung einzutreten hätte, als an Stelle derjenigen ausübenden Ämter, welche derzeit zugleich als Punzierungsstätten fungieren, in Hinkunft e i g e n e derartige Punzierungsstätten zu errichten wären, indem die ausübenden Ämter (Steuerämter), wie aus dem Gesagten mehrfach zu ersehen ist, bei allgemeiner Einführung des Anweisungsverkehres des Postsparkassenamtes zu bestehen aufhören würden. Die Punzierungsämter, welche auch das Gold- und Silbereinlösegeschäft besorgen, müßten nach wie vor stets einen bestimmten Bargeldbestand haben, um die übernommenen Gold- und Silbergegenstände einlösen zu können. Es könnte daher diesbezüglich der Anweisungsverkehr des Postsparkassenamtes nicht angewendet werden. Die Punzierungsämter und Punzierungsstätten, die lediglich als solche fungieren, könnten indessen die Einnahmen an Punzierungsgebühren auf das Scheckkonto des Hauptpunzierungsamtes in Wien oder der Staatszentralkassa überweisen, wodurch die Punzierungsämter oder -stätten gar kein Bargeld für sich aufzubewahren brauchten. Wenn indessen bei Einhebung der Punzierungsgebühren die Bolletten in der Weise ausgefertigt werden würden, daß ein gleichlautendes etwa im Durchdruckverfahren hergestelltes Pare der Partei ausgefolgt werden würde, während das andere Pare als Kassabeleg beim Amte zu verbleiben hätte, so wäre für jede einzelne Einnahmspost eine Deckung vorhanden, während

die Geldabfuhren an das Postsparkassenamt mit den bezüglichen Empfangschein oder Kontoauszug des Postsparkassenamtes gedeckt wären.

8. Die Zollgebühren.

Da die Einhebung dieser Abgabengattung meistens mit einer Amtshandlung verbunden ist, welcher die zollpflichtige Partei oder deren Stellvertreter beizuwohnen hat, so würde es weder für die zollpflichtige Partei noch für das Zollamt selbst von Vorteil sein, wenn die Zollabgabe nicht beim Zollamte direkt sondern beim Postamte im Anweisungsverkehre des Postsparkassenamtes eingezahlt werden würde. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich auch als zweckmäßiger, die bisherige Einhebungsart beizubehalten und an Stelle der gegenwärtig zugleich auch als Zollämter fungierenden Steuerämter eigene Zollexposituren zu errichten, wie solche bei einzelnen Postämtern schon gegenwärtig bestehen. Aber auch die Zollämter und Zollexposituren könnten die Zolleinnahmen mit Tagesschluß auf das Scheckkonto der Staatszentralkassa überweisen und mit Monatsschluß die Rechnung an die vorgesetzte Finanzlandesbehörde vorlegen. Diese Rechnung wäre hinsichtlich der Einnahmen mit den zurückzubehaltenden Parien der Zahlungsbolleten, hinsichtlich der in Abfuhren bestehenden Ausgaben mit den Empfangscheinen, die die Scheckkontonummer der Staatszentralkassa zu tragen hätten, zu belegen.

9. Die Maßen- und Freischurfgebühren.

Auch diese Abgabengattung könnte in gleicher Weise wie die früher besprochenen Abgaben mittels der von der bemessenden Bergbehörde hinauszugebender Empfangserlagscheine, die die Kontonummern dieser Behörde zu tragen hätten, im Anweisungsverkehre des Postsparkassenamtes eingehoben werden, wogegen die Verrechnung bei der bemessenden Bergbehörde auf Grund der Vorschreibungstabellen und der vom Postsparkassamte einlangenden Kontoauszüge zu erfolgen hätte. Auch bezüglich der Überweisung des Scheckkontoguthabens an die Staatszentralkassa wie bezüglich der Rechnungslegung an die vorgesetzte Oberbehörde hätten die allgemein erörterten Grundsätze zu gelten.

10. Allfällige andere Abgaben und Gebühren.

Insoferne derartige Abgaben und Gebühren nicht schon im Vorstehenden angeführt erscheinen, läßt sich im allgemeinen eine ganz analoge Behandlung bei Einzahlung derselben im Scheckverkehre des Postsparkassenamtes denken, wenn an dem im allgemeinen Teile festgestellten Grundsatze festgehalten wird, daß diejenige Behörde, welche die Bemessung der betreffenden Abgabe oder Gebühr vorzunehmen hat, zugleich auch die individuelle Vorschreibung und Verrechnung dieser Abgabe und Gebühr veranlaßt und den an die Partei zu erlassenden Zahlungsaufträgen je ein Blankett der Empfangserlagscheine beischließt, die die Scheckkontonummer der bemessenden Behörde zu tragen hätten. Im übrigen hätten mamentlich in Bezug

auf die Einzahlung dieser Gebühren und Abgaben im Anweisungsverkehre des Postsparkassenamtes, wie die Verständigung der Bemessungsbehörden als Kontoinhaber des Postsparkassenamtes durch dasselbe mittels der Kontoauszüge, die Vornahme der Verrechnung der so eingezahlten Abgaben- und Gebührenbeträge und Verrechnung der Scheckkontoguthaben auf das Konto der Staatszentralkassa dieselben Grundsätze Anwendung zu finden, wie bezüglich der oben speziell angeführten Staatseinnahmen.

B. Die Auszahlungen von Staatsausgaben.

Eine der wichtigsten Geschäftsagenden der Steuerämter und Länderkassen ist deren Mitwirkung in den die Aufwandszweige des Staatshaushaltes betreffenden Angelegenheiten. Gegenwärtig erfolgt die Liquidierung und Auszahlung von angewiesenen Beträgen bei den einzelnen Aufwandskassen nach den für alle gleichgeltenden Normen.

Sollen nun die Auszahlungen nicht mehr durch die ausübenden Ämter und Kassen erfolgen, sondern im Scheckverkehre des Postsparkassenamtes, dann müssen, wie erwähnt, die anweisungsberechtigten Behörden dem Scheck- und Clearingverkehre des Postsparkassenamtes beitreten und auch mit einem Scheckkontoguthaben dotiert werden, um auf Grundlage desselben die im Staatsaufwande insbesonders in den betreffenden Verrechnungszweigen erforderlichen Anweisungen erlassen zu können. Wiewohl nun Anweisungsbehörden mitunter einen sehr ausgedehnten Geschäftsumfang haben, wie z. B. die Finanzlandesbehörden oder politischen Landesbehörden u. dgl., so müßte es sich doch durchführen lassen, daß bei jeder Behörde nur e i n Scheckbüchel für alle diversen Abteilungen der Anweisungsbehörde in Verwendung stehen würde. Es müßte daher Vorsorge getroffen werden, daß das Scheckbüchel unter Gegensperre des Vorstandes der Anweisungsbehörde oder dessen Stellvertreters und des Vorstandes des zugeteilten Rechnungsdepartements aufbewahrt und zur Ausfertigung der einzelnen hinauszugebenden Schecks ein eigener Funktionär hiezu bestellt werde. Sache des Rechnungsdepartements wäre es, dafür zu sorgen, daß auch innerhalb der einzelnen Rubriken des betreffenden Verrechnungszweiges die einzelnen Anweisungen innerhalb des Rahmens der für die einzelnen Rubriken eröffneten Teilkredite erfolgen, was selbstverständlich v o r Ausfertigung des Schecks beachtet werden muß. Der sohin über Auftrag der Anweisungsbehörde ausgefertigte Scheck müßte nach Vorschreibung der Anweisung beim Rechnungsdepartement und nach Beisetzung der Vorschreibungsdaten auf dem Coupon mit der Unterschrift des Vorstandes des Rechnungsdepartements versehen an den Vorstand der Anweisungsbehörde zur Mitfertigung geleitet und sodann an das Postsparkassaamt mittels Scheckkuverts gesendet werden. Das Postsparkassaamt hat hierauf die An- respektive Überweisung an den Perzipienten zu veranlassen; die die Schecks begebende Behörde hätte strenge darauf zu achten, daß die einzelnen Schecks genau nach den Nummern des Scheckbüchels abgesendet werden, und daß der Stand des Scheckguthabens mit den vorliegenden Kontoauszügen übereinstimme, da sonst nur zu leicht Unterschleife durch

Nachahmung oder Fälschung einer Unterschrift stattfinden könnten. Die Kassaämter, welche gegenwärtig die Auszahlung besorgen, hätten mit dieser Funktion gar nichts mehr zu tun und wären dieselben daher nicht mehr existenzberechtigt. Es wäre dann für die Anweisungsbehörde gänzlich gleichgültig, ob der betreffende Perzipient bei diesem oder jenem Postamte seinen Bezug ausbezahlt erhält und würden die gegenwärtig umständlichen kommissionellen Gebarungen gänzlich entfallen, z. B. die Finanzlandesdirektion in Graz weist einen Verdienstbetrag an einen Baumeister, der seinen Aufenthalt in Wien hat, und dortselbst das Geld ausbezahlt wünscht, in der Weise an, daß das Postsparkassaamt beauftragt wird, den betreffenden Verdienstbetrag an den Baumeister durch das Postamt seines Wohnsitzes auszuzahlen. Für das Postsparkassaamt ist es gänzlich belanglos, ob die à conto des Scheckguthabens der Finanzlandesdirektion in Graz vorzunehmende Auszahlung bei einem Postamte in Graz oder Wien oder sonst wo erfolgt.

Was die Ausfertigung des Postsparkassaschecks anlangt, so wird bemerkt, daß das im allgemeinen Scheckverkehr des Postsparkassaamtes eingeführte (gelbe) Scheckformular auch von den Anweisungsbehörden zum Zwecke der Erfolglassung von Ausgabsbeträgen zu benutzen wäre, und zwar unter strenger Beobachtung der für die Ausfertigung derartiger Schecks nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1882 R.-G.-Bl. 56 ex 1882 und der bezüglichen Nachtragsverordnungen geltenden Normen. Da nur der Originalscheck an das Postsparkassaamt geleitet wird und bei demselben zu verbleiben hat, die Anweisungsbehörde respektive deren Rechnungsdepartement zur Verbuchung der tatsächlich erfolgten Auszahlungen nur den Kontoauszug erhält, so müßte eine Vorsorge getroffen werden, daß am zurückzubehaltenden Scheckcoupon die für die ordnungsmäßige Vorschreibung maßgebenden Daten hinsichtlich der zur Anweisung gelangten Beträge, sowie die hierauf entfallenden Abzüge insbesondere Steuern, Stempel, Pensionsbeiträge, Diensttaxen etc. ferner die Nummer des Personenkontos, zu dessen Gunsten die Anweisung erfolgen soll, ersichtlich gemacht erscheinen.

Da das Scheckblankett sehr klein ist, so müßen auf demselben allenfalls in der Anweisung anzubringende Zahlungsbedingnisse in präziser Kürze zum Ausdruck gebracht werden, wie es heute für laufende Rentenzahlungen bei den Arbeiterunfallversicherungsanstalten bereits im Gebrauche steht. Soll der im Scheck ausgedrückte Betrag nur zu eigenen Handen des Zahlungsempfängers ausgezahlt werden, soferne dieser Betrag 100 *K* nicht überschreitet, so genügt die Anklebung des mit der Aufschrift „eigenhändig“ versehenen Zettelchens auf den Scheck. Bei Auszahlung von Pensionsbezügen wäre der Vermerk „gegen Lebens- und Wohnungsbestätigung“, bei Auszahlung von Witwenpensionen der Vermerk „gegen Witwenschafts- und Wohnungsbestätigung dem Scheck beizusetzen. Dies könnte am einfachsten dadurch bewerkstelligt werden, daß auf dem Scheck kleine verschiedenfärbige Zettelchen aufgeklebt werden (nach beigedruktem Muster), auf welchen der entsprechende Aufdruck angebracht ist. Derartige Zettelchen sind derzeit

schon beim Postsparkassaamte erhältlich. Übrigens wird bemerkt, daß die Beibringung der Wohnungsbestätigung bei Zustellung der Postsparkassaanweisung durch das Zustellorgan der Postanstalt überflüssig werden dürfte, da sich das Zustellorgan zuverlässiger die genaue Überzeugung von dem Aufenthalte des Perzipienten in der in der Anweisung angegebenen Wohnung verschaffen dürfte als gegenwärtig irgend ein Organ des städtischen Meldeamtes oder einer anderen Abteilung des Magistrates oder Gemeindeamtes, welches die Bestätigung auf die Quittung beizusetzen hat. In dem Momente, in welchem das Postsparkassaamt den Scheck zur Auszahlung respektive Überweisung übernimmt, hat auch das Postsparkassaamt die alleinige Verantwortung für die genaue Beobachtung der im Scheck ausgedrückten Zahlungsbedingnisse zu übernehmen. Es hätte demnach nur mehr das Postsparkassaamt und nicht die Anweisungsbehörde für die genaue Beobachtung der Zahlungsbedingnisse zu sorgen. Dem Einwande, daß durch die Auszahlung von Beträgen im Scheckverkehre des Postsparkassaamtes die Staatsverwaltung um die Einnahmen aus dem Quittungsstempel verkürzt werden würde, da ja die einfache Quittierung auf dem Rücken der Postsparkassaanweisung zur Auszahlung des Betrages genügt, muß entgegen gehalten werden, daß dies nicht zu befürchten wäre, da die Anweisungsbehörde das Postsparkassaamt mittels Schecks nur zu beauftragen braucht, den bereits um den bezüglichen Quittungsstempelbetrag verminderten Bezug an den Perzipienten auszuzahlen. Ebenso können von dem auszuzahlenden Bruttobetrage die hierauf entfallenden Steuern, Taxen oder anderweitigen Gebühren, allfällige Pensionsfondsbeiträge, Gehaltsvorschußersätze und dergleichen vorweg abgerechnet werden und nur der Nettobetrag mittels Schecks zur Anweisung gelangen. Bei der Ausfertigung des Schecks seitens der Anweisungsbehörde wird es weiters darauf ankommen, ob es sich um einen einmaligen oder um einen periodischwiederkehrenden Bezug handelt. Bei ersterer Gattung von Bezügen gestaltet sich die Ausfertigung des Schecks wie die weitere Abwicklung des ganzen Verfahrens weit einfacher als bei letzterer Gattung, da mit der einmaligen Ausfertigung des Schecks, der damit verbundenen einmaligen Auszahlung des Bezuges und der Verrechnung dieses Betrages die Sache abgetan ist, während bei periodisch wiederkehrenden Bezügen im Scheck außer den im Nettobetrage auszudrückenden Bezügen die Fälligkeitstermine wie der Anfangstermin und die einzelnen Raten, in welchen der Bezug fällig ist. ersichtlich zu machen wären. Die Scheckausfertigung hätte weiters in der Weise zu erfolgen, daß bei periodisch wiederkehrenden Bezügen das Postsparkassaamt angewiesen wird, die Auszahlung derselben bis auf Widerruf unter den im Scheck ausgedrückten Zahlungsbedingnissen auch in den nächstfolgenden Jahren oder sonstigen Rechnungsperioden vorzunehmen, zu welchem Zwecke es sich empfehlen dürfte, den Vermerk „bis auf Widerruf“ dem Scheck beizusetzen. In diesem Belange wäre an dieser Stelle noch zu erwähnen, daß Änderungen in der Höhe der Nettobezüge, welche sich durch die definitive Bemessung der Personaleinkommen- beziehungsweise Besoldungssteuer ergeben, dem Postsparkassaamte von Seite der Anweisungsbehörde fallweise mittels eigener

Änderungsanzeigen bekannt zu geben wären, wodurch die Ausfertigung eines neuerlichen Schecks hinsichtlich der nunmehr geänderten Nettobezüge in Wegfall käme. Dasselbe gilt übrigens ganz allgemein auch von jeder anderweitigen Änderung im Bezugausmaße, beziehungsweise in der Wohnungsadresse, oder in den Bezugsbedingnissen etc. In ähnlicher Weise werden auch Erlöschungen von Bezügen an das Postsparkassaamt anzuzeigen sein.

Als Formulare hiezu könnten die beigegebenen, nach dem Muster der bei der Arbeiterunfallversicherungsanstalt in Graz bereits im Gebrauche stehenden Änderungs- beziehungsweise Löschungsanzeigen verfaßten gegenständlichen Entwürfe (Muster IV und V) dienen.

Auch hinsichtlich dieser Anzeigen dürfte sich die notwendige Herstellung von Kopien mittels des Durchdruckverfahrens empfehlen.

Unter den vorgeschilderten Modalitäten vereinfacht sich naturgemäß auch wesentlich die Behandlung der auf Aktivitätsbezügen, oder Ruhegenüssen usw. haftenden Verbotsbeträge, wobei vorausgesetzt wird, daß das Postsparkassaamt, hinsichtlich der an den Verbotsleger auszuzahlenden Verbotsbeträge (Raten) mittels Dauerschecks[1]) entsprechend angewiesen werde.

Behufs Veranschaulichung über die Art und Weise der Ausfertigung von Schecks werden im nachfolgenden je ein Muster (II. und III.) für die Auszahlung einmaliger wie für die Auszahlung periodisch wiederkehrender Bezüge beigedruckt. Hinsichtlich letzterer Gattung von Bezügen muß hier noch bemerkt werden, daß bei Auszahlung von Bezügen auf Bruchteile von Hellern keine Rücksicht zu nehmen wäre und daher eine Abrundung nach oben oder unten je nachdem der Bruchteil mehr oder weniger als die Hälfte eines Hellers betragen würde, stattzufinden hätte, da eine Ausgleichung der Hellerbruchteile am Schlusse des Quartales oder Jahres wie es derzeit geschieht, bei der Auszahlung im Scheckverkehre des Postsparkassenamtes zu großen Schwierigkeiten Anlaß geben würde. Was den Abzug der Rentensteuer von rentensteuerpflichtigen bei den Staatskassen zur Auszahlung gelangenden Zinsen anlangt, so wäre auch hier von der Anweisungsbehörde der Scheck lediglich in der Höhe des anzuweisenden Nettobetrages (d. i. nach Abzug der Rentensteuer) auszufertigen.

Was die Verständigung der Perzipienten anlangt, so hätte diese wie gegenwärtig durch die anweisende Behörde vor Fälligkeit der ersten Bezugsrate mittels Dekretes zu erfolgen, in welchem als Zahlstelle nicht die Steuerämter oder sonstigen Finanz- oder Staatskassen, sondern lediglich das Postsparkassenamt beziehungsweise das Postamt des Wohnortes des Perzipienten anzusehen wäre.

---

[1]) Dauerschecks sind solche, welche die Anweisung periodisch wiederkehrender fortlaufender Bezüge zum Gegenstande haben; für solche Anweisungen wird es sich empfehlen ein separates Scheckbüchel bei jeder Anweisungsbehörde zu eröffnen, wogegen die Anweisung anderer nur fallweise auszuzahlender Beträge in einem anderen Scheckbüchel Aufnahme zu finden hätten.

Ist die Auszahlung von Beträgen an die Beibringung bestimmter, in dem Schecke ausgedrückten Bestätigungen geknüpft, so muß bei der vor dem Postamte zu leistenden Quittierung auch die betreffende Bestätigung von der Partei beigebracht werden, welche sodann der quittierten Zahlungsanweisung angeschlossen werden müßte. Hat keine bare Auszahlung der Beträge, sondern nur die Gutschreibung derselben zugunsten der bezugsberechtigten Partei zu erfolgen, so darf auch die Gutschreibung nicht eher vorgenommen werden, bevor allfällige in dem Scheck zum Ausdrucke gebrachte Zahlungsbedingnisse durch Beibringung der erforderlichen Bestätigungen erfüllt sind.

Was die Abkontierung bei den Rechnungsdepartements anlangt, so wird bemerkt, daß dieselbe nunmehr täglich auf Grund der gleichfalls täglich einlangenden Kontoauszüge zu erfolgen hätte.

Die gegenwärtig bei den Rechnungsdepartements beziehungsweise Kassenämtern besorgte Liquidierung der Perzipientenquittungen würde hierdurch in Wegfall kommen, ein Umstand, welcher sowohl für die Behörde als auch für die Bezugsberechtigten selbst, welche derzeit oft stundenlang auf die Liquidierung ihrer Quittungen warten müssen, abgesehen von den sonstigen nichts weniger als modernen Umständlichkeiten, die mit der dermaligen Auszahlungsweise verbunden sind, eine wesentliche Vereinfachung beziehungsweise Erleichterung bedeuten würde.

Im Falle der Unzustellbarkeit eines zur Auszahlung angewiesenen Geldbetrages hätte das Postsparkassenamt die Rückbuchung desselben auf das Konto der anweisenden Behörde unter gleichzeitiger Verständigung derselben über die Gründe der nicht erfolgten Realisierung des angewiesenen Betrages vorzunehmen.

Die anweisende Behörde beziehungsweise deren Rechnungsdepartement hätte sodann den betreffenden Betrag als Ersatz wieder vorzuschreiben und gleichzeitig als abgestattet zu buchen. Auf diese Weise kann die Nichtauszahlung zur Anweisung gelangter Beträge eine in jeder Hinsicht genügende Berücksichtigung finden. Übrigens wird bemerkt, daß derlei Fälle nicht zu häufig vorkommen dürften.

Was die mit dem Scheckverkehre verbundenen Spesen anlangt, so wird bemerkt, daß, wenngleich diese Spesen den einzelnen Zahlungspflichtigen oder Bezugsberechtigten in verhältnismäßig geringem Betrage treffen würden, vom Rechtsstandpunkte aus es strittig sein kann, ob diese Kosten so ohne weiteres auf den Zahlungspflichtigen oder Bezugsberechtigten überwälzt werden dürfen. Ist doch der Zahlungspflichtige ohnehin gehalten, die Steuern, Abgaben etc. zu leisten und hier sollten ihm zudem noch Kosten erwachsen, abgesehen davon, daß die nunmehrige Einhebung für die Staatsverwaltung trotz der ihr aufzuerlegenden Postsparkassespesen bedeutend weniger Kosten als gegenwärtig verursachen würde. Ebenso wäre es vollends ungerechtfertigt, wenn der Bezugsberechtigte, der seinen Bezug durch den Scheckverkehr ausbezahlt erhalten würde, noch verpflichtet wäre, die Postsparkassespesen selbst zu tragen, wo derselbe ohnedies bei Zustellung der Zahlungsanweisung durch

die Postanstalt, wie bei Auszahlung des Betrages durch den Geldbriefträger die Zustellgebühr entrichten muß, während er gegenwärtig bei Selbstbehebung des Bezuges denselben kostenlos erhalten kann. Der Quittungsstempel stellt ja ohnehin eine Gebühr dar, die der Bezugsberechtigte für den Erhalt des Geldes entrichten muß. Es würden sodann diese Gebühren in ungerechtfertigter Weise erhöht werden. Aus den dargelegten Gründen ist zu ersehen, daß es nur recht und billig wäre, wenn die Postsparkassespesen die Staatsverwaltung tragen würde.

C. Das Depositenwesen.

Wie oben erwähnt, verlieren die ausübenden Ämter und Kassen durch Wegfall der bei denselben gegenwärtig besorgten Perzeption und Auszahlung ihre eigentliche Existenzberechtigung. Es müßte jedoch noch dafür Sorge getroffen werden, daß auch das Depositenwesen, insoweit dasselbe gegenwärtig den erwähnten Ämtern und Kassen übertragen ist, von anderen Ämtern und Organen besorgt werde.

Insbesondere könnte es, was die gerichtlichen Depositen anlangt, sofern dieselben nicht bei den speziell hierzu bestellten Zivilgerichtsdepositenämtern erliegen, keinerlei Schwierigkeiten unterliegen, daß künftighin dieselben unmittelbar bei der zuständigen Gerichtsbehörde verwaltet und verwahrt werden, abgesehen davon, daß die Hinterlegung von in Staatspapieren bestehenden Depositen bei der Postsparkassa eventuell Österreichisch-ungarischen Bank unschwer erfolgen kann.

Was die Hinterlegung der in Sparkassabücheln bestehenden Depositen anlangt, so kann diese durch Vinkulierung derselben gänzlich entfallen.

Endlich anlangend die Privatschuldscheine und Pretiosen; wie allfällige Umsatzpapiere, welche nicht den Gegenstand des Effektenverkehres bei der Postsparkassa bilden, so wären dieselben bei den Gerichtsbehörden selbst unter der Beobachtung der allgemeinen Kassenvorschriften (Gegensperre des Gerichtsvorstehers und des Kanzleileiters) in gesicherter Verwahrung zu halten.

Was die zweitwichtigste Depositengattung, nämlich die politischen und Baudepositen anlangt, so wäre die Verwaltung derselben durch die politischen Behörden selbst zu besorgen, wobei die Bargelder bei der Postsparkassa und die Staatspapiere bei derselben oder bei der Österreichisch-ungarischen Bank verwahrt werden könnten, während die in Sparkassabücheln bestehenden derartigen Depositen durch Vinkulierung der Sparkassabüchel der depositenämtlichen Verwahrung entzogen werden könnten. In anderen Werteffekten dürften die politischen und Baudepositen kaum oder zum mindesten äußerst selten bestehen, in diesen Fällen jedoch müßten derartige Depositenbestände bei der politischen Behörde selbst verwahrt werden.

D. Das Staatsschuldenwesen.

Infofern die ausübenden Ämter und Kassen gegenwärtig zur Mitwirkung in Angelegenheit des Staatsschuldenwesens herangezogen werden,

müßte gleichfalls ein Modus geschaffen werden, um die Agenden der ausübenden Ämter und Kassen in diesem Geschäftszweige anderen Organen und Ämtern zu übertragen und ließe sich auch hier ein teilweises Heranziehen des Postsparkassenamtes zur Übertragung dieser Geschäftsagenden denken. Insoweit dies jedoch nicht möglich wäre, könnte die Österreichisch-ungarische Bank und die Staatsschuldenkassa in Wien die Besorgnng dieser Geschäftsagenden übernehmen.

E. Stiftungs- und Fondswesen.

Aber nicht nur die eigentliche Staatseinnahmen und Staatsausgaben lassen sich wie oben geschildert im großen ganzen im Scheckverkehre des Postsparkassenamtes ein- respektive auszahlen, sondern auch die in Verwaltung der Stiftungen und Fonds zu bewirkenden Zahlungen können gleichfalls im obengenannten Scheckverkehre durchgeführt werden. Als Grundprinzip müßte gelten, daß jeder einzelne derartige Fond dem Scheckverkehre des Postsparkassenamtes beitreten müßte; alle Einzahlungen auf die einzelnen Fondsstiftungen müßten beim Postsparkassenamte durch dortselbst zu bewerkstelligenden Ankauf von Staatspapieren fruchtbringend angelegt werden, die dadurch anerwachsenden Zinsenerträgnisse auf dem Scheckkonto gutgeschrieben und die die Verwaltung derartiger Stiftungen und Fonds besorgende Administrativbehörde mittels Kontoauszuges von dem jeweiligen Stande des Scheckguthabens in Kenntnis gesetzt werden. Ist nun aus einer derartigen Stiftung oder einem Fonds ein bestimmter Betrag an einen Bezugsberechtigten anzuweisen, wie z. B. etwa Stipendien, so hätte die erwähnte Administrativbehörde nur den betreffenden Scheck an das Postsparkassenamt auszufertigen, welches die Anweisung des auszuzahlenden Geldbetrages oder die allfällige Überweisung desselben auf das Scheckkonto des Bezugsberechtigten, sofern dieser selbst einen solchen beim Postsparkassenamte besitzt, zu veranlassen hat. Die Einzahlung von Stiftungs- oder Fondsbeiträgen wie die Auszahlung derselben würde sich auf diese Weise am einfachsten und auch für die Parteien am bequemsten bewerkstelligen. die die Verwaltung der Stiftungen und Fonds besorgende Administrativbehörde wäre indessen durch die ihr seitens des Postsparkassenamtes zukommenden Kontoauszüge jederzeit über die jeweilige Höhe des beim Postsparkassenamte angelegten Stiftungs- oder Fondsvermögens in Kenntnis.

Schlußbemerkung.

Durch die gedachte Neueinführung würde eine gänzliche Reorganisation der Ämter und Behörden verursacht werden, die Kassenämter würden, wie bereits erwähnt, zum größten Teile wegfallen, die Tätigkeit der Rechnungsbehörden sich zumeist nur auf die Buchungen der im Scheckverkehre bewirkten Ein- und Auszahlungen und damit verbundenen Zusammenstellungen von Rechnungsabschlüssen und Präliminarien beschränken, wogegen die Liquidierung der aus- oder einzuzahlenden Beträge wie auch die Zensurierung der gegenwärtig von den Kassenämtern einlangenden Journale nahezu

gänzlich wegfallen würde, damit wäre aber auch eine Änderung der Geschäftsagenden des Obersten Rechnungshofes verbunden. Es wäre sonach die gedachte Neueinführung nicht nur zur Erleichterung und Bequemlichkeit der zahlungspflichtigen beziehungsweise bezugsberechtigten Parteien, sondern auch zur wesentlichen Vereinfachung des gesamten Organismus der staatlichen Verwaltungsbehörden, die sicherlich auch bei den nicht staatlichen Selbstverwaltungskörpern Nachahmung finden würde.

In der vorliegenden Abhandlung wurde die Idee der gedachten Erweiterung des Scheckwesens nur in großen Umrissen zum Ausdrucke gebracht, die näheren Details müßten selbstverständlich noch eingehend erörtert werden und würde dies den Gegenstand mehrerer Abhandlungen bilden, in welchen die neu zu schaffenden Institutionen und Vorschriften zu erörtern wären.

DER KAMPF UM DIE MÄRKTE.

EIN HANDELSPOLITISCHER AUSBLICK VOM ÖSTERREICHISCHEN STANDPUNKT.

VON

DR. JOSEF GRUNZEL,[1]
REGIERUNGSRAT.

Die wirtschaftliche Expansionspolitik.

Die Triebfeder der weltgeschichtlichen Ereignisse ist das Streben nach Macht, heute so wie früher. Und doch kann dem aufmerksamen Beobachter eine durchgreifende Veränderung nicht entgehen. Nicht die politische Macht, nicht der Erwerb von Ländergebieten ist das Ziel, sondern die wirtschaftliche Macht, die Herrschaft über die Märkte.

Der spanisch-amerikanische Krieg, der englische Krieg in Südafrika, die Kriege Japans mit China und Rußland markieren uns einzelne Entwicklungsphasen, aber es wäre ein Irrtum, diesen Kampf nur als einen solchen mit bewaffneter Hand aufzufassen. Er tobt vielmehr unaufhörlich, freilich unblutig. Die Staatsmänner wissen es, daß Baumwolle und Eisen wirksamer sind als Kruppsche Kanonen, daß es für die moderne Weltpolitik keine besseren Soldaten gibt als den Arbeiter und den Kaufmann.

Die Welt wird wieder einmal geteilt, nicht politisch, weil dies schon frühere Generationen besorgt haben, aber kommerziell. Diese Teilung ist aber keine endgültige, kann es nie sein, weil es für den Bereich des wirtschaftlichen Einflusses keine festen Grenzpfähle gibt. Neuem Unternehmungsgeiste werden die Bahnen immer offen stehen. Die erste Besitznahme ist freilich die leichteste und deshalb bemühen sich denn alle großen Industriestaaten, bei Zeiten zu gewinnen, was noch zu gewinnen ist.

Inlandsmarkt und Auslandsmarkt.

Welchen Ursachen entspringt diese wirtschaftliche Expansionspolitik? Wäre es nicht besser, wenn sich jeder Staat bestreben würde, im eigenen sicheren Gebiete Produktion und Konsum möglichst in Einklang zu bringen und den mühevollen Kampf auf dem Weltmarkte aufzugeben?

---

[1]) The struggle for life, the struggle for existence in future will not be between cities or even between kingdoms. It will be between mighty empires; and the minor States will come off badly if they are left to be crushed between the gigantic bulk of this higher organisations. Chamberlain in seiner Guildhallrede vom 19. Jänner 1904.

Kein Zweifel, daß der Inlandsmarkt die naturgemäße Basis der Volkswirtschaft ist, denn ihn erreicht die Ware mit den geringsten Kosten, ihn allein kann die Staatsgewalt vollkommen überwachen und regulieren. Vor allen Exportbestrebungen verdienen daher jene Maßnahmen Beachtung, welche auf der einen Seite alle Produktivkräfte des Landes entwickeln helfen und auf der andern Seite die Kaufkraft der Bevölkerung zu steigern suchen. Die neuere Wirtschaftspolitik der europäischen Staaten hat sich denn auch hauptsächlich in diesen beiden Richtungen bewegt. Die im Laufe des letzten halben Jahrhunderts auf allen Linien siegreich gewordene Schutzzollpolitik hat der industriellen Tätigkeit mächtige Impulse gegeben, alte Erwerbsquellen in ungeahnter Weise eröffnet und zahlreiche neue geschaffen. Stufenweise hat man aber immer neue Schichten der Bevölkerung, den Bürgerstand, die Bauernschaft und schließlich die Arbeiter auf ein höheres soziales Niveau gehoben und sie damit zu immer besseren Abnehmern von Produkten des Bodens und des Gewerbefleißes gemacht.

Nun, so paradox es für den Moment scheinen mag, gerade dieser Weg mußte, konsequent durchgeführt, bei der wirtschaftlichen Expansionspolitik anlangen. Das Endresultat der Schutzzölle ist nicht die vorausgesagte Absperrung, sondern eine Erweiterung des nationalen Handelsgebietes. Die Tendenz zur Erweiterung des Exportes erscheint nur als das notwendige Schlußglied einer bestimmten wirtschaftlichen Entwicklung.

Der Nachweis, daß der wirtschaftliche Aufschwung der europäischen Industriestaaten nicht zur Verminderung, sondern zur Erweiterung der Auslandsmärkte drängt, läßt sich durch vier Tatsachen erbringen, nämlich

1. durch den mit dem wirtschaftlichen Aufschwung unvermeidlich verbundenen größeren Bedarf an Auslandswaren, die im Lande nicht hergestellt werden können und mit Exportgütern bezahlt werden müssen;

2. durch die ungeheuere Steigerung der Produktivität, die sich als Folge der Verwendung der Maschinenarbeit ergibt und in der Wirkung einer riesigen Übervölkerung gleichkommt;

3. durch die Tatsache, daß viele Industriezweige ihre höchste technische und wirtschaftliche Vollendung nur auf einem Handelsgebiete erreichen können, das erheblich größer ist als das Territorium des einzelnen Staates;

4. durch die Tatsache, daß der nationalen Produktion durch die enge Anlehnung an den Weltmarkt die beste Rückversicherung geboten wird gegen die zeitweilig auftretenden Krisen.

Der Bedarf an Auslandswaren.

Das wirtschaftliche Leben beruht auf dem Bedürfnis, aber dieses weckt der Verkehr. Ob man die Erde durchwandert oder im Geiste die Geschichte der Menschheit zurückgeht, überall kann man beobachten, wie mit dem Bekanntwerden neuer Waren das Verlangen nach ihnen entsteht. Nicht mit Unrecht gilt deshalb vielfach der Handel als der Vorläufer der Industrie. Das Verlangen bleibt aber an keiner territorialen Grenze stehen, sondern steigert sich vielmehr noch, wenn es sich um Waren handelt, die infolge besonderer Klima-, Boden- oder Bevölkerungsverhältnisse im Lande nicht

produziert werden können. So haben die europäischen Völker die exotischen Genußmittel, wie Kaffee, Tee, Gewürze und Tabak, kennen gelernt und sich dieselben trotz aller drakonischen Verbote früherer Jahrhunderte und der ausgiebigen Besteuerung durch Finanzzölle in der Jetztzeit so angewöhnt, daß jeder Kampf dagegen aussichtslos wäre. Zahlreiche Textilfasern, Pflanzensäfte, Farbstoffe, Mineralien usw. sind als Rohstoffe unentbehrlich geworden. Gleichzeitig dringen aber die verschiedenen Bedarfsartikel des Kulturmenschen, wie Kleider, Möbel, alkoholische Getränke, Werkzeuge usw., unaufhaltsam selbst in die Gegenden der größten Wildnis vor.

Dieser wirtschaftliche Assimilierungsprozeß ist noch ungemein weit von seinem Abschlusse entfernt, weil auch die Grundlage dieses Prozesses, das Verkehrswesen, noch in voller Entwicklung begriffen ist. Die Wirtschaftspolitik gibt sich noch zu wenig Rechenschaft darüber, daß unter dem dichten Verkehrsnetz von Eisenbahnen und Schiffslinien die Erde sozusagen immer kleiner, zugleich aber auch aufnahmsfähiger wird, denn für die Volkswirtschaft sind nicht die geographischen Entfernungen, sondern die Verkehrsdistanzen maßgebend. Im Mittelalter reiste man in Deutschland nicht mehr als 20 bis 30 Kilometer pro Tag (Berlin—Wien 30 Tage), heute aber erprobt man mit Erfolg ein Verkehrsmittel von mehr als 200 Kilometer per Stunde (Berlin—Wien 3 Stunden). Noch im XVIII. Jahrhundert kostete die Fracht in Deutschland 12 Mark per Tonnenkilometer, heute verfrachtet man daselbst viele Waren schon zu 3·5 Pfennig per Tonnenkilometer. Welche Perspektive eröffnet sich uns aber weiterhin! In Asien, Afrika, teilweise auch in Amerika sind noch ungeheure Länderstrecken auf den Karawanenverkehr angewiesen, der die Ware selbst unter günstigen Verhältnissen mit 0·35 bis 0·60 Franks per Tonnenkilometer belastet; ein Kilé (21·8 *kg*) Gerste beispielsweise, das in Siwas 30 türkische Piaster kostet, stellt sich im Hafen von Samsun am Schwarzen Meere (364 *km*) bereits auf 130 Piaster. Selbst Wasserfracht kommt sich bei primitivem Betriebe sehr hoch; im Sudan beispielsweise kostet in Managil ein Ardeb (= 1·98 *hl*) Weizen 12 egyptische Piaster und in dem etwa 320 *km* nilaufwärts gelegenen Chartûm bereits 40 Piaster. Der Mangel an Verkehrsmitteln hindert die Produktion und hält die Kaufkraft auf einem niederen Niveau. Mit der kulturellen Entwicklung steigt der Bedarf, und zwar auch der Bedarf an fremden Produkten, wie dies folgende Zusammenstellung über den relativen Importbedarf einiger Handelsstaaten erweist:

	Import pro Kopf der Bevölkerung
Großbritannien	227 Mark
Deutschland	100 „
Frankreich	93 „
Vereinigte Staaten von Amerika	49 „
Italien	45 „
Österreich-Ungarn	32 „
Mexiko	20 „
Rußland (europ.)	12 „
Japan	12 „
China	4 „

Welch weites Feld der Betätigung bietet sich dem Welthandel, wenn auch die heute noch verschlossenen Gebiete durch neue Verkehrsmittel in ihrer Produktions- und Konsumtionskraft gestärkt werden.

Die Warenkategorien, welche die Tributpflichtigkeit eines Landes gegenüber dem Auslande begründen, differieren nach der geographischen Lage und der kulturellen Entwicklung, unterliegen auch zuweilen Veränderungen, indem neue Entdeckungen den Bezug von auswärts überflüssig machen oder technische Erfindungen Surrogate im Inlande schaffen, aber in der Gesamtsumme ist diese Tributpflichtigkeit allenthalben eine steigende und dauernde. In jedem Lande entfällt ein beträchtlicher Teil der Einfuhr auf jene Waren, die unter allen Umständen vom Auslande bezogen werden müssen.

Einen gewaltigen Posten bilden zunächst für die europäischen Staaten Kaffee, Tee und Kakao, die sich je nach Sitte und Gewohnheit der Völker gegenseitig ergänzen und daher zusammen betrachtet werden müssen. Die Statistik zeigt, daß der Verbrauch dieser Kolonialwaren nicht bloß absolut, sondern auch relativ zunimmt, so daß sie als notwendige Genußmittel angesehen werden müssen, die auch durch heimische Surrogate nur zu einem sehr bescheidenen Teile ersetzt werden können. Die Konsumsteigerung im Verlaufe des letzten halben Jahrhunderts ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

Land	Jahresdurchschnitt	Verbrauch in *kg* per Kopf der Bevölkerung		
		Kaffee	Tee	Kakao
Deutschland	1851—1855	1·57	0·02	0·02
	1896—1900	2·69	0·06	0·30
Österreich-Ungarn	1851—1855	0·53	0·005	0·02
	1896—1900	0·89	0·02	0·03
Großbritannien	1851—1855	0·58	0·96	0·07
	1896—1900	0·33	2·50	0·26
Frankreich	1851—1855	0·61	0·01	0·07
	1896—1900	1·88	0·02	0·40
Rußland	1851—1855	0·06	0·07	—
	1896—1900	0·05	0·30	—

Auch der Verbrauch von ausländischen Gewürzen steigert sich konstant, obwohl die Bezüge der Gesamtsumme nach weniger ins Gewicht fallen. In Deutschland stellte sich der Konsum im Durchschnitt der Jahre 1851—1855 auf 0·07, im Durchschnitt der Jahre 1896—1900 auf 0·16 *kg* per Kopf der Bevölkerung. In Österreich-Ungarn ist eine wesentliche Zunahme des relativen Konsums allerdings nicht zu bemerken, wohl deshalb, weil das wichtigste ausländische Gewürz, nämlich Pfeffer, an dem inländischen Paprika einen starken Konkurrenten besitzt.

Für Tabak ist die Abhängigkeit der europäischen Länder von überseeischen Gebieten keine so allgemeine und unbedingte wie bei den

erwähnten Genußmitteln, da die Tabakkultur auch in Europa sehr verbreitet ist und ein bedeutendes Erträgnis liefert. Zucker war noch bis Mitte des XIX. Jahrhunderts ein vorwiegend kolonialer Artikel, doch hat sich dann das Abhängigkeitsverhältnis ziemlich rasch umgekehrt, so daß jetzt die europäische Rübenzuckerindustrie auch auswärtige Märkte in hohem Grade versorgt. Für die nördlicher gelegenen Länder Europas besteht ferner ein stetiger und schwer zu vermeidender Auslandsbedarf für Reis, Südfrüchte, Öle usw.

Sehr wichtige weltwirtschaftliche Fragen knüpfen sich an die Kohle, das „Brot der Industrie“. Die früher oft geäußerte Furcht, daß es in absehbarer Zeit an Kohle fehlen könnte, hat sich zwar vermindert, seitdem man auch in Asien (China), Australien und Afrika auf größere Kohlenlager gestoßen ist und sich ein annähernd richtiges Bild über den Kohlenvorrat der Erde noch gar nicht geben läßt. Bei einem so voluminösen und durch die Fracht im Werte rasch steigenden Artikel ist es aber nicht gleichgültig, woher der Bezug erfolgt. Die größten Produzenten sind heute die Vereinigten Staaten von Amerika und England mit je $^1/_3$ der Weltproduktion, Deutschland mit etwa $^1/_5$, Österreich-Ungarn, Frankreich, Belgien und Rußland, welch letztere noch immer mehr produzieren als sie verbrauchen. Für die meisten dieser Länder steht eine Erschöpfung der Inlandsvorräte erst in weiter Ferne zu erwarten, überdies haben sich manche, wie England, Deutschland, Frankreich, kohlenreiche Kolonien gesichert. Am ungünstigsten steht die Situation für Österreich-Ungarn, das einige der wichtigsten Lager schon nach einem Menschenalter wird schwinden sehen, keine auswärtigen Ressourcen besitzt und überdies durch die Lage seines größten Industriegebietes im Herzen Europas die größte Landfracht für die überseeisch einlangenden Produkte zu tragen hat. Freilich können neue Erfindungen und Entdeckungen die Bedeutung dieser Kraftquelle vermindern, aber die Wirtschaftspolitik muß mit gegebenen Größen rechnen.

Auch das Vorkommen von eisen- und metallhaltigen Erzen beschränkt sich auf gewisse Fundstätten, die sogar noch viel weniger als bei Kohle mit den Zentren ihrer industriellen Verarbeitung zusammenfallen. Die Verfrachtung auf größere Distanzen ist dagegen bei diesen Rohstoffen infolge ihrer höheren Bewertung und infolge der hierbei hauptsächlich in Betracht kommenden billigen Seefracht leichter möglich, wodurch freilich die Abhängigkeit einzelner Industrieländer vom Auslande nicht geringer wird. Was zunächst die Eisenproduktion betrifft, so halten sich nur in Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika die inländische Erzgewinnung und Roheisenerzeugung ziemlich das Gleichgewicht. England muß nahezu $^1/_3$, Frankreich mehr als $^1/_3$ und Belgien gar $^9/_{10}$ seines Bedarfes vom Auslande, meist aus dem erzreichen Mittelmeergebiete (Spanien, Algier, Griechenland, Italien) beziehen. Österreich-Ungarn kann einen kleinen Teil, Schweden sogar mehr als die Hälfte seiner Erzproduktion an das Ausland abgeben. Noch beschränkter ist das Vorkommen der Rohmaterialien für die Gewinnung von Blei, Kupfer, Zink, Zinn usw.

Einen geradezu bedenklichen Grad hat die Abhängigkeit der europäischen Industriestaaten bezüglich der Baumwollversorgung erreicht. Während noch zu Anfang des XIX. Jahrhunderts die Baumwolle gegenüber den anderen Textilfasern weit zurückstand, ist sie seither so siegreich vorgedrungen, daß sie mit einem Weltverbrauch von nahezu 2500 Mill. Kilogramm allen übrigen Textilfasern zusammengenommen das Gleichgewicht hält. Zuerst erlag der Flachs der billigen Konkurrentin, dann mußte sich die Schafwolle einen gewaltigen Einbruch im Wege der Imitation gefallen lassen und jetzt wird auch die Seide arg bedrängt, seitdem es gelungen ist, der Baumwollfaser durch den Mercerisierungsprozeß den Seidenglanz zu geben. Aber gerade von dieser so dominierend gewordenen Baumwollfaser produzieren die europäischen Industriestaaten nicht ein Pfund im Lande selbst und müssen sich aus überseeischen Gebieten (Amerika, Britisch-Indien, Egypten) versorgen, die zum Teil selbst eine Baumwollindustrie großziehen und durch eine rücksichtslose Zollpolitik die europäische Baumwollindustrie einer Katastrophe von unberechenbaren Folgen zuführen können. In richtiger Erkenntnis dieser Gefahr suchen einige Industrieländer mit erheblichen Opfern eine Baumwollkultur in den von ihnen beherrschten Gebieten ins Leben zu rufen, so Rußland in Transkaukasien, Deutschland in Ostafrika, Großbritannien und Frankreich in ihren afrikanischen Kolonien usw. In Flachs, Wolle, Hanf und Seide ist der Außenverkehr ebenfalls bedeutend, doch produziert Europa selbst sehr viel; nur Jute kommt ausschließlich aus überseeischen Gebieten.

Wichtige Artikel auswärtigen Bezuges sind ferner die Farb- und Gerbstoffe, von denen aber einzelne, wie besonders Indigo, allmählich durch Produkte der fortschreitenden chemischen Industrie ersetzt werden, Kautschuk, Salpeter, Petroleum usw.

Eine Berechnung, die ich für Deutschland und Österreich-Ungarn vorgenommen habe, zeigt mir, daß in diesen Ländern mindestens $^1/_4$ der gesamten Einfuhr aus Artikeln besteht, welche bei noch so großer wirtschaftlicher Entwicklung aus natürlichen Gründen niemals im Lande selbst produziert werden können. Deutschland verausgabte im Jahre 1902 (Gesamteinfuhr 5631 Mill. Mark) auf Baumwolle 320 Mill. Mark, auf Kaffee 143 Mill., auf Erze 130 Mill., auf Salpeter 82 Mill., auf Petroleum 72 Mill., auf Kautschuk 61 Mill. usw., Österreich-Ungarn (Gesamteinfuhr 1720 Mill. Kronen) auf Baumwolle 153 Mill. Kronen, auf Kolonialwaren 56 Mill. usw.

Es gibt überhaupt kein Land, das alle Mittel der persönlichen oder technischen Konsumtion in sich vereinigen würde. Die Länder der heißen Klimate mögen wohl über einen ergiebigen Boden und über reichere Naturschätze verfügen, ihr geographischer Vorteil wird aber gewöhnlich mehr als ausgeglichen durch einen ethnographischen Nachteil, indem sich die Bevölkerung für die industrielle Arbeit weniger eignet und hinsichtlich der Industrieerzeugnisse vom Auslande abhängig wird. Die Industrialisierungsversuche in heißen Ländern sind meist aus verschiedenen Ursachen gescheitert, u. a. aber auch deshalb, weil sich die Bewohner in das intensive und regelmäßige

Arbeitssystem, welches die moderne Fabriksarbeit erfordert, nicht fügen können. Raum für einzelne, der landwirtschaftlichen Produktion angepaßte Industriezweige wird zwar im Laufe der Zeit überall zu finden sein, aber bei weitem nicht für alle jene, welche der gleichzeitig in der Kultur vorwärtsschreitende Bewohner zur Befriedigung seiner Bedürfnisse braucht.

Die Steigerung der Produktivität durch die Maschinenarbeit.

Während auf der einen Seite die Wirtschaftsgebiete exportieren müssen, um die vom Auslande notwendigerweise bezogenen Waren zu bezahlen, so drängt auf der andern Seite die ungeheure Steigerung der Produktivität, welche die Maschinenarbeit herbeigeführt hat, zur wirtschaftlichen Expansion. Der Mensch hat es frühzeitig verstanden, den wichtigsten Faktor der Produktion, die menschliche Arbeitskraft, dadurch zu verstärken, daß er sich die Tiere, Wind und Wasser zur Verrichtung mechanischer Arbeitsleistungen dienstbar machte. Einen ungleich größeren Erfolg hat er aber durch die Verwendung von Dampf und Elektrizität und durch die Erfindung zahlloser Arbeitsmaschinen errungen.

Welche Steigerung hat nun die Produktivität der europäischen Industriestaaten durch die Maschinenarbeit erfahren? Man nimmt an, daß eine motorische Pferdekraft der Leistungsfähigkeit von 3 lebenden Pferden und 21 (nach der französischen Statistik) oder 24 (nach der deutschen Statistik) Männern gleichkommt und beantwortet die eben gestellte Frage damit, daß man zu der Zahl der Erwerbstätigen die mit 21 oder 24 multiplizierte Zahl der im Lande verfügbaren Pferdekräfte hinzurechnet; danach wurde die deutsche Industrie mit 10·3 Mill. Erwerbstätigen und 3·4 Mill. Pferdekräften, eine Produktivität von 92·4 Mill. Arbeitern, repräsentiert. Dies ist nicht richtig denn eine Dampfmaschine ersetzt nicht ebensovielmal 24 Arbeiter als sie Pferdekräfte aufweist; sie bedeutet zweifellos eine große Potenzierung der menschlichen Arbeitskraft, doch müssen bei Berechnung dieser Potenzierung gewisse Korrekturen vorgenommen werden. Der weitaus größte Teil der im Lande verfügbaren motorischen Kräfte dient Transportzwecken und kommt der landwirtschaftlichen und industriellen Produktion nur insofern zugute, als er deren Entfaltung ermöglicht. Aber selbst bei Betrachtung der direkt in Landwirtschaft und Industrie verwendeten Pferdekräfte darf nicht übersehen werden, daß ein großer Teil derselben nur jene Leistungen ersetzt, die schon früher ohne Zuhilfenahme von Motoren und Maschinen durch Zugtiere, durch Wind und Wasserkraft (z. B. bei Mühlen) vollführt wurden. In Italien und in der Schweiz überragt die gewerblich verwertete Wasserkraft noch erheblich die Leistungsfähigkeit der mit Dampf betriebenen Motoren. Ferner muß berücksichtigt werden, daß die Maschinen nur zweckmäßige Vereinigungen menschlicher Arbeitskraft und Kapitalsaufwendung sind und daher selbst sehr viel Arbeitskraft absorbieren, zum Teil schon durch ihre Herstellung, später aber auch noch durch ihre Wartung, Beaufsichtigung, Instandhaltung usw.; die Maschine ersetzt nicht die menschliche Arbeit, sondern verstärkt sie nur und hat dieselbe zur wesent-

lichen Voraussetzung. Charakteristisch ist, daß mit fortschreitender Industrialisierung die Zahl der Angestellten rascher wächst als die der Arbeiter. So ist in der deutschen Industrie zwischen den Betriebszählungen von 1882 und 1895 der Prozentsatz der Arbeiter unter den Erwerbstätigen überhaupt von 64·04 auf 71·92 Proz., der Prozentsatz der Angestellten aber von 1·55 auf 3·18 Proz. gewachsen; in Frankreich kommt auf die Angestellten unter den in der Industrie Berufstätigen gar ein Prozentsatz von 4·56, in Österreich aber nur von 1·4 Proz. Die Maschine vermindert auch die Zahl der Erwerbstätigen in Landwirtschaft und Industrie, weil gleichzeitig mehr Menschenkraft im Handel und in freien Berufen nötig werden und daher erklärt sich die auffällige Erscheinung, daß in den Ländern mit der stärksten Produktivkraft die Zahl der in Landwirtschaft und Industrie Erwerbstätigen eine relativ geringe ist; sie beträgt z. B. in Österreich 86·2, in Italien 84·3, in der Schweiz 78·1, in Deutschland 74·9, in Großbritannien 68·8, in Frankreich 67·9 und in Amerika 62·1 Proz. der gesamten erwerbstätigen Bevölkerung. Schließlich muß berücksichtigt werden, daß die Maschine auch viele menschliche Arbeitskräfte für die Produktion brachgelegt hat, indem sie zahllose Kleingewerbetreibende in den Detailhandel, in den Dienst der Transportanstalten usw. drängte, aber auch der landwirtschaftlichen Bevölkerung vielfach einen lohnenden Nebenerwerb benahm; gerade die größte der heutigen Großindustrien, die Textilindustrie, wurde früher von der bäuerlichen Bevölkerung als Hausindustrie während der Wintermonate gepflegt.

Um also die durch die Maschinen bewirkte Produktivität eines Landes in menschlichen Arbeitskräften zu berechnen, muß man von den für Landwirtschaft und Industrie verfügbaren Pferdekräften zunächst einen großen Teil, etwa die Hälfte oder zwei Drittel, in Abzug bringen, weil dieser nur einen Ersatz für die schon früher vorhandenen Betriebskräfte (Zugtiere, Wind, Wasser) darstellt oder für den Maschinenbetrieb selbst nötig ist. Erst der Rest ist mit 21 oder 24 zu multiplizieren. Weiters muß auch von der Arbeiterzahl jener Teil in Abrechnung gebracht werden, welcher zur Herstellung, Beaufsichtigung, Instandhaltung der Maschinen erforderlich ist, ferner bei einem Vergleich verschiedener Zeitpunkte ein Teil in Anschlag gebracht werden für die Abdrängung vorhandener Arbeiter in andere Berufe beziehungsweise für die Brachlegung von gewerblichen Arbeitskräften in der Landwirtschaft. Die vorhandenen statistischen Behelfe lassen leider derartige genauere Berechnungen nicht zu, jedoch läßt sich auf Grund der angegebenen Anhaltspunkte ungefähr folgendes Bild der in der Arbeit liegenden Produktionskraft einiger Staaten konstruieren:

	Erwerbstätige	in Mill.	motorische Pferdekräfte	Schätzung der Produktionskraft in menschlichen Arbeitskräften
			in Millionen	
Österreich . . .	in der Landwirtschaft	8·5	0·8	18
	in der Industrie . .	2·9		
Frankreich . .	in der Landwirtschaft	6·5	1·4	25
	in der Industrie . .	4·5		

	Erwerbstätige	in Mill.	motorische Pferdekräfte	Schätzung der Produktionskraft in menschlichen Arbeitskräften
			in Millionen	
Deutschland . .	in der Landwirtschaft	8·3	4	56
	in der Industrie . .	8·3		
Großbritannien .	in der Landwirtschaft	2·5	5	62
	in der Industrie . .	9·0		
Vereinigte Staaten von Amerika .	in der Landwirtschaft	9·0	7	86
	in der Industrie . .	5·0		

Diese Schätzungen sind natürlich sehr wage, da keine verläßlichen statistischen Unterlagen vorhanden sind, aber sie genügen, um zu beweisen, daß sich durch Verwendung der Maschinen die Zahl der arbeitenden Hände in den einzelnen Ländern auf das Doppelte, Dreifache, ja vielleicht sogar Sechsfache gesteigert hat. Und damit gelange ich zur Beantwortung der weiteren Frage: Welche Wirkung hat diese Steigerung der Produktionskräfte auf die Volkswirtschaft ausgeübt?

Um diesen Einfluß richtig zu ermessen, muß man sich vorher bewußt werden, daß die Arbeitskräfte nicht bloß produzieren, sondern auch konsumieren und daß hinsichtlich des Konsums ein wesentlicher Unterschied besteht zwischen dem Menschen und der Maschine als Arbeitskraft. Was die Menschen produzieren, verbrauchen sie auch selbst, denn der letzte Zweck der Produktion ist immer die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse. Die Maschine steigert diese Produktion, aber sie steigert nicht in gleichem Maße auch den Konsum, denn sie braucht zu ihrer Erhaltung außer Eisen und Metallen, Schmierölen, Baumaterialien u. dgl. in der Hauptsache nur einen Rohstoff: die Kohle. Nun ist es erwiesen, daß die Verwendung der Maschinenarbeit durch die Steigerung der Arbeitslöhne und die gleichzeitige Verbilligung der Fabrikate den Konsum wesentlich gehoben hat, aber doch nicht in demselben Grade, als die Produktion selbst in die Höhe gegangen ist. Deshalb steht die ganze moderne Volkswirtschaft unter der Tendenz der Überproduktion. Jeder Industriestaat vereinigt auf verhältnismäßig kleinem Territorium eine Produktionskraft, die er für sich nicht verbrauchen kann, es gelingt, eine weit größere Zahl von Menschen erwerbsfähig zu machen, als dies den natürlichen Verhältnissen seines Territoriums nach möglich wäre, daher ist er aber auch gezwungen, Waren zu exportieren, wenn er nicht Menschen exportieren will.

Die expansive Tendenz der industriellen Entwicklung.

Die moderne Industrie entwickelt sich nach zwei Richtungen: zum Großbetriebe und zur Spezialisierung.

Auf das Wachstum der Industriebetriebe braucht nur mit einigen Worten hingewiesen zu werden. In Deutschland beispielsweise ist von der Gewerbezählung im Jahre 1882 bis zu jener im Jahre 1895 die Zahl der

Großbetriebe (mit 51 und mehr beschäftigten Personen) um 90 Proz., die Zahl der Gewerbebetriebe überhaupt dagegen nur um 4·6 Proz. gewachsen. Ein weiterer Beweis liegt in der Zunahme der Aktiengesellschaften auf dem Gebiete der Industrie, da sich eben überall die Kapitalskraft des einzelnen als zu gering erweist, um einen Betrieb immer auf der Höhe der Zeit zu erhalten. Schließlich ist die großartige, in ihren Folgen noch unübersehbare Kartell- und Trustbewegung nichts anderes als ein Ausdruck des natürlichen Dranges nach Schaffung von großen, einheitlich geleiteten Betrieben; die Fusionierungen und Trusts erreichen das Ziel durch Aufsaugung der einzelnen Betriebe in ein großes Unternehmen, die Kartelle dagegen suchen die einzelnen Betriebe zu erhalten, indem sie ihre Selbständigkeit zugunsten einer einheitlichen Leitung mehr oder weniger beschränken.

Parallel damit geht das Bestreben nach Spezialisierung, denn die Erzeugung wird ökonomischer und rationeller, wenn eine Fabrik nicht verschiedene Qualitäten oder gar verschiedene Artikel herstellen muß, sondern sich ausschließlich mit einem Artikel von einheitlicher Beschaffenheit, so z. B. mit einen Baumwollgarn von einer bestimmten Nummer und Appretur oder mit einem Blech von bestimmter Stärke und Verwendungsart, zu befassen braucht. Eine gewisse Arbeitsteilung greift daher Platz, zunächst innerhalb der Industrie eines Landes, in manchen Fällen jedoch auch über die Grenzen hinaus innerhalb der Weltproduktion. Ein Land vermag oft auf Grund besonderer Vorteile (Patente, natürliche Monopole usw.) Spezialindustrien auszubilden, deren Verpflanzung nach anderen Gebieten unmöglich wäre oder sich nicht lohnen würde. So liefert beispielsweise England trotz der hohen Entwicklung der kontinentalen Baumwollspinnerei noch immer gewisse Baumwollgarne, z. B. solche für die Spitzenfabrikation, nach den europäischen Industrieländern. Die Anilinfarbenfabrikation Deutschlands beherrscht mit ihren Erzeugnissen auch die übrigen Konsumgebiete. (Ausfuhr 1902: 89 Mill. Mark.) Die Maschinenindustrie mit ihren mannigfaltigen und komplizierten Fabrikaten, für welche der Absatz relativ klein und unregelmäßig ist, könnte, wenn sie auf den Inlandsmarkt angewiesen bleiben sollte, gar nicht zu der hier besonders nötigen Spezialisierung gelangen.

Der Großbetrieb und die Spezialisierung in der Industrie drängen also nach Erweiterung des Außenhandels. Bis zu welchem Grade dieses Motiv erfolgreich war, zeigt deutlich der Umstand, daß gerade die großen Industriestaaten Deutschland, Großbritannien, Frankreich, Belgien und die Vereinigten Staaten von Amerika untereinander die besten Abnehmer sind, daß in der Exportstatistik Deutschlands England mit mehr als 20 Proz. an der Spitze steht und alle anderen Bestimmungsländer weit hinter sich läßt, daß England nach dem industriellen Westeuropa mehr Ware absetzt als nach seinen sämtlichen Kolonien usw.

Die Krisenversicherung im Außenhandel.

Die Ursachen der zeitweilig auftretenden Krisen sind so mannigfaltig und wurzeln in so verschiedenen Richtungen und Phasen des wirtschaftlichen

Lebens, daß sie durch ein Heilmittel, also auch durch den Außenhandel, nicht beseitigt werden können. Wohl aber übt der Außenhandel eine ganz wesentliche Wirkung auf den Verlauf der Krise, indem er ihr die Schärfe benimmt, sie in ihren Verheerungen einschränkt und mildert. Mit der Verdichtung des Welthandels äußern sich denn auch die Krisen mehr als länger dauernde chronische Depressionen; speziell gelegentlich der Untersuchungen über die letzte Krise in Deutschland ist der mildernde Einfluß, den der Export auf deren Verlauf genommen hat, mehrfach konstatiert worden.

Die Erklärung hierfür ist nicht unschwer zu finden. Jede Krise kulminiert in einer Störung des Gleichgewichtes zwischen Angebot und Nachfrage, sei es, daß die Produktion unverhältnismäßig gewachsen ist (technische Neuerungen, leichtere oder billigere Verkehrswege, Wirkungen der Geldentwertung usw.), sei es, daß der Konsum plötzlich in einzelnen oder allen Zweigen nachgelassen hat (Mißernten, ungünstige Einkommensverteilung, Wechsel der Mode und des Geschmackes usw.). In dem betreffenden Lande entsteht eine Überproduktion, Mengen unverkäuflicher Waren häufen sich an, welche die Preise deroutieren, Zahlungseinstellungen und Arbeiterentlassungen herbeiführen, schließlich eine allgemeine Depression verursachen. Die Ansicht, daß sich die industrielle Produktion der verminderten Nachfrage anpaßt, ist eine längst widerlegte nationalökonomische Fabel, im Gegenteil trägt, wie ich in meiner Schrift über die Kartelle nachgewiesen habe, jede Überproduktion die Tendenz zu einer noch schärferen Anspannung und Ausnutzung aller Produktivkräfte in sich. Die Rettung liegt nur auf der Seite des Absatzes. Gelingt es, die Warenlager, welche ständig den Markt belasten und dabei noch den Drang zur Vergrößerung haben, rechtzeitig aus dem Zollgebiete hinauszubringen, eventuell sogar unter direkten Opfern, so kann der Inlandsmarkt saniert und die Krise beschworen werden. Denjenigen, die im praktischen Leben der Industrie stehen, wird damit nichts Neues gesagt, denn gerade nach dieser Richtung bewegt sich u. a. die moderne Kartellpolitik. Die deutsche Eisenindustrie, die österreichische Baumwollindustrie usw. haben sogar aus eigenen Mitteln Exportprämien ausgesetzt, um auf diese Weise eine Entlastung des Inlandmarktes zu bewirken.

Ein Beispiel mag die Wirkung veranschaulichen. Nehmen wir an, die Baumwollspinnerei eines Landes produziere jährlich 200 Mill. Pfund Garn für 150 Mill. Kronen. Plötzlich sei aus irgendwelchen Ursachen ein Unterkonsum von etwa 10 Proz. vorhanden. Bleibt das gesammte Produktionsquantum im Inlande, so werden die Preise infolge verminderter Nachfrage um 10 Proz. und vielleicht noch mehr sinken, so daß sich der Gesamterlös auf höchstens 135 Mill. Kronen stellen würde. Werden jedoch die überschüssig gewordenen 20 Mill. Pfund selbst mit einem Verlust von 20 Proz. (Zoll, Transport, Exportprämie usw.) über die Zollgrenze gebracht, so können die lohnenden Preise am Inlandsmarkte gehalten werden und die Rechnung stellt sich dann folgendermaßen:

90 Proz. der Produktion (180 Mill. Pfund) zu vollem Preise im Inlande	135 Mill. Kronen
10 Proz. der Produktion (20 Mill. Pfund) mit 20 Proz. Verlust exportiert	12 „ „
Summa	147 Mill. Kronen

Die betreffende Industrie hat sich also durch ein momentanes Opfer von 3 Mill. Kronen vor einem Ausfall von 15 Mill., eventuell sogar vor einer länger dauernden Schädigung bewahrt.

Die Möglichkeit dieser Exportpolitik ist aber keineswegs auf die kartellierten Produktionszweige beschränkt, denn sie läßt sich auch von jedem einzelnen Unternehmen befolgen und übt dann in der Gesamtheit die gleiche Wirkung aus. Es vollzieht sich sogar diese Ausgleichung im Wege des Außenhandels zum großen Teile automatisch, ohne daß die beteiligten Kreise bewußt in dieser Richtung wirken. Auf diesem Wege pflanzen sich freilich die Wirtschaftskrisen auch auf andere Länder fort, sie gewinnen also mit fortschreitender Kultur an räumlicher Ausbreitung, verlieren aber dafür ungleich mehr an Intensität.

An Absatzgebieten wird es für die Massenartikel des Welthandels nicht fehlen, besonders wenn vor Opfern nicht zurückgescheut wird. Schwieriger wird diese Ausgleichung bei Spezialartikeln mit beschränktem Konsumentenkreis, wie sie beispielsweise durch die Mode enthront zu werden pflegen. In diesem Falle erscheint aber auch die Krise nur als eine kleinere und partielle.

Der Außenhandel wirkt also gleich einer Krisenversicherung, die um so unentbehrlicher wird, je mehr sich namentlich die Industrie entwickelt.

Die Gewinnung der Auslandsmärkte.

Ich wollte beweisen, daß die Auslandsmärkte eine wirtschaftspolitische Notwendigkeit sind und habe nun zu zeigen, wie diese Auslandsmärkte gewonnen und gesichert werden.

Man könnte folgende Argumentation aufstellen. Der internationale Handelsverkehr beruht auf Gegenseitigkeit. Wir haben die größte Chance, fremde Märkte zu gewinnen, wenn wir auch unsere Märkte den fremden Waren öffnen. Wir müßten also die Zollschranken niederreißen oder wenigstens allmählich niedriger legen, wenn wir eine expansive Wirtschaftspolitik betreiben wollen. Kurz, die künftige Handelspolitik muß eine freihändlerische sein, denn Schutzzoll ist gleichbedeutend mit Absperrung.

Wir hören diese Argumentation noch jetzt sehr häufig auf Seiten jener Vertreter der Nationalökonomie, die sich ihre theoretische Erkenntnis durch den Einblick in die tatsächlichen Verhältnisse nicht trüben lassen. Und doch ist sie falsch, weil eine stillschweigend angenommene Voraussetzung nicht vorhanden ist, nämlich die Gleichheit oder wenigstens später stattfindende Ausgleichung der natürlichen und sozialen Produktionsbedingungen in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten. Klima, Boden, Bevölkerung, geographische Lage, Abgabenbelastung, staatliche Ordnung und

viele andere Faktoren werden sich niemals, auch nicht durch einen vielhundertjährigen Freihandel, in ein Äquivalenzverhältnis bringen lassen. Man könnte die Wirtschaftsgebiete der Erde mit einer Anzahl von untereinander kommunizierenden Reservoirs vergleichen, von denen jedes eine ungleiche Bodenhöhe aufweist. Ließe man eine Flüssigkeit frei zirkulieren, so wäre am Schlusse die Oberfläche, aber nicht das Quantum in jedem Reservoir gleich. Der Zu- und Abfluß muß vielmehr dem speziellen Bedarfe nach geregelt werden und diese Regulierung besorgen die modernen Zölle.

Man wird mir einwenden, daß die neueren Zolltarife auf eine beständige Erhöhung des Zollbarêmes hinausgehen und daher schließlich eine Unterbindung des Verkehres mit dem Auslande herbeiführen müssen. Ich leugne nicht das stetige Wachstum des Zollschutzes, bin aber der Meinung, daß das nötige Korrektiv eben durch die Notwendigkeit gegeben wird, fremde Märkte zu gewinnen. Die Bäume können und werden nicht in den Himmel wachsen. Die staatliche Handelspolitik hat zwei Richtungen zu verfolgen, indem sie einmal der Inlandsproduktion den nötigen Schutz gewährt, gleichzeitig aber auch auf die Ausdehnung des Exportes bedacht ist. Diese zweite Aufgabe widerspricht der ersten nur scheinbar, differenziert sich aber selbst wieder je nach der Art der Märkte, um welche es sich handelt.

Die Arten der Auslandsmärkte.

Für die europäischen Industriestaaten kommen drei Arten von Märkten in Betracht:

1. Die Märkte unter politischer Herrschaft;
2. die Märkte mit „offener Tür“ und
3. die Märkte auf Gegenseitigkeit.

In die erste Gruppe fallen alle jene Gebiete, welche zu dem betreffenden Lande in einer gewissen politischen Abhängigkeit stehen, wie die Kolonialgebiete, die Schutzgebiete und die Interessensphären. Die handelspolitische Vorzugsbehandlung, welche sich dabei das Mutterland sichert, kann eine verschiedene sein. Es kann vollkommene Zollfreiheit für die eigenen Produkte dekretieren, wie es beispielsweise Frankreich in Algier getan hat, es kann sich wenigstens für gewisse Warengruppen Zollfreiheit, im übrigen Gleichstellung mit allen anderen Staaten bedingen, wie dies im Verkehre zwischen Tunis und Frankreich der Fall ist, es kann sich Vorzugszölle geben lassen wie in Kanada, wo alle britischen Waren nur $^2/_3$ des gewöhnlichen Einfuhrzolles entrichten, aber auch auf Grund der bloßen Meistbegünstigung, welche dem Mutterlande formell keine anderen Vorteile gibt als die, welche allen anderen Staaten zugestanden worden sind, lassen sich dennoch sehr wirksame Vorrechte konstruieren, schon dadurch, daß eben jene Artikel relativ nicht hoch mit Abgaben belegt werden, welche speziell das Mutterland importiert. Wie weit sich infolge der politischen auch die kommerzielle Beherrschung steigern kann, sehen wir beispielsweise in Algier, wo Frankreich mit mehr als 80 Proz. an dem Gesamtimporte partizipiert; Großbritannien, das in dem benachbarten Marokko mehr als 50 Proz. des Importes einnimmt,

erzielt in Algier nur etwa 2 Proz. Aber auch bei bloßer Meistbegünstigung kann das Mutterland ein entschiedenes Übergewicht gewinnen; so liefert England nach Britisch-Indien mehr als 70 Proz. des Importes, Belgien nach dem unabhängigen Kongostaat mehr als 60 Proz., Holland nach Niederländisch-Indien mehr als die Hälfte usw.

Zu bemerken ist übrigens, daß in neuerer Zeit immer mehr ein anderes ruhiges, aber nicht weniger wirksames Mittel zur politischen Beherrschung eines Gebietes in Aufnahme kommt, da die großen militärischen und diplomatischen Aktionen immer schwieriger werden und zu unabsehbaren Komplikationen führen können. Es genügt, das fremde Gebiet mit Männern und Institutionen des eigenen Landes sozusagen zu infiltrieren, d. h. eigene Staatsangehörige in einflußreichen Stellungen unterzubringen, die Nachbildung von Verwaltungseinrichtungen zu befördern, auf die Vergebung von Lieferungen einzuwirken usw. Besonders England und Deutschland befinden sich auf diesem modernen Kolonisierungswege.

Die zweite Gruppe von Märkten wird von jenen gebildet, auf welche der Grundsatz der sogenannten „offenen Tür“ (open door) Anwendung findet; man versteht darunter einen Zustand, welcher das fremde Wirtschaftsgebiet an der Befolgung einer autonomen Zollpolitik hindert und es zwingt, zunächst fremde Industrieprodukte gegen mäßige Zollsätze einzulassen und ferner alle Provenienzen vollkommen gleich zu behandeln. Hierher gehören hauptsächlich nichtkoloniale Gebiete Asiens und Afrikas, die zwar politisch schwach sind, sich aber von fremdem Einfluß wenigstens so weit frei zu halten wußten, daß sie nicht einseitig einer bestimmten Macht einen vorherrschenden Einfluß einräumen mußten. Um eine solche „offene Tür“ wird bekanntlich jetzt in Ostasien gekämpft. Zur Freihaltung der „offenen Tür“ genügt gewöhnlich die Festlegung eines niederen Zollsatzes, meist bis zu 10 Proz. vom Warenwerte; so besteht in China und Persien ein Wertzoll von 5 Proz., in der Türkei und in Egypten ein solcher von 8 Proz., in Korea ein staffelförmiger Zoll von 5, $7^1/_2$, 10 und in wenigen Fällen von 20 Proz., in Marokko von 10 und ausnahmsweise von 5 Proz. usw. Unter Umständen wird noch zu energischeren Mitteln gegriffen. So mußte die egyptische Regierung, als sich im Lande Baumwollspinnereien und -webereien niederließen, welche dem Import von Manchester-Goods Eintrag getan hätten, über englischen Einfluß von den Inlandsprodukten eine Produktionssteuer von 8 Proz. — angeblich als Ersatz für den dem Staatsschatz entgehenden Einfuhrzoll — erheben.

Die Gleichheit der Behandlung auf dieser Gruppe von Märkten ist freilich nur eine theoretische, denn sie kommt jenem Staate am meisten zugute, der über die stärksten wirtschaftlichen und politischen Machtmittel in dem betreffenden Wirtschaftsgebiete verfügt. De facto werden auch die Länder dieser Gruppe kommerziell aufgeteilt.

In die Gruppe der Märkte auf Gegenseitigkeit gehören endlich jene Staaten, welche sich unter einer autonomen Zollpolitik vollkommen frei entfalten können, welche also der fremden Ware nur dann den Markt öffnen

wenn dies im Interesse ihrer eigenen Volkswirtschaft liegt oder wenn sie dafür eine entsprechende Kompensation erhalten können. Damit sind vor allem die europäischen Industriestaaten, dann aber auch alle übrigen vollkommen selbständigen Länder der Erde gemeint. Diese Länder sind auch als Märkte für Industrieerzeugnisse keineswegs gering zu schätzen, denn wenn sie auch heute, nachdem selbst England seine traditionelle Handelspolitik ändert, ausnahmslos im Zeichen wachsenden Zollschutzes stehen, so entwickeln sie dafür für viele absichtlich nicht oder wenig zollbelastete Artikel eine um so größere Kaufkraft. Das einzige Mittel, diese Märkte zu gewinnen, besteht in dem Abschluß von Handelsverträgen, die im Laufe der Zeit immer detaillierter und den besonderen Verhältnissen der vertragsschließenden Staaten immer enger angepaßt werden müssen. Die Ära jener Verträge, an denen die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts so reich war, die sich mit ihren kodifizierten Phrasen so glichen, daß man für sie eine Drucksorte hätte benutzen können, in denen nur die Namen der Länder, Souveräne und Delegierten auszufüllen wären, ist ziemlich vorüber. Die allgemeine und bedingungslose Meistbegünstigung, die zuzeiten ihren Wert besaß, doch heute nicht mehr ausreicht, wird insbesondere zugunsten des Prinzips der Reziprozität manche Einschränkung erfahren müssen.

Die Märkte fremder Staaten.

Wenn wir Umschau halten, welche Märkte sich die größeren Staaten gesichert haben, so tritt uns zunächst England entgegen. Selbst ein Land von nur 0·3 Mill. km^2 und 41 Mill. Einwohner, verfügt es über einen Kolonialbesitz von 32 Mill. km^2 und 410 Mill. Einwohner, die es auch kommerziell beherrscht, am stärksten Britisch-Indien und Südafrika mit etwa $^3/_4$ ihres Importes, relativ weniger Australien (zirka 40 Proz.) und Kanada (zirka 30 Proz.). Die von Chamberlain agitatorisch verteidigte Politik, das ganze Reich durch Vorzugszölle zu einem homogenen Wirtschaftskörper zusammenzuschweißen, wird vielleicht nicht gleich und nicht ohne Zwischenfälle, aber sicher im späteren Verlaufe zum Ziele führen, da das Land durch die allgemeine Wirtschaftspolitik der Welt in diese Richtung gedrängt wird. Englands Einfluß reicht aber weit über die Kolonien hinaus, und man muß das Geschick bewundern, mit welchem es im Stillen die Welt erobert hat. Es hat sich vor allem die Straße nach Indien gesichert. Gibraltar ist strategisch der Schlüssel zum Mittelmeer, genießt aber eine wertvolle Deckung durch Portugal und Marokko, wo englischer Handel dominiert, Malta und Cypern bilden zwei weitere wichtige Stationen, der Suezkanal samt angrenzenden Gebieten ist seinem Wesen nach englisch geworden, Egypten steht unter Okkupation, der Sudan verspricht englische Kolonie zu werden und die Brücke nach Abessinien zu bilden, der Persische Golf, den der indische Vizekönig kürzlich befuhr, wird festgehalten und von Indien aus der Einfluß in das Innere Asiens erweitert, wie dies die jetzige tibetanische Expedition klarlegt. In Siam überwiegt es kommerziell, ebenso in China, wohin es den Weg durch die Straits Settlements und

Hongkong beherrscht, mit Japan steht es in politischer Allianz. Es hat den afrikanischen Erdteil mit Kolonien, Schutzstaaten und Interessensphären förmlich umklammert und hält dort die Hälfte des gesamten Territoriums unter seinem Einfluß. Australien ist durchwegs englisch, selbst in Amerika ist es die einzige fremde Macht mit nennenswertem Besitz. Das Weltreich, das die alten Heerführer erträumten, das hat die englische Ware erobert.

Ich sage absichtlich: die englische Ware. Damit will ich vor allem nicht die diplomatische Fähigkeit und das Kolonisationstalent der Engländer verkleinern. Sie halten mit Recht einen Fehler in der raschen praktischen Initiative für verzeihlicher als die Versäumnis an Zeit, welche andere Nationen mit Vorstudien und Erhebungen zu vergeuden pflegen, um dann schließlich vor den sich erhebenden Schwierigkeiten ganz zurückzuschrecken. Dazu kommt noch ein Vorzug. Während auf dem Kontinent das berüchtigte „Einvernehmen“, welches bei noch so geringfügigen Fragen zwischen verschiedenen Verwaltungsstellen herzustellen ist, den Wert der Individualität vernichtet und den Geist der Verantwortlichkeit erstickt, gibt England dem einzelnen die größten Vollmachten, belastet ihn aber auch mit der gesamten Verantwortung, und das ist der Boden, auf dem die großen Talente wachsen. Diese Vorzüge hat der Siegeszug der englischen Ware erst gezeitigt. Er hat aber auch einen Nachteil gebracht. Die englische Industrie hatte einen so gewaltigen Vorsprung vor allen Konkurrenten, daß sie sich um den Absatz nicht sonderlich zu bemühen brauchte, denn alle Welt kam von selbst nach England. Dieses Geschäftsprinzip ist nun bis heute geblieben. Der Industrielle in England geht keine direkte Verbindung mit dem auf fremden Plätzen ansässigen Kaufmann ein, sondern verkauft ausschließlich an seinen Kommissionär, der ihm vor der Türe sitzt. Das Fabrikat passiert also den englischen Kommissionshandel, den Importhandel auf dem fremden Platze und schließlich den Detailhandel, bevor es zum Konsumenten gelangt. Die Verteuerung durch die vielen Zwischengewinne wäre noch das geringste Übel, aber es fehlt infolgedessen der englischen Industrie an Agilität bei der Erweiterung ihrer Handelsbeziehungen, an Anpassungsfähigkeit an die Wünsche der Konsumenten usw. Diese Tatsache wird bereits von vielen englischen Handelskammern im Auslande (Konstantinopel, Alexandrien usw.) offen zugegeben und der britische Konsul in Warschau war es, der kürzlich das zutreffende Wort gesprochen hat: „the British are the best manufacturers but the worst merchants in the world.“ Es besteht kein Zweifel mehr, daß infolgedessen die englische Ware durch die Konkurrenz, die industriell auch nicht immer inferior, kaufmännisch aber überlegen ist, verdrängt wird und der Fabrikatenexport Englands im Rückgange ist. (Vgl. die interessanten Diagramme in der Broschüre Mr. Chamberlains Proposal von John Holt Schooling, London 1903, Pall Mall Gazette.)

Frankreich (536.408 *km*² mit 38·8 Mill. Einwohnern) hat einen Kolonialbesitz von 8·8 Mill. *km*² und 56·6 Mill. Einwohner. Es ist vor allem die zweitgrößte afrikanische Macht, indem es Algier und Tunis ziemlich eng angegliedert hat und durch das am 8. April 1904 mit England abgeschlossene

Abkommen auch in Marokko großen Einfluß übt, ja überhaupt fast das ganze nördliche und zentrale Afrika mit Ausnahme von Egypten und Tripolis, dagegen mit Einschluß von Madagaskar und den anderen Inseln in seine Sphäre zieht. Auf Basis seiner zentralamerikanischen Besitzungen hat es in vielen amerikanischen Staaten festen Fuß gefaßt. Der Einfluß in der Levante, besonders in Syrien und Palästina, ist im Rückgange, da seine Basis durch die antikongregationistische Politik des Mutterlandes erschüttert worden ist, ein Zentrum für seine Politik und seinen Handel besitzt es dagegen im südöstlichen Asien in seinen großen Kolonien von Tongking, Anam usw.

Frankreich hat ausgezeichnete Werkzeuge seiner Weltpolitik in seiner Sprache und in seinen Missionen. Die französische Sprache ist fast Gemeingut der gebildeten Welt geworden, denn die englische Sprache hat trotz ihrer riesigen Verbreitung doch den gewissen exklusiven Charakter des Volkes erhalten, das sie als Muttersprache spricht. Daß aber die Sprache bei noch so großer Verschiedenheit der Völker geistige Beziehungen schafft, die sich durch die Gleichheit der Anschauungen, des Geschmackes, der Mode usw. auch auf den Warenverkehr übertragen, braucht nicht weiter bewiesen zu werden. Die französischen Missionen, die sich durch Verbreitung von Kultur und Bildung besonders im nahen Orient unbestreitbare Verdienste erworben haben, zeichnen sich dadurch aus, daß sie ihren nationalen Charakter, ohne ihm jedoch den Anschein der Unduldsamkeit zu geben, stets festgehalten haben. Einen ernsten Stoß hat der französische Einfluß zunächst durch den Ausgang des deutsch-französischen Krieges erlitten, denn unter den kulturell niedriger stehenden Völkern übt der Waffensieg einen ungleich größeren Zauber als in Europa. In neuester Zeit schienen die scharfen Maßnahmen der französischen Regierung gegen die Kongregationen eine wichtige Säule dieses Einflusses umzuwerfen, und erst im letzten Moment wurde ein Amendement zu dem Gesetze angenommen, welches den französischen Kongregationen die weitere Ausübung ihrer charitativen und erzieherischen Tätigkeit ermöglicht; eine Erschütterung ist aber doch geblieben und wird von anderen Konkurrenzstaaten, besonders von Deutschland und Italien, ausgenutzt. Übrigens steht Frankreich auch in seiner kolonisatorischen Fähigkeit hinter England und Deutschland weit zurück. Die Verwaltung leidet unter den Rückschlägen der überschäumenden politischen Bewegung im Mutterlande, die wirtschaftlichen Unternehmungen aber, ob sie nun in den eigenen Kolonien oder als Eisenbahnen, Industrien usw. in fremden Ländern begründet werden, sind meist zu sehr auf den momentanen Effekt und den äußeren Anschein berechnet, überkapitalisiert, mit bedeutungslosen Beamtenstellen überlastet usw. Auch Frankreich dürfte also den Zenit in der Welthandelspolitik überschritten haben.

Deutschland (540.658 km^2 mit 56 Mill. Einwohnern) als jüngste Kolonialmacht hat seinen Besitz dennoch auf 2·6 Mill. km^2 mit 9·2 Mill. Einwohnern bringen können. Dadurch ist es Interessent in Ost- und Westafrika, ferner auf Neuguinea und den Südseeinseln, schließlich durch Kiautschau,

das den Schlüssel zu der kohlenreichen chinesischen Provinz Schantung bildet, auch in Ostasien geworden. Seine Interessensphäre reicht aber erheblich weiter. In der Türkei übt es einen wachsenden Einfluß aus und hat sich durch den Bau der Bagdadbahn die kommerzielle Vorherrschaft in Kleinasien und den Gebieten bis zum Persischen Meerbusen gesichert; es sucht weiters durch Benutzung der deutschen Templerkolonien und durch Einführung deutscher Mönche in die im Bau befindliche deutsch-katholische Kirche in Jerusalem das Erbe Frankreichs in Palästina und Syrien anzutreten. Eine große Rolle spielt deutsches Kapital und deutscher Handel in den skandinavischen Ländern, im Osten und Südosten Europas, in Südamerika usw.

Die deutschen Unternehmungen im Auslande fußen meist auf solider Basis, wodurch sie sich namentlich von den französisch belgischen vorteilhaft auszeichnen. Freilich machen sich im einzelnen Kleinlichkeit, Engherzigkeit und Reglementiersucht unangenehm fühlbar, ja diese Eigenschaften hätten vielleicht die tatsächlich erreichten Erfolge nicht aufkommen lassen. Sie sind aber überwunden worden durch die deutsche Regierung, welche mit voller Entschiedenheit, nicht selten im Kampf gegen die öffentliche Meinung, die Richtung der Weltpolitik eingeschlagen hat. Ein ausgezeichneter Pionier war und ist dabei der deutsche Kaufmann, der an Ernst und Fleiß keinem andern nachsteht. Das Nationalgefühl der Deutschen im Auslande ist mächtig, leider oft bis zum Hochmut, gewachsen. Übrigens ist auch in der früheren übel beleumundeten „Assessorenwirtschaft" insofern ein Wandel eingetreten, als das Deutsche Reich im Auslandsdienste immer mehr Beamte verwendet, welche den wirtschaftlichen Aufgaben der Gegenwart Verständnis und Interesse entgegenbringen.

Italien (286.648 *km*² mit 32 Mill. Einwohnern) hat zwar bisher und noch dazu mit Aufwand von viel Blut und Geld nur die kleine afrikanische Kolonie Erythrea (477.300 *km*² mit 0·6 Mill. Einwohnern) erobern können. An diesem Erfolge dürfen aber nicht die gewaltigen Anstrengungen gemessen werden, welche in Italien Regierung und Handelsinteressenten einträchtig unternehmen, um die italienische Interessensphäre zu erweitern. Diese Anstrengungen konzentrieren sich vor allem im Mittelmeergebiet. Schulen, Postämter, Exportgesellschaften, Exportprämien, Banken, subventionierte Schiffslinien, Handelskammern, Handelsattachés, Reisende usw., alle diese und andere Mittel der Exportförderung werden versucht. Diesen Mitteln ist es zu danken, daß Albanien zusehends italienisiert wird, daß die italienische Industrie in der Levante die größten Fortschritte aufweist, daß Tripolis für eine italienische Kolonie immer reifer wird, daß auch in Abessinien trotz des politischen Mißgeschicks der kommerzielle Einfluß wächst. Außerdem nimmt Italien in Südamerika, namentlich in Argentinien und Uruguay, eine hervorragende Stellung ein.

Belgien besitzt im Kongostaat zwar nicht nominell, aber faktisch eine Kolonie von 2·3 Mill. *km*² und 14 Mill. Einwohner. Ungleich größer ist aber die Stütze für seinen Export an den riesigen Investitionen,

welche das belgische Kapital in Industrie- und Verkehrsunternehmungen fast in der ganzen Welt gefunden hat. Die Schweiz wiederum, die von Natur aus so stiefmütterlich behandelt ist und gar keine Seeküste aufweist, ersetzt diese Mängel reichlich durch den Unternehmungsgeist, die Zähigkeit und Ausdauer seiner Bewohner, die sich und ihrer Heimat als Kaufleute, als Angestellte bei Fabriken und Eisenbahnen überall einen hervorragenden Platz gesichert haben. Über einen sehr reichen Kolonialbesitz verfügt noch Holland (2 Mill. km^2 mit 36 Mill. Einwohnern), dagegen sind die alten Kolonialmächte Spanien und Portugal im Verfall.

Von einem andern Gesichtspunkte aus müssen Rußland und die Vereinigten Staaten von Amerika betrachtet werden. Während die bisher genannten Staaten ihr eigenes mehr oder minder kleines Land nur als Sprungbrett benutzen, um einen möglichst großen Anteil des Welthandels an sich zu reißen, haben diese beiden Mächte in ihren eigenen Gebieten noch ein weites Feld zur Kolonisierung. Rußland hat zu seinem europäischen Gebiet von 5·4 Mill. km^2 mit 111·3 Mill. Einwohnern noch einen ungeheueren Machtbereich von 17 Mill. km^2 mit 23·7 Mill. Einwohnern in Asien hinzugefügt. Die Vereinigten Staaten von Amerika umfassen selbst 9·5 Mill. km^2 mit 78·5 Mill. Einwohnern, greifen aber schon weiter nach Zentral- und Südamerika, ja sogar nach Ostasien, wo die Philippinen ein wertvoller Stützpunkt geworden sind.

Die Märkte Österreichs.

Über die Märkte Österreichs wird uns folgende statistische Gruppierung orientieren.

Von dem Gesamtexport Österreich-Ungarns im Jahre 1902 entfielen auf:

Rohstoffe	860 Mill. Kronen
Halbfabrikate	268 „ „
Fabrikate	786 „ „
Summe	1914 Mill. Kronen

Dieser Export verteilte sich:

auf die Länder mit autonomer Zollpolitik (europäische Industriestaaten, Rußland, Vereinigte Staaten von Amerika) mit	1554 Mill. Kronen
auf die Länder der Balkanhalbinsel und der Levante mit	217 „ „
auf andere, überseeische Gebiete mit	143 „ „
Summe	1914 Mill. Kronen

Dabei müssen wir aber berücksichtigen, erstens, daß Ungarn an diesem Export mitbeteiligt ist und zweitens, daß Ungarn für uns das wichtigste Absatzgebiet bildet. Wir exportierten im Jahre 1902 nach Ungarn Waren für 874 Mill. Kronen, darunter für 795 Mill. Kronen Halb- und Ganzfabrikate. Für die Beteiligung Ungarns am Außenhandel besitzen wir keine statistischen Nachweise, dürfen jedoch auf Grund beiläufiger Berechnung nach der Art der exportierten Waren annehmen, daß Ungarn zu dem Export

nach dem Auslande etwa 600 Mill. Kronen Rohstoffe und 200 Mill. Kronen Halb- und Ganzfabrikate beträgt. Der Fabrikatenexport Österreichs allein würde sich also stellen auf:

zirka 800 Mill. Kronen nach Ungarn
zirka 850 „ „ (nämlich 1054—200) nach dem übrigen Ausland
Summe 1650 Mill. Kronen

oder, wenn wir die obige Ländergruppierung aufnehmen:

I. nach Ungarn	800 Mill. Kronen
II. nach den Industrieländern	600 „ „
III. nach dem Balkan und der Levante . . .	150 „ „
IV. nach anderen, überseeischen Ländern . .	100 „ „
Summe	1650 Mill. Kronen

Die überragende Bedeutung des ungarischen Marktes wird noch deutlicher, wenn wir berücksichtigen, daß uns die Länder der zweiten Gruppe, die Industrieländer, außer den Erzeugnissen landwirtschaftlicher Industrien, wie Zucker, Bier usw., hauptsächlich nur solche Fabrikate abnehmen, denen Geschicklichkeit, Kunstsinn und Geschmack den Charakter von Luxusartikeln gegeben haben, wie feine Leder-, Glas-, Papier-, Metallwaren usw. Für den Export von industriellen Massenartikeln ist Ungarn das große Reservoir, das die anderen Gebiete ganz in den Schatten stellt. Ein typisches Beispiel gibt uns die Baumwollindustrie, welche eben zumeist solches Massengut erzeugt; sie liefert nach Ungarn Waren für 176 Mill. Kronen, nach der ganzen übrigen Welt nur für 28 Mill. Kronen.

Wenn die Verhältnisse so blieben, hätten wir sie kaum zu beklagen. Sie können aber nicht so bleiben. Das Zoll- und Handelsbündnis zwischen Österreich und Ungarn ist mit einem organischen Fehler auf die Welt gekommen. Es schuf ein einheitliches Zollgebiet, ohne eine der wesentlichsten Voraussetzungen, nämlich die Gleichheit der wirtschaftlichen Gesetzgebung und Verwaltung, gesichert zu haben. Da dieser Fehler kaum mehr zu reparieren ist, so bleibt nichts übrig, als seine Konsequenz zu tragen, die schließlich keine andere sein kann, als das Aufleben einer wenn auch formell verschleierten, deshalb aber nicht weniger wirksamen Zwischenzolllinie, die übrigens sehr gut im Rahmen des gemeinsamen Zollgebietes möglich ist und keineswegs von jenen katastrophalen Wirkungen begleitet sein muß, die manchenorts daran geknüpft werden.

Wenn wir aber mit unserem Massengut andere Märkte suchen müssen, dann führt uns der erste Weg nach Südosten, wo wir geographisch und historisch bevorrechtet sind. Die Balkanländer müssen durch größeres Entgegenkommen genommen werden, in der Türkei sollten wir das Schwergewicht auf unseren handelspolitischen Einfluß legen, auch im nichtkolonialen Nordafrika öffnen sich uns größere Absatzmöglichkeiten. Daneben müssen wir freilich auch in Industrieländern an Terrain zu gewinnen suchen, wozu uns die in manchen Gegenden altüberlieferte Kunstfertigkeit der Bevölkerung besonders befähigt, ferner sollte uns in überseeischen Gebieten die Aus-

wanderung dienstbar gemacht werden, die uns Jahr für Jahr Tausende von arbeitskräftigen Leuten entführt usw.

Über die einzelnen Maßnahmen der Exportförderung ist so viel geschrieben und gesprochen worden, daß es zu weit führen würde, alle diese Debatten wieder aufzunehmen. Aber noch eine Erkenntnis enthebt mich dieser Aufgabe. Es kommt gar nicht so sehr auf die Art der Institution an als vielmehr auf die persönliche Initiative, die sie belebt. Sie bleibt immer Gold, auch in scheinbar zweckwidriger Hülle. Unbedingt notwendig ist aber ein zielbewußtes Zusammenwirken aller berufenen Faktoren. Dem Staate obliegt es, auch den handelspolitischen Vereinbarungen mit den orientalischen und überseeischen Ländern ein scharfes Augenmerk zu widmen, die vor Jahren begonnene Konsularreform energisch fortzusetzen, die Zahl der Fachberichterstatter zu vermehren, den Tätigkeitsbereich des österreichischen Handelmuseums noch in gewissen Richtungen zu erweitern, sich die Mitwirkung aller dem Export gewidmeten Korporationen zu sichern usw. Aufgabe der Industrie ist es, sich diese Institutionen nutzbar zu machen, die Fachberichte aufmerksam zu verfolgen, Reisende zu entsenden eventuell Exportgenossenschaften zu bilden, was auch der Landwirtschaft für den Export von Molkereiprodukten, Obstkonserven u. dgl. sehr zu empfehlen wäre usw. Unsere jungen Kaufleute haben den Drang ins Ausland, sind als tüchtig und fleißig geschätzt, doch fehlt ihnen leider vielfach das Kapital zur Selbständigkeit. Von den im Auslande lebenden österreichischen Kaufleuten wäre eine stärkere Pflege des Heimatsgefühles zu erwarten, denn leider zeigt gerade der Österreicher im Auslande die größte Neigung, in den internationalen Völkerragout der Levante und der überseeischen Plätze, das von allen Nationen nur die schlechten Eigenschaften vereinigt, unterzugehen. In dieser Richtung hat auch der Staat im Wege seiner auswärtigen Vertretungen zu wirken.

Möge diesen Bestrebungen noch eine allgemeine Hilfe werden. Im wirtschaftlichen Leben der Völker spielen bekanntlich auch Imponderabilien eine große Rolle. Nun hat jedes Land und Volk seinen häuslichen Streit, aber wohl nirgends überwuchert er so die wirtschaftlichen Interessen, nirgends wird er so offen zur Schau getragen wie bei uns. Wenn im Auslande selbst Angehörige befreundeter Staaten allen Ernstes über den Zerfall Österreichs und seine Konsequenzen diskutieren, so mögen wir lachen, müssen aber bedenken, daß sich diese Wertschätzung auch auf Kronen und Heller überträgt. Etwas mehr Selbstgefühl und Selbstvertrauen darf sich Österreich schon gönnen. Es gehört mit zum Rüstzeug für den modernsten Kampf, den Kampf um die Märkte.

VERHANDLUNGEN DER GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER VOLKSWIRTE.

CXXXIII. Plenarversammlung.

Am 1. März 1904 hielt in der 133. Plenarversammlung der Gesellschaft österreichischer Volkswirte Reichsratsabgeordneter Dr. Karl Urban sein Referat „Über die Finanzen der territorialen Selbstverwaltungskörper in Österreich mit besonderer Berücksichtigung Böhmens.“

Zu Beginn seines Vortrages weist er auf die Dürftigkeit der wissenschaftlichen Forschung auf diesem Gebiete hin. Es fehle sogar an dem wichtigsten Behelf, nämlich an dem Rohmaterial, welches die Statistik liefert. Er geht sodann von der Tatsache aus, daß das Wachstum des Aufgabenkreises der territorialen Selbstverwaltungskörper in Österreich mit dem Umfange der hierzu verfügbaren Mittel in keinem Einklange steht und daß die Deckung des Bedarfes in einer Weise erfolgt, welche häufig die Interessensphäre der staatlichen Finanzpolitik verletzt. Diese Expansion der Tätigkeit der einzelnen Selbstverwaltungskörper ist länderweise sehr verschieden und auch bei den einzelnen Kategorien derselben ergeben sich beträchtliche Unterschiede. Im allgemeinen erfolgt jedoch das Anschwellen der Ausgabswirtschaft bei den niederen Körpern, bei den Gemeinden und Bezirken in stärkerem Maße als bei den Landesverwaltungen und sie ist im Bereiche der Selbstverwaltung größer als bei der Staatswirtschaft. 1862—1900 sind jene Staatssteuern, von welchen Zuschläge eingehoben werden, von 124 Mill. Kronen auf 222·8 Mill. Kronen, das heißt um 79·7 Proz., gleichzeitig aber die Zuschläge von 45·3 Mill. Kronen auf 235·7 Mill. Kronen oder um 419·2 Proz., und zwar speziell die Landeszuschläge um 321·4 Proz., die Bezirkszuschläge um 519·9 Proz., die Gemeindezuschläge sogar um 587 Proz. gestiegen. Die Gesamthöhe der Zuschläge betrug 1900 84 Proz. vom Nettoertrage der direkten Steuern.

In diesen Ziffern tritt die Ausdehnung der Verwaltungstätigkeit der Selbstverwaltung klar hervor, wobei besondere Umstände mitgewirkt haben, zu deren Erfassung zunächst eine Betrachtung des geschichtlichen Werdeganges unserer Selbstverwaltung notwendig ist.

In der mittelalterlichen Rechtsordnung oblag die Erfüllung der sozialen Wohlfahrts- und Kulturaufgaben fast ausschließlich örtlichen Faktoren (Stadt-

regimente, Genossenschaften, Zünfte). In diesen Verhältnissen trat allmählich mit der Entwicklung des absoluten Staates, der die Verwaltung der sozialen Aufgaben der Gemeinden an sich zog, eine wesentliche Änderung ein. Die Selbständigkeit der Kommunen verschwand und von ihrer früheren ökonomischen Tätigkeit verblieben nur geringe Reste. Unter der Aufsicht der Obrigkeit verblieb der Gemeinde nur die Handhabung der Polizei, im übrigen war der soziale Geist der früheren Epochen erstarrt.

Der große Umschwung in der Mitte des vorigen Jahrhunderts gab der Gemeindegesetzgebung eine entgegengesetzte Richtung. Die Gemeinde erhielt ihren sogenannten „natürlichen" Wirkungskreis wieder, der alles umfaßte, womit ein lokales Interesse verknüpft war. Innerhalb dieses Bereiches, der auch die Finanzwirtschaft umfaßte, war jeder staatliche Einfluß ausgeschlossen. So wurde eine Organisation geschaffen, deren hervorspringender Zug der Antagonismus gegenüber der Staatsverwaltung war, anders als nach der sonst adoptierten Auffassung, welche die Selbstverwaltung als eine Art Staatsverwaltung ansieht und demgemäß eine Kooperation der Selbstverwaltung mit dem Staate anstrebt.

Dies mußte auf die Entwicklung des autonomen Finanzrechtes von Einfluß sein. Den Gemeinden gestand man nach mancher Richtung hin eine finanzielle Indepedenz zu, überwies die Kontrolle der Finanzverwaltung ausschließlich den höheren Organen der Selbstverwaltungskörper, welche jedoch sich um die Ordnung im Gemeindehaushalte wenig kümmerten. Daher stammen jene zahlreichen Gebrechen selbst der formellen Seite der kommunalen Finanzwirtschaft. Die Gemeindeordnungen enthalten über die Einrichtung, Rechnungslegung und Kontrolle nur mangelhafte Bestimmungen. Vorschriften über die Gemeindevoranschläge, die Rechnungsführung sind äußerst selten. Eine Rechnungskontrolle durch ständige Revisoren gibt es nur ausnahmsweise. All dies bereitet der wissenschaftlichen Durchforschung der Gemeindefinanzen die größten Schwierigkeiten.

Redner wirft sodann einen kurzen Rückblick auf die historische Entwicklung der kommunalen Finanzen, insbesondere in Böhmen. In der Zeit des Absolutismus lag die Finanzgewalt teils bei der Ortsobrigkeit und den Wirtschaftsämtern, teils bei den städtischen Magistraten. Naturalwirtschaft herrschte vor. Die geringfügigen administrativen Kosten wurden durch die Erträgnisse und Nutzungen des Gemeindegutes und Naturalleistungen gedeckt. Die Städte hingegen besaßen ihr eigenes Vermögen, dessen Erträgnisse durch Stiftungen wesentlich gekräftigt wurden. Hier bestanden verschiedene Abgaben von Konsumgegenständen, ferner Gemeindekonkurrenzen. Auch direkte Steuern — Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer — waren eingeführt.

Das Gemeindegesetz von 1862 und die spätere Gesetzgebung verwischen den Gegensatz zwischen der Finanzwirtschaft der ländlichen Gemeinden und der Städte (mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statute), obgleich doch die Anforderungen, welche die Sicherheits- und Wohlfahrtspflege, das Schulwesen, die Kommunikationseinrichtungen, vor allem aber die sozialpolitischen Aufgaben an die städtischen Administrationen stellen, mit dem Wirkungskreise kleiner Gemeinden in gar keine Parallele gebracht werden können. Es müßte vielmehr das Finanzsystem der Städte der Eigenart ihrer Verwaltung angepaßt werden.

Ferner enthält der selbständige Wirkungskreis der Gemeinde eine Reihe von Agenden rein staatlicher Natur und die ihr obliegenden Verpflichtungen, besonders unter Hinzurechnung jener des übertragenen Wirkungskreises, übersteigen weitaus das normale Maß der finanziellen Kräfte. Es ist wohl einer der schwersten Fehler der Gemeindeordnung gewesen, daß sie, ohne auf die erhöhten Ansprüche an die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden Rücksicht zu nehmen, die früheren finanzwirtschaftlichen Verhältnisse unverändert übernahm und damit zwischen den gesetzlichen Pflichten und der Mittelbeschaffung ein stets wachsendes Mißverhältnis schuf. Zunächst sind alle Ausgaben durch die Erträgnisse des Gemeindevermögens und der privatwirtschaftlichen Einkünfte zu decken, was aber gegenwärtig wenig Bedeutung mehr besitzt (in Böhmen 1898 2·58 Proz. der gesamten Einnahmen aller Gemeinden). Hierher werden auch die Erträgnisse der Stiftungen und Spezialfonds der Gemeinde gerechnet, die aber zunächst ihren Widmungszwecken zuzuführen sind. Unter diesen Fonds besitzen vor allem die Armenfonds eine größere Bedeutung, dann die Feuerlöschfonds und die Lokalschulfonds. Vom Gemeindeeigentum besitzt nicht das Gemeindegut, sondern nur das Gemeindevermögen finanzielle Bedeutung. Hierher gehört das privatwirtschaftliche Vermögen (Realitäten, Effekten und nutzbare Rechte), ferner der Immobilarbesitz im öffentlichen Gebrauche beziehungsweise für die eigenen Verwaltungszwecke (öffentlichen Straßen, Plätze usw., Museen, Verwaltungsgebäude). Hier kann für besondere Dienstleistungen (z. B. in Kommunalbädern, in Museen) ein besonderes Entgelt eingehoben werden.

Endlich die Erwerbsunternehmungen der Gemeinde. Der Betriebsgewinn solcher Unternehmungen wird immer mehr zu einem vorherrschenden Elemente des Einnahmeetats (Gasanstalten, elektrische Zentralanlagen). Der Kreis dieser Unternehmungen wird sich noch beträchtlich ausdehnen und die Überschüsse dürften einen ansehnlichen Teil der städtischen Einnahmen bilden. Die Zuerkennung des monopolistischen Charakters für eine Reihe bestimmter Betriebe, die sich vorwiegend für eine gemeinwirtschaftliche Führung eignen, vermöchte diese Entwicklung zu fördern, besonders bei Begünstigung der Steuergesetzgebung.

Unter den Einnahmen der Gemeinden nehmen gegenwärtig die Umlagen die erste Stelle ein: die Zuschläge zu den direkten Steuern und zur Verzehrungssteuer, weiters die Dienste für die Gemeindeerfordernisse, schließlich Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehören. Die Zuschläge sind auf die beiden erwähnten Steuergattungen beschränkt; es gibt daher keine Zuschläge zu den Gebühren oder anderen Verkehrssteuern. Umlagen über eine bestimmte Grenze bedürfen der Bewilligung der Bezirksvertretung oder des Landesausschusses, bei besonders hohen Umlagen ist die Zustimmung der politischen Landesbehörde oder ein Landesgesetz erforderlich. Tatsächlich betrugen die Zuschläge zu den direkten Steuern für Gemeindezwecke 1900 81,341.877 *K* ($33^1/_2$ Proz. der Umlagsbasis).

In Böhmen betrug in den Gemeinden ohne eigenes Statut die Gemeindeumlage (abgesehen von der Schulumlage) 21·3 Proz. im Durchschnitte. Von

7364 Ortsgemeinden hatten 1718 Gemeinden oder $23^1/_3$ Proz. gar keine solche Umlage. Die höchsten Umlagen wurden in einzelnen Gemeinden mit 462 Proz. beziehungsweise mit 439 Proz. erhoben. Dazu kommt noch die Schulumlage mit durchschnittlich 11·74 Proz. der direkten Steuern. Die höchsten Schulumlagen sind mit 700 Proz. beziehungsweise 329 und 325 Proz. angeführt.

Durch die Zuschläge zu den Verzehrungssteuern darf bloß der Verbrauch und nicht Produktion oder Handelsverkehr getroffen werden. Da nun die Verzehrungssteuergesetzgebung sich im überwiegenden Maße an die Produktion anschließt, so ist dieses Gebiet für die Kommunalbesteuerung sehr eingeengt. Abgesehen von dem städtischen Oktroi und den in geschlossenen Städten bestehenden Zuschlägen zur staatlichen Bier- und Branntweinsteuer finden sich kommunale Zuschläge nur bei der staatlichen Wein- und Fleischsteuer vor; ferner besteht in Dalmatien der Dazio Consumo als lokaler Zuschlag bei der Einfuhr von Verbrauchsgegenständen.

Zuschläge zu den Verkehrssteuern werden nur ausnahmsweise eingehoben, so in Wien und Karolinental. Naturalsteuern, Hand- und Zugdienste für den Straßenbau sind gegenwärtig von geringem Belange. Bei den Auflagen und Abgaben besteht größte Mannigfaltigkeit: selbständige Gemeindesteuern, autonome Gebühren, Taxen und Beiträge. Für die Neueinführung oder Erhöhung ist die Zustimmung des Landtages einzuholen.

Hierher gehören die Abgaben von Bier und Branntwein, Wein, Most, Essig, die Mietzinsumlage, der Zinskreuzer, die Gebühren für Amtshandlungen, für die Erteilung des Heimatrechtes, Parzellierungsgebühren, Kanzleitaxen, Grabstellen , Fleisch- und Viehbeschaugebühren usw., ferner Luxussteuern (Hundesteuer, Abgaben für Tanzunterhaltungen, Velozipedsteuern, Billardsteuern und Steuern für öffentliche Schaustellungen).

Redner streift sodann den gesonderten Haushalt von einzelnen Bestandteilen einer Ortsgemeinde (Gemeindefraktionen), von Konkurrenzen innerhalb einer Gemeinde, wobei für gewisse Verwaltungszwecke Gruppen von Steuerträgern bestehen, von eigentlichen Konkurrenzen zwischen den Ortsgemeinden, von sogenannten Spezialgemeinden (Pfarrgemeinden, Schulbezirke, Konkurrenzen für die Naturalverpflegsstationen) und wendet sich hierauf der Ausgabenseite des Gemeindehaushaltes zu.

Für eine Reform der autonomen Finanzen wäre es von großer Wichtigkeit, festzustellen, wie hoch sich die Kosten des selbständigen und des übertragenen Wirkungskreises stellen und wie sich diese Kosten verändern. Die Statistik vermag dies nicht verläßlich zu beantworten. Für Böhmen würde sich ergeben: Einnahmen aus Gemeindevermögen, Verpachtungen und Vermietungen 13·52 Proz. aller Einnahmen. Gesamtwert des Gemeindevermögens 227,679.000 fl. Hiervon unbewegliches Vermögen 56,192.000 fl., bewegliches 171,487.000 fl. Darunter Vermögen von Prag mit 54,262.000 fl., von Reichenberg mit 3,800.000 fl. Einnahmen aus Gefällen, Mauten und Taxen 2·12 Proz. aller Einnahmen. Steuerzuschläge 9·9 Proz. aller Einnahmen, Einkünfte für die Schule 5·89 Proz. Die Getränkeabgaben 5·12 Proz., Hundesteuer 0·09 Proz. Sonstige Einnahmen 63·36 Proz. (Passivkapitalien, Vorschüsse, die beeinpfangten Kautionen und Depositen und transitorische Einnahmen).

Ausgaben für den Verwaltungsdienst mit 6·13 Proz.; für die Erhaltung und Verwertung des Gemeindevermögens 16·85 Proz.; Lokalpolizei 3·75 Proz., Sanitätswesen 4·71 Proz., Armenpflege 3·1 Proz., das Schulwesen 8·59 Proz., Kommunikationen 7·38 Proz. Sonstige Ausgaben 49·5 Proz. (durchlaufende Ausgaben: neuangelegte Kapitalien, rückbezahlte Passivkapitalien und Depositen, Ausgaben für den übertragenen Wirkungskreis).

Was die Finanzverhältnisse der Bezirke betrifft, so spielt hier die durchlaufende Gebarung eine große Rolle, sie haben vielfach die Funktion von Sammelkassen, welche die Kostenbestreitung einzelner Verwaltungsaufgaben übernehmen, ohne letztere selbst durchzuführen.

Hinsichtlich der Landesfinanzen bespricht der Referent nur die Verhältnisse in Böhmen. Bei der Mehrzahl der Landesverwaltungen zersplittert sich der Haushalt in eine große Zahl von Fondsverwaltungen mit getrennter Rechnungsführung. Diese Fonds stehen meist zu dem Landesfonds in einem solchen Abhängigkeitsverhältnis, daß, soweit die Einnahmen einzelner Fonds zur Bestreitung der ihnen überwiesenen Ausgaben nicht ausreichen, der Landesfonds eintritt. Die Zersplitterung des Landeshaushaltes in einzelne Fonds ist historischen Ursprunges und stellt die letzten Reste des ständischen Finanzwesens vor.

Infolge der Verwaltungsreform von 1850 wurde auch das Finanzrecht der Länder umgestaltet und 1852 der Landesfonds geschaffen neben dem ständischen Domestikalfonds. Neben diesen beiden Hauptfonds bestand noch eine Anzahl von Humanitätsfonds. Durch die Landesordnung von 1861 wurde dem Landtage die Verwaltung des ständischen Vermögens, des Landesfonds und der übrigen aus ständischen oder Landesmitteln errichteten oder erhaltenen Fonds, Anstalten und Stiftungen überwiesen. Der Landesfonds wurde an Stelle des Domestikalfonds als Hauptfonds der Verwaltung erklärt und demselben die Bestreitung aller Landeserfordernisse zugewiesen. Die Humanitätsfonds und der Zwangsarbeitshausfonds verloren ihre wirtschaftliche Selbständigkeit. Der Landesfonds hat die gleiche juristische Qualifikation wie der Fiskus. Mit ihm wurde auch der Grundentlastungsfonds verschmolzen, während der Normalschulfonds den Charakter eines Zweckvermögens mit stiftungsmäßigem Ursprunge trägt.

Die Finanzgewalt des Landes steht dem Landtage zu, dessen Disposition jedoch beschränkt ist: Für Veräußerung, bleibende Belastung oder Verpfändung des Stammvermögens, zur Ausschreibung von Zuschlägen zu den direkten Steuern, sofern diese 10 Proz. der Vorschreibung übersteigen, ist kaiserliche Genehmigung erforderlich. Die Landesvertretung kennt kein Finanzgesetz. Die Votierung des Budgets ist an keine gesetzliche Form geknüpft. Der Landtag ist bei allen finanziellen Beschlüssen, selbst bei solchen von der größten Tragweite, vollständig souverän, nicht nur dem Landesausschusse, sondern auch der Regierung gegenüber, und keiner der genannten Faktoren kann seine Bedenken durch einen gesetzmäßigen Einfluß zur Geltung bringen.

In betreff der formellen Ordnung im Landeshaushalte hat der Landtag im Jahre 1884 eine große Reform durchgeführt: Das Fondsetat- und Fondskassasystem wurde durch ein einheitliches Landespräliminare und durch

eine entsprechende Landesrechnung ersetzt. Auch eine Reform des Budgetformulares wurde vorgenommen. Die Kontrolle der Landesrechnung ist jedoch eine ganz ungenügende.

Auf Grund der Daten pro 1901 ergibt sich folgendes Bild des Landeserfordernisses: Der Aufwand für die Landesvertretung 0·35 Proz. des Ausgabenetats; algemeine Landesverwaltung (Bezüge des Landesausschusses, der Landesämter, des Beamtenpersonales beim Landesausschusse als auch jenes bei der technischen Hochbau- und Eisenbahnabteilung, bei der Landesbuchhaltung, Landeskassa und beim städtischen Landesbureau, Erhaltung des Landtagsgebäudes usw.) 3·71 Proz.; die Besitzungen und Unternehmungen des Landes 0·23 Proz.; die öffentliche Sicherheit (Schubwesen, Zwangsarbeitsanstalten, Gendarmeriebequartierung, Naturalverpflegsstationen) 3·1 Proz.; Sanitätswesen (Landeskrankenanstalten, Verpflegskosten an private und auswärtige Krankenhäuser usw.) 6·32 Proz.; Humanitätsanstalten (Irrenanstalten, Landesgebär- und Findelanstalten, Taubstummen- und Blindenpflege usw.) 10·65 Proz.; Armenpflege 0·03 Proz.; Unterricht, Bildung und Kunst (Volks- und Bürgerschulen, gewerbliche und die Handelsschulen, Mittelschulen, Kunst- und Bildungsanstalten) 54·8 Proz., und zwar Aufwand für Volksschule 49·95 Proz., Steigerung desselben 1880 bis 1904 von 6 auf 38 Mill. Kronen; Landeskultur (Landwirtschaftlicher Unterricht, Meliorationswesen) 5·48 Proz.; öffentliche Bauten und Verkehrswesen (Straßenbaue, Wasserbauten bei schiffbaren Gewässern, Lokalbahnen) 10·1 Proz.; Militärwesen (Vorspann, die Einquartierung, Militärstiftungen) 0·76 Proz.; Förderung des Kleingewerbes und industrieller Zwecke (Subventionen für gewerbliche Museen, die Unterstützungen von Gewerbe- und Handwerkervereinen und einzelner Schulen usw.) 3 Proz.; Landesschulden 5·5 Proz. Bis zum Jahre 1880 hatte das Land gar keine Schulden. Im Jahre 1890 betrug der Passivstand 5·4 Mill. Kronen, deren Verzinsung 160.000 *K.* Seither ist, nachdem seit dem Jahre 1891 kein Voranschlag ohne Defizit abgeschlossen hat, eine rapide Steigerung der Schuldenlast eingetreten, so daß diese mit Ende des verflossenen Jahres bereits die Höhe von 64·2 Mill. Kronen erreicht hat. Die Finanzwirtschaft des Landes entfaltet somit ihre hauptsächliche Tätigkeit auf Gebieten, welche nicht zu jenem Verwaltungsbereiche gehören, den die Landesordnung vor allem der Landesvertretung zugewiesen hat (Landeskultur, öffentliche Bauten, Wohltätigkeitsanstalten). Wider Erwarten hat die Deckung des Schulaufwandes eine alle übrigen Zweige überragende Größe erreicht, so daß die finanziellen Mittel zunächst in Anspruch genommen werden von einer Verwaltungstätigkeit, die zunächst gar nicht zu den Landesangelegenheiten gehört und bei der das Land hinsichtlich seiner Verwaltungskompetenz sehr beschränkt ist. Infolgedessen muß das Land auf anderen Verwaltungsgebieten vieles zu leisten versäumen, z. B. auf dem Gebiete der Armenpflege. Dies tritt noch klarer hervor, wenn man die Landesausgaben danach gruppiert, ob ihre Durchführung dem Lande gesetzlich obliegt oder auf selbständigen Beschlüssen der Landesvertretung beruht. Das Land hat kraft Gesetzes zu decken: die humanitären Verpflegskosten, die Beiträge zum ordentlichen Volksschulaufwand, zum Lehrerpensionsfonds, die Schubauslagen,

den Aufwand für die Naturalverpflegsstationen, die Gendarmerie- und Militärbequartierung und die Vorspannsauslagen, 58·9 Proz. vom Gesamterfordernisse. Hierzu kommen die Auslagen der regelmäßigen Verwaltung, der Erhaltung der Landesämter, Institute (Landtag, Landesvertretung, Landesarchiv, Landesgüter, Landeshumanitäts- und Zwangsarbeitsanstalten, Landestheater, Landeskulturrat, Wasserbauten, Pensionen) 16·9 Proz.; die Verzinsung der Landesschuld 5·5 Proz.; Investitionsauslagen (Bau- und Restaurierung der Landesanstalten) 1·6 Proz.; Subventionen und die Kredite rein fakultativen Charakters (Ausgaben für die Landeskultur, Sanitäts- und Humanitätszwecke, für Unterricht, Bildung und Kunst, Straßenbauten, Eisenbahnen usw.) 17·1 Proz. Zumeist muß also das Land die Ausgaben unter allen Umständen bestreiten. Selbst wenn man bei den fakultativen Auslagen eine größere Einschränkung eintreten ließe, so würde der damit verbundene finanzielle Effekt gering in die Wagschale fallen.

Was nun die Landeseinnahmen betrifft, so betragen die privatwirtschaftlichen Einnahmen aus Grundbesitz 230.000 *K*, aus Realitätenbesitz 37.800 *K*, aus Kapitalien 253.500 *K*, zusammen 524.000 *K*. Die gemeinwirtschaftlichen Einnahmen, auf denen das Finanzwesen des Landes vorzugsweise beruht, sind: die Gebühren und gebührenartigen Einnahmen, ferner sämtliche Steuern und die Zuwendungen des Staates. Die Gebühren (Schulgelder, Taxen, Beiträge von Privaten, von Kuratorien und Fonds, Kostenersätze, Erträge der Versuchsstationen, humanitären und Zwangsarbeitsanstalten) beziffern sich auf 2,085.000 *K*, die Zuschläge zu den direkten Steuern auf 37,346.000 *K*. Zu den Aufwandsteuern gehört die Musikabgabe mit 411.600 *K*, zu den Verkehrssteuern die Verlassenschaftsgebühr als Schulbeitrag mit 1,131.000 *K*. Als Dotationen sind zu betrachten die staatlichen Beiträge zum statistischen Landesbureau, für Meliorationsarbeiten, für die Wanderlehrer und die Staatssubvention für die Humanitätsanstalten mit zusammen 45.920 *K*. Dazu kommen noch die Überweisungen aus der Personaleinkommensteuer mit 1,481.000 *K* und aus dem Ertrage der Branntweinabgabe per 1,109.000 *K*. Die gemeinwirtschaftlichen Einnahmen bezifferten sich demnach auf 44,082.000 *K*.

Im prozentualen Verhältnisse zur Gesamtbedeckung betragen die privatwirtschaftlichen Einnahmen 1·2 Proz., die gemeinwirtschaftlichen 98·8 Proz., unter den letzteren die Zuschläge zu den direkten Steuern 84·7 Proz., die staatlichen Zuwendungen 6·3 Proz., der Aufwand und Verkehrssteuern 3·5 Proz. und die Gebühren und Verwaltungseinnahmen 5·5 Proz. Das Land ist also hauptsächlich auf die Zuschläge zu den direkten Steuern angewiesen, während der Volksschulaufwand den größten Teil aller Einkünfte verbraucht.

Wie liegen nun die Verhältnisse in den anderen Kronländern? Leider besitzen wir darüber nur spärliche Kenntnisse.

In Mähren betrug der Volksschulaufwand des Landes 1880 2 Mill. Kronen, 1890 3·7 Mill. Kronen, 1899 6·3 Mill. Kronen. Die Steigerung trägt 203 Proz. Die Landesverschuldung hat (1900) 20·8 Mill. Kronen erreicht.

In Galizien reichen die dem Lande zur Verfügung stehenden Einkünfte zur Deckung der unumgänglich notwendigsten Bedürfnisse nicht aus. Hauptsächlich ist es die Last der produktiven Auslagen, die Förderung des Schul-

wesens und der Ausbau des Straßen- und Bahnnetzes, welche das Gleichgewicht des Landesbudgets gefährden. Der Aufwand für Schul-, Bildungs- und Kunstzwecke beträgt 34 Proz. sämtlicher Ausgaben, der Aufwand für Sanitäts- und Wohltätigkeitszwecke 12·1 Proz., die Kosten für die Krankenpflege 11 Proz., für die Verzinsung und Tilgung der Landesschulden 14·7 Proz., die Ausgaben für Verkehrswesen 16 Proz. Die Bedeckung der Ausgaben erfolgt zum größten Teile durch Zuschläge zu den direkten Steuern (ungefähr drei Viertel sämtlicher Einnahmen). Der Ertrag der Landes-Konsumtionsabgaben betrug ungefähr 8·1 Proz. Der Stand der galizischen Landesschulden betrug am 1. Jänner 1899 59·2 Mill. Kronen, die Tilgung und Verzinsung erforderte 1898 3 Mill. Kronen.

In Schlesien beträgt der Aufwand für Unterricht, Bildung und Kunst 31·3 Proz. (darunter der Volksschulaufwand mit 27 Proz.), für Sanitätspflege 25·8 Proz., für Humanitätsanstalten 10·5 Proz., für öffentliche Bauten 8·4 Proz. Die Zuschläge zu den direkten Steuern tragen 55·8 Proz. aller Einnahmen.

Das von Dr. von Zimmeter verfaßte Werk über die geschichtliche Herkunft, über das Wesen und den rechtlichen Bestand der einzelnen Finanzgebarungszweige und Stiftungen der Tiroler Landesvertretung besitzt als finanzhistorische Arbeit einen großen Wert. Leider schließen die Erhebungen mit dem Jahre 1893 ab und über die seitherige Entwicklung könnte nur ein eingehendes Studium der Rechnungsabschlüsse und Landtagsverhandlungen einen Aufschluß geben.

Aus dem früher erwähnten Berichte des steiermärkischen Landesausschusses ist über die Finanzgebarung in der Periode 1897 bis 1902 folgendes zu entnehmen:

In Steiermark ist das Erfordernis der ordentlichen Gebarung 1897 bis 1902 von 15·6 Mill. Kronen auf 22 Mill. Kronen gestiegen, die Bedeckung von 9·5 Mill. Kronen auf 12 Mill. Kronen. Die Vermehrung des Aufwandes ist in der Hauptsache auf die Zunahme der Verpflegskosten in den Humanitätsanstalten, die Erfordernisse für die Landeskultur, die Ausgaben für die Regulierung der Gewässer und die Abgänge beim Eisenbahnbetrieb, insbesondere aber auf die 1899 durchgeführte Regelung der Gehalte der Volksschullehrer zurückzuführen. Die Landesumlage auf die direkten Steuern ist von 4·9 Mill. (1897) auf 6·4 Mill. (1902) gestiegen. Der Aufwand für Unterricht, Bildung und Kunst steht übrigens in den meisten Kronländern an erster Stelle. Sein Anteil an den Gesamtausgaben beträgt in Böhmen 54 Proz., Mähren 47 Proz., Salzburg 45 Proz., Dalmatien 42 Proz., Kärnten 38 Proz., Oberösterreich 36 Proz., Galizien 35 Proz., Schlesien 32 Proz., Steiermark 31 Proz., Krain 27 Proz., Istrien 26 Proz., Niederösterreich 23 Proz., Vorarlberg 15 Proz., Tirol 11 Proz., Bukowina 10 Proz., Görz 0·4 Proz. Sehr beträchtlich sind auch die Landesauslagen für die Humanitätsanstalten und Sanitätspflege, relativ am größten in Niederösterreich, Böhmen, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Tirol, Mähren, Schlesien und Dalmatien. Die Zuwendungen für öffentliche Bauten und Verkehrswege sind verhältnismäßig am größten in Istrien, Tirol, Vorarlberg, Galizien, Bukowina.

Einen ziemlich verläßlichen Anhaltspunkt für die Beurteilung der Finanzzustände bieten auch jene Budgetposten, welche die zur Verzinsung und

Tilgung von Anlehen erforderlichen Beträge darstellen. In der Bukowina ist 1900 hierfür ein Betrag eingesetzt, der ungefähr 32 Proz. der Summe aller Auslagen beträgt. Relativ hoch ist diese Budgetpost auch in Istrien (21 Proz.), Tirol (17 Proz.), Galizien (14 Proz.), Oberösterreich (13 Proz.), Steiermark (11 Proz.), Krain (9 Proz.). In den übrigen Kronländern erfordert diese Bedeckung: in Böhmen 5·6 Proz., Mähren 5·1 Proz., Kärnten 5 Proz., Salzburg und Görz 4 Proz., Dalmatien 3 Proz., Niederösterreich 2·8 Proz., Schlesien 2 Proz., Vorarlberg 1·5 Proz.

Der wachsenden Ausdehnung der Verwaltungstätigkeit müßte jedoch eine Einnahmswirtschaft gegenüberstehen, welche im gleichen Maße entwicklungsfähig wäre. Ein solches Akkommodationsvermögen besitzt jedoch ein vorwiegend auf Realsteuern aufgebautes System nicht. Hieraus erklärt sich auch das unausgesetzte Bestreben der Landesvertretung, neue Steuerquellen aufzufinden. Von allen im Landtage gemachten Vorschlägen ist in Böhmen bisher nur die Landesbierabgabe verwirklicht, bemessen nach den mit größter Wahrscheinlichkeit bestimmten Bierquantitäten, die im Lande zum Verschleiß gelangen. Die Brauereien sind verpflichtet, Verschleißregister zu führen, welche an das Landesbierinspektorat einzusenden sind. Nach diesen Registern wird allen Personen, welche Bier bezogen haben, die Bierauflage vorgeschrieben; decken sich die von der Brauerei abgesetzten Bierquantitäten mit der Erzeugung nicht, so sind die Brauereien für die Differenz auflagepflichtig. Diese Bierauflage ist daher eine reine Konsumsteuer, sie basiert jedoch auf der Erhebung der Produktion, die sich binnen einer bestimmten Zeit mit dem Konsum beziehungsweise Verschleiß decken muß. Nach den im verflossenen Jahre gesammelten Erfahrungen funktioniert dieser Mechanismus vorzüglich. Das Ausmaß dieser Steuer beträgt 1·70 *K* per Hektoliter. Der Bruttoertrag ist in das Präliminare des heurigen Jahres mit 12 Mill. Kronen eingstellt. Die Regiekosten belaufen sich auf ungefähr 500.000 *K*.

Trotz dieser sehr ansehnlichen Vermehrung der Landeseinnahmen ist es nicht gelungen, das Gleichgewicht im Landeshaushalte herzustellen, denn der Voranschlag für das heurige Jahr verzeichnet ein Defizit in der noch nie dagewesenen Höhe von 14 Mill. Kronen. Dabei sind die Landeseinnahmen in 6 Jahren um $22^1/_2$ Millionen gestiegen! Das Erfordernis ist jedoch um 44 Millionen gewachsen, so daß das Land in einer schweren Finanzkrise steht. Ein Betrag von rund 9 Mill. Kronen bleibt ohne Deckung. Für die künftige Deckung dieses Abganges eröffnen sich drei Wege: die Aufschließung neuer Steuerquellen, die Aufnahme weiterer Anlehen, die Erhöhung der bisherigen Steuerzuschläge zu den direkten Steuern oder der Landesbierabgabe.

Die Eröffnung neuer Steuerquellen ist sehr schwierig. Diesbezügliche Vorschläge des Landes wurden von der Regierung größtenteils abgelehnt, welche die Landesvertretung insbesondere auf die Konsumsteuern und eine Landesbesoldungssteuer verwies; beide Wege sind aber kaum gangbar.

Auch gegen die Aufnahme eines neuen Anlehens sprechen starke Bedenken. Bei der außerordentlichen Vermehrung der Landesschulen in den letzten Jahren darf eine gewissenhafte Gebarung auf diesem Wege nicht fortschreiten. Nur bei wirklich produktiven Investitionen wird man dieses Mittel anwenden dürfe.

Endlich ist auch die Erhöhung der Steuerzuschläge kein richtiges Mittel. Um das Defizit des heurigen Präliminares zu decken, müßte eine Erhöhung der Zuschläge von 55 Proz. auf 72 Proz. eintreten. Das wäre namentlich bei den Realsteuern sehr bedenklich und würde einer Vermögensverminderung des Realbesitzes gleichkommen. Jede Erhöhung an Landesumlagen tritt allen Bestrebungen der staatlichen Finanzpolitik auf eine Reform dieser fortdauernd beunruhigten Steuergattungen geradezu feindselig entgegen.

Die Zerrüttung des Finanzwesens des Landes ist vornehmlich durch Verstöße in der Wahl der richtigen Deckungsmittel verursacht, indem einem leitenden finanzpolitischen Grundsatz, welcher den Aufbau der Bedeckung auf einer möglichst breiten Grundlage der Steuerquellen und eine Inanspruchnahme nach der Leistungsfähigkeit verlangt, nicht gebührend Rechnung getragen wurde.

So haben nach meiner Berechnung im Jahre 1902 die Realsteuerträger allein zum gesamten Landesbedarf mit 13,774.000 *K*, das ist mit einer Quote von 26 Proz., beigetragen.

Die Finanzen eines kleinen Gemeinde- und Bezirkshaushaltes dürfen mit einem großen Landeshaushalte in keine Parallele gestellt werden. Dort kann unter Umständen eine einseitige Entwicklung des Steuerwesens nach dem Interessenprinzipe vollständig gerechtfertigt sein. Eine Verwaltung aber, deren Aufgabenkreis zum größten Teile und in einem rapid steigenden Maße durch überwiesene Verpflichtungen ausgefüllt ist, um allgemeine Wohlfahrts- und Kulturzwecke zu erfüllen, darf bei Ordnung ihres Finanzbedarfes nicht an einzelne Steuerquellen, sondern sie muß an die gesamte Einkommensverteilung anschließen. Zwischen den Einnahmsquellen und dem Charakter der Ausgaben soll eine innere Konkordanz bestehen. Die Ausdehnung der Verwaltungstätigkeit des Landes und die Vermehrung der zum übertragenen Wirkungskreise gehörigen Aufgaben erheischt daher für den Landeshaushalt eine möglichst breite Bedeckungsgrundlage. Eine solche könnte daher nur gefunden werden in Angliederung an die Einnahmsquellen des Staates und teilweise verbunden mit einer besonderen, dem Lande reservierten Besteuerung. Dieses Prinzip entspricht auch der geschichtlichen Entwicklung des Steuerwesens in den Kronländern. Übrigens hat der Gedanke, die Landesfinanzen an die Staatsfinanzen anzugliedern, bereits in den letzten Jahren eine konkrete Formulierung in jenen Gesetzen erhalten, wodurch den Ländern vom Ertrage der Personaleinkommen- und von der Branntweinsteuer gewisse Summen überwiesen werden. Den Zuwendungen aus der Branntweinsteuer haftet, vom Standpunkte der Steuertheorie aus betrachtet, leider der große Fehler an, daß der Modus der Repartition ohne Beziehung zu dem Bedürfnisse und dem Charakter jenes Aufwandes steht, welcher durch diese Überweisungen gedeckt werden muß; so hat Mähren nach dem Repartitionsschlüssel der Überweisungen aus der erhöhten Steuer einen weitaus größeren Betrag erhalten als Böhmen, obzwar das Landesbudget Böhmens doppelt so hoch ist wie jenes Mährens.

Es sollte daher für derartige Zuwendungen der Gedanke leitend sein, einen Maßstab für eine Wechselbeziehung zwischen der staatlichen Beihilfe und Verwendungszwecken zu finden. Dabei müßte allerdings die finanzielle Unterstützung seitens des Staates davon abhängig gemacht werden, daß die Verwaltungsauf-

gaben, zu denen der Staat beizusteuern gewillt ist, solche sind, bei denen das staatliche Interesse mitkonkurriert und wobei dem Staate ein Recht zusteht, bei Feststellung des Aufwandes mitzuwirken und die Bedürfnisfrage zu prüfen. Wir finden aber auf dem Gebiete der Selbstverwaltung nur ein einziges Gebiet, wo ein Zusammenwirken staatlicher und autonomer Organe stattfindet und dies ist die Schulverwaltung.

Der Teilnahme an der Verwaltung sollte eine korrespondierende Pflicht des Staates der Beteiligung an der Schullast entsprechen und es sollte daher auch der Staat, der über den Schulaufwand vor allem entscheidet, bei der Kostendeckung seine Hand nicht zurückziehen.

Die Regelung des Verhältnisses der staatlichen Beihilfe zum Schulaufwande würde großen Schwierigkeiten wohl kaum begegnen, da diese Subvention sich nach dem ein gewisses Prozent der Steuerzuschläge übersteigenden Aufwande berechnen ließe. Ebenso wie gegenwärtig das Land alles zu bestreiten hat, was von den ordentlichen Volksschulausgaben durch die 10proz. Bezirksschulumlage nicht gedeckt wird, so könnte in ähnlicher Weise auch die staatliche Subvention geregelt werden.

Mit einer solchen staatlichen Beihilfe wäre die Sanierung der böhmischen Landesfinanzen sofort erreicht. Bei diesem Reformvorschlage werden allerdings zunächst die Verhältnisse in Böhmen vor Augen gehalten und mangels des erforderlichen Materiales ist es schwer, die Tragweite desselben für die Finanzen anderer Länder zu veranschlagen.

Gegenüber dem Projekte der Überweisung der Realsteuern an die Länder ist anzuführen, daß eine solche Besteuerung nach dem Interesse sich vorwiegend für kleine Selbstverwaltungskörper eignet. Bei den Ländern aber, denen eine Reihe von staatlichen Aufgaben überwiesen sind, bei denen eine solche Beziehung zum individuellen Interesse gar nicht ersichtlich ist, kann dieses Prinzip nicht in gleicher Weise angewendet werden, es muß vielmehr dem weitaus größeren Umfange der Verwaltung auch ein auf breiterer Basis aufgebautes Finanzsystem entsprechen. Jene Einwendungen, welche bereits früher gegen die Einseitigkeit der Zuschlagswirtschaft gemacht wurden, müßten daher gegen die Überweisung der Erträgnisse der Realsteuer an die Länder in noch verstärktem Maße geltend gemacht werden. Die Realsteuern sind gegenwärtig bereits an der Grenze ihrer Ergiebigkeit angelangt und es wäre überaus bedenklich, auf dieses Erträgnis einen in beständiger Expansion befindlichen Finanzhaushalt aufzubauen. Die Überweisung der Grundsteuer an die Länder wäre auch mit Rücksicht auf die in den Landtagen herrschende agrarische Majorität nicht unbedenklich und würde zu fortgesetzten Grundsteuernachlässen führen. Schließlich kann die eigenartige Stellung, welche die Landtage als gesetzgebende Körper einnehmen, nicht außer acht gelassen werden. Die Überweisung der Erträge ganzer Steuergattungen hätte zunächst zur Folge, daß bei jeder diesbezüglichen Steuerreform der Einfluß der Landesvertretungen sich geltend machen würde und diese Ingerenz würde sich gar bald zu dem Verlangen verdichten, auch die Steuergesetzgebung selbst auf die Länder zu übertragen.

Redner gelangt auf Grund seiner Untersuchung zu nachstehenden Schlußsätzen:

1. Eine Reform der Landesfinanzen muß von wesentlich anderen Prämissen beherrscht sein, als jene der übrigen Selbstverwaltungskörper. 2. Je mehr eine autonome Verwaltung sowohl in betreff ihres Umfanges wie hinsichtlich des spezifischen Charakters jener Aufgaben, welche sie zu erfüllen hat, sich der staatlichen Verwaltung nähert, desto mehr muß ihr Finanzsystem jenem des Staates angepaßt werden. 8. Gegenwärtig beruhen die Einkünfte der Landesverwaltung hauptsächlich auf den Ertragssteuern. Für die Deckung des Bedarfes beim Landeshaushalte sollte aber ein auf möglichst breiter Basis aufgebautes System von Einnahmen geschaffen werden. 4. Nachdem ein selbständiges Einnahmssystem in solcher Breite ohne eine Kollision mit den Finanzinteressen des Staates nicht zu konstruieren ist, so läßt sich eine rationelle Ordnung der Landesfinanzwirtschaft nur durch eine Angliederung an das staatliche Finanzsystem herbeiführen. 5. Dieser leitende Gedanke ist bereits bei den Überweisungen aus der Personaleinkommen- und aus der Branntweinsteuer zum Ausdrucke gekommen und es müßte daher zunächst das Dotationsprinzip (die Unterstützung bestimmter Verwaltungszwecke) neben dem allgemeinen Subventionsprinzip eine systematische Ausgestaltung erfahren.

Weitaus größere Schwierigkeiten bereitet die Lösung des Finanzproblemes der niederen Verwaltungskörper.

Man wird sich dabei vor Augen halten müssen, daß seit dem Jahre 1867 die Gemeindegesetzgebung in ihrem ganzen Umfange an die Landesgesetzgebung übergegangen ist. Es wird daher die Revision des kommunalen Finanzrechtes ganz allein Sache der Landtage sein und es ist schwer zu erwarten, daß eine solche in allen Ländern nach gleichen Grundsätzen durchgeführt werden dürfte.

Es lassen sich daher in dieser Beziehung nur gewisse theoretische Prinzipien aufstellen. Zunächst bildet, wie bereits ausgeführt wurde, die vielfach herrschende formelle Unordnung der kommunalen Finanzgebarung ein sehr wesentliches Hindernis für alle Reformbestrebungen auf diesem Gebiete. Es bedürfen daher alle für die Finanzwirtschaft wichtigen Momente der Budgetierung, der Kassenführung und Rechnungslegung und der Revision einer einheitlichen Regelung. Mit Rücksicht auf die besondere Entwicklung der städtischen Haushaltungen wird für diese wohl eine eigene Ausgestaltung der finanzwirtschaftlichen Einrichtungen in Aussicht genommen werden müssen. Vor allem liegen bei den städtischen Gemeinden die Voraussetzungen für die Ausbildung eines selbständigen, vom Staate unabhängigen Besteuerungssystemes weitaus günstiger als in den Landgemeinden, namentlich dann, wenn die Steuerobjekte beziehungsweise der Verbrauch oder die Erwerbseinkünfte in einer gewissen lokalen Gebundenheit stehen und daher zwischen den Interessen des Steuerindividuums und den Leistungen der Verwaltung nachweisbare Beziehungen sich vorfinden. Es wird sonach die Besteuerung auf dieses Interesse Rücksicht nehmen müssen und unter Umständen, sofern innerhalb der Gemeinde eine besondere Interessengemeinschaft besteht, durch die Organisation von obligatorischen oder freiwilligen Konkurrenz- oder Repartitionsgenossenschaften dafür zu sorgen haben, daß Aufwendungen, welche entweder nur oder hauptsächlich einer bestimmten Gruppe zum Vorteil gerechnet (z. B. die Kosten der Straßenregulierung) ausschließlich oder vorwiegend diesem bestimmten Kreise zur Last fallen.

Es müßte daher auch die Ausgestaltung des Gebührenwesens eine viel ausgedehntere Anwendung erhalten. Überhaupt bildet die Möglichkeit der Erfassung des individuellen Vorteiles, welcher sich an die Zwecke einer bestimmten administrativen Leistung knüpft, sowie die Möglichkeit, die hierdurch herbeigeführte Wertsteigerung festzustellen, ein Sondermerkmal der kommunalen Besteuerung.

Im übrigen dürfte neben der gesonderten Besteuerung die Mitbenutzung der staatlichen Steuerquellen zu Kommunalzwecken nicht ausgeschlossen bleiben. Letzteres System entspricht der historischen Entwicklung und besitzt wegen der Vereinheitlichung des Steuerdienstes und der hiermit verbundenen Ersparung an Regiekosten manche Vorteile.

Bei Aufrechthaltung eines ausschließlich selbständigen Systemes der Kommunalbesteuerung wären wohl auch Konflikte mit der staatlichen Steuergesetzgebung nicht zu vermeiden.

Geboten erscheint das System von Zuschlägen auch aus dem Grunde, weil ein großer Teil der kommunalen Aufgaben staatlicher Natur ist. Allerdings müßte die jetzt in bezug auf die Zuschlagswirtschaft herrschende, fast schrankenlose Autonomie durch Festsetzung einer Höchstgrenze, deren Überschreitung an die staatliche Genehmigung zu binden wäre, eingegrenzt werden.

Neben der Besteuerung nach dem Interesse wird wohl auch das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit zu einer größeren Durchbildung gelangen müssen, wobei schließlich das Einkommen, wenn auch nicht die Grundlage, so doch als Maßstab für die Abstufung nicht unberücksichtigt bleiben kann. Auch ist das Gebiet der Aufwand- und Luxusbesteuerung im Rahmen der städtischen Finanzwirtschaft sehr entwicklungsfähig. Die finanzielle Bedeutung der privatwirtschaftlichen Unternehmungen und ihre Förderung wurde bereits besprochen.

Schwieriger dürfte es werden, für das Besteuerungswesen der ländlichen Gemeinden die richtigen Formen zu finden. Für die Ausgestaltung einer selbständigen Besteuerung dürften in vielen Fällen die Voraussetzungen fehlen. Dort wo zur Lösung einzelner Aufgaben die Kräfte einer Gemeinde nicht ausreichen, wird man wohl die Möglichkeit einer Vereinigung mit anderen Gemeinden unter Aufteilung der Kostendeckung (Sozietätsprinzip) im Auge behalten müssen. In einer Reihe von Fällen liegen gewisse Aufwendungen, z. B. jene für eine nationale Minoritätsschule, nur im Interesse einer Gruppe von Interessenten, die in verschiedenen Gemeinden zerstreut wohnen. Auch da dürfte das Prinzip der individualisierenden Kostendeckung eine gerechtfertigte Anwendung finden. Schließlich müßte auch die Frage des Ausgleiches einer die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde übersteigenden lokalen Belastung durch Übertragung dieser Lasten an größere Verbände, z. B. Kreise, beziehungsweise die Statuierung einer subsidiären Unterstützung seitens der letzteren durch die Ausgestaltung der Verwaltungsorganisation zu einer Lösung kommen. Das aber ist der Punkt, wo die Frage der Neugestaltung des autonomen Finanzrechtes an das konnexe Problem der Reform der autonomen Verwaltung wiederum anschließt. Die Erfahrungen über die Mängel und Gebrechen, welche dem heutigen Systeme unserer Selbstverwaltung anhaften, deren finanzielle Konsequenzen auf einem territorialen Ausschnitte derselben zu schildern, das Ziel und die Absicht des heutigen Vortrages

war, haben zu der Erkenntnis geführt, daß der Sprung aus dem Zustande, in dem sich die autonome Administration vor ihrer Neuordnung befunden hat, in die Verhältnisse, wie sie gegenwärtig bestehen, wohl ein zu rascher und zu gewaltiger war. Parallel mit der dualistischen Gliederung der Verwaltung hat, neben dem staatlichen Finanzsystem und im teilweisen Gegensatze zu diesem, die autonome Finanzwirtschaft eine isolierte Entwicklung genommen, welcher der organische Aufbau fehlt und welche das auch auf finanziellem Gebiete notwendige Zusammenwirken mit den staatlichen Faktoren vermissen läßt. Im Lichte dieser Betrachtung erscheint in letzter Folge das Problem der Reform des autonomen Finanzrechtes an die Voraussetzungen einer umfassenden Verwaltungsreform geknüpft, eine Arbeit, deren Abschluß allerdings bei den vielen kollidierenden politischen und nationalen Ansprüchen in absehbarer Zeit wohl kaum zu gewärtigen ist.

DIE BISHERIGEN ERGEBNISSE DER DEUTSCHEN KARTELLENQUETE.

VON

PROF. DR. ROBERT LIEFMANN.
FREIBURG I. BR.

Die deutsche Kartellenquete, die im Reichsamt des Innern bisher in fünf Sitzungen stattgefunden und sich mit dem Rheinisch-westfälischen Kohlensyndikat, der Oberschlesischen Kohlenkonvention, dem Kokssyndikat, dem Druckpapiersyndikat, den Roheisenkartellen und dem Halbzeugverband beschäftigt hat, verdient gerade auch in Österreich Beachtung. Denn in keinem Lande, wenn man von den Vereinigten Staaten von Amerika absieht, ist die Kartellfrage in der Öffentlichkeit eifriger erörtert worden und hat mehr den Anstoß zu Gesetzesplänen gegeben als in Österreich und Ungarn. Nirgends in Europa, außer in diesen beiden Ländern, sind auch bisher von der Regierung Entwürfe für die staatliche Regelung des Kartellwesens den Parlamenten vorgelegt worden. Vielleicht st aber gerade dieses schnelle Vorgehen etwas übereilt gewesen und hat zur Folge gehabt, daß bisher noch keines der österreichischen Projekte für eine Regelung des Kartellwesens zur Ausführung gebracht worden ist.

Im Deutschen Reiche erkannte man die Notwendigkeit, langsam vorzugehen und zuerst einmal über die tatsächlichen Verhältnisse von Amts wegen Material zu gewinnen. Dies ist geschehen, indem das Reichsamt des Innern, veranlaßt insbesondere durch verschiedene darauf gerichtete Forderungen des Reichstages, zunächst Gerichtsentscheidungen über Kartelle sammelte und dann eine Enquete über diesen Gegenstand zu veranstalten beschloß. Die Frage, ob und in welcher Weise der Staat in das Kartellwesen eingreifen soll, ist dabei einstweilen ganz zurückgestellt und wird erst nach Beendigung dieser Enquete aufgeworfen werden.

Es dürfte dies meines Erachtens der Weg sein, den auch Österreich am zweckmäßigsten beschreiten würde, wenn es gesetzgeberisch der Kartellfrage näher treten will. Denn auch in Österreich ist wohl die Kenntnis der Wirksamkeit der Kartelle und ihrer Politik noch nicht genügend verbreitet und eine offizielle bessere Feststellung der Tatsachen erwünscht. Aber auch die Kenntnis der in Deutschland durch die Enquete festgestellten Tatsachen dürfte in Österreich nicht ganz ohne Nutzen sein, da die Kartellbewegung in beiden Ländern ihrem Charakter nach sehr ähnlich ist. Ich folge daher gerne einer freundlichen

Aufforderung der Herausgeber dieser Zeitschrift, über die bisherigen Ergebnisse der deutschen Kartellenquete, die ich in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik in verschiedenen Aufsätzen eingehender besprochen habe,[1]) einen zusammenfassenden Bericht zu liefern.

Die Grundlagen für die Organisation der Enquete wurden festgestellt in einer Versammlung, die im November 1902 vom Staatssekretär des Innern einberufen wurde. Die Ansichten über die zweckmäßigste Art der Durchführung derselben gingen dabei sehr weit auseinander. Ob die Enquete auf Grund eines Gesetzes veranstaltet werden sollte oder nicht, ob und in welcher Form der Zeugniszwang angewendet werden sollte, ob die Verhandlungen geheim oder öffentlich sein sollen, ob und in welcher Weise die Ergebnisse zu veröffentlichen sind, alles das wurde hier diskutiert.

Die Organisation der Enquete ist jetzt folgende: Das Reichsamt des Innern ladet eine Anzahl von Herren aus den verschiedenen Kreisen, welche an der zu besprechenden Industrie in irgendeiner Weise beteiligt sind, zunächst die Direktoren und Vorsitzenden der betreffenden Syndikate, die Leiter der in Betracht kommenden Fachvereine, Besitzer oder Leiter der wichtigsten Werke der Branchen, Vertreter aus den verschiedenen Kreisen der Abnehmer oder Rohstofflieferanten, die Leiter der von diesen gebildeten Kartelle oder Einkaufsvereinigungen, Vertreter der Händler usw. Ferner haben regelmäßig einige Natinalökonomen und einige Abgeordnete, die sich mit der Kartellfrage beschäftigt haben, an den Verhandlungen teilgenommen.

Für die Enquete ist ein Zeugniszwang und überhaupt irgendein Ermittlungsverfahren seitens der Regierungsvertreter oder besonders dazu bestellten Sachverständigen nicht angenommen worden. Die Verhandlungen vollziehen sich in der Form einer freien gegenseitigen Aussprache, indem die Interessenten ihre Klagen vorbringen oder seitens der Sachverständigen Fragen gestellt werden. Um alles klar zu stellen, ist es unter diesen Umständen natürlich von großer Bedeutung, daß unabhängige Sachverständige vorhanden sind, die schon genügend Einblick haben, um nach allem fragen zu können. Trotzdem liegt aber die Gefahr nahe, daß manches nicht zur Besprechung kommt. Ganz besonders viel hängt natürlich von den Kenntnissen des Referenten und der sorgfältigen Vorbereitung der Verhandlungen durch ihn ab. Es wurde in der Vorbesprechung ein Fragebogen entworfen, der mit einigen Abänderungen bisher regelmäßig den Verhandlungen zugrunde gelegt wurde. Um später einfach auf die einzelnen Nummern desselben hinweisen zu können, lasse ich ihn hier folgen.

1. Bezeichnung des Kartelles (Syndikates, der Konvention), Sitz, Zahl der Mitglieder und der Betriebe?

2. Anzahl der in den syndizierten Betrieben beschäftigten Arbeiter. Art der Arbeiter (männliche, weibliche, jugendliche)?

---

[1]) In Betracht kommen: Jahrgang 1902, S. 802 ff. (betreffend die Vorbesprechung). Jahrgang 1903, S. 638 ff. (betreffend Rheinisch-westfälisches Kohlensyndikat und Oberschlesische Kohlenkonvention). Jahrgang 1904, Januarheft (betreffend Druckpapiersyndikat), 1904, Aprilheft (betreffend Roheisensyndikate und Halbzeugverband).

3. Auf welche in den syndizierten Betrieben hergestellten Erzeugnisse erstrecken sich die Bestimmungen des Kartellvertrages?

4. Wie groß ist die jährliche Menge und der jährliche Wert der syndizierten Erzeugnisse seit Bestehen des Syndikates oder während der drei letzten Jahre?

5. Aus welchen Gründen, in welchem Jahre und für welche Zeitdauer ist das Kartell errichtet worden?

6. Zweck des Kartelles (Syndikates, der Konvention)?

7. Organisation des Kartelles (Syndikates, der Konvention)?

8. Mit welchen Mitteln und mit welchem Erfolge ist die Hebung und Regelung des Absatzes nach dem Inlande und nach dem Auslande versucht worden? Wie groß war der Absatz der Menge und dem Werte nach:

a) nach dem Inlande,

b) nach dem Auslande,

seit Bestehen des Kartelles oder während der letzten drei Jahre?

9. Welche Preise konnte das Kartell (Syndikat, die Konvention) auf dem in- und ausländischen Markte für seine Erzeugnisse erzielen? Welche Erwägungen waren für die Festsetzung der Inlands- und Auslandspreise maßgebend?

10. Hat das Kartell (Syndikat, die Konvention) einen Einfluß auf die von ihm abhängigen Industrien und Händlerkreise ausgeübt, insbesondere durch die Feststellung von Verkaufsbedingungen? Welche Stellung nimmt das Kartell gegenüber den Einkaufsvereinigungen ein?

11. Mit welchem Erfolge hat das Kartell (Syndikat, die Konvention) eine Einwirkung auf die Preisgestaltung der zur Herstellung der syndizierten Erzeugnisse benötigten Rohstoffe und Halbfabrikate angestrebt?

12. Hat das Kartell (Syndikat, die Konvention) einen Einfluß ausgeübt

a) auf die Konzentration der Betriebe durch Ausschaltung minder leistungsfähiger Betriebe?

b) auf die Konzentration der Betriebe durch Zusammenfassen der verschiedenen Stadien des Produktionsprozesses dienenden Betriebe in einer Hand?

13. Hat das Kartell (Syndikat, die Konvention) auf die Arbeiter und Lohnverhältnisse der syndizierten Betriebe Einfluß gehabt?

14. Hat das Kartell (Syndikat, die Konvention) einen Einfluß ausgeübt auf die Qualität und die Herstellungskosten der syndizierten Erzeugnisse?

Es ist aber gestattet, Unterfragen zu stellen. Dieser Fragebogen soll übrigens durchaus nicht als Muster hingestellt werden. In manchen Fragen (z. B. Nr. 10) sind zu viel verschiedenartige und wichtige Dinge zusammengefaßt, die getrennt besprochen gehören, Frage 12 ist ganz unklar und daher auch mehrfach überhaupt nicht richtig verstanden worden. Es wäre zweckmäßiger, von einem allgemeinen Fragebogen abzusehen und die Fragen jeweils nach den besonderen Verhältnissen des zu besprechenden Kartelles aufzustellen.

Die Verhandlungen wurden regelmäßig eingeleitet durch einen Bericht, den der Referent auf Grund des gesammelten Tatsachenmateriales erstattete und der im besonderen die Organisation des besprochenen Kartelles betrifft. Einem Wunsche der Teilnehmer folgend, wird dieser Bericht denselben jetzt vorher schriftlich zugestellt. Derjenige über die Eisenkartelle ist im Druck erschienen.

Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. Es wird über dieselben ein Stenogramm aufgenommen, das im Reichsanzeiger veröffentlicht wird.[1] Jeder Redner kann aber verlangen, daß seine Mitteilungen oder Aussagen geheim bleiben, und dieselben aus dem Protokoll streichen. Dabei liegt natürlich die Gefahr nahe, daß der Öffentlichkeit die wichtigsten Dinge vorenthalten werden. Bei den bisher besprochenen Kartellen sind jedoch nur ganz unwesentliche Einzelheiten aus dem Protokoll gestrichen worden. Ob das in Zukunft auch so sein wird, läßt sich natürlich nicht voraussagen, ebensowenig ob bei den später zu besprechenden Kartellen die Beteiligten auch mit der gleichen Offenheit Auskunft geben werden, wie das bisher der Fall war.

In der Vorbesprechung gab der Vorsitzende Graf Posadowsky folgende Liste von Kartellen, die bei den Verhandlungen besprochen werden sollen:

A. Aus dem Gebiete der Montan- und Eisenindustrie:
Das rheinisch-westfälische Kohlensyndikat,
die oberschlesische Kohlenkonvention,
das westfälische Kokssyndikat,
der Brikettverkaufsverein zu Dortmund,
die Konvention der Braunkohlenwerke in der Provinz Sachsen,
die Roheisensyndikate,
der Halbzeugverband,
die Walzwerksvereinigungen,
der Grobblech- und Feinblechverband,
das Walzdraht- und Drahtstiftsyndikat,
die Abrechnungsstelle für Ausfuhrvergütungen.

B. Aus dem Gebiete der chemischen Industrien:
Die Salinenverbände (einschließlich des Kalisyndikates),
das Sodasyndikat.

C. Aus der Papierindustrie:
Das Druckpapiersyndikat,
das Tapetenkartell.

D. Aus dem Gebiete der landwirtschaftlichen Gewerbe, Nahrungs- und Genußmittelindustrie:
Das Rohzucker- und Raffineriesyndikat,
die Zentrale für Spiritusverwertung.

E. Aus dem Gebiete der Industrie der Steine und Erden und der Glasindustrie:
Die Zementsyndikate,
der Verein der rheinischen und westfälischen Tafelglashütten,
der Verein deutscher Spiegelglasfabriken.

Diese Liste hat aber bisher schon erhebliche Veränderungen erfahren. Der Brikettverkaufsverein und die Braunkohlensyndikate sind ausgeschaltet worden. Statt dessen soll im April der Börsenverein der deutschen Buchhändler und die

[1] Einen Abdruck desselben in Buchform gibt die Verlagsbuchhandlung Franz Siemenroth in Berlin heraus. Auch die Kartellrundschau (Wien) hat bisher die Verhandlungsberichte regelmäßig veröffentlicht.

Gegenorganisation des akademischen Schutzvereines, deren Streit durch die Schrift Büchers und die daran anschließende Literatur bekannt geworden ist, zur Verhandlung kommen. Die Eisenkartelle werden voraussichtlich noch im Laufe des Sommers erledigt werden. Auch später wird die Liste aber wahrscheinlich noch verschiedentlich abgeändert werden. Jedenfalls wird die Enquete noch erhebliche Zeit in Anspruch nehmen, um so mehr, je sorgfältiger die Verhandlungen vorbereitet werden.

I.

In der ersten Sitzung am 26. und 27. Februar 1903 wurde das rheinisch-westfälische Kohlensyndikat behandelt, in der zweiten am 26. und 27. März dieses ebenfalls und die oberschlesische Kohlenkonvention. Die Verhandlungen fanden unter dem Vorsitze des Geheimrates Professor Dr. van der Broght vom Reichsamt des Innern statt, als Referent fungierte Regierungsrat Dr. Voelcker von derselben Behörde, außerdem waren Vertreter des Reichsjustizamtes, des Reichsmarineamtes, des auswärtigen Amtes, des preußischen Justizministeriums, des Ministeriums des Innern und desjenigen für Handel und Gewerbe anwesend. Geladen waren ferner zirka 70 Sachverständige aus allen Kreisen der Industrie, des Handels und der Landwirtschaft.

Mit dem Kohlensyndikat wurde das wichtigste und bekannteste Kartell Deutschlands vorgenommen, dessen Organisation, Statuten, Mitglieder und Beteiligungsziffern schon längst veröffentlicht waren. Es war daher vorauszusehen, daß die Verhandlungen keine besonderen Enthüllungen bringen würden, ihr Ergebnis bestand außer in einer gegenseitigen Aussprache der verschiedenen Interessengruppen in interessanten Einblicken in die Interna der Kartellpolitik, insbesondere in die treibenden Faktoren bei den Preisfestsetzungen des Syndikates.

Einleitend gab der Referent einen Überblick über die Organisation des Syndikates, das, wie bekannt, neben einem Preis- und Produktionskartell ein Bureau zwecks Verteilung der Aufträge darstellt. Dieses Bureau, das eigentliche Syndikat, ist als Aktiengesellschaft konstituiert, es nimmt zwischen den Zechen und den Abnehmern die Stellung eines Kommissionärs ein. Der Betrag der Umsätze, die durch seine Hand gehen, ist natürlich ein außerordentlich hoher und die Organisation des Verkehres, der Verwaltung und Verrechnung sehr kompliziert. Besondere Verträge sind mit dem Kokssyndikat und dem Brikettverkaufsverein abgeschlossen. Nach der neuen im September 1903 zustandegekommenen Organisation sind diese Verbände in den Kohlensyndikat aufgegangen.

Zu einer ganz interessanten Erörterung kam es zunächst auf Anregung von Professor Schmoller. Dieser stellte die Behauptung auf, daß die Kartelle — in der Regel — um so besser und maßvoller geleitet würden, je weniger Personen an der Leitung beteiligt seien. Doch betonte schon der Vorsitzende des Syndikates, Geheimrat Kirdorf-Gelsenkirchen, daß das nicht immer zutreffen müsse. In der Tat ist eine autokratische Leitung bei einem Kartell überhaupt schon eine Ausnahme und wird es um so mehr sein, je mehr die Industriellen lernen, in Kartellen zusammen zu arbeiten und die Kartellpolitik

zu bestimmen. Das schließt natürlich nicht aus, daß einzelne Personen im Kartell eine größere Rolle spielen, aber es ist auch nicht gesagt, daß der größere Einfluß immer im Sinne des größeren Maßhaltens ausgeübt werden müßte, noch viel weniger natürlich, daß die von diesen Leuten befürwortete Politik immer die richtige sein muß. Die demokratische Leitung ist übrigens keineswegs ein durchgreifendes Unterscheidungsmerkmal des Kartelles gegenüber dem Trust, denn in manchen Trusts steht auch eine große Zahl von Personen an der Spitze, die Einheit ist überwiegend nur eine finanzielle.

Eingehendere Erörterungen brachten dann die Fragen 8 und 9 nach der Preispolitik des Syndikates im In- und Auslande. Der Referent machte zunächst einige Angaben über den Absatz und die Preisverhältnisse seit der Wirksamkeit des Kartelles. Ausführlich legten dann der Aufsichtsratsvorsitzende des Kohlensyndikates Geheimrat Kirdorf und die beiden Direktoren desselben die Gründe für die viel umstrittene Syndikatspolitik der letzten Jahre dar und suchten insbesondere die Ausführungen von Bergrat Gothein zu widerlegen, der zwar anerkannte, daß das Syndikat während der steigenden Konjunktur maßvoll in seinen Preiserhöhungen vorgegangen sei, aber das Hochhalten der Preise nach dem Umschlage bemängelte. Ersteres wurde allgemein zugestanden und durch die Tatsache, daß die außerhalb des Verbandes stehenden Zechen sowie die fiskalischen Zechen erheblich höhere Preise erzielten und daß dieselben auch im Auslande allgemein viel mehr in die Höhe geschnellt waren, auch genügsam bewiesen. Bezüglich des letzteren Umstandes war es interessant, von mehreren der großen Verbraucher zu hören, daß ein weiteres Herabgehen der Kohlenpreise voraussichtlich durchaus nicht für die übrigen Industrien von Nutzen gewesen wäre, denn dann hätten die Verbraucher die Preise für ihre Produkte nur noch weiter herabgesetzt. Ungünstig wirkte das Hochhalten der Kohlen- beziehungsweise Kokspreise aber jedenfalls für diejenigen Produzenten von Roheisen und Halbzeug, welche keine eigenen Kohlenzechen haben. Diese konnten die Konkurrenz der kombinierten Werke, welche für ihre Kohlen nur die Produktionskosten in Anrechnung zu bringen haben, nicht aushalten.

Diese Verhältnisse wurden bei Frage 10 eingehend besprochen. Von besonderer Bedeutung waren hier die Ausführungen der Vertreter der reinen Puddel- und Walzwerke, der Herren Springmann und Wuppermann, der Vorsitzenden der rheinisch-westfälischen Schweißeisen- und der rheinisch-westfälischen Bandeisenvereinigung. Es ging aber aus den Verhandlungen hervor, daß es nicht eigentlich das Kohlensyndikat ist, welches die ungünstigen Verhältnisse der reinen Walzwerke und aller anderen Halbzeughersteller der Eisenindustrie verschuldet hat, sondern daß dieselben die Folge einer Organisationsveränderung in der Volkswirtschaft sind, die wohl durch die Rohstoffkartelle etwas beschleunigt wird, sich aber auch ohne diese vollziehen würde. Es ist die Entwicklung zum kombinierten Betriebe, zur Zusammenfassung verschiedener Produktionsstadien in einer Unternehmung. Solche sind durch die damit erzielte Ersparnis an Produktionskosten den reinen Werken, welche die Rohstoffe kaufen müssen, überlegen, da, wie auch in den Verhandlungen mehrfach betont wurde, das Kohlensyndikat unmöglich seine Preise bis auf die

Produktionskosten der eigene Kohlenzechen besitzenden Hütten und Walzwerke und damit auch auf seine eigenen Produktionskosten ermäßigen könne. Selbst wenn ein Kartell nicht bestünde, werden die kombinierten Werke, ausgenommen vielleicht die Zeiten tiefster Depression, im allgemeinen ihre Kohlen billiger beschaffen können als diejenigen, die sie kaufen müssen.

Ähnlich liegen die Verhältnisse in der Kleineisenindustrie, von deren Vertretern ebenfalls besonders stark über die ungünstige Lage geklagt wurde. Auch hier scheint es weniger das Kohlensyndikat zu sein, welche dieselbe verschuldet hat, als die veraltete Betriebsform, der Kleinbetrieb. Derselbe beziehungsweise die damit zusammenhängende große Zahl der Betriebe erschwert hier auch die Kartellbildung für die eigenen Fabrikate und verhindert damit nicht nur die Anpassung der Fabrikatspreise an diejenigen der Rohstoffe, sondern entzieht diesen Industrien auch den Genuß von Ausfuhrprämien, da die Rohstoffkartelle solche nur an Verbände gewähren. Das fällt für mehrere Zweige der Eisenindustrie wegen ihres großen Exports sehr ins Gewicht.

Die Vertreter der Blei- und Zinkindustrie erklärten sich im allgemeinen als mit den durch das Syndikat geschaffenen Verhältnissen zufrieden.

Eine der schwierigsten und wichtigsten Seiten des ganzen Kartellproblems wurde erörtert mit der Frage nach den Wirkungen des Kohlensyndikates auf den Handel und die Einkaufsvereinigungen. Die Vertreter von Konsumvereinen wandten sich hauptsächlich gegen die Händler, betonten die Gefahr, die von diesen abgeschlossene Kartelle für die Konsumenten haben und empfahlen dem Syndikat, direkt mit den Einkaufsgenossenschaften in Verbindung zu treten. Die Syndikatsvertreter machten dem gegenüber geltend, daß der Bedarf dieser Genossenschaften zu wechselnd und unregelmäßig sei, als daß sich das Syndikat mit ihnen einlassen könnte. Alles dies wurde eingehender noch in der Märzsitzung besprochen, als die landwirtschaftlichen Bezugsgenossenschaften zu Wort kamen.

Von den Vertretern des Großhandels erklärten sich manche als zufrieden mit dem Syndikate und erkannten an, daß es im ganzen nützlich gewirkt habe. Doch wurde der Umstand mehrfach hervorgehoben, daß das Kartell die Selbständigkeit der Händler erheblich eingeschränkt und dieselben vielfach zu bloßen Agenten herabgedrückt habe. Größere Angriffe auf das Syndikat erfolgten seitens der Händler wegen einiger Verkaufsbedingungen desselben. Insbesondere beklagte man den sogenannten Handelskammerparagraphen, der im Jahre 1900 aufgenommen wurde: „Sie verpflichten sich, beim Weiterverkauf die Verkaufspreise so zu bemessen, daß die Höhe des Gewinnes zu ihrer Tätigkeit und zu ihrem Risiko den Umständen nach in keinem Mißverhältnisse steht", ferner die Bestimmung, daß Händler, die auch von Nichtsyndikatszechen kaufen, 50 Pfennig per Tonne mehr bezahlen müssen. Mit letzterer Bestimmung will das Kartell, wie es jetzt so häufig geschieht, den ausschließlichen Verkehr durchsetzen. Hierbei war die Mitteilung von Interesse, daß die königliche Bergwerksdirektion in Saarbrücken den Händlern, die mit ihr arbeiten, überhaupt verbietet, von anderen Zechen zu kaufen und daß auch sonst die Verkaufsbedingungen derselben noch rigoroser sind als die des Syndikates.

Nicht oder nicht genügend erörtert wurde in der Versammlung die Tatsache der Kombinationen, der Verbindung verschiedener Produktionsstadien in einer Unternehmung, hier also insbesondere die Verbindung von Kohlenzechen mit Eisenhütten, die Angliederung ersterer an letztere. Die Frage 12, die diese Dinge behandeln sollte, ist infolge mangelnden theoretischen Verständnisses dieser Erscheinungen so unklar abgefaßt, daß von niemandem in der Versammlung richtig erkannt wurde, was hier eigentlich besprochen werden sollte. So kam es, daß der Vorsitzende, ohne Widerspruch zu finden, erklären konnte, daß Frage 12 für das Kohlensyndikat nicht passe. In Wahrheit, d. h. wenn die Frage richtig gefaßt und verstanden wird, hat sie gerade für das Kohlensyndikat die höchste Bedeutung. Denn es gehört zu den wichtigsten Wirkungen desselben, daß es zahlreiche große Eisenwerke dahin gebracht hat, um sich vom Syndikate unabhängig zu machen, eigene Zechen zu erwerben. Diese Wirkung ist um dessentwillen von so großer Bedeutung, weil die Kartelle damit in besonderer Weise den wirtschaftlichen Fortschritt fördern. Ich habe diesen Gedanken zwar schon in meiner Schrift „Schutzzoll und Kartelle“ nachdrücklich hervorgehoben, möchte aber, weil er bei dem jetzt so beliebt gewordenen Vergleich von Kartell und Trust immer wieder übersehen wird, nochmals darauf hinweisen, daß der ökonomische Fortschritt, der in den Kombinationsunternehmungen liegt und um dessentwillen man die amerikanischen Trusts preist, auch durch diese Wirkung der Kartelle herbeigeführt und gefördert wird. Von den Wirkungen, die dieser bedeutsame Entwicklungsprozeß zum „Größeren Betriebe“ in der modernen Volkswirtschaft hat, ist in den Verhandlungen nur eine besprochen worden, die Konkurrenz der überlegenen kombinierten sogenannten gemischten Werke gegenüber den reinen, spezialisierten, wovon bei Besprechung der Roheisensyndikate und des Halbzeugverbandes zu reden sein wird.

Fast gar nicht besprochen wurde ferner eine andere Erscheinung, die mit der Kartellbildung im Kohlenbergbau im engsten Zusammenhange steht, die Angliederung kleinerer Kohlenzechen an größere und die dann erfolgende Stilllegung der ersteren. Diese seit dem Zustandekommen des neuen Syndikates sehr häufigen, aber schon früher zu beachtenden Fusionen erfolgen, damit die großen Werke im nördlichen Revier ihre Beteiligungsziffern vergrößern können. Daß dadurch herbeigeführte oder in Aussicht stehende Stillegen einer großen Anzahl kleinerer Zechen in der Ruhrgegend, deren Betrieb größtenteils nicht mehr vorteilhaft erscheint, hat die davon betroffenen Arbeiter und die ganze von ihnen abhängige Bevölkerung jener Distrikte in große Aufregung versetzt, zahlreiche Versammlungen sind abgehalten und Eingaben an die Regierung und die Parlamente versendet worden. Sowohl im Reichstag wie im preußischen Landtage ist der Gegenstand besprochen worden. Die Sozialdemokraten verlangten als einziges wirksames Mittel Verstaatlichung des ganzen westfälischen Bergbaues. Die Aussichten der betreffenden Distrikte und ihrer Bevölkerung sind, da sich der Bergbau immer mehr von der Ruhr weg in das Gebiet der Emscher und Lippe zieht, zweifellos sehr ungünstig. Ich bin jedoch der Meinung, daß, wenn auch die erwähnten Fusionen sicherlich eine Folge der Kartellbildung sind, doch die Lage der von ihnen betroffenen Bevölkerungskreise durch das Kartell nicht

verschlechtert worden ist gegenüber den Zuständen, die bei freier Konkurrenz der Zechen eingetreten wären. Wenn man bedenkt, daß viele heute glänzend rentierende Zechen in den Zeiten vor dem Kohlensyndikat geringe oder gar keine Erträge abwarfen, so muß als sicher angenommen werden, daß nur die höheren Preise, die das Kartell ermöglicht, die ungünstiger arbeitenden Zechen im Ruhrgebiet am Leben gehalten haben. Bei freier Konkurrenz wären dieselben wahrscheinlich schon längst aufgegeben worden und die Lage der Arbeiter und der von ihnen abhängigen Bevölkerungskreise ohne das Kartell wahrscheinlich noch schlechter.

Frage 13 nach dem Einfluß des Kartelles auf die Arbeiterverhältnisse gab zu langen Erörterungen Anlaß, bei welchen aber nicht viel heraus kam. Denn direkt sucht das Syndikat, weil es in den Betrieb der einzelnen Zechen nicht eingreift, keinen Einfluß auf die Arbeiterverhältnisse zu gewinnen. Indirekt kann dasselbe natürlich einen solchen ausüben, nämlich den Arbeitern eine größere Stetigkeit der Beschäftigung und unter Umständen eine Erhöhung der Löhne ermöglichen. Jedenfalls sind die direkt gegen die Arbeiter gerichteten Verbände von Unternehmern, die Arbeitgeberverbände, von den Kartellen wohl zu unterscheiden, sie könnten eventuell zum Gegenstand einer besonderen Enquete gemacht werden.

II.

In der zweiten Tagung am 26. und 27. März 1903 berichtete zunächst ein Bergwerksdirektor über die Organisation der oberschlesischen Kohlenkonvention. Dabei und in den daran anknüpfenden Verhandlungen trat zutage, von welch großer Bedeutung die Organisation eines Kartelles — die oberschlesische Konvention stellt nur eine lose Preis- und Produktionsvereinbarung dar — auf die Wirkungen desselben ist. Da hier kein Zentralbureau den ganzen Absatz vermittelt, sondern die Mitglieder stets direkt mit allen Käufern in Beziehung treten, ist besonders die Stellung den Händlern, aber auch den Konsumenten gegenüber eine ganz andere als bei dem rheinisch-westfälischen Kartell. Aber auch sonst sind die Verhältnisse der beiden Kartelle wesentlich verschieden. 11 von den 17 Mitgliedern der oberschlesischen Kohlenkonvention sind große kombinierte Unternehmungen, nur vier sind reine Zechen, zwei nur große Handelsfirmen. Infolgedessen ist der Gegensatz zwischen Kohlen- und Eisenindustrie kein so scharfer wie im Westen, was auch darin hervortritt, daß der Vorstand der Kohlenkonvention, der Generaldirektor der Kattowitzer Gesellschaft, zugleich Vorstand des oberschlesischen Eisenkartelles ist.

Hinsichtlich der Preisfestsetzungen des oberschlesischen Kartelles wurden ähnliche Einwendungen gemacht wie beim Kohlensyndikat. Im allgemeinen muß aber auch seine Preispolitik als maßvoll anerkannt werden. Jedenfalls hat der Fiskus, der dem Kartell nicht angehört, keine niedrigeren Preise als dasselbe verlangt. Zu langen Erörterungen kam es gelegentlich der Mitteilungen eines Breslauer Stadtrates über die Einkommenssteigerungen Breslauer Kohlenhändler. Man kam jedoch schließlich ziemlich übereinstimmend zu der Meinung, daß solche wenig beweisen, da sie doch nicht mit Sicherheit ausschließlich aus größerem Geschäftsgewinn hergeleitet werden können.

Im folgenden wandten sich die Verhandlungen in der Hauptsache wieder dem Kohlensyndikat zu. Unter Frage 10 wurde namentlich die Wirkung auf die Landwirtschaft besprochen. Es waren zahlreiche Kenner landwirtschaftlicher Verhältnisse, Vertreter landwirtschaftlicher Verbände und Genossenschaften anwesend. Sie klagten mehrfach über die hohen Kohlenpreise, vor allem aber darüber, daß das Kohlensyndikat beziehungsweise seine Verkaufsabteilungen, die dasselbe in verschiedenen Städten errichtet hat, nicht direkt mit den landwirtschaftlichen Einkaufsgenossenschaften in Verkehr treten oder ihnen nicht die gleichen Rabatte geben wolle wie den Händlern, ferner darüber, daß die letzteren insbesondere während der Hochkonjunktur die Konsumenten schlecht und zu übermäßig hohen Preisen versorgt hätten. Das Syndikat erklärte, es könne deswegen mit den landwirtschaftlichen Genossenschaften nicht direkt verkehren, weil dieselben meist zu unregelmäßigen Bedarf hätten und namentlich die bestellten Quantitäten oft nicht regelmäßig abnehmen. Es sei aber die Hauptaufgabe des Syndikates, den Zechen regelmäßige Beschäftigung und Absatz zu verschaffen und daher müsse es solche Konsumenten an die Händler verweisen. Es schien mir aber aus den Verhandlungen hervorzugehen — und das wurde auch von dem Vorsitzenden des oberschlesischen Kartelles und nachträglich auch von dem des Syndikates zugegeben —, daß das Kartell wohl den größeren Genossenschaften und Konsumvereinen etwas mehr entgegenkommen könnte. Bei beiderseitigem guten Willen wird es wohl möglich sein, die entgegenstehenden Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, während kleinere Genossenschaften wegen zu geringer Kapitalskraft allerdings wohl nicht in der Lage sein werden, regelmäßige Bezüge aufzunehmen.

Im weiteren Verlaufe der Verhandlungen kamen dann die Vertreter der verschiedenen Zweige der Maschinenindustrie zum Wort, die ihren Standpunkt den Kohlenkartellen gegenüber in der ersten Tagung noch nicht dargelegt hatten. Die Leiter eines großen norddeutschen Emaillierwerkes und eines oberschlesischen auf den Kohlenbezug angewiesenen Eisenwerkes tadelten besonders die Preispolitik der Kartelle. Doch dürfte aus den Verhandlungen hervorgehen, daß die eigene Konkurrenz und die der kombinierten Werke einen größeren Anteil an der ungünstigen Lage mehrerer Unternehmungen und einzelner Spezialzweige der Eisenindustrie hat als die Preispolitik der Kohlenkartelle. Weniger unzufrieden mit denselben zeigte sich der Leiter eines namentlich den Schiffsbau betreibenden großen Werkes (Stettiner Vulkan), wie überhaupt die Beschränkung auf einzelne Spezialitäten, obwohl sie anderseits die Unternehmer wieder abhängiger von den Konjunkturen macht, manche reine Eisenwerke, die sonst mit den gemischten nicht konkurrieren könnten, lebensfähig erhalten dürfte.

In besonders günstiger Lage befinden sich den Kohlenkartellen gegenüber natürlich allen diejenigen Unternehmungen, die sich in den bestrittenen Absatzgebieten desselben, wo also die Konkurrenz anderer Produktionsgebiete oder des Auslandes eingreifen kann, befinden. Zu diesen gehören vor allem die norddeutschen Seestädte, wo die englische Kohle konkurriert, und daher konnte ein Direktor des Norddeutschen Lloyd auch die größere Unabhängigkeit betonen, in der sich insbesondere die beiden großen deutschen Schiffahrtsgesellschaften vom

Kohlensyndikat befinden. (Übrigens hat der Norddeutsche Lloyd in Gemeinschaft mit der Firma Krupp eine eigene Zeche erworben.)

Wie bei der ersten Tagung gab die Besprechung des Einflusses der Kartelle auf den Handel und die Stellung desselben den Konsumenten gegenüber auch hier wieder zu interessanten Erörterungen Anlaß. Ein Berliner Kohlenhändler schilderte die Lage der dortigen Händler, die ganz von den beiden großen und kapitalkräftigen Reederfirmen abhängig sind, welche jedoch einen günstigen und in der Zeit der Hochkonjunktur mäßigenden Einfluß ausgeübt haben. Dagegen hat in jenen Jahren in Oberschlesien ein wilder Kohlenhandel Platz gegriffen, indem zahlreiche Personen aus allen möglichen Erwerbszweigen sich auf das Kohlengeschäft warfen und damit die Kohlennot erheblich verschärften. Das oberschlesische Kartell war wegen seiner loseren Organisation viel weniger imstande, dem entgegenzutreten als das rheinische Syndikat. Das hatte jedoch wieder die Kehrseite, daß dessen Politik von den Händlern angegriffen wurde, welche über die vom Syndikat geschaffenen Absatzorganisationen, namentlich die an verschiedenen Orten als Vermittlungsstellen errichteten Kohlenverkaufsgesellschaften mit beschränkter Haftung klagten, durch die der selbständige Händlerstand ausgeschaltet beziehungsweise zu Agenten herabgedrückt würde. (Durch das neue Syndikat und das von ihm geschaffene Kohlenkontor haben sich diese Verhältnisse inzwischen noch verschärft.) Leider wurden alle diese hochwichtigen Dinge wegen der vorgeschrittenen Zeit nicht genügend besprochen. Auch erwiesen sich die Syndikatsvertreter in diesem Punkte sehr zurückhaltend. Unter dem Einfluß der Kartelle vollziehen sich hier in geradezu rapidem Tempo volkswirtschaftliche Organisationsveränderungen, welche den Handel vollständig umgegestalten und die von der allergrößter Bedeutung sind. Auch die von der anderen Seite, von den Konsumenten, ausgehenden Einflußnahmen auf den Handel, die Bildung der zahlreichen Kohleneinkaufsgenossenschaften, wurde von den Händlern beklagt. Es wurde dem Zwischenhandel empfohlen, sich ebenfalls in Kartellen zusammenzuschließen.

Schließlich suchten einige Redner noch aus den vorgehenden Erörterungen allgemeine Ergebnisse abzuleiten. Oberbergrat Wachler vertrat die Ansicht, daß Mißbräuche der Kartelle nicht zutage getreten seien und daher ein Grund für staatliches Eingreifen nicht vorliege. Professor Schmoller betonte demgegenüber, daß man jetzt noch kein Urteil abgeben könne, daß es aber darauf ankomme, eventuell im Wege der Gesetzgebung „die Gesamtinteressen der übrigen deutschen Industrien und der deutschen Nation zu einem etwas stärkeren Ausdruck in diesen großen Gebilden zu bringen“. Die Frage staatlichen Eingreifens wurde jedoch als außerhalb des Zweckes der Enquete liegend nicht weiter besprochen.

III.

Viel stärkere Klagen als über die bisher besprochenen Kartelle wurden in den Verhandlungen über das westfälische Kokssyndikat erhoben, mit dem man sich in der dritten Sitzung beschäftigte. Der Referent legte zu Beginn die Entstehung des Syndikates, seine Organisation und die Absatzverhältnisse seiner Produkte dar. Die Organisation ist der des Kohlensyndikates (d. h. vor

der Abänderung der Statuten desselben) ähnlich, denn dieses ist dem etwas früher (Oktober 1890) gegründeten Kokssyndikat nachgebildet.

Die Diskussion ging zunächst auf eine Anfrage Brentons hin auf das Verhältnis des westfälischen zu dem belgischen Kokssyndikat ein. Die Vertreter des deutschen Syndikates betrachteten das als großes Geheimnis, trotzdem in einer belgischen Schrift (De Leener, Les syndicats industriels en Belgique) genaue Angaben darüber enthalten sind, daß zwischen beiden Syndikaten ein internationales Gebiets- und Absatzkartell besteht, das auch den Absatz nach Frankreich begreift. Von Interesse waren dazu auch die Ausführungen des Bergrates Kreuser-Mechernich, aus denen hervorging, daß das deutsche Kokssyndikat in- und außerhalb Deutschlands für das belgische Koks erkauft (jedenfalls auch umgekehrt in Belgien) und daß deutsche an das belgische Kokssyndikat gerichtete Aufträge und selbst Anfragen von diesem einfach dem westfälischen Kartell überwiesen werden.

Es folgte dann eine eingehende Besprechung der Frage 9, betreffend die Preispolitik des Kokssyndikates. Der Referent legte in ausgezeichneter Weise die Vorgänge während der Hochkonjunktur dar. Aus seinen Ausführungen und den folgenden Verhandlungen über diesen Punkt ergibt sich etwa folgendes: Auch das Kokssyndikat hat, das kann nicht bestritten werden, das Bestreben gehabt, durch Maßhalten in den Preisen die günstige Konjunktur möglichst lange zu erhalten. Es hatte für 1900 den in der Tat für die damaligen Verhältnisse mäßigen Preis von 14 Mark per Tonne festgesetzt. Der Direktor eines großen Hüttenwerkes, des jetzt so viel genannten Phönix, erklärte, daß, als das Kokssyndikat mit diesem Preise herauskam, die Konsumenten über die billigen Preise sehr erstaunt waren. Neben diesen Umständen war es kein Wunder, wenn dieselben auf längere Abschlüsse hindrängten. Von den Roheisenproduzenten ist daher in der Tat die Anregung zu den später so viel angegriffenen langfristigen Abschlüssen ausgegangen. Nach verschiedenen Besprechungen zwischen den Beteiligten wurde der Preis von 14 Mark für 1900 aufgehoben und ein zweijähriger Abschluß, für 1900 und 1901, zum Preise von 17 Mark vereinbart. Auch dieser Preis muß angesichts der Marktverhältnisse zur Zeit der Vereinbarung als ein sehr mäßiger bezeichnet werden. Schon damals haben nämlich Außerverbandswerke erheblich höhere Preise erzielt. Es wird auch zutreffen, was Generaldirektor Kirdorf-Gelsenkirchen anführte, daß, wenn die Preise für 1901 nicht in dieser Weise schon anfangs 1900 festgelegt worden wären, man angesichts der immer dringender werdenden Nachfrage schließlich zu viel höheren Preisen gekommen wäre wie sie die Außenstehenden tatsächlich erzielten. Es kommt hinzu, daß das Kokssyndikat, als es für 1900 den Preis auf nur 14 Mark festsetzte, den Roheisensyndikaten die Verpflichtung auferlegte, auch nun ihrerseits maßvoll mit Preiserhöhungen vorzugehen, daß aber diese wegen mangelhafter Organisation nicht imstande waren, dem Drängen ihrer Mitglieder nach Ausnutzung der Konjunktur zu widerstehen. Die hohen Preise in der Eisenindustrie riefen daher bei den Koksproduzenten Unzufriedenheit darüber hervor, daß sie selbst nicht genügend von der glänzenden Konjunktur profitierten und so kam es, daß solche Abnehmer, die auf die Fusionsverträge nicht eingegangen waren, für 1901

auch Preise von 20 und 22 Mark per Tonne bezahlen mußten. Diese Preise sind aber immer noch erheblich niederer als die, welche außerhalb des Syndikates stehende Zechen in dieser Zeit erzielten und die 30—35 Mark betrugen.

Über diese Fusionsverträge ist nun viel geklagt worden, namentlich seitens der Hüttenwerke im Siegenland und an der Lahn, welche nicht wie die großen rheinischen, westfälischen und luxemburgischen Werke die Fusion befürwortet hatten. Denn sie hatten sich, trotz erheblicher Bedenken, sich auf solange Zeit im voraus (im Oktober 1899 für 1901) zu binden, doch schließlich dazu verstanden, weil das Kokssyndikat erklärte, ihnen sonst die benötigten Mengen für 1901 nicht sicherstellen zu können. Bei der damaligen Marktlage wird man dies auch dem Syndikat nicht so sehr verübeln können, denn die Nachfrage war viel größer als die vorhandenen Koksmengen. Wenn nun gesagt wird, diese Fusionsverträge hätten sehr ungünstig gewirkt, weil 1901 der Umschlag eingetreten war und die Eisenwerke die Preise ihrer Produkte nicht mehr mit denen, die sie für Koks zu zahlen hatten, in Einklang halten konnten und solche langfristigen Verträge seien daher überhaupt verwerflich, so ist dagegen folgendes zu berücksichtigen: Erstens hätten die Abnehmer, da die günstige Konjunktur anfangs 1900 noch anhielt, schließlich doch noch zu hohen und natürlich über die Fusionspreise weit hinausgehenden Preisen für 1901 sich decken müssen. Dies beweist der Fall einer Hütte, die die Fusionsverträge abgelehnt hat, für 1900 daher zwar sehr billigen Koks zu 14 Mark hatte, aber dann für 1901 22 Mark bezahlen mußte. Ohne die Fusion wäre ein solcher Preis allgemein gewesen und die Eisenwerke wären durch den Eintritt des Rückschlages viel empfindlicher betroffen worden. Zweitens ist aber zu bemerken, daß 1899 niemand wissen konnte, ob die günstige Konjunktur nicht auch 1901 noch anhalten würde. Wäre das geschehen, so hätte die Eisenindustrie von dem im Verhältnis zu den Eisenpreisen sehr billigem Kokspreise große Vorteile gehabt. Das Risiko war also auf beiden Seiten das gleiche; es war ungünstig für die Verbraucher, daß der Umschlag schon 1900 erfolgte und daß ihre Verbände nicht stark genug waren, die Eisenpreise entsprechend den Kohlenpreisen hoch zu halten. Im allgemeinen kann ich in langfristigen Verträgen zwischen kartellierten Industrien nichts Nachteiliges erblicken — die Kartelle haben eben kein anderes Mittel als dieses, ihren Hauptzweck, größere Stetigkeit der Marktverhältnisse durchzuführen — und es ist bezeichnend, daß auch der Vorsitzende des Kohlensyndikates und Leiter der größten deutschen Bergwerksgesellschaft, Geheimrat Kirdorf-Gelsenkirchen, der ursprünglich ein Gegner der Fusionsverträge gewesen ist, doch schließlich zu der Überzeugung gelangte, daß es außerordentlich günstig für die allgemeine wirtschaftliche Lage war, daß dieser „Fehler“ gemacht wurde. Richtig ist aber, daß, als die Krisis eingetreten war, das Kokssyndikat nun auch „Fusionsverträge nach unten“ hätte abschließen können, mit anderen Worten, den Preis für 1901 hätte ermäßigen und gleichzeitig für 1902 festsetzen sollen. Dem gegenüber wurde allerdings von Geheimrat Kirdorf die Vermutung ausgesprochen, daß die Abnehmer sich nicht darauf eingelassen haben würden, sich in der weichenden Konjunktur für 2 Jahre zu binden. Wenn jedoch auch sie fest in Kartellen organisiert sind, ist kein Grund einzusehen, weshalb nicht solche langfristige Verträge den Inter-

essen beider Beteiligten entsprechen sollten. Ich glaube, daß bei weiterer Entwicklung des Kartellwesens auf diesem Wege eine größer Stetigkeit in der wirtschaftlichen Lage der betreffenden Industrie erzielt werden kann.

Im allgemeinen bin ich der Ansicht, daß auch das Kokssyndikat verhältnismäßig maßvoll in seiner Preispolitik gewesen ist, zumal wenn man die abnormen Verhältnisse bedenkt, wie sie eine Hochkonjunktur mit sich bringt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Kohlen- und Koksnot jener Zeit weniger durch die Syndikate als durch den Handel, der weit über Bedarf Aufträge erteilte, verursacht worden ist.

Viel mehr als die Preisfestsetzungen des Kokssyndikates sind jedenfalls die Verkaufsbedingungen desselben, die bei Frage 10 besprochen wurden, zu tadeln. Ganz besonders wurde die einseitige Bindung der Abnehmer unangenehm empfunden, welche darin liegt, daß beim Käufer Arbeitseinstellungen, Betriebsstörungen u. dgl. von der Abnahme nicht entbinden, während das Syndikat unter gleichen Verhältnissen zur Lieferung und Nachlieferung nicht gezwungen werden kann. „Arbeitseinstellungen — — — — sowie Betriebsstörungen, heißt es in den von dem Referenten vorgelegenen Verkaufsbedingungen, entbinden uns im Umfange der dadurch verursachten Einschränkung in der Koksherstellung von der Lieferung sowie der Nachlieferung, soweit nicht innerhalb der Vertragszeit Ersatz in ähnlicher Qualität von uns zu beschaffen ist. Diejenigen Mengen, welche nicht rechtzeitig abgenommen werden, sind wir nicht verpflichtet, nachzuliefern; dagegen sind sie gehalten, dieselben entweder während der Vertragsdauer oder nach Ablauf derselben nachzuempfangen.“ Daß darin eine Unbilligkeit liegt, bedarf keiner näheren Erörterung. Bei steigender Konjunktur ist das Syndikat in der Lage, Nachlieferung zu verweigern, bei sinkender kann es Nachbezug verlangen. Es wurden auch in den Verhandlungen Briefe verlesen, welche beweisen, daß diese Bestimmungen wirklich angewendet worden sind. Ferner wurde darüber geklagt, daß insbesondere die kleineren Abnehmer nicht die Qualitäten und Größen bekommen können, die sie gebrauchen, daß sie oft gezwungen werden, auch andere Sorten mit zu beziehen, die sie nicht gebrauchen können, aber verpflichtet sind, sie nicht weiter zu verkaufen, ferner darüber, daß das Syndikat nicht nach Analyse verkaufen will, wodurch die Technik der Eisenherstellung geschädigt werde usw. Dagegen wurde die Verpflichtung zu ausschließlichem Verkehr beziehungsweise der Bestimmung, daß, wer nicht ausschließlich vom Syndikat kauft, höhere Preise bezahlen muß, im allgemeinen als etwas Selbstverständliches angesehen.

Zu langen Erörterungen führte die Frage 14 nach dem Einfluß des Kartells auf die Qualität der Produkte, bekanntlich ein in der wissenschaftlichen Literatur oft aufgeworfenes Problem. Es ist vielfach eine Verschlechterung der Qualität des Koks unter dem Einflusse des Syndikates konstatiert worden. Zwar macht dasselbe für alle Weiterungen wegen schlechter Lieferung die betreffenden Koksbesitzer haftbar, aber es kann keinem Zweifel unterliegen, daß, da das Syndikat den Absatz sichert und die Konkurrenz ausschaltet, das Interesse des einzelnen Produzenten an der Lieferung guter Qualitäten gemindert wird. Das Kokssyndikat hat sich auch schon mehrfach mit der Frage der Verschlechterung des Kokses

beschäftigt, bisher aber die Aufnahme einer Garantieklausel in die Absatzverträge immer abgelehnt und ebenso nichts davon wissen wollen, je nach der Qualität verschiedene Preise festzusetzen. Es muß aber — und das wurde auch von den Syndikatsvertretungen zugestanden — trotz der sicherlich vorhandenen Schwierigkeiten in dieser Hinsicht Abhilfe geschaffen werden, weil bei schlechtem Brennmaterial die Eisenherstellung leiden muß.

Bei Frage 13, betreffend den Einfluß des Syndikates auf die Arbeiterverhältnisse, wurde bemerkt, daß dasselbe insofern günstig gewirkt hat, als jetzt notwendige Produktionseinschränkungen gleichmäßig auf alle Zechen verteilt und dafür Feierschichten eingelegt werden, aber keine Arbeiter entlassen werden müssen. Früher, im Zustand des freien Wettbewerbes, mußten bei ungünstiger Konjunktur die am teuersten arbeitenden Zechen ihren Betrieb einstellen und die Arbeiter entlassen.

IV.

Ein ganz anderes Bild als die Verhandlungen über die Kohlenkartelle lieferten diejenigen über den Verband deutscher Druckpapierfabrikanten, die am 25. und 26. September 1903 stattfanden. Denn hier wurde zum ersten Male ein Kartell der weiterverarbeitenden Industrie besprochen, und die im Vergleich zum Kohlenbergbau größere Schwierigkeit, hier ein vollkommenes Monopol zu schaffen, tritt in den ganzen Verhandlungen bedeutsam hervor. Die Wirkungen des Druckpapierkartelles sind bei weitem nicht so tiefgreifend gewesen wie die der Kohlenkartelle, und zwar deshalb, weil, selbst wenn alle in Betracht kommenden Fabrikanten im Verbande vereinigt gewesen wären — in Wahrheit umfaßte derselbe nur zirka 70 Proz. der Produktion — eine starke Ausnutzung des Monopols wegen der Gefahr, daß andere Papierfabriken jederzeit die Druckpapierfabrikation aufnehmen können, doch nicht möglich gewesen wäre.

Der Verband deutscher Druckpapierfabrikanten, Genossenschaft mit beschränkter Haftung, ist, nachdem schon früher lose Preiskonventionen bestanden hatten, in der Hochkonjunktur im Jahre 1900 zustande gekommen, und zwar besteht er aus Auftragsverteilung, Produktions- und Preiskartell. Die Preise waren zur Zeit der Gründung des Verbandes am höchsten (26—28 Mark), er vermochte sie für das erste Halbjahr 1901 noch auf dieser Höhe zu erhalten, seitdem sind sie stetig gefallen und erst Ende 1902 zum ersten Male etwas erhöht worden. Der Preisfall ist natürlich eine Folge der allgemeinen Depression in Deutschland. Während derselben ist der Export an Druckpapier stark gestiegen, und zwar bemerkenswerterweise bei den Verbandsmitgliedern viel stärker als bei den Außenstehenden. Wie beim Kohlensyndikat zeitigte auch hier die Hochkonjunktur eine förmliche Druckpapiernot, die Verleger bestellten aus Furcht vor weiteren Preissteigerungen mehr als sie gebrauchen konnten, teilweise auch hier veranlaßt durch die Fabrikanten, die vor Abschluß des Kartelles noch möglichst große Aufträge hereinnehmen wollten. Gleichzeitig fanden seitens der Händler große Spekulationskäufe statt. Alles dies führte, als der Umschlag eingetreten war, zu sehr ungünstigen Verhältnissen in der Industrie. Der Verband blieb aber bestehen und konnte, da die Weltmarktpreise noch sehr hoch waren,

für 1901 seine Preise im ganzen behaupten. Wie beim Kohlensyndikat wurden dann vielfach Fusionsverträge mit den Abnehmern geschlossen, die Preise für 1901 und 1902 kombiniert. Im allgemeinen ergab sich aus den Erklärungen verschiedener Verleger, daß die Preisfestsetzungen des Kartelles für die Abnehmer bisher nicht nachteilig gewesen sind. Der Grund dafür liegt in der Unsicherheit seiner Monopolstellung.

Dagegen wurde seitens der Abnehmer sehr geklagt über die Verkaufsbedingungen. Die Verhandlungen darüber sind äußerst lehrreich und die diesbezüglichen Verhältnisse können als typisch dafür bezeichnet werden, wie die Kartelle in den Verteilungsprozeß eingreifen und seine Organisation verändern. Es wurde seitens der Verleger zugestanden, daß früher die größere Macht bei den Käufern gewesen sei. Seit dem Zustandekommen des Syndikates aber ist es umgekehrt. Vorher bestanden in der Tat für die Fabrikanten sehr ungünstige Bedingungen. Sie waren verpflichtet die Reste, die der Verleger nicht verdrucken konnte, zurückzunehmen, mußten für die Verleger ein ständiges Lager halten, diese hatten in der Abnahme der bestellten Waren weitgehende Freiheit usw. Jetzt dagegen hat das Syndikat für die Verleger und Händler teilweise sehr drückende Bestimmungen erlassen. Der Käufer hat jetzt die Frachtkosten und das Risiko des Transportes zu tragen, muß die Emballage zurücksenden und kann nicht mehr mit Sicherheit das Papier eines bestimmten Fabrikanten erhalten, da selbst, wenn nach Muster gekauft ist, oft Papiere anderer Fabriken geliefert werden. Eine Verkürzung der Zahlungsfristen und des Skontos ist durchgeführt worden. Im ganzen ist eine erhebliche Verteuerung des Papierbezuges für die Verleger eingetreten, so daß das Kartell wenn auch nicht direkt durch Preiserhöhungen, so doch indirekt durch seine Verkaufsbedingungen verteuernd gewirkt hat.

Diese Maßnahmen des Syndikates treffen natürlich auch die Händler. Dieselben sind aber noch besonders betroffen dadurch, daß das Syndikat sie für die Versorgung der Großverbraucher ausgeschaltet hat und allen Druckereien, die mehr als hundert Waggons Jahresbedarf haben, direkt liefert. In dieser Industrie wurde aber auch von der entgegengesetzten Seite noch auf die Ausschaltung des Handels hingearbeitet. Die Verleger gründeten in der Hochkonjunktur, noch vor der Entstehung des Syndikates, eine Papiereinkaufsvereinigung an Stelle der viel weitergehenden Pläne der Errichtung eigener Papierfabriken, die damals mehrfach erörtert wurden. Dieser Einkaufsstelle gegenüber ist nun charakteristischerweise das Verhältnis des Syndikates zu den Händlern auf einmal ein ganz anderes. Während sonst das Syndikat den Zwischenhandel ausschalten möchte, sucht es ihn, wie der Leiter desselben selbst hervorhob, sobald die Einkaufsstelle in Betracht kommt, zu schützen. Denn ein selbständiger Handel ist dem Kartell immer noch lieber als eine Einkaufsvereinigung der Konsumenten.

Das Syndikat hat ursprünglich mit der Einkaufsstelle auf deren eigene Rechnung überhaupt keine Geschäfte machen wollen, da dieselbe nicht genügend kapitalskräftig sei und daher für die Fabrikanten keine hinreichende Sicherheit biete. Für die Verbilligung der Waren hat deshalb die Einkaufsstelle noch nicht

wirken können. Ihre Aufgabe ist es vor allem, eine sachverständige Beratungsstelle beim Papiereinkauf für die Verleger zu bilden, welche oft, wenn es auch die Fabrikanten nicht wahr haben wollten, von der Papierfabrikation nicht viel zu verstehen scheinen.

Von besonderer Bedeutung ist aber, daß das Druckpapierkartell, wie so viele andere, auch die Verpflichtung zu ausschließlichem Verkehr aufgenommen hat. Derartige Verträge mit den Händlern, Weiterverarbeitern oder Rohstofflieferanten, Boykottverpflichtungen, Lieferungssperren u. dgl. gehören heute zu den wichtigsten Erscheinungen auf dem Gebiete des Kartellwesens und werden von fast allen Kartellen in der einen oder anderen Form angewandt.[1]) In der Kartellenquete werden sie zunächst namentlich beim Buchhändlerverband hervortreten. Das Druckpapiersyndikat hat nach vorübergehenden anderen Abmachungen im Jahre 1902 den Großhändlern, die sich verpflichten, ausschließlich vom Syndikat zu kaufen, einen Rabatt von 2 Proz. zugestanden und Lieferung an andere Händler, die auf den Exklusivvertrag nicht eingehen wollten, abgelehnt. Daß diese für den Handel sehr empfindliche Maßregel nicht immer als ein Mißbrauch der Kartellmacht anzusehen ist, ergab sich aus den Verhandlungen. Das Syndikat wollte mit ihr den Spekulationen der Händler entgegentreten, die bei sinkender Tendenz des Marktes in Blanko verkaufen, bei steigender aber die Fabrikanten zum Verkauf großer Quantitäten drängen, ohne daß sie selbst diese weiter verkauft hätten, in jedem Falle also leicht krisenfördernd wirken. Es wurde auch mancherseits schon als etwas ganz selbstverständliches aufgefaßt, daß ein Kartell in dieser Weise die Händler bindet, geklagt wurde nur darüber, daß, weil das Kartell noch ein so unvollkommenes Monopol darstellt, die außerhalb stehenden Händler ihren Geschäftsbetrieb vergrößern konnten, wogegen es den Syndikatshändlern untersagt war, billigere Außerverbandsofferten anzunehmen.

Auch in der Papierindustrie spielt die Tendenz zur Kombination verschiedener Produktionsstadien in einer Unternehmung, die bei Frage 12 erörtert werden sollte, eine Rolle, wenn auch nicht eine so bedeutende wie im Kohlenbergbau. Einige große Verlagsfirmen haben eigene Papierfabriken angelegt und in den Jahren der Hochkonjunktur sind verschiedene Versuche der Verleger zu verzeichnen, auf genossenschaftlichem Wege die Herstellung von Druckpapier selbst in die Hand zu nehmen. Leider ist darüber in den Verhandlungen ebensowenig gesprochen worden wie über die gleichen Verhältnisse beim Kohlensyndikate.

Ein Einfluß des Kartelles auf die Arbeiterverhältnisse (Frage 13) wurde nur insofern konstatiert, als durch dasselbe die Möglichkeit gegeben sei, allen

[1]) Es ist daher auch nicht richtig, wenn J. Borger in einem interessanten Aufsatz in der Kartellrundschau 1904, Heft 7, meint, daß solche Vereinbarungen zu ausschließlichem Verkehr mit den Lieferanten oder den Abnehmern, Allianzverbände, wie ich sie genannt habe, etwas seltenes seien. Am häufigsten werden sie mit den Händlern abgeschlossen. Diese müssen sich verpflichten, nur von Mitgliedern des Syndikates zu kaufen, wogegen die Fabrikanten sich verpflichten, nur an die Syndikatshändler zu liefern oder ihnen besondere Vergünstigung zu gewähren. Auch eine solche Vereinigung mit den Rohstoffproduzenten ist nicht selten und auch Vereinbarungen mit den Arbeitern sind, seit ich meine „Allianzen" schrieb (Conrads Jahrbücher 1900), noch mehrfach geschlossen worden.

Arbeitern Beschäftigung zu gewähren und die Löhne aufrecht zu erhalten. Ein Einfluß des Syndikates auf die Qualität und die Herstellungskosten der Produkte wurde verneint; das Syndikat übe auf die Betriebsweise in den einzelnen Fabriken keinen Einfluß, doch werden die Produkte aller Werke miteinander verglichen und für schlechteres Material Preisabzüge gemacht.

V.

Die Verhandlungen über die Kartelle der Eisenindustrie, die in den Sitzungen vom 30. November bis 3. Dezember die Roheisensyndikate und den Halbzeugverband behandelten und später auf die Kartelle der weiterverarbeitenden Zweige ausgedehnt werden sollen, wurden vorbereitet durch einen umfangreichen Bericht des Referenten Regierungsrat Dr. Völcker, der auch separat im Buchhandel erschienen ist.[1] In demselben sind von besonderem Interesse die Angaben, welche sich auf die Kombinationsunternehmungen, die Verbindung verschiedener Zweige der Eisenindustrie in einer Unternehmung, beziehen. In Anlage 1, 2 und 3 des Berichtes (S. 102—127) hat der Verfasser auf Grund der Kataster der Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung eine für 1903 geltende Statistik aufgestellt, wieviel Unternehmungen in jeder der 9 Berufsgenossenschaften eine Kombination von Betrieben darstellen und welche Kombinationen vorkommen. Im ganzen erstreckt sich die Ermittlung auf 34.072 Unternehmungen, von denen jedoch rund 20.000 Schlossereien und Schmieden sind. Eine Kombination mehrerer Betriebe stellen davon 4962 dar, hiervon sind wiederum mit nur einem Betrieb verbunden 2813, mit 2 Betrieben 1065, mit 3 Betrieben 406, mit 4 Betrieben 250, mit 5 Betrieben 138, mit 6 Betrieben 112, mit 7 Betrieben 80, mit 8 Betrieben 27, mit 9 Betrieben 10, mit 10 Betrieben 12, mit 11 Betrieben 23, mit 12 Betrieben 26. Dies sind aber nur die Kombinationen innerhalb der Eisenindustrie; es kommt noch die besonders wichtige Verbindung von Eisenwerken mit Kohlenzechen in Betracht, jetzt 18 gegen 7 im Jahre 1895. Interessant ist auch die Tabelle, die der Verfasser auf S. 12 und 13 bringt. Sie führt 31 der wichtigsten Kartelle auf mit der Zahl ihrer Mitglieder und der Angabe, wie viele Mitglieder an anderen Kartellen und an wie vielen sie beteiligt sind. Danach sind je ein Werk an 10, 13, 14, 15 und 18 Kartellen der Eisenindustrie beteiligt, stellen also die verschiedensten Produkte her.

Im übrigen enthält der Bericht eingehende Angaben über die Organisation und Tätigkeit der Roheisensyndikate (Abschn. III), des Halbzeugverbandes (Abschn. IV) und sonstiger Verbände der Eisenindustrie (Abschn. V). Auf die ältere Geschichte, die Entstehung und allmähliche Entwicklung dieser Kartelle geht er jedoch nicht ein. Auch sind die Statuten dem Berichte leider nicht beigegeben.

Die Verhandlungen waren bei der Kompliziertheit der Verhältnisse und der großen Zahl der verschiedenen in Betracht kommenden Interessen leider nicht

[1] Bericht über das Kartellwesen in der inländischen Eisenindustrie für die im Reichsamte des Innern stattfindenden kontradiktorischen Verhandlungen über Kartelle der Eisenindustrie erstattet von Dr. H. Völcker, Regierungsrat im Reichsamt des Innern, I. Teil. Berlin 1903. Franz Sinnerwerth. 135 S.

genügend disponiert. Die Diskussion ging oft von einem Punkt zum andern hin und her und das allgemein aufgestellte Fragenschema erwies sich als unbrauchbar. Bei der Besprechung der Roheisensyndikate wurde zuerst die Preisfrage und das Problem der billigen Auslandsverkäufe eingehender behandelt. Es scheint, daß auch die Roheisensyndikate, wenn auch nicht in dem Grade wie das Kohlensyndikat, in der Zeit des Aufschwunges relativ maßvoll mit den Preisen in die Höhe gegangen sind und die Weiterverarbeiter, ob kartelliert oder nicht, die ihrigen stärker und schneller gesteigert haben. Es ist verständlich, daß dies dann auch wieder die Rohstoffproduzenten anreizte, nun auch ihrerseits rascher mit Preiserhöhungen vorzugehen. Es kam dann wie beim Kohlen- und Kokssyndikat zu den langen Abschlüssen und Verträgen, die auch nicht ausschließlich auf den Wunsch der Rohstoffkartelle zurückgeführt werden dürfen, sondern ebenso dem Bestreben der Abnehmer entsprachen, in einer Zeit, in der die Nachfrage und die Preise von Tag zu Tag stiegen, sich für längere Zeit und zu den Preisen des Augenblickes zu decken. Ungünstig für die Abnehmer war nur, daß bald nach Abschluß dieser Verträge der Umschlag erfolgte, die Rohstoffkartelle dann die unbedingte Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen forderten und die Abnehmer auf dem teueren Rohmaterial festsaßen.

Hierbei schon zeigte sich nun der große Gegensatz zwischen den reinen Werken, die alle Rohstoffe kaufen müssen, und den gemischten, den Kombinationsunternehmungen, die sich dieselben ganz oder teilweise selbst herstellen und daher von den Rohstoffkartellen unabhängig sind. Dieser Gegensatz und die außerordentlich viel günstigere Lage der Kombinationsunternehmungen sind die wichtigsten Erscheinungen der ganzen heutigen Eisenindustrie. Sie sind ein Umstand, der bei allen Seiten des Kartellproblemes, bei der Frage der billigeren Auslandsverkäufe, der Zollfrage, der Krisenfrage, der Stellung zum Handel von grundlegender Bedeutung ist.

Eingehender wurde der Gegensatz zwischen den reinen und gemischten Werken erst bei den Verhandlungen über den Halbzeugverband besprochen. Die Besprechung der Roheisensyndikate war vor allem für die Frage der zweckmäßigsten Kartellform von Interesse. Die Roheisensyndikate hatten nicht das Recht der juristischen Person, sie konnten nur im Namen des einzelnen Werkes, dem sie die Lieferung überwiesen, mit den Abnehmern abschließen und hatten auch kein Mittel in der Hand, die Mitglieder zur Erfüllung der Lieferungen zu zwingen. Infolgedessen bestand eine große Unsicherheit der Abnehmer hinsichtlich der Rechtsgrundlage der von ihnen abgeschlossenen Kaufverträge und außerdem wurden dieselben sehr dadurch geschädigt, daß bei Kürzung der Bestellungen in der Hochkonjunktur ungleichmäßig verfahren wurde. Da das Syndikat nur als Vermittler fungierte, konnte der eine Käufer von dem ihm liefernden Werke voll befriedigt werden, ein anderer von einem andern Werke aber nicht. So kommt es, daß das, was ich immer als einen Vorzug der organisierten Kartelle bei Eintritt der Krise hingestellt habe, daß sie nämlich die Abnehmer auf eine gleiche Basis stellen und damit eine größere Gleichmäßigkeit und Sicherheit des Marktes gewährleisten, für das Roheisensyndikat seiner mangelhaften Organisation wegen nicht zutrifft. Die Fehler in der Organisation und Leitung des Roheisen-

syndikates erzeugten eine große Erbitterung bei den Abnehmern und führten zu langwierigen Prozessen seitens der Walzwerke mit demselben, die jedoch zugunsten des Syndikates entschieden wurden. Seit 1. Jänner d. J. ist jetzt das Roheisensyndikat als juristische Person organisiert und damit eine sichere Rechtslage für die von ihm abgeschlossenen Verträge geschaffen.

Bei den Eisengießereien, die nach den Vertretern der Walzwerke zur Begründung ihrer Klagen zum Worte gelangten, waren die Angriffe auf das Roheisensyndikat weniger heftig, weil sie sich nach Eintritt der Krisis mit dem Syndikat zu Fusionsverträgen geeinigt hatten, während die Walzwerke die Abnahme des zu hohen Preisen gekauften Roheisens unter der Behauptung verweigert hatten, daß das Syndikat die Marktlage absichtlich falsch dargestellt habe, ein Vorgehen, das eben zu den erwähnten Prozessen führte. Sehr unbillig empfunden wurde seitens aller Abnehmer die Bedingung des Syndikates, daß die Käufer die gekauften Mengen nur für den eigenen Bedarf verwenden und nicht weiter verkaufen durften. Es wurde ihnen dadurch unmöglich gemacht, bei rückgängiger Konjunktur sich der Ware zu entledigen.

Die Abnehmer schlossen sich im Jahre 1901 zu einer Roheiseneinkaufsvereinigung zusammen. Es gelang derselben jedoch nicht, billigere Preise vom Syndikat zu erhalten. Dieses forderte vielmehr einen um 2 Mark per Tonne höheren Preis von allen Abnehmern, die sich nicht verpflichteten, ausschließlich vom Syndikat zu kaufen. Auch sonst wurde von den Mitgliedern der Vereinigung über die Verkaufsbedingungen des Syndikates geklagt. Eine Verschlechterung der von ihnen gelieferten Qualitäten, wie sie auch behauptet wurde, betrifft wohl nur die abnormen Verhältnisse der Hochkonjunktur. Immerhin dürfte das Syndikat seinen Abnehmern in bezug auf Garantieleistung u. dgl. mehr entgegenkommen.

In den Verhandlungen über den Halbzeugverband wurden namentlich zwei Probleme besprochen, das der billigeren Auslandsverkäufe und das der Kombinationsunternehmungen beziehungsweise die Frage, wie die Lage der reinen Walzwerke verbessert werden kann. Was den ersteren Punkt betrifft, so ging aus den Verhandlungen hervor, daß der Halbzeugverband es an der erforderlichen Rücksicht auf die Weiterverarbeiter hat fehlen lassen. Da die Ausfuhr nicht kartelliert war, ist es vorgekommen, daß die deutschen Werke sich beim Export gegenseitig Konkurrenz gemacht, dabei die Preise unter den Weltmarktpreis gedrückt und so die Exportfähigkeit der Weiterverarbeiter geschmälert haben. Zu einer umfassenden Erörterung der Frage, wann die billigeren Auslandsverkäufe beziehungsweise die höheren Inlandspreise, die den Weiterverarbeitern den Export erschweren, schädlich sind oder nicht, kam es aber nicht. Insbesondere wurden auch die Ausfuhrvergütungen, die die Rohstoffkartelle gewähren, gar nicht erwähnt. Ein interessantes Beispiel dafür, wie verschiedenartig die billigeren Auslandsverkäufe im Auslande selbst beurteilt werden, lieferte ein Redner, der nacheinander zwei Äußerungen englischer Unternehmer anführte. Der eine erblickt in dem billigen Import von deutschem Eisen und Stahl eine Benachteiligung der englischen Industrie und sieht in den jetzigen Verhältnissen einen Beweis für die Notwendigkeit einer Zollpolitik im Sinne Chamberlains. Ein anderer sieht dagegen die Preisschleuderei deutscher Rohstoffe als für die englische Industrie

im allgemeinen günstig an, weil sie den Weiterverarbeitern die Konkurrenz beim Export erleichtere. In Wirklichkeit kommt natürlich sehr viel darauf an, was exportiert wird. Der deutsche Export von R o h s t o f f e n u n d H a l b f a b r i k a t e n, der, wenn die Preise im Auslande durch ihn herabgedrückt werden, die Konkurrenzfähigkeit der ausländischen Weiterverarbeiter zum Nachteil der inländischen stärkt, wird sicherlich viel häufiger ungünstige Wirkungen haben können als der Export f e r t i g e r P r o d u k t e. Es wird die wichtigste Aufgabe des sich anbahnenden, mit der Errichtung des Stahlwerksverbandes aber noch keineswegs vollendeten engeren Zusammenschlusses der verschiedenen Verbände sein, dahin zu wirken, daß möglichst nur verarbeitete Gegenstände exportiert werden und den deutschen Weiterverarbeitern die Rohstoffe nicht übermäßig verteuert werden.

Alles dies hat der Halbzeugverband nicht genügend beachtet und er hat daher in der Tat in mancher Hinsicht schädigend gewirkt. Aber es darf nicht verkannt werden, daß die ungünstige Lage der reinen Weiterverarbeiter, welche über den billigen Export des Halbzeugverbandes beziehungsweise über seine hohen Inlandspreise klagten, in der Hauptsache durch die Konkurrenz und die ökonomische Überlegenheit der gemischten Werke verursacht wurde. Den reinen Walzwerken kommt es vor allem darauf an, daß eine genügende Spannung zwischen den Halbzeugpreisen und den Preisen ihrer Erzeugnisse bestehe. Die letzteren zu erhöhen war aber nicht möglich, da zwei der wichtigsten Walzwerkprodukte, Stabeisen und gezogener Draht, nicht kartelliert waren. Das Fehlen eines Kartelles für diese Produkte scheint mir aber, obwohl es in den Verhandlungen nicht ausdrücklich ausgesprochen wurde, in der Hauptsache an dem Vorhandensein der Kombinationsunternehmungen zu liegen. An und für sich haben natürlich die gemischten Werke ebensogut ein Interesse an hohen Stabeisenpreisen wie die reinen Werke. Aber sie haben kein Interesse daran, den letzteren, mit denen zusammen sie einen Stabeisenverband schließen sollen, das Halbzeug so billig zu liefern, daß die reinen Werke die von ihnen gewünschte Spannung erhalten; denn je niedriger die Halbzeugpreise sind, um so mehr haben die gemischten Werke das Interesse, ihr Halbzeug selbst weiter zu verarbeiten, anstatt es billig zu verkaufen. Dies ist die eigentümliche Lage der reinen Werke: Ist Halbzeug billig, bekommen sie keines, ist es teuer, können sie es nicht kaufen. Dies und die Abhängigkeit, in der die reinen Werke von den gemischten sich befinden, wurde durch den Bericht eines Redners illustriert, der erzählte, daß einmal auf das Drängen der Verbraucher der Halbzeugverband den Halbzeugpreis um 5 Mark herabgesetzt habe; am Nachmittag desselben Tages aber hätten die großen gemischten Werke auch die Stabeisenpreise um 5 Mark herabgesetzt, wodurch für die reinen Werke, da die Spannung sich nicht veränderte, alles beim alten blieb.

Den Klagen der Weiterverarbeiter, daß die Halbzeugpreise zu hoch seien, begegneten die großen gemischten Werke, außer mit dem Einwand, daß sie bei niedrigeren Preisen das Halbzeug selbst verarbeiten würden, auch mit der Erklärung, daß sie den Verhältnissen derjenigen Mitglieder des Halbzeugverbandes Rechnung zu tragen hätten, die alle Rohstoffe kaufen müssen. So wurden die Vorwürfe gegen den Halbzeugverband wegen übermäßig hoher Preise von diesem

auf die Rohstoffsyndikate zurückgeschoben. Es ergibt sich daraus die große Verantwortung, welche dieselben den Weiterverarbeitern gegenüber haben und es war erfreulich, zu sehen, daß besonders der Leiter des Kohlensyndikates, Geheimrat Kirdorf-Gelsenkirchen, sich dieser Verantwortung bewußt ist und die Frage anregte, wie die verschiedenen Interessengruppen sich verständigen und in einer gemeinsamen Organisation zusammenwirken könnten.

Leider wurde darauf nicht näher eingegangen. Aber ein solches Zusammengehen der verschiedenen Kartelle ist in der Tat nötig. Die einzelnen Kartelle müssen dafür Sorge tragen, daß im Interesse der spezialisierten Werke die Verhältnismäßigkeit in den Preisen der verschiedenen Produktionsstadien gewahrt bleibt.

Diesem engeren Zusammenschluß ist die deutsche Eisenindustrie durch den Stahlwerksverband jetzt einen Schritt näher gekommen. Dennoch glaube ich nicht, daß derselbe den reinen Weiterverarbeitern von großem Nutzen sein wird. Zwar werden die bisher nicht kartellierten Walzwerksprodukte wohl in den Verband einbezogen werden und die Produzenten derselben erhalten dann, sofern sie Mitglieder des Verbandes sind, Ausfuhrvergütungen.[1]) Aber an der eben geschilderten Überlegenheit der Kombinationsunternehmungen gegenüber den reinen Werken wird dadurch wenig geändert und es ist kaum Aussicht vorhanden, daß die Lage der letzteren durch die neue Organisation verbessert wird. Die Frage, in welcher Weise der Umwandlungsprozeß, der sich hier vollzieht und der, weil er einen ökonomischen Fortschritt bedeutet, keinesfalls ganz unterdrückt werden darf, im Interesse der spezialisierten Werke doch etwas verlangsamt und milder gestaltet werden kann, wurde in den Verhandlungen trotz mehrfacher Anregungen im Zusammenhang nicht erörtert. Um es kurz anzudeuten, kommt außer einer weiter gehenden Spezialisierung im Interesse möglichst billiger Produktion, wodurch freilich die Abhängigkeit von den Konjunkturverhältnissen gesteigert würde, insbesondere die gemeinsame Selbstherstellung der Rohstoffe und die Ausdehnung des freien Veredlungsverkehres in Betracht. Ersteres ist eine Sache der Selbsthilfe, wenngleich in der Hochkonjunktur die Weiterverarbeiter staatliche Unterstützung zur Errichtung eines eigenen gemeinsamen Stahlwerkes forderten. Letzteres ist eine Maßregel, der der Staat als Mittel gegenüber den Kartellen in der Tat die größte Aufmerksamkeit wird schenken müssen.

Alle diese Mittel wurden in den Verhandlungen nicht besprochen, dieselben waren vielmehr in der Hauptsache mit den Klagen der Weiterverarbeiter angefüllt, die in ihren verschiedenen Gruppen alle nacheinander dasselbe vorbrachten. Es wäre im Interesse einer sachgemäßen Erörterung zweckmäßiger gewesen, nicht nach Industriezweigen zu gliedern, sondern alle hier in Betracht kommenden Fragen der Reihe nach zur Diskussion zu stellen. So sind leider manche wichtige Probleme gar nicht behandelt worden und die Verhandlungsberichte lassen eine gewisse Ordnung und klare Disposition vermissen.

---

[1]) In den Verhandlungen wurde mehrfach darüber geklagt, daß die Syndikate ihre Ausfuhrvergütungen nur an Verbände geben und daher die Produzenten z. B. von Stabeisen oder gezogenen Draht davon nicht profitierten; es ist aber nicht anzunehmen daß beim Stahlwerksverband in dieser Praxis eine Änderung eintritt.

Die weitere Besprechung der Eisenindustrie soll zunächst verschoben werden und bei den im April stattfindenden Verhandlungen ist als Thema der Börsenverein deutscher Buchhändler und sein Streit mit dem akademischen Schutzverein in Aussicht genommen. Ich glaube, daß die Behandlung dieser Angelegenheit in der Kartellenquete äußerst nützlich wirken kann und daß die gegenseitige persönliche Aussprache der verschiedenen Parteien vielleicht ein beiderseitiges Entgegenkommen und eine Verständigung erleichtern wird.

In der persönlichen Aussprache der verschiedenen Interessengruppen und in der dadurch näher gebrachten Möglichkeit einer Verständigung liegt überhaupt bisher der Hauptwert der kontradiktorischen Verhandlungen. Wer geglaubt hatte, aus denselben nun ein sicheres Urteil über die Nützlichkeit oder Schädlichkeit des jeweils besprochenen Kartelles ableiten zu können und damit die Grundlage für ein staatliches Eingreifen zu erhalten, mußte natürlich enttäuscht werden. Auch große Enthüllungen über heimliche Kartellmißbräuche, die manche angesichts der lächerlichen Geheimnistuerei vieler Kartelle erwartet hatten, sind nicht zu verzeichnen gewesen. Die Beteiligten haben sich mit bemerkenswerter Offenheit über alles ausgesprochen und wenn man auch ein wissenschaftliches Aufdengrundgehen bei den verschiedenen Problemen in den Verhandlungen öfters vermißt, so gewähren doch die Aussagen der Sachverständigen einen interessanten Einblick in die internen Seiten der Kartellbildung und Kartellpolitik. Aber auch darüber hinaus sind sie zur Kenntnis unserer Großindustrie überhaupt, der in ihr vorhandenen Strömungen und Entwicklungstendenzen von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

ZUR
FRAGE DER ALTERSVERSORGUNG DER ARBEITER.

VON

LUDWIG V. MISES.

Die Novelle zum Heimatsgesetze vom 5. Dezember 1896 bildet einen Wendepunkt in der österreichischen Sozialgesetzgebung. Indem dieses Gesetz jedem Staatsbürger, welcher nach erlangter Eigenberechtigung durch 10 der Bewerbung um das Heimatsrecht unmittelbar vorausgegangene Jahre sich freiwillig und ununterbrochen und ohne der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen zu sein in der Gemeinde aufgehalten hat, einen Anspruch auf Verleihung des Heimatsrechtes zuerkennt, stellt es auf dem Gebiete der Armenversorgung im wesentlichen einen Rechtszustand wieder her, der durch nahezu ein Jahrhundert geherrscht hat und erst durch das provisorische Gemeindegesetz vom 17. März 1849, dann durch das Gemeindegesetz vom 24. April 1859 und schließlich durch das Heimatsgesetz vom 3. Dezember 1863 beseitigt worden war.

Die Theresianisch-Josefinische Gesetzgebung hat den Grundsatz ausgesprochen, daß die Gemeinde die Pflicht habe, alle diejenigen, die sich durch 10 Jahre in der Gemeinde aufgehalten haben, im Falle dauernder Erwerbsunfähigkeit zu unterstützen; bei anderen Armen hatte Zurückweisung an den Geburtsort einzutreten. Die von Josef II. errichteten Pfarrarmeninstitute hatten nur die Aufgabe, die Gemeinde in der Erfüllung dieser Verpflichtung zu unterstützen. Wo solche Institute nicht bestanden, trat die Verpflichtung der Gemeinde wieder in vollem Umfange ein. Erwiesen sich die Mittel des Institutes als unzureichend, so mußten die Mehrauslagen durch die Pfarrkonkurrenz gedeckt werden. Letztere bildete häufig die ergiebigste Einnahmsquelle des Armeninstitutes.[1])

In rein agrarischen Gemeinden war auch die Möglichkeit gegeben, daß die Gemeinde ihrer Aufgabe nachkomme. Die Zahl der Armen stand, von außerordentlichen Notfällen abgesehen, in einem gewissen, Schwankungen wenig unterworfenem Verhältnisse zur Zahl der angesessenen Bauern. Auch trat wohl häufig an Stelle der Versorgung durch das Armeninstitut beziehungsweise die Gemeinde

---

[1]) Vergleiche Mayerhofers Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst, V. S. 213 ff.; Call, Artikel Armenwesen in Österreich im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", I., S. 1091 ff.; Tettinek, Die Armenversorgung in Österreich. Salzburg 1846. S. 1 ff.

bei den Armen, die doch ihr ganzes Leben im Orte zugebracht hatten, die Versorgung durch private Wohltätigkeit ein — etwa durch Gewährung des Gnadenbrotes an alte Knechte u. dgl. Abweichend gestaltete sich schon die Sache in Gemeinden mit Verlagsindustrie. Ganz anders aber lagen die Verhältnisse in Orten, in denen sich Fabrikarbeiter ansässig machten.

Der Gedanke, die Unternehmer zur Unterstützung der alten arbeitsunfähigen Arbeiter heranzuziehen, lag der alt-österreichischen Gesetzgebung fern. Sie strebt die Versorgung von „derley mühseligen Persohnen, die bei allhiesigen Fabriquen eraltet, oder gebrechlich, mithin zur ferneren Arbeit untüchtig worden," durch Aufnahme in die Armenhäuser an und meint, daß die Aussicht auf eine derartige Altersversorgung „bey allen Fabriquesarbeitern neuen Muth erwecken wird." [1])

In den dreißiger- und vierziger Jahren des XIX. Jahrhunderts zeigte sich bereits die unabweisliche Notwendigkeit einer Reform des Armenwesens. Die Zahl der Fabriken und mithin auch die der Fabrikarbeiter war so sehr angewachsen, daß die Gemeinden außerStande waren, den ihnen auferlegten Verpflichtungen nachzukommen. Aus dieser Zeit sind uns zwei Reformprojekte bekannt.

Das Vorarlberger Kreisamt beantragte im Jahre 1837 (neben der Errichtung von Fabriksparkassen, die mit der allgemeinen österreichischen Versorgungsanstalt in Verbindung gebracht werden sollten) die Belegung der Fabriken mit einer besonderer Armensteuer. Denn „daß überall, wo die Fabriken sich mehren, auch die Zahl der Armen sich mehrt," sei eine „Erfahrungssache". „Teils die frühe Untergrabung der Gesundheit mancher Arbeiter, teils der Umstand, daß solche Leute keine andere Beschäftigung kennen und daher, wenn sie einmal aus der Fabrik entlassen werden, zu keinem Erwerbe mehr greifen können, macht, daß die Armenfonds mit solchen abgenutzten Menschen überladen werden; überdies sind die Fabriken eigentliche Treibhäuser der Bevölkerung, weil sie den Eltern die Last des Unterhaltes der Kinder momentan erleichtern." Aus dem Ertrag der projektierten Steuer sollten nicht nur die brotlos gewordenen Arbeiter unterstützt werden, sondern auch die Kosten des geplanten Fabrikinspektorates gedeckt werden. [2]) Das Gubernium lehnte jedoch die Einführung der Armensteuer ab, weil es nicht erwiesen sei, daß die Fabriken wirklich die Zahl der Armen vergrößern und weil eine solche Steuer in den anderen Ländern nicht bestehe. [3])

Ganz anders lautete ein Antrag, den das Kreisamt des oberösterreichischen Mühlkreises am 12. November 1845 stellte. Eine zur Untersuchung der Arbeiterverhältnisse der Fabrikstadt Kleinmünchen entsendete Kommission hatte den Antrag gestellt, es möge ein Fonds zur seinerzeitigen Versorgung der erwerbs-

---

[1]) Vortrag des Kommerzienrates vom 28. Februar 1764,; Hofdekret vom 20. März 1764. (Hofkammerarchiv.) Vergleiche Beer, Die österreichische Industriepolitik unter Maria Theresia, Wien 1894, S. 53; siehe auch die Verordnung wegen „erarmter Fabrikanten Verpflegung" vom 24. April 1768. (Codex austriacus, VI, S. 1078.)

[2]) Bericht des Vorarlberger Kreisamtes an das Gubernium vom 24. Jänner 1837 (k. k. Statthaltereiarchiv in Innsbruck). Verfasser dieses Berichtes war der Konzeptspraktikant und nachmalige Handelsminister Toggenburg.

[3]) Dekret vom 10. März 1837.

unfähig werdenden Fabrikarbeiter gebildet werden, da sonst die Gemeinde Kleinmünchen in finanzielle Schwierigkeiten geraten werde. Das Kreisamt hielt zwar die Bildung eines solchen Fonds wohl für sehr wünschenswert, erachtete aber, daß gegenüber den bestehenden Vorschriften in dieser Beziehung „kein imperativer Einfluß“ geübt werden könne, sondern höchstens die Fabrikarbeiter dazu aufzufordern sein dürften. Es verlangte vielmehr die Festlegung des Grundsatzes, „daß den Fabrikarbeitern das ihnen vor dem Eintritte in die Fabrik zustehende Heimatsrecht reserviert bleibe“. Diese Ausnahme von den bestehenden Zuständigkeitsvorschriften wurde damit begründet, „daß durch die künftige Versorgung solcher Fabrikarbeiter die Gemeinde Kleinmünchen zu sehr in Anspruch genommen würde, mithin, wenn nicht die Staatsverwaltung auf die Gründung eines Versorgungsvereines für Fabriksarbeiter dringen sollte, nichts anderes als der eben bezeichnete Ausweg bleibe.“ [1])

Auch der Vorschlag des Mühlkreisamtes blieb vorläufig ohne Erledigung. Aber der Gedanke, der hier wohl zum ersten Mal ausgesprochen wurde, erhielt sich. Er ist zur Grundlage des späteren Heimatsrechtes geworden.

Wäre an dem vormärzlichen Rechtszustande festgehalten worden, dann hätte sich die Notwendigkeit, die Unternehmer zur Versorgung der erwerbsunfähigen Fabrikarbeiter heranzuziehen, frühzeitig ergeben. Indem jedoch das Heimatsgesetz vom Jahre 1863 („von einer doktinären Auffassung geleitet und in maßloser Überspannung des Prinzipes der Gemeindeautonomie“, sagt Freiherr v. Call) in Fortführung der von den Gemeindegesetzen von 1849 und 1859 eingeleiteten Reform das Institut der Ersitzung des Heimatsrechtes gänzlich fallen ließ, legte es den Grund zu einer ungesunden Entwicklung des Versorgungswesens. Dadurch, daß es die Unterstützung der in einem Industrieorte arbeitsunfähig gewordenen Arbeiter nicht von der Gemeinde dieses Ortes besorgen ließ, sondern den weithin im Lande verstreuten „Heimatsgemeinden“ zuwies, die den Betreffenden gar nicht kannten, in denen er vielleicht niemals in seinem Leben geweilt hatte, zu deren Gedeihen er nichts beigetragen hatte, verschleierte es in geschickter Weise die Notwendigkeit, für die Altersversorgung der arbeitenden Klassen in besonderer Weise vorzukehren.

Hier hat nun das Gesetz vom Jahre 1896 gründlich Wandel geschaffen. Wenn es auch nicht allen Forderungen, die von fachmännischer Seite aufgestellt wurden, gerecht wird, wenn es auch in wichtigen Punkten den Städten und großen Industriezentren zu große Konzessionen macht: Zustände wie sie bis zum Jahre 1901, in dem die ersten Verleihungsansprüche auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht werden konnten, bestanden, sind in Hinkunft unmöglich.

Die von der Regierung vorbereitete Einführung der Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter ist nur eine Konsequenz des neuen Heimatsgesetzes. Die Unmöglichkeit, die Arbeiter durch die Gemeinde zu versorgen, ist schon vor zwei Menschenaltern erkannt worden, als die österreichische Industrie noch in den Kinderschuhen steckte.

[1]) Protokoll der Sitzung der oberösterreichischen Landesregierung vom 13. November 1845 (Registratur der k. k. Statthalterei in Linz).

LITERATURBERICHT.

Neuere wirtschaftsgeschichtliche Schriften.

Besprochen von Inama

Geschichtliche Ortsbeschreibung der Stadt Freiburg im Breisgau. 1. Band von Ad. Poinsignon. Freiburg 1891, VI und 170 S. 2. Band von Hermann Flamm. Freiburg 1903. XLVI und 417 S. nebst drei Stadtplänen von 1589, 1685 und 1744. (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau, II. und IV. Teil.)

Die Bedeutung dieser vortrefflich gearbeiteten historischen Topographie der alten Zähringerstadt erschöpft sich nicht in dem Gewinn, den die Ortsforschung und die Befriedigung des historischen Sinnes der heutigen Stadtbevölkerung daraus ziehen kann. Auch die gerade in unseren Tagen so mächtig angeregte Bodenpolitik der deutschen Städte findet in dieser zunächst nur dem antiquarischen Detail gewidmeten älteren Baugeschichte der Stadt gar manche reizvolle Analogie, aber auch lehrreiche Gegensätze, welche der modernen Kommunalpolitik auf dem Gebiete der Grundeigentums- und Wohnungsfragen nützlich werden können.

Schon mit der Gründung der Stadt (1120) setzt eine wichtige baupolitische Bestimmung ein; wer Grundbesitz in der Stadt erwerben wollte, mußte die Pflicht des Hausbaues auf sich nehmen; die Baugründe hierzu wurden in reichlich zugemessenen Baustellen von bestimmter Größe gegen einen Schilling Jahreszins verliehen. Wer später Baugrund erwerben wollte, um Bürger zu werden, mußte auf demselben ein Haus errichten beziehungsweise ein abgebranntes neu aufbauen. Daß die Häuser in gutem baulichen Zustande gehalten wurden, dafür sorgten seit Ende des 14. Jahrhunderts die drei städtischen Baumeister, welche sogar das Recht hatten, vernachlässigte Häuser zwangsweise an den zu verkaufen, der sich bereit erklärte, das Haus in guten Zustand zu setzen, oder das auf städtische Kosten zu besorgen und dann zu verkaufen; eine Bestimmung, welche sich ähnlich auch im Schlettstadter Stadtrecht wieder findet.

Erinnern diese Bestimmungen in mancher Hinsicht an die in der städtischen Bodenpolitik unserer Tage vielfach zur Bekämpfung der Baustellenspekulation geforderte Baupflicht sowie an die erweiterte Anwendung eines städtischen Expropriationsrechtes so gibt es anderseits wohl keinen schärferen Gegensatz der städtischen Finanzpolitik als zwischen der modernen Baustellensteuer, welche den Konjunkturengewinn in die Kanäle der städtischen Kassen leiten will und der beinahe absoluten Unveränderlichkeit des mittelalterlichen Bodenzinses von den städtischen Baustellen. Nie ist in Freiburg die Rede von einem Versuch, den Bodenzins nach der mehr oder weniger günstigen Lage eines Hauses zu differenzieren, wenn auch nicht vergessen werden darf, daß die heute so hoch bewertete Geschäftslage unter der alten Zunftverfassung von geringerer Bedeutung war. Aber auch nie wurde der Versuch gemacht, den herrschaftlichen Bodenzins mit den Änderungen der Grundstückspreise in Einklang zu bringen. Während die Häuserpreise bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts ganz außerordentlich stiegen und später starke Schwankungen durchmachten, blieb doch das Herrschaftsrecht eine rein obrigkeitliche Abgabe ohne jede wirtschaftliche Nebenabsicht. Als der Schilling mit dem Sinken des Geldwertes zu einer immer kleineren Münze wurde, machte auch der Bodenzins diese Entwertung mit und wurde so zu einer ganz minimalen Steuer, die schließlich wie von selbst in Wegfall kam, nachdem sie im 16. Jahrhundert von der

Stadt erworben worden war. Die deutschen Städte hatten eben schon längst in einer kräftigen Vermögenssteuer das Mittel gefunden, um die Wertsteigerungen des Bodens und der Gebäude direkt auch für die städtischen Finanzen heranzuziehen, während eine Besteuerung unverdienten Wertzuwachses noch ganz unterhalb des nationalökonomischen Gedankenkreises jener Zeit gelegen war.

Dr. Jakob Strieder, Zur Genesis des modernen Kapitalismus. Forschungen zur Entstehung der großen bürgerlichen Kapitalvermögen am Ausgange des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit, zunächst in Augsburg. Leipzig, Duncker und Humblot, 1904, XIV und 233 S.

Die Wirtschaftsgeschichte scheint allmählich ihre Kinderschuhe ausgetreten zu haben; sie schickt sich an die Umrisse, in welchen der fast zweitausendjährige Werdegang der deutschen Volkswirtschaft in großen Zügen entworfen ist, mit plastischer Anschaulichkeit und lebenswarmen Tönen auszuführen. Wer selbst so etlich dreißig Jahre an der Arbeit ist, der hat eine ungefähre Vorstellung davon, welche Masse von Arbeit geleistet werden mußte, um auf diesen Punkt zu kommen. Juristen und Nationalökonomen haben zuerst das Gebiet abgesteckt, die ersten Durchhaue durch das wirre Gestrüpp der Überlieferungen und apriorischen Vorstellungen geschlagen, Historiker dann neue Lagerstätten des Quellenmateriales erschlossen, die Werkzeuge geschärft, mit denen der Boden urbar zu machen war und fleißig Arbeit verrichtet, um der werdenden Disziplin einen sicheren Wohnplatz auf dem weiten Gebiete der Geschichte zu bereiten. Nun sind es neuerdings die Nationalökonomen, welche der Wissenschaft feinere Probleme stellen, die bei der ersten Durcharbeitung des Gebietes entweder noch gar nicht aufgetaucht waren oder an denen man scheu vorüberging, weil ihnen mit den beschränkten Mitteln quellenmäßiger Forschung noch nicht oder nur mit Aufwand unverhältnismäßig großer Mühe beizukommen war. Ein solches Problem, eben so wichtig für das Verständnis der Übergangszeit aus dem Mittelalter in die Neuzeit, wie schwierig in seiner Formulierung und Lösung hat Werner Sombart in seinem Werke „der moderne Kapitalismus“ 1902 mit der Frage nach der Genesis der kapitalistischen Wirtschaft gestellt und sie mit mehr Kühnheit der Intuition als Gründlichkeit der Induktion dahin beantwortet, daß die reichen Handelsleute der frühkapitalistischen Zeit aus den Geschlechtern der Städte hervorgegangen seien, deren Handelskapital aus Grundbesitzeinkünften, aus akkumulierter Bodenrente entstanden war. Gegen diese doch allzu summarische Geschichtskonstruktion auf einem der bedeutsamsten Gebiete der historischen Nationalökonomie wendet sich die hier angezeigte Schrift; es spricht aus ihr das mächtig angeregte wissenschaftliche Gewissen eines Schülers, der seinen Meister verehrt, aber ihm auf diesem Wege nicht folgen kann. Die Untersuchung von Strieder geht nach zwei Richtungen; zunächst gibt er eine Darstellung der allgemeinen Entwicklung des bürgerlichen Reichtums zu Augsburg in der Zeit von 1396—1540 auf Grund der städtischen Steuerbücher, welche das rapide Anwachsen der großen Vermögen nach Zahl und Betrag in voller Deutlichkeit ersehen lässt. Dieser Vermögenszuwachs fällt zeitlich zusammen mit der größten Handelsblüte Augsburgs und wird im einzelnen an der Vermögensgeschichte der einzelnen reichen Familien Augsburgs besonders dieser Zusammenhang erwiesen. Die Möglichkeit einer intensiven Vermögensbildung in der Hand bürgerlicher Grundbesitzer durch die Akkumulation städtischer Grundrenten lehnt der Verfasser ab, nach meiner Meinung zu allgemein, da in vielen Städten, und speziell auch in Augsburg, die Patrizier doch stark am Realitätengeschäfte beteiligt waren. Aber im ganzen ist diese Detailarbeit doch überaus wertvoll; sie gestattet den Handel, Waren- und Geldhandel, unter besonderer Anwendung des Kredites und der kapitalistischen Assoziation als die Hauptquelle dieser Reichtümer zu bezeichnen, gegen die schon im 15. und im 16. Jahrhundert die altkonservativen wie die sozialistischen Elemente der Gesellschaft zu Felde zogen, wenn sie die Kaufleute und Gesellschaften als Wucherer und Ausbeuter verschrieen. Unsere mit offenem Sinn für wissenschaftliche Arbeit ausgestattete große Geschäftswelt möchte ich aber noch besonders aufmerksam machen auf den intimen Reiz, den die zwar knappen, aber doch sehr anschaulichen Dar-

stellungen der Entwicklungsgeschichte großer Vermögen der einzelnen Augsburger Familien bieten; wie in einer sorgsam ausgewählten Ahnengalerie kann unsere Kaufmannschaft sich an den wirtschaftlichen Porträts der Ilsung, Imhof, Rem, der Herwart, Welser, Höchstetter und Fugger, der Herbrot, Mannlich, Kraft und vieler anderer ergötzen und erbauen an den Beispielen berühmter Fachgenossen aus alter Zeit, die mit Umsicht und Tatkraft, aber auch mit strenger Disziplin und kühnem Mute die ganze damals bekannte Welt ihrem eigenen Geschäfte, aber auch ihrem Vaterlande dienstbar gemacht haben.

Georg von Detten, Westfälisches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Paderborn, Iunfermannsche Buchhandlung. 1903. 186 S.

Der Verfasser ist kein Neuling auf dem Gebiete der Kultur- und Wirtschaftsgeschichte. Durch seine Arbeiten über Münster in Westfalen, seine Entstehung und das Kulturbild seiner 1000jährigen Entwicklung, über die Dom- und Klosterschulen des Mittelalters, über die Hansa der Westfalen hat er sich als ein fleißiger Sammler kulturgeschichtlicher Daten aus den zahlreichen und sehr zerstreuten Geschichtsquellen seines Heimatlandes manche Verdienste erworben. Auch die vorliegende Schrift ist eine verdienstliche Sammlerarbeit. Man könnte sie ein Generalsachregister zu allen für die Wirtschaftsgeschichte des Landes irgend belangreichen Geschichtsquellen nennen; sie wird eben deshalb von allen mit Nutzen gebraucht, ja fast unentbehrlich werden, welche sich mit lokalen oder allgemeinen Forschungen über die älteren wirtschaftlichen Zustände Westfalens beschäftigen. Einen Anspruch auf höhere wissenschaftliche Wertung kann das Buch allerdings nicht erheben; es fehlt jede Beherrschung und Vergeistigung des Stoffes, auch läuft manche längst als falsch erkannte Angabe bei dem Mangel einer kritischen Sichtung des Materials mit unter. Dem Nutzen des Buches tut das doch wenig Eintrag; es ist ehrliche und emsige Kärnerarbeit, wie sie keine Forschung entbehren kann und sie ist eben deshalb ihres Lohnes wert.

Dr. A. Overmann, Die Stadtrechte der Grafschaft Mark. 2. Hamm. Münster i. W. 1903, Aschendorffsche Buchhandlung. 72 und 128 S. Mit einem Faksimile des ältesten Stadtrechts, einer Stadtansicht und einem Stadtplan. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen.)

Angeregt durch die in neuester Zeit wieder lebhaft geführten Erörterungen über die Anfänge des Städtewesens und die Ausbildung der Stadtverfassung hat sich die Aufmerksamkeit der Forschung auch den Stadtrechten wieder mehr zugewendet. Eine stattliche Reihe von Editionen und Bearbeitungen besonders alter Stadtrechte ist eine der besten Früchte dieses erhöhten Interesses an dem reizvollen Problem der Entstehung der städtischen Autonomie und der städtischen Wirtschaftsordnung. Zu den ältesten Stadtrechten von Westfalen gehören außer Soest und Medebach, die noch aus dem 12. Jahrhundert stammen, die Stadtrechte von Lippstadt und Hamm, welche in kurzer Folge von Overmann neu bearbeitet vorliegen. Beide führen auf das alte Stadtrecht von Soest zurück und gehören damit zu der ältesten Gruppe norddeutscher Stadtrechte. Sie bilden auch besonders anschauliche Beispiele für Städtegründungen durch Territorialherrn auf deren eigenen Grund und Boden und für die allmähliche Erwerbung der städtischen Autonomie durch eine tatkräftige und zielbewußte Bürgerschaft, wie für die werbende Kraft, welche dem Gedanken einer autonomen Gemeinde innewohnte, und in einem so frühzeitig ausgebildeten Stadtrechte wie dem von Soest, der alten Kaufmannsstadt, einen ersten klassischen Ausdruck gefunden hat. Außer dem Stadtrechte enthält die Publikation noch alle Privilegien und Rezesse, Statuten und Willküren sowie die Konstitutivurkunden der Zünfte bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, also das ganze für die Verfassungsgeschichte der Stadt belangreiche urkundliche Material. Eine ebenso klar wie präzis gearbeitete Einleitung legt die Entstehung, Lage und Bevölkerungsverhältnisse, Stadtverfassung, Gerichtsverfassung und Stadtverwaltung dar und erschließt so das Verständnis der Urkunden und ihre Bedeutung für die Entwicklung des kleinen aber immer selbstbewußten Gemeinwesens.

Hermann Wopfner, Beiträge zur Geschichte der freien bäuerlichen Erbleihe Deutschtirols im Mittelalter. Breslau 1903, M. und H. Marcus. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte von Gierke 67. Heft.) XVIII und 239 S.

Die Rechtsgeschichte des tirolischen Bauernstandes, die zugleich ein gutes Stück tirolischer Wirtschaftsgeschichte ist, hat bisher eine im Vergleich zu ihrer Bedeutung herzlich ungenügende Behandlung erfahren. Die alte Fabel von der Freiheit der Tiroler Bauern, die sich von den ältesten Zeiten der Besiedelung des Landes bis in unsere Tage erhalten hat, ist zwar nicht mehr aufrechterhalten, aber doch wirkt sie in der Beurteilung der Rechtslage des tirolischen Bauernstandes im Mittelalter noch immer fort. Eine Reihe von Tatsachen, welche eine frühzeitige politische Bedeutung des Bauernstandes in Tirol ersehen lassen, glaubte man von kurzer Hand durch einen Hinweis auf diese Freiheit erklären zu können. Die frühzeitige Entwicklung von politischen Gemeinden aus alten markgenossenschaftlichen und grundherrlichen Verbänden, die Zulassung bäuerlicher Vertreter aus den „Gerichten und Tälern" des Landes zu den Landtagen seit dem 15. Jahrhundert, die relativ günstige Behandlung der auf Leihgut angesetzten Bauern schon seit dem 13. Jahrhundert, sind neben manchen anderen Tatsachen von minderer Wichtigkeit, in der Tat Beweise dafür, daß es einem großen Teile der Tiroler Bauern früher und besser als anderswo gelungen ist, in der zweiten Hälfte des Mittelalters einen Zustand leidlicher Rechtssicherheit und wohl auch wirtschaftlichen Wohlstandes zu erringen. Das stellt denn auch die vorliegende Schrift mit erwünschter Deutlichkeit dar, unterstützt von einem reichlichen Quellenmaterial zur Geschichte der freien Erbleihen, wie es bisher nicht zur Verfügung stand. Auch muß es dem Verfasser zum Verdienst angerechnet werden, daß er über die bäuerlichen Verhältnisse in den früheren Jahrhunderten des Mittelalters bis in das 13. Jahrhundert richtigere und nüchternere Vorstellungen hat als seine zum Teil romantischen Vorgänger. Auch über die Ursachen, welche die frühzeitige Besserung in der Lage der bäuerlichen Bevölkerung hervorgebracht haben, orientiert der Verfasser zum Teil sehr gut und zutreffend. Sehen wir von den allgemeinen, nicht für Tirol speziell wirksamen Ursachen ab, welche in dem Verfalle der grundherrschaftlichen Organisation, in dem Emporblühen des Städtewesens, den kolonisatorischen Bewegungen seit dem 12. Jahrhundert, in dem Vordringen der Geldwirtschaft u. a. bereits als förderlich für die Besserung der Lage der bäuerlichen Bevölkerung anerkannt sind, so können als speziell für Tirol wirksame Ursachen in dieser Richtung bezeichnet werden die starke Verbreitung geistlicher Grundherrschaften, welche ihren Hintersassen eine relativ günstige Rechtslage schufen, die starken Einflüsse der benachbarten schweizerischen Verhältnisse, der rege Handelsverkehr durch Tirol, ganz besonders aber die seit den Zeiten Meinhard II. fast ununterbrochen eingehaltene bauernfreundliche und stark zentralisierende Politik der tirolischen Landesherrn, welche darin ein Hauptmittel zur Bekämpfung und Niederhaltung des tirolischen Landadels erblickte. Fügt man dem noch hinzu die unleugbar für das Mittelalter hoch entwickelte geistige und materielle Kultur der Tiroler Bauern, wie sie sich z. B. in den Weistümern des 13.—15. Jahrhunderts als Frucht uralter kultureller Entwicklung des Landes manifestiert, so hat man schon eine ziemlich ausreichende Erklärung auch für die in dem Buche besonders untersuchte Entwicklung der freien bäuerlichen Erbleihen. Jedenfalls spielt neben diesen Ursachen der vom Verfasser besonders behauptete Einfluß der precaria remuneratoria und precaria oblata, die fast nur bei den oberen Ständen gewährt wurden, sowie die gleichfalls von ihm herangezogenen locationes perpetuae des Welschlandes, welche vorwiegend nur in städtischen Verhältnissen eine Anwendung fanden, kaum eine nennenswerte Rolle für die Entwicklung der deutschtiroler bäuerlichen Leiheverhältnisse. Will man aber über die Geschichte des tirolischen Bauernstandes gründlich orientiert werden — und die Aufgabe ist ebenso dankbar als schwierig — so muß einmal der ganze Urkundenbestand des 8.—13 Jahrhunderts ausgeschöpft und der Geschichte der großen Grundherrschaft in Deutschtirol sowie der Entwicklung der politischen Gemeinden gründlich

zu Leibe gegangen werden. Und für eine solche Aufgabe wäre der Verfasser wie nicht leicht ein anderer gut vorbereitet.

Ernst Baasch, Forschungen zur Hamburgischen Handelsgeschichte. III. Hamburg 1902, Heroldsche Buchhandlung, 186 S.

Seinen zahlreichen Schriften zur Hamburgischen Handelsgeschichte fügt der verdiente Bibliothekar der Kommerzbibliothek in Hamburg in dem vorliegenden dritten Hefte seiner „Forschungen" drei neue Monographien an: Die Organisation des alten Landfuhr- und Frachtwesens in Hamburg, die Hamburgischen Warenauktionen vor der Einführung der Reichsgewerbeordnung und die Geschichte des Hamburgischen Warenpreiskurants. Die Schriften von Baasch sind alle vorwiegend beschreibender Art; mit behaglicher Breite, liebevollem Versenken in das Detail, aber eben dadurch auch mit großer Anschaulichkeit werden Einrichtungen des Handels älterer Zeit geschildert und großenteils bis in das 19. Jahrhundert verfolgt, in welchem diese älteren Organisationsformen zumeist auf den Aussterbeetat gesetzt worden sind. So führt der Verfasser die Geschichte des Frachtfuhrwerkes von der noch aus dem Mittelalter stammenden halbamtlichen, aber auch monopolistischen „Güterbestätterei" an bis in die Zeit, als die Eisenbahnen das moderne Speditionsgeschäft ins Leben riefen, an der Hand der Ratsverordnungen und der Akten des Kommerzkollegiums mit all den großen und kleinen Interessenkämpfen der am Frachtgeschäfte beteiligten Körperschaften vor Augen und läßt so den großen Gegensatz erkennen, der selbst in einer kommerziell so früh entwickelten Stadt wie Hamburg zwischen der engherzigen Handels- und Verkehrspolizei früherer Jahrhunderte und dem großzügigen Handelsleben seit der zweiten Hälfte des abgelaufenen Jahrhunderts besteht. — Auch die Geschichte der Hamburgischen Warenauktionen, welche seit dem 17. Jahrhundert bestehen, ist eine ununterbrochene Kette von Bestrebungen, die kaufmännische Freiheit gegen monopolistische und amtliche Vorrechte einzelner privilegierter Geschäftsleute (der „ausminder", später „ausrufer") durchzusetzen. Der entscheidende Wendepunkt fällt auch hier um die Mitte des vorigen Jahrhunderts (1856), um welche Zeit die alten Ordnungen des 18. Jahrhunderts aufgehoben und eine viel größere Bewegungsfreiheit für alle Arten von Auktionen eingeführt worden ist, bis die Hamburgische Gewerbeordnung von 1864 und die Reichsgewerbeordnung von 1871 den Detailauktionen und Wanderlagern ganz freie Bahn geschaffen haben. — Auch die Geschichte des Hamburger Preiskurants ist lehrreich nicht bloß zur Beurteilung des Wertes der Preisangaben und der Börsetechnik, sondern auch wegen der auch hierin zum Ausdrucke kommenden Engherzigkeit der älteren Zeit, die erst Schritt für Schritt dazu kam, den Preiskurant aus einem halbamtlichen privilegierten Privatunternehmen zu einer offiziellen Publikation unter Mitwirkung der beeidigten Makler zu machen, ihm die möglichste auch internationale Verbreitung durch den Druck zu geben und an Stelle absichtlicher Verschleierung der zur Beurteilung der jeweiligen Marktlage wichtigen Vorkommnisse im Handelsverkehre die präzisen Angaben über die Schiffe, die Größe der Ladung, den bezahlten Preis zu setzen. So ist auch die Warenpreisliste, wie der amtliche Preiskurant seit 1891 heißt, das Produkt eines langsamen und keineswegs immer anstandslos verlaufenen geschichtlichen Prozesses, in dem sich die allmähliche Emanzipation des Handels aus beengenden und hemmenden Verhältnissen erkennen läßt.

Karl Prinz Radziwill, Entwicklung des fürstlich Stolbergschen Grundbesitzes seit dem 13. Jahrhundert. Mit besonderer Beachtung der Grafschaft Wernigerode. Jena, 1899. G. Fischer (23. Band der „Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S." Herausg. von Dr. Joh. Conrad) 172 S., 4 Karten.

Wilhelm Medinger, Wirtschaftsgeschichte der Domäne Lobositz. Wien, 1903. C. W. Stern (Buchh. L. Rosner, Verlag). 204 S.

Seit der Altmeister der Agrargeschichte, Georg Hanssen, im Jahre 1875 mit der geschichtlichen Darstellung der Landwirtschaft auf dem der Familie Rumohr gehörigen adeligen Gute Rundhof in Angeln ein klassisches Muster für eine wirtschaftsgeschichtliche Monographie größerer Gutsherrschaften aufgestellt hat, ist eine Reihe

wertvoller monographischer Arbeiten dieser Art entstanden, hauptsächlich an der für die Pflege der wissenschaftlichen Landwirtschaftslehre so erfolgreich wirkenden Universität Halle a. d. S. unter der Leitung des berühmten Johannes Conrad. Um nur einige der wichtigsten derartigen Monographien zu erwähnen, seien hier genannt: A. Backhaus, Entwicklung der Landwirtschaft auf den gräflich Stolberg-Wernigerodschen Domänen 1888; Graf Görtz-Wrisberg, Die Entwicklung der Landwirtschaft auf den Görtz-Wrisbergschen Gütern in Hannover 1880; Jos. Heisig, Historische Entwicklung der landwirtschaftlichen Verhältnisse auf den reichsgräflich freistandesherrlich Schaffgotschschen Güterkomplexen in Preußisch-Schlesien 1884; Hugo Wendorff, Zwei Jahrhunderte landwirtschaftlicher Entwicklung auf drei gräflich Stolberg-Wernigeroder Domänen 1890. Diesen reihen sich die beiden oben angezeigten Schriften an; die eine ergänzt in wertvoller Weise die bereits von Backhaus und Wendorff geschriebenen wirtschaftsgeschichtlichen Monographien des Hauses Stolberg-Wernigerode; die andere bietet eine wenigstens für die letzten drei Jahrhunderte reichhaltige Darstellung des Landwirtschaftsbetriebes auf einer der größten fürstlich Schwarzenbergschen Domänen in Böhmen, für welche in der Schrift von G. Krafft „Ein Großgrundbesitz der Gegenwart“ 1872, der auch die Schwarzenbergschen Güter betrifft, eine gewisse Vorarbeit vorliegt.

So verwandt die beiden vorliegenden Schriften ihrem Gegenstande nach sind, so gehen sie doch in Bezug auf die Art und Weise der Behandlung weit auseinander. Die Schrift über Lobositz geht vorwiegend von den Gesichtspunkten der Technik und Ökonomik des landwirtschaftlichen Betriebes aus; die allgemein wirtschaftsgeschichtlichen und verwaltungsgeschichtlichen Momente treten stark zurück. Für die Stolbergschen Domänen war den Gesichtspunkten der landwirtschaftlichen Technik und Ökonomik schon in den Schriften von Backhaus und Wendorff reichlich Rechnung getragen; dagegen hat nun die Schrift von Radziwill in erster Linie die staats- und verfassungsrechtlichen Momente für die Entwicklung der Standesherrschaft vor allem berücksichtigt; daneben interessieren ihn besonders die geschichtlichen Vorgänge, welche den Erwerb und Verlust der einzelnen Teile des großen Domaniums bewirkt haben.

Der Wert derartiger Monographien für die Wirtschaftsgeschichte ist gar nicht hoch genug zu veranschlagen. Unmittelbar auf den Archivalien der einzelnen Herrschaften, Urbarien, Wirtschaftsrechnungen, Inventarien u. ä. beruhend, geben sie exakte, zum großen Teil sogar ziffermäßige Aufschlüsse über Besitzstände, Viehhaltung, Betriebsweise und Erträge für Zeiten, welche im allgemeinen weder eine regelmäßige Buchführung noch den Wert statistischer Massenbeobachtung kannten. Es bieten aber diese Monographien auch für den modernen Volkswirt einen besonderen Reiz durch die intimen Einblicke in die Besitzverhältnisse und die Betriebsweise einer großen Grundherrschaft; wir haben allen Grund, sie um so mehr zu schätzen, als uns solche tiefe Einblicke in die Wirtschaftsweise der landwirtschaftlichen Großbetriebe in der Gegenwart fast gänzlich versagt sind, so daß wir in dieser Hinsicht über die Verhältnisse vor zwei und drei Jahrhunderten schon besser informiert sind, als über die uns umgebenden Zustände. Die deskriptive Nationalökonomie, welche sich in den letzten Jahrzehnten so reichlich bemüht hat, die wirtschaftliche Lage von Arbeiterfamilien, von Kleinbauern und Hausindustriellen in allen ihren Details zu ergründen, ist an den wirtschaftlichen Besonderheiten des landwirtschaftlichen Großbetriebes und an den wirtschaftlichen Funktionen des Großgrundbesitzes fast teilnahmslos vorübergegangen. Auch die wenigen bisher planmäßig durchgeführten Betriebszählungen bieten doch nur wenig von dem, was uns die historischen Monographien enthüllen, wenn natürlich auch zugegeben werden muß, daß das, was sie bieten, schon wegen der Vollständigkeit der Beobachtung aller Betriebe unvergleichlich mehr Wert hat als die vereinzelten Beispiele großer Gutswirtschaften, auf welche wir für die älteren Zeiten angewiesen sind.

Man hat in neuester Zeit angefangen, auch die Geschichte der Bildung und der Funktion großer mobiler Vermögen zu studieren (V. Ehrenberg, die Fugger, Rothschild, Krupp). Das sind in gewissem Sinne Gegenstücke zu den wirtschafts-

geschichtlichen Monographien über große Grundherrschaften. Beide eröffnen ungeahnte Einblicke in die großen allgemeinen Prozesse der Volkswirtschaft von dem Boden ganz konkreter Verhältnisse aus, zunächst allerdings nur für die Vergangenheit, in ihren allgemeinen Zügen aber doch auch für das lebende Geschlecht. Sie enthalten aber auch zugleich die Mahnung, über der Geschichte nicht die aktuellen Bedürfnisse der Nationalökonomie zu vergessen. Wir würden den Besitzstand unseres morphologischen Wissens über die Bodenkultur und alles was mit ihr zusammenhängt, wesentlich bereichert finden, wenn es nur gelänge, alles das für eine Reihe von großen Gutsherrschaften unserer Tage nachzuweisen, was aus den Archivbeständen derselben für ältere Zeiten entnommen werden kann. Aber freilich, diese eröffnet ein einsichtiger und chevaleresker Grundherr gerne dem Forscher, während er aus naheliegenden Gründen seine Wirtschaftsbücher dem Nationalökonomen versagt und es auch ungern sieht, wenn seine Beamten unter die Schriftsteller gehen, um die Interieurs der herrschaftlichen Wirtschaftsführung auszuplaudern.

* * *

David, „Sozialismus und Landwirtschaft". Das Werk, dessen erster Band im Verlage der sozialistischen Monatshefte, Berlin 1903, erschienen ist, bedeutet einen markanten Wendepunkt in den Anschauungen sozial-demokratischer Wortführer über diese Materie. Ausgehend von den bisherigen Mißerfolgen der Partei mit Marxschen Lehren und allen späteren Agrarprogrammen zeigt der Verfasser andere Wege zur Gewinnung des Bauernstandes für die Sozialdemokratie, die er damit aus einer Partei der Industriearbeiter zu einer universellen machen will.

Dem ersten Bande geht die chronologische Anführung der verschiedenen sozialdemokratischen Agrarprogramme seit vierunddreißig Jahren voran, deren Haupttendenzen David bekämpft. Vor allem beweist er mit schweren Argumenten, daß zwischen der industriellen Güterherstellung (als mechanischen) und der landwirtschaftlichen (als organischen) ein großer Wesenunterschied existiert, daher die gleichen Theorien nicht auf beide Produktionen passen; daß die Maschine in der Landwirtschaft eine ganz andere Rolle spielt als in der Industrie; daß auch die Gesetze über Kooperation und Arbeitsteilung nicht ohne weiteres auf beide Berufe anwendbar sind. Dabei constatiert David den landwirtschaftlichen Kleinbetrieb als dem Großbetriebe überlegen und wünscht des ersteren Erhaltung und Unterstützung, denn er soll, organisiert, der direkte Lieferant für den Konsum werden.

Direkten Betriebsfragen sind — dem Titel des ersten Bandes entsprechend — die folgenden Kapitel gewidmet. Diejenigen über Pflanzenschutz, Düngung, Viehzucht, Bodenverbesserung sind wohl etwas zu kurze Auszüge aus Fachwerken durch einen Nichtfachmann redigiert, Haupt- und Nebensachen manchmal vermißt. Das Kapitel über Arbeitszeit und Kinderarbeit enthält so gesunde Ansichten, daß deren Perhorreszierung gerade nur beim Großbetriebe überraschen muß, da deren Dauer und Gleichartigkeit bei Klein- und Großbetrieb feststeht.

Den Wert der landwirtschaftlichen Hausindustrie unterschätzt der Verfasser als bequemen Nebenverdienst für die durch Anwendung der Dreschmaschine freigewordenen Wintertage, auch den hohen Wert der Verbindung von Kleinbetrieben mit Industrialien (Brennereien, Zuckerfabriken) würdigt er nicht, wohl eine Folge der aus seiner statistischen Tabelle falsch berechneten Ziffer der betreffenden Betriebe.

Berechtigtes Interesse bringt David dem landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen entgegen, dessen Leistungsfähigkeit in den verschiedenen Ländern er feiert; zu optimistisch dürfte die Hoffnung des Autors sein in dem Genossenschaftswesen das Verbrüderungsmittel zwischen dem Bauernstande und dem Industriearbeiter begrüßen zu können, denn die materiellen Interessen dieser beiden Organisationen werden sich gerade hier nie decken.

Hervorzuheben sind auch die Kapitel über Produktionsgipfel respektive Intensivitätsgrenze und Bodenertrag, welche diese Fragen sehr anregend behandeln.

David spricht sich stets für Schutz und Unterstützung des kleinen Bauernbetriebes aus, nur bei Beurteilung des Einflusses der Neuerschließung fremdländischer Produktionsgebiete scheint er dies zu vergessen, ungeachtet Liebknechts seinerzeitiger Preisung der überseeischen Konkurrenz als besten Parteibundesgenossen zur Proletarisierung des Bauern.

Abgesehen von einigen wohl dem Parteistandpunkte entspringenden Ausfällen gegen das Junkertum, strebt der Verfasser meist einen objektiven Standpunkt an, man könnte überhaupt eher einen Sozialpolitiker als einen Sozialdemokraten hinter dem Autor vermuten, jedenfalls tritt derselbe als eine selbständig, von überkommenen Schlagworten freie Individualität auf, befriedigt auch den Leser durch klare Diktion und logische Beweisführung.

David sollte aber recht viele Leser finden, nicht nur Volkswirte und Sozialpolitiker, sondern Agrarier, welche überrascht sein werden, mit dem Autor in vielen Vorschlägen übereinzustimmen, trotzdem sie doch zu anderen Zielen gelangen wollen als die Sozialdemokratie, der David hier die neuen Bahnen weist. Freiherr v. Skrbensky.

Hermann Beck, Gerechter Arbeitslohn. Dresden, O. V. Böhmert. 1902. VIII und 176 S.

Der Verfasser schlägt vor, an die Stelle der Gewinnbeteiligung die Verteilung des Ertrages unter die an der Produktion Mitwirkenden zu setzen. Das Kapital wird mit dem Zins und der Risikoprämie abgefunden. Die Arbeiter ebenso wie der Unternehmer erhalten einen festen Lohn, dessen Höhe sich nach den allgemeinen Lohnbestimmungsmomenten richtet. Der Lohn des Unternehmers hätte dem eines Angestellten in leitender Stelle, etwa eines Fabrikdirektors, gleichzukommen. Eine Kürzung des Lohnes in Verlustjahren braucht sich der Arbeiter nicht gefallen zu lassen. Der nach Vergütung des Kapitals und nach Entlohnung der Arbeit am Schlusse des Geschäftsjahres verbleibende Überschuß bildet den eigentlichen Ertrag, der unter die Arbeitenden — Unternehmer und Arbeiter — nach dem Grundsatze „Jedem nach seiner Leistung“, aufgeteilt wird und den gleichsam nur als Vorschuß gezahlten Lohn zum vollen Ertragsanteil ergänzt. In dieser „modernisierten Ertragsteilung“, welche die in der Urzeit bei gemeinsamen Fisch- und Jagdzügen gebräuchliche Ertragsteilung wieder herstellen würde — mit dem Unterschiede, daß dort der Ertrag des gemeinschaftlichen Unternehmens sofort, hier der Ertrag von Jahr zu Jahr aufgeteilt wird — erblickt der Verfasser eine praktisch erreichbare, mit der privatkapitalistischen Produktionsordnung vereinbare Form eines gerechten Arbeitslohnes. Der Fortschritt gegenüber der Gewinnbeteiligung würde nach seiner Meinung darin bestehen, daß die neue Lohnform Lohnkämpfe von selbst überflüssig machen würde, da die Willkür in der Bestimmung des den Arbeitern zuzuweisenden Gewinnanteiles welche der Gewinnbeteiligung anhaftet, wegfiele.

Verteilung des Ertrages und Aufrechterhaltung der festen Löhne, wie dies hier vorgeschlagen wird, scheint mir ein Widerspruch in sich selbst zu sein. Die Gleichstellung des Unternehmers — der hier zum Angestellten seines eigenen Unternehmens wird — mit den Bediensteten erfordert offenbar auch eine gleiche Sicherheit der Entlohnung und wenn der Ertrag zur Deckung der Löhne nicht ausreicht, eine verhältnismäßige Kürzung sämtlicher Löhne. Gar mancher Unternehmer wäre froh wenn ihm sein Unternehmen einen „Direktorengehalt“ abwerfen würde! Da eine Kürzung der Löhne aber undenkbar ist, solange dem Arbeiter ein Einfluß auf die Geschäftsführung nicht zusteht, würde die Ertragsteilung das Aufgeben der Unternehmerselbständigkeit voraussetzen.

Übrigens wäre mit der Ertragsteilung die Schwierigkeit, die bei der Gewinnbeteiligung hinsichtlich einer angemesseneren Bestimmung des Gewinnanteiles der Arbeiter obwaltet, nicht behoben. Einen objektiven Maßstab für die Aufteilung des Ertrages zwischen Unternehmer und Arbeiter vermag der Verfasser nicht anzugeben. Die Ertragssteilung wäre also gerade so wie die Gewinnbeteiligung auf eine mehr oder weniger willkürliche Bestimmung des Arbeiteranteiles angewiesen, womit ein Angriffspunkt für Lohnkämpfe gegeben wäre.

Die Becksche Schrift hat demnach das Problem des gerechten Arbeitslohnes der Lösung nicht näher gebracht. Dr. Conrad.

ZEITSCHRIFTEN-ÜBERSICHT.

Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie einschließlich Rassen- und Gesellschaftshygiene, hgg. v. *A. Plötz*, *H. Friedmann*, *A. Nordenholz* und *L. Plate*, I. Jahrg. 3. Heft.
Hoecker: Neuere Ergebnisse der Bastardlehre. — *Ehrenfels*: Selektionswert kleiner Variationen. — *Ballowitz*: Hyperdaktyle Familien.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, hgg. v. *W. Sombart*, *M. Weber* und *E. Jaffé* (Neue Folge des „Archives für soziale Gesetzgebung und Statistik"). XIX (I.) Band. 2. Heft, 1904.
Tugan-Baranowsky: Der Zusammenbruch der kapitalistischen Wirtschaftsordnung im Lichte der nationalökonomischen Theorie. — *Kestner*: Die Bedeutung des Haushaltungsbudgets für die Beurteilung des Ernährungsproblems.

Deutsche Juristen-Zeitung, hgg. v. *P. Laband*, *M. Stenglein* und *H. Staub*. IX. Jahrg. Nr. 15.
Allfeld: Reform des Urheberrechtes an Werken der bildenden Kunst. — *Pfizer*: Verschulden eines Kindes unter 7 Jahren.

Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, hgg. von *Dr. St. Bauer*, *G. v. Below* *Dr. L. M. Hartmann*, II. Band. 3. Heft.
Heck: Ständeproblem, Vergolder- und Münzrechnung zur Karolingerzeit. — *Espinas*: Jehan Boine Broke.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft, hgg. v. *J. Wolf*, VII. Jahrg. Nr. 8 und 9.
Tresch: Über die Zukunft des Eisens. — *Rohden*: Von den sozialen Motiven des Verbrechens.

Zeitschrift für Versicherungswissenschaft, hgg. vom Deutschen Verein für Versicherungswissenschaft. Band IV. Nr. 3.
Weber: Lebensdauer der Geisteskranken. — *Herkner*: Arbeitslosenversicherung durch Berufsgenossenschaften.

Journal des Économistes. Revue mensuelle de la Science économique et de la Statistique. 63e année. Rédacteur en chef: *G. de Molinari*, Correspondant de l'Institut. 6e série. September 1904.
Combes de Lestrade: Chambres du travail on chambres ouvrières. — *Bellet*: Mouvement scientifique et industriel.

Revue d'Économie politique, Comité de Direction, *P. Cauwès*, *Ch. Gide*, *E. Schwiedland*, *E. Villey*, *R. Jay*, *A. Souchon*, *G. Martin*. 18. Année. No. 16.
Villey: La désagrégation sociale et la lutte des classes. — *Fachier*: La municipalisation du sol en Allemagne.

Giornale degli Economisti. Direttori: *V. Marco*, *M. Pantaleoni*. Redactore: *G. Montemartini*. Agosto 1904.
Ricci: Curve crescenti di offilimità elementàre e di domanda. — *Tangorra*: Il controllo sugl' impegni delle publiche spese.

Rivista internazionale di scienze sociali e discipline ausiliare. Anno XII. Vol. XXXV. Fasc. CXL.
Toniolo: Il supremo quesito della sociologia e i doveri della scienza nell' ora presente. — *Manfredi*: Il bolletino dell' ufficio del lavoro.

Rivista Italiana di Sociologia. Consiglio direttivo *Bosco*, *Cavaglieri*, *Sergi*, *Tangorra*, *Tedeschi*. Anno VIII. Fasc. II–III.
Kovalewsky: La dottrina sociale di Erberto Spencer. — *Besta*: Le leggi di Hammurabi e l'antico diretto babilonese.

The Economic Journal, edit. by *F. Y. Edgeworth* and *H. Higgs*, Vol. XIV., No. 54.
Mavor: Recent financial movements in the U. St. — *Cohn*: Free trade and protection. — *Webb*: The assize of bread.

John Hopkins University Studies in histor. and pol. science, ed. by *H. B. Adams*, XXII. series. No. 6—8.
Eckenrode: The political history of Virginia durnig the reconstruction.

The Journal of Political Economy, University of Chicago Press., Vol. XII. No. 3.
Langhlin: Hobsons theory of distribution. — *Skaw*: Conditions affecting beet sugar culture in the U. St.

Publications of the American Economic Association. Third Series, Vol. V. No. 2.
Popers and proceedings of the sixteenth annual meeting.

Studies in History, Economics and public Law, ed. by the Faculty of Political Science of *Columbia University*, Vol. XXI. No. 2.
Jones: The sociology of a New York city block.

Ekonomisk Tidskrift, utgiven af *David Davidson*. Arg. VI. Heft 8.
Wolcker: Ur de nya danska stats skatt e lagarna. — *Davidson*: Nagra önskningsmal i afseende a inkomst skatt estatistiken.

De Economist, opgericht door *Bruyn Kops*. September 1904.
Hotz: Perzië met betrekking tot Nederland. — *Bos*: Het leerlingwezen.

Muster I.

Empfangschein

Pers.-Konto Nr. 876.

über eine Einlage von K .... h ...., d. i.

Kronen

auf das Scheckkonto bei dem k. k. Postsparkassen-Amte in Wien, Nr. **800.000**

Kontoinhaber:

Unterschrift des Postbeamten:

....

D. S. Nr. 37 c (30.) ex 1903.—

Erlagschein

Pers.-Konto Nr. 876.

über eine Einlage von K .... h ....

geleistet durch .... ***Johann Mayer***

Grundbesitzer

wohnhaft in .... ***Zeltweg***

auf das Scheckkonto bei dem k. k. Postsparkassen-Amte in Wien, Nr.

800.000

am .... 190 .

Von der Partei auszufüllen.

Poststempel: **15**

Buchungsschein

Pers.-Konto Nr. 876.

Von der Partei auszufüllen.

Einlage K .... h ....

geleistet durch ... ***Johann Mayer***

Grundbesitzer, Zeltweg

Konto-Nr. **800.000**

Im Postsparkassen-Amte

gebucht: ....

Poststempel: **15**

Diese Scheine sind durch den Postbeamten abzutrennen und mit der Tagesrechnung an das k. k. Postsparkassen-Amt einzusenden.

D. S. Nr. 37 c (30.) ex 1903.—

Der Buchungsschein verbleibt beim Postsparkassen-Amte. In diesem Raume angebrachte schriftliche Mitteilungen gelangen daher nicht zur Kenntnis der Kontoinhaber.

Raum zu schriftlichen Mitteilungen.

Als Mahnzettel:

Steuer-gattung	Steuer-gemeinde	Fol.	Betrag	
			K	h

Sie werden erinnert, die nebenangeführten Rückstände binnen 14 Tagen, vom Tage der Zustellung dieses Mahnzettels gerechnet, beim nächstbeliebigen Postamte unter Vorweisung und Ausfertigung dieses Empfangerlagscheines einzuzahlen, widrigens der Rückstand durch Veräußerung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens des Rückständners hereingebracht werden müßte.

An Exekutionsgebühren sind täglich für die ersten 7 Tage, vom Tage der Zustellung dieses Mahnzettels 10 Heller, für die nächsten 7 Tage 20 Heller zu entrichten.

Zugestellt am

uster II.

Muster eines Schecks zur einmaligen Auszahlung.

onpon 1

Gesch.-Z. 28733/03.

raz den 20. November 1903
uthaben K 49886 h 77

orgeschrieben beim Rechnungs-De-
rtement, Kap. 10, Tit. 10, Gebäude-
erhaltungskosten Fol. 333.
Pers.-Konto Nr. 888.

N. N.

ntnommen*) K 2780 h —
Saldo K 47106 h 77

Begeben an:

Johann Scheidl, Baumeister
Wien III. (Landstraße), Haupt-
raße 3, Verdienstbetrag K 2800·—
Quittungsstempel . . . K 20·—
Netto . . . K 2780·—

1

Anweisungsverkehr des k. k. Postsparkassenamtes in Wien.

Kontoinhaber *k. k. Finanz-Landes-Direktion* in *Graz*

Gesch.-Z. 28733/03.

Pers.-Konto Nr. 888. Scheck-Konto Nr. **800.000**

(Ort, Monatstag und Jahr)

Graz, am 20. November 1903. K h

Das k. k. Postsparkassenamt in Wien zahle gegen diesen Scheck aus meinem (unserem) Guthaben den Betrag von

K h

an Baumeister Johann Scheidl in Wien, III. (Landstraße), Hauptstraße 3.

Unterschrift des Kontoinhabers:

L. S.

Zehntaus.								
Tausender	1	2						
Hunderter	1	2	3	4	5	6	7	
Zehner	1	2	3	4	5	6	7	8
Einer								



luster III.

Muster eines Dauerschecks.

oupon 1

Gesch.-Z. 27251.

raz den *18. November* 1903

uthaben *K* *50.000* *h —*

orgeschrieben beim Rechnungs-Departement im allg. Pens.-Etat, Fol. 75, Pers.-Konto Nr. 572.

N. N.

ntnommen*) *K* *115* *h 23*

Saldo *K* *49886* *h 77*

) Begeben an:

Josefine Müller,
inanz-Landes-Kassen-Direktorsitwe in Graz, Annenstraße 21, II. St.
ension jährlich 1400 K am 2. jedes Monats vorhinein, vom 2. Dez. 1903
n, daher monatlich . . . K 116 h 7
b für Quittungsstempel K — h 64
ersonal-Einkommenst. K — h 80
Netto . . . K 115 h 23

---

1 *Pers.-Konto Nr. 572.*

Anweisungsverkehr des k. k. Postsparkassenamtes in Wien.

Kontoinhaber *k. k. Finanz-Landes-Direktion* in *Graz*

Bestätigung der Witwenschaft.

Gesch.-Z. 27251. Scheck-Konto Nr. **800.000**

(Ort, Monatstag und Jahr)

Graz, am 18. November 1903. *K* ______ *h* ______

Das k. k. Postsparkassenamt in Wien zahle gegen diesen Scheck aus meinem (unserem) Guthaben den Betrag von

K ______ *h* ______

vom 2. Dezember 1903 angefangen bis auf Widerruf am 2. jedes Monats vorhinein an Josefine Müller, Finanz-Landes-Kassen-Direktorswitwe in Graz, Annenstraße 21, II. St.

L. S.

Unterschrift des Kontoinhabers:

Zehntauſ.	Tauſender	Hunderter	Zehner	Einer
		1	1	1
				2
				3
				4
				5



Muster IV.

Anweisungsbehörde: ……………

Geschäftszahl: …………… **Scheck-Konto Nr.** ……………

Personen-Konto Nr. ……………

An das k. k. Postsparkassenamt in Wien.

Hinsichtlich des am …… jedes Monats zahlbaren …… Bezuges im Betrage von …… *K* …… *h* anzuweisen an ……

……………

……………

wolle vorgemerkt werden, daß dieser …… Bezug vom …… angefangen im …… änderten Betrage von …… *K* …… *h* unter …… Adresse anzuweisen ist ……

……………

…… am …… 190……

Vorstand: Vorstand des Rechnungsdepartements:

……………

Personen-Konto Nr. …… **Scheck-Konto Nr.** ……

An die

……………

……………

in ……………

Auf Grund der Mitteilung vom …… wurde vorgemerkt, daß der am …… jedes Monats zahlbare …… Bezug vom …… angefangen im Betrage von …… *K* …… *h* unter …… Adresse anzuweisen ist ……

……………

K. k. Postsparkassenamt

Wien, am …… 190



Muster V.

Anweisungsbehörde: ....

Geschäftszahl: .... **Scheck-Konto Nr.** ....

Personen-Konto Nr. ....

An das k. k. Postsparkassenamt in Wien.

Der am ...... jedes Monats zahlbare ...... Bezug im Betrage von ...... K ...... h anzuweisen an ....

....

erlischt mit der am .... erfolgten letzten Auszahlung, was als Widerruf des Rentenschecks zur Kenntnis genommen werden wolle.

.... am .... 190....

Vorstand: Vorstand des Rechnungsdepartements:

....

Personen-Konto Nr. .... **Scheck-Konto Nr.** ....

An die

k. k. ....

....

in ....

Auf Grund des Widerrufes vom .... wurde der am ...... jedes Monats zahlbare ...... Bezug im Betrage von ...... K ...... h anzuweisen an ....

....

....

mit der am .... erfolgten Anweisung eingestellt.

K. k. Postsparkassenamt

Wien, am 190



DER GESETZLICHE KINDERSCHUTZ IN ÖSTERREICH UND DIE WÜNSCHENSWERTEN RICHTUNGEN SEINER REFORM.

VON

DR. RUDOLF RIEMER.

Einleitung.

Mochte man in früheren Zeiten, als das Handwerk noch vorherrschte und das ganze Wirtschaftsleben einen mehr primitiven Charakter trug, den Schutz der Kinder vor den Gefahren einer verfrühten Inanspruchnahme ihrer Kräfte, die Sorge für ihre körperliche und sittlich-intellektuelle Entwicklung in den Pflichtenkreis der Familie verwiesen haben, so konnte man sich der Einsicht, daß ein imperatives Vorgehen des Staates zum Schutze der heranwachsenden Generation berechtigt, ja notwendig sei, nicht länger verschließen, als infolge der durch die Anwendung der Maschine und des mechanischen Motors veränderten Produktionsweise das wirtschaftliche Leben in neue Bahnen gelenkt wurde und durch die große Fabrikindustrie eine gewaltige Umwälzung erfuhr. Denn in immer wachsendem Maße machte sich in der Fabrikindustrie das Bestreben der Arbeitgeber geltend, die teuere und vielfach entbehrliche männliche Arbeitskraft durch die weitaus billigere der Kinder und Frauen zu ersetzen; anderseits bewirkte das gleichfalls durch die geänderte Produktionsweise hervorgerufene stete Sinken der Arbeitslöhne, daß die Arbeiter selbst, welche dadurch in immer größere Notlage gerieten, gezwungen waren, ihre Kinder der Erwerbsarbeit in den Fabriken zuzuführen. Die so ins ungemessene gestiegene Heranziehung der Kinder zur Fabrikarbeit und die traurige Lage derselben forderte gebieterisch ein Eingreifen seitens des Staates.

Das erste Gesetz, welches, diesen Zuständen Rechnung tragend, die Grundsätze des modernen Kinderschutzes in ihren ersten Anfängen zur Anwendung brachte, war das englische Gesetz von 1802, welches die Arbeitszeit der Lehrlinge in den Fabriken auf zwölf Stunden beschränkte, ihre Nachtarbeit verbot und für ihren Unterricht Sorge trug. In dem Jahr-

hundert, welches seither verflossen ist, hat sich auch in den anderen Staaten immer mehr die Erkenntnis Bahn gebrochen, welch nachteilige Wirkungen für die gesamte Volkswirtschaft eine zu frühzeitige Heranziehung menschlicher Arbeitskraft zu erwerbstätiger Arbeit mit sich bringt, wie sehr die gesunde und naturgemäße Entwicklung der kommenden Generation darunter leidet, wenn schon in einer Zeit, wo der menschliche Organismus die nötige Widerstandskraft noch nicht besitzt, um ohne Gefahr für seine gedeihliche Ausbildung das leisten zu können, was eine vollentwickelte Konstitution zur Voraussetzung hat, eine anhaltende Lohnarbeit beginnt und die Kräfte in unangemessener Weise in Anspruch nimmt; wenn in einem Alter, welches der erziehlichen Tätigkeit im Hause und in der Schule vorbehalten bleiben soll, physische Arbeit der geistigen und sittlichen Ausbildung den Rang streitig macht. So sind denn auch die Gesetzgebungen daran geschritten, der Heranziehung von Kindern zur Erwerbsarbeit Grenzen zu ziehen und gerade in den letzten Jahren hat eine Anzahl von Staaten, England, Deutschland, Italien, Dänemark ihren Kinderschutz durch Erlassung neuer Kinderschutzgesetze ausgebaut.

1. Die geschichtliche Entwicklung des gesetzlichen Kinderschutzes in Österreich.

Auch in Österreich bildet, gleich wie bei den meisten Industriestaaten, der gesetzliche Kinderschutz den Ausgangspunkt in der Entwicklung der Arbeiterschutzgesetzgebung überhaupt. Die ersten, allerdings noch primitiven Bestimmungen zum Schutze der Kinder finden sich in einem Hofdekret vom 5. Jänner 1785, nach welchem kein Kind in die Lehre aufgenommen werden darf, das sich nicht mit Schulzeugnissen auszuweisen vermag; nur ausnahmsweise kann hievon abgesehen werden, wenn der Meister sich verpflichtet, den Schulbesuch des Lehrlings zu überwachen. Auf das genannte Hofdekret folgten das Kabinettsschreiben vom 20. November 1786 und die auf Grund desselben erlassene Verordnung der niederösterreichischen Regierung vom 21. November 1786. „Zur Beseitigung der bemerkten Gebrechen bei der physischen Erziehung der Fabriklehrlinge“ wurde verordnet, daß in den Fabriken die Schlafzimmer der Knaben und Mädchen abgesondert werden sollen und die Reinlichkeit aufs strengste einzuhalten sei. Im Frühjahre und Herbst jedes Jahres hat der Kreisphysikus die Kinder zu visitieren und hierüber Bericht zu erstatten. Auch sei darauf zu sehen, daß Kinder ohne Not vor dem 9. Lebensjahr nicht zur Fabrikarbeit herangezogen werden, und für den Fall, daß dies doch geschehe, daß sie wenigstens in Abendschulen oder doch an Sonntagen und Feiertagen vom Ortsseelsorger und Schullehrer den nötigen Unterricht erhalten. Über die vorstehenden Punkte hat das Kreisamt, die Ortsobrigkeit und der Seelsorger Aufsicht zu führen und vierteljährig Bericht zu erstatten.

Diese Vorschriften hatten aber nicht den gewünschten Erfolg; sie wurden durch eine neuerliche Verordnung vom 12. März 1816 wieder

kundgemacht, welche darüber klagt, daß die Bestimmungen entweder ganz vernachlässigt oder doch nur einseitig und unvollständig vollzogen worden seien. Die neue Verordnung gibt veränderte detaillierte Anweisungen hinsichtlich der periodisch vorzulegenden Ausweise, betont die Notwendigkeit einer Aufsicht der öffentlichen Verwaltung über die Fabrikkinder und schärft einer Reihe von Funktionären die genaue Überwachung der Vorschriften und sofortige Anzeige der hiebei angetroffenen Gebrechen ein.

Die Dauer der Kinderarbeit wird zunächst im Hofkanzleidekret vom 18. Februar 1787 dahin bestimmt, daß den Kindern die Zeit zum unentbehrlichen Unterricht freizulassen sei. Weiter geht in dieser Hinsicht das Hofkanzleidekret vom 11. Juni 1842, welches die Verwendung von Kindern in Fabriken in der Regel erst vom vollendeten 12. Jahre an gestattet; nur nach zurückgelegtem dreijährigen Schulbesuch darf die Ortsbehörde auch die Verwendung von neunjährigen Kindern zur Fabrikarbeit gestatten, die jedoch bis zum vollendeten 12. Lebensjahre höchstens 10 Stunden vom 12. bis zum 16. Jahre höchstens 12 Stunden täglich währen darf; die Arbeitszeit ist immer durch eine Ruhepause von mindestens einer Stunde zu unterbrechen; Personen unter 16 Jahren wurde die Nachtarbeit (von 9 Uhr abends bis 5 Uhr früh) verboten, auch wurde die Anlegung von Verzeichnissen der jugendlichen Hilfsarbeiter angeordnet. Die Übertretung dieser Vorschriften sollte mit Geldstrafen (2 bis 100 fl. K.-M.) geahndet werden und im Wiederholungsfalle das gänzliche Verbot der Verwendung von Kindern unter 12 Jahren nach sich ziehen. Die Aufsicht wurde den Ortsobrigkeiten, Schuldistriktsaufsehern und Seelsorgern übertragen. Schon aus der nicht sehr scharfen Scheidung der von der Arbeit auszuschließenden und zu derselben zuzulassenden Altersklassen sowie aus der Bestimmnng der mit der Aufsicht betrauten Organe, ganz abgesehen von der mangelhaften Befolgung der Vorschriften, ist zu ersehen, daß diese Bestimmungen nicht geeignet waren, einen wirksamen Schutz der Kinder zu garantieren.

Aber auch die Gewerbeordnung von 1859 bringt noch keinen bedeutenden Fortschritt auf dem Gebiete des Kinderschutzes; die Arbeit des Kindes wird um etwas Weniges eingeschränkt. Die Schutzbestimmungen der Gewerbeordnung, welche sich auf „größere Gewerbeunternehmungen" beziehen, untersagen die Beschäftigung von Kindern unter 10 Jahren gänzlich, gestatten die Verwendung der Kinder von 10 bis 12 Jahren nur gegen Erlaubnisschein und nur zu solchen Arbeiten, welche der Gesundheit nicht nachteilig sind und die körperliche Entwicklung nicht hindern (§ 86). Die Arbeitszeit der Kinder unter 14 Jahren soll 10 Stunden, der Personen zwischen 14 und 16 Jahren 12 Stunden täglich nicht übersteigen und zur Nachtarbeit (von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens) dürfen Jugendliche unter 16 Jahren nicht verwendet werden. Die Bestimmungen über Arbeitszeit und Nachtarbeit bedeuten also gegenüber den 1842 statuierten Beschränkungen keine erhebliche Verschärfung, zumal Ausnahmen von diesen Vorschriften für zulässig erklärt werden. So kann einerseits die Arbeitszeit der

Jugendlichen unter 16 Jahren über Bewilligung der Gewerbebehörde wegen eines außerordentlichen Bedürfnisses um 2 Stunden im Tag, aber nur für die Dauer von 4 Wochen, verlängert werden; anderseits kann auch die Nachtarbeit der Personen zwischen 14 und 16 Jahren in kontinuierlichen Betrieben sowie dort, wo der Betrieb sonst gefährdet wäre, gestattet werden, wenn angemessene Abwechslung in der Tag- und Nachtarbeit stattfindet (§ 87).

Bald nach Erlaß der Gewerbeordnung erkannte man die Unzulänglichkeit ihrer Schutzvorschriften, welche überdies, wie der Handelsministerialerlaß vom 11. April 1872 beweist, mangelhaft durchgeführt wurden. Schon Ende der sechziger Jahre beginnen die Bestrebungen nach Abänderung des VI. Hauptstückes, welches diese Schutzbestimmungen enthielt. Resolutionen wurden gefaßt, Enqueten abgehalten, Gutachten eingeholt und eine Reihe von Entwürfen (1874, 1877, 1879, 1880) eingebracht, welche jedoch nicht Gesetzeskraft erlangten. Endlich im Mai 1884 begannen im Abgeordnetenhaus die Beratungen, welche die Abänderung des VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung zum Gegenstande hatten und aus denen die noch gegenwärtig geltenden Kinderschutzvorschriften des Gesetzes vom 8. März 1885 hervorgingen.

Dieses Gesetz setzt das Schutzalter, vor dessen Vollendung Kinder zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen nicht verwendet werden dürfen, für fabrikmäßig betriebene Gewerbsunternehmungen auf das 14., für nicht fabrikmäßig betriebene auf das 12. Lebensjahr fest. Dagegen gestattet es in den letztgenannten Betrieben die Verwendung der Kinder zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 14. Jahre, allerdings nur unter folgenden Beschränkungen: die Arbeit darf der Gesundheit nicht nachteilig sein und die körperliche Entwicklung nicht hindern, dann der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht nicht in Wege stehen; die Arbeitsdauer darf 8 Stunden täglich nicht übersteigen und sich nicht auf die Nachtzeit, das ist die Stunden zwischen 8 Uhr abends und 5 Uhr morgens erstrecken. Ferner wird der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ermächtigt, im Verordnungswege jene gefährlichen oder gesundheitsschädlichen gewerblichen Verrichtungen zu bezeichnen, bei welchen Kinder gar nicht oder nur bedingungsweise verwendet werden dürfen. Hingegen erleidet das Verbot der Nachtarbeit eine Einschränkung, indem der Handelsminister anderseits auch ermächtigt wird, für bestimmte Kategorien von Gewerben mit Rücksicht auf klimatische Verhältnisse und sonstige wichtige Umstände die obigen Grenzen der Nachtarbeit im Verordnungswege angemessen zu regeln oder überhaupt die Nachtarbeit der jugendlichen Hilfsarbeiter (Hilfsarbeiter bis zum vollendeten 16. Jahr) zu gestatten. Während von der ersteren Ermächtigung bisher kein Gebrauch gemacht wurde, ist im Sinne der letztgenannten eine Verordnung vom 27. Mai 1885 erflossen, mit welcher die Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern zur Nachtzeit für bestimmte Kategorien von Gewerben, nämlich in der Sensenindnstrie, in Seidenfilanden und im Gast- und Schankgewerbe bedingungsweise gestattet wird. Schließlich legt

die Gewerbeordnung den Gewerbsinhabern, welche jugendliche Hilfsarbeiter beschäftigen, die Verpflichtung auf, ein Verzeichnis derselben zu führen, welches Namen, Alter, Wohnort dieser Hilfsarbeiter und den Namen sowie den Wohnort ihrer Eltern oder Vormünder und die Ein- und Austrittszeit zu enthalten hat. Dieses Verzeichnis ist der Gewerbebehörde auf Verlangen vorzulegen.

Was das Anwendungsgebiet dieser Bestimmungen anbelangt, so gelten dieselben als Bestandteil der Gewerbeordnung laut Art. IV. des Kundmachungspatentes für „alle gewerbsmäßig betriebene Beschäftigungen, sie mögen die Hervorbringung, Bearbeitung oder Umgestaltung von Verkehrsgegenständen, den Betrieb von Handelsgeschäften oder die Verrichtung von Dienstleistungen und Arbeiten zum Gegenstande haben“. Dagegen finden sie keine Anwendung auf die im Art. V. des Patentes angeführten Beschäftigungen und Unternehmungen; hiernach entbehrt insbesondere die landwirtschaftliche Kinderarbeit jeglichen Schutzes, desgleichen fällt nach § 1, Gewerbeordnung, die gesamte Hausindustrie nicht unter diese Schutzvorschriften. Eine besondere Regelung erhielt die Kinderarbeit im Bergbau durch das Gesetz vom 21. Juni 1884, über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenspersonen, dann über die tägliche Arbeitsdauer und die Sonntagsruhe beim Bergbau, welches im § 1 bestimmt: „Beim Bergbau dürfen Kinder unter 14 Jahren als Arbeiter nicht verwendet werden. Ausnahmsweise dürfen Kinder zwischen dem vollendeten 12. und 14. Lebensjahr für leichte Arbeiten über Tags, unbeschadet ihrer Schulpflicht, über Ansuchen ihrer Eltern oder Vormünder mit besonderer Bewilligung der Bergbehörde verwendet werden.“

Dies sind die Kinderschutzvorschriften, welche nunmehr seit fast zwei Dezennien in Österreich in Geltung stehen. Seit Erlaß der Gewerbenovelle von 1885 hat sich die Gesetzgebung mit der Frage des Kinderschutzes höchstens nur en passant beschäftigt. So wurde in das Gesetz vom 25. Februar 1902, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, eine Kinderschutzbestimmung aufgenommen; der § 60 *b*) dieses Gesetzes besagt nämlich: „Die Verwendung von Kindern unter 14 Jahren zu den in den §§ 60 und 60 *a*) erwähnten Feilbietungen ist verboten.“ Die zitierten Paragraphe beziehen sich auf das Feilbieten im Umherziehen von Ort zu Ort, außer auf Märkten, das Umhertragen und Anbieten von Waren von Haus zu Haus, Feilbieten von geistigen Getränken und Essig, von Brot und sonstigen Bäckerwaren von Haus zu Haus und auf der Straße. Desgleichen dehnen die Gesetze vom 22. Juli 1902, betreffend die Ergänzung der Gewerbeordnung, und vom 28. Juli 1902, betreffend die Regelung der Arbeitsverhältnisse der bei Regiebauten von Eisenbahnen und in den Hilfsanstalten derselben verwendeten Arbeiter, das von der Gewerbeordnung für die fabrikmäßigen Betriebe statuierte Verbot der Verwendung von Kindern unter 14 Jahren auf Eisenbahnbauunternehmungen und andere von wem immer betriebene Bauunternehmungen, welche mehr als 20 Arbeiter bei einer Bauführung

beschäftigen, sowie auf Regiebauten der Eisenbahnen und in den Hilfsanstalten derselben aus.

Abgesehen von diesen wenigen Zusatzbestimmungen befindet sich der gesetzliche Kinderschutz in Österreich noch immer in dem Zustand, wie ihn die Gewerbenovelle von 1885 geschaffen hat. Zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bedeuteten seine Schutzvorschriften wohl einen bedeutenden Fortschritt nicht nur gegenüber der Gewerbeordnung von 1859, sondern auch im Vergleich zu dem damaligen Stand der Gesetzgebung in den anderen großen Industriestaaten, wie England und Deutschland. Während aber diese Staaten an dem Ausbau ihrer Arbeiterschutzgesetzgebung emsig fortarbeiten und speziell durch Erlassung neuer, von modernem Geist getragener Kinderschutzgesetze mit der fortschreitenden Entwicklung ihrer Industrie und ihres gesamten Wirtschaftslebens Schritt gehalten haben, ist in Österreich auf diesem Gebiete ein langjähriger Stillstand eingetreten, trotzdem der Aufschwung, den die Industrie und überhaupt die wirtschaftlichen Verhältnisse in den letzten Dezennien genommen haben, zu einer Neuregelung drängen.

Der Anstoß zu einer solchen Neuregelung ist schon gegeben. Mit 9. Dezember 1903 wurde nämlich dem österreichischen Abgeordnetenhaus der Initiativantrag Ofner vorgelegt, welcher — angeregt durch die von der Gesetzgebung des Deutschen Reiches so erfolgreich durchgeführten Regelung des gewerblichen Kinderschutzes und sich vielfach anlehnend an die Frucht dieser Aktion — eine umfassende und in vieler Hinsicht noch weitergehende Reform unserer gegenwärtig geltenden Bestimmungen über Kinderarbeit anstrebt. Wir lassen den Wortlaut des Gesetzentwurfes im Anhang folgen.

Die durch den Entwurf vorgeschlagene Neuregelung soll den Gegenstand eines selbständigen, von der Gewerbeordnung losgelösten Gesetzes bilden und mit Recht. Denn die Frage der Kinderarbeit ist keineswegs bloß eine Angelegenheit des Gewerberechtes und des gewerblichen Lebens; sie greift auch auf Gebiete erwerbswirtschaftlicher Tätigkeit über, welche der Begriff des Gewerbes, wie er der Gewerbegesetzgebung zugrunde liegt, nicht einschließt. Bedenkt man nun gar, daß die Gewerbeordnung für ihr Anwendungsgebiet sehr enge Grenzen zieht, indem sie im Kundmachungspatent (Art. V.) eine große Zahl von Beschäftigungen, deren einzelne sogar gewerblichen Charakter tragen, sowie durch den § 1 die gesamte Hausindustrie aus ihrem Geltungsbereiche ausscheidet, so ergibt sich, daß die Regelung der Frage auf dem bisher in unserer Gewerbegesetzgebung eingehaltenen Wege der novellarischen Reformierung der Gewerbeordnung nicht am Platze wäre, wenn man nicht auf die Einbeziehung der unter die Gewerbeordnung nicht fallenden, von der Kinderarbeit aber gleichfalls ergriffenen Formen der Erwerbstätigkeit, wie Landwirtschaft und Hausindustrie, verzichten will. In der Tat soll sich der Schutz des beantragten Gesetzes auf die „Erwerbsarbeit" jeder Art erstrecken und somit über die vom deutschen Kinderschutzgesetz eingehaltenen Grenzen weit hinausgehen.

Welches Schicksal diesem Entwurf beschieden ist, muß die Zukunft lehren. Doch läßt sich nicht verkennen, das die veralteten Bestimmungen der Gewerbeordnung zu einer alsbaldigen Reform drängen, um so mehr, als die statistischen Erhebungen, welche in letzter Zeit auf dem Gebiete der Kinderarbeit gepflogen wurden, zur Genüge dargetan haben, welch große Verbreitung die Kinderarbeit auf allen Gebieten der Erwerbsarbeit hat.

2. Die statistischen Erhebungen über die Kinderarbeit.

Die erste Erhebung über die Erwerbstätigkeit der Kinder in Österreich wurde in Verbindung mit der statistischen Aufnahme der öffentlichen und Privatvolksschulen vom 15. Mai 1900 durchgeführt. Mit dieser Aufnahme wurde nämlich eine genaue Erhebung über die verschiedenen Beschäftigungen der Schulkinder außerhalb der Schule verknüpft. Da die Resultate dieser Erhebung bereits einer eingehenden Darstellung und Besprechung unterzogen worden sind,[1]) so dürfen wir uns hier darauf beschränken, die Hauptergebnisse derselben wiederzugeben. Im ganzen wurden 154.791 Kinder als zu gewerblichen beziehungsweise landwirtschaftlichen oder anderweitigen Arbeiten verwendet ermittelt. Da das von den Schulleitungen gelieferte Material vielfach unvollständig war, so daß einzelne Schulbezirke, ja sogar ganze Länder nicht einbezogen werden konnten — von Triest und Gebiet fehlen alle Angaben, von Istrien und Dalmatien Angaben über die gewerbliche Beschäftigung der Kinder — so gibt die obige Ziffer nur ein annäherndes Bild über die Verbreitung der Kinderarbeit in Österreich. Aber auch dieses Ergebnis sowie die den Ausweisen beigegebenen textlichen Berichte der Schulleitungen genügen zur Illustrierung der weiten Verbreitung der Kinderarbeit und der beklagenswerten Verhältnisse, unter welchen ein beträchtlicher Teil der Schuljugend zu leiden hat. Die ermittelte Zahl der beschäftigten Schulkinder betrug 4·5 Proz. von den 3,207.674 Schulkindern, welche im Jahre 1900 eine öffentliche Volksschule besuchten; von diesem Prozentsatz entfielen 1·6 Proz. (51.781 Kinder) auf die gewerblichen und 3·2 Proz. (103.010 Kinder) auf landwirtschaftliche oder anderweitige Beschäftigungszweige, wobei in der letzteren Gruppe nur die gegen Entgelt geleisteten Arbeiten Berücksichtigung fanden.

Im Anschluß an diese, von der Statistischen Zentralkommission durchgeführte statistische Aufnahme hat die Leitung des Zentralvereines der Wiener Lehrerschaft im Einvernehmen mit dem Präsidium des niederösterreichischen Landeslehrervereines über dieselbe Frage private Erhebungen gepflogen und die Ergebnisse derselben vor kurzem veröffentlicht[2]). Die dieser

[1]) v. Günther, „Die Beschäftigung der Schulkinder mit gewerblichen, landwirtschaftlichen und sonstigen Arbeiten“, Statistische Monatsschrift 1903, S. 406 ff.; vgl. auch Österreichische Statistik, LXII. Bd., 2. Heft, Statistik der allgemeinen Volksschulen und Bürgerschulen.

[2]) „Kinderarbeit und gesetzlicher Kinderschutz in Österreich“ von Siegmund Kraus, Wien und Leipzig 1904, in den Wiener staatswissenschaftlichen Studien.

Publikation beigegebene tabellarische Übersicht beschränkt sich auf eine Anzahl von Schulen der Länder Niederösterreich und Böhmen. Wir entnehmen derselben die folgende Zusammenstellung.

Es beteiligten sich:	Niederösterreich		Böhmen	
Schulen	499		172	
mit Kindern	80.859		29.066	
Davon waren beschäftigt	absolut	in Prozenten	absolut	in Prozenten
in der Industrie	2.383	2·9	2.257	7·8
in der Landwirtschaft	15.679	19·4	1.577	5·4
mit Viehhüten			486	1·6
bei Handwerkern	106	0·1	32	0·1
im Gasthausgewerbe	118	0·2	34	0·1
mit Kegelaufsetzen	321	0·4	138	0·5
mit Bedienung	156	0·2	82	0·3
als Boten, Austräger, Sammler	421	0·5	498	1·7
mit verschiedenen anderen Erwerben	1.186	1·5	222	0·8
mit häuslichen Arbeiten und Kinderhüten	2.646	3·3	990	3·4
Summe der Beschäftigten	23.016	28·5	6.316	21·7
Davon standen im Alter:				
bis zu 8 Jahren	992	4·3	496	7·8
von 8 bis zu 10 Jahren	2.609	11·3	1.316	20·8
von 10 bis zu 12 Jahren	4.219	18·3	1.972	31·3
von mehr als 12 Jahren	9.450	41·1	2.033	32·2
Altersangaben fehlten bei	5.746	25·0	499	7·9

Außerdem waren bei dieser Erhebung die Länder Oberösterreich, Steiermark, Kärnten, Mähren und Schlesien mit zusammen 115 Schulen und 17.699 Kindern vertreten; im ganzen beteiligten sich demnach 786 Schulen mit 127.624 Kindern. Von diesen wurden als erwerbstätig ermittelt 32.786 oder 25·7 Proz., also der vierte Teil aller Kinder, welche die bei der Erhebung vertretenen Schulen besuchten. In diesem geradezu erschreckenden Verhältnis zwischen den erwerbstätigen und schulbesuchenden Kindern kann allerdings bei dem fragmentarischen Charakter der Erhebung, welche von der Gesamtzahl der eine öffentliche Volksschule besuchenden Kinder nicht ganz 4 Proz. zum Gegenstand hat, nicht die allgemein herrschende Relation zwischen Kinderarbeit und Schulbesuch erblickt werden. Aus demselben Grunde lassen sich auch die Ergebnisse dieser Erhebung mit den Resultaten der allgemeinen Volksschulkonskription nicht auf eine Linie stellen, auch wenn man sich bei der Vergleichung auf jene Länder

beziehungsweise Landesteile beschränkt, für welche die Erhebung des Zentrallehrervereines eine halbwegs vollständige Statistik erstellt hat. Denn während bei der allgemeinen Volksschulkonskription in der Kategorie der landwirtschaftlichen und anderweitigen Arbeiten nur die entlohnten gezählt wurden, weil auf dem Lande beinahe alle Kinder landwirtschaftlich oder anderweitig im Hause der Eltern oder Pflegeeltern beschäftigt sind, wurde bei der Erhebung des Zentralvereines der Wiener Lehrerschaft in der den Erhebungsbogen beigegebenen Erläuterung als Direktive hingestellt „Als Beschäftigung ist jede Verrichtung anzusehen mit Ausnahme der gelegentlichen Besorgung hauswirtschaftlicher Pflichten, sofern dieselbe nicht mehr als 1 Stunde beansprucht.“ Es erscheint somit bei der letzteren Aufnahme auch die große Zahl jener Kinder gezählt, welche in der Landwirtschaft oder in anderweitigen, nicht gewerblichen Beschäftigungsarten ohne Entgelt Arbeiten verrichten. Da aber die zu landwirtschaftlichen Arbeiten verwendeten Kinder das Hauptkontingent der beschäftigten Kinder überhaupt bilden — in den auf Niederösterreich bezüglichen Nachweisungen des Zentrallehrervereines entfallen von der dort ausgewiesenen Gesamtzahl der beschäftigten Kinder 68 Proz. auf Landwirtschaft und Viehhüten — so erklärt sich hieraus die Verschiedenheit der Resultate bei den Erhebungen.

Wenn auch die Nachweisungen des Zentrallehrervereines kein Gesamtbild über die Ausdehnung der Kinderarbeit in Österreich geben, wie dies bei dem privaten Charakter der Erhebung und den großen Schwierigkeiten, welche bei der Durchführung einer solchen zu überwinden sind, nicht anders zu erwarten war, so bilden auch die Ergebnisse dieser Erhebung einen wertvollen Beitrag zur Beurteilung des Umfanges der Kinderarbeit und der Lage der beschäftigten Kinder in einzelnen Gegenden und Landesteilen. Das Hauptverdienst dieser Arbeit ist aber in der textlichen Verarbeitung des erhobenen Materials, welche einen tiefen Einblick in die auf dem Gebiete der Kinderarbeit in einzelnen Gegenden und Betriebszweigen herrschenden tristen Verhältnisse gewährt, zu erblicken.

Eine Ergänzung zu den beiden Sondererhebungen bilden die jährlichen Berichte der k. k. Gewerbeinspektoren über ihre Amtstätigkeit, welche einen Überblick über die Gesetzesübertretungen geben, auf welche die Gewerbeinspektoren anläßlich ihrer Inspektionen stoßen. (Siehe Tabelle S. 484 und 485).

Die Zustände, welche die beiden Sondererhebungen auf dem Gebiete der Kinderarbeit aufgedeckt haben, sowie die beträchtliche Anzahl von Gesetzesübertretungen, welchen die Gewerbeinspektoren alljährlich auf die Spur kommen, lassen ersehen, daß die bestehenden Schutzvorschriften der Gewerbeordnung nicht ausreichen, um das weitverbreitete Übel der Kinderarbeit wirksam bekämpfen zu können. Nicht zum geringsten Teil ist die große Ausdehnung der Kinderarbeit auf die vielfach unpräzise und lückenhafte Regelung des gesetzlichen Kinderschutzes zurückzuführen. Mit den nachfolgenden Untersuchungen soll nun der Versuch gemacht werden, unter Heranziehung des im Abgeordnetenhause eingebrachten Entwurfes und des

Gesetzwidrige Verwendung von Kindern, jugendlichen Hilfsarbeitern und Frauenspersonen in fabrikmäßigen Unternehmungen in den Jahren 1898 bis 1902.

Klassifikation der Gewerbe	Zahl der in fabrikmäßigen Unternehmungen gesetzwidrig verwendeten									
	Kinder unter 12 Jahren (§ 94, Abs. 1, G.-O.)		Kinder unter 14 Jahren (§ 96 *b*, Abs. 1, G.-O.)		zu gefährlichen oder gesundheitsschädlichen Arbeiten verwendeten jugendlichen Hilfsarbeiter und Frauenspersonen (§ 94, Abs. 4, G.-O.)		zur Nachtzeit verwendeten jugendlichen Hilfsarbeiter (§ 95, Abs. 1, G.-O.)		zur Nachtzeit verwendeten Frauenspersonen (§ 96 *b*, Abs. 3, G.-O.)	verwendeten geschützten Personen
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.		
Industrie in Steinen, Erden, Ton und Glas	14	8	212	29	15	12	2	—	28	320
Metallverarbeitung	—	—	16	3	4	2	5	—	2	32
Erzeugung von Maschinen, Apparaten, Instrumenten und Transportmitteln	—	—	8	—	3	—	—	—	—	11
Industrie in Holz-, Flecht-, Dreh- und Schnitzwaren	—	—	20	1	21	9	1	—	2	54
Industrie in Leder, Häuten, Borsten, Haaren und ähnlichen Materialien	—	—	1	—	—	—	—	—	3	4
Textilindustrie	4	—	22	54	4	11	2	—	1	98
Bekleidungs- und Pelzwarenindustrie	—	—	2	4	—	—	—	—	—	6
Papierindustrie	—	1	2	5	7	3	1	—	89	108
Industrie in Nahrungs- und Genußmitteln	2	6	25	28	7	—	—	—	3	71
Gast- und Schankgewerbe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Chemische Industrie	—	—	—	2	28	36	1	—	7	74
Baugewerbe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Graphische Gewerbe	1	—	2	1	3	1	2	—	3	13
Sonstige Gewerbe und Industriezweige	—	—	2	—	—	—	—	—	—	2
Summe 1902	21	15	312	127	92	74	14	—	138	793
1901	62	16	[1])259	107	83	167	13	11	146	864
1900	17	11	[2])245	172	138	[3])228	82	7	275	1175
1899	21	23	182	134	[4]) 35	[5]) 72	17	555		1039
1898	27	62	228	165	—	10	52	267		811

[1]) Darunter 1 Knabe im Hüttenbetrieb und 1 Knabe in Zentralanlagen für Kraftlieferung verwendet.

[2]) Hiervon 3 Knaben bei Erzeugung von Waren aus Kautschuk, Guttapercha und Zelluloid.

[3]) Hiervon 4 Mädchen im Hüttenbetrieb und 1 Mädchen in Zentralanlagen für Kraftlieferung.

[4]) Hiervon 1 Knabe bei der Erzeugung von Kautschuk usw.

[5]) Hiervon 5 Mädchen bei der Erzeugung von Waren aus Kautschuk usw.

Gesetzwidrige Verwendung von Kindern, jugendlichen Hilfsarbeitern und Frauenspersonen in nicht fabrikmäßigen Betrieben in den Jahren 1898 bis 1902.

Klassifikation der Gewerbe	Zahl der in nicht fabrikmäßigen Unternehmungen gesetzwidrig verwendeten								
	Kinder unter 12 Jahren (§ 94, Abs. 1, G.-O.)		Kinder unter 14 Jahren (§ 94, Abs. 2, und 3 G.-O.)		zu gefährlichen oder gesundheitsschädlichen Arbeiten verwendeten jugendlichen Hilfsarbeiter und Frauenspersonen (§ 94, Abs. 4, G.-O.)		zur Nachtzeit verwendeten jugendlichen Hilfsarbeiter (§ 95, Abs. 1, G.-O.)		verwendeten geschützten Personen
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
Industrie in Steinen, Erden, Ton und Glas	7	—	26	6	14	9	—	—	62
Metallverarbeitung	1	—	1	1	2	—	3	—	8
Erzeugung von Maschinen, Apparaten, Instrumenten und Transportmitteln	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Industrie in Holz-, Flecht-, Dreh- und Schnitzwaren	—	—	2	—	8	1	—	—	11
Industrie in Leder, Häuten, Borsten, Haaren, Federn und ähnlichen Materialien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Textilindustrie	2	2	5	3	—	—	—	—	12
Bekleidungs- und Putzwarenindustrie	4	—	—	1	—	—	12	—	17
Papierindustrie	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Industrie in Nahrungs- und Genußmitteln	2	—	1	2	2	—	86	—	93
Gast- und Schankgewerbe	—	—	—	—	—	—	4	—	4
Chemische Industrie	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Baugewerbe	—	—	13	—	—	—	—	—	13
Graphische Gewerbe	—	—	—	—	—	2	2	—	4
Warenhandel	—	—	—	—	—	—	2	—	2
Summe 1902	16	3	50	13	26	12	109	—	229
1901	43	11	137	21	12	12	127	2	365
1900	26	1	[1] 48	17	[2] 16	7	170	5	290
1899	14	4	159	15	4	53	78	3	330
1898	20	75	106	12	3	59	134	33	442

[1] Hiervon 1 Knabe im Gewerbe der Urproduktion.

[2] Hiervon 1 Knabe im Tapezierergewerbe.

demselben zugrunde liegenden deutschen Kinderschutzgesetzes sowie der einschlägigen Gesetzgebungen anderer Staaten, auf jene Mängel hinzuweisen, welche den Kinderschutzbestimmungen in ihrer gegenwärtigen Gestalt anhaften, und auf die wünschenswerten Richtungen ihrer Reform.

3. Der gesetzliche Kinderschutz in Fabriken.

Die Schutzvorschriften gegen die Kinderarbeit in Fabriken enthält der § 96 *b* Gewerbeordnung; derselbe verbietet die Verwendung von Kindern vor vollendetem 14. Jahre zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen in fabrikmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen. Was zunächst die Höhe des Schutzalters betrifft, so muß hervorgehoben werden, daß Österreich in dieser Beziehung unter den europäischen Staaten in der vordersten Reihe steht. Während nämlich die meisten Staaten bei der Aufstellung der für die Kinderarbeit in Fabriken geltenden Verbotsgrenze nicht über das 12. Lebensjahr hinausgehen — in Italien war es bis vor kurzem das 9. — so ist es nur noch die Schweiz, welche die Verwendung von Kindern unter 14 Jahren zur Fabriksarbeit untersagt, und Deutschland, welches die Altersgrenze auf das 13. beziehungsweise für noch schulpflichtige Kinder gleichfalls auf das 14. Lebensjahr festsetzt. In dieser Beziehung ließe also der durch die Gewerbeordnung gewährte Schutz nichts zu wünschen übrig. Dagegen leidet der obzitierte Paragraph in formeller Hinsicht an Mängeln, welche einer strikten Handhabung des Beschäftigungsverbotes im Wege stehen.

Das Gesetz verbietet die Verwendung von Kindern in „fabrikmäßig betriebenen" Gewerbsunternehmungen, während es für nicht fabrikmäßige Betriebe die Beschäftigung der Kinder von 12 bis 14 Jahren bedingungsweise gestattet, so daß für die prinzipielle Frage, ob Kinderarbeit in einem Betriebe überhaupt zulässig oder auszuschließen ist, der gewerbliche Charakter des Betriebes ausschlaggebend ist. Ebenso wie in puncto Kinderschutz, erfahren auch in anderen Fragen des Arbeiterschutzes, wie Maximalarbeitstag, Nachtarbeit der Frauen u. a., die fabrikmäßigen Betriebe eine strengere Behandlung. Bei der einschneidenden Bedeutung, welche die Art des Betriebes für den ganzen Arbeiterschutz und die Handhabung seiner Vorschriften hat, ist es nun ein in der Praxis schon viel beklagter und schwer empfundener Mangel, daß die Gewerbeordnung der gesetzlichen Fixierung des Begriffes „fabrikmäßig" aus dem Wege geht und sich damit begnügt anzuordnen, daß im Zweifel, ob ein gewerbliches Unternehmen als ein fabrikmäßig betriebenes anzusehen sei, die politische Landesbehörde nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer und der beteiligten Genossenschaften und im Rekurswege der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsminister zu entscheiden habe (§ 1, G.-O.)

Die einzigen Anhaltspunkte für diese so wichtige Frage bieten zwei Ministerialerlässe. Der erstere, vom 18. Juli 1883, also noch vor Erlassung der gegenwärtig geltenden Kinderschutzvorschriften erschienen, sollte eine Richtschnur für die Behörden bei der Genossenschaftsbildung abgeben, indem nämlich das Gesetz vom 15. März 1883 die fabrikmäßigen Betriebe von

dem Genossenschaftszwang befreit, und besagt: „Als fabrikmäßig betriebene Unternehmungen sind solche Gewerbsunternehmungen anzusehen, in welchen die Herstellung oder Verarbeitung von gewerblichen Verkehrsgegenständen in geschlossenen Werkstätten unter Beteiligung einer gewöhnlich die Zahl von 20 übersteigenden, außerhalb ihrer Wohnungen beschäftigten Anzahl von gewerblichen Hilfsarbeitern erfolgt, wobei die Benützung von Maschinen als Hilfsmittel und die Anwendung eines arbeitsteiligen Verfahrens die Regel bildet, und bei denen eine Unterscheidung von den handwerksmäßig betriebenen Produktionsgewerben auch durch die Persönlichkeit des zwar die Unternehmung leitenden, jedoch an der manuellen Arbeitsleistung nicht teilnehmenden Gewerbsunternehmers, dann durch höhere Steuerleistung, durch Firmaprotokollierung u. dgl. eintritt.“ Einen weiteren Anlaß, sich mit den Begriff des fabrikmäßigen Betriebes zu beschäftigen, gab das Unfallversicherungsgesetz. Die Ministerialverordnung vom 3. April 1888, betreffend die Anmeldung der Betriebe zur Versicherung, welche zum Zwecke der Durchführung dieses Gesetzes erlassen wurde, gibt in den ihr angefügten Erläuterungen den Behörden Direktiven hinsichtlich der auf die Versicherungspflicht bezüglichen Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes; in jenem Teil aber, welcher vom „Fabrik“ in Sinne dieses Gesetzes spricht, begnügt sich die Verordnung, auf den vorgenannten Ministerialerlaß zu verweisen und aus der Fülle der durch denselben gegebenen Begriffsmerkmale, einzelne, insbesondere das Erfordernis der gewöhnlich mehr als 20 betragenden Arbeiterzahl und der bloß leitenden Tätigkeit des Unternehmers, als die im Zweifel entscheidenden Kriterien hinzustellen.

Abgesehen davon, daß sich der allgemeinen Anwendbarkeit der durch diese beiden Erlässe gegebenen Begriffsbestimmung formale Bedenken entgegenstellen, da beide auf spezielle Gebiete des Gewerberechtes, der erstere auf das Genossenschaftsrecht, der letztere auf das Unfallversicherungsgesetz, Bezug nehmen, läßt sich nicht verkennen, daß die überaus schwerfällige und vielfach sehr dehnbare Umschreibung des Begriffes eine strikte Handhabung der Schutzvorschriften in der Praxis sehr erschweren muß. Auch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 2. Juni 1892, welche im allgemeinen die Merkmale des Erlasses von 1883, akzeptiert und nur einzelnen derselben eine präzisere Fassung zu geben sucht, genügt nicht den Anforderungen der Praxis, welcher nur mit einer möglichst einfachen, scharf abgegrenzten Formulierung des Begriffes geholfen wäre. In der Tat beweisen die Berichte der Gewerbeinspektoren, mit welch großen Schwierigkeiten die letzteren bei der Entscheidung der Frage, ob im konkreten Falle ein fabrikmäßiger Betrieb vorliegt oder nicht, zu kämpfen haben und wie hinderlich insbesondere die übermäßige Häufung von Begriffsmerkmalen der Anwendung der Schutzvorschriften ist, indem das Fehlen auch nur e i n e s dieser Merkmale als genügend angesehen wird, um das Vorhandensein eines fabrikmäßigen Unternehmens zu negieren, wenn dasselbe auch sonst das Gepräge eines solchen hat. So berichtet der Gewerbeinspektor des X. Aufsichtsbezirkes im Jahre 1901 anläßlich seiner Ausführungen über

die Maximalarbeitszeit von mehreren großen Handschlagziegeleien, in welchen, sofern es die Witterungsverhältnisse gestatten, in der Regel von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, also erheblich über 11 Stunden im Tag gearbeitet wird: „Die Schwierigkeiten bezüglich des fabrikmäßigen Charakters der Betriebe bilden hier den Stein des Anstoßes. Die Betriebsinhaber behaupten, ihre Ziegeleien seien nicht fabrikmäßig, daher könnten die Vorschriften des § 96 *a*, G.-O., bezüglich der Einschränkung der Arbeitszeit, und des § 88 *a*, bezüglich der Einführung der Arbeitsordnung, keine Anwendung finden, diese letzteren auch deshalb nicht, weil ihre Arbeiter, wenn auch mehr als 20 an der Zahl, nicht in gemeinschaftlichen Lokalen, sondern im Freien beschäftigt seien. Dagegen kam in den Getreidemühlen des Aufsichtsbezirkes, welche trotz ihrer Größe und der Art ihres Betriebes mit einer einzigen Ausnahme im Rekurswege endgültig als nicht fabrikmäßig erklärt worden sind, ungebührlich lange Arbeitszeit nur mehr in vereinzelten Fällen vor.“

Zwar bezieht sich der Bericht nur auf Überschreitungen der Arbeitszeit; aber auch die Kinderschutzvorschriften werden gerade in Ziegelwerken, von denen der Bericht spricht, überaus häufig übertreten. In den Berichten der verschiedenen Jahre stößt man auf Schritt und Tritt auf Klagen über die große Verbreitung der Kinderarbeit in diesen Betrieben So resümiert der Zentralgewerbeinspektor in seinem allgemeinen Bericht von 1902: „Wie alljährlich, so betreffen auch heuer die Klagen in dieser Richtung (gesetzwidrige Verwendung von Kindern unter 14 Jahren) hauptsächlich die Ziegeleibetriebe“.

So haben auch die Erhebungen des Zentrallehrervereines ergeben, daß die Heranziehung der Kinder zur Arbeit in den Ziegeleien weit verbreitet ist. Für einzelne Orte Niederösterreichs haben, um nur ein Beispiel anzuführen, diese Erhebungen nachstehende Resultate ergeben:

Ort	Anzahl der Schulkinder, auf die sich die Erhebung erstreckte	Anzahl der erwerbstätigen Schulkinder	Davon arbeiteten in Ziegelwerken		
			Knaben	Mädchen	zusammen
Wiener-Neudorf	214	78	27	12	39
Siebenhirten	366	85	11	11	22
Biedermannsdorf	161	37	20	16	36
Vösendorf	446	148	67	40	107
Hennersdorf	188	70	35	33	68
Erlach	220	75	10	6	16
Zusammen	1595	493	170	118	288

Von diesen 288 Kindern standen 17 im Alter von 7, 31 im Alter von 8, 19 im Alter von 9, 39 im Alter von 10, 41 im Alter von 11, 56 im Alter von 12 und 85 im Alter von 13 bis 14 Jahren; 77 Kinder arbeiteten auch an Sonntagen und Feiertagen. Auch der Schulbesuch erleidet schweren Abbruch, denn auf 272 in Ziegelwerken arbeitende Kinder entfielen in der Zeit vom 15. Februar bis 15. Mai 5339 versäumte Halbtage. Die tägliche Arbeitsdauer betrug bei 15 von 212 Kindern mehr als 8 Stunden, hiervon bei 3 sogar mehr als 12 Stunden.

Da die Verrichtungen, zu welchen die Kinder in den Ziegeleien verwendet werden, wie Ziegelaufstellen, -eintragen, -führen, Ziegelmachen, Sandreiben usw. infolge der damit verbundenen Anstrengung und des Einatmens von Staub ihre körperliche Entwicklung zu gefährden geeignet sind, so ist es umso bedauerlicher, daß den Behörden eine sichere gesetzliche Handhabe zu einem strengeren Vorgehen gegen derartige Betriebe fehlt.

Auch hinsichtlich der Mühlenbetriebe scheint die Praxis keine feststehende zu sein, wie aus der Schlußbemerkung des oben angeführten Berichtes sowie aus den Berichten früherer Jahre hervorgeht. So äußert sich der Gewerbeinspektor des II. Aufsichtsbezirkes im Jahre 1898 folgendermaßen: „Einen Widerspruch gegen die Aufstellung einer Arbeitsordnung überhaupt erheben zumeist die Besitzer solcher Betriebe, welche hart an der Grenze zwischen Fabrik und Kleingewerbe liegen, allerdings weniger als 20 Personen beschäftigen, aber infolge der Verwendung von Maschinen und Motoren, der Anwendung eines arbeitsteiligen Verfahrens und mit Rücksicht auf die sonstigen Merkmale zweifellos den fabrikmäßigen Charakter besitzen. Dies gilt insbesondere für eine ganze Reihe von Kunstmühlen." Überhaupt wird in der Praxis auf das Erfordernis der „Beteiligung einer gewöhnlich die Zahl von 20 übersteigenden Anzahl von gewerblichen Hilfsarbeitern", als das hervorstechendste und am sichersten bestimmbare Merkmal, das Hauptgewicht gelegt. Nun ist die im Ministerialerlaß von 1883 angenommene Zahl von 20 Arbeitern entschieden zu hoch gegriffen. Denn vergleicht man damit die Gesetzgebung anderer Staaten, so wird entweder die Zahl der beschäftigten Personen als Kriterium überhaupt aufgegeben oder die Grenze erheblich tiefer gesetzt.

Nach dem englischen Fabrik- und Werkstättengesetz von 1878 ist unter Fabrik jede Örtlichkeit zu verstehen, woselbst Dampf-, Wasser- oder sonstige mechanische Betriebskraft zur Bewerkstelligung eines gewerblichen Verfahrens benützt wird, ohne Rücksicht auf die verwendete Arbeiterzahl, ohne Rücksicht darauf, ob der Betrieb in geschlossenem Raume oder im Freien sich befindet. An dieser Begriffsbestimmung, für welche also der Betrieb mit Kraftmotoren das entscheidende Merkmal ist, hat auch die spätere englische Arbeiterschutzgesetzgebung nichts geändert.

Von anderen, mehr sozialpolitischen Gesichtspunkten läßt sich die vom Schweizer Bundesrat geübte Praxis leiten. Das Fabrikgesetz der Schweiz vom 23. März 1877 erklärt als Fabrik jede industrielle Anstalt, in welcher gleichzeitig und regelmäßig eine Mehrzahl von Arbeitern außerhalb

ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt wird, und überläßt es dem Bundesrat im Einvernehmen mit den Kantonsregierungen, im Zweifel zu entscheiden, ob eine Anstalt als Fabrik zu betrachten ist. Von diesem Recht machte der Bundesrat in der Weise Gebrauch, daß er den Kreis, auf welchen das Gesetz seine Wirksamkeit ausdehnte, allmählich immer weiter zog und schließlich mit Beschluß vom 3. Juni 1891 den Begriff folgendermaßen feststellte. Auf Grund dieses Beschlusses haben nämlich unter der Voraussetzung, daß die im Gesetz enthaltenen allgemeinen Bestimmungen zutreffen, als Fabriken zu gelten:

a) Betriebe mit mehr als 5 Arbeitern, welche mechanische Motoren verwenden oder Personen unter 18 Jahren beschäftigen oder gewisse Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter bieten;

b) Betriebe mit mehr als 10 Arbeitern, bei welchen keine der sub lit. *a)* genannten Bedingungen zutrifft;

c) Betriebe mit weniger als 6 beziehungsweise weniger als 11 Arbeitern, welche außergewöhnliche Gefahren für Gesundheit und Leben bieten oder den unverkennbaren Charakter von Fabriken aufweisen.

Da das eidgenössische Arbeiterschutzgesetz seinen Schutz nur auf Fabriken beschränkt, während es die auf nicht fabrikmäßige Betriebe bezügliche Regelung der Kantonalgesetzgebung überläßt, soll durch die ausdehnende Interpretation des Begriffes Fabrik erreicht werden, daß eine möglichst große Zahl von Betrieben, auch wenn sie nichts weniger als Großbetriebe sind, wie Uhrmachereien, Glättereien, Buchbindereien usw. unter den strengeren Schutz des Bundesgesetzes fallen, wobei von der richtigen Erwägung ausgegangen wird, daß es nicht die große Zahl der in einem Betriebe beschäftigten Arbeiter und der Umfang oder Charakter des Betriebes an sich ist, welcher den Arbeiterschutz notwendig macht, sondern vor allem die mit dem Betriebe und den daselbst zu verrichtenden Arbeiten verbundenen Gefahren für das Wohl der Arbeiter.

Der nämliche Gedanke, welcher in dem Bestreben gipfelt, auch Betriebe, die zwar nicht dem üblichen Begriff Fabrik entsprechen, bei denen jedoch eine sachgemäße Würdigung der ihnen eigentümlichen Betriebsverhältnisse, insbesondere des Gefahrsmoment, einen intensiveren Schutz der Arbeiter notwendig erscheinen läßt, wird, wenn auch in anderer Gestalt und auf den Kinderschutz beschränkt, in dem d e u t s c h e n Gesetz betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben von 1903 durchgeführt. Das deutsche Unfallversicherungsgesetz von 1884 bezeichnet als Fabriken jene gewerblichen Betriebe, in welchen mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden; im übrigen fehlt es an einer allgemein verbindlichen Feststellung des Begriffes. Diese Lücke sucht nun das neue Gesetz wenigstens teilweise und speziell für Zwecke des Kinderschutzes dadurch auszufüllen, daß es teils im Gesetzestext, teils in einem besonderen, dem Gesetze angefügten Verzeichnisse eine Reihe von nicht fabriksmäßigen Betrieben aufführt, bei deren Feststellung die durch die Beschäftigung in denselben bedingte, erhöhte Gefahr für die Gesundheit, körperliche Sicherheit und sittliche Ent-

wicklung der Kinder maßgebend war, und für welche es mit Rücksicht auf diese Gefahren das absolute Verbot der Kinderarbeit ausspricht. Ohne also diese Betriebe den Fabriken zuzuzählen, behandelt das Gesetz dieselben im wesentlichen gleich den Fabriken, für welche gleichfalls das Verbot der Kinderarbeit schon nach dem Arbeiterschutzgesetz (Novelle zur Reichsgewerbeordnung) vom 1891 gilt. Zu einem ähnlichen Vorgehen bietet übrigens der § 94, Absatz 4, der österreichischen Gewerbeordnung eine Handhabe, von welcher bisher nicht Gebrauch gemacht wurde.

In einer der schweizerischen Praxis verwandten, dabei aber noch extensiveren Fassung formulieren den Fabrikbegriff einige überseeische Staaten. So erklärt das Gesetz von Victoria (Factories and shops Act von 1896 und 1900) als Merkmale der Fabrik: *a)* den Betrieb irgendeiner gewerblichen Tätigkeit durch 4 oder mehr Personen, *b)* ohne Rücksicht auf die Zahl der Beschäftigten die motorisch oder durch Chinesen betriebenen gewerblichen Anlagen. Im Gesetze von New York wird bestimmt, der Ausdruck Fabrik im Sinne des Gesetzes schließe „jeden Großbetrieb (Mill), jede Werkstatt oder jeden anderen gewerblichen oder Geschäftsbetrieb ein, wo eine oder mehrere Personen bei Arbeiten verwendet werden“.

Aus dem allen geht hervor, daß die fortgeschrittenen Arbeiterschutzgesetze bei der Regelung der Frage, welche Betriebsformen eines verstärkten Arbeiterschutzes teilhaftig werden sollen, nicht mehr an dem technischen Begriff der Fabrik festhalten, daß vielmehr dieser Begriff eine Verschiebung in sozialpolitischer Richtung erfahren hat. Immer mehr verlieren die äußerlichen Kriterien des fabriksmäßigen Betriebes, wie Umfang, große Arbeiterzahl, Produktionsverfahren an Bedeutung und immer mehr tritt das sozialpolitische Moment der Gefährdung der Arbeiter oder gewisser Arbeiterkategorien in den Vordergrund. Ziehen wir die Nutzanwendung auf die in Österreich geltende Praxis, so ist ersichtlich, daß dieselbe den heutigen Anschauungen nicht mehr entspricht und zur Folge haben muß, daß tausende von Betrieben, welche in anderen Staaten entweder schlechtweg als Fabriken gelten oder denselben gleichgestellt werden, von den schärferen Schutzvorschriften ausgeschlossen sind. Eine Regelung dieser Frage wäre demnach im Interesse eines wirksamen Arbeiterschutzes dringend zu wünschen. Was speziell den Entwurf betreffend die Kinderarbeit anbelangt, so berührt derselbe diese Frage überhaupt nicht, sondern will es hinsichtlich der Kinderarbeit in Fabriken (zufolge § 19) bei den gegenwärtig geltenden Vorschriften der Gewerbeordnung bewenden lassen. Allerdings würde zu diesen Vorschriften das nach dem Vorbild des deutschen Kinderschutzgesetzes auf gewisse nicht fabrikmäßige Betriebe gelegte Verbot der Kinderarbeit (§ 5) ergänzend hinzutreten, ohne daß aber dadurch eine gesetzliche Feststellung des Begriffes entbehrlich gemacht würde. Aus diesem Grunde sowie mit Rücksicht darauf, daß die Gewerbeordnung das Verbot der Kinderarbeit in fabrikmäßigen Betrieben auf „regelmäßige“ Beschäftigungen beschränkt und somit die Verwendung zu vorübergehenden Verrichtungen zuläßt, wodurch wiederum die Kontrolle erschwert und eine Umgehung des Verbotes möglich gemacht

wird, wäre es wünschenswert, daß in ein Kinderschutzgesetz, wie es der Entwurf anstrebt, das Verbot der Kinderarbeit in Fabriken in präziser Form und mit einer den spezifischen Bedürfnissen des Kinderschutzes angepaßten Legaldefinition des Begriffes Fabrik neu aufgenommen würde. Die bezügliche Bestimmung ließe sich in den Hauptpunkten etwa in folgende Form kleiden:

In Fabriken und denselben gleichgestellten Betrieben dürfen Kinder nicht beschäftigt werden.

Als Fabriken im Sinne des Gesetzes gelten jene gewerblichen Anstalten, in welchen gleichzeitig und regelmäßig mehr als zehn Arbeiter außerhalb ihrer Wohnungen beschäftigt werden. Den Fabriken gleichzuhalten sind Betriebe mit weniger als elf Arbeitern, welche Gefahren für die Gesundheit, körperliche Sicherheit oder Sittlichkeit der Kinder bieten. Hierunter fallen auch die im anliegenden Verzeichnis angeführten Werkstätten".

4. Der gesetzliche Kinderschutz in nicht fabrikmäßigen Gewerbebetrieben.

a) Der Kinderschutz in gefährlichen Betrieben.

Die Verwendung von Kindern zu gewerblichen Arbeiten außerhalb der Fabriken ist nach § 94, G.-O., nur bis zum vollendeten 12. Lebensjahre verboten, wobei auch hier die Gewerbeordnung das Verbot auf „regelmäßige" gewerbliche Beschäftigungen beschränkt; mit Recht will der Entwurf demselben eine präzise Fassung geben, indem er die Verwendung von Kindern, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unbedingt untersagt. Die Verwendung von Kindern zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 14. Jahr läßt die Gewerbeordnung prinzipiell zu, macht dieselbe aber von gewissen Bedingungen abhängig, und zwar zunächst davon, daß die Arbeit der Gesundheit nicht nachteilig ist und die körperliche Entwicklung nicht hindert. Während nun aber das deutsche Kinderschutzgesetz und so auch der Entwurf die gefährlichen Betriebe taxativ aufzählt und dieselben mit einem absoluten Beschäftigungsverbot belegt, bleibt nach der Gewerbeordnung gegenwärtig die Beurteilung der Gefährlichkeit eines Betriebes zunächst dem Arbeitgeber selbst und sodann den Gewerbeinspektoren und der Gewerbebehörde überlassen.

Daß eine so allgemeine Fassung der obigen Beschränkung eine Unsicherheit und Ungleichmäßigkeit in der Durchführung zur Folge haben muß, hat der Gesetzgeber wohl vorhergesehen und daher den Handelsminister ermächtigt, im Verordnungswege jene gefährlichen und gesundheitsschädlichen gewerblichen Verrichtungen zu bezeichnen, bei welchen jugendliche Hilfsarbeiter gar nicht oder nur bedingungsweise verwendet werden dürfen (§ 94, Abs. 4, G.-O.). Um eine Grundlage für eine solche, allseits als geboten bezeichnete Beschränkung im Verordnungswege zu gewinnen, wurden im Jahre 1899 die Gewerbeinspektorate angewiesen, auf jene gefährlichen oder gesundheitsschädlichen gewerblichen Verrichtungen, bei welchen die Verwendung jugendlicher Hilfsarbeiter (oder Frauenspersonen)

eingeschränkt oder nur bedingungsweise gestattet werden sollte, besonderes Augenmerk zu richten. Aus sämtlichen Berichten der Gewerbeinspektoren über diesen Punkt geht einerseits hervor, wie dringend eine bindende Festsetzung der gefährlichen Beschäftigungsarten ist, anderseits bieten die in den einzelnen Berichten gemachten konkreten Vorschläge und die Aufzählungen der als gefährlich oder gesundheitsschädlich erkannten Verrichtungen ein geeignetes Substrat für eine solche Regelung; allerdings wäre bei derselben folgendes im Auge zu behalten.

Die Berichte der Gewerbeinspektoren unterscheiden in den genannten Verzeichnissen gemäß der Fassung des § 94, Abs. 4, G.-O., zwei Gruppen von Verrichtungen, nämlich solche, von denen jugendliche Hilfsarbeiter unbedingt auszuschließen, und solche, bei denen sie bedingungsweise zuzulassen wären, letzteres insbesondere dann, wenn die Gefährlichkeit oder Gesundheitsschädlichkeit der Beschäftigung im konkreten Falle durch besondere Sicherheitsmaßregeln aufgehoben erscheint (z. B. Metallschleifereien, wenn die Staubentwicklung wirksam vermieden wird). Eine solche Unterscheidung zwischen absolut verbotenen und bedingungsweise gestatteten Verrichtungen innerhalb ein und desselben Betriebes wäre aber für die strenge Durchführung der zu erlassenden Vorschriften äußerst bedenklich. Zwar gibt es in vielen gesundheitsschädlichen Betrieben an sich ungefährliche Beschäftigungsarten; die ausnahmsweise Zulassung der Kinder zu solchen Arbeiten würde aber, abgesehen von den in solchen Betrieben drohenden mittelbaren Schädigungen, die Kontrolle wesentlich erschweren und den Übertretungen Tür und Tor öffnen. Vielmehr wären bei der Frage, ob eine Arbeit schlechtweg zu verbieten oder bedingungsweise zuzulassen sei, folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Das Hauptziel eines Gesetzes gegen die Kinderarbeit ist es, Schutzbestimmungen gegen die Verwendung der Kinder zu Arbeiten aufzustellen, welche die naturgemäße Entwicklung ihres Körpers oder Geistes zu gefährden geeignet sind. Hierbei sind zwei Hauptarten von Arbeiten auseinanderzuhalten, nämlich zunächst solche, welche schon an und für sich infolge ihrer Beschaffenheit und der sie begleitenden Umstände Gefahren für die Entwicklung des Kindes in sich bergen, indem sie entweder mit übermäßiger Anstrengung verbunden sind, welcher der in Entwicklung begriffene Organismus nicht gewachsen ist, oder wegen der Schwierigkeit und Gefährlichkeit ihrer Verrichtung eine Erfahrung und Routine voraussetzen, welche dem Kinde mangelt, oder infolge der mit ihrer Ausführung verknüpften hygienischen Nachteile die Gesundheit des noch nicht genügend gekräftigten und daher weniger widerstandsfähigen Körpers schädigen, oder schließlich, indem sie sittliche Gefahren bergen, vor welchen das Gemüt des Kindes am meisten bewahrt werden muß. Diese Arbeiten sind für Kinder *absolut* zu verbieten. Anderseits gibt es Arbeiten, die an sich unbedenklich sind, die aber dadurch gefährlich werden können, daß sie zu lange andauern, so daß das Kind nicht nur die notwendige Erholung entbehren muß, sondern auch der Erziehung in Schule und Haus entzogen wird. Diese Arbeiten sind

zwar nicht schlechtweg zu verbieten, aber doch ihrer Dauer nach zu beschränken.

Diesen Forderungen trägt nun die Gewerbeordnung nur in einem sehr beschränkten Maße Rechnung. Denn was die Kategorie der absolut zu verbietenden Arbeiten betrifft, so fehlt es, wie schon erwähnt, bisher an einer, für eine wirksame Handhabung der Schutzvorschriften unentbehrlichen, taxativen Bezeichnung der an sich gefährlichen und daher unbedingt verbotenen Beschäftigungsarten. Auch würde es sich im gegenwärtigen Zeitpunkt kaum empfehlen, von der in der Gewerbeordnung erteilten Ermächtigung zur Regelung dieser Frage im Verordnungswege Gebrauch zu machen und auf diese Weise eine Spezialfrage des Kinderschutzes der Regelung zu unterziehen, während doch die gegenwärtigen Vorschriften, betreffend die Kinderarbeit in complexu, einer Reform bedürfen, wie sie der Entwurf anstrebt.

b) Kinderschutz und Schulgesetzgebung.

Was ferner die aus der Kinderarbeit dem Schulbesuch und Unterricht drohenden Gefahren anlangt, so sucht die Gewerbeordnung denselben dadurch Rechnung zu tragen, daß sie die Verwendung von Kindern zwischen dem 12. und 14. Lebensjahr zu gewerblichen Arbeiten nur unter der Bedingung zuläßt, daß ihre Beschäftigung der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht nicht im Wege steht. Im Interesse der richtigen Beurteilung dieser Bestimmung ist es unerläßlich, auf die Vorschriften der Schulgesetze über die Schulpflicht näher einzugehen.

Das Reichsvolksschulgesetz vom 14. Mai 1869 ordnet die achtjährige Schulpflicht vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr an (§ 21). Dieser Grundsatz des Reichsvolksschulgesetzes würde, wenn ihm allgemeine Geltung zukäme, zweifellos eine wertvolle Ergänzung der obigen Bestimmung der Gewerbeordnung bilden. Derselbe erfährt aber nach dem gegenwärtigen Stande der Schulgesetzgebung gerade hinsichtlich jener Kinder, welche die Gewerbeordnung durch diese Bestimmung schützen will, nämlich der im 13. und 14. Jahre stehenden, in zweifacher Richtung eine Durchbrechung. Zunächst durch die Landesschulgesetze; nach § 75, R.-V.-G., bleibt es nämlich den Landesgesetzgebungen der Länder Krain, Görz und Gradiska, Istrien, Galizien, Bukowina und Dalmatien mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse dieser Länder vorbehalten, Abweichungen von dem im § 21 aufgestellten Grundsatz der achtjährigen Schulpflicht zuzulassen. Von diesem Rechte haben die bezüglichen Länder auch Gebrauch gemacht, so daß hier die sechsjährige Schulpflicht die Regel bildet; und zwar dauert dieselbe in Krain[1]) in der Regel vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 12., nur in Städten und Märkten mit drei- oder vierklassigen Schulen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Doch kann mit Rücksicht auf besondere Terrains- oder klimatische Verhältnisse die Bezirksschulbehörde ausnahmsweise gestatten, daß die Schulpflicht erst mit dem voll-

[1]) Gesetz vom 29. April 1873, L.-G.-Bl. Nr. 21.

endeten 7. oder 8. Lebensjahr beginne; ebenso kann auch in Städten und Märkten Schülern, welche das 12. Lebensjahr zurückgelegt haben und die Gegenstände der Volksschule vollständig innehaben, von der Bezirksschulbehörde die Entlassung bewilligt werden. In Görz und Gradiska[1]) kann der Landesschulrat nach Einvernehmung des Bezirksschulrates für jene Schulsprengel, für welche es die Ortsverhältnisse gebieterisch erheischen, die Schulpflicht auf die Zeit vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr einschränken. In Istrien[2]) und Dalmatien[3]) dauert die Schulpflicht vom 6. bis zum 12., in der Bukowina[4]) vom 7. bis zum 13. Lebensjahr und in Galizien[5]) beginnt sie mit dem vollendeten 6. Lebensjahr und dauert in Städten mit Bürgerschulen durch 7 Jahre, in allen anderen Orten durch 6 Jahre; doch kann in Städten, für welche die siebenjährige Schulpflicht besteht, der Landesschulrat gewisse Ausnahmen gewähren.

In den genannten Ländern bildet also nach dem vorangeführten die sechsjährige Schulpflicht die Regel, so daß die obige Bestimmung der Gewerbeordnung hier insofern gegenstandslos wird, als an die Kinder, welche nach vollendetem 12. Lebensjahr zum Besuche der Schule, abgesehen von den ohnedies nicht stark frequentierten Wiederholungs- und Fortbildungsschulen, nicht mehr verpflichtet und daher ohne Beschäftigung sind, schon in diesem frühen Zeitpunkt die Frage der Berufswahl herantritt. Da ihnen aber bis zum vollendeten 14. Lebensjahr die Fabrik verschlossen ist, so werden sie sich, insoferne sie nicht in der Landwirtschaft Beschäftigung finden, notgedrungen dem Handwerk zuwenden und können hier, natürlich innerhalb der von der Gewerbeordnung gezogenen Grenzen verwendet werden, ohne daß in dieser frühzeitigen Heranziehung von Kindern zur Berufsarbeit eine Übertretung des Gesetzes erblickt werden könnte.

Aber auch in den anderen Ländern, in welchen die achtjährige Schulpflicht noch fortbesteht, erfuhr die letztere eine Abschwächung durch das mit dem Gesetze vom 2. Mai 1883 (Novelle zum Reichsvolksschulgesetz) geschaffene System der Schulbesuchserleichterungen. Dieses Gesetz gestattet nämlich an den allgemeinen Volksschulen nach vollendetem sechsjährigem Schulbesuch eine Erleichterung des Schulbesuches durch Einschränkung des Unterrichtes auf einen Teil des Jahres oder auf halbtägigen Unterricht oder auf einzelne Wochentage. Solche Erleichterungen können auf dem Lande auch generell den Kindern ganzer Schulgemeinden über Ansuchen der letzteren gewährt werden. Über den Umfang, in welchem von den Schulbesuchserleichterungen Gebrauch gemacht wird, gibt die allgemeine Volksschulkonskription Aufschluß. Nach derselben haben von den 8889 Schulen, an welchen nach dem Gesetze generelle Schulbesuchs-

---

[1]) Gesetz vom 6. Mai 1870, L.-G.-Bl. Nr. 30.

[2]) Gesetz vom 4. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 23.

[3]) Gesetz vom 29. Dezember 1871, L.-G.-Bl. 1872 Nr. 11.

[4]) Gesetz vom 30. Jänner 1873, L.-G.-Bl. Nr. 9.

[5]) Gesetz vom 23. Mai 1895, L.-G.-Bl. Nr. 57.

erleichterungen gewährt werden konnten, 4216 Schulen oder 47·4 Proz. solche erhalten, und von den Kindern der zwei obersten Altersstufen, welche derartige Schulen besuchten, 312.430 an der Zahl, wurden 98.038 Kinder oder 31·4 Proz. genereller Schulbesuchserleichterungen teilhaftig. Individuelle Schulbesuchserleichterungen erhielten von den 486.834 Kindern, welchen solche nach dem Gesetze gewährt werden konnten, 121.013 oder 24·9 Proz.

Während sich in puncto Kinderfürsorge Schul- und Gewerbegesetzgebung gegenseitig ergänzen könnten und sollten, sind die obigen Bestimmungen der Landesschulgesetze und der Novelle zum Reichsvolksschulgesetz eher geeignet, der Kinderarbeit Vorschub zu leisten, da durch dieselben die achtjährige Schulpflicht und der Zwang zum Schulbesuch, welcher schon an und für sich ein Mittel zur Einschränkung der Kinderarbeit bietet eine starke Abschwächung erfährt. Umgekehrt gewähren aber auch die Bestimmungen der Gewerbeordnung keine genügenden Garantien für einen gedeihlichen Unterricht. Denn die Gewerbeordnung verbietet nur eine solche Verwendung der Kinder, welche mit der gesetzlichen Pflicht zum Schulbesuch *zeitlich* kollidiert, ohne auf jene Nachteile Rücksicht zu nehmen, welche auch die in die schulfreie Zeit des Tages fallende Beschäftigung der Kinder für den Schulunterricht nach sich ziehen kann.

Im Gegensatz hierzu dehnt das deutsche Kinderschutzgesetz und so auch der Entwurf seine im Interesse des Unterrichtes statuierten Schutzbestimmungen auch auf die nicht mit Schulstunden besetzte Zeit des Tages aus, indem dieselben eine Verwendung der Kinder vor oder zwischen dem Unterricht ausschließen und so dem Übelstand entgegenarbeiten, daß Kinder nach einer oft mehrstündigen Arbeit, von derselben ermüdet und abgespannt, die Schule aufsuchen und den Unterricht, in Apathie versunken, über sich ergehen lassen.

Was aber die oben besprochenen Beschränkungen der Schulpflicht anbelangt, so hat allerdings bei Statuierung derselben der Mangel an Arbeitskräften in der Landwirtschaft eine große Rolle gespielt und die bei den Erhebungen ermittelte große Quote der in der Landwirtschaft arbeitenden Kinder ist nicht zum geringsten Teil auf diese Beschränkungen der Schulpflicht zurückzuführen. Jedoch abgesehen davon, daß in der Zuführung von Kindern als Arbeitskräfte kaum ein geeignetes Mittel zur Lösung der ländlichen Arbeiterfrage erblickt werden kann, müssen die Bestimmungen der Schulgesetze, so insbesondere die in den Städten gewährten individuellen Schulbesuchserleichterungen, ihre nachteiligen Wirkungen notwendig auch auf die gewerbliche Kinderarbeit ausüben. Es wäre demnach Aufgabe der Gewerbegesetzgebung, diese Wirkungen der Schulgesetze wenigstens nach Möglichkeit zu lokalisieren und auf die minder bedenkliche landwirtschaftliche Kinderarbeit zu beschränken. Ein wirksames Mittel hierzu wäre aber in einer weitgehenden Verschärfung der Schutzvorschriften gegen die gewerbliche Kinderarbeit, insbesondere der Bestimmungen über die Arbeitszeit gelegen. Dieses Mittel bieten nun die bezüglichen Vorschläge des Entwurfes.

c) Die Beschränkungen der Arbeitsdauer.

Während nämlich die Gewerbeordnung die achtstündige Maximalarbeitsdauer aufstellt und das Verbot der Nachtarbeit nur für die Zeit zwischen 8 Uhr abends und 5 Uhr morgens gelten läßt, woraus sich der mögliche Fall ergibt, daß ein Kind im 13. oder 14. Lebensjahr bei siebenstündigem Unterricht noch durch weitere acht Stunden bei gewerblichen Arbeiten beschäftigt werden kann und so durch volle fünfzehn Stunden im Tage geistig beziehungsweise physisch tätig ist, will der Entwurf das für Kinder zwischen 12 und 14 Jahren zulässige Höchstausmaß der täglichen Arbeitsdauer auf drei Stunden einschränken und das Verbot der Nachtarbeit auf die Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr früh ausdehnen. Das deutsche Kinderschutzgesetz, welchem diese Vorschläge des Entwurfes im wesentlichen entnommen sind, hat damit einen Weg betreten, welcher es ermöglicht, die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben auf ein Minimum zu reduzieren, aber auch einen bedeutenden Vorsprung vor den in anderen Staaten geltenden Beschränkungen der Arbeitszeit der Kinder gewonnen.

Was nämlich zunächst die für den Arbeiterschutz vielfach vorbildlichen englischen Bestimmungen betrifft, so kommen in dieser Frage die Vorschriften der 1878 erlassenen und seither wiederholt ergänzten Factory and workshop act in Betracht.

Dieses Gesetz stellt für Kinder über 12 Jahre — bis zum 12. Jahr reicht (seit 1901) das Schutzalter — das half-time-System auf. Zum besseren Verständnis dieses komplizierten Systems sei folgendes vorausgeschickt. Innerhalb der Betriebsstätten unterscheidet das Gesetz Fabriken (factories) in der schon oben angegebenen Bedeutung und Werkstätten (workshops), das sind Anstalten, in welchen Händearbeit als Beruf oder gewinneshalber ausgeübt wird. Von den Fabriken erfahren wieder die Textilfabriken, von den Werkstätten die häuslichen Werkstätten (domestic workshops), das heißt Betriebe, in denen nur Mitglieder der in den Betriebsräumen zugleich wohnenden Familie beschäftigt sind und ohne Anwendung mechanischer Kraft ihre Arbeit verrichten, in unserer Frage eine besondere Behandlung. Was ferner die geschützten Personen betrifft, so unterscheidet das Gesetz „Kinder“ zwischen 12 und 14 Jahren, „junge Personen“ zwischen 14 und 18 Jahren und Frauen nach vollendetem 18. Lebensjahr.

Was nun die zulässige Arbeitsdauer dieser Personen anbelangt, so ordnet das Gesetz für junge Personen und Frauen einen Normalarbeitstag von 6, 7 beziehungsweise 8 Uhr morgens bis 6, 7 beziehungsweise 8 Uhr abends an, wobei mindestens 2 Stunden für Mahlzeiten freizuhalten sind, und bestimmt weiter, daß die Arbeit dieser Personen in Textilfabriken wöchentlich höchstens 55 Stunden (seit 1901), in anderen Fabriken und in Werkstätten wöchentlich höchstens 60 Stunden zu währen habe. Kinder dagegen dürfen nur half timer beschäftigt werden: ihre Arbeitsdauer wird auf die Hälfte reduziert, so daß dieselbe erst im Laufe von zwei Wochen das für junge Personen und Frauen als einwöchentliche Arbeitsdauer festgesetzte Maxi-

mum erreicht. Zu diesem Zwecke kann eine doppelte Methode der Arbeitseinteilung zur Anwendung kommen. Die Kinder können entweder in Vor- und Nachmittagsreihen oder an umschichtigen Tagen beschäftigt werden. Im ersten Falle werden die Kinder eine Woche nur in der Vormittagsreihe (z. B. in der Zeit von 6 Uhr früh bis 1 Uhr nachmittags), die folgende Woche nur in der Nachmittagsreihe (z. B. in der Zeit von 1 Uhr nachmittags bis 6 Uhr abends) beschäftigt, wobei durch Gewährung von Pausen, eventuelle Freilassung des Samstags und andere Maßnahmen, auf welche hier nicht näher eingegangen werden kann, bewirkt wird, daß die auf zwei aufeinanderfolgende Wochen entfallende Maximalarbeitsdauer von 55 beziehungsweise 60 Stunden nicht überschritten wird.

Nach dem System der umschichtigen Tage sind die Kinder immer einen ganzen Tag, gleichwie junge Personen, beschäftigt und der folgende ganze Tag bleibt frei; doch dürfen sie nicht in zwei aufeinanderfolgenden Wochen an den nämlichen Tagen beschäftigt werden. Nach beiden Systemen beträgt die längst zulässige Dauer des Arbeitsbannes, d. h. ununterbrochener Arbeit bis zum Eintritt einer halbstündigen Mahlzeitpause, vier und eine halbe Stunde in Textilfabriken, fünf Stunden in anderen Fabriken und in Werkstätten.

Einer besonderen Regelung ist, wie schon erwähnt, die Kinderarbeit in häuslichen Werkstätten (domestic workshops) unterzogen. Hier ist die Beschäftigung von Kindern nach dem System der umschichtigen Tage unstatthaft; Kinder dürfen nur in Vormittags- und Nachmittagsreihen und zwar in der Vormittagsreihe für die Zeit von 6 Uhr früh bis 1 Uhr nachmittags, in der Nachmittagsreise von 1 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends beschäftigt werden. Fünf Stunden bilden die Dauer des Arbeitsbannes. Die Arbeitsdauer für zwei Wochen beträgt dann im ganzen $74^1/_2$ Stunden.

Auf einem anderen Prinzip sind die einschlägigen französischen Bestimmungen aufgebaut. Während England, gleichwie das deutsche Kinderschutzgesetz und der Entwurf als „Kinder“ im gesetzlichen Sinn Personen bis zum 14. Lebensjahr auffaßt, rückt die französische Arbeiterschutzgesetzgebung die Altersgrenze der unter den Kinderschutz fallenden Personen auf das 16. Lebensjahr hinaus, behandelt jedoch diese Personen, was ihre Beschäftigungszeit betrifft, nicht günstiger als die höheren Altersklassen. Das Gesetz vom 30. März 1900, die Novelle zum Gesetz vom 2. November 1892, welches auf Fabriken und Werkstätten mit Ausschluß der „ateliers de famille“, d. h. Werkstätten, in denen nur Familienangehörige unter der Gewalt des Vaters, der Mutter oder des Vormunds arbeiten, Anwendung findet, setzt nämlich die tägliche Arbeitsdauer der Kinder (von 12 bis 16 Jahren), gleich der der jugendlichen Arbeiter (von 16 bis 18 Jahren) und der Frauen auf 11 Stunden in den ersten zwei Jahren nach Erlaß des Gesetzes, auf $10^1/_2$ Stunden in den folgenden zwei Jahren und sodann auf 10 Stunden fest, immer ausschließlich der Pausen. Ebenso wie Frankreich dehnt auch das für die Schweiz gegenwärtig noch geltende eidgenössische

Fabrikgesetz vom 23. März 1877 das Schutzalter für die als „Kinder“ zu behandelnden Personen auf das zurückgelegte 16. Lebensjahr aus, verbietet jedoch die Verwendung von Kindern unter 14 Jahren in Fabriken gänzlich Für Kinder zwischen den 14. und 16. Lebensjahr sollen der Schul- und Religionsunterricht und die Arbeit in der Fabrik zusammen 11 Stunden im Tage nicht übersteigen. Keine Anwendung finden diese Vorschriften auf nicht fabriksmäßige Betriebe; sofern solche in Betracht kommen, überläßt das obzitierte Bundesgesetz die Aufstellung von Schutzbestimmungen den kantonalen Gesetzgebungen. Die meisten der daraufhin erflossenen kantonalen Gesetze beschränken jedoch ihren Schutz auf weibliche Personen, indem sie die Anstellung von Mädchen (Glarus „Kinder“) unter 14 Jahren als Arbeiterinnen oder Lehrtöchter verbieten.

Wägt man die oben dargelegten, von den einzelnen Gesetzgebungen für die Arbeitsdauer der Kinder aufgestellten Beschränkungen gegeneinander ab, so ergibt sich, daß das deutsche System, welches auch der Entwurf akzeptiert, dem anzustrebenden Endziele des Kinderschutzes — absolutes Verbot der Kinderarbeit überhaupt — am nächsten kommt, indem es die tägliche Arbeitsdauer auf ein äußerst tiefes Maß (3 Stunden im Tage) herabdrückt und so die Heranziehung von Kindern zur Erwerbsarbeit nach Möglichkeit erschwert. Von den Gedanken geleitet, daß die Kinderschutzidee, als eine Forderung der Humanität, kein Kompromiß mit den ihr entgegenstehenden Interessen verträgt, läßt das deutsche System alle anderen Rücksichten beiseite und zieht der Kinderarbeit nach jeder Richtung möglichst enge Grenzen. Anders das englische System. Das half-time-System ist ein Kompromiß zwischen den humanitären Forderungen des Kinderschutzes und den materiellen Interessen der Arbeitgeber. Den ersteren sucht es durch die Bestimmung gerecht zu werden, daß Kinder durchschnittlich nur halb so lange zu gewerblichen Arbeiten herangezogen werden dürfen, als die nächst höheren Altersklassen, während die restliche Zeit von gewerblichen Arbeiten gänzlich freigehalten werden soll. Dem Arbeitgeber aber wird es durch die Bestimmungen über den Schichten- und Reihenwechsel möglich gemacht, während der ganzen Betriebszeit, die Nacht natürlich abgerechnet, Kinder, wenn auch nicht immer dieselben, zu beschäftigen und so die leichteren Arbeiten in seinem Betriebe durch entsprechend billigere Arbeitskräfte konstant verrichten zu lassen. Das half-time-System setzt den Unternehmer in den Stand, eine möglichst große Zahl von Kindern in seinem Betriebe so zu verteilen, daß er ein Kontingent in der Vormittags-, ein anderes in der Nachmittagsreihe und ein drittes an umschichtigen Tagen verwendet. Dadurch trägt dieses System wohl den Bedürfnissen der englischen Industrie mit ihrer aufs höchste gesteigerten Erwerbstätigkeit und ihrem enormen Bedarf an Arbeitskräften Rechnung, bietet aber in seiner gegenwärtigen Gestalt und Anwendung nicht genügende Gewähr für einen wirksamen Kinderschutz, dessen Aufgabe es nicht nur ist, das einzelne Kind vor übermäßiger Inanspruchnahme seiner Kräfte zu schützen, sondern auch die Verbreitung der Kinderarbeit überhaupt einzudämmen und die Zahl

der erwerbstätigen Kinder auf ein möglichst geringes Maß zu reduzieren; auch ist unter der der Herrschaft des half-time-Systems ein regelmäßiger und ausreichender Schulunterricht nicht möglich.

Doch läßt sich nicht leugnen, daß das half-time-System in entsprechend modifizierter Gestalt und für gewisse Arten der Erwerbsarbeit auch auf die Verhältnisse des Kontinents und speziells Österreichs anwendbar wäre. Wir denken da an jene Arten der Erwerbsarbeit, welche nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung noch keinen Beschränkungen hinsichtlich der Kinderarbeit unterliegen — wie dies in Österreich insbesondere bei der Hausindustrie der Fall ist — wo es sich also de lege ferenda nicht darum handeln kann, mit einem Schlag ein strenges Kinderschutzsystem aufzustellen, welches auf den Papier stehen bliebe, sondern im Interesse der praktischen Durchführbarkeit einen Weg zu finden, auf welchem durch Aufstellung von minder schweren Beschränkungen dem Übel der Kinderarbeit allmählich an den Leib gerückt werden könnte.

5. Der Kinderschutz in der Hausindustrie.

Bisher hat der staatliche Arbeiterschutz grundsätzlich Halt gemacht vor der Schwelle des Hauses. Das „Sancta Domus“ hat auch dem modernen Staat, welcher immer mehr in die Interessensphäre des einzelnen eingreift und dem natürlichen Selbstbestimmungsrecht des Individuums im allgemeinen Interesse Grenzen zieht, standgehalten. Immer mehr bricht sich aber in der neueren Gesetzgebung die Auffassung Bahn, daß der Staat dort, wo es die Verhältnisse gebieterisch erheischen, nicht nur berechtigt sondern auch verpflichtet ist, selbst in die Familienordnung regelnd und schützend einzugreifen. Diese Auffassung liegt z. B. dem neuen englischen ebenso wie dem deutschen Kinderschutzgesetze von 1903 und dem preußischen Fürsorge-Erziehungsgesetz von 1900 zugrunde. Ganz unerläßlich aber ist ein solches imperatives Vorgehen des Staates auf dem Gebiete des Kinderschutzes, und zwar aus folgenden Gründen.

Zunächst ist es eine Erfahrungstatsache, daß eine nicht alle gewerblichen Betriebsformen umfassende Normierung des Kinderschutzes bei ihrer Durchführung eine Abwanderung der in den geschützten Betriebsformen frei werdenden Arbeitskräfte in das noch offene Reservoir der nicht geschützten Erwerbszweige zur Folge hat. So muß eine einseitige Regelung der Kinderarbeit in Fabriken und Werkstätten bewirken, daß die von den genannten Betriebsformen ausgeschlossenen Kinder in die Hausindustrie abströmen und so die Wirkungen des auf Fabriken beziehungsweise Werkstätten beschränkten Beschäftigungsverbotes durch Verwendung der Kinder in der Hausindustrie paralysiert werden. Ebenso können auch die Beschränkungen, welche hinsichtlich der Arbeitsdauer, Nachtarbeit etc. der in gewerblichen Betrieben beschäftigten Kinder aufgestellt sind, dadurch leicht umgangen werden, daß die Kinder während der durch diese Beschränkungen nicht getroffenen Zeit des Tages ungestraft zu vielfach schwereren, gefährlicheren und bedenklicheren Arbeiten in der Hausindustrie herangezogen werden. Sollen

also die Schutzvorschriften hinsichtlich der gewerblichen Kinderarbeit an ihrem Wert und ihren Wirkungen nicht schwere Einbuße erleiden, so muß daran geschritten werden, auch die Kinderarbeit in der Hausindustrie einer gesetzlichen Regelung zu unterziehen, um so mehr, da die Kinderarbeit, wie aus den Berichten der Gewerbeinspektoren über die Heimarbeit sowie aus der Spezialerhebung des Zentrallehrervereines hervorgeht, in vielen Zweigen der Hausindustrie- und Heimarbeit weitverbreitet ist.

Überblickt man die auf die Hausindustrie bezüglichen Bestimmungen anderer Staat, so war der erste Staat, der den Arbeiterschutz in der Hausindustrie in den Bereich seiner Kompetenz zog und insbesondere die Kinderarbeit in den häuslichen Betrieben beschränkte, England, gerade jenes Land, welches die Unverletzlichkeit des Hausrechtes so hoch anschlägt. Die Factory and workshop act verbietet für die „domestic workshops" die Beschäftigung der Kinder an umschichtigen Tagen und beschränkt ihre tägliche Arbeisdauer. Von den späteren, durch die Novellen von 1891, 1895 und insbesondere 1901 zugunsten der domestic workshops aufgestellten Vorschriften, bildet besonders die folgende eine wertvolle Ergänzung der für die Kinderarbeit in Fabriken und Werkstätten geltenden Schutzbestimmungen. Der § 31 des Gesetzes von 1901 besagt: Ein Kind darf im Geschäftsbetriebe einer Fabrik oder Werkstätte an Tagen, an welchen es in der Fabrik oder Werkstätte beschäftigt wird, außerhalb derselben nur während der zulässigen normalen Arbeitszeit Beschäftigung finden. Für Zwecke dieser Vorschrift wird ein Kind, welchem eine Arbeit nach Hause mitgegeben, oder dem erlaubt wurde, solche mitzunehmen, an dem Tage, an welchem die Arbeit auf diese Weise hinausgegeben oder genommen wird, als bereits innerhalb der Fabrik oder Werkstätte beschäftigt angesehen.

In ähnlicher Weise verbieten einige Schweizer Kantone (Zürich 1894, Luzern 1895, Solothurn 1895) durch Spezialgesetze, welche auf die dem eidgenössischen Fabrikgesetz nicht unterstellten Geschäfte Anwendung finden, daß den Arbeiterinnen über die gesetzliche Arbeitszeit des Geschäftes hinaus weitere Arbeit nach Hause mitgegeben wird.

Deutschland nimmt in seinem Kinderschutzgesetz auf die Kinderarbeit in der Hausindustrie durch seine Bestimmungen über die Beschäftigung „eigener Kinder" Rücksicht; doch sind die Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung eigener Kinder um vieles milder als die für fremde Kinder geltenden. Während nämlich, um nur die Hauptunterschiede hervorzuheben, das Schutzalter der letzteren bis zum 12. Jahre reicht und die Maximalarbeitsdauer derselben über dieses Alter hinaus 3 beziehungsweise 4 Stunden im Tag beträgt, ist die Verwendung von eigenen Kindern nur bis zum 10. Jahre verboten und darüber hinaus an keine Maximalarbeitsdauer gebunden. Auch die dem Arbeitgeber, welcher Kinder in seinem Betriebe beschäftigt, auferlegte Verpflichtung, hiervon der Behörde Anzeige zu machen und ein Kind nur auf Grund einer von der Behörde ausgestellten Arbeitskarte aufzunehmen, gilt nur für fremde

Kinder. Schließlich sind auf die ungesetzliche Verwendung fremder Kinder strengere Strafen gesetzt.

Demgegenüber läßt der Ofnersche Entwurf nur die letztangeführten, die Pflichten der Arbeitgeber und das Strafausmaß betreffenden Sondervorschriften bloß für fremde Kinder gelten, behandelt aber im übrigen die eigenen Kinder gleich den fremden; und zwar versteht der Entwurf in Anlehnung an das deutsche Gesetz unter eigenen Kindern solche, die zu dem Hausstande des sie Beschäftigenden gehören und entweder 1. mit ihm oder mit seinem Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt oder 2. seine oder seines Ehegatten Adoptivkinder oder Mündel oder 3. Pflegekinder desselben oder seines Ehegatten sind. Demnach würden nach Absicht des Entwurfes Eltern, Vormünder, Wahl- und Pflegeeltern die zu ihrem Hausstande gehörigen Kinder, gleichwie fremde Kinder bis zum 12. Jahre überhaupt nicht und über das Schutzalter hinaus höchstens drei Stunden täglich beschäftigen dürfen. So sehr auch eine solche Ausdehnung der allgemeinen Schutzbestimmungen auf die Hausindustrie im Interesse eines umfassenden Kinderschutzes als anstrebenswert bezeichnet werden muß, so darf nicht außer acht gelassen werden, daß die Gesetzgebung mit der Einbeziehung dieser Art der Erwerbsarbeit unter die Kinderschutznormen ein Gebiet betritt, welches bisher in Österreich, von einigen wenigen Bestimmungen (§ 78 *a)*, G.-O., § 4 *c)*, *d)*, Gesetz vom 27. November 1896) abgesehen, für den Arbeiterschutz überhaupt ein noli me tangere gewesen ist, und auf welchem die Schwierigkeit der Kontrolle ein besonderes Hindernis für die Durchführung bildet. Aus diesen Gründen wäre es vorzuziehen, auf diesem Gebiete vorerst nur mit tastender Hand vorzugehen und lieber nicht übermäßig strenge, dafür aber leichter durchführbare Vorschriften aufzustellen. Es wäre demnach empfehlenswerter, von der im Entwurf geplanten, kaum durchführbaren Beschränkung der Arbeitsdauer auf 3 Stunden im Tag abzusehen und das Hauptaugenmerk auf die Festsetzung des Schutzalters zu richten, wobei dann die vom Entwurf im Gegensatz zum deutschen Kinderschutzgesetz auf das zwölfte Jahr angesetzte Altersgrenze schon aus dem Grunde beibehalten werden könnte, weil dadurch der Gefahr der Abwanderung von unter 12 Jahre alten Kindern aus den gewerblichen Betrieben in die Hausindustrie vorgebeugt würde. Was den Schutz der Kinder zwischen dem 12. und 14. Lebensjahre betrifft, so müßte vor allem der möglichen Umgehung der für die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben geltenden Schutzvorschriften ein Riegel vorgeschoben und verhindert werden, daß Kinder, welche bereits durch die gesetzlich zulässige Zeit des Tages gewerblich beschäftigt waren, nach Hause zurückgekehrt, zu weiteren Arbeiten angehalten werden, während sie doch nach Absicht des Gesetzes für den Rest des Tages von jeder Arbeit ferngehalten werden sollen. Eine Handhabe hierzu bietet die schon oben angezogene Bestimmung des englischen Gesetzes von 1901 und einiger Schweizer Kantone. Im übrigen würde, wie schon erwähnt, das dem englischen halftime-System zugrunde liegende Prinzip des Reihenwechsels ein Mittel bieten,

um die Arbeitsdauer der in der Hausindustrie arbeitenden Kinder zwischen 12 und 14 Jahren nach Möglichkeit zu beschränken.

6. Der Kinderschutz in der Landwirtschaft.

Was die Kinderarbeit in der Landwirtschaft betrifft, so fehlt es fast überall an Schutzgesetzen gegen dieselbe. Die wenigen Staaten, welche überhaupt der Regelung dieser Frage näher getreten sind, sind bei schüchternen Versuchen zur Beschränkung dieser Art der Kinderarbeit stehen geblieben. In England dürfen nach der Agricultural children act von 1874 Kinder unter 8 Jahren überhaupt nicht im Ackerbau beschäftigt werden; vom 8. bis zum 10. Jahr darf man sie nur beschäftigen, wenn nachgewiesen wird, daß sie 250mal im Jahre die Schule besucht haben, und von Kindern zwischen dem 10. und 12. Lebensjahr werden 150 Schulbesuche im Jahr gefordert. Das neue Kinderschutzgesetz von 1903 findet auf jede mögliche Beschäftigung mit einer Arbeit, welche gewerbsmäßig oder zur Erzielung eines Gewinnes ausgeübt wird, und daher wohl auch, insofern die letztere Voraussetzung zutrifft, auf die Beschäftigung in der Landwirtschaft Anwendung. Das russische Gesetz vom 12. Juni 1886, welches das Verhältnis der Landwirte zu ihren Arbeitern regelt und seinem Hauptinhalt nach zur Wahrung der Interessen der Arbeitgeber erlassen wurde, enthält auch einige wenige Arbeiterschutzbestimmungen, darunter das Verbot, Minderjährigen Arbeiten aufzuerlegen, „die ihrem Alter und ihren Kräften nicht angemessen sind."

Der Gesetzesantrag Ofner, welcher die Regelung der gesamten Erwerbsarbeit bezweckt, will die landwirtschaftliche Arbeit unter den nämlichen Schutz stellen wie die gewerbliche Beschäftigung der Kinder und geht also in diesem Punkte weiter, als das deutsche Kinderschutzgesetz, welches sich nur mit der Regelung der Kinderarbeit in den gewerblichen Betrieben befaßt, während es die landwirtschaftliche Kinderarbeit, wohl mit Rücksicht auf die entgegenstehenden Interessen der agrarischen Kreise, ausscheidet. Daß die Kinderarbeit in der Landwirtschaft einer Regelung bedarf, steht außer Zweifel, doch wäre zu erwägen, ob dieselbe der gleichen Behandlung zu unterziehen sei, wie die gewerbliche Beschäftigung der Kinder. Ein Kinderschutzgesetz, wie es der Entwurf anstrebt, wird bei seiner Durchführung wohl auch auf dem Gebiete der gewerblichen Kinderarbeit manche Hindernisse zu überwinden haben, da es ja auch hier in die bestehenden Verhältnisse tief eingreift, doch findet es hier die Wege durch die bereits in Geltung stehenden Schutzbestimmungen sowie durch die langjährige Wirksamkeit von gewerblichen Aufsichtsorganen schon einigermaßen geebnet. Bei der Frage der landwirtschaftlichen Kinderarbeit dagegen fehlt es nicht nur an jeglicher Vorarbeit, sondern es spielen hier auch die schon oben erwähnten Vorschriften der Schulgesetze hinsichtlich der Schulpflicht eine nicht geringe Rolle. Hierzu kommt noch die Schwierigkeit der Kontrolle; was würde es helfen, wenn das Gesetz vorschriebe, daß Kinder nicht länger als 3 Stunden im Tag zu landwirtschaftlichen Arbeiten

angehalten werden dürfen, wenn diese Vorschrift in unzähligen Fällen ungestraft übertreten würde, da die Einhaltung derselben nicht genügend überwacht werden könnte und da auch bei denjenigen, in deren Interessen das Gesetz so tief eingriffe, nämlich bei den Eltern und den Landwirten, schwerlich auf ein Entgegenkommen zu rechnen wäre? Ein solches Entgegenkommen aber, auf welches eben wegen der Schwierigkeit der Beaufsichtigung nicht gänzlich verzichtet werden kann, ist aber nur dann zu erwarten, wenn die durchzuführenden Vorschriften von den Beteiligten nicht als zu hart empfunden werden. Da schließlich die landwirtschaftliche Beschäftigung im allgemeinen nicht jene Gefahren für das Kind in sich birgt, welche der gewerblichen Arbeit anhaften, so wird es sich auch hier empfehlen, nicht übermäßig strenge Vorschriften anfzustellen. Dagegen wird es aber notwendig sein, gewissen Mißständen, welche speziell der landwirtschaftlichen Beschäftigung eigentümlich sind, mit aller Strenge entgegenzutreten.

In letzterer Hinsicht wäre insbesondere ein Augenmerk zu richten auf das Hütewesen, welches wegen der Monotonie der Beschäftigung und der Zügellosigkeit des sich selbst überlassenen Kinder einen schädlichen Einfluß auf Sitten, Gemüt und Geist des Kindes ausüben muß, auf das Verdingen der Kinder, welches insbesondere in Tirol und Vorarlberg betrieben wird und oft einem Kinderhandel gleichkommt, auf die Verkürzung der Nachtruhe, die in der Landwirtschaft, wo die Arbeiten zeitlich früh beginnen und spät abends endigen, sehr häufig vorkommt, und auf die Verwendung von Kindern zur Bedienung landwirtschaftlicher Maschinen. In letzterer Beziehung gibt eine Zusammenstellung, welche anläßlich der Erhebung des Zentrallehrervereines über die Kinderarbeit von den Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten in Wien und Brünn über Ersuchen angefertigt wurde, eine Übersicht derjenigen schulpflichtigen Hilfsarbeiter, welche in den bei der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt versicherten landwirtschaftlichen Maschinenbetrieben während der Jahre 1890 bis 1899 verletzt und entschädigt wurden. Wir entnehmen dieser Zusammenstellung die folgenden Daten:

Niederösterreich.

Geburtsdatum des Verletzten		Datum des Unfalles		Veranlassung
18. Oktober	1876	28. August	1890	Geriet beim Antreiben der Pferde mit dem Fuße zwischen die Zahnräder des Göpels.
12. April	1881	15. Oktober	1892	Wurde beim Wegreißen einer Garbe von der Triebstange erfaßt.
22. Februar	1881	11. Dezember	1894	Geriet beim Schmieren in das Räderwerk der Göpeldreschmaschine.
12. Oktober	1881	28. Juni	1895	Geriet in die Räder der Häckselschneidmaschine.
31. Jänner	1887	5. August	1895	Beim Antreiben der Pferde während des Bückens von der Triebstange des Göpels erfaßt.
30. Dezember	1885	28. September	1895	Beim Antreiben der Ochsen in den Göpel geraten.

Geburtsdatum des Verletzten	Datum des Unfalles	Veranlassung
3. März 1883	17. Dezember 1895	Geriet in die Zahnräder der Häckselschneidmaschine.
26. Oktober 1883	22. Jänner 1897	Zahnradübersetzung der Häckselmaschine.
7. Dezember 1884	25. Februar 1897	Kuppelpratze der Transmissionsstange.
27. Februar 1885	24. Februar 1898	Beim Antreiben der Ochsen in das Antriebrad geraten.
29. Juli 1884	9. Mai 1898	Beim Antreiben der Ochsen in das Antriebrad geraten.
11. August 1888	9. August 1898	Transmission der Dreschmaschine.
12. März 1888	10. November 1898	Beim Antreiben der Ochsen in die Antriebswelle geraten.
1. Juni 1885	30. Jänner 1899	Messer der Häckselschneidmaschine.
4. Dezember 1885	5. September 1899	Von dem Transmissionsriemen erfaßt.
19. Oktober 1885	28. August 1899	Beim Antreiben der Pferde in die Transmissionsstange geraten.
11. Dezember 1887	2. Dezember 1899	Beim Antreiben der Pferde in die Transmissionsstange geraten.

Mähren und Schlesien.

Unfallsjahr 1890:

Alter	Dienstesverhältnis	Verwendung
13	Hilfsarbeiterin	Zureicherin der Garben
13	Taglöhner	Pferdelenker
12	Taglöhner	Strohschlichter
13	Taglöhner	Strohschlichter
13	Sohn des Betriebsunternehmers	Pferdeantreiber
14	jugendlicher Arbeiter	Pferdeantreiber
14	jugendliche Hilfsarbeiterin	Garbenzureicherin
14	Viehhirt	Pferdetreiber
13	Sohn des Betriebsunternehmers	Strohabnehmer
11	Sohn des Betriebsunternehmers	Strohabnehmer

Unfallsjahr 1891:

Alter	Dienstesverhältnis	Verwendung
13	jugendlicher Hilfsarbeiter	Strohabnehmer
11	jugendlicher Hilfsarbeiter	Strohabnehmer
11	jugendlicher Hilfsarbeiter	Strohabnehmer
10	jugendlicher Hilfsarbeiter	Strohabnehmer

Unfallsjahr 1892:

Alter	Dienstesverhältnis	Verwendung
13	jugendliche Hilfsarbeiterin	Stroheinlegerin
12	jugendlicher Hilfsarbeiter	Ochsentreiber

Unfallsjahr 1893:

Alter	Dienstesverhältnis	Verwendung
13	jugendliche Hilfsarbeiterin	Garbenzureicherin
12	jugendlicher Hilfsarbeiter	Pferdetreiber

Unfallsjahr 1894:

Alter	Dienstesverhältnis	Verwendung
12	Taglöhnerin	Strohschlichterin
14	Magd	Garbenzureicherin
12	jugendlicher Taglöhner	Strohzureicher

Unfallsjahr 1895:

Alter	Dienstesverhältnis	Verwendung
9	jugendlicher Hilfsarbeiter	Pferdeantreiber
14	Taglöhnerin	Garbenzureicherin
12	Taglöhnerin	Strohschlichterin
10	jugendlicher Hilfsarbeiter	Ochsenantreiber
9	jugendliche Hilfsarbeiterin	Strohabträgerin
11	jugendliche Hilfsarbeiterin	Strohabnehmerin
12	jugendlicher Hilfsarbeiter	Garbenzureicher
10	Tochter des Betriebsunternehmers	Küheantreiberin

Unfallsjahr 1896:

Alter	Dienstesverhältnis	Verwendung
11	Taglöhner	Pferdeantreiber
12	Taglöhner	Garbenzureicher
13	Taglöhnerin	Garbenzureicherin
11	Sohn des Betriebsunternehmers	Pferdeantreiber
14	Zimmermannslehrling	Häckselabnehmer
14	Magd	Strohzureicherin

Unfallsjahr 1897:

Alter	Dienstesverhältnis	Verwendung
13	jugendlicher Taglöhner	Strohzureicher
12	Sohn des Unternehmers	Pferdeantreiber
13	Taglöhner	Strohabnehmer
14	Taglöhner	Maschinenschmierer
13	Taglöhner	Strohzureicher
13	Taglöhnerin	Garbenzureicherin
14	Taglöhner	Garbenzureicher
12	Taglöhnerin	Strohzureicherin

Unfallsjahr 1898:

Alter	Dienstesverhältnis	Verwendung
14	Kuhwirt	Hinter der Grasmähmaschine das Gras auseinanderwerfen
13	Taglöhnerin	Garbenzureicherin
12	Kuhwirt	Pferdeantreiber
13	jugendlicher Taglöhner	Viehtreiber
10	jugendlicher Taglöhner	Pferdeantreiber
13	Tochter des Unternehmers	Pferdeantreiberin
13	Tochter des Unternehmers	Ochsenantreiberin
11	Tochter des Unternehmers	führte Aufsicht
13	jugendliche Hilfsarbeiterin	Strohabnehmerin
14	Hirt	Garbenzureicher

Alter	Dienstesverhältnis	Verwendung
14	Tochter des Unternehmers	Ochsenantreiberin
13	Taglöhner	Elevatorarbeiter
13	Tochter des Unternehmers	Garbenzuträgerin
13	Taglöhner	Spreuabträger
9	Kuhwirt	Ochsenantreiber

Unter den von der Brünner Anstalt ausgewiesenen Unfällen haben sieben einen letalen Ausgang gehabt; in den übrigen Fällen werden teils vorübergehende Erwerbsunfähigkeit, teils Invalidität verschiedenen Grades als Folgen der Verletzung angegeben. Diese Zusammenstellung beweist, wie notwendig, trotz mannigfacher, gegen diese Art der Kinderbeschäftigung erflossenen Verfügungen, ein energisches Vorgehen in diesem Punkte wäre.

Ein weiterer Übelstand, gegen welchen der Kinderschutz anzukämpfen hätte, ist die Heranziehung von Kindern in den niedersten Altersklassen zu landwirtschaftlichen Arbeiten. Daß die Kinder schon frühzeitig zum Viehweiden, zu Feld- und sonstigen land- und hauswirtschaftlichen Arbeiten verhalten werden, ist bekannt und wird auch u. a. in dem Bericht des niederösterreichischen Landesausschusses über das Volksschulwesen von 1902 als Ursache der Schulversäumnisse angeführt. Bei der Erhebung des Zentralvereines der Wiener Lehrerschaft wurden die Altersverhältnisse der zu regelmäßiger landwirtschaftlicher Erwerbsarbeit verwendeten Kinder zwar nicht in größerem Maßstab erhoben, doch liefern die bei dieser Erhebung für den Bezirk Gmünd ermittelten Daten ein wertvolles Beispiel für die Altersgruppierung der in der Landwirtschaft beschäftigten Kinder:

Es standen daselbst im Alter von

6	7	8	9	10	11	12	13—14 Jahren
2	36	80	124	123	172	220	519 Kinder.

Die Tätigkeit begann

vor dem 6.	im 6.	7.	8.	9.	10.	nach dem 10. Jahre
bei 13	151	145	155	115	113	160 Kindern.

Demnach begann bei 81 Proz. der hier in Betracht kommenden (852) Kinder die Tätigkeit vor dem 10. Lebensjahr. Mit Rücksicht auf das zarte, der Schonung bedürftige Alter sowie im Interesse des Schulbesuches würde es sich also empfehlen, der frühzeitigen Heranziehung von Kindern zu landwirtschaftlichen Arbeiten durch Aufstellung eines Schutzalters entgegenzuwirken und die Verwendung von Kindern etwa bis zum 10. und in der weiteren Folge bis zum 12. Lebensjahre zu verbieten. Was aber die Kinder von 12 bis 14 Jahren betrifft, so sind es, wie schon erwähnt, die in einzelnen Ländern geltende sechsjährige Schulpflicht sowie die Schulbesuchserleichterungen, welche der prohibitorischen Tendenz des Kinderschutzes geradezu entgegenarbeiten, indem sie auf dem flachen Lande bewirken

müssen, daß ein großer Teil der von der Schulpflicht entweder gänzlich oder zeitweise entbundenen Kinder der landwirtschaftlichen Arbeit gerade zugeführt wird. Die erste Voraussetzung für einen wirksamen Schutz dieser Altersstufen ist demnach eine Änderung der Schulgesetzgebung im Sinne der uneingeschränkten achtjährigen Schulpflicht.

7. Die modernen Reformbestrebungen in anderen Staaten.

Wie schon erwähnt, ist gerade in den letzten Jahren eine Reihe von Staaten mit der Erlassung neuer Kinderschutzgesetze vorgegangen, welche das Bestreben haben, das Kinderschutzrecht zeitgemäß auszugestalten. Vor allem England und Deutschland; in diesen beiden Staaten ist mit 1. Jänner 1904 das neue Gesetz in Kraft getreten. Das englische (Employment of Children Act) vom 14. August 1903 bildet eine Ergänzung der Factory and workshop act. Dieses 1878 erlassene und durch zahlreiche Nachtragsgesetze (von 1883, 1891, 1895 und 1901) ergänzte Gesetz, welches die Vorschriften über die Kinderarbeit in Fabriken und Werkstätten enthält, soll zwar in seiner bisherigen Geltung bestehen bleiben, da das neue Gesetz keine Anwendung findet auf Kinder über 12 Jahren, welche nach Maßgabe der Factory and workshop act beschäftigt werden. Während jedoch die letztgenannte act nur die Kinderarbeit in Fabriken und Werkstätten im Sinne des Gesetzes regelt, ermöglicht das Gesetz von 1903 die Ausdehnung des Kinderschutzes auf jede mögliche Beschäftigung mit einer Arbeit, welche gewerbsmäßig oder zum Zwecke des Gewinnes, sei es für das betreffende Kind selbst oder für einen dritten, ausgeübt wird. Hierbei geht das Gesetz individualisierend vor, indem es die Selbstverwaltungsbehörden ermächtigt, überall dort regelnd einzugreifen, wo es notwendig ist. Von besonderer Bedeutung kann das Gesetz, seine strikte Durchführung vorausgesetzt, für die Hausindustrie und Heimarbeit sowie für den Straßenhandel werden; auch eröffnet es der kommunalen Sozialpolitik ein neues Gebiet ihrer Betätigung.

In Deutschland beschränkten sich die bisher geltenden Vorschriften auf dem Gebiete des gewerblichen Kinderschutzes hauptsächlich auf das Verbot der Verwendung von Kindern unter 13 beziehungsweise noch schulpflichtigen Kindern unter 14 Jahren in Fabriken, während hinsichtlich der Kinderarbeit in Werkstätten nur vereinzelte Bestimmungen, wie für die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, Werkstätten mit Motorbetrieb und einigen anderen galten. Diese große Lücke, welche der gesetzliche Kinderschutz in Deutschland bisher aufgewiesen hatte, hat zur Erlassung des Gesetzes, betreffend die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903, geführt. Dasselbe regelt die Beschäftigung von Kindern außerhalb der Fabriken, und zwar in Werkstätten, in der Hausindustrie, in Handels- und Verkehrsgewerben, an Theatern, in Gast- und Schankwirtschaften, bei Austragediensten und auf Bauten aller Art; ausgeschlossen sind Landwirtschaft und Gesindedienst.

Die Notwendigkeit einer eingehenden gesetzlichen Regelung der Kinderarbeit außerhalb der Fabriken ergab sich zunächst aus der von den Gewerbeaufsichtsbeamten gemachten Beobachtung, daß die Kinderarbeit in den fabrikmäßig betriebenen Unternehmungen, für welche die deutsche Gewerbeordnung einschränkende Bestimmungen enthält, zwar wesentlich an Bedeutung verloren, dafür im Handwerk, in der Hausindustrie und bei sonstigen gewerblichen Unternehmungen einen erheblichen Umfang angenommen hatte; namentlich war dem Verbot der Kinderarbeit in Fabriken eine starke Abwanderung von Kindern in die Hausindustrie gefolgt. Daher mußte, wollte man die gewiß wohltätigen Schutzbestimmungen der Gewerbeordnung nicht illusorisch werden lassen, an die Erlassung eines die letztere ergänzenden Gesetzes geschritten werden. Vorbereitet wurde dasselbe durch eine umfassende statistische Spezialerhebung[1]), welche die für die legislatorische Regelung maßgebenden Momente: Zahl der beschäftigten Kinder, Art der Beschäftigung, Alter der Kinder, Beschäftigungsdauer, Beschaffenheit der Arbeitsräume, Arbeitslöhne, statistisch erfaßte, woran sich Berichte über die auf dem Gebiete der Kinderarbeit bereits geltenden polizeilichen Bestimmungen sowie Vorschläge über künftige Regelung schlossen. Territorial erstreckte sich die Erhebung fast auf das gesamte Gebiet des Deutschen Reiches, nur Württemberg erhob statt für die sämtlichen 64 nur für 24 Oberamtsbezirke Daten und Sachsen-Koburg-Gotha machte lediglich 63 Hausindustrieorte zum Gegenstand der Untersuchung. Die bei dieser Aufnahme ermittelte Zahl der Kinder unter 14 Jahren, welche außerhalb der Fabriken gewerblich beschäftigt waren, betrug insgesamt 532.283 beziehungsweise einschließlich der in 40 Oberämtern Württembergs zwar nicht ermittelten, aber auf 12.000 geschätzten, gewerblich beschäftigten Kinder 544.283, das ist 6·53 Proz. der volksschulpflichtigen Kinder.

Dieses Resultat der Erhebung sowie nicht zum geringsten die Einzelheiten, welche dieselbe über die gewerbliche Kinderarbeit zutage förderte, führten nach mannigfachen weiteren Vorarbeiten, Einholung von Gutachten seitens der Handelskammern, Gewerbeinspektoren usw. zur Einbringung eines Gesetzentwurfes im April 1902, welcher mit 30. März 1903 zum Gesetz[2]) erhoben wurde.

Als „Kinder" im Sinne dieses Gesetzes gelten Kinder unter 13 Jahren sowie solche über 13 Jahre, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, also im allgemeinen[3]) Kinder bis zum vollendeten

[1]) Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, IX. Jahrgang, III. 97: „Gewerbliche Kinderarbeit außerhalb der Fabriken auf Grund der Erhebungen vom Jahre 1898."

[2]) Abgedruckt in den „Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform", Heft 10, mit Erläuterungen zum Gesetz und Vorschlägen zu seiner Durchführung versehen von Konrad Agahd.

[3]) In Bayern endigt die Schulpflicht mit dem 13. und in Württemberg häufig vor dem 14. Jahre.

14. Lebensjahr. Hierbei wird zwischen eigenen und fremden Kindern unterschieden nach dem Verhältnis, in welchem dieselben zu demjenigen stehen, der sie beschäftigt, und für die eigenen Kinder wird dieses Verhältnis (Verwandtschaft, Adoption, Vormundschaft, Fürsorgeerziehung; Zugehörigkeit zum Hausstande) vom Gesetz genau umschrieben. Je nachdem es sich nun um eigene oder fremde Kinder handelt, greift im allgemeinen eine verschiedene Behandlung platz; es gelten naturgemäß für fremde Kinder schärfere Vorschriften. Nur hinsichtlich einer Anzahl von Beschäftigungen, welche teils im Gesetzestexte selbst (§ 4), teils in einem beigefügten Verzeichnis angeführt werden und bei deren Feststellung die durch die Beschäftigung bedingte, erhöhte Gefahr für die Gesundheit, Sicherheit und sittliche Entwicklung der Kinder maßgebend war, gilt in gleicher Weise zugunsten eigener wie fremder Kinder das absolute Beschäftigungs*verbot*. Desgleichen wird sowohl für eigene als für fremde Kinder das absolute Verbot der Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Schaustellungen ausgesprochen, sofern nicht ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, in welchem Falle Ausnahmen zugelassen werden können. Kommen aber Werkstätten, die durch obiges Beschäftigungsverbot nicht getroffen werden, oder Betriebsstätten des Handels- und Verkehrsgewerbes in Betracht, so gelangt die verschiedene Behandlung von fremden und eigenen Kindern zur Geltung. In diesen Betrieben ist nämlich die Altersgrenze, welche für die im Gesetz aufgestellten Beschränkungen entscheidend ist, bei eigenen Kindern das vollendete 10., bei fremden das vollendete 12. Lebensjahr; und zwar bestehen diese Beschränkungen darin, daß in den genannten Betrieben Kinder *bis* zu den oben bezeichneten Altersgrenzen überhaupt nicht, *darüber* hinaus nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens, nicht vor dem Vormittagsunterricht und am Nachmittage erst eine Stunde nach beendetem Unterricht beschäftigt werden dürfen. Überdies gilt nur für fremde Kinder die weitere Beschränkung, daß ihre Beschäftigung in der Schulzeit nicht länger als 3, während der Schulferien nicht länger als 4 Stunden täglich dauern darf.

Einen noch intensiveren Schutz läßt das Gesetz Kindern angedeihen, welche in Gast- und Schankwirtschaften verwendet werden. Im Betriebe derselben dürfen nämlich auch eigene Kinder unter *zwölf* Jahren überhaupt nicht und Mädchen, soferne sie als „Kinder“ im Sinne des Gesetzes gelten — also regelmäßig bis zum 14. Jahr — nicht bei der Bedienung der Gäste beschäftigt werden; die letztere Verschärfung gilt auch für fremde Kinder (Mädchen). Allerdings können von den auf eigene Kinder bezüglichen Vorschriften für kleinere Wirtschaften Ausnahmen zugelassen werden.

Die Sonntagsruhe ist mit geringen Ausnahmen sowohl für fremde als auch für eigene Kinder geboten.

Im Interesse der leichteren Kontrolle verpflichtet das Gesetz den Arbeitgeber, wenn er Kinder in seinem Betriebe beschäftigen will, diese

Absicht der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, und verbietet ihm, ein Kind ohne Vorweisung einer von der Ortspolizeibehörde über Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ausgefertigten Arbeitskarte aufzunehmen. Die Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes wird von den auf Grund der Gewerbeordnung bestellten Aufsichtsbeamten geübt, welchen insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der dem Gesetz unterstehenden Betriebe zusteht. Auf Gesetzesübertretungen sind Geldstrafen bis zum Höchstausmaße von 2000 Mark gesetzt.

In Italien war die Arbeit der Kinder durch das Gesetz von 1886 höchst mangelhaft geregelt. Durch das Gesetz vom 19. Juni 1902, betreffend die Frauen- und Kinderarbeit, wird nun die Altersgrenze für die Beschäftigung von Kindern in Fabriken, Werkstätten und bei Maurerarbeiten von bisher 9 auf 12 Jahre, für die in Gruben und Bergwerken arbeitenden von 10 auf 13 Jahre und für die bei gefährlichen und nächtlichen Arbeiten beschäftigten auf 15 Jahre festgesetzt. In weiteren 3 Jahren wird die Altersgrenze für unterirdische Betriebe auf 14 Jahre erhöht werden. Hier war die Kinderarbeit bisher nur „unter gewissen Bedingungen“, aber ohne Fixierung einer bestimmten Altersgrenze gestattet; ein Gesetz über die Regelung der Arbeit in gefährlichen und ungesunden Betrieben gab es aber, wenn man von den wenigen Unfallverhütungsvorschriften des Gesetzes von 1898 absieht, in Italien überhaupt nicht. Allgemein wird für Kinder, für die bisher nur bei mehr als sechsstündiger Arbeitszeit eine einstündige Pause vorgesehen war, eine Unterbrechung der Arbeitszeit durch eine ein- bis zweistündige Pause, je nach der Dauer des Arbeitstages, sowie ein wöchentlicher Ruhetag — der erste Schritt zur Einführung der Sonntagsruhe in Italien — gesetzlich vorgesehen. Die tägliche Beschäftigungsdauer wird für Kinder unter 12 Jahren wie bisher auf höchstens 8, für 12- bis 15jährige, die vordem eine unbegrenzte Arbeitszeit (ausgenommen die achtstündige Maximalarbeitsdauer in ungesunden und gefährlichen Betrieben) hatten, auf 11 Stunden festgesetzt. Ausnahmsweise kann die tägliche Arbeitsdauer der 12- bis 15jährigen Kinder auf höchstens 12 Stunden verlängert werden, wenn es die technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes erfordern.

Ähnlich wie Italien hat auch Dänemark in den letzten Jahren seinen bisher rückständigen Kinderschutz in neue Bahnen gelenkt. Das ältere Gesetz von 1873 bezog sich nur auf Fabriken und fabriksmäßig betriebenen Werkstätten, in denen Personen unter 18 Jahren beschäftigt wurden und stellte hinsichtlich der Arbeit von Kindern das Alter von 10 Jahren als Minimalgrenze fest. Durch das neue Fabrikgesetz vom 11. April 1901 wird nun bestimmt, daß Kinder unter 12 Jahren nicht zur Arbeit in Betrieben verwendet werden dürfen, die der Inspektion unterstellt sind, während für Kinder von 12 bis 14 Jahren das half-time-System beibehalten bleibt; doch darf die Gesamtarbeitsdauer dieser Kinder nie 6 Stunden übersteigen, wobei nach $4^1/_2$ Stunden Arbeit eine Ruhepause von mindestens einer halben Stunde zu gewähren ist.

ANHANG.

Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Ofner und Genossen, betreffend die Kinderarbeit.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes betreffen die Erwerbsarbeit von Knaben und Mädchen, die das 14. Lebensjahre noch nicht vollendet haben. Sie werden in diesem Gesetze Kinder genannt.

§ 2.

Kinder sollen zur Erwerbsarbeit nicht verwendet werden. Die Verwendung von Kindern, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist unbedingt verboten. Ihre Verwendung zwischen dem 12. und 14. Lebensjahre ist nur im Rahmen dieses Gesetzes gestattet. Zur Erwerbsarbeit gehören außer der gewerblichen insbesondere auch die landwirtschaftliche Beschäftigung und der Gesindedienst. Daß das Kind ein Entgelt empfängt, ist zum Begriffe der Erwerbsarbeit nicht erforderlich.

§ 3.

Das Gesetz bezieht sich auf eigene und fremde Kinder. Als eigene Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Kinder, die zu dem Hausstand des sie Beschäftigenden gehören und entweder

1. mit ihm oder mit seinem Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt oder
2. seine oder seines Ehegatten Adoptivkinder oder Mündel oder
3. Pflegekinder desselben oder seines Ehegatten sind. Letztere dürfen nicht in höherem Maße wie Kinder der in 1 und 2 bezeichneten Art in demselben Hausstand beschäftigt werden.

Alle anderen Kinder gelten als Fremde.

§ 4.

Als Werkstätten im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Räume, die zum Wohnen, Kochen oder Schlafen dienen, wenn darin Erwerbsarbeit verrichtet wird, sowie Arbeitsstätten im Freien.

§ 5.

Im Betriebe der in dem angeschlossenen Verzeichnis aufgeführten Gewerbe, ferner bei Bauten aller Art, im Betriebe von Ziegeleien, bei Torfstichen, bei über Tag betriebenen Brüchen und Gruben, im Schornsteinfegergewerbe, im gewerbsmäßigen oder mit dem Speditionsgeschäft verbundenen Fuhrwerksbetrieb, beim Mischen und Mahlen von Farben, bei Arbeiten in Kellereien, beim Einsammeln von Hadern und Lumpen, beim Steinklopfen, beim Heben, Tragen und Bewegen schwerer Lasten, im Gast- und Schankgewerbe, bei Treibjagden dürfen Kinder nicht beschäftigt werden. Der Minister des Innern ist ermächtigt, auch noch andere für Kinder ungeeignete Beschäftigungsarten zu untersagen.

§ 6.

Sind im Betriebe Motoren (Triebwerke. die durch elementare Kraft bewegt werden, im Gebrauch, so dürfen die Kinder keinesfalls an den durch die Triebkraft bewegten Maschinen verwendet werden; ebensowenig bei Göppeln und gleichartigen Triebwerken. Eigene Kinder sind in Werkstätten, wo Motoren in Gebrauche sind, auch sonst nicht zu beschäftigen, es sei den, daß die politische Landesbehörde es aus wichtigen Gründen für einzelne Arten solcher Werkstätten erlaubt.

§ 7.

Bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen und sonstigen öffentlichen Schaustellungen dürfen Kinder nicht beschäftigt werden. Wenn ein höheres Interesse der Kunst

oder Wissenschaft vorliegt, kann die politische Behörde erster Instanz im einzelnen Falle nach Anhörung der Schulleitung eine Ausnahme zulassen.

§ 8.

Kinder dürfen nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens, nicht vor oder zwischen dem Unterricht verwendet werden. Ihre Beschäftigung darf erst eine Stunde nach beendigtem Unterrichte beginnen. Zu Mittag ist den Kindern mindestens eine zweistündige Pause zu gewähren. Länger als drei Stunden im Tag darf die Beschäftigung überhaupt nicht dauern. Dies gilt insbesondere auch für die Verwendung von Kindern zu Botengängen, zum Austragen von Zeitungen oder Waren.

§ 9.

An Sonn- und Feiertagen dürfen Kinder nicht beschäftigt werden. Nur für öffentliche theatralische Vorstellungen und sonstige öffentliche Schaustellungen ist die Ausnahme des § 7 gestattet.

II. Besondere Bestimmungen für Verwendung fremder Kinder.

§ 10.

Sollen fremde Kinder beschäftigt werden, so muß der Arbeitgeber der politischen Behörde vorher die schriftliche Anzeige machen, in welcher die Betriebsstätte, die Art des Betriebes und die Art der Beschäftigung der Kinder anzugeben sind. Er hat ein Verzeichnis der von ihm beschäftigten Kinder, entsprechend dem § 96 der Gewerbeordnung, zu führen.

§ 11.

Die Beschäftigung eines fremden Kindes darf nicht erfolgen, bevor dem Arbeitgeber eine Arbeitskarte für dasselbe eingehändigt ist. Die Arbeitskarte wird dürftigen Kindern von der politischen Behörde erster Instanz über Ansuchen oder mit Zustimmung des Vaters oder sonstigen gesetzlichen Vertreters des Kindes stempel- und kostenfrei ausgestellt. Kann die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht beschafft werden, so ist der Gemeindevorsteher berechtigt, sie einstweilen zu ersetzen.

Dürftigkeit des Kindes darf nicht angenommen werden, wenn es selbst oder eines seiner Eltern Personaleinkommensteuer zahlt. Die Karte wird höchstens für ein Jahr ausgestellt und muß vor Ablauf der Zeit erneuert werden. Vor Ausstellung der Karte ist die Schulleitung zu hören und eine ärztliche Untersuchung des Kindes zu veranlassen.

§ 12.

Die Arbeitskarte hat Namen, Alter (Jahr und Tag) und Wohnort des Kindes, sowie Namen, Stand und Wohnort des gesetzlichen Vertreters zu enthalten. Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf Verlangen der politischen Behörde oder ihrer Organe vorzulegen und sie nach Lösung des Verhältnisses dem gesetzlichen Vertreter des Kindes auszufolgen.

III. Aufsichts- und Strafbestimmungen.

§ 13.

Zur Aufsicht, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes eingehalten werden, insbesondere zu öfteren und unerwarteten Revisionen sind zunächst die politischen Behörden und die Gewerbeinspektoren berufen. Die Gemeindebehörden und Schulleitungen sind verpflichtet, Mißstände, die sie wahrnehmen, zur Kenntnis der politischen Behörde zu bringen. In Privatwohnungen, wo ausschließlich eigene Kinder beschäftigt werden, sollen Revisionen während der Nachtzeit nur erfolgen, wenn ein begründeter Verdacht für die Nachtarbeit vorliegt.

§ 14.

Wenn die politische Behörde bei einer nach den vorstehenden Bestimmungen für Kinder zulässigen Beschäftigung erhebliche Mißstände, insbesondere übermäßige An-

strengung von Kindern wahrnimmt, so hat sie deren Behebung zu veranlassen. Sie kann die Beschäftigung für einzelne Kinder, deren körperliche oder geistige Gesundheit darunter leidet, einschränken oder untersagen. Sie kann einem Kinde die Arbeitskarte verweigern oder die erteilte wieder entziehen. Wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, soll vorher der Gemeindevorsteher und Schulleiter angehört werden.

§ 15.

Die Übertretungen dieses Gesetzes werden von den politischen Behörden bestraft. Unterliegt eine Handlung dem allgemeinen Strafgesetz, so ist sie von der politischen Behörde nicht nochmals zu ahnden. Doch hat diese das Recht, dem Schuldigen die Beschäftigung von Kindern zu untersagen, wenn entweder die Voraussetzungen des § 16 eingetreten sind oder wenn die begangene Tat eine derartige Gesinnung des Schuldigen erwies, daß ihm Kinder ohne Gefährdung ihrer körperlichen oder geistigen Gesundheit nicht anvertraut werden können.

§ 16.

Wer die Vorschriften der §§ 5—9 dieses Gesetzes gegenüber einem fremden Kinde übertritt, oder wer ein fremdes Kind trotz Verbotes beschäftigt, wird mit Geldstrafe von 20 K bis 3000 K, bei besonders erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Nach mehrfacher Bestrafung kann ihm auch das Recht abgesprochen werden fremde Kinder zu beschäftigen.

§ 17.

Mit Geldstrafe von 1 K bis 300 K und bei besonders erschwerenden Umständen mit Arrest bis zu einem Monat wird bestraft, wer den Vorschriften über die Beschäftigung eigener Kinder zuwiderhandelt. Von der Bestrafung ist die vormundschaftliche Behörde des gefährdeten Kindes zu verständigen.

§ 18.

Mit Geldstrafe bis zu 300 K wird bestraft, wer den Vorschriften der §§ 10—12 zuwiderhandelt.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 19.

Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes werden sonstige, andersartige oder weitergehende Beschränkungen der Kinderarbeit nicht berührt.

§ 20.

Jede Gemeinde oder Bezirkvertretung ist berechtigt, dürftigen Personen gegen Verzicht, ihre Kinder zu Erwerbsarbeit zu verwenden, Unterhaltsbeiträge zu gewähren die nicht als Armenunterstützung gelten. Die politische Landesbehörde ist berechtigt, in einzelnen Gemeinden oder Bezirken bei Zustimmung der zuständigen Gemeinde- oder Bezirksvertretung die Kinderarbeit gänzlich zu untersagen.

§ 21.

Das Gesetz tritt mit 1. Juli 1904 in Kraft.

Mit dem Vollzuge ist der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Handels- und Ackerbauminister beauftragt.

Verzeichnis der für Kinderarbeit verbotenen Gewerbsbetriebe (§ 5).

Werkstätten zur Anfertigung von Schieferwaren, Schiefertafeln und Griffeln, mit Ausnahme von Werkstätten, in denen lediglich das Färben, Bemalen und Bekleben, sowie die Verpackung von Griffeln und das Färben, Linieren und Einrahmen von Schiefertafeln erfolgt.

Werkstätten der Steinmetze, Steinhauer, Steinbohrer, -Schleifer oder Polierer;

Kalkbrennereien, Gipsbrennereien;

Werkstätten der Töpfer;

Werkstätten der Glasbläser, -Ätzer, -Schleifer oder -Mattierer, mit Ausnahme der Werkstätten der Glasbläser, in denen ausschließlich vor der Lampe geblasen wird;

Spiegelbelegereien;

Werkstätten, in denen Gegenstände auf galvanischem Wege durch Vergolden, Versilbern, Vernickeln und dergleichen mit Metallüberzügen versehen werden, oder in denen Gegenstände auf galvanoplastischem Wege hergestellt werden;

Werkstätten, in denen Blei- oder Zinnspielwaren bemalt werden;

Blei-, Zink-, Zinn-, Rot- und Gelbgießereien und sonstige Metallgießereien;

Werkstätten der Gürtler und Bronzeure, Werkstätten in denen Blei, Kupfer, Zink oder Legierungen dieser Metalle bearbeitet oder verwendet werden;

Metallschleifereien oder -Poliereien, Feilenhauereien, Harnischmachereien, Bleianknüpfereien;

Werkstätten, in denen Quecksilber verwendet wird; Werkstätten zur Herstellung von Explosivstoffen, Feuerwerkskörpern, Zündhölzern und sonstigen Zündwaren;

Abdeckereien;

Werkstätten, in denen Gespinste, Gewebe und dergleichen mittels chemischer Agentien gebleicht werden, Färbereien;

Lumpensortierereien;

Felleinsalzereien, Gerbereien;

Werkstätten zur Verfertigung von Gummi-, Guttapercha- und Kautschukwaren;

Roßhaarspinnereien;

Werkstätten der Perlmutterverarbeitung, Haar- und Borstenzurichtereien, Bürsten- und Pinselmachereien, sofern mit ausländischem tierischen Material gearbeitet wird;

Fleischhauereien;

Hasenhaarschneidereien;

Bettfedernreinigungsanstalten;

Chemische Waschanstalten;

Werkstätten der Maler und Anstreicher.

VERHANDLUNGEN DER GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER VOLKSWIRTE.

CXXXIV. Plenarversammlung (Nachtrag).

Am 15. März 1904 wurde unter überaus starker Beteiligung die 134. Plenarversammlung der Gesellschaft im Saale des Niederösterreichischen Gewerbevereines abgehalten, über deren Verlauf hiermit noch nachträglich berichtet wird.

Präsident Hofrat Professor Dr. v. Philippovich erinnert daran, mit welcher Aufmerksamkeit die Entwicklung des modernen Städtewesens sowie die Fülle von Aufgaben, welche demselben gestellt sind, seitens der Volkswirte verfolgt werden, und wie sehr diese dabei immer genötigt sind, ihren Blick nach Deutschland zu richten, wo ja in den letzten Jahrzehnten ein ungeheurer Aufschwung auf allen Gebieten städtischen Lebens und der damit notwendig werdenden Verwaltungsaufgaben stattgefunden habe.

Herr Oberbürgermeister Dr. Adickes hob in seinem Referate „Über die preußischen Kommunalfinanzen“ zunächst gewisse gemeinsame Züge hervor, welche die Entwicklung der Gemeindefinanzen in den meisten Ländern zeigen: den im großen Maß überall wachsenden Bedarf infolge der steten Ausdehnung der Gemeindeaufgaben, die Eigenartigkeit der den Gemeinden obliegenden Aufgaben einerseits mit lokaler, wirtschaftlicher, anderseits mit allgemein staatlicher und kultureller Bedeutung; die Frage, wie der Staat sich zu den Gemeinden stellen solle.

Das preußische Kommunalabgabengesetz stellt den Versuch einer planmäßigen und konsequenten Neuregelung und einer einheitlichen Gestaltung der kommunalen Steuerverhältnisse des ganzen preußischen Staates dar. Gleichzeitig hat der preußische Staat für die Durchführung außerordentlich große Geldmittel zur Verfügung gestellt.

Redner gibt sodann einen historischen Rückblick über die Entwicklung der Kommunalfinanzen in Preußen. Diese basierten in den fünfziger und sechziger Jahren zumeist auf der Personalbesteuerung; nach dem reformierten Einkommensteuergesetze vom Jahre 1873 bildeten die Zuschläge zur staatlichen Einkommensteuer, das eigentliche Rückgrat der Kommunalsteuern. In den größeren Ortschaften standen 1876 44 Mill. Personalsteuern nur 9 Mill. Realsteuern gegenüber; in der Rheinprovinz erhoben 110 Gemeinden 200 bis 250 Proz., 66

Gemeinden 250 bis 300 Proz. und 34 Gemeinden über 350 Proz. Zuschläge zur staatlichen Einkommensteuer.

Dieser Entwicklung, stellten sich in den sechziger Jahren namentlich die im volkswirtschaftlichen Kongreß vereinigten Männer entgegen: Faucher, O. Michaelis, K. Braun, A. Meyer u. a. Sie forderten, daß die Gemeindesteuern dem Grundsatze von Leistung und Gegenleistung entsprechen; da alle Leistungen der Gemeinde wesentlich dem Grundbesitzer zugute kämen, so müsse dieser die Lasten tragen; direkt als Grund- und Gebäudesteuer, indirekt als Mietsteuer. Auch wies man auf die englische Poor-law-Steuer als eine „reale Hausstandssteuer“ hin. Der Staat habe zu Unrecht die Realsteuern an sich genommen und müsse sich deshalb mit den Gemeinden auseinandersetzen: die indirekten Steuern und Zölle dem Reiche, die Einkommensteuer mit Selbsteinschätzung dem Staate, die Grund- und Gebäudesteuer den Kommunen.

Schließlich wurde es zur communis opinio, daß die Gemeindeaufgaben zu dem einen Teile wirtschaftlicher Natur und deshalb nach dem Grundsatze von Leistung und Gegenleistung zu decken, zu dem anderen Teile allgemeiner staatlicher Art und daher nach der Leistungsfähigkeit aufzubringen seien. Infolge der politischen und finanziellen Entwicklung, der allgemeinen Finanznot und des Kampfes um Zölle und indirekte Steuern, endlich infolge der ungünstiger werdenden Lage der Landwirtschaft trat aber der große Gedanke einer organischen Reform des gesamten direkten Staats- und Kommunalsteuerwesens immer mehr zurück; die Forderung der Überweisung der Grund- und Gebäudesteuer an die Kommunalverbände blieb zwar immer aufrecht, wurde aber immer mehr nur als Mittel angesehen, um überbürdeten Grundbesitzern und steuerbedürftigen Gemeinden und Kommunalverbänden finanzielle Erleichterungen zu verschaffen. Ende der achtziger Jahre wurde aber die Überzeugung immer allgemeiner, daß die Reform der Einkommensteuer und die Überweisung der Realsteuern an die Kommunen notwendig miteinander verbunden sein müsse.

Im November des Jahres 1890 wurde dem Landtage der erste Teil der Reformvorschläge vorgelegt, um dadurch zunächst eine Grundlage für die Reform der kommunalen Besteuerung zu gewinnen. Unter Ablehnung aller fiskalischen Nebengedanken sollte zunächst eine gerechtere Verteilung der staatlichen Steuerlast bewirkt werden; ein neues Gewerbesteuergesetz, das die kleinen und mittleren Gewerbebetriebe unter Kontingentierung auf die bisher erzielte Summe entlastet; eine auf Selbsteinschätzung beruhende Einkommensteuer, beginnend bei 900 Mark und mit steigenden Sätzen bis zu 3 Proz.; die Überweisung der Realsteuern an kommunale Verbände; ein Erbschaftssteuergesetz behufs stärkerer Belastung des fundierten Einkommens; eine Landgemeindeordnung, um die Verhältnisse der Gutsbezirke zu ordnen.

Nur die Erbschaftssteuer fiel. Die Landgemeindeordnung und die Einkommensteuer wurden unter Verstärkung der Progression bis zu 4 Proz. angenommen. Die erste Veranlagung der Einkommensteuer lieferte einen Mehrertrag von 40 Mill. Die Zuweisungen an die Kreise aus der lex Huene betrugen im Jahresdurchschnitt 25 Mill.; der Finanzminister hatte sonach 65 Mill. zur Verfügung. Der staatliche Verzicht auf die Realsteuern erforderte aber 111·8 Mill.

(Grund- und Gebäudesteuer 85 Mill., Gewerbesteuer 19·8 Mill. und an Bergwerkssteuer 7 Mill.), so fehlten also noch 36 Mill. Diese sollten durch eine die Einkommensteuer ergänzende Vermögenssteuer, (Ergänzungssteuer) im niedrigen Betrage von $^1/_2$ Promille gedeckt werden. 1902 wurde das Gesetz über die Aufhebung der staatlichen Realsteuern und das Kommunalabgabengesetz beschlossen.

Was haben die direkten Steuern in Preußen für Staat und Gemeinde zu leisten? Die staatliche Einkommensteuer 1892 125 Mill. Mark, 1903 187 Mill. Mark; Ergänzungssteuer 1895 auf 31 Mill. Mark, 1902/04 mit 37 Mill. Mark, zusammen mehr als 220 Mill. Mark; Gesamtsumme der nichtstaatlichen Abgaben und Lasten inkl. der Naturalabgaben 418 Mill. Mark; darunter direkte Gemeindeabgaben 225 Mill. Mark, Kreis- und Provinzialabgaben 63 Mill. Mark, Volksschulunterhaltungslasten 186 Mill. Mark, einschließlich 70 Mill. Mark Staatszuschuß.

Die Steigerung dieser Lasten ist eine ganz außerordentlich große: der Bedarf der Städte war 1895 238 Mill. Mark, 1899 337 Mill. Mark. In den preußischen Städten mit über 100.000 Einwohnern (nach dem Stande 1900) entfielen auf den Kopf der Bevölkerung an Gemeindeabgaben 1869 11·49 Mark, 1900/01 30·32 Mark.

Wie sollen für die so rasch und so gewaltig anwachsenden Bedürfnisse die Mittel beschafft werden? Das Kommunalabgabengesetz stellt zunächst den Grundsatz auf, daß der durch Steuern zu deckende Bedarf möglichst zu beschränken ist. Zunächst sind die übrigen Gemeindeeinnahmen, insbesondere aus dem Gemeindevermögen und den gewerblichen Unternehmungen heranzuziehen. Sodann ist das städtische Gebührenwesen stark zu entwickeln.

Dies ist insbesondere gegenüber den entgegengesetzten demokratischen Tendenzen festzuhalten. Weiters sollen für Veranstaltungen, welche einzelnen Interessenten besonders zugute kommen, diese zu besonderen Beiträgen herangezogen werden. Dieser Gedanke sollte in den Gemeinden mehr als bisher fruchtbar gemacht werden; so namentlich für die großen Stadterweiterungen: jene Leute, welche einen ungeheuren Gewinn dadurch machen, daß ihre Gründe, das ehemalige Ackerland, städtische Gründe werden, sollen die Kosten dieser Stadterweiterung bezahlen, statt das der größte Teil dieser Ausgaben auf den allgemeinen Stadthaushalt überwälzt werde.

Das Kommunalabgabengesetz betont in seiner Begründung auch die Notwendigkeit der Entwicklung der indirekten Steuern. Diese Entwicklung ist aber sehr erschwert. So hat neuerdings der Reichstag beschlossen, daß auch die Gemeinden, welche zur Zeit schon Verzehrungssteuern von Fleisch, Getreide, Mehl usw. erheben, diese Steuern abschaffen müssen. So schwebt über einer ganzen Reihe von Gemeinden ein Damoklesschwert. Weiters will das Reich eine starke gemeindliche Besteuerung mancher Gegenstände, namentlich des Bieres, nicht zulassen, um sich eine ergiebige Steuerquelle in Reserve zu halten. Nur drei indirekte Steuern sind es, welche wirklich eine Bedeutung haben. Die in mäßigen Grenzen zulässige Biersteuer ist in vielen Städten neu eingeführt worden; reichsgesetzlich ist sie auf höchstens 67 Pfennig pro Hektoliter beschränkt und bringt durchschnittlich etwa 1 Mark pro Kopf ein. Weiters wurden vielfach Vergnügungssteuern, wie Theaterbillett- und Konzertsteuern eingeführt;

diese bringen kaum halb so viel als die Biersteuer. Am bedeutendsten hat sich die Umsatzsteuer für Immobilien entwickelt. Neuerdings macht sich das Bestreben geltend, diese Steuer in ihrer Höhe nach der Wertsteigerung, welche das Grundstück erfahren hat, zu bemessen und abzustufen. So will man in Frankfurt a. M. die Steuer auf Grund einer in den örtlichen Verhältnissen begründeten Präsumption einer allgemeinen Wertsteigerung mit dem Zeitraume der Besitzdauer steigern; wenn die Erwerbung eines Grundes 50 Jahre zurückliegt, so wird wegen des höheren Wertzuwachses für den verkaufenden Besitzer ein höherer Prozentsatz an Umsatzsteuer erhoben, als wenn der Erwerb nur 20 Jahre zurückliegt. Wenn es gelingt, den Wertzuwachs ziffermäßig nachzuweisen, so sucht man außerdem noch diesen Wertzuwachs in gewissen Grenzen zu treffen.

Ziffermäßig stellt sich die Entwicklung der Gebühren, Beiträge und sämtlicher indirekten Steuern der Städte folgendermaßen dar: Gebühren 1895 22 Mill. Mark, 1899 36 Mill. Mark (9·14, resp. 10·6 Proz. des gesamten Bedarfes der Gemeinden); Beiträge 1895 4,907.000 Mark, 1899 6,443.000 Mark; Biersteuer 4,169.000 Mark und 6,082.000 Mark, Umsatzsteuer 6,437.000 Mark und 12,573.000 Mark; alle indirekten Steuern, einschließlich der bestehenden Fleischsteuern u. a., 1899 20 Mill. Mark und 30 Mill. Mark.

Die Realsteuern sollten das eigentliche Rückgrat der preußischen Kommunalabgabenreform bilden. Die Realsteuern haben einen ungeheuren Vorteil gegenüber der Einkommensteuer: die Stetigkeit ihrer Entwicklung. Mit jedem neuen Haus, mit jedem neuen Geschäfte wachsen die Realsteuern. Die Einkommensteuer hingegen ist etwas Schwankendes. Wir haben in Preußen in den letzten Jahren gesehen, daß eine ganze Reihe von Gemeinden dadurch in eine üble Lage gekommen ist, daß die Einkommensteuern zurückgegangen, während die Realsteuern zugleich mit der Entwicklung der Stadt mitgewachsen sind.

Die Fundierung der Realsteuern auf Leistung und Gegenleistung hat bedeutsame Konsequenzen, insbesonders in der viel ventilierten Frage des Schuldenabzuges. Denn das Interesse an den Aufwendungen und an der Entwicklung der Gemeinde ist ganz unabhängig davon, ob der Grundbesitz verschuldet ist oder nicht. Wenn ein fauler Spekulant sich mit einer geringen Anzahlung ein Haus kauft, so macht er die Gewinststeigerung, die bei seinem Grundstücke eintritt, genau so mit wie der reiche Besitzer des nebenliegenden Grundstückes. So weit also die Realsteuern auf das Interesse basiert werden, ist der Schuldenabzug offenbar unrichtig. Freilich betonen die Interessenten, daß der reiche Besitzer doch zweifellos weit leistungsfähiger sei. Aber dem Kommunalabgabengesetz liegt eben der Gedanke zugrunde, daß neben der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit auch die Besteuerung nach dem Interesse selbständige Bedeutung habe.

Der preußische Staat hat auf die Weitererhebung der bis dahin erhobenen staatlichen Realsteuern, namentlich der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, verzichtet, nicht aber auf die weitere staatliche, d. h. einheitliche Veranlagung dieser Steuern. Hängen doch diese Realsteuern mit einer ganzen Reihe von Staatseinrichtungen enge zusammen (Kataster, Grundbuch); weiters werden auch die Provinzial- und Kreissteuern zum Teil nach den Realsteuern verteilt. Aber

auch die Gemeinden kamen ohne diese Veranlagung nicht aus, die zunächst die einzige Grundlage einer Steuererhebung bildete. Man half sich daher in folgender Weise: der Staat veranlagte die Steuer in der bisherigen Weise weiter, sie wurde aber vom Staate nicht mehr erhoben. Dagegen konnten die Gemeinden entweder die staatlich veranlagten Steuern für sich erheben oder statt dessen entsprechende eigene Steuern nach ihrem Bedürfnisse setzen. So wurde einerseits die Kontinuität festgehalten, anderseits die Herausarbeitung besonderer kommunaler Realsteuern ermöglicht. Dieser Gedanke war durchaus glücklich. Die frühere staatliche Grund- und Gebäudesteuer krankte daran, daß sie für große Gebiete einheitlich veranlagt wurde; die Veranlagung konnte nur in großen Zeiträumen erfolgen und war, als sie fertig war, schon wieder veraltet. Daher die große Ungleichmäßigkeit, welche immer wieder zu Klagen Veranlassung gab.

Indem nun die Realsteuern kommunalisiert wurden, hat eine ganz neue Periode der Entwicklung begonnen. Es war nun möglich, den Gedanken von Leistung und Gegenleistung in der Gestaltung der Steuern weit mehr zum Ausdrucke zu bringen, als bei der bisherigen staatlichen Veranlagung. Nun wurde versucht, die Steuern durchgreifend nach dem Interesse zu veranlagen und die Ministerien haben dies dadurch wesentlich gefördert, daß sie Muster zu Steuerordnungen entwarfen und später auf Grund der gemachten Erfahrungen neue Muster aufstellten. Nach dem Gesetze können die kommunalen Steuern vom Grundbesitze sowohl nach dem Reinertrage oder Miet- oder Nutzungswerte, als auch nach dem gemeinen Werte der Grundstücke veranlagt werden. Die Besteuerung nach dem gemeinen Wert hat nun eine erhebliche Verbreitung erlangt, und zwar bei Gebäuden und bei unbebauten Ländereien. Diese Steuer nach dem gemeinen Werte, welche sich im Anschlusse an die Erhebungen für die staatliche Vermögenssteuer leicht handhaben läßt, wird in Promillesätzen des Verkaufswertes berechnet und wurde in kurzer Zeit in weit über 100 Gemeinden eingeführt. Die Regierung hat dafür eine besondere Normalsteuerordnung ausgearbeitet. Diese Steuer vom gemeinen Wert hat auch außerhalb Preußens bereits Anklang gefunden. Für die Besteuerung unbebauten Geländes hat sie eine ganz besondere Bedeutung. Sie ersetzt gewissermaßen eine eigene Bauplatzsteuer. Eine solche wollte zwar auch das Kommunalabgabengesetz ermöglichen, indem es eine besondere Belastung derjenigen Liegenschaften zuließ, welche durch die Festsetzung von Baufluchtlinien in ihrem Werte erhöht worden sind. Allein diese Fassung hat sich als völlig unzureichend und unvollständig erwiesen und die auf Grund dieser Bestimmung erlassenen, wenig zahlreichen Ordnungen für eine Bauplatzsteuer mußten wieder aufgehoben werden, da fast jede Veranlagung zu einem verlorenen Prozesse führte. Durch die Steuer vom gemeinen Wert können dagegen alle Grundstücke des Stadterweiterungsgebietes mit erheblichen, dem wachsenden Wert entsprechenden Steuern herangezogen werden.

Auch eine Anzahl kommunaler Gewerbesteuern sucht dem Gedanken von Leistung und Gegenleistung gerecht zu werden, insbesondere durch eine stärkere Progression und durch Berücksichtigung der Höhe der Miete, der Löhne für Angestellte und Arbeiter.

Populärer ist freilich eine andere Steuer, nämlich die Einkommensteuer. Was diese betrifft, so hatte die Regierung erklärt, daß sie nicht zugeben könne, daß diese Steuer mit kommunalen Zuschlägen stark belastet werde, sonst würde eine richtige Selbsteinschätzung sehr bald gefährdet sein; auch liege die starke Heranziehung des Einkommens gar nicht im Interesse der Gemeinden selbst, da die Einkommensteuer sehr schwankend und daher eine schlechte Grundlage für solide Gemeindefinanzen sei. Doch hatte die Regierung in ihrem Entwurf neben der Einkommensteuer und zu deren Ersatz Aufwandsteuern zugelassen, insbesondere die Mietsteuer, welche aber das Abgeordnetenhaus aus theoretischer Abneigung ausgeschlossen hat, so daß man nun nicht mehr weiß, was unter den für zulässig erklärten Aufwandsteuern zu verstehen ist. Die Mietsteuer hätte indessen eine Korrektur der Einkommensteuer sein können. Diese kann nicht überall auch als Einkommensteuer der Gemeinden angewendet werden. Zunächst ist schon eine Steuerbefreiung bis 900 Mark in sehr vielen Gemeinden nicht durchführbar, wo nur kleine Leute wohnen; hier kann man unmöglich die Einkommen bis 900 Mark befreien und nur den verbleibenden kleinen Rest von Leuten belasten. Außerdem ist der Kaufwert von 900 Mark in den verschiedenen Gebieten sehr verschieden; er ist viel größer im ärmeren Osten und weit geringer in dem reichen Rheinlande. Eine einheitliche Ziffer ist für den Staat freilich notwendig, aber nicht für die verschiedenen Gemeinden. Es ist deshalb den Gemeinden freigegeben, auch schon die Einkommen von 420 Mark an zur Steuer heranzuziehen. Ebenso trifft der Umfang und das Maß der staatlichen Progression beziehungsweise Degression der Steuersätze für die Gemeinden keineswegs allgemein zu. Wenn der Staat die Einkommen bis 2000 Mark z. B. nur schwach heranzieht, so hat das die Wirkung, daß die Einkommensträger über 2000 Mark um so mehr bezahlen müssen. Wenn aber in einer Gemeinde nur wenig Leute mit einem Einkommen von mehr als 2000 Mark vorhanden sind, so wird die Belastung derselben dann eine unbillige werden. Der Staat kann es aber nicht wohl zulassen, daß neben seinen Steuersätzen in den Gemeinden beliebige andere in Geltung sind, weil das zur Verwirrung führen müßte. Die Zulassung besonderer Steuersätze ist daher sehr erschwert und tatsächlich nur in ganz vereinzelten, historisch begründeten Fällen erfolgt.

In welchem Verhältnis dürfen Reasteuern einerseits und Einkommensteuer anderseits von den Gemeinden herangezogen werden? Der Gegensatz von Theorie und Praxis tritt hier besonders grell zutage. Theoretisch ist es leicht zu sagen, die Ausgaben müssen, soweit sie lokalwirtschaftlicher Art sind, nach dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung, soweit sie staatlicher, allgemein-kultureller Art sind, nach der Leistunsfähigkeit umgelegt werden. Allein die praktische Ausgestaltung dieses Grundsatzes ist außerordentlich schwierig, und eine gesetzliche Festlegung dieser Scheidung hat sich als unmöglich erwiesen. Man half sich damit, daß einige wenige gesetzliche Regelbestimmungen gegeben, im übrigen aber Ausnahmen zugelassen wurden. In Wirklichkeit aber sind die Ausnahmen zur Regel geworden.

Die allgemeine Bestimmung ist: Die Realsteuern sind mindestens zu dem gleichen und höchstens zu einem um die Hälfte höheren Prozentsatze zur Kom-

munalsteuer heranzuziehen, als Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben werden. Wenn aber die Gemeinden Abweichungen hiervon haben wollen, so bedürfen sie hierzu der ministeriellen Genehmigung, ebenso auch dann, wenn sie die Zuschläge zur Einkommensteuer über 100 Proz. hinaus erhöhen wollen. Frei in ihren Beschlüssen sind sie also nur dann, wenn sie unter 100 Proz. Einkommensteuer und wenn sie die Realsteuern im obigen Verhältnisse erheben. Der Staat, der zugunsten der Gemeinden auf die Realsteuern in der Höhe von 100 Mill. Mark verzichtet hat, verlangt mit Recht, daß diese Steuerquellen „pfleglich“ behandelt werden, und daß anderseits die Einkommensteuer nicht überspannt wird.

Freilich war man sich klar, daß die überbürdeten Gemeinden durch Überweisung der Realsteuern nicht plötzlich in die günstige Lage gering belasteter Gemeinden kommen würden. Man hoffte aber doch, daß Gemeinden mit über 100 Proz. Einkommensteuerzuschlägen künftig zu den Ausnahmen gehören würden. Diese Ausnahmen sind aber außerordentlich zahlreich geworden.

Im Jahre 1895 gab es noch 468 Städte, welche 100 Proz. Einkommensteuer und darunter erhoben, 1899 nur noch 341. Die Zahl jener Städte mit über 100 Proz. Einkommensteuer betrug 1895 674, 1899 bereits 813. 1895 erhoben 100 Städte über 200 Proz. Einkommensteuer, 1899 121 Städte.

Die Staatsaufsicht mußte die stetige Erhöhung der Einkommensteuer, wenn auch zögernd und einschränkend, zugeben; sie hat sie allerdings immer nur bei gleichzeitiger erheblicher Steigerung der Realsteuern genehmigt; die Zahl der Städte mit über 150 Proz. an Realsteuern war 430 im Jahre 1895, 580 im Jahre 1899.

Diese Entwicklung ist gewiß geeignet, ernste Bedenken wachzurufen, und die Hoffnungen auf ungeheure Erträge aus der zu reformierenden Umsatzsteuer zur Deckung des Mehrbedarfes dürften sich wohl als viel zu weitgehend erweisen.

Eben so wenig kann der Staat sein Aufsichtsrecht bezüglich der zulässigen Belastung der Einkommensteuer aufgeben oder eine stärkere Belastung dieser Steuer zugeben. Wohl aber hat der preußische Staat Subventionen gegeben, um den kommunalen Körperschaften die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern. Als nach der Annexion von Hannover, Hessen-Nassau und Frankfurt zuerst kommunale Verbände mit größeren Machtbefugnissen eingerichtet wurden, wurden ihnen zugleich staatliche Geldmittel — Jahresrenten — überwiesen. Sämtliche preußischen Provinzialverbände erhalten jährliche Dotationen, die bis auf die neueste Zeit 35,670.000 Mark betrugen; an eigenen Abgaben erhoben dieselben überdies 27,188.000 Mark. Die Aufgabe dieser Kommunalverbände ist die Unterhaltung von Straßen und Wegen, die Pflege des Landarmenwesens, die Fürsorge für Taubstumme, Blinde usf. Im Laufe der Jahre hat sich nun herausgestellt, daß in den verschiedenen Provinzialverbänden die Lasten ganz ungeheuer verschieden verteilt waren, daß der Verteilungsmaßstab nach Größe und Einwohnerzahl nicht den Leistungen entsprach, welche den Verbänden zugewiesen waren. Durch das Gesetz vom 2. Juni 1902 wurden den Provinzen daher nach einem andern, die östlichen Provinzen besonders berücksichtigenden Maßstabe weitere 10 Millionen überwiesen. Indem sonach der Staat jetzt jährlich

fast 46 Millionen den Provinzialverbänden überweist, leistet er einen wesentlichen Teil zu dem, was diese höheren Kommunalverbände zu besorgen haben.

Der Staat hat den Gemeinden und Verbänden außerdem noch erhebliche Beihilfen zum Elementarschulwesen überwiesen, und zwar nach dem Etat für 1904 76,041.600 Mark.

Allerdings ist man verschiedener Meinung darüber, ob die Grundsätze, nach welchen diese Subventionen gegeben werden, die richtigen sind. Da namentlich viele Landgemeinden bedürftig waren, hat man die Verteilung der Beträge so geregelt, daß die Städte — auch die stark belasteten — sehr wenig, dagegen alle Landgemeinden weit höhere Beträge auf den Kopf der Bevölkerung erhalten, wobei den wohlhabenden Landgemeinden ebensoviel zufließt, als den leistungsschwachen. Freilich ist es außerordentlich schwer, die Subventionen so zu verteilen, daß sie allen Ansprüchen gerecht werden.

Zum Schlusse betont der Redner, daß es kein Allheilmittel gebe, welches sichere Hilfe bringen könne, wenn die Aufgaben und Ausgaben der Gemeinden in der Weise wachsen, wie dies bisher der Fall war, wenn fortgesetzt immer wieder neue Aufgaben an die Gemeinden herantreten, wenn insbesondere der Kreis ihrer sozialen Aufgaben immer weiter gezogen wird. Da wird es notwendig sein, nach allen Richtungen hin, wo dies ohne Schaden angeht, zu bremsen, Ausgaben zu sparen, wo dies möglich ist, die Kraft auf jene Aufgaben zu konzentrieren, welche eine wirklich kritische Prüfung nach allen Seiten hin vertragen können und vor allem die Einnahmequellen der Gemeinden pfleglich zu behandeln und sorgfältig zu entwickeln. Vor allem ist das Gebührenwesen zu pflegen, das Grundeigentum zu vermehren und es sind die von den Gemeinden geführten gewerblichen Betriebe bei voller Rücksichtnahme auf berechtigte soziale Forderungen einträglich zu gestalten.

DAS GESETZ ÜBER ERBHÖFE IN KÄRNTEN.

VON

DR. WALTER SCHIFF.

Durch das Landesgesetz für Kärnten, betreffend die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe (Erbhöfe) vom 16. September 1903, LGB. Nr. 33, ist zum ersten Male das Reichsgesetz vom 1. April 1889, RGB. Nr. 51, wirksam geworden, das die Landesgesetzgebungen ermächtigt hat, für die „landwirtschaftlichen Besitzungen mittlerer Größe" ein Anerbenrecht einzuführen und für die solchem Spezialrecht unterliegenden Bauerngüter auch den Verkehr unter Lebenden zu beschränken und von einer behördlichen Bewilligung abhängig zu machen.[1])

Zwar hat die Regierung bald nach Erlaß dieses Reichsgesetzes in einigen Landtagen Entwürfe von Ausführungsgesetzen eingebracht, so in Salzburg im Jahre 1891, in Mähren und Oberösterreich im Jahre 1892, in Niederösterreich im Jahre 1893; allein die Landesvertretungen wendeten sich mehr oder weniger entschieden gegen diesen Plan, indem sie die Regierungsvorlagen entweder überhaupt nicht in Beratung zogen (so in Mähren), oder die Beschlußfassung vertagten (Oberösterreich), oder endlich die Annahme an Bedingungen knüpften, welche die Regierung unmöglich erfüllen konnte. (Niederösterreich und Salzburg.)

Was derart in den Landtagen bekämpft wurde, waren nicht so sehr die Prinzipien des Anerbenrechtes — daß also ein Bauerngut ab intestato auch bei Vorhandensein mehrerer Erben in der Regel ungeteilt von einem der Miterben übernommen und daß der Übernehmer auf Kosten der weichenden Miterben irgendwie begünstigt werden solle — als vielmehr die Art der Ausführung jenes Prinzipes und vor allem die damit zu verbindende Unteilbarkeit und die sonstigen Verkehrsbeschränkungen, denen die Bauerngüter unterworfen werden sollten. Das sogenannte „Höferecht", das diese Beschränkungen des Güterverkehres unter Lebenden einführen sollte, wurde allgemein verworfen. Ebenso die damit im engsten Zusammenhange stehende Einrichtung, daß im vorhinein festgestellt werden sollte, welche Güter dem Anerbenrecht und dem Höferecht unterliegen, wobei das Jahr 1868 als das letzte, in welchem der Bestiftungszwang

---

[1]) In Tirol gilt unabhängig von diesem Reichsgesetz ein Anerbenrecht und ein Höferecht (siehe Zeitschrift 1900, S. 291).

noch gegolten hatte, für diese Feststellung maßgebend sein sollte: Alle jene Liegenschaften, die zu jener Zeit einem Hofe zukatastriert oder an Stelle einer solchen Liegenschaft erworben worden waren, sollten als unabtrennbare Hofbestandteile anzusehen sein. Gerade auf diese zwei Punkte — Beschränkungen des Güterverkehres inter vivos und Inventarisierung der unteilbaren Höfe auf administrativem Wege — legte aber die Regierung in den oben angeführten vier Kronländern ein so großes Gewicht, daß eine Einigung mit den Landesvertretungen nicht erzielt werden konnte.

Anders in Kärnten, wo der Landtag selbst die Initiative in dieser Sache ergriffen hatte. Hier kam die Regierung den Wünschen des Landtages entgegen, stimmte der Einführung eines bloßen Anerbenrechtes ohne Beschränkungen für den Verkehr unter Lebenden zu und verzichtete auch darauf, daß die Erbhöfe im voraus von amtswegen festgestellt und evident geführt werden, gab vielmehr zu, daß erst gelegentlich der Verlassenschaftsabhandlung in jedem einzelnen Falle vom Gerichte entschieden werde, ob sich in der Erbschaft ein Erbhof befindet, ob daher die besondere bäuerliche Erbfolge einzutreten habe oder nicht. Zu diesem Aufgeben ihres sonst eingehaltenen Standpunktes dürfte die Regierung wohl dadurch veranlaßt worden sein, daß in einem Teil Kärntens schon zu Beginn des 19. Jahrhundertes infolge der französischen Okkupation der Bestiftungszwang beseitigt und die Freiteilbarkeit eingeführt worden war, so daß man also hier nicht in das 7., sondern in das 1. Jahrzehnt des vorigen Jahrhundertes hätte zurückgehen müssen, um die zur Zeit der rechtlichen Gebundenheit bestandenen Bauernhöfe zu konstatieren.

So kam das unten abgedruckte Landesgesetz zustande, das neben dem in Tirol geltenden Anerbenrechte einen zweiten Typus schafft.

In Tirol — und ebenso nach jenen Regierungsvorlagen — gibt es rechtlich zwei Kategorien von Gütern: die dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche unterliegenden Realitäten und die unteilbaren, nach Anerbenrecht vererbenden „Höfe“. Die Zuweisung einer Liegenschaft zu diesen beiden juristischen Kategorien ist eine definitive, dauernde und kann nur schwer geändert werden.

In Kärnten ist dagegen die Unterwerfung unter das Anerbenrecht nur eine momentane, sie schafft keine dauernde juristische Qualifikation des Gutes, das Gesetz führt also nicht eine neue Art von Liegenschäften ein, sondern nur eine vom allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche abweichende Art der Intestaterbfolge.

Als Bedingung für die Anwendung dieses Sonderrechtes sind allerdings auch gewisse objektive, das Gut betreffende Kriterien aufgestellt, von denen es abhängt, ob eine zu vererbende Realität unter das neue Erbrecht fällt oder nicht. Gleichwohl erlangt aber ein Gut, für welches diese Kriterien vorliegen, damit nicht eine dauernde rechtliche Eigenschaft, sondern es erlischt die Erbhof-Qualität sofort nach Durchführung der Verlassenschaft: bei einem nächsten Erbfalle, mag dieser noch so bald erfolgen, mag sich auch inzwischen nicht das mindeste geändert haben, ist der Abhandlungsrichter rechtlich an die Entscheidung des früheren Richters nicht gebunden und kann erkennen, daß auf das Gut die Spezialnormen über die Vererbung von Erbhöfen nicht Anwendung zu finden haben.

Ja eine solche Abweichung kann direkt notwendig werden, wenn zwar die objektiven Verhältnisse des fraglichen Gutes — Größe, Reinertrag usw. — die nämlichen geblieben, die subjektiven Verhältnisse des Besitzers aber andere geworden sind.

Damit die besondere Bauernerbfolge Platz greife, müssen nämlich in der Regel die folgenden Merkmale zutreffen: eine landwirtschaftliche Besitzung, mit Wohnhaus versehen, ein Katastralreinertrag von 50—1000 *K*, ein Flächenmaß von wenigstens 5 Hektar, Alleineigentum oder Miteigentum unter Ehegatten, Fehlen eines letzten Willens oder Bezeichnung eines Verwandten als Übernehmers. Es kann also schon dadurch, daß an einem Gute, das beim letzten Erbgange als Erbhof behandelt worden war, nachträglich Miteigentum — nicht zwischen Ehegatten — konstituiert wird, die Möglichkeit wegfallen, weiterhin das Anerbenrecht anzuwenden.

Dazu kommt aber noch, daß die unten auszugsweise mitgeteilte Vollzugsverordnung des Justizministeriums vom 14. Jänner 1904 „mit Rücksicht auf die Tendenz des Gesetzes“ dessen Anwendung dann als ausgeschlossen ansieht, wenn der Hofeigentümer „nach landläufiger Ansicht nicht dem Stande der Landwirte zuzuzählen“ ist; danach käme also zu den im Gesetze ausdrücklich aufgezählten Bedingungen für die Anwendbarkeit des Anerbenrechtes noch ein weiteres, nicht das Objekt, sondern das Subjekt betreffende Moment: der Beruf des Besitzers. Allerdings läßt sich für diese Auffassung der Durchführungsverordnung im Gesetze selbst wohl schwer ein genügender Anhaltspunkt finden. Die Verordnung selbst begründet die fragliche Norm in folgender Weise: Das Gesetz habe die „Tendenz“, den „Bauernstand“ in wirtschaftlicher Kraft zu erhalten. Ein Hof sei „die Gesamtheit der zu einem wirtschaftlichen Ganzen vereinigte Vermögensbestandteil eines Bauers“. Bauern seien aber „diejenigen Grundbesitzer, die eine der Landwirtschaft gewidmete kleine oder mittlere Besitzung mit oder ohne Beihilfe von Familienangehörigen, Dienstboten oder Taglöhner selbst bebauen und diesen unmittelbaren Betrieb der Landwirtschaft berufsmäßig ausüben.“ So richtig diese Definitionen auch sein mögen — hier kommen sie deswegen für die Auslegung schwerlich in Betracht, weil in dem ganzen Gesetze das Wort „Bauer“, Bauernhof usw. nicht ein einzigesmal vorkommt. Dieser Begriff ist dem Gesetze völlig fremd, das ganz konstant und konsequent nur von den Qualitäten des Objektes, nicht von denen des Subjektes, des Besitzers, ausgeht.

Liegen die erwähnten Voraussetzungen dafür vor, so tritt die Unteilbarkeit des „Erbhofes“, der Übernahmsanspruch eines bestimmten Miterben und die Begünstigung des Übernehmers ein; dabei sind als Hofbestandteile „sämtliche dem Eigentümer des Hofes gehörige, den Zwecken der Landwirtschaft dienende Liegenschaften zu betrachten, welche, regelmäßig von der Hofstelle aus bewirtschaftet, eine wirtschaftliche Einheit bilden. Die Begünstigung des Anerben nach dem Gesetze besteht in der Art, wie der Hof in Ermanglung eines Übereinkommens bewertet werden soll; es hat nämlich das Gericht nach Vornahme einer Schätzung durch Sachverständige, nach Anhörung der Gemeindevertretung und nach Einvernahme der Beteiligten „den Wert des Hofes nach einem Vielfachen des Katastralreinertrages nach billigem Er-

messen derart festzusetzen, daß der Übernehmer wohl bestehen kann."

Dieses Sondererbrecht kommt nicht etwa — wie die tiroler Bauernerbfolge des 18. und 19. Jahrhundertes — nur den nächsten Verwandten und der Ehegattin des Erblassers zugute, sondern es gilt auch dann, wenn nur ganz entfernte Verwandte — „lachende Erben" — vorhanden sind.

Das ist hinsichtlich der Unteilbarkeit des Bauernhofes sicherlich ganz in Ordnung; denn Zweck dieser Norm ist es ja, die Teilung des Hofes lediglich aus dem formal-rechtlichen Grunde, daß mehrere Miterben da sind, zu verhindern und die damit häufig verbundene Zerstörung einer Wirtschaftseinheit aus nichtwirtschaftlichen Ursachen zu verhüten; und dafür ist der Grad der Verwandtschaft des Erben mit dem Erblasser gleichgültig.

Nicht ganz dasselbe gilt von dem Übernahmsanspruch eines der Miterben. Das Prinzip der Unteilbarkeit kann nämlich auf zweierlei Weise verwirklicht werden: dadurch, daß bei Abgang einer gütlichen Einigung unter den Miterben einem der letzteren ein Übernahmsanspruch gewährt wird, und zwar aus den unten angeführten Gründen unter Vergrößerung seiner Erbportion auf Kosten der Miterben; oder dadurch, daß der Hof veräußert und der Erlös geteilt wird. Der Ausschluß der letzteren Alternative ist doch wohl nur durch den Wunsch des Gesetzgebers zu erklären, daß die Bauerngüter möglichst lang im Besitze der nämlichen Familie erhalten bleiben. Die ratio legis trifft daher nur bei wirklicher Familienzugehörigkeit, also bei naher Verwandtschaft sowie zwischen Ehegatten, nicht auch bei lachende Erben zu.

Betrachten wir nunmehr die dem Übernehmer eingeräumte Begünstigung. Die vom Reichsgesetz statuierte Möglichkeit, für den Anerben ein „Voraus" zu normieren, ist nicht realisiert worden. Die in der zitierten Bestimmung des kärtnerischen Gesetzes enthaltenen Worte „nach einem Vielfachen des Katastralreinertrages" sind wohl ohne jede rechtliche Relevanz, da ein bestimmtes Vielfache nicht angegeben ist, also ebensogut das fünffache wie das dreißigfache des Katastralreinertrages gewählt werden kann. Die Worte „daß der Übernehmer wohl bestehen kann" bedeuten zweifellos eine Begünstigung des Übernehmers, sind aber so verschwommen, so vieldeutig und juristisch so wenig faßbar, daß dem Richter damit eigentlich gar keine Direktive gegeben ist. Wollte man den Ausdruck wörtlich nehmen, so dürfte ein unverschuldeter Hof, dessen Ertrag eben hinreicht, um den Besitzer zu erhalten, nur gleich Null geschätzt werden, da doch jede noch so geringe Erbschaftsschuld das „Wohl-bestehen" verhindern müßte. Auch müßte die Höhe der Bewertung von der Höhe der Verschuldung — der bereits vorhandenen, wie der neu entstehenden —, von der Zahl der Miterben usw. abhängig gemacht werden, da alle diese Momente die Höhe des aus dem Hofe beziehbaren Reineinkommens bestimmen und daher für die Frage des „Wohl-bestehen-könnens" entscheidend sind! Diese Konsequenzen aus dem Wortlaute des Gesetzes erscheinen unerträglich; gleichwohl läßt sich aus dem Gesetze nicht deduzieren, daß der Richter irgendwo Halt zu machen habe in der Benachteiligung der Miterben zugunsten des „Bestandes" des Übernehmers, noch weniger, auf welchem Punkte er dies tun solle.

Allerdings sucht der § 7 der Vollzugsverordnung eine derartige Obergrenze für die Begünstigung des Anerben zu schaffen: es sei dem Zwecke des Gesetzes Rechnung zu tragen, daß der Hofübernehmer durch Bestimmung eines billigen Übernahmspreises in die Lage versetzt werde, auf dem Hofe wohl bestehen zu können; anderseits sollen aber die Miterben nicht „über Gebühr" benachteiligt werden. Es müsse daher das Streben der Gerichte dahin gehen, die beiden widerstreitenden Interessen: Erhaltung des Hofes und billige Abfindung der Miterben, durch gewissenhafte Berücksichtigung aller einschlägigen Verhältnisse tunlichst auszugleichen. Dem gegenüber ist aber zu bemerken, daß auch hier die Verordnung das Gesetz nicht etwa nur ergänzt, sondern daß sie mit ihm im Widerspruch zu sein scheint. Denn das Gesetz schreibt nirgends vor, daß auf die Interessen der Miterben irgendwelche Rücksicht zu nehmen ist; dieser Gedanke, so sympathisch er anmutet, ist dem Gesetze völlig fremd, da dieses als Norm für die Bewertung lediglich das „Wohl-bestehen-können" des Übernehmers aufstellt. Auch in diesem Punkte dürfte daher die Vollzugsverordnung dem richterlichen Prüfungsrechte schwerlich Stand halten.

Außerdem ist aber die Aufgabe, die hier dem Richter zugemutet wird, ganz unlösbar. Wann fängt eine Benachteiligung der Miterben an „über Gebühr" groß zu werden? Ist es nicht die Quadratur des Zirkels, einander diametral widersprechende Interessen „auszugleichen", wenn eine Einigung der Parteien nicht erfolgt? Das Streben, dem Richter einen etwas genaueren Maßstab für die dem Anerben zuzuwendende Begünstigung an die Hand zu geben, ist an sich gewiß gerechtfertigt; aber abgesehen davon, daß dies wohl Sache der Gesetzgebung und nicht der Verwaltung ist, dürfte der vorliegende Versuch auch nicht gelungen sein. Selbst nach der Verordnung liegt nicht viel mehr als ein Auftrag an das Abhandlungsgericht vor, den einen Miterben gegenüber dem anderen in einem beliebigen Maße, also nach Gutdünken zu begünstigen.

Auch der Pflichtteil bildet keine Schranke für die Begünstigung des Anerben. Zwar behauptet der § 14 des Gesetzes in seinem ersten Absatze, daß das Pflichtteilrecht durch die Erbteilungsvorschriften nicht berührt werde. Aber gleich der nächste Satz, wonach der Pflichtteilberechnung derjenige Hofwert zugrunde zu legen ist, der für die Erbteilung gilt, straft den voranstehenden Satz Lügen und schafft die Möglichkeit einer Verkürzung des sonst bestehenden Pflichtteilsanspruches. Je tiefer nämlich der Übernahmswert des Hofes hinter dem wahren Werte zurückbleibt, um so tiefer sinkt die nach dem neuen Gesetze berechnete Pflichtteilquote gegenüber der Höhe des Pflichtteiles, wenn das allgemeine Zivilrecht in Anwendung käme; und diese Differenz zwischen dem normalen und dem Pflichtteil nach Anerbenrecht kann sehr groß sein. Immer, wenn der Erbteil der Miterben zwar mehr als den nach dem neuen Gesetze berechneten, aber weniger beträgt, als den bei normaler Gutsschätzung berechneten Pflichtteil, liegt eine Verletzung des sonst gebührenden Pflichtteiles vor, welche Verletzung aber zufolge § 14 des Gesetzes nicht als solche angesehen wird. Dieser Fall kann aber nicht etwa nur durch Verfügungen des Erblassers eintreten, sondern es kann auch bei gesetzlicher Erbfolge infolge einer niedrigen Bewertung des Gutes, „daß der Übernehmer wohl bestehen kann" die formell gleiche

Intestatportion des Miterben weniger betragen, als der Pflichtteil bei Anrechnung des Hofes zu seinem wahren Werte.

Auch der dritte Satz des § 14 („doch kann dieser Wert niemals geringer angenommen werden, als jener Betrag, nach welchem die an den Staat zu zahlende Vermögensübertragungsgebühr zu bemessen ist") enthält nur scheinbar eine Schranke für die Verkürzung des Pflichtteiles der Miterben. Eine solche Schranke wäre tatsächlich vorhanden, wenn die sonst geltenden Minimalmaße für die Gebührenbemessung (70fache Grundsteuer, 60fache Hauszinssteuer) aufrecht erhalten bleiben würden. Aber gerade für den Fall der Begünstigung des Anerben durch gerichtliche Schätzung werden im § 13 jene Minimalmaße außer Kraft gesetzt und es wird bestimmt, daß in diesem Falle auch ein niedrigerer Übernahmswert der Gebührenbemessung zugrunde gelegt werden muß.

Fragen wir schließlich, ob genügende Kautelen dafür vorhanden sind, daß die legislatorischen Zwecke auch wirklich erreicht werden, um derentwillen die Unteilbarkeit festgesetzt, ein Übernahmsanspruch bloß eines Miterben statuiert und den weichenden Miterben eine, sogar das Pflichtteilrecht tangierende Benachteiligung auferlegt wird.

Diese Zwecke sind: die Vermeidung der nichtwirtschaftlichen Ursachen entspringenden Teilung des Erbgutes aus Anlaß der Vererbung; die Erhaltung des Gutes in der Familie; die Verhinderung von zu hohen und unzweckmäßig eingegangenen Erbschaftsschulden.

Der erstgenannte Zweck wird durch das Teilungsverbot vollkommen erreicht, wobei allerdings zu bemerken ist, daß damit eine Sicherung gegen die Zersplitterung der Bauerngüter überhaupt nicht gegeben ist, da die Möglichkeit einer Zerstückung durch Verträge unter Lebenden nicht berührt wird und die Beseitigung dieser Möglichkeit auch großen Bedenken begegnen würde.

Hingegen besteht gar keine Sicherung dafür, daß das Gut nach erfolgter Übernahme wirklich im Besitze der Familie — richtiger e i n e s Familienangehörigen — verbleibe; denn nichts hindert den Anerben daran, den Hof sofort oder später zu verkaufen und dadurch die Differenz zwischen dem baren Verkehrswerte des Hofes und dem niedrigeren Übernahmswert auf Kosten der Miterben zu lukrieren. Gegen eine solche spekulative Ausnutzung des Anerbenrechtes müßten die Miterben geschützt werden; etwa dadurch, daß ihnen ein Vorkaufsrecht auf den Erbhof eingeräumt wird und daß weiters der Anerbe verpflichtet wird, im Falle eines Verkaufes den Überschuß des erzielten Erlöses über den Übernahmspreis zur nachträglichen Erbteilung herauszugeben.

Auch genügt es nicht, wenn die Kündigung der Erbschaftsschulden, wie es das Gesetz vorsieht, drei Jahre lang ausgeschlossen wird; denn in der Möglichkeit, daß nach Ablauf dieses Zeitraumes die Schulden gekündigt werden, liegt eine schwere Gefährdung der angestrebten Besitzkontinuität.

Die wirtschaftliche Veräußerung des übernommenen Gutes kann übrigens nicht nur in der Form des Verkaufes, sondern auch in einer anderen Form geschehen: durch Belastung mit Hypotheken.

Durch eine solche gehen nicht nur einzelne Teile des Gutwertes vom Besitzer auf den Gläubiger über, sondern es wird dadurch die Gefahr einer

zwangsweisen Veräußerung (Exekution) geschaffen. Auch diesen Gefahren einer Schädigung der Miterben müßte vorgebeugt werden, etwa durch Eintragung von Kautionshypotheken zugunsten der Miterben in der Höhe der Quotenanteile an der Differenz zwischen dem der Erbteilung zugrunde gelegten und dem vollen Werte des Hofes, welche Hypotheken im Momente eines freiwilligen oder exekutiven Verkaufes fällig werden würden.[1])

Das dritte Ziel ist, einer zu starken und unzweckmäßigen Belastung mit Erbschaftsschulden vorzubeugen. Die Höhe der Belastung hängt von der Größe der Erbportion ab, wovon schon oben gesprochen worden ist. Hinsichtlich der Form der Verschuldung reicht die vom Gesetze vorgesehene 3jährige Unkündbarkeit der Forderungen der Miterben wohl nicht aus; denn der Übernehmer soll doch nach Absicht des Gesetzgebers das Gut behalten, hat also, solange dies zutrifft, nicht den Kapitalswert des Hofes, sondern nur ein Rentenbezugsrecht erworben und kann daher wirtschaftlicherweise auch nach drei Jahren keine erheblichen Teile des Gutswertes herauszahlen; die entsprechende Form der Verschuldung wäre die einer amortisierbaren Rente, die der Übernehmer an die Miterben zu zahlen hat und die, soferne das Gut nicht überlastet ist, von einem Kreditinstitut konvertiert werden könnte, wodurch bei fortdauernder Rentenzahlung die Miterben gleichwohl den Kapitalswert ihres Rentenanspruches realisieren könnten.

In vorstehendem sind die grundlegendsten Normen des neuen Gesetzes kurz besprochen worden; hinsichtlich aller Details sei auf den unten folgenden Gesetzestext verwiesen.

Ob und in welchem Maße sich das Gesetz praktisch einleben wird, läßt sich schwer voraussagen; bestimmend dafür ist selbstverständlich das Verhalten der bäuerlichen Bevölkerung selbst, die es in der Hand hat, im Wege der Gutsübergaben, des Testamentes usw. das Anwendungsgebiet des neuen Gesetzes zu beschränken. Dabei ist allerdings zu bemerken, daß ohnedies in weiten Teilen des Landes die Singularsukzession in Bauerngütern, der Ausschluß der Teilung und eine gewisse Begünstigung des Übernehmers bei der Gutsbewertung die Regel bildet, so daß es sich praktisch weniger um eine Änderung als um eine Befestigung der herrschenden Übung handelt.

Jedenfalls darf man es mit Freude begrüßen, daß die Regierung dafür Vorsorge getroffen hat, daß die Fälle der Vererbung nach dem neuen Rechte statistisch genau erfaßt werden. Vielleicht darf die Hoffnung ausgesprochen werden, daß dies nur ein erster Schritt sei in der Richtung einer vom agrarpolitischen Standpunkte aus so wünschenswerten allgemeinen Statistik der Vererbung der Bauerngüter.

Gesetz vom 16. September 1903, wirksam für das Herzogtum Kärnten, betreffend die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe (Erbhöfe).

§ 1.

Für landwirtschaftliche, mit einem Wohnhause versehene Besitzungen mittlerer Größe (Erbhöfe, § 2), die im Alleineigentume einer Person stehen, treten nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes besondere Erbteilungsvorschriften in Kraft.

[1]) Siehe darüber des Verfassers Artikel: Agrarverfassung. J. Anerbenrecht und Höferecht im Staatswörterbuch, herausg. von Mischler und Ulbrich, 2. Auflage.

Inwiefern die Bestimmungen dieses Gesetzes hinsichtlich jener Höfe Anwendung finden, welche im Eigentume mehrerer Personen stehen, wird im § 15 bestimmt.

§ 2.

Als Höfe mittlerer Größe im Sinne dieses Gesetzes sind jene Höfe anzusehen:

a) deren Katastralreinerträgnis mindestens 50 *K* beträgt, wobei das Flächenmaß nicht unter fünf Hektar betragen darf;

b) deren Katastralreinerträgnis ohne Rücksicht auf das Flächenmaß höchstens 1000 *K* beträgt.

Die Landesregierung kann nach Einvernehmung des Landesausschusses für einzelne Gemeinden ein geringeres Mindestmaß des Katastralreinertrages beziehungsweise des Flächenmaßes festsetzen.

§ 3.

Als Hofbestandteile sind sämtliche, dem Eigentümer des Hofes gehörige, den Zwecken der Landwirtschaft dienende Liegenschaften zu betrachten, welche, regelmäßig von der Hofstelle aus bewirtschaftet, eine wirtschaftliche Einheit bilden.

Als Hofbestandteile sind auch jene Liegenschaften zu behandeln, welche zwar im Sinne des § 2 dieses Gesetzes als Höfe mittlerer Größe anzusehen wären, aber von einem andern Hofe aus bewirtschaftet werden und ein zum ordentlichen Wirtschaftsbetriebe desselben notwendiges Zugehör bilden (Halthuben).

Als Hofbestandteile sind ferner die mit dem Besitze des Hofes oder einzelner Teile desselben verbundenen (radizierten) Gewerbe und Nutzungsrechte, insbesondere Weide-, Holzungs- und Wasserrechte an Gemeindegrundstücken oder an anderen fremden oder gemeinschaftlichen Grundstücken, anzusehen.

Ob eine Besitzung als ein Hof mittlerer Größe im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist und welche Liegenschaften, sowie Nutzungsrechte als Hofbestandteile zu betrachten sind, hat das Abhandlungsgericht nach Einvernehmung der Gemeindevertretung und von Sachverständigen festzustellen.

§ 4.

Auf Güter, welche mit dem Fideikommiß- oder Lehenbande behaftet sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 5.

Der Eigentümer eines den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegenden Hofes ist durch dasselbe in seiner Verfügung über den Hof oder über einzelne Teile desselben weder unter Lebenden noch von Todes wegen beschränkt

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden bei der gesetzlichen Erbfolge jederzeit, bei der testamentarischen oder vertragsmäßigen aber nur dann Anwendung, wenn der Erblasser eine der im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche unter die gesetzlichen Erben aufgenommenen Personen als Übernehmer bestimmt, wobei er weder an die Reihenfolge des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches noch an jene, welche durch das gegenwärtige Gesetz festgesetzt wird, gebunden ist.

§ 6.

Geht das Nachlaßvermögen des Eigentümers eines Hofes an mehrere Personen über, so kann der Hof nebst Zugehör nur einer Person, dem Übernehmer (Anerben), zufallen.

Was als Zugehör eines Hofes anzusehen sei, bestimmt das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch. Zu demselben gehört insbesondere auch das Betriebsinventar, soweit es zur ordentlichen Bewirtschaftung des Hofes erforderlich ist. In dem Falle, als sich die Erbsinteressenten hierüber nicht einigen können, ist der Umfang des erforderlichen Betriebsinventars durch das Gericht nach Einvernahme von Sachverständigen festzustellen.

Wegen eines allfälligen Abganges an dem Betriebsinventar kann ein Anspruch auf Ersatz des Wertes aus dem sonstigen Nachlaßvermögen nicht erhoben werden.

§ 7.

Der Übernehmer des Hofes wird nach dem Rechte und der Ordnung der gesetzlichen Erbfolge bestimmt. Unter mehreren zugleich eintretenden Erben werden bei Abgang einer Einigung unter denselben die einzelnen zur Übernahme des Hofes nachstehend berufen:

1. In der Regel gebührt den männlichen Erben der Vorzug vor den weiblichen und unter mehreren Erben desselben Geschlechtes dem älteren vor dem jüngeren; bei gleichem Alter entscheidet das Los. Jedoch haben die dem Grade nach näheren Verwandten das Vorrecht vor den entfernteren.

2. Leibliche Kinder gehen stets Adoptivkindern, eheliche den unehelichen vor. Legitimierte Kinder stehen den ehelichen gleich.

3. Wenn der Erblasser kinderlos verstorben ist und demselben der Hof ganz oder zum größten Teile durch Erbfall von Seite eines Elternteiles zugekommen war, so fällt der Hof auf denjenigen Miterben, welchem er in dem Falle zukommen würde, wenn nur Erbsinteressenten von dem betreffenden Elternteile vorhanden wären.

4. Von der Übernahme des Hofes sind in der Regel diejenigen ausgeschlossen:

a) denen das Recht der freien Vermögensverwaltung vom Gerichte entzogen wurde;

b) welche sonst wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur persönlichen Bewirtschaftung des Hofes unfähig erscheinen;

c) welche einen auffallenden Hang zur Verschwendung betätigen;

d) welche durch ihren Beruf verhindert sind, den Hof von der Hofstelle aus persönlich zu bewirtschaften;

e) die über zwei Jahre abwesend sind, ohne von ihrem Aufenthalte Nachricht zu geben, wenn deren Abwesenheit von solchen Umständen begleitet ist, welche es zweifelhaft machen, ob der Abwesende binnen einer angemessenen Zeit zurückkehrt.

Wenn jedoch zur Übernahme des Hofes keine anderen als solche Erben berufen sind, hinsichtlich welcher ein Ausschließundsgrund gemäß der vorstehenden Bestimmungen obwaltet, so ist gleichwohl einer dieser Erben als Übernehmer des Hofes zu bestimmen, falls es nicht zweckmäßiger befunden wird, den Hof nach den für Pflegebefohlene geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu veräußern und das Verlassenschaftsvermögen nach den Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu verteilen.

Die Entscheidung, durch welche in den im vorstehenden Absatze gedachten Fällen der Übernehmer des Hofes bestimmt wird, ferner die Entscheidung über die Veräußerung des Hofes oder über das Vorhandensein von Ausschließungsgründen nach lit. *b—e* sind dem Gerichtshofe I. Instanz vorbehalten, welchem das Bezirksgericht in solchen Fällen die Abhandlungsakten mit seinem Gutachten vorzulegen hat. (§ 109 J. N.)

5. Ist der Anerbe zur Zeit des Erbanfalles bereits Alleineigentümer eines Hofes mittlerer Größe oder einer noch größeren landwirtschaftlichen Besitzung, so hat er in dem Rechte, den Hof des Erblassers zu übernehmen, hinter den anderen Miterben zurückzustehen und fällt sohin der Hof dem nach Maßgabe dieses Gesetzes Nächstberufenen zu, wenn jener es nicht vorzieht, sein eigenes Gut den Nächstberufenen um den nach § 9 zu ermittelnden Preis zu überlassen. Will keiner der Miterben dieses letztere Gut übernehmen, so erlischt ihr Recht, das Zurückstehen des zur Übernahme des Hofes Berufenen zu verlangen.

6. Konkurrieren ausgeschlossene Erben und nicht ausgeschlossene Erben, so fällt der Hof demjenigen aus den letzteren zu, welchem er zugefallen wäre, wenn die ersteren gar nicht vorhanden wären.

§ 8.

Bei der Erbteilung wird der Hof (§ 6) dem Anerben zugewiesen, welcher bis zur Höhe des lastenfreien Wertes des Hofes Schuldner der Verlassenschaft wird.

§ 9.

Der Wert des Hofes ist durch Übereinkommen der Beteiligten zu bestimmen.

Läßt sich ein Übereinkommen nicht erzielen, so hat das Gericht nach Vornahme einer Schätzung durch Sachverständige, nach Anhörung der Gemeindevertretung und nach

Einvernahme der Beteiligten den Wert des Hofes nach einem Vielfachen des Katastralreinertrages nach billigem Ermessen derart festzusetzen, daß der Übernehmer wohl bestehen kann.

Können sich die Beteiligten nicht selbst vertreten, so sind ihre gesetzlichen Vertreter beizuziehen, und sind berechtigt, hierbei ihre Erinnerungen zu machen.

Mit Rücksicht auf die widerstreitenden Interessen des Anerben und der Miterben ist, falls dieselben Minderjährige oder Pflegebefohlene sind, für eine abgesonderte Vertretung derselben Sorge zu tragen.

Jeder Sachverständige ist verpflichtet, die tatsächlichen Voraussetzungen, auf denen sein Gutachten beruht, sowie die übrigen Grundlagen seiner Wertberechnung anzugeben.

Auf das vorhandene Betriebsinventar ist bei Feststellung des Wertes des Hofes zwar angemessene Rücksicht zu nehmen, doch soll dasselbe nicht selbständig geschätzt werden.

§ 10.

Bei der Teilung des Nachlaßvermögens ist an Stelle des Hofes der dem Übernehmer nach § 8 als Schuld angerechnete Betrag einzubeziehen.

Diese Teilung geschieht unter den Miterben einschließlich des Übernehmers nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des Verfahrens außer Streitsachen, doch ist die Erbteilung stets bei Gericht vorzunehmen oder dem Gerichte zur Genehmigung vorzulegen.

In der bezüglichen Urkunde ist auszudrücken, daß die Erbteilung nach diesem Gesetze vorgenommen wurde.

§ 11.

Wenn die Parteien sich über die Frist, die Raten der Auszahlung und die mittlerweilige Verzinsung des den Miterben auszuzahlenden Betrages nicht einigen, so hat das Gericht hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden. In jedem Falle muß jedoch dem Übernehmer des Hofes über dessen Verlangen zur völligen Begleichung dieses Betrages eine Frist von drei Jahren vom Tage der Rechtskraft der Einantwortung gewährt werden.

Anderseits darf gegen den Willen der Forderungsberechtigten der Auszahlungstermin nicht über diesen Zeitpunkt hinaus festgesetzt werden.

Ebenso ist eine gütliche Einigung wegen der mittlerweiligen Sicherstellung der auszuzahlenden Beträge zu versuchen. Insoweit eine solche nicht zustande kommt, ist in der Einantwortungsurkunde zu verfügen, daß das Eigentumsrecht des Übernehmers auf den zugewiesenen Hof nur gleichzeitig mit dem Pfandrechte zur Sicherstellung der auszuzahlenden Beträge für die Miterben auf den Hof grundbücherlich eingetragen werden kann.

Wird der übernommene Hof vor Ablauf der obigen Frist durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden einem dritten ganz oder teilweise ins Eigentum übertragen, so sind die Miterben berechtigt, die Auszahlung ohne Rücksicht auf die hierzu festgesetzte Zeit sogleich zu fordern.

§ 12.

Der Erblasser kann die Bevorzugung des Übernehmers einschränken, aufheben oder innerhalb der Grenzen des Pflichtteilrechtes erweitern.

§ 13.

Der Wert, um welchen der Anerbe einen Hof nach den Bestimmungen dieses Gesetzes übernimmt, ist auch der Bemessung der an den Staat zu entrichtenden Vermögensübertragungsgebühren zugrunde zu legen.

In keinem Falle, mit Ausnahme des Falles der vom Gerichte gemäß § 9 dieses Gesetzes nach Vornahme einer Schätzung erfolgten Bewertung, kann jedoch dieser Wert unter dem Siebzigfachen der Grundsteuer ohne Nachlaß (Finanzministerialerlaß vom 23. Dezember 1897, RGB. Nr. 301) beziehungsweise dem Sechzigfachen der Hauszinssteuer ohne Nachlaß (§ 13 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, RGB. Nr. 17) angenommen werden. (§ 12 des Gesetzes vom 1. April 1889, RGB. Nr. 52.)

§ 14.

Das Pflichtteilrecht (§§ 765 und 766 a. b. GB.) wird durch die Erbteilungsvorschriften nicht berührt.

Der Pflichtteilberechnung ist der nach § 9 dieses Gesetzes bestimmte Wert des Hofes zugrunde zu legen. Doch kann dieser Wert niemals geringer angenommen werden als jener Betrag, nach welchem die an den Staat zu entrichtende Vermögensübertragungsgebühr zu bemessen ist.

Als eine Einschränkung oder Verkürzung des Pflichtteiles ist es nicht zu betrachten, wenn:

1. das Gericht im Sinne des § 11 den Zahlungstermin festsetzt;

2. vom Erblasser in einem giltigen letzten Willen Verfügungen getroffen werden, durch welche:

a) dem leiblichen Vater oder der leiblichen Mutter des Anerben bis zur Großjährigkeit desselben das Recht eingeräumt wird, den Hof nach dem Tode des Erblassers in eigene Nutzung und Verwaltung zu nehmen unter der Verpflichtung, solange diese Nutzung und Verwaltung dauert, den Übernehmer und dessen minderjährige Miterben, letztere bis zur Fälligkeit des Erbteiles, oder wenn ein Miterbe vor dieser Fälligkeit großjährig wird, bis zur erreichten Großjährigkeit zu erziehen und für den Notfall auf dem Hofe zu erhalten;

b) die Fälligkeit des Erbteiles bis zur Großjährigkeit der Miterben unter der Verpflichtung des Übernehmers, die Miterben bis zu diesem Zeitpunkte angemessen zu erziehen und für den Notfall zu erhalten, hinausgeschoben wird.

In beiden Fällen (*a* und *b*) hat die erlangte Eigenberechtigung dieselbe Wirkung wie die Erreichung der physischen Großjährigkeit. Ebenso tritt in beiden Fällen, wenn ein Miterbe einem solchen Berufe zugeführt wird, mit dessen Vorbereitung oder Ausübung die Naturalverpflegung am Hofe unvereinbar ist, an die Stelle der Verpflichtung zur Naturalverpflegung die zur Auszahlung der vereinbarten oder gerichtlich festgesetzten Zinsen.

§ 15.

Auf einen unter die Bestimmung dieses Gesetzes fallenden Hof, welcher im Eigentume mehrerer Personen steht, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes nur dann Anwendung, wenn die Miteigentümer Ehegatten sind und einer derselben ohne Nachkommenschaft gestorben ist.

In diesem Falle ist der überlebende Teil, soweit nicht letztwillige Verfügungen des Erblassers oder Verträge entgegenstehen, berechtigt, die erledigte Hälfte des Hofes nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 9 und 11 zu übernehmen.

Aber auch bei Vorhandensein von Kindern aus dieser Ehe kann, insbesondere bei überschuldeten Nachlässen, der überlebende Ehegatte mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes den in den Nachlaß fallenden Anteil des Hofes nach Maßgabe der §§ 9 und 11 übernehmen, sofern nicht Ehepakten oder sonstige rechtsgültig getroffene Verfügungen entgegenstehen.

Ein solcher Antrag ist abzulehnen, wenn die Witwe noch in einem Alter steht, in welchem deren Wiederverehelichung und dadurch eine Schädigung der Kinder aus erster Ehe mit Grund erwartet werden kann.

Ein aus seinem Verschulden geschiedener Ehegatte hat jedoch auf die in diesem Paragraphen eingeräumten Befugnisse keinen Anspruch.

§ 16.

Wenn zu einem Nachlasse mehrere Höfe von der im § 1 bezeichneten Art gehören und mehrere Personen im Sinne der §§ 6 und 7 dieses Gesetzes als gesetzliche Erben eintreten, so sind dieselben nach der durch dieses Gesetz festgestellten Reihenfolge zur Übernahme je eines Hofes berufen und steht ihnen nach derselben Reihenfolge die Wahl zwischen den Höfen frei, ausgenommen die im § 3, Absatz 2, als Zugehör eines Stammgutes bezeichneten Höfe. Derselbe Vorgang wiederholt sich, wenn mehr Höfe als Erben vorhanden sind.

Nachkommen eines verstorbenen Erben treten an dessen Stelle. Unter ihnen hat derjenige die Wahl, welchem nach der erwähnten Reihenfolge der Vorzug gebührt.

Das dem überlebenden Ehegatten nach § 15 zustehende Recht zur Übernahme der erledigten Hälfte des Hofes ist selbst in dem Falle, als der überlebende Ehegatte im Miteigentume aller im Nachlasse vorhandenen Höfe gestanden wäre, auf einen dieser Höfe beschränkt, jedoch steht dem überlebenden Ehegatten die Wahl unter den im Miteigentumsverhältnisse gestandenen Höfen zu.

Verordnung des Justizministeriums vom 14. Jänner 1904 zum Vollzuge des Kärntner Landesgesetzes vom 16. September 1903, LGB. Nr. 33, betreffend die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe (Erbhöfe).

(Auszugsweise.)

§ 1.

. . . .

§ 2.

Die dem Anerbenrechte unterworfenen Besitzungen sind nicht schon von vornherein individuell verzeichnet und mithin die Verlassenschaftsfälle, in denen das Anerbenrecht anzuwenden ist, nicht schon im voraus bestimmt. Vielmehr wird den Abhandlungsgerichten obliegen, in den einzelnen Erbfällen, in welchen Liegenschaften vorkommen, zu untersuchen und darüber schlüssig zu werden, ob die Verlassenschaft eine solche ist, auf welche das Gesetz vom 16. September 1903 Anwendung zu finden hat oder nicht.

Hierbei kommt die wirtschaftliche Beschaffenheit und die Größe des Realbesitzes des Erblassers in Betracht.

Nach dem Gesetze unterliegen dem Anerbenrechte landwirtschaftliche, d. i. den Zwecken des landwirtschaftlichen Betriebes dienende, mit einem Wohnhause versehene Besitzungen, die einen Hof von bestimmter mittlerer Größe darstellen. . . .

Für die Beurteilung der unter das Anerbenrecht fallenden landwirtschaftlichen Besitzungen ist aber zugleich auch die dieser Rechtsinstitution zugrundeliegende Tendenz ins Auge zu fassen. Die Tendenz ist, ... , darauf gerichtet, den Bauernstand dadurch in wirtschaftlicher Kraft zu erhalten, daß nach dem Ableben eines Hofeigentümers . . . . . . der Hof nebst Zugehör nicht geteilt, sondern als Ganzes nur Einem Übernehmer (dem Anerben) um einen mäßigen Übernahmspreis zugewiesen, die konkurrierenden Erbsinteressenten aber anderweitig abgefunden werden sollen. . . . . . .

Der Anwendung des neuen Gesetzes kommt . . . der Umstand zustatten, daß sich die Begriffe „Bauer, Bauernstand und bäuerlicher Hof" nach altem Herkommen bis auf die Jetztzeit erhalten haben. Zum Bauernstande gehören diejenigen Grundbesitzer, die eine der Landwirtschaft gewidmete kleine oder mittlere Besitzung mit oder ohne Beihilfe von Familienangehörigen, Dienstboten oder Taglöhnern selbst bebauen und diesen unmittelbaren Betrieb der Landwirtschaft berufsmäßig ausüben. Die Gesamtheit der zu einem wirtschaftlichen Ganzen vereinigten Vermögensbestandteile eines Bauers ist der Hof; die Hofstelle bildet den gemeinsamen Mittelpunkt der auf Bebauung und Verwertung der verschiedenen Liegenschaften und Nutzungsrechte des Hofes gerichteten Tätigkeiten.

Der Begriff der landwirtschaftlichen Besitzung (eines Hofes) schließt nicht aus, daß zu derselben nebst Ackerflächen andere im Wege der landwirtschaftlichen Bodenkultur benützbare u d selbst solche Grundstücke gehören, die der Urproduktion entzogen sind; ferner ist es unentscheidend, ob der Hof im gewöhnlichen Grundbuche oder in der Landtafel eingetragen ist, wofern ihm nur nicht das Fideikommiß- oder Lehenband anhaftet (§ 4 des Gesetzes). Die Subsumtion eines Hofes unter das neue Gesetz ist auch dadurch nicht behindert, daß der Hofeigentümer außer der Bearbeitung von Grund und Boden eine gewerbliche Tätigkeit entfaltet, wie z. B.

als Vieh-, Holz- oder Produktenhändler, als Frächter oder Besitzer einer Brettsäge, einer Mühle, eines Wirtsgeschäftes und der damit auf dem Lande verbundenen Nebengewerbe u. dgl. . . . . . .

Mit Rücksicht auf die Tendenz des Gesetzes wird dessen Anwendung jedenfalls dann als ausgeschlossen zu betrachten sein, wenn der Hofeigentümer und dessen Familie nach landläufiger Auffassung nicht dem Stande der Landwirte zuzuzählen sind.

§ 3.

Bei Feststellung der Hofbestandteile (§ 3 des Gesetzes) ist die wirtschaftliche Einheit der zum Hofe gehörenden Liegenschaften, (radizierten) Gewerbe und Nutzungs- oder Nachbarschaftsrechte sowie die regelmäßige Wirtschaftsführung von der Hofstelle aus, mithin der wirtschaftliche Zusammenhang, nicht der territoriale Zusammenhang der Liegenschaften maßgebend. Es macht keinen Unterschied, ob die Liegenschaften des Hofes einen einzigen Grundbuchskörper bilden oder in verschiedenen Grundbuchseinlagen eingetragen sind. Insbesondere ist auch zu berücksichtigen, ob nicht mit Bestandteilen eines Hofes in einem Grundbuchskörper einzelne Liegenschaften vereinigt sind, die wirtschaftlich nicht zum Hofe gehören.

§ 4.

. . . .

§ 5.

Mit Rücksicht auf die öffentlich-rechtliche Bedeutung des Anerbenrechtes ist die Anwendung des Gesetzes auf alle darunter fallenden Besitzungen obligatorisch, vom Begehren oder Übereinkommen der Erbsinteressenten ganz unabhängig. Es kommt stets darauf an, ob der Hof mit allen seinen Bestandteilen die vom Gesetze geforderte Größe hat. Nebst dem Hofe können sich jedoch im Nachlasse andere Vermögensobjekte befinden, hinsichtlich deren Vererbung die Grundsätze des gemeinen Rechtes zur Anwendung kommen.

Wenn der Hof als solcher das festgesetzte Maximum des Reinertrages überschreitet, unterliegt er dem Anerbenrechte weder im ganzen noch auch bezüglich eines unter die Reinertragsgrenze fallenden Teiles.

Bei der Berechnung des Flächenmaßes ist die Bauarea der Wohn- und Wirtschaftsgebäude zu berücksichtigen.

§ 6.

. . . .

§ 7.

Große Umsicht und Gewissenhaftigkeit erfordert die Bestimmung des Wertes, um welchen der Anerbe den Hof übernehmen soll und der bei der Teilung des Nachlaßvermögens an Stelle des Hofes als Aktivum zu behandeln ist. Dabei ist dem Zwecke des Gesetzes Rechnung zu tragen, daß der Hofübernehmer durch Bestimmung eines billigen Übernahmspreises in die Lage versetzt werde, auf dem Hofe wohl bestehen zu können. Anderseits sollen aber die Miterben nicht über Gebühr benachteiligt werden. Es muß daher das Streben des Gerichtes dahin gehen, die beiden widerstreitenden Interessen: Erhaltung des Hofes und billige Abfindung der Miterben durch gewissenhafte Berücksichtigung aller einschlägigen Verhältnisse tunlichst auszugleichen. . . . . . .

Die weiteren §§ 8 bis 16 enthalten nur Formvorschriften.

LITERATURBERICHT.

Einige neuere Publikationen auf dem Gebiete der Volkswirtschaftslehre.

Besprochen von

Dr. Johann v. Komorzynski, k. k. a. o. Universitätsprofessor in Wien.

Dr. phil. W. Liebknecht, „Zur Geschichte der Werttheorie in England". Jena, Gustav Fischer. 1902. 112 S.

Der Verfasser bietet im ersten Teile seines Buches dem Leser zunächst eine eingehende geschichtliche Darlegung der Ansichten der bedeutenderen englischen Volkswirtschaftslehrer bis J. St. Mill über den wirtschaftlichen Wert. Den Mittelpunkt und Schwerpunkt der Darstellung bildet hier die Arbeitswerttheorie Ricardos und der Verfasser gruppiert die nach Ricardo folgenden Autoren je nach ihrer Stellungnahme zur Lehre desselben. Über die Behandlung des Wertproblems bei den neueren englischen Volkswirtschaftslehrern enthält das Buch keine Mitteilung, sondern die Darstellung der englischen Literatur bricht mit J. St. Mill ab. Den Abschluß des ersten Teiles bildet dann die Vorführung der Wertlehre von Marx, die dem Verfasser als die vollendetste Ausgestaltung der englischen Arbeitswerttheorie gilt.

Im zweiten Teile schreitet der Verfasser zur kritischen Untersuchung der vorgetragenen Werttheorien. Er stellt fest, daß die Lehre von Angebot und Nachfrage zur Lösung des Wertproblemes nicht auslange, und verwirft desgleichen die Produktionskostentheorie. Für die richtige Theorie vom Werte hält er die Arbeitswerttheorie. Indes sei die Fassung, welche ihr Ricardo gab, nicht zureichend. Erst Marx habe sie in jene verbesserte Form gebracht, der nur noch einige leicht behebbare Mängel anhaften. Zumal weise die Wertlehre Ricardos in Rücksicht auf die theoretische Erklärung des Kapitalsertrages eine Lücke auf, wogegen Marx' Lehre vom „Mehrwerte" nach der Meinung des Verfassers das Problem vom Kapitalsertrage richtig löse.

Der Inhalt des Buches ist, wie der Leser wahrgenommen haben wird, mit dem Titel: „Geschichte der Werttheorie in England" eigentlich nicht zutreffend markiert. Vielmehr ist das Buch eine Lobschrift der Marxschen Wertlehre und die englische Literatur über das Problem vom Werte und zumal die englische Arbeitswerttheorie wird dem Leser ersichtlich nur als Mittel und Grundlegung für das Verständnis der Marxschen Wertlehre vorgeführt.

Unvollkommen erscheint dem Verfasser diese Lehre nur in betreff der Zurückführung der verschiedenartigen Arbeitsverrichtungen auf abstrakt menschliche Arbeit und der komplizierten Arbeit auf ein größeres Maß einfacher Arbeit. Marx' Hinweis, daß die Arbeit stets Verausgabung von Hirn, Muskel, Nerv, Hand usw. sei, reiche nicht aus, um verschiedenartige Arbeiten einander gleichzusetzen, da die eine mehr Verbrauch von Muskel, die andere mehr Verbrauch von Hirn erfordere. Auch lange es nicht aus, die Gleichsetzung der komplizierten Arbeit mit einem bestimmten Vielfachen einfacher Arbeit als eine Tatsache des Verkehres hinzunehmen. Der Verfasser stimmt in Rücksicht auf diesen Einwand der Kritik bei, welche die Marxsche Lehre in der Doktrin, zumal von seiten der österreichischen Schule, erfahren hat. Beide Gebrechen

aber glaubt er leichthin durch die Formel beheben zu können: „Der Arbeitsprozeß besteht in einer Verwandlung der potentiellen Energie, der zugeführten Nahrung und des eingeatmeten Sauerstoffes in mechanische Arbeit.“ (S. 102.) Welcher Art immer die Arbeit sei, in jedem Falle werde ja Energie in Arbeit umgesetzt, und komplizierte Arbeit verbrauche eben mehr Energie als einfache Arbeit.

So soll das Wörtchen „Energie“ die Rettung des Marxschen Systems vollbringen können!

Dr. Gottfried Zoepfl, „Nationalökonomie der technischen Betriebskraft“ (Erstes Buch: Grundlegung). Jena, Gustav Fischer. 1903, 228 S.

Der Verfasser versteht unter „technischer Betriebskraft“ die auf dem gesamten Gebiete der menschlichen Wirtschaft — in der Landwirtschaft, im Gewerbe, in der Industrie und im Transportwesen — zur Anwendung gelangenden motorischen Kräfte (Triebkräfte) und Kraftmaschinen (im Gegensatze zu den Werkzeugen und Arbeitsmaschinen). Unter die Kraftmaschinen zählt er sowohl jene, welche Triebkräfte erzeugen, als solche, welche schon vorhandene motorische Energien räumlich übertragen. Der Verfasser weist der volkswirtschaftlichen Doktrin die Aufgabe zu, die ökonomische Bedeutung und Wirksamkeit jener Kategorie nutzbarer Kräfte und Werkanlagen und zumal auch ihre wirtschaftspolitische Tragweite und Wichtigkeit darzulegen. Er hält dafür, daß dieser Gegenstand nicht bloß monographisch zu behandeln sei, sondern er reklamiert für die Zukunft auch in den Lehrbüchern der Nationalökonomie einen besonderen Abschnitt für die „technische Betriebskraft“. Sein Buch soll ein Versuch sein, dieses Teilgebiet der menschlichen Wirtschaft systematisch darzustellen.

Im vorliegenden ersten Buche, betitelt „Grundlegung“, werden dem Leser die verschiedenen Arten der bewegenden Kräfte und motorischen Apparate vorgeführt: die menschliche und tierische Muskelkraft, die bewegende Kraft des Windes, das Segel und das Windrad, die bewegende Kraft des fallenden Wassers, das Wasserrad und die Turbine, die Dampfkraft und die Dampfmaschine, die Heißluftmaschine, die Triebkraft der Druckluft und die Wasserdruckapparate, die motorische Kraft der dynamoelektrischen Maschine, die Gaskraftmaschine, der Petroleummotor und der Spiritusmotor. Hier sucht der Verfasser zunächst die technischen und ökonomischen Eigentümlichkeiten dieser Triebkräfte aufzuweisen, ihr verschiedenes Nutzens- und Kostenmoment darzulegen und bietet sodann eine Statistik der Motorenverwendung in Deutschland. In einigen weiteren Abschnitten wird die soziale Bedeutung der verschiedenartigen Motoren erörtert (für die Industrie, die Landwirtschaft, die Lohnarbeit, das Kleingewerbe). Mit diesem ersten Bande sollen die technischen und ökonomischen, sowie die statistischen und sozialen Grundlagen für die in einem weiteren Bande zu behandelnde Wirtschaftspolitik der „technischen Betriebskraft“ geboten werden.

Daß den verschiedenen technischen Triebkräften und motorischen Apparaten je besondere ökonomische Voraussetzungen und Wirkungen zukommen, kann nicht zweifelhaft sein. Diese Motoren bilden darum ohne Frage einen Gegenstand, mit dem sich die theoretische und praktische Wirtschaftsdoktrin und zumal die Volkswirtschaftspolitik zu beschäftigen hat. Zoepfls Versuch einer „Nationalökonomie der technischen Betriebskraft“ beruht auf einem richtigen Grundgedanken. Das Buch ist auch seinem Inhalte nach beachtenswert und bietet vielfach Belehrung und Anregung. Indes, ob die „technische Betriebskraft“, wie der Verfasser dafürhält, nicht bloß in Monographien in ökonomischer Hinsicht zu erörtern sei, sondern schon im Hand- und Lehrbuche der Nationalökonomie eine gesonderte Behandlung beanspruchen könne, mag fraglich sein. Allerdings muß die Volkswirtschaftslehre vielfach auf das Grenzgebiet zwischen Ökonomik und Technik übergreifen und seit langer Zeit wird rücksichtlich einzelner Wirtschaftszweige in gewissem Maße die Technik in das nationalökonomische Lehrbuch einbezogen. Ob aber die vom Verfasser protegierte Klasse von Produktionsgütern sich von andern Produktionsmittelarten, z. B. den Rohstoffen und zumal auch den Werkzeugen und Arbeitsmaschinen in solchem Grade abhebe, daß ihr schon im Lehrbuche der Nationalökonomie ein besonderer Platz eingeräumt werden müsse, bleibt doch fraglich.

Wilhelm Hohoff, „Warenwert und Kapitalprofit". (Eine Einführung in das Studium der politischen Ökonomie.) Paderborn, Junfermannsche Buchhandlung. 1902. 72 S.

Das Heftchen stellt eine geharnischte Streitschrift für die Marxsche Lehre vom Werte und vom Kapitalsertrage dar. Die gemeinsame Einheit in den Warenwerten und darum auch die bewirkende Ursache und das Maß der Warenwerte sei einzig und allein die menschliche Arbeit, welche zur Herstellung der Produkte durchschnittlich erforderlich ist. Der Kapitalsertrag aber folge daraus, daß die für einen bestimmten Zeitraum verkaufte Arbeitskraft weniger Wert besitzt, als ihr Gebrauch während dieser Zeit bewirkt. Diese beiden Axiome des wissenschaftlichen Sozialismus, zumal der Marxschen Lehre, werden in den beiden ersten Abschnitten des Büchleins zum Ausdruche gebracht. Ein dritter Abschnitt enthält eine heftige Polemik gegen Böhm-Bawerks Schrift über den dritten Band von Marx „Das Kapital" (Staatswissenschaftliche Arbeiten, Festgaben für Knies. Berlin 1896). Der Verfasser tritt dem Urteile Böhm-Bawerks, daß die von Marx im dritten Bande seines Werkes entwickelte Theorie der Durchschnittsprofitrate und der Produktionspreise mit der im ersten Bande vorgetragenen Arbeitswerttheorie im Widerspruche stehe, lebhaft entgegen.

Das Büchlein durchdringt ein unerschütterlicher Glaube an die Wahrheit der Marxschen Theorie. Aber bei aller Heftigkeit im Ausdrucke bringt es weder irgendeine neue Stütze für den Aufbau dieser Lehre, noch irgendeinen neuen Versuch zur Widerlegung der Angriffe, welche sie in der Doktrin erfahren hat. Das einzige Kampfmittel des Verfassers ist das Zitat. Er zitiert vornehmlich Marx selbst und zitiert dessen Anhänger; aber er bietet dem Leser für die Marxsche Lehre über den Zitatenschatz hinaus, den er vorführt, kein neues Argument.

Erwähnt mag auch werden, daß der Verfasser es an Marx' Lehre rühmt, daß sie mit der aristotelisch-scholastischen Philosophie und mit der Lehre des hl. Thomas im „schönsten" Einklange stehe.

L. Gomberg, Professor an der Handelsakademie in St. Gallen, „Handelsbetriebslehre und Einzelwirtschaftslehre", Leipzig, B. G. Teubner. 1903. 29 S.

Das vorliegende Heftchen enthält den Versuch einer Lösung der vom deutschen Verbande für das kaufmännische Unterrichtswesen gestellten Preisaufgabe, wie die Handelsbetriebslehre zu einer selbständigen Bedeutung zu erheben und mit den übrigen kaufmännischen Unterrichtsfächern in natürliche Verbindung zu bringen sei.

Die Handelsbetriebslehre oder die Lehre vom Betriebe der Handelsunternehmungen soll nach der Darlegung des Verfassers die Grundsätze der rationellen Organisation und Verwaltung der Handelsunternehmungen lehren, also die Ökonomik dieser Unternehmungen, d. i. die Grundsätze der Beschaffung und Verwendung der Güter in denselben nach dem Prinzipe der Wirtschaftlichkeit behandeln. Er betrachtet die Handelsbetriebslehre als einen Teil der Einzelwirtschaftslehre. Es ist, um einem Mißverständnisse zu begegnen, hier beizufügen, daß er das Wort „Einzelwirtschaft" im Sinne der einzelnen Wirtschaft (Wirtschaftseinheit) gebraucht, also darunter nicht nur die Wirtschaft einer einzelnen Person, sondern auch jene eines kollektiven Wirtschaftssubjektes — die gesellschaftliche Wirtschaft und die Gemeinwirtschaft — begreift.

Die Einzelwirtschaftslehre soll aber nach Auffassung des Verfassers dreierlei Erkenntnisse umfassen: 1. Die „Wirtschaftskunde", welche er als „Erkennung der wirtschaftlichen Verhältnisse und und Zustände" charakterisieren zu können glaubt; 2. die „Wirtschaftsbetriebslehre", welche sich mit der Organisation und mit der Verwaltung der Einzelwirtschaften zu befassen habe; 3. die „Lehre von der Wahrnehmung der Gebarungen der Einzelwirtschaft", welche sich mit der Beobachtung und Untersuchung der Einzelwirtschaftstätigkeiten (Schätzung, Verrechnung und Kontrolle) zu beschäftigen habe.

Die Handelsbetriebslehre würde hiernach einen besonderen Teil der Wirtschaftsbetriebslehre und damit einen Bruchteil der Einzelwirtschaftslehre ausmachen. Die letztere aber würde nach Auffassung des Verfassers sowohl die Handelskunde, Industriekunde und Landwirtschaftskunde, als die Handelsbetriebslehre,

Industriebetriebslehre und Landwirtschaftsbetriebslehre umfassen, überdies aber die Finanzwissenschaft, die kaufmännische und politische Arithmetik und die Verrechnungswissenschaft, ja auch die Kontorkunde in sich schließen.

Julius Platter, Professor am Polytechnikum in Zürich, „Grundlehren der Nationalökonomie" („Kritische Einführung in die soziale Wirtschaftswissenschaft"), Berlin, J. Guttentag. 1903. 588 S.

Der Verfasser will einen Beitrag zur kritischen Läuterung der theoretischen Volkswirtschaftslehre bieten. Das Buch enthält in loser Aneiaanderreihung eine Anzahl kritischer Erörterungen über Lehrsätze der nationalökonomischen Doktrin, zumal betreffend die theoretischen Grundprobleme.

Die ökonomische Theorie, auf deren Boden Platter steht, ist jene der Hauptvertreter des deutschen wissenschaftlichen Sozialismus. Sie bildet das Richtmaß der Kritik, die er übt. Zumal schließt er sich der Lehre Marx' und Rodbertus' an und die kritische Läuterung, der er die Grundlehren der Nationalökonomie unterzogen wissen will, besteht im großen und ganzen in der Anpassung der theoretischen Wirtschaftswissenschaft an die Theoreme jener Schule und an die Lehre der klassischen englischen Schule, insoweit die letztere Lehre dem deutschen wissenschaftlichen Sozialismus als Grundlage dient. Nach seiner Überzeugung ist in der fundamentalen Theorie des Wirtschaftswesens eben nur von den großen englischen Klassikern, Adam Smith und Ricardo, und von den bedeutendsten deutschen Sozialisten, Rodbertus und Marx, etwas Wesentliches geleistet worden. (Vorwort VI.) Platters Gebundenheit in der Lehre der Schule, welcher er zugehört, geht so weit, daß er deren Lehrsätze dem Leser häufig ohne Beweiserbringung als Axiom vorführt und die Einwände, welche die Doktrin wider dieselben erhoben hat, bleiben in seinem Buche zumeist unbeachtet. Desgleichen bleibt, wenn gangbare Lehrmeinungen, gegen die sich der Verfasser wendet, auch außerhalb des wissenschaftlichen Sozialismus in der Doktrin Anfechtung erfahren haben, auch dieser Umstand regelmäßig unerwähnt und der Verfasser führt nur die Gegengründe seiner Schule vor. Das Buch enthält Wahres und Falsches, beides aber als Ausfluß der Gedankenwelt des sogenannten wissenschaftlichen Sozialismus.

Um den Leser über das Buch genauer zu unterrichten, führe ich einige der wichtigeren darin enthaltenen Lehrmeinungen hier vor:

Güter seien stets Produkte der Arbeit. Grund und Boden in seiner natürlichen Nutzbarkeit zähle nicht unter die Güter. (S. 12, 20.) Daß das Seltenheitsverhältnis auch rein natürlichen nutzbaren Dingen wirtschaftliche Relevanz verleiht, erwägt der Verfasser nicht.

In engster Anlehnung an Rodbertus hält er lediglich die körperliche Arbeit (Handarbeit) für unmittelbar güterschaffend. Die geistige Arbeit, welche die Handarbeit vorbereitet und lenkt, gilt ihm wohl als produktiv, aber nicht als güterschaffend. (S. 12, 13, 14.)

Der Verfasser anerkennt nur materielle Güter. (S. 1.) Also gelten ihm, obwohl er dies nicht ausdrücklich hervorhebt, weder die persönlichen Arbeitskräfte noch angeworbene fremde Arbeitsverrichtungen als Güter. Nur rücksichtlich der Dienstleistungen, d. i. jener Arbeitsverrichtungen, durch welche unmittelbar persönliche Befriedigung geboten wird (z. B. jener des Arztes, Lehrers, Schauspielers usw.), bemerkt er insbesonders (S. 2 u. ff.), daß sie nicht unter die Güter zählen. Natürlich schließt er, da ihm nur materielle Produkte der Arbeit als Güter gelten, Rechte und gewinnbringende Verhältnisse vom Gutsbegriffe aus. Er erwähnt wohl, daß auch außerhalb des wissenschaftlichen Sozialismus ein Teil der Doktrin die „Rechte und Verhältnisse" nicht zu den Gütern zählt, bringt aber die bezügliche Begründung nicht vor. (S. 6 u. ff.)

Das Prinzip der Wirtschaftlichkeit leitet er bloß daraus ab, daß die Güterschaffung Arbeit erheische, die in ihrer Größe beschränkt sei und Mühe verursache (S. 23). Daß auch schon die Mengenbeschränkung mancher äußerer natürlicher nutzbarer Kräfte deren sparsamstes und wirksamstes Aufgebot erheischt, erwägt er nicht.

Der Wert der Güter beruhe darauf, daß sie regelmäßig Arbeit kosten und die durchschnittliche Herstellungsarbeit bilde den Maßstab der Wertschätzung (S. 71). Der Verfasser verwirft hiernach die auf die Bedeutung der befriedigten Bedürfnisse gestützten Werttheorien. Grund und Boden, da er nicht Arbeitsprodukt ist, habe keinen Wert. Preis im Verkehre erlange er nur darum, weil sein Besitz eine Machtposition bedeute, um von anderen einen Teil ihrer Produkte zu erlangen (S. 281 und 282). Daß auch in einer verkehrslosen Gemeinwirtschaft dem Boden Wert beigelegt werden müßte, weil das Maß erreichbaren Wohlergehens von der Verfügung über jede Teilmenge dieses in seiner Menge beschränkten Gutes abhängig ist, zieht der Verfasser nicht in den Kreis seiner Betrachtung.

Den Kapitalsertrag erklärt er im Sinne der sozialistischen Ausbeutungstheorie. Der Kapitalist eigne sich einen Teil des durch die Arbeit allein geschaffenen Produktwertes an (S. 149). Die Einwände, welche die Wissenschaft gegen diese Lehre vorgeführt hat, bleiben im Buche unerwähnt. Die Grundrente wird im Sinne der Lehre Rodbertus' als derjenige Rest des erbeuteten Arbeitsproduktes aufgefaßt, welcher nach Deckung des nivellierten Kapitalszinses für den Grundeigner erübrigt. (S. 281).

Die Sprache, welche im Buche geführt wird, entspricht an zahlreichen Stellen nicht demjenigen Tone, welcher einem wissenschaftlichen Werke angemessen ist. Dies gilt zumal dort, wo der Verfasser seinen Unmut gegen den Besitz und die geltende Wirtschaftsordnung zum Ausdrucke bringt. Die Verkehrswirtschaft ist „Schacherwirtschaft" (S. 152), der große Aktionär „schwindelt" (S. 300), der Händler macht seinen „Schnitt" (S. 355) und „beschummelt" (S. 356), der Arbeitslohn ist „Futter" für den Arbeiter (S. 380) u. dgl. m.

Dr. Oskar Kraus, „Zur Theorie des Wertes — Eine Bentham-Studie", Halle, Max Niemeyer. 1901. 147 S.

Die Wertlehre gehört nicht minder der Ethik und Psychologie an wie der Wirtschaftslehre. Nur hat die philosophische Forschung sich hauptsächlich mit dem Begriffe des primären Wertes, des an sich Wertvollen, des um seiner selbst willen, als Zwecks, Begehrten befaßt, während die Wirtschaftswissenschaft den sekundären Wert, das nicht an sich Wertvolle, vielmehr als Mittel für den begehrten Zweck Nützliche zum Gegenstande der Forschung wählte. Der Verfasser stellt es sich mit seinem Buche zur Aufgabe, jenes philosophische Wertproblem mit diesem wirtschaftlichen Wertproblem zu verknüpfen, auf Grundlage der Prinzipien des primären Wertes die Frage nach dem Wesen des sekundären Güterwertes zu beantworten. (Vorwort IV.)

Es ist begreiflich, daß der Verfasser hiernach veranlaßt ist, sich eingehend mit der Wertlehre vom Grenznutzen zu befassen, weil ja gerade diese Werttheorie den Güterwert aus dem primären Werte der Bedürfnisbefriedigung abzuleiten sucht. Das Buch wird darum zu einem Versuche philosophischer Vertiefung und Kritik der Grenznutzentheorie, der für die theoretische Lehre vom Güterwerte von Interesse ist.

Ich kann hier nur einiges aus dem Inhalte des Buches herausgreifen:

Bemerkenswert erscheint es mir zunächst, daß der Verfasser das den Grenznutzentheoretikern geläufige psychologische Gesetz Gossens, wonach sich die Bedeutung gleichartiger Befriedigungen mit ihrer Wiederholung und Häufung mindere, auf die Lehren Fechners, Benthams und Bernouillis zurückleitet. (S. 41 u. ff.) Interesse bietet ferner die Polemik des Verfassers gegen Wiesers Lehre von der Wertparadoxie, wonach der Gesamtwert einer größeren Menge gleichartiger Güter geringer sein könne als jener einer kleineren Menge. Der Verfasser greift hier tief ein in die Frage nach der Wertschätzung eines ganzen Gütervorrats. (S. 104 u. ff.) Auch das Problem der Zurechnung des Nutzens, welchen mehrere Güter durch ihr Zusammenwirken schaffen, auf jedes einzelne Gut wird in interessanter Weise behandelt. (S. 113 u. ff)

Das Buch ist für die theoretische Forschung über den Wert sicher beachtenswert. Bedenken erregt nur die Ansicht des Verfassers, daß der Wert eine Größenmessung nicht zulasse. Eine Befriedigung könne höheren Wert haben als eine andere, sie werde dieser vorgezogen werden; aber eine eigentliche größenmäßige Vergleichung zwischen

ihnen sei nicht möglich. (S. 22 u. ff.) Schaltet damit der Verfasser nicht das große Problem des Gleichwertes je bestimmter Mengenmaße verschiedenartiger Güter, das die wirtschaftliche Praxis aufweist, aus der Betrachtung aus?

Prof. Adolf v. Wenckstern, „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“, Leipzig, Duncker und Humblot. 1903. 239 S.

Ein Buch, das bestimmt sein soll, den Leser in das Studium der Volkswirtschaftslehre einzuführen, muß die Grundbegriffe der Wirtschaftswissenschaft entwickeln und begründen. Es ist nicht erforderlich, daß es sich hierbei in jeder Hinsicht an die herrschende Lehre anschließe. Sicher jedoch muß es, wo es mit ihr in Widerspruch tritt, die abweichende Lehrmeinung als solche markieren und rechtfertigen. Es muß aber überhaupt den Leser mit der Doktrin vertraut zu machen suchen, ihm in betreff der hauptsächlichsten Fragen die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung vorführen und ihn zumal auch in den wichtigsten Punkten über die kontroversen Ansichten, welche die Doktrin aufweist, unterrichten. In solcher Weise wird das Buch dem Leser eine erste Orientierung über die in der Wirtschaftswissenschaft behandelten Fragen zu bieten und als Leitfaden für seine Einführung in das Studium der Volkswirtschaftslehre zu dienen vermögen.

Ich kann nicht finden, daß das vorliegende Werk diesen Bedingungen entspreche. Die Begründung und systematische Entwicklung der vorgetragenen Lehrsätze tritt allenthalben stark zurück. Sie werden dem Leser häufig wie Axiome autoritativ vorgeführt. Am meisten scheint mir dies dort Bedenken zu erregen, wo der Verfasser von der herrschenden Lehre abweicht, ohne dies anzuzeigen, und wo er unter kontroversen Ansichten, welche die Doktrin aufweist, eine einzelne davon aufgreift, ohne den Leser darüber zu belehren, daß auch eine anderartige Auffassung in Geltung ist. Charakteristisch für das Buch ist es auch, daß anderer Volkswirtschaftslehrer nur spärlich gedacht wird. Ich finde nur an ein Paar Stellen kurze Hinweise auf Schmoller, Philippovich, Schäffle, Wagner, Smith und Malthus und bloß der Marxschen Lehre wird öfters polemisch Erwähnung getan.

Ich will, um diese Bemerkungen zu illustrieren, nur einiges aus dem Inhalte des Buches insbesonders herausgreifen:

An einer Stelle bezeichnet der Verfasser das „Kapital“ als Produktionsmittel, worunter Grund und Boden, Werkzeuge, Werkstätten, Produkte und Geld begriffen seien. (S. 11.) Später teilt er dem Leser mit, daß das „Kapital“ Stoffe und Kräfte seien, welche der Mensch aus der Natur besonders handlich für seine Verwendung geformt und sich als Eigentum zurecht gelegt habe. Hier zählt er auch die Rohstoffe, ja Gebrauchswerte jeder Art (also auch die Genußmittel) zum Kapital. Das Kapital erklärt er weiter, sei überhaupt „ein durch den menschlichen Geist besonders geformtes Stück Natur.“ Weil aber das Wesentliche im Kapital der menschliche Geist sei, so bestehe das Kapital letztlich „in der Fähigkeit, welche die Menschheit gewonnen hat, solche Stücke immer wieder herzustellen.“ Der Verfasser gelangt hiernach zum Schlusse, man könne „alle Errungenschaften des menschlichen Geistes unter den Begriff des Kapitals bringen“. (S. 57 und 58.) Es ist mit Grund zu bezweifeln, ob der Leser des Buches durch diese Belehrung eine klare und bestimmte Ansicht vom Kapital gewinnen wird. Sicher aber wird er aller Orientierung über die verschiedenen Auffassungen vom Kapital, welche die Doktrin aufweist, entbehren.

Nicht günstiger verhält es sich mit der Einführung des Lesers in die Lehre vom Werte. Die Vorstellung vom Werte knüpft der Verfasser an den Güterverkehr. Im Gütertausche ergebe sich eine „Messung der Arbeiten und der Bedürfnisse“, welche Werten genannt werde. (S. 43.) Weiterhin bezeichnet er das Werten als Feststellung, „was gesellschaftlich notwendige Arbeit ist“. (S. 44.) Hier wird also von der Messung der Bedürfnisse abgesehen. Indes sagt der Verfasser doch sofort wieder, der Wert folge der Bewegung der Arbeit und des Bedürfnisses. Er erklärt dies durch die Beifügung, daß der Wert des Produktes, je größer der Erfolg der Arbeit (die hergestellte Produktmenge) sei, desto geringer werde, weil Bedürfnis und Genuß mit Menge und Dauer

sinken. Hier greift also der Verfasser das Prinzip der Grenznutzentheorie auf und setzt voraus, daß eine den Bedarf übersteigende Produktmenge geschaffen werde, wenn es gelingt, das Produkt mit geringerem Aufwande herzustellen, als bisher. Aber diese Voraussetzung ist nicht zwingend und es bleibt unerörtert, ob nicht der Wert des Produktes schon der verringerten Produktionskosten wegen auch dann sinken müßte, wenn die Produktmenge nicht zunimmt. Der Verfasser greift sodann die Lehrmeinung auf, daß die Wertsumme wachsender Gütermengen sich in geringerem Maße steigere, als die Stückzahl der Güter zunimmt, bei bestimmter Stückzahl ein Maximum erreiche, bei weiterer Zunahme der Stückzahl aber sinke. (S. 44.) Diese aphoristischen Bemerkungen sind alles, was dem Leser über das große Problem vom Werte mitgeteilt wird, das in der Doktrin zu so verschiedenartigen Theorien geführt hat. Nur an einer Stelle (S. 55) kommt der Verfasser nochmals auf den Wert zurück. Hier legt er gewissermaßen auch den naturfreien Gütern Wert bei und erklärt, daß in jedem Stückchen Natur „potentieller" Wert begriffen sei, der durch menschliche Entwicklung in „kinetischen" Wert umgewandelt werde. Jeder Deutsche habe z. B. die Luft freilich umsonst. Aber das ganze deutsche Volk habe seine deutsche Luft keineswegs umsonst. Es erwerbe sie durch die Gesamtentfaltung seiner ganzen Kraft in allen Gebieten der Arbeit, auch die militärische Arbeit sei hierzu erforderlich. Zum Schlusse sei noch der eigentümlichen Vorstellung des Verfassers vom Wesen der Arbeit gedacht. Er will die Arbeit nicht als Mittel zur Befriedigung von Bedürfnissen, sondern selbst als Genuß, „als Befriedigung des Bedürfnisses nach dem Regen der gespannten Kräfte", „als das Grundbedürfnis" auffassen. Die richtige Reihenfolge sei die, daß „die Arbeit zur Befriedigung der Bedürfnisse behufs Ermöglichung neuer und besserer Arbeit führt." (S. 29 und 30.)

Ich bestreite nicht, daß das Buch viele interessante und viele richtige Ansichten enthält. Aber es ist zu autoritär und zu wenig belehrend und erklärend gefaßt und es ist zu wenig objektiv geraten, um als Einführung in das Studium der Nationalökonomie zu dienen. Eher möchte ich es als das kurz gefaßte nationalökonomische Glaubensbekenntnis des Verfassers bezeichnen.

Dr. Leo Petritsch, „Die Theorie von der sogenannten günstigen und ungünstigen Handelsbilanz", Graz, Leuschner und Lubensky. 1903. 203 S.

Der Verfasser bezeichnet es als die Aufgabe seines Buches, den Nachweis zu erbringen, daß die Theorie von der günstigen und ungünstigen Handelsbilanz und „alle Argumente, welche für sie ins Feld geführt werden, auf zum Teile ganz fundamentalen Irrtümern beruhen." (S. 37.) Indes handelt das Buch, wie der Leser alsbald wahrnimmt, nicht von der Handelsbilanz, sondern von der Zahlungsbilanz und die Theorie von der günstigen und ungünstigen Zahlungsbilanz ist es somit, wider welche der Verfasser den Vorwurf erhebt, daß sie auf fundamentalen Irrtümern beruhe. Er erblickt in ihr „nur zum Teile eine neue Fassung" der alten Lehre von der Handelsbilanz, welche auf dem merkantilistischen Irrtume beruhte. (S. 5 und 6.)

Die Bedenken, welche schon durch diese Äußerungen des Verfassers erregt werden, häufen sich, wenn man weiterhin gewahrt, welche Mängel er der heutigen Doktrin in Rücksicht auf das Thema der Zahlungsbilanz vorwirft und welche Aufweisungen er zum Zwecke der Läuterung der Doktrin für nötig hält. Der Verfasser behauptet, daß es die Doktrin bis heute „so gut wie vollständig übersehen" habe, daß nicht „Edelmetall — in Form von Barren oder, wenn auch gemünzt, so doch nach Maßgabe des Metallgehaltes — internationales Zahlungsmittel sei." (S. 75 und 76.) Er führt dem Leser die Funktion der Banken und der Devisen im internationalen Zahlungsverkehre vor und verweist auf die Zusammenhänge, welche zwischen dem Stande der Devisenkurse und dem Bankzinsfuße und Diskontsatze obwalten. Er unterrichtet den Leser dann über die Wechselarbitrage und zeigt, daß auch der internationale Kreditverkehr dahin wirke, Barsendungen im internationalen Zahlungsverkehre entbehrlich zu machen. Er verweist endlich darauf, daß der jeweilige Stand der auswärtigen Wechselkurse auf das Entstehen internationaler Forderungen und Verbindlichkeiten eine Rückwirkung übe, so daß den Devisenkursen die Tendenz zu ihrer Ausgleichung innewohne.

Diese Aufweisungen werden wie etwas Neues, bisher Unerkanntes vorgebracht, das zur Berichtigung der Theorie von der Zahlungsbilanz vonnöten sei! Der Verfasser hat sich allem Anscheine nach ein nicht zutreffendes Bild der geltenden Theorie von der Zahlungsbilanz zurecht gelegt und schreibt ihr Mängel zu, die ihr nicht anhaften. Gewiß verknüpfen sich mit der Lehre von der Zahlungsbilanz und der damit im Zusammenhange stehenden Lehre von den auswärtigen Wechselkursen noch manche Mißverständnisse. Ich zähle hierunter insbesonders die oftmalige Verwechslung der Disparität uneinlöslichen Papiergeldes gegen Metallgeld mit einem ungünstigen Wechselkurse, desgleichen die häufig wiederkehrende Vorstellung, daß dem Inlande im internationalen Zahlungsverkehre bei ungünstigem Stande der Wechselkurse notwendig Verluste, bei günstigem Stande der Wechselkurse notwendig Gewinne erwachsen werden. (Näheres hierüber in meiner „Nationalökonomischen Lehre vom Kredit“, S. 327—334.) Die Behebung solcher Mißverständnisse erscheint mir ven Wichtigkeit. Dagegen halte ich den Vorwurf nicht für begründet, daß sich die heutige Doktrin schon über den Mechanismus der internationalen Zahlungsvorgänge im Unklaren befinde und zu ihrer Läuterung jener an sich richtigen Darlegungen bedürfe, welche das Buch enthält.

In einem wichtigen Punkte übrigens pflichte ich der Lehre des Verfassers nicht bei. Ich kann nämlich nicht finden, daß die passive Zahlungsbilanz nicht zur dauernden Verschuldung des Landes führen könne. (S. 107.) Unter den Artikeln, deren Export durch den ungünstigen Stand der Devisenkurse begünstigt wird, können ganz wohl Schuldtitres begriffen sein, deren Placierung im Auslande hiernach die Verschuldung des Inlandes vergrößert.

Max Kraft (o. ö. Professor in Graz), „Das System der technischen Arbeit“, Leipzig, Arthur Felix. 1902. 986 S.

Den Verfasser beseelt eine starke Voreingenommenheit für den „schöpferisch und ordnend wirkenden Techniker“ und eine unverhohlene Abneigung gegen den „das ganze soziale Leben organisieren wollenden Rechtskundigen, welcher die staatlichen Machtbefugnisse (in Deutschland und Österreich) an sich gerissen habe.“ Er spricht die Überzeugung aus, „daß nur der Ingenieur zur Leitung der gesamten technischen Tätigkeit des Staates und der Gemeinschaften, insbesondere zur allmähligen Ausgleichung der sozialen Spannungen allein geeignet ist,“ und er führt Klage darüber, daß es „dem Ingenieur von der juristischen Verwaltung verwehrt werde, sein Volk und seinen Staat wohlhabend und reich zu machen.“ (Vorwort IV, VI.) Nach seiner Ansicht sei „eine Zentralstelle der Volkswirtschaftspolitik, ein Ministerium der Volkswirtschaft zu schaffen, an dessen Spitze ein theoretisch und praktisch sowie volkswirtschaftlich geschulter Techniker zu setzen wäre.“ „Diesem wären alle Gebiete der Produktion, die Pflege der Produktionsfaktoren und der Güterverteilung zu unterstellen“. (S. 439.)

Aus dieser Grundempfindung vom Höherwerte des Technikers und Minderwerte des Juristen heraus ist das vorliegende Buch geschrieben. Es soll, da „verschiedenartige mit der technischen Arbeit untrennbare Zwecke ethischer, wirtschaftlicher und juridischer Richtung den Ingenieuren bisher nicht geläufig sind“ (Vorw. VI), dem Techniker einen Überblick über die Gesamtheit der in das Menschen- und Gemeinschaftsleben eingeordneten technischen Arbeit bieten und ihm in den verschiedenen Lagen seiner Tätigkeit ein auf ethischer Grundlage basierendes Urteil ermöglichen.“ (Vorw. III.)

Was aber versteht der Verfasser unter der „technischen Arbeit“? Sie umfasse „alle menschliche, bewußte, gewollte Tätigkeit, dei deren Ausführung bewußt oder unbewußt physikalische, chemische oder mechanische Gesetze und Normen aus beiden Gebieten (dem körperlichen und dem geistigen Gebiete) behufs Neugestaltung, Umwandlung, Neuordnung oder Raumveränderung irgend einer Substanz zur Anwendung kommen“. (S. 2.) Es dient nicht zur Klärung dieses Begriffes, daß dem Verfasser auch die von einem Motor oder einer Maschine geleistete Arbeit als technische Arbeit gilt, ja selbst der „bei Erzen oder sonstigen Substanzen durchgeführte Verwitterungsprozeß, der nur durch Einwirkung der Athmosphärilien, ohne Eingriffe durch körperliche Handungen des Menschen oder eines Motors vor sich geht“. (S. 2 und 3.) Wo bleibt da

die „gewollte und bewußte menschliche Tätigkeit?“ Erst an späterer Stelle (S. 666) wird die „technische Arbeit“ durch Aufweisung ihres Endzweckes näher bestimmt und als dieser die Erreichung menschlicher Bedürfnisbefriedigung hingestellt. Es scheint, daß der Verfasser unter der „technischen Arbeit“ überhaupt die wirtschaftliche Tätigkeit des Menschen begreift und dabei immerhin hauptsächlich den Prozeß der Güterproduktion im Auge hat. Aber nicht bloß die Güterproduktion, sondern auch die Güterverteilung soll, wie schon erwähnt, vom Techniker geleitet sein. Auch sie zählt zur „technischen Arbeit.“ Das Buch zerfällt in vier Abteilungen, wovon die erste die ethischen Grundlagen der technischen Arbeit, die zweite die wirtschaftlichen Grundlagen derselben, die dritte ihre Rechtsgrundlagen, endlich die vierte ihre technischen Grundlagen behandelt.

In der ersten Abteilung werden die ethischen Erfordernisse der technischen Arbeit betont und als solche der Sinn für Gerechtigkeit, das Gefühl der Pflicht und Verantwortlichkeit, das Streben nach Wahrheit und der Mut bei Ausführung der übernommenen Aufgabe genannt. Hier behandelt der Verfasser auch soziale Fragen. Die zweite Abteilung erörtert die Grundbegriffe der Volkswirtschaftslehre und versucht es, den Leser mit der nationalökonomischen Doktrin bekannt zu machen. Der Verfasser hält sich dabei zumeist an die Lehren Raus, Roschers, Böhm-Bawerks, Mengers und Philippovichs. Diese Partie ist stark eklektisch gehalten und läßt einen einheitlichen Zug vermissen. Die dritte Abteilung behandelt das Vermögensrecht und die wirtschaftliche Gesetzgebung. In der vierten Abteilung endlich werden die für die Güterproduktion relevanten Eigenschaften der Stoffe und Kräfte besprochen. Hier werden insbesonders auch die verschiedenen motorischen Energien und die Hilfsmittel ihrer Anwendung vorgeführt. In dieser hauptsächlich technischen Fragen gewidmeten Partie unterlaufen hie und da absonderliche metaphysische Äußerungen. Hierunter zähle ich z. B. die Vorstellung des Verfassers vom „geschlossenen Zeitenring“ und die Bemerkung, daß die Zeit lediglich eine Eigenschaft des Raumes sei und sich dereinst in demselben auflösen werde! (S. 678.)

Das vorliegende Buch ist das Werk eines Technikers und vornehmlich für Techniker geschrieben. Soweit sich der Verfasser an eine selbständige Erörterung volkswirtschaftlicher Fragen heranwagt, bekundet er nicht selten eine Ungebundenheit im Urteilen, die eine feste Grundlegung vermissen läßt und dem Fachmanne nicht gestattet wäre. Es ist beizufügen, daß er wider die in der geltenden Wirtschaftsordnung sich ergebende Einkommensverteilung laut Klage führt. Der Arbeitslohn sei zu niedrig, der Anteil am Produktionsertrage hingegen, der dem Produzenten als Ertrag seines Kapitales zufällt, sei zu hoch bemessen. Auch der Unternehmergewinn sei zu hoch, er solle nur wie der Lohnsatz für geistige Arbeit ausgemessen werden. Der Zins vom Leihkapital aber sei völlig verwerflich, soferne er Arbeitsfähigen ein müßiges Leben gestattet. Der Verfasser denkt indes nicht daran, die geltende Wirtschaftsordnung zu zertrümmern und durch ein kommunistisches System zu ersetzen. Freilich meint er, das privatwirtschaftliche Gesetz vom Angebot und Nachfrage, das die Lohngröße und die Güterpreise bestimmt, müsse aufgegeben werden. Im Grunde aber erhofft er von der ethischen Heranbildung des Volkes und zumal des Technikerstandes eine gerechtere Verteilung und eine dem Lebensbedürfnisse der Arbeiter und der Kunsumenten entsprechendere Bestimmung des Lohnes und der Güterpreise. (S. 123 bis 133 und 348 bis 369, zumal S. 125, 126. 127, 130, 131, 132, 349, 354, 363.)

Die ökonomische Reform, welche dem Verfasser vorschwebt, ist jene, welche man als christliche Sozialreform zu benennen pflegt, oder doch eine Spielart derselben. Statt der christlichen Nächstenliebe gilt ihm die „Ethik“ als die heilende Kraft, welche die sozialen Härten mildern soll.

Bei der Redaktion eingelaufene Bücher und Schriften.[1])

Adler G.: Die Bedeutung der Illusionen für Politik und soziales Leben. Gustav Fischer, Jena, 1904, 55 S.

Bing A.: Statistische Untersuchungen über private Wohltätigkeitspflege mit besonderer Berücksichtigurg der aktiven Teilnahme der Konfessionen an derselben. Joseph Baer & Comp., Frankfurt a. M., 1904, S. 115.

Beck H.: Recht, Wirtschaft und Technik. O V. Böhmert, Dresden, 1904, 42 S.

Bodelschwingh Fr., Pastor: Wer hilft mit? Ein Wort zur Reorganisation der Berliner Asyle. August Scherl, Berlin, 1904, 31 S.

Borges W., Dr.: Die Ideenwelt des Anarchismus. Felix Dietrich, Leipzig, 68 S.

Ruth Bre.: Staatskinder oder Mutterrecht? Versuche zur Erlösung aus dem sexuellen und wirtschaftlichen Elend. W. Malende, Leipzig, 1904, S. 183.

Calwer R.: Das Wirtschaftsjahr 1903, I. Teil: Handel und Wandel in Deutschland, Gustav Fischer, Jena 1904, 301 S.

Cleinow G.: Beiträge zur Lage der Hausindustrie in Tula. Verlag Duncker & Humblot, 1904, 131 S.

Denis Hektor (Les Fondateurs): Histoire des Systémes Economiques et Socialistes. V. Giard & E. Briere, Paris, 1904, 365 S.

Etienne A., Dr.: Deutschlands wirtschaftliche Interessen in China. J. Guttentag, Berlin, 1904, 63 S.

Krauß F., Dr.: Eine Schrift über den Kredit nebst einem Vorschlag zur Organisation durch eine neue Anordnung. Fr. Deuticke, Leipzig, 1904, 52 S.

Manes A., Dr.: II. Heft: Kritik des Gesetzentwurfes über den Versicherungsvertrag am 10., 11. und 12. Dezember 1903. Ernst Siegfried Mittler & Sohn, Berlin, Kochstraße 68/71, 419 S.

Heubner P. L., Dr.: Der Musterlagerverkehr der Leipziger Messen. H. Lauppsche Buchhandlung, Tübingen, 1904, 116 S.

Leonhard O., Dr.: Enteignung und Enteignungsverfahren im österreichischen Rechte. Breitenstein, Verlagsbuchhandlung, IX., Währingerstraße 5, 1903, 33 S.

Lindeche O., Dr.: Die Aussichten der Konsumvereine. Verlag Helbing & Lichtenhahn, Basel, 1904, 104 S.

Moulin A.: Les Problèmes de La Civilisation. V. Giard & E. Briere, Paris, 16 Rue Soufdot et 12 Rue Toullier, 1904, 569 S.

Plenge J., Dr.: Das System der Verkehrswirtschaft. Verlag H. Lauppsche Buchhandlung, Tübingen, 1903, 36 S.

Schmoller G.: Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. II. Teil. Duncker & Humblot, 1904, 719 S.

Singer K., Dr.: Soziale Fürsorge der Weg zum Wohltun. Verlag R. Oldenbourg, München, Berlin, 1904, 266 S.

Tarbourieck E.: Essai sur La Propprieté. Verlag V. Giard & E. Briere, Paris, 1904, 356 S.

Wilde O.: Der Sozialismus und die Seele des Menschen aus dem Zuchthaus zu Reading. Ästhetisches Manifest (übersetzt von Hedwig Lachmann und Gustav Landauer), Berlin, 1904, Karl Schnabel, Axel Junkers Buchhandlung, W./9. Potsdamerstraße 136, 146 S.

Wolfrum M., Direktor der Aussiger Handelsakademie: Zur Reform des Börsenwesens. Verlag Ad. Beckers Buchhandlung, Aussig, 43 S.

---

[1]) Außerdem ist eine sehr große Anzahl Bücher eingelaufen, die sich schon in den Händen der Referenten befinden.

DER SCHECKVERKEHR DER POSTSPARKASSA UND SEINE ENTWICKLUNG.

VON

DR. JOSEF RAUDNITZ.

Einleitung.

Die Anfänge des Schecks reichen — wenn man von den im römischen Rechte bereits vorhandenen Ansätzen zu diesem Institute absieht — bis zum Ende des XVI. Jahrhunderts zurück. Die Geschichte des Schecks ist notwendigerweise innig mit jener der Girobanken verknüpft, da der Scheck die Girobank zur Voraussetzung hat.

Die Gründung von Girobanken ist zumeist auf das Bestreben der Kaufleute zurückzuführen, sich vor dem aus den häufigen Münzverschlechterungen möglicherweise erwachsenden Schaden zu schützen. Zu diesem Behufe vereinigten sich die Kaufleute einer Stadt und übergaben einem Banquier oder einer Bank Gold und Silber entweder in Münzen oder in Barren und erhielten die deponierten Summen auf einem Konto gutgeschrieben. Diese Banken waren reine Depositenbanken (Girobanken), das Geschäft war ein depositum regulare und es war daher jede Benützung der hinterlegten Gelder strengstens untersagt. Dies schloß jedoch nicht aus, daß diese Banken, zuerst ohne Wissen ihrer Kunden, vielfach Teile der hinterlegten Gelder zu Geschäften verwendeten. Nach und nach kamen diese Banken nämlich zur Einsicht, daß die bei ihnen erliegenden Depots niemals gleichzeitig und zur Gänze zurückgefordert werden, sondern, daß es zur Befriedigung der Kunden genüge, einen durch die Erfahrung bestimmten Teil der hinterlegten Beträge jederzeit bereit zu halten. Der Rest konnte geschäftlich verwendet werden, ohne daß, bei einiger Vorsicht, die Kunden hiervon Kenntnis erhielten. Dies führte nach und nach einerseits zur Entstehuung der Notenbanken, anderseits zu den Girobanken im modernen Sinne.

Die Zahlungen von Mitgliedern einer Girobank untereinander wurden nicht mehr durch Zuzählen der geschuldeten Summe, sondern durch Ab- beziehungsweise Zuschreiben von einem Konto auf das andere bewerkstelligt. Hierdurch wurden die vollwichtigen Münzen vor dem Umprägen in minderwertige bewahrt, ohne daß eine Beengung des Verkehres herbei-

geführt worden wäre. Hatte ein Deponent an eine dritte Person, welche nicht Mitglied der Girobank war, eine Zahlung zu leisten, dann beauftragte derselbe den Bankier die Zahlung aus seinem Depot vorzunehmen und den gleichen Betrag von seinem Konto abzuschreiben. Anfänglich war hiezu sowie auch bei einer bloßen Umschreibung von einem Konto auf ein anderes, die Anwesenheit des Deponenten und eventuell auch des Zahlungsempfängers notwendig. Später trat an die Stelle des mündlichen und persönlichen Auftrages das schriftliche Zahlungsmandat, der Scheck.

Es ist eine nicht uninteressante Tatsache, daß solche Girobanken, ohne daß ein Zusammenhang erkennbar oder nachweisbar wäre, fast gleichzeitig sowohl im Süden wie im Norden Europas entstanden sind. In Venedig wurde im Jahre 1587 der Banco di Rialto und im Jahre 1619 der Banco Giro gegründet. In diese Zeit hinein fällt die Errichtung der Amsterdamer Wechselbank (1609). Im Jahre 1619, also gleichzeitig mit der Gründung des Banco Giro, erfolgte die Errichtung der Hamburger Girobank, welche bis zur Gründung der Deutschen Reichsbank in Jahre 1875 tätig war. Kurze Zeit später (1621) wurde die Nürnberger Girobank ins Leben gerufen.

Andere Girobanken verdanken ihre Entstehung nicht der Furcht vor Münzverschlechterungen, sondern der mit der Aufbewahrung von Geldern im eigenen Hause verbundenen Gefahr. Die Kaufleute übergaben, um ihr Vermögen vor Diebstahl zu schützen, ihre Barvorräte einem Bankier, der über sichere Aufbewahrungsräume verfügte (oft auch nur Goldschmieden) zur Aufbewahrung und erhoben bei ihnen, wenn sie Geld brauchten, die nötigen Summen. Auf ähnliche Weise entwickelte sich auch das Institut der Kassierer und der Kassierbriefe (der Vorläufer des Schecks) in Amsterdam. (Vgl. G. Cohn „Zur Geschichte des Schecks“ in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, I. Bd. S. 129 ff.)

Die Abhebung des Guthabens erfolgte damals zumeist noch nicht in der gegenwärtig gebräuchlichen Form eines Zahlungsauftrages sondern in Form einer Quittung, das heißt, der Depotbesitzer bestätigte von seinem Kassierer so und so viel erhalten zu haben. Der Empfänger dieser Quittung präsentierte sie dem Kassierer und dieser zahlte, falls alles in Ordnung war, den in der Quittung genannten Betrag gegen Einziehung derselben aus und schrieb dem Kontoinhaber die gleiche Summe von seinem Konto ab. Der Bankier durfte die deponierten sowie die durch Einziehung von Forderungen etwa hinzugekommenen Beträge nicht verwenden, sondern hatte nur die Aufgabe, selbe zu bewahren. Für diese Mühewaltung erhielt der Bankier zumeist eine kleine Entschädigung. Nach und nach änderte sich jedoch das Verhältnis und kehrte sich sogar in das Gegenteil um. Der Deponent gestattete nämlich dem Bankier die Benützung der deponierten Gelder — aus dem depositum regulare wurde ein depositum irregulare — und behielt sich nur das Recht vor, über sein Guthaben jederzeit ganz oder teilweise, wie es ihm beliebte, verfügen zu können. Der Bankier, welcher die deponierten Gelder geschäftlich verwenden konnte,

war nun seinerseits in der Lage, auf eine Vergütung für die Geschäfte der Kassaführung zu verzichten, ja derselbe konnte sogar seinen Gewinn mit dem Kunden teilen und dem Kontoinhaber entweder bestimmte Zinsen bewilligen oder einen Prozentsatz des Gewinnes überlassen.

Alle diese drei Arten des Girogeschäftes sind auch gegenwärtig noch in Übung. In den weitaus meisten Fällen wird seitens der Bank für die mit dem Führen eines Girokontos verbundenen Mühewaltung kein Entgeld gefordert, vielmehr stellen die Banken die nötigen Drucksorten (ausgenommen die der Stempelpflicht unterliegenden Scheckblankette) unentgeltlich zur Verfügung; dagegen zahlt die Bank an ihre Girokunden keine Zinsen von dem Giroguthaben derselben. In anderen Fällen zahlt die betreffende Bank den Girokunden von dem Guthaben bestimmte Zinsen, läßt sich aber gewisse Mühewaltungen separat vergüten, oder sie gewährt ihren Kunden keine bestimmte Verzinsung der Guthaben, sondern einen Anteil an dem in dem Girogeschäfte gemachten Gewinn.[1])

Die Verfügung des Kontoinhabers über sein Konto kann — abgesehen von der Überweisung von seinem Konto auf ein anderes — in doppelter Weise erfolgen, und zwar entweder in der bereits erwähnten Form einer Quittung (Quittungscheck) oder in Form eines Zahlungsauftrages. Die letztere Form, chèque mandat, Anweisungscheck, ist wie die historische Entwicklung zeigt, zwar die jüngere, gegenwärtig jedoch die verbreitetere und wird auch seitens der Gesetzgebung der meisten Staaten bevorzugt.

Die Entwicklung des Giro- und Scheckwesens in Österreich.

Das Giro- und Scheckwesen in Österreich ist strenge genommen kaum ein Vierteljahrhundert alt, wenngleich die Möglichkeit, mittelst Scheck über ein bei einer Bank erliegendes Guthaben zu verfügen, in Österreich bereits viel früher bestand. Eine dem heutigen Giro ähnliche Einrichtung findet sich nämlich bereits bei dem mit dem Allerhöchsten Fundationsdiplome vom 15. Juli 1703 unter dem Namen „Banco del Giro“ ins Leben gerufenen Staatskreditinstitute. Nach den Bestimmungen dieses Diplomes konnten Privatpersonen und Handelsleute ihre Kapitalien beim Banco anlegen und dieselben, dann die ihnen bei der Anstalt angewiesenen sonstigen Beträge und Guthaben ganz oder zum Teile an ihre Gläubiger und andere Personen abtreten und darüber mittelst sogenannten „Girozetteln“ disponieren. Weiters bestanden Giroeinrichtungen bei der im Jahre 1787 gegründeten Kommerzial-Leih- und Wechselbank in Wien, welcher das Privilegium oder Oktroi mit der Allerhöchsten Entschließung vom 6. April 1787 erteilt wurde. Die auf das Girogeschäft Bezug habenden Bestimmungen sind in

[1]) Eine Vergütung für ihre Mühewaltung, ohne den Kunden eine Zinsenvergütung zu leisten, verlangen gegenwärtig nur jene Anstalten, bei welchen die Depositen tatsächlich reguläre Depositen sind, wie z. B. die Depositen zur Verwahrung und Verwaltung bei der Österreichisch-ungarischen Bank, bei welchen der Bank über die eingelegten Beträge keinerlei Verfügungsrecht zusteht. Kann die Bank mit den hinterlegten Geldern keine Geschäfte machen, dann fällt auch der Grund provisionsfreier Kontoführung weg.

den Artikeln 16 bis 22 des Reglements der „k. k. oktroyirten Commerzial Leih- und Wechselbank in Wienn“ vom 8. Mai 1787 enthalten.

Bei der Errichtung der privilegierten österreichischen Nationalbank wurde auf die Einführung eines Giroverkehres gleichfalls Bedacht genommen und daher bestimmte § 15 der Statuten der privilegierten österreichischen Nationalbank vom 15. Juli 1817: „Als Girobank übernimmt sie (die privilegierte österreichische Nationalbank) von jedem in Wien ansässigen Aktionär, so lange er in dieser Eigenschaft verbleibt, Gelder in ihrer Valuta zur Hinterlegung, worüber durch Anweisung und Abschreibung auf dem zu diesem Behufe eröffneten Folium frei verfügt werden kann.“ Die näheren Details über diese „Anweisungen“ enthielten die §§ 82—88 des Reglements der Bank.

Daß diese Einrichtung mit ihrer Beschränktheit auf die Aktionäre, also auf einen verhältnißmäßig kleinen Kreis von Kunden, und außerdem auf einen einzigen Ort (Wien) von vornherein wenig Aussicht gehabt hätte sich zu bewähren, liegt wohl auf der Hand und es kann daher nicht Wunder nehmen, wenn sich für die tatsächliche Aktivierung einer Giroanstalt bei der Bank keine Stimme erhob und dieselbe daher während des I. Privilegiums auch faktisch unterblieb.

Gleichwohl wurde die Ermächtigung zur Errichtung einer Giroabteilung in das II. Privilegium der Nationalbank aufgenommen und im § 13 der Statuten vom Jahre 1841 bestimmt: „Als Girobank übernimmt sie Banknoten oder bankmäßige Silbermünze und zur Einkassierung bestimmte, in Wien zahlbare Wechsel in Bankvaluta, auf laufende Rechnung (Kontokorrente), worüber durch Anweisung und Abschreibung auf dem zu diesem Behufe eröffneten Folium verfügt werden kann.“ Wie aus dieser Bestimmung und den §§ 122—147 des Reglements der privilegierten österreichischen Nationalbank vom Jahre 1841 hervorgeht, ist zwar die Beschränkung des Girogeschäftes auf Bankaktionäre entfallen, doch ist die örtliche Beschränkung auf Wien beibehalten worden, was eine größere Ausdehnung dieses Geschäftszweiges verhindern mußte.

Diesmal kam es, und zwar über ausdrücklichen Wunsch des Kaisers, zur tatsächlichen Errichtung einer Giroabteilung, nachdem der Hofkammerpräsident, mit Note vom 1. November 1841 die Bankleitung aufgefordert hatte, das Girogeschäft baldmöglichst in Tätigkeit zu setzen. Die Giroanstalt der privilegierten österreichischen Nationalbank trat am 2. Mai 1842 ins Leben und zeigt in den ersten vier Jahren folgende Entwicklung:

Revirement Ende 1842	. . . . .	68,235.582 fl. 44 kr.
„ „ 1843	. . . . .	138,803.877 fl. 57 kr.
„ „ 1844	. . . . .	173,405.583 fl. 18 kr.
„ „ 1845	. . . . .	197,724.073 fl. 26 kr.

Dieser Erfolg war jedoch bloß ein äußerlicher, denn die Anstalt besaß nie mehr als 26 Kontoinhaber, von denen wieder bloß 14 von der Giroanstalt Gebrauch machten und den bei weitem größten Teil des Revi-

rements erschöpften. Die Tätigkeit der Anstalt beschränkte sich fast ausschließlich auf die Einkassierung von Wechseln und die Leistung von Zahlungen. Diese Verhältnisse wurden auch in den nächsten Jahren nicht besser und „obschon die Zahl der Foliumsbesitzer sich in dem jüngsten Zeitraume von 29 auf 38 vermehrt hatte, so gewann doch der Geschäftsbetrieb der Giroanstalt nicht nur keine Ausdehnung, sondern es trat eine bedeutende Abnahme seiner früheren Tätigkeit ein. Die Art der von der Giroanstalt besorgten Geschäfte beschränkte sich fortwährend auf die Einkassierung der von den Foliumsbesitzern bei ihr hinterlegten Wechsel und die Berichtigung der darauf angewiesenen Zahlungen.

Das vorzügliche Girogeschäft, nämlich die Übertragung von einem Folium auf das andere, ist noch immer nicht ins Leben getreten.“ [1])

Die Umsätze nahmen immer mehr ab und erreichten im Jahre 1866 den Tiefstand mit 6·3 Millionen Gulden, während die niedrigste Zahl der Kontoinhaber das Jahr 1864 mit — zwei Girofoliobesitzern aufwies. Die im Jahre 1868 erfolgte Aufhebung der statutarischen Beschränkung, wonach die Bank die im Giroverkehre einfließenden Gelder nur bis zur Hälfte fruchtbringend anlegen durfte, die rege Entfaltung des wirtschaftlichen Lebens anfangs der siebziger Jahre und die 1872 erfolgte Umwandlung des Saldo-Saales in den „Wiener Saldierungsverein“ hatte eine größere Entwicklung des Giroverkehres nur insofern zur Folge, als der Umsatz wieder bedeutend stieg. Im übrigen blieb die Geschäftswelt allen Anstrengungen zur Belebung des Giroverkehres nach wie vor unzugänglich.

Aber auch die privilegierte österreichische Kreditanstalt für Handel und Gewerbe machte den Versuch, diesen Geschäftszweig zu heben, und sprach in einer am 23. Mai 1856 dem Finanzministerium überreichten Eingabe die Absicht aus, „in betreff der von ihr in laufender Rechnung (im Kontokorrentgeschäfte) zu leistenden Zahlungen das in England allgemein übliche Verfahren anzunehmen, dieselben in der Regel nur gegen auf den Überbringer lautende Anweisungen, zu denen sie die Blankette selbst verabfolgen würde (sogenannte Schecks), zu leisten.“

Als Gründe hiefür führte die Kreditanstalt an, daß der Gebrauch, auch nur auf kurze Zeit disponible Gelder fruchtbringend anzulegen, in Österreich noch lange nicht so verbreitet sei, als wünschenswert wäre. In Österreich komme es nicht nur beinahe allgemein bei Privaten, sondern nicht selten bei größeren Geschäftsleuten vor, daß sie Gelder, deren sie zur Zahlung bedürfen, oft geraume Zeit vorher tot in ihren Kassen liegen haben. Auf diese Weise werde ein großer Teil der Zirkulationsmittel dem Verkehre entzogen, was auf die Entwicklung des Geschäftes einen lähmenden Einfluß ausübe.“

Die Kreditanstalt sah ein Mittel zur rascheren Popularisierung des Schecks in der Stempelfreiheit desselben und stellte daher das An-

[1]) Karl Freiherr v. Lederer, Gouverneur der privilegierten österreichischen Nationalbank in einer (nicht im Druck erschienenen) Abhandlung über die Bank, aus dem Jahre 1849.

suchen, den auf die Kreditanstalt ausgestellten Anweisungen die Stempelfreiheit zu bewilligen, eventuell die Stempelgebühr für derlei Anweisungen ohne Rücksicht auf deren Höhe auf einen fixen Betrag von höchstens 3 kr. festzustellen. Über diese Eingabe wurde der Kreditanstalt mit dem Erlasse des Finanzministeriums vom 1. Dezember 1857, Zahl 4847/F.-M., die Ermächtigung zur Hinausgabe von Schecks, welche der fixen Stempelgebühr von 3 kr. unterworfen wurden, unter gewissen Bedingungen erteilt.

Neben der Kreditanstalt haben auch andere Banken den Versuch gemacht, das Giro- und Scheckwesen zu popularisieren, und haben Giroabteilungen errichtet. So im Jahre 1862 die Niederösterreichische Eskomptegesellschaft, 1864 die Anglo-österreichische Bank, 1872 der in diesem Jahre gegründete Giro- und Kassenverein, endlich im Jahre 1883 die allgemeine Depositenbank und die privilegierte österreichische Länderbank.

Trotz alledem blieb der Giroverkehr in den allerengsten Grenzen und betrug z. B. im Jahre 1879 das Revirement bei der Österreichisch-ungarischen Bank 688 Millionen Gulden, die Summe der Einlieferungen im Saldierungsvereine 287 Millionen Gulden; ähnliche geringfügige Ziffern weisen die übrigen Banken auf. Das Haupthindernis für eine größere Ausdehnung des Giroverkehres war, die Beschränkung desselben auf Wien, während der Giroverkehr nur dann von Bedeutung sein kann, wenn Überweisungen von Platz zu Platz möglich sind. Die Umgestaltung des Giroverkehres der Österreichisch-ungarischen Bank aus einem rein lokalen in einen interlokalen durch die Einführung der Überweisung von Platz zu Platz konnte mit Rücksicht auf Artikel 84 und Artikel 110 der Statuten vom Jahre 1878 nicht erfolgen[1]) und den übrigen Banken fehlte es zumeist an dem zur Einführung dieses Geschäftes nötigen Filialnetze.

Merkwürdigerweise war es in Österreich nicht dem zentralen Noteninstitute vorbehalten die Giroübertragungen von Platz zu Platz einzuführen und so die Basis für eine gedeihliche Entwicklung des Giro- und Scheckwesens zu inaugurieren, sondern einem Institute, bei dessen Gründung ganz andere, mit dem Giro- und Scheckwesen in keinerlei Verbindung stehende Beweggründe, ausschlaggebend waren, nämlich der k. k. Postsparkassa. Die Postsparkassa sollte nach den Intentionen des Gesetzes vom 28. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 56, den Zweck verfolgen, angesichts des Umstandes, daß

---

[1]) So lange die im Artikel 84 festgesetzte, unüberschreitbare, ziffermäßige Grenze der Notenausgabe bestand, hätte die Bank sich in Zeiten knapperen Geldstandes bei der Unverläßlichkeit größerer Giroguthaben leicht genötigt sehen können die Kreditgewährung einzustellen, um ihre Zahlungsverbindlichkeiten aus dem Giroverkehre erfüllen zu können. Erhöht wurde diese Schwierigkeit durch die Vorschrift des Artikels 110, wonach die im Besitze der Bank befindlichen Staatsnoten, anstatt vom Banknotenumlaufe selbst in Abzug gebracht zu werden, nur in die bankmäßige Bedeckung des Bankumlaufes eingerechnet werden durften. Hätte, so lange diese Vorschrift bestand, auf einem Bankplatze eine Einzahlung in Staatsnoten unter gleichzeitiger Überweisung des Betrages auf einen anderen Platz stattgefunden, der gerade bemüssigt gewesen wäre, die Auszahlung in Banknoten zu leisten, so hätte die Bank sehr leicht plötzlich in die Gefahr kommen können, mehr Banknoten im Umlaufe zu haben, als ihr die Statuten gestatteten.

die Mehrzahl der vorhandenen Sparkassen sich eigentlich zu Depositenbanken größeren Stiles herausgebildet hatten, eine wirkliche Sparkassa für kleine Sparer ins Leben zu rufen und dieselbe für Einlagen und Rückzahlungen gleichmäßig überall zugänglich zu machen. Tatsächlich waren es kleine, ja die kleinsten Sparer, welche von dieser Institution Gebrauch machten, wie dies aus den Ziffern für das Jahr 1883 hervorgeht. In diesem Jahre wurden nämlich 1,820.756 Einlagen mit dem Gesamtbetrage von 8,176.889 fl. bewerkstelligt; die durchschnittliche Höhe einer Einlage stellte sich daher auf 4·49 fl. Dieses Ergebnis entsprach nicht den, an mancher Stelle gehegten Erwartungen. Die Absicht, der k. k. Postsparkassa einen größeren Verkehr zuzuführen und das Interesse weiterer Kreise zu sichern, führte den ersten Direktor des Amtes Sektionschef Coch zu der Erwägung, daß die einzelnen vorzunehmenden Manipulationen (Verbuchungen, Verrechnungen, Kontrolle, Verwahrung) die gleiche Arbeit und die gleichen Kosten verursachen, wenn kleine Einlagen beziehungsweise Rückzahlungen vorkommen, als wenn dieselben auf größere oder große Summen lauten. Es richtete sich daher das Streben einerseits darauf, den Durchschnittsbetrag der Einlagen zu erhöhen, anderseits dafür Sorge zu tragen, daß das Guthaben auf dem Konto eines jeden Einlegers eine gewisse Höhe erreiche und sich auf derselben erhalte. Zu diesem Behufe wurde mittelst Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 29. Oktober 1883 die Anordnung getroffen, daß es jedem Einleger, dessen Guthaben den Betrag von 100 fl. übersteigt, gestattet sei, Anweisungen an das k. k. Postsparkassenamt in Wien auszustellen. Zu diesem Behufe wurden den Einlegern „Anweisungsblankette" ausgefolgt. Wollte ein Einleger mittelst Anweisung einen Betrag seinem Konto entnehmen, so mußte er ein solches Blankett ausfüllen und dasselbe mit dem Einlagebüchel bei einem Postamte behufs Eintragung des angewiesenen Betrages als Rückzahlung im Büchel präsentieren. Die Anweisung wurde nun binnen 14 Tagen vom Postsparkassenamte dem Überbringer bei Sicht ausbezahlt, oder es konnte die Anweisung an das Postsparkassenamt eingesendet und die Auszahlung an eine bestimmte Person, bei irgend einem Postamte veranlaßt werden. Zur Vermeidung der jedesmaligen Präsentation des Einlagebüchels wurde es später gestattet, dasselbe beim Postsparkassenamte zu deponieren, worüber dem Einleger ein „Depotschein" ausgefolgt wurde. Den Besitzern deponierter Einlagebüchel wurden sogenannte „Erlagscheine" ausgefolgt, auf Grund deren sie, ohne im Besitze des Sparkassenbuches zu sein, weitere Einlagen auf ihr Konto selbst oder für sie durch einen dritten bewerkstelligen konnten.

Durch diese Maßregel war der Giro- und Scheckverkehr des Postsparkassenamtes angebahnt und das Publikum hat sich diese praktische Einrichtung rasch zunutze gemacht.[1]) Den wichtigsten und für die Zukunft

---

[1]) Der Scheckverkehr trat am 1. November 1883 ins Leben. In der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember 1883 wurden auf diesem Wege 892 Einlagen im Betrage von 322.284 fl. und im Jahre 1884 bereits 149.264 Einlagen mit dem Betrage von 46,223.529 fl. vollzogen. Ende 1884 betrug die Zahl der Scheckbüchelbesitzer bereits 2520.

des Scheckwesens in Österreich vielleicht entscheidendsten Schritt tat jedoch die Verwaltung der k. k. Postsparkassa im Jahre 1884 durch die Einführung des offiziell sogenannten „Clearingverkehres der k. k. Postsparkassa“, welcher mit 1. September 1884 ins Leben trat und zum ersten Male in Österreich die giromäßige Überweisung von Platz zu Platz ermöglichte. Was also der Österreichisch-ungarischen Bank infolge der ihr durch das damalige Statut auferlegten Fessel nicht möglich war und wozu sie erst im Jahre 1888 auf Grund der geänderten Statuten schreiten konnte, vollzog sich hier, scheinbar spielend, auf Grund einer einfachen Verordnung.[1]) Die Folge davon war, daß die Österreichisch-ungarische Bank, als sie im Jahre 1888 an die Umgestaltung ihres bis dahin ausschließlich lokalen Giroverkehres in einen interlokalen schritt, in der Postsparkassa ein in der Geschäftswelt bereits eingelebtes und beliebtes Institut vorfand, welches geeignet war, dem Giroverkehre der Bank ernste Konkurrenz zu bereiten.

Zu Ende 1887 besaß die Österreichisch-ungarische Bank 16 Foliumsbesitzer, die Postsparkassa dagegen bereits 12.981 Kontoinhaber, von welchen 8758 dem Clearingverkehre, also jenem Zweige des Giroverkehres angehörten, durch welchen tatsächlich eine Barmittelersparnis herbeigeführt werden kann. Das Girovirement der Österreichisch-ungarischen Bank betrug im Jahre 1887 die Summe von 817·4 Mill. Gulden, jenes der Postsparkassa 1222·8 Mill. Gulden. Seit diesem Zeitpunkte entwickelte sich der Giroverkehr bei diesen beiden Instituten in ziemlich raschem Tempo, ohne jedoch einen Umfang zu erreichen, wie er in anderen Ländern zu verzeichnen ist. Bei der Deutschen Reichsbank z. B. stiegen die Giroumsätze von 16.711 Mill. Mark im Jahre 1876 auf 163.632 Mill. Mark im Jahre 1900 und auf 179.118 Mill. Mark im Jahre 1903. Bei der Österreichisch-ungarischen Bank hingegen stiegen die Umsätze von 6089 Mill. Kronen im Jahre 1888 auf 36.656 Mill. Kronen im Jahre 1902 und auf 41.040 Mill. Kronen im Jahre 1903. Die Steigerung beträgt daher bei der Deutschen

---

[1]) Es ließ sich jedoch nicht verkennen, daß durch diese Verordnung das ursprünglich als Sparkasse gedachte Institut im Handumkehren zu einem mehr kaufmännischen Institute gemacht worden war, eine Metamorphose, die abseits der Intentionen des Gesetzes vom Jahre 1882 lag. Die neue Einrichtung barg aber auch gewisse Gefahren in sich. Das Gesetz vom Jahre 1882, welches nur wirkliche Spareinlagen zur Voraussetzung hatte, konnte immerhin als einzige Veranlagung die Fruktifizierung in österreichischen Staatsfonds vorschreiben. Ganz anders gestaltete sich die Sache angesichts fluktuierender Gelder, über die regelmäßig disponiert werden sollte. Dieser Art von Einlagen konnte nur eine Veranlagung möglichst mobiler Art, mithin eine bankmäßige Anlage entsprechen. Eine im Frühjahre 1886 zusammengesetzte Kommission, gebildet aus Vertretern der kompetenten Ministerien, hatte sich daher mit dieser Angelegenheit eingehend zu beschäftigen. Diese Kommission sprach sich zwar für die Aufrechterhaltung des Scheckverkehres des Postsparkassenamtes aus, erklärte es aber für notwendig, daß der Scheckverkehr strenge abgesondert vom Sparverkehre behandelt werde und für ersteren andere Anlagen vorgeschrieben werden als für den Sparverkehr Tatsächlich erfolgte in diesem Sinne die Regelung durch das Gesetz vom 19. November 1887, R.-G.-Bl. Nr. 133.

Reichsbank in einem Zeitraume von 25 Jahren (1876—1900) 879·18 Proz. bei der Österreichisch-ungarischen Bank in einem Zeitraume von 15 Jahren (1888—1902) 732·73 Proz. Die prozentuelle Steigerung wäre an und für sich sehr befriedigend und übersteigt sogar jene bei der Deutschen Reichsbank; dagegen läßt die absolute Zunahme bei der Österreichisch-ungarischen Bank viel zu wünschen übrig.

Betrachtet man die Giroumsätze der Österreichisch-ungarischen Bank und der Postsparkassa im Jahre 1903, so ergibt sich für die erstere ein Revirement von 41.040 Mill. Kronen und ein solches von 13.562 Mill. Kronen bei der Postsparkassa. Daß die Österreichisch-ungarische Bank die Postsparkassa überflügelt hat, ist nichts besonders Bemerkenswertes, denn einerseits ist die Österreichisch-ungarische Bank das zentrale Noteninstitut und die natürliche Geldquelle sowie der Zentralpunkt des Geldverkehres des Landes, anderseits besteht bei der Österreichisch-ungarischen Bank seit dem Jahre 1893 der sogenannte „Girozwang“, das heißt, die Bank hat den Grundsatz aufgestellt, daß jeder, der bei der Bank Wechsel zum Eskompte einreichen will, in der Regel[1]) ein Girokonto besitzen muß, und endlich bezieht sich das Girogeschäft der Österreichisch-ungarischen Bank auf die ganze Monarchie, während die Postsparkassa als ein spezifisch österreichisches Institut nur auf die diesseitige Reichshälfte beschränkt ist.[2])

Um sich daher von der Entwicklung des Giroverkehres bei der Österreichisch-ungarischen Bank und der Postsparkassa ein Bild zu machen, ist es notwendig den Giroverkehr der Bank sowie jenen der Postsparkassa in Ungarn auszuscheiden.

Der Rechnungsabschluß der Österreichisch-ungarischen Bank pro 1893 weist für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder eine Einnahme

im Giroverkehre per	13.270 Mill. Kronen
und eine Ausgabe per	13.323 „ „
sohin ein Girorevirement per . . .	26.593 Mill. Kronen

aus. Dieser Betrag ist jedoch keineswegs voll auf Österreich entfallend anzunehmen, da in den Einnahmen beziehungsweise Ausgaben durch Überweisung von beziehungsweise auf andere Bankplätze auch Übertragungen von beziehungsweise auf ungarische Bankplätze enthalten sind. Wie hoch sich diese Übertragungen belaufen, läßt sich jedoch nicht konstatieren. Anders bei der Postsparkassa. Hier entfallen im Jahre 1903 auf Überweisungen von der königlich ungarischen Postsparkassa 118·4 Mill. Kronen und auf Überweisungen an die königlich ungarische Postsparkassa 32·5 Mill. Kronen. Zieht man diese Beträge von den Gesamteinnahmen

[1]) Ausnahmen von dieser Regel kommen nur selten vor. Dies z. B. dann, wenn jemand, der sonst mit der Bank in keiner Geschäftsverbindung steht, in einem ganz speziellen Falle Eskompte in Anspruch nehmen will. Diese Fälle beschränken sich jedoch fast ausschließlich auf die Eskomptierung von gezogenen Losen.

[2]) Ein Übergreifen der k. k. Postsparkassa auf Ungarn findet allerdings seit dem im Jahre 1896 eingeführten direkten Überweisungsverkehr der beiden Postsparkassen statt.

beziehungsweise Gesamtausgaben ab, dann ergibt sich als Einzahlungen in Österreich im Jahre 1903 . . . . . . 6.568·9 Mill. Kronen
und als Auszahlungen . . . . . . 6.742·2 „ „
sohin ein Girorevirement per . . . 13.311·1 Mill. Kronen.

Die oben angegebenen Girorevirements per 41.040 Mill. Kronen bei der Österreichisch-ungarischen Bank und per 13.562 Mill. Kronen bei der Postsparkassa würden an und für sich nicht ungünstige Resultate bedeuten, wenn diese Umsätze die ihnen zugedachte Funktion der Geldersparung auch tatsächlich voll ausüben würden. Ein Blick jedoch auf die Elemente, aus welchen sich diese Beträge zusammensetzen, lehrt, daß dem nicht so ist und daß uns noch ein weiter Weg von dem anzustrebenden Ziele trennt.

Unter den gesamten Giroeingängen der Österreichisch-ungarischen Bank im Jahre 1903 per 20.484 Mill. Kronen finden sich z. B. 5285·9 Mill. Kronen Giroeingänge durch bare Einzahlungen, oder 25·53 Proz. der Eingänge auf Girokonto wurden ohne Geldmittelersparung effektuiert.[1]) Noch ungünstiger stellt sich das Verhältnis bei den Auszahlungen, indem von den Gesamtausgängen per 20.556 Mill. Kronen 6757·1 Mill. Kronen oder 32·87 Proz. auf bare Auszahlungen entfallen. Aber auch unter den Ausgaben durch eingelöste Domizile per 601·5 Mill. Kronen sind gewisse bare Auszahlungen enthalten, indem die bare Auszahlung immer dann erfolgen muß, wenn der Wechselgläubiger kein Girokonto bei der Bank besitzt. Die auf diese Weise bar bezahlten Beträge lassen sich allerdings nicht ziffermäßig nachweisen, dürften jedoch gewiß eine ziemliche Höhe erreichen.

Ähnlich sind die Verhältnisse bei der Postsparkassa. Von den Gesamteinzahlungen im Jahre 1903 per 6784·3 Mill. Kronen wurden für 2955·9 Mill. Kronen = 43·57 Proz. Einzahlungen mit Geldmittelersparnis und 3828·4 Mill. Kronen oder 56·43 Proz. ohne einer solchen bewerkstelligt. Von den Auszahlungen per 6774·7 Mill. Kronen wurden 3090·6 Mill. Kronen oder 45·62 Proz. ohne Inanspruchnahme von Barmitteln und 3684·1 Mill. Kronen oder 54·38 Proz. mittelst Barmitteln effektuiert. Dieses verhältnismäßig günstigere Resultat ist jedoch zum größten Teile dem Umstande zuzuschreiben, daß die Postsparkassa (seit 1898) Mitglied des Saldierungsvereines ist und in die Lage kam, Inhaberschecks per 873·4 Mill. Kronen, Zahlungsanweisungen per 57·8 Mill. Kronen und Urkunden per 47·6 Mill. Kronen, zusammen 978·8 Mill. Kronen, im Saldierungsvereine zur Abrechnung zu bringen und so der Barzahlung zu entziehen.

Neben der Österreichisch-ungarischen Bank und der Postsparkassa besteht noch ein drittes Institut, welches den Zweck verfolgt, den Geldverkehr sowie die Geschäfte mit Börseeffekten, insbesondere durch Belebung und Pflege des Girogeschäftes und Scheckwesens zu erleichtern, und das es zu einer ziemlichen Bedeutung gebracht hat, nämlich der Wiener Giro- und Kassenverein. Wenn im folgenden nicht näher auf den Giroverkehr

[1]) Die großen Ein- beziehungsweise Ausgänge in barem sind der deutlichste Beweis für die bisherige geringe Entwicklung des Giroverkehres. In den Bareinzahlungen auf Girokonto sind eben vielfach Einzahlungen ad hoc enthalten.

dieses Institutes sowie auf jenen der übrigen das Girogeschäft pflegenden Banken eingegangen wird, so liegt der Grund dafür in dem Umstande, daß es sich um Institute mit ausschließlich lokalem Verkehre handelt.

* * *

Die Frage, warum der Giro- und Scheckverkehr in Österreich im Vergleiche zu anderen Ländern noch so sehr unentwickelt ist, wurde von vielen Seiten bereits aufgeworfen und in zahlreichen Abhandlungen und Vorträgen eingehend erörtert.[1]) Als Gründe für diese unleugbare Tatsache werden zumeist angeführt:

1. Die tief eingewurzelte Gewohnheit der eigenen Kassahaltung;
2. die schwache ökonomische Fundierung vieler kaufmännischer Existenzen;
3. die Gewohnheit des Publikums, bei den Gewerbetreibenden langsichtige Kredite in Anspruch zu nehmen;
4. werden als Grund für die unbefriedigende Entwicklung des Giro- und Scheckverkehres unsere Währungsverhältnisse angegeben;
5. endlich wird auch der Mangel eines Scheckgesetzes und die daraus entspringende Rechtsunsicherheit auf dem Gebiete des Scheckwesens sowie die Stempelpflicht des Schecks als Hinderungsgrund für eine rasche Entwicklung des Scheckverkehres angeführt.

Was die vorgenannten Momente anbelangt, so sind einige davon solche, welche sich auf gesetzgeberischem Wege nicht leicht beseitigen lassen und wo ein Wandel nur von einer allgemeinen Besserung der wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung zu erwarten ist. Die Tatsache, daß es in Österreich an einem kräftigen Mittelstande in der Kaufmannschaft mangelt, ist nicht zu leugnen, ebensowenig kann aber hier eine gesetzgeberische Tätigkeit etwas nutzen. Daß der kleine Kaufmann, der kleine Gewerbetreibende froh ist, wenn er jeden zum Betriebe seines Geschäftes nicht notwendigen Betrag zinsbringend anlegen kann und es daher vorzieht, denselben in die Sparkassa zu legen, statt ihn als Giroguthaben bei einer Bank unverzinslich zu halten, ist erklärlich. Nicht immer ist es Indolenz oder Unverstand, die den kleinen Kaufmann abhält den Giro- und Scheckverkehr zu benützen und ihn veranlaßt, jeden, auch den geringsten entbehrlichen Betrag zinsbringend anzulegen, sondern vielfach ist es tatsächlich die Not, die ihn dazu zwingt. Daß auch der kleine Geschäftsmann den Vorteil des Giroverkehres nicht ganz verkennt, beweist die Entwicklung des Scheckverkehres bei der Postsparkassa, die die Vorteile des Scheckverkehres mit einer Verzinsung der Girogelder verbindet, mithin dem Kontoinhaber doppelten Vorteil bietet.

Eine gewisse Besserung der finanziellen Verhältnisse der Kleingewerbetreibenden sowie des kleinen und mittleren Kaufmannes und damit die

---

[1]) So z. B. Dr. H. Rauchberg „Der Clearing- und Giroverkehr" Wien, 1886; derselbe „Der Clearing- und Giroverkehr in Österreich-Ungarn und im Auslande", Wien 1897; ferner Isidor Kanitz „Die Technik des Giroverkehres", Wien 1896; Dr. Paul Hammerschlag „Der Scheckgesetzentwurf", Wien 1896, und viele andere.

Schaffung einer Grundlage für eine ausgiebige Entwicklung des Girowesens könnte vielleicht herbeigeführt werden, wenn es gelingen würde, dem System der offenen Buchschulden ein Ende zu bereiten. Es ist eine eigentümliche Tatsache in Österreich, „daß Personen, aber auch ganze Schichten, welche es als Schande betrachten würden, ein Darlehen von 10 fl. nicht prompt zurückzuzahlen, es ruhig auf sich nehmen, den Gewerbetreibenden lange auf die Bezahlung warten zu lassen."

Durch die viel verbreitete Gewohnheit, nicht sofort bar zu zahlen — und zwar auch dann, wenn die Bezahlung möglich, das Geld hiezu vorhanden ist — aber auch durch die Gewohnheit der Gewerbetreibenden, die Zahlung nicht sofort zu verlangen, wird die wirtschaftliche Lage derselben geschwächt. Statt des baren Geldes für seine Lieferung, welches er entweder der produktiven Verwendung zuführen oder zur seinerzeitigen Zahlung bereithalten und bei einem Institute auf Girokonto erlegen könnte, hat er eine Reihe von Buchforderungen, die oft die Höhe des ganzen Betriebskapitales erreichen, ja selbes sogar übersteigen, von denen er nicht weiß, wann sie eingehen werden, und ist infolgedessen vielfach gezwungen, selbst Kredit in Anspruch zu nehmen. Abgesehen davon, daß es ihm oft sehr schwer wird, solchen zu erhalten, ist er gezwungen, die für den von ihm in Anspruch genommenen Kredit zu zahlenden Zinsen durch einen Preisaufschlag auf seine Erzeugnisse hereinzubringen, wodurch in letzter Linie der Konsument, und zwar gerade der pünktlich zahlende Konsument, geschädigt wird.

Würde es gelingen, dem System der offenen Buchforderungen ein Ende zu bereiten, das Publikum daran zu gewöhnen, entweder sofort zu zahlen oder die pünktliche Zahlung durch ein Akzept zu gewährleisten,[1]) dann käme der Geschäftsmann sofort nach der Lieferung entweder in den Besitz des baren Geldes, das er — falls er es nicht zu produktiven Zwecken zu verwenden in der Lage wäre — auf Girokonto erlegen könnte, oder er wäre im Besitze eines Akzeptes seiner Kundschaft, das er im Bedarfsfalle eskomptieren lassen kann.[2]) Wendet er sich mit demselben an die Bank, so muß er mit Rücksicht auf den Girozwang ein Konto bei derselben besitzen und es würde dadurch eine Vermehrung der Kontoinhaber sowie der Umsätze herbeigeführt werden.

Die Frage, wie den offenen Buchschulden beizukommen sei, wurde viel und eingehend erörtert und tatsächlich wurden auch bereits Schritte unter-

---

[1]) Derartige Akzepte seitens der Kunden ihren Lieferanten gegenüber sind z. B. in Frankreich vielfach üblich und nimmt dortselbst niemand daran Anstand, wenn der Gewerbetreibende bei der Lieferung zwar nicht bares Geld, wohl aber die Ausstellung eines Wechsels verlangt.

[2]) Die in Österreich so allgemein verbreitete Abneigung zu akzeptieren erklärt auch die Tatsache, warum bei der Österreichisch-ungarischen Bank so wenige kleine Wechsel vorkommen. Während bei der Bank von Frankreich sich der Durchschnitsbetrag der eskomptierten Wechsel im Jahre 1900 auf 729 Frs., im Jahre 1901 auf 588 Frs., im Jahre 1902 auf 547 Frs. und im Jahre 1903 auf 633 Frs. stellte, betrug der Durchschnittsbetrag der Wechsel bei der Österreichisch-ungarischen Bank im Jahre 1900 1856 *K*, im Jahre 1901 1719 *K*, 1902 1560 *K* und im Jahre 1903 1727 *K* und wurden im Jahre 1903 von Wechseln bis 100 *K* bloß 34.967 Stück eskomptiert, während 1,589.323 Stück Wechsel auf Beträge über 100 *K* lauteten.

nommen, um eine Reform des Zahlungsverkehres in dieser Richtung anzubahnen. Im Jahre 1893 wurde von einer Anzahl angesehener Firmen der „Österreichisch-ungarische Inkassoverein“ gegründet, der die Aufgabe hat, eine Zentralstelle für das Inkasso zu schaffen, offene Buchforderungen durch Anweisungen einzuziehen und die Honorierung dieser Anweisungen durch angemessene Mittel zu sichern. Im Jahre 1896 wurden 35.796 Anweisungen im Betrage von 8,502.390 *K* zum Inkasso eingereicht, von welchen jedoch 14.759 Anweisungen oder 41·27 Proz. im Betrage von 3,711.412 *K* oder 43.65 Proz. bei der Präsentation uneingelöst blieben und zur Anwendung gewisser Pressionsmittel Anlaß gaben.[1]) Im Jahre 1903 wurden 30.641 Anweisungen im Betrage von 7,499.138 *K* zum Inkasso eingereicht, von welchen 11.811 Anweisungen oder 38·54 Proz. im Betrage von 2,613.465 *K* oder 34·85 Proz. bei der Präsentation uneingelöst blieben.

Ein bemerkenswerter, von dem Vizedirektor des Wiener Giro- und Kassenvereines Dr. Hammerschlag in der Sitzung der Handels- und Gewerbekammer in Wien vom 5. Juni 1902 eingehend besprochener Vorschlag geht dahin, die Verjährungsfrist für Forderungen von Gewerbetreibenden abzukürzen. Nach diesem Vorschlage soll die gegenwärtig mit 30 Jahren bemessene Verjährungsfrist durch eine zwei- oder einjährige ersetzt werden. Diese Maßregel würde eine wesentliche Verbesserung der Lage der Gewerbetreibenden gegenüber der Kundschaft herbeiführen, da das Publikum, wenn es weiß, daß die Forderung in einem oder in zwei Jahren verjährt, die Einmahnung seitens des Gewerbetreibenden nicht als eine persönliche Beleidigung und Belästigung, sondern als etwas ganz Selbstverständliches auffassen würde. Durch eine solche Maßregel würde den Gewerbetreibenden aber auch noch in einer anderen Richtung geholfen werden. Bei dem gegenwärtig so verbreiteten Borgsystem sieht der Kunde jede Mahnung als eine persönliche Beleidigung an und geht jenem Gewerbetreibenden, der, oft erst nach langem Warten, zu seinem Gelde kommen will und die Rechnung präsentiert, mit der Kundschaft weiter, in der Hoffnung, einen anderen Lieferanten zur langsichtigen Kreditgewährung bereiter zu finden. Sind aber alle Gewerbetreibenden durch die kurze Verjährungsfrist gleichmäßig nicht in der Lage langfristige Kredite zu gewähren, dann nützt dem einzelnen das Wechseln der Lieferanten nichts und dem allgemein so beliebten Schuldigbleiben wird der Boden entzogen.

Eine andere Maßregel, welche zur rascheren Mobilisierung und Realisierung von Buchforderungen führen kann, ist die nichtakzeptierte Tratte. Der Gläubiger stellt auf Grund seiner Forderung einen Wechsel aus, den er dem Schuldner (Bezogenen, Trassaten) jedoch nicht zum Akzept vorlegt, sondern weiter begibt. Ist der Aussteller (Trassant) eine als zahlungsfähig bekannte Person, so wird dieser Wechsel seitens des Remittenten gerne genommen und auch leicht zum Eskompte gebracht. Sobald ein solcher Wechsel mit den Unterschriften von zwei als

[1]) Die Daten pro 1896 sind dem Werke Rauchbergs „Der Clearing- und Giroverkehr“, Wien 1897, entnommen.

zahlungsfähig bekannten Verpflichteten versehen ist, kann er seitens der Österreichisch-ungarischen Bank statutengemäß eskomptiert werden und dies ist seit dem Jahre 1900 auch tatsächlich der Fall. Seit Juni 1900 werden nämlich nicht akzeptierte Tratten von dreimonatlicher Laufzeit bis zum Höchstbetrage von 3000 *K* per Stück unter den gleichen Bedingungen wie akzeptierte Wechsel in Eskompte genommen. Wird der Wechsel beim Bezogenen zur Zahlung präsentiert und von ihm honoriert, so hat das Kreditgeschäft seinen natürlichen Abschluß gefunden und die Buchschuld ist getilgt. Wird der Wechsel nicht honoriert (und hiezu ist der Bezogene wechselrechtlich nicht verpflichtet), dann wird der Trassant im Wege des Regresses zur Rückgabe der Wechselsumme verhalten. Seine Lage hat sich jedoch hierdurch in keiner Weise verschlechtert, indem er nach wie vor die Buchforderung besitzt; wohl aber hatte er den Vorteil, in der Zwischenzeit die Buchforderung verwertet zu haben. Der mit der Ausstellung der nicht akzeptierten Tratte tatsächlich verbundene Vorteil ist jedoch der, daß auf den Bezogenen in vielen Fällen durch die Präsentation des Wechsels ein Druck ausgeübt wird, die Tratte auch dann zu honorieren, wenn er sie nicht akzeptiert hat, um seinen Kredit nicht zu schädigen.

Nicht akzeptierte Tratten wurden bei der Österreichisch-ungarischen Bank eskomptiert:

im II. Semester 1900 .	309	Stück im Betrage von	113.768 *K*
„ Jahre 1901	1744	„ „ „ „	658.156 *K*
„ „ 1902	3185	„ „ „ „	805.646 *K*
„ „ 1903	3563	„ „ „ „	852.785 *K*
„ I. Quartale 1904 . .	679	„ „ „ „	197.512 *K*

Wenn ferner als ein Grund für die wenig befriedigende Entwicklung des Giro- und Scheckverkehres auch unsere Währungsverhältnisse angeführt werden, so ist nicht zu leugnen, daß das Vorhandensein der kleinen Staatsnoten, die man nicht mit Unrecht als „den bequemsten Scheck“ bezeichnete, es dem Publikum erleichterte, auch ohne Giro- und Scheckverkehr auszukommen. In dieser Beziehung ist eine wesentliche Änderung durch die Währungsreform beziehungsweise durch die Einziehung der Staatsnoten nicht zu konstatieren, indem an Stelle der eingezogenen Staatsnoten, auf niedere Appoints lautende Banknoten in fast gleichem Betrage getreten sind.[1])

[1]) Ende 1893 (vor Beginn der Staatsnoteneinlösung) waren im Umlaufe:

375,979.840 *K*	in Banknoten	zu 10 fl.
287,576.910 *K*	„ Staatsnoten	„ 5 fl.
134,080.500 *K*	„ „	„ 1 fl.
Zusammen 797,637.250 *K*	in Noten bis 20 *K*.	

Ende 1903 (also nach Vollendung der Staatsnoteneinlösung) waren im Umlaufe:

3,992.600 *K*	in Banknoten	à 10 fl.
153,199.690 *K*	„ „	„ 10 *K*
578,726.800 *K*	„ „	„ 20 *K*
2,393.150 *K*	„ Staatsnoten	„ 5 fl.
Zusammen 738,312.240 *K*	in Noten bis 20 *K*	

Es hat sich sohin der Umlauf der kleinen Noten bloß um 59,325.010 *K* verringert.

Das Scheckwesen, welches in Österreich, wie die obige Darstellung zeigt, erst in allerjüngster Zeit zur Entwicklung gelangt ist, entbehrt, gerade in den wichtigsten Rechtsfragen jeder gesetzlichen Regelung. Bezüglich der auf den Scheck anzuwendenden Rechtsnormen ist man mangels eines besonderen Scheckgesetzes bisher bloß auf die Artikel 301—305 des allgemeinen Handelsgesetzbuches sowie auf einige Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches angewiesen. Die Unzulänglichkeit dieser Gesetzesvorschriften in Beziehung auf den Scheck ist jedoch eine so in die Augen springende, daß schon frühzeitig der Ruf nach einem Scheckgesetze laut wurde. Die erste Anregung hiezu ging vor mehr als einem Vierteljahrhundert, also zu einer Zeit, wo der Gebrauch des Schecks in Österreich noch vollkommen unentwickelt war, von dem niederösterreichischen Gewerbeverein aus, welcher bereits im Jahre 1876 dem Wunsche nach Erlassung eines Scheckgesetzes Ausdruck gab. Im Jahre 1880 wurde über Aufforderung des Handelsministeriums von dem damaligen Direktor des Wiener Giro- und Kassenvereines Dr. Ignaz Funk ein Entwurf der Grundzüge eines Scheckgesetzes ausgearbeitet und ein auf Grund dieses Entwurfes aufgestelltes Questionnaire einer Anzahl von Experten zur Begutachtung vorgelegt. Die Ergebnisse dieser Enquete wurden jedoch nicht unmittelbar legislativ verwertet, da die Regierung aus den Verhandlungen die Überzeugung gewann, daß ein Scheckgesetz sich im weitgehendsten Maße dem Bedürfnisse des Verkehres anzupassen habe, daß aber letzterer noch nicht derart entwickelt sei, um aus den gemachten Erfahrungen Rechtsnormen abstrahieren zu können.

Seit diesem Zeitpunkte ist die Frage der Erlassung eines Scheckgesetzes nicht mehr von der Tagesordnung verschwunden und die Regierung ist wiederholt aufgefordert worden einen Scheckgesetzentwurf einzubringen. So hat das österreichische Abgeordnetenhaus unter anderem in der Sitzung vom 20. Juli 1892 eine Resolution angenommen, in welcher dem Wunsche Ausdruck gegeben wurde, „die Regierung möge möglichst bald ein Scheckgesetz zur verfassungsmäßigen Behandlung einbringen". (491 der Beil. zu d. stenogr. Prot. des A.-H. XI. S. 1892.) In Ausführung dieses Wunsches des Abgeordnetenhauses hat das Justizministerium (im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und des Handels) einen Scheckgesetzentwurf ausgearbeitet und denselben einer Reihe von Experten zur Begutachtung vorgelegt. Die Ergebnisse dieser im Mai 1894 abgehaltenen Enquete wurden bei der endgültigen Ausarbeitung des Entwurfes vielfach benützt und der auf Grund dieser Beratung nunmehr abgeänderte Entwurf in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 9. Dezember 1895 zur verfassungsmäßigen Behandlung eingereicht.

Da dieser Entwurf bis zum Ablaufe der Funktionsdauer des damaligen Abgeordnetenhauses (anfangs 1897) zur Verhandlung nicht gelangte, wurde der gleichlautende Entwurf in der darauffolgenden XII. Session des Reichsrates neuerlich eingebracht (2. Beilage zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses XII. Session 1897). Aber auch in dieser Session

kam es nicht zur verfassungsmäßigen Behandlung dieses Entwurfes, aber auch nicht zu einer neuerlichen Einbringung in einer der folgenden Sessionen.[1])

Über die Frage, ob sich eine gesetzliche Regelung des Scheckwesens empfiehlt oder nicht, sind die Ansichten keineswegs ungeteilt. Während ein Teil sich von der Erlassung eines Scheckgesetzes sehr viel für die Entwicklung des Scheckverkehres verspricht, fehlt es auch nicht an Stimmen, welche die Bedürfnisfrage nach einer Kodifikation verneinen und sich von der Erlassung eines solchen Gesetzes keinerlei Erfolg versprechen. In der letzten Zeit ist allerdings hierin ein Umschwung der Meinungen zu konstatieren und die Zahl derer, welche sich gegen die Erlassung eines Scheckgesetzes aussprechen, nimmt immer mehr ab.

Die Erklärung der Tatsache, daß seitens vieler Fachmänner gegen die Erlassung eines Scheckgesetzes Stellung genommen wurde, dürfte wohl darin zu suchen sein, daß die Frage zumeist dahin gestellt wurde, ob ein solches Gesetz direkt fördernd auf die Entwicklung des Scheckverkehres einzuwirken in der Lage wäre. Wird die Frage so gestellt, dann ist die Negierung des Kodifikationsbedürfnisses erklärlich, denn es ist fast zweifellos, daß das Vorhandensein eines Scheckgesetzes allein keineswegs die Veranlassung zur Entwicklung des Scheckwesens sein wird. Selbst das beste Scheckgesetz dürfte dem Scheckwesen keine neuen Anhänger zuführen und in diesem Sinne hat Hoppenstedt[2]) recht, wenn er sagt, daß sich der Scheckverkehr infolge eines noch so guten Gesetzes nicht wesentlich heben werde.

Die Wirkung eines Scheckgesetzes würde wohl nur eine indirekte sein. Nicht der Bestand eines Scheckgesetzes wird auf die Entwicklung des Scheckwesens einen günstigen Einfluß ausüben, wohl aber muß der Nichtbestand eines solchen auf die Entwicklung hemmend wirken. Ein einziger infolge der auf dem Gebiete des Scheckwesens herrschenden Rechtsunsicherheit verlorener Prozeß muß demselben mehr Feinde erstehen machen, als das beste Gesetz ihm Teilnehmer zuzuführen vermag. Von diesem Gesichtspunkte aus ist die Erlassung eines Scheckgesetzes dringend geboten.

Was speziell den österreichischen Scheckgesetzentwurf anbelangt, so wurde bereits der der Enquete vorgelegte ziemlich günstig beurteilt. In weit höherem Maße war dies bezüglich des endgültigen, dem Abgeordnetenhause vorgelegten Entwurfes der Fall, und wurde fast übereinstimmend anerkannt, daß derselbe die oft überaus schwierigen Fragen glücklich gelöst habe. Hier näher auf diesen Entwurf einzugehen, erscheint mit Rücksicht auf die vielfachen Besprechungen,[3]) die derselbe bereits erfahren

---

[1]) Während des Druckes wurde der (neuerlich teilweise abgeänderte) Entwurf eines Gesetzes über den Scheck, diesmal jedoch im Herrenhause (Nr. 241 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses, XVII. Session 1904) neuerdings eingebracht.

[2]) „Ein zweites Wort zum Scheckgesetz". Berlin, 1882.

[3]) Vergl. u. a.: Dr. Paul Hammerschlag: „Der Scheckgesetzentwurf." Wien, 1896; Dr. Anton Pavlíček: „Die Scheckgesetzentwürfe in Österreich und im Deutschen

hat, wohl entbehrlich. Nur auf eine Frage soll hier näher eingegangen werden.

Im § 7 des ersten und mit demselben gleichlautend im § 8 des dem Abgeordnetenhause vorgelegten Entwurfes wird bestimmt: „Eine Annahme (Akzeptation) findet beim Scheck nicht statt. Ein auf den Scheck gesetzter Annahmevermerk gilt als nicht geschrieben."

Mit dieser Bestimmung hat sich die Mehrzahl[1]) der Enquetemitglieder um so leichter einverstanden erklären können, als dieselbe einer in Österreich bereits herrschenden Ansicht entspricht, indem die Statuten der bestehenden Saldierungsvereine (Wien, Prag, Brünn und auch Budapest) übereinstimmend erklären: „Kein Scheck darf akzeptiert werden."

Aber sowohl in der Enquete selbst wie auch in den nachträglich erfolgten Besprechungen des Entwurfes wurden vielfach Stimmen laut, welche forderten, daß zwar an der Unzulässigkeit der Akzeptation des Schecks festgehalten werden möge, daß jedoch die in vielen Ländern üblichen Surrogate des Akzeptes wie das „Certifying" in Amerika, das „Marking" in England, die „Visierung" in Frankreich und die „Agnoszierung" des Schecks in Deutschland gültig und zulässig sein sollen.[2])

Begründet wird diese Forderung damit, daß hiernach, gerade bei hochentwickeltem Scheckverkehre ein gewisses Bedürfnis vorhanden sein kann, wie dies das Beispiel Englands und Amerikas zeigt. Dort ist es üblich, daß der Scheckinhaber vormittags beim Bezogenen anfragen läßt, ob Deckung für den Scheck vorhanden sei, was bejahenden Falls durch einen Vermerk des Bezogenen, der denselben für den Scheckbetrag haftbar macht, bestätigt wird.

In Österreich hat bisher eine solche Usance nicht bestanden und es dürfte sich — vielleicht entgegen der Ansicht vieler Kreise — empfehlen, eine solche auch nicht aufkommen zu lassen. Denn abgesehen davon, daß durch einen Vermerk des Bezogenen derselbe aus diesem Vermerk zur Zahlung verpflichtet wird, daher der Bezogene aus einem bloßen Zahlungsorgan, das er sein soll, Mitschuldner wird, können zertifizierte Schecks leicht zu mißbräuchlicher Verwendung Anlaß geben und unter gewissen Verhältnissen sogar den Noten der Zettelbank ernste Konkurrenz bereiten, wogegen selbst die Bestimmungen des Entwurfes über die Präsentationsfrist keinen genügenden Schutz gewähren.[3])

* * *

Reiche." Wien 1898; derselbe: „Der Scheck. Eine vergleichende Studie mit besonderer Berücksichtigung des österreichischen Entwurfes." Wien 1898; Dr. Josef Raudnitz: „Der österreichische Scheckgesetzentwurf im Vergleiche zur ausländischen Scheckgesetzgebung." Mitteilungen des Finanzministeriums, IV. Jahrg., 3. Heft, 1898.

[1]) Ein Teil, z. B. Dr. O. Ritter v. Kuczyński, Dr. v. Palitschek, trat allerdings direkt für die Weglassung dieses Paragraphen ein.

[2]) So Kanitz, Hammerschlag, Kuczyński, Palitschek in der Enquete.

[3]) Auch der nunmehr vorliegende Gesetzentwurf über den Scheck enthält keinerlei Bestimmungen über das Certifying und in den Erläuterungen zum § 8 des Entwurfes wird ausdrücklich bemerkt, daß von der Regierung angestellte Umfragen zu dem Ergeb-

Daß die im vorstehenden besprochenen Momente geeignet sind, auf die Entwicklung des Scheckwesens hemmend einzuwirken, ist wohl nicht zu leugnen. Nichtsdestoweniger liegen die Verhältnisse nicht so, daß keinerlei Hoffnung vorhanden wäre, auf diesem Gebiete jemals einen Wandel sich vollziehen zu sehen. Allerdings bedarf es zur Erreichung dieses Zieles des energischen und zielbewußten Vorgehens der maßgebenden Kreise, zu welchen in erster Linie die Staatsverwaltung gehört, die es sich zur Aufgabe machen müßte, die oben besprochenen, durch legislatorische Maßnahmen zu beseitigenden Übelstände auch tatsächlich zu beseitigen. Gleichzeitig hiermit müßte aber auch in anderer Richtung durch positives Eingreifen etwas geschehen, um eine Popularisierung des Scheckwesens herbeizuführen. Und gerade in dieser Beziehung befindet sich Österreich in einer nicht ungünstigen Lage, denn es besitzt in der Postsparkassa ein Institut, welches wie kein anderes geeignet ist, das Scheckwesen im wahren Sinne des Wortes zu einem Gemeingute aller zu machen und den Gebrauch des Schecks als geldersparendes Zahlungsmittel bis in die kleinsten Kreise des Verkehres zu tragen. Das Noteninstitut und die anderen großen Banken, die in erster Linie dem geschäftlichen Großverkehre dienen, sind nicht geeignet, den kleinen Mann heranzuziehen. Der kleine Kaufmann, der kleine Gewerbetreibende sowie auch der Privatmann, dessen jährliche Umsätze im Verhältnisse zu jenen der Großkaufmannschaft verschwindend klein sind, wagt sich an die großen Geldinstitute gar nicht heran und bleibt lieber bei seiner ihm liebgewordenen Gewohnheit, sein eigener Kassier zu sein, seine Zahlungen selbst bar zu leisten und seine Ausstände persönlich einzuziehen, bevor er sich an eines der großen Institute wendet und diesem seine ganze Geldgebarung überträgt. Diese Kreise zu verringern, für diese Personen Kassenbewahrer und Zahlungsorgan zu sein, dazu ist die Postsparkassa, die nicht mit Unrecht „die Reichsbank der mittleren und kleinen Leute“ genannt wird,[1]) geradezu geschaffen.

Um aber zu diesem, wie die bisherige Entwicklung vermuten läßt, erreichbaren Ziele zu gelangen, bedarf es der Erziehung und der zielbewußten Leitung der Bevölkerung, eine Aufgabe, zu der der Staat als Hüter des Geldwesens in erster Linie berufen ist. Ein „laissez faire, laissez aller“ in dieser Richtung wird aber niemals zu dem erwünschten Ziele führen. Darum ist es notwendig, daß dem Publikum, eventuell selbst durch gelinde Zwangsmittel, die Vorteile eines entwickelten Scheckwesens klargemacht werden.

---

nisse geführt haben, daß die Einführung einer solchen Agnoszierungserklärung zur Zeit kein dringender Wunsch der österreichischen Geschäftswelt ist, eher eine Erschwerung des Scheckverkehres herbeiführen könnte und insbesondere die Folge hätte, daß nach Zulassung der Agnoszierung der nichtagnoszierte Scheck an Wert erheblich einbüßen, wenn nicht ganz verschwinden würde.

[1]) G. Schanz: „Moderne Formen der Steuereinziehung in Berlin und in Österreich.“ Finanzarchiv, 1897.

Will man die gegenwärtig herrschenden Verhältnisse richtig beurteilen und aus der bisherigen Entwicklung auf die Zukunft schließen, so muß man es vermeiden, Vergleiche mit der Entwicklung des Giro- und Scheckverkehres in anderen Staaten zu machen; denn es darf nicht aus dem Auge gelassen werden, daß der Gebrauch des Schecks in Österreich tatsächlich erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit in Übung steht und daß aus diesem Grunde die österreichischen Verhältnisse nur schwer mit denen des Auslandes verglichen werden können, wo das Giro- und Scheckwesen bereits seit viel längerer Zeit bekannt und entwickelt ist. Selbst Deutschland kann nicht zum Vergleiche dienen; denn abgesehen davon, daß auch dort die Ausgestaltung des Giroverkehres um viele Jahre früher begonnen hat, fällt dieselbe einerseits in die kurz nach Beendigung des siegreichen Krieges mit Frankreich beginnende Periode des allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwunges, anderseits wurde der Giroverkehr von der gleichzeitig neu errichteten Deutschen Reichsbank ins Leben gerufen und blieb naturgemäß mit dieser innig verbunden.

Die Richtung, die die Entwicklung in Österreich genommen hat, zwingt hingegen gegenwärtig das Hauptgewicht auf die Postsparkassa zu legen. Dieselbe ist nämlich ein viel populäreres Institut als die Österreichisch-ungarische Bank, die Dienste derselben fallen dem Einzelnen sofort in die Augen und nur an diese wird sich der kleine Mann wenden, wenn er überhaupt geneigt ist, sich des Giroverkehres zu bedienen. Ob es nicht später einmal möglich sein wird, den Verkehr nach und nach auf die Bank überzuleiten und den Giroverkehr bei ihr zu konzentrieren, soll hier nicht näher erörtert werden, sollte aber das anzustrebende Ziel bilden.

Um eine Popularisierung des Schecks herbeizuführen, ergeben sich nun Aufgaben für den Staat in doppelter Richtung, und zwar:

I. der Staat muß dahin wirken, daß von den Einrichtungen der Postsparkassa seitens des Publikums in ausgiebigem Maße Gebrauch gemacht werde,

II. er hätte an den Einrichtungen der Postsparkassa einige Reformen vorzunehmen, welche geeignet sind, dem Publikum die Benutzung des Scheckverkehres so vorteilhaft zu machen, daß dasselbe willig hievon Gebrauch macht.

I. Wenn man die bisherige Haltung der Staatsverwaltung zur Postsparkassa beziehungsweise zu den Einrichtungen derselben betrachtet, so kann konstatiert werden, daß dieselbe anfänglich eine fast ablehnende war. Staatliche Behörden und Ämter nahmen an der Postsparkassa in keiner Weise teil. Erst als sich das Publikum für den Verkehr der Postsparkassa zu interessieren begann und dieser bereits eine ziemliche Ausdehnung erlangt hatte, begannen einzelne staatliche Ämter, dem Scheck- und Clearingverkehre des Postsparkassenamtes beizutreten. Den Anfang machten — wenn man von der Bergdirektionskassa in Přibram, welche bereits im Jahre 1885 dem Postsparkassenverkehre beitrat, absieht — im Jahre 1886 die Generaldirektion der österreichischen Staatsbahnen, welche mit dem Erlasse vom

25. Juni 1886, Z. 2270, den Verkehr mit dem Postsparkassenamte im weitgehendsten Maße ins Leben treten ließ. Ihr folgten im Jahre 1891 die Forst- und Domänenverwaltungen. Die Benutzung des Scheckverkehres zur Einhebung der Kaufschillinge für verkaufte Forstprodukte wurde nämlich, zunächst versuchsweise, im Bereiche der Forst- und Domänendirektion Gmunden für die Salzkammerguts-Staatsforste und für die in staatlicher Verwaltung stehenden oberösterreichischen Religionsfondsforste in nicht obligatorischer Weise mit 1. Jänner 1891 eingeführt, indem es den Parteien freigestellt wurde, die Kaufschillinge für gekaufte Forstprodukte mittelst der von den Forst- und Domänenverwaltungen zu diesem Behufe ausgegebenen Erlagscheine bei einer Sammelstelle des k. k. Postsparkassenamtes (k. k. Postamt) einzuzahlen. Mit Rücksicht auf den Anklang, welchen diese Zahlungsmodalität bei den Käufern von Forstprodukten fand, wurde weiters vom 1. Jänner 1894 der Scheckverkehr bei der Bukowinaer Religionsfonds-Forst- und Domänenverwaltung in Czernowitz eingeführt und später (1896) die Ausdehnung dieser Perzeptionsform auf die übrigen in staatlicher Verwaltung stehenden Forste und Domänen in obligatorischer Weise angeordnet.

In das Jahr 1896 fällt auch die Benutzung des Anweisungsverkehres der Postsparkassa bei Steuer- und Gebührenzahlungen, welche anfänglich nur probeweise für Niederösterreich zugelassen wurde. Mit der Verordnung vom 24. März 1896, R.-G.-Bl. Nr. 52, wurde angeordnet, daß Zahlungen an direkten Steuern samt Zuschlägen und an Militärtaxe, dann an Stempeln und unmittelbaren Gebühren, Gebührenäquivalenten, Verbrauchsstempeln und Effektenumsatzsteuern, welche an eine ärarische Perzeptionskassa in Niederösterreich zu entrichten sind, sowie Zahlungen an direkten Steuern samt Zuschlägen an das Zentralsteueramt der Stadt Wien und an die städtischen Steueramtsabteilungen in den Wiener Gemeindebezirken auch im Wege der k. k. Postsparkassa von jedermann, und zwar entweder in barem bei jedem k. k. Postamte oder der Kassa des k. k. Postsparkassenamtes oder von Kontoinhabern im Scheckverkehre des k. k. Postsparkassenamtes durch Überweisung des entfallenden Betrages von ihrem Konto auf jenes der empfangenden Kassa geleistet werden können.

Die Ergebnisse und Erfahrungen, die in dieser Beziehung im Laufe der ersten 20 Monate gemacht wurden, waren derart günstige,[1]) daß diese Art der Steuerzahlung auch auf die übrigen Kronländer ausgedehnt werden konnte. Mit der Verordnung vom 26. November 1897, R.-G.-Bl. Nr. 272, wurde nun angeordnet, daß vom 1. Jänner 1898 angefangen,

[1]) Die Ergebnisse waren nicht so sehr in Beziehung auf die Höhe der Einzahlungen oder die Zahl derselben günstige zu nennen, als vielmehr in Bezug auf die anstandslose Abwicklung des ganzen Geschäftes. Die Einzahlungen an Steuern betrugen in der Zeit vom 1. Mai 1896 bis 31. Dezember 1896 im ganzen 6·3 Millionen Gulden, was an und für sich kein besonderer Erfolg gewesen wäre. Da aber bei der Initiierung dieser Zahlungsmodalität über die technische Durchführbarkeit an vielen Stellen große Bedenken bestanden, ist es ein voller Erfolg zu nennen, daß diese Bedenken in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraume völlig behoben wurden.

alle Zahlungen, mit Ausnahme von Zollzahlungen, an alle Perzeptionskassen, das ist an k. k. Steuerämter (Hauptsteuerämter) in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, dann an die k. k. Finanzkassen in Wien auch im Wege der k. k. Postsparkassa, und zwar in barem bei jedem österreichischen Postamte oder beim Postsparkassenamte in Wien oder von Kontoinhabern im Scheckverkehre des k. k. Postsparkassenamtes durch Überweisung des entfallenden Betrages von ihrem Konto auf jenes der empfangenden Kassa geleistet werden können. Infolge dieser Verordnung sind dem Postsparkassenverkehre bis Ende 1903 beigetreten: die Staatszentralkassa, 15 Länderkassen, 163 Hauptsteuerämter, 753 Steuerämter, die Taxamtskassa und 10 Finanz- und gerichtliche Depositenkassen in Wien, zusammen 943 Finanzkassen.

Neben den Forst- und Domänendirektionen sowie den Steuerämtern, machten nach und nach auch andere Behörden und Ämter von den Einrichtungen der Postsparkassa Gebrauch. So z. B. k. k. Sanitätsanstalten, Krankenhäuser, ferner eine Reihe von den Militärbehörden unterstehenden Ämtern, die Staatsbahndirektionen und -kassen, staatliche Lehr- und Versuchsanstalten usw. Der Beitritt dieser Ämter befriedigte jedoch bloß die Wünsche und Bedürfnisse des Publikums hinsichtlich der Erleichterung von Zahlungen an die Staatskassen, hatte aber für die Ausbildung des Scheckverkehres fast keine Bedeutung. Die Einzahlungen an diese Staatskassen werden noch vielfach mittelst Erlagscheinen geleistet, wodurch eine Barmittelersparung nicht stattfindet; anderseits ist es diesen Ämtern nicht gestattet, ihre Kontoguthabungen zur Leistung von Auszahlungen an dritte Personen zu benützen. So lange aber dies nicht der Fall ist, bedeutet die Teilnahme dieser Ämter an den Einrichtungen der Postsparkassa für das Publikum bloß eine Erleichterung der Zahlungen und für die staatlichen Zentralstellen eine sehr vereinfachte und schnelle Verfügbarmachung der eingezahlten Beträge, keinesfalls aber einen Schritt zur Entwicklung des Scheckverkehres. Letzteres ist nur dann zu erwarten, wenn die staatlichen Ämter ihrerseits sich zur Vermittlung von Zahlungen des Schecks bedienen. Obwohl nun dieser Mangel ziemlich allseitig erkannt und gefühlt wurde, scheiterte doch lange jeder Versuch, diesen Ämtern auch die Möglichkeit zu geben, Zahlungen mittelst der Postsparkassa zu leisten, an der Furcht, hierdurch die Sicherheit der Staatsgelder zu gefährden, da vielfach angenommen wurde, die vollständige Benützung des Scheckverkehres seitens der Ämter erschwere die Rechnungs- und Kassenkontrolle. Deshalb wurde die vollkommene Benutzung dieses Verkehres zumeist von einer völligen Reform der staatlichen Kassenorganisation abhängig gemacht.

Die Justizverwaltung war die erste, die sich von dieser Anschauung losriß und mit der Verordnung vom 19. Oktober 1897, J.-M.-V.-Bl. Nr. 41 den Gerichten die vollkommene Benutzung der Scheckeinrichtungen des Postsparkassenamtes zugestand. Nach dieser Verordnung ist in der Regel jeder Zahlungsaufforderung und jedem Zahlungsauftrage an die Parteien ein Empfangerlagschein beizuschließen und auf der Vorderseite des Erlag-

scheines die Geschäftszahl anzugeben, auf die sich die Einzahlung bezieht. — Zahlungen an Parteien erfolgen mittelst Scheck. Überbringerscheck dürfen nur auf Anlangen der bezugsberechtigten Person übergeben werden. In allen anderen Fällen ist die genaue Adresse der Person oder Firma, an welche die Zahlung geleistet werden soll, auf den Scheck zu setzen und derselbe sodann unter Benutzung eines Scheckkuverts an das Postsparkassenamt in Wien einzusenden. Zur Information des Empfangsberechtigten ist auf der Rückseite des Schecks die Zahl des ihm zugestellten Geschäftsstückes ersichtlich zu machen, woraus Grund und Bestimmung der Geldsendung erhellt.

Diese Verordnung hatte auf die fernere Entwicklung der Benutzung der Scheckeinrichtungen der Postsparkassa seitens staatlicher Ämter einen sehr günstigen Einfluß, indem durch die klaglose Abwicklung des Verkehres zur Genüge bewiesen wurde, daß die seinerzeit gegen die Zulassung von Auszahlungen seitens staatlicher Kassen im Wege der Postsparkasse erhobenen Bedenken unbegründet waren. Die Erfahrungen bestätigten die Anschauung derer vollkommen, die vom Anfange an behaupteten, daß auch bei dem Festhalten an der gegenwärtigen Organisation der Kassen und dem bestehenden Kontrollsystem die Einführung des Scheckverkehres in keiner Richtung einen schädigenden Einfluß auszuüben in der Lage sei. Im Gegenteil ergab sich als Folge der Einführung des Scheckverkehres die Vermeidung größerer Barschaften in den Kassen und dadurch eine erhöhte Sicherheit für den Staatsschatz. Für den Kassendienst selbst resultierte eine Einschränkung des Parteien- und Bargeldverkehres sowie die Verminderung eines temporären Geschäftsandranges und Ersatz desselben durch ein ruhiges, gleichmäßiges und dadurch erhöhte Sicherheit bietendes Gebaren.[1])

Dem Beispiele der Justizverwaltung folgte im Jahre 1901 die k. k. Hof- und Staatsdruckerei, bei welcher auf Grund einer vom Finanzministerium genehmigten Instruktion die vollkommene Benutzung des

---

[1]) Der Verkehr wickelt sich ungefähr in folgender Weise ab. Das Gericht sendet an die zahlungspflichtige Partei eine Zahlungsaufforderung (z. B. zur Zahlung von Zeugen- und Sachverständigengebühren, von Exekutionskosten, von Kosten für Ediktseinschaltungen, von Strafgeldern usw.) und legt einen Empfangserlagschein bei. Die Partei zahlt die ihr bekannt gegebene Gebühr ein und das Gericht überweist nun seinerseits den entsprechenden Betrag an die Perzipienten (Zeugen, Sachverständige, Gerichtsorgane, Gemeinden). Das Gericht ist also eigentlich nur vermittelndes Organ und die Einzahlungen bilden in der Regel nur durchlaufende Posten, indem sie zumeist zur Gänze wieder abgehoben werden. — Die Gebahrung bei sämtlichen Gerichten in den Jahren 1900—1902 stellt sich wie folgt:

	Erläge[1])	Guthaben am Ende des Jahres	Zahl der Gerichte
	in Kronen		
1900	8,708.759	554.176	319
1901	9,681.956	593.838	326
1902	11,314.236	667.698	604

[1]) Die Auszahlungen sind den Erlägen ungefähr gleich.

Scheck- und Clearingverkehres des Postsparkassenamtes eingeführt wurde. In letzterer Zeit erweiterte sich der Kreis der den Scheck- und Clearingverkehr der Postsparkassa benützenden staatlichen Behörden und Ämter durch den Beitritt einiger militärischer Kassen (1901), ferner durch die Einführung von Zahlungen an Parteien und von Dienstbezügen an Staatsangestellte durch die Länderkassen und die Staatszentralkassa (Verordnung des Finanzministeriums vom 4. September 1903, R.-G. Bl. Nr. 188), und endlich durch den Beitritt der Post- und Telegraphendirektionskassen zum vollkommenen Scheckverkehre des Postsparkassenamtes. Über diesen Kreis der Ämter hinaus ist jedoch die Benutzung des Scheckverkehres im vollen Umfange, also auch für Auszahlungen, bisher kaum gediehen. Soll aber der Scheckverkehr in Österreich einer rascheren Entwicklung zugeführt werden, dann ist gerade bei diesem Punkte der Hebel anzusetzen und der Scheckverkehr bei sämtlichen staatlichen Ausgabskassen einzuführen. Bisher hat die Staatsverwaltung den Scheckverkehr wenn schon nicht widerwillig so doch nur zögernd und bei einzelnen Kassen zugelassen und die Benutzung desselben zumeist noch an derartig umständliche, zeitraubende und kostspielige Bedingungen geknüpft, daß eine ausgiebige Benutzung desselben auch dann nicht zu erwarten wäre, wenn sich der Gebrauch des Schecks schon mehr eingelebt hätte.

Einzahlungen an staatliche Kassen. Fassen wir die Modalitäten ins Auge, unter welchen gegenwärtig die Einzahlungen von Steuern, Gebühren ect. im Wege der Postsparkassa erfolgen können, so ist nach der Verordnung vom 26. November 1897, R.-G.-Bl. Nr. 272, zu jeder derartigen Zahlung oder Überweisung ein amtlicher Einzahlungsschein zu benutzen, der in allen Rubriken, und deren gibt es in diesem Blankette eine stattliche Zahl, genau und deutlich ausgefüllt sein muß. — Erfolgt die Zahlung durch Überweisung des Betrages von einem beim Postsparkassenamte bestehenden Konto auf das Konto der perzipierenden Kassa, so ist mit dem ordnungsmäßig ausgefertigten Einzahlungsscheine gleichzeitig ein auf denselben Betrag lautender vorschriftsmäßig ausgefertigter Scheck an das Postsparkassenamt einzusenden.

Wie aus den vorstehenden Bestimmungen sofort ersichtlich ist, kann von dieser Zahlungsmodalität wohl nicht erwartet werden, daß sie sich in weite Kreise Eingang verschafft. Die richtige Ausfüllung des Erlagscheines — und nur in allen Rubriken richtig ausgefüllte Erlagscheine werden zur Effektuierung übernommen — erfordert nämlich mehr als die bloße Kenntnis des Schreibens und Lesens, sie erfordert vielmehr eine Intelligenz, wie sie in den breiten Schichten der Bevölkerung nicht vorhanden ist. Tatsächlich wurden im Jahre 1901 bloß 348.301 Einzahlungen im Gesamtbetrage von 80·98 Mill. Kronen und im Jahre 1902 blos 458.619 Einzahlungen im Betrage von 99·73 Mill. Kronen auf diese Weise effektuiert. Diese Zahlen verlieren jedoch noch mehr an Bedeutung, wenn man annimmt, daß jeder Steuerträger, der sich dieser Zahlungsform bedient, durchschnittlich viermal des Jahres Einzahlungen leistet. Unter dieser Voraussetzung sinkt die

Zahl der tatsächlich mittelst Postsparkassa zahlenden Personen im Jahre 1901 auf zirka 87.075 und im Jahre 1902 auf zirka 114.655, eine im Verhältnisse zu der Zahl der Steuerträger in Österreich gewiß verschwindend geringe Anzahl. Daß sich dieser Zahlungsmodalität zumeist nur der höher besteuerte und intelligentere Teil der Bevölkerung bedient, geht auch aus dem Durchschnittsbetrage der Zahlungen hervor, der im Jahre 1901 232 *K*, im Jahre 1902 217 *K* betrug.

Um diese Zahlungsmodalität rascher einzubürgern, wäre eine gründliche Vereinfachung dieser Einzahlungsscheine vorzunehmen, so daß die Ausfüllung derselben jedermann, sofern er des Lesens und Schreibens kundig ist, ohne Schwierigkeiten möglich ist.

Ein weiteres Moment, welches der Verbreitung dieser Zahlungsmodalität entgegensteht, sind die Kosten derselben, die bei dem kleinen Manne, dem Bauer usw. auch eine Rolle spielen. Der Erlagschein kostet gegenwärtig 7 *h* und zwar entfallen hiervon 2 *h*, auf das Blankett und 5 *h* auf die mit diesem Blankette verbundene, zur seinerzeitigen Zusendung der amtlichen Bestätigung an den Zahler bestimmte Korrespondenzkarte. Obwohl dieser Betrag an und für sich nicht hoch ist und durch die mit dieser Zahlungsmodalität verbundene Bequemlichkeit mehr als aufgewogen wird, so bildet derselbe dennoch bei vielen Steuerzahlern einen Grund, diese Modalität nicht zu benutzen. Der Bauer z. B. kalkuliert so: Um die Steuer zu zahlen, geht er ohnehin nie oder nur ganz ausnahmsweise zur Stadt; er zahlt die Steuer zumeist dann, wenn er ohnehin in der Stadt geschäftlich zu tun hat. In diesem Falle rechnet er die durch die beim Steueramte persönlich effektuierte Steuerzahlung versäumte Zeit nicht besonders und erspart sich den Betrag von 7 *h*. Würde ihm der Einzahlungsschein umsonst erfolgt werden, so würde er denselben gewiß benützen und es würde sich voraussichtlich hieran die Folge knüpfen, daß er die Steuerzahlung nicht immer auf jenen Zeitpunkt verschiebt, bis er wieder einmal in die Stadt kommt, sondern er würde die Steuer regelmäßiger zahlen.

Noch kostspieliger und umständlicher gestaltet sich die Steuerzahlung im Wege der Überweisung von einem Konto auf jenes der perzipierenden Kasse. Hier muß der Zahlende neben dem Erlagschein noch einen Scheck ausstellen. Abgesehen von der damit verbundenen Mühe, erhöhen sich die Kosten um jene des Schecks,[1]) so daß sich jede derartige Zahlung auf 17·6 *h* stellt. Auch hier wäre eine Vereinfachung vorzunehmen, und zwar in der Richtung, daß die Ausstellung eines Schecks allein genügt. Die Rückseite des Schecks hat Raum genug, um alle jene Angaben aufzunehmen, welche notwendig sind um dem Steueramte (beziehungsweise der betreffenden Perzeptionskassa) die ordnungsmäßige Verrechnung der eingezahlten

---

[1]) Scheckblankett inklusive Stempel . . . . 6 *h*
Scheckkuvert . . . . 0·6 *h*
Manipulationsgebühr . . . . 4·0 *h*
Zusammen . . . . . . 10·6 *h*

Eine Provision kommt hier nicht in Anrechnung.

Steuer zu ermöglichen. Dem Postsparkassenamte erwüchse hierdurch allerdings eine bedeutende Arbeit, indem die auf dem Scheck enthaltenen Angaben der betreffenden Kassa im Kontoauszuge mitgeteilt werden müßten.[1])

Was die zur amtlichen Bestätigung dienende Korrespondenzkarte anbelangt, so hätte dieselbe ganz zu entfallen. Im geschäftlichen Verkehre werden jahrein, jahraus große Zahlungen mittelst Empfangerlagscheinen geleistet und nur die wenigsten Firmen erteilen über die auf diesem Wege erhaltenen Zahlungen spezielle Bestätigungen. Wenn die Geschäftswelt sich mit dem seitens der Post der zahlenden Partei zurückgegebenen Teile des Empfangserlagscheines als Bestätigung begnügt, könnte dies auch der Staat bei den Steuerzahlungen tun, und dies um so mehr, als spezielle Empfangsbestätigungen an die mittelst Postsparkassa zahlenden Parteien sonst von keiner staatlichen Kassa erteilt werden. Durch eine derartige Erleichterung und Vereinfachung würde ein frischerer, freierer Zug in diesen Verkehr kommen. Sollte aber der Staat dennoch auf spezielle amtliche Bestätigungen aus besonderen Gründen bestehen, dann liegt gar kein Grund vor, die Kosten derselben auf die Steuerzahler zu überwälzen. Wenn der Staat auf die Erteilung einer speziellen steuerämtlichen Bestätigung Wert legt, dann wäre diese Bestätigung so wie beim persönlichen Erscheinen des Steuerzahlers kostenlos zu erteilen und bei der Beförderung der betreffenden Korrespondenzkarte eventuell die amtlichen Briefsendungen zugestandene Portofreiheit in Anspruch zu nehmen.[2])

Auszahlungen seitens staatlicher Kassen im Wege der k. k. Postsparkassa. Am wichtigsten und für die Einbürgerung des Scheck- und Girowesens voraussichtlich am erfolgreichsten würde es sein, wenn der Staat mit dem bisher fast durchwegs festgehaltenen Prinzipe, nur Einzahlungen an staatliche Ämter im Wege der Postsparkassa zu gestatten, brechen und auch Auszahlungen durch diese Ämter auf diesem Wege allgemein gestatten würde. In dieser Beziehung ist bisher noch sehr wenig geschehen und dort, wo diese Zahlungsmodalität gestattet ist, trägt sie bisher bloß den Charakter des Versuches. Hier müßte ein vollkommener Wandel eintreten; und dies könnte um so leichter erfolgen, als dort, wo die Zahlung seitens staatlicher Ämter bisher zugestanden wurde, sich keine nennenswerten Anstände ergeben haben.

---

[1]) Dies könnte, da es sich doch zumeist nur um wenige Worte oder Zahlen handelt seitens des Postsparkassenamtes wohl um so eher zugestanden werden, als ein ähnlicher Vorgang bereits besteht. Wie auf Seite 568 hervorgehoben wurde, haben die Gerichte bei Ausfertigung von Schecks „zur Information des Empfangsberechtigten auf der Rückseite des Schecks die Zahl des ihm zugestellten Geschäftsstückes ersichtlich zu machen.“ Da nun der Scheck nicht in die Hand der Partei gelangt, so muß das Postsparkassenamt diese „Information“ entweder auf der Zahlungsanweisung oder im Kontoauszuge erteilen. Ähnlich wäre im vorliegenden Falle vorzugehen und die Postsparkassa hätte in dem Kontoauszuge z. B. anmerkungsweise zu schreiben: .... „ad Zahlungsauftrag Nr. ....„ oder „Hauszinssteuer E. Z. Nr. usw. Für die Justizverwaltung sind solche Zusätze zugestanden; vgl. Verordnung des Justizministeriums vom 21. März 1899, J.-M.-V.-Bl. Nr. 13.

[2]) Vergl. Artikel II., Z. 3., des Gesetzes vom 2. Oktober 1865, R.-G.-Bl. Nr. 108, über die gebührenfreie Benutzung der k. k. Postanstalt (Portofreiheit).

Von den der Finanzverwaltung unterstehenden Behörden ist die Benützung des Scheck- und Clearingverkehres des Postsparkassenamtes im vollen Umfange, also auch für Auszahlungen, bisher bloß der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, den Länderkassen und der k. k. Staatszentralkassa zugestanden. Nach § 10 der mit dem Erlasse des Finanzministeriums vom 2. August 1901, Zahl 45.409, genehmigten „Instruktion für die Benutzung des Scheck- und Clearingverkehres des k. k. Postsparkassenamtes durch die k. k. Hof- und Staatsdruckerei“ erstreckt sich das Verfügungsrecht der Direktion über das auf dem Scheckkonto erwachsende Guthaben:

a) auf bare Abhebungen für den eigenen Bedarf der Kassa;

b) auf Überweisungen von Geldbeträgen an Kassen und Ämter;

c) auf Leistung von Zahlungen an Private.

Zahlungen an Private (Geschäftsleute, Lieferanten usw.) im Anweisungsverkehre des k. k. Postsparkassenamtes dürfen nur nach Beibringung der vorschriftsmäßig ausgefertigten Dokumente (gestempelte Quittung) und Liquidierung der nachgewiesenen Beträge durch Einreichung entsprechend ausgestellter Schecks beim k. k. Postsparkassenamte behufs Gutschrift auf dem Konto des Bezugsberechtigten (Clearingverkehr) oder durch Zahlungsanweisung an den bestimmten Bezugsberechtigten (nicht an den Überbringer) geleistet werden.

Die bisher erzielten Resultate können, sowohl bezüglich der Umsätze als auch bezüglich der klaglosen Abwicklung des Verkehres, als günstige bezeichnet werden. Im Jahre 1902 betrug der Geldumsatz bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei 23,034.000 *K*, wovon 13,993.000 *K* oder 60·75 Proz. im Wege der Postsparkassa effektuiert wurden. Im Jahre 1903 entfielen von einem Gesamtumsatze per 22,857.000 *K*, 13,821.000 *K* oder 57·92 Proz. auf den postsparkassenämtlichen Verkehr.

Mit der Verordnung vom 4. September 1903, R.-G.-Bl. Nr. 188 wurde die Benutzung des Anweisungs- (Scheck- und Clearing-) Verkehres des Postsparkassenamtes bei Zahlungen der Staatszentralkassa und der Länderkassen an Parteien (Ärarialkontrahenten, Lieferanten usw.) und bei der Zahlung von Dienstbezügen an Staatsangestellte eingeführt. Voraussetzung hierfür ist, daß die Perzipienten bei Einreichung der Rechnung die Zahlung im Wege des Postsparkassenamtes — sei es im Clearingverkehre durch Gutschrift auf dem Konto des Bezugsberechtigten oder außerhalb des Clearingverkehres mittelst Anweisung zur Barzahlung — verlangen und eine ordnungsmäßig ausgefertigte und entsprechend gestempelte Quittung vorher einsenden. — Ganz ähnlich lauten die Bestimmungen über die Benntzung des Scheckdienstes der Postsparkassa im Zahlungsverkehre der Kassen der k. und k. Kriegsmarine (Beilage zum Normalverordnungsblatte, XVI. Stück vom 20. Juli 1901), des Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds und der Post- und Telegraphenverwaltungen (Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 3. Dezember 1903, Z. 60.495, P. u. T.-V.-Bl. Nr. 128 ex 1903) indem auch hier für die Überweisung des flüssigen Betrages an die Partei die vorherige Einsendung der vorschriftsmäßig gestempelten Quittung Voraussetzung ist.

Die Beibringung einer gestempelten Quittung seitens der Partei wird aber im geschäftlichen Verkehre stets als eine Belästigung gefühlt werden und diese Bedingung verhindert eine ausgiebige Benutzung des Scheckverkehres. Wenn auch die vorherige Einsendung der Quittung mit Rücksicht auf deren Wortlaut[1]) ziemlich unbedenklich ist, ist dies für den Zahlungsempfänger umständlich und zeitraubend und in vielen Fällen wird derselbe, statt die Überweisung zu verlangen, die Quittung persönlich überreichen und bei dieser Gelegenheit die Barzahlung verlangen. Es wäre daher von der Einsendung einer Quittung abzusehen und sich mit dem postsparkassenamtlichen Kontoauszuge als Beweisdokument zu begnügen. Dagegen hätte die giromäßige Zahlung obligatorisch zu erfolgen und Ausnahmen hiervon wären nur bei Vorhandensein ganz besonderer Gründe zuzulassen.

Mit Rücksicht auf die günstigen Erfahrungen, die bisher in Beziehung auf die klaglose Abwicklung des Zahlungsverkehres gemacht wurden, wäre es wünschenswert, wenn auf dem betretenen Wege weitergeschritten und sämtlichen staatlichen Kassen die volle Benutzung des Scheck- und Clearingverkehres des Postsparkassenamtes zugestanden werden würde. Um jedoch auch bezüglich der Umsätze entsprechende Erfolge zu erzielen und außerdem das Publikum an die Benutzung des Schecks zu gewöhnen, hätte die Benutzung des Clearingverkehres bei Auszahlungen seitens staatlicher Kassen nicht nur dann einzutreten, wenn der Zahlungsempfänger diesen Modus ausdrücklich verlangt, sondern die staatlichen Behörden müßten die Zahlungsausgleichung im Wege des Clearingverkehres des Postsparkassenamtes zur Bedingung der Geschäftsverbindung machen. Demgemäß hätten die Behörden in ihre Lieferungsausschreibungen den Passus aufzunehmen, daß der Ersteher der Lieferung ein Scheckkonto bei der Postsparkassa besitzen müsse und daß Zahlungen an denselben ausschließlich im Wege des postsparkassenämtlichen Clearing erfolgen. Eine derartige Maßregel würde der Postsparkassa gewiß eine große Zahl von Firmen zuführen und es wäre möglich, große Summen ohne Inanspruchnahme von Barmitteln zu begleichen. Dieser eventuell zwangsweise Beitritt so vieler mit staatlichen Behörden in geschäftlicher Verbindung stehender Personen würde aber zweifellos auch auf den Geldverkehr derselben mit anderen Kunden zurückwirken, da es wohl nicht anzunehmen ist, daß diese Konti bloß ad hoc geschaffen werden. Vielmehr würden alle diese Firmen sich der Postsparkassa auch in Geschäften mit anderen Kunden bedienen. Diese Rückwirkung würde aber um so größer sein, wenn an der Postsparkassa beziehungsweise deren Einrichtungen einige Reformen vorgenommen werden würden.

---

[1]) Der Aussteller der Quittung bestätigt den Empfang des liquid befundenen Betrages „im Wege des Postsparkassenamtes“ oder „als Gutschrift auf mein Scheckkonto Nr. . . .“ erhalten zu haben. Infolgedessen ist er in der Lage in allen strittigen Fällen den Nachweis der postsparkassenamtlichen Buchung zu verlangen.

II. Reformvorschläge bezüglich der Postsparkassa. Die Organisation des Scheck- und Clearingverkehres der Postsparkassa kann wohl mit Recht als geistvoll konzipiert bezeichnet werden. Die Leiter dieses Institutes haben bei der Durchführung dieser Organisation und bei der Anpassung der einzelnen Einrichtungen an die Bedürfnisse des Verkehres eine sehr glückliche Hand gehabt und hierdurch Erfolge erzielt, die man im Jahre 1887 — als man der damals geschaffenen Sachlage Rechnung tragen mußte — kaum zu hoffen gewagt hat. So großartig auch der Anweisungsverkehr des Postsparkassenamtes angelegt und bis ins Detail vorzüglich durchgeführt ist,[1]) so daß die österreichische Postsparkassa mit Recht als ein mustergültiges Institut bezeichnet werden kann, so haften demselben doch einige Mängel an, welche zwar an sich geringfügig erscheinen, allein trotzdem geeignet sind, für eine ausgiebige Beteiligung an demselben und für eine rechte Popularisierung ein Hindernis abzugeben. Die Abstellung der meisten dieser Übelstände ist um so leichter, als das Gesetz vom 19. November 1887, R.-G.-Bl. Nr. 133, bezüglich der Durchführung der Organisation des Scheck- und Clearingverkehres der Regierung den weitgehendsten Spielraum gibt (§ 2),[2]) daher fast alle folgenden Reformvorschläge ohne Inanspruchnahme der legislativen Faktoren durchgeführt werden könnten.

Soll die österreichische Postsparkassa das sein, als was sie nunmehr gedacht ist, dann ist es unerläßliche Bedingung, daß von den Einrichtungen derselben allseitig im weitgehendsten Maße, und zwar nicht nur von großen Firmen allein, denen ja viele Institute zur Verfügung stehen, sondern in erster Linie von kleinen Firmen, Geschäftsleuten, Gewerbetreibenden und Privaten ausgiebig Gebrauch gemacht wird. Dieses Ziel ist, wie bereits wiederholt hervorgehoben wurde, bisher noch nicht erreicht und auch die Einbürgerung des Schecks als Zahlungsmittel ist bisher noch nicht gelungen. Wie weit wir von diesem Ziele noch entfernt sind, lehrt ein Blick in den Rechenschaftsbericht des Postsparkassenamtes. Für Ende 1903 sind 57.038 Kontoinhaber ausgewiesen. Bringt man hiervon die Behörden und öffentlichen Anstalten in Abschlag, so reduziert sich die Zahl der Kontoinhaber auf zirka 54.900. Hiervon entfallen wieder zirka 16.000 Konti auf solche physische oder juristische Personen, von denen anzunehmen ist, daß sie beim Nichtbestande der Postsparkassa, bei irgend einem anderen Bankinstitute ein Konto haben würden, so daß als durch die Postsparkassa dem Giroverkehre gewonnene Personen bloß zirka 38.900 erübrigen.

---

[1]) „Wunderbar ausgebildet" bezeichnet Georg Schanz („Moderne Formen der Steuereinziehung in Berlin und in Österreich"; Finanzarchiv 1897) die Einrichtungen der österreichischen Postsparkassa.

[2]) § 2 Alinea 3 und 4. Im übrigen wird die Regierung ermächtigt, diesen Verkehr im Verordnungswege zu regeln.

Bei dieser Regelung ist in Gemäßheit der nachstehenden Anordnungen (§§ 3—11) vorzugehen.

Was die Gründe anbelangt, welche der ausgiebigen Benutzung des Scheckverkehres des Postsparkassenamtes bei seiner gegenwärtigen Organisation entgegenstehen, so wäre folgendes zu erwähnen:

In der Höhe der Stammeinlage mit dem fixen Betrage per 100 *K*, wodurch eine Individualisierung unmöglich gemacht wird, liegt eines der Hindernisse für die Ausbreitung des Verkehres. Bei den beschränkten ökonomischen Verhältnissen des größten Teiles unseres kaufmännischen Mittelstandes sowie der kleinen Gewerbetreibenden wird selbst der Betrag von 100 *K* vielfach ins Gewicht fallen und den Grund dafür abgeben, lieber auf die Vorteile des Scheckverkehres zu verzichten als auf diesen Betrag. Für diesen Kreis der Kontoinhaber erscheint daher die Festsetzung der Stammeinlage mit einem einheitlich fixierten Betrage unvorteilhaft und wäre von diesem Gesichtspunkte aus eine Individualisierung bei der Festsetzung der Stammeinlage vorzuziehen, wie dies z. B. bei der Österreichisch-ungarischen Bank der Fall ist.[1]) Die einheitliche Festsetzung der Stammeinlage bedeutet aber gleichzeitig eine Benachteiligung jener Mitglieder, welche bloß geringe Umsätze auf ihrem Konto bewerkstelligen, zugunsten jener, die den Scheckverkehr des Postsparkassenamtes ausgiebig zu benutzen in der Lage sind und auf ihrem Konto große Umsätze machen. Wohl am gerechtesten wäre eine individualisierende Festsetzung der Stammeinlage, und zwar nach dem Jahresumsatze auf dem Konto. Da aber diese Art der Bestimmung der Stammeinlage für das Postsparkassenamt voraussichtlich einen ungeheueren Zuwachs an Arbeit bedeuten würde und die Evidenzhaltung der Veränderungen eine sehr schwierige wäre, dürfte es sich empfehlen, die Stammeinlage entweder allgemein noch weiter herabzusetzen oder selbe ganz aufzulassen. Die Stammeinlage betrug früher 200 *K*. Mit der Kundmachung vom 27. September 1901, R.-G.-Bl. Nr. 162, wurde dieselbe auf den gegenwärtigen Betrag von 100 *K* herabgesetzt. Diese Herabsetzung ist auf die Postsparkassa nicht ohne Wirkung geblieben, indem sich die Zahl der Kontoinhaber rasch erhöhte.[2])

Diese Erfahrung sowie der Umstand, daß die Postsparkassa nach ihrer nunmehrigen Bestimmung ein Giroinstitut für die mittleren und kleineren Leute sein soll, daß bei der Entwicklung, die dieselbe genommen hat, die

---

[1]) Bestimmungen über den Geschäftsverkehr der Österreichisch-ungarischen Bank, Seite 33, Punkt 19: „Die Bank erwartet, daß die Kontoinhaber . . . . . ein der Mühewaltung entsprechendes Guthaben unverwendet halten werden Sie behält sich das Recht vor, die Geschäftsverbindung im Giroverkehre ohne weiteres durch schriftliche Verständigung aufzuheben, wenn dieser Erwartung nicht entsprochen wird."

[2]) Während nämlich die absolute monatliche Zunahme der Kontoinhaber in dem Zeitraume 1892—1901 (nach Ausscheidung der Jahre 1897, 1898 und 1901, in welchen Jahren die Zunahme infolge Beitrittes vieler staatlicher Ämter abnormal hoch war) 198 betrug, beziffert sich dieselbe im:

Jänner	1902	auf	840	Mai	1902	auf	396
Februar	1902	„	478	Juni	1902	„	414
März	1902	„	456	Juli	1902	„	402
April	1902	„	395	August	1902	„	564

Stammeinlage gar keine oder doch nur eine ganz untergeordnete Rolle spielt, wäre von derselben entweder ganz abzusehen oder dieselbe derart niedrig zu bemessen, daß sie bloß den Charakter einer „Beitrittsgebühr" annimmt. Hierbei könnte z. B. bis zu dem Betrage von 20 *K*, ja noch tiefer herabgegangen werden. Um häufige Kontoeröffnungen ad hoc zu vermeiden, hätte die Erklärung des Beitrittes zum Scheck- und Clearingverkehre des Postsparkassenamtes seitens des Kontoinhabers für die Dauer von mindestens einem Jahre zu gelten und hätte die Rückstellung der Beitrittsgebühr, welche seitens des Postsparkassenamtes nicht zu verzinsen wäre, stets erst mit Ende Dezember jenes Jahres zu erfolgen, in welchem der Austritt angemeldet wurde.[1])

Eine Bevorzugung der Großen darf in der Auflassung der Stammeinlage beziehungsweise in der Einführung einer ganz geringen Beitrittsgebühr um so weniger gesehen werden, als die Erfahrung lehrt, daß das Guthaben in den seltensten Fällen bis zur Höhe der Stammeinlage sinkt, vielmehr die meisten Kontoinhaber Guthaben bei der Postsparkassa halten, welche den Betrag der Stammeinlage weitaus übersteigen. Wie aus den Rechenschaftsberichten hervorgeht, besaßen Guthaben zwischen 200—300 *K*:

Ende 1897	8.164	Kontoinhaber oder	24·46%
„ 1898	9.342	„ „	24·99%
„ 1899	10.220	„ „	25·45%
„ 1900	10·750	„ „	25·27%

sämtlicher Kontoinhaber.

Für die letzten Jahre, insbesondere aber seit der Herabsetzung der Stammeinlage von 200 *K* auf 100 *K* fehlen die entsprechenden Daten, da diese Nachweisung in den Rechenschaftsberichten aufgelassen erscheint. Es ist jedoch anzunehmen, daß die Verhältnisse sich nicht wesentlich geändert haben.

Noch anschaulicher wird das Bild, wenn man statt der Anzahl der Kontoinhaber die Beträge ins Auge faßt. Es entfielen auf Guthaben:

	in der Höhe von 200—300 *K*	in der Höhe über 300 *K*
1897 . . .	1,876.532 *K* = 1·16%	159,791.932 *K* = 98·84%
1898 . . .	2,152.538 *K* = 1·15%	185,411.192 *K* = 98·85%
1899 . . .	2,353.170 *K* = 1·27%	183,054.988 *K* = 98·73%
1900 . . .	2,483.146 *K* = 1·24%	198,660.427 *K* = 98·76%

Durch die Aufhebung der Stammeinlage kann, da, wie gezeigt, das Recht, das Guthaben bis zur Höhe derselben auszunutzen, tatsächlich nur in den seltensten Fällen ausgeübt wird, für die Postsparkassa kaum ein Nachteil entstehen, zumal nicht anzunehmen ist, daß sich die Verhältnisse wesentlich ändern würden. Eine kleine, für die Postsparkassa aber kaum

[1]) Diese Bestimmung bedürfte im Hinblick auf § 4 des Gesetzes vom 19. November 1887, R.-G.-Bl. Nr. 133, allerdings eines Gesetzes. Dagegen könnte die Herabsetzung der Stammeinlage auf 20 *K* oder darunter sowie die Aufhebung der Verzinsung derselben (nach § 6 des zitierten Gesetzes) im Verordnungswege erfolgen.

fühlbare Änderung dürfte nur bei jenen Kontoinhabern eintreten, die sich durch die Aufhebung der Stammeinlage allein bewegen lassen, dem postsparkassenämtlichen Scheckverkehre beizutreten.

Noch mehr als die Höhe der Stammeinlage fällt als Hindernis für die Ausbreitung des Scheckverkehres der Postsparkassa die Höhe der Gebühren ins Gewicht. Während nämlich die den Giroverkehr pflegenden Anstalten (insbesondere die Österreichisch ungarische Bank und die dem Wiener Saldierungsvereine angehörigen Banken) sich bloß die Stempelgebühr für die Schecks vergüten lassen,[1]) sonst aber in der Regel keinerlei Gebühren oder Provisionen ihren Girokunden in Anrechnung bringen,[2]) bestehen bei der Postsparkassa viele und oft nicht geringe Gebühren. Hiefür kann allerdings geltend gemacht werden, daß die Postsparkassa eine 2proz. Verzinsung der Einlagen gewährt, während die anderen Banken eine Verzinsung überhaupt nicht gewähren; allein dieser Einwand ist nicht stichhältig. Abgesehen davon, daß bei einer ausgiebigen Benutzung des Kontos, wie später gezeigt werden soll, die Verzinsung eine sehr geringe ist, ist es Aufgabe der Postsparkassa, alles daran zu setzen, um dem Publikum die Vorteile des Scheckverkehres möglichst anschaulich zu machen und dasselbe hierdurch zur größeren Beteiligung an demselben anzueifern.

Was nun die Höhe der Gebühren selbst anbelangt, so stellen sich dieselben gegenwärtig wie folgt:

a) Bei einer Einlage im Scheckverkehre mittelst eines Empfangerlagscheines:

1. Der Empfangerlagschein	2 *h*
2. Die Manipulationsgebühr	4 *h*
Zusammen . . .	6 *h*

Vergleicht man die Kosten der drei Hauptversendungsarten von Geld, nämlich mittelst Benutzung der Scheckeinrichtungen der Postsparkassa, mittelst Postanweisung und mittelst Geldbriefes, so ergibt sich allerdings, daß die Geldversendung durch Einzahlung mittelst Empfangerlagscheines unverhältnismäßig billiger ist, als die beiden andern Zahlungsarten. Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß bei der Einzahlung mittelst Empfangerlagscheines die Kosten der Zahlung lediglich der Gläubiger bestreiten muß, welcher hierdurch nicht angeeifert werden dürfte, dem Scheckverkehre beizutreten. Für ihn ist es in dieser Beziehung sogar vorteilhafter, dem Scheckverkehre nicht anzugehören, da ihm in diesem Falle der Schuldner

[1]) Vgl. Punkt 12 der Bestimmungen über den Giroverkehr der Österreichisch-ungarischen Bank: „Die Scheckblankette werden jedem Kontoinhaber nach Bedarf in heften von 20 oder 50 Stück gegen Vergütung der Stempelauslage von 4 *h* pro Stück seitens der Bank geliefert.“ Vgl. auch § 23 der Statuten des Wiener Saldierungsvereines.

[2]) Vgl. Punkt 18 der Bestimmungen über den Giroverkehr der Österreichisch-ungarischen Bank: „Die Bank besorgt für ihre Kontoinhaber alle aus dem Giroverkehre sich ergebenden Zahlungen, Überweisungen, Verrechnungen und Inkassi (mit Ausnahme einiger speziell bezeichneter Wechselinkassi) unentgeltlich.“ Ganz ähnliche Bestimmungen gelten für die im Wiener Saldierungsvereine vertretenen Anstalten.

in den meisten Fällen die Zahlung kostenlos übermachen muß. Daß mit dieser Einzahlungsart eine Vereinfachung der Kassagebarung und eine bequemere Verfügbarmachung der eingezahlten Beträge verbunden ist, fällt dem kleinen Geschäftsmanne jedoch viel weniger ins Auge, als die Kosten, die ihm hierdurch verursacht werden.

b) Bei einer Rückzahlung im Scheckverkehre mittelst eines Kassaschecks oder einer Zahlungsanweisung stellen sich die Kosten wie folgt:

1. Der Scheck (inkl. Stempel) . . . . 6 *h*
2. Manipulationsgebühr . . . . 4 *h*
3. Scheckkuvert[1]) . . . . 0·6 *h*
4. Provision, und zwar $^1/_4$ oder $^1/_8$ pro mille.[2])

c) Bei Versendung mittelst Postanweisung:

1. Postanweisung . . . . 2 *h*
2. Porto von 20 *K*—1000 *K* zwischen 10 *h* und 1 *K*.

d) Bei Versendung mittelst Geldbriefes: Für Geldbriefe ist ein Gewichtsporto und außerdem noch ein Wertporto zu entrichten. Das Gewichtsporto richtet sich nach der Höhe des Gewichtes der Sendung und nach der geographischen Entfernung zwischen dem Aufgabs- und Bestimmungsorte. Das Gewichtsporto beträgt in der ersten Zone 24 *h*, in der zweiten bis sechsten Zone 48 *h*; das Wertporto ohne Rücksicht auf die Entfernung bis zum Werte von 100 *K* 6 *h*, über 100 *K* für je 300 *K* 6 *h*, mindestens aber 12 *h*; Geldbriefkuvert 2 *h*.

Die Kosten der Versendung von Geld nach den drei Hauptversendungsarten stellen sich demnach wie folgt:

a) mit Scheck	*b)* mit Postanweisung	*c)* mit Geldbrief erste Zone	*c)* mit Geldbrief zweite Zone
1. Die Versendung von 20 Kronen:			
11·1 *h*	12 *h*	32 *h*	56 *h*
2. Die Versendung von 300 Kronen;			
18·1 *h*	42 *h*	38 *h*	62 *h*
3. Die Versendung von 1000 Kronen:			
35·6 *h*	1 *K* 02 *h*	50 *h*	74 *h*
4. Die Versendung von 20.000 Kronen:			
3 *K* 35·6 *h*	20 *K* 40 *h*	4 *K* 28 *h*	4 *K* 52 *h*

Auch hier sind die Differenzen, abgesehen von der Versendung höherer Beträge mittelst Postanweisung, in den meisten Fällen nicht groß genug, um für die ausschließliche Benutzung des Scheckverkehres des Postsparkassenamtes

[1]) Das Scheckkuvert ist nur im Falle einer Zahlung mittelst Zahlungsanweisung notwendig. Bei einem Kassascheck kommt daher der Betrag von 0·6 *h* für das Kuvert in Wegfall.

[2]) Die Provision beträgt bis 6000 *K* $^1/_4$ pro mille, über 6000 *K* $^1/_8$ pro mille. Jedoch wird bei Beträgen über 6000 *K* die Provision so berechnet, daß von 6000 *K* $^1/_4$ pro mille und von dem Reste $^1/_8$ pro mille berechnet wird.

den Ausschlag zu geben. Die Differenzen beginnen erst bei höheren Beträgen derart bedeutend zu werden, daß es sich für den Schuldner rentieren würde, den Scheckverkehr zu benutzen. Allein die Geschäftswelt hat sich bereits vor Einführung des Scheckverkehres der Postsparkassa gegen die hohen Spesen einer Geldbriefsendung dadurch zu schützen gewußt, daß Geldbriefe vielfach nur mit geringen Wertbeträgen deklariert und die Briefe bei einer Versicherungsanstalt auf den wahren Wert versichert werden.[1])

Hierdurch wird eine derartige Verringerung der Kosten erzielt, daß selbst die Gebühren im Scheckverkehre vielfach noch höher sind. Der Kaufmann, welcher stets bemüht ist, das Spesenkonto so nieder als möglich zu halten, wird aber nicht leicht zur Benutzung einer Institution zu bewegen sein, welche ihm mehr Kosten verursacht als eine andere. Von einem kleinen Geschäftsmanne ist nicht zu erwarten und kann füglich auch nicht verlangt werden, daß er sich, in Erkenntnis der vielen und großen Vorteile, die der Giroverkehr mit sich bringt, über die momentan größeren Auslagen, die damit verbunden sind, hinwegsetzt. Soll daher die Entwicklung des Giroverkehres gefördert werden, so ist es in erster Linie notwendig, dem großen Publikum die Vorteile desselben recht anschaulich zu machen, und nirgends zeigt dasselbe ein so leichtes Verständnis, als wenn es sich um die eigene Tasche handelt.

[1]) Die Valorenversicherungsanstalten erheben gewöhnlich per 2000 *K* bis zu einer Entfernung von 50 Meilen 14 *h*, über 50 Meilen 20 *h*, die Deklaration erfolgt zumeist auf 200 *K*. In vielen Fällen unterbleibt eine Wertdeklaration überhaupt und wird der Brief nur rekommandiert aufgegeben. Dafür erhöht sich die Versicherungsgebühr um eine Kleinigkeit. Unter der Annahme einer Wertdeklaration von 200 *K* stellen sich die Kosten der Versendung:

1. Von 2000 Kronen auf:			
a) Geldbrief	38 *h*	bezw.	62 *h*
b) Versicherung	14 *h*	„	20 *h*
Zusammen	52 *h*	bezw.	82 *h*
Im Scheckverkehre	60·6 *h*	„	60·6 *h*
Im Scheckverkehre	+ 8·6 *h*	bezw.	— 21·4 *h*
2. Von 20.000 Kronen auf:			
a) Geldbrief	38 *h*	bezw.	62 *h*
b) Versicherung	1 *K* 40 *h*	„	2 *K* — *h*
Zusammen	1 *K* 78 *h*	bezw.	2 *K* 62 *h*
Im Scheckverkehre	3 *K* 35·6 *h*	„	3 *K* 35·6 *h*
Im Scheckverkehre	+ 1 *K* 57·6 *h*	bezw.	+ — *K* 73·6 *h*
3. Von 40.000 Kronen auf:			
a) Geldbrief	38 *h*	bezw.	62 *h*
b) Versicherung	2 *K* 80 *h*	„	4 *K* — *h*
Zusammen	3 *K* 18 *h*	bezw.	4 *K* 62 *h*
Im Scheckverkehre	5 *K* 95·6 *h*	„	5 *K* 95·6 *h*
Im Scheckverkehre	+ 2 *K* 77·6 *h*	bezw.	+ 1 *K* 33·6 *h*

Die oben für den Scheckverkehr bei dem Postsparkassenamte angegebenen Kosten verstehen sich nur für provisionspflichtige Abhebungen (Zahlungsanweisungen, Kassaschecks), die Kosten der provisionsfreien Überweisungen (also im Clearingverkehre) stellen sich bedeutend billiger und betragen bis zu dem Betrage von je 20.000 *K* bloß 10·6 *h*.

Es wäre daher notwendig, eine Ermäßigung der Kosten des Scheckverkehres eintreten zu lassen. In welchen Punkten eine Verbilligung der Kosten einzutreten hätte, wird weiter unten näher auseinandergesetzt werden. Nur so viel mag bereits hier hervorgehoben werden, daß die Verschleißpreise der an die Parteien abgegebenen Drucksorten (Scheckblankette, Scheckkuverts und Empfangerlagscheine) zu hoch sind und eine Verbilligung derselben um so mehr am Platze wäre, als die kostenlose Abgabe der Scheckblankette und der Scheckkuverte ursprünglich in Aussicht genommen war und die Einhebung eines Ersatzes der Herstellungskosten für Scheckblankette erst mit dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 26. April 1890, Z. 17.544, für Scheckkuverts mit der Verordnung des Postsparkassenamtes, Z. 394 ex 1891 (Z.-V.-Bl. Nr. 2 ex 1891), angeordnet wurde.

Eine wesentliche Förderung des Scheckverkehres versprechen sich viele Kreise auch von einer Aufhebung der auf dem Scheck gegenwärtig ruhenden Stempelgebühr von 4 *h* per Stück.[1]) Vielfach wird gefordert, daß der Scheck, so wie es seinerzeit in Frankreich der Fall war, wenigstens für einige Zeit, bis sich das Publikum an den Gebrauch des Schecks mehr gewöhnt hat, von der Stempelpflicht befreit werde. Diese Frage, die in dem Scheckgesetzentwurf einstweilen im Sinne der Beibehaltung des Scheckstempels gelöst ist, dürfte bei einer eventuellen Verhandlung dieses Entwurfes im österreichischen Reichsrate noch des näheren erörtert werden. Die auf dem Scheck haftende Gebühr von 4 *h* ist so niedrig, daß deren Bestand oder Nichtbestand kaum einen Einfluß auf die Benützung desselben ausüben dürfte; wohl aber wäre es zu wünschen, daß diese Gebühr nicht durch eine Einrichtung der Postsparkassa über diesen Betrag hinaus erhöht werde, wie dies gegenwärtig der Fall ist. Mit Rücksicht auf die am Scheckblankette des Postsparkassenamtes angebrachten Kontrollziffern, für deren Beibehaltung entschieden einzutreten wäre, kann ein Scheck nur bis zu dem Betrage von 20.000 *K* ausgeschrieben werden. Sollen höhere Beträge abgehoben werden, so ist die Ausschreibung einer solchen Anzahl von Schecks notwendig, als in der abzuhebenden Summe der Betrag von 20.000 *K* enthalten ist.[2]) Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, beispielsweise bei der Abhebung von einer Million Kronen ein ganzes

---

[1]) § 7 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R.-G.-Bl. Nr. 20.

[2]) Mit der Verordnung des Postsparkassenamtes vom 15. Februar 1898, Z. 1028 ex 98, Z.-V.-Bl. Nr. 3, wurde angeordnet, daß die Vorschrift, wonach die Schecks auf keinen höheren Betrag als 10.000 fl. lauten dürfen (jetzt reichen die Kontrollziffern bis 19.999 *K* und ist die Ausstellung eines Scheck auf 20.000 *K* dadurch möglich, daß der Scheck auf 19.999 *K* und 100 *h* ausgestellt wird), von nun an auf solche Schecks, mit welchen Beträge zwischen Mitgliedern des Clearingverkehres zur Gutschrift angewiesen werden, keine Anwendung zu finden habe und daß derlei Schecks auf jede beliebige Summe ausgestellt werden können. Bei Beträgen, welche am Scheck durch die Kontrollziffern nicht dargestellt werden können, sind diese intakt zu lassen.

Nach dieser Verordnung findet diese Bestimmung jedoch auf Abhebungsschecks keine Anwendung und bleibt der oben berührte Übelstand daher für diese auch fernerhin aufrecht.

Scheckbuch (50 Blankette à 20.000 *K*) auszuschreiben, wodurch sich die Kosten dieser Abhebung um den Betrag von 2 *K* 94 *h* (das ist 98 *h* für 49 Blankette und 1 *K* 96 *h* an Stempelgebühr) erhöhen. Diese Erhöhung der Stempelgebühr liegt abseits den Intentionen des österreichischen Stempelgesetzes, da dieses für den Scheck, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, auf den er lautet, den Fixstempel von 4 *h* festsetzt. Hier wäre nun eine Änderung leicht durchzuführen, ohne deshalb das bewährte System der Kontrollziffern aufzugeben, und zwar dadurch, daß diese Kontrollziffern bedeutend, etwa auf 1,000.000 *K* erhöht würden. Bei der Deutschen Reichsbank z. B. sind die Kontrollziffern auf den Schecks bis 500.000 Mk. angebracht. Hierbei sei jedoch bemerkt, daß der Scheck in Deutschland derzeit gebührenfrei ist und die Scheckblankette den Girokunden kostenfrei geliefert werden. Bei Ausschreibung von Schecks auf höhere Beträge als 500.000 Mk. handelt es sich also bei der Reichsbank tatsächlich nur um die Arbeit des Ausfüllens mehrerer Blankette; eine Erhöhung der Kosten tritt dadurch nicht ein. Anders, wie gezeigt, bei uns.

Ein weiterer Grund für die unzureichende Benutzung des Schecks im geschäftlichen Verkehre, insbesondere im Verkehre zwischen Geschäftsmann und Kunde, liegt auch in folgendem. Bei Bezahlung beispielsweise einer Rechnung mittelst eines zugunsten des Gläubigers ausgeschriebenen Schecks hat der Aussteller (Schuldner) keine Bestätigung der erfolgten Zahlung in Händen. Allerdings wird ihm seitens des Postsparkassenamtes nach Effektuierung der Zahlung ein „Kontoauszug" zugesendet, auf welchem die Nummer des Schecks, auf Grund dessen die Zahlung erfolgte, angegeben ist. Dies ermöglicht es nun allerdings, im Falle eines Rechtsstreites den beim Postsparkassenamte erliegenden Scheck beziehungsweise die Zahlungsanweisung auszuheben und den richtigen Empfang des angewiesenen Betrages nachzuweisen. Da jedoch nach § 11 der Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Finanzministerium vom 22. November 1887, R.-G.-Bl. Nr. 134, die im Anweisungsverkehre (Clearingverkehre) erledigten Rechnungen, Dokumente und Schriftstücke bloß durch drei Jahre aufbewahrt werden und demgemäß Reklamationen nur innerhalb dieser Frist Beachtung finden, so ist der Aussteller eines Schecks nach Ablauf dieser drei Jahre (bei einer 30jährigen Verjährungsfrist der Forderung!) die erfolgte Zahlung nachzuweisen, nicht mehr in der Lage.

Dieser, die Popularisierung des Scheckgebrauches gewiß hindernde Übelstand, wäre jedoch sehr leicht zu beseitigen. In dem „Kontoauszuge", welchen jeder Kontoinhaber nach Vollziehung jeder Veränderung auf dem Konto erhält, ist eine Rubrik „Name des Einzahlers beziehungsweise Empfängers", welche jedoch nur zur „eventuellen Benutzung für den Kontoinhaber" bestimmt ist, enthalten. Diese Rubrik wäre nun seitens des Postsparkassenamtes mit dem Namen desjenigen auszufüllen, auf den die Anweisung beziehungsweise der Scheck gelautet hat und diesem amtlichen „Kontoauszuge" wäre die Eigenschaft einer beweiskräftigen Urkunde beizulegen.

Dieser Kontoauszug würde dem zahlenden Schuldner die Quittung seitens des Zahlungsempfängers ersetzen und den Ansporn geben, diese so überaus bequeme Zahlungsart mehr zu benutzen.

Eine solche Neueinführung würde für die Postsparkassa kaum einen bedeutenden Zuwachs an Arbeit nach sich ziehen, da es sich ja bloß um das Eintragen eines Vor- und Zunamens, eventuell auch einer Adresse handelt. Dagegen könnte die Ausfüllung der Rubrik „Einlagstelle“ beziehungsweise „Zahlstelle“ entfallen, da es für den Kontoinhaber ohne Bedeutung ist zu wissen, bei welchem Postamte eingezahlt oder ausgezahlt wurde. Gegenwärtig erhält der Kontoinhaber, der z. B. auf Konto Nr. 846.581 in Meran den Betrag von 18 *K* 91 *h* und mittelst Zahlungsanweisung an eine in Wien, III., Kleistgasse wohnende Person 15 *K* 96 h gezahlt hat, folgenden Kontoauszug (siehe Tabelle S. 583).

Während der Kontoinhaber im ersten Falle wenigstens die Kontonummer desjenigen im Kontoauszuge hat, an den er gezahlt hat, mangelt es im zweiten Falle sogar daran und die Nummer des auszahlenden Postamtes sagt gar nichts. Letztere Angabe könnte ganz entfallen und an deren Stelle die Einsetzung des Namens desjenigen, an den gezahlt wurde, treten.

Dagegen würde diese Maßregel wohl einen nicht unbedeutenden Zuwachs an Verantwortung bedeuten, da ja jährlich zwischen 5 bis 6 Millionen Kontoauszüge zu verfassen sind, welche unter der Voraussetzung, daß sie beweiskräftige Dokumente sind, sehr genau verfaßt sein müßten und keine Fehler enthalten dürften. Dieser Umstand fällt jedoch nicht schwer ins Gewicht, denn die Kontoauszüge werden bereits gegenwärtig schon mit der größten Genauigkeit verfaßt, so daß Fehler ohnehin nur sehr selten vorkommen, welche überdies am nächsten Tage bei der Abstimmung des Kontos sofort entdeckt werden müssen. Aber selbst für den Fall, als die angeregte Neuerung für die Postsparkassa einen Zuwachs an Arbeit nach sich ziehen sollte, wären weder Mühe noch Kosten zu scheuen, um diese Neuerung einzuführen, da sie sowohl den Kontoinhabern wie auch der Postsparkassa bedeutende Vorteile bieten würde. Sollte es jedoch bei der gegenwärtigen Organisation des Postsparkassenamtes wider Erwarten ganz untunlich sein, dem Kontoinhaber eine Bestätigung über die geleistete Zahlung auf diesem Wege zu erteilen, so könnte dem oben berührten Übelstande wohl auch dadurch begegnet werden, daß das Postsparkassenamt nach Ablauf der Verwahrungsfrist von drei Jahren oder auch schon in einem früheren Zeitpunkte die mit der Originalquittung des Gläubigers versehenen Dokumente (Zahlungsanweisung) oder die mit den postsparkassenämtlichen Buchungsdaten versehenen Scheks, statt selbe zu vernichten, dem Kontoinhaber ausfolgt.[1]) Gegen eine derartige Ausfolgung der Dokumente wäre wohl kein Einwand zu erheben, zumal ein ähnlicher Vorgang bei der Postsparkassa bereits besteht. Bei der Einziehung von Urkunden durch das Amt, werden die

[1]) Selbstverständlich nach vorheriger Durchschlagung der betreffenden Dokumente.

K. K. Postsparkassen-Amt.

Scheckkonto Nr.

Kontoauszug Nr. *9*

835688 vom *12./1*

Nr. des Schecks	Einlagestelle beziehungsweise Zahlstelle	Einlagen und Gutschriften		Rückzahlungen				Guthaben		Zur eventuellen Benutzung für den Kontoinhaber		
				provisionspflichtige		provisionsfreie				Name des Einzahlers bez. Empfängers	Kto. K. Folio	Fakt. Dat.
		K	h	K	h	K	h	K	h			
	Übertrag vom *11./1.* 190*4*							*1491*	*02*			
6	*846581 Meran*					*18*	*91*					
7	*W 41*			*15*	*96*			*1456*	*15*			
	Fürtrag . .											

eingezogenen Urkunden drei Jahre beim Amte aufbewahrt. Wird jedoch die Ausfolgung einer Urkunde innerhalb dieser Zeit vom Aussteller des Schecks gewünscht, so wird ihm dieselbe gegen Empfangsbestätigung übersendet. In analoger Anwendung dieser Bestimmung könnte nun verfügt werden, daß die für das Amt wertlosen, für den Kontoinhaber hingegen sehr wertvollen Dokumente über generell gestelltes Verlangen demselben zugestellt werden.

Wohl am einfachsten würde sich jedoch die Sache gestalten, wenn die Postsparkassa auf der Rechnung eine Bestätigung erteilen würde, daß sie die betreffende Zahlung geleistet beziehungsweise die betreffende Überweisung vorgenommen hat. Der Vorgang wäre hiebei ungefähr folgender: Der Kontoinhaber, der z. B. an seinen Lieferanten auf Grund einer ihm von demselben präsentierten Rechnung den Betrag von 50 *K* 39 *h* zu zahlen hat, würde diese Rechnung mit einem auf diesen Betrag lautenden Scheck dem Postsparkassenamte mit dem Ersuchen einsenden, die Auszahlung entweder mittelst Zahlungsanweisung zu veranlassen oder die Überweisung des im Scheck bezeichneten Betrages von seinem Konto auf jenes des betreffenden Geschäftsmannes vorzunehmen. Das Postsparkassenamt hätte nunmehr diesen Auftrag zu vollziehen und die Rechnung im ersten Falle mit der Klausel:

„Den Betrag von 50 *K* 39 *h* an Herrn N. N. in . . . mittelst Zahlungsanweisung am 1. März 1904 ausbezahlt.

Vom k. k. Postsparkassenamte.
(Unterschrift.)"

im zweiten Falle mit der Klausel:

„Den Betrag von 50 *K* 39 *h* auf Konto Nr. . . . des Herrn N. N. in . . . am heutigen Tage gutgeschrieben.

Vom k. k. Postsparkassenamte.
Wien, 1. März 1904. (Unterschrift.)"

zu versehen und die Rechnung mit dem nächsten Kontoauszug dem Kontoinhaber zuzusenden. Würde außerdem die Einsetzung des Namens des Einzahlers in den Kontoauszug erfolgen, in dem dem Gläubiger zukommenden Kontoauszug also der Name des zahlenden Schuldners erscheinen, dann hätte der letztere eine Bestätigung in Händen, der empfangende Gläubiger wüßte, von wem die Zahlung herrührt.[1])

Gegen vorstehende Ausführung könnte nun eingewendet werden, daß die Postsparkassa eine eigene Rückzahlungsart, nämlich „Rückzahlung unter Einziehung von Urkunden" kennt und daß es daher den Scheckbüchelbesitzern gestattet ist, mit der Ausstellung von Schecks das Ersuchen zu verbinden, eine Urkunde (Wechsel, Anweisung, Schuldschein, Rechnung usw.) einzuziehen. Wie wenig seitens des Publikums von dieser Rückzahlungsart Gebrauch gemacht wird, ergibt sich aus folgendem: Im Jahre 1888 wurden 3131 Rückzahlungen im Betrage von 6,106.838 *K*, d. i. 0·47 Proz. der Gesamtrückzahlungen und im Jahre 1903 26.648 Rückzahlungen im

[1]) Die Einsetzung des Namens des Einzahlers in den Kontoauszug ist übrigens nichts Neues und erfolgt nach § 4 vorl. Alinea der Instruktion für die Benutzung des Scheck- und Clearingverkehrs des Postsparkassenamtes durch die Hof- und Staatsdruckerei.

Betrage von 54,217.424 *K*, d. i. 0·80 Proz. der Gesamtrückzahlungen unter Einziehung von Urkunden geleistet. Der Durchschnittsbetrag einer solchen Rückzahlung betrug im Jahre 1888 1950 *K*, im Jahre 1903 2035 *K*. Schon die Höhe dieser Durchschnittsbeträge läßt darauf schließen, daß der weitaus größere Teil dieser Urkunden beim k. k. Postsparkassenamte domizilierte Wechsel waren, welche aus dem größeren Geschäftsverkehre herrühren. Tatsächlich handelt es sich hier auch ausschließlich um Wechsel und kommt die Zahlbarstellung von Rechnungen nicht vor.[1]) Außerdem eignet sich diese Fakultät, wie sich bei genauerer Betrachtung zeigt, nicht für den Fall, daß der Schuldner eine bereits in seinen Händen befindliche Rechnung durch das Postsparkassenamt einziehen lassen will, sondern sie ist nur auf den Fall berechnet, wo der Schuldner den Gläubiger anweist, die von ihm zu legende Rechnung beim Postsparkassenamte behufs Einlösung zu präsentieren. Hiezu ist jedoch notwendig, daß der Schuldner seinen Gläubiger anweist, an einem bestimmten Tage beim Postsparkassenamte die Rechnung zu präsentieren und daß er außerdem rechtzeitig einen Deckungsscheck an das Postsparkassenamt einsendet, der eine so vollständige Beschreibung der Rechnung enthält, daß jeder Unsicherheit vorgebeugt wird. Daß dieser Vorgang viel zu umständlich ist und sich daher diese Zahlungsart nicht allgemein Eingang verschaffen kann, liegt auf der Hand.

Was die Verzinsung der Scheckeinlagen seitens des Postsparkassenamtes anbelangt, so wäre folgendes zu erwähnen: Die Einlagen im Anweisungsverkehre einschließlich der Stammeinlage werden nach dem Wortlaute des § 8 der Verordnung vom 22. November 1887, R.-G.-Bl. Nr. 134, mit zwei von Hundert per Jahr verzinst, was allerdings eine nicht unbedeutende Verzinsung bedeuten würde, wenn diese 2 Proz. dem Kontoinhaber tatsächlich zugute kommen würden. Allein einerseits muß derselbe hievon die, wie gezeigt, ziemlich hohen Gebühren im Scheckverkehre bestreiten, welche dieses Zinseneinkommen schmälern, anderseits ist bereits in der zitierten Verordnung selbst dafür Vorsorge getroffen, daß die Verzinsung niemals volle 2 Proz. erreicht. Nach dieser Verordnung beginnt nämlich die Verzinsung erst von dem auf die Buchung der Einlage folgenden 1. oder 16. des Monates und endet bereits mit Ablauf des der Abschreibung auf dem Konto vorhergegangenen letzten oder 15. Monatstage (§ 8 ibid.) Durch diese Bestimmung wird der zugesicherte Zinsfuß weit unter seine nominelle Höhe herabgedrückt,

[1]) Mit Rücksicht auf den Umstand, daß solche Zahlbarstellungen von Rechnungen beim Postsparkassenamte nicht vorkommen, hat dasselbe den diesfälligen Bestimmungen in allerneuester Zeit einen anderen Wortlaut gegeben. Während es nämlich im Punkt 13 D. II. der Bestimmungen für den Geschäftsverkehr der Postsparkassa (1902) heißt: „Die Kontoinhaber können unter den für die Einlösung von Wechseln festgesetzten Modalitäten (P. II. 4.) auch andere Urkunden, wie Anweisungen, Schuldscheine, Rechnungen etc. . . . . einlösen lassen", verfügt § 21 der neuesten Bestimmungen für den Geschäftsverkehr der Postsparkassa (Ausgabe für die Postämter): „2. Kontoinhaber können nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnittes D mit der Ausstellung von Schecks das Ersuchen um Einlösung von Wechseln und sonstigen Forderungsdokumenten durch das Postamt verbinden."

was allerdings bereits vom Gesetze beabsichtigt war. Interessant ist es, was diesfalls in den Erläuterungen zu dem Gesetze vom 19. November 1887, R.-G.-Bl. Nr. 133 (301 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, X. Session) angeführt wird. Auf Seite 14 heißt es diesfalls: „Ein Bedenken gegen die Höhe dieses Maximalzinsfußes kann um so weniger bestehen, als der wirkliche Zinsengenuß nicht nur von der Höhe des Zinsfußes, sondern auch von den rücksichtlich des Beginnes und Aufhörens der Verzinsung festgesetzten Bedingungen abhängt. Wird in letzterer Beziehung, wie seitens der Regierung beabsichtigt ist, für Scheckeinlagen, die im Artikel 9 des Postsparkassengesetzes vorgeschriebene Zinsengewährung vom 1. oder 16. des Monates bis zum letzten oder 15. Monatstage vor Eintreffen der Kündigung beibehalten, so ist nach den bisherigen Erfahrungen mit Sicherheit anzunehmen, daß die wirkliche Verzinsung, im Durchschnitte des ganzen Einlagenstandes gerechnet, den nominellen Zinsfuß keineswegs erreichen, vielmehr hinter demselben nicht unbeträchtlich zurückbleiben werde".

Diese Annahme entspricht den Tatsachen vollkommen, indem sich, nach einer diesfalls aufgestellten Durchschnittsberechnung der im Jahre 1885 an die Einleger hinausgezahlten Zinsen bei dem damals noch gültigen 3proz. Zinsfuße der effektive Zinsengenuß nicht höher als auf $1^1/_4$ Proz. pro Jahr stellte. Wenn die effektive Verzinsung der Einlagen bei einem nominellen Zinsfuße von 3 Proz. nicht höher als $1^1/_4$ Proz. ist, so ist — unter gleichen Verhältnissen — die tatsächliche Verzinsung bei einem 2 proz. Zinsfuße zirka 0·83 Proz.; und der tatsächliche Zinsengenuß dürfte sich selbst unter der Annahme, daß sich seit dem Jahre 1885 die Verhältnisse zugunsten der Kontoinhaber geändert haben, auf nicht viel mehr als 1 bis 1·2 Proz. stellen. Zu einem ähnlichen Resultate gelangt man auch, wenn man die jährlichen Durchschnittssaldi der letzten Jahre mit den an die Einleger hinausgezahlten Zinsen vergleicht. Darnach ergab sich:

	Durchschnittliches Guthaben:	An die Einleger gezahlte Zinsen:	Verzinsung:
1897	139,263.900 *K*	1,639.822 *K*	1·17 Proz.
1898	173,941.616 *K*	2,237.654 *K*	1·28 „
1899	191,227.407 *K*	2,519.904 *K*	1·31 „
1900	185,595.276 *K*	2,241.026 *K*	1·26 „
1901	190,471.240 *K*	2,281.337 *K*	1·19 „
1902	225,650.122 *K*	2,688.536 *K*	1·19 „
1903	239,598.555 *K*	3,014.104 *K*	1·26 „

Ein Beispiel soll zeigen, wie sich die Verzinsung der Einlagen eventuell stellt. Angenommen, der Schuldner zahlt seinem Gläubiger, der Mitglied der Postsparkassa ist, am 2. Jänner die Schuld von 2000 *K* mittelst Empfang-Erlagscheines auf sein Konto ein; der Gläubiger hat am 14. Februar seinerseits eine Zahlung gleichfalls im Betrage von 2000 *K* zu leisten und behebt an diesem Tage diesen Betrag mittelst Scheck. Der Betrag von 2000 *K* erlag sohin 42 Tage bei dem Postsparkassenamte, welches jedoch bloß für

15 Tage (vom 16.—31. Jänner) 2 Proz., d. i. 1 *K* 66·6 *h* vergütet. Die Einzahlung dieser 2000 *K* mittelst Empfangerlagscheines kostete 6 *h* (Empfang-Erlagschein 2 *h*, Manipulationsgebühr 4 *h*), die Behebung dieses Betrages mittelst Schecks kostet, wenn es sich um eine provisionspflichtige Abhebung handelt, 60·6 *h*[1]), sohin die ganze Transaktion 66·6 *h*. Zieht man diese Kosten von dem Betrage der für diese Zeit vergüteten Zinsen ab, so verbleibt dem Kontoinhaber bloß 1 *K*, was einer kaum 0·43proz. Verzinsung pro anno entspricht. Noch ungünstiger stellt sich jedoch die Sache für den Betreffenden, wenn die Einzahlung beispielsweise am 2. des Monates erfolgt und er den eingezahlten Betrag am 30. desselben Monates beheben muß. In diesem Falle erhält der Kontoinhaber für seine Einlage, welche 27 Tage bei dem Postsparkassenamte lag, gar keine Verzinsung, muß aber für die Einlage und Rückzahlung obige 66·6 *h* zahlen. Wäre der Betreffende nicht Mitglied der Postsparkassa so hätte ihm sein Schuldner die Zahlung auf andere Weise und kostenlos übermachen müssen. Er selbst hätte seinen Schuldner die 2000 *K* z. B. mittelst Geldbrief übermittelt und hiefür 52 *h* beziehungsweise 82 *h* gezahlt, was gegenüber den Kosten des Scheckverkehres per 66·6 *h* im ersten Falle eine Ersparung von 14·6 *h*, im zweiten Falle einen Verlust von 15·4 *h* bedeutet. Dagegen hätte er den Betrag durch 27 Tage in irgend einer Weise (z. B. in Kassascheinen) veranlagen können und selbst bei einer bloß $2^1/_2$ proz. Verzinsung zirka 3 *K* 75 *h* Zinsen bezogen.

Im Falle die Zahlung zufälligerweise an einem Bankplatze der Österreichisch-ungarischen Bank zu leisten gewesen wäre, würde es sich sogar rentieren, dieselbe durch eine Bankanweisung zu effektuieren, da eine solche dem Schuldner bloß 50 *h* kosten würde. (Vergl. Punkt 3 der Geschäftsbestimmungen der Österreichisch-ungarischen Bank über den Anweisungsverkehr: „Für die Ausstellung von Anweisungen wird eine Provision von $^1/_4$ pro mille des angewiesenen Betrages, mindestens 10 *h* pro Anweisung berechnet.)

Die Folge der für die Verzinsung der Einlagen im Anweisungsverkehre des Postsparkassenamtes so überaus ungünstigen Bestimmung ist, daß viele Kontoinhaber so weit als möglich bloß am letzten und 15. eines jeden Monates abheben, beziehungsweise auf ihr Konto Einzahlungen leisten, um sich gegen eine Unterbrechung des Zinsenlaufes zu schützen. Obligatorisch vorgeschrieben ist dies bei den Steuerämtern nach § 12 der Instruktion für die kassamäßige Behandlung und Verrechnung der im Anweisungsverkehre des k. k. Postsparkassenamtes geleisteten Zahlungen (Beilage zum Verordnungsblatt Nr. 231 ex 1897): „Vor Ablauf eines jeden Monates ist das ganze in demselben angewachsene Guthaben bis auf den Betrag von 100 fl. mittelst

---

[1]) Scheckblankett mit Stempel 6 *h*, Scheckkuvert 0·6 *h*, Provision $^1/_4$ pro mille = 50 *h*, Manipulationsgebühr 4 *h*, zusammen 60·6 *h*. Handelt es sich um eine Überweisung im Clearingverkehre, dann kostet die Einzahlung und Behebung zusammen bloß 16·6 *h* und dem Kontoinhaber verbleibt der Betrag von 1 *K* 50 *h*, was einer 0·63 proz. Verzinsung pro anno entspricht.

Scheck derart rechtzeitig auf das Konto der zuständigen Länderkassa zu überweisen, daß die vom Postsparkassenamte diesfalls vorzunehmende Gutschrift auf dem Konto der Länderkassa spätestens am letzten eines jeden Monates erfolgen kann."

Abgesehen davon, daß es bei Einzahlungen seitens dritter Personen nicht immer durchführbar ist, die Einzahlung gerade an diesem Tage zu erwirken, so hindert dieser Verzinsungsmodus den Kontoinhaber an der vollständigen Ausnutzung seines Kontos. Der Kontoinhaber wird nämlich jene Gelder, die ihm nach dem 1. beziehungsweise 15. des Monates zufließen und über welche er voraussichtlich noch innerhalb dieses Monates verfügen muß, gar nicht auf sein Konto einlegen, um die Gebühren zu ersparen und wird dadurch gezwungen, neben dem Guthaben bei der Postsparkassa noch eine Kassa bei sich zu Hause zu halten, was durch die Beteiligung am Giroverkehre zu vermeiden stets als ein ganz besonderer Vorteil des Giroverkehres hervorgehoben wird.

Bisher haben wir die Kosten des Scheckverkehres des Postsparkassenamtes und die Verzinsung der Giroeinlagen separat betrachtet. Schon hiebei ergab sich, daß die ersteren sehr hoch bemessen werden, wogegen die effektive Verzinsung mit Rücksicht auf die speziellen Verzinsungsmodalitäten hinter der nominellen zurückbleibt. Vollkommen klar wird jedoch die Sachlage dann, wenn man die Gebühren und die Zinsenvergütung miteinander vergleicht. Es ergibt sich nämlich in diesem Falle die Tatsache, daß die Kontoinhaber vielfach nicht nur keine Verzinsung ihres Guthabens erhalten, sondern, daß die seitens des Postsparkassenamtes angesprochenen Gebühren, Provisionen und Druckkostenersätze sogar den Betrag der Zinsen übersteigen.[1])

Da jedoch tatsächlich eine Reihe von Kontoinhabern Zinsen bezieht, die die eingehobenen Gebühren, Provisionen usw. übersteigen, so ergibt

[1]) An die Einleger im Scheckverkehre des Postsparkassenamtes wurden an Zinsen vergütet:

1897	1,639.822 *K* 64 *h*
1898	2,237.653 *K* 98 *h*
1899	2,519.904 *K* 44 *h*
1900	2,241.026 *K* 72 *h*
1901	2,281.337 *K* 74 *h*
1902	2,688.536 *K* 17 *h*
1903	3,014.104 *K* 64 *h*

Dagegen wurden von demselben an Gebühren, Provisionen und Druckkostenersätzen eingehoben:

1897	1,699.535 *K* 90 *h*
1898	1,858.701 *K* 62 *h*
1899	2,002.047 *K* 32 *h*
1900	2,240.979 *K* 76 *h*
1901	2,454.643 *K* — *h*
1902	2,625.692 *K* 72 *h*
1903	2,994.026 *K* 24 *h*

sich, daß das Verhältnis zwischen Zinsengenuß und Kosten bei vielen Kontoinhabern ein noch ungünstigeres sein muß als die Durchschnittsberechnungen ergeben. Die so ungünstig gestellten Kontoinhaber sind aber naturgemäß jene, welche ihr Konto ausnutzen und so zur Förderung des Scheckverkehres beitragen, während diejenigen, welche das Konto nur aus Bequemlichkeit sich eröffnen lassen, von demselben nur selten Gebrauch machen und hierbei in der Lage sind, ihre Einzahlungen und Abhebungen so einzuteilen, daß eine Unterbrechung des Zinsenlaufes möglichst selten eintritt, annähernd die vollen 2 proz. Zinsen erhalten. Wie sich also zeigt, ist der Zinsengenuß eine Prämie für eine nicht vollkommene Benutzung des Kontos, was nicht im Interesse der Entwicklung des Scheckwesens gelegen ist.

Wünschenswert erscheint es daher, daß Maßnahmen getroffen werden, welche geeignet sind, dem Publikum die vollkommene Ausnutzung des Kontos zu ermöglichen. Daß dies mit einer Schmälerung des Reingewinnes der Postsparkassa verbunden sein müßte, liegt auf der Hand und ist unvermeidlich. Trotzdem lassen sich Mittel finden, um Licht und Schatten gleichmäßiger zu verteilen und sowohl den Interessen der Kontoinhaber gerecht zu werden, als auch dem Postsparkassenamte die Möglichkeit zu bieten, nach wie vor Erträge abzuwerfen, auf welche der Staat im gegenwärtigen Zeitpunkte zu verzichten kaum in der Lage sein dürfte. Unter Festhaltung dieser beiden Gesichtspunkte, wären folgende Reformen ins Auge zu fassen:

In dem Jahresberichte pro 1900, dem letzten, in welchem bezüglich des Gewinn- und Verlustkontos des Postsparkassenamtes nähere Details geboten werden, ist der Reingewinn mit 3,345.271 *K* 02 *h* ausgewiesen. Den Kontoinhabern wurden in diesem Jahre an Zinsen ausbezahlt: 2,241.026 *K*, dagegen von denselben eingehoben:

an Manipulationsgebühr	857.718 *K* 86 *h*
„ Provisionen im Scheckverkehre[1]) . .	674.913 *K* 64 *h*
„ Druckkostenersätzen	645.085 *K* 91 *h*
Zusammen	2,177.718 *K* 41 *h*

Eine der zeitraubendsten und gewiß die Arbeitskraft vieler Beamten des Postsparkassenamtes in Anspruch nehmenden Manipulationen ist die Berechnung der Provision bei Rückzahlungen. Erwägt man, daß z. B. im Jahre 1903 mehr als 3·5 Millionen provisionspflichtige Rückzahlungen vorkamen, so kann man sich einen Begriff machen, welche Arbeitslast mit dieser Provisonsberechnung verbunden ist. Eine gänzliche Aufhebung der Provision würde einerseits dem Postsparkassenamte einen großen Teil seiner zeitraubenden und kostspieligen Tätigkeit nehmen und die Möglichkeit bieten, entweder durch Ersparung von Arbeitskräften den Gewinn zu erhöhen oder

[1]) Außerdem wurden noch 88.984 *K* 61 *h* an anderen Provisionen eingehoben, welche jedoch hier nicht in Betracht kommen.

mit dem gleich großen Personale einen gesteigerten Verkehr zu bewältigen, anderseits würden die Kontoinhaber durch Lukrierung dieses Betrages gewinnen.

Eine zweite Post in dem Gewinn- und Verlustkonto, welche hervorzuheben wäre, bilden, die vom Postsparkassenamte eingehobenen Druckkostenersätze. Eine gänzliche Aufhebung des Ersatzes für verwendete Drucksorten dürfte sich, abgesehen von dem damit verbundenen empfindlichen finanziellen Ausfalle, nicht empfehlen, um dem Verbrauche von Drucksorten seitens des Publikums eine gewisse Schranke zu setzen. Wohl aber hätte das Postsparkassenamt bei dem Verkaufe der Drucksorten keinen Gewinn zu machen und dem § 9 des Gesetzes vom 19. November 1887, R.-G.-Bl. Nr. 133, entsprechend, tatsächlich bloß den Ersatz der Herstellungskosten von den Parteien anzusprechen. Wie bereits oben erwähnt, stellen sich die Verkaufspreise der Drucksorten wie folgt:

Ein Empfangs-Erlagschein auf . . . . 2·00 *h*
eine Scheckblankett (ohne Stempel) auf . . . . . 2·00 *h*
ein Scheckkuvert auf . . . . 0·60 *h*

Bei der enormen Anzahl der jährlich benötigten Drucksorten (im Jahre 1903 z. B. wurden verwendet 19·7 Mill. Stück Empfangs-Erlagscheine, 6·2 Mill. Stück Schecks und 5.7 Mill. Stück Scheckkuverts) und bei der verhältnismäßig einfachen Ausstattung derselben dürfte es wohl möglich sein, die Drucksorten zu geringeren Preisen an die Parteien abzugeben. Durch die Herabsetzung der Preise für die Drucksorten auf die Hälfte des gegenwärtigen Verschleißpreises dürfte das Postsparkassenamt kaum zu Schaden kommen. Unter der Voraussetzung, daß die im vorstehenden angeregten Änderungen in Geltung gestanden wären, wäre das Ergebnis für das Jahr 1900 folgendes:

Der mit . . . . . 3,345.271 *K* 02 *h* ausgewiesene Reingewinn hätte sich durch Wegfall der Provision per 674.913 *K* 64 *h* und der Hälfte der Druckkostenersätze per 322.542 *K* 95 *h*, zusammen um . . . . 997.456 *K* 59 *h*
auf . . . . 2,347.814 *K* 43 *h* verringert, dagegen durch Hinzukommen der 2 proz. Zinsen der Stammeinlagen um . . . . 85.316 *K* — *h*
auf . . . . 2,433.130 *K* 43 *h* erhöht und wäre daher den Kontoinhabern der Betrag
von . . . . 912.140 *K* 59 *h* mehr zugekommen. Dieser Betrag, auf den durchschnittlichen Guthabenbestand per 185,595.000 *K* verteilt, ergibt eine effektive Verzinsung der Guthaben mit 0·49 Proz., während die Verzinsung im Jahre 1900 ganz unterblieb.

Ist die Erzielung eines Gewinnes seitens des Postsparkassenamtes schon aus allgemeinen, wirtschaftlichen Gesichtspunkten gerechtfertigt, so ist dies um so mehr der Fall, als die Postsparkassa sich bei der Abwicklung des Verkehres einer staatlichen Institution bedient, welcher sie für die aufgewendete Mühe und geleistete Arbeit einen Ersatz zu leisten verpflichtet ist, nämlich der Postanstalt. Ein Verzicht auf jeden Reingewinn seitens des Postsparkassenamtes würde daher eine Benachteiligung des Postgefälles nach sich ziehen. Nach Artikel 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 56, beziehungsweise § 2 des Gesetzes vom 19. November 1887, R.-G.-Bl. Nr. 133, ist nämlich die Korrespondenz des Postsparkassenamtes und seiner Organe mit den Spareinlegern (Kontoinhabern) portofrei. Hierdurch entgeht der Postverwaltung das Porto für die ganze Korrespondenz des Postsparkassenamtes und es ist nur billig, daß der Staatsverwaltung durch einen Gewinn des Postsparkassenamtes hierfür ein Ersatz geboten werde. Die Frage, ob durch den seitens des Postsparkassenamtes an das Postgefälle abgeführten Reinertrag die Kosten, die der Postverwaltung erwachsen, gedeckt werden, ist wohl ohne ein genaueres Eindringen in die Verhältnisse nur schwer zu beantworten. Gleichwohl finden sich in den Rechenschaftsberichten des Postsparkassenamtes Daten, aus welchen Anhaltspunkte gewonnen werden können.

Der Reingewinn des Postsparkassenamtes aus dem Scheckverkehre im Jahre 1900 betrug 3,345.271 *K* 02 *h*. Hiervon wurden 196,875 *K* 73 *h* in den Reservefonds hintertegt und 3,148.395 *K* 29 *h* an das Postgefälle abgeführt. Hierzu kommt an Entlohnungen der Sammelstellen 331,854 *K* 19 *h*, so daß dem Postgefälle seitens des Postsparkassenamtes insgesamt 3,480.249 *K* 48 *h* zugeflossen sind.

Was die Gegenleistungen der Post anbelangt, so bestehen dieselben in der Übermittlung von zirka 9,400.000 Stück portofrei beförderten Briefen, in der Übernahme von 13,834.616 Einzahlungen auf Empfangs-Erlagscheine und in der Leistung von 2,409.975 Rückzahlungen mittelst Zahlungsanweisungen. Durch die gesetzlich ausgesprochene Portofreiheit der Korrespondenz des Postsparkassenamtes ist dem Postgefälle entgangen:

a) für die Bestellung der Kontoauszüge zirka . . .	465.000	*K*
b) „ „ „ „ übrigen Briefe „ . . .	360.000	*K*
zusammen zirka . . .	825.000	*K*

Vorausgesetzt, dieser Betrag wäre dem Postgefälle mangels Portofreiheit der Briefe zugeflossen, so verblieben als Vergütung für die übrigen Leistungen der Postanstalt noch rund 2,655.000 *K* oder mit anderen Worten, es hätte das Postgefälle, nachdem es sich um 16,244.600 Amtshandlungen handelt, für jede einzelne Amtshandlung 16·33 *h* erhalten.

Im Falle jedoch der Reingewinn durch die oben in Vorschlag gebrachten Änderungen bloß um 2,433.130 *K* 43 *h* betragen hätte, würde sich die Rechnung ungefähr folgendermaßen stellen:

Reingewinn rund	2,433.000 *K*
Dotierung des Reservefonds rund . . .	197.000 *K*
Nettogewinn	2,116.000 *K*
Entlohnung der Sammelstellen	332.000 *K*
Gesamtleistung des Postsparkassenamtes an das Postgefälle	2,568.000 *K*
Entschädigung für entgangenes Postporto	825.000 *K*
verbleibt als Vergütung für die übrigen Leistungen der Post	1,743.000 *K*

oder zirka 10·73 *h* für jede einzelne Amtshandlung.

Es dürfte sohin der in Anregung gebrachten Reform auch vom Standpunkte des Postgefälles kaum etwas entgegenstehen.

DIE ENQUETE ÜBER DIE REFORM DER GEBÄUDESTEUER.

VON

DR. PAUL GRÜNWALD.

Die lebhafte Bewegung, welche sich in den letzten Jahren in den Interessentenkreisen zugunsten einer Reform der Gebäudesteuer und insbesondere der Herabsetzung der Hauszinssteuer geltend machte und ihren Ausdruck in Petitionen, Denkschriften, in Versammlungen und auf Städtetagen fand, veranlaßte den Finanzminister, eine mündliche Enquete über die wichtigsten, bei einer Reform der Gebäudesteuer in Betracht kommenden Fragen einzuberufen, welche vom 16. November bis 12. Dezember 1903 unter Leitung des Sektionschefs Dr. Robert Meyer stattfand und 17 Sitzungen in Anspruch nahm. An der Enquete nahmen 54 Experten teil. Dieselben waren zum überwiegenden Teile dem organisierten und nicht organisierten Hausbesitzerstande entnommen, überdies wurden Vertreter des Baugewerbes, der Industrie und Landwirtschaft, leitende Beamte von Hypothekarkreditinstituten, Rechtsanwälte und hervorragende Vertreter der politischen Wissenschaften gehört. Diese Zusammensetzung der Enquete muß man sich für die Beurteilung des Ergebnisses vor Augen halten. Während nämlich die Gutachten der übrigen Experten eine große Mannigfaltigkeit aufweisen, zeigt sich eine weitgehende Übereinstimmung in denjenigen der Interessentenvertreter des Hausbesitzerstandes, die den von ihnen vertretenen Ansichten natürlich das Übergewicht sichert. Auf die Berufung besonderer Experten zur Wahrung der Interessen des Staatsschatzes und der autonomen Körper hatte die Regierung verzichtet; sie verhielt sich vielmehr lediglich rezeptiv. Soweit der Vorsitzende und die zugezogenen Referenten in die Debatte eingriffen, geschah es, um zur Aufklärung wirklicher oder scheinbarer Widersprüche oder Irrtümer beizutragen. Den Mitgliedern wurde in 6 Heften ein sehr reiches statistisches Material über die Ergebnisse der Gebäudesteuer nebst Zuschlägen, über die Bewegung der Bautätigkeit, der Mietzinse im Vergleiche mit der Bewegung der Zuschläge, über die Mietzinsbewegung einiger Häuser bei Übergang von der Steuerfreiheit in die Steuerpflicht im Vergleiche mit durchaus steuerpflichtigen Häusern usw. zur Verfügung gestellt. Der den Experten vorgelegte Fragebogen umfaßte, in 3 Gruppen gegliedert,

48 Fragen über: I. Gestaltung der Mietwerte und der Gebäudewerte, II. Einfluß der bestehenden Steuern, III. Reformfragen.

Im folgenden soll nun versucht werden, eine Orientierung über die Ergebnisse der Enquete, deren Protokolle gedruckt vorliegen[1]), zu bieten. Eine kritische Erörterung wird hiebei — von einzelnen Bemerkungen abgesehen — nicht beabsichtigt, und nur am Schlusse mit wenigen Worten das Gesamtergebnis beurteilt werden. Im übrigen aber werden die wichtigsten Anschauungen und Postulate, so wie sie einander in der Enquete gegenüber traten, im Anschlusse an die Hauptfragengruppen zur Darstellung gelangen. Selbstverständlich ist, daß man auf diese Weise Gutachten, wie insbesondere jenen von Philippovich und Wieser, welche den Charakter größerer wissenschaftlicher Publikationen tragen und nur in ihrer Einheitlichkeit entsprechend gewürdigt werden können, nicht gerecht zu werden vermag. Auch muß natürlich auf die Wiedergabe der mehrfach sehr interessanten Schilderungen spezieller lokaler Verhältnisse verzichtet werden.

I. Gestaltung der Miet- und der Gebäudewerte (Fr. 1—16).

Der Wert der Gebäude — so die überwiegende Meinung der Enquete — richtet sich nicht nach den Kosten ihrer Herstellung. Bei den als Kapitalsanlagen dienenden, vermieteten Gebäuden bildet vielmehr der kapitalisierte Nettomietzins die Grundlage des Wertes. Daneben wird aber eine Reihe mitbestimmender Momente angeführt, die entweder in dem Gebäude selbst liegen: Bauart, Lage, Verwendung des Gebäudes als Wohngebäude oder industrielles Gebäude usw. (welche Momente übrigens schon durch ihren Einfluß auf die Erhaltungskosten, Leerstehungsprozente usw. das Nettoerträgnis beeinflussen), oder in der Person des Erwerbers oder Besitzers, in den Motiven, welche ihn zur Erwerbung des Hauses führen, wie Vorliebe für den Hausbesitz wegen des höheren Einflusses und Ansehens oder aber der besonderen Sicherheit des Erträgnisses, das spekulative Moment der Hoffnung auf steigende Grundwerte usw. Insbesondere sollen derartige Nebenmotive in den kleinen Städten zu einer den Ertragswert übersteigenden Wertbildung führen; in gleicher Richtung soll auch die vielfache Unfähigkeit zu genauer Kalkulierung wirken (Pfeiffer 81, Schäffer 293, Schneider 686 u. a.). Dies führt zur Anschauung, daß die Bewertung des Hauses nur unter dem Gesichtspunkte einer Rentenquelle überhaupt unzulässig ist (Schneider 687) und zur Scheidung zwischen einem verhältnismäßig kleinen, rein kapitalistisch bewirtschafteten Teile des Hausbesitzes (Philippovich 616) und dem übrigen. Keinen Unterschied macht es nach überwiegender Meinung, ob der Besitzer juristische oder physische Person ist, vielmehr ist eben nur der Zweck entscheidend. Doch wird allerdings angeführt, daß gewisse juristische Personen, wie Stiftungen, selbst bei Kapitalsanlagen weniger auf die Höhe, als die Sicherheit des Ertägnisses Rücksicht nehmen.

Die Bewertung der nicht als Kapitalsanlagen zum Zwecke der Erzielung eines Mieterträgnisses dienenden Gebäude, als eigene Wohnhäuser,

---

[1]) Stenogr. Protokoll der Enquete über die Reform der Gebäudesteuer — November — Dezember 1903 — Wien 1904, Hof- und Staatsdruckerei, Quart, 775 Seiten. Die im Texte in Klammer beigefügten Zahlen bedeuten die Seitenzahl dieser Publikation.

Arbeiterhäuser, Gebäude zur Unterbringung des eigenen gewerblichen Betriebes, erfolgt nach der Eignung zu diesen Zwecken, bisweilen nach dem Kostenwerte, doch kommt die Anschauung, daß es sich hier lediglich um einen subjektiven Gebrauchswert handelt, darin zum Ausdruck, daß nach Ansicht einiger Experten diese Bewertung eben nur für die Besitzdauer des Bewertenden Geltung hat, und in der vom Experten Lun (569) mitgeteilten Tatsache, daß bei Villen je nach dem Grade ihrer Vermietbarkeit ein entsprechend größerer oder geringerer Abschlag vom Werte gemacht wird.

Über die Berechnung des der Bewertung zugrunde gelegten Nettozinses aus dem Bruttozinse hören wir, daß alle in Fr. 2 bezeichneten Posten: Verwaltungs- und Erhaltungskosten, Amortisations- und Leerstehungsprozente, Abgaben aller Art und noch weitere Posten, wie Beleuchtung und Versicherungsprämie, in Abzug kommen, ihre Erhöhung oder Verminderung daher, soweit sie nicht eine parallele Mietzinsbewegung mit sich bringt, den Wert drückt oder steigert; nach anderer Ansicht hingegen werden alle oder doch ein Teil dieser Posten, jedoch nicht die Steuern, in üblichen Pauschalprozentsätzen — einige, wie die Amortisationsquote, welche man als durch den steigenden Grundwert ersetzt betrachtet, dann Verwaltungskosten und Leerstehungsprozente, vielfach überhaupt nicht — in Rechnung gezogen (Frank 146, Margelik 76, Pfeiffer 83 u. a.); daher soll ihre Veränderung den Gebäudewert nur in geringem Maße berühren. Der Einfluß der Zinsfußbewegung auf den Gebäudewert macht sich nach einstimmiger Meinung nur langsam und erst bei längerer Dauer geltend.

Die Steuerfreiheit findet ihren Ausdruck in dem Zuschlage des sogenannten Steuerfreiheitskapitals, indem die nach Maßgabe der noch steuerfreien Jahre kapitalisierte Steuerersparnis, diskontiert auf den Zeitpunkt der Bewertung, dem Werte zugeschlagen wird.

Auch die Mietpreise werden nicht durch die Kosten bestimmt; sie richten sich vielmehr nach Angebot und Nachfrage. Die Kosten der Herstellung eines Miethauses einschließlich des Grundwertes oder die Erwerbungskosten bilden nur die Kalkulationsbasis: Wenn die durch Vergleich mit möglichst gleichartigen Gebäuden ermittelten voraussichtlichen Mietzinse kein entsprechendes Erträgnis gewährleisten, unterläßt man den Bau oder Erwerb. Bei einem Bau auf Grund, den der Erbauer schon lange besitzt, wird nicht der seinerzeitige, sondern der gegenwärtige Wert in Betracht gezogen, wie wenn der Grund erst zu Bauzwecken gekauft würde. Doch entschließt sich, wie mancher Experte meint, ein solcher Besitzer leichter zum Bau infolge einer laxeren Kalkulierung des Grundwertes (Lipovski 176). Ist die Transaktion einmal vollzogen, dann bilden niedrigere Kosten keine Ursache, gegen den üblichen Mietzins zurückzubleiben, höhere Kosten ermöglichen es an sich nicht, einen besonders hohen Zins zu fordern, sofern sie nicht auf eine besondere Ausstattung der Wohnungen bei Nachfrage nach solchen zurückzuführen sind (Komorzyński 49). Was die Wertbildung für eines der Kostenelemente anbelangt, nämlich für Baustellen, so stehen sich zwei Ansichten gegenüber: Nach der einen erfolgt die Bewertung nach dem voraussichtlichen Mietzinserträgnisse des künftigen Hauses unter Abzug der eigentlichen Baukosten, nach der anderen vollzieht sich eine selbständige Wertentwicklung und

Preisbildung der Baustellen je nach Lage, Verkehrsverhältnissen, Eignung zu bestimmten Zwecken usw. Bei Umbauhäusern wird überdies das Material dem Grundwerte hinzugerechnet, die Demolierungskosten, die dem Materialwerte gewöhnlich gleich sind, werden abgezogen. Umbaureif werden die Häuser somit, von Zwangsfällen abgesehen, frühestens dann, wenn dieser Grundwert den bisherigen Ertragswert des alten Hauses übersteigt.

Als äußere Anlässe von Mietzinssteigerungen und Ermäßigungen (Fr. 16) werden in bunter Folge Momente nebeneinander genannt, die offenbar ganz verschiedenen Kategorien angehören: einerseits Momente des Angebotes und der Nachfrage, die nach Ansicht der Enquete die generell bestimmenden Ursachen der Mietzinshöhe sind, wie Zuzug der Bevölkerung, Leerstehungen, Entstehung besser ausgestatteter Wohnungen, anderseits individuelle Anlässe, wie Besitzwechsel, Wechsel des Mieters, Adaptierungen usw. Unter welche dieser beiden Kategorien die als Anlaß zur Steigerung oder Ermäßigung angeführten Veränderungen in der Höhe der Abgaben gehören, mag dahin gestellt bleiben.

Abweichend von der angeführten Anschauung wird auch der Standpunkt vertreten, daß die Kosten des Gebäudes einen entscheidenden Einfluß auf den Wert desselben und die Höhe des Mietzinses ausüben. Scheinbar nähern sich diesem Standpunkte jene Experten aus dem Baufache (Harkup 8, Neugebauer 359, und Pierl 98), nach deren Ansicht der Wert des Gebäudes der Durchschnitt zwischen dem kapitalisierten Reinerträgnisse und dem Bauwerte einschließlich des Grundwertes ist. Die Übereinstimmung ist aber allerdings nur eine scheinbare, da sich die Höhe des eigentlichen Bauwertes ja regelmäßig in der Höhe der Erhaltungskosten äußert, und der Grundwert nach Ansicht der Enquete entweder direkt aus den Mieterträgnissen abgeleitet oder doch durch dieselben Momente bestimmt wird wie diese.

Nach Menger (in der allgemeinen Einleitung seines Gutachtens 264) bleibt in Gegenden mit einer praktisch bedeutsamen Zahl offener Baustellen ein inniger Zusammenhang des Gebäudewertes mit den „ursprünglichen“ Herstellungskosten des Gebäudes im wesentlichen erhalten, da man bei einem höher gespannten Preise selbst bauen könnte. Aber abgesehen davon, daß Menger die Frage, inwieweit der Preis des Baugrundes, also ein wesentlicher Teil der Herstellungskosten, selbst durch den Wohnungsmarkt bestimmt wird, an dieser Stelle nicht näher erörtert, ist nach der gegebenen Begründung nicht einzusehen, warum die ursprünglichen und nicht die zur Zeit der Bewertung für ein gleiches Haus notwendigen Kosten entscheidend sein sollten, und warum diese Kosten auch die Untergrenze bilden müßten (Produktionskostengesetz!). Nach der speziellen Fragebeantwortung (273) bestimmen sich die Mietwerte nach Angebot und Nachfrage, die Gebäudewerte nach dem Mietzinserträgnisse und die Werte der Baustellen nach dem voraussichtlichen Mieterträgnisse der darauf gebauten Häuser, ohne daß hier die Unterscheidung nach Gegenden weiter aufrechterhalten wäre.

In konsequenter Weise führt Wieser (437) den Standpunkt durch, wonach die Kosten bestimmter Häuser allein entscheidend sind für den Zins und Wert dieser, und in weiterer Folge mitbestimmend für alle Häuser. Die Zinse bestimmen

den Wert des Hauses, aber sie selbst bestimmen sich in letzter Linie nach dem Kostenelemente. Er unterscheidet verschiedene Bauzonen: Am äußersten Rande der Stadt und schon außerhalb derselben in ihrem Attraktionsgebiete entscheiden die Kosten, welche sich zusammensetzen aus den eigentlichen Kosten der Gebäudeherstellung, dem Unternehmergewinne des Erbauers und dem Preise des Baugrundes; letzterer entspricht hier der kapitalisierten landwirtschaftlichen Grundrente und einer Aufzahlung für die der Nachfrage entsprechend schnelle Abgabe des Grundes. Die landesübliche Verzinsung dieser Kosten stellen die Mietzinse dar. Diese müssen in solcher Höhe erzielt werden, damit überhaupt gebaut wird, sie können aber auch der Konkurrenz wegen nicht viel höher steigen. Die Kosten setzen somit hier sowohl die Unter- als die Obergrenze fest. In den inneren Zonen setzt sich der Mietpreis für Wohnungen zusammen aus dem Preise, welcher für gleich große Wohnungen in der äußersten Zone gezahlt wird, jenem Betrage, der zur Verzinsung des Mehraufwandes an Baukapital für bessere Ausstattung der Wohnung erforderlich ist und einer Aufzahlung, welche der Mieter hier zahlen muß, um die Konkurrenz der weniger leistungsfähigen Mieter auszuschließen und sich den besseren Platz zu sichern. Diese Aufzahlung bildet die städtische Grundrente, die sich nach innen zu von Zone zu Zone steigert. In stärkerem Maße noch vollzieht sich die Steigerung dieser Aufzahlung bei Geschäftslokalitäten, deren Inhaber nicht nur die Wohnungsmieter zu überbieten sondern überdies ihre eigene Konkurrenz auszutragen haben. Doch wird auch hier nicht subjektiv die äußerste Zahlungskraft in Anspruch genommen, da immer mehrere Objekte einer Kategorie vorhanden sind, die besetzt werden müssen; die Zahlungskraft des Zahlungsschwächsten, der noch mitkommen muß, entscheidet daher. An dieses Preissystem schließt die Kalkulation an. Eine allgemeine Steigerung der Mietpreise für Wohnungen, außer im Falle der Steigerung der Baumaterialienpreise, ist ausgeschlossen. Es rückt nur immer die billigste Zone weiter hinaus, und je größer diese Zonenzahl wird, umso weiter und stärker pflanzt sich die Steigerung nach innen fort.

Bei seinen Darlegungen geht Wieser von den ausgesprochenen Annahmen aus, 1. daß an der äußersten Zone die landwirtschaftliche Grundrente für den Grundpreis entscheidend ist, 2. daß eine steigende Wohnungsnachfrage vorhanden ist. Eine unausgesprochene Voraussetzung bildet 3. die Annahme einer einheitlichen Konkurrenz aller um alle Wohnungen, somit einer einheitlichen Tendenz der Nachfrage.

In allen diesen Beziehungen wurden aber auch die entgegengesetzten Ansichten geäußert. Auspitz (479) bestreitet, daß praktisch Baustellen, welche nach Maßgabe der landwirtschaftlichen Grundrente bewertet werden, für die Bautätigkeit in Betracht kommen. Der Annahme einer einheitlichen Tendenz der Nachfrage steht die Ansicht Philippovichs von der Teilung des Wohnungsmarktes gegenüber (617). Danach richten sich die Mietzinse nicht nach den Kosten der Herstellung, sondern nach der Bevölkerungsbewegung, den Verkehrs- und Einkommensverhältnissen. Nun bilden die Einkommen die Obergrenze, aber keine starre Obergrenze für die Zinse, indem einerseits bei normaler Entwickelung

eine allmählige Einkommensteigerung stattfindet, anderseits nicht bis zu dem nach dem Einkommen äußerst Möglichen gegangen wird. Dadurch ist es denkbar, daß die Kosten einen Druck auf den Hausherrn zur Zinserhöhung bilden, der unter Umständen von Erfolg begleitet ist. Der Einfluß einer steigenden oder sinkenden Tendenz der obigen Momente ist jedoch kein einheitlicher. Es treten vielmehr infolge der Verschiebungen in der Geschäfts- und Einkommensgliederung der Bevölkerung fortwährende, und zwar nicht nur vorübergehende, Verschiebungen in den Bewertungen von Wohnungen und Häusern ein. Wie er an praktischen Beispielen deutscher Wohnungszählungen nachweist, können Mietzinssteigerungen in einer Wohnungs**kategorie** — kleine Wohnungen — parallel gehen mit Mietzinsermäßigungen in anderen Wohnungskategorien — große Wohnungen —, desgleichen erstreckt sich die Wirkung dieser Tendenz nicht einheitlich auf das ganze Wohnungsterritorium, indem geänderte Verkehrsverhältnisse trotz der allgemein steigenden Tendenz in einem ungünstig gewordenen Stadtteile, der von der zahlungskräftigen Bevölkerung verlassen wird, zur Ermäßigung zwingen. Selbst innerhalb der einer einheitlichen Grundtendenz unterworfenen Häuser treten infolge der Umgestaltungen der Bautechnik Verschiebungen ein, indem die steigende Tendenz bei besser ausgestatteten Häusern stärker, die sinkende schwächer, oder trotz der sonst sinkenden eine steigende Tendenz eintritt. Sogar innerhalb desselben Hauses kommen diese Tendenzen bei verschiedenen Stockwerken verschieden zum Ausdruck. Es können ursprünglich sehr rentabel kalkulierte Wohnungen später im Mietpreise sehr ermäßigt und unrentabel werden, und umgekehrt.

II. Einfluß der bestehenden Steuern (Fr. 17—25).

Die Verhandlungen der Enquete erstreckten sich, wie gleich bemerkt werden mag, nicht nur auf den Einfluß der staatlichen Steuer, sondern der Steuer samt Zuschlägen und Umlagen überhaupt; ferner wurde, soweit nicht ausdrücklich von der Hausklassensteuer die Rede ist, im allgemeinen an die Wirkungen der Hauszinssteuer gedacht. Ähnliches gilt auch bezüglich des III. Abschnittes.

Die Höhe der gegenwärtigen Steuer samt Zuschlägen drückt die Verzinsung des **in dem Gebäude investierten**, das heißt des von dem derzeitigen Besitzer für die Erbauung oder Erwerbung aufgewendeten Kapitals unter das landesübliche Maß der Verzinsung gleich sicherer Anlagen herunter. Diese Behauptung kehrt immer wieder und wird insbesondere von den Interessentenexperten aus den kleineren Städten vorgebracht, während die Vertreter größerer Städte vielfach die landesübliche Verzinsung daselbst konstatieren. Wir hören immer wieder die Behauptung, daß sich die Gebäude niedriger, mit $3^1/_2$, 3, sogar $2^1/_2$ Proz. verzinsen, **folglich** müsse die Höhe der Gebäudesteuer daran Schuld sein. Dieselben Experten haben aber, wie schon oben erwähnt, sehr plausible andere Gründe einer niedrigeren Verzinsung angeführt: Die Bewertung eines Hauses nicht nach dem Ertragswert allein, sondern auch nach anderen Motiven, die unrichtige Kalkulierung, den Mangel der Amortisierung des Kapitals, infolgedessen bei naturgemäßem Sinken des Mietzinses in alten Häusern noch immer das ursprüngliche Kapital der Rentabilitätsberechnung zugrunde gelegt wird (Dr. **Schwarz** 126), hochverzinsliche Hypothekarlasten usw. usw. — Nur wenige

Gutachten machen eine scharfe Unterscheidung zwischen dem Einflusse der seit Erwerbung des Hauses unveränderten und der seither gestiegenen Steuerlast (Komorzyński 56, Menger 277, Wieser 453 u. a.), indem sie lediglich der letzteren die Wirkung zuschreiben, auch bei ursprünglich richtiger Kalkulierung nach dem Ertrage, die Verzinsung des Kapitals, soweit nicht eine Überwälzung der erhöhten Steuerlast stattfindet, bis zum nächsten Verkaufe herabzudrücken. Aber auch von anderen Experten wird die Steigerung als besonders drückende Wirkung empfunden (insbesondere A. Schwarz 600). Als solche Steigerungen werden angeführt: 1. Die Steigerung der Zuschläge und Umlagen autonomer Körper, 2. die Erhöhung der staatlichen Steuer infolge der durch Einführung des Personalsteuergesetzes bedingten ehrlicheren Fatierungen, 3. daneben auch ein strengeres Parifikationsverfahren bei den von Eigentümern bewohnten Häusern. Die Steigerung der Zuschläge wird insbesondere deswegen als drückend bezeichnet, weil eine zu ihrer Ausgleichung durchgeführte Zinserhöhung wieder die staatliche Steuer und die Zuschläge erhöhe, daher neuerlich der Zins gesteigert werden müsse und so in infinitum. Abgesehen davon, daß diese Ansicht mit der von den Interessentenexperten behaupteten beschränkten Überwälzbarkeit in Widerspruch steht, ergibt sich die notwendige einmalige Zinserhöhung aus einer Rechnung von 100 (Reisch 355).

Bei Beantwortung der wichtigsten Frage dieses Abschnittes (Fr. 18), ob sich nämlich „feststellen" lasse, „ob, wann, wo und in welchem Maße die bestehende Hauszinssteuer *a*) die Mietzinse erhöhe, *b*) die Steigerung der Gebäude- und Grundwerte zurückhalte, *c*) auf die Bautätigkeit hemmend einwirke und *d*) in einer bestimmten Beschaffenheit der Mietobjekte" ihren Ansdruck finde, erscheinen so ziemlich alle denkbaren Ansichten über die Überwälzbarkeit vertreten. Nach Myrbach (345) wird die Steuer „fast" vollständig, das heißt soweit sie das Maß sonstiger Steuern vom Vermögensbesitze übersteigt, auf den Mieter überwälzt, nach Löwy (190) steigert sie den Zins um ihre eigene Höhe. Konsequent bestreitet Myrbach einen Druck auf die Gebäudewerte, wohl aber glaubt er an eine Einschränkung des Wohnungsbedürfnisses, daher eine Drückung der Grundwerte, Zurückhaltung der Bautätigkeit und an eine Verschlechterung der Gebäude infolge Nachfrage nach billigen Wohnungen.

Die Interessentenvertreter verwerfen diesen Standpunkt der vollständigen Überwälzung. Sehr drastisch erklärt einer derselben (Richetti 71), in diesem Falle hätten die Hausbesitzer „gar nicht das Bedürfnis nach einer Reform der Steuer"; die überwiegende Meinung der Interessentenexperten geht vielmehr dahin, daß die Steuer den Zins erhöht, Grund- und Gebäudewerte in ihrer Entwickelung zurückhält oder sogar herabdrückt, die Bautätigkeit mit Rücksicht auf die geringe, durch die Steuer verursachte Verzinsung hemmt und sowohl auf die Qualität der Wohnungen wegen erhöhter Nachfrage nach billigen Wohnungen als auf die Solidität der Bauführung wegen des Zwanges zur übermäßigen Sparsamkeit einen ungünstigen Einfluß ausübt. Speziell bezüglich des Einflusses auf die Bautätigkeit und Qualität ist die Ansicht allerdings weniger einstimmig. Auch Inama (37) vertritt die Anschauung, daß je nach Lage des Falles eine der Wirkungen: Überwälzung, Wertdruck, Hemmung der Bautätigkeit oder Depravierung des

Objektes eintritt. „Wann, wo und in welchem Maße“ die einander ausschließenden Wirkungen der Überwälzung und des Preisdruckes eintreten, — darüber äußern sich diese Gutachten nicht. — Nach Pirkel (210) würde die Überwälzung in kleinen Städten mit Rücksicht auf das mehr patriarchalische Verhältnis zwischen Besitzer und Mieter schwerer vor sich gehen.

Eine lokal differenzierte Wirkung behauptet eine zweite Gruppe von Experten. Nach Komorzyński (57) wird in peripherischen Zonen und bei ungünstig gelegenen Gebäuden bei Zahlungsfähigkeit der Bevölkerung die Erhöhung der Steuer die Zinse erhöhen, in besseren Lagen, wo der Mietzins gleich ist dem Mietzinse derselben Wohnung an der Peripherie mehr einem Aufgelde für die Lage, muß eine Steigerung der Zinse an der Peripherie eine Steigerung um den gleichen absoluten Betrag hervorrufen. Zur Erhöhung des Aufgeldes, welches für die Lage, also zum Ausschlusse der Konkurrenz entrichtet wird, liegt kein Anlaß vor, daher der auf dieses Aufgeld entfallende Steuerbetrag von dem Hausherrn getragen werden und den Grundwert mindern wird. — Nach Menger (265) wird in Orten mit verfügbaren Baustellen die Einführung der Steuer die Reduzierung des zu gewärtigenden Reinertrages und damit eine geänderte Kalkulierung für neuzuerbauende Häuser zur Folge haben; die Baustellen werden daher später baureif und die Bautätigkeit wird für so lange zurückgehalten werden, bis die Mietzinse dadurch gestiegen sind. Nur bereits vor Einführung der Steuer bestehende Häuser werden im Werte gedrückt, daher in den bereits verbauten Gegenden sich die Steuer in einem Wertdrucke auf sämtliche Gebäude äußert. Anderseits äußert sich Menger allerdings dahin, daß sich der Wert der Baustelle nach dem künftigen Reinertrag richtet, wonach also die Einführung der Steuer diese im Werte drücken müßte. — In Konsequenz seiner oben dargelegten Anschauungen und Voraussetzungen gelangt Wieser (453) als einziger zur Annahme einer differenzierten, in ihrem Maße aber feststellbaren Wirkung der Steuer. Eine Überwälzung der Steuer auf den Grundbesitzer erscheint ihm an der äußersten Peripherie unmöglich, da die landwirtschaftliche Grundrente das Minimum bildet, auf Grund deren ein Verkauf zu Bauzwecken stattfindet. Die Steuer würde nun die landesübliche Verzinsung des Baukapitals herunterdrücken, in welchem Falle eben nicht gebaut würde, so daß — immer unter Voraussetzung steigenden Zuzuges der Bevölkerung — die Mietzinse hier auf die Dauer um die Steuer gesteigert werden müssen. In den zentral gelegenen Zonen muß der Mieter die ganze draußen erfolgte Steigerung behufs Ausschlusses der Konkurrenz auf sich nehmen, er muß aber auch jenen Teil der Steuer auf sich nehmen, der der Verzinsung des Mehraufwandes an Baukapital für bessere Wohnungen entspricht; anderen Falles würde die Verzinsung dieses Mehraufwandes heruntergedrückt, eine solche Bauart unrentabel werden, und der Bauunternehmer vorziehen, nur mehr mit jenem Baukapitale zu arbeiten, wie es für die an der Peripherie wohnenden Mieter erforderlich ist. So wird also der Mieter auch in der zentraleren Lage die ganze auf die Verzinsung des Baukapitales entfallende Steuer übernehmen müssen. Anders bezüglich jenes Teiles der Steuer, welcher auf den die Grundrente bildenden Teil des Mietzinses entfällt. Hatte der Mieter an der Peripherie früher 100, und hat er jetzt infolge der

Steuer 150 zu zahlen, so wird — bei gleichem Baukapitale — der Mieter in der nächsten Zone früher 101 und jetzt 151 zahlen müssen, um die Konkurrenz auszuschließen. Den Teil der Steuer also, der auf die Grundrente entfällt, wird der Vermieter tragen. Um diesen Teil wird die Grundrente und, kapitalisiert, der Grundwert, der in dem Gebäude steckt, gedrückt; ein Anlaß zur Erhöhung dieser Überzahlung, der Grundrente, liegt in der Steuereinführung oder Erhöhung nicht, da in den objektiven, dieselben bestimmenden wirtschaftlichen Momenten keine Änderung eintritt. Wieser gelangt daher zu dem Schlusse: Die Gebäudesteuer erhöht mit jener Quote, die dem Anteile des Baukapitales am gesamten Gebäudewerte entspricht, die Zinse; entweder wird für dieselbe Wohnung der erhöhte Zins gezahlt oder werden die Wohnungen verkleinert, so daß dieselben Parteien für kleinere Wohnungen denselben Zins wie früher, alle zusammen aber den um die Steuer erhöhten Mietertrag einbringen müssen. Mit der übrigen Quote wird der Grundwert gedrückt. Eine Hemmung der Bautätigkeit und eine ungünstige Einwirkung auf Größe und Komfort der Wohnungen erfolgt insoweit, als durch die überwälzte Steuer die Ausgaben für Wohnungen und Geschäftsräume verkleinert werden. Wieser unterscheidet demnach zwei Teile in der Gebäudesteuer: 1. die überwälzte Miet- (Wohnungs- und Geschäfts-) Steuer; die Wohnungssteuer wirkt mit Rücksicht auf den geringeren Anteil des Wohnungsaufwandes am Einkommen bei großen Einkommen als umgekehrt progressive Einkommensteuer, die Geschäftssteuer wie eine roh veranlagte Erwerbsteuer, deren Wirkungen allerdings durch Weiterüberwälzung an die Abnehmer geändert werden; 2. in eine Hausgrundsteuer.

Die Annahmen und Voraussetzungen, welche Wieser dazu führen, anzunehmen, daß der dem Baukapitale entsprechende Teil der Steuer überwälzt werden muß, insbesondere die Annahme steigender, und zwar für alle Wohnungskategorien einheitlich steigender Nachfrage, sowie die widersprechenden Anschauungen sind bereits oben dargelegt worden.

Sehr vorsichtig äußert sich Auspitz (420) dahin, daß ohne Steuer die Zinslage in den peripheren Zonen niedriger, die Gebäude- und Grundwerte in den innersten Zonen höher, die Bautätigkeit draußen lebhafter und infolge des billigeren Wohnens die Wohnungen geräumiger und hygienischer wären, während die Solidität der Bauführungen lediglich von den Bauordnungen abhänge.

Der theoretisch isolierenden Betrachtung der Wirkung der Einführung der Hauszinssteuer stellt Philippovich (621) die Untersuchung über die Wirkungen der derzeit bestehenden Gebäudesteuerlast im Zusammenhange mit anderen, Miet- und Gebäudewerte bestimmenden Momenten gegenüber. Er bestreitet mit Rücksicht auf die Zerlegung des Wohnungsmarktes die Möglichkeit, die gezahlte Steuer in ein Verhältnis zu den von den einzelnen Mietern gezahlten Zinsen zu setzen. Der Hausherr muß in einer Wohnungslage mit sinkender Nachfrage, selbst wenn er seinerzeit die Steuer überwälzt hat, unter Umständen soweit mit dem Zinse heruntergehen, daß die Miete jetzt soviel beträgt, wie früher die Miete weniger der Steuer, wobei er von dem Reste die Steuer bezahlen muß. Umgekehrt muß der Mieter bei Wohnungslage mit steigender Nachfrage den Zins viel mehr erhöhen als der Steuer entspräche. Er bestreitet einen nachweisbaren Einfluß der gegen-

wärtigen Steuer auf die Mietzinse; nach seinem sehr instruktiven, statistischen Vergleiche zwischen Wien und Berlin würden wir in Wien nicht teuerer wohnen als in Berlin. Dem Einwande, daß der verschiedenen wirtschaftlichen Verhältnisse wegen eine Gegenüberstellung zweier verschiedener Städte nicht möglich sei (Löwy 190), begegnet er durch Vergleich zweier Städte von wesentlich gleichartigem Charakter und insbesondere durch Herausgreifung jener Wohnungsgruppen (die kleinsten Wohnungen)[1]), welche die geringste Differenzierung aufweisen. Wie er übrigens besonders hervorhebt, müßte eine der Verschiedenheit der Steuern entsprechende Verteuerung sich in Mietpreisen im Verhältnisse von 180 zu 80 äußern und ist so groß, daß sie durch andere Verschiedenheiten nicht paralysiert werden könnte. Die Frage, wohin die Steuer gekommen ist, beantwortet er nur mit Vermutungen. Ihre Wirkungen dürften sich nach verschiedenen Seiten ausgebreitet haben, in einem Druck auf die Grundwerte, wobei jedoch an der Peripherie mit Rücksicht auf den geringen Anteil des Grundes am gesamten Gebäudewerte eine volle Absorbierung nicht möglich erscheint, in einem Druck auf die Verzinsung, einer stärkeren Ausnützung der Wohnungen und billigerem Bauen; möglicherweise waren nach Einführung und Erhöhung der Steuer die Mietzinse bei uns im Verhältnisse zum Einkommen relativ höher, und haben sich inzwischen die Einkommensverhältnisse gebessert, „ohne daß die Mietzinssteigerung, die eingetreten ist, sich vollkommen dieser Verbesserung der Einkommensverhältnisse angepaßt hätte, um wieder das bestandene ungünstige Verhältnis herzustellen“. Auch bei der Betrachtung des statistischen Materiales über die Bewegung der Mietzinse und Zuschläge vermag Philippovich eine einheitliche Wirkung dieser Steuererhöhungen auf die Mietzinse nicht zu konstatieren. Die Bewegung in den einzelnen Stadtteilen und Straßengruppen würde nach seiner Ansicht verschieden verlaufen. Daß die Steigerung der Steuer einen Druck auf den Vermieter ausübt, den Zins zu steigern, bestreitet er nicht, und erachtet es für gleichgültig, ob man eine solche Steigerung als Wirkung des Einflusses von Angebot und Nachfrage oder als Überwälzung auffaßt. Diesem „Drucke“ wird der Besitzer jedoch nur bis zu jener Grenze zu folgen vermögen, die durch die allgemeinen, die Mietzinse bestimmenden Momente, das ist durch die Einkommens- und Verkehrsverhältnisse, sowie durch die Bevölkerungsbewegung gesetzt wird. Sofern diese äußerste Grenze auch in zentraler Lage häufig nicht erreicht wird, ist daher auch hier eine „Überwälzung“, respektive die „Auslösung einer höheren Grundrente“ denkbar. Die schädliche Wirkung der Steuer erblickt Philippovich in ihrer Höhe und in der Rückwirkung derselben auf den kapitalistischen Hausbesitz, den er mit Rücksicht auf Risiko und Unternehmertätigkeit nicht als Rentenquelle, sondern als erwerbswirtschaftliche Unternehmung betrachtet. Noch schädlicher erachtet er die Wirkung auf den nicht kapitalistischen, das eigene Haus benützenden Besitz, bei welchem ein Ausgleich der nachteiligen Folgen im Verkehre nicht stattfindet. Nach seiner Ansicht erschwert die Höhe der Steuer die Aufrechterhaltung der Rentabilität bei Eintritt einer sinkenden Mietzinstendenz; sie erschwert

[1]) Gerade bei diesen, besonders an der Peripherie verbreiteten Wohnungen müßte aber nach der Theorie von der differenzierten Wirkung der Einfluß eigentlich besonders zutage treten.

Investitionen — ein vielfacher Beschwerdepunkt! Der Zins müßte, da die Steuer jede Zinssteigerung erfaßt, nicht nur um die Verzinsung des neu investierten Kapitals, sondern auch um die davon entfallende Steuer gesteigert werden, wenn die Investition rentieren soll — und erschwert damit die Anpassung der alten Häuser an neue Bedürfnisse, sie verschärft die Wirkung von Irrtümern und ungünstigen Konjunkturen, und alle Ungerechtigkeiten der Veranlagung potenzieren sich infolge des hohen Satzes. — Auch Horaček (554) nimmt eine nach Marktlage und Lage der Gebäude verschiedene Wirkung der Steuer an.

Daß nach den dargelegten Anschauungen der Enquete über die Wirkungen der Steuer eine volle Amortisation im finanzwissenschaftlich technischem Sinne[1]) als ausgeschlossen gilt, ist selbstverständlich. Ihr Eintreten bestreiten natürlich die Anhänger der vollen Überwälzung; aber auch jene, welche eine nur teilweise Überwälzung annehmen, heben hervor, daß eine Amortisierung dann nicht stattfindet, wenn der Übergang nicht durch Verkauf, sondern im Erbwege erfolgt. Überdies wird die mangelnde Stabilisierung der Steuer infolge Zuschlagserhöhungen als eine den Amortisationsprozeß störende — richtiger denselben immer erneuernde — Tatsache bezeichnet. Die Erörterungen, inwieweit der Ausdruck „Amortisation“ für die auf den Verkäufer kapitalisiert rückgewälzte Steuer richtig, oder, wie namentlich die Interessentenexperten mit Rücksicht auf die Fortdauer der Last behaupten, unrichtig ist, haben mehr theoretische Bedeutung. Wenn Philippovich (635) der Steuer auch nach der Amortisation die Wirkung zuschreibt, daß sie als „absolute Last“ die Ausgleichung von Verlusten, welche durch nachfolgende Konjunkturenänderungen eintreten, erschwert, so ist bei dem prozentuellen Charakter dieser Last, die mit dem Ertrage steigt und fällt, nur an die schon oben erwähnte Erschwerung von Investitionen, die einer ungünstigen Konjunktur entgegenwirken sollen, zu denken.

Die Wirkung des Nebeneinanderbestehens der Hauszinssteuer in verschiedenen Sätzen und der Hausklassensteuer wird von der Enquete weniger ungünstig beurteilt, als man, namentlich bei dem behaupteten Einflusse der Steuer auf die Mietzinse, erwartet hätte. Als Nachteil werden eigentlich nur die in Fr. 24 und 25 angeführten Momente des lokalen Zusammentreffens oder der zeitlichen Aufeinanderfolge der verschiedenen Steuersätze oder Arten bezeichnet. Wenn zwei aneinander stoßende Orte verschiedenen Sätzen der Hauszinssteuer unterliegen, so gestalten sich die Mietzinse einheitlich, da aber den Besitzern des höher besteuerten Ortes ein geringerer Reinertrag verbleibt, wird hier der Gebäudewert gedrückt. Diese Verschiedenheit erschwert auch die Vereinigung von Vororten mit der Stadt. Manche Experten gehen allerdings noch weiter, indem sie die Entwickelung der Vorstädte auf Kosten des Zentrums dieser Verschiedenheit zuschreiben, da die Zinse in ersteren der geringeren Steuer wegen niedriger gehalten werden können[2]), während Löwy (196) aus der historisch-statistischen Betrachtung der Entwickelung der Wiener Vororte einen derartigen Einfluß nicht zu konstatieren vermag. Über einen nachteiligen Einfluß der Steuerdifferenzierung

[1]) Schäffle, Steuerpolitik, Tübingen 1880, S. 157 ff.

[2]) Vergleiche über die Tendenz des Abzuges vom Zentrum der Städte im deutschen Reiche: Wagner, „Die finanzielle Mitbeteiligung der Gemeinden“, Jena, Fischer 1904.

bei räumlich weiter entfernten Orten wurde nichts berichtet. Als schwerer Nachteil des Überganges eines Ortes aus der Gruppe der hausklassen- in jene der hauszinssteuerpflichtigen Orte, wird die dadurch eintretende Entwertung der bisher nur hausklassensteuerpflichtigen, nicht vermieteten Wohngebäude (Philippovich 640) sowie der bisher überhaupt nicht steuerpflichtigen Betriebsstätten bezeichnet (Singer 679).

III. Reformfragen (Fr. 26—48).

An der Spitze dieses Abschnittes steht die Frage 26 nach der voraussichtlichen Wirkung einer Herabsetzung des Steuerfußes der Hauszinssteuer. Rücksichtlich der Wirkungen auf den Mietzins sind von der optimistischen Ansicht an, nach der eine sofortige und allgemeine Herabsetzung der Zinse auch bei nur allmähliger Ermäßigung der Steuer eintreten werde, bis zu der pessimistischen, welche die Gewißheit irgendeines Einflusses auf die Herabsetzung der Zinse bestreitet, alle möglichen Schattierungen vertreten. Nach den Interessentenvertretern würde zunächst eine vorübergehende Hebung der Gebäudewerte, dann die Anregung der Baulust mit Rücksicht auf die Aussicht auf höhere Rentabilität, in weiterer Folge durch das vermehrte Angebot eine Herabsetzung der Zinse eintreten; der Grundbesitzer könnte hiebei mit Rücksicht auf den geringen Anteil des Baugrundes am Gebäudewerte und mit Rücksicht auf jene, welche auf eigenem Grunde bauen, nicht den ganzen Vorteil aufsaugen. Endlich erwarten sie eine Verbesserung der Beschaffenheit der Wohnungen und Gebäude infolge des ausgedehnteren Wohnungsbedürfnisses und mit Rücksicht auf den entfallenden Zwang für den Hausherrn zu peinlichster Sparsamkeit. Ein Teil der Experten erwartet die Anregung der Bautätigkeit und Ermäßigung der Mietzinse allerdings nur für den Fall einer ausgiebigen Herabsetzung der Steuer und die Herabsetzung der Mietzinse überhaupt erst allmählich. Sie verlangen aber die Steuerermäßigung nicht nur im Interesse der Hausbesitzer, sondern auch im Namen des Baugewerbes und der Mieter, ja geradezu im Interesse einer gedeihlichen Lösung der Wohnungsfrage.

Eine differenzierte Wirkung nehmen Komorzyński (61), Menger (280), Myrbach (348) an, nach deren Ansicht eine Ermäßigung der Steuer mit Rücksicht auf die Konkurrenz an der Peripherie eine relativ stärkere Ermäßigung der Zinse und eine geringe dauernde Erhöhung der Gebäude- und Grundwerte zur Folge haben wird, während in mehr zentraler Lage das umgekehrte Verhältnis eintreten würde. Noch weniger weit geht Auspitz (422). Nach seiner Ansicht hat der $12^1/_2$proz., durch das P.-St.-G. gewährte Nachlaß die Bautätigkeit nicht angeregt, da er sich bei Neubauten nicht mit seinem vollen Werte geltend gemacht hat, sondern mit Rücksicht darauf, daß die 5 proz. Steuer nicht ermäßigt wurde, nur mit ihrem eskomptierten Gegenwartswerte. Eine allgemeine Steuerermäßigung würde in zentraler Lage die Gebäude- und Grundwerte steigern, die Bautätigkeit in peripheren Lagen ohne Ermäßigung der 5-proz. Abgabe nur in geringem Grade anregen, die Mietzinse nur unbedeutend und nicht allgemein ermäßigen und die Beschaffenheit, außer etwa der Eigenhäuser, unverändert lassen. Wieser (466) erachtet

zunächst eine starke Steigerung der Grund- und Gebäudewerte für voraussichtlich. Auf die Dauer aber wird nur jener Teil der Ermäßigung, welcher dem Anteile der Grundrente am Mietertrage entspricht, dem Hausherrn verbleiben und in diesem Ausmaße den Grundwert steigern, während jener Teil, welcher der Verzinsung des Baukapitals entspricht, dem Mieter zugute kommen wird. Die Zinsermäßigung wird nicht immer den Umweg über die Bautätigkeit machen, sondern infolge der Empfindung der Kontrahenten für die Marktlage direkt eintreten. Die vermehrte Bautätigkeit wird also eine Folge der billigeren Mietzinse und der Ausdehnung des Wohnungsbedarfes sein. — Wesentlich abweichend urteilt Horaček (555), wenn er annimmt, daß die Steuerermäßigung regelmäßig dem Grund- und Gebäudebesitz als Wertsteigerung zugute kommen und nur bei entsprechender Marktlage, an der Peripherie eine Ermäßigung der Mieten „vielleicht erhofft" werden kann.

Endlich sind auch Ansichten vertreten, daß eine Herabsetzung der Steuer keine oder keine nennenswerte Wirkung auf Herabsetzung der Zinse ausüben wird, so Margelik (78), Inama (40), Löwy (198), Schneider (702); letzterer nimmt als Gegenwirkung des etwaigen Anreizes zur Bautätigkeit eine Steigerung der Baukosten und Grundpreise an; übrigens spielen, wie er meint, bei Festsetzung der Mietpreise „so geringe Beträge, wie die praktisch denkbare Steuerermäßigung, überhaupt keine Rolle. Als sicher gilt hingegen diesem Experten die Steigerung der Grund- und Gebäudewerte. Inama und Löwy nehmen auch eine beschränkte Steigerung der Bautätigkeit an, ebenso Dr. Schwarz (115), dieser jedoch nur bei stärkerer Ermäßigung und in erster Linie dort, wo sich Baustellen bereits längere Zeit im Besitze des Erbauers befinden. Wir sehen also, daß eine Reihe von Experten, welche zwar als Folge der Einführung oder Erhöhung der Steuer eine Erhöhung der Zinse ansehen, deswegen noch nicht von der Ermäßigung der Steuer eine Herabsetzung der Zinse gewärtigen. Philippovich (642) vermag einer Ermäßigung der Steuer ebensowenig eine selbständige Wirkung auf die Zinse zuzuschreiben, wie ihrer Einführung oder Erhöhung. Nach seiner Ansicht würde sie bei nicht kapitalistisch verwerteten Häusern eine Ermäßigung der Einkommensteuer, und, bei Eintreten der kapitalistischen Verwertung, einen Zuwachs an Vermögen bedeuten, bei kapitalistisch verwerteten Häusern aber nur bestehende Tendenzen des Wohnungsmarktes mildern oder verschärfen. Eine Steigerung der Bautätigkeit an der Peripherie erwartet er nur bei steigender Bevölkerung. Er weist es daher zurück, daß die Hausbesitzer zur Vertretung eigener, wie oben dargelegt, nach seiner Ansicht zum Teile berechtigter Interessen, ein angebliches Interesse der Mieter vorschützen, und erblickt die dringendste Aufgabe einer Reform in der Beseitigung der für den Hausbesitzer besonders drückenden Momente.

Der Gedanke (Fr. 27), eine Steuerherabsetzung im Wege des gesetzlichen Zwanges für die Mieter nutzbar zu machen, wird fast allgemein als undurchführbar abgelehnt. Jedoch geht die beinahe einstimmige Meinung dahin, daß, selbst wenn sich keine oder keine allgemeine Ermäßigung der Mietzinse erwarten lasse, dennoch eine Herabsetzung der Steuer sich rechtfertigen lasse, nach

Ansicht vieler Interessentenvertreter eben, weil vor allem dem Hausbesitzerstande geholfen werden müsse, nach Menger (272, 280) wegen der Disproportionalität der Belastung des Haus- und Grundbesitzes, nach Myrbach (348)[1]) wegen der, wenigstens an der Peripherie, wo die ärmeren Schichten wohnen, zu gewärtigenden Mietzinsermäßigung. Auch Philippovich (642) erachtet eine solche Ermäßigung wegen der schädlichen Wirkungen der Höhe der Steuer auf den Hausbesitz für wünschensweut, eine Begünstigung des gegenwärtigen Besitzes für unvermeidlich, er schlägt jedoch selbst eine individualisierende Steuerherabsetzung in Form der Differenzierung der Abzugsperzente vor. — Auch Wieser (467) und Schneider (703) wollen die Ermäßigung auf jene Gebiete, wo sie wünschenswerte Folgen hätte, einschränken: Ersterer durch Teilung der Steuer in ihre natürlichen Bestandteile, den überwälzten Teil (Wohnungs- und Geschäftssteuer), dessen Ermäßigung, eventuell Aufhebung erfolgen, und jenen Teil, welcher die Grundrente trifft, der sogar weiter ausgestaltet werden soll; letzterer, indem er durch eine Differenzierung der Abzugsprozente eine Ermäßigung nur dort eintreten lassen will, wo eine unternormale Verzinsung stattfindet.

Sehr aufklärend hat die Diskussion über die finanziellen Folgen einer Gebäudesteuerreform und die Mittel, den dadurch resultierenden Ausfall zu decken, insbesondere rücksichtlich des denkbaren Maßes einer Steuerherabsetzung, gewirkt. Wenn auch einige Experten über diesen Punkt leicht hinweggingen und es der Regierung überließen, wie ein solcher Ausfall zu decken sei, so hat sich doch der überwiegende Teil auch in dieser Hinsicht als beratendes Organ der Regierung gefühlt (Vors. 318). Ein immer wiederkehrender Vorschlag geht dahin, die Ermäßigung durch Kontingentierung der bestehenden staatlichen Steuer und Verwendung des durch Eintritt neuer Objekte in die Steuerpflicht entstehenden Zuwachses herbeizuführen. Die Ansicht, als ob der Verzicht des Staates auf diesen Zuwachs[2]) keinen Ausfall bedeuten würde, wurde allerdings durch die Ausführungen des Vorsitzenden (551) zerstreut, und kehrt dieser Vorschlag dann immer in der Form wieder, daß ein Teil dieses Zuwachses für die Ermäßigung verwendet werde. Dagegen wurde darauf verwiesen (Reisch 259 und 381), daß die Bildung eines einheitlichen staatlichen Kontingents mit der Zeit die Umlagebasis der autonomen Körper vollständig verschieben würde, da ein nicht proportionell eintretender Zuwachs eine Herabsetzung der Umlagebasis in Gemeinden mit unterdurchschnittlichem Zuwachs zur Folge hätte, ferner, daß bei Durchführung einer Ermäßigung auf diesem Wege nach Ansicht jener Experten, die einen Einfluß auf die Mietzinse nur bei stärkerer Herabsetzung erwarten, die Voraussetzungen hiefür nicht gegeben wären.

Im übrigen gibt es kaum eine Steuer in Österreich, deren Erhöhung nicht im Interesse der Herabsetzung der Hauszinssteuer verlangt worden wäre.

---

[1]) Myrbach hält in erster Reihe seinen bekannten Vorschlag der Teilung der Steuer in eine Hausrenten- und eine Wohnungs-, respektive Mietsteuer aufrecht, welch letztere er progressiv ausgestalten möchte. (Myrbach „Die Besteuerung der Gebäude und Wohnungen in Österreich und ihre Reform“, in „Zeitschrift für gesamte Staatswissenschaft“, Band 40—42, und „Die Reform der österreichischen Hauszinssteuer“ in dieser Zeitschrift, 12. Band.)

[2]) Derselbe betrug von 1890—1900 zirka 21,000.000 Kronen.

Insbesondere werden Erhöhung der Personaleinkommensteuer in den höheren Stufen, der Rentensteuer, der Erwerbsteuer, der Erbschaftssteuer, ferner Einführung einer Vermögenssteuer, des Alkoholmonopols etc., vorgeschlagen; Vorschläge, von welchen namentlich der Gedanke einer Erhöhung der Personaleinkommensteuer in den höheren Stufen mit Rücksicht auf die zu gewärtigende Verschlechterung der Steuermoral und der geringen finanziellen Ergebnisse ernstem Widerspruche begegnete.

Eine Anzahl anderer Experten hingegen möchte die Mittel aus der Reform der Gebäudesteuer selbst gewinnen. So berechnet Dr. Schwarz (122), daß bei Beschränkung der Steuerfreiheit auf zwei Jahre, stärkerer Erfassung der hausklassensteuerpflichtigen Objekte und bei Einführung einer Bauplatz- und Umbausteuer eine Herabsetzung der derzeitigen Steuer auf 10 (resp. 8·5 und 7·5) Proz. zu erzielen wäre, wobei sich nur ein Ausfall von 6,000.000 Kronen ergeben würde, Wir werden im folgenden sehen, wie diese Vorschläge mehrfachem Widerspruch begegneten. Myrbach (432) will die in dem Mietzinse enthaltene Vergütung für Garten- und Mobiliarbenützung in die Besteuerungsgrundlage einbeziehen, wodurch gleichzeitig Anlässe zur Steuerhinterziehung beseitigt würden.

Mindestens hatte diese Erörterung den Erfolg, das Maß der gestellten Ansprüche herabzustimmen. Wurden in der Agitation vor der Enquete und zu Beginn derselben bestimmte ziffermäßige Forderungen (Herabsetzung auf 5 Proz., auch 2 Proz., Vors. 306) gestellt, so werden diese Forderungen im Laufe der Enquete immer seltener. Die Interessentenvertreter begnügen sich vielfach damit, eine sehr starke Herabsetzung als später zu erreichendes Ziel, für die Gegenwart aber eine allmähliche Herabsetzung zu verlangen. Menger (273) schlägt eine Herabsetzung von $26^2/_3$ Proz. auf 20 Proz. und von 20 Proz. auf 15 Proz. vor, Philippovich (643) perhorresziert eine allgemeine, jähe Herabsetzung mit Rücksicht auf die Vermögensverschiebungen und die Entfachung der Bauspekulation.

Der Besteuerung des unverdienten Wertszuwachses (Fr. 29—31) ist die Stimmung der Enquete ungünstig. Sie wäre, so wendet man dagegen ein, nur bei Besteuerung jedes Konjunkturengewinnes gerechtfertigt und würde einen Ersatzanspruch für Verluste begründen; der Zuwachs werde nur bei Verkäufen realisiert und bei dieser Gelegenheit ohnedies durch die Übertragungsgebühren getroffen, sei übrigens unter Umständen nur der Ausdruck des sinkenden Zinsfußes; endlich würden sich außerordentliche Veranlagungsschwierigkeiten ergeben. Gegen die Besteuerung speziell des aus der Ermäßigung der Steuer eintretenden Wertszuwachses aber führt man an, daß sie die Reform illusorisch machen, überdies die Sonderung gerade dieses Wertzuwachses von dem aus anderen Ursachen eingetretenen Schwierigkeiten bereiten würde. Die Heranziehung der Grund- und Hausbesitzer zu Beitragsleistungen für werterhöhende Anlagen (Adjazentenbeiträge) wird unter Hinweis auf die durch die Bauordnung festgesetzten Abtretungen von Straßengrund, Trottoirherstellungen etc. abgelehnt. Jedenfalls erachtet man für den Fall der Einführung einer solchen Besteuerung die vollständige oder teilweise Überlassung

derselben an die Gemeinden, deren Tätigkeit dieser Wertzuwachs zu danken sei, für berechtigt. Am ehesten findet noch die Besteuerung der Baustellen Anklang (Harkup 18, Seidl 134, Walther 675). Der oben erwähnte Vorschlag des Dr. Schwarz geht dahin, bei Erteilung der Baubewilligung für ebenerdige Gebäude eine Abgabe von 20 Proz. des Wertes der Baustelle und von je 5 Proz. mehr für jedes Stockwerk einzuheben, wobei sich der Käufer bei einer Besitzdauer von mehr als 5 Jahren den Kaufpreis samt Interkalarzinsen in Abzug bringen könnte; das Gleiche soll für Stockwerkerhöhungen gelten. Auspitz (423) hingegen hält die Wertzuwachsbesteuerung gerade bei unverbauten Realitäten mit Rücksicht auf die Erträgnislosigkeit für unangebracht. Philippovich (648) befürwortet, nicht ohne die Schwierigkeiten hervorzuheben, speziell die Einhebung von Adjazentenbeiträgen trotz des Bestandes der Übertragungsgebühren, während Wieser (470) seine Hausgrundsteuer als Besteuerung des Wertzuwachses ansieht.

Von besonderem praktischen und theoretischem Interesse sind die Ansichten der Enquete über die Wirkungen der bestehenden Bestimmungen über temporäre Steuerfreiheit und die wünschenswerte Gestaltung derselben bei einer Reform. Übereinstimmung herrscht darüber, daß die Steuerbefreiung als solche nicht schlechterdings eine Minderung der Zinse in den befreiten Häusern nach sich zieht. Nur ausnahmsweise wird die Anschauung, vertreten, daß der Wert der Steuerfreiheit überwiegend dem Grundbesitzer zugute kommt, dessen Grund um den kapitalisierten Wert derselben gesteigert werde, so daß weder der Erbauer und Besitzer, noch der Mieter in der Regel daraus einen Nutzen ziehen können. (Horaček 555.)

1. Nach Ansicht eines großen Teiles der Experten, insbesondere jener aus Interessentenkreisen, hat die allgemeine Steuerbefreiung für Neubauten die Wirkung, den Wert der Baustellen zu erhöhen, wodurch jedoch nicht der ganze Wert der Steuerfreiheit absorbiert wird; es bleibt daher auch noch eine Prämie für den Bauführer, wodurch die Bautätigkeit angeregt und ein allgemeiner Druck auf die Mietzinslage ausgeübt wird; vereinzelt wird allerdings behauptet, daß die Anregung der Bautätigkeit seit dem Personalsteuergesetze, welches den Abzug der Passivzinsen bei der 5proz. Steuer nicht mehr gestattet, die Passivzinsen sogar im Wege der Überwälzung durch die Rentensteuer belastet und einen Nachlaß für die 5proz. Steuer nicht gewährt, eine sehr geringe sei. (Lun 571). Nach dieser Anschauung würde der Bauführer den vom Grunde nicht verschlungenen Teil des Steuerfreiheitskapitals für sich behalten, indem er beim Preis des Hauses den vollen Wert des Steuerfreiheitskapitals nach Maßgabe der noch nicht abgelaufenen freien Jahre erhält, während er für seine Besitzdauer den Wert in dem höheren Erträgnisse realisiert, selbst aber nur einen Teil an den Grundbesitzer abgibt.

Der stabile Besitzer hätte somit keinen Vorteil, wenn er nicht mit dem Erbauer identisch ist (Brandhuber 499). Diese Ansicht geht also offenbar von der Annahme aus, daß die Lage der Zinse in den baufreien Häusern in keiner Weise tangiert wird, dieselben vielmehr nach den bestehenden Zinsen kalkuliert werden (Komorszyński 59). Bei Richtigkeit dieser Annahme hätte

aber der Käufer gar keinen Anspruch auf Überlassung eines Teiles des Steuerfreiheitskapitals, da er sonst eine übernormale Rentabilität erhalten würde; dies soll übrigens nach Neugebauer (364) sogar bisweilen geschehen. Gegenüber der vorteilhaften Wirkung der Förderung der Bautätigkeit werden als nachteilige Wirkungen angeführt: Entfachung der Konkurrenz für den bestehenden Hausbesitz, Förderung des Bauschwindels, Überschätzung des Wertes der Steuerfreiheit von seite des Käufers, insbesondere in Hoffnung auf Grundwertsteigerungen, Verleitung zu einer irrationellen Wirtschaft des Käufers, der übersieht, daß aus dem höheren Ertrage der ersten Jahre die Amortisation für das Steuerfreiheitskapital, das er ja bezahlt hat, zurückzulegen ist, endlich, daß das Aufhören der Steuerfreiheit häufig einen Anlaß zu Mietzinssteigerungen bilde. Günstiger werden die Wirkungen der allgemeinen Steuerfreiheit bei Zu- und Umbauten beurteilt, weil sie die Rentabilität des künftigen Hauses erhöhen und daher einen früheren Umbau ermöglichen.

2. Nach anderer Ansicht wird infolge der Steuerfreiheit in Gegenden mit offenen Baustellen mit Aussicht auf Rentabilität schon dort gebaut werden können, wo dies mit Rücksicht auf die Mietzinslage sonst nicht möglich wäre (Menger 279, Schneider 698). Danach würde wenigstens bei Häusern dieser Lage der niedrigere Mietzins bereits mitkalkuliert sein. Nach Menger wird bei mäßiger Steuerfreiheit der Wert der Baustellen solcher Lage nicht gesteigert, dieselben nur früher verbaut werden, die Steuerfreiheit für den Bauführer keine Prämie, sondern nur den Ersatz „für den durch eine Reihe von Jahren zu gewärtigenden niedrigeren Mietzinse“ bieten. — Daher müßte bei richtiger Kalkulierung auch der Käufer einen Anteil an dieser Begünstigung, entsprechend der Zahl der Jahre, durch die der niedrigere Mietzins zu erwarten ist, erhalten. Nach Schneider erhält er einen solchen Anteil ohne festen Maßstab. Es würden also nach dieser Theorie zwar nicht in allen befreiten Häusern die Mietzinse ermäßigt, aber gewisse Häuser mit niedrigerem Zins gebaut werden, und in Wohnungsbezirken mit offenen Baustellen eine Ermäßigung der Zinse durch erhöhtes Angebot stattfinden. Nicht recht ins klare werden wir über die Wirkungen bei Neubauten in mehr verbauten Bezirken gesetzt, wo doch nach Menger selbst eine Neukalkulierung der Zinse nicht stattfinden könnte, auch nicht darüber, warum die Wirkung der niedrigeren Mietzinse nur mehrere Jahre dauern sollte, da sie, ceteris paribus, infolge des relativ dauernd erhöhten Angebotes, wohl immer relativ niedriger bleiben müßten. Bei Umbauten erachtet Menger die Wirkungen für die gleichen, nur daß hier ein Übermaß auf die Vernichtung bestehender Kapitalien hinwirkt.

3. Wie nach der eben vorgeführten Ansicht, wäre auch nach Philippovich und Wieser eine reelle Prämie nicht denkbar. Nach Ansicht des ersteren (635) ist die Steuerfreiheit nur eine komplizierte Form der Steuerermäßigung, die bei dem Bau bereits mitkalkuliert ist (637). Der Grundbesitzer kann den Wert der Steuerfreiheit mindestens in den für Neubauten wesentlich in Betracht kommenden peripherischen Zonen mit Rücksicht auf seinen geringen Anteil am Gebäudewerte, auf die Konkurrenz und auf den Umstand, daß viele Besitzer selbst bauen, nicht absorbieren; im stärkeren Maße noch bei Zu- und Umbauten. Das nicht vom Grundbesitze absorbierte Steuerfreiheitskapital müßte daher zwischen

Erbauer und Käufer nach Maßgabe der voraussichtlichen Bestanddauer des Hauses geteilt werden. Da aber der Käufer im allgemeinen weniger genau rechnet und leicht durch das spekulative Moment der Grundwertsteigerung beeinflußt wird, verbleibt dem Erbauer ein Teil als Prämie. Eine derzeitige Wirkung der Baufreijahrsbestimmungen auf die Mietzinse bestreitet er mit Rücksicht darauf, daß alle bestehenden Häuser bereits unter ihrem Bestehen erbaut sind. Ähnlich beurteilt Wieser (471) die Wirkungen im wesentlichen gleichartig mit einer allgemeinen Steuerermäßigung.

Wenn Wieser freilich die Ansicht vertritt, daß die Steuerfreiheit zunächst die Rentabilität der Gebäude steigert, und letztere erst durch die gegenwirkende Tendenz des erhöhten Angebotes gedrückt wird, so ist eigentlich nicht abzusehen, warum der Bauführer dem Käufer mehr als die durchschnittliche Rentabilität zugute kommen lassen sollte. Die Rentabilität müßte allerdings kompliziert unter Berücksichtigung der gegenwirkenden Tendenz kalkuliert werden, und es erhebt sich die in der Enquete nicht geklärte Frage, ob die Rentabilitätserhöhung und die Gegenwirkung komensurable Größen sind, da sich die Gegenwirkung ja auf alle oder doch eine größere Gruppe von Häusern verteilt, ob sich dieses Verhältnis bei längerem Bestande der Baufreijahrsbestimmungen etwa ändert und, ob nicht die Einführung oder Verschärfung von Baufreijahrsbestimmungen eine Prämie für den Bauführer bis zur Ausgleichung der gegenwirkenden Tendenzen ermöglicht. Eine petitio principii wäre es aber, wenn man den Baufreijahren wegen der Kalkulationsstörungen die Eignung abspräche, den Zweck sukzessiver Steuerermäßigung glatt zu erfüllen, da nach anderer Ansicht die Baufreijahre eben den Zweck haben, dem Bauführer eine Prämie, einen Gewinn zu gewähren.

Nach Ansicht beider Experten würden heute die Steuerfreijahre die Wirkungen einer allmählich durchgeführten, allgemeinen Steuerermäßigung haben, so daß die Hauszinssteuer heute (unter Zurechnung des Nachlasses) tatsächlich nur 13·8 Proz., respektive 8·8 Proz. vom Bruttozinse oder 16·8 Proz., respektive $12^1/_2$ Proz. vom Nettozinse betragen würde, und daß nur die Wirkungen einer fortdauernden Kalkulationsstörung verblieben wären.

Widerspruchsvoll äußert sich zu dieser Frage Komorszyński (59). Einerseits soll die Steuerfreiheit die Wirkung einer Bauprämie haben können, anderseits jene einer Steuerherabsetzung. Für das Maß der letzteren Wirkung soll die Zahl (nicht etwa der unter dem Steuerfreiheitsgesetze entstandenen, sondern) der in Steuerfreiheit stehenden Häuser zu den der vollen Steuerpflicht unterliegenden maßgebend sein.

4. Demgegenüber betrachtet Auspitz (420) die allgemeinen Baufreijahrsbestimmungen in ihren Wirkungen sowohl im Vergleiche mit einer allgemeinen Steuerermäßigung, als auch mit der sukzessiv eintretenden Ermäßigung durch Gewährung eines gleichmäßig niedrigeren Steuersatzes für Neu-, Zu- und Umbauten. Hienach bedeuten die Baufreijahrsbestimmungen für Neu- und Zubauten eine sinnreiche Konstruktion, welche die volkswirtschaftlich wünschenswerten Folgen der Steuerermäßigung ohne die Nachteile derselben aufweist und überdies den finanziellen Erfolg hat, nur einen zeitlichen Verzicht auf Steuer-

mehreingänge zu bedeuten.[1]) Die Wirkung der Baufreijahre im allgemeinen ist, die Baustellen an der Peripherie nur wenig im Werte zu erhöhen, infolgedessen eine erhöhte Bautätigkeit daselbst herbeizuführen und dadurch die Mietzinse daselbst zu ermäßigen, während allerdings in zentraler Lage die daselbst befindlichen Baustellen und Abbruchhäuser eine starke Wertsteigerung erfahren. Die Baufreijahre würden daher, soweit sie Neubauten betreffen, den Vorteil haben, daß sie, — ohne schon bestehenden Häusern Vorteile zuzuwenden, — die Bautätigkeit anregen und die Mietzinse drücken. Weniger günstig beurteilt er also die Baufreijahre für Umbauten.

Wenig befriedigend sind die Äußerungen der Experten über etwaige besondere Wirkungen spezieller, für räumlich abgegrenzte Teile der Stadt, für individuell bestimmte Häuser oder für gewisse Gebäudekategorien gewährter Befreiungen (Fr. 23). Viele Experten übergehen diese Frage, andere begnügen sich, das Vorhandensein solcher besonderer Wirkungen ohne Begründung zu bejahen oder zu verneinen. Der geringe Erfolg des Gesetzes über die Begünstigung für Neubauten mit Arbeiterwohnungen vom 9. Februar 1892, R.-G.-Bl. Nr. 37, wird auf die den Eigentümer beschwerenden Beschränkungen dieses Gesetzes zurückgeführt (Philippovich 644, Singer 680).

Bezüglich der übrigen speziellen Steuerbefreiungen hören wir mehrfach, daß sich hier dieselben, aber mit Rücksicht auf die längere Dauer und die damit verbundenen Befreiungen von autonomen Umlagen noch stärkere, wenn auch nur lokale Wirkungen geltend machen wie bei der allgemeinen Steuerfreiheit. Mehrere Experten sprechen von einer unberechtigten Prämie für die bevorzugten Objekte und Stadtteile. Bezüglich der Steuerfreiheit für individuell bestimmte Häuser hören wir aus Wien und Mährisch-Ostrau, daß dieselbe den Zweck, den Umbau dieser Häuser aus hygienischen oder Verkehrsrücksichten zu erzielen, nicht erreicht hat (Dr. Schwarz 114, A. Schwarz 593); Dr Schwarz erklärt dies damit, daß hier nicht, wie bei der allgemeinen Steuerfreiheit, eine Mitkalkulierung, wie bei einer ermäßigten Steuer stattfindet, sondern daß der Besitzer des Umbauhauses einfach den Grund teuerer verkauft. Günstige Erfahrungen hingegen sollen in Linz gemacht worden sein (Ruckensteiner 225). Nach Wieser (464) erhöht die spezielle Steuerfreiheit die Rentabilität des Hauses, ohne daß, mangels der Allgemeinheit, die Gegenwirkung der sinkenden Mietzinstendenz stattfindet. Die Steuerfreiheit für Stadterweiterungen bildet eine Veränderung der Richtung der Bauentwickelung, während jene für spezielle Häuser eine Anregung der Bautätigkeit auf Kosten bestehender Objekte ist. Nach Auspitz (421) wäre die Wirkung dieselbe, wie bei der allgemeinen Steuerfreiheit, daher verschieden je nach zentraler oder peripherischer Lage.

Die Postulate der verschiedenen Experten ergeben sich nach diesen Darlegungen von selbst. Die Vertreter der ersten Anschauung verlangen, je nachdem sie die vorteilhaften oder nachteiligen Wirkungen in den Vordergrund stellen, die Aufrechterhaltung (so insbesondere Kaiser 326 und andere Experten des

[1]) Dies wäre bei der steigenden Mietzinstendenz wohl auch ein wesentlicher Unterschied gegenüber der rechnungsmäßigen Aufteilung der Begünstigung auf die Bestanddauer.

Baugewerbes) oder die Reduzierung der Steuerfreiheit auf zwei oder drei Jahre (so insbesondere Neugebauer 364, namens „des stabilen Hausbesitzes", während derselbe „vom Standpunkte des Baugewerbes" die Aufrechterhaltung für nützlich erachtet, 370), weniger weitgehend Frank (149), der sie nur des allgemeinen Charakters entkleiden und nur dort zulassen will, wo man die Bautätigkeit, die sich sonst nicht entfalten will, aus besonderen Rücksichten hinleiten möchte.

Philippovich (637) und Wieser (472) sprechen sich gegen die Aufhebung der allgemeinen Steuerfreiheit für Neubauten, Philippovich bezüglich der Umbauten nur für den Fall, daß keine Steuerermäßigung eintritt und besondere Kautelen gegen die Spekulation geschaffen werden, beide aber für die Umwandlung der Begünstigung in eine rechnungsmäßig gleiche, fortdauernde Ermäßigung des Steuersatzes aus; eine solche würde die Bautätigkeit infolge der sicheren Rechnungsmöglichkeit des Kapitalisten sogar stärker anregen (Philippovich 654).

Diesem Vorschlage werden drei Bedenken entgegengehalten:

a) Eine rechnungsmäßige Gleichstellung wegen der verschiedenen Bestanddauer der Häuser und wegen der Bewegung der Mietzinse sei nicht möglich (Menger 282);

b) es würden zwei Kategorien von Häusern entstehen, wodurch die Besitzer der alten Häuser (speziell jene, welche die selbst genossenen Baufreijahre infolge mangelnder Amortisation nicht dauernd nutzbar gemacht haben, Wieser selbst 472) sich benachteiligt fühlen würden;

c) die Bautätigkeit würde wegen des geänderten Kalküls eingeschränkt werden (Löwy 202).

Noch weiter gehen Auspitz und Schneider. Der erstere spricht sich gegen die Umwandlung in eine dauernde Ermäßigung mit Rücksicht auf den wechselnden Zinsfuß (423) und deswegen aus, weil diese Umwandlung den psychologischen Wert für den Bauführer reduzieren würde, der immer mehr an die sichere Gegenwart denkt (429). Bei längerer Ausdehnung der Begünstigung würde mit Rücksicht auf die Unsicherheit der Mietzinsbewegung, der Steuergesetze und des Zinsfußes die Steuerfreiheit vom Bauführer nicht so sicher kalkuliert und daher geringer bewertet werden (Schneider 715). Auspitz hält in Konsequenz seines Standpunktes eine Verschärfung der allgemeinen Steuerfreiheiten für Neubauten für dringender als eine allgemeine Steuerermäßigung und will dieselbe durch Abschaffung der 5 proz. Steuer erreichen. Dieser Ansicht schließt sich auch Schneider an, der jedoch gleichzeitig eine Beschränkung auf fünf Jahre proponiert. — Die Einschränkung der speziellen Steuerbefreiung wird auf Fälle, wo sie besondere Gründe wie Assanierung, Verkehrserleichterung oder die Erhöhung der Bautätigkeit erheischen, gefordert. Philippovich (639) insbesondere möchte Kautelen gegen die Ausbeutung der begünstigten Objekte als Spekulationsobjekte und für ihre hygienische Beschaffenheit haben.

Was die Frage der Abzugsprozente anbelangt, so wurden mehrfach bei Beurteilung der Höhe unserer Hauszinssteuer die Abzugsprozente mit Rücksicht auf ihren fixen Charakter als Ermäßigung des vom Bruttozinse zu berechnenden Steuerfußes betrachtet. Überwiegend aber wird die Zinssteuer doch als eine Netto-

ertragssteuer angesehen, — wird doch sogar das Ideal ihrer Entwickelung in der Ausgestaltung zu einer eigentlichen Reinertragssteuer unter Abzug der Passivzinsen erblickt (Dr. Schwarz 121)[1]) — bei welcher der Nettoertrag zur Vermeidung von Reibungen zwischen Behörden und Steuerträger pauschaliert ermittelt wird. Gewisse Wünsche gehen insbesondere mit Rücksicht auf die Höhe der Erhaltungskosten modern ausgestatteter Häuser in größeren Städten einfach auf eine Erhöhung der Abzugsprozente in den Orten mit 15proz. Abzugsquote oder in einzelnen derselben auf 30 Proz., obwohl der Experte Kaiser (333) zugibt, daß bei besonders solid gebauten Häusern nicht einmal die 15proz. Quote erschöpft wird. Sonst kehrt immer die Forderung wieder, die Abzugsprozente mehr zu differenzieren, je nach Alter, Lage, Klima, Bauart, Bauzustand, auch nach Art der Verwendung des Gebäudes; die erforderliche Aufnahme des Bauwertes und Bauzustandes wäre, wie behauptet wird, in einer für diese Zwecke hinreichend genauen Weise leicht möglich. Myrbach (352) verwirft speziell die Berücksichtigung der Bauart als eine Prämiierung schlechter gebauter Häuser. Philippovich (643) — im Bewußtsein, eigentlich eine Steuerermäßigung, jedoch eine individualisierende vorzuschlagen, — und Auspitz (425), — letzterer jedoch nur im Falle einer radikalen Reform, — erachten eine Differenzierung nach dem Anteile des Baukapitals am gesamten Werte für berechtigt, da nur das erstere der Abnützung unterliegt. Hiebei wird jedoch keine ins Detail gehende Individualisierung, sondern eine Gruppierung nach Straßengegenden für genügend angesehen.

Was die Diferenzierung der Steuersätze selbst nach Ortsklassen anbelangt, so wurde hervorgehoben, daß andere als die im II. Abschnitte besprochenen konkreten Nachteile nicht konstatiert wurden. Zur Beseitigung der Nachteile, die sich aus dem Übergange eines hausklassensteuerpflichtigen Ortes in die Hauszinssteuerpflicht ergeben, wurde ein allmähliches Übergangsstadium empfohlen (Auspitz 425). Ein großer Teil der Experten bezeichnet allerdings die lokale Differenzierung als „ungerecht“ und wünscht die Einführung eines einheitlichen Steuersatzes, verwahrt sich aber gleichzeitig gegen die Herabsetzung lediglich des höheren Satzes der Hauszinssteuer aus Opportunitätsrücksichten, damit nicht die Reform in den nieder besteuerten Orten dadurch auf die lange Bank geschoben werde. Ein anderer Teil aber verlangt die Aufrechterhaltung, ja sogar die weitere Ausgestaltung der lokalen Differenzierung aus prinzipiellen Gründen. Nach Menger (284) würde die Ausgleichung der historisch gegebenen Differenzierung mit Rücksicht auf die Amortisation der Steuer ein höheres Kapitalsgeschenk an die Besitzer in den höher besteuerten Orten bedeuten. Philippovich (648) erblickt in der Differenzierung den berechtigten Ausdruck des Umstandes, daß in kleineren Orten nicht jene streng kapitalistische und hoch-

[1]) Über die außerordentlichen Schwierigkeiten der Berücksichtigung der Schulden bei Steuern, die nicht als Generalsteuern das gesamte Vermögen (beziehungsweise Einkommen) erfassen, vergl. Buchenberger „Finanzpolitik und Staatshaushalt im Großherzogtum Baden“, Heidelberg, Winter, S. 188 ff., und Denkschriften des badischen Finanzministers Buchenberger über die Reform der direkten Steuern im Großherzogtume Baden im Fin.-Arch. XIII., S. 845 ff., und XV., S. 410 ff.

verzinsliche Nutzung der Gebäude stattfindet, wie in großen Orten, Inama (42) eine Berücksichtigung der höheren Vorzugsrenten in größeren Städten. Von anderen wieder wird die Nähe der Verwaltungsbehörden, das Vorhandensein größerer Unternehmungen, überhaupt die höhere Leistungsfähigkeit der städtischen Bevölkerung als berechtigte Ursache der Differenzierung angesehen, wobei sogar eine größere Abstufung der Sätze (Schneider 715) und die individuelle Einteilung der Orte in dieselben nicht nach einem fixen Prinzipe, sondern mittels ausdrücklicher Normierung verlangt wird. Beinahe selbstverständlich ist, daß abgesehen von diesen prinzipiellen Forderungen die Ausscheidung einzelner Orte, bei welchen die geänderten Verhältnisse die Einreihung unter die höher besteuerten Orte (Verzeichnis A) nicht mehr rechtfertigen sollen, aus dieser Klasse verlangt wird. (Klagenfurt, Krakau, Olmütz, Teplitz).

Eine Differenzierung des Steuerfußes nach Maßgabe der Grundrente für die einzelnen Gebäude durch Vergleichung des Mietertrages mit der Area (Fr. 36) wird mit Rücksicht auf den Einfluß der Stockwerkezahl, für ganze Orte mit Rücksicht auf die Verschiedenheiten innerhalb desselben Ortes, abgesehen davon mit Rücksicht auf die Kompliziertheit und Kostspieligkeit des Verfahrens abgelehnt. Eine Teilung der Steuer in die Besteuerung der Grundrente und jene des Baukapitalertrages (Fr. 37) wird, wie oben erwähnt, von Wieser (462, 475) propagiert. Ohne sich im übrigen über die Methode der Durchführung detailliert auszusprechen, hält derselbe eine Scheidung beider Teile durch Erhebung des Bauwertes und Aussonderung seiner Verzinsung aus dem Mietertrage, und sohin die Verfolgung der Änderungen des Restes (der Grundrente) in der Bewegung der Mietzinse für möglich. Die Veränderungen des Bauwertes selbst und seiner Verzinsung könnte sodann in längeren Zeiträumen erhoben werden. Die überwiegende Ansicht der Experten geht allerdings dahin, daß die Erhebung des Bauwertes, insbesondere für alte Häuser, in einer für die Besteuerung ausreichenden Weise, nicht, oder doch nicht ohne sehr erhebliche Kosten und Komplikationen möglich sei; speziell wird hervorgehoben, daß die Methoden für die Berechnung der Entwertung von Gebäuden, welche bei der Bauwertserhebung alter Häuser berücksichtigt werden müßten, noch nicht feststehend sind (Gregor 540)[1].

Häufig findet sich der Vorschlag, an Stelle der lokalen Differenzierung eine Differenzierung nach Verwendung des Gebäudes zu setzen, und zwar unter Begünstigung der Familienhäuser, der Häuser mit kleinen Wohnungen und, soweit die Einbeziehung der landwirtschaftlichen Gebäude in eine einheitliche Gebäudesteuer verlangt wird, auch der landwirtschaftlichen Gebäude. Besonders interessant gestaltete sich die Diskussion über die Begünstigung gewerblicher Mietobjekte und der von den Eigentümern selbst benützten, industriellen und gewerblichen Zwecken dienenden Gebäude (Fr. 40—42). Nach Ansicht zahlreicher Experten würde die Begünstigung vermieteter Gewerberäume und Werkstätten ein erhöhtes Angebot an solchen und

---

[1]) Vergleiche Röttinger, „Die Wertsbestimmung von Wohngebäuden und von Bauwerken industrieller Anlagen", Wien, Malota, 1903, insbesondere S. 11 ff.

eine Verminderung der Zinse herbeiführen, speziell dem kleinen Gewerbetreibenden zugute kommen, ohne daß der Wohnungsmarkt, etwa durch Zurückhaltung des Anbotes an Wohnungen, beeinflußt würde. Mindestens würde eine solche Ermäßigung zur Herstellung speziell solchen Zwecken dienender Gebäude führen, was im hygienischen Interesse günstig wäre. Dagegen wird nun eingewendet, daß eine Scheidung dieser Objekte von Wohnungen bei der vielfachen Benützung zu beiden Zwecken nicht möglich sei, daß Gelegenheiten zu Steuerhinterziehungen geschaffen würden (Wieser 476), daß gerade bei diesen Räumlichkeiten ein Preismonopol herrscht, welches eine Herabsetzung der Zinse verhindern würde; Philippovich (44) bestreitet, daß die Begünstigung einzelner derartiger, unter den Wohnungen verstreuter Mietobjekte einen feststellbaren Einfluß auf den Zins gerade dieser Mietobjekte haben könnte, da die Kalkulation nicht nach dem einzelnen Hausbestandteile, sondern nach dem ganzen Hause erfolgte. Auspitz (424) betrachtet die Einführung einer derartigen Begünstigung, wenn sie sich auf schon bestehende Objekte erstreckt, als ein Geschenk an den derzeitigen Besitzer und eine Einführung nur für neugebaute Objekte als aus Konkurrenzrücksichten untunlich. Ein Teil dieser Einwendungen würde sich natürlich nicht gegen den Vorschlag Singers (679) richten, die Begünstigung nur für ganze solchen Zwecken gewidmete Häuser zu gewähren[1]).

Zur Begründung der Begünstigung der dem eigenen Betriebe dienenden, in hauszinssteuerpflichtigen Orten gelegenen Objekte (insbesondere Singer 681, nach dessen Ansicht die eigentlichen, ihrer ganzen Anlage nach nur für industrielle Zwecke bestimmten Gebäude, Fabriken sogar steuerfrei sein sollen) wird angeführt:

1. Daß solche Objekte in hausklassensteuerpflichtigen Orten ganz steuerfrei sind, daher ein Abzug der Industrie in diese Orte stattfinde und die Industriellen beim Übergang eines Ortes aus der Hausklassen- in die Hauszinssteuerpflicht besonders stark getroffen werden. Hingegen liegt allerdings der Vorschlag vor, diese Gebäude eben auch auf dem Lande zu besteuern: So die Anhänger des Verkehrswertkatasters welche aber begünstigende Sätze angewendet wissen wollen, ferner Philippovich (s. u.), Wieser (476).

2. Wird der Gesichtspunkt der Doppelbesteuerung angeführt, da der Besitzer eines industriellen Gebäudes bereits bei der Erwerbsteuer in entsprechender Weise berücksichtigt werde. Hiegegen wurde eingewendet, daß mit Rücksicht auf den niedrigen Fuß der Erwerbsteuer (höchstens 5—6 Proz.) ein Ersatz der

[1]) Bemerkenswert ist, daß eine dem Vorschlage Singers — Begünstigung von ausschließlich gewerblichen Zwecken gewidmeten, vermieteten Gebäuden oder industriellen, selbstbenützten Anlagen — ähnliche Bestimmung in Preußen besteht: § 5, Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, wonach, „für solche Gebäude, welche ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbebetriebe dienen," nur der halbe Steuersatz, nämlich 2 Proz., eingehoben wird. Diese Bestimmung aber begegnet als Bevorzugung der Großindustrie heftigem Widerstande und in mehreren der im Sinne des Kommunalabgabengesetzes erlassenen, städtischen Gebäudesteuerordnungen ist dieselbe beseitigt. In Preußen sind es gerade die Anhänger des Verkehrswertkatasters, welche diese Begünstigung bekämpfen, während bei uns die Vertreter des Verkehrswertkatasters sie befürworten. Vergleiche Damaschke, „Aufgaben der Gemeindepolitik", Jena, Fischer 1901, S. 108—111.

Hauszinssteuer durch dieselbe keineswegs möglich sei; ohne diesen Ersatz aber würde ein solcher Besitzer besonders begünstigt werden, da — die Überwälzung der Steuer angenommen — der Mieter diese Steuer im Mietzinse zahlen, der eigene Besitzer sie aber ersparen würde (Reisch 682), oder aber — die Amortisation angenommen — der eigene Besitzer den Grund um die Steuer gedrückt kaufen, dann aber infolge spezieller Widmung sie nicht bezahlen müßte (so andeutungsweise Philippovich 683); soweit eine gleiche Begünstigung bei gemieteten Objekten nicht zu einer Begünstigung der Mieter führen sollte (s. o. Philippovich), würde dies eine einseitige Begünstigung der Großbetriebe, welche ja vorzugsweise im eigenen Gebäude arbeiten, bedeuten (Vors. 683). Ein großer Teil der Experten lehnt daher auch eine Begünstigung für die eigenen Gebäude des Industriellen unter dem Gesichtspunkte der höheren Leistungsfähigkeit ab.

Endlich wird 3. angeführt, daß ein industrielles Gebäude für den Eigentümer überhaupt keinen selbständigen Ertrag abwirft, daher eine Ertragssteuer unberechtigt sei. Aus diesem Grunde, der natürlich auch bei selbstbenützten Wohnhäusern zutrifft, befürwortet Philippovich (641) eine andere Besteuerungsart aller selbstbenützten Häuser nach dem Vermögenswerte. Den Vorteil erblickt er in einer Stabilisierung gegenüber der Parifikation, wobei es allerdings noch eine offene Frage bleibt, ob mit Rücksicht auf die zugestandenermaßen vielfach milde Parifikationspraxis der Steuerdruck damit erleichtert würde. (Philippovich 654, Vorsitzender 653, 684).

Abgesehen von der Höhe des Steuerfußes und der Art seiner Modifizierung und Differenzierung wird auch die gegenwärtige Art der Veranlagung unserer Hauszinssteuer und ihr Prinzip als Ertragssteuer angegriffen: Das gegenwärtige Verfahren belaste die Hausherren durch das jährliche oder alle zwei Jahre unter Fatierungszwang stattfindende Veranlagungsverfahren, das Richtigstellungs- und Parifikationswesen, die Leerstehungs- und Wiedervermietungsanzeigen in ungebührlicher Weise, es habe den Charakter eines konstanten, auch die Behörden übermäßig in Anspruch nehmenden und daher kostspieligen Verfahrens, säe Mißtrauen zwischen Steuerbehörden und Steuerträger und züchte ein Denunziantentum. Einen besonderen Angriffspunkt bildet die Ungleichmäßigkeit des Vorgehens bei der Parifikation selbstbenützter Häuser und Wohnungen. Abgesehen von dem unvermeidlichen Vorschlage des Ersatzes der Gebäudesteuer durch die einzige Personaleinkommensteuer (Holeček 26) und der Idee ihrer Beseitigung für das Gebiet wenigstens der staatlichen Besteuerung durch Überlassung an die autonomen Verbände (Inama 44), finden sich auch die Vorschläge, das gegenwärtige Verfahren durch einen Ertragsfähigkeitskataster, die Fassion durch amtliche Erhebungen zu ersetzen u. a.; diese Vorschläge wurden als verschlechterte Auflagen des gegenwärtigen Systems beinahe einstimmig abgelehnt. Eine große Rolle aber spielt der Vorschlag der Einführung der Besteuerung nach dem Verkehrswertkataster, mit welchem ein großer Teil des organisierten Hausbesitzes (Denkschrift 403) in die Enquete eingetreten ist (insbesondere Pirkl 245). Dieser Verkehrswertkataster, der als stabiler, alle 10, nach anderer Meinung alle 7, 5, 3 Jahre zu revidierender Kataster gedacht ist, soll die Grundlage eines einfacheren und gerechteren Steuerverfahrens bilden.

In ersterer Beziehung würde an die Stelle einer jährlichen Veranlagung eine solche in größeren Zwischenräumen ohne Mitwirkung des Steuerpflichtigen durch gemischte Kommissionen treten, die auf Grund der bekannten Kauf- und Übernahmspreise und unter Aufstellung von Musterhäusern in kurzer Zeit, selbst in großen Städten innerhalb weniger Monate, die erforderlichen Schätzungen vornehmen könnten. Damit würden die Fassionen, alle Abzüge und Abschreibungen, damit auch das Strafverfahren, das Denunziantentum und das Mißtrauen aufhören. Die Kosten dieses Verfahrens wären nicht nur sehr geringe, sondern es würden dadurch auch eine Reihe von anderen Schätzungen, insbesondere auch jene zu Belehnungszwecken, entfallen, da der Wertkataster als Grundlage der Bewertungen dienen würde. Aber auch gerechter würde die Besteuerung werden, da die Ertragsfähigkeit, nicht wie jetzt der wirkliche Ertrag, somit erst der wahre Ausdruck der Leistungsfähigkeit für die Steuer entscheidend wäre. Überdies würde auch eine größere Gleichmäßigkeit der Besteuerung infolge Wegfallens der lokalen Verschiedenheiten der Fatierungen erzielt werden. Schließlich wird der Wertkataster als Mittel zur Verwirklichung mehrerer sehr bestrittener Postulate — Einbeziehung der hausklassensteuerpflichtigen Objekte, Aufhebung der lokalen Differenzierung, Besteuerung des Wertzuwachses an Bauplätzen — bezeichnet, Postulate, die übrigens, wie mehrere gemachte Vorschläge beweisen, sehr wohl auch unter Beibehaltung des gegenwärtigen Verfahrens verwirklicht werden könnten.

Der größere Teil der Enquete hat sich gegen den Verkehrswertkataster ausgesprochen. Die Schätzungsergebnisse würden nach überwiegender Ansicht noch viel ungleichmäßiger sein als die Verschiedenheiten der Fassionen, da schon innerhalb enger lokaler Grenzen die Verschiedenheit der Schätzleute zu ganz verschiedenen Ergebnissen führt (Lun 574), und würde insbesondere die Aufstellung von Typen zu den größten Willkürlichkeiten führen. Es wäre eventuell eine einheitliche Schätzungsvorschrift erforderlich, deren große Nachteile Dr. Schwarz (119) durch die Erfahrungen mit der Realschätzordnung beleuchtet. Ebenderselbe bestreitet, wohl als kompetenter Fachmann, die Eignung des Wertkatasters als Grundlage für Belehnungszwecke. Diese ungleichen, im ganzen aber mit Rücksicht auf den Zweck der Schätzung zu niedrigen Schätzungen würden zu einem ungünstigen finanziellen Ergebnisse führen, so daß ein Teil der Einnahmen, auf welche man bei einer Reform verzichten wollte, statt zu einer klaren Ermäßigung des Steuersatzes zu führen, ungleichmäßig und unsicher, wohin, verschwinden würde (Vors. 68). Auch darauf wurde verwiesen, welche Inkonsequenz darin liegt, als einen Hauptmangel des gegenwärtigen Systems das Parifikationsverfahren bei eigenen Häusern und Wohnungen anzusehen, dasselbe Schätzungswesen jedoch und damit seine Mängel auf alle Häuser, also auch dorthin, wo es bisher nicht herrschte, ausdehnen zu wollen. Die Kosten würden nach Dr. Schwarz (254) 20 *K* pro Haus und Schätzung[1]) betragen und, bei der gewünschten Einbeziehung der hausklassensteuerpflichtigen Häuser (zirka 2·8 Millionen gegen 596.000 hauszinssteuerpflichtige!), jede Steuerherabsetzung illusorisch machen. Einen weiteren finanziellen Nachteil

[1]) In Wirklichkeit wohl erheblich mehr!

müßte die Stabilität des Katasters bedeuten, welche dem Staate durch Jahre den steigenden Ertrag vorenthalten würde. Aber auch als die gerechtere wird die gegenwärtige Steuerveranlagung infolge genauer Anpassung an den wirklichen Ertrag bezeichnet. Sehr drastisch drücken dies die Experten Löwy (205) und und Lun (575) aus. Speziell bei der vielfach konstatierten Bewertung der Häuser über den Ertragswert in den kleineren Städten müßte gerade hier eine stärkere Besteuerung als bisher eintreten.

Endlich wurde anerkannt, daß insbesondere bei der Höhe der für Österreich in Betracht kommenden Steuerfüße die Verkehrswertbesteuerung alle Nachteile potenziert an sich tragen müßte. Selbst bei Annahme des niedrigsten, praktisch ganz undenkbaren, der vorgeschlagenen Steuerfüße, müßte ja bei der Besteuerung nach dem Verkehrswerte der Steuersatz von letzterem noch immer höher sein als in den zum Muster angeführten deutschen Staaten. Wollte man z. B. in Städten der $26^2/_3$proz. Steuer den Gebäudewert gleich dem zehnfachen Bruttomietzins annehmen, so entspräche die vorgeschlagene Besteuerung von 20 Proz. vom Bruttoertrage einer Besteuerung vom Werte gleich 2 Proz., der vielfach empfohlene Satz von 5 Proz. vom Ertrage einem Satze von $^1/_2$ Proz. des Wertes; der mehrfach gewünschte Satz einer Verkehrswertbesteuerung von 2 pro mille aber würde einer Herabminderung der Ertragsbesteuerung auf nur 2 Proz. entsprechen! (Vors. 306[1]). Unter dem Eindrucke dieser Argumente hat der Experte Neugebauer (367) „namens des organisierten Hausbesitzes“ diesen Vorschlag „in der Erkenntnis, daß derselbe nur bei eingelebtem niedrigem Steuerfuß in Betracht zu ziehen ist, zurückgestellt“.

Nur bezüglich der selbstbenützten Gebäude schlägt Philippovich (s. o.) eine Besteuerung nach dem Vermögenswerte vor, in die er auch die größeren Objekte, welche bisher der Hausklassensteuer unterliegen, einbezogen wissen will.

In diesem Punkte, dem Wunsche nach einer stärkeren Erfassung wenigstens der größeren, jetzt der Hausklassensteuer unterliegenden Objekte, trifft er sich mit dem größten Teil der Experten, nach deren Ansicht gewisse Objekte, insbesondere Voluptuarbesitz (Villen, Schlösser) derzeit zu schwach getroffen sind. Im Gegensatze hiezu stellen nach Inama (43) die Schlösser lediglich eine materielle Last dar; nach Schneider (719) dient der größte Teil derselben wie Bauernhäuser einfach zur Unterbringung des Landwirtes und seines Personales, der Rest aber (50) lohnt nicht eine besondere Besteuerung, während Villen genügend belastet sind. Eine schärfere Erfassung aller jetzt hausklassensteuerpflichtigen Objekte und die Besteuerung der bisher in hausklassensteuerpflichtigen Orten gelegenen, nicht bewohnbaren Gebäude erachten die Vertreter des Wertkatasters für geboten. Ihnen wird entgegnet, daß die kleineren Objekte überhaupt keinen selbständigen Verkehrswert haben (Menger 269), und die Herstellung eines Wertkatasters für diese Objekte, welche in den untersten drei Klassen (1—3 Räume) bei Berücksichtigung des Nachlasses 1 *K* 61 *h*,

[1]) Die Besteuerung der Gebäude beträgt in Württemberg 1·17 pro mille, in Baden $1^1/_2$ pro mille vom Werte.

1 *K* 84 *h*, 2 *K* 27 *h* zahlen und dabei 67·6 Proz. der Hausklassensteuer tragen, zweifellos nicht rentabel, deren stärkere Erfassung aber sozialpolitisch nicht wünschenswert wäre. Auch Dr. Schwarz (121) erachtet eine stärkere Erfassung der hausklassensteuerpflichtigen Gebäude mit Rücksicht auf die Konstanz des Ertrages dieser Steuer im Verhältnis zum starken Wachstum der Hauszinssteuer für geboten. Er will die selbständigen, zur Vermietung nicht geeigneten Objekte nach dem Kapitalswerte, die in geschlossenen, hausklassensteuerpflichtigen Orten gelegenen, nicht vermieteten Gebäude nach der Ertragsfähigkeit besteuern, Ziliotto (414) möchte die Hausklassensteuer lediglich auf Dörfer beschränken. Im Gegensatze zu diesen Vorschlägen, welche auf eine Verschärfung der Besteuerung für die bisher hausklassensteuerpflichtigen Objekte hinausgehen, wird von anderer Seite eine Herabsetzung der Hausklassensteuer in den unteren Klassen, ja sogar die vollständige Freilassung der von den Landwirten, insbesondere den bäuerlichen Landwirten, ihrer Familie und ihrem Personale bewohnten Gebäude begehrt, u. zw. aus dem Titel der Doppelbesteuerung. Diese Gebäude seien nämlich bereits von der Grundsteuer getroffen: so Geiger (526), der auch die Ausscheidung von Wohnräumen unter einer gewissen Grenze, sowie jener Räume, welche mangels Heizbarkeit nicht das ganze Jahr bewohnt werden können, endlich jener, die zwar ehemals Wohnräume waren, aber nicht mehr als solche benützt werden, begehrt. Auspitz (425) erachtet mit Rücksicht auf das Überwiegen der kleinsten, wenig leistungsfähigen Objekte und ihren, wie oben erwähnt, sehr starken Anteil an dem Ertrage jede Änderung des Tarifes für nicht lohnend.

Was das Veranlagungsverfahren der Hausklassensteuer anbelangt, so sprechen sich zahlreiche Experten für die Erhaltung des gegenwärtigen Modus aus, so Geiger (527), der der Behauptung, daß die Veranlagung nach der Zahl einen ungünstigen Einfluß auf die Bauart habe, entgegentritt: die Bauart werde von ganz anderen Momenten, von Bedürfnis und Landessitte bestimmt. Daneben finden sich Vorschläge, die Besteuerung zwar nach einem Tarife durchzuführen, diesen Tarif aber neben der Zahl auch nach Art, Größe, Beschaffenheit, Dauer der Bewohnung der Wohnbestandteile, nach Ortsklassen und unter Berücksichtigung, ob Voluptuarbesitz vorliegt oder nicht, zu differenzieren; verlangt wird ferner periodische Revision und gesetzliche Fixierung des Begriffes „Wohnraum". Dem Vorschlage Ziliottos, die Kubatur des Hauses zu besteuern, wird entgegengehalten, daß damit auch die jetzt steuerfreien Wirtschaftsräume zu Steuerobjekten würden, was dort, wo dieselben einen großen Anteil am Gebäude haben, eine starke Verschärfung bedeuten würde (Wieser 416). Vorschläge auf gänzlich veränderte Veranlagungsart durch Einführung des Wertkatasters, Besteuerung der größeren Objekte nach dem Vermögenswerte, sowie der Vorschlag des Dr. Schwarz wurden bereits erwähnt. Daneben wird noch mehrfach beantragt, die Besteuernng nach der Ertragsfähigkeit oder dem Nutzwerte vorzunehmen. Dagegen wird freilich eingewendet, daß bei den kleinsten landwirtschaftlichen Objekten auch von einem selbständigen Ertragswerte nicht die Rede sein könne; gegenüber der Behauptung (Zednik 311), daß die Erhebungen für die Personaleinkommen-

steuer, bei welchen die Nutzwerte wenn nicht sämtlicher, so doch einiger Gebäude in jeder Gemeinde bekannt geworden sind, nutzbar gemacht werden könnten, wurde darauf verwiesen, daß es ganze Gemeinden gibt, wo nicht ein einziger Personaleinkommensteuerpflichtiger vorhanden ist. (Reisch 312).

Ein Teil der Experten, insbesondere der Interessentenexperten, erachtet eine Verbindung der Reform des staatlichen Gebäudesteuerwesens mit der Reform des Zuschlagswesens nicht für erforderlich. Bei Wahrung der bisherigen Umlagebasis würde nicht einmal eine nominelle Erhöhung des Zuschlagswesens eintreten, eine reelle Zuschlagserhöhung, etwa gerade im Hinblicke auf das Freiwerden einer Besteuerungsmöglickeit infolge Herabsetzung der staatlichen Steuer, aber würde die starke Interessenvertretung des Gebäudebesitzes in den autonomen Körpern, sowie der Umstand, daß gesetzlicher oder üblicher Weise die Umlagen zu allen direkten Steuern gleich auferlegt werden, verhindern. Müßte aber eine Steigerung dringend eintreten, so würde sie eben auch ohne Herabsetzung der staatlichen Steuer durchgeführt werden. Diese Steigerungen aber scheinen die Interessentenexperten für erträglich zu halten. Es zeigt sich eine gewisse Duldung gegenüber derselben Last, wenn sie von autonomen Körpern, insbesondere den Gemeinden auferlegt wird, welche als staatliche Last für unerträglich gilt. Es muß dies umsomehr befremden, als nach geradezu übereinstimmender Ansicht der Enquete es ganz besonders die Zuschläge wegen ihrer Höhe und Veränderlichkeit sind, welche die drückenden Beschwerden der Gebäudesteuer hervorrufen. Manche Interessentenexperten machen auch aus ihrer größeren Interessensolidarität gegenüber der Gemeinde, sowie daraus, daß es sich um eine Art Steuerüberwälzung kommunaler Lasten auf den Staat handelt, kein Hehl (Kaiserfeld 169, Hradil 132). Andere Experten dagegen erachten eine Verbindung der Reform der staatlichen Steuer mit der Reform des Zuschlagswesens, insbesondere mit einer Fixierung der Grenzen des Zuschlagswesens gegen Eröffnung neuer Quellen an die autonomen Körper, für dringend erforderlich; sie gewärtigen andernfalls eine Paralysierung der staatlichen Reform durch weitere Entwickelung des Zuschlagswesens. Schneider glaubt, daß die autonomen Körper für einen etwaigen Ausfall Ersatz in größerer Sparsamkeit und besserer Ausnützung anderer vorhandener Einnahmsquellen finden könnten. Spezielle Wünsche gehen dahin, zur Vermeidung der Erhöhung der staatlichen Steuer durch Zuschlagseinführung, die Zuschläge in Umlagen, welche vom steuerbaren Zinse abgezogen werden können, zu verwandeln (Komorzyński 67). Noch weitergehend ist die Forderung, daß diese Umlagen dem Mieter auferlegt und dem Hausherrn nicht einmal vorgeschrieben werden sollen (Ellinger 515). Der radikalste Vorschlag geht wohl dahin, sämtliche Realsteuern an die autonomen Körper zu überlassen, ein Vorschlag der aber fast ausnahmslos als das Ideal einer künftigen Entwickelung bezeichnet wird.

Rücksichtlich des wünschenswerten Zeitpunktes der Reform stehen sich zwei Ansichten gegenüber: Die eine, welche die Reform als äußerst dringlich bezeichnet und ihre sofortige Durchführung, mindestens aber die sofortige Inangriffnahme der Herabsetzung im Wege der Kontingentierung verlangt, — so vor allem die Interessentenvertreter —, die andere Ansicht, welche die Reform als nicht dringlich oder mindestens nicht als so dringlich bezeichnet, daß sie ab-

gesondert von der im Jahre 1909 zu gewärtigenden Festsetzung der Steuerfüße der Ertragsteuern auszuführen wäre (Horaček 559, Löwy 208, Philippovich 649, Wieser 477). Andere Experten wünschen mindestens eine sofortige Beseitigung empfindlichster Härten. Auspitz (429) wäre für die sofortige Gewährung einer Übergangszeit für hauszinssteuerpflichtig werdende Gebäude und die Aufhebung der 5proz. Steuer für alle von nun an in Angriff zu nehmenden Neu- und Zubauten.

* * *

Zum Schlusse soll nun versucht werden, ein summarisches Urteil über die Bedeutung der Enquete, insbesondere für die praktischen Zwecke einer Gebäudesteuerreform zu gewinnen[1]). Daß dieselbe ein reiches Illustrationsmaterial für die Verhältnisse des Hausbesitzerstandes in den verschiedenen Gegenden geliefert hat, wurde bereits eingangs erwähnt. Auch für die Beurteilung des Hausbesitzes als Erwerbsunternehmung und für die dabei üblichen und berechtigten Bewertungen hat die Enquete ein über ihren konkreten Zweck hinausreichendes Materiale geliefert. Für ihren praktischen Zweck erblicke ich einen Erfolg vor allem darin, daß sie in zwei Richtungen: rücksichtlich des denkbaren Maßes einer Steuerherabsetzung und rücksichtlich der Durchführbarkeit einer Verkehrswertbesteuerung aufklärend unter den Interessenten gewirkt hat. Hoffentlich hat sie dadurch auch für die Zukunft zu weit gehenden Forderungen und damit einer wesentlichen Gefahr für eine Reform vorgebeugt. Darüber hinaus hat die Enquete in allen in Betracht kommenden Fragen eine große Fülle von Anregungen gebracht (Vors. 427), aber nur in wenigen überzeugende Gewißheit.

Als festgestellt wird man vielleicht betrachten können, daß der fühlbarste Mangel der gegenwärtigen Gesetzgebung für den Hausbesitz und jener, welcher den stärksten Hebel der gegenwärtigen Reformbewegung bildete, die Veränderlichkeit der Steuer, ihre Steigerung ist, die sich entweder aus der Erhöhung des Steuerfußes durch Erhöhung der Umlagen oder aber durch höhere Annahme der Bemessungsgrundlage beim Parifikationswesen sowie bei den Mietzinsrichtigstellungen ergibt. Es ist wohl zweifellos, daß eine derartige, beim Erwerbe des Hauses kaum vorhersehbare Erhöhung sehr wohl eine ursprünglich richtige Kalkulierung stören und zu einer vorübergehenden unterdurchschnittlichen Verzinsung, respektive bei der Veräußerung zu Vermögensverlusten führen kann. Soweit es sich hiebei um die Mietzinsrichtigstellungen und die Verschärfungen des Parifikationswesens handelt, sind es Momente, die vor allem eine gewisse Grenze in sich tragen. Das Hauptübel ist zweifellos das fortdauernde Steigen der Zuschläge. Daß eine Reform derselben schon im Hinblick auf die staatsrechtlichen und politischen Verhältnisse zu den schwierigsten Reformen überhaupt gehört, braucht wohl nicht gesagt zu werden. Eine Steuerermäßigung ohne eine solche Reform könnte aber wohl nichts anderes, als eine momentane

[1]) Vergl.: „Die wichtigsten Ergebnisse der Enquete über die Reform der österreichischen Gebäudesteuer von Dr. —k in der Volkswirtschaftlichen Wochenschrift, Band XLI, Nr. 1057.

Befriedigung der gegenwärtigen Hausbesitzer hervorrufen. An eine dauernde Wirkung aber kann ohne Schaffung einer Stabilität nicht gedacht werden.

Über die Frage, in welchem Maße die Steuer den Zins verteuert, und die Frage, ob sich ein solches Maß überhaupt feststellen läßt, hat die Enquete keinen sicheren Aufschluß gebracht. Nur ein Experte (Wieser) hat versucht, dieses Maß ziffermäßig erfaßbar darzustellen. Ob er aber wirklich einen praktisch sicheren Maßstab geliefert hat, erscheint mir nicht außer Zweifel gestellt. Andere Experten haben höchstens die Richtungen und Tendenzen der Wirkungen aufgezeigt. Ähnlich steht es mit der Wirkung einer allgemeinen Steuerermäßigung. Daß dieselbe, soweit sie dem Hausbesitze zugute kommt, nur eine vorübergehende Rentabilitätserhöhung mit sich brächte, die beim Verkaufe und, abgesehen davon, durch das Schwanken der Zuschläge wieder verloren gehen würde, übrigens ohne Unterschied eintreten müßte, ob gegenwärtig eine normale oder unternormale Verzinsung herrscht, und ob diese unternormale Verzinsung durch Zuschlagserhöhung oder durch falsche Berechnungen hervorgerufen wurde, daß sie aber für den Hausbesitz keine dauernde Abhilfe bieten würde, ist evident.

Wenn so die allgemeine Steuerermäßigung dem einen Hauptzwecke, dem sie dienen soll, die Rentabilität des Hausbesitzes zu heben, nicht entspricht, fragt sich noch, wie weit sie sich für ihren anderen Hauptzweck, eine Ermäßigung der Mietzinse herbeizuführen, eignet. Allgemein geht nun die Meinung dahin, daß zunächst eine Erhöhung der Gebäude und Grundstückwerte eintreten würde; in welchem Maße und wie weit nur vorübergehend, darüber sind die Ansichten geteilt. Soweit die Experten sich darüber näher auslassen, haben sie eine differenzierte Wirkung angenommen. Nun könnte man allerdings bei glänzenden finanziellen Verhältnissen noch eher den Standpunkt begreifen, daß man, um den ärmeren, an der Peripherie wohnenden Schichten eine Erleichterung in Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses zu gewähren, das Übel unerwünschter Nebenwirkungen, nämlich des Kapitalgeschenkes an die gegenwärtigen Besitzer in begünstigten Lagen, auf sich nehmen solle. Bei einem beengten Budget aber wird alles darauf ankommen, Mittel und Wege zu finden, um den geringen Ausfall, den man etwa an der Gebäudesteuer vertragen kann, welche, sowohl was Bemessung als Einbringung anbelangt, zu den sichersten Abgaben des Staates gehört, tunlichst nach dem ökonomischen Prinzipe zu verwenden und nur dort auf Einnahmen zu verzichten, wo wirklich ein erwünschter Erfolg zu erwarten ist.

In dieser Beziehung kommen insbesondere drei Vorschläge in Betracht: Jener von Wieser auf Teilung in die Hausgrund- und die Mietsteuer und Ermäßigung lediglich der letzteren, der Vorschlag Philippovichs auf Differenzierung der Abzugsprozente nach dem Anteile des Baukapitals am Gebäudewerte, der Vorschlag Auspitz' auf Ausgestaltung der Steuerfreiheit für Neu- und Zubauten. Alle drei Vorschläge haben gemeinsam, daß sie eine Ermäßigung nur soweit oder dort im größeren Maße eintreten lassen wollen, wo der Grundwertanteil ein geringer ist. Während der erste Vorschlag, wenn er in seinen Grundlagen begründet ist, den Vorteil hätte, bei allerdings komplizierter Durchführung seinem Zwecke, eine Ermäßigung den Mietern zugute kommen zu lassen,

auf das genaueste zu entsprechen, würden die beiden anderen Vorschläge diesen Zweck mehr pauschaliter, aber dafür in einfacherer Weise erreichen. Was speziell den Vorschlag Auspitz' anbelangt, so hat rücksichtlich der Wirkungen der Baufreijahre, wie ich im Laufe meiner Darstellungen zu zeigen versucht habe, die Enquete keine Klärung gebracht. Dieser Punkt aber ist von sehr einschneidender Bedeutung; das erhellt schon daraus, daß hier klar und deutlich der von den Hausbesitzerinteressenten sonst sorgsam verhüllte Interessengegensatz scharf zutage tritt.

Die Frage der Wirkung der allgemeinen Baufreijahre ist nun in keinem Gutachten nach allen in Betracht kommenden Richtungen, unterschieden nach dem Zeitpunkte der Einführung und des längeren Bestandes, der zentralen und der mehr peripheren Lage, der Neu- und Umbauten, des Überwiegens von Bauunternehmungen oder der Bauten auf eigenem Grunde, genügend eingehend untersucht worden. Speziell die Frage, inwieweit eine geänderte Kalkulierung beim Baue in Rücksicht auf die Steuerfreiheit erfolgt, oder wo dies nicht der Fall ist, inwieweit und wie lange ein höherer Nettozinsertrag infolge Reduzierung der Lasten trotz der gegenwirkenden Tendenz des erhöhten Angebotes erzielt werden könnte, inwiefern also ein reeller Gewinn des Bauführers aus der Steuerfreiheit möglich wäre und wie sich die Verhältnisse bei längerem Bestehen der Steuerfreiheitsgesetze gestalten würden, ist nicht genügend erörtert. Jedenfalls verdienen die von Auspitz nur angedeuteten Unterschiede der finanziellen und volkswirtschaftlichen Wirkungen der Steuerfreiheit für Neubauten von den Wirkungen einer allgemeinen Steuerermäßigung und von jenen einer den Neubauten gewährten rechnungsmäßig gleichen, fortdauernden Ermäßigung eine eingehende Untersuchung, insbesondere der Umstand, daß diese Steuerfreiheit sich gewöhnlich auf Orte der niedrigsten Mietzinslage erstreckt, zeitlich begrenzt ist — was bei der im allgemeinen steigenden Mietzinstendenz von nicht geringer Bedeutung ist — und, trotzdem sie finanziell so günstig ist, doch psychologisch durch die Konzentrierung auf den Anfang des Bestandes und ihre Sicherheit besondere Wirkungen üben soll. Zu erwägen wäre auch, inwiefern Kalkulationsstörungen bei der, wie so häufig behauptet wurde, überhaupt sehr ungenauen, pauschalierenden Bewertung von Gebäuden stärker in Betracht kämen als die behaupteten günstigen Wirkungen. Von der Beantwortung dieser Fragen wird es wohl abhängen, ob man in der Einschränkung der allgemeinen Steuerfreiheit wirklich eine finanzielle Quelle für die allgemeine Herabsetzung des Steuerfußes erblicken darf, oder ob man vielmehr in ihrer Ausgestaltung in einer bestimmten Richtung ein Mittel finden kann, um den auch von den Hausbesitzerexperten so warm vertretenen Interesse der Mieter zu entsprechen.

Sofern man anderseits die Reduzierung der Steuerfreiheit ins Auge faßt, müßte man die Wirkungen einer auf ihre Kosten ermöglichten allgemeinen Steuerermäßigung, die sich auf alle, auch die alten Häuser erstreckt, vergleichen mit den Wirkungen der Reduzierung der Steuerfreiheit, welche nur die neuen treffen würde. Keinesfalls aber darf übersehen werden, daß die Ausgestaltung der Steuerfreiheit gegenüber einer allgemeinen Steuermäßigung sowohl, als gegenüber der Einführung eines ermäßigten Satzes für Neu-, Zu- und eventuell Umbauten den Nachteil hat, daß sie im nominellen Steuerfuß nicht zum Ausdrucke gelangt.

Was die anderen zahlreichen Reformvorschläge anbelangt, so kann auf eine kritische Erörterung mit Rüchsicht auf den beschränkten Raum hier nicht näher eingegangen werden. Zum Teil würden sie wohl nur bei einer umfassenden Reform in Betracht kommen. Die Frage aber, ob eine umfassende Reform der Gebäudesteuer gegenwärtig Aussicht auf Erfolg hat, zu beantworten, ist nicht Aufgabe dieses Referates. Sollte nur eine partielle Reform erfolgen, so wird sie sich wohl gerade mit Rücksicht auf die Ergebnisse der Enquete kaum einfach in der von den Interessenten angedeuteten Richtung einer allgemeinen Herabsetzung des Steuerfußes bewegen können, sondern mindestens versuchen müssen, dort, wo eine solche Ermäßigung mit Gewißheit ein Kapitalsgeschenk an die gegenwärtigen Besitzer bedeuten würde, dieselbe auszuschließen, um so wenigstens die Möglichkeit zu schaffen, daß die Ermäßigung wirklich den Mietern zugute kommt. Ob die für die Interessen des Hausbesitzes wichtigste Reform, die Stabilisierung der Gebäudesteuerlast überhaupt erreichbar ist, erscheint, wie oben erwähnt, mit Rücksicht auf das Zuschlagswesen sehr zweifelhaft. Jede Reform der Gebäudesteuer aber trägt die Gefahr in sich, Vermögensverschiebungen hervorzurufen und wird, da sie einerseits die Interessen eines großen Teiles der Bevölkerung in ihrer Eigenschaft als Mieter, anderseits die Interessen einer wohlorganisierten Besitzgruppe berührt, zu den schwierigsten Aufgaben der Steuergesetzgebung gehören, um so mehr, als, wie die Enquete deutlich bewiesen hat, die Interessen dieser beiden Gruppen nicht durchaus parallel laufen.

LITERATURBERICHT.

Einige neuere Schriften über Frauenarbeit

besprochen von Ilse von Arlt.

1. Die erste Generalversammlung der Gesellschaft für soziale Reform (Köln 22. September 1902) hatte als Themen der Erörterung: „Die Herabsetzung der Arbeitszeit für Frauen“ und „Die Erhöhung des Schutzalters für jugentliche Arbeiter in Fabriken“ und die damals erstatteten Referate wurden in den Schriften der Gesellschaft veröffentlicht. [1])

Dr. August Pieper berichtet über die Notwendigkeit der Einführung des Zehnstundentages für Arbeiterinnen und stützt sich dabei auf die günstigen im Auslande mit kurzer Arbeitszeit gemachten Erfahrungen wie auf die schon so vielfach unwiderleglich bewiesene Schädlichkeit zu langer Arbeit in sittlicher wie hygienischer und wirtschaftlicher Hinsicht. Aus seinen Ausführungen geht hervor, daß in Deutschland mindestens in der Hälfte der industriellen Betriebe der zehnstündige beziehungsweise ein kürzerer Arbeitstag für Frauen besteht, sonach die Möglichkeit, mit zehnstündiger Arbeitszeit auszukommen, erwiesen ist. Hervorhebenswert ist die Tatsache, daß die Übereinstimmung in der Dauer der Arbeit nicht ausschließlich nach Industriezweigen vorherrscht, sondern sich im wesentlichen eine territoriale Übereinstimmung ergibt. In den Großstädten herrscht der Zehnstundentag in Fabriken fast ausschließlich und auch kürzere Arbeitszeit ist nicht selten. Das Argument, daß die Industrie zur Erhöhung ihrer Leistungsfähigkeit gezwungen werde, wenn sich aus der gesetzlichen Einschränkung der Arbeitszeit die Notwendigkeit zur Einstellung leistungsfähigerer Maschinen naturgemäß ergäbe, stützt die Auffassung welche die Arbeiterschutzgesetzgebung unter den Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit stellt und sie im Interesse des Aufblühens der Industrie fordert. Da die Gesetzgebung nun eine Steigerung der Arbeitsintensität voraussetzt und sich diese Steigerung nach manigfaltigen Erfahrungen auch stets eingestellt hat, so daß in zehn Stunden dasselbe geleistet wurde, wie zuvor in elf oder zwölf Stunden, scheint die Konzession der Fortgewährung von zwei Überstunden, die Dr. Pieper in seinem Referat zugesteht, eine zu bedeutende zu sein.

Zwei Stunden intensiver Arbeit an zehn Stunden intensiver Arbeit angefügt, bewirken eine zu große Ermüdung, da bei dem rascheren Gang der Maschinen das Beibehalten dieser Zuschlagszeit eine Mehrarbeit gegen früher bedeutet. Eine Herabsetzung der gestatteten Überzeit auf eineinhalb Stunden wäre demnach vollständig gerechtfertigt.

In ihrem Korreferat: „Die Herabsetzung der Arbeitszeit für Frauen in Fabriken“ spricht sich Helene Simon gegen jede Gewährung von Überzeit aus. Sie wendet das Hauptaugenmerk den Beziehungen zwischen Morbidität und Arbeitszeit der Frauen zu und stellt die gesundheitlichen Schädigungen, welche den Frauen aus gewerblicher Arbeit leicht erwachsen, ausführlich dar. Wesentlich ist ihr dabei stets die Rücksicht

---

[1]) Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform, Heft VII und VIII: „Die Herabsetzung der Arbeitszeit für Frauen und die Erhöhung des Schutzalters für jugendliche Arbeiter in Fabriken“ von Dr. Augus Pieper M.-Gladbach und Helene Simon (Berlin), Jena, Gustav Fischer 1902.

auf die Kinder und sie fordert den Schutz für die Frau unter dem Gesichtspunkte, daß die Mutter von vornherein und immer vor Schädlichkeiten zu bewahren sei.

Der Arbeiterinnenschutz in Deutschland bedarf dringend des weiteren Ausbaues, denn alle Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der gewerblich tätigen Frau — seie sie nun von einzelnen Unternehmern oder durch ein Gesetz veranlaßt — führten bisher noch stets zu dem ziffermäßig erfaßbaren Ergebnis eines Sinkens der Kindersterblichkeit. Ein Verharren auf dem jetzigen Standpunkte und die Verzögerung von Reformen bedeutet daher eine erschreckende Menge von Kinder- und Frauenelend.

Das zweite Referat von Helene Simon „Die Erhöhung des Schutzalters jugendlicher Arbeiter" bringt einen Wunsch zum Ausdruck, gegen dessen Erfüllung zur Zeit triftige Bedenken vorliegen, wenn auch zu hoffen steht, daß die Zukunft dieselbe ermöglichen wird, nämlich: Die Verlängerung des Schutzalters von sechszehn auf achtzehn Jahre für beide Geschlechter. Es könnte nicht ausbleiben, daß die Ausschließung Jugendlicher von bestimmten Arbeiten weniger umfassend sein würde, wenn vier Jahrgänge als wenn zwei Jahrgänge geschützt würden. Und in bezug auf Arbeitszeit scheint der „Einheitstag für alle weiblichen und jugendlichen Arbeiter", den Helene Simon vorschlägt, für die Vierzehn- und Fünfzehnjährigen zu lang zu sein. Eine Einschränkung auf acht Stunden wird aber vorläufig nur dann durchführbar sein, wenn man die siebzehnjährigen Burschen als volle Arbeiter zählt. Für Mädchen freilich hätte die Altersgrenze von achtzehn Jahren vollste Berechtigung. Da für Frauen zehn Stunden als Maximum des Zulässigen erkannt werden, muß notwendigerweise für die schwächeren weiblichen Arbeiterinnen, die vierzehn- bis achtzehnjährigen eine stärkere Einschränkung platzgreifen.

2. Das schwierige Problem einer allen Anforderungen gerecht werdenden Einfügung weiblicher Hilfskräfte in den Staatsdienst, das von den beteiligten Faktoren so leidenschaftlich erörtert zu werden pflegt, hat durch H. Nawiasky [1]) eine streng sachliche Behandlung erfahren. Die Methode der Arbeit, die persönlichen und historischen Elemente neben den wirtschaftlichen zu berücksichtigen und sich von jeder tendenziösen Voreingenommenheit fernzuhalten, macht sie besonders wertvoll für jene, welche eine Änderung der bestehenden Dienstverhältnisse herbeizuführen wünschen.

Vom Begriff des Staatsdienstes überhaupt und von dem des Staatsdienstrechtes in Österreich ausgehend, gibt der Verfasser zunächst ein Bild der Lage, die vorgefunden wurde, als die ersten Versuche mit der Verwendung von Frauen im österreichischen Staatsdienste gemacht wurden. Die Bedeutung der weiblichen Arbeitskraft für den Arbeitgeber — in diesem Falle der Staat — wird für ieden Zweig der Beschäftigung erörtert und damit eine Grundlage von größerem praktischem Wert gewonnen als sie aus der oft geübten Übertragung einer Vergleichung anderweitiger männlicher und weiblicher Arbeitsleistungen erhellt. Die Ergebnisse sind kurzgefaßt folgende: die Verwendung der Frauen zu Bureau-Arbeiten zeigt an Schattenseiten: meist mangelhafte Vorbildung, geringes Interesse am Dienst außerhalb der speziellen Obliegenheiten, mangelnde Einsicht in die Erfordernisse der Gesamtorganisation. Als Vorzüge finden sich dagegen ebenso regelmäßig: Pünktlichkeit, Ordnungsliebe, Geschicklichkeit, Gewissenhaftigkeit und Selbstbeherrschung bei physischen Leiden und Anstrengungen. Letztere Eigenschaft ist zwar bei der einzelnen Beamtin rühmlich, ihre häufige Erwähnung bei Erörterung der Eignung von Frauen für die einzelnen Dienstzweige muß jedoch Bedenken gegen eine Beschäftigungsart erwecken, die derartiger Überwindung so häufig bedarf. Besonders der Gesundheitszustand der Telegraphistinnen ist ein deutlicher Hinweis darauf, daß für die Erschließung neuer Frauenberufe vor allem von sanitären Gesichtspunkten ausgegangen werden sollte. Wenn bei der Wiener Telegraphenzentrale der Krankenstand der Frauen zwei bis dreimal so hoch ist als bei den Männern, obschon deren Arbeitszeit länger ist und sich auch auf die Nachtstunden erstreckt, so beweist dies, daß sich da zahlreiche Frauen einem Berufe widmen, dem sie physisch nicht gewachsen sind. Ebenso scheint die

[1]) „Die Frauen im österr. Staatsdienst" von Hans Nawiasky. Wiener staatswissenschaftliche Studien, IV. B., 3. Heft. Wien, Deuticke 1902.

Einführung vierundzwanzigstündigen Dienstes mit nur drei bis sechs Stunden Pause (bei der Wr. Stadtbahn) ein größerer Übelstand zu sein als die in manchen Ämtern geringe Entlohnung. Die Tendenz der Arbeiterinnenschutzgesetzgebung sollte auch für Hilfskräfte in Ämtern, bei Bahnen, Post usw. Geltung haben. Handelt es sich doch auch hier meist um eintönige, nervenangreifende, ermüdende Tätigkeit. In leitenden Stellungen des Staatsdienstes, bei welchen das Dienstinteresse regelmäßige Arbeitszeit oft unmöglich macht, finden wir je bisher keine Frauen. Es fehlt ihnen auch die Möglichkeit, Karriere zu machen und ihre Anstellung und Beschäftigung trägt weniger den Charakter der Beamtenlaufbahn als den des nach Stunden, nicht nach Leistungen entlohnten Tagewerks. Aus den Ergebnissen seiner Untersuchungen folgert Nawiasky, daß sich die Bestrebungen der staatlich angestellten Frauen im allgemeinen nach folgenden Zielen bewegen sollen. Eine festere Grundlage für die Rechtsstellung der Frauen, das Definitivum (wo es noch fehlt), Altersversorgung, Aufbesserung von zu niedrigen Anfangsbezügen, Differenzierung der Entlohnung nach der Preisverschiedenheit der Dienstorte, eine Gewähr für dienstfreie Tage und Erholungsurlaube, schärfere Formulierung der Dienstpflichten und rechte.

3. Alice Salomon, die Leiterin der Berliner Mädchen- und Frauengruppen wirkt mit Wort, Schrift und Tat für eine Verallgemeinerung sozialen Verständnisses unter den Frauen aller Gesellschaftskreise. Sie hält in einem eleganten Berliner Mädcheninstitut einen Kurs über soziale Hilfeleistung, reorganisiert die Tätigkeit humanitärer Vereine und klärt die Arbeiterinnen über Selbsthilfe und die Möglichkeit der Organisation auf. Der Schwerpunkt ihrer Leistungen liegt in der Bekämpfung der irrtümlichen Auffassung, daß die freiwillige Hilfstätigkeit der Frauen ohne Vorbildung geübt werden kann. Für die Einführung in soziale Ideenkreise findet Fräulein Salomon eine knappe und übersichtliche Form, wie aus ihren gesammelten Vorträgen, die uns hier vorliegen [1]), ersichtlich ist. Die Organisation der Mädchen- und Frauengruppen ermöglicht es, die freiwilligen Arbeitskräfte auf dem Gebiete zu verwenden, das ihnen am besten zusagt und es entsteht daraus eben die Möglichkeit, Mädchen, welche der Frauenbewegung ferne stehen, dort zu verwenden, wo Frauen zu allen Zeiten tätig waren — auf dem Gebiete der Kinder- und Krankenpflege, der hauswirtschaftlichen Tätigkeit. Die Anpassung der herkömmlichen Hilfstätigkeit von Frauen außerhalb des Familienkreises an die geänderten sozialen Verhältnisse angebahnt zu haben, ist das Verdienst jener Frauen, die ursprünglich von den Ideen der Frauenamenzipation ausgehend, sich den Interessen der Gesamtheit zugewendet haben.

Auf bessere wirtschaftliche Manieren als sie zur Zeit bestehen, wirkt der Vortrag: „Die Macht der Käuferinnen“ hin. Der Begriff der Konsumentenmoral ist in Deutschland und Österreich nicht sehr verbreitet und es wäre zu wünschen, daß auf dem europäischen Kontinent in dieser Beziehung ähnlichen Zielen zugestrebt würde, wie in England und Nordamerika, jedoch mit Berücksichtigung der wesentlich anderen Verhältnisse. Alice Salomon und andere geben auf diesem Gebiete gute Anregungen allgemeiner Art — ein Erfolg wird jedoch erst zu verzeichnen sein, wenn sich diese Grundsätze zu konkreten Weisungen verdichtet haben werden.

Dr. Otto Most, Der Nebenerwerb in seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung. Jena, Verlag von Gustav Fischer, 1903.

Die Bedeutung des Nebenerwerbes in der Volkswirtschaft Deutschlands wird in dem Werke außerordentlich klar geschildert. Der Verfasser ist ein Meister in der populären Darstellung schwieriger und an sich trockener Probleme. Für den Fachmann, den Kenner der nunmehr schon fast unabsehbaren Literatur, die aus dem Schoße der letzten deutschen Berufs- und Betriebszählung erstanden ist, bietet das Werk allerdings wenig Neues; für breitere Kreise, insbesondere für Bibliotheken, die sich an das romanübersättigte Publikum wenden, kann jedoch die sehr handliche Schrift nicht genug empfohlen werden. Speziell im II., besonderen Teile, der eine sehr vollständige und wahr-

[1]) Alice Salomon, „Soziale Frauenpflichten“, Berlin, Otto Siebmann 1902.

scheinlich die einzige komplette Darstellung der Wechselbeziehungen zwischen Hauptberuf und Nebenerwerb gibt, herrscht ein lebhafter Ton, der bei der Schilderung einzelner Erwerbszweige sogar einen gemütvollen Anstrich erhält. Hier gerät der auf dem Boden der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung stehende Autor auch in Widerspruch mit Kautsky (Die Agrarfrage), dem er sowohl bei der Beurteilung der Berufskombinationen innerhalb der Landwirtschaft (der Gutstagelöhner), wie bei der Vereinigung von Landwirtschaft und Hausindustrie pessimistische Einseitigkeit vorwirft. Dies ist aber auch so ziemlich die einzige polemische Seite des Buches, da eine weitere — gegen die österreichische Berufszählung — wohl auf einem Mißverständnis beruhen muß. Der Autor tadelt da (Seite 17), daß die österreichische Methodologie der Berufszählung vom Jahre 1890 die mithelfenden Familienangehörigen als hauptberuflich Erwerbstätige auffaßt. Dies ist nun insoweit nicht richtig, als diese Berufszählung die mithelfenden Familienangehörigen als solche gar nicht zur Darstellung bringt, sondern sie mit unter den Arbeitern verzeichnet, dies aber je nach der Art der Mithilfe sowohl im Hauptberufe als auch im Nebenerwerbe, wie schon aus der Belehrung zur Ausfüllung des bezüglichen Ersehungsformulares hervorgeht. Meinzingen.

Max May, Die Heidelberger Wohnungsuntersuchung in den Wintermonaten 1895/96 und 1896/97, deren Ergebnisse und deren Fortsetzung durch eine ständige Wohnungsinspektion im Auftrage des Stadtrates dargestellt. Verlag von Gustav Fischer in Jena, 1903.

Das vorliegende Werk unterscheidet sich wesentlich von den übrigen inhaltsgleichen Publikationen; mehr oder weniger gehen diese alle darauf hinaus, die Ergebnisse einer Wohnungserhebung vorzuführen und das so gewonnene in Tabellen gebrachte Tatsachenmaterial analytisch zu bearbeiten. May hat viel mehr als dies gebracht, und zwar in einer Weise, daß man unwillkürlich an das Wort erinnert wird „das Was bedenke, noch mehr bedenk' das Wie". Und das ist es, was dem Buche seinen unvergleichlichen Wert verschafft. Es enthält die Stadtgeschichte einer Wohnungsuntersuchung; lebendig geschrieben und liebevoll vertraut mit allen Einzelheiten des Gemeinwesens mutet das Werk häufig wie eine der berühmten Stadtchroniken der vergangenen besten deutschen Zeiten an. Man erfährt, aus welcher Gesinnung heraus die Bürger an die Untersuchung gingen, was erstrebt wurde, welche Widerstände zu besiegen waren und wie diese schließlich überwunden worden sind. Diese Vorgänge werden nicht bloß gestreift, sondern breit geschildert, wobei der Autor Gelegenheit findet — scheinbar absichtslos — auch die Psyche unserer gegenwärtigen Stadtgenossen hervortreten zu lassen. Ich sage absichtlich „unserer gegenwärtigen Stadtgenossen," weil ich der Meinung bin, daß derzeit — zumindest innerhalb einer nationalen Gesamtheit — die Wesensart aller Stadtbewohner insoweit gleichgestimmt ist, um die gleichen Stadtkulturbedürfnisse hervorzurufen und Gleiches als Übelstand zu empfinden. Trifft dies zu, so kann man die Schilderungen Mays als typisch ansehen und sie derart als Zeitspiegel verwenden. Das heißt, das Werk gibt Stimmungen Ausdruck, welche es geeignet machen, es an eine Reihe von Kommunalverwaltungen größerer Städte einzusenden, um dort als Muster, Beispiel und vor allem als Gewissensmahner zu dienen. Denn trotz der obenerwähnten Gleichartigkeit der Stadtbewohner hinsichtlich der Empfindungen für städtische Kulturbedürfnisse und Übelstände, gibt es doch einen Punkt, der die Geister scheidet: die Erkenntnis, was einer Stadt am meisten nottut. Die Bürger Heidelbergs dachten offenbar, daß hierzu unbedingt die Wohnungsfrage gehört, dachten so und handelten danach. Es kann sogar in Verfolg des oben Vorgebrachten angenommen werden, daß die Bürger aller Städte so denken, nur gibt es an manchen Orten Gründe, welche dem Denken die Handlung nicht folgen lassen. Und hier eben sollte das Werk Mays, das dem Denken und Handeln Heidelbergs in so klarer und übersichtlicher Weise Ausdruck gibt, als Gewissensmahner einsetzen. Diese Mahnung gipfelt nicht so sehr darin, eine Wohnungsstatistik durchzuführen, auch nicht welche Erhebungsmomente oder Methoden hierbei anzunehmen sind, sondern darin, den Geist, die Verfahrensart der Erhebung zu zeigen und — die Hauptsache — die Maß-

nahmen anzugeben, welche nach durchgeführter Erhebung zur Verhütung weiterer Wohnungsschäden anzuwenden sind (Wohnungskataster, Wohnungsinspektion). Denn, es muß gesagt werden, es gibt, wie bekannt ist, viele Städte, die über eine ganz brauchbare Wohnungsstatistik verfügen, ohne daß je zu hören gewesen wäre, die Ergebnisse dieser Statistik seien mehr als auf dem Papier geblieben, hätten auch nur zu einer Tat geführt; und, um es noch einmal zu betonen, nicht in den doch nur für den Beteiligten interessanten Untersuchungsergebnissen, sondern darin sehe ich den Wert des vorliegenden Buches, daß es zeigt, wie Bürgersinn beschaffen sein muß, um eine einmal gewonnene Erkenntnis zur Tat, und zwar zu einer altruistischen Tat im weitesten Sinne des Wortes werden zu lassen.

An eine höhere Instanz wendet sich, was der Autor an Ministerialverordnungen mit Polizeibestimmungen vorbringt, welche in Baden-Heidelberg zur Regelung des Wohnungswesens in Geltung stehen; auch aus ihnen ist viel zu lernen, schon deshalb, weil sie das Institut der Wohnungsinspektion bereits kodifizieren und in den Schlußworten der Publikation gezeigt wird, wie diese Bestimmungen im Verein mit der fortgesetzten Inspektion und einer bestimmten werktätigen (finanziellen) Mithilfe der Gemeinde auf das Wohnungswesen einwirken. Meinzingen.

Jüdische Statistik, herausgegeben vom „Verein für jüdische Statistik" unter der Redaktion von Dr. Alfred Nossig, Berlin 1903, Jüdischer Verlag, 4452.

Georg Halpern. Die jüdischen Arbeiter in London, Münchner Volkswirtschaftliche Studien, 60. Stück, Stuttgart und Berlin 1903. J. G. Cottasche Buchhandlung Nachfolger, S. 84.

Berta Pappenheim und Sam. Rabinowitsch. Zur Lage der jüdischen Bevölkerung in Galizien. Neuer Frankfurter Verlag. Frankfurt am Main 1904, S. 98.

Alle drei angeführten Arbeiten sind wohl in erster Linie ein Produkt — und wie wir gleich sagen wollen, ein sehr empfehlendes Produkt — der unter den Juden aller Weltteile mächtig um sich greifenden zionistischen Bewegung. Vor allem hat das Erwachen des jüdischen Nationalbewußtseins das Bedürfnis wachgerufen, als Grundlage für die organisatorische Arbeit des Zionismus ein klares Bild über die Zahl und die Verhältnisse der jüdischen Bevölkerung aller Erdteile zu gewinnen. Diesem Bedürfnisse wurde durch die im Mai 1902 erfolgte Gründung eines „Vereines für jüdische Statistik" mit der Zentrale in Berlin entsprochen. Unter der umsichtigen Leitung Dr. Alfred Nossigs, des Vorsitzenden des Vereines, wurden sowohl von lokalen Organisationen desselben als auch von anderen jüdischen Körperschaften statistische Erhebungen durchgeführt und Enqueten abgehalten, deren in kurzer Zusammenfassung gegebenen Ergebnisse eine Zierde des vorliegenden Bandes der „jüdischen Statistik" bilden. Fachstatistischer dürfte insbesondere die von der Jewish Kolonisation Assoziation durchgeführte statistische Untersuchung über die Lage der Juden in Rußland interessieren, ein großartiges Beispiel, was eine zweckmäßig geleitete Privatstatistik — allerdings unter Aufwendung bedeutender Kosten — zu leisten vermag. Sachlich interessant sind auch die Arbeiten des Ordens Bnei- Brith (Enquete über die wirtschaftliche Lage der jüdischen Bevölkerung in Baden, insbesondere aber die Erhebung über die Berufswahl der jüdischen Jugend in den Landgemeinden Badens), der Österreichisch-Israelitischen Union und des galizischen Hilfsvereines (Enquete über die Lage der jüdischen Bevölkerung Galiziens), des Deutsch-Israelitischen Gemeindebundes (das statistische Jahrbuch dieses Bundes), des Bureaus jüdischer Hochschüler (Enquete unter den westeuropäischen jüdischen Studierenden), schließlich der Leitung der anglo-amerikanischen jüdischen Jahrbücher (Statistik der Juden in England und in Amerika).

Außer den erwähnten, auf eigenen Erhebungen beruhenden Arbeiten enthält die „Jüdische Statistik" zahlreiche andere Arbeiten, die sich zum größeren Teile auf die amtliche Statistik der verschiedenen Länder, zum Teile aber auch auf private Originalerhebungen stützen. Von letzteren ist insbesondere lesenswert Brodowskis „Das jüdische Elend in Odessa", ein erschreckendes Bild der Lage des jüdischen Volkes im russischen Ghetto. Hervorzuheben sind noch folgende Arbeiten: Zahl, Verteilung und Zunahme der

Juden auf der Erde (Dr. Alfred Nossig, Harris Barnett, Zeller, Ruppin u. a.), Die Juden als physische Rasse von Dr. Indt, Die Juden als Stadtbewohner von Dr. Artur Ruppin, Zur Bewegung der jüdischen Bevölkerung in Galizien von Dr. A. Korhis, Die Juden im Königreich Polen von Leo Wengierow, Zur Statistik der jüdischen Bevölkerung in Rußland von Goldberg, Die jüdische Bevölkerung in Bulgarien von Dr. Rimalowsky, Die jüdische Bevölkerung in Palästina von Dr. Moses Friedländer; sodann Arbeiten über die jüdische Bevölkerung Frankreichs, Englands und NewYorks. Natürlich sind nicht alle Arbeiten der „Jüdischen Statistik“ von gleichem Werte. Manchen derselben sieht man es noch deutlich an, daß sie von Anfängern, die die statistische Methode noch nicht voll beherrschen, geschrieben wurden. Daneben finden wir aber auch Arbeiten, die selbst einen sehr strengen Maßstab ganz gut vertragen Nicht unerwähnt darf endlich bleiben, daß das Buch eine nach einer besonderen Instruktion von zahlreichen Mitarbeitern hergestellte Bibliographie der jüdischen Statistik sowohl im allgemeinen als auch in den einzelnen Ländern enthält. Schon dadurch wird das Werk unentbehrlich für jeden, der sich über das Judentum der Gegenwart und seine Verhältnisse informieren will.

Auf Seite 322 ff. enthält die „Jüdische Statistik“ auch eine instruktive Arbeit Dr. Georg Halperns über die „Lage der jüdischen Einwanderbevölkerung Londons“. Diese Arbeit dürfte wohl den ersten Keim zu der in den von Lujo Brentano und Walther Lotz herausgegebenen Münchner Volkswirtschaftlichen Schriften enthaltenen bedeutend erweiterten Abhandlung „Die jüdischen Arbeiter in London“ gebildet haben. Drei Momente sind es, die letztere Arbeit Halperns besonders interessant machen. Das äußerliche Moment ist, daß das englische Parlament in nächster Zeit zu den Anträgen der im Jahre 1902 zur Untersuchung des Londoner Einwanderungsproblems niedergesetzten Kommission Stellung zu nehmen hat. Die Kommission schlägt restriktive und polizeiliche Maßregeln behufs Anschließung von „undesirables aliens“ vor' die zwar im Vergleiche mit der Praxis etwa Preußens gegenüber „lästigen Ausländern“ sehr unschuldig sind, deren Annahme aber immerhin das bisher nicht bloß für alle Waren sondern auch für alle Menschen und alle Gedanken frei offenstehende England zu einem England machen würde, das wenigstens im Prinzipe dem Muster kontinentaler Staaten nicht mehr gar so ferne stehen würde. Die Ursachen dieser Vorschläge beleuchtet nun Halpern in ruhig objektiver, streng wissenschaftlicher Weise. Seine Hauptquelle bilden die umfangreichen Reports der zur Prüfung der durch die Einwanderung von „Russen und Polen“ nach London entstandenen Mißstände niedergesetzten Kommissionen vom Jahre 1888/89, 1894 und 1902/03, in zweiter Linie andere amtliche und private Publikationen. Formell wäre insbesondere die weitgehende und überaus glückliche Berücksichtigung psychologischer Momente hervorzuheben. Halperns Arbeit ist ein schlagender Beweis, wie wichtig für die Würdigung wirtschaftlicher und sozialer Vorgänge eben psychologische Faktoren sind. In meritorischer Hinsicht ist zu erwähnen, daß die Einwanderungsfrage in London wesentlich eine Wohnungsfrage ist. Alle anderen konnexen Probleme, wie die Konkurrenz der Einwanderer auf dem Arbeitsmarkte, die Verdrängung der englischen Detailhändler, die Reibungen zwischen den Eingeborenen und der jüdischen Bevölkerung, — übrigens durchaus nicht antisemitischen Charakters — treten gegenüber der Wohnungsfrage vollständig zurück. Halpern ist deswegen der Ansicht, daß das englische Parlament wohl andere, als die von der Kommission vorgeschlagenen Mittel finden wird. um die durch die jüdische Einwanderung hervorgerufenen Mißstände zu beseitigen.

Während die Arbeit Halperns als eine wissenschaftliche Leistung zu bezeichnen ist, stellt sich die angeführte Schrift von Berta Pappenheim und Dr. Sam. Rabinowitsch Über die Lage der jüdischen Bevölkerung in Galizien als die Arbeit von Laien dar, die, zum Studium des Mädchenhandels nach Galizien ausgesendet (vom Frankfurter „Israelitischen Hilfsverein“ und vom „Jüdischen Zweigkomitee zur Bekämpfung des Mädchenhandels“ in Hamburg), das Land während 5 Wochen bereisten, zahlreiche Beobachtungen machten und nun über ihre Reiseeindrücke berichten. Die

Verfasserinnen begnügen sich damit, auf die ihrer Beobachtung sich darbietenden Wunden des sozialen Lebens der jüdischen Bevölkerung Galizien hinzuweisen und Vorschläge zu machen, welcher Art soziale Hilfstätigkeit in erster Linie für das Land notwendig wäre. Daß der spezielle Zweck der Bekämpfung des Mädchenhandels in Galizien nur durch eine umfassende soziale Hilfsaktion angestrebt werden kann, ist nämlich den Verfasserinnen durchaus klar. Hervorzuheben ist der — wenn von einigen weder notwendigen noch gerechtfertigten Ausfällen abgesehen wird — sehr sympathische Ton, der die Lektüre des Buches für jedermann zu einem Vergnügen macht. Wir können nur wünschen, daß das Buch die praktischen sozialen Zwecke, die es verfolgt, wirklich erreichen möchte.

Buzek.

Matti Helenius. Die Alkoholfrage, eine sociologisch-statistische Untersuchung. Jena, Verlag von Gustav Fischer, 1903, VI, 334. Die Literatur über die Alkoholfrage ist so umfangreich, daß sie kaum von Spezialforschern bewältigt werden kann. Um so willkommener dürfte dem an sozialen Fragen Interesse nehmenden Leser das Buch von Helenius sein, daß alle die verschiedenen Seiten der Alkoholfrage in umfassendster und gründlichster Weise klarzulegen sucht. Das Werk will vor allem ein Kompendium sein, in welchem die Resultate der Forschung von Chemikern, Biologen, Medizinern, Volkswirten, Sozialpolitikern, Philosophen und Verwaltungsrechtslehrern in systematischer Weise vorgeführt werden. Auf Grundlage statistischer Forschung will der Verfasser darüber hinaus in selbständiger Weise die prinzipiellen Gesichtspunkte behufs richtiger Lösung der Frage gewinnen. Sehr reichhaltige Literaturangaben dürften den Wert des Buches für den Leser, der auf Grund des bereits vom Autor Gebotenen weiter arbeiten möchte, sehr wesentlich erhöhen.

Da der Verfasser Dr. polit. ist, mußte die naturwissenschaftliche Beleuchtung der Frage in dem Buch referierend ausfallen. Trotzdem wird das Buch der Reichhaltigkeit der verarbeiteten Literatur wegen selbst Medizinern willkommen sein. Mit Dank findet der Leser des weiteren eine Darstellung der Entwicklung der Alkoholfrage in der Geschichte, angefangen vom alten Ägypten und Indien bis in die neueste Zeit. Noch interessanter ist das Kapitel über die Geschichte der medizinischen Beurteilung des Alkoholgenusses. Mit Erstaunen liest man da, daß schon der altgriechische Aristäus den Genuß von Wein für „Angina pectoris, Blutfluß vom Kopfe, Entzündung der Leber, Wahnsinn, Paralyse, Apoplexie“ verantwortlich machte und ihn überhaupt als „die häufigste Ursache der gewöhnlichen Krankheiten“ bezeichnete. Im Laufe der folgenden Jahrhunderte ging diese Erkenntnis verloren und noch während des ganzen achtzehnten Jahrhunderts stritten sich die Medizinern Deutschlands darüber, ob es richtiger sei, den Branntwein „aqua uitae“ oder „aqua mortis“ zu nennen. Erst seitdem Dr. Benjamin Rush aus Philadelphia im Jahre 1785 mit dem vielgelesenen Buche, „In Inquiry in to the Effect of Ardent Spiritis upon the Human Body and Mind“ die Anregung zur Gründung der ersten Enthaltsamkeitsvereine gegeben hat, wurde es zu einem Gemeingut der medizinischen Wissenschaft, daß der Alkohol, über gewisse Grenzen hinaus genossen, unbedingt schädlich wirkt. Über die Beurteilung des sogenannten „mäßigen“ Alkoholgenusses sind aber noch heute die Mediziner nicht einig. In diesem Punkte setzt nun die selbständige Arbeit des Verfassers ein und prüft auf Grund statistischen Materials, das allerdings sehr oft durch Einzelschilderungen und die Ergebnisse von Enqueten ergänzt wird, die Folgen des mäßigen Alkoholgenusses auf die Lebensentwertung, auf Krankheit und Tod, auf Verbrechen, Prostitution und allgemeine Moral, auf die physischen und geistigen Kräfte der Menschen sowie auf das Wohl und Wehe der künftigen Generationen. Im allgemeinen muß anerkannt werden, daß das statistische Material streng geprüft und den Anforderungen der statistischen Methode gemäß verwertet wurde. Einzelne der angeführten Beweise sind allerdings methodisch nicht einwandfrei, so interessant sie auch sonst sein mögen (vgl. z. B. den Bericht über die amerikanische Familie der „Inkes“ auf S. 260). Abgesehen von diesen Einzelheiten ist aber das vom Verfasser gebotene internationale Material wohl geeignet, den Nachweis fur die Schädlichkeit der „Mäßigkeit“ und die Überlegenheit der „totalen Enthaltsamkeit“ zu führen. Dem entsprechend gelangt

der Verfasser, nachdem er noch die Frage vom staatswirtschaftlichen und sozialen Standpunkte geprüft und die verschiedenen Mitteln zur Bekämpfung des Alkoholismus untersucht hat, zum Schlußergebnis, daß „das einzige logische Ergebnis der Kenntnisse", die wir heutzutage betreffs der Alkoholfrage besitzen, „ein Prohibitivgesetz ist". Für europäische Verhältnisse möchte der Autor unter den prohibitiven Maßregeln das örtliche, auf der Abstimmung der Bevölkerung beruhende Verbotsrecht (local option) als das natürlichste empfehlen, da diesem System gemäß die Produktion und der Verkauf geistiger Getränke erst dann untersagt werden kann, wenn die öffentliche Meinung es verlangt. Wir fügen hinzu, daß für das System der „local option" auch wichtige volkswirtschaftliche Gründe — die allmähliche Überleitung des am „drinking interest" investierten Kapitals in andere Gewerbe — sprechen.

In formeller Beziehung sei hinzugefügt, daß das Buch, das gleichzeitig noch in dänischer, finnischer und englischer Sprache erschien, eine Übersetzung aus dem schwedischen ist. Trotz der in der Einleitung vom Verfasser selbst gelegten Zweifel haben wir mit Befriedigung konstatiert, daß die Übersetzung, von ganz geringen Ausnahmen abgesehen, nicht nur die Gedanken präzise ausdrückt, sondern auch formgewand und gefällig ist. Auch aus diesem Grunde möchten wir das Werk jedermann bestens empfehlen.

Buzek.

Dr. H. Stehr, Alkoholgenuß und wirtschaftliche Arbeit. (Jena, G. Fischer 1904). Schädigen die Trinkgewohnheiten des arbeitenden deutschen Volkes das Ergebnis seiner wirtschaftlichen Arbeit? Entspringen diese Trinkgewohnheiten Übelständen der heutigen Produktionsweise oder der heutigen Gesellschaftsordnung überhaupt? Können uud sollen die Trinkgewohnheiten bekämpft werden und wie? Das sind die Fragen, welche der Verfasser aufwirft und an der Hand teils selbst gesammelten Tatsachenmaterials, teils mit Hilfe einer reichen sozialpolitischen Literatur beantwortet.

Obwohl Arzt, geht der Verfasser nicht von jenen gesundheitlichen Schädigungen aus, die von den Alkoholgegnern meist in den Vordergrund gestellt werden: Entartung des Herzens, Verhärtung und Schrumpfung der Leber und der Niere, Gefäßverkalkung und Blutaustritt ins Gehirn; wie er in seinem Schlußworte erklärt, „weil ein allgemein gültiger wissenschaftlicher Nachweis von der Schädlichkeit auch kleiner und kleinster Alkoholmengen fehlte und es damit dem Gegner zu leicht gemacht würde, alle gutgemeinten Bemühungen mit Tatsachen, die angeblich das Gegenteil beweisen, zu nichte zu machen." — Vielmehr werden von physiologischen Wirkungen des Alkoholgenußes nur, und zwar ganz kurz (S. 7—15), jene besprochen, welche das Verhalten der Muskel- und das der geistigen Arbeit unter Alkoholwirkung betreffen, und welche durch die bekannten Versuche von Frey und Destrée einerseits, von Kraepelin, Smith und Aschaffenburg anderseits außer Zweifel gestellt sind. — Das Schwergewicht der Stehrscben Untersuchungen beruht auf einer Reihe, vom Verfasser in gewerblichen Betrieben gesammelter Tatsachen. Die Erhebungen umfassen 35 Betriebe (30 deutsche) mit rund 59000 Arbeitern und beziehen sich darauf, ob in diesen Betrieben Alkohol überhaupt, oder doch Brantwein, während der Arbeit und in den Arbeitspausen tatsächlich oder wenigstens durch bestehende Verordnungen ausgeschlossen ist, ob eine solche Ausschließung sich als nötig und durchführbar erwies, worin der Grund eines Mißerfolges lag, in welchem Zusammenhange der Spirituosengenuß mit der Beschäftigung der betreffenden Arbeiter, mit ihrer Ernährung und sonstigen Lebenshaltung stand, ob er die Leistungsfähigkeit dauernd oder zeitweilig (Montag) beeinträchtigte, und welche anderen Getränke sonst zum Löschen des Durstes während der Arbeit und in den Arbeitspausen den Arbeitern zur Verfügung stehen. Die an diese tatsächlichen Feststellungen angeschlossenen Untersuchungen zerfallen in zwei Abschnitte, in deren einem der Alkoholgenuß während der Arbeit und in den Arbeitspausen behandelt wird, während sich der andere auf den Genuß nach der Arbeit bezieht. Besondere Beachtung verdienen die Ausführungen Dr. Stehrs über die Quellen des Alkoholgenusses der Arbeiter, worin er diejenigen Momente anführt, die einem großen Teile der Arbeiter den Alkoholgenuß unentbehrlich erscheinen lassen. Wer diese Ausführungen liest, wird sich, auch wenn er nicht über eigene Erfahrungen verfügt oder durch

Zolas „Travail“ von Teilnahme für die hohen Hitzegraden ausgesetzten Arbeiter erfüllt ist, dem Verfasser beipflichten, wenn er den „Drang nach Befreiung von jenen Unlustgefühlen“, welche der dauernde Aufenthalt in nassen Räumen, die Arbeit unter hohen Temperaturen, die Arbeit im Freien ohne Schutz vor den Unbilden der Witterung, das Einatmen von Metall-, Stein-, Glas- oder Pflanzenstaub oder das unausgesetzte Schleppen schwerer Lasten erzeugen, als eine der häufigsten Ursachen des Alhoholbedürfnisses hervorhebt. — Das berauschende Getränk spielt hier die Rolle eines Narkotikum. „Wenn die Leute nicht immer halb im Dusel wären, würden sie die Arbeit gar nicht verrichten können“ sagte ein über die Verhältnisse von Ziegelarbeitern bei Frankfurt einvernommener Russenmeister. — Als andere, das Trinkbedürfnis auslösende Momente werden die Einförmigkeit — bei weitgehender Arbeitsteilung — dem einzelnen Teilarbeiter obliegender Beschäftigung (vom Verfasser nur im geringen Grade anerkannt), Unterernährung bei zu niedrigem Lohne oder aus Unverstand, das Trucksystem (einschließlich Freibier) und der Trinkzwang u. a., endlich die krankhafte Gewohnheit Einzelner besprochen. — Dr. Stehr spricht auf Grund seines Untersuchungsmaterials die Überzeugung aus, daß die Produktivität der nationalen Arbeit durch die in der Mehrzahl der Betriebe (trotz vielfacher Einschränkungen, die aber nur die Fälle von Trunkenheit während der Arbeit auf ein Minimum zu reduzieren vermochten), bestehenden Trinkgewohnheiten beinträchtigt wird, daß aus diesem Grunde allein schon jedem einen verantwortlichen Posten bekleidenden Hand- oder Kopfarbeiter der Gebrauch jedes alkoholischen Getränkes während der Dienststunden (einschließlich der Pausen) verboten, bei den übrigen gut gelohnten Arbeitern der Bierkonsum zurückgedrängt und für die ungelernten Arbeiter wenigstens der Brantweingenuß dadurch entbehrlich gemacht werden muß, daß die sozialen Mängel abgeschafft werden, die dazu als dem einzigen das Unlustgefühl betäubenden Mittel drängen. Dabei hat der Verfasser teils gewerbehygienische Maßregeln (z. B. Absaugen des Schleifstaubes, in einer oberelsäßischen Schleiferei mit Erfolg eingeführt), teils Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des unter Unlustgefühlen besonders schwer leidenden Arbeiters im Auge. — Im II. Teile „Genuß nach der Arbeit“ wird im Gegensatz zum ersten, welcher hauptsächlich den „mäßigen“ Alkoholgenuß während der Arbeit betrifft, das gewohnheitsmäßige Zuvieltrinken in seinen Ursachen und Wirkungen eingehend und in sehr zutreffender Weise behandelt. Die Beeinträchtigung der Montagsarbeit ist eine sehr ernste Erscheinung des Wirtschaftslebens, durch zahlreiche Tabellen aus verschiedenartigen Betrieben deutscher Länder belegt. — Die Schädigung der Montagsarbeit kann bis zu 50% der normalen Tagesleistung betragen; die Unfallstatistik zeigt ein Überwiegen des Montags über die anderen Wochentage. Aus dem Kapitel über die Therapie des Alkoholismus, in deren Vordergrunde natürlich eine energische Sozialpolitik steht, verdient hervorgehoben zu werden, wie der Verfasser über kirchliche Einflüsse zur Bekämpfung der Alkoholunsitten denkt: „Dadurch,“ — sagt er, — „daß die Industrialisierung des Landes wachsende Menschenmassen mit bei Krisen gehäuftem Elend ermöglichte und zugleich die Geister wachrüttelte, hatte sie den Kirchen Aufgaben gestellt, denen diese sich nicht mehr gewachsen zeigten. Die Arbeiter verzweifelten zum großen Teil an dem genossenschaftlichen Geist in den Kirchen und beschlossen nun, selbst für ihr Heute zu sorgen. Das führte sie naturgemäß zum Kampfe um die Herrschaft und damit zur Gegnerschaft gegen die Kirche. Leider hatten sie mit ihrem Vertrauen auf die kirchlichen Genossenschaften auch die religiösen Leitmotive einer christlichen Weltanschauung, an deren Fruchtbarkeit sie nicht mehr glauben wollten, über Bord geworfen. Damit ging ihnen das unersetzliche Ideal der zielbewußten Höherentwicklung des Innenlebens verloren, das viele bis dahin über ihre Alltagssorgen hinausgehoben hatte. — An seine Stelle traten ihre Parteiideale. — Aber nur zu bald stellte sich heraus, daß diese Zukunft noch in so weiten Fernen lag, daß sie kaum hoffen durften, sie selbst zu erleben. — Es blieb also nichts übrig, als das trübe unbefriedigende Heute auf andere Weise abzuwehren. Auch hier zeigte

sich der Alkohol wieder als erfolgreicher Helfer, der das Grau mit einer freundlicheren Farbe übertünchte, das Symptom vertrieb, freilich ohne das Übel zu beseitigen." — Als ein Narkotikum für die arbeitenden Klassen wollen freilich auch die einer energischen Sozialreform Abgeneigten den Brantwein erhalten wissen. Diesen hält nun Stehrs Buch entgegen, daß es dem hochintelligenten, gutgenährten und besoldeten amerikanischen Arbeiter zu danken ist, wenn der Export der Vereinigten Staaten in den letzten 11 Jahren um 174% gestiegen ist und wenn Amerika dem wirtschaftlich zersplitterten Europa ein ernstliches Menetekel zuruft. In der Entwicklung der Maschinentechnik, in einer ausgebreiteten Volksbildung, der Schaffung zahlreicher neutraler Räume zu Geselligkeits- und Unterrichtszwecken erblickt der Verfasser notwendige Ergänzungen der zu schaffenden Reformen auf sozialpolitischem Gebiete. Mit Recht zitiert der Verfasser eine Äußerung unseres österreichischen Ministers für auswärtige Angelegenheiten, welcher das 20. Jahrhundert das des Kampfes Europas um das Dasein auf dem Gebiete der Handelspolitik nannte und prophezeite, dieser Kampf werde entschieden werden „durch den Grad der Schulung und der Wohlfahrt der industriellen Arbeiterheere". In Amerika aber hat der Prozeß der Hebung der Arbeiterschichten, wie der Rückgang des Alkoholkonsums ausweist (Rückgang des Brantweinverbrauches um $^1/_3$ seit 1890, seitheriger Stillstand im Verbrauch der Malzprodukte), ein lebhaftes Tempo eingeschlagen.

Der Verfasser, jetzt zugleich Arzt und Doktor der Staatswissenschaften, verfügt nicht nur über umfangreiches Fachwissen, sondern auch über vielseitige Erfahrung, die er, über 5 Jahre kaufmännischer Angestellter in Deutschland und in südlicherem Klima, zu machen Gelegenheit hatte. — Seine Ausführungen, weit entfernt von jeder Einseitigkeit und Voreingenommenheit zu Gunsten einer alkoholgegnerischen Gruppe, können also in den Kreisen der Industriellen und aller, welche auf die Entwicklung der deutschen Industrie Einfluß zu nehmen in der Lage sind, nicht verfehlen, tiefen Eindruck zu machen wenn sein Buch in diesen Kreisen Eingang findet, für die es in erster Reihe bestimmt ist. — Aber auch jeder andere, der sich mit Sozialpolitik, und jeder, der sich mit der Alkoholfrage im besonderen beschäftigt hat, wird diese Bereicherung der Fachliteratur mit großer Freude begrüßen. Dr. Adolf Daum.

